

2

~~P~~
~~Pol. Sci~~
~~Z~~

76) 46A

1

ZEITSCHRIFT
"1)
FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT, ^{UND Z} SOCIALPOLITIK
(UND
VERWALTUNG.)

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER
VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
ERNST V. PLENER.

VIERTER BAND.

PRAG,
F. TEMPSKY.

WIEN,
F. TEMPSKY.

LEIPZIG,
G. FREYTAG.

1895.

420883
18.10.55

HB
5
256
Bd. 4

Inhalt des IV. Bandes.

	Seite
N. G. Pierson: Goldmangel	1
A. v. Matlekóvits: Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes	52
A. Körner: Indirecte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechsel- beziehungen	193
A. Peez: Ostasien und dessen Rückwirkung auf die europäische Volkswirtschaft	236
R. Benini: Beitrag zur Theorie und Statistik des Privatvermögens	369
A. Körner: Die industrielle Maschine in der Volkswirtschaft	398
O. Jäger: Die Aufgabe und wissenschaftliche Methode der theoretischen National- ökonomie	518
A. Bertolini: Die socialistische Literatur in Italien	550

Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte	103, 250, 459
P. Hopfgartner: Ein Beitrag zur Wasserstrassenfrage	124
F. Robert: Triests handelspolitische Lage	167
V. John: Der Collectivismus in den englischen Gewerkvereinen	279
V. John: Gewerkvereine und Productivgenossenschaft in England	289
R. Singer: Zur Organisation des Arbeitsnachweises in Wien	304
E. Elkan: Die österreichische Gewerbeinspection im Jahre 1893	318
J. C. Kreibitz: Ein finanzpolitischer Vorschlag	346
R. Hasenöhrl: Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe	481
R. Hasenöhrl: Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Regelung der Ausverkäufe	493
F. Robert: Statistische Studie über die Bulgarische Accise	499
W. Schiff: Zur Reform des Executionsverfahrens	573
O. Wittelshöfer: Der Coursegewinn der österreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze	603
F. Robert: Ost-Asien als Productions- und Consumtionsgebiet	618

Literatur:

J. H. Mackay: Die Anarchisten. G. Gross	177
E. R. A. Seligman: Progressive taxation in theory and practice, R. Meyer	181
Dr. Stegemann: Unlauteres Geschäftsgebahren. E. Schwiedland	183
Cantillon: Essay sur le Commerce, St. Bauer	185
E. Schwiedland: Kleingewebe und Hausindustrie in Oesterreich. V. Mataja	186
K. Helfferich: Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereines von 1857. J. Gruber	189
G. Suizer: Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Ent- wicklung. E. v. Böhm-Bawerk	352

	Seite
M. Naumann: Die Lehre vom Wert, E. v. Böhm-Bawerk	355
A. Loria: Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung, H. v. Schullern	356
G. Fiamingo: Saggio di Presociologia, H. v. Schullern	358
E. Dubois: Les Trade-Unions et les associations profess. en Belgique, H. v. Schullern	359
E. Pisani: Il problema finanziario in Italia, H. v. Schullern	363
R. Singer: Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung, E. v. Philippovich	364
K. Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft, V. Mataja	365
N. Reichesberg: Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft, Fr. v. Juraschek	505
A. Graziani: Le idee economiche degli scrittori Emiliani e Romagnoli sino al 1848, H. v. Schullern	505
A. Montanari: La matematica applicata all'economia politica, H. v. Schullern . .	505
L. de Bellis: Guerra al pregiudizio, H. v. Schullern	506
F. Meili: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit, R. Reisch . . .	507
T. W. Teifen: Das sociale Elend und die besitzenden Classen in Oesterreich. II. R. . .	508
J. Chailley-Bert et A. Fontaine, Lois sociales, H. v. Schullern	509
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, H. Rauchberg	510
S. Vesani: Ueber das Verhältnis der Vermehrung der Zinsecapitalinhaber und der Zinsecapitalien, F. v. Juraschek	634
J. Ofner: Das Erfurter Programm, F. v. Juraschek	635
R. Mayr: Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirtschafts- und Socialgeschichte, F. v. Juraschek	635
G. Zepler: Aertzliche Syndikate, F. v. Juraschek	637
A. Meitzen: Die Boden- und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, J.	638
W. Hasbach: Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen, E. Elkan	639
Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., H. Rauchberg	649
F. Frh. zu Weichs-Glon: Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrs- mittel, R. Kobatsch	650
F. v. Thudichum: Geschichte des deutschen Privatrechtes, E. v. Schwind	651
R. Drill: Soll Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produeieren? E. Schwied- land	653
Zeitschriften-Uebersicht	191, 367, 514, 655



GOLDMANGEL?

VON

N. G. PIERSON.

IN DAS DEUTSCHE ÜBERTRAGEN VON DR. RICHARD REISCH¹⁾

Seit zwanzig Jahren, so wird von vielen versichert, herrscht auf der Welt ein ernstliches, wirtschaftliches Uebel: der zunehmende Mangel an hinlänglichen Mengen von Umlaufsmitteln. Nur jene Völker, welche die Goldwährung nicht angenommen haben, sind von diesem Uebel verschont geblieben, — allein deren Zahl ist nur eine geringe. In ganz Europa, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie für das niederländische Ost- und West-Indien ist die freie Ausprägung von Silber-Courant-Münzen verboten. Diese Münzen blieben dortselbst wohl als Zahlungsmittel für jeden Betrag im Umlauf, in Amerika wurden sie sogar von der Regierung bis vor kurzem noch ausgeprägt — allein ihr Wert richtet sich nach jenem des Goldes. Und das Gold wird im Verhältnis zur Nachfrage seltener und daher theurer. Dies gereicht zum Nachtheile der Kaufleute, Industriellen und Landwirte: sie haben mit sinkenden Preisen zu rechnen; zum Nachtheile der Besitzer liegender Gründe: ihre Pachtrenten und Zinse werden geringer; zum Nachtheile aller jener, die Schulden haben: denn jeder Gulden ist jetzt mehr wert wie früher. Es gereicht aber auch der Arbeiterklasse zum Nachtheile, wemgleich die Löhne bei einer Geldwert-Erhöhung nicht allsogleich sinken. Gerade durch diesen Umstand wird nämlich ein neuer Uebelstand gezeitigt: der Gewinn sinkt, verwandelt sich vielleicht sogar in Verlust, die Unternehmer müssen

¹⁾ Dieser Aufsatz ist vor einigen Monaten in der Zeitschrift „de Gids“ in holländischer Sprache erschienen. Die Lecture desselben erweckte in mir den lebhaften Wunsch, ihn unseren einheimischen Leserkreisen näherzürücken. Das Thema ist ein solches, welches die Aufmerksamkeit einer in einer grossen Valutaregulierung begriffenen Volkswirtschaft sicherlich im höchsten Grade verdient, zumal wenn es von einem Autor behandelt wird, der längst als eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Währungswesens bekannt ist, und der zudem in seinen wechselnden Lebensstellungen als ökonomischer Theoretiker, Bankgouverneur und Finanzminister in der Lage war, diesen Problemen in der vielseitigsten Weise näherzutreten. Leider ist die Kenntniss der holländischen Sprache bei uns ausserordentlich wenig verbreitet. Ich sah mich daher veranlasst, unserer Redaction die Veranstaltung einer Uebersetzung jenes Aufsatzes in Antrag zu bringen. Die Zustimmung des gelehrten Verfassers wurde in liebenswürdiger Bereitwilligkeit erteilt. Ich bemerke nur noch, dass die Uebersetzung, die wir hiemit unseren Lesern vorlegen und die der Herr Verfasser einer genauen Durchsicht zu unterziehen die besondere Güte hatte, gegenüber dem holländischen Originale einige wenige Auslassungen solcher Stellen aufweist, welche auf exclusiv holländische Verhältnisse Bezug nehmen. E. Böhm-Bawerk.

infolge dessen ihre Betriebe einschränken und können der zunehmenden Bevölkerung nicht mehr hinreichende Beschäftigung verschaffen; und nun gesellt sich Eines zum Anderen: es tritt Arbeitslosigkeit bei den Arbeitern, aber auch bei den Capitalien ein, Capital und Arbeit unterstützen sich nicht mehr gegenseitig. Nichts entmuthigt eben den Unternehmer mehr, nichts tödtet so sehr den Unternehmungsgeist als ein beständiges Sinken der Preise. Mangel an Umlaufmitteln wirkt auf die Volkswirtschaft, wie Blutarmut auf den thierischen Organismus — die Folgen sind in beiden Fällen gleich traurig, sie bestehen in dem allmählichen Schwinden der Elasticität. Seit vielen Jahren nehmen wir eine solche Erschlaffung auf wirtschaftlichem Gebiete wahr, und hierin soll — so wird behauptet — eine Besserung unmöglich sein, solange die Verbannung dauert, welche seit 1873 nach dem Beispiele Deutschlands jetzt von dem einen, jetzt von dem anderen Staate über das Silber gesprochen wird. Denn die Quelle des Uebels liege eben darin, dass die früher zwei Metallen anvertraute Aufgabe mehr und mehr nur dem einen, dem Golde, übertragen werde, welches derselben wieder ohne Steigerung seines Wertes nicht mehr gerecht zu werden vermöge.

Niemand hat diese Klagen lauter erhoben als der belgische Münzdirector Alphonse Allard: „Ueberall,“ so schrieb er schon im Jahre 1885,¹⁾ „sehen wir nichts als Entmuthigung, allerorten hören wir nur von der Erschlaffung unseres socialen Organismus sprechen. Die thätigsten und unternehmungslustigen Männer sind durch den absoluten Mangel an Geschäften wie gelähmt; . . . Da das verfügbare umlaufende Capital sich nicht durch neue Ersparungen ersetzt, ist es nur natürlich, dass, da jeder mann seine Ausgaben beschränkt, die Preise sinken. . . . Im gegenwärtigen Augenblick wüsste ich keinen Winkel dieser Erde, wo sich Leute fänden, die, wie man zu sagen pflegt, „lucrative Geschäfte“ machen . . . Es will mir scheinen, als ob wir von einer Art allgemeiner Anämie befallen wären.“ Wie sollte es auch anders sein? „Mit Ausnahme von Luft und Wasser,“ so lesen wir in einem späteren Werke desselben Autors,²⁾ „gibt es nichts Nützlicheres als das Geld. Das Geld dient zur Abtragung aller Schulden, zur Behebung aller Schäden, zum Aukauf von allem, was da „fleucht und krencht“ . . .“ Wie soll da bei Geldmangel Wohlfahrt herrschen?!

Fast ebenso laut sind die Klagen, welche der Vorstand der holländischen landwirtschaftlichen Gesellschaft in einem unlängst veröffentlichten Circulare, mit welchem zu dem am 18. Juni in Haag abgehaltenen Meeting zur Erörterung der Frage des Bimetallismus eingeladen wurde, erhoben hat. Der Vorstand „hegt die innige Ueberzeugung, dass die traurigen Verhältnisse, in welchen sich Landwirtschaft, Handel und Gewerbe befinden, grossentheils de. seit ungefähr 20 Jahren getroffenen Maassregeln, betreffend den Ausschluss des Silbers als Münzmetall, zuzuschreiben sind.“ Der Vorstand „ist dieses Zustandes müde. Er betrachtet als zu einem

¹⁾ La crise — la baisse des prix, la monnaie, S. 147.

²⁾ Dépréciation des richesses, crise qu'elle engendre, maux qu'elle répand, souffrances qu'elle provoque dans les classes ouvrières, 1889, S. 51.

grossen Theile Consequenzen dieser Maassregeln: die stets fortschreitende Preisverminderung fast aller Producte, die hiedurch hervorgerufene Muthlosigkeit im Handelsverkehr, dessen Ergebnis gewöhnlich verlustbringend erscheint, die Abnahme des Unternehmungsgeistes auf jedem Gebiete, die Anhäufung enormer Beträge brachliegender Capitalien, die stetig sinkenden Renten, die zunehmende Arbeitslosigkeit, die Verschärfung der socialen Gegensätze*.

Aber nicht nur unter den Männern der Praxis, auch in wissenschaftlichen Kreisen fand die Meinung Vertreter, dass die Länder mit Gold- und „hinkender“ Währung unter dem Mangel an Umlaufsmitteln leiden. Der bekannte englische Statistiker Robert Giffen verkündet diese Lehre seit langem, will jedoch nicht zugeben, dass das Uebel für England vollwirksam sei; denn England sei Gläubiger aller Völker und könne daher nur gewinnen, wenn das Metall, in welchem Zinsen und Capital dieser Schulden geleistet werden müssen, im Werte steigt. Auf die Störungen im Verkehr, auf die „Blutarmut“, welche der Mangel an Gold verursachen soll, hat Giffen wenig Acht.¹⁾ Anders die Herren Universitäts-Professoren Shield Nicholson und Foxwell, welche zu den eifrigsten Verfechtern des Bimetallismus gehören. Der Letztgenannte hat in „The Contemporary Review“ vom December 1892 einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er die Nachtheile der Geldappreciation durch einen Vergleich darzustellen versucht.²⁾ Einen Weg eben zu machen, sagt er, heisst noch nicht, einen Karren fortbewegen; aber das Fortbewegen des Karrens wird hiedurch wesentlich erleichtert. So kann auch ein gutes Umlaufsmittel Eifer und Unsicht nicht ersetzen, aber es gewährt ihnen freies Spiel. Ein Münzmetall aber, welches im Werte steigt, behindert die Unternehmungen gerade so, wie eine aufsteigende Strasse den Verkehr behindert.

Man kann wohl sagen, dass in England von allen Bimetallisten sowohl an die Goldappreciation, als auch an deren schädliche Folgen geglaubt wird — wenigstens ist mir keine Ausnahme bekannt. In den Niederlanden ist dem jedoch nicht so. Zwar Hr. Rochussen und G. M. Boissevain nehmen den englischen Standpunkt ein, auch N. P. van den Berg, letzterer allerdings minder entschieden. W. C. Mees aber hat niemals an die Goldappreciation geglaubt und, in „De Economist“ vom Jahre 1884 finden wir einen Artikel von Professor Cort van der Linden,³⁾ in welchem dieser Autor gleichfalls Zweifel über diesen Punkt zum Ausdrucke bringt. Die holländischen Bimetallisten — und ich könnte ausser den Angeführten noch andere nennen — sind also über diesen Punkt verschiedener Meinung.

1) Too much must not be made of the effect on industrial production of changes in the amount of money. Compared with such influences as good or bad harvests, wars, and the like, or the waste caused by indulgence in alcohol or other extravagances, the changes in money, except those of the most extreme kind, must be insignificant.“ Essays in Finance. Second series. London 1886, S. 102.

2) S. 813—814.

3) De goud-moed, S. 461 ff.

Vielleicht finden sich unter denselben einige, die nicht völlig leugnen, dass das Gold im Preise gestiegen ist, die sich auch den Nachtheilen, mit welchen eine Wertänderung der Umlaufsmittel verbunden ist, nicht verschliessen, jedoch der Meinung huldigen, dass die Nachtheile der „Appretiation“ stark überschätzt werden. Es ist denkbar, dass denselben das von Foxwell gebrachte Bild von der „hügeligen Landstrasse“ wenig mehr als ein Wortspiel zu sein scheint. Ebenso denkbar wäre es, dass sie die düsteren Schilderungen der volkswirtschaftlichen Zustände kaum in Uebereinstimmung zu bringen vermögen mit den Daten, welche uns die Statistik der letzten zwanzig Jahre über die ungeheuren Ausdehnung der Landwirtschaft auf neugewonnene Flächen, die ungeahnte Ausdehnung des Eisenbahnen- und Dampfschiffverkehrs, die grosse, durch die Zollerhöhungen verschiedener Staaten zwar gehinderte, aber nicht verhinderte Entwicklung der Industrie zu Gebote stellt. Neumann-Spallart veröffentlichte fortlaufend „Uebersichten der Weltwirtschaft“, und Dr. v. Jurasehek setzt dieselben fort. Man braucht diese Publicationen oder das nummehr vollendete „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, welches zahlreiche statistische Angaben enthält, nur aufzuschlagen, um sofort und auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Triumphe des Unternehmungsgeistes wahrzunehmen. Und doch soll der Unternehmungsgeist abgenommen, eine allgemeine Muthlosigkeit im Handelsverkehre platzgegriffen haben? . . .

Dieses letztere Bedenken wird vorausgesehen und im voraus widerlegt. Gerade das ist ja das Merkwürdige dieses Zustandes, ruft man uns zu, dass eine erweiterte Production und trotzdem Depression besteht. Die Preise sind nieder, trotzdem besteht keine Wohlfahrt. Dies findet seine Erklärung in der eben vorgetragenen Theorie und lässt sich auf keine andere Weise erklären. Die Preise sind nieder, ja, aber aus einer ungesunden Ursache: dem Mangel an Umlaufsmitteln. Professor Shield Nicholson anerkennt ausdrücklich, dass seit dem Jahre 1874 eine grosse Vermehrung des Welthandels stattgefunden hat.¹⁾ Aber gerade deswegen, sagt er, ist die Goldproduction eine ungenügende geworden und jener traurige Zustand eingetreten, über welchen so viele klagen.

Ist diese Antwort befriedigend? Herrscht wirklich Mangel an Umlaufsmitteln? Und wenn er besteht, verursacht er jene Folgen, die man ihm zuschreibt? Ist es möglich, dass Muthlosigkeit und Abnahme des Unternehmungsgeistes, mit einem Worte Depression, zusammentreffen kann mit einer grossen Ausbreitung der Verkehrsmitteln und der Production? Man spricht von einer „Aufhäufung enormer Beträge brach liegender Capitalien“: aber in welcher Form findet dieselbe statt? In Geldform? Dann sind ja die Umlaufsmittel nicht zu spärlich, sondern nur schlecht vertheilt! In der Form von Gütern? Man versichert ja vielmehr, dass in den letzten Jahren, seit der Beschleunigung der Verkehrsmitteln, im allgemeinen kleinere Vorräthe gehalten werden wie früher! Wie man sieht, gibt es da mancherlei Stoff zur

¹⁾ A treatise on money, Ausgabe 1888, S. 273.

Untersuchung. Untersuchen wir daher im Folgenden zuerst, ob die Kaufkraft des Goldes wirklich gestiegen ist, und wenn ja, so seit wann und in welchem Maasse. Dann werden wir untersuchen müssen, ob die Ursachen dieser Steigerung im Golde, in den Gütern oder in beiden gelegen sind; mit anderen Worten, ob das allgemeine Preisniveau gesunken ist, weil das Gold seltener geworden ist, oder weil die Güter im Verhältnis zur Nachfrage zahlreicher wurden, oder endlich, weil sowohl das eine wie das andere eingetreten ist.

I.

Man kann auf dem Wege, den wir nunmehr zurückzulegen haben, keinen Schritt machen, ohne auf streitige Vorfagen zu stossen. Hier, bei unserem ersten Schritte, finden wir deren sogar vier. Ich will sie der Reihe nach aufzählen und zu lösen versuchen.

Die erste, rein technische Vorfrage betrifft die Methode der Berechnung der Durchschnitte aus den sogenannten Index numbers. Ich glaube nicht, dass sie uns lange aufzuhalten vermag. Das System der Index numbers, durch den englischen Schriftsteller Newmarch zwar nicht erfunden, aber doch zumeist bekannt und populär gemacht, ist äusserst einfach. Es besteht, wie bekannt, darin, dass der Durchschnittspreis jedes Artikels, auf welchen man die Beurtheilung der Zu- oder Abnahme in der Kaufkraft der Umlaufmittel gründen will, für die zum Ausgangspunkte der Vergleichung gewählten Jahre mit der Zahl 100 ausgedrückt wird. Alle späteren Preise werden dann in Procenten ausgedrückt, so dass man mit einem Blick ersehen kann, nicht nur ob ein Steigen oder Fallen der Preise stattgefunden hat, sondern auch, in welchem Verhältnisse die Preise gestiegen oder gefallen sind. Um nun für ein bestimmtes Jahr die Kaufkraft des Geldes, soweit sich diese aus den vorliegenden Daten bestimmen lässt, zu berechnen, zählt man die Procente für dieses Jahr zusammen und dividirt diese Summe durch die Anzahl der auf der Preisliste verzeichneten Artikel. Man nimmt z. B. den Zeitraum 1847—1850 als Ausgangspunkt und findet, dass im Vergleiche zum Durchschnittpreise aus diesen Jahren im Jahre 1860 der Artikel A auf 90, der Artikel B auf 120, der Artikel C auf 60 u. s. w. steht; angenommen nun, dass die Anzahl der Artikel 150 und die Summe der Procente ($90 + 120 + 60$ u. s. w.) 16500 wäre, so wäre der Quotient 110, und die Schlussfolgerung hieraus, dass die Kaufkraft des Geldes, soweit sie nach den erhaltenen Resultaten beurtheilt werden kann, auf $\frac{110}{100}$ desjenigen Ausmaasses gesunken ist, welches sie in den Jahren 1847—1850 besass.

Aber war das Addieren der Procente ($90 + 120 + 60$ u. s. w.), durch welches man nach einer Division zur Zahl 110 gelangte, auch richtig? Man erhielt auf diese Weise das arithmetische Mittel; hätte man nicht nach dem geometrischen Mittel suchen sollen? Ein Beispiel möge die Tendenz und Tragweite dieser Frage erläutern. Der Preis zweier Artikel sei bei dem einen verdoppelt, bei dem anderen auf die Hälfte gesunken, die Ziffer 100 also auf 200 gestiegen, beziehungsweise auf 50 gefallen. Das arithmetische

Mittel von 200 und 50 ist $2\frac{5}{2}^0$ oder 125; das geometrische Mittel aber ist 100. weil der eine Artikel in demselben Verhältnis gestiegen, als der andere gesunken ist.¹⁾ Geht man also nach der ersten Methode vor, so findet man eine 25 proc. Preiserhöhung, während sich nach der zweiten Methode eine Preiserhöhung nicht ergibt.

Bei Verfassung der Tabellen, von welchen noch später gesprochen werden soll, ist nur nach arithmetischen Durchschnitten gesucht worden: allein es kann nicht unerwähnt bleiben, dass W. Stanley Jevons in seiner im Jahre 1863 publicierten Schrift *A serious fall in the value of gold ascertained*, welche später in das Werk *Investigations in currency and finance*²⁾ aufgenommen wurde, die arithmetische Methode heftig getadelt und die geometrische Methode empfohlen hat.³⁾ Professor Laspeyres hat gegen dieses Urtheil in seiner Abhandlung: *Hamburger Warenpreise 1851—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848*⁴⁾ sogleich Widerspruch erhoben, und was Jevons hierauf erwidert hat,⁵⁾ erscheint mir wenig zutreffend. Laspeyres weist ausdrücklich nach, dass, wenn die Hälfte der Artikel von 100 auf 200 gestiegen und die andere Hälfte auf 50 gefallen ist, die Kaufkraft des Goldes gewiss auf $\frac{100}{1\frac{1}{2}\frac{1}{5}}$ ihres früheren Ausmaasses gesunken ist. Weder in seiner Schrift von 1863 noch in seiner späteren Arbeit, in welcher er Laspeyres zu widerlegen trachtet, gibt Jevons eine ausführlichere Begründung. Er beschränkt sich hauptsächlich auf kurze Bemerkungen, welche zwar die grossen Unterschiede in den Resultaten dieser beiden Methoden, nicht aber die Richtigkeit der geometrischen Methode darzuthun vermögen. Ich konnte die Meinung eines Schriftstellers wie Jevons nicht mit Stillschweigen übergehen, aber ich muss bekennen, dass seine Ausführungen mich ebensowenig überzeugt haben, wie Laspeyres.⁶⁾

Die soeben erörterte Methode hat auch noch aus anderen Gründen die Kritik herausgefordert — und hiemit kommen wir zu einer weit mühevolleren

1) Das geometrische Mittel zwischen zwei Verhältnissen wird gefunden, indem man die Zahlen der correspondierenden Glieder miteinander multipliziert und aus dem Producte die Quadratwurzel zieht. Das geometrische Mittel zwischen den Verhältnissen

$$\begin{array}{c} 100 : 200 \\ \text{und } 100 : 50 \end{array}$$

$$\text{ist also } \sqrt[4]{10.000} : \sqrt[4]{10.000} = 100 : 100$$

2) London 1884. S. 13—118.

3) „The general result would be to exaggerate the prices which have risen at the expense of those, which have fallen. The average rise of prices would come out considerably greater than it really is, and our result would be to that extent erroneous.“ S. 24.

4) Hildebrands Jahrbücher, Bd. III, S. 95—97.

5) *Investigations*, S. 121.

6) Es werden in dieser Frage auch noch andere abweichende Meinungen vertreten. Details hierüber finden sich in dem Aufsätze von Dr. R. Zuckerkandl, *Die statistische Bestimmung des Preisniveaus*; *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, V. Theil, S. 243.

Vorfrage. Man hat gesagt, dadurch, dass man alle erhobenen Preise jedes Jahres zusammenzählt, stellt man die wichtigsten und unwichtigsten Artikel auf die gleiche Linie und räumt allen einen gleichen Einfluss auf die Durchschnittsziffer ein. Insbesondere der schwedische Schriftsteller und Examiner Hans Forsell, der vor einigen Jahren eine lesenswerte englische Brochure über „The Appreciation of gold“ veröffentlichte, hat diesen Umstand mit grossem Nachdruck hervorgehoben, und sein mehrfach wiederholter Ausruf: „beware of statistical averages“, ist in diesem Zusammenhange gebraucht. Angenommen, sagt er,¹⁾ ihr verbraucht in einem bestimmten Zeitraum 100 Pfund Fleisch und 1 Pfund Thee. Sinkt nun der Thee um 25 Proc. im Preise, während das Fleisch um 20 Proc. steigt, so werden die beiden Artikel, nach dem Durchschnitte gerechnet, billiger; und doch habt ihr aus dieser Preiserniedrigung keinen Nutzen, sondern Schaden. Forsell ist nicht der einzige, der hierauf aufmerksam gemacht hat und es sind sogar schon Versuche gemacht worden, den von ihm gerügten Mangel zu beheben. Die englische Zeitschrift „The Economist“ veröffentlicht jährlich die Index numbers von 22 Artikeln. Inglis Palgrave hat nun diese Zahlen für die Jahre 1865—1885 in der Weise umgerechnet, dass er die „relative Wichtigkeit“, die jedem einzelnen Artikel auf Grund der importierten, exportierten und producierten Mengen beigemessen werden kann, in Rücksicht zog. Die Resultate dieser Berechnung zeigt die folgende Tabelle:

	Inglis Palgrave	Economist
1865—1869	100	100
1870—1874	96	99
1875—1879	89	94
1880—1884	81	87
1885	70	76 ²⁾

Ein anderer Schriftsteller, Professor Roland P. Falkner, ist noch genauer zu Werke gegangen als Inglis Palgrave. Die betreffende Studie findet sich unter den im vorigen Jahre von der Staatsdruckerei zu Washington unter dem Titel „Wholesale prices, wages and transportation“ veröffentlichten Sammlung von Berichten,³⁾ und stellt das Vollendetste dar, das mir auf dem Gebiete der Preisstatistik je zu Gesichte gekommen ist. Falkner ist von der Anschauung ausgegangen, dass man die relative Wichtigkeit der einzelnen Artikel nach den Handels- und Productionsziffern allein nicht beurtheilen könne, und hat daher bei 2561 amerikanischen Haushalten (normal families) untersucht, in welchem Verhältnisse sich die Ausgaben auf die verschiedenen Ausgabenrubriken vertheilen. Er hat hierbei constatirt, dass für

Wohnung	15·06 Proc.
Nahrung	41·03 „

¹⁾ S. 25.

²⁾ Vgl. die Beilagen zu den Berichten der englischen Commission On the depression of trade; dritter Bericht, S. 344—353.

³⁾ I. Theil, S. 23 ff.

Brennmaterial	5—	Proc.
Kleidung	15·31	„
Beleuchtung	0·90	„
Diverses	22·70	„

der Gesamtsumme ausgegeben werden. Hierauf nahm er mit bewundernswertem Fleisse und Sorgfalt die Einreihung der Artikel in diese Rubriken vor, wobei ihm aber viel weniger positive Daten zur Verfügung standen. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, eine Classification, eine Rangordnung der Artikel, auf welche sich seine Preisstatistik erstreckt, aufzustellen: und diese Statistik umfasst nicht nur, wie jene Inglis Palgrave's, 22, sondern 223 Artikel — stellt also ein wahres Riesenwerk dar, von welchem ich hier nur die Hauptzüge erwähnen konnte. — Wenn wir das Jahr 1860 zum Ausgangspunkt nehmen (1860 = 100), ergeben sich, nach fünfjährigen Durchschnitten gerechnet, folgende Resultate:

	gewöhnliche Durchschnittszahlen	verbesserte Durchschnittszahlen
1861—1865	154·96	146·94
1866—1870	163·90	164·82
1871—1875	134·58	131·26
1876—1880	106·78	108·14
1881—1885	102·52	104—
1886—1890	93·04	95·20 ¹⁾

Es muss jedermann auffallen, wie wenig die Ziffern dieser beiden Columnen von einander abweichen. Bei Inglis Palgrave finden wir Abweichungen von 3 bis zu 6 Proc: hier betragen sie 0·92 bis 8·02 Proc.; aber diese höchste Ziffer wird nur einmal, in den Jahren 1861—1865, erreicht. In den 5 folgenden Quinquennien betragen die Unterschiede 0·92, 3·32, 1·36, 1·48 und 2·16 Proc. vom Durchschnittspreis des Jahres 1860. Auch die 8·02 Proc. sind nur 5·45 Proc. des kleineren der beiden Beträge (146·94 und 154·96), zwischen welchen diese grösste Differenz constatirt worden ist.

Dieses Ergebnis benimmt der Frage, die uns hier beschäftigt, vieles von ihrer praktischen Bedeutung; denn es erhellt aus demselben, dass die „relative Wichtigkeit“ der Artikel ohne erheblichen Nachtheil ausser Betracht gelassen werden kann, wenn wir unsere Untersuchung auf eine sehr grosse Anzahl von Artikeln ausdehnen. Dennoch kann ich nicht umhin, über diese Frage selbst noch einige Bemerkungen vorzubringen, weil mir scheint, dass diejenigen, welche die gewöhnliche Vergleichungsmethode bekämpfen, zwei Fragen miteinander vermengen, von welchen wohl die eine mehr weniger beantwortet werden kann, nicht aber die andere.

Die erste dieser Fragen geht dahin: Welche Veränderungen hat die durchschnittliche Kaufkraft des Geldes in einem gewissen Zeitabschnitte erlitten? Die zweite lautet: Welchen Einfluss hatten diese Veränderungen auf

¹⁾ Die Preise sind nicht in Gold, sondern in currency angegeben.

den Wohlfahrtszustand der Menschen? Die erste Frage betrifft ausschliesslich das Tauschverhältnis zwischen Geld und anderen Dingen; um dieses kennen zu lernen, brauchen wir die „relative Wichtigkeit“ der Güter nicht zu berücksichtigen. Wenn man für ein Pfund Zucker, ein Pfund Weizen, eine Elle Kattun und was sonst durch Kauf erhältlich ist, im Zeitraume 1847/50 eine Summe Geldes zahlen musste, die wir 100 nennen wollen, und diese Summe im Zeitraume 1851/60 auf 116 gestiegen ist, dann haben wir allen Grund, hieraus zu schliessen, dass die Kaufkraft des Geldes in diesen Jahren im Verhältnisse von 116:100 gesunken ist. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, dass jemand, der in den Jahren 1847/50 ein Einkommen von 1000 Gulden hatte, sich für diese 1000 Gulden ebensoviele Güter und Dienstleistungen verschaffen konnte, als ein anderer, der in den Jahren 1851/60 1160 Gulden hatte. Das wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn alle Güter und Dienstleistungen genau in demselben Verhältnisse im Preise gestiegen wären. Man will nun, um den Einfluss der Preisveränderungen auf den Wohlfahrtszustand der Menschen berechnen zu können, den einen Artikel in grösserem Maasse in Anrechnung bringen als den anderen; aber was soll damit gewonnen werden? Der eine verbraucht viel Brod und wenig Fleisch, der andere viel Fleisch und wenig Brod; der eine raucht, der andere trinkt; ein dritter thut keines von beiden und sammelt Bücher und Kupferstiche. Um zu erfahren, wie die Preisveränderungen den Wohlfahrtszustand der Menschen beeinflussen, müsste man also die Menschen in zahlreiche Gruppen eintheilen, weil die „relative Wichtigkeit“ der Güter je nach den Bedürfnissen der Menschen verschieden ist. Zudem unterliegen die Bedürfnisse Veränderungen und werden auch manche Artikel durch andere verdrängt, welche besser oder billiger sind. „Beware of statistical averages,“ hat man uns zugerufen. Diese Mahnung ist nirgends zeitgemässer, als wenn man den von Inglis Palgrave und Professor Falkner betretenen Weg wandelt. Es kommt mir vor, als ob ihnen ein „homme moyen“ vorgeschwebt habe, ein Wesen, das von allen Gütern gerade soviel kauft, als von denselben durchschnittlich zu Markte kommt. Aber ein solches Wesen existiert nicht und kann nie existieren! Sie wollten eine Formel aufstellen, welche zugleich zum Ausdruck bringen soll, in welchem Maasse sich das Tauschverhältnis zwischen Geld und Gütern änderte, und in welchem Maasse diese Veränderungen den Wohlfahrtszustand der Menschen, deren Einkommen unverändert geblieben ist, beeinflussten. Eine solche Formel aber kann nicht gefunden werden. Es ist keine Veränderung des Tauschverhältnisses zwischen Geld und Gütern denkbar, die nicht für die verschiedenen Glieder der menschlichen Gesellschaft sehr verschiedene Folgen hätte. Der Fehler, auf den ich soeben hingewiesen habe, nämlich das Vermengen zweier verschiedener Probleme, wird gerade in Bezug auf unser Thema wiederholt begangen. So erinnert der österreichische Schriftsteller Dr. R. Zuckerkaudl in seinem bereits erwähnten Aufsätze¹⁾ an die bekannte Thatsache, dass die Preisveränderungen selbst wieder Einfluss auf die Grösse des Consums haben: Was theurer

¹⁾ Handwörterbuch, V., S. 247.

wird, wird weniger, was billiger, mehr gekauft. Es kaufe eine Person deren Einkommen 2800 beträgt

im ersten Jahre		im zweiten Jahre	
300 A	à 2 = 600	300 A	à 4 = 1200
200 B	à 3 = 600	160 B	à 5 = 800
120 C	à 6 = 720	50 C	à 7 = 350
80 D	à 8 = 640	25 D	à 10 = 250
20 E	à 12 = 240	10 E	à 20 = 200

In diesem Falle stellt sich der Durchschnittspreis im ersten Jahre auf 3·88, im zweiten auf 5·13; allein diese beiden Ziffern sind nicht vergleichbar, denn der Preis von 3·88 bezieht sich auf ganz andere Quantitäts-Mischungen als der Preis von 5·13. „Und darin liegt denn auch die Schwierigkeit der Berechnung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes.“ Ich möchte mir die Bemerkung erlauben: darin liegt nicht die Schwierigkeit, die Veränderungen selbst, sondern nur die Schwierigkeit, deren Folgen zu constatieren, zwei Dinge, zwischen welchen gerade Dr. Zuckerkandl in seinem ausgezeichneten Aufsätze so genau zu unterscheiden weiss.¹⁾ Um die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes feststellen zu können, bedarf man lediglich einer Preisstatistik. Eine derartige Statistik ist zwar der Natur der Sache nach immer unvollständig und mangelhaft, gewährt aber doch immerhin, wenn sie sorgfältig zusammengestellt ist, einigen Aufschluss. Aber den Einfluss der Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes für die Wohlfahrt des Menschen zu constatieren, ist unmöglich, weil die Geschmacksrichtungen und Bedürfnisse der Menschen aus den verschiedensten Gründen von einander abweichen.

Ich hoffe in dieser meiner Beweisführung nicht irre gegangen zu sein, wemgleich man bei Behandlung derartiger Fragen immer Gefahr läuft, sich zu verirren. Es gereicht mir deshalb zur besonderen Genugthuung, dass die Untersuchungen Prof. Falkner's das oben geschilderte Resultat ergaben. Selbst wenn nämlich das Vernachlässigen der „relativen Wichtigkeit“ theoretisch unrichtig wäre, praktisch ist es jedenfalls von keinem Belang. Sollte dadurch mancher Preisfall überschätzt werden, so ereignet sich dasselbe auch bei Preiserhöhungen, und dürfte daher das eine dem andern die Wage halten. So wenigstens erkläre ich mir dieses Resultat. Und es ist in dieser Beziehung sehr beachtenswert, dass die Abweichungen bei Inglis Palgrave, in Procenten der Indexzahlen gerechnet, viel grösser sind als bei Falkner²⁾, Inglis Palgrave aber nur den zehnten Theil der von Falkner beobachteten Artikel in seine Berechnungen einbezogen hat.

Mit zwei der Vorfagen, die uns zu Beginn unserer Untersuchung entgegen-traten, haben wir uns nun auseinandergesetzt. Die dritte kann kaum eine Streitfrage genannt werden. Das Gold, so wird behauptet, ist in seiner Kaufkraft wesentlich gestiegen. Auf die Frage, seit wann dies geschehen sei, lautet die Antwort: Seit Deutschland definitiv zur Goldwährung übergieng, seit 1873. Aber

¹⁾ Seite 249 l. c.

²⁾ Ein Unterschied von 6 bei 70 bedeutet fast 9 Procent!

diese Antwort ist unbefriedigend! Es steht zwar natürlich jedermann frei, bei seinen Berechnungen über die Kaufkraft des Goldes von dem ihm passend erscheinenden Jahre auszugehen, also auch von einem Jahre, das in keiner Richtung als ein normales bezeichnet werden kann; allein es darf dann nicht unterlassen werden, den arglosen Leser auf dieses Vorgehen aufmerksam zu machen, ihm deutlich zu sagen: Wisse wohl, dass die Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes, die aus meinen Berechnungen erhellen, lediglich beweisen, dass das Gold an Kaufkraft gewonnen oder verloren hat im Hinblick auf einen in jeder Beziehung exceptionellen Zeitraum. Diese Verwarnung bleibt aber bei jenen, die die Preise des Jahres 1873 zum Vergleichsmaassstabe nehmen, gewöhnlich weg — und gegen diese Unterlassung erlaube ich mir einen ernstlichen Protest zu erheben! Niemand, der im Jahre 1873 bereits herangewachsen und gewöhnt war, die Begebenheiten in Handel und Wandel aufmerksamen Blickes zu verfolgen, wird jemals vergessen können, was sich damals ereignet hat — so unauslöschliche Spuren hat dieses Jahr, wenn schon nicht in seinem Vermögen, so doch in seiner Erinnerung hinterlassen! Ein Zeitraum von noch nie dagewesener Inflation — wie Giffen sagt — gelangt da durch eine Krise zum Abschlusse, welche Wirth „in ihrer Ausdehnung grösser und im ganzen genommen tiefgreifender als alle vorhergegangenen“ genannt hat. In den Jahren 1872 und 1873 sind zahlreiche Actiengesellschaften entstanden — niemals vorher war das „Gründen“ eine lohnendere Thätigkeit gewesen. Die Preise ausserordentlich zahlreicher Artikel hatten eine ungeahnte Höhe erreicht und mit den Preisen auch die Arbeitslöhne — kurz gesagt, es war eine echte Schwindelperiode. Soll der Stand der Preise in diesen Jahren als Maassstab für die Beurtheilung normaler Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes dienen? Ist es jemals irgendwem in den Sinn gekommen, die Entwicklung dieser Veränderungen nach dem Stande der Preise des Jahres 1857 zu beurtheilen? Ich werde daher bei den folgenden Erörterungen nicht nur die Jahre 1872 und 1873, sondern den ganzen Zeitraum 1871—1875 ausser Betracht lassen, um dieserart die Sicherheit zu gewinnen, nur von Jahren zu sprechen, in welchen sowohl der Aufschwung, als die Reaction bezüglich des Standes der Preise nicht mehr wirksam waren.

Und nun zur vierten Frage. Wir wollen erfahren, was die Preisstatistik uns über die Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes lehrt. Aber welche Preisstatistik sollen wir zu Rathe ziehen — es bietet sich uns eine mannigfache Auswahl!

Die bekannteste ist jene des englischen Wochenblattes „The Economist“, von welcher ich bereits gesprochen habe; allein Dr. Forsell hatte vollkommen Recht, als er sie ganz bei Seite setzte; denn sie umfasst bloss 22 Artikel, unter welchen der Artikel Baumwolle viermal erscheint. Man begreift daher, welche Sprünge die Durchschnittsziffern ihrer Index-numbers in den Jahren des Nord-Amerikanischen Bürgerkrieges aufweisen: Von 118 im

¹⁾ Details hierüber enthält mein Aufsatz in *The Economist* vom Jahre 1878, II. Theil, S. 837 ff.

Jahre 1858 stiegen sie bis zu 162 im Jahre 1866! Dr. Giffen benützte, wenngleich nicht ausschliessend, diese Preisstatistik. Mir erscheint aber selbst eine nur beschränkte Benützung derselben nicht rathsam, denn die Preisbewegung von 22 (oder eigentlich 19) Artikeln besagt uns gar nichts über die Veränderungen in der allgemeinen Kaufkraft des Goldes.

Minder unvollständig sind die Ziffern des englischen Statistikers Sauerbeck: sie umfassen 45 Artikel, u. zw.:

- 19 Nahrungsmittel,¹⁾
- 7 Bergwerks- und Hüttenproducte,²⁾
- 8 Textilstoffe³⁾
- 11 Diversa,⁴⁾

und haben den Durchschnitt der Jahre 1867—1877 zum Ausgangspunkt (1867—1877 = 100). Eine noch viel ausführlichere Tabelle verdanken wir jedoch dem deutschen Gelehrten Dr. Soetbeer. Ueber sein Ansuchen berechnete das Hamburger handelsstatistische Bureau die Durchschnittspreise von 100 Artikeln: er fügte jene von 14 englischen Exportartikeln bei und liess diese Daten nach der ersten Publication seiner Arbeit neuerlich genau überprüfen und bis 1885 weiterführen. Man findet Soetbeer's Tabellen in den bekannten Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage.⁵⁾ Nach seinem Tode wurde diese Arbeit von dem Director des handelsstatistischen Bureaus in Hamburg, Herrn Heinz, fortgesetzt. Es geschah dies über Ersuchen Prof. Falkner's, der die Resultate aller ihm bekannten Untersuchungen über die Entwicklung der Preise in seinem vorerwähnten Bericht aufgenommen hat.⁶⁾

Falkner's eigene Statistik erstreckt sich, wie erwähnt, auf 223 Artikel, berücksichtigt jedoch zu sehr speciell amerikanische Verhältnisse, als dass sie die von uns gewünschten Aufschlüsse zu gewähren vermöchte.

Die ausführlichsten Daten endlich enthält das Werk von Dr. Franz Kral, „Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche“, welches — mit einleitenden Bemerkungen von Dr. von Neumann-Spallart versehen — im Jahre 1887 erschienen ist. Hier finden wir eine die Jahre 1847—1884 umfassende Uebersicht, welche die Preise und Index-numbers von 265 hamburgischen Artikeln enthält. Zum Ausgangspunkte der Vergleichung ist das Jahr 1871 gewählt.⁷⁾

¹⁾ Zwei Sorten Weizen; Mehl, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Reis; zwei Sorten Ochsen- und Schafffleisch; Schweinefleisch, Speck, Butter; zwei Sorten von Zucker; Kaffee; Thee.

²⁾ Zwei Sorten Eisen; Kupfer, Zinn, Blei; zwei Sorten Steinkohlen.

³⁾ Zwei Sorten Baumwolle und Wolle; Flachs, Hanf und Jute.

⁴⁾ Häute, Leder, Unschlitt, Palmöl, Baumöl, Leinsamen, Petroleum, Soda, Chili-Salpeter, Indigo, Bauholz.

⁵⁾ Zweite Ausgabe, Berlin 1886.

⁶⁾ Wholesale prices etc., I. Theil, S. 258. Ueber die Tabellen Soetbeers und deren Fortsetzung durch Herrn Heinz finden sich in *The Economist*, 1894, S. 557. einige nähere Details.

⁷⁾ Die Statistik Dr. Kral's ist aus denselben Quellen geschöpft, wie jene von Soetbeer; letzterer hat nur einen ausgewählten Theil verwertet.

Diese Aufzählung der Preisstatistiken ist nicht vollständig, enthält aber die bedeutendsten Werke: ich will nunmehr in gedrängtester Kürze die Resultate der Untersuchungen von Sauerbeck, Soetbeer und Kral mittheilen. Da Soetbeer die Durchschnittspreise der Jahre 1817—1850 zum Ausgangspunkt genommen hat, habe ich die Ziffern Sauerbeck's und Kral's derart umgerechnet, dass auch deren Index-numbers ausdrücken, um wie viel die Durchschnittspreise im Verhältnisse zu jenen der Jahre 1847—1850 procentweise gestiegen oder gefallen sind.

	Sauerbeck 45 Artikel	Soetbeer 114 Artikel	Kral 265 Artikel
1847—1850 . .	100	100	100
1851—1860 . .	116	116	114
1861—1870 . .	124	123	110
1871—1875 . .	128	133	122
1876—1880 . .	110	123	112
1881—1883 . .	103	122	109
1884 . .	94	111	101
1885—1891 . .	87	105	—

Betrachten wir nunmehr die sich ergebenden Uebereinstimmungen und Abweichungen; beide sind sehr beachtenswert!

Für die Jahre 1851—1860 weisen alle eine Erhöhung aus, und auch das Ausmaass dieser Erhöhung ist nicht sehr ungleich, denn die Differenz zwischen Sauerbeck und Soetbeer ist Null, zwischen Sauerbeck und Kral bloss 2 Proc. Ferner weisen alle drei für den Zeitraum 1871—1875 eine Steigung (deren Ursachen bekannt sind) und, unmittelbar hieran anschliessend, eine Senkung aus: bei Sauerbeck beträgt letztere volle 18 Proc., bei den beiden anderen aber nur 10 Proc. Weiter sehen wir in allen drei Columnen eine starke Abnahme im Jahre 1884: Bei Sauerbeck um 9, bei Soetbeer und Kral um 8 Proc. Endlich ergibt sich eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen Sauerbeck und Soetbeer auch noch im Umfange der Abnahme von 1881—1883 bis 1885—1891: Sie beträgt bei dem Einen 16, bei dem Andern 17.

Aber weiter! Nimmt man die Ziffern von Soetbeer als Grundlage, so kommt man zu dem Schlusse, dass, abgesehen von der Periode 1871 bis 1875, die Kaufkraft des Goldes in den Jahren 1861—1883 im grossen ganzen fast unverändert geblieben ist; und die Ziffern von Kral, obgleich sie anders lauten, führen zu demselben Ergebnisse. Die folgende kleine Tabelle möge dies veranschaulichen:

	Soetbeer	Kral
1861—1870 . . .	123	110
1876—1880 . . .	123	112
1881—1883 . . .	122	109

Könnten wir uns auf diese Ziffern verlassen, dann wäre der Entwicklungsgang der Preise und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes etwa wie folgt zu skizzieren:

Nach den californischen und australischen Goldfunden stiegen die Preise zuerst beträchtlich: nachdem sie jedoch in den Jahren 1861—1870 zur Ruhe gekommen waren, unterlagen sie vor 1884 im grossen ganzen keinen anderen Störungen als den durch die Schwindelepoche der Jahre 1872 und 1873 hervorgerufenen. Im Jahre 1884 trat hierin eine Aenderung ein, es erfolgt eine ansehnliche Verbilligung, die Preise sinken im Vergleiche zu jenen der Preise in den Jahren 1881—1883 um 17 Einheiten. Kürzer ausgedrückt: die Kaufkraft des Goldes blieb, von den Jahren 1871 bis 1875 abgesehen, in der Periode 1861—1883 fast unverändert und stieg dann um 16·2 Proc.¹⁾

Zu dieser Schlussfolgerung führen uns die Daten Soetbeer's — aber nicht jene Sauerbeck's! Bei ihm beginnt die Verbilligung bereits viel früher:

1861—1870	124
1876—1880	110
1881—1883	103
1884	94
1885—1891	87

Vergleicht man den Preisstand der ersten Periode mit jenem der letzten Periode, so gelangt man zu einer Steigerung der Kaufkraft des Goldes, die nicht weniger als 42 Proc. beträgt.²⁾ Wollten wir annehmen, dass Kral's Tabelle, falls sie bis 1891 fortgesetzt worden wäre, uns für die Periode 1885—1891, sowie die Tabellen der beiden anderen Statistiker, gleichfalls ein Sinken um 17 Einheiten ausweisen würde, so gelangten wir bei ihm zur Ziffer 92. Daraus würde sich aber im Vergleiche zur Durchschnittsziffer der Jahre 1861—1870 nur eine Steigerung der Kaufkraft des Goldes um 19·5 Proc. ergeben.³⁾ Das wäre also nicht einmal die Hälfte jener Steigerung, welche Sauerbeck uns nachzuweisen versucht!

Hier stehen wir nun vor einer ernsten Schwierigkeit. Un problème bien posé est à demi résolu — aber das Problem richtig zu stellen, gerade darin liegt hier die Kunst. Folgen wir Soetbeer und Kral, so können wir unsere Aufmerksamkeit auf dasjenige beschränken, was sich nach 1883 ereignet hat; denn vor dieser Zeit ist die Kaufkraft des Goldes nicht gestiegen. Folgen wir aber Sauerbeck, so müssen wir weiter zurückgehen, da dann die Steigerung der Kaufkraft des Goldes viel früher beginnt.

Das einzige Mittel, hier zur Klarheit vorzudringen, bietet die wenig lockende Arbeit: die Tabellen Sauerbeck's und Soetbeer's aufmerksam miteinander zu vergleichen. Es ist möglich, — und das ist die erste Hypothese — dass sich schon in den Preisangaben derselben Artikel Unter-

$$1) \frac{123}{105} \times 100 = 116\cdot2.$$

$$2) \frac{124}{87} \times 100 = 142\cdot5.$$

$$3) \frac{110}{92} \times 100 = 119\cdot5.$$

schiede in den beiden Preistabellen finden, und dass diese Unterschiede bedeutend genug sind, um die divergierenden Resultate zu erklären. Ist dem nun so?

Ich habe die Sache berechnet. Sauerbeek hat von 6 Artikeln 2 Sorten; überdies hat er 4 Artikel, die bei Soetbeer fehlen; die zwei Statistiker haben demnach 35 Artikel gemeinsam. Ich habe nun die Preise dieser 35 Artikel in Soetbeer's Tabelle für die Jahre 1861—1870 und 1881 bis 1883 durch jene von Sauerbeek ersetzt und gelangte hiedurch

für 1861—1870 zu 125 (früher 123),

für 1881—1883 zu 120 (früher 122).

Hieraus erhellt, dass dieser Unterschied ohne wesentlichen Belang ist.

Die Hauptursache liegt also anderswo, und zwar bei den 79 Artikeln, welche Sauerbeek nicht berücksichtigt. Fasst man nämlich die Preisbewegung dieser letzteren abgesondert ins Auge, so ergibt sich sofort, welch' bedeutenden Einfluss die Berücksichtigung oder Ausserachtlassung dieser Artikel auf das Endergebnis ausüben muss. Ich stelle dieselben mit ihren durchschnittlichen Index-numbers für die Jahre 1861—1870 und 1881 bis 1883 in der Anmerkung¹⁾ zusammen. Rechnet man diese Zahlen — die britischen Exportartikel natürlich 14mal veranschlagt — zusammen und theilt diese Summen durch 79, so ergeben sich folgende Durchschnitte:

1861—1870 126.1

1881—1883 126.6.

Es ergibt sich also kein Fallen, sondern sogar ein geringes Steigen; daher ist aller Grund zur Annahme vorhanden, dass Sauerbeek's Tabelle keine wesentliche Abweichung gegenüber der Soetbeer'schen Tabelle ergeben würde, wenn sie vollständiger wäre. Nur ihrer grösseren Unvollständigkeit also ist es zuzuschreiben, dass sie uns eine mehr als doppelt so grosse

¹⁾

	1861—1870	1881—1883		1861—1870	1881—1883
Roggen	134	108	Oelkuchen	146	158
Roggenmehl	146	145	Kalbfleisch	116	182
Malz	120	145	Milch	121	171
Pfeffer	130	208	Käse	134	118
Piment	50	83	Schmalz	118	117
Cassia lignea	116	44	Kalbfelle	160	125
Buchweizen	120	144	Spiritus	133	134
Erbsen	132	155	Pferdehaare	126	116
Bohnen, weisse	118	118	Borsten	136	225
Hopfen	241	398	Bettfedern	109	109
Kleesaat	173	179	Knochen	127	157
Rapssaat	122	113	Büffelhörner	177	252
Rüböl	109	86	Leim	126	133

Steigerung in der Kaufkraft des Goldes ausweist, als der Soetbeer'schen und Kral'schen Tabelle entspricht.

Man wird vielleicht die Einwendung erheben, dass unter den 79 Artikeln Soetbeer's, welche Sauerbeck nicht berücksichtigt hat, mehrere vorkommen, welche nur von geringem Belange sind.

In der That finden sich solche Artikel, aber unter denselben sind ebensoviele im Preise gefallen als gestiegen, während die 14 britischen Exportartikel mit einer einzigen Ausnahme aus Textilproducten bestehen, die im Preise sehr stark zurückgegangen sind. Es verdient auch besondere Beachtung, dass die Preisbewegung, wie sie sich in Soetbeer's allgemeinen Durchschnittszahlen widerspiegelt, durch eine Betrachtung der Preisbewegungen innerhalb der einzelnen Gruppen nur in unbedeutendem Maasse modificiert wird. Die Tabelle umfasst 8 Gruppen¹⁾, und stellen sich die Preisbewegungen innerhalb derselben wie folgt:

	1861—1870	1881—1883		1861—1870	1881—1883
Eier	128	156	Stahl	101	67
Häringe	138	175	Zink	128	117
Fische, getrocknete	159	185	Quecksilber	54	47
Thran	140	111	Schwefel	103	93
Rosinen	145	132	Salz	54	47
Korinthen	77	92	Kalk	89	90
Mandeln	119	130	Cement	104	94
Pflaumen, getrock.	110	121	Tauwerk	123	116
Wein, französischer (ohne Champagner)	175	308	Lumpen	117	100
Champagner	107	127	Guano	117	71
Cacao	174	224	Gummi elasticum	119	171
Sago	81	68	Gutta percha	159	151
Arrac	123	132	Harz	291	133
Rum	143	209	Kali, blau u. chrom- sures	71	68
Tabak	137	123	Pottasche	85	75
Cochinille	68	34	Pech	151	108
Blauholz	115	122	Theer	113	108
Rothholz	74	61	Wachs	114	68
Stuhlrohr	150	181	Die 14 britischen industriellen Export- Artikel	129	104
Palmöl	117	99			
Elfenbein	144	189			

- 1) I. Ackerbauproducte 20 Artikel
 II. Producte der Viehzucht und Fischerei 22 "
 III. Südfrüchte 7 "
 IV. Colonialwaren 19 "
 V. Bergwerk- und Hüttenproducte 14 "
 VI. Textilstoffe 7 "
 VII. Diverses 11 "
 VIII. Britische industrielle Exportartikel 14 "

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	I—VIII
1861—1870 .	131	132	117	118	98	130	125	129	123
1876—1880 .	138	146	138	126	94	102	96	111	123
1881—1883 .	139	154	142	121	84	96	96	104	122
1884 .	123	150	120	117	78	97	84	103	114
1885—1891 .	104	131	125	116	77	99	81	95	105

Die Gruppen I—IV, welche 68 Artikel umfassen, zeigen vor 1884 kein durchgehendes Sinken, eher ein durchgehendes Steigen der Preise. Die Gruppe VI (Textilstoffe) und VIII (beinahe ausschliesslich verarbeitete Textilstoffe) empfanden natürlich in hohem Maasse den Einfluss des Wiederaufblühens der Textilindustrie in Nordamerika nach Beendigung des Bürgerkrieges, und muss daher die Preisbewegung dieser Gruppen einen besonderen Charakter tragen. Es bleiben noch die Gruppen V und VII; dieselben enthalten aber nur 25 von 114 Artikeln.

Endlich sei noch an die Uebereinstimmung erinnert, welche zwar nicht in den Ziffern, wohl aber rücksichtlich des allgemeinen Entwicklungsganges, in den Tabellen von Soetbeer und Kral zu Tage tritt; und Kral's Tabelle ist beinahe 6mal reichhaltiger als jene von Sauerbeck.

Man kann in Fragen gleich der vorliegenden niemals zu absoluter Gewissheit vordringen; aber ich glaube hinlängliches Materiale vorgebracht zu haben, um behaupten zu können, dass diejenigen, die an eine sehr starke Steigerung in der Kaufkraft des Goldes glauben — und die Ziffer, welche die englischen Bimetallisten in dieser Beziehung jetzt ziemlich übereinstimmend annehmen, beträgt 35 Proc. — uns hierfür die nöthigen Beweise schuldig geblieben sind. Sie müssten uns darlegen, warum sie Soetbeer's Forschungen, welche eine derartige Steigerung nicht erkennen lassen, keinen Wert beilegen. Was mich betrifft, so kann ich vorläufig keine andere Folgerung zulässig erachten als diese:

Abgesehen von der Periode 1871—1875 ist die Kaufkraft des Goldes in den Jahren 1861—1883 ziemlich unverändert geblieben. Dann zeigt sich eine Steigerung, die aber für die Jahre 1885—1891 nicht höher als mit circa 16 Proc. angenommen werden kann.¹⁾

1) Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

1885	108.72
1886	103.99
1887	102.02
1888	102.04
1889	106.13
1890	108.13
1891	109.19
Durchschnitt	105.74.

Aus den auf S. 12, Anm. 6 citierten Mittheilungen im *The Economist* erhellt, dass die Preisangaben der Jahre 1888—1891 nicht dieselbe Bedeutung haben, wie jene der früheren Jahre. Aber der durchschnittliche Preisfall in den Jahren 1885—1891, verglichen mit 1884, ist bei Soetbeer-Heinz noch immer grösser als bei Sauerbeck.

Wie ist diese Entwicklung der Dinge zu erklären? Haben wir es hier ausschliesslich mit *Factoren* zu thun, die die Güter betreffen, oder auch mit *Factoren*, welche das Gold beeinflussen? Diese Frage soll im Folgenden untersucht werden.

II.

Vor allem eine kurze Bemerkung!

Es ist in der letzten Zeit bei englischen Schriftstellern üblich geworden, die Ausdrücke „Erhöhung der Kaufkraft des Goldes“ und „Goldappretiation“ zu identificieren. Prof. Nicholson versichert uns in seinem *Treatise on money* nachdrücklichst, dass es ein Irrthum sei, dies nicht zu thun. Sobald man für eine bestimmte Menge Goldes — gleichgiltig aus welchem Grunde — mehr als früher bekomme, sei das Gold theurer geworden, appretiiert. Foxwell sagt dies nicht ebenso ausdrücklich, es liesse sich aber leicht beweisen, dass auch er keiner anderen Auffassung huldigt. Das Wochenblatt „*The Statist*“ endlich — ein warmer Vertheidiger der Lehre von der Goldappretiation und gleichwohl heftiger Bekämpfer des Bimetallismus — fragt wiederholt: Wie kann jemand leugnen wollen, dass das Gold appretiiert ist! Seht doch einmal auf die Entwicklung der Preise!

Gegen die Gleichstellung dieser beiden Begriffe bestehen nun keine besonderen Bedenken: wenn man bei dem Ausdruck „Wert“ nur an „Tauschwert“ denkt, so hat man allen Grund, eine Erhöhung der Kaufkraft und des Wertes des Goldes als gleichbedeutende Worte anzusehen. Nur muss man sich hiebei vor einem Irrthume in Acht nehmen. Wer mit dem Wort „Goldappretiation“ den eben angedeuteten sehr unschuldigen Sinn verknüpft, der hüte sich sorgfältig, aus der Constatierung einer Goldappretiation Folgerungen zu ziehen, die nur dann gerechtfertigt wären, wenn das Wort eine viel weitergehende Bedeutung hätte. Dies wird nun nicht immer genügend beachtet. So schreibt z. B. Nicholson irgendwo in seinem Buche:¹⁾ „Niemand wird verkennen, dass je stabiler die Währung (standard), desto besser dies für die gesammte Wirtschaft ist.“ In der That wird dies niemand verkennen — ausser wenn diese Stabilität Stabilität des Kaufvermögens bedeuten soll. Das wohlbekannte wirtschaftliche Axiom, dass Stabilität des Wertes die beste Eigenschaft eines Währungsmetalles sei, wird seit jeher dahin aufgefasst, dass das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage des Tauschmittels keinem starken und insbesondere keinem raschen Wechsel unterworfen sein soll. Was heute theuer ist, wird morgen wohlfeil: alle Preise sind fortwährenden Aenderungen unterworfen; aber die Lage des Tauschmittels soll keine Preisveränderungen hervorrufen. Nach der Auffassung Nicholson's aber wäre die Stabilität im Werte des Goldes etwas ganz anderes, und würde ein Edelmetall den Anforderungen eines guten Standard erst dann entsprechen, wenn es seltener oder häufiger würde, je nachdem die Güter es werden. Wenn infolge Verminderung der Productions mühe

¹⁾ 1888er Ausgabe, S. 226.

die Preise fallen sollten, müsste das Angebot an Tauschmitteln sogleich in jenem Umfange zunehmen, dass eine allgemeine Verbilligung verhindert wird. Es ist nicht wahrscheinlich, dass unser Autor dies behaupten wollte, denn eine derartige funkelmagelne Theorie hätte er wohl nicht nur so en passant vorgetragen. Ich glaube vielmehr, dass er seiner eigenen Begriffsbestimmung untreu geworden ist.

Ein anderes Beispiel gibt uns Foxwell in *The Contemporary Review* vom December 1892. Er führt da aus, dass seit 1873 Gold das nicht-stabile, Silber aber das stabile Metall gewesen sei. Wohl wird — by those who ought to know better — das Gegentheil behauptet, aber das ist nicht richtig: Silber blieb von 1873 bis 1885 „beinahe vollständig stabil im Kaufvermögen“. Dies sind einfache Thatsachen — mere matters of fact — die einen Widerspruch nicht zulassen — wenigstens „von jenen, welche die Worte verstehen, durch welche sie ausgedrückt werden“. Die Absicht ist ganz klar: Auch für Foxwell ist „Wert“ lediglich „Tauschwert“ und Goldappretiation nichts anderes als eine Steigerung in der Kaufkraft des Goldes. Aber wenige Seiten später versichert er uns, dass Goldappretiation sehr schädlich ist für jene, welche im grossen Maasse entleihen — the great borrowers. Es ist klar, dass er nunmehr in dieses Wort mehr hineinlegt als früher: denn warum sollten die Schuldner benachtheiligt sein, wenn die Preise wegen Verminderung der Productions mühe, oder durch Ausbreitung der Production auf neugewonnene Flächen sinken? Nur dann werden sie benachtheiligt, wenn die Ursache der Preiserniedrigung nicht bei den Gütern, sondern bei dem Gelde liegt; mit anderen Worten, wenn das Gold, in welchem sie Zinsen und Capital zurückzahlen müssen, seltener geworden ist.

Ein drittes Beispiel endlich gibt uns „*The Statist*“. Wie dieses Wochenblatt den Ausdruck „Appretiation des Goldes“ auffasst, haben wir schon gesehen: in demselben Sinne wie Nicholson und Foxwell. Aber in der Nummer vom 7. Juli 1894 (S. 18) veröffentlicht die Redaction eine wirtschaftliche Studie, in welcher wir lesen, „that the appreciation of gold has intensified the fall in prices“ und dass das Fallen sehr belangreich gewesen sei, „whether there was or was not appreciation of gold“. Unmittelbar voran stehen die Worte: „prices are lower than they otherwise would be, because of the appreciation.“ Was für einen vernünftigen Sinn dies haben soll, wenn „Appreciation“ nicht auch Mangel an Gold und nicht nur Sinken der Preise bedeutet, kann ich nicht verstehen. „Die Preise sind niedriger, als sie sonst sein würden, wegen der . . . Preiserniedrigung!“ Das wäre ja nicht sehr klar!

Lassen wir hier nicht Missverständnisse platzgreifen. Ricardo hat durch den doppelsinnigen Gebrauch des Wortes „Wert“ viel Verwirrung verschuldet: man sollte daher sein Vorgehen nicht nachahmen, sondern sorgfältig vermeiden — und eines der Mittel hiezu ist, dass man „Goldappretiation“ stets ersetzt durch „Steigerung in der Kaufkraft des Goldes.“ Dies ist weitwendiger, aber deutlicher. Wir laufen dann nicht Gefahr, uns einzubilden, dass wir ein Problem gelöst haben, während wir nur Statistik

lieferten; nämlich uns einzubilden, dass wir über die Ursachen der Preisveränderungen Klarheit erlangt haben, während wir nur die Preisveränderungen selbst constatierten.

Doch kommen wir nunmehr zu unserem eigentlichen Thema: Hat der Goldmangel überhaupt Antheil an jener Preisbewegung genommen, deren Umfang wir soeben zu erforschen versuchten? Diejenigen, welche auf diese Frage eine bejahende Antwort geben, haben, soweit ich es zu überblicken vermag, nur zwei Gründe angeführt:

I. Die Depression seit 1873 ist auf andere Weise nicht erklärlich;

II. An das Gold sind in den letzten 20 Jahren so viele Anforderungen gestellt worden, dass es zumal bei der abnehmenden Production, nothwendig in seiner Kaufkraft steigen musste.

Wir wollen nunmehr der Reihe nach untersuchen, welche Bedeutung jedem dieser beiden Argumente zukommt.¹⁾

Die Depression seit 1873 soll auf andere Weise nicht zu erklären sein. Wir hatten, so ungefähr drückt sich Nicholson aus, bei bedeutender Entwicklung der Productionstechnik und der Verkehrsmittel Frieden. Es gab keine grösseren Kriege, ebensowenig ungesunde Speculationen von grösserem Umfange. Die productive Kraft der Arbeit und des Capitals hat zugenommen. Wahrlich, Depression welcher Art immer, ist ein merkwürdiges Resultat dieser Verhältnisse! Da muss also irgend eine Hemmung im Spiele sein, und was anderes könnte dieselbe verursacht haben als der Goldmangel? In dem gleichen Sinne äussern sich alle, die über die Ursachen des Preisfalles gleich Nicholson denken, der eine ausführlicher, der andere kürzer, aber bei allen ist der Hauptinhalt derselbe, und glaube ich denselben genau wiedergegeben zu haben.

Dieses Argument erscheint mir jedoch aus mancherlei Gründen wenig zutreffend.

Man zeigt sich bestürzt darüber, dass günstige Ereignisse vorübergehend eine Depression verursachen: aber hat sich denn jemals auf wirtschaftlichem Gebiete etwas wirklich Gutes vollzogen, ohne in engeren oder weiteren Kreisen eine Depression hervorzurufen? Das Vermögen der Volkswirtschaft, sich den jeweils bestehenden Verhältnissen anzupassen, ist so gross, dass niemals etwas Nützliches von einigem Belang auf materiellem Gebiete geleistet werden kann, ohne vielen vorübergehend, ja einigen dauernd zu schaden. Umgekehrt stiften schlechte Dinge Gutes. Es wäre z. B. gewiss ein grosses Uebel, wenn alle directen Steuern durch Auflagen auf Lebensbedürfnisse ersetzt würden; allein es wäre eine bedeutende Erleichterung der Reichen und würde denselben einen Anreiz zu grösserem Aufwand

¹⁾ Man führt als drittes Argument noch an, dass die Preise in den asiatischen Ländern mit Silberwährung nicht gestiegen sind. Allein das ist kein Argument, sondern nur eine in geänderte Form gekleidete Wiederholung des Problems, welches wir zu lösen haben. Die Goldpreise der asiatischen Producte und des Silbers fielen fast pari passu, wodurch deren gegenseitige Austauschverhältnisse grösstentheils unverändert blieben; aber was beweist das? Die Ursache hievon kann im Golde gelegen sein, aber ob dem so ist, ist eben erst zu untersuchen!

bieten. Natürlich würden dem ebensogrosse Einschränkungen in den Ausgaben anderer gegenüberstehen — in der wirtschaftlichen Umgebung dieser letzteren würde eine Depression entstehen. Aber in jener der Reichen wäre das Gegentheil der Fall: Wer weiss, welch goldenes Zeitalter für Wagen- und Luxusböbelfabrikanten, Kuchen- und Zuckerbäcker anbräche!

Es gibt auf dieser Welt kein ungemildertes Uebel; aber auch keine ungemischte Freude!

Die Erfindung der Dampfmaschine war — wer möchte dies noch leugnen — ein Segen für die Menschheit, und doch, wie viele Thränen hat sie verursacht! Sidney und Beatrice Webb erzählen in der bemerkenswerten Geschichte der Trade Unions, mit welcher sie vor kurzem unsere Literatur bereichert haben, dass sich das Einkommen der Weber mit alten Werksvorrichtungen zu Beginn dieses Jahrhunderts auf ein Drittel vermindert hat. Man vergegenwärtige sich, was eine solche Verminderung zu bedeuten hat!

Die Ausbreitung des Landbaues ist für ein Getreide importierendes Volk gewiss ein Segen; aber das Fallen der Preise, das hiemit verbunden ist, verursacht auch bei einem solchen Volke viel Jammer, und es ist erschreckend, wie viele Veränderungen und Verschiebungen von Capital- und Arbeitskräften nothwendig sind, bis derselbe verschwindet! — Oder nehmen wir an, dass das Productionsvermögen eines Landes allgemein zunimmt und folglich alles billiger wird. Im Durchschnitte wird der Producent hiedurch keinen Schaden leiden, denn er gewinnt in der Quantität zurück, was er am Preise verliert; aber in sehr vielen Fällen wird der Gewinn den Verlust nicht aufwiegen, weil der Preis in stärkerem Maasse fällt, als der Absatz zunimmt — und dann ist eine Depression unvermeidlich. Es muss auch hier eine Verschiebung, Abschiebung stattfinden — ein Process, der immer schmerzhaft bleibt.¹⁾

Depression trotz Weiterentwicklung ist also keine absonderliche Erscheinung, vielmehr etwas Natürliches, eine Erscheinung, welche niemals ausbleibt. Dies ist das erste, was wir zu bemerken haben. In zweiter Linie wollen wir untersuchen, ob die nachtheiligen Folgen des Mangels an Tauschmitteln nicht übertrieben werden.

Diese Uebertreibungen erfolgen nicht von allen in gleichem Umfange. Alphonse Allard z. B., der gewiss nicht immer vor Extravaganzen zurückschreckt, hat in seinem 1889 erschienenen Buch einen Paragraph mit dem Titel: „Il y a des favorisés et des victimes.“ Er anerkennt also, dass es Gewinnende gibt, rechnet zu denselben jedoch nur die Gläubiger: von jenen, die Pensionen, Leibrenten oder fixe Besoldungen geniessen, spricht er nicht. Prof. Foxwell hingegen will nichts dieser Art zugeben. In seiner am 27. Jänner 1893 in der Versammlung der Bimetallic League gehaltenen Rede behauptet er, dass die „Appretiation von Gold“ in allen Beziehungen ohne Unterschied nachtheilig sei: „I have no doubt that the appreciation

¹⁾ Breiter findet sich dies Alles ausgeführt in meinem Aufsätze über Depression en handel en nijverheid, Verslagen en mededeelingen der kon. Akademie van Wetenschappen, afd. Letterkunde, 1887, Seite 295–314.

of gold — auch in diesem Falle dürfte er hierunter doch etwas mehr verstehen als Vermehrung der Kaufkraft des Edelmetalles ohne Rücksicht auf deren Gründe? — affects unfavourably every interest in this country without exception.¹⁾ Wie beweist er diese weitgehende Behauptung? Es liegt doch auf der Hand, dass die Gläubiger, dass alle, welche fixe Bezüge haben, gewinnen müssen? Nein, dies scheint nur so, in Wirklichkeit ist es nicht der Fall! „Schuldner bezahlen nicht immer dasjenige, wozu sie sich verpflichtet haben, weiter gibt es noch Dinge, wie Zinsenreductionen, Herabsetzung des Nominalcapitales u. s. w.“ Nun ja, solche Dinge kommen allerdings vor, aber sie sind zu jeder Zeit vorgekommen und werden auch immer vorkommen ohne Rücksicht darauf, ob das Gold häufiger oder seltener wird. Und wie ist es bei den Besoldeten? „Auch diese werden auf die Dauer nichts gewinnen,“ weil „die Depression in Gewerbe und Unternehmungen zur Folge hat, dass weniger Arbeit erforderlich ist, und das führt endlich zu einem Sinken der Arbeitslöhne und Gehalte“. War denn das das gestellte Problem? Wenn das Gold infolge seiner Seltenheit mehr Kaufvermögen erhält, richtet sich auf die Dauer alles danach und da ist für niemanden ein Gewinn! Es muss vielmehr bewiesen werden, nicht, dass die Besoldeten auf die Dauer keinen Gewinn haben, sondern, dass sie Schaden leiden. „The appreciation of gold affects unfavourably every interest in this country,“ so lautete die Behauptung, die Foxwell zu erweisen hatte.

Um diesen Beweis zu erbringen, sagt er uns, dass die Gläubiger wohl einer Zinsenreduction gewärtig sein müssen, dann, dass die Geldlöhne und Gehalte sich der erhöhten Kaufkraft des Goldes anpassen werden. Ich kann diese Argumente nicht überzeugend finden. Man leugnet etwas Offensichtliches, wenn man bestreitet, dass die „Appretiation“ des Goldes allen jenen zum Vortheil gereicht, deren Geldeinkommen durch diesen Umstand nicht verringert wird, u. zw. zum dauernden Vortheil, wenn diese Verringerung überhaupt nicht eintritt, und zum vorübergehenden Vortheil, wenn sie nach kürzerer oder längerer Zeit erfolgt. Und von diesem Vortheil muss nothwendig etwas auf die wirtschaftliche Umgebung jener, die ihn geniessen, zurückstrahlen. Dort kann also keine Depression herrschen, oder wenn, so muss dieselbe wesentlich gemildert werden.

Noch aus einem anderen Grunde glaube ich übrigens, dass die Nachtheile der Goldappretiation nicht so bedeutende sind, wie vielfach behauptet wird. Ich muss mich hier in eine mehr oder minder abstracte Beweisführung einlassen.

Nur wenige Güter erhalten sogleich jene Gestalt, in welcher sie unseren Bedürfnissen dienen sollen, und selbst die bereits fertiggestellten müssen meistens nach der industriellen noch einer commerciellen Verarbeitung unterzogen werden. In welchem Stadium offenbart sich nun bei eintretendem Mangel an Umlaufmitteln die Preiserniedrigung zuerst? Es ist nicht anzunehmen, dass sie sich gleichzeitig und in mathematischer Verhältnismässigkeit

¹⁾ Report S. 33.

in allen Stadien gleichzeitig bemerkbar macht; aber wo beginnt sie? Fallen zuerst die Detail-, dann die en-gros-Preise, und setzt sich diese Bewegung von Staffel zu Staffel fort, so dass sie die Preise der Grundstoffe, die Werkzeuge und anderen Hilfsmittel der Production zuletzt erreicht? In diesem Falle läge eine durchgehende Depression vor; durchgehend in dem Sinne, dass die Depression von der einen Industrie auf die andere übergeht und mit diesem Uebergange aus jener Industrie verschwindet, in welcher sie eingetreten war. Beginnt die Bewegung aber bei den Grundstoffen, bei den Hilfsstoffen, bei den Werkzeugen oder bei den Verkehrsmitteln, dann ist der Verlauf ein günstigerer. Niedrige Preise der Rohwolle, der Steinkohlen und Maschinen sind, solange die Preise ihrer Fabrikate unverändert geblieben sind, für Spinner und Weber nicht schädlich, sondern vortheilhaft. Niedrige Getreidepreise sind zwar für die Landwirtschaft empfindlich, aber für Brod-, Stärke-, Hefe- und Spiritusfabrikanten, sowie für Bierbrauer von Vortheil. Ein Fallen der Preise, das, wenn man so sagen darf, von unten beginnt, bringt, so sehr dies in einzelnen Zweigen Depression hervorzurufen geeignet erscheint, doch zugleich in andere Zweige grössere Lebhaftigkeit, und ich suche vergebens nach Gründen, welche uns zu der Anschauung zu zwingen vermöchten, dass der Mangel an Umlaufsmitteln nothwendigerweise immer zuerst die Preise der ganz fertiggestellten Güter beeinflussen müsste. Mir scheint vielmehr, dass der Preisfall bei einigen Artikeln hier, bei anderen aber dort beginnen wird; es wird dies durch allerlei Ursachen bestimmt werden, z. B. durch den Umstand, in welchem Lande dieser Mangel zuerst auftrat, und welche Artikel dieses Land ein- oder ausführt.

Wir müssen ferner auch noch an die Wirkung der Lohnverminderungen denken. Man versichert uns, dass die Löhne sich erst zuletzt nach dem erhöhten Werte des Geldes richten; darin, sagt man, liege eine der Hauptursachen der Depressionen. Ist diese Vorstellung eine richtige? Soviel mir bekannt, ist dieser Punkt noch niemals gründlich untersucht worden, und es ist hier auch nicht der Ort, denselben eingehend zu erörtern. Einer der besten englischen National-Oekonomen, Cairnes, hat den umgekehrten Process — the course of depreciation — behandelt und der Meinung Ausdruck gegeben, dass in einem solchen Falle die Löhne in erster Linie Veränderungen unterliegen würden.¹⁾ Aber es steht zunächst noch durchaus nicht fest, dass Cairnes hier unbedingt Recht behält; ebensowenig ist sicher, dass bei Goldmangel in jeder Beziehung genau das Gegentheil dessen geschehen muss, was sich bei Gold-Plethora ereignet; endlich ist es durchaus nicht nothwendig, dass der Gang der Ereignisse unter allen Umständen der gleiche bleibe. Ich glaube vielmehr, dass wenn in einigen grossen Industrien Depressionen eingetreten und infolge dessen die Löhne gesunken sind, diese Lohnherabsetzungen nothwendigerweise auch auf die anderen Industriezweige hinübergreifen müssen, die sich noch in normalem Zustande befinden. Sobald dies geschieht, werden die Unternehmer dieser Branchen mehr ver-

¹⁾ Essays in political economy, London 1873. Insbesondere S. 69 und 118

dienen wie früher, weil ihre sogenannten Produktionskosten eine Verminderung erfahren haben. Dies wird den Anreiz zur Ausdehnung ihrer Betriebe, zur Vermehrung ihres Güterausgebotes bilden — bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem sich auch in ihren Branchen die Preiserniedrigung zum Durchbruch bringt, welche schliesslich bei allen Artikeln eintreten wird. Cairnes sagt irgendwo, dass Wertverminderung des Goldes durchaus nicht immer und allein durch grössere Belebtheit des Marktes zur Erhöhung der Preise führt; der Weg hiezu ist öfter auch die Depression. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dasselbe auch von jenem wirtschaftlichen Prozesse, von welchem wir jetzt sprechen, gilt — dass also, mit anderen Worten ausgedrückt, der Weg hier nicht immer die Depression, sondern öfter auch die Belebung des Marktes sein muss.

Alles in allem erwägend, gelange ich zu dem Glauben, dass die durch Verminderung des Geldvorrathes verursachten Widerwärtigkeiten jene, welche durch Vermehrung desselben entstehen, nicht übersteigen, — wiewohl dies von vielen behauptet wird.¹⁾ Ein warmer Vertheidiger des Bimetallismus, Herbert C. Gibbs, sagte in einem vor kurzem in London gehaltenen Vortrage: „Speaking as a trader in a nation of traders, I say boldly, that though I am desirous for stability, and stability alone, yet of the two I would prefer to be an inflationist than a contractionist. For what is the great danger of inflation? Not surely the stimulus to trade that is given thereby, but it is the inevitable period of contraction that will follow it, if the inflation is of an unreal or temporary character, such as that caused by forced paper currency“.²⁾ Wenn also die „Inflation“ immer anhalten kann und nicht von einer „Contraction“ abgelöst werden muss, wäre sie eine Wohlthat. — „a stimulus to trade“?

Ich glaube, es hängt hier alles von der Bedeutung ab, die man dem Worte „trade“ beilegt. Versteht Gibbs darunter den eigentlichen, den Speculationshandel, dann hat er Recht und wird, wenn letzterer in seiner Zuhörerschaft gut vertreten war, gewiss — speaking as a trader — viel Beifall geerntet haben. Als am 13. August 1890 die Sherman-Act zu Stande kam, welche die nordamerikanische Regierung verpflichtete, monatlich 4¹/₂ Millionen Unzen Silber zu kaufen und dafür Schatzscheine auszugeben, entstand in New-York ein förmlicher „boom“, wie man dort zu sagen pflegt: welchen „Stimulus“ musste die Vermehrung der Umlaufsmittel gewähren! Kommt doch der Handel durch die Aussicht auf mehr Geld, höhere Preise immer in belebtere Stimmung! — Meinte Gibbs aber das Wort trade in weiterem Sinne, so dass jede gewinnbringende Thätigkeit darunter fallen

¹⁾ Ich möchte hier die Aufmerksamkeit ganz besonders auf jene Antworten lenken, welche der rühmlichst bekannte englische Nationalökonom Prof. Marshall der am 20. September 1886 ernannten Royal Commission to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals — gegeben hat. Appendix to final Report, S. 19—21 (Minutes of evidence Nr. 9816—9833). Sie gehören zu dem Besten, was in den Berichten dieser Commission vorkommt.

²⁾ International bimetalism and its relation to the trade and finance of London. Paper read at the Mansion House. 5 the May 1892, S. 21.

sollte, dann könnte ich seinen Ausführungen nicht beipflichten. Denn die Inflation nehme ein Ende oder dauere fort, sie möge durch eine Periode der „Contraction“ abgelöst werden oder nicht, das Eine steht fest: Alles, was unter ihrem Einflusse zu Stande kam, ist zum Untergange bestimmt. Mangel an Tauschmitteln ist gewiss nachtheilig; aber selbst wenn es wahr ist, dass er nur Depressionen hervorrufe, oder doch — was mir schliesslich annehmbarer erscheint — mehr Depressionen als Aufschwünge des Wirtschaftslebens verursache, selbst dann dünkt er mir vor dem Uebermaasse an Tauschmitteln den Vorzug zu verdienen. Beide verursachen Störungen; beide flössen dem, was dem Untergange bestimmt ist, Leben ein; verderben frühzeitig, was sich gesund entwickelte. Dennoch würde, müsste ich die Auswahl treffen, meine Wahl anders ausfallen als jene Gibbs'! Wir haben eine Periode starker Vermehrung der Tauschmittel erlebt — ich verweise auf die californischen und australischen Goldfunde: bald darauf trat die Krisis des Jahres 1857 ein. Eine Periode gleicher Art trat im Jahre 1871 ein, als sich in Verbindung mit den Milliardenzahlungen Frankreichs grosse Mengen Geldes über Europa ergossen: es folgte die Krisis des Jahres 1873. Ist Depression ein Uebel? Nun, nichts verursacht grössere und dauerndere Depressionen als Krisen. Wer also Depressionen fürchtet, der wünsche wahrlich keine Vermehrung der Umlaufmittel.

Mit diesen meinen letzten Ausführungen habe ich eigentlich die Grenzen unseres Themas ein klein wenig überschritten. Kehren wir nunmehr zu demselben zurück! Die wirtschaftlichen Erscheinungen der letzten Zeit, so behauptet man, seien unerklärbar, wenn man nicht annimmt, dass Goldmangel geherrscht habe. Mir kommt nun vor, dass sich dieser Behauptung der Satz entgegenstellen lässt: alles, was in der letzten Zeit vorgefallen ist, lässt sich auf andere Weise erklären. Wir finden absolut nichts, was uns nöthigen würde, zu dessen Aufklärung an Goldmangel zu denken.

Verfolgen wir in grossen Zügen den Gang der Ereignisse! In den Jahren 1868 und 1869 herrschte grosse Gedrücktheit. Nachwirkungen der Ereignisse von 1866, in welchem Jahre der Discontsatz der englischen Bank drei Monate hindurch auf 10 Proc. stand. Bald darauf brach der Krieg aus, und diesem folgte die Schwindelperiode, welche mit der Krise des Jahres 1873 endigte! Die Nachwehen dieser Krise blieben der Natur der Sache nach lange Zeit hindurch fühlbar und wurden durch mancherlei Ursachen verschärft. Die Schwankungen im Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber brachten dem Handel mit dem Osten Schwierigkeiten. Das Enpfortreiben der Militärausgaben in allen Ländern Europas führte zur Vermehrung des Steuerdruckes, — der politische Horizont war nicht immer wolkenlos — es kam zum Kriege zwischen Russland und der Türkei, und gar oft wollte es scheinen, als ob es auch zwischen anderen Mächten zum Kriege kommen sollte.

Daneben lebte allüberall der Protectionismus wieder auf. Die Vereinigten Staaten hatten 1870 und 1872 verschiedene Zölle herabgesetzt: durch ein Gesetz vom 3. März 1875 werden diese erniedrigten Zollsätze auf ihr früheres Niveau gebracht. Italien erhöhte am 30. Mai 1878, Oesterreich am 27. Juni

desselben Jahres seinen Zolltarif, Deutschland folgte diesem Beispiel am 15. Juli 1879. Auch Frankreich erneuerte seinen am 30. Juni 1877 abgelaufenen Handelsvertrag mit England nicht mehr und arbeitete einen Tarif mit hohen Zollsätzen aus, der am 7. Mai 1881 ins Leben trat. Ueberdies fügte die sehr schlechte Ernte des Jahres 1879 der Landwirtschaft schweren Schaden zu.

Kein Wunder also, dass bei alledem die wirtschaftliche Lage eine gedrückte blieb.

Allmählich trat eine Besserung ein. Es wirkte da vor allem eine Ursache, welche neues Leben bringen musste — die bedeutende Ausdehnung der Eisenbahnen in zahlreichen Ländern in- und ausserhalb Europas. So hatte Russland im Jahre 1870 nur 11.243, im Jahre 1880 23.857 Kilometer in Betrieb; Britisch-Indien in denselben Jahren 7665, bezw. 14.800, Australien 1569, bezw. 7799. Alle diese Ziffern werden noch übertroffen durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im Jahre 1870 85.288, im Jahre 1880 145.835 Kilometer besaßen. — eine Zahl, welche in den folgenden zehn Jahren nahezu verdoppelt worden ist! Von grossem Einflusse hiebei war auch die Eröffnung des Suez-Canals (16. November 1869). Im Jahre 1870 betrug der Verkehr der Schiffe durch diesen Canal nur 486 Schiffe mit 436.000 Tonnen; 1880 passierten denselben 2026 Schiffe mit 4.345.000 Tonnen (1891 4207 Schiffe mit 12.218.800 Tonnen).

Noch andere Ursachen haben mitgewirkt: Depression wirkt in einem gewissen Sinne günstig auf die Industrie, da sie den Anreiz zu Ersparungen, zur besseren Ausnützung aller Hilfsmittel bietet. Und so entstand nach 1879 aus dem einen und dem anderen Grunde eine seit langer Zeit vermisste Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs,¹⁾ zumal auch die Kriegsfurcht allmählich zu schwinden begann.

Englands Ein- und Ausfuhr wuchs von 612 Millionen Pfund im Jahre 1879 auf 732 Millionen im Jahre 1883, die Eisenbahneinnahmen stiegen in der gleichen Periode um volle 16 Proc.

Die Bodencultur nahm in manchen Gegenden in bedeutendem Maasse zu: so betrug die Weizenernte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1873/74 durchschnittlich 107 Millionen Hektoliter, in den Jahren 1878—82 aber durchschnittlich 158 Millionen. Russland hat in den Jahren 1872—1876 durchschnittlich 19 Millionen Hektoliter Weizen ausgeführt, in den Jahren 1877—81 stieg diese Ziffer auf 23.6, im Jahre 1882 auf 26.9, 1883 auf 29.5 Millionen. Dabei traten noch Länder, welche früher fast gar kein Getreide auf den Weltmarkt gebracht hatten, als grosse Exporteurs auf. Britisch-Indien nimmt unter denselben den hervorragendsten Platz ein, und auch hier bilden die Erweiterung des Eisenbahnnetzes und die Eröffnung des Suez-Canals die Hauptursachen dieser Erscheinung. In Britisch-Indien wird Weizen hauptsächlich in der Punjab, ferner im Nordwesten und in den Centralprovinzen gewonnen, und die Linie Rajputana—

¹⁾ Bryce spricht in seinem *American Commonwealth*, Ch. 101, selbst von „the great rebound of trade in 1879—1883.“

Malwa, welche die Punjab mit dem Bombaynetze verbindet, erfuhr seit dem Jahre 1878 bedeutende Ausgestaltungen.¹⁾ Die entsetzliche Hungersnoth, die in diesem Jahre die Bevölkerung Britisch-Indiens heimgesucht hatte, war für die Regierung eine eindringliche Mahnung gewesen, die Vermehrung der Verkehrsmitteln nicht zu verzögern; und diese Vermehrung ist auch den europäischen Getreide-Consumenten zugute gekommen. In den Jahren 1874/75 (1. April bis 30. März) bis 1879/80 schwankte die Getreideausfuhr Britisch-Indiens zwischen 1,056.720 und 6,373.168 englischen (Centnern.²⁾ Im Jahre 1880/81 wurde noch kaum die Ziffer 7,444.375 erreicht; dann aber trat plötzlich eine bedeutende Zunahme ein:

1881 82	19,901,005 englische Centner ³⁾
1882/83	14,193,763 " "
1883 84	21,000,412 " "

Das Fallen der Getreidepreise hat eine weitere Zunahme verhindert; der Durchschnitt der Jahre 1884/85—1888 89 war 18,066.335, jener der Jahre 1889/90—1893/94 17,114.203. Aber selbst diese letzte Ziffer — beinahe 11 $\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter! — ist noch immer sehr bedeutend.

Man hat diesen Getreide-Export mit dem Sinken des Silberpreises und dem daraus hervorgehenden Steigen⁴⁾ der Wechselcourse von Britisch-Indien auf Europa in Zusammenhang gebracht. Es ist in der That nicht ausgeschlossen, dass diese Ursache mitgewirkt hat, da das Steigen der Wechselcourse in gewissem Maasse immer die Ausfuhr zu fördern pflegt. Aber in dem vorliegenden Falle ist die Steigerung der Ausfuhr zu stark, als dass sie sich zur Gänze aus dieser Ursache erklären liesse⁵⁾; auch darf nicht übersehen werden, dass die Ausfuhr gerade in den Jahren stabiler Silber-

1) Vgl. das Britisch-Indische „Statement“ 1882, I, S. 280 und II, S. 40.

2) à 50·8 Kilogramm.

3) Das sind reichliche 14 Millionen Hektoliter. — also nicht viel weniger als die Hälfte der Weizenausfuhr Russlands im Jahre 1883.

4) „Fallen“ nach der englischen Terminologie.

5) Das ist auch die Anschauung Prof. Marshall's, auf dessen Antworten an die Royal Commission on gold and Silver ich bereits einmal verwiesen habe. Dieser sagt von dem Argumente, dass in den Wechselcoursen ein „bounty“ für die Ausfuhr liege, Folgendes: „It is of course true that India can export wheat or tea more profitably when exchange is 1 s. 4 d., than when it is 1 s. 6 d., if we suppose, that the fall in exchange has not been accompanied by any change in prices; but then is of the nature of the case that it will be so accompanied, and to suppose that it is not, is to assume unconsciously the conclusion against which I am arguing. It is a *petitio principii*. The argument is like this: If a man is in the cabin of a ship only ten feet high, and the ship sinks down twelve feet into a trough, his head will be broken against the roof of the cabin. This argument implicitly assumes that when the ship falls, he will not fall. But really the law of gravitation acts on him and on the ship together.“ Appendix to final report, S. 12. Man vergleiche auch die Antworten auf die Fragen 9745—9806, wo die Bedenken widerlegt werden, zu welchen diese Aeusserung Anlass gegeben hatte. Ferner vergleiche man Carl Ellstätter, Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894, wo der Autor erklärt (S. 42), dass „nicht der geringste Zusammenhang zwischen der Weizenausfuhr aus Indien und den Schwankungen des Silberpreises zu bemerken ist.“

preise am meisten gestiegen ist. Die Behauptung, dass das Sinken des Silberpreises hier von überwiegendem Einflusse gewesen sei, erscheint daher auf aprioristischen Betrachtungen aufgebaut, die Statistik gewährt ihr keinerlei Stütze. Mir erscheint es vielmehr als wahrscheinlich, dass, sowie in Russland und Amerika, so auch in British-Indien die Eisenbahnen und die Herabsetzung der Schiffsfrachten das Meiste zur Hebung der Getreide-Ausfuhr beigetragen haben.¹⁾

Die Vermehrung der Production seit 1879 erstreckt sich jedoch nicht allein auf Getreide, sondern umfasst noch eine grosse Anzahl anderer Güter. So stieg die Gesamtproduction des Roheisens, die im Jahre 1879 14¹/₄ Millionen Tonnen betrug, auf 18, 19, ja in den Jahren 1882 und 1883 auf mehr als 21 Millionen Tonnen; die Production an Steinkohlen wuchs zwar nicht in gleichem Verhältnisse, stieg aber immerhin sehr beträchtlich, u. zw. von 283 Millionen Tonnen des Jahres 1878 auf 393 Millionen Tonnen des Jahres 1883. Das Anwachsen der Zuckerproduction hingegen hielt mit jenem der Eisenproduction gleichen Schritt: in der Campagne 1877—1878 wurden 1657, in jener von 1883—1884 2360, in jener von 1884—1885 2545 Mill. Kilogramm Rübenzucker erzeugt; gleichzeitig steigerte sich die Rohzuckerproduction in Java innerhalb des Zeitraumes von 1879 bis 1883 von 195 auf 358 Millionen Kilogramm. Die nordamerikanische Baumwollernte, die in den Jahren 1875—1879 durchschnittlich nur 4,943.131 Ballen erreichte,

1)

Weizenausfuhr aus British-Indien				Durchschnittlicher Preis des Weizens in London per „Quarted“, in <i>sh</i> und <i>S.</i>
in englischen Centnern		Silberpreis (durchschnittlich)		
1. April	1874 75	1,073.655	1874 58 3 Pence	55 8
„	1875 76	2,510.801	1875 56 7 „	45 2
„	1876 77	5,586.604	1876 52 7 „	46 2
„	1877 78	6,373.168	1877 54 8 „	56 9
„	1878 79	1,056.720	1878 52 5 „	46 5
„	1879 80	2,201.515	1879 51 2 „	43 10
„	1880 81	7,444.375	1880 52 2 „	44/4
„	1881 82	19,901.005	1881 51 6 „	45 4
„	1882 83	14,193.763	1882 51 6 „	45 1
„	1883 84	21,001.412	1883 50 5 „	41 7
„	1884 85	15,850.681	1884 50 6 „	35 8
„	1885 86	21,068.924	1885 48 6 „	32 10
„	1886 87	22,263.624	1886 45 3 „	31 1
„	1887 88	13,538.169	1887 44 6 „	32/6
„	1888 89	17,610.081	1888 42 8 „	30 8
„	1889 90	13,799.224	1889 42 6 „	29 10
„	1890 91	14,320.496	1890 47 6 „	31 11
„	1891 92	30,306.989	1891 45 0 „	37
„	1892 93	14,993.453	1892 40 7 „	28 7
„	1893 94	12,170.855	1893 33 1 „	26 4

betrug im Durchschnitte der Jahre 1880—1884 6,086,182 Ballen: die europäische Wolleinfuhr, die sich im Jahre 1879 nur auf 290 Millionen Kilogramm belaufen hatte, schwoll im Durchschnitte der Jahre 1882—1884 auf ca. 350 Millionen an. Doch wozu noch mehr Ziffern anführen, da die bekannten Uebersichten der Weltwirtschaft von Dr. v. Neumann-Spallart sie jedermann zugänglich gemacht haben!

Ein so anscheinliches Wachsen der Production zog naturgemäss auch eine Vermehrung der Verkehrsmittel zur See nach sich, und so sehen wir denn auch seit 1878 den Schiffsbau, und vor allem den Bau von Dampfschiffen, einen lebhaften Aufschwung nehmen.

Ich entnehme der eben citierten Quelle die folgenden für sich selbst sprechenden Ziffern:

	Anzahl der Dampfschiffe	Tonnengehalt
1878	11,009	4,252,913,
1880	12,324	4,857,553,
1882	13,604	5,722,326,
1884	15,550	7,200,000.

Wir sehen also in den Jahren nach 1879 allerwärts eine lebhafte Entwicklung! Allein, man war, wie dies in dergleichen Zeitläuften zu geschehen pflegt, in vielen Punkten wieder zu weit gegangen. Am frühesten machte sich dies auf dem Effectenmarkte bemerkbar, wofür die Pariser Börsenkrise im Jänner 1882 und der Zusammensturz der Union Générale Zeugnis geben.¹⁾

Es zeigte sich aber auch auf anderen Gebieten. So sanken infolge der übergrossen Vermehrung der Schiffszahl die Frachtsätze sehr bedeutend: Während im Jahre 1880 für den Getreidetransport ab New-York nach den Niederlanden noch $15\frac{1}{2}$ Dollarcents per Bushel gezahlt wurden, wurde im Jahre 1882 nur mehr $9\frac{3}{4}$, im Jahre 1885 gar nur mehr $7\frac{3}{4}$ Dollarcents gezahlt. In gleicher Weise sank der Tarif der Niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft für Zuckertransporte ab Java von 78 fl. im Jahre 1881 auf 55 fl. im Jahre 1884, 35 fl. im Jahre 1886. Die Dampfschiffahrtsfracht für Thee endlich von Bombay nach London betrug 1879 50, 1884 aber nurmehr 32 Schillinge!²⁾

Der Schiffbau konnte demnach nicht in demselben Verhältnisse weitergeführt werden. Während an der Clyde im Jahre 1882 Schiffe mit 395,270, 1883 solche mit 418,482 Tonnen erbaut wurden, sanken diese Ziffern im Jahre 1884 auf 207,784, im Jahre 1885 auf 195,033 Tonnen. — also auf weniger als die Hälfte.³⁾ Man begreift, dass eine derartige Reduction zahlreiche Arbeiterentlassungen zur Folge haben und auch auf den Eisenmarkt höchst ungünstig zurückwirken musste.

¹⁾ Vgl. hierüber den Aufsatz von G. M. Boissevain in *De Economist*, Jahrgang 1882, I. Theil, S. 472 ff.

²⁾ Angaben über Frachtsätze finden sich in den *Bijdragen van het Stat. Instituut*, Jahrg. 1887, Nr. 2.

³⁾ *Third Report der Commission On depression of trade*, S. 301.

Dazu kam, dass in Nordamerika auch der Bau neuer Eisenbahnen sehr übertrieben worden war, — mehrere Gesellschaften geriethen in Zahlungsschwierigkeiten, und der Sommer 1884 brachte eine Wiederholung des Schauspieles, das der amerikanische Effectenmarkt im Jahre 1873 geboten hatte. So entstand denn nicht nur im Schiffsbau, sondern auch im Baue neuer Eisenbahnen eine Stagnation, die die Lage der Eisen- und Stahlindustrie ungünstig beeinflussen musste: während England im Jahre 1882 1,235.785 Tonnen Bessemer-Stahlschienen erzeugt hatte, sank diese Ziffer 1884 bis auf 794.968 Tonnen. Aehnliches ereignete sich in verschiedenen Industrien: was sich auf dem Zuckermarkte ereignete, braucht holländischen Lesern nicht wiederholt zu werden — wer hätte die Krise von 1883—1884 vergessen!? Auch das Sinken der Getreidepreise ist allzu bekannt, als dass hier daran erinnert werden müsste.

Mit einem Worte, es war wieder eine „Depression“ entstanden, eine Depression derartigen Umfanges, dass in England am 29. August 1885 eine Commission ernannt wurde, um deren Ursachen zu erforschen. Der sehr umfangreiche Bericht dieser Commission ist am Ende des nächsten Jahres erschienen und enthält natürlich eine Fülle sehr bemerkenswerter Aeusserungen und wissenswerter Thatsachen. Allein was finden wir in demselben, das uns nöthigen würde, an Goldmangel zu glauben? Die Ereignisse jener Periode, über welche sich die Untersuchungen der vorgenannten Commission erstrecken, lassen sich alle auf die gewöhnliche Weise erklären: auf die Gedrücktheit des Marktes folgt dessen Aufschwung, dieser Aufschwung artet in dem einen oder anderen Industriezweig aus, und darauf folgt die Reaction. War die Reaction diesmal besonders stark, die Depression stärker als in früheren Fällen? Vergleichen in dieser Beziehung sind stets misslich, denn wie zahlreich die erhobenen Daten auch sein mögen, vollständig oder auch nur annäherungsweise vollständig sind sie niemals. Wenn nun eine Enquête, wie die früher bezeichnete, abgehalten wird, da klagen die Unzufriedenen stets sehr vernehmlich: die Zufriedenen aber verhalten sich ruhig, — und wer weiss, wie zahlreich sie sind?! „Es gibt immer Leute, welche aus den niedrigeren Preisen Vortheil ziehen,“ sagt Robert Giffen in seinen *Essays in Finance*¹⁾; „aber die grossen Industriellen, welche die ganze Maschine in Gang bringen, sind ärmer geworden, und sie fühlen sich noch ärmer als sie sind, weil sie zumeist gewöhnt sind, nach nominellen Werten, aber nicht nach den Quantitäten der Güter selbst, die sie besitzen, zu rechnen. Die Lehre hieraus ist, dass sich Volkswirte und Staatsmänner davor hüten müssen, miteinzustimmen in die Klagen, welche von den Märkten ausgestossen werden. Kaufleute und Capitalisten bilden noch nicht die gesammte Gesellschaft. Zwar auf die Dauer sind ihre Interessen dieselben wie jene aller Anderen; keine Volkswirtschaft kann gedeihen, wenn in den Kreisen der Handelsleute Depression herrscht. Allein das unmittelbare Interesse einzelner Gesellschaftskreise stimmt manchmal mit jenem der Gesammtheit nicht überein, und

daher erscheint es nicht so befremdlich, in Zeiten der Depression die ungünstige Lage des Marktes in düstereren Farben geschildert zu sehen, als der Wirklichkeit entspricht. Die Uebertreibung bildet auch einen Factor, mit welchem wir hier zu rechnen haben; aber abgesehen hiervon kann es auch ganz wohl geschehen, dass jene Kreise, welche am lautesten über Depression klagen, durch Ursachen bedrückt werden, welche der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit keinen Nachtheil, ja vielleicht für den Augenblick sogar Vortheil bringen.* Diese Auffassung erscheint mir zu optimistisch. Giffen hat hiebei übersehen, dass im Jahre 1885, in welchem er dieselbe niedergeschrieben hat, nicht allein Kaufleute und Capitalisten, sondern auch Arbeiter Klage erhoben. Aber mag selbst — wie viele behaupten, andere wieder bestreiten — die Arbeitslosigkeit zu jener Zeit besonders gross gewesen sein, so ist hiemit doch rücksichtlich des Goldes noch gar nichts bewiesen. Der starke Rückgang im Schiffsbau, die Verminderung der Nachfrage nach Eisen und Steinkohle, die grossen Verluste der Pächter, der Grundeigenthümer und Besitzer amerikanischer Eisenbahntitres, der Händler in Zucker und anderen Artikeln, deren Preise gesunken waren. — alle diese Umstände mussten nothwendig in vielen Kreisen Arbeitslosigkeit hervorrufen. Aus den von mir mitgetheilten Daten geht jedoch, wie ich glaube, deutlich hervor, dass nichts von alledem durch Mangel an Gold verursacht worden ist.

Eine Lichtseite in den Depressionen unserer Tage bildet die Raschheit, mit welcher sie allgemein bekannt werden. — denn das beschleunigt die Genesung! Professor Marshall sagt in einer seiner Antworten an die Royal Commission on gold and silver, welche ein Jahr später, als die Commission on Depression of trade and industry eingesetzt worden war: „Wenn eine Fabrik mit 5000 Arbeitern den Halbtagsbetrieb einführt oder die Arbeit gänzlich einstellt, wird dies telegraphisch nach allen Richtungen des Landes vermeldet; wenn aber 5000 Menschen, welche in ihren eigenen Wohnungen arbeiten, weniger regelmässig Arbeit finden als früher, erfährt dies niemand ausserhalb ihrer nächsten Umgebung“¹⁾. Giffen möge immerhin Recht haben, wenn er die Uebertreibung einen Factor nennt, mit welchem wir bei Berichten über Depressionen rechnen müssen. — aber die Uebertreibung wirkt hier nicht ungünstig. Sie ist eine Warnung an jedermann, seine Production in gewissen Richtungen allzu hoch auszu dehnen.

So hat auch in diesem Falle der Genesungsprocess schon früh begonnen. — noch früher als die Commission ihren Schlussbericht fertiggestellt hatte. Das Wochenblatt *The Statist* schreibt in der Einleitung seiner *Financial and commercial history of 1886*: „Der Wendepunkt scheint mit dem Beginn des Sommers erreicht worden zu sein; seit jener Zeit wird die Stimmung mit jedem Monate, bald in diesem, bald in jenem Zweige günstiger.“ Die grossen trade unions senden allmonatlich an den Board of Trade Statistiken über die Arbeitslosen ihrer Industrien ein; diese weisen

¹⁾ Appendix to Final Report, S. 20.

nun in den Jahren 1887, 1888 und 1889 eine fast beständige Abnahme der Arbeitslosen, — von 10 Proc. auf ungefähr $1\frac{1}{2}$ Proc.¹⁾ — aus.

Es hat allerdings auch in den letzten 8 Jahren nicht an Störungen und ebensowenig an jenen „unsound speculations“ gefehlt, von welchen Professor Nicholson, als er im Jahre 1888 seinen Treatise on money veröffentlichte, noch nichts wahrgenommen zu haben behauptete; hatte doch schon im Jahre zuvor ein grosser Schwindel in Kupfer begonnen, welcher den Preis von $38\frac{3}{8}$ Pfund Sterling auf 107 Pfund Sterling per Tonne hinaufzutreiben verstand, und war doch auch die Argentinische Bewegung, welche mit der Baring-Krise endete, damals schon in vollem Gange. Später erfolgte eine nicht minder bedeutende Ueberspeculation in Australien, wo 1893 14 Verkehrsbanken mit einem Obligo von 2,517.000 Pfund Sterling an Banknoten und ungefähr 83.000.000 Pfund Sterling an Depositen ihre Zahlungen eingestellt haben²⁾.

Allein die wichtigsten Ursachen wirtschaftlicher Störungen in den letzten 8 Jahren waren vor allem die folgenden: die unverzeihliche Münzpolitik der Vereinigten Staaten und die weitere Ausbreitung des Schutzzollsystems.

Unverzeihlich nenne ich die Münzpolitik der Vereinigten Staaten, weil sie jeder Festigkeit entbehrte. Man wollte in Amerika zwar das Silber nicht zum Währungsmetall (standard) erheben, aber dennoch die Ausmünzung dieses Metalles nicht sistieren; man hat mit dem Silber eine Art Flirtation getrieben, die nothwendig mit einer Verstimmung beider Parteien endigen musste. Die Sherman-Acte, die am 13. August 1890 unter dem Jubel der Handelskreise zustande gekommen war, ward zum Schlusse unter noch grösserem Jubel am 30. October 1893 wieder aufgehoben. Aber wie viel Unheil hatte sie in der Zwischenzeit gestiftet, welche Unruhe über den Geld- und Effectenmarkt heraufbeschworen!

An zweiter Stelle habe ich die weitere Ausbreitung des Schutzzollsystems genannt. Wenn wir sehen, dass Frankreich im Jahre 1891 für 4767, im Jahre 1893 aber nur für 3936 Millionen Francs Güter importierte, so begreifen wir die Ursachen, aber auch die Folgen dieser Veränderung! Man den keferner an die Mac Kinley-Acte, die so viele Interessen geschädigt hat. Bei alledem weisen die Zolltarifs-Erhöhungen seit dem Jahre 1883 überdies noch einen neuartigen Charakter aus: vor diesem Jahre waren der Verzollung fast ausschliesslich Industrieproducte unterworfen; später aber sind bekanntlich auch die Producte der Landwirtschaft und Viehzucht derselben unterworfen worden, und es sollte mich nicht wundern, wenn dies zum weiteren Sinken der Getreidepreise beigetragen hätte. Unter gewöhnlichen Verhältnissen führt nämlich das Sinken der Preise auf dem Weltmarkte zu einer Vergrösserung der Nachfrage: wenn aber in vielen Staaten hohe Getreidezölle erhoben werden, so dass sich das Sinken der Preise dortselbst nicht zur vollen Geltung bringen kann, dann wird die Nachfrage in ihrer Entwicklung behindert. Nun wird, wie ich einer in die Juni-Nummer

¹⁾ Vgl. Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893, S. 180.

²⁾ Vgl. The statist vom 21. May 1893, S. 544.

des De Economist¹⁾ übergebenen Zusammenstellung des englischen Board of trade entnehme, dermalen

	bei Weizen	bei Roggen
in Deutschland ein Zoll von	1.56 fl.,	bezw. 1.56 fl.,
„ Frankreich	2.52	1.08
„ Italien	2.52	1.—
„ Spanien	2.87	1.58

per Hektoliter erhoben; und das zu einer Zeit, in welcher der Weizen zu 4—5 fl. verkauft wird!

Die amerikanischen Getreidezufuhren haben in den letzten 10 Jahren nicht mehr so stark zugenommen, als in der unmittelbar vorausgegangenen Periode. Die Getreideernte der Vereinigten Staaten, welche 1881—1884 durchschnittlich 181 Millionen Hektoliter betrug, sank in den folgenden fünf Jahren und erreichte auch für die Jahre 1891—1893 nur infolge der ungewöhnlich guten Ernte des Jahres 1891 die Durchschnittsziffer von 187 Millionen. Allerdings kam aus anderen Ländern viel Getreide, so z. B. aus Argentinien, dessen Getreide-Export in den Jahren 1884—1886 durchschnittlich nur 600.000 Hektoliter betrug, in den Jahren 1887—1890 aber auf 2.200.000, 1891—1892 auf 5.700.000, im Jahre 1893 sogar auf 13.600.000 Hektoliter stieg. Russlands Export betrug per Jahr in Millionen Hektoliter ausgedrückt:

	Weizen	Roggen
1881—1885	25.9	14.1
1886—1889	31.9	19.2
1890—1892	32.0	11.6

Der Stand der Preise lässt sich daher allerdings auch unabhängig von den Getreidezöllen erklären. Allein wahrscheinlich haben die Zölle dennoch — infolge ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Steigerung des Consumes — zu dem Sinken derselben beigetragen.

Ich glaube hiemit meine Betrachtungen über das erste als Beweis für den behaupteten Goldmangel angeführte Moment abschliessen zu können.²⁾ Sollten

¹⁾ Jahrgang 1894, S. 458.

²⁾ Zum Ueberflusse sei hier noch auf eine interessante Statistik verwiesen, welche W. E. Bear in The Economic Journal vom Jahre 1893, S. 400 über die Einfuhr von Producten der Landwirtschaft und Viehzucht nach England in den Jahren 1882 und 1892 aufstellt. Aus derselben ergibt sich u. A., dass die Einfuhr von Weizen, Gerste und Hafer wenig Veränderungen unterworfen war, dass aber die Einfuhr von

Mehl	von	13,057,403	auf	22,106,009	Centner
Mais	„	18,275,731	„	35,385,224	„
Fleisch	„	4,649,270	„	10,500,109	„
Butter und Margarin	„	2,167,717	„	3,487,549	„
Wolle	„	263,441,171	„	737,591,163	Pfund
Eier	„	811,000,000	„	1,336,000,000	Stück

gestiegen ist.

Die Einfuhr von Gross-Vieh stieg von 343,699 auf 502,237 Stück; hingegen wird die Einfuhr von Schafen im Jahre 1882 mit 1,129,391, im Jahre 1892 mit nur 79,048 Stück angegeben.

dieselben nicht als überzeugend anerkannt worden sein, so ziehe man ein Buch zu Rathe, das im Jahre 1890 erschienen ist und leider viel zu wenig Beachtung gefunden hat, das Buch *Recent economic changes* von David A. Wells. Dieser ausserordentlich sachkundige amerikanische Autor kommt nach aufmerksamer Verfolgung der fallenden Preisbewegung in einer grossen Anzahl von Artikeln zu dem Schlusse, dass dieselbe bei allen Artikeln aus der Entwicklung der Production, der Verminderung der Frachten und ähnlichen Ursachen zu erklären sei. Sollten noch andere Ursachen hiebei mitgewirkt haben, dann müsse ihre Wirkung „sehr gering, wenn nicht vollständig unmerkbar gewesen sein“ (S. 205).

Ich erinnere mich nicht, irgendwo einer Widerlegung dieser ebenso klaren als sachlichen Beweisführung begegnet zu sein. Man beschränkt sich gegenüber dergleichen Argumentationen gewöhnlich auf die allgemeine Bemerkung, dass die angeführten Ursachen auch in dem Zeitraume 1850 bis 1870 wirksam gewesen seien und in diesen Jahren dennoch kein Sinken der Preise wahrgenommen worden sei. Dabei wird aber übersehen, dass die Eröffnung des Suez-Canales erst Ende des Jahres 1869 erfolgte; dass die Ausbreitung des Eisenbahnnetzes ausserhalb Europas erst in der letzten Zeit grösseren Umfang angenommen; ¹⁾ dass das Freihandelsystem vor 1870 an Terrain gewonnen, in der Folge aber an Terrain verloren; dass der Krimkrieg und der amerikanische Bürgerkrieg auf die Preise vieler Artikel zurückgewirkt hat. — mit einem Worte, dass eine Vergleichung der Perioden von 1850—1870 und 1871—1893 nicht so ohne Weiteres zulässig erscheint. Aber selbst angenommen, es könnte — was ja viele der grössten Nationalökonomten jener Zeit, so Cairnes, Jevons, Michel Chevalier, angenommen haben — bewiesen werden, dass die Goldproduction in den Jahren 1850 bis 1870 eine übermässige gewesen sei? Selbst dann würde ja der Umstand, dass die Preisentwicklung später eine andere wurde, noch immer keinen Beweis für Goldmangel, sondern nur für den Satz erbringen, dass in den Jahren 1850—1870, wenigstens bei jenen Artikeln, auf welche der Krimkrieg und der amerikanische Bürgerkrieg keinen Einfluss übten, bei normalem Verlaufe der Dinge ein Sinken der Preise hätte eintreten müssen, wenn demselben nicht durch das Uebermaass der Goldproduction entgegen gewirkt worden wäre.

¹⁾ Im Betrieb standen:

	1850	1870	1889
Amerika	14.360 km	93.775 km	317.925 km
Asien	— „	7.784 „	31.024 „
Afrika	— „	1.782 „	8.635 „
Australien	— „	1.569 „	17.922 „
	14.360 km	104.910 km	375.506 km
Vermehrung in den Jahren 1850—1870			90.550 km
„ „ „ 1870—1889			270.596 „

III.

Treten wir nunmehr in die Erörterung des zweiten Argumentes ein, welches in dem Hinweise auf die lebhaftere Nachfrage nach Gold besteht, die in den letzten 20 Jahren entstanden ist. Eines von beiden, ruft man uns zu: Entweder das Gesetz von Angebot und Nachfrage, welches den Wert aller Dinge beherrscht, findet auf das Geld keine Anwendung — und wer möchte das behaupten wollen? Oder aber es findet Anwendung, und wie sollte es dann möglich sein, dass das Gold nicht im Werte gestiegen sei? Deutschland münzte in den Jahren 1871—1875 für 1275 Millionen und in den folgenden 17 Jahren noch für 1349 Millionen Mark Gold aus. Die Bank von Frankreich steigerte zum Zwecke der Beseitigung des *cours forcé* in der Zeit zwischen dem 31. December 1871 und 1876 ihren Goldvorrath um 947 Millionen Francs. Die Vereinigten Staaten erklärten ihr Papiergeld mit 1. Jänner 1879 für einlösbar und behielten zur Sicherung dieser Einlösbarkeit nicht nur sechs Jahre hindurch das producierte eigene Gold zurück, sondern führten per Saldo der Jahre 1878—1883 noch weitere 187 Millionen Dollars ein. Sie hatten in den Jahren 1871—1876 (1877 bildet das Uebergangsjahr) reichlich 227 Millionen Dollars (per Saldo) ausgeführt; ¹⁾ nach diesem Maasstab gerechnet, wurden also die nicht-amerikanischen Volkswirtschaften um mindestens 414 Millionen Dollars oder um mehr als eine Milliarde niederländischen Geldes verkürzt! Man denke ferner noch an die kleineren Staaten, die zur Goldwährung übergiengen; an Italien, welches 1881 ein Anlehen im Betrage von 644 Millionen Francs abschloss, wovon es 398 Millionen in Gold erhielt; ²⁾ an Oesterreich-Ungarn, das im Zusammenhange mit seiner Valutaregulierung in der Periode vom 1. Jänner 1892 bis 1. Juli 1893 reichlich 130.000 Kilo Gold (215 Millionen Gulden) mehr ein- als ausgeführt hat; endlich an Russland, welches in den letzten Jahren einen grossen Goldvorrath angesammelt hat: in der Reichsbank allein — und Russland hat noch anderweitige Goldvorräthe — lagen am 16. Mai 1894 um 400 Millionen Gulden mehr als am 1. Jänner 1886. Dies alles sollte ohne Einfluss auf den Wert des Goldes geblieben sein? Und dies, obwohl sich der Handelsverkehr stark ausgebreitet, die jährliche Goldproduction aber, die in der Periode 1851—1870 durchschnittlich 323 Millionen Gulden betrug, in der Periode 1871—1875 auf 287, in der Periode 1876—1880 auf 284, im Jahre 1883 sogar auf 247 Millionen Gulden vermindert hat und der industrielle Verbrauch an Gold auf beinahe 150 Millionen Gulden jährlich geschätzt wird? Unmöglich!

Diese Argumentation scheint sehr zwingend zu sein: es wundert mich auch keinen Augenblick, dass sie überzeugend erscheint für jene, welche — wie noch unlängst Professor Nicholson in der Versammlung der International bimetallic conference in London ³⁾ — bei Beurtheilung der

¹⁾ Soetbeer, Materialien, S. 55.

²⁾ Tabellen zur Währungsstatistik, verfasst im k. k. Finanzministerium, Wien 1893, S. 41.

³⁾ Report of the proceedings, S. 28.

Preisentwicklung das Jahr 1873 zum Ausgangspunkt oder die sehr unvollständige Statistik von Sauerbeck zum Maasstab nehmen. Denn diese Beobachter constatieren auf der einen Seite ein fast ununterbrochenes Sinken der Preise während der letzten 20 Jahre, auf der anderen Seite aber eine bedeutende Steigerung der Nachfrage nach Gold; da ist denn nichts natürlicher, als dass sie das Zweite als eine Folge des Ersten betrachten. Zweifel werden erst rege, wenn man zur Einsicht gelangt ist, dass man einerseits nicht die Preise des Jahres 1873 zum Ausgangspunkt nehmen darf, weil es Schwindelpreise sind: und dass andererseits eine Statistik, die nur 45 — oder eigentlich, da 6 Artikel zweimal vorkommen, nur 39 — Artikel umfasst, keinen verlässlichen Maasstab abzugeben vermag. Dann wird man daran gehen, diese Argumentation einer Kritik zu unterwerfen und vorschreitend immer mehr Stoff für Kritik finden. Ich werde im Folgenden auf einige Umstände verweisen, welche nicht ausseracht gelassen werden dürfen, wenn man sich über die Bedeutung der Goldbewegung in den letzten 20 Jahren Rechenschaft geben will, — Umstände, welche nichtsdestoweniger in Beweisführungen wie der oben citierten regelmässig unberücksichtigt geblieben sind.

Man pflegt auf die Ausmünzungen Deutschlands seit 1871 grossen Nachdruck zu legen; aber warum erwähnt man niemals der viel bedeutenderen Ausmünzungen Frankreichs während der vorausgehenden 20jährigen Periode, welche gewiss nicht als eine Periode des Goldmangels bezeichnet werden kann?

Diese Ausmünzungen betragen in Francs:

1852—1856	1,822,230,305
1857—1861	2,290,617,475
1862—1866	1,227,273,155
1867—1871	878,407,065
Zusammen	<u>6,218,528,000</u>

Es ist allerdings richtig, dass Frankreich in diesen Jahren sehr viel Silber ausgeführt hat und diese Silberausfuhr dank der Doppelwährung die gleiche Wirkung hatte, als wäre es Ausfuhr von Gold gewesen. Aber die Geldeinfuhr war grösser als die Ausfuhr: Der Ueberschuss betrug, wenn man der officiellen Statistik Glauben schenkt, in den Jahren 1851—1870 nicht weniger als 4197 Millionen Francs.¹⁾

Desgleichen hat auch Britisch-Indien in diesen Jahren (nebst 1,582,700,000 Rupien Silber) besonders viel Gold an sich gezogen, nämlich

1851—1870	814,100,000 Rupien
gegen 1871—1890	<u>536,400,000</u>
daher 1851—1870 um	277,700,000 Rupien mehr.

Es geht also nicht an, sich die zweite dieser Perioden als eine solche ungewöhnlichen Goldbedarfes vorzustellen; vergleicht man sie mit der vorausgehenden, so ist der Unterschied kein so besonders grosser!

¹⁾ A. de Foville, *La France économique*, Année 1887, S. 228.

Beachten wir aber ferner noch zwei weitere Momente. Eine der That- sachen, auf welche man mit besonderem Nachdrucke verweist, ist die starke Goldnachfrage Nordamerikas in den Jahren 1878—1883 im Betrage von 187 Millionen Dollars; da dieselbe an Stelle einer Goldzufuhr von 227 Mil- lionen trat, entstand für die Länder ausserhalb Nordamerikas ein Ausfall von mehr als einer Milliarde holländischen Geldes.

Nun zeigt sich aber gerade in diesen Jahren kein durchgehendes Sinken der Preise! Die 114 Artikel Dr. Soetbeers standen

auf 128·33	im Jahre 1876
„ 127·70	1877
„ 120·60	1878
„ 117·10	1879
„ 121·89	1880
„ 121·07	1881
„ 122·14	1882
„ 122·24	1883.

Man wird vielleicht darauf verweisen, dass zwischen den Jahren 1877 und 1879 immerhin ein, u. zw. recht belangreiches Sinken der Preise statt- gefunden hat. Aber gerade dies ist das Bemerkenswerte, weil in diesen Jahren die Goldnachfrage Amerikas noch wenig Bedeutung hatte: erst in den Jahren 1880 und 1881 ist sie beträchtlich geworden¹⁾, und gerade in diesen Jahren sinken die Preise nicht, sondern steigen sogar einigermassen. Man wird zugeben müssen, dass dieser Umstand zu denken gibt.

Nicht minder gilt dies vom zweiten, der mit dem eben erwähnten in Verbindung steht. Die Goldnachfrage Amerikas ist endlich befriedigt; im Jahre 1884 liefert dieses Land bereits wieder Gold zur Ausfuhr (18,250,640 Doll.), und wengleich es im folgenden Jahre ungefähr den gleichen Betrag zurück- nimmt, wird in der Folgezeit doch ein Goldexport-Ueberschuss die Regel. Die Vereinigten Staaten haben in den Jahren 1885/86 bis 1889/90 fast 3¹/₂, in den Jahren 1890/91 bis 1892/93 reichlich 52 Millionen Dollars an Gold mehr aus- als eingeführt, d. i. in holländischem Gelde ausgedrückt, mehr als 433 Millionen Gulden. Zugleich nimmt, insbesondere ausserhalb Nord- amerikas, die Goldproduction bedeutend zu. Im Jahre 1883 war die Pro- duction auf 151.130 Kilo im Werte von 247 Millionen Gulden gefallen; 1893 erreicht sie 226,760 Kilo²⁾ im Werte von 375 Millionen Gulden, d. i. um 50 Proc. mehr als im Jahre 1883 und um 13 Proc. mehr als der Durchschnitt der Jahre 1851—1860, in welchen die Goldproduction ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Aber gerade in dieser Periode der steigenden Goldzufuhren beginnt das Sinken des allgemeinen Preisniveaus, und dieses Niveau ist bis heute noch bei weitem nicht auf seinen früheren Stand gebracht!

¹⁾ 1878 : 4,125,760; 1879 : 1,037,334; 1880 : 77,119,371; 1881 : 97,466,127; 1882 : 1,789,174; 1883 : 6,133,261 Dollars.

²⁾ A. Raffalovich, Le marché financier en 1893—94, S. 323. The Statist vom 19. Mai 1894 gibt eine noch höhere Ziffer, nämlich 229,339 Kilogramm, an.

Was kann hieraus abgeleitet werden? Etwa, dass Goldzufuhren und Preise miteinander nichts gemein haben? Ganz gewiss nicht; ich wollte vielmehr nur beweisen, dass hier andere Factoren mitgewirkt haben müssen, welche einen weit grösseren Einfluss gehabt haben; und welche Factoren dies gewesen sind, wurde bereits in einem früheren Theile dieses Aufsatzes dargelegt. Die Goldproduction nimmt ab, und Nordamerika, das Gold zu liefern pflegt, zieht Gold an sich: die Preise bleiben stabil. Die Goldproduction nimmt zu, und Nordamerika liefert wieder ansehnliche Mengen Goldes: die Preise aber sinken und erlangen ihre frühere Höhe nicht wieder. Ist ein Mehr erforderlich, um zu der Folgerung zu gelangen, dass der Einfluss der Goldbewegung nicht so gross gewesen ist, als gewöhnlich angenommen wird, dass die Wirkungen derselben jedenfalls von den Wirkungen anderer Ursachen stark übertroffen werden? Die früher citierte Aeusserung Wells in seinem Werke *Recent economic changes* erscheint mir hiedurch neuerlich bekräftigt.

Nunmehr wird es auch klar, wie eigentlich das Problem zu lauten hat, welches wir hier zu lösen suchen.

Es lautet: Wie kommt es, dass trotz der lebhaften Goldnachfrage in den Jahren 1873—1883 in dieser Periode kein stärkeres Sinken der Preise erfolgte, als sich aus der Reaction auf die vorangegangene Preisaufreibung erklären lässt? Und wie kommt es, dass sich die Preise seit dem später eingetretenen Sinken nicht erholt haben, obwohl der Goldbedarf inzwischen wesentlich geringer geworden ist und das Angebot von diesem Metall eine früher nie erreichte Höhe erlangt hat?

Ich möchte zu der einen und zu der anderen Frage noch einige Bemerkungen machen. In erster Linie sei hier an den Umfang des Vorrathes, auf welchen die Goldbewegungen Einfluss nehmen, erinnert. Dieser Vorrath ist viel grösser, als man gewöhnlich annimmt.

Bei Beurtheilung des Einflusses, den die Ein- oder Ausfuhr einer bestimmten Quantität Goldes auf den Wert des Goldgeldes in einem Lande oder einer Gruppe von Ländern ausüben dürfte, wird häufig ein Fehler begangen. Man vergleicht die ein- oder ausgeführte Quantität mit der in dem oder den Ländern zu dieser Zeit vorhandenen Quantität Goldes und vergisst, hiebei auch die silbernen Münzen, deren Wert sich nach dem Golde richtet, zu berücksichtigen. In Ländern mit sogenannter hinkender Währung — und zu diesen gehören ausser Holland und seinen Colonien auch die Länder der lateinischen Union, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Nordamerika — nimmt die Creditmünze eine wichtige Stellung ein. A. de Foville berechnet, dass in Frankreich drei Achtel der vorhandenen Münzen dazu gehören ($2\frac{1}{2}$ Milliarden von $6\frac{3}{4}$ Milliarden Francs¹⁾), und der bekannten Monographie G. M. Boissevains über die Münzfrage²⁾ entnehme ich folgende Schätzung der Mengen ausgemünzten Geldes in Europa, den Vereinigten Staaten und Australien:

¹⁾ Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome VI., S. 257.

²⁾ Le problème monétaire et sa solution, Paris 1891, S. 78.

Gold	17,400 Millionen Francs
Silber	10,500 „ „
<hr/>	
Zusammen . . .	27,900 Millionen Francs.

Die genannten silbernen Münzen würden nach dieser Berechnung 37 Proc. der Gesamtmenge betragen. Es macht daher einen grossen Unterschied, ob man dieselben in Betracht zieht oder nicht, denn in letzterem Falle erscheint die Bedeutung der Goldausfuhr viel grösser als in ersterem. Nehmen wir z. B. an, dass für 500 Millionen Gulden Gold aus Frankreich abfliesst: Sind die Schätzungen A. de Foville's richtig, so ist dies ein Achtel des Goldvorrathes, aber nur ein Dreizehntel des Geldvorrathes; und da man den Geldvorrath (einschliesslich des ungemünzten Edelmetalles der Banken) zum Maasstabe nehmen muss und nicht den Goldvorrath, so werden die Folgen dieser Ausfuhr weit überschätzt, wenn man anders vorgeht.

Ein Beispiel möge die Bedeutung dieser Ausführungen näher erläutern. Nach dem neuesten Bankausweise waren am 31. December 1893 in Holland vorhanden:

An Silbergeld (incl. Scheidemünze)	142,483,000 Gulden
„ Goldgeld	47,581,000 Gulden
„ sonstigem Golde	
bei der Bank	21,043,000 „ 68,624,000 „
<hr/>	
Zusammen . . .	211,107,000 Gulden.

Wenn nun diesem Vorrathe 50 Millionen Gulden Gold entnommen werden und der entstandene Ausfall nicht durch Import ersetzt werden kann, dürften wir, um die Bedeutung dieses Ausfalles für die Entwicklung der Preise zu ermitteln, nicht rechnen: Früher waren 68 Millionen Gulden Gold, hievon sind 18 Millionen Gulden übrig geblieben, es wird daher eine Geld-Appretiation im Verhältnis von 18 : 68 entstehen. Sondern diese Rechnung müsste lauten: Früher waren an Münzen und Münzmateriale 211 Millionen Gulden, diese 211 Millionen verminderten sich auf 161 Millionen Gulden: es wird daher, falls der Bankvorrath nicht eine dauernde Verminderung erleiden kann, in Holland eine Appretiation des Goldes im Verhältnis von 161 : 211 entstehen. Ich kann, um nicht allzu weitläufig zu werden, in diese Frage hier nicht näher eingehen; man könnte insbesondere die Frage aufwerfen, ob der entnommene Betrag nicht unterschiedslos mit Allem, was Geldfunctionen verrichtet, insbesondere also auch mit den Banknoten, in Vergleich gebracht werden müsse. Es wäre ein complicierter Nachweis erforderlich, um darzuthun, dass die Rechnung am genauesten in der eben angedeuteten Weise angestellt wird.¹⁾ Rechnet man aber auf diese Weise, dann ist es leicht erklärlich, dass selbst eine an sich bedeutende Goldbewegung nur geringen Einfluss hat. Je grösser ein Bassin, desto weniger steigt oder fällt das Niveau infolge Zu- oder Abfliessens einer bestimmten Menge

¹⁾ Für Holland allerdings könnte man auch die umlaufenden Cassenscheine, deren Höchstbetrag 15 Millionen beträgt, mitrechnen.

Wassers. Meine Bemerkungen zielten nun dahin: Man stelle sich das Bassin, von welchem hier die Rede ist, nicht zu klein vor!

Ebensowenig vergesse man aber, dass dasselbe stets in reichlichem Maasse gefüllt worden ist, und das ist das zweite Moment, auf welches ich hier aufmerksam machen möchte. In den Jahren 1881—1885, als die Goldproduction auf 155.000 Kilo gesunken war, betrug sie noch immer 100.000 Kilo (oder 165 Millionen Gulden) mehr als im Durchschnitte der Jahre 1841—1850 producirt wurde, und mehr als das Siebenfache der durchschnittlichen Production der Jahre 1831—1840.¹⁾ Das sind keine unbedeutenden Zahlen; und woraus sollte sich ergeben, dass sie ungenügend waren? Man schätzt die Quantität, die alljährlich für industrielle Zwecke erfordert wird, auf 90.000 Kilogramm. Nehmen wir diese Schätzung als richtig an, dann bleiben selbst in den Jahren 1881—1885 noch jährlich 65.000 Kilogramm im Werte von 107 Millionen Gulden verfügbar; das sind 20 Proc. mehr, als die gesammte Jahresproduction in der Periode 1841 bis 1850 betrug.

Doch machen wir die Probe auf die Gesamtsumme. Wenn die Production vor 10 Jahren noch eben zureichend gewesen ist, muss sie später, als sie ansehnlich wuchs, überreichlich geworden sein; wir müssen dann also Goldansammlungen bei den Banken wahrnehmen können. In der That finden wir solche Ansammlungen vor. Das Wochenblatt *L'Economiste Européen* gibt regelmässige Uebersichten über die Bankvorräthe in Europa. Aus denselben erhellt, dass sich die Bankvorräthe, in Millionen Francs ausgedrückt, wie folgt darstellen:

	Gold	Silber
31. December 1888	4436	2496
31. December 1893	6084	2459
5. Juli 1894	6549	2666

Wir finden also während der letzten $5\frac{1}{2}$ Jahre eine Vermehrung der Goldvorräthe um zwei Milliarden Francs.²⁾

¹⁾ 1831—1840	20.289	Kilogramm	per Jahr
1841—1850	54.759	"	"
1851—1860	200.569	"	"
1861—1870	190.042	"	"
1871—1880	173.159	"	"
1881—1885	154.959	"	"
1886—1890	166.791	"	"
1891	189.817	"	"
1892	209.941	"	"
1893	226.760	"	"

Die drei letzten Zahlen sind einer von Raffalovich, *Le marché financier en 1893—1894* S. 323 aus dem *Commercial and financial chronicle* von New-York übernommenen Berechnung entlehnt. Die übrigen Zahlen rühren von Soetbeer her, u. zw. zum Theile aus dessen *Materialien*, zum Theile aus dessen *Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen*, Berlin 1892. Die Soetbeer'schen Zahlen weichen kaum nennenswerth von jenen des *Chronicle* ab.

²⁾ Vgl. die Nummern vom 6. Januar und 21. Juli 1894.

Noch eine andere Probe. Wir haben früher gesehen, wie viel Gold die Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1878—1883 absorbiert haben. Vergleichen wir nunmehr den Stand der wichtigsten Banken während dieser Jahre, ob bei denselben irgend eine Wirkung dieses Umstandes wahrnehmbar ist. (Man findet die betreffenden Daten in Soetbeers Materialien). Die Goldvorräthe betragen mit Ende December:

	1877		1883
Bank von England	Pf. St. 24,386,794	Pf. St.	21,566,273
Schottische und irische Bank	7,956,252	„	8,084,557
Bank von Frankreich	Frances 1,177,100,000	Frances	950,553,401
Bank von Belgien	61,200,000	„	71,885,000
Bank von Holland	Gulden 50,509,237	Gulden	23,506,960
Oesterr.-ungar. Bank	67,376,205	„	77,682,053
Alle deutschen Banken ¹⁾	Mark 452,173,000	Mark	558,577,000
Bank von Russland	Rubel 122,772,157	Rubel	170,344,247
Schwedische Reichsbank	Kronen 8,754,498	Kronen	12,102,795
Bank von Norwegen	21,422,153	„	34,871,372. ²⁾

Die einzige Verminderung von Belang ergibt sich also bei der Bank von Frankreich mit 227 Millionen Frances; dieselbe findet jedoch ihre Erklärung in dem Umstande, dass Italien in diesen Jahren seinen Goldvorrath erheblich verstärkt hat. Die italienischen Banken besaßen nämlich

am 31. December 1877	76,805,285 Frances.
„ „ „ 1883 aber	220,248,999 „

in Gold. Von einem dauernden Einflusse der amerikanischen Geldnachfrage ist daher fast keine Spur zu entdecken. Ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass diese Nachfrage schliesslich durch Gold befriedigt werden konnte, das ausserhalb Amerikas producirt worden ist? An vorübergehenden Einwirkungen hat es natürlich nicht gefehlt. Die Bank von England musste ihren Discout zweimal, am 14. October 1878 und am 30. Jänner 1882, auf 6 Percent erhöhen. Allein keine dieser Erhöhungen war von langer Dauer: Schon am 12. März 1879 finden wir den Discoutsatz wieder auf 2½ Proc., am 23. März 1882 auf 3 Proc.; und wiewohl bald darauf wieder Erhöhungen vorgenommenen wurden (am 14. September 1882 auf 5 Proc.), wird der Discouto doch schon wenige Monate darauf wieder auf 3 Proc. ermässigt. Man hat über die amerikanische Goldfrage schon viel gesprochen; allein wenn man den Gang der Ereignisse ruhig überblickt, wird man zugeben müssen, dass der Einfluss derselben auf den Geldmarkt kein sehr tiefgehender war.

¹⁾ Gold und Silber.

²⁾ In den Beilagen zu dem First Report der Gold and Silver Commission S. 313 werden die Gesammtmengen (mit Inbegriff der Australischen und Amerikanischen Banken) ausgewiesen. Nach Abzug der Beträge in diesen letzteren ergibt sich in Millionen Gulden:

Für das Jahr 1877	1416
„ „ „ 1883	1641.

IV.

Die Hauptargumente, auf welchen die Theorie von dem herrschenden Goldmangel beruht, sind nunmehr der Reihe nach untersucht worden, und das Resultat dieser Untersuchung lautet nicht zu Gunsten der Stichhaltigkeit dieser Argumente. Ich kann der Vorstellung, die man uns über den allgemeinen Entwicklungsgang der Preise und der Gründe, durch welchen derselbe hervorgerufen worden sein soll, zu geben versucht, nicht beistimmen. Nach den vollständigsten Daten, über welche wir verfügen, ist das Preisniveau, mit Ausnahme der abnormalen Zeitperiode 1871—1875, erst nach 1883 gesunken, und dieses Sinken lässt sich vollkommen aus Momenten erklären, welche nicht mit dem Gelde, sondern mit den Gütern zusammenhängen. Es sind allerdings in den letzten Jahren bedeutende Nachfragen nach Gold entstanden, allein solche bestanden auch in früheren Jahren und werden jetzt ebenso wie damals durch neue Zufuhren befriedigt. Dass die Goldproduction bis zum Jahre 1883 abgenommen hat, lässt sich nicht in Abrede stellen; allein später hat sie wieder zugenommen und zwar in einem derartigen Maasse, dass sie jetzt mehr beträgt wie je. Und noch immer zeigt diese Production eine steigende Tendenz, ja es lässt sich voraussehen, dass sie bald die Ziffer von 400 Millionen Gulden erreichen, — also reichlich ein Fünftel mehr betragen wird als der Durchschnitt der Ausbeute in den Jahren 1851—1860. Der Reichthum der südafrikanischen Minen übertrifft alle Erwartungen; man nimmt an, dass sie im Jahre 1894 schon 4 Millionen Pfund Sterling ergeben werden, und es können Jahre verstreichen, ehe diese Quellen erschöpft sind. Auch in West-Australien entwickelt sich die Goldproduction sehr kräftig: im Jahre 1890 wurde nur für 86.000 Pfund Sterling Gold ausgeführt, im Jahre 1893 schon für 421.000 Pfund Sterling, für die nächste Zukunft aber erwartet man noch viel höhere Ziffern¹⁾. Wie immer also das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in den letzten 10 bis 12 Jahren gewesen sein mag, dormalen hat sicherlich das Angebot das Uebergewicht.

Man wird zum Schlusse vielleicht die Frage aufwerfen, welche praktischen Tendenzen dieser Aufsatz verfolgt, — ob er gegen den Bimetallismus gerichtet sei? Hierauf diene als Antwort, dass dieser Aufsatz nicht in Verfolgung irgend einer solchen Tendenz geschrieben wurde. Es haben sich im Stande der Preise Veränderungen ergeben, es sind starke Goldbewegungen zu Tage getreten. Neue Theorien (oder waren es die alten in modernem Gewande?) werden zur Erklärung und Aufhellung dieser Veränderungen, zur Erläuterung ihrer Consequenzen vortragen. Da schien es mir denn nützlich, hievon Kenntnis zu geben und es zu ermöglichen, zu einem selbständigen Urtheil sowohl über die Thatsachen, als über die Theorien, welche auf denselben aufgebaut worden sind, zu gelangen.

Allerdings ist der Mangel an Gold allmählich so sehr das Hauptargument der Bimetallisten geworden, dass niemand denselben leugnen oder auch nur in Zweifel ziehen darf, ohne Gefahr zu laufen, als Anti-Bimetallist angesehen

¹⁾ Vgl. The Times, Weekly edition, vom 27. Juli 1894, S. 588.

zu werden. Man hat mir bereits zu verstehen gegeben, dass ich „in meinem Herzen“ schon Anti-Bimetallist sei; ja ein witziger Redacteur einer Niederländischen Zeitung führt mich schon in der Liste derjenigen auf, welche sich schämen, in ihrer Jugend ein wenig „bimetallistelt“ zu haben. Mit bestem Danke für die Beachtung, welche man meinen Anschauungen widmet, möchte ich hier feststellen, dass sich in denselben nichts geändert hat. Die theoretischen Bedenken gegen den Bimetallismus, welche einer unserer besten National-Oekonomen bereits vor fünf und zwanzig Jahren widerlegt hat, erscheinen mir, seitdem ich von dieser Widerlegung Kenntnis erhielt, mehr und mehr unrichtig. Nun kann man an Goldmangel glauben und dennoch ein lebhafter Bekämpfer des Bimetallismus sein, wie Robert Giffen und The Statist beweisen. Allein es ist auch das Umgekehrte möglich. Ich verstehe unter Bimetallist jemanden, der die Billigung des Bimetallismus an die Bedingung des Zustandekommens einer bimetallistischen Münz-Union aller cultivierten Länder knüpft, hiebei aber die Möglichkeit, eine brauchbare Grundlage für eine derartige Union zu finden, zugibt. In diesem Sinne — und ich glaube nicht, dass dieses Wort jemals anders verstanden worden ist — bin ich jederzeit Bimetallist gewesen und bin es auch heute noch.

Aber in dem Auffinden dieser brauchbaren Grundlage liegt eben die Schwierigkeit. Nachdem das Silber dormalen auf die Hälfte seines früheren Preises gesunken ist, kann das alte Verhältnis von 1 : 15·5 nicht mehr in Betracht kommen, da durch Abschluss einer bimetallistischen Union auf dieser Grundlage in ganz Asien — mit einziger Ausnahme Niederländisch-Indiens — eine Geldappretiation von mehr als 100 Proc. herbeigeführt würde¹⁾: Am allerwenigsten könnte ein Bimetallist, der doch sein System empfiehlt, um der Geldappretiation entgegenzuwirken, eine derartige Maassregel empfehlen.

Das wirkliche Verhältnis ist derzeit 1 : 32. — allein soweit brauchte man wohl keinesfalls zu gehen. Angenommen nun, man nähme auch nur das Verhältnis 1 : 25, dann müssten alle Staaten mit Silber-Münzen, welche ein ungünstigeres Verhältnis haben, entweder ihre Goldmünzen leichter oder ihre Silbermünzen im Verhältnis von 15 $\frac{1}{2}$, 15 $\frac{3}{8}$ oder 16 zu 25 schwerer ausprägen. Natürlich käme nur letzteres in Betracht. — aber ist hieran auch nur einen Augenblick zu denken? Wenn ich richtig rechne, würde eine solche Reform Holland, ohne Berücksichtigung der Colonien, ungefähr 52 Millionen Gulden, — Frankreich ungefähr 950 Millionen Francs kosten. Der französische Finanzminister aber müsste wohl erst geboren werden, der es wagen dürfte, der französischen Kammer den Vorschlag zum Abschlusse einer Anleihe im Betrage von fast einer Milliarde zu unterbreiten, um einer bimetallistischen Münz-Union auf der Grundlage von 1 : 25 beitreten zu können!

Lässt sich nun hier kein Mittelweg finden? Um ein stabiles Wertverhältnis zwischen Gold und Silber zu erreichen, wäre die freie Ausprägung nicht nur nicht genügend, sondern nicht einmal die Hauptsache. Es ist

¹⁾ In Britisch-Indien um etwas weniger, da seit mehr als einem Jahre die Münzstätten daselbst geschlossen sind.

vielmehr schon wiederholt darauf verwiesen worden, dass es überdies, ja vor allem nöthig wäre, den Centralbanken in Europa (bez. in Nordamerika der Treasury) die Verpflichtung aufzuerlegen, die beiden Metalle zu festen (weder höheren, noch niedrigeren) Preisen anzukaufen. Nur hiedurch würde man, wie bereits mehrfach dargelegt wurde, gegen jede Divergenz geschützt sein. Wenn dies nun die Hauptsache ist, könnte nicht vielleicht sie allein genügen? Man würde dann ein beliebiges Verhältnis, z. B. 1 : 22 oder auch 1 : 25, wählen, dem Silbergelde seinen nominellen Wert lassen, sich um keine einzige Valutaregulierung irgend eines Landes zu bekümmern haben und trotzdem durch eine Maassregel auf dem Gebiete des Bankwesens dem Verhältnisse zwischen Gold und Silber und hiedurch auch den Wechselkursen zwischen Ländern mit ungleicher Währung Stabilität verleihen. In Frankreich blieben die Fünf-Francsstücke, in Holland die Reichsthaler, in Indien die Rupien im Umlauf; allein die verschiedenen Länder würden sich gegenseitig mit Barren auszahlen, welche kraft der Bestimmungen des Vertrages überall bei den Banken in demselben festen Verhältnisse gute Aufnahme finden würden. Sollte ein Plan in dieser Art nicht zur Durchführung geeignet sein?

Wahrscheinlich doch; wird derselbe nur ernstlich überprüft, so müsste sich meiner Ansicht nach ergeben, dass ihm keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob ein solcher Plan auf Beifall rechnen dürfe. — und daran zweifle ich aus drei Gründen. Zunächst, weil dieser Plan der Natur der Sache nach ein complicierter und daher für viele schwer begreiflicher wäre und schon darum eher Misstrauen als Begeisterung erwecken dürfte. Zweitens, weil derselbe für die Banken nur dann annehmlich erschiene, wenn die Regierungen ihnen für alle möglicherweise aus dem Ankaufe des Silbers resultierenden Verluste Bürgschaft bieten würden; — denn die Banken könnten ja das gekaufte Silber nicht in Geld umsetzen und müssten dasselbe vielmehr als Ware behalten. Drittens endlich, weil bei einer solchen Regelung (ex hypothesi) der Metallwert des Silbergeldes sich nicht zum nominellen Wert erheben würde: möge das angenommene Verhältnis 1 : 22 oder sogar 1 : 20 lauten, so wird das Quantum Silber 4 holländischer Reichsthaler à fl. $2\frac{1}{2}$ noch immer bei weitem weniger wert sein als 10 Goldgulden. Einer der grössten Nachtheile unserer Währungsverhältnisse würde durch diesen Plan also zwar in seiner weiteren Entwicklung gehindert, aber nicht beseitigt; und das wird vielen an demselben missfallen. Ich behaupte nicht, dass diesen Bedenken grosses Gewicht beigegeben werden sollte: die Complicirtheit dieses Planes würde die Praxis nicht beirren, die Bürgschaften der Regierungen würden kaum jemals in Wirksamkeit treten; und wenn endlich der grösste Uebelstand in unseren Währungsverhältnissen wenigstens in seiner Weiterbildung gehindert würde, schiene mir hiedurch allein bereits ein grosser Fortschritt erzielt. Aber thatsächlich würde diesen Bedenken trotzdem ein grosses Gewicht beigegeben werden, darauf kann man sich verlassen!

Folglich: Eine bimetallistische Union mit freier Ausmünzung ist vorläufig unmöglich, und für den Gedanken einer bimetallistischen Union ohne

freie Ausmünzung auf dem letzt angedeuteten Wege wäre wenig Unterstützung zu erhoffen. Daraus ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass das dermalen Bestehende bis auf weiters beibehalten werden wird.

Man muss dies bedauern, denn das Bestehende ist wirklich nicht gut. Es ist nicht gut, dass in den Wechselcoursen zwischen Europa und den meisten Ländern Asiens jede Stabilität fehlt; die Nachtheile hievon — Lord Landsdowne hat dies erst unlängst nachgewiesen¹⁾ — sind deutlich erkennbar. Es ist nicht gut, dass in verschiedenen Ländern ein grosser Theil des Geldes aus Münzen besteht, die bei der Einschmelzung mehr als die Hälfte ihres Wertes verlieren würden, während es überdies sehr leicht möglich ist, dass dieser Verlust noch immer grösser wird. Es ist nicht gut, dass es in eben diesen Ländern grösstentheils von der Einsicht der Bankleitungen abhängt, ob im Falle der Nothwendigkeit von Zahlungen an das Ausland das einzige hiezu verwendbare Metall erhältlich sei oder nicht, und wenn, so zu welchem Preise und in welcher Menge; denn hiedurch wird einigen wenigen Personen ein Einfluss eingeräumt, wie er in diesem Umfange niemals eingeräumt werden sollte. Am allerwenigsten aber erscheint es gut, dass man nie wissen kann, welche angenehmen oder unangenehmen Ueberraschungen uns auf dem Gebiete der Münzpolitik von einem Tage auf den anderen bereitet werden können. Was haben wir in der letzten Zeit hierin nicht alles erlebt! Die Shermanacte, die zwar anfangs einen Anreiz für die Speculation bildete, aber in dem Augenblick, da der Gesetzgeber sich zu deren Widerrufung nicht entschliessen konnte, zur Ursache einer heftigen Krise in Amerika ward, welche auch die europäischen Geldmärkte in hellen Aufruhr brachte; die Sistierung der Silberprägungen in Britisch Indien; den Versuch, den Rupienecours durch das Nichtverkaufen von Councilbills zu halten; das Aufgeben dieses Versuches, nachdem seine Fruchtlosigkeit erkannt worden ist; die Debatten in Parlament und Presse über die Wiederöffnung der indischen Prägestätten! Glaubt man, dass Handel und Industrie aus alle dem Vortheil ziehen und kein Bedürfnis nach einer internationalen Regelung haben, welche die Ruhe der Gewissheit zu gewähren vermöchte? Um wie viel besser wäre es gewesen, wenn eine solche Regelung im Jahre 1881 zu Stande gekommen wäre! Die Frage über das Wertverhältnis bot damals noch keine wesentlichen Schwierigkeiten, denn das Silber stand damals noch auf 51 bis 52 Pences, und wie mannigfachen Schwierigkeiten wäre vorgebeugt gewesen, wenn man sich damals hätte verständigen können!

Doch daran ist nun nichts mehr zu ändern, und es hilft nichts, wenn wir wehklagen oder die Verhältnisse in noch düsteren Farben, als der Wirklichkeit entspricht, schildern. Bedauernd bleibt es, dass man den günstigen Moment zur Lösung der Währungsfrage unbenützt verstreichen liess; hingegen ist es ein Glück, dass nicht alle Consequenzen, welche man hievon insbesondere auch bei uns in Holland erwartete, eingetreten sind. Kein Wunder, dass man solche befürchtete. Noch niemals war auf dem

¹⁾ Vgl. seine ausgezeichnete Rede in der englischen Peerskammer (The Times vom 30. Juni 1894).

Gebiete der Münzpolitik ein ähnlicher Versuch unternommen worden, wie ihn Holland mit seinen Colonien seit nunmehr reichlich 20 Jahren erfolgreich durchführt: Wer hätte es je gedacht, dass es — insbesondere auf Java mit seinen ausländischen Colonien — gelingen werde, ein Tauschmittel einzubürgern, welches zum grössten Theil aus Silber besteht oder durch Silber vertreten wird, seinen Wert aber gleichwohl von jenem des Goldes erhalten soll! Dennoch glückte es in Folge Zusammentreffens einer Reihe glücklicher Umstände, und wenn uns nicht bisweilen — dem Einen mehr, dem Anderen weniger — das Sinken des Silbers ein uncomfortable feeling verursachen würde, könnten wir derzeit beruhigter sein als je zuvor. Sollte es mir nun gelungen sein, nachzuweisen, dass sich auch eine andere Gefahr, welche häufig befürchtet wird — Geldmangel — nicht verwirklicht hat, dann dürfte die Folgerung nahe liegen, dass die Lage der Dinge, ist sie gleich nicht ganz nach Wunsch, doch minder unerträglich ist, als sie häufig dargestellt wird.

Dennoch begreife ich sehr wohl, dass manche über diese Frage anders denken und mit der Propaganda für den Bimetallismus fortfahren. Hiegegen ist an sich nichts einzuwenden, wenngleich es praktischer sein würde, wenn man uns über die Mittel aufzuklären versuchte, welche zur Beseitigung der früher angedeuteten Hindernisse gegen die Einführung des Bimetallismus angewendet werden könnten. Dagegen aber wird allerdings Einsprache erhoben werden müssen, dass man die Vertheidigung dieses Systems auf Argumente stützt, welche den Eindruck machen, als ob sie dem Mercantilismus entlehnt worden wären. Bei der Lectüre von Alphonse Allard z. B. vermeint man oft in Schriften aus dem siebzehnten oder aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vertieft zu sein; man glaubt einen Aufsatz von John Locke, von Melon oder Broggia vor sich zu haben. Auch Foxwells Vergleich des im Werte steigenden Umlaufmittels mit einer aufsteigenden Strasse dürfte Locke aus der Seele gesprochen sein. Geldmangel mit Blutmangel auf gleiche Linie zu stellen, würde Galiani, wenngleich er kein absoluter Mercantilist war, zur Ehre gereicht haben; in seinem Buche über das Geld findet man bereits ähnliche Gedanken. Man halte es mir zu Gute, dass ich hievor warne: aber brächte uns die Propaganda für den Bimetallismus nicht den Bimetallismus, sondern nur eine Wiederbelebung veralteter ökonomischer Begriffe, dann wäre hiedurch wahrlich nichts gewonnen, aber viel verloren!

ANHANG.

Der Vorstand der holländischen landwirtschaftlichen Gesellschaft hat am Schlusse des stenographischen Berichtes über das am 18. Juni 1894 zu Haag abgehaltene Meeting über den Bimetallismus „Einige aus dieser Debatte gewonnene Eindrücke“ veröffentlicht und in denselben seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, dass zwischen dem Sinken des Silberpreises und der Getreideausfuhr ein inniger Zusammenhang bestehe, insoferne infolge desselben unsere Märkte „zu stets sinkenden Preisen“ von Getreide „überströmt“ werden; insbesondere wurde hiebei auch auf Argentinien hingewiesen, „wo infolge des stark entwerteten Papiergeldes die Producte der Landwirtschaft fast um denselben Preis wie früher erzeugt werden können“ und hieran der gesperrt gedruckte Satz angeknüpft: „Es ist im wahren Sinne des Wortes wahnsinnige Protection, welche wir Goldländer fremden Staaten gewähren.“ Ich möchte über diesen letzteren Punkt, die Protection, die im Geldagio gelegen sein soll, noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Es muss zunächst auffallen, dass im Vorstehenden zwei sehr verschiedenartige Grössen mit einander in Verbindung gebracht werden: die Wertverminderung des Edelmetalles, welches in einem Lande in Verwendung steht, einerseits, und die Wertverminderung des Papiergeldes, das bei diesem Volke in Umlauf ist, andererseits. Ich glaube, dass zwischen diesen beiden Wertverminderungen ein grosser Unterschied besteht. Wenn das Silber auf dem Weltmarkte im Preise sinkt und daraufhin in grossen Quantitäten nach Indien gebracht wird, ist es klar, dass Indiens Ausfuhr stark zunehmen wird, und kann es höchstens fraglich sein, in welchem Umfange dieselbe zunehmen wird.¹⁾ Die Behauptung jedoch, dass eine übermässige Ausgabe von Papiergeld in gleichem Sinne wirken würde, ist eine vollkommen unerwiesene — und dennoch werden diese beiden Dinge hier als innig miteinander verknüpft dargestellt!

Es will mir aber auch nicht recht begreiflich erscheinen, worin für uns, die wir nicht in Argentinien wohnen und daselbst keinerlei Beziehungen unterhalten, das Nachtheilige des Goldagios gelegen sein soll. Man argumentiert folgendermaassen: Der Arbeitslohn steigt nicht im Verhältnis zum Azio, daher machen die Grundbesitzer grossen Gewinn, vermehren infolgedessen ihre Production und überschwemmen uns mit ihren Producten. — Nehmen wir für einen Augenblick an, dass dieser Argumentation eine richtige Auffassung der wirtschaftlichen Gesetze, welche den Arbeitslohn bestimmen, zu Grunde liege; worin besteht dann die „Protection“, die Argentinien zutheil werden soll? Das mehrerzeugte Getreide muss doch bezahlt werden, u. zw. bezahlen wir es mit Gütern:

¹⁾ Nach meiner Meinung muss der Gesamtbetrag der Ausfuhren um einen Wertbetrag steigen, der um etwas geringer ist als jener Betrag, um welchen die Silberzufuhren zugenommen haben; etwas geringer, weil die veränderten Wechselcourse die Einfuhr zeitweise hemmen.

denn es kann doch nicht behauptet werden, dass ein Land mit sich mehrendem uneinlöslichen Papiergelde beständig Gold einführen werde, — verdrängt doch das schlechte Geld bekanntlich das gute! Werden nun aber für das Getreide Güter in Empfang genommen, so läuft die Sache auf einen Tausch hinaus, u. zw. auf einen Tausch, der offenbar zu unserem Vortheil sein muss, sonst würden wir ihn ja nicht eingehen. Wir werden mit Getreide „überströmt“; ganz richtig, aber in demselben Maasse werden wir auch durch Nachfrage nach unseren Gütern überströmt. Ist hier also von Protection die Rede, so geniessen auch wir Protection, u. zw. auf Kosten der argentinischen Arbeiter, welchen entwertetes Papiergeld zu einem höheren als dem reellen Werte in die Hände gespielt wird.

Ich nehme also die Theorie, zufolge welcher Goldagio und hohe Wechselcourse die Production befördern, nicht an, weder die Statistik¹⁾ noch dasjenige, was mir über die Gesetze der Production bekannt ist, gewähren ihr eine Stütze. Allein, selbst wenn dieselbe richtig wäre, könnte ich der vorerwähnten, gesperrt gedruckten Schlussfolgerung nicht zustimmen.

Ich muss hier nochmals auf die erst berührte Frage zurückkommen, ob nämlich der niedere Goldpreis der Rupie — der hohe Wechselcours von Britisch-Indien auf Europa — in der That den Grundbesitzern Britisch-Indiens eine Export-Prämie gewähre. Es sei mir erlaubt, im allgemeinen auf meinen Aufsatz im *De Economist* vom Jahre 1887 (I. Theil, S. 493—502) zu verweisen, in welchem ich die verneinende Antwort für diese Frage zu erweisen versuchte, und hier nur Folgendes beizufügen:

Die Exportprämie kann, wenn sie überhaupt entsteht, auch in diesem Falle ebenso wie bei dem Papiergelde nur daraus entspringen, dass die Löhne nicht im Verhältnisse zu den Wechselkursen steigen. Nun spielt aber bei der Production des indischen Weizens der Lohn keine bedeutende Rolle, der grösste Theil dieses Weizens wird durch kleine Grundeigenthümer und Pächter producirt, bei welchen die Lohnarbeit kaum in Betracht kommt; dieselbe findet sich nur bei den grösseren Grundbesitzern, welche einen Theil ihres Besitzes in eigener Verwaltung haben, solche Besitzer sind aber gerade in der Punjab, wo die Weizenproduction am ausgedehntesten ist, nicht sehr zahlreich.

Doch abgesehen hiervon, müssen wir auch Folgendes bedenken:

Angenommen selbst, ein Artikel werde durch Lohnarbeit — wie man zu sagen pflegt „capitalistisch“ — erzeugt, und weiter angenommen, dass die Umlaufmittel stark entwertet werden und die Löhne auf ihrer früheren Höhe verbleiben: können sie dann unter diesen Umständen längere Zeit auf diesem ihren Stande verbleiben? Die Unmöglichkeit hiervon erhellt sofort, wenn man an die Zahlungsbilanz denkt.

Die Ausfuhr nimmt, dank der Exportprämie, bedeutend zu; allein worin besteht die Einfuhr? Was kommt für die Ausfuhr zurück?

¹⁾ Unter den Beilagen des *Second Report der Gold and Silver Commission* S. 252 findet sich eine die Jahre 1869—1886 umfassende Tabelle, welche einerseits Russlands Getreideausfuhr, andererseits den Wert des Rubels enthält. Eine ähnliche Statistik findet sich für die Jahre 1875—1893 bei Raffelovich, *Le marché financier en 1893—1894*, S. 163.

Güter können es nicht sein, denn wenn die Löhne niedrig bleiben, bleibt das Kaufvermögen der Bevölkerung gering, und können daher die Preise nicht steigen. Nun können mehr Güter bei den hohen Wechselkursen nur dann mit Vertheil importiert werden, wenn sie bessere Preise wie früher erzielen, — die uns vorgetragene Hypothese schliesst aber die Möglichkeit solcher besserer Preise aus. Es muss also Silber oder Gold gesendet werden; allein was soll mit diesem Silber oder Gold geschehen? Man häuft dasselbe doch nicht auf, sondern man verwendet es, und wenn man dies letztere thut, dann bringt man von selbst die Löhne zum Steigen. Je grösser die „Exportprämie“, desto rascher muss sie verschwinden! Denn sie lockt auch fremdes Capital an und fördert zur Concurrenz heraus. Ausgebreitetere Production auf capitalistischem Wege ist nicht möglich, ausser durch Verwendung einer grösseren Arbeiteranzahl. Hält man es nun für denkbar, dass bei dem Zusammenwirken so vieler Factoren, welche zur Lohnsteigerung drängen, der Lohn unverändert bleiben könne? Geld strömt in Mengen herzu, alle bisher eingeführten Güter werden infolge der höheren Wechselcourse theurer, die Production erweitert sich, die Nachfrage nach Arbeit wächst: und doch sollte der Lohn immer auf der früheren Höhe bleiben, so dass also die Ursache, die diese ganze Bewegung hervorrief, andauern könnte?

Man wird mir antworten: Aber der Lohn in Indien ist unverändert geblieben, Zahlen können dies beweisen! Ich habe diesen Einwand schon in meinem früher citierten Artikel entkräftet, doch möchte ich dies hier noch einmal, u. zw. nunmehr unter Zugrundelegung jener Daten wiederholen, welche sich in dem Berichte der indischen Silver Currency Commission auf Ceylon finden, der unlängst in Colombo erschienen ist. ¹⁾

Bekanntlich hat sich die Theeproduction von Ceylon in den letzten Jahren bedeutend entwickelt, indem sie an Stelle der durch eine Blätterkrankheit vernichteten Kaffeeultur trat. So exportierte Ceylon im Jahre 1873 noch für 42 Mill. Rupien Kaffee und nur für 739 Rupien Thee; im Jahre 1892 aber wurde nur für 3,293.855 Rupien Kaffee, hingegen für 32,527.136 Rupien Thee exportiert.

Diese bedeutende Ausdehnung erscheint vor allem deswegen merkwürdig, weil die Theepreise stark gefallen sind. Während der Durchschnittspreis zu London im Jahre 1884 $16\frac{3}{4}$ betrug, stellte er sich 1893 auf nur $9\frac{3}{4}$, das bedeutet einen Fall von 100 auf 58. Allein dank der Depreciation des Silbers sank der Preis, in Rupien ausgedrückt, viel weniger, nämlich nur von 0.75 auf 0.65, oder von 100 auf 86. Und da die Löhne nicht beträchtlich stiegen — sie betragen im Durchschnitte per Monat des Jahres 1892 6.58 Rupien, gegen 5.57 in den Jahren 1876—1880 — konnten die Thee-Pflanzer ihre Unternehmungen fortsetzen und sogar noch erweitern.

Nun wird man sagen: Das ist ja Wasser auf die Mühle jener, die ich widerlegen will! Allein dem ist nicht so; denn wenn wir uns Rechenschaft geben

¹⁾ Report of the Commissioners appointed by the Governor to consider and report as to (1) The probable effect in Ceylon of the recent action of the Indian Government in putting an artificial value on the Rupee, (2) The measures which it may be expedient to take to protect the interests of the Colony under the altered nature of the currency.

wollen, was denn eigentlich der Grund dafür gewesen ist, dass die Thee-Pflanzer in Ceylon weiter bestehen konnten, so ist die Antwort sehr bald in dem Satze gefunden: Dazu hat das Sinken der Löhne — in Gold ausgedrückt — wesentlich beigetragen.

Dieses Sinken ist ermöglicht worden durch Verminderung der Goldpreise der Nahrungsmittel, womit wir uns jedoch dormalen nicht zu beschäftigen haben; wir wollen vielmehr hier lediglich das Sinken der Löhne selbst erörtern, dieses erklärt fast alles. Diese Erkenntnis wird erschwert durch den Umstand, dass der Lohn in entwertetem Silber bezahlt wird; allein zergliedern wir die maassgebenden Momente, so finden wir bald, dass der indische Grundbesitzer dem Steigen der Wechselcourse wenig zu danken hat. Hätte Ceylon nicht die Silber-, sondern die Goldwährung gehabt, dann wäre keine optische Täuschung darüber möglich, und man würde ein starkes Sinken der Arbeitslöhne wahrnehmen.

Wird mir die Aufgabe gestellt, dies letztere zu beweisen, so muss ich vorerst die Aufmerksamkeit auf Folgendes lenken: Thee ist der wichtigste Exportartikel von Ceylon, aber nicht der einzige, und auch andere Exportartikel sind im Preise zurückgegangen. Nun stelle ich lediglich die Frage: Ist es denkbar, dass die meisten Exportartikel eines Landes im Preise fallen, der wichtigste unter denselben sogar um 42 Proc., dass ferner die Nahrungsmittel bedeutend wohlfeiler werden und der Lohn trotzdem seinen Stand behauptet? Dies wäre nur unter ganz besonderen Umständen möglich, z. B. wenn infolge besserer Productionsbedingungen der Unternehmer in der Quantität zurückgewinnt, was er am Preise verloren hat, wie dies in Java bei dem Zucker der Fall war. Aber als allgemeine Regel kann dies nicht angenommen werden.

Die Lehre von der Zahlungsbilanz — welche bei Beantwortung solcher Fragen nun einmal nicht umgangen werden kann — vermag uns auch hier Aufschluss zu gewähren. Malen wir uns doch einmal die Hypothese aus: auf Ceylon besteht die Goldwährung, Ceylons Exportartikel sinken bedeutend im Preise, doch bleiben die Löhne auf ihrer früheren Höhe. Wir werden sogleich sehen, zu welchem unannehmbaren Resultate dies führen würde.

Durch den Preisfall verringert sich die Summe, die Ceylon vom Auslande zu fordern hat; weil aber die Löhne ihre frühere Höhe behaupten, vermindert sich die Einfuhr nur um ein Geringes. Ceylon wird daher dem Auslande eine grössere Summe schuldig, welche in Gold beglichen werden muss. Die Umlaufsmittel werden also seltener und immer seltener; die Banken erhöhen den Zinsfuss, weigern sich vielleicht überhaupt, Credit zu geben. Und doch bleiben die Löhne auf ihrem alten Niveau; und dieser abnormale Zustand soll Jahr aus, Jahr ein bestehen bleiben!

Was hier von Ceylon gesagt wurde, gilt ebensowohl auch von Britisch-Indien: seine hauptsächlichsten Exportartikel sind alle im Preise gefallen. Zugleich fiel aber auch das Silber, und nunmehr entstanden zwei Strömungen entgegenge-

¹⁾ Diese Ursache ist auch auf Ceylon wirksam gewesen. Vgl. den beachtenswerten Artikel über die Theecultur in *The Times, Weekly Edition*, vom 10. August 1894. S. 627.

setzter Richtung. Hätte Britisch-Indien die Goldwährung gehabt, dann hätte der Lohn sinken müssen; hingegen hätte die Depreciation des Silbers, wenn diese Ursache allein gewirkt hätte, den Lohn zum Steigen bringen müssen. Die Resultante hievon war, dass der Lohn nahezu unverändert geblieben ist. Diese Stabilität des Lohnes steht also mit der von mir vorgetragenen Theorie nicht im Widerspruche, sondern bildet vielmehr eine vollständige Bestätigung derselben. Ein Beispiel möge dies klar machen: In einem Fasse befindet sich Wasser, und jemand behauptet, wenn man die Quantität Wasser in demselben vermehrt, werde das Niveau desselben erhöht werden. Nun wird die Quantität Wasser vermehrt, zugleich aber der Hahn an dem Fasse geöffnet; das Niveau in demselben steigt nun nicht, sondern verbleibt auf der früheren Höhe. Ist hiedurch die Behauptung: durch Nachgiessen von Wasser werde das Niveau desselben erhöht werden, als unrichtig nachgewiesen? Im Gegentheile, durch das Experiment erscheint dieselbe bestätigt.

So verhält es sich auch hier. Dasjenige, was bezüglich der Löhne in Indien zu erklären ist, ist, dass sie nicht gesunken sind, obwohl Wolle, Thee, Weizen, kurz fast alle Exportartikel Britisch-Indiens bedeutend im Preise zurückgegangen sind. Die Erklärung hiefür kann nur gefunden werden, wenn man annimmt, dass zugleich eine Ursache wirksam war, welche, wäre sie allein wirksam gewesen, eine bedeutende Steigerung hervorgerufen hätte. Nun sagt der Vorstand der oftgenannten landwirtschaftlichen Gesellschaft bezüglich Britisch-Indiens in einer Anmerkung auf S. 66: „Die Arbeitslöhne und die meisten Bedarfsartikel für die inländische Bevölkerung (sofern sie nicht aus Goldwährungsländern bezogen werden) scheinen daselbst gegen alle theoretischen Erwartungen auf ungefähr demselben Preisniveau verblieben zu sein.“ Nun, dies geschah durchaus nicht gegen alle theoretischen Erwartungen! Wer Seniors bekannte *Lectures on the cost of obtaining money* aufmerksam gelesen und in sich aufgenommen hat, wird vielmehr zu der Ueberzeugung kommen: Noch nie standen die Thatsachen besser mit der Theorie in Einklang!

Es ist eine grosse Beruhigung, bei Erörterung so verwickelter Probleme zu derselben Schlussfolgerung gelangt zu sein wie ein Mann, der von seinen Fachgenossen als einer der ersten in ihren Reihen geschätzt wird. Prof. Marshall nun, der sich stets bedachtsam und conciliant zu äussern pflegt, spricht sich in diesem Punkte mit grosser Entschiedenheit aus. Als ihn der Präsident der Gold and Silver Commission fragte: „It has been suggested that the fall in the gold price of silver gives a bounty to exporters of produce from silver-countries. What have you to say upon that point?“ — lautete seine Antwort: „My own view is that a priori it is impossible“ (Nr. 9735). Und unter den hiefür angeführten Gründen findet sich auch das soeben von mir verwendete Argument: „If there had been for a short time any considerable premium of this kind on exportation from India . . . there would have been an enormous export of silver from Europe to India, on a scale such as has never been approached“ (Nr. 9744).

GESCHICHTE DES UNGARISCHEN STAATSHAUSHALTES 1867—1893.

VON

DR. ALEXANDER VON MATLEKOVITS,
K. U. K. WIRKLICHER GEHEIMER RATH.

Ungarn hat eigentlich erst seit dem Jahre 1867 einen selbständigen und constitutionellen Staatshaushalt im Sinne der modernen Auffassung; denn von einem Staatshaushalte mit constitutionellem Einflusse und mit constitutioneller Controle kann überhaupt erst seit der Einsetzung einer verantwortlichen Regierung im Jahre 1848 die Sprache sein. Gewiss haben die ungarischen Reichstage seit jeher das Recht der Steuerbewilligung und der Steuerweigerung ausgeübt; gewiss gehörte die Entscheidung über den grössten Theil der Staatseinkünfte zu den Rechten dieses Reichstages; so hatte derselbe den Preis des Salzes zu bestimmen und behauptete wiederholt, dass es ihm gebüre, den Dreissigsten (die seinerzeitigen Abgaben an der Zollgrenze) festzusetzen. Allein abgesehen davon, dass die Central-Regierung in Wien diese durch Reichstagsbeschlüsse wiederholt anerkannten Rechte continüierlich ignorierte, war der Staatshaushalt vor dem Jahre 1848 überhaupt nicht so gestaltet, dass dessen einzelne Theile, namentlich das Erfordernis und dessen Bedeckung, durch den Reichstag festgesetzt oder bewilligt zu werden pflegten.

Erst durch die Gesetze vom Jahre 1848, durch welche die Verfassung Ungarns nach französischer Grundlage bestimmt und ein verantwortliches Ministerium eingesetzt wurde, erlangte Ungarn eine von Oesterreich unabhängige finanzielle Lage, und erst von dieser Zeit an kann eine genauere Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes gesprochen werden.

Durch die Gesetze des Jahres 1848 erhält auch das Budgetrecht in Ungarn eine sichere Basis. § 37 des III. Ges.-Art. v. J. 1848 verpflichtet das Ministerium „den Ausweis der Einkünfte und der Erfordernisse des Landes — sowie die Rechnungen der von ihm verwalteten Einkünfte — zur Prüfung, bezw. zur Genehmigung des Reichstages der unteren Tafel (nunmehr des Abgeordnetenhanes) vorzulegen“. Gleichzeitig verfügt Ges.-Art. IV desselben Jahres, dass der Reichstag „vor Unterbreitung der Rechnungen des vergangenen Jahres und vor Vorlegung des Budgets von Seiten des Ministeriums, sowie endlich vor Beschlussfassung über diese Vorlagen weder geschlossen noch aufgelöst werden kann“. Es soll hier bemerkt sein, dass diese letztere Bestimmung

der 1848er Gesetze einer jener Punkte war, welche bei Gelegenheit der Wiederherstellung der ungarischen Constitution durch den sogenannten Ausgleich Schwierigkeiten machten. Thatsächlich ist diese Bestimmung durch Ges.-Art. X d. J. 1867 aufgehoben, beziehungsweise derart modificiert worden, dass bei Schliessung oder Auflösung des Reichstages „der Reichstag noch in demselben Jahre und zwar in solcher Zeit einzuberufen sei, dass die Schlussrechnungen und das Budget noch bis zum Schlusse des Jahres verhandelt werden können“.

Durch das Gesetz v. J. 1848 hat somit Ungarn einen verfassungsmässig selbständigen Staatshaushalt erlangt. Leider konnte aber thatsächlich eine ruhige Entwicklung desselben erst später beginnen. Die ungarische Regierung v. J. 1848 hatte zwar dem erwähnten Gesetze entsprechend die Rechnungen und die Kostenvoranschläge dem Abgeordnetenhause vorgelegt, allein die bereits in den ersten Monaten eingetretenen Wirren des Bürgerkrieges und dann die Schrecken des Freiheitskampfes liessen eine regelrechte Entfaltung des Staatshaushaltes nicht zu.

Als interessante Daten können hervorgehoben werden, dass die 1848er Regierung, namentlich der damalige Finanzminister Ludwig Kossuth, am 19. Juli 1848 einen Rechnungsausweis vom 11. April bis Ende Juni 1848, dann den Kostenvoranschlag für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende December 1848 und endlich den Kostenvoranschlag für das Jahr 1849 vorlegte.

Im Sinne jenes Ausweises betragen die Einnahmen bis Ende Juni 1848 zusammen 3,010.943 fl. und die Ausgaben 2,491.272 fl.

In dem Budget für das Halbjahr 1848 betragen die Ausgaben 28,845.507 fl. (darunter für das Kriegsministerium 16,480.000 fl. und für die Nationalgarde 2,175.000 fl.), die Einnahmen 10,126.730 fl., mithin ergab sich ein Deficit von 18,718.777 fl.

Das Budget für das Jahr 1849 hatte folgende Hauptziffern: Ausgaben 62,222.368 fl. (darunter Kriegsministerium 39,197.757 fl., Nationalgarde 3,350.000 fl.), Einnahmen 16,359.058 fl., somit Deficit 45,863.310 fl.

Die Ereignisse des Jahres 1849 haben zur Aufhebung der constitutionellen Rechte Ungarns und damit auch seines selbständigen Staatshaushaltes geführt.

Der ungarische Staatshaushalt ist mit dem Staatshaushalte Oesterreichs verschmolzen worden, und wenn die österreichischen Budgets und Schlussrechnungen namentlich in den späteren Jahren seit der neuen österreichischen Verfassung die Steuereinkünfte und die Ausgaben für die inneré Verwaltung Ungarns, Siebenbürgen und Croatiens separat ausweisen, so geschah dies eben in der Weise, wie es für jedes einzelne Kronland der Monarchie die Gewohnheit war. Während aber diese letzteren infolge der Verfassung der österreichischen Monarchie im Reichsrathe thatsächlich an der Festsetzung des Budgets und der Ueberprüfung der Staatsrechnungen theilnahmen und somit auf den Staatshaushalt ihrer Länder Einfluss hatten, waren die Finanzen der Länder der ungarischen Krone durch das Fernbleiben von

den Sitzungen des Reichsrathes, beziehungsweise durch das Verhalten Ungarns, wo man die österreichische Reichsverfassung für Ungarn nicht anerkannte, ohne Betheiligung Ungarns festgesetzt.

Erst durch die Wiederherstellung der ungarischen Constitution und durch den politischen Ausgleich v. J. 1867 hat Ungarn einen eingenen Staatshaushalt.

In einem grossen Werke von drei Bänden habe ich mich mit der Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes von 1867 bis 1893 beschäftigt. Das Werk ist in ungarischer Sprache erschienen und wohl viel zu weitläufig, als dass es in deutscher Sprache in seiner ganzen Extension erscheinen könnte. Es dürfte daher allen jenen, die der ungarischen Sprache nicht ganz mächtig sind, nicht uninteressant sein, wenn ich die Absichten und die Hauptergebnisse dieses Werkes in dieser Zeitschrift mittheile und namentlich den einleitenden Theil meines Werkes in der Uebersetzung des Herrn Dr. Friedrich Probst auch deutsch veröffentliche.

Ich wollte in meinem erwähnten Werke eine Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes auf Grund der Wirksamkeit der ungarischen Legislative und vorzüglich des ungarischen Abgeordnetenhanes verfassen. Ich wollte kein kritisches, sondern ein rein historisches Bild geben.

Ueberall, besonders aber in einem in Entwicklung begriffenen Lande und bei einem parlamentarischen Regime hängt der Staatshaushalt enge mit der gesammten Wirksamkeit der Legislative zusammen. Die Vorlage und verfassungsmässige Verhandlung der Budgets beschränkt sich, schon an und für sich genommen, nicht auf rein finanzielle Fragen, sondern umfasst alle Zweige des Staatslebens und steht in continuierlichem Zusammenhange mit den die Basis des politischen Lebens bildenden Parteikämpfen und der Frage des Vertrauens zur Regierung.

Aus diesen Gründen muss die Geschichte des Staatshaushaltes sich, ausser den finanziellen Fragen, auch auf die übrigen Partien des Staatslebens verbreiten und sich auch mit Parteifragen befassen. Indem sie nun dies zu thun genöthigt ist, wird sie gleichwohl kluger Weise bei der Darlegung ihres Hauptgegenstandes, der finanziellen Entwicklung, die politischen Thatsachen, welche von Einfluss auf die Finanzen sind, so auswählen und sie so behandeln, dass sie der Entwicklung der Finanzen bloss als passender Hintergrund dienen und das Bild, dessen Skizzierung gewünscht wird, nicht übermässig verdecken.

Das System, welches ich in meinem Werke befolgt habe, ist folgendes: bei jedem einzelnen Jahre stelle ich das sogenannte Exposé des das Budget einbringenden Finanzministers in seinen Hauptzügen dar, hierauf theile ich den Bericht des Finanzausschusses in seinen Resultaten mit, ich skizziere die Budgetdebatte, und zwar sowohl die Generaldebatte wie auch die Specialverhandlungen. Ich theile das Finanzgesetz mit. Im Zusammenhange mit dem Budget sind die auf das gemeinsame Budget bezüglichen Delegationsbeschlüsse, und zwar die finanziellen ebensowohl als die principiellen, angereiht, und insofern das Budget nicht zur rechten Zeit zustande gekommen

ist und die Regierung eine finanzielle Vollmacht in Anspruch genommen hat, sind auch die auf diese letztere bezüglichen Verhandlungen angezogen worden.

Nach dem den ordentlichen Rahmen des Staatshaushaltes umfassenden Budget wurden die Nachtragscredite detaillirt und hierauf die mit dem Budget in engem Zusammenhange stehenden finanziellen Verfügungen, vornehmlich also die Steuer- und finanziellen Gesetze, die auf die Eisenbahnen und das Staatscreditwesen bezüglichen Maassnahmen angereiht. Die auf die Zollpolitik bezüglichen Maassnahmen habe ich absichtlich bei Seite gelassen, da ich diesen Gegenstand schon bei anderer Gelegenheit, besonders in meinem im Jahre 1891 in Leipzig erschienenen grossen zollpolitischen Werke eingehend behandelt habe.

Jedes einzelne Jahr schliesse ich mit der bezüglichen Schlussrechnung und den darauf bezughabenden Verhandlungen ab.

* * *

Die Geschichte jedes Staatshaushaltes drückt sich am deutlichsten in der Ziffernreihe der Endergebnisse des Budgets und der Schlussrechnungen aus. Eine Ziffernreihe, welche sich auf 25 Jahre erstreckt, ist an und für sich selbst schon ein lebendes Bild und charakterisiert den Gegenstand, auf welche sie sich bezieht, am sichersten.

Ich theile daher die Hauptergebnisse des ungarischen Staatshaushaltes in nachstehenden Tabellen mit. (S. die Tabellen auf den beiden folgenden Seiten.)

Es muss zum Verständniss dieser Tabellen folgendes bemerkt werden: Das ungarische Budget (und damit im Zusammenhange die Schlussrechnungen) hat selbst in der Haupteintheilung wesentliche Veränderungen erlitten.

In den Jahren 1868, 1869 und 1870 zerfiel das Budget in zwei Theile, enthaltend die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, bezw. Einnahmen.

In den Jahren 1871—1876 (incl.) hatte das Budget drei Theile, und es gab ordentliche, ausserordentliche und endlich Ausgaben respective Einnahmen der Credit- und Cassengebarung.

Seit dem Jahre 1877 hat das Budget ordentliche Ausgaben, transitorische Ausgaben und Ausgaben für Investitionen, endlich seit 1879 ausserordentliche gemeinsame Ausgaben (für Bosnien und die Herzegowina) — dann ordentliche und transitorische Einnahmen.

Hinsichtlich der Zutheilung einzelner Ausgaben in den einen oder anderen Theil des Budgets herrschte verschiedene Auffassung. Namentlich war die Auffassung über das Wesen der ordentlichen Ausgaben lange Zeit sehr schwankend. Die betreffenden Finanzminister richteten sich wiederholt bei der Zutheilung einzelner Ausgabeposten zu den ordentlichen Ausgaben danach, dass sie wenigstens den ordentlichen Theil des Budgets ohne Deficit vorlegen konnten. Seit dem Jahre 1874, als man die Zwecklosigkeit derartiger Bestrebungen erkannte, verfiel man oft in das Gegentheil und

Ausgaben (in Tausend Gulden).

Im Jahre	Ordentliche Ausgaben			Ausserordentliche Ausgaben			Budget und Nachtrag-credite	Schlussrechnung	Ausserordentliche gemeinsame Ausgaben			Ausgaben ohne Bewilligung nach den rechnungen	Gesamtsumme der Ausgaben		Schlussrechnung			
	Budget	Budget u. Nachtrag-credite	Schlussrechnung	Budget	Budget u. Nachtrag-credite	Schlussrechnung			Budget	Budget und Nachtrag-credite	Schlussrechnung		Budget	Budget u. Nachtrag-credite		Schlussrechnung	Budget	Budget u. Nachtrag-credite
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64.684	—	61.813		
1868	99.536	103.139	103.529	30.981	31.081	129.225	—	—	—	—	—	—	—	130.518	134.220	232.754		
1869	151.867	152.054	161.891	33.641	32.296	32.296	—	—	—	—	—	—	—	185.508	—	194.188		
1870	153.904	162.399	185.009	38.652	51.035	185.009	—	—	—	—	—	—	—	192.557	213.435	285.809		
1871	149.923	150.437	145.303	55.099	56.868	47.554	—	—	—	—	—	—	—	260.804	263.086	321.497		
1872	161.959	162.763	159.073	70.249	70.503	50.920	—	—	—	—	—	—	—	296.997	298.055	304.850		
1873	207.191	208.016	222.714	43.084	63.511	57.609	—	—	—	—	—	—	—	263.763	285.016	299.530		
1874	210.561	211.265	201.651	37.214	37.856	35.670	—	—	—	—	—	—	—	256.733	258.079	259.368		
1875	207.195	207.254	201.945	26.609	—	24.734	—	—	—	—	—	—	—	238.876	238.935	238.692		
1876	201.036	203.768	214.105	26.225	28.865	29.609	—	—	—	—	—	—	—	232.796	238.168	254.417		
1877	229.681	234.291	242.435	1.403	1.981	2.361	—	—	—	—	—	—	—	236.602	243.040	275.791		
1878	233.425	236.945	244.603	1.742	—	1.409	—	—	—	—	—	—	—	240.967	277.997	355.658		
1879	238.747	241.763	275.434	1.434	1.450	100.751	—	—	—	—	—	—	—	256.436	259.468	395.983		
1880	248.938	249.810	264.350	502	552	5.955	—	—	—	—	—	—	—	259.499	262.436	281.794		
1881	271.018	274.006	295.521	1.515	175.966	177.361	—	—	—	—	—	—	—	289.118	470.517	491.486		
1882	288.396	288.534	287.938	3.502	50.156	53.916	—	—	—	—	—	—	—	328.228	382.694	384.661		
1883	289.250	290.359	289.390	6.578	69.698	67.973	—	—	—	—	—	—	—	323.391	396.983	403.518		
1884	298.157	298.480	305.166	2.157	208.763	211.336	—	—	—	—	—	—	—	329.057	539.486	547.989		
1885	308.733	313.953	320.186	2.000	3.672	3.694	—	—	—	—	—	—	—	337.940	349.622	362.269		
1886	317.339	318.588	320.112	2.253	2.359	3.043	—	—	—	—	—	—	—	343.686	345.981	348.864		
1887	325.954	327.149	324.451	2.435	11.291	11.367	—	—	—	—	—	—	—	350.283	378.107	368.638		
1888	321.055	322.892	321.818	2.267	2.421	4.149	—	—	—	—	—	—	—	345.090	360.352	362.707		
1889	330.656	332.106	318.038	4.238	489.098	490.371	—	—	—	—	—	—	—	356.804	844.881	832.948		
1890	330.820	330.916	331.947	6.474	6.877	21.592	—	—	—	—	—	—	—	355.306	367.006	378.292		
1891	342.535	361.996	361.891	8.130	11.759	15.565	—	—	—	—	—	—	—	368.969	397.866	420.676		
1892	370.299	371.769	379.915	7.290	8.081	14.402	—	—	—	—	—	—	—	397.508	405.918	420.736		
1893	377.877	379.679	400.821	85.805	86.384	89.811	—	—	—	—	—	—	—	486.183	492.211	522.191		
1894	394.582	—	—	47.626	—	—	—	—	—	—	—	—	—	465.192	—	—		

Ausgaben für Credit- und

Cassenoperationen

55.780

128.639

94.857

13.488

19.207

11.033

8.958

7.996

5.584

8.474

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Ausgaben für Investitionen

5.516

6.676

6.477

5.545

9.949

2.826

1.990

7.118

5.590

4.816

4.184

4.250

3.593

7.950

10.434

6.214

4.688

7.468

7.549

6.931

6.530

—

—

—

—

—

Einnahmen (in Tausend Gulden).

Im Jahre	Ordentliche Einnahmen			Ausserordentliche Einnahmen			Einnahmen aus Credit- und Cassengebarung			Gesamtsumme der Einnahmen			
	Budget	Schlussrechnung	Budget u. Nachtrags-gesetze	Budget	Schlussrechnung	Budget u. Nachtrags-gesetze	Budget	Schlussrechnung	Budget	Ausserordentliche Einnahmen	Nicht präliminirte Einnahmen	Budget u. Nachtrags-gesetze	Schlussrechnung
1867	—	98 845	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112 468	113 160
1868	—	167 211	—	—	13 066	—	—	—	—	—	—	113 904	109 912
1869	147 539	176 063	—	25 241	66 505	—	—	—	—	—	—	172 780	233 716
1870	147 791	176 063	—	36 541	154 263	—	—	—	—	—	—	184 382	330 327
1871	145 646	149 447	—	42 610	31 800	67 841	—	105 481	—	—	—	215 632	285 729
1872	157 030	163 527	—	12 080	5 054	—	—	106 556	—	—	—	242 261	275 138
1873	203 468	210 437	—	27 069	69 229	—	—	27 389	—	—	—	253 084	307 656
1874	202 765	188 180	—	6 868	5 681	7 368	—	20 344	—	76 096	—	224 027	290 303
1875	206 433	193 860	—	5 703	3 776	—	—	7 996	—	74 308	—	217 210	279 942
1876	214 418	211 419	—	3 041	3 512	4 041	—	10 081	—	40 631	—	224 424	265 644
Transitorische Einnahmen													
1877	212 130	223 416	—	3 925	—	—	—	—	—	—	—	216 056	260 774
1878	216 553	225 477	—	3 310	—	10 903	—	—	—	31 850	—	219 864	367 446
1879	219 691	254 589	—	2 517	—	—	—	—	—	131 826	—	222 208	403 809
1880	237 156	253 078	—	2 427	—	—	—	—	—	—	—	239 583	275 615
1881	254 515	276 796	—	9 876	—	175 966	—	—	—	—	—	264 392	494 631
1882	276 135	280 754	—	25 832	—	100 569	—	—	—	—	—	301 967	385 302
1883	281 245	300 467	—	20 297	—	108 303	—	—	—	—	—	301 542	405 430
1884	298 536	305 992	—	13 345	—	240 933	—	—	—	—	—	311 881	539 409
1885	313 563	324 157	—	12 492	—	43 666	—	—	—	—	—	326 056	357 229
1886	320 992	314 697	—	8 729	—	45 162	—	—	—	—	—	329 632	366 231
1887	321 646	327 166	—	6 612	—	87 935	—	—	—	—	—	328 258	409 959
1888	325 827	338 091	—	6 820	—	51 772	—	—	—	—	—	332 647	377 696
1889	343 856	343 865	—	6 806	—	492 568	—	—	—	—	—	330 693	836 513
1890	348 134	379 617	—	7 171	—	12 649	—	—	—	—	—	355 306	360 780
1891	363 430	416 390	—	5 518	—	15 969	—	—	—	—	—	368 969	397 806
1892	391 721	430 155	—	5 799	—	9 000	—	—	—	—	—	400 724	443 311
1893	403 332	473 538	—	83 320	—	98 335	—	—	—	—	—	486 653	501 728
1891	116 908	—	—	48 365	—	—	—	—	—	—	—	165 303	—

stellte Ausgaben in den ausserordentlichen Theil, welche ihrem Charakter nach eigentlich ordentliche sind.

Das ungarische Budget ist ein Bruttobudget. Das erste Budget (1868) hatte Lónyay als Nettobudget vorgelegt, deshalb auch die verhältnismässig kleineren Ziffern dieses Jahres; allein bei der parlamentarischen Behandlung dieses Budgets beschloss das ungarische Abgeordnetenhaus, dass in Zukunft das Budget in der Form eines Bruttobudgets vorgelegt werde; das Princip des Bruttobudgets ist seit dem Jahre 1880 so weit zugepitzt, dass bei eventuellen Amortisationsschulden die Summe der Anleihe ganz als Einnahme und Ausgabe budgetiert wird. Das Unterrichtsministerium baut beispielsweise eine Lehranstalt und nimmt hiezu aus dem Studienfond ein Darlehen von 500,000 fl., wofür es 40 Jahre hindurch sammt Amortisation 5 Proc. Zinsen zahlt: so erscheint in den Ausgaben 500,000 fl. Baukosten, dann 25,000 fl. Zinsen und Amortisation — in den Einnahmen 500,000 fl. Anleihe. Hieraus sind gewisse Anschwellungen der Ziffern einzelner Jahre zu erklären.

Hinsichtlich der Nachtragscredite ist hervorzuheben, dass bis zum Jahre 1879 der Staatsrechnungshof nur jene Summen durch Nachtragscredite gedeckt anerkannte, welche thatsächlich und ziffermässig als Nachtragscredite votiert wurden, und dieser Auffassung entsprechend hat der Staatsrechnungshof in den Jahren 1874—1878 alle übrigen Summen als nicht bewilligte specifiert. Das Ministerium hatte dem gegenüber die Auffassung, dass jede Ausgabe, die durch eine Verfügung infolge eines speciellen Gesetzes gemacht wird, schon infolge dieses Gesetzes bewilligt sei, wenn auch die ziffermässige Ausgabe nicht votiert wäre. Ist die Regierung beispielsweise durch ein specielles Gesetz zu ausserordentlichen Maassnahmen gegen Wassergefahren angewiesen, so sind die hiefür verwendeten Gelder, auch ohne ziffermässige Feststellung derselben, durch das Gesetz bereits bewilligt und kann der Rechnungshof derlei Ausgaben nicht unter die von unbewilligten Ausgaben zählen. Das Abgeordnetenhaus theilte die Ansicht des Ministeriums, und seit dieser Zeit treffen wir eine grössere Steigerung der Ziffer der Nachtragscredite.

Ich theile später die Endresultate des ungarischen Staatshaushaltes ohne durchlaufende Posten mit, glaubte jedoch die Ziffern des Budgets, der Nachtragscredite und der Staatsrechnungen auch in ihrer originalen Zusammenstellung mittheilen zu sollen, um jene Zahlen publiciert zu haben, welche die Basis der parlamentarischen Verhandlung bilden.

* * *

Dies führt uns gleichzeitig auf die formelle Behandlung des Budgets über. Das ungarische Budget wird jährlich durch ein eigenes Gesetz oder, wie wir dies ausdrücken, durch einen eigenen Gesetzartikel festgestellt. Der jeweilige Finanzminister legt das Budget in Heften vor. Das erste Heft bilden die sogenannten kleineren Portefeuills; in demselben sind enthalten die Vorschläge der Kosten des königlichen Hofhaltes, der Cabinetskanzlei, des Reichstages, der Pensionen der einstmaligen Centralorgane, der übrigen Pensionen, der Staatsschulden, der Ablösungssummen für angekaufte Eisenbahnen, der

Zinsengarantien für Eisenbahnen, der inneren Verwaltung Croatiens, des Staatsrechnungshofes, des Ministerpräsidiums, des Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager und des croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministeriums. Die übrigen sieben Hefte behandeln jedes einzeln ein Ministerium. Jedes Heft ist von Motiven begleitet. Das ganze Budget jedoch hat keine allgemeine Motivierung, anstatt dieser gibt der Finanzminister bei der Vorlage des Budgets ein Exposé mündlich. In dieser Rede verbreitet er sich gewöhnlich ausführlich über die Finanzlage des Landes und orientiert das Abgeordnetenhaus über die zu befolgende Finanzpolitik.

Das nunmehr vorgelegte Budget geht jetzt in die Finanzcommission, wo jedes Heft durch einen speciellen Referenten vorgetragen und für das Gesamtbudget ein Referent bestellt wird. Die Verhandlungen des Ausschusses dauern nicht sehr lange; regelmässig ist das Budget in vier Wochen hier erledigt. Die Referenten legen ihren Bericht dem Hause vor, und nun beginnt die Budgetverhandlung im Abgeordnetenhause.

Zuerst sehen wir eine Generaldebatte, welche namentlich in bewegten Zeiten überaus heftig und lange zu sein pflegt. Im ungarischen Abgeordnetenhaus herrscht nämlich die liberalste Redefreiheit; Schluss der Debatte ist nur dann möglich, wenn sich kein Redner mehr meldet; ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht gestellt werden. Nach Schluss der Generaldebatte erfolgt die Abstimmung über die Frage, ob das Haus das vorgelegte Budget im allgemeinen zur Grundlage der Specialdebatte annehme.

Nach erfolgter Annahme im allgemeinen beginnt die Specialdebatte. Diese Specialdebatte enthält jedoch bei jedem einzelnen Ministerium je eine verknappte Generaldebatte. Der langjährige Gebrauch hat nämlich die Unsitte eingebürgert, dass bei dem ersten Titel des zur Specialdebatte vorliegenden Budgets eines Ministeriums (also gewöhnlich bei dem Titel über die Kosten der Centralverwaltung) eine allgemeine Discussion über alle Agenden des betreffenden Ministeriums beginnt. Eine derartige allgemeine Debatte ist sehr oft ebenso heftig und ebenso lange, wie die Generaldebatte über das Gesamtbudget.

Ist das Budget in allen seinen Theilen endlich durchberathen, so legt der Finanzminister den Entwurf des Budgetgesetzes vor. Die Form dieses Entwurfes (und dementsprechend das Budgetgesetz selbst) hat sich endlich folgendermaassen herausgebildet: § 1 bestimmt die Summen der Ausgaben, detaillirt nach ordentlichen, transitorischen (d. i. solchen ausserordentlichen, welche nur zeitweilig erscheinen und keine Investitionen bilden), Investierungs- und endlich ausserordentlichen gemeinsamen Ausgaben. — § 2 enthält die Ausgaben nach Capiteln, Titeln und Rubriken vertheilt, das heisst zergliedert die Ausgaben bis zu der Grenze, bis zu welcher das Anweisungsrecht der Regierung für die im Budget benannten Zwecke gestattet ist. — § 3 bezeichnet die zur Bedeckung verwendbaren Einnahmen. — § 4 zieht die Bilanz der Ausgaben und Einnahmen und verfügt über die Bedeckung des eventuellen Deficits oder neuestenens über die Verwendung der Mehreinnahmen. — § 5 enthält die Steuerbewilligung, da nach ungarischem Rechte die Einhebung der Steuern ohne ausdrückliche und alljährliche Genehmigung des

Reichstages nicht gestattet ist. — § 6 verfügt über eventuelle Virements, d. h. bezeichnet jene Rubriken des Budgets, hinsichtlich derer das Anweisungsrecht ausnahmsweise summarisch gestattet ist.

Der Entwurf des Budgetgesetzes geht abermals zur Finanzcommission, und nach deren Bericht erfolgt die sogenannte Appropriationsdebatte. Bei dieser Gelegenheit pflegen die Oppositionsparteien gegen das Budgetgesetz zu sprechen und vom Gesichtspunkte des mangelnden Vertrauens in die jeweilige Regierung ihre Ansichten zu entwickeln.

Nach diesen Phasen gelangt das Budget in das Oberhaus, wo es nach einigen Tagen, gewöhnlich ohne Schwierigkeiten acceptiert und dann nach Sanctionierung durch den König in das Gesetzbuch inarticuliert wird.

Wenn wir auf den Staatshaushalt der verflossenen 25 Jahre zurückblicken, ist es unmöglich, die Schwierigkeit zu verkennen, mit welcher in Ungarn das Budget zustande zu kommen pflegt. In den 27 Jahren, von 1868 bis 1895, war es bloss in sieben Jahren möglich, den Staatshaushalt am 1. Jänner mit einem votierten Budget zu beginnen, und in 20 Jahren musste man mit länger oder kürzer dauernden Vollmachten regieren.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, wie lange die auf Grund der Vollmachten fortgeführte Finanzgebarung dauerte:

Finanzvollmachten: 1)				Das Budgetgesetz wurde promulgiert am
Ges.-Art.	XIII vom Jahre	1867 vom 1. Jänner bis 30. April 1868		
" "	IV " "	1868	" 30. Juni 1868	
" "	X " "	1868	" 30. Sept. 1868	30. Sept. 1868
" "	XXVI " "	1869 vom 1. Jänner bis	31. März 1870	
" "	IV " "	1870	" 30. April 1870	30. April 1870
" "	XLVIII " "	1870 vom 1. Jänner bis	Ende Febr. 1871	
" "	II " "	1871	" 31. März 1871	31. März 1871
" "	LXV " "	1871 vom 1. Jänner bis	Ende Febr. 1872	28. Febr. 1872
" "	XXXI " "	1872 vom 1. Jänner bis	31. März 1873	
" "	V " "	1873	" 30. April 1873	29. April 1873
" "	XXXVI " "	1874 vom 1. Jänner bis	31. März 1875	
" "	V " "	1875	" 30. April 1875	
" "	XVIII " "	1875	" 31. Mai 1875	18. Mai 1875
" "	XXX " "	1877 vom 1. Jänner bis	31. März 1878	
" "	III " "	1878	" 31. Mai 1878	
" "	XIV " "	1878	" 30. Juni 1878	28. Juni 1878
" "	XXXII " "	1878 vom 1. Jänner bis	31. März 1879	
" "	XVI " "	1879	" 30. April 1879	7. April 1879
" "	XLVI " "	1879 vom 1. Jänner bis	31. März 1880	
" "	X " "	1880	" 31. Mai 1880	19. Mai 1880
" "	LXII " "	1881 vom 1. Jänner bis	31. März 1882	30. März 1882
" "	XLVIII " "	1882 für den Monat Jänner	1883	17. Jänner 1883
" "	XLV " "	1883 vom 1. Jänner bis	31. März 1884	29. Febr. 1884
" "	XLJ " "	1884 für die Monate Jänner u. Febr.	1885	27. Febr. 1885
" "	XXVII " "	1885 vom 1. Jänner bis	31. März 1886	16. März 1886
" "	XXXV " "	1886 vom 1. Jänner bis	31. März 1887	8. März 1887
" "	XVII " "	1887 vom 1. Jänner bis	31. März 1888	21. März 1888

1) In den Jahren 1869, 1874, 1876, 1877, 1881, 1891 und 1894 wurde das Budget rechtzeitig Gesetz, weshalb keine Veranlassung für eine Finanzvollmacht vorlag.

Ges.-Art.				Das Budgetgesetz wurde promulgiert am
XXXIII	"	"	1888 vom 1. Jänner bis 31. März 1889	
IV	"	"	1889	30. Juni 1889
XLIV	"	"	1889 vom 1. Jänner bis 31. März 1890	16. Juni 1889
XXXVII	"	"	1891 vom 1. Jänner bis 31. Mai 1892	14. März 1890
X	"	"	1892	Ende Juli 1892
XXVIII	"	"	1892 vom 1. Jänner bis Ende März 1893	18. Juli 1892
V	"	"	1893	Ende Mai 1893
XXXIV	"	"	1894 vom 1. Jänner bis Ende Febr. 1892	21. Mai 1893

Wenn wir nach der Ursache forschen, warum in Ungarn das Budget nicht zur richtigen Zeit zustande kommt, so könnte in erster Linie auch der Umstand in Frage kommen, dass wichtige Hauptposten dieses Budgets, nämlich jene, die sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, nicht im Reichstag verhandelt, sondern von der Delegation festgesetzt werden und im Sinne des Ausgleichgesetzes einfach so, wie sie durch die Delegation acceptiert wurden, in das ungarische Budget eingesetzt werden; solange also diesbezüglich kein legaler Beschluss zustande kommt, kann das Jahresbudget auch nicht votiert, beziehungsweise das Budgetgesetz nicht fertiggestellt werden.

In drei Jahren könnte man vielleicht der Institution der Delegation einen Vorwurf machen; in den Jahren 1871, 1878 und 1880 kamen nämlich die Delegationsbeschlüsse erst nach Beginn jenes Jahres zustande, für welches sie gelten. Jedoch waren im Jahre 1878 die Verhältnisse des ungarischen Staates infolge des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Oesterreich und der orientalischen Kriegswirren so aussergewöhnliche, dass selbst, wenn die Delegation zur entsprechenden Zeit einen Beschluss gefasst hätte, das ungarische Budget dennoch nicht rechtzeitig fertig geworden wäre: die Delegationsbeschlüsse wurden übrigens thatsächlich am 24. März 1878 genehmigt, und das ungarische Budget wurde gleichwohl erst am 28. Juni 1878 sanctioniert. Nur in den Jahren 1871 und 1880 kann man zum Theil der Saamseligkeit der Delegationen die Schuld geben, und in dem letzteren Jahre ist es vielleicht fraglich, ob im Falle eines rechtzeitig zur Verfügung stehenden Delegationsbeschlusses das ungarische Budget zustande gekommen wäre. Im übrigen zeigen die nachfolgenden Beispiele deutlich, dass die Thätigkeit der Delegation auf das Zustandekommen des Budgets nur eine geringe Wirkung ausübt; so ist

der Delegationsbeschluss	am	das ungarische Budget	erst am
	30. August 1869,		30. April 1870,
	19. Juli 1871,		28. Februar 1872.
	23. Mai 1874,		18. Mai 1875.
	24. Juni 1888,		16. Juni 1889,
	13. Juli 1889,		14. März 1890,

fertiggestellt.

Andererseits haben spät zustande gekommene Delegationsbeschlüsse das rechtzeitige Zustandekommen des ungarischen Budgetgesetzes nicht

gehindert. So ist der Delegationsbeschluss für das Budget des Jahres 1869 erst am 5. December 1868, jener für das Jahr 1881 erst am 13. November 1880 in Kraft getreten. In beiden Fällen hat der verspätete Beschluss der Delegation nicht das rechtzeitige Zustandekommen des ungarischen Budgets verhindert. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass im Falle die Votierung der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten direct durch die ungarische Legislative so erfolgen würde, wie dies rücksichtlich der übrigen Theile des Budgets bewerkstelligt wird, man nicht schneller vorwärts kommen könnte; denn es steht fest, dass die Session der Delegationen zu solchen Combinationen Veranlassung gibt, mit deren Wegfall der ungarische Reichstag seine Agenden anders und vielleicht intensiver erledigen könnte. Soviel steht jedoch ausser Zweifel, dass die Thätigkeit der Delegation nicht die Hauptursache der verspäteten Votierung der ungarischen Budgets ist.

Die Zeitfolge der Thätigkeit der Delegation ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Die Delegation wurde einberufen zur Verhandlung des Budgets pro

				Ihre Beschlüsse wurden genehmigt	
1868	nach Wien	auf den	19 I	1868	am 24 III 1868
1869	" Pest	" "	12 XI	1868	" 5 XII 1868
1870	" Wien	" "	11 VII	1869	" 30 VIII 1869
1871	" Pest	" "	24 XI	1870	" 20 II 1871
1872	" Wien	" "	22 V	1871	" 19 VII 1871
1873	" Pest	" "	16 IX	1872	" 25 XI 1872
1874	" Wien	" "	2 IV	1873	" 11 V 1873
1875	" Budapest	" "	20 IV	1874	" 23 V 1874
1876	" Wien	" "	21 IX	1875	" 16 X 1875
1877	" Budapest	" "	15 V	1876	" 3 VI 1876
1878	" Wien	" "	5 XII	1877	" 24 III 1878
					" 8 VI 1878
1879	" Budapest	" "	7 XI	1878	" 25 XII 1878
1880	" Wien	" "	16 XII	1879	" 15 II 1880
1881	" Budapest	" "	19 X	1880	" 13 XI 1880
1882	" Wien	" "	27 X	1881	" 18 XI 1881
			28 I	1882	" 6 II 1882
			15 IV	1882	" 26 IV 1882
1883	" Budapest	" "	25 X	1882	" 18 XI 1882
1884	" Wien	" "	23 X	1883	" 14 XI 1883
1885	" Budapest	" "	27 X	1884	" 18 XI 1884
1886	" Wien	" "	22 X	1885	" 17 XI 1885
1887	" Budapest	" "	4 XI	1886	" 30 XI 1886
			1 III	1887	" 7 III 1887
1888	" Wien	" "	27 X	1887	" 21 XI 1887
1889	" Budapest	" "	9 VI	1888	" 28 VI 1888
1890	" Wien	" "	22 VI	1889	" 13 VII 1889
1891	" Budapest	" "	4 VI	1890	" 27 VI 1890
1892	" Wien	" "	9 XI	1891	" 6 XII 1891
1893	" Budapest	" "	1 X	1892	" 7 XI 1892
1894	" Wien	" "	25 V	1893	" 13 VI 1893
1895	" Budapest	" "	14 IX	1894	" 8 X 1894

Den Grund des säumigen Zustandekommens der ungarischen Budgets kann man mithin nicht in der Votierung der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten finden, sondern man muss ihn in der eigenen Thätigkeit der ungarischen Legislative suchen.

Diesbezüglich könnte vielleicht auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Budget sehr spät vorgelegt wird. Hinsichtlich der Vorlage des Budgets hat das Abgeordnetenhaus gleich zu Beginn der neueren constitutionellen Aera den Beschluss gefasst, dass sie im Monat September zu geschehen habe. Thatsächlich legt die Regierung das Budget Ende September oder Anfangs October vor, und nur ausnahmsweise tritt der Fall ein, dass die Vorlage nach der ersten Hälfte des Octobers erfolgte.

Wir haben oben die Hauptphasen der Schaffung des Budgetgesetzes dargestellt und wollen die bezüglichen Daten für die einzelnen Jahre im nachstehenden Ausweise vorführen:

Jahr	Einbringung des Budgets	Beginn der Budgetdebatte	Vorlage des Budgetgesetzes	Verhandlung desselben	Tag der Sanction
1868 ¹⁾	16, IV 1868	21, IX 1868	21, IX 1868	25, IX 1868	30, IX 1868
1869	2, X 1868	11, XI 1868	3, XII 1868	5, XII 1868	9, XII 1868
1870	18, X 1869	15, I 1870	4, IV 1870	5, IV 1870	30, IV 1870
1871 ²⁾	26, X 1870	21, I 1871	15, III 1871	18, III 1871	31, III 1871
1872	16, IX 1871	30, XI 1871	29, I 1872	1, II 1872	28, II 1872
1873	17, IX 1872	18, I 1873	26, III 1873	29, III 1873	29, IV 1873
1874	21, V 1873	19, VI 1873	11, XII 1873	15, XII 1873	30, XII 1873
1875 ³⁾	28, X 1874	27, I 1875	30, IV 1875	3, V 1875	18, V 1875
1876 ⁴⁾	19, IX 1875	11, XI 1875	10, XII 1875	11, XII 1875	27, XII 1875
1877	6, X 1876	18, XI 1876	10, XII 1876	14, XII 1876	28, XII 1876
1878	20, X 1877	2, IV 1878	12, VI 1878	14, VI 1878	28, VI 1878
1879 ⁵⁾	5, I 1879	17, II 1879	24, III 1879	1, IV 1879	7, IV 1879
1880	28, X 1879	20, II 1880	26, IV 1880	29, IV 1880	19, V 1880
1881	4, X 1880	15, II 1880	1, XII 1880	4, XII 1880	14, XII 1880
1882	19, X 1881	12, I 1882	7, III 1882	11, III 1882	30, III 1882
1883	12, X 1882	28, XI 1882	16, XII 1882	20, XII 1882	17, I 1883
1884	13, X 1883	14, I 1884	29, I 1884	7, II 1884	29, II 1884
1885	25, X 1884	29, XI 1884	31, I 1885	6, II 1885	27, II 1885
1886	15, X 1885	12, I 1886	16, II 1886	22, II 1886	16, III 1886
1887	30, X 1886	15, I 1887	25, II 1887	1, III 1887	8, III 1887
1888 ⁶⁾	22, X 1887	2, XII 1887	16, II 1888	20, II 1888	21, III 1888
1889	18, X 1888	1, V 1889	29, V 1889	3, VI 1889	16, VI 1889
1890 ⁷⁾	15, X 1889	18, XI 1889	15, II 1890	24, II 1890	14, III 1890
1891	2, X 1890	4, XI 1890	4, XII 1890	10, XII 1890	26, XII 1890
1892	7, X 1891	30, III 1892	17, VI 1892	22, VI 1892	14, VII 1892
1893	1, X 1892	12, XII 1892	18, IV 1893	24, IV 1893	18, V 1893
1894	27, IX 1893	9, XI 1893	9, XII 1893	13, XII 1893	23, XII 1893
1895	8, X 1894	12, XI 1894	—	—	—

Aus diesen Daten geht hervor, dass das Abgeordnetenhaus in den meisten Fällen nicht genug Zeit hatte, das Ende September oder Anfangs October eingebrachte Budget bis zum Jahresschluss durchzuberathen; mit

Namen der Finanzminister, welche die Budgets vorlegten: ¹⁾ Melchior Lonyay, ²⁾ Karl Kerkapolyi, ³⁾ Koloman Gliczy, ⁴⁾ Koloman Szell, ⁵⁾ Graf Julius Szapary, ⁶⁾ Koloman Tisza, ⁷⁾ Alexander Wekerle.

einem Worte, dass die in Ungarn übliche Budgetdebatte gemeiniglich soviel Zeit in Anspruch nimmt, dass das Budget, wenn es bei der gewöhnlichen Eröffnung der Herbstsession (also Ende September oder Anfangs October) eingebracht wird, gewöhnlich nicht zur rechten Zeit in Gesetzeskraft treten kann.

Das Herkommen und das Budapester Leben, endlich die landwirtschaftlichen Verhältnisse gestatten es trotzdem kaum, dass die Vorlage früher erfolge. Den Reichstag früher als vor Ende September zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen, geht nicht wohl an. Nicht nur, dass die Monate Juli, August und September in Budapest unerträglich heiss sind, sondern auch die landwirtschaftlichen Arbeiten, ferner der in jenen Zeitabschnitt fallende Bäderbesuch schliessen den Aufenthalt der Abgeordneten in Budapest nahezu aus. Die Abhaltung einer ausserordentlichen Session und die Forcierung der Berathungen ist zwar, aber auch nur durch ziemliche Gewaltanwendung, möglich, aber zur ordentlichen Arbeit würde sich in Ungarn zu dieser Zeit Niemand entschliessen. Es bliebe also nichts anderes übrig, als das Budget schon spätestens unmittelbar nach Ostern, also im April, vorzulegen und die Frühjahrsession zur Verhandlung des Budgets zu verwenden, was vielleicht auch den Vortheil brächte, dass die am Schlusse der Session schon herrschende grössere Hitze und die draussen harrenden landwirtschaftlichen Arbeiten viele, vielleicht überflüssige Redefluten in ihr entsprechendes Bett zurückdämmen und so die Veranlassung zu kürzerer Verhandlung geben würden.

Die Vorlage des Budgets im April würde jedoch die Vorbereitung desselben mindestens schon im Jänner erforderlich machen und bedingen, dass das gemeinsame Budget schon vor Ostern, also vor April, votiert würde. Beide Postulate sind keine Unmöglichkeit; aber in Ungarn, wo für die Feststellung und Beurtheilung des Budgets einerseits mindestens die Kenntnis der Gebarungsergebnisse des Vorjahres erforderlich und auch der Ernteausschlag des Jahres in Betracht zu ziehen ist, ist diese Zeiteintheilung vielleicht nicht die zweckmässigste. Jetzt z. B. kennt das Ministerium bei Zusammenstellung des Budgets für das Jahr 1895 schon die Gebarungsergebnisse des Jahres 1893, und der Reichstag kennt die Ergebnisse der Schlussrechnung des Jahres 1893 und der Gebarung von drei Quartalen des Jahres 1894 und kann auf Grund derselben seine Beschlüsse fassen. Wenn die Vorlage schon im April erfolgte, würde bei der Verfassung des Budgets nur erst die Schlussrechnung für das Jahr 1892 zur Verfügung stehen. Ich betone es noch einmal, es ist keine Unmöglichkeit. — denn in anderen Staaten kommen derartige, ja sogar noch frühere Zeitpunkte der Vorlage vor — aber die Einführung dieses Zeitpunktes für die Vorlage des Budgets ist vielleicht nicht unbedingt nöthig.

Mit der früheren Vorlage verwandt ist ein Gedanke, der auch im ungarischen Abgeordnetenhaus schon mehrmals aufgetaucht ist, und demzufolge der Beginn des Finanzjahres vom 1. Jänner auf den 1. April zu verlegen wäre. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten in betreff der Verwendung der

Daten der Vorjahre, welche bei dieser Modalität nahezu die gleichen wären, wie wenn das Budget unter Beibehaltung des jetzigen Finanzjahres im April vorgelegt würde, sprechen viele gewichtige Gründe dagegen, dass das Finanzjahr von dem bürgerlichen Jahr verschieden sei. Das bürgerliche Jahr ist mit dem gesammten socialen und staatlichen Leben so eng verflochten, dass diese Methode auch mit Rücksicht auf die mögliche Verwirrung nicht wünschenswert erscheint.

Der Gedanke, nach welchem die Verhandlung des Budgets nach dem Muster des englischen Parlamentes erfolgen sollte, wo nicht ein eigener Finanzausschuss die Budgetvorlage vorher überprüft und das Unterhaus sie auf Grund des Berichtes desselben verhandelt, sondern das Unterhaus selbst sich als Commission constituirt und sogleich das Budget prüft und verhandelt, hängt ausschliesslich mit der Eigenthümlichkeit der englischen parlamentarischen Regierung zusammen und kann in einem Lande mit anderer parlamentarischer Entwicklung durch einfache Nachahmung kaum eingebürgert werden. Endlich würde die Modalität, nach welcher das Abgeordnetenhaus das Budget vorerst in den Details und nach den einzelnen Ressorts verhandeln und die Generaldebatte erst nach Beendigung der Specialdebatten im Zusammenhange mit der „Appropriatio“ erfolgen soll, die Generaldebatte nur auf einen anderen Zeitpunkt verlegen und schwerlich eine Abkürzung der Verhandlung herbeiführen. Es bliebe somit bei den ungarischen parlamentarischen Verhältnissen und Herkommen nichts anderes übrig als die Beibehaltung des bisherigen Systemes der Budgetbehandlung.

Zwar sind viele Dinge, die in der Budgetdebatte im ungarischen Abgeordnetenhause vorgebracht zu werden pflegen, vom Budget so weit entfernt als der Himmel von der Erde, und mit Recht hat Franz Pulszky schon im Jahre 1870 bemerkt: „Die Budgetdebatte ist jene Gelegenheit, wo jeder alles aussprechen kann, was sein Herz bedrückt, wo er die Sünden des Ministeriums vorbringen kann, und wo wir von allem reden können, was überhaupt sich auf die öffentliche Verwaltung bezieht“; jedoch ist es nicht rathsam, das mächtige Postulat der Redefreiheit wegen des mit ihr getriebenen Missbrauches einzuschränken. Und wenn ich bei alledem der Ueberzeugung bin, dass das bisherige System beibehalten werden solle, so bin ich es in dem Bewusstsein, dass es bei diesem System noch ein Mittel gibt, um die Verhandlungen doch rechtzeitig abzuschliessen.

Dieses Mittel besteht nun einfach darin, dass während der Budgetverhandlung die Sitzungen um wenigstens zwei Stunden verlängert, oder dass ausser den Vormittagssitzungen auch Nachmittags- beziehungsweise Abendsitzungen abgehalten werden. Jetzt fängt erfahrungsgemäss in den auf 10 Uhr einberufenen Sitzungen — hauptsächlich in den Wintermonaten — die ordentliche Verhandlung nach den Präsidialmittheilungen erst um 11 Uhr an und dauert kaum bis $1\frac{1}{2}$ Uhr, es werden also im Ganzen dritthalb Stunden auf die Verhandlung des Budgets verwendet: wenn die Sitzungen sich von 10 bis 4 Uhr erstrecken, das heisst die Zeit um zwei Stunden verlängert

würde, könnte man nicht zweimal, sondern viermal soviel fertig bringen: denn, je länger die Sitzung schon dauert, beziehungsweise je mehr sie sich ihrem Ende nähert, umso geringer wird der Redeeifer oder die in Ungarn oft zutage tretende Redesucht. Bei so langen Sitzungen würden natürlich die auch sonst verfügbaren Vicepräsidenten öfters den Präsidenten des Abgeordnetenhauses ablösen, die Minister jedoch würden wechselweise die Regierung vertreten, bei der Verhandlung der einzelnen Ressorts könnten selbst die Staatssecretäre ihre Minister ablösen; mit einem Worte, die durch ihre Stellung zur Anwesenheit während der ganzen Dauer der langen Sitzungen Verpflichteten wären durch entsprechendes Alternieren immer in der Lage, dem Wesen der Sache Genüge zu leisten.

*
*
*

Wenn ich die in dem abgelaufenen Vierteljahrhunderte zutage tretende Entwicklung des ungarischen Staatshaushaltes überblicke, so erfüllt mich eine gewisse Beruhigung des nationalen Selbstgefühles. Die Muthlosigkeit, die so oft herrschte und selbst bei den kühnsten Politikern Sorge um die wirtschaftliche Stärke der Nation erregte und mehr als einmal zum Misstrauen betreffs der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes herabsank, ist völlig verschwunden. Das finanzielle Gleichgewicht ist hergestellt, und Ungarn ist soweit gekommen, dass es seine unlegbar schwierigen Steuerverhältnisse jetzt mit ruhiger Ueberlegung zu Recht bringen und reformieren kann.

Das verflossene Vierteljahrhundert war auch auf dem finanziellen Gebiete sehr wechsellvoll. Der erste Finanzminister, Melchior Lónyay, begann mit starker Hand, mit grossem Wissen, mit scharfem Blicke in die Zukunft und mit minutiöser Kenntnis der Verhältnisse des Landes die Organisation der Finanzen. Er selbst sagt es in einem seiner Werke:

„Unter die Aufgaben (die zufolge des politischen Ausgleiches zu lösen waren), welche die grösste Behutsamkeit beanspruchten, gehörte die Selbständigmachung des ungarischen Finanzregimes und dessen Uebernahme auf eine solche Art, dass der Zufluss der Staatseinkünfte keine Hemmung erleide und die Absonderung der durch Jahrhunderte von Wien aus geleiteten Finanzgebarung ohne Stockung und mit möglichst geringem Widerstreben durchgeführt werde. Das war keine kleine Aufgabe, und ich glaube, die Thatsachen zeugen auch dafür, dass ich fähig gewesen bin, sie zu erfüllen. Eine beträchtliche Erleichterung bei den Schwierigkeiten verschaffte das rationelle und tactvolle Vorgehen des damals zum österreichischen Finanzminister ernannten Baron Becke, der, von aller politischen Engherzigkeit gleichwie von Abneigung oder Hass gegen die Ungarn frei, das Uebergangsstadium und die verfassungsmässigen Ansprüche Ungarns billigte und sohin im Stande war, vom ersten Tage der Ernennung des ungarischen Ministeriums an das Vertrauen zwischen den beiden Regierungen zu pflegen und zu kräftigen, ohne dass er jemals die Interessen der anderen Reichshälfte ausser Augen gelassen hätte.“ (Lónyay, A bankügy. 1875, S. 173.)

Lónyay leitete mit sicherer Hand den Finanzorganismus, beanspruchte von seinen Ministercollegen strenge Sparsamkeit. in Verbindung damit hatte er aber auch genug Sinn für die von dem zurückgebliebenen Lande beanspruchten Investierungen und deshalb initiierte er das ungarische Eisenbahnanlehen. Die im Finanzwesen sich äussernde Ordnung, noch mehr aber der ausserordentliche Ernteausfall, mit welchem das Land gerade in dem auf den Ausgleich folgenden Jahre 1868 gesegnet war, führte einen allgemeinen Aufschwung auf allen Gebieten der Volkswirtschaft herbei. Der Unternehmungsgeist trat auf allen Gebieten hervor. Aus allen Theilen des Landes, welches bisher sowohl was die öffentlichen Strassen, Gewässer, Eisenbahnen und öffentlichen Gebäude als auch das Unterrichtswesen anbelangt so ziemlich vernachlässigt war, stellte man Tag für Tag neue Anforderungen. Die Ressortminister sowohl wie ein grosser Theil der Abgeordneten machten in der erregten Atmosphäre der wiedergewonnenen constitutionellen Freiheit und des volkswirtschaftlichen Aufschwunges der öffentlichen Meinung gern Zugeständnisse. Neue und abermals neue Institutionen wurden creiert. namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens wurden Concessionen mit Zinsengarantie mit verschwenderischer Hand ausgetheilt. Lónyay begreift die Gefährlichkeit der Richtung und kommt als Finanzminister in Gegensatz zu seinen Ministercollegen. legt aber sein Portefeuille noch zu einer Zeit nieder (24. Mai 1869), wo noch der verschwenderische Leichtsin die mit starker Hand angezogenen Zügel der Finanzen nicht völlig lösen konnte. Wir werden bei der Skizzierung der Thätigkeit jedes einzelnen Finanzministers in möglichster Gedrängtheit jene gesetzgeberischen Maassnahmen mittheilen. die sich auf die Entwicklung des Steuerwesens, der Eisenbahnen und der Staatsanlehen beziehen.

Lónyay hat das unter der absoluten Aera eingebürgerte Steuersystem in seinem ganzen Umfange (mit Ausnahme der im Haussteuer- und Stempelwesen eingeführten Abänderungen) durch besondere Gesetze aufrecht erhalten; obschon auch die Steuerreform in seinem Plane gelegen war. hatte er zu deren Durchführung nicht mehr Zeit. Bei der Haussteuer führte er mit Ges.-Art. XXII v. J. 1868 beträchtliche Erhöhungen ein; durch den Ges.-Art. XXIII v. J. 1869 hob er den Zeitungsstempel auf; der Ges.-Art. XXI v. J. 1868 endlich regulierte die Verwaltung der öffentlichen Steuern und brachte diesen Gegenstand in Uebereinstimmung mit der ungarischen Staatsverwaltung. Das somit durch die ungarischen Gesetze recipierte — obwohl seinem Ursprunge nach österreichische — Steuersystem war das folgende: Directe Steuern: Die Grundsteuer, die Haussteuer, die Personal Erwerbs- und Einkommensteuer; indirecte Steuern: Die Zucker-, Brantwein- und Biersteuer, die Wein- und Fleischverzehrungssteuer, der Stempel, die Gebühren und Taxen; Gefälle: das Tabak-, Salz- und Lottogefälle sowie das volkswirtschaftliche Gefälle der Post und des Telegraphen.

Das Eisenbahnwesen, welches im Haushalte der Staaten immer eine hochwichtige Rolle spielte, war unter dem Finanzminister Lónyay von umso grösserer Bedeutung, da das Land im Punkte Eisenbahnen ziemlich zurückgeblieben war. Ausser den Linien der österreichischen Staatseisenbahn-

Gesellschaft, der Südbahn und der Theissbahn waren concessioniert und standen im Bau die Linie der Siebenbürger Bahn und die Pest—Losoncz Eisenbahn, welche indessen von finanziellen Schwierigkeiten bedrängt, in der Hand einer dem Zusammenbruche nahen Unternehmung dahinsiechte. Unter solchen Umständen ist es natürlich, dass die öffentliche Meinung die möglichst schleunige Erbauung der den wirtschaftlichen Interessen des Landes entsprechenden Eisenbahnen forderte. Dies ersehen wir aus der ersten Thätigkeit der Legislative. Die ungarische Legislative neigte gleich von Anfang mehr zum System des Betriebes durch Unternehmungen, die sie durch Zinsengarantie unterstützte, und stellte sich nur im Nothfalle auf den Boden des Systems der Staatseisenbahnen.

Unter dem Finanzminister Lónyay wurden nachstehende Eisenbahnen mit Zinsengarantie concessioniert:

- Die Alföld—Fiumaner Bahn (Ges.-Art. VIII v. J. 1868);
- die Nordostbahn (Ges.-Art. XIII v. J. 1868);
- die Arad—Temesvárer Bahn (Ges.-Art. XXXVII v. J. 1868);
- die Ostbahn (Ges.-Art. XLV v. J. 1868);
- die Westbahn (Ges.-Art. V v. J. 1869);
- die ungarisch-galizische Eisenbahn (Ges.-Art. VI v. J. 1869).

Durch den Staat waren folgende Eisenbahnen zu erbauen:

- Die Zákány—Agramer Bahn (Ges.-Art. XIII v. J. 1868);
- die Hatvan—Miskolczter Bahn (Ges.-Art. XII v. J. 1868);
- die Pest—Hatvan—Salgótarjánér Bahn (Ges.-Art. XLIX v. J. 1868);
- die Karlsstadt—Fiumaner Bahn (Ges.-Art. XLIX v. J. 1868);
- die Salgótarján—Losoncz—Neusohler Bahn (Ges.-Art. XLIX v. J. 1868);
- die Miskolcz—Putnoker Bahn (Ges.-Art. XLIX v. J. 1868);

schliesslich wurde das Ministerium behufs Herstellung von Montanbahnen ermächtigt, den dritten Theil der Kosten bis zur Höhe von 100.000 fl. auf das Staatsconto zu übernehmen.

Mit der Theissbahn wurde durch Ges.-Art. LI vom Jahre 1868 ein Abkommen getroffen, nach welchem diese Bahn den vom Staate unter dem Titel von Zinsengarantien vorschussweise erhaltenen Betrag von 5,309.180 fl. 65 kr. in 26,545 Stück Actien à 200 fl. abtragen sollte. Durch diese Abmachung wurde der Staat zum Hauptactionär der Theissbahn, und auf diesem Wege gieng dann später die Ablösung dieser Eisenbahn leichter von Statten.

Hinsichtlich des Staatscreditwesens wurden unter Lónyay folgende wichtige Maassnahmen getroffen: das Verhältnis Ungarns zu den österreichischen Staatsschulden wurde geregelt, indem Ungarn nach dem Ges.-Art. XV v. J. 1867 vom 1. Jänner 1868 an zur Bedeckung der Zinsen der österreichischen Staatsschuld einen ständigen, keiner weiteren Veränderung unterliegenden Beitrag von 29,188.000 fl., ferner zu der durch die Umwandlung der österreichischen Staatsschuld in eine Rentenschuld für die Rückzahlungen nöthig gewordenen Belastung 1,150.000 fl. zahlt und somit unter dem Titel der Beitragsleistung zu den österreichischen Staatsschulden

eine jährliche Last von 30,338.000 fl. auf sich nahm. Bezüglich der aus Staatsnoten und Scheidegeldnoten bestehenden schwebenden Schuld im Betrage von 312,000.000 fl. übernahm Ungarn gemeinsam mit Oesterreich die Garantie.

Ausser den österreichischen Staatsschulden war Ungarn auch mit dem ungarischen und siebenbürgischen Grundentlastungs-Anlehen belastet, welches noch in der österreichischen absoluten Aera seit 1854 aufgenommen worden war und sich im Jahre 1867 auf 288 Millionen Gulden belief.

Unter Lónyay kam auf Grund des Ges.-Art. XIII v. J. 1867 das ungarische Eisenbahnanlehen zustande, von welchem durch die Jahre 1868—1872 zusammen 85,125.600 fl. Nominalwert zum Durchschnittscourse von 72·22 emittiert wurden. Der Staat erhielt hiefür im ganzen 72,669,273 fl. 75½ kr.; zieht man davon die Emissionskosten per 3,730,095 fl. 66 kr. ab, so blieben noch 68,969,278 fl. 09½ kr. übrig. Der Nominalzinsfuss des Anlehens war 5 Proc., was factisch 6·92 Proc. entsprach.

Die Weinzehntablösung wurde durch Ges.-Art. XXIX v. J. 1868 unter Mitwirkung des Staates geregelt. Unter diesem Titel wurden von 1868—1890 25,766.890 fl. Nominalwert zu 5 Proc. verzinslich emittiert.

Schliesslich sind noch die Schatzanweisungen zu erwähnen. Da das Budget des Jahres 1869 zwischen dem ausserordentlichen Erfordernis und der Bedeckung eine Differenz von 8,400.000 fl. aufwies, ermächtigt das Budgetgesetz (L v. J. 1868) das Ministerium, auf Grund der aus den Tax-, Stempel- und Gebührenrückständen herrührenden und zum grösseren Theile hypothekarisch sichergestellten Forderungen des Staates bis zur Höhe der zu bedeckenden Summe nach Maassgabe des Bedarfes von Zeit zu Zeit verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in demselben Maass einzuziehen sein werden, in welchem die erwähnten sichergestellten Forderungen bei der Staatscassa eingehen.

* * *

Nachdem Lónyay zum gemeinsamen Finanzminister ernannt wurde, übernimmt Karl Kerkápoly am 24. Mai 1869 die Leitung der ungarischen Finanzen. Es kann jemand ein grosser Redner, ein scharfer Dialektiker, ein streng logisch denkender Kopf, eine vortreffliche parlamentarische Kraft und darum gleichwohl ein schwacher Finanzminister sein. Dies erschen wir aus Kerkápolys Thätigkeit. Allerdings verheerte eine ganze Reihe von Elementarplagen das Land; schlechte Ernten, Cholera und Hungersnoth lösten einander ab; im wirtschaftlichen Leben stellt sich Muthlosigkeit ein; allerwärts tobt die Krisis. Der deutsch-französische Krieg übt auch auf die Finanzen der Monarchie seine Rückwirkung aus. Die dalmatinische Gährung stellt die neue politische Aera in ungünstige Beleuchtung. Aber neben allen diesen ausserhalb der Willenssphäre der Regierung liegenden Umständen begeht auch die Regierung selbst Irrthümer. Eisenbahn um Eisenbahn wird concessioniert, in Finne wird die Erbanung eines grossen Hafens angeordnet, Flussregulierungsarbeiten werden in Angriff genommen. Selbst in der Finanzverwaltung tritt eine gewisse Systemlosigkeit ein. Die Cassabestände, welche

noch Ende 1869 53 Millionen betragen. schrumpften Ende 1870 auf 10·6 Millionen zusammen: der Staatshaushalt schliesst von Jahr zu Jahr mit einem unverhältnismässigen Deficit; ein Anlehen jagt das andere, nach dem Dreissigmillionen-Anlehen muss das Vierundfünzigmillionen-Anlehen aufgenommen werden, zum Schlusse schreitet der allenthalben mit Unsicherheit kämpfende Finanzminister zur Ausgabe der berücktigten 153 Millionen Schatzanweisungen.

Als Kerkápoly das Finanzministerium an den Ministerpräsidenten Szlávy zur interimistischen Leitung abgab (19. December 1873), war der Stand der Staatsschulden auf 546 Millionen gestiegen, also binnen vier Jahren um 221 Millionen Gulden, demungeachtet treten die unter ihm contrahierten Schulden erst in den späteren Jahren in ihrer ganzen Schwere hervor. Das reine Staatsvermögen war von 252 Millionen Gulden auf 187 Millionen Gulden gesunken; während der vier Jahre nahmen die continuirlichen Deficite 72·5 Millionen Gulden in Anspruch.

Unter Kerkápoly trat ein nahezu vollständiger Stillstand in der Steuergesetzgebung ein. Er wollte das Hauptgewicht auf die Reform der Grundsteuer legen und brachte auch einen diesbezüglichen Entwurf ein, der jedoch erst 1875 Gesetz wurde (Ges.-Art. VII v. J. 1875), und durch welchen der Grundstenerkataster angeordnet wurde. Bei den übrigen Steuergattungen wurde eine radicale Reform nicht einmal geplant. Geringere Modificationen treffen wir bei der Haussteuer (Ges.-Art. VI v. J. 1873), bei der Einkommensteuer (Ges.-Art. VII v. J. 1873), bei der Personal-Erwerbsteuer (Ges.-Art. VIII v. J. 1873), die Besteuerung der sogenannten gemeinsamen Unternehmungen wurde mit Oesterreich geordnet (Ges.-Art. XVII v. J. 1870), die Besteuerung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde geregelt (Ges.-Art. XIII v. J. 1873), schliesslich wurden auch hinsichtlich der Stempel und Gebühren zweimal Modificationen verfügt (Ges.-Art. LXIII v. J. 1871 und IX v. J. 1873), durch welche der Finanzminister eine ungefähr um drei Millionen höhere Einnahme zu erzielen beabsichtigte.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens blieb das angenommene System in Übung.

Mit Zusicherung der Zinsengarantie wurden concessioniert:

Die Nyiregyháza—Ungvárer Bahn (Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1870);

die Gömörer Industriebahnen (Ges.-Art. XXXI v. J. 1870, XXXVII v. J. 1871 und XL v. J. 1873);

die Bánrève—Nádasder Bahn (Ges.-Art. XXXII v. J. 1870);

die Báttaszék—Dombóvárer Bahn (Ges.-Art. XXXIII v. J. 1870);

die St. Peter—Fiumaner Bahn (Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1870);

die Nordwestbahn (Ges.-Art. XLI v. J. 1870);

die Eperjes—Tarnówer Bahn (Ges.-Art. XIV v. J. 1871).

Die Erbauung auf Staatskosten wurde angeordnet bei:

Der Sziszek—Karlsstädter Bahn (Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1870), welche jedoch nicht ausgeführt wurde, da die Concursausschreibung zu keinem Resultate führte;

der Verbindungsbahn zwischen den Budapester Bahnhöfen (Ges.-Art. IX v. J. 1872), um 8,750.000 fl.;

der Miskolcz—Diósgyőr—Mármarosziget—Szlatinaer Bahn (Ges.-Art. XII v. J. 1872).

Die grosse Last, welche der ungarische Staat hauptsächlich infolge der Zinsengarantie durch die Erbauung und Inbetriebsetzung von Eisenbahnen auf sich geladen hatte, machte sich schon unter Kerkápoly empfindlich bemerkbar, so dass wir jetzt schon auf eine gewisse Vorsicht bei der Concessionierung von Eisenbahnen treffen. Gerade unter Kerkápoly war zwar ein auf Herstellung des sogenannten grossen Eisenbahnetzes gerichtetes Project aufgetaucht, das jedoch, als die Finanzlage sich schwieriger gestaltete, spurlos von der Bildfläche der öffentlichen Meinung verschwand. Concessionen zum Eisenbahnbau werden jetzt schon auch ohne staatliche Beihilfe und Zinsengarantie verliehen.

So wurden concessioniert:

Die Valkány—Perjámoser Bahn (Ges.-Art. XXVII v. J. 1870);

die Ebenfurt—Raab—Oedenburger Bahn (Ges.-Art. XXVII v. J. 1872);

die Vojtek—Német Bogsaner Bahn (Ges.-Art. XXVIII v. J. 1872);

die Oedenburg—Pressburg—Lundenburger (später Wagthal-) Bahn (Ges.-Art. XXIX v. J. 1872).

Ausser für Eisenbahnbauten wurden auch für andere öffentliche Arbeiten grössere Summen votiert, namentlich zur Unterstützung der Franzenseanal-Unternehmung 2.009.000 fl. (Ges.-Art. XVII v. J. 1870), welche Summe der Ges.-Art. XVII v. J. 1873 auf 4,018.000 fl. erhöhte. Für die Herstellung und den Ausbau des Finmaner Hafens wurden ferner durch den Ges.-Art. XIX v. J. 1871 13,120.000 fl. bestimmt.

Die Verwicklungen, welche infolge des übermässig forcierten Eisenbahnenbaues eintraten, und die widrige Stellung, in welche der Staat dadurch kam, dass er bei der Erbauung von Eisenbahnen, anstatt den Bauplan genau und definitiv festzustellen, während der Ausführung des Baues seine Bestimmungen traf, trugen auch in finanzieller Beziehung unter Kerkápoly ihre bitteren Früchte. Die Missstände bei der Ostbahn kamen schon unter diesem Minister aus Tageslicht. Unter solchen Umständen nahm Kerkápoly natürlich auch den Credit stark in Anspruch. Die Anlehen, welche unter ihm projectiert wurden, waren die folgenden:

Das Prämien-Anlehen auf Grund des Ges.-Art. X v. J. 1870 im Nominalbetrag von 30,000,000 fl.: hiefür flossen ein 24,000,000 fl.: der Emissionseours war 80.

Das Gömörer Pfandbrief-Anlehen wurde im Jahre 1871 auf Grund des Ges.-Art. XXXVII v. J. 1871 mit dem Nominalbetrage von 6,624,000 fl. in Silber zum Course von 79 emittiert. Es giengen dafür ein 5,862,008 fl. 68 kr. in Bankvaluta, von welchen netto 5,855,796 fl. 43 kr. zur Disposition blieben. Das Anlehen trug nominell 5 Proc., factisch 6:33 Proc. Zinsen.

Das 30 Millionen-Silber-Anlehen wurde im Jahre 1872 auf Grund des Ges.-Art. XLV v. J. 1871 im Nominalbetrage von 30,000,000 fl. zum

Course von 75·25 emittiert. Es giengen ein 24,945.375 fl. in Bankvaluta, von welchen 24,859.214 fl. 61 kr. zur Disposition blieben. Das Anlehen trug nominell 5 Proc. Zinsen, was factisch 6·65 Proc. entspricht.

Die Lastenablösung bei den Remanentialgründen und Rodeländereien regelte Ges.-Art. LIII v. J. 1871 unter Vermittlung des Staates. Vermittelt dieses Anlehens wurden zu Lasten der Betreffenden von 1875—1892 2,135.860 fl. Nominalwert emittiert. Das Anlehen trägt 5 Proc. Zinsen.

Das 54 Millionen Silber-Anlehen wurde im Jahre 1873 auf Grund des Ges.-Art. XXXII v. J. 1872 im Nominalwert von 54.000.000 fl. Silber zum Course von 74 emittiert. Es giengen ein 42,906.500 fl. 88 kr. in Bankvaluta, von welchen zur Verfügung des Staates 42,739.761 fl. 04 kr. gelangten. Das Anlehen trug nominell 5 Proc. Zinsen, was factisch 6·76 Proc. entspricht.

Endlich wurde das 76¹/₂ Millionen Silber-Anlehen auf Grund des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1873 im Jahre 1874, also schon nach Kerkápolys Demission aufgenommen. Es wurden 76,500.000 fl. in Silber Nominale zum Durchschnittscourse von 86·17 emittiert. Es giengen ein 73,640.929 fl. 18 kr., von welchen zur Verfügung des Staates 71,655.889 fl. 44¹/₂ kr. verblieben. Das Anlehen trug nominell 6 Proc., factisch 7·19 Proc. Zinsen.

Die verzinslichen Schatzanweisungen verwendete Kerkápoly ebenfalls, obschon nur der Ges.-Art. XI v. J. 1870, X v. J. 1871 und VII v. J. 1872 derselben dentlich Erwähnung thut und der Ges.-Art. XXI v. J. 1873, welcher für das Staatsbudget des Jahres 1873 Vorsorge trifft, schon keine Ermächtigung zur Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen mehr erteilt.

* * *

Infolge der Thätigkeit Kerkápolys waren die Finanzen so sehr durcheinander gerathen, desgleichen hatten die finanziellen Wirren der Ostbahn und die durch den Krach des Jahres 1873 zur Herrschaft gelangte Unsicherheit die Situation so schwierig gemacht, dass es dem Ministerpräsidenten Szlávy nicht gelang, einen zur Uebernahme des Finanzportefeuilles bereiten Staatsmann zu finden, und so leitete er selbst durch drei Monate dieses schwere Ressort. Seine Wirksamkeit als interimistischer Leiter des Finanzministeriums verfolgte auch nur den Zweck, die schon nahezu gänzlich zertrümmerte Finanzbarke bis zur Ankunft eines neuen Steuerannes ohne besonderen Kampf weiterzrudern und die Affaire der Ostbahn mit einem über jeden Verdacht erhabenen reinen Namen wenigstens provisorisch auf eine Bahn zu leiten, auf der sowohl das Interesse der Eisenbahn als auch der Staatscredit einigermaassen geschützt wäre.

Uebrigens war nunmehr schon das ganze parlamentarische Leben von dem Gefühle durchdrungen, dass man vor allem das Land aus der zerfahrenen Finanzlage herausreissen müsse. Das Abgeordnetenhaus entsendete anlässlich der Verhandlung des Budgets für das Jahr 1874 ein Comité, welches unter dem Namen Einundzwanziger-Comité und dessen Subcomité unter dem Namen Neuner-Comité bekannt ist. Dieses Comité studierte die Finanzlage

des Landes und im Zusammenhange damit sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung in allen Einzelheiten. Seine eingehenden Berathungen boten zwar mehrfach einen Veranlassungsgrund zu späteren Reformen, aber die Thätigkeit dieses Comités that ebenfalls dar, dass — wenigstens in Ungarn — parlamentarische Comités nicht zu einer radicalen Reform führen, und dass in einem constitutionellen Lande bloss eine durch eine starke Partei gestützte Regierung die nöthige Kraft zur Initiative besitzt.

Inmitten der finanziellen Wirren drang die Ueberzeugung durch, dass die damalige politische Parteigestaltung nicht zu gesunden Zuständen führen könne. Die Deákpartei war schon seit Lónyays Sturz weit stärker gelockert, und seitdem Deák sich wegen seines Gesundheitszustandes weniger mit öffentlichen Angelegenheiten befassen konnte, war sie in Ermanglung eines tauglichen Führers vielleicht auch zu machtlos, als dass sie ebensowohl gegenüber der Opposition als auch einer aus ihrer Partei gebildeten Regierung ein moralisches Gewicht gehabt hätte. Der Zahl nach war sie zwar noch entscheidend, aber es mangelte ihr an jener belebenden Kraft, welche für eine parlamentarische Regierungspartei unentbehrlich ist und nicht so sehr der Opposition als der Regierung selbst imponiert. Eine Partei mag der Zahl nach stark sein; wenn aber die Regierung in der sie unterstützenden Partei nur eine Zahl sieht und in ihr nicht jene geistige Kraft findet, mit welcher allein man in einem constitutionellen Lande die öffentlichen Angelegenheiten leiten kann, dann können geniale Staatsmänner zwar vielleicht weiter regieren und das Geschick des Landes vielleicht richtig lenken, aber sie werden nicht mehr im constitutionellen Geiste regieren, sondern Autokraten sein, neben denen das Parlament nur als ein äusserer, das Volk täuschender Schein functionieren wird. Die Regierungspartei sinkt dann einfach zur Stimmaschine herab, die alles votiert, was ihr die Regierung vorlegt. Die parlamentarische Discussion ist alsdann die Bühne für die Monologe der Opposition, die Regierungspartei überlässt die Verdolmetschung ihrer Ansicht den Ministern, der von der Regierungspartei selbst aufgestellte Berichterstatter schränkt seinen Spruch auf das Aller kürzeste ein, ein Redner von der Regierungspartei ist so selten wie ein weisser Rabe, höchstens, um zum Fenster hinaus zu sprechen, erhebt sich der eine oder andere Parteigänger der Regierung. Erst wenn es zur Abstimmung kommt, drängt sich die ganze Schar zusammen und steht da wie ein Wald. Die Opposition merkte wohl diese Schwäche der Deákpartei, aber sie hatte nicht die Anziehungskraft in sich, welche die Elemente von der Majorität zu ihr bekehrt hätte, um die Regierung zur Demission zu zwingen und die Leitung selbst in die Hand nehmen zu können. Noch immer herrschte die bestimmte Gegnerschaft gegen den 1867er Ausgleich in den Grundsätzen der Opposition vor, — diese Basis zu erschüttern, war jedoch keine Möglichkeit vorhanden, und eine Regierung, welche darnach gestrebt hätte, war im Jahre 1874 nicht denkbar. Dies sahen schon damals mehrere Führer der Opposition ein, an ihrer Spitze Koloman Ghiezy, und mit Beiseitlassung aller Grübeleien über andere Fragen hatten sie sich das Ziel gesteckt, das Vaterland zu

retten. das Land aus den finanziellen Wirren herauszuziehen. Koloman Tisza überlegte damals noch; noch sah er den Zeitpunkt nicht völlig gekommen. um seinen eingenommenen Standpunkt zu verlassen, und so wurden alle Anstrengungen, die man damals mit grosser Kraft und von allen Seiten aufwendete. um eine starke regierungsfähige Partei zu schaffen, im voraus vereitelt.

Der Ministerpräsident Szlávy vermochte nur soviel, dass sein Nachfolger, der Ministerpräsident Bittó, Koloman Ghiczzy, bis dahin finanziellen Führer der Opposition. für sein Cabinet als Finanzminister gewann. Ghiczzy leitete die Finanzen nicht ganz ein Jahr, vom 21. März 1874 bis zum 3. März 1875.

* * *

Koloman Ghiczzy, ein in der Finanzwissenschaft vollkommen bewandeter. mit den Landesverhältnissen durch die Praxis vertrauter, europäisch gebildeter Staatsmann. übernahm nur mit schwerem Herzen das Finanzministerium. Die öffentliche Meinung hat Ghiczzy's Thätigkeit auf dem Gebiete des Finanzwesens niemals verurtheilt, aber auch nie gepriesen. Die allgemeine Ansicht geht dahin. dass er schon zufolge seines Charakters keinen grossen Erfolg habe erzielen können. Seine alles sorgsam überlegende und abwägende Natur hätte vielleicht nicht auf jenen Standpunkt gelangen können, von dem aus ein dem finanziellen Ruin entgegengehendes Land regiert werden muss; vielleicht hätte er sich in Folge seiner scrupulösen Gewissenhaftigkeit nicht auf mit grösseren Chancen verbundene Creditoperationen einzulassen gewagt; vielleicht hätte er sich gefürchtet, der künftigen Generation Lasten aufzubürden. durch welche er die gegenwärtige aus der Noth befreit. Lónyay sagt von ihm (A bankügy, 1875. S. 311): „Koloman Ghiczzy als Finanzminister — wenn ich mich eines Gleichnisses bedienen darf — konnte sich in der Lage jenes ruhelosen Mannes sehen, der auf den schneeigen Gipfel eines vor ihm stehenden riesigen Felsens hinaufkommen will: er flucht fortwährend auf die vor ihm befindlichen Führer, weil sie ihn nicht rascher auf die Höhe hinaufführen, da ja von unten alles so glatt und eben aussieht; wenn jedoch ihm die Führung übergeben wird und er den Rücken des Vorgebirges ersteigt und mit Ueberraschung schaut, wie zwischen dieser Anhöhe und dem beschneiten Gipfel eine ganze lange Reihe schwindelerregender Abgründe, schroffer Felswände, starrenmachender Eis- und Schneefelder sich ausdehnt — bleibt er stauend stehen. verliert die Orientierung, und die Beruhigung der seiner Führung Anvertrauten bereitet ihm schon soviel Mühe und Sorge, dass er. während die Zeit verrinnt. nicht einmal mit sich selbst über die zu verfolgende Wegrichtung ins Reine kommen kann.“

„Die Opposition hat auch mit diesem Führer den Beweis geliefert, wie wir dies in anderen constitutionellen Staaten nicht nur einmal gesehen haben, dass es weit leichter ist, Opposition zu machen. alles zu tadeln. die Ausführung gewisser Dinge von der Regierung binnen kurzer Zeitfrist zu verlangen. als, wenn sich die Gelegenheit darbietet, das, was sie missbilligt

hatten, besser zu machen, das, was sie als Versäumnis bezeichnet hatten, durchzuführen.“

Doch wie immer dem auch sein möge, Ghiezy leistete als Finanzminister dem Lande einen grossen Dienst nicht nur dadurch, dass er den ordentlichen Gang der Finanzen durch seine strenge Sparsamkeit und Ordnungsliebe sicherte, sondern auch weil er den Muth besass, die Einführung neuer Steuerlasten zu fordern. Bis dahin hatten alle Finanzminister nur von solchen Steuerreformen gesprochen, die eine gleichförmige Vertheilung der Steuerlasten auf die Steuerträger einführen sollten; vorsichtigerweise waren sie der Anschauung aus dem Wege gegangen, dass die ungarische Finanzlage eine höhere Besteuerung, grössere Steuerlasten erfordere. Lónyay hatte zwar bei der Haussteuer höhere Steuersätze eingeführt, dies aber auch damit motiviert, dass so die Haussteuer mit der grösseren Steuerlast der Grundsteuer in entsprechendes Verhältnis kommen solle; Lónyay liess hierauf eine grosse Steuerenquôte abhalten, die jedoch kein praktisches Resultat hatte, da Lónyay zum gemeinsamen Finanzminister ernannt wurde und so die Resultate der Enquôte nicht mehr selbst verwerten konnte; Kerkápoly jedoch nahm gegenüber dem ganzen Steuerwesen den bequemen Standpunkt ein, dass man vor allem die als Fundament der ganzen Besteuerung dienende Grundsteuer radical umgestalten müsse und dann erst die übrigen Steuern weiter ausbauen und das Steuersystem ansarbeiten dürfe. Von einer Steuererhöhung hingegen sprach auch er nicht.

Das Hauptverdienst Ghiezys ist, dass er es muthig wagte, auf das Wesen der Sache hinzuweisen. Er verhüllte das Unvermeidliche nicht in schöne Worte; er sprach nicht von der Ebnung der Ungleichmässigkeit der Steuerlast; sondern er nannte das Kind beim wahren Namen. Man muss neue Steuern einführen, und die alten Steuern muss man erhöhen. Er stellte die Steuerschraube ganz nackt für sich hin. Dadurch brachte er allerdings gegen sich die öffentliche Meinung auf und trat früher ab, als er es nach seiner Anlage verdiente; er hatte aber den Weg für seinen Nachfolger vorbereitet, der dann bei der an das Wort „schrauben“ schon gewohnten Nation in vielleicht milderer Weise, als geplant, die von Ghiezy geforderten Steuererhöhungen und neuen Steuern zur Anwendung brachte.

Ghiezy konnte seine Finanzpläne während der Zeit, als er das Ministerium leitete, nicht durchführen; er war indessen gezwungen, nach der ersten Hälfte des durch Kerkápoly veranlassten 153 Millionen-Anlehens auch dessen durch den Ges.-Art. XIV v. J. 1874 bewilligte zweite Hälfte aufzunehmen, d. h. 76,500,000 fl. Nominale in Silber anlehensweise zu emittieren. Es geschah dies im Laufe des Jahres 1875. Der Cours des Anlehens war durchschnittlich 86·93. Es giengen ein 72,306,836 fl. 60 kr., von welchen zur Verfügung des Staates 70,186,757 fl. 37¹/₂ kr. verblieben. Der Zinsfuss des Anlehens zu 6 Proc. entsprach factisch 7·27 Proc.

Unter dem Cabinet Bittó trat jene Umgestaltung der Parteien ein, welche endlich Koloman Tisza dazu vermochte, bei der Verhandlung des Budgets für 1875 am 3. Februar 1875 jene Rede zu halten, nach welcher er unter vorläufiger Suspendierung der die staatsrechtlichen Grundlagen berührenden Fragen als Hauptziel seines mit allen Kräften zu verfolgenden Strebens die Regelung der Finanzen und die Lösung der Fragen der inneren Politik erblickt. Indem so die Möglichkeit der Regierungsfähigkeit für Tisza und seine Partei gegeben war, vollzog sich die Fusion, und das Cabinet Wenckheim-Tisza konnte am 3. März 1875 die Regierung übernehmen.

Dieses Cabinet hatte in Koloman Széll seinen Finanzminister. Koloman Széll besass alle jene Eigenschaften, welche damals zur Ordnung der Finanzen nöthig waren. Enormer Fleiss und Eifer, Ausdauer und schnelle Auffassung waren seinem Geiste zu eigen: seit 1871 hatte er als Bericht-erstatte des Finanzausschusses, als Seele des Einundzwanziger- und Neuner-Comités, Gelegenheit gehabt, mit den geheimsten Details des Finanzorganismus des Landes Bekanntschaft zu machen; vor den bei dieser Gelegenheit sich ergebenden Studien nicht zurückschreckend, hatte er sich so viele Tabellen, Berechnungen und Massen von Daten zusammenstellen lassen, dass seine mit denselben ausgestatteten Berichte immer ein deutliches Bild von der Finanzlage gewährten; er selbst aber sah immer klar den Stand der Dinge, und wenn er aus Parteiinteresse sich auch vielleicht für die Vorlagen der Regierung exponiert, so wurden seine Berichte niemals zu Lobhymnen, sondern blieben objective Documente, aus welchen der aufmerksame und sachkundige Leser die Absicht ihres Verfassers ersieht. Neben seinen individuellen Eigenschaften und seiner Bildung bot ihm indessen auch die Situation gewisse Vortheile. Im Lande war jedermann von der desperaten Lage der Finanzen überzeugt; jedermann erwartete eine radicale Operation; aber jedermann war auch darauf gefasst, dass man jetzt nur mehr durch eine grössere Steuerbelastung dem Uebel abhelfen könne, und jedermann hätte sich gefreut, wenn die von Ghiczzy angedrohte Hinaufschraubung der Steuern vielleicht nicht zur Gänze in Anspruch genommen würde.

Mit grosser Begeisterung gieng Koloman Széll an die Ordnung der Finanzen. Er führte das Princip der strengen Sparsamkeit im Budget durch; gleich beim Budget für das Jahr 1875, welches noch Ghiczzy vorgelegt und welches das Abgeordnetenhaus noch im allgemeinen der Regierung Bittó votiert hatte, proponierte er eine Ersparung von nahezu 5,000.000 fl.: noch im Jahre 1875 setzte er die von Ghiczzy in Vorschlag gebrachten Steuererhöhungen und neuen Steuern durch; er vermochte Tisza dazu, den von ihm, wenigstens Ghiczzy gegenüber, entschieden missbilligten allgemeinen Einkommensteuernzuschlag im Jahre 1875 vorzulegen und dessen Annahme durch das Abgeordnetenhaus durchzusetzen. Dann liess er sich die Convertierung des von Kerkápoly mit einem auf die äusserste Spitze getriebenen Leichtsinns contrahierten 153 Millionen Anlehens angelegen sein. Vielleicht ist das Wort nicht kräftig genug, wenn wir die Idee als tollkühn

bezeichnen, dass Széll zu einer Zeit, wo der ungarische Staat unter der Bürde einer nur durch die Verpfändung seiner Güter erhaltenen und mit Ende 1876 in voller Summe einzulösenden hochverzinslichen Schuld von 153,000,000 fl. stöhnte, an die Einführung der Rentenschuld zu denken wagte. Und der starke Wille Szélls, in Verbindung mit den von ihm offen eingestandenen Reformideen, wie auch das Vertrauen, welches die Regierung Wenckheim—Tisza und die hinter ihr stehende starke Majorität zu der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des Landes erweckte, brachten den verwegen scheinenden Plan zur Durchführung.

Die schwierige Aufgabe der Ordnung der Finanzen befand sich im besten Zug, als der mit Oesterreich gepflogene wirtschaftliche Ausgleich und hauptsächlich die Bankfrage Verwicklungen erregte. Hier jedoch lagen die Schwierigkeiten in erster Linie an den im Lande, vielleicht infolge der Erklärung der Regierung erweckten sanguinischen Hoffnungen; denn der Ausgleich selbst bildet in finanzieller Hinsicht eine entschiedene Errungenschaft für Ungarn. Die Brantwein- und Zuckersteuer-Reform, die Regelung der Fragen des Zolltarifes und der Steuerrestitution bereicherte die Einnahmen des ungarischen Staatsschatzes um mehrere Millionen. Weit drückender war die politische Schwierigkeit, welche der Orientkrieg und die mit ihm im Zusammenhang stehende Occupation Bosniens verursachte. Die Millionen, welche die Occupation erforderte, griffen sehr in die Finanzpläne Szélls ein; speciell auch die öffentliche Meinung des Landes sprach sich entschieden gegen die Occupation aus. Umsonst war Tiszas Ueberredungskunst, Széll hielt die Ausgaben für die Occupation für übertrieben; er getraute sich nicht zu glauben, dass diese unproductive Ausgabe und ihre eventuellen Consequenzen mit der Leistungskraft des Landes in Verhältnis gebracht werden können; er getraute sich nicht zu hoffen, dass das nach seinen Plänen nur mit der grössten Sparsamkeit und mit Vermeidung aller unproductiven Auslagen erreichbare Gleichgewicht nach dieser riesigen Ausgabe noch herstellbar sein werde, und im October 1878 trennte er sich von dem Portefeuille, in dessen Leitung er seine Freude und patriotische Aufgabe gefunden hatte.

Dass unter solchen Umständen während der Finanzministerschaft Szélls im Staatshaushalte die Schuldensumme sich vergrösserte und das Deficit wiederum stieg, dies ist in erster Linie der bosnischen Occupation und dem damit zusammenhängenden Kriege zuzuschreiben.

Koloman Széll führte die grösstentheils von Ghiczy geplanten Steuerreformen durch. Der von der Regulierung der Grundsteuer handelnde Ges.-Art. VII v. J. 1875 war noch vor dem Inslebentreten der Regierung Wenckheim—Tisza im Reichstag verhandelt worden. Die Haussteuer wurde durch Ges.-Art. XXIII v. J. 1875 erhöht. Die Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer wurden aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Erwerbsteuer (Ges.-Art. XXIX v. J. 1875), die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften (Ges.-Art. XXIV v. J. 1875), die Capitalzinsen- und Rentensteuer (Ges.-Art. XXII v. J. 1875) und die Bergwerkssteuer (Ges.-Art. XXVII v. J. 1875). Neben all diesen directen

Steuern führte schon bei der Vorlage des Budgets für das Jahr 1876, als auch Tisza selbst die unvermeidliche Nothwendigkeit einer Erhöhung der directen Steuern einsah, der Ges.-Art. XLVII v. J. 1875 den allgemeinen Einkommensteuernzuschlag ein. Unter die directen Steuern wurden — obschon ihre Natur diese Einreihung kaum rechtfertigt — als neue Steuern aufgenommen die Jagd- und Jagdgewehrsteuer (Ges.-Art. XXI v. J. 1875), die sogenannten Luxussteuern (Ges.-Art. XXVI v. J. 1875) und die Transportsteuer (Ges.-Art. XX v. J. 1875). Erhöht wurden die Sätze der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch (Ges.-Art. XXVIII v. J. 1875), wesentlich modificiert wurden die auf den Stempel, die Taxen und Gebühren bezug habenden Normen (Ges.-Art. XXV v. J. 1875). Zu erwähnen ist noch, dass der Ges.-Art. XIV v. J. 1875 die für ausländischen Tabak zu entrichtende Lizenzgebühr erhöhte. Zufolge der mit Oesterreich gepflogenen Ausgleichsverhandlungen wurde die Brantweinsteuer (Ges.-Art. XXIV v. J. 1878) und die Zuckersteuer (Ges.-Art. XIX v. J. 1877 und XXIII v. J. 1878) vom Gesichtspunkte grösserer Einträglichkeit reguliert, auch der Zolltarif wurde vom finanziellen Gesichtspunkte aus umgestaltet (Ges.-Art. XXI v. J. 1878), und rücksichtlich der Steuerrestititionen wurde im Ges.-Art. XIX v. J. 1878 eine den Interessen Ungarns entsprechende Verfügung getroffen.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bildete die Aufgabe der Regierung und der Legislative die Sanierung der bisher begangenen Fehler. Da die mit Zinsengarantie ausgestatteten Eisenbahnen zum grössten Theile infolge Mangels an Verkehrsmitteln den Ansprüchen des Verkehrs nicht entsprechen konnten, war der Staat gezwungen, behufs Stärkung ihrer finanziellen Lage vermittelst höherer Zinsengarantie das Investitions-Anlehen in Aussicht zu stellen (Ges.-Art. XLI v. J. 1875). Die Osthahn jedoch musste man, nachdem die die Geschäfte dieser Eisenbahn leitende Actiengesellschaft vollständig discreditirt war, auf Grund des Ges.-Art. L v. J. 1876 ankaufen und verstaatlichen.

Ein internationaler Vertrag, die im Ges.-Art. XXVII v. J. 1874 inarticulierte rumänische Eisenbahnconvention, nöthigte die Legislative dazu, die Erbauung der Kronstadt—Tömöser Eisenbahn von Staatswegen mit einem Kostenaufwande von 4,188.550 fl. anzuordnen (Ges.-Art. XXXIV v. J. 1876) und der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft mit Ges.-Art. XXVIII v. J. 1874 die Concession zur Erbauung der Temesvár—Orsovaer Eisenbahn unter Zusicherung der Zinsengarantie zu ertheilen. Die besonderen Verhältnisse der Militärgrenze erforderten es, dass der Ges.-Art. XXVI v. J. 1877 die Erbauung der Eisenbahnen in der Militärgrenze durch den Staat festsetzte.

Dagegen wurden ohne Zinsengarantie und staatliche Unterstützung concessionirt die Gross-Surány—Neutraer Bahn (Ges.-Art. XLII v. J. 1875), die Tötmegyer—Gross-Surányer Bahn (Ges.-Art. XLIII v. J. 1875) und die Arad--Körösthäler Bahn (Ges.-Art. XLIV v. J. 1875).

Auf dem Gebiete des Creditwesens brach Koloman Széll mit dem bis dahin befolgten Systeme der Aufnahme von Specialanlehen und führte das Rentenanlehen ein, bei der damaligen Finanzlage aber noch das sechs-procentige Goldrentenanlehen. Auf die durch verschiedene Gesetze bewilligte Summe wurden im Jahre 1876 40,000,000 Goldgulden Nominale emittiert, zum Course von 80·5, wofür 37,034,765 fl. in Bankvaluta eingiengen und zur Verfügung des Staates 36,970,471 fl. 32 kr. gelangten. Im Jahre 1877 wurden 31,955,755 Goldgulden Nominale zum Course von 80·8 emittiert, für welche 30,714,915 fl. 65 kr. eingiengen und zur Verfügung des Staates 29,114,481 fl. 32½ kr. gelangten. Im Jahre 1878 wurden 146,719,925 Goldgulden zum Durchschnittscourse von 76·20 emittiert (wobei die emittierte Rente börsenmässig verwertet wurde), wofür 129,382,810 fl. 26 kr. eingiengen und dem Staate 124,084,179 fl. 82 kr. zugute kamen.

Das sogenannte Eisenbahn-Investitions-Anlehen, dessen Emission durch die Ges.-Art. XLI v. J. 1875 und XI v. J. 1876 bewilligt worden war, nahm Széll nicht in Anspruch; es wurde erst später (im J. 1880) emittiert.

* * *

Das, weswegen Koloman Tisza in erster Linie die Regierungssorgen auf sich genommen hatte, die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes, wurde mit der Occupation Bosniens und dem Rücktritte Koloman Szélls wieder zur geheimen Frage der düsteren Zukunft. Verlassen von demjenigen, von dessen Finanztalent er am ehesten die Ermöglichung der Ordnung der Finanzen erwartet hatte; gegenüber der öffentlichen Meinung, welche die Occupation verdammt und den Austritt der besten Mitglieder der Regierungspartei nach sich zog; zu alledem die unsichere politische Lage, welche die kriegerischen Verhältnisse im Osten mit der Occupation noch nicht beseitigt hatte, da zeigt sich Koloman Tisza in der ganzen Grösse seines Patriotismus und seiner staatsmännischen Fähigkeit, indem er, den Muth nicht verlierend und mit den Gefahren und den kommenden Angriffen rechnend, die Zügel der Regierung auch ferner in der Hand hält. Während der fünfzehn Jahre, welche Tisza Ministerpräsident war, hat er zahlreiche kritische Tage gesehen; er hat gesehen, dass jene Ideen, für welche er auf den Bänken der Opposition geschwärmt hatte, vom samtenen Stuhle aus undurchführbar waren; er hat gesehen, wie weihrauchumwallte Volksthümlichkeit bis zu einer an Hass grenzenden Unbeliebtheit herabsinkt; er hat gesehen, wie seine vertrautesten Freunde das von ihm entfaltete Banner verlassen und seine heftigsten Widersacher werden: — aber die Situation, in welche er durch die Occupation Bosniens und die Abdication Koloman Szélls kam, war vielleicht die schwierigste.

Er leitete selbst das Finanzressort bis anfangs December 1878 interimistisch, dann endlich gewann er den Grafen Julius Szapáry für dieses Ressort, welcher vom 5. December 1878 bis zum 11. Februar 1887, also über acht Jahre, an der Spitze der ungarischen Finanzen stand. Das Glück war dem Grafen Szapáry hold. Die politische Lage hatte bald ihre Ruhe

wiedergewonnen, und der internationale Geldmarkt begehrte stark nach der Anlage in Staatspapieren. Der Credit des Staates, der bei den ständigen Deficiten alljährlich in Anspruch genommen werden musste, besserte sich unter solchen Umständen, anstatt sich zu verschlechtern. Infolge der Lage des Weltmarktes wurde es möglich, den Zinsfuß der Rente herabzusetzen und die Obligationen des Rentenaulehens zu immer besserem Preise zu verwerten. Mit der Besserung des staatlichen Creditwesens zeigte sich bald ein regeres Interesse der öffentlichen Meinung an der Förderung der verschiedenen Zweige des wirtschaftlichen Lebens. Schon bei Gelegenheit der mit Oesterreich gepflogenen Verhandlungen über den wirtschaftlichen Ausgleich brach sich die Anschauung Bahn, dass die Industrie, welche Ungarn besitzt, nur von geringer Bedeutung sei, und dass man dieser Zurückgebliebenheit des Landes, wenn nicht anders, so durch gesellschaftliche und hauptsächlich staatliche Unterstützung nachhelfen, kurz, dass man die Industrie um jeden Preis entwickeln müsse. Später wurden auch Beschwerden aus den Kreisen der Landwirte laut; auch sie sprachen von Zurückgebliebenheit; auch sie forderten, dass der Staat etwas in ihrem Interesse thue, und dies umso mehr, da das Land in erster Linie ein ackerbautreibendes sei und daher das Gedeihen der Landwirtschaft ein Interesse des ganzen Landes bilde. Diese allgemein verbreitete und auch seitens der Regierung acceptierte Tendenz nun, dass der Staat der Volkswirtschaft hilfreich beispringe, im Zusammenhange mit den durch die Occupation Bosniens fortwährend beanspruchten Ausgaben erzeugte einen gewissen Leichtsinne der Verzweiflung. Abgeordnetenhaus, Finanzausschuss und Schlussrechnungs-Ausschuss vergassen beinahe unwillkürlich, dass sie sich behufs Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes die grösste Sparsamkeit zum Ziele gesetzt hatten. „Wenn wir auf die von uns nicht gebilligte Occupation Bosniens und auf die Verwaltung der occupierten Provinzen Millionen hinauswerfen, was knausern wir bei der Entwicklung unserer eigenen volkswirtschaftlichen und culturellen Interessen? Ein paar Millionen für unseren eigenen Vortheil, wenn man Millionen in Bosnien ausstreut, können die Lage schon nicht mehr verschlechtern.“ Dies waren die Ausdrücke der allgemeinen Anschauung. Und dieser Tendenz entsprechend fanden sich in August Trefort, Baron Gabriel Kemény und Graf Paul Széchenyi fähige Minister, welche die allgemeine Stimmung im Interesse der Cultur, Volkswirtschaft und Communication des Landes geschickt ausnützten. Trefort erbaute als Unterrichtsminister ganze Stadttheile voll reich ausgestatteter Universitäts- und anderer Bildungsanstalten; er rief immer wieder neue Lehranstalten und Museen ins Leben; und auch auf dem Gebiete des Volksunterrichtes steigerte er die Ansprüche fortwährend. Baron Gabriel Kemény trieb auf dem Gebiete der Volkswirtschaft das System staatlicher Unterstützung und Creierung in einem früher nicht gekannten Maasse in die Höhe, und sein Nachfolger Graf Paul Széchenyi gieng darin noch eine Stufe weiter. Als Communicationsminister verfolgte Minister Kemény auch weiter die Tendenz, welche ihn im Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium geleitet hatte, und Erbauung

neuer, sowie Ausgestaltung alter Eisenbahnen und Verstaatlichung von Eisenbahnen waren seine hauptsächlichsten Directiven. Der Reichstag votierte bereitwillig alles, was die Minister verlangten, ja es gibt mehr als ein Beispiel dafür, dass die Initiative von Seiten des Reichstages ausgieng, und dass die sonst sehr leicht zu staatlicher Unterstützung zu bewegendem Minister nur mit Widerstreben der Erfüllung der Wünsche des Abgeordnetenhauses zustimmten. Die erwähnten drei Minister fürchteten sich bei dieser Stimmung der öffentlichen Meinung nicht, auch über die mit Begeisterung votierten Summen hinaus Ausgaben zu machen, und sie thaten dies mit umso grösserer Beruhigung, als der Schlussrechnungs-Ausschuss bei der Verhandlung über die betreffenden Creditüberschreitungen diese letzteren, wenn auch nicht protokollarisch, so doch in öffentlichen Sitzungen wiederholt mit dem Bemerkem zur Kenntniss nahm, dass der Minister für derartige volkswirtschaftliche oder culturelle Zwecke lieber mehr hätte ausgeben sollen.

Auf diese Weise und bei der vielleicht nicht genug energischen Handhabung der Finanzverwaltung entwickelte sich ein System, bei welchem auf einmal, wie aus völlig heiterem Himmel ein Blitz niedertfährt, der Einsturz erfolgen musste. Alles lief noch äusserlich glatt ab; der volkswirtschaftliche Aufschwung, welcher bei der günstigen Lage des Weltmarktes zur Herrschaft kam, und die das ganze Land durchdringende Begeisterung, welche die öffentliche Meinung für die Hebung der Industrie beseelte, deutete auf allgemeinen Wohlstand; die Landesausstellung vom Jahre 1885 stellte die volkswirtschaftliche Entwicklung Ungarns dem Inlande sowohl wie dem Auslande lebhaft vor Augen, und allerwärts herrschte Begeisterung und Freude. Aber unter dieser Aussenseite wüthete bereits heftig im Innern die durch den Leichtsinm geschürte Krankheit; und kaum verkündete der Finanzminister Szapáry bei der Verhandlung des Budgets für das Jahr 1885 die nahe Möglichkeit der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes, als schon im Laufe des Jahres 1885 die Entwicklung der Finanzlage eine solche Wendung nahm, dass er das Budget für das Jahr 1886 ohne Exposé vorlegte. Jedermann wusste, dass unter den Mitgliedern des Cabinets zufolge der Finanzgebarung heftige Gegensätze entstanden waren; es war kein Geheimnis, dass die durch eine Reihe von Jahren systematisch beanspruchten Creditüberschreitungen eine Verwirrung im Staatshaushalte angerichtet hatten. — und dass Szapáry betrells dieser Verwirrung und der seinen Ministercollegen gegenüber zu befolgenden Haltung zur Zeit der Vorlage des Budgets mit sich noch nicht im Klaren war. Von dieser Minute an war die Stellung Szapárys als Finanzminister entschieden. Die Ergänzung der Cassabestände der Staatsbahnen und Staatsfabriken, die bei den verschiedenen Ressorts aufgetauchten, durch Credite nicht bedeckten Ausgaben drängten zur Aufnahme immer neuer Anlehen. Das Begehren, dass jeder seiner Ministercollegen im Rahmen seines eigenen Budgets die grösste Sparsamkeit befolgen solle, war schon deshalb nicht durchführbar, weil viele ins Leben gerufene Institutionen sollten sie nicht vollständig zu Grunde gehen, nicht ohne Dotation gelassen werden konnten; übrigens sah die öffentliche Meinung die immer neuen In-

vestitionen auch auf dem Gebiete des Unterrichts, der Volkswirtschaft und des Communicationswesens gerne und forderte sie sogar: und so wurde die Position eines Finanzministers, der seinen Ministercollegen und der öffentlichen Meinung gegenüber lediglich auf dem Principe der Sparsamkeit beharren wollte und angesichts der grösseren Bedürfnisse das finanzielle Gleichgewicht nicht anders herzustellen wusste, gar bald unhaltbar. Unter solchen Umständen verzichtete Graf Julius Szapáry am 11. Februar 1887 auf das Finanzportefeuille.

Graf Julius Szapáry beabsichtigte nicht einmal eine radicale Reform des Steuersystems, seine das Steuerwesen betreffenden Maassnahmen bezogen sich darauf, die damaligen Steuern zum Theile zu erhöhen und nach Möglichkeit im Rahmen des damaligen Steuersystems höhere Einkünfte sicherzustellen.

Die Erhöhung der directen Steuern bemäntelte er scheinbar mit der Reduction des Schlüssels der Grundsteuer und der Haussteuer. Die Grundsteuer, welche durch den Ges.-Art. XL v. J. 1881 (ohne den Grundentlastungszuschlag) mit 29,000.000 fl. contingentiert worden war, reducierte er mit Ges.-Art. XLVI v. J. 1883 auf 26,000.000 fl. und zur selben Zeit setzte er die Haussteuer um 3 bis 5 Proc. herab, aber den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag erhöhte er in viel bedeutenderem Maasse, so dass die Grund- und Haussteuerlast zusammen mit dem Einkommensteuerzuschlag wesentlich stieg. Die Reform respective Erhöhung der Erwerbsteuer hatte er wohl in Aussicht genommen, aber seine diesbezügliche Vorlage wurde nicht Gesetz. Es gelang ihm indessen, durch den Ges.-Art. VII v. J. 1883 das Einkommen aus den bei den Geldinstituten zur Verzinsung angelegten Capitalien der Besteuerung zu unterziehen, was das Abgeordnetenhaus seinerzeit gegenüber dem Vorschlage Ghiczys energisch zurückgewiesen hatte. Die Erwerbsteuer erfuhr insoferne eine Modification, als der Ges.-Art. X v. J. 1883 die Tagelöhner von dieser Steuer befreit, was indessen mehr wegen der Erleichterung der Steueradministration deshalb geschah, damit die Einhebung der Militärbefreiungstaxe von diesen Personen sicherer bewerkstelligt werde.

Die in Ungarn unter die directen Steuern eingereihte Militärbefreiungstaxe, welche schon das Wehrgesetz vom Jahre 1868 im Princip in Aussicht gestellt hatte, wurde mit Ges.-Art. XXVII v. J. 1880 eingeführt und durch Ges.-Art. IX v. J. 1883 auf Grund der inzwischen erworbenen Erfahrungen modificiert. Die Sätze der Transportsteuer erhöhte der Ges.-Art. LXI v. J. 1880. Die Jagdsteuer jedoch gestaltete der Ges.-Art. XXIII v. J. 1883 den erworbenen Erfahrungen gemäss um. Schliesslich wurden die Luxussteuern, da dieselben nicht nur kein nennenswertes Erträgnis abwarfen, sondern in mehrfacher Beziehung, hauptsächlich für die Industrie, nachtheilig wirkten, aufgehoben, und zum Ersatze für das ausfallende Erträgnis führte Ges.-Art. XLIX v. J. 1879 die Gewinnsteuer ein.

Als Ausgestaltung des ungarischen Steuersystems hatte schon seit längeren Jahren vornehmlich der Finanzausschuss die grössere Ausnutzung der Verzehrungssteuern betont. Dieser Anregung nachgebend, schlug Szapáry

dem Widerspruche der öffentlichen Meinung zum Trotz die Verzehrungssteuer auf Zucker, Kaffee und Bier vor und setzte ihre Annahme mit Ges.-Art. IV v. J. 1881 durch. Nachdem jedoch zufolge des Zolltarifes vom Jahre 1882 der Kaffeezoll wesentlich erhöht worden war, wurde diese Steuer durch den Ges.-Art. V v. J. 1883 dahin modificiert, dass die Kaffeeverzehrungssteuer aufhörte und die Zucker- und Bierverzehrungssteuer erhöht wurde.

Die auf den Stempel, die Taxen und Gebüren bezüglichen Normen wurden durch den Ges.-Art. XXVI v. J. 1881 wieder reguliert, die meisten Sätze jedoch behufs Erzielung einer höheren Einnahme erhöht. In ähnlicher Weise wurde der Spielkartenstempel durch den Ges.-Art. XXVII v. J. 1881 in demselben Sinne modificiert.

Unter den nach gemeinsamen Grundsätzen mit Oesterreich zu behandelnden indirecten Steuern wurde die Zuckersteuer durch Ges.-Art. XLVII v. J. 1880 und die Brantweinsteuer durch Ges.-Art. XXI v. J. 1884 vom Gesichtspunkte grösserer Einträglichkeit umgearbeitet. Der Zolltarif wurde durch Ges.-Art. XVI v. J. 1882 revidiert und mit neuen Finanzzöllen ausgestattet. Endlich erhöhte der Ges.-Art. XVIII v. J. 1882 den Zoll auf Mineralöl und führte die Steuer auf Mineralöl ein, wodurch eine schon bei Gelegenheit der volkswirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen vom Jahre 1878 von der ungarischen Regierung gewünschte, aber infolge der öffentlichen Meinung in Oesterreich fallen gelassene Steuer eingeführt wurde.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erhält das System der Staatsbahnen immer mehr das Uebergewicht. Ein oder der anderen Unternehmung wird auch jetzt noch die Concession für meist kleinere Eisenbahnen zweiten Ranges ertheilt. So werden concessioniert:

- Die Mezötúr—Bareser Eisenbahn (Ges.-Art. X v. J. 1879);
- die Szamosthaler Eisenbahn (Ges.-Art. XXXII v. J. 1880);
- die Neutra—Tapolcsáner Eisenbahn (Ges.-Art. XXXIII v. J. 1880);
- die Budapest—Fünfkirchner Eisenbahn (Ges.-Art. XLVI v. J. 1881);
- die Szered—Galgócz—Lipótvárer Eisenbahn (Ges.-Art. X v. J. 1885).

Man beginnt aber schon allgemein grösseres Gewicht auf die Eisenbahnen von localem Interesse zu legen, und aus diesem Grunde sichert der Ges.-Art. XXXI v. J. 1880 solchen Eisenbahnen ausserordentliche Begünstigungen zu und regelt ihre Concessionierung.

Die Eisenbahnpolitik neigt indessen entschieden zu dem staatlichen System. In dieser Zeit wurde es möglich, die obschwebenden Angelegenheiten der Kaschau—Oderberger Bahn zu ordnen, in welcher Beziehung nach langwierigen Verhandlungen mit der österreichischen Regierung der Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1879 verfügt.

- Die Erbauung von Staatswegen wurde angeordnet bei:
- Der Dálja—Vinkoveer Eisenbahn (Ges.-Art. VI v. J. 1879);
- der Budapest—Semliner Eisenbahn (Ges.-Art. XLII v. J. 1880 und XLV v. J. 1881);
- den Militärgrenz-Bahnen (Ges.-Art. XLIII v. J. 1880);

der Budapest—Neu-Szönyer Eisenbahn (Ges.-Art. XLVI v. J. 1882);
 der Munkács—Beszkider Eisenbahn (Ges.-Art. VIII v. J. 1884);
 der Flügellinie Maria-Theresiopel—Baja der Budapest—Semliner Eisenbahn (Ges.-Art. IX v. J. 1884).

Auf dem Wege der Einlösung wurden vom Staate übernommen:

Die Waagthalbahn (Ges.-Art. XXVII v. J. 1879);
 die Agram—Karlstädter Eisenbahn (Ges.-Art. XLIV v. J. 1880);
 die Theisseisenbahn (Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1880);
 die Siebenbürger Bahn (Ges.-Art. XXIX v. J. 1884);
 die Báltaszék—Dombóvárer Eisenbahn (Ges.-Art. XXX v. J. 1884);
 die Alföld—Fiumaner Eisenbahn (Ges.-Art. XXXIX v. J. 1884).

Zinsengarantie finden wir auch bei der Eisenbahn Csácza-Ungarisch-galizische Landesgrenze, welche mit Ges.-Art. X v. J. 1884 concessioniert wurde.

Als eine grosse Errungenschaft für die einheitliche Gestaltung der Eisenbahnpolitik betrachtete die öffentliche Meinung den mit der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft abgeschlossenen und im Ges.-Art. XLV v. J. 1882 inarticulierten Vertrag, durch welchen die Staatseisenbahnen auf der rechten Seite der Donau in directe Verbindung mit Wien kamen und so der ungarische Staat durch die ganze Länge des Landes die Tarife entsprechend beherrschen konnte.

Unter den die Zinsengarantie geniessenden Eisenbahnen wurden die Verhältnisse der Gömörer Eisenbahn durch Ges.-Art. XXII v. J. 1883 und die der galizischen Eisenbahnen durch Ges.-Art. XXIX v. J. 1883 geordnet.

Da aber die Rentabilität vieler Eisenbahnen so gering war, dass sie die Zinsengarantie übermässig in Anspruch nahmen, verfügte die Gesetzgebung nach dem Beispiele des Auslandes und namentlich Oesterreichs mit Ges.-Art. XXIV v. J. 1883 die Uebernahme des Betriebes derartiger Eisenbahnen von geringerem Erträgnis durch den Staat.

Infolge der Occupation Bosniens wurden die ungarischen Finanzen insoferne in Mitleidenschaft gezogen, als die in jenen Provinzen erbauten Eisenbahnen mit Hilfe von den gemeinsamen Activen entnommenen Anlehen fertiggestellt wurden.

Unter dem Finanzminister Szapáry wurden so concessioniert:

Die Bosnathal-Eisenbahn (Ges.-Art. I v. J. 1881);
 die Mostar—Metkoviéer Eisenbahn (Ges.-Art. XXVII v. J. 1884);
 die Doboj—Dolna-Tuzla—Siminhaner Eisenbahn (Ges.-Art. XIII v. J. 1885).

Ausser den Eisenbahnen waren von Einfluss auf die Finanzen auch jene Arbeiten, welche behufs Flussregulierung oder infolge der verheerenden Wirkungen der Gewässer erforderlich wurden. Die diesbezüglichen Verfügungen der Legislative sind die folgenden:

Die Donauregulierung (Ges.-Art. XL v. J. 1880);
 der Wiederaufbau von Szegedin (Ges.-Art. XVII v. J. 1880);
 die Regulierung der oberen Donau (Ges.-Art. VIII v. J. 1885);

die Regulierung der Temes—Béga (Ges.-Art. XXVII v. J. 1885);

die Regulierung der Rába und ihrer Nebenflüsse (Ges.-Art. XV v. J. 1885).

Szapáry beschäftigte sich Jahr für Jahr mit Creditoperationen. Das noch durch den Finanzminister Széll inaugurierte Eisenbahn Investitions-Anlehen emittierte er auf Grund der Ges.-Art. XII v. J. 1875 und I v. J. 1876 im J. 1880, und zwar mit 11,191,600 fl. Nominale zum Course von 91·66; es giengen ein 11,901,076 fl. 04 kr. in Bankvaluta, so dass das nominell zu 5 Proc. verzinsliche Anlehen factisch 5·45 Proc. abwarf.

Von der sechsprocentigen Goldrente emittierte er im Jahre 1879 auf Grund des Ges.-Art. II v. J. 1879 166,324,300 fl. Nominale zum Course von 76·42; dafür giengen ein 145,232,051 fl. 24½ kr.: — im Jahre 1880 emittierte er auf Grund des Ges.-Art. V v. J. 1880 15,000,000 fl. Nominale zum Course von 87·10; dafür giengen 15,059,666 fl. 21 kr. in Bankvaluta ein. Die von Széll und Szapáry zusammen emittierte Goldrente repräsentierte 400,000,000 fl. Gold Nominalwert, die einen Durchschnittscours von 77·13 erreichten und ein Ergebnis von 357,068,792 fl. 97½ kr. in Bankvaluta lieferten, wovon auf den Staat 346,504,074 fl. 69½ kr. kamen, so dass das nominell mit 6 Proc. verzinsliche Anlehen 7·78 Proc. erforderte.

Das Theiss-Szegediner Anlehen wurde im Jahre 1880 auf Grund des Ges.-Art. XX v. J. 1880 im Nominalwerte von 44,000,000 fl. zum Course von 91·81 emittiert. Es giengen ein 40,539,029 fl. 08 kr. Das nominell mit 4 Proc. verzinsliche Anlehen erforderte factisch 4·31 Proc.

Nachdem durch Ges.-Art. XXXII v. J. 1881 die Convertierung der sechsprocentigen Goldrente in eine vierprocentige Rente angeordnet wurde, schaffte Graf Szapáry auf dem Wege der Emittierung vierprocentiger Goldrente die nachstehenden Summen herbei, beziehungsweise belastete das Land mit denselben:

Jahre	emittiert in Goldvaluta	zum Course von	eingegangen in Bankvaluta
1881	80,000.000 fl.	72	} 173,079,567 fl. 16 kr.
1881	80,000.000 „	73·875	
1881	40,000.000 „	74·941	
1882	40,000.000 „	75·40	36,190,499 „ 80 „
1883	10,260.400 „	75·38	9,175,006 „ 51 „
1883	70,000.000 „	73·90	62,076,000 „ — „
1884	100,000.000 „	75	91,406,250 „ — „
1884	124,739.000 „	74·94	113,935,384 „ 99 „

Im ganzen wurde vierprocentige Goldrente im Nominalwerte von 545,000,000 fl. zum Durchschnittscourse von 74·27 emittiert. Dafür giengen ein 485,862,704 fl. 99 kr., wovon zur Verfügung des Staates 484,533,625 fl. 92 kr. gelangten. Das Anlehen, welches nominell vierprocentig ist, kommt daher auf 5·39 Proc.

Unter Szapáry wurde endlich das fünfprocentige Papierrentenanlehen eingeführt, und zwar machte der Ges.-Art. IX v. J. 1880 den Anfang dazu.

indem er zur Bedeckung der für die Tilgung des Grundentlastungs-Anlehens erforderlichen Summen die Emission einer in Papier verzinlichen Rente gestattete. Die späteren Gesetze machten dann die Emission von Papierrente zum System, da der Geldmarkt dieses Papier ziemlich günstig aufnahm. Graf Szapáry schaffte durch die Emission der fünfprocentigen Papierrente die nachstehenden Summen bei:

Jahre	Papierrente emittiert im Nominalwerte von	zum Course von	eingegangen in Bankvaluta
1881	51,977.600 fl.	80·01	41,588.127 fl. — kr.
1882	53,524.700 „	86·29	46,187.916 „ 90 „
1883	45,307.500 „	85·07	38,542.344 „ 52 „
1884	36,604.300 „	86·45	31,645.882 „ 85 „
1885	44,779.800 „	90·52	40,533.488 „ 82 „
1886	51.203.900 „	92·26	47,241.034 „ 25 „

* * *

Der Ministerpräsident Koloman Tisza, der noch in das Programm des Cabinets Wenckheim-Tisza die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes als Hauptpunkt eingesetzt hatte, steht nun nach dreizehnjähriger Regierung wieder sich selbst überlassen vor jenem Problem, um dessen Lösung willen er die Regierung angetreten hatte; und wie bei dem Abschiede Szélls fand er auch jetzt unter den Mitgliedern des Parlamentes keine geeignete Persönlichkeit und sah sich genöthigt, das Finanzportefeuille selbst zu übernehmen.

Glücklicherweise fand er in dem Beamten-corps des Finanzministeriums in Alexander Wekerle einen Mann, der alle Zweige der Finanzverwaltung in den Bureaux des Ministeriums praktisch kennen gelernt hatte, der mit der Finanzwissenschaft theoretisch vertraut war und, im Besitze eines weiten Gesichtskreises, sich auf jene Höhe der Ideen aufzuschwingen wusste, die bei dem Entwerfen von Plänen und bei der ordnenden Thätigkeit von Nöthen ist. Ihn nahm Tisza zu sich als Staatssecretär und, als er sah, dass er mit rednerischer Begabung und Befähigung als Debatter auch in den Sälen des Reichstages seinen Platz behauptete, setzte er am 9. April 1889 seine Ernennung zum Finanzminister durch.

Die Aera Tisza-Wekerle brach mit dem System des planlosen Herumbaschens. Koloman Tisza stellte gleich bei der Vorlage des Budgets für das Jahr 1888 ein Finanzprogramm für drei Jahre auf, welches den zuverlässigen Eintritt des finanziellen Gleichgewichtes (abgesehen von etwaigen politischen Ereignissen) anzeigte, und thatsächlich ergab das Jahr 1890 an Stelle des Deficits einen Ueberschuss. Allerdings hatte er bei allen directen, hauptsächlich aber bei den indirecten Steuern namhafte Erhöhungen eingeführt, die staatliche Getränkesteuer systemisirt und die Finanzverwaltung auf eine strengere Basis gestellt. Bei alledem ermöglichte er aber die Conversion der Staatsschulden und die langersehnte Regalablösung. Er ermöglichte es, dass sein Nachfolger, Alexander Wekerle, an die Valuta-

regulierung Hand anlegen konnte und schliesslich, dass für die Zwecke der allgemeinen Bildung, der Volkswirtschaft und des Communicationswesens des Landes reichlichere Quellen zur Verfügung stehen und die Betonung der Sparsamkeit nicht die in zahlreichen Zweigen des nationalen Lebens auftauchenden Forderungen zumichte mache.

Unter der Finanzregierung Tisza-Wekerle galt vor Allem die baldige Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes als Hauptziel. Steuerreform im vollen Sinne des Wortes wurde nicht mit bezweckt. Die auf das Steuerwesen bezüglichen Verfügungen wollten in erster Linie grössere Einnahmen erreichen, und dies gelang auch vollständig. Die noch durch Szapáry projectierte Erhöhung der Transportsteuer wurde unter Tisza durch Ges.-Art. XIV v. J. 1887 Gesetz. Ges.-Art. XLVII v. J. 1887 erhöhte die Sätze der Zucker-, Bier-, Wein- und Fleischverzehrungssteuer. Die Vorschriften über den Stempel, die Gebühren und Taxen wurden durch den Ges.-Art. XLV v. J. 1887 unter dem Gesichtspunkte der grösseren Einträglichkeit modificiert, und das Tabakgefälle wurde durch Beschränkung bezw. Verbot der Production für den eigenen Consum und zur Exportation ins Ausland und durch andere die Durchführung der Monopolsvorschriften verschärfende Verfügungen, welche der Ges.-Art. XLIV v. J. 1887 enthält, ferner durch die Erhöhung der Tabak- und Cigarrenpreise einträglicher gemacht.

Neben dieser stückweisen Ergänzung bewirkte der im Jahre 1887 mit Oesterreich gepflogene wirtschaftliche Ausgleich nach seinem Inslebentreten in den ungarischen Finanzen eine radicale Umgestaltung. Aus Anlass desselben wurde durch Ges.-Art. XXV v. J. 1887 wieder der Zolltarif vom finanziellen Gesichtspunkte aus modificiert, eine radicale Reform der Zucker- (Ges.-Art. XXIII v. J. 1888), hauptsächlich aber der Brantweinsteuer (Ges.-Art. XXIV v. J. 1888) und eine derartige Erhöhung des Brantweinsteuersatzes wurde erreicht, dass diese für sich allein dem ungarischen Staate 20,000,000 eintrug. Dazu kommt noch das durch Ges.-Art. XXXV v. J. 1888 eingeführte Schankgefälle, welches jetzt als neues Glied in die Reihe der indirecten Einkünfte eintritt.

Nach dieser radicalen Modification traf Wekerle durch den mehr formale Bedeutung besitzenden Ges.-Art. V v. J. 1892 Bestimmungen über die Wein- und Bier-Getränksteuer. In dem Steuerwesen bezeichnete er vorerst nur die Nothwendigkeit der Reform, und er wünscht diese bei den directen Steuern in der Richtung, dass das persönliche Element stärker an die Stelle des bisher in dem Stenersysteme vorherrschenden sachlichen Elementes trete und das Einkommen der Person, nicht aber der Ertrag der Wirtschaft das Object der Besteuerung bilde.

Auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik herrscht jetzt schon ausschliesslich das Staatsbahnsystem. Es wurden eingelöst:

Die galizische Eisenbahn (Ges.-Art. XIV v. J. 1889);

die Westbahn (Ges.-Art. XIV v. J. 1889);

die Budapest—Fünfkirchner Eisenbahn (Ges.-Art. XV v. J. 1889);

die Nordwestbahn (Ges.-Art XXXI v. J. 1890);

die ungarischen Linien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn (Ges.-Art. XVI v. J. 1892), so dass nun schon von dem gesammten Eisenbahnnetz 7,369 Kilometer Staatsbahn sind.

Die Erbauung auf Staatskosten wurde angeordnet bei:
den Grenzbahnen (Ges.-Art. XLVI v. J. 1887);
der Budapester Ringbahn (Ges.-Art. XXVII v. J. 1888);
der Verbindungsbahn auf dem rechten Donauufer (Ges.-Art. XXIV v. J. 1891);
der Grenz-Eisenbahn Mármaros—Sziget—Körösmező (Ges.-Art. XVI v. J. 1892).

Ausser den Eisenbahnen sind noch folgende öffentliche Arbeiten vom finanziellen Gesichtspunkte aus von Wichtigkeit: Die Regulierung des Eisernen Thores, welche Ges.-Art. XXVI v. J. 1888 anordnete, deren finanzielle Frage jedoch vom Staatsbudget unabhängig gestellt ist in der Hoffnung, dass die aufgewendeten Summen im Sinne des internationalen Uebereinkommens durch die einzunehmenden Schiffahrtsgebühren werden gedeckt werden; die Donau-regulierung (Ges.-Art. XVI v. J. 1893); die Regulierung den Rába und ihrer Nebenflüsse (Ges.-Art. XVII v. J. 1893) und die in Budapest zu erbauenden Donaubrücken (Ges.-Art. XIV v. J. 1893).

Vom finanziellen Gesichtspunkte aus ist erwähnenswert, dass jetzt endlich die entsprechende Regelung der Beamtengehälter gelang (Ges.-Art. IV v. J. 1893), sowie die Aufbesserung der Gehälter der Elementar-Volksschullehrer, auch an confessionellen Schulen, vermittelt staatlicher Unterstützung (Ges.-Art. XXVI v. J. 1893).

Tisza emittierte von der vierprocentigen Goldrente im Laufe des Jahres 1888 47.000.000 fl. Nominale zum Durchschnittscourse von 76·07, für welche 44.262.911 fl. 22 kr. eingingen und dem Staate 44,117.355 fl. 09 kr. zur Verfügung blieben. Die nominell vierprocentigen Zinsen entsprechen deshalb factisch 5·26 Proc. 5procentige Papierrente wurde im

Jahre	emittiert im Nominalwerte	zum Course von	es giengen ein
1887	64,863.110 fl.	87·29	56,606.651 fl. 24 kr.
1888	6,500.000 „	85·93	5,585.762 „ 12 „
1889	3,726.100 „	88·34	3.291.725 „ 59 „

Die von Szapáry und Tisza emittierte fünfprocentige Papierrente machte also im Nominalwerte zusammen 358.487.000 fl. aus, erreichte durchschnittlich einen Cours von 86·818, und es flossen dafür 311,232.932 fl. 29 kr. ein, welche zur Gänze dem Staate zugute kamen. Die nominell fünfprocentigen Zinsen entsprechen factisch 5·76 Proc.

Auf Grund des Ges.-Art. XVII v. J. 1888 wurde im Jahre 1888 das 4½procentige Eisenbahninvestitions-Anlehen in Gold im Nominalwerte von 15.310.000 fl. zum Course von 91·36 emittiert. Aus diesem Anlehen giengen ein 17,186.174 fl. 84 kr., so dass die nominell 4½procentigen Zinsen factisch 4·925 Proc. entsprachen.

Anlässlich der auf Grund des Ges.-Art. XXXII v. J. 1888 durchgeführten Conversion wurden emittiert: a) das ungarische Staatsbahn-Gold-Anlehen im Nominalwerte von 182,000,000 zum Course von 93. Hiefür giengen ein 199,985,974 fl. 27 kr. und gelangten zur Verfügung des Staates 199,336,767 fl. 89 $\frac{1}{2}$ kr., so dass die nominell 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen factisch 4.84 Proc. entsprachen; — b) das ungarische Staatsbahn-Silberanlehen wurde im Nominalwerte von 119,500,000 fl. zum Course von 93 emittiert. Hiefür giengen ein 111,135,000 fl. und an den Staat gelangten 111,028,497 fl. 88 kr.; die nominell 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen entsprechen deshalb 4.81 Proc.; — c) von dem vierprocentigen Grundentlastungsanlehen wurden 199,509,000 fl. Nominale zum Course von 86.5 emittiert; hiefür giengen ein 172,575,285 fl. und an den Staat gelangten 172,535,817 fl. 70 kr. Die nominell vierprocentigen Zinsen entsprachen daher factisch 4.625 Proc.

Zur Entschädigung für das Schankrecht wurden bis zum 15. Sept. 1891 229,203,950 fl. Nominale emittiert.

Im Sinne des Ges.-Art. XXI v. J. 1892 wurden eine Kronenrente im Nominalwerte von 1062,000,000 Kronen emittiert; der erzielte Verkaufscours ist 91.08; es giengen ein in Bargeld 483,663,417 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.; nach Abzug der Emissionskosten per 334,080 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. verblieben dem Staate zur Verfügung 483,329,336 fl. 87 kr.; die nominell vierprocentigen Zinsen entsprechen factisch 4.39451 Proc.

* * *

Wenn wir die 25jährige Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes überblicken wollen, müssen wir unbedingt die Hauptzahlen durchgehen, aus denen die finanzielle Situation ziffermässig zu ersehen ist.

An den Staatsrechnungen, welche der Rechnungshof über jedes Jahr vorlegt, befinden sich drei Bilanzen des Staatshaushaltes, und zwar die Ertragsbilanz, die Cassenbilanz und die Vermögensbilanz. Aus diesen Bilanzen geben wir die Hauptzahlen in den folgenden Tabellen:

Auf Grund der Ertragsbilanz waren die Einnahmen, Ausgaben und demzufolge der Einnahmenüberschuss oder der Abgang (das Deficit) in den verfloffenen Jahren die folgenden:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	+ Ueberschuss — Abgang
			in Tausend Gulden
1868	112,392	109,912	+ 6,235
1869	175,104	170,037	+ 5,067
1870	242,914	246,278	— 26,635
1871	271,602	282,897	— 11,294
1872	187,496	198,805	— 11,308
1873	211,221	234,829	— 23,608
1874	210,461	230,258	— 19,797

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	+ Ueberschuss — Abgang
	in Tausend Gulden		
1875	158.565	150.654	— 7.911
1876	224.702	230.167	— 5.464
1877	225.243	234.841	— 9.598
1878	240.445	291.964	— 51.519
1879	259.451	305.403	— 45.952
1880	278.342	280.606	— 2.264
1881	297.995	368.621	— 70.626
1882	297.382	316.939	— 19.557
1883	290.971	303.147	— 12.176
1884	281.745	279.846	+ 1.898
1885	301.541	298.494	+ 3.046
1886	291.525	293.123	— 1.597
1887	296.829	301.615	— 4.786
1888	307.625	305.207	+ 2.418
1889	372.511	344.287	+ 28.224
1890	595.963	543.030	+ 52.932
1891	427.108	365.527	+ 61.580
1892	433.689	376.139	+ 57.550
1893	466.688	392.444	+ 74.243

In diesen Ziffern sind alle jene Zahlen, welche nur durchlaufende Posten in den Budgets und Schlussrechnungen enthalten, eliminiert, und deshalb stimmen dieselben mit den oben erwähnten Ziffern der Budgets und Schlussrechnungen nicht überein.

Nach diesen Ziffern trat im ungarischen Staatshaushalte

			Tausend Gulden
während der zwei	Jahre der Ministerschaft	Lónyays	e. Uebersch. v. 11.302
" " vier	" " "	Kerkápolys	e. Deficit v. 71.845
" des einen	Jahres	"	Ghiczy's
" der vier	Jahre	"	Széll's
" " neun	" " "	"	Szapáry's
" " zwei	" " "	"	Tisza
" " ersten fünf	" " "	"	Wekerles e. Uebersch. v. 274.529

ein; so dass die erwähnten 25 Jahre nach der Ertragsbilanz zusammen 313.784.000 fl. Abgang und 293.293.000 fl. Ueberschuss, also im Schlussresultate 20.391.000 fl. Abgang aufweisen.

Die factischen Einnahmen und Ausgaben (nach der Cassabilanz) und die aus diesen resultierenden Ueberschüsse und Abgänge ersehen wir aus nachstehender Zusammenstellung:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	+ Ueberschuss — Abgang
	in Millionen Gulden		
1868	154·07	147·54	+ 6·53
1869	152·52	165·58	— 13·00
1870	171·22	199·97	— 28·75
1871	179·58	215·13	— 35·55
1872	186·63	237·53	— 50·90
1873	181·71	251·21	— 69·50
1874	190·29	252·11	— 61·82
1875	192·73	236·00	— 43·27
1876	211·52	246·51	— 34·99
1877	218·63	252·25	— 33·62
1878	223·50	282·43	— 58·93
1879	252·45	290·71	— 38·26
1880	247·37	289·34	— 41·97
1881	281·13	329·20	— 48·07
1882	290·80	337·14	— 46·34
1883	301·29	340·43	— 39·14
1884	302·42	343·44	— 41·02
1885	318·44	358·64	— 40·20
1886	305·30	348·34	— 43·04
1887	318·53	368·15	— 49·62
1888	338·72	362·70	— 23·98
1889	350·75	348·16	+ 2·59
1890	410·20	378·23	+ 31·96
1891	440·79	402·68	+ 38·11
1892	435·74	417·63	+ 19·10
1893	565·233	494·947	+ 70·28

Nach dieser Tabelle stellte sich:

		Millionen Gulden	
während der zwei	Jahre der Ministerschaft	Lónyays	e. Abgang v. 6·47
„ „ vier	„ „ „	Kerkápolys	„ 184·70
„ des einen Jahres	„ „ „	Ghiczys	„ 61·82
„ der vier Jahre	„ „ „	Szélls	„ 170·81
„ „ acht	„ „ „	Szapárys	„ 338·04
„ „ zwei	„ „ „	Tizsas	„ 73·60
„ „ fünf	„ „ „	Wekerles	e. Uebersch. v. 162·04

in der Geldgebarung des ungarischen Staatshaushaltes ein. Während der 25 Jahre steht also den 162·04 Millionen Gulden Ueberschuss ein Abgang von 835·44 Millionen Gulden gegenüber, und so beläuft sich der gesammte Abgang auf 673·40 Millionen Gulden.

Die im Staatsvermögen und in den Geldbeständen eingetretenen Veränderungen zeigt folgende Tabelle:

Jahre	Staatsvermögen	Staatslasten	Reines Vermögen	Cassabestand
	in Millionen Gulden			in Tausend Gulden
1868	511	279	231	15.109
1869	568	315	252	53.013
1870	698	389	218	10.629
1871	658	449	209	17.296
1872	696	488	208	13.092
1873	734	546	187	15.344
1874	792	626	166	12.873
1875	818	667	150	26.817
1876	841	708	133	27.457
1877	852	735	117	27.096
1878	906	827	79	28.059
1879	1.114	1.001	113	33.807
1880	1.201	1.093	107	21.731
1881	1.259	1.225	34	21.640
1882	1.316	1.224	43	20.186
1883	1.558	1.308	250	25.646
1884	1.750	1.519	229	27.3 1
1885	1.683	1.461	222	25.483
1886	1.712	1.498	214	29.388
1887	1.754	1.545	208	32.849
1888	1.789	1.582	207	43.218
1889	1.901	1.734	167	41.373
1890	2.143	1.930	213	53.204
1891	2.421	2.212	208	40.197
1892	2.496	2.228	267	61.719
1893	2.630	2.295	334	125.953

Angesichts der Thatsache, dass in den ersten Jahren des ungarischen Staats Haushaltes das finanzielle Gleichgewicht bestand und dass gleich im dritten Jahre sich ein Abgang einstellte, der beinahe ausnahmslos bis auf die jüngste Zeit herrschte, und dass es endlich nur der Wirksamkeit Tisza—Wekerles gelang, das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen, ist die Erörterung der Frage von Interesse, was die oftmaligen Deficite verursache und ob die zuletzt erzielte Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes auf einer sicheren Basis beruhe.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, was die ständigen Deficite verursachte, so wird in Ungarn von mancher Seite gleich darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zu Oesterreich, namentlich die Lasten der gemeinsamen Angelegenheiten, welche Ungarn beim politischen Ausgleich übernehmen musste, für Ungarn sehr drückend seien. Allein ein Theil dieser Lasten, der Beitrag

zur österreichischen Staatsschuld, ist eine fixe, der Veränderung nicht unterliegende Last, und obschon die 30·3 Millionen Gulden, welche Ungarn alljährlich zu den Schulden Oesterreichs beisteuert, keine geringe Summe sind, hat trotzdem in den Jahren, da Lönyay Finanzminister war, diese Beitragsleistung im Staatshaushalte keine Verwirrung angerichtet.

Die Daten bezüglich der Bedeckung der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten in den verflissenen 25 Jahren ersehen wir aus der nachstehenden Tabelle:

Jahr	Auf Ungarn entfallende Quote der gemeinsamen Ausgaben ohne Abzug des Reinertrages der Grenzölle	Von Ungarn bedeckter Theil der gemeinsamen Ausgaben	Auf Ungarn entfallender Reinertrag der Zölle	Mit	
				Hinzurechnung der Verzehrungssteuer- Restitution per	Betrag Ungarns Zolleinnahme
in Tausend Gulden					
1868	32,346	28,664	3,882	—	—
1869	17,376	22,507	4,869	—	—
1870	32,746	28,870	3,876	—	—
1871	34,744	31,167	3,577	—	—
1872	32,093	26,384	5,709	—	—
1873	33,156	29,087	4,069	—	—
1874	33,665	31,748	1,917	—	—
1875	34,416	30,648	3,768	—	—
1876	38,326	36,298	2,028	—	—
1877	37,574	36,092	1,482	—	—
1878	67,772	66,561	1,211	—	—
1879	43,028	42,221	807	3,797	4,604
1880	36,348	38,807	— 2,459	5,595	3,146
1881	37,655	38,199	— 544	7,368	6,824
1882	46,022	41,109	4,913	6,335	11,248
1883	39,414	34,368	5,046	7,195	12,241
1884	40,847	34,274	6,573	6,565	13,138
1885	39,086	37,571	1,515	9,533	11,048
1886	39,094	33,289	5,805	4,428	10,233
1887	49,456	46,107	3,349	7,551	10,903
1888	52,315	39,969	12,376	—	—
1889	46,265	33,774	12,491	—	—
1890	44,215	31,208	13,037	—	—
1891	44,753	30,656	14,097	—	—
1892	44,781	32,171	12,608	—	—
1893	¹⁾ 44,753	¹⁾ 31,042	¹⁾ 13,711	—	—

Die Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten stiegen nun in den Jahren politischer Verwickelungen, ja, wenn man den zu ihrer Bedeckung dienenden Reinertrag der Zölle nicht in Betracht zöge, würden sie auch in ruhigen Jahren den ungarischen Staatshaushalt um nahezu 15,000,000 fl. mehr belasten. Da aber der auf Ungarn entfallende Reinertrag der Zölle

¹⁾ Voranschlag.

in derselben Zeit in gleicher Weise um nahezu 10,000.000 fl. anwuchs, kann man die Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten nicht als Ursache jener grossen Deficite hinstellen, die im ungarischen Staatshaushalte zum System geworden waren.

Wenn wir die Details des ungarischen Staatshaushaltes eingehender betrachten, stossen wir auf zwei grosse Ausgabsposten, die zur Erklärung der Deficite dienen. Diese zwei Posten sind das Eisenbahnwesen und die durch die Kosten der Eisenbahnen zum grössten Theil entstandenen Staatsschulden.

Das Eisenbahnwesen belastete den Staat durch Zinsengarantie-Vorschüsse (die zwar juristisch als Vorschüsse zu nehmen sind, aber factisch immer eine wirkliche Ausgabe bildeten) — durch die Betriebsauslagen der Staatsbahnen — durch die bei den Staatsbahnen vorgenommenen Investitionen und in neuerer Zeit durch die für den Ankauf der eingelösten Eisenbahnen zu entrichtenden Tilgungssummen.

Diese Ausgaben waren die folgenden:

Jahr	Unter dem Titel der Zinsengarantie gewährte Vorschüsse	Infolge der Uebernahme von die Zinsengarantie geniessenden und anderen Eisenbahnen übernommene Schulden	Staatsbahnen	Investitionen bei den Staatsbahnen	Summe der Ausgaben für das Eisenbahnwesen
1870	1.000	—	14.921	38.661	54.582
1871	3.828	—	19.088	16.345	39.251
1872	6.976	—	22.729	19.177	48.782
1873	13.314	—	6.343	25.049	44.706
1874	15.678	—	5.594	5.511	26.783
1875	15.361	—	4.748	1.683	19.792
1876	16.409	—	5.358	2.967	24.734
1877	15.392	855	4.801	2.985	21.983
1878	14.803	547	7.293	2.040	24.683
1879	12.454	4.631	8.208	3.439	28.732
1880	12.489	6.989	8.906	2.376	30.750
1881	11.265	7.292	12.241	7.183	37.981
1882	10.656	7.218	13.640	18.988	50.492
1883	11.299	7.178	14.085	9.918	42.480
1884	9.308	9.785	19.791	5.256	44.140
1885	8.347	11.858	22.626	11.840	54.671
1886	7.878	11.850	19.972	7.510	47.210
1887	8.118	11.771	20.086	8.325	48.300
1888	6.957	11.649	21.747	8.947	49.300
1889	4.495	14.263	24.149	4.289	47.196
1890	3.956	11.303	27.168	7.726	50.153
1891	1.491	20.573	39.018	9.105	70.187
1892	933	20.691	41.553	7.417	70.394
1893	890	21.328	48.204	13.330	83.752

Dem gegenüber zeigt die nachfolgende Tabelle die entsprechenden Einnahmen:

Jahr	Rückzahlung der unter dem Titel der Zinsgarantie erhaltenen Vor- schüsse	Reinertrags der Staatsbahnen im Ressort des Finanzministers	Einnahme der Staatsbahnen im Ressort des Handelsministers	Verschiedene Einnahmen	Summe der Einnahmen aus dem Eisenbahnwesen
	in Tausend Gulden				
1870	—	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	—	—
1873	—	1.588	6.343	—	7.931
1874	—	1) 938	5.594	—	6.532
1875	—	1) 1.511	4.748	—	6.259
1876	507	1) 1.544	5.358	—	7.409
1877	52	2.487	4.801	—	7.340
1878	218	2.820	7.585	—	10.623
1879	40	2.533	8.180	3) 9	10.732
1880	132	2.446	8.906	—	11.484
1881	58	6.817	11.769	—	18.644
1882	120	7.365	12.991	—	20.476
1883	18	9.174	13.728	—	22.920
1884	608	9.136	18.282	—	28.026
1885	79	11.110	22.626	—	33.815
1886	1.080	14.192	19.972	—	35.244
1887	312	15.362	20.086	3) 1.388	36.798
1888	223	—	39.944	—	40.167
1889	711	—	43.398	—	44.109
1890	447	—	47.107	—	47.554
1891	100	—	52.519	2) 18.090	70.700
1892	—	—	73.721	3) 77	73.798
1893	45	—	82.225	—	73.500

Demnach belastete das Eisenbahnwesen den Staat mit nachstehenden Beträgen:

im Jahre 1870 mit	. 54.582.000 fl.	im Jahre 1881 mit	. 19.337.000 fl.
" " 1871 "	. 39.251.000 "	" " 1882 "	. 29.916.000 "
" " 1872 "	. 48.782.000 "	" " 1883 "	. 19.560.000 "
" " 1873 "	. 36.775.000 "	" " 1884 "	. 16.114.000 "
" " 1874 "	. 20.251.000 "	" " 1885 "	. 21.856.000 "
" " 1875 "	. 13.533.000 "	" " 1886 "	. 11.966.000 "
" " 1876 "	. 17.325.000 "	" " 1887 "	. 11.502.000 "
" " 1877 "	. 14.643.000 "	" " 1888 "	. 9.133.000 "
" " 1878 "	. 14.060.000 "	" " 1889 "	. 3.096.000 "
" " 1879 "	. 18.000.000 "	" " 1890 "	. 2.599.000 "
" " 1880 "	. 19.266.000 "	" " 1893 "	. 1.482.000 "

1) Zusammen mit der Maschinenfabrik. — 2) Für die Linie der österr.-ungar. Staatsbahn. — 3) Materiale für die Staatsbahnen.

In den Jahren 1891 und 1892 hat der Staat aus dem Eisenbahnwesen ein Erträgnis gehabt, und zwar:

Im Jahre 1891 513.000 fl.
 „ „ 1892 3,404.000 „

Die Zinsen und Amortisationsquoten der zur Bedeckung der grösstentheils durch die Eisenbahnen verursachten Deficite aufgenommenen Anlehen sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Für Zinsen und Amortisation der Staatsschulden wurden angewendet	Hievon Beitrag zu den österreichischen Staatsschulden	Für Zinsen und Amortisation anderer Staatsschulden
in Tausend Gulden			
1868	46.139	31.299	14.840
1869	54.076	31.657	22.419
1870	48.874	31.408	17.566
1871	53.586	31.182	22.404
1872	69.915	30.388	39.527
1873	70.909	31.837	39.072
1874	71.971	30.997	40.974
1875	72.799	30.773	42.026
1876	73.964	31.103	42.861
1877	69.496	31.720	47.776
1878	79.057	30.982	48.075
1879	77.638	30.318	47.320
1880	81.817	30.319	47.498
1881	85.469	30.317	55.152
1882	86.739	30.320	56.419
1883	89.174	30.318	58.856
1884	90.406	30.320	60.086
1885	102.211	30.313	71.898
1886	104.679	30.317	74.362
1887	107.131	30.313	75.818
1888	109.137	30.314	78.823
1889	107.949	30.312	77.637
1890	107.960	30.313	77.647
1891	109.987	30.311	79.676
1892	112.434	30.311	82.123
1893	115.203	30.311	84.892

In diesen Ziffern sind jene Schulden, welche den Staat in Folge des Ankaufes von Eisenbahnen belasten, nicht enthalten. Wir haben diese Beträge bei der Belastung durch das Eisenbahnwesen in Rechnung gebracht. Ferner sind in Abzug gebracht jene ordentlichen Einnahmen, welche der Staat bei der Vermittelung der Weinzehntablösung und der Ablösung der Remanential- und Rodegründe von den Betreffenden einhebt.

Das Eisenbahnwesen, welches in den Siebziger-Jahren die Ursache der Deficite war, und welches den ungarischen Staat dazu nöthigte, unter oft sehr schwierigen Umständen zu Anlehen zu schreiten, hört zum Theil und vielleicht hauptsächlich in Folge der Ausdehnung des durch den Ausbau

des Eisenbahnnetzes gesteigerten Verkehrs, theils wegen der mit dem System der Staatsbahn verbundenen Vortheile allmählich auf ein belastender Factor zu sein, ja es bildet in manchen Jahren schon einen einträglichen Zweig des Staatshaushaltes. Allerdings darf man nicht vergessen, dass die vielleicht etwas überhastete Verstaatlichung und die Einbeziehung mehrerer solcher Linien in das staatliche Netz, welche nach ihrer Natur eher die Verwaltung durch den Interessentenkreis der betreffenden Gegend erfordern würden, einen grösseren Kostenaufwand und die entsprechende Vermehrung und Erneuerung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, wie auch eine des Staates würdigere Instandsetzung der Eisenbahnkörper beanspruchen, und dass hiefür vielleicht noch durch mehrere Jahre stärkere Ausgaben werden erforderlich werden. Im grossen und ganzen werden indessen die Staatsbahnen das finanzielle Gleichgewicht voraussichtlich kaum stören.

Die für die Verzinsung und Amortisierung unserer Staatsschulden erforderlichen Summen steigen dagegen stufenweise. Gegenüber diesem Ansteigen nehmen aber auch die ordentlichen Staatseinnahmen zu. Die gesammten ordentlichen Einnahmen waren:

Jahr	Gesammte ordentliche Einnahmen	Für zur Tilgung der Staatsschulden emittierte Rente	Nach Abzug der vorstehenden Summe verbleibende Einnahme
	i n T a u s e n d G u l d e n		
1868	98.845	—	—
1869	167.211	—	—
1870	176.063	—	—
1871	149.447	—	—
1872	163.527	—	—
1873	210.437	—	—
1874	188.180	—	—
1875	193.860	—	—
1876	211.419	—	—
1877	223.416	—	—
1878	254.477	—	—
1879	254.589	—	—
1880	255.078	—	—
1881	276.796	— 8.579	268.217
1882	280.794	— 9.034	271.720
1883	300.467	— 9.488	290.979
1884	305.902	— 9.959	295.943
1885	324.157	— 10.499	313.658
1886	314.697	— 11.178	303.519
1887	327.166	— 11.839	315.327
1888	338.001	— 11.089	326.912
1889	345.649	— 1.366	344.283
1890	379.617	—	—
1891	416.390	—	—
1892	430.155	—	—
1893	475.538	—	—

In den Jahren 1881—1889 mussten die zur Bedeckung der Amortisationsquoten einiger Staatsschulden aufgenommenen Summen von Staatsrenten — als entschieden keine ordentliche Einnahme — abgezogen werden, damit hiedurch die gleiche Basis der zu vergleichenden Summen erzielt werde.

Ans diesem Ausweise geht hervor, dass seit 1887, also seit der Wirksamkeit Tisza-Wekerles, die ordentlichen Staatseinnahmen um 115,000.000 fl. gestiegen sind, so dass Summen erübrigt werden, die nicht nur hinreichen, um der Last der Staatsschulden vollständig das Gleichgewicht zu halten, sondern auch für andere Zwecke einen nicht zu verachtenden Beitrag gewähren.

Diese riesige Steigerung der ordentlichen Einnahmen fällt nur zum geringeren Theil auf die directen Steuern, wie dies aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Jahr	Grundsteuer	Haussteuer	Einkommensteuer	Personal-Erwerbsteuer	Erwerbsteuer	Steuer d. z. öffentl. Rechnungsleg. verpfl. Unternehmen.	Bergwerksteuer	Capitalzinsen- und Rentensteuer
1867	32.410	4.818	6.965	5.564	—	—	—	—
1868	34.642	6.851	6.909	5.589	—	—	—	—
1869	31.492	6.122	8.193	7.105	—	—	—	—
1870	34.341	6.603	7.765	10.383	—	—	—	—
1871	31.741	7.072	7.835	11.239	—	—	—	—
1872	33.692	7.383	7.839	11.155	—	—	—	—
1873	35.770	¹⁾ 8.039	8.972	13.485	—	—	—	—
1874	36.689	8.631	9.018	13.675	—	—	—	—
1875	36.617	¹⁾ 8.847	—	—	19.262	2.701	187	2.849
1876	37.246	8.829	—	—	18.406	2.266	77	3.183
1877	37.880	8.811	—	—	17.460	1.219	95	3.402
1878	38.947	8.665	—	—	17.655	2.315	82	3.579
1879	37.759	8.640	—	—	17.347	2.538	73	3.743
1880	¹⁾ 38.129	8.642	—	—	17.422	2.825	81	3.869
1881	36.822	8.735	—	—	17.604	2.779	93	3.779
1882	38.124	8.905	—	—	18.031	2.995	99	3.717
1883	¹⁾ 38.527	¹⁾ 9.000	—	—	¹⁾ 17.558	2.928	122	5.211
1884	35.726	8.922	—	—	17.936	2.209	101	5.090
1885	35.720	9.068	—	—	17.998	3.290	96	5.537
1886	33.413	9.184	—	—	18.502	2.886	88	5.473
1887	34.297	10.052	—	—	19.072	2.849	98	5.702
1888	34.104	10.182	—	—	19.119	2.735	120	5.766
1889	34.460	10.375	—	—	19.231	2.723	122	6.151
1890	34.737	10.867	—	—	20.846	3.402	149	4.258
1891	35.258	11.170	—	—	21.417	2.651	186	4.392
1892	35.781	11.046	—	—	21.760	2.854	214	4.532
1893	35.067	11.616	—	—	23.120	3.189	245	4.699

(¹⁾In diesem Jahre wurde der Steuersatz erhöht.

Jahr	Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag	Transportsteuer	Gewinnsteuer	Gewehr- und Jagdsteuer	Militärbefreiungstaxe	Steuer für Dienstboten-, Kutscherei-, Pferdehaltung und Billards	Verzugsinsen	Summe der direkten Steuern
1867	—	—	—	—	—	—	—	49.885
1868	—	—	—	—	—	—	—	54.041
1869	—	—	—	—	—	—	—	53.851
1870	—	—	—	—	—	—	—	60.519
1871	—	—	—	—	—	—	1.420	59.965
1872	—	—	—	—	—	—	1.281	64.093
1873	—	—	—	—	—	—	1.312	68.978
1874	—	—	—	—	—	—	1.504	70.952
1875	—	822	—	322	—	—	1.387	73.081
1876	9.507	2.087	—	293	—	—	1.599	85.249
1877	9.343	2.190	—	263	—	—	1.837	88.763
1878	9.630	1.912	—	251	—	—	1.558	87.877
1879	9.670	2.097	—	243	—	—	1.930	86.831
1880	9.608	¹⁾ 1.914	199	239	2.839	411	1.717	89.256
1881	9.588	2.967	238	405	2.725	295	1.815	88.835
1882	9.605	3.231	197	492	3.062	247	1.884	91.434
1883	¹⁾ 9.785	3.831	221	¹⁾ 431	¹⁾ 5.912	202	1.353	96.173
1884	14.915	4.013	210	506	3.095	190	1.317	95.502
1885	17.202	4.294	239	488	3.161	—	1.313	99.109
1886	16.431	4.261	218	461	3.237	—	1.218	95.791
1887	16.874	¹⁾ 4.745	181	446	3.166	—	1.251	99.069
1888	16.680	6.189	195	431	3.153	—	1.324	100.328
1889	16.743	5.319	188	441	2.829	—	1.224	100.068
1890	17.037	6.300	215	458	2.687	—	1.300	102.517
1891	16.590	6.767	170	446	2.595	—	1.484	103.394
1892	16.574	7.142	196	466	2.569	—	1.345	104.710
1893	17.098	7.583	202	460	2.502	—	1.329	107.182

Auf die grösseren Einnahmen hatten theilweise das Tabakgefälle, gleichwie der Stempel, die Gebühren und Taxen Einfluss, wie aus den folgenden Daten hervorgeht:

Jahr	Tabakgefälle			Stempel	Gebühren von Rechtsgeschäften	Taxen
	Einnahme	Ausgabe	Reinertragnis			
in Tausend Gulden						
1867	14.198	8.293	5.905	3.328	5.975	—
1868	13.717	672	13.145	3.780	7.926	—
1869	24.090	11.990	12.100	4.134	9.859	—
1870	21.547	12.595	8.952	4.410	10.250	451
1871	26.901	14.610	12.291	4.516	11.771	489
1872	46.498	12.574	13.924	5.545	12.278	1.265

¹⁾ In diesem Jahre wurde die Steuer erhöht.

Jahr	T a b a k g e f ä l l e			Stempel	Gebühren von Rechts- geschäften	Taxen
	Einnahme	Ausgabe	Reinertragnis			
i n T a u s e n d G u l d e n						
1873	26.287	13.658	12.629	6.671	17.017	612
1874	24.232	11.096	13 136	7.033	15.609	507
1875	26.219	13 253	12,966	7.725	15.509	1) 589
1876	27.729	14.154	13,575	7.803	16.052	523
1877	29.241	13.013	16.228	7.835	15.554	481
1878	29.682	13.559	16.123	7.557	14.374	523
1879	31.380	13.691	17.689	7.459	15.351	499
1880	29 016	11.570	17.446	7.908	16.247	594
1881	29.091	13.592	15.499	8.062	14.382	1) 484
1882	38.597	18.842	19.755	8.400	16.590	490
1883	40.026	20.936	19.090	8.431	17.800	467
1884	42.413	19.879	22.534	8.920	18.014	330
1885	42.120	22.422	19.693	9.313	16.635	336
1886	43.416	23.461	19.955	9.378	16.425	455
1887	42.230	20.385	21.845	9.653	16.729	1) 463
1888	43.932	21.720	22.212	10.116	17.783	386
1889	44.101	19.365	24.736	10.957	18.490	398
1890	47.523	20.092	27.431	11.077	19.497	384
1891	49.320	21.840	27.480	11.481	20.919	503
1892	52.661	25.369	27.292	12.236	22.666	496
1893	53.463	23.953	29.510	12.987	24.871	761

Im weitesten Ausmaass trugen zur Steigerung der Einnahmen die indirecten Steuern bei, unter ihnen vornehmlich die Brantweinsteuer, die für sich allein im Vergleich zum Jahre 1887 ein um 20,000.000 fl. höheres Ertragnis abwarf. Die steigende Einträglichkeit der Verzehrungssteuern weist die folgende Zusammenstellung aus:

Jahr	Brant- weinsteuer	Wein- steuer	Fleisch- steuer	Bier- steuer	Zucker- steuer	Zuckerver- zehrungs- steuer	Bierver- zehrungs- steuer	Steuer auf Mineralöl	Steuer auf Presshefe	Summe der indirecten Steuern
1868	5.354	2 156	1.666	896	863	—	—	—	—	12.127
1869	6.758	2 374	1.183	1.837	1.029	—	—	—	—	13.182
1870	6.572	2.371	1.866	1.233	1.002	—	—	—	—	13.073
1871	6.766	2.480	1.928	1.488	1.420	—	—	—	—	14.085
1872	6.254	2.754	2 013	1.442	1 115	—	—	—	—	13.708
1873	6 218	2.720	2.050	1.437	889	—	—	—	—	13 315
1874	5.901	2.622	2.010	1.123	671	—	—	—	—	12.327
1875	6.699	2) 2.702	2) 2.051	1.075	755	—	—	—	—	13.283

1) Die Sätze erfuhren in diesem Jahre eine Modification.

2) Der Steuersatz erfuhrl eine Modification.

Jahr	Brantweinsteuer	Weinsteuer	Fleischsteuer	Biersteuer	Zuckersteuer	Zuckerverzehrungssteuer	Bierverzehrungssteuer	Steuer auf Mineralöl	Steuer auf Presshefe	Summe der indirecten Steuern
1876	6.103	2.982	2.241	991	558	—	—	—	—	12.877
1877	5.516	2.861	2.232	906	¹⁾ 812	—	—	—	—	12.329
1878	¹⁾ 6.436	2.879	2.274	980	¹⁾ 1.152	—	—	—	—	13.724
1879	6.612	3.105	2.307	962	2.365	—	—	—	—	15.351
1880	6.942	3.317	2.371	922	¹⁾ 2.510	—	—	—	—	16.965
1881	7.268	3.371	2.421	977	2.532	1.380	—	—	—	17.954
1882	6.973	3.448	2.535	1.043	1.912	2.007	—	525	—	18.416
1883	7.996	3.532	2.570	1.208	2.168	1.961	—	1.018	—	20.186
1884	¹⁾ 8.976	3.644	2.612	1.366	2.160	1.370	770	2.647	—	23.549
1885	12.001	3.719	2.694	1.363	2.194	1.406	841	3.706	228	28.156
1886	9.748	3.826	2.764	1.338	2.713	1.487	842	4.277	203	27.201
1887	9.734	¹⁾ 3.926	¹⁾ 2.853	1.270	2.071	¹⁾ 1.532	¹⁾ 821	4.358	198	26.763
1888	¹⁾ 14.670	5.717	3.049	992	¹⁾ 868	2.128	1.389	4.951	179	33.947
1889	23.769	6.197	3.225	1.113	2.370	2.337	1.555	5.063	149	45.929
1890	25.701	6.127	3.290	1.177	3.461	2.405	1.543	5.020	145	48.954
1891	27.717	5.850	3.356	1.576	4.602	2.489	1.641	5.297	154	52.773
1892	30.141	5.261	3.513	2.622	4.746	2.587	2.069	5.414	140	56.529
1893	32.320	8.172	3.685	2.882	5.365	2.947	4.731	5.447	166	81.424

Schliesslich trägt die Einführung des Schankgefälles dem ungarischen Staatshaushalt eine neue Einnahme von ungefähr 20,000.000 fl. ein, und ist diese Summe bereits in dem Ergebnisse des Jahres 1893 inbegriffen.

* * *

Aus diesen Daten lässt sich die Ueberzeugung gewinnen, dass in Folge der durch Tisza inaugurierten und durch Wekerle glücklich abgeschlossenen Maassnahmen im ungarischen Staatshaushalte das Gleichgewicht derart hergestellt erscheint, dass nunmehr eine Störung desselben nicht zu befürchten und der organische Weiterbau des staatlichen Lebens ermöglicht ist. Es stehen nunmehr schon die materiellen Mittel für culturelle und volkswirtschaftliche Zwecke zur Verfügung; und wenn auf diesem Gebiete die angemessenen Grenzen der staatlichen Wirksamkeit im Auge behalten werden, wenn nicht zu weit gegangen wird in der Forderung nach vielleicht vortheilhaft erscheinenden Institutionen, sondern im Gegentheile die staatliche Intervention nur dort beansprucht wird, wo sich die Kraft des Einzelnen oder der Gesellschaft als zu schwach erweist; wenn hauptsächlich die intervenierende Thätigkeit des Staates mehr in der Anregung und Beihilfe gefordert, nicht aber die directe Betheiligung der staatlichen Wirksamkeit verlangt wird: dann sind die jetzt zur Verfügung stehenden Staatseinnahmen für das Wohl des nationalen Lebens reichlich genügend. Jetzt ist bereits die Zeit für die sichere Regelung der zerfahrenen Geldverhältnisse gekommen: und wenn die auf die Valutaherstellung

¹⁾ Der Steuersatz erfuhr eine Modification.

gerichteten Maassnahmen der Legislative und der Regierung, besonders seitdem sich das Goldagio wieder stärker zeigt, von vielen Seiten mit einer Art Spott beurtheilt werden, darf man nicht vergessen, dass eine so ungeheure Umgestaltung, die erst in einer Reihe von Jahren durchgeführt werden kann, auch nicht bloss politisch, sondern zugleich wirtschaftlich ruhige Zeiten erfordert; und dass, wenn auch die politische Ruhe vorderhand günstig ist, die wirtschaftliche Situation bei der in verschiedenen Ländern herrschenden Brandung nicht eben günstig genannt werden kann. Die Gährung, welche die Hypertrophie der überseeischen Getreideproduction, die Schutzzollpolitik und die mit der socialen Frage zusammenhängenden grossen Strikes und anarchischen Bewegungen erregt haben, dringt auch zu uns. Unter soleh' bewegten wirtschaftlichen Verhältnissen mag der Anschein dem widersprechen, dass die Valutaregulierung ein zielbewusstes Werk gewesen sei. Factisch haben jene Verhältnisse indessen nur die natürliche Wirkung, dass sie den Gang der Regelung verlangsamten und die vollständige Herstellung der Valuta auf längere Zeit hinauszuziehen.

Jetzt wird endlich die ruhige Verhandlung der Steuerreformfrage möglich: bei der Modification der directen Steuern war in Ungarn bisher beinahe ausschliesslich die Steuererhöhung der Zweck: jetzt kann man ruhig die ungerechten oder unrationellen Partien des ungarischen Steuersystems durchstudieren; man kann erwägen, wie man dieses Steuersystem ohne Nachtheil für die Volkswirtschaft umgestalten soll; kurz, die gähnende Leere der Cassen und die zur Bedeckung der Ausgaben unausweichlich beanspruchte Steuerhinaufschraubung treiben die Reform nicht mehr an.

Die Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes in den verflossenen 27 Jahren weist vielleicht mehr dunkle Punkte als Lichtseiten auf; aber schliesslich hat die lebenskräftige Nation die unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten besiegt und trägt die als unerträglich geschilderten Lasten; hiedurch hat sie das Land von dem finanziellen Ruin errettet und die Grundlage der weiteren Entwicklung gesichert.

Ich schätze mich glücklich, dass ich die Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes in einer Periode desselben verfassen konnte, wo die schweren Zeiten schon der Vergangenheit, die erfolgreiche Entwicklung der Gegenwart und sohin das sichere Gedeihen der Zukunft angehört.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

XLVIII. Plenarversammlung vom 2. October 1894.

Der Herr Vorsitzende, Sectionschef Dr. v. Inama - Sternegg, begrüsst die Versammlung zu Beginn des neuen Vereinsjahres, verweist darauf, dass die Gesellschaft die Gelegenheit ergriffen habe, während der Tagung der Generalversammlung des Vereines für Socialpolitik das auch ihr eigene Bestreben zu markieren, die realen Grundbedingungen volkswirtschaftlichen Fortschrittes und allgemeiner Besserung der Lebensverhältnisse zu erforschen. Auf dem ganz objectiven Boden der Untersuchung des Thatsächlichen, der Erforschung der Verbindung, die zwischen den einzelnen Erscheinungen besteht, in dem Ziele, zur Formulierung grundlegender Sätze für die Ordnung der öffentlichen Lebens zu gelangen und damit der praktischen Gesetzgebung zu dienen, findet sich der Verein für Socialpolitik und unsere Gesellschaft. Es haben sich daher zahlreiche Mitglieder der letzteren an den Verhandlungen des Vereines betheiligt, und die Gesellschaft österreichischer Volkswirte als solche hat es für angemessen erachtet, dem Vereine für Socialpolitik eine kleine Aufmerksamkeit zu erweisen, die gewiss intime Beziehungen zwischen den beiderseitigen Mitgliedern zur Folge haben wird. Diesem erfreulichen Anfänge mag der Verlauf des bevorstehenden Gesellschaftsjahres entsprechen, das uns viele und wichtige Aufgaben vor Augen stellt. In der Gesetzgebung, in der Verwaltung und in den freieren gesellschaftlichen Gestaltungen des öffentlichen Lebens bietet sich uns eine Menge von Fragen dar, für deren Erörterung unsere Gesellschaft einen geeigneten Boden gibt. Die Steuerreform, die Bankfrage, insbesondere die Beziehungen der Bank zum Staate, ihre Wichtigkeit der Valutareform gegenüber und für die Ordnung des Cassenwesens, die Gesetzgebung über die Abzahlungsgeschäfte, die Wirksamkeit der Hilfscassen, die Erweiterung der bestehenden Arbeiterversicherung und die Einführung einer Altersversicherung sind derartige Probleme, von denen die meisten den Reichsrath und hoffentlich auch die Gesellschaft, u. zw. vielfach nicht zum erstenmale werden beschäftigen müssen.

Für den hentigen Abend steht ein Vortrag des Herrn Dr. du Maroussem in Aussicht, der die Verhältnisse der Pariser Handwerker und damit wohl gewiss vieles zur Darstellung bringen wird, was für das Leben der Grosstadt überhaupt

typisch ist, und wodurch wir selbst neue Gesichtspunkte für die Betrachtung unserer eigenen Zustände und für die Ausgestaltung unserer einschlägigen Gesetzgebung gewinnen werden.

Der Vorsitzende begrüsst sodann Herrn Dr. du Maroussem und die als Gäste erschienenen Mitglieder des Vereines für Socialpolitik und ertheilt Herrn du Maroussem das Wort zu folgenden Ausführungen:

Sein Vortrag sei keine Conférence, sondern eine einfache Conversation, oder besser gesagt, eine Schilderung der Forschungsreisen, die er vor etwa 6 oder 7 Jahren mitten durch die Arbeiterwelt von Paris unternommen habe. Er habe die Resultate seiner Studien sowohl in mehreren aufeinander folgenden Lehrkursen an der Pariser Universität vorgetragen, als auch durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Heute wolle er nun die Anwesenden mit den Verhältnissen zweier Zweige des französischen Handwerks bekannt machen.

Versetzen wir uns zunächst im Geiste in das Stadtviertel von Paris, wo die Möbel fabriciert werden, in das Faubourg St. Antoine, eine grosse breite Strasse, die vom Bastille-Platz bis zum Donjon de Vincennes reicht. Niemandem, der hier vorbeikommt, entgeht es, dass ein einziges Handwerk die ganze Bevölkerung dieses Stadttheiles beschäftigt. Nicht weniger als 100.000 Menschen sind es, welche sich hier durch die Erzeugung und den Verkauf von Möbeln ernähren. Dies verleiht der Gegend einen ganz eigenthümlichen Charakter, sie scheint eine selbständige Stadt mitten in Paris, eine Möbelstadt. In dieser Möbelstadt kann man wieder drei Bezirke unterscheiden, den einen, in welchem in glänzenden Verkaufshallen die Kunstwerke der Möbeltischlerei ausgestellt sind, den andern, wo in Magazinen die gewöhnlichen Möbel für den Mittelstand verkauft werden, und den dritten Bezirk, wo die ordinären Möbel für die Proletarier ausgeboten werden. Diese letzteren Möbel führen den sonderbaren Namen „meubles de trôle“, der daher stammt, dass in früherer Zeit diese Möbel nicht auf Karren zum Händler transportiert wurden, sondern auf dem Rücken von Trägern, welche schwankend und wackelnd (en trôlant) längs des Trottoirs ihre Last dahin trugen.

Diese locale Dreitheilung der Production ist in mannigfacher Beziehung von höchster Bedeutung. Bei der Erzeugung der Luxusmöbel, die häufig einen ganz ausserordentlichen Wert repräsentieren, hat sich noch die Organisation des alten Handwerks erhalten. Der Geschäftsherr vereinigt in seiner Hand Erzeugung und Verkauf. Die Fabrication geschieht in grossen Ateliers unweit von den Verkaufsläden unter Leitung eines Werkmeisters (contre-maitre); dort arbeitet der Tischler neben dem Sculpteur, mit ihnen zusammen auch der Ciseleur und Monteur.

Ganz anders steht die Sache bei der Production von Möbeln mittlerer Gattung. Der Bürger, der z. B. eine Speisezimmer-Einrichtung, bestehend aus einem Buffet, einer Credenz, Tischen und Sesseln, kaufen will, geht wohl auch zu dem „Fabrikanten“, bei welchem er alle diese Sachen in hübscher Zusammenstellung erhält; allein dieser Fabrikant fabriciert nichts, er ist ein blosser Händler; die wahren Fabrikanten sind hausindustrielle Arbeiter, welche die Möbelstücke in seinem Auftrage verfertigen. Sie wohnen nicht fern vom Magazine, rings um einen weiten Hof, in übereinander sich thürmenden Stockwerken. Ihre Arbeit ist schon

eine sehr specialisierte; der eine macht nur Tische, der andere nur Buffets, der dritte nur Stühle, u. zw. immer nur Tische, Buffets und Stühle von derselben Art. Diese Möbeltischler sind von den Fabrikanten völlig abhängig, als ob sie ihre Arbeiter wären. Der Fabrikant macht auch recht gute Geschäfte mit ihnen; ein Speisezimmer z. B., für das er jenen Hansindustriellen 400 fl. gezahlt hat, verkauft er um 600 fl., obgleich die ganze Wertvermehrung, die er dem Arbeitsproducte gegeben hat, auf dem Transporte vom Hinterhause ins Vorderhaus beruht.

Wir kommen nun zu den Möbeln „de trôle“. Jeden Samstag gewahrt man auf den Seitengassen, die in die breite Strasse des Faubourg St. Antoine münden, eine lange Kette von Wagen der verschiedensten Art (zumeist Handwägen), alle mit Möbeln beladen, und es entwickelt sich in freier Luft ein lebendiger Markt. Alle diese Möbel sind durch arme Tischler, welche mit gar keinem oder höchstens einem Gesellen arbeiten, aufs Ungewisse, ohne Bestellung fabriciert worden. Natürlich sind diese darauf angewiesen, ihre Ware schnell loszuschlagen; die Kaufleute dagegen, die ihnen als Händler gegenüberstehen, meist Auvergnaten oder Juden, schliessen Vereinigungen unter sich, um die Preise so tief als möglich herabzudrücken. Natürlich ist die Specialisierung bei diesen armen und auch in ihrem eigenen Handwerke meist minder ausgebildeten Arbeitern zum mindesten ebensoweit fortgeschritten, als bei den Tischlern der zweiten Kategorie.

Wir kommen nun zur Hauptfrage, nach dem Lohne und dem Einkommen der Möbeltischler. Ein Arbeiter der ersten Kategorie, der zur Erzeugung von Luxusmöbeln verwendet wird, verdient täglich fl. 3.25 bis fl. 4., er ist während des ganzen Jahres beschäftigt, und seine Frau ist Schneiderin und vermehrt so das Einkommen der Familie, das sich auf ca. fl. 1500 im Jahre beläuft. Merkwürdig ist es, dass gerade diese Leute an der Spitze der Socialdemokratie marschieren, während solche Arbeiter, welche wirklich nur den nothwendigsten Lebensunterhalt erwerben, weder Zeit noch Lust haben, sich dieser Strömung hinzugeben. Es ist dies eine Erfahrung, die sich in Frankreich in dem Sprichworte ausdrückt: „Ein guter Revolutionär muss einen vollen Magen haben.“ Der Arbeiter der dritten Kategorie, welcher die meubles de trôle erzeugt, meist italienischer Herkunft und mit einer Kinderschar gesegnet ist, kann sich nur höchst selten das Vergnügen eines vollen Magens verschaffen. Er verkauft seine Erzeugnisse alle 14 Tage und dürfte sich im Jahre 600 fl. erwerben; sein Weib arbeitet in der Regel in einem grossen Confectionsgeschäft, sie näht z. B. die Knopflöcher aus. Der Confectionär aber, der seine Kunden so gut zu kleiden weiss, kleidet seine Arbeiter nicht, das Weib verdient vielleicht fl. 200 jährlich. Die Familie muss also von einem Jahresverdienste von fl. 800 leben. Natürlich entsteht bald ein Deficit, das niemals mehr ganz berichtigt wird. Der Tischler ist zufrieden, wenn er für seine Ware soviel erhält, als er braucht, um seinen Credit bei seinen Lieferanten anfrechtzuerhalten.

Sehen wir uns nun die Verhältnisse bei der Bekleidungsindustrie an. Diese Industrie ist weniger localisiert als die Möbelherzeugung. Zwar wohnen die grossen Herrenschneider zumeist auf den Boulevards und die grossen Damenconfectionäre in den eleganten Vierteln. Die Confectionäre gruppieren sich ziemlich gleichmässig

um den Victoireplatz, die Strasse Saint-Martin herum; aber die Arbeiter dieser Industrie sind so ziemlich über die ganze Oberfläche der grossen Stadt, namentlich in den Faubourgs, ausgebreitet. Auch hier können drei Kategorien unterschieden werden, wie bei der Möbelindustrie. Wir wollen uns die Arbeiterverhältnisse eines Confectionsgeschäftes ersten Ranges flüchtig betrachten. In jedem dieser Geschäfte gibt es zwei Arten von Arbeitern, solche, die im Atelier arbeiten, und solche, die zu Hause arbeiten (ouvriers en chambre, Sitzgesellen). Zu den ersteren gehören die coupeurs (Zuschneider) und die „pompiers“, welche die Reparaturen besorgen und beim Anprobieren nöthig sind. Der Volkswitz hat diesen Leuten diesen sonderbaren Namen beigelegt, weil sie mit Feuer und Wasser (dem Bügeleisen) arbeiten. An Zuschneidern und pompiers mögen vielleicht je sechs oder sieben in einem grossen Geschäfte sein. Die weitaus grösste Menge der Arbeiter aber, die eigentlichen Schneider, arbeiten zu Hause. Auch unter diesen ist die Arbeitstheilung bereits sehr fortgeschritten. Dieses Gewerbe weist eine besonders grosse Stundenzahl in der täglichen Arbeit aus. Selbst die Atelierarbeiter müssen in der Saison, die zweimal im Jahre wiederkehrt, 12—14 Stunden arbeiten; die Hausarbeiter schneiden und nähen mit Weib und Kind und Allem, was in ihrem Hause ist, ohne sich die geringste Ruhe zu gönnen. Hundert Stunden wöchentlicher Arbeit, das zulässige Maximum andauernder Arbeit, werden von ihnen überschritten.

Zum Schlusse eine Bemerkung allgemeinerer Art. Dem oberflächlichen Beobachter scheint die sociale Ordnung ein todtcs stagnierendes Meer; wer aber näher zusieht, der gewahrt wohl, dass sich die Wogen in fortwährender Bewegung befinden, und dass die unteren Schichten langsam, doch unaufhaltsam, zur Oberfläche aufsteigen. Den französischen Bauer, der während seines Militärdienstes die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens kennen gelernt hat, den leidet's nicht mehr auf dem Lande. Er verkauft sein väterliches Erbgut, wandert nach Paris und wird Tagelöhner oder Hausknecht in einem Möbelladen. Sein Sohn wird bereits Möbeltischler, dessen Ehrgeiz auf etwas Höheres gerichtet ist, er lässt sein Kind zu einem Sculpteur werden; der Urenkel des Bauern bringt es bereits zum Zeichner oder wird gar in den Stand der Kaufleute aufgenommen. Dies ist die normale Entwicklung der französischen Arbeiterfamilie, wenn nicht durch das Gift der Prostitution oder des Alkohols ihrem künftigen Wachsthum frühzeitig der Boden entzogen worden ist. Ganz ähnlich ergeht es den zahlreichen schweizerischen, belgischen, wallonischen, luxemburgischen und englischen Arbeitern, welche nach Paris einwandern; freilich muss bei diesen erst die Assimilation eintreten, es dauert daher der Entwicklungsprocess einige Generationen länger. Im zweiten oder dritten Geschlechte ist jedoch die Assimilation bereits eine so vollständige, dass der Betreffende an seine fremde Herkunft gar nicht mehr denkt, und gerade unter solchen Leuten finden sich die extremsten Chauvinisten.

Auf Verlangen der Versammlung fügt Dr. v. Maroussem noch einen kleinen Excurs über die zwei Gruppen französischer Socialisten an, der Schüler Louis Blancs und der Collectivisten; er versichert, dass nicht der Socialismus, wohl aber der Anarchismus mehr und mehr Boden in der französischen Arbeiterschaft gewinne.

Um 9 Uhr abends wurde die Verhandlung geschlossen.

XLIX. Plenarversammlung vom 13. November 1894.

Der Herr Vorsitzende, Sectionschef v. Inama-Sternegg, gibt zunächst bekannt, dass der Anschluss der Gesellschaft österreichischer Volkswirte die Herren Richard Lieben und Richard Faber cooptiert habe, und dass mehrere Herren der Gesellschaft neu beigetreten seien; er eröffnet sodann die auf das Programm gesetzte Erörterung der Bankfrage, indem er Herrn Alfred Ostersetzer als erstem Referenten das Wort ertheilt. Der Redner hebt zunächst hervor, dass es sich nicht einfach um die Erneuerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, sondern darum handle, dass diese Erneuerung angesichts der Aufnahme der Barzahlungen zu erfolgen habe; es sind daher folgende drei Fragen zu besprechen: 1. Ist das Privilegium überhaupt zu erneuern und auf welche Art? 2. Wird die Bank fähig sein, nachdem die in Aussicht genommenen Maassregeln Platz gegriffen haben werden, die Barzahlungen anzunehmen? 3. Welche weiteren Bestimmungen haben in die Statuten aufgenommen und welche praktischen Maassregeln haben noch ergriffen zu werden, um diesen Zweck erreichbar zu machen?

Die erste Frage ist nicht rein theoretischer Natur; wenn eine Einigung mit Ungarn nicht zu erzielen sein sollte, dürfte sie sogar actuelles Interesse gewinnen. Da es heutzutage unbestritten ist, dass die Notenemission einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des ganzen Geldwesens und das Gedeihen der ganzen Volkswirtschaft ausübt, und dass der Staat sich der Pflicht, gegenüber einem notenemittirenden Institute eine Garantie zu übernehmen, niemals entschlagen kann, da der Staat auch das Münzwesen nicht mehr bloss controlieren darf, sondern direct dafür haften muss, weil er also in letzter Linie für die Verwaltung der Notenbanken aufzukommen hat, muss man zunächst fragen, warum er dann diesen wichtigen Zweig der Verwaltung nicht selbst in die Hand nehmen sollte? So sehr Redner im Principe ein Anhänger der reinen Staatsbank ist, muss er doch bezweifeln, ob unsere politischen Verhältnisse die Errichtung einer solchen rathlich erscheinen lassen. Es bestünde die Gefahr, dass die Staatsbank mehr eine Bank der Königreiche und Länder als eine wirkliche Staatsbank sein würde, und dies müsste die Einheitlichkeit des Geldwesens ernstlich gefährden. Auch dürften die parlamentarischen Abstimmungsverhältnisse in den Anlagen der Bank sich in unliebsamer Weise fühlbar machen, die parlamentarische Controle würde vielleicht nicht sachverständig und unparteiisch genug geübt werden. Er glaubt also, man werde gut thun, sich für die Beibehaltung der Privatnotenbank und Erneuerung des Privilegs an die bestehende Bank zu entscheiden.

Hier wäre der Ort, sich über Wert und Preis des Bankprivilegiums zu äussern. Da aber im Anschlusse an die Broschüre des Generalsecretärs die öffentliche Meinung sich mit diesem Gegenstande schon intensiv beschäftigt hat und die Ansichten des Redners darüber bereits bekannt seien, somit der öffentlichen Discussion Material genug vorliege, so gehe er gleich zur nächsten Frage, zur Betrachtung der Lage der Bank, vom Gesichtspunkte der Barzahlungsfähigkeit über.

Die Situation ist namentlich infolge der wegen der neuesten Valutagesetze eingeleiteten Tauschoperationen zwischen Staat und Bank so unklar, dass es

erwünscht sein dürfte, auf Grund hypothetischer Annahmen ein Bild des möglichen Endresultates vorgeführt zu erhalten. Die Bank hatte zu Ende 1892 mit Einschluss der Devisen 133·7 Millionen Gold und 162 Millionen Silber im Besitz. Wenn nun der Staat 40 Millionen Staatsnoten in Kronen und zum Beispiele 40 Millionen in Silbergulden einlösen würde, den Rest der 312 Millionen Staatsnoten aber gegen Golderlag an die Bank mit Banknoten einlöste, so würde der Goldschatz der Bank um $232 + 40$ (für die Silbergulden) Millionen Gulden gestärkt werden, also 405·7 Millionen Gulden betragen, der Silberbestand um 40 Millionen gemindert werden, also 122 Millionen Gulden betragen. Dieser Metallschatz hätte einen Banknotenstand von ca. 696 Millionen (Durchschnittsziffer von 1893: 464 Millionen $+ 232$) zu decken. Die Banknoten wären also zu 75·7 Proc. in Metall und zu 58·3 Proc. in Gold allein bedeckt, ja sogar mit 64 Proc., wenn der Staat auch die 40 Millionen Gulden, die ihm nach voller Begebung der Valuta-Anleihe an Stelle der in Kronen eingelösten Einser übrig bleiben, der Bank übergibt, etwa unter Abschreibung von der 80 Millionen-Schuld. Dieses Deckungsverhältnis wäre viel günstiger als bei der Banque de France, der Bank von England und der Deutschen Reichsbank; dafür befinden sich aber in jenen Staaten grosse Goldmengen im freien Verkehr, welche namentlich in Frankreich bei der Erhaltung der Währung die Hauptrolle spielen. Diese fehlen bei uns ganz und gar, Redner glaubt aber dennoch, dass es vorläufig keiner weiteren Opfer zur Goldbeschaffung bedürfe. Der gegenwärtige Status der Bank genügt, damit sie ihren nächsten Aufgaben gerecht werden könne; eine Sättigung der Circulation mit Gold aber lässt sich auf mechanischem Wege überhaupt nicht herbeiführen, sie kann sich nur im Laufe der Zeit durch frei einströmendes Gold vollziehen; es ist daher ausgeschlossen, dass man an irgend einem Tage erklären kann, die Barzahlungen werden aufgenommen, jeder kann für Noten an der Bank Gold bekommen. Die Bank darf an Goldzahlungen im Innern noch lange nicht denken: ihre Aufgabe wird darin bestehen, die Herrschaft über die Wechselcourse zu gewinnen und die Parität nach aussen zu erhalten. Dies zu versuchen, hält Redner die Bank für stark genug, so dass bei vollendeter Geld- und Goldpolitik ihr dies vielleicht gelingen wird, nur muss sie zu diesem Zwecke das Gold noch lange bei sich concentrieren. Erweist sich aber die Bankpolitik als unzulänglich, so mögen wir unsere Noten selbst bis zu 90 Proc. in Gold bedeckt haben, wir werden den Abfluss des Goldes doch nicht hindern können, dasselbe wird auch nicht von selbst zurückströmen, und wir stehen dann einem weiteren Ansturm ebenso gegenüber, als wenn von Anfang an weniger Gold dagewesen wäre.

Nicht minder wichtig für die Aufnahme der Barzahlungen ist die Qualität der bankmässigen Bedeckung und die Stellung der Bank auf dem Geldmarkte überhaupt. Bezüglich des ersteren Punktes theilt Referent das Resultat einiger Untersuchungen mit, für die ihm allerdings nur Momente mehr äusserlicher Art zur Verfügung standen. Ein Hauptgrundsatz der Bankpolitik verlangt die grösstmögliche Beweglichkeit des Portefeuilles. Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Richtung die Laufzeit der Wechsel. Die Durchschnittslaufzeit der Wechsel der Bank hat sich nun in den letzten Jahren stetig verkürzt, d. h. gebessert; sie betrug 1876 für die ganze Monarchie 64 Tage, gegenwärtig 48 bis

51 Tage. Diese Durchschnittslaufzeit weist aber auch örtlich die grössten Unterschiede auf, in Wien beträgt sie in den letzten Jahren 33—34 Tage, in Pest 48—50, in Galizien ist sie natürlicherweise am grössten, oft über 80 Tage. In Deutschland, wo die Ziffern für Platzwechsel und Rimessen getrennt angegeben werden, dürfte der Totaldurchschnitt wesentlich niedriger sein als bei uns. Ganz unvergleichlich niedriger ist die Durchschnittslaufzeit bei der französischen Bank, wo die höchste in 5 Jahren $29\frac{1}{2}$, die niederste $24\frac{1}{2}$ Tage betrug. Aus diesen Ziffern kann man aber keine absoluten Folgerungen ziehen. Eine Bank kann nur das nehmen, was man ihr bietet, und wenn das offerierte Material langichtig ist, so ist dies eben nur ein Beweis dafür, dass das Verkehrsgebiet in noch höherem Grade auf den Notencredit angewiesen ist. Die stetige Besserung in der Laufzeit, die längeren Sichten in ärmeren Provinzen und in Ungarn beleuchten dies in interessanter Weise. Wenn die Bank von Frankreich ein so überaus kurzfristiges Portefeuille besitzt, so kommt dies daher, weil dieselbe im höchsten Grade das ist, was eine Notenbank eigentlich sein soll, nämlich ein Institut für Reescompte. Dies hat seine besonderen Vortheile in Krisen; freilich hat diese Bank aber auch weniger unmittelbaren Einfluss auf den Geldmarkt. Bei uns ist übrigens auch in der Höhe der Appoints eine Besserung zu constatieren; die kleinsten Wechsel nehmen stetig zu. Alle diese Momente sind aber mehr äusserlicher Natur. Man kann sich nicht ohne weiteres Gewissheit darüber verschaffen, welchen Procentsatz im Portefeuille jene ungarischen Amortisations-Wechsel einnehmen, deren Berechtigung vor nicht langer Zeit im Reichstage so ernstlich verfochten wurde, und jene anderen Wechsel, auf welche nach Lucams treffendem Worte, anstatt „3 Monate a dato zahle ich“, stehen sollte: „3 Monate a dato prolongiere ich“. Hier muss man der Einsicht der Bankleitung vertrauen und alles aufbieten, um die Organisation des Credits ausserhalb der Bank zu fördern und veraltete Sitten und Anschauungen zu bekämpfen, damit wir barzahlungsfähig werden.

Redner glaubt, dass in Betreff der nicht metallischen Deckung die Strenge des deutschen Gesetzes, wonach nur discountierte Wechsel zur Bedeckung verwendet werden dürfen, wohl unnöthig sei; unter den österreichischen Bedeckungsmitteln seien höchstens die belehnten Wechsel etwas bedenklich, da sie bekanntlich auch bis zu 6 Monaten laufen dürfen. Doch nehme der Lombard in unserer Bankdeckung einen sehr bescheidenen Raum ein, indem er selten 20 Proc. der gesammten Ausleihungen erreiche; solange die klaren Instructionen über das Parlehensgeschäft der Bank befolgt werden, sei also keine Gefahr vorhanden. Redner glaubt auch nicht, dass es nöthig sei, bezüglich des Notenccontingentes und der unbedeckten Noten eine Aenderung zu treffen. Die Contingentierung beeinflusse überhaupt eine vernünftige Bankpolitik nur wenig. Die italienischen Banken, die völlig zahlungsunfähig seien, hätten ihre Deckungsvorschrift niemals verletzt. Sollte aber in der Contingentierung eine Aenderung getroffen werden, so wäre ein gemeinsames Deckungsverhältnis für Noten und Depositen zusammen festzustellen, weil, wie Adolf Wagner beweist, die Depositen das gefährlichere Element und grösseren Schwankungen ausgesetzt seien als die Noten. Es sei nicht unbedingt nöthig, das Hypothekengeschäft aus dem Rahmen der Bank auszuschliessen. Seit 1873 deckten sich Pfandbriefumlauf und Hypothekendarlehen fast

völlig; nur zu Zeiten einer grossen Agrarkrise, wenn Zins oder Capital der Forderung verloren giengen und der Dienst der Pfandbriefe durch Noten gedeckt werden müsste, könnte also das Hypothekengeschäft einen schädlichen Einfluss auf den Notenumlauf nehmen. Eine solche Agrarkrise würde aber unter allen Umständen unheilvoll auf die Bank zurückwirken.

Auf dem Geldmarkte muss die Bank Herrin sein, frei von allen störenden Einflüssen. Die Salinenscheine müssten völlig oder mindestens überwiegend fundiert werden und die Staatscassenbestände dürften nicht zur Beeinflussung des Marktes verwendet werden. Die Bank könne den Geldmarkt nicht beherrschen, wenn der Minister, so oft er es für nothwendig hält, meist gerade in kritischen Momenten, 10 Millionen auf den Markt wirft, um Handel und Industrie zu unterstützen. Schwer werde es freilich sein, gerade hievon die Ungarn zu überzeugen. Nicht absolut nothwendig hingegen, wenn auch wünschenswert, sei die thatsächliche Uebertragung der Cassenbestände an die Bank; eine zu rasche Reform auf diesem Gebiete würde sogar, ebenso wie eine zu schnelle Entwicklung des Giroverkehrs, die Bankleitung in Versuchungen führen, welchen dieselbe vielleicht nicht gewachsen sein wird.

Im Anschlusse hieran bespricht Referent das Verhältnis zu Ungarn. Die officiellen Forderungen Ungarns liegen noch nicht vor, aber die publicistische Discussion des letzten Frühjahres hat Anhaltspunkte geboten, um dieselben vorauszusehen. Es wurde von den ungarischen Journalen „volle Parität“ verlangt. Es ist nicht ganz klar, was das bedeutet. Manches lässt annehmen, man meine eine völlig paritätische Vertretung Ungarns im Generalrathe durch von der Regierung ernannte Generalräthe. Jedenfalls ist gemeint paritätische Theilung des Metallschatzes und des Notencontingentes und bezüglich des letzteren die Aufhebung jeder Dotation für Ungarn. Die hauptsächlichste Forderung ist aber in einem officiösen Artikel des „Pester Lloyd“ vom 1. Mai mit folgenden Worten ausgesprochen: „dass die Bank für Ungarn soviel zur Verfügung habe, als zur vollen Deckung des hiesigen Bedarfes nöthig ist, dass jede Beeinflussung der Creditvermehrung von Wien aus aufhören müsse“. Wir müssen nun allerdings sachliche Zugeständnisse bringen, die zur Aufrechterhaltung der Gemeinsamkeit des Geldwesens nöthig sind; wir müssen das peinliche Gefühl überwinden, dass Ungarn, trotz seines geringfügigen Kostenbeitrages zur Währungsreform die Währung bezüglich der Creditansnützung in gleichem Maasse wie wir, ja vielleicht bald in überwiegendem Maasse fructificiert. Von 1889 bis 1893 ist der Antheil Ungarns am Escompte-Umsatz von 39 auf 49·5 Proc. gestiegen und wird unzweifelhaft noch steigen. Ungarn trägt nicht einmal 30, sondern nur 21 Proc. der Kosten, wenn man das Zinsenerfordernis der Salinenscheine einrechnet, und wenn die 80 Millionenschuld fundiert werden soll; man könnte sogar die Parität bezüglich des Metallschatzes zugestehen, obwohl dies bankpolitisch ein Experiment wäre und der Concentration der Barmittel, die überall angestrebt wird, völlig entgegenläuft. Aber ich glaube, dass die Zweitheilung des Bankschatzes keine Zersplitterung bedeutet, sofern die absolute Einheitlichkeit der Verwaltung gesichert ist, und wenn darauf gesehen wird, dass die Bedingungen der Arbitrage für beide Plätze gleichgestellt würden, so dass ein einseitiger Drain auf eine der Bank-

anstalten unmöglich wäre. In diesem Falle müsste der Metallschatz in Ungarn dem dortigen Umlaufe an unbedeckten Noten entsprechen. Man braucht sich dann auch der Forderung nicht zu verschliessen, dass jenseits der Leitha die Banksprache die ungarische sei.

Umso bestimmter müsste aber Oesterreich die übrigen Forderungen Ungarns zurückweisen, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit einer geordneten Währung nicht vereinbar sind und die Barzahlungen unmöglich machen würden. Die Notenemission ist nicht, wie man dort meint, dazu da, um den vollen Creditbedarf eines Gebietes völlig zu befriedigen; sie muss stets durch die Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Bank, auf die Wechselcourse und den internationalen Geldmarkt beschränkt sein. Ebensowenig darf, wenn die Bank gemeinsam ist, der Discont in Budapest unabhängig von Wien festgestellt werden. Auch genügt es nicht, wenn der Discont zwar an einer Stelle festgestellt würde, aber z. B. in Momenten, wo die gemeinsame Stelle aus rein äusserlichen Ursachen den Discont erhöhen müsste und eine Einschränkung der Ausleihungen dringend erschiene, in Budapest darauf los discountiert würde, dass der Minister die Bankpolitik durch Staatsgelder corrigieren, oder gar die Bank zwingen wollte, ihren Discont herabzusetzen, sobald er den Privatdiscont um $\frac{3}{4}$ Proc. überstiege. Wir müssen also Ungarn verständlich machen, dass eine Einheit der Währung ohne Einheit der Verwaltung unmöglich ist. Wollen sie dies nicht einsehen, nun, so müssen wir auf Trennung der Bank bestehen. Es wäre dies tief zu beklagen, aber noch viel schlimmer wäre es, wie Lucam schon vor 20 Jahren sagte, wenn man die äusseren Formen der Einheit wahren wollte, auch wenn ihre Lebensbedingungen bereits vernichtet seien. Wir haben in dieser Hinsicht eine günstige Stellung, da die Ungarn ihren eigenen Vortheil zu gut kennen. Aber auch wenn sie nachgeben, bleibt die Sache noch prekär genug. Unsere gemeinsame Bank an und für sich ist ein Experiment ohne Beispiel, das wird man umso klarer erkennen, je näher wir der Aufnahme der Barzahlungen kommen. Je mehr unsere Monarchie reiner Doppelstaat wird, umso weniger Berechtigung behält das gemeinsame Geldwesen, und Redner kann mit bestem Willen nicht anders sagen, als dass er die Gemeinsamkeit der Bank für den grössten Feind der Barzahlungen halte.

Zum Schlusse wendet sich Referent gegen eine allzu starke Vertretung der Staatsgewalt in der Bankverwaltung, er würde eher den diesbezüglichen Vorschlag der Bank bezüglich der Zusammensetzung eines Curatoriums acceptieren und wünscht nur ein öfteres (monatliches) Zusammentreten desselben. Die Bank muss nicht erst nach Erneuerung des Privilegiums, sie muss schon vorher gute Bankpolitik treiben.

Nach diesen mit Beifall aufgenommenen Ausführungen ergreift der zweite Referent, Herr Richard Lieben, das Wort.

Derselbe erklärt sich mit dem Herrn Referenten in vielen Punkten einverstanden, er müsse jedoch betonen, dass er in einigen wesentlichen Punkten von ihm differiere. „So kann ich dem Herrn Vorredner darin nicht beipflichten, dass er die Aufnahme der Barzahlungen als ein noch sehr entferntes, keineswegs sicheres Ereignis behandelt hat, während ich nur bedauere, dass die vorbereitenden Schritte, welche nur mit Umsicht und Bedächtigkeit durchgeführt werden können,

mit allzu behutsamer Zögerung erfolgen. Ich habe übrigens keine Erscheinung wahrgenommen, welche mein Vertrauen in die Durchführbarkeit der Valutaregelung, und zwar in nicht allzu ferner Zeit, erschüttert hätte. Im Gegentheil muss anerkannt werden, dass uns die amerikanische Münzpolitik die ersten Schritte erleichtert hat; und diese Gunst der Umstände blieb uns bis heute treu, da die Goldbestände der europäischen Notenbanken eine noch nie dagewesene, über den Bedarf weit hinausgehende Höhe aufweisen. Nicht minder günstig haben sich die Productionsverhältnisse des Goldes, welche sich in stark aufsteigender Linie bewegen, für uns gestaltet.

Die Schwierigkeiten der Goldbeschaffung, welche vor zwei Jahren von vielen Seiten als kaum überwindlich geschildert wurden, als geeignet, eine Erschütterung des Weltmarktes herbeizuführen, werden gegenwärtig von niemandem mehr als ein Hindernis der Durchführung angesehen. Die Gegner der Ordnung unseres Geldwesens verschanzen sich nunmehr hinter die schon entfernten Schwierigkeiten der Golderhaltung. Alle Argumente, welche schon seinerzeit den Bedenken entgegengestellt wurden, welche aus dieser vermeintlichen Schwierigkeit geschöpft werden können, haben eine neuerliche Unterstützung durch die gründliche Arbeit des Dr. Hertzka über „Agio und Wechselcours“ erfahren. Dem Gespenst der Zahlungsbilanz, das der Golderhaltung angeblich im Wege steht, wird in dieser Schrift scharf zu Leibe gegangen und neuerdings nachgewiesen, dass das Auspumpen des Goldes aus einem Lande, welches das Gold nicht selbst durch Surrogate verdrängt, in das Reich der Fabel gehört. Bedauerlich ist es nur, dass der Autor seiner Beweisführung durch temperamentvolle Uebertreibung zuweilen selbst schadet. So ist z. B. die dauernde Differenz in den Preisen von Goldmünzen und Devisen gewiss von Wichtigkeit. Bei der grossen Bedeutung aber, die der Verfasser diesem Preisunterschiede beilegt, um danach die Lage des Geldmarktes zu beurtheilen, darf nicht vergessen werden, dass einzelne Goldnotizen bei der Beschränktheit des Wiener Marktes auffallenden Schwankungen unterworfen sind und daher einen ganz unverlässlichen Maasstab abgeben. Wichtiger als dies ist, dass Dr. Hertzka seine Betrachtungen über die Menge der Circulationsmittel und deren Einfluss allerdings unter der Voraussetzung anstellt, dass der Geldbedarf constant bleibe. Selbst in diesem Falle ist der unzweifelhafte Zusammenhang zwischen Umlaufmenge und Agio nicht so einfach, dass sich die eine Grösse aus der anderen berechnen liesse. Ueberdies wird die Voraussetzung des unveränderlichen Bedarfes in der ganzen Schrift nirgends wiederholt, selbst da nicht, wo sich procentische Berechnungen über die Wirkungen veränderter Umlaufmengen finden. Der Geldbedarf wechselt in Wirklichkeit nicht nur beständig, sondern er gehört auch zu den am schwersten bestimmbar Grössen, so dass vollends durch das Weglassen des erwähnten Vorbehaltes der falsche Eindruck entsteht, als ob diese Berechnungen auf allgemeine Giltigkeit Anspruch machen könnten.

Ich glaube mit diesen Betrachtungen von der Besprechung der Bankfrage nicht abgewichen zu sein, denn die Privilegiumserneuerung, mit der wir uns beschäftigen sollen, steht in innigstem Zusammenhange mit dem vorzunehmenden Währungswechsel und wäre ohne diesen sehr einfach, aber auch sehr uninteressant.

Es muss nämlich festgehalten werden, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank seit langen Jahren solvent gewesen wäre, sobald die Regierungen ihr das Silber zur Einlösung der Staatsnoten übergeben hätten. So hätte sich Ende des Jahres 1891 in diesem Falle eine Metaldeckung der Noten von 75 Proc. ergeben, ein Deckungsverhältnis, das vollkommen ausreichend war, da gleichzeitig die Deutsche Reichsbank auch nur eine Deckung von 80 Proc., die Bank von Frankreich eine solche von 81 Proc. und nur die Bank von England eine solche von 87 Proc. aufwies.

Soll nun aber von der Silberwährung abgegangen werden, so steht es allein bei der Staatsgewalt, zu entscheiden, ob sie eine mehr oder weniger reine Goldwährung oder eine mehr oder weniger linkende Währung einführen will, nur muss der Staat dann die Bank auch in die Lage setzen, den geänderten Anforderungen zu entsprechen. Es kann nicht die Aufgabe der Bank sein, mit den Regierungen über den inneren Wert der künftigen Währung zu verhandeln. Der Bank kann es vielmehr von ihrem Standpunkte gleichgiltig sein, wie die gesetzlich sanctionierte Währung beschaffen sein soll. Dagegen hat die Bank das allerhöchste Interesse daran, die Barzahlungen, wenn sie in welcher Währung immer einmal aufgenommen sind, auch aufrechterhalten zu können.

Nur ein solches Privilegium, das die Durchführung dieser Aufgabe ermöglicht, hat einen Wert, und in diesem wichtigsten aller Punkte herrscht eine vollkommene Harmonie aller Interessen. Nun bestimmt das Gesetz aber die Einführung der Goldwährung, u. zw. soll das Gold die Landeswährung werden, und nicht etwa, wie dies in Holland seit einer Reihe von Jahren mit grosser Kunst geübt wird, bloss für Zahlungen an das Ausland verfügbar gemacht werden. Die Uebertragung des holländischen Beispiels auf ein Land mit ganz anderen Gewohnheiten, ist an sich kaum durchführbar. Die Bevölkerung würde bei uns nie begreifen, warum sie denn im inneren Verkehre kein Gold erhalte, der Pessimismus würde dem Misstrauen immer neue Nahrung geben, und die Unzufriedenheit wäre umso weniger zu bannen, als der letzte Schritt, der auch dem Inlande den Goldverkehr sichern könnte, in der That weder besonders schwierig, noch besonders kostspielig wäre.

Es kann nicht Aufgabe dieser Gesellschaft sein, den Verhandlungen vorzugreifen, welche zwischen den beiden Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Angriff genommen werden sollen. Die Dauer des Privilegiums, der Procentsatz, bei dem die Nutztheilung mit der Staatsverwaltung platzgreifen soll, die Frage, ob das Hypothekengeschäft dabei ausgeschieden werden soll, ob eine Reduction des Actiencapitals dabei zweckmässig ist, will ich darum nicht besprechen. Soviel steht aber heute schon fest, dass alle sachverständigen Personen in beiden Reichshälften darüber einig sind, dass die Einheit der Bank aufrechterhalten werden solle, dass an dem Princip der Privatbank festzuhalten sei, weil nur eine solche unbeeinflusst von nationalen und politischen Strömungen die Creditgewährung nach rein kaufmännischen Grundsätzen zu bemessen vermag, und dass daher die alte Oesterreichisch-ungarische Bank vermöge ihrer bewährten Organisation und ihrer grossen Reserven den Vorzug vor jeder Neugründung verdiene. Unter solchen Umständen war es nicht wohlgethan, den Anspruch der

Actionäre auf die Wertsteigerung jenes Goldbesitzes, welchen die Bank vor Jahren unter günstigen Umständen angeschafft hat, und den sie vermöge ihrer Statuten jederzeit zu realisieren berechtigt war, überhaupt in Discussion zu stellen. Das zu ertheilende Privilegium wird der künftigen Bank einen bürgerlichen Gewinn in Aussicht stellen müssen, damit die Alternative der Liquidation ausser Betracht bleiben kann. In dieser Hinsicht war die in der bekannten Schrift „Wert und Preis des Bankprivilegiums“ gebotene Vergleichung mit der Stellung ausländischer Notenbanken sehr lehrreich und nützlich.

Der Hauptgesichtspunkt bei der Erneuerung des Bankprivilegiums, der auch für die Gesamtheit der wichtigste ist, ist der, dass die Bank unter allen Umständen solvent hergestellt werden muss. Zu diesem Zwecke muss sie die Herrschaft über den Geldmarkt besitzen und ausreichend dotiert sein. Gerade die Beherrschung des Geldmarktes ist in den letzten Jahren einerseits durch die ausgiebige Elocierung von Regierungsgeldern, andererseits durch die Gebarung mit den Salinenscheinen beschränkt und gefährdet worden. Hiezu trat eine offenbare Verringerung des Geldbedarfes, welche schon allein in dem abnorm niedrigen Preisstande aller Massenartikel, deren Umsatz somit geringere Geldbeträge erfordert, einen ihrer Erklärungsgründe findet. Eine Erhöhung des Zinsfusses, auch wo sie am Platze gewesen wäre, würde wirkungslos verblieben sein, da Zahlungsmittel von anderer Seite reichlich zur Verfügung gestellt wurden. Es ist darum dringend nothwendig, der Ausgabe von Staatsnoten gegen rückfliessende Salinenscheine je eher ein Ende zu machen, u. zw. könnte dies in der für den Staat vortheilhaftesten Weise dadurch geschehen, dass, wie wiederholt vorgeschlagen worden ist, die Salinenscheine mit fixem Zinsfusse, dagegen zu einem nach den Marktverhältnissen variablen Course begeben würden. Für diesen Modus findet sich, wie ich glaube, ein Präcedenzfall in der österreichischen Finanzgeschichte, und er ist umso gefahrloser, als es der Regierung jederzeit frei bleiben muss, diese Scheine ganz oder theilweise zu fundieren, sobald sich dies als vortheilhafter herausstellt. Die Concentrierung der flüssigen Regierungsgelder bei der Bank wird jedenfalls wesentlich dazu beitragen, eine klare und zielbewusste Zinsfusspolitik zu ermöglichen und liegt daher im allgemeinen Interesse. Ob es der Bank möglich sein wird, diese Gelder in ihrem Geschäftsbetriebe vortheilhaft zu verwenden, kann erst die Erfahrung herausstellen, denn die Bank muss sich hüten, einen Ueberfluss an Circulationsmitteln in den Verkehr zu setzen; gewiss wird sie in den ersten Jahren nach Aufnahme der Barzahlungen die grösste Zurückhaltung üben müssen.

Wenn in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen sein, die Ziffer der Staatsnoten also auf jenen Betrag von 312 Millionen Gulden reduciert sein wird, für welchen die Goldbeschaffung bereits genehmigt ist, so dass also alle Staatsnoten durch Banknoten und Silber ersetzt sein werden, so ist es doch nicht ganz leicht, sich ein Bild des künftigen Verhältnisses zwischen Banknoten und ihrer Metalldeckung zu machen. Man muss nämlich auf einen beträchtlichen Goldabfluss nach Aufnahme der Barzahlungen einerseits für Thesaurierungszwecke, andererseits nach dem Auslande, was als Probe auf die Sicherheit unserer Goldzahlungen unvermeidlich eintreten muss, rechnen. Ich habe in dieser Richtung vielfache

hypothetische Rechnungen angestellt; wie immer ich aber rechne, komme ich immer noch auf eine 75proc. Metalldeckung der dann restierenden Noten, aber selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass auch das Silber als Metalldeckung mitgezählt werde. Bezüglich der Solvenz in Gold lassen sich ebenso beruhigende Ziffern schwerer aufstellen, und daher kommt jene in allen Kreisen verbreitete Nervosität, sobald von der Aufnahme der Barzahlungen gesprochen wird.

Wie und inwieweit soll daher die Bank gestärkt werden, um ihre Goldzahlungen zu sichern? Ich hatte in diesem Sommer Gelegenheit, Ludwig Bamberger die Frage vorzulegen, wieviel wir seiner Meinung nach nach Fundierung der Staatsnoten noch brauchen, um die Barzahlungen aufzunehmen. „Sie brauchen nichts als Courage“ war die Erwiderung. So berechtigt diese Mahnung ist, auch in der Vorsicht nicht zu weit zu gehen, wird es doch angesichts der nun einmal bestehenden Zaghafteit nicht überflüssig sein, die verschiedenen Mittel zur Sicherstellung der Goldzahlungen seitens der Bank zu erwägen. Und es gibt verschiedene Mittel. Dies ausseracht gelassen zu haben, ist der hauptsächlichste Vorwurf, den ich gegen die schon erwähnte Schrift zu richten hätte. Die Regierungen können nämlich einen Goldbetrag in ihren Cassabeständen ansammeln und diesen kurz vor Eröffnung der Bankschalter in den allgemeinen Verkehr abfliessen lassen, um so dem Thesaurierungsbedürfnis zu genügen und den Bankschatz vor dem ersten Ansturm zu schützen. Allerdings würde durch eine solche Aufwendung das Deckungsverhältnis der Noten nicht verbessert und ist das Ausmaass des erforderlichen Betrages schwer zu bestimmen. Oder aber die Regierungen könnten ein beträchtliches Guthaben in Gold, an das sie durch 5—6 Jahre nicht rühren würden, als Giro Guthaben bei der Bank stehen lassen, wodurch sich das Deckungsverhältnis der Noten in der kritischen Uebergangszeit wesentlich verbessern liesse. Oder endlich die Regierungen könnten ihre vielbesprochene Schuld an die Bank ganz oder theilweise zurückzahlen, eine Maassregel, die den Nachtheil hat, schwer rückgängig gemacht werden zu können, wenn sie sich nach Ablauf der gefährlichen Uebergangsperiode als ganz oder theilweise überflüssig erweisen sollte. In allen diesen Fällen wären die Regierungen gezwungen, die Mittel zur vorübergehenden oder bleibenden Anschaffung von 60—80 Mill. Gulden, denn um soviel beiläufig handelt es sich, in Gold aufzubringen, allerdings nicht zur Erhöhung der Bankdividende, wohl aber zur Sicherung der Solvenz der Bank.

Obwohl diese verschiedenen Auswege, wenn in der Summe hoch genug gegriffen wird, eine genügende Beruhigung über die Solvenz der Bank zu bieten vermögen, so bliebe unserem Geldwesen doch immer etwas Ungesundes, Hinderliches, ja Gefährliches anhaften, und das ist der Ueberschuss an Silber. Leider konnte bei der Ausprägung der Kronen, vermöge des vorhandenen grossen Silberbesitzes, nicht zur Umprägung von Guldenstücken geschritten werden. Um sich nun über die Zusammensetzung der künftigen Circulation zu orientieren, ist ein Vergleich mit dem Auslande sehr lehrreich. Ich unterlasse den Vergleich hinsichtlich der Summe der Zahlungsmittel per Kopf der Bevölkerung, denn in dieser Hinsicht steht Oesterreich-Ungarn hinter den meisten Culturländern weit zurück, und es ist nicht anzunehmen, dass die Aufnahme der Barzahlungen eine plötzliche Aenderung aller Gewohnheiten und Bedürfnisse hervorrufen werde. Bezüglich

der procentischen Zusammensetzung der Gesamteirculation nach Zahlungsmitteln verschiedener Art werden sich aber wohl ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland auch bei uns herausbilden müssen, während England mit seinem Goldreichtum, Frankreich mit seinem Silberüberfluss zu abweichende Verhältnisse aufweisen. In Deutschland setzt sich nämlich nach den „statistischen Tabellen zur Währungsfrage“ nach Daten aus dem Jahre 1885 die Gesamteirculation zusammen aus 55·9 Proc. Gold, 13·7 Silber, 15·3 Proc. ungedeckten Noten, 13·6 Proc. Silberscheidemünze und Nickel, 1·5 Proc. Bronze. Wenn wir nun annehmen, dass die durchschnittliche Circulation von Staats- und Banknoten zusammen 800 Millionen Gulden betrage, dass sich 30 Millionen Gulden Silber schon früher im Verkehr befanden, dass Kronen, Nickel- und Bronzemünzen nach dem Münzgesetze im Gesamtbelauf von 143 Millionen Gulden an die Stelle des alten Kleingeldes traten, so ergibt sich eine Durchschnittseirculation von 973 Millionen Gulden, welche auf 948 sinkt, wenn im ganzen auch nur 25 Millionen durch Fundierung von Salinenscheinen aus dem Verkehr verschwinden. Wenden wir nun auf diese Summe von 948 Millionen Gulden das in Deutschland geltende Procentverhältnis an, so entsprechen die Ziffern bezüglich der Scheidemünze in Silber, Nickel und Bronze den bei uns zu erwartenden ziemlich genau. Die Ziffer der ungedeckten Noten, die nach dem Procentverhältnis 145 Millionen Gulden betragen sollte, würde sich auf 165 Millionen stellen, eine Differenz, die noch nicht schwer ins Gewicht fällt. Wir hätten aber in Gold um 88 Millionen Gulden weniger, an Silber um 66 Millionen mehr, als nach dem deutschen Procentverhältnis entfallen sollte. Man sieht aus dieser Zusammenstellung nebenbei, dass sich der Bank durch die Aufnahme der Barzahlungen keineswegs ein unermessliches Feld zur Verwendung ihrer ungedeckten Noten eröffnet, und doch beruht das Erträgnis der Bank in erster Reihe gerade hierauf. Wollen die Regierungen nun wirklich ein beruhigendes Verhältnis sowohl der Notendeckung überhaupt, als insbesondere der Notendeckung in Gold herstellen, so könnte dies am sichersten, sicherer als durch die früher aufgezählten Mittel dadurch erreicht werden, dass sie, wie ich es schon in der Währungs-Enquête vorgebracht habe, 60—80 Millionen des der Bank verbleibenden Silberbesitzes gegen Gold umtauschen würden. Die Regierungen hätten demnach den genannten Goldbetrag zwar auch anzuschaffen, bekämen aber den vollen Gegenwert in Silber sofort zurück, bedürften also hiefür keines besonderen Anlehens. Dieses Silber, das nicht in den Verkehr gedrängt werden kann, brauchte deshalb nicht in einen Juliusthurm gesperrt zu werden, es müsste nur immer wieder in den Staatscassen Aufnahme finden und nicht in die Bank gedrängt werden. Es könnte sogar eine sehr nützliche Verwendung finden, indem die Postsparcassen in allen Industriorten reichlich mit Silber dotiert würden mit der Verpflichtung, diese Beträge immer wieder auf ihre volle Höhe zu ergänzen; die Postämter wären dadurch in der Lage, dem heute unbefriedigten Kleingeldbedarf in der Provinz zu entsprechen, und sie könnten ihre Versendungsspesen wahrscheinlich wieder hereinbringen, weil das Publicum gerne bereit wäre, eine Aufzahlung für solche Postanweisungen zu leisten, in welcher die Münzsorte, in der gezahlt werden soll, vorgeschrieben werden könnte.

Wenn ich nun das Gesagte zusammenfasse, muss ich wiederholen, dass es nicht die Aufgabe der Bank sein kann, auf die Qualität unserer künftigen Währung Einfluss nehmen zu wollen. Wohl aber muss abschliessenden Verhandlungen mit der Bank die Entschlussfassung der Regierungen über die Beschaffenheit der künftigen Währung vorangehen. Denn die Leistungen, welche der Bank für ihr neues Privilegium zugemuthet werden können, hängen von den Rechten und Vortheilen ab, welche ihr das neue Privilegium bieten wird. Ist doch aus den parlamentarischen Verhandlungen bei Einbringung der Valutagesetze nicht einmal zu entnehmen, ob die Regierungen auf allen und jeden Staatsnotenumlauf verzichten wollen. Ein mässig bezifferter Umlauf der Staatsnoten in kleineren Abschnitten nach Muster der deutschen Cassenscheine, ohne Zwangscours und jederzeit einlöslich, wurde von manchen Seiten befürwortet und dies, obwohl der Einwand naheliegt, dass die Einlösung dann von beiden Reichscassen erfolgen müsste, so dass mit der Bank gar drei Verwechslungsstellen geöffnet werden müssten, dass ferner der finanzielle Vortheil einer mässigen Staatsnotenmenge den Nachtheil nicht aufwiegt, der durch Noten verursacht wird, für welche die Bank nicht haftbar ist. Ein Bankprivilegium mit einem Staatsnotenumlauf daneben und einem nicht unschädlich gemachten Ueberschuss an silbernen Courantmünzen zugleich, wäre wenig begehrenswert. Es ist förmlich Mode geworden, die Bankleitung, sie mag thun und lassen, was sie will, als unfähig hinzustellen, ohne dem Bedenken Raum zu geben, ob nicht fremdes Verschulden die Bank in Zwangslagen versetzt habe. Wir brauchen aber eine Bank, die nach den bekannten, klar zutage liegenden guten kaufmännischen Traditionen ihre Aufgabe zu erfüllen vermag, nicht eine solche, die von genialen Inspirationen lebt. Darum dürfen wir hoffen, dass die Regierungen darüber einig werden, unserem Banknotenwesen eine gesunde, gesicherte Grundlage zu schaffen. Sobald dies geschehen sein wird, dann ist das Bankprivilegium auch wertvoll, und die Bank wird dann ihren Traditionen gemäss nicht ermangeln, auch ihrerseits alle jene Leistungen zu übernehmen, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe, das starke Rückgrat des österreichischen Credits zu sein, nicht behindern. Die Verhandlungen werden sich dann sehr glatt und einfach gestalten.“

Nachdem Herr Lieben geschlossen, vertagt der Herr Vorsitzende die Verhandlung auf die

L. Plenarversammlung vom 20. November 1894.

Der Herr Vorsitzende, Sectionschef v. Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung, verweist auf die Ansführungen der beiden Herren Referenten und ladet zur Erörterung derselben ein.

Herr Dr. Landesberger eröffnet die Discussion und bemerkt, dass die Mobilität des Portefolles und die Laufzeit der Wechsel nicht allein von der Politik der Bank abhängen, sondern auch von den kaufmännischen Usancen über Credit- und Zahlungsfristen und von der Concurrenz der Privatbankiers und -Disconteure; dies beweise eine von der Deutschen Reichsbank auf Ersuchen des Redners angestellte Enquête. Die Hauptfrage ist folgendermaassen zu formulieren: Welcher Reformen bedarf die Organisation der Bank anlässlich der Erneuerung

des Privilegiums überhaupt und insbesondere im Hinblick auf die im Zuge befindliche Währungsreform? Redner spricht sich entschieden für die Erhaltung der Privatbank aus, schon im Hinblick auf unsere dualistische Verfassung, der gegenüber die Bank gewissermaßen den Pufferstaat zwischen den Forderungen der beiden Reichshälften abgebe. Aber auch die Theorie habe sich noch durchaus nicht zugunsten der Staatsbank entschieden; Adolf Wagner, der eine solche Institution warm befürworte, stelle sie sich als die Spitze eines ganzen Systems von öffentlichen, durch die Communalverbände erhaltenen Banken vor, welche die Creditgewährung nicht zu Erwerbszwecken, sondern als öffentliche Function, als Verwaltungsaufgabe betreiben würden. Davon sei man aber in der Praxis noch weit entfernt. Es sei allerdings nicht unvermeidlich, das eine Staatsbank bei uns eine Bank der Königreiche und Länder würde werden müssen, — eine solche Annahme wäre eine Ueberschätzung parlamentarischen Einflusses gegenüber dem Beharrungsvermögen, das Routine und Geschäftkenntnis der Bank verleiht; aber es wäre zu befürchten, dass die Bank in den Dienst der Grossmachtstellung Oesterreichs gestellt würde, ähnlich wie seinerzeit die sonst so überaus verdienstlich wirkende Deutsche Reichsbank. Andererseits sollte dem Staate ein grösserer Einfluss auf die Bank eingeräumt werden. Namentlich sollte das Curatorium, dessen Einsetzung beabsichtigt sei, in die tägliche Thätigkeit der Bank controlierend und beaufsichtigend eingreifen können. Namentlich wenn dies Curatorium paritätisch organisiert würde, könnten die Erfahrungen, welche die Vertrauensmänner der Regierung täglich zu machen in der Lage wären, und die Widerstände, denen ihre Wünsche begegnen würden, am besten zur Klärung der Auffassungen und zur Abwehr übertriebener Forderungen einer der beiden Reichshälften beitragen. An dieser Stelle müsse auf das Verhältnis zu Ungarn eingegangen werden. Würde Herrn Ostersetzers Wunsch erfüllt, so hätten wir Währungsgemeinschaft bei getrennter Bank. Ein solcher Zustand sei bis in die neueste Zeit sogar die Regel in Europa gewesen. Entscheidend sei aber der Umstand, dass wir nicht nur Gold als Währungsmetall besitzen, sondern zugleich einen minderwertigen Silbercourantumlauf. Daraus könnte die Gefahr entstehen, dass die getrennten Banken soviel als möglich gerade von dieser minderwertigen Geldsorte sich gegenseitig zuzuschieben trachten würden. Wir müssten bei Trennung der Bank von Anfang an die Möglichkeit der Liquidation unseres Münzbundes ins Auge fassen; eine solche Vorsorge für die Liquidation sei nun eine ausserordentlich schwierige Sache; derartige Vereinbarungen würden in der Folge nur zu oft durch die Ereignisse umgestossen; die Bimetallisten verlangen nur einen Währungsbund, aber keinen Münzbund. Dazu komme noch Folgendes: Diejenigen, welche die Banktrennung vorschlagen, gehen von der Anschauung aus, dass nur Cisleithanien allein die Barzahlungen werde aufnehmen, respective aufrechterhalten können, Ungarn aber nicht, das heisst, dass in Cisleithanien eine geregelte Goldvaluta, in Ungarn aber eine schwankende, im Werte sinkende Valuta bestehen werde. Es sei nicht richtig, dass die Volkswirtschaft sich in einem Lande mit schwankender Valuta besser entwickle als in einem mit geordneter Valuta; aber die Erfahrung zeige, dass eine derartige sich entwertende Valuta eine vorübergehende, fieberhafte Anspannung der industriellen Entwicklung im Innern und eine Schranke gegen den Import bedeute. Dieser Umstand würde

mus schliesslich zur Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn führen. Man dürfe daher den ersten entscheidenden Schritt, die Trennung der Bank, wenn man sich auf den allein maassgebenden Standpunkt, nämlich jenen der Staatsraison, stelle, nicht einmal ins Auge fassen.

Redner bespricht sodann den Wert und Preis des Bankprivilegiums. Die von Herrn v. Mecenseffy einander gegenüber gestellten Erträge unserer und mehrerer ausländischer Banken seien an und für sich nicht vergleichbar; aus ihnen ergäbe sich nur, dass die eine Bank eben mehr gewinne als die andere. Man müsse auf die Quelle dieser Erträge, auf die Bankgeschäfte, zurückgehen und sich fragen, welcher Theil des Ertrages wirklich aus den privilegierten Geschäften der Bank herrühre. Erst durch diese Untersuchung werde es möglich, eine Verbindung zwischen der Frage der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bank und Staat und der Bankpolitik zu finden und eine Concordanzformel zwischen den Interessen der Bank und jenen des Staates anzustellen. Der Staat hat nämlich ein Interesse daran, dass sich der Wert des Privilegiums durch solche Geschäfte hebe, welche auch die volkswirtschaftlichen, insbesondere aber die währungs- politischen Zwecke des Staates fördern. Das Privilegium einer Zettelbank hat einen doppelten Wert: zunächst einen directen, welcher in dem Rechte besteht, unbedeckte Noten auszugeben und sich dadurch Capital zu verschaffen, bezw. fruchtbringend in den Verkehr zu setzen; ferner einen indirecten Wert, indem es sie zum natürlichen Mittelpunkt der Credit-Institutionen des Staates macht. Gerade der directe Wert des Privilegiums sei nun bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank grösser als bei der Deutschen Reichsbank oder der Bank von Frankreich. Unsere Bank hat in den letzten 6 Jahren durchschnittlich etwas mehr als 163 Millionen Gulden in durch Metall und Staatsnoten unbedeckten Noten im Umlauf gehabt; daraus lässt sich im Durchschnitte der letzten vier Jahre ein Gewinn von circa $5\frac{1}{2}$ Millionen, also etwa 82 Proc. der durchschnittlichen Dividende ansprechen. Bei der Deutschen Reichsbank hingegen beträgt in den letzten Jahren der durchschnittliche unbedeckte Notenumlauf nicht mehr als 66 Millionen Mark, so dass der durchschnittliche Gewinn aus diesem Titel während der letzten drei Jahre bloss 961.000 Mark, also kaum 11 Proc. der bezahlten Dividende betrug. Bei der französischen Bank betrug der unbedeckte Notenumlauf während der letzten 6 Jahre durchschnittlich 488.7 Millionen Francs, der Gewinn also circa 50—52 Proc. der Dividende. Volkswirtschaftlich ist ein so grosser Betrag der unbedeckten Noten ein Misstand, finanziell behindert er die Entwicklungsfähigkeit der Bank. Es ist ein Misstand, dass die Bank immer der Obergrenze des gesetzlichen Contingentes so nahe kommt und einen grossen Theil ihres Capitalbesitzes sich durch Emission von unbedeckten Noten beschaffen muss. Die Tragweite dieses Misstandes wird nach Aufnahme der Barzahlungen erst recht zu Tage treten, wenn nämlich die internationalen Strömungen auf dem Edelmetallmarkte auf den Metallbestand der Bank Einfluss gewinnen werden. Dann muss ein anderer Zustand platzgreifen, wenn nicht die heftigsten Discontschwankungen und andere Misstände eintreten sollen. Die mangelhafte Entwicklung des Giroverkehrs und das Verhältnis des Staates zur Bank bewirken, dass die Bank auf die ungedeckten Noten so sehr angewiesen ist. In Deutschland und Frankreich ver-

schaffen die Giro Guthaben der Privaten und des Staates der Bank genügendes Capital. — Auch die 80-Millionenschuld müsse besprochen werden. Sie sei mit-schuldig an jener volkswirtschaftlich gar nicht gleichgiltigen Verwässerung der österreichischen Circulation mit unbedeckten Noten, denn sie habe mit dazu beigetragen, die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Emission unbedeckter Noten zu drängen. Es sei aber nicht die ganze Schuld zurückzuzahlen, wohl aber ein Theil derselben; überall seien sogenannte hoards von disponiblen Geld-capital vorhanden; auf solche dürfe man auch in Oesterreich rechnen.

Freilich wären die Wirkungen auf den Geldmarkt verschieden, je nachdem die Zahlung in Gold oder in Noten erfolgte. Das Schlussresultat sei folgendes: Die Rückzahlung könne beschleunigt und doch den Anforderungen einer rationellen Politik entsprechen werden, wenn die Participations-Quote des Staates an der Bank nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre vorsichtigerweise, also nicht zu 4 Proc., sondern etwa zu 5 Proc. capitalisirt, für den capitalisirten Betrag vom Staate Rente ausgegeben und der Erlös dieser Rente zur Rückzahlung verwendet werden würde. Der Staat würde auf diese Weise keinen Schaden erleiden, da ja voraussichtlich der Betrag, der ihm nach den bisherigen Verhältnissen jährlich von der Bank zufällt, sich in Zukunft nicht mindern werde; die langsame und zinslose Rückzahlung der ungarischen Quote an der 80-Millionenschuld würde sich diesem System trefflich anreihen lassen, und die Volkswirtschaft hätte den Vortheil, dass sich das effective Capital der Bank um eine beträchtliche Summe vermehrte: nimmt man an, dass die Participations-Quote auf 1 Million steigen würde, so könnte dies Capital 20 Millionen betragen. Natürlich müsste eben die Bank nach Kräften trachten, den Giroverkehr zu heben, der ja auch in Oesterreich lebensfähig sein dürfte. Der Staat könnte der Bank auch ohne Gefahr einen Theil seiner Cassenbestände übergeben, die dann zum grössten Theile als Reserve verwendet werden müssten.

In Betreff der Aufnahme und Aufrechthaltung der Barzahlungen müsse man sich eher der optimistischen Ansicht des Herrn Lieben als der pessimistischen des Herrn Ostersetzer anschliessen. Oesterreich-Ungarn sei im Begriffe, ein Industriestaat zu werden. Darin liege für den Augenblick für unsere währungspolitischen Maassnahmen ein empfindlicher Nachtheil, für die Zukunft aber ein sehr günstiges Moment. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass nur starke Industriestaaten mit starkem industriellem Export die Barzahlungen aufnehmen und erhalten können, weil sich die Industrie der Conjunction des Weltmarktes viel rascher anschliessen kann als die Landwirtschaft. Redner sei also der Ueberzeugung, dass wir uns der Zeit nähern, wo Oesterreich-Ungarn nicht bloss durch finanzpolitische Maassregeln, sondern schon durch die Kraft seiner Volkswirtschaft in Stand gesetzt sein werde, die Goldwährung aufrecht zu erhalten.

Herr Dr. Feilbogen bespricht zunächst einige in kaufmännischen Kreisen verbreitete Wünsche. Des Hartgeldes sei man entwöhnt, es solle daher schon im Bankstatut der Postsparcassa das Recht zur Ausgabe von Checks auf kleine, runde Beträge, etwa à 5 Kronen oder 5 Gulden an die Deponenten der entsprechenden Scheidemünze reservirt werden; der Staat könne durch Deponierung einer grösseren Summe mit gutem Beispiele vorangehen und seine Beamten in

derartigen Checks bezahlen. Es sei ferner in den Kreisen des kleinen Handels der Wunsch verbreitet, dass die Bank auch Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit *escomptiere*, was sich trotz aller Bedenken vielleicht doch als zulässig erweisen werde. Hierzu könnten jene 15 Millionen dienen, die Herr von Meccenseffy an die Actionäre zurückzahlen möchte. Wenn dadurch auch die Dividende gesteigert werde, so schade das nichts; es sei gar nicht nothwendig, dass schon bei der Concessionierung eines grossen Unternehmens dafür gesorgt werde, dass jede Aussicht auf Gewinn entfalle. Das einzig gesunde Princip sei, jedes grosse Unternehmen so zu organisieren, dass es bei den besten Leistungen für die Volkswirtschaft einen möglichst grossen Gewinn abwerfe. Das Bankstatut sei also derart zu construieren, dass die Bank für die Aufnahme der Barzahlungen thunlichst gestärkt und nach erfolgreicher Durchführung derselben durch einen entsprechenden Gewinn belohnt werde. Vor allem müsse die Bank, um sich selbst zu stärken, ihre ansehnlichen Reserven in einen Goldschatz verwandeln, ähnlich wie dies die Deutsche Reichsbank that. Sie könne sich ferner gewaltige Reserven und mächtige Verbündete verschaffen, wenn sie an Stelle ihrer bisherigen neue Namensactien in derselben Anzahl, aber lautend auf 1200 oder 1800 fl., wovon 600 fl. eingezahlt und der Rest durch trockene Sichtwechsel gesichert würde, ausgäbe.

Herr Otto Wittelshöfer sagt, es sei vorläufig gar nicht so dringend, die Verlängerung des Bankprivilegiums zu beschleunigen, man solle, bevor man eine Entscheidung treffe, so weit möglich, den weiteren Verlauf der Valutareform abwarten. Von besonderer Wichtigkeit sei die Frage, für welche Zeit das neue Privilegium ertheilt werden solle. Da die Zukunft der Bank ganz ungewiss sei, könne man nicht vorausschen, ob die neuen Bestimmungen den Staat oder die Bank mehr als gerecht belasten werden; ein Theil werde vermuthlich getroffen werden. Darum wäre es wohl angezeigt, für die Uebergangszeit nur ein kurzdauerndes Privilegium zu verleihen. Die banktechnischen Rücksichten müssen nun aber hinter den allgemeinen wirtschaftlichen der Monarchie zurücktreten, und wir werden uns daher mit dem Gedanken an ein längeres Privilegium befreundet müssen. Was den Wert und Preis des Privilegiums betreffe, so wären wohl unter sehr günstigen Bedingungen Actionäre zur Constituierung einer neuen Bank zu finden. Man dürfe aber die Wichtigkeit der Stabilität nicht vergessen. Der Staat solle von der Bank nur eine Quote des jährlichen Gewinnes und zwar erst bei einem höheren Gewinnsatze verlangen, weil die Bankactionäre für die Aufnahme der Barzahlungen keine Opfer würden bringen wollen, wenn sie nicht hoffen könnten, in ruhigen Zeiten hiefür Ersatz zu finden. Dagegen sollte dem Staate ein Theil der 80 Millionenschuld abgeschrieben werden, was der Bank der Gewinn, der durch die Wertvermehrung des Goldschatzes entstanden ist, leicht ermöglichen würde. Ein grosser Vortheil wird der Bank aus den Giro-Einlagen des Staates, weniger aus denen Privater erwachsen. Dazu kommt, dass jene Institute, bei denen Staatsgelder bis jetzt angelegt wurden oder deren Schuldner den Credit der Bank werden in Anspruch nehmen müssen, nachdem diese Gelder für immer zurückgezogen sein werden. Ueberdies werden jene Staatsnoten verschwinden, die gegenwärtig bei Rückgang des Salinenscheinnulaufer in den Verkehr treten und dem Geschäft der Bank starke, ja die stärkste und zeitweise sogar die einzige Concurrenz bereiten. Dagegen

wird, wenn die Goldanschaffungen der Regierung über die 312 Millionen Gulden Staatsnoten hinausgehen sollten, der Bedarf für die Noten der Bank ein geringerer sein. — Ein weiterer Punkt, der besprochen werden müsse, betreffe die künftige Geldcirculation. Redner glaubt nicht, dass infolge der Unbequemlichkeit der Hartgeld-Circulation eine erhebliche Verminderung des Geldumlaufes eintreten werde; ganz verfehlt sei aber die Meinung, dass nach Aufnahme der Barzahlungen plötzlich ein Mehrbedarf entstehen könne. Dem Barschatze der Bank von circa 550 Millionen (400 Millionen Gold und 150 Millionen Silber) würde ein Geldumlauf von circa 850 Millionen (750 Millionen Banknoten und 100 Millionen Silber) gegenüberstehen. Die derzeit geltenden Bestimmungen über die metallische Fundierung der Bank können nicht forbestehen, denn, wenn die Bank sich nur an sie halten würde, wäre sie bald insolvent. Viel wichtiger sei die Festsetzung des steuerfreien Notencontingents, das den geänderten Verhältnissen anzupassen wäre; insbesondere die Frage der Giro Guthaben müsste ernstlich ins Auge gefasst werden. Die Verpflichtungen, die der Bank aus diesen erwachsen, können viel dringender werden, als die aus den Noten, weil sie oft ganz unabhängig von dem Circulations-Bedürfnisse entstünden und verschwänden. Bei den grossen Zettelbanken werden allerdings solche Guthaben in das Notencontingent nicht eingerechnet; wenn man aber eine neue Ordnung einführe, müsse grössere Strenge in dieser Richtung platzgreifen. In seinen weiteren Ausführungen spricht Redner namentlich den Wunsch aus, dass der Devisenbesitz der Bank (gegenwärtig 30 Millionen Gulden) bei Aufnahme der Barzahlungen nicht mehr in den Metallschatz der Bank eingerechnet werden solle. So lange die Barzahlungen nicht aufgenommen seien, könne der gegenwärtige Zustand allerdings wenig schaden; nach Aufnahme der Barzahlungen aber wären wir genöthigt, mit der linken Hand zurückzugeben, was wir mit der rechten nehmen. In die bankmässige Deckung freilich müssten die Devisen eingerechnet werden; besonders anfangs könnten überschüssige Giro-Einlagen in dieser Weise angelegt werden, um eine Creditüberspannung im Inlande zu vermeiden. Die Nichteinrechnung in den Metallschatz hindere ein lebhaftes Devisengeschäft der Bank nicht. Anstössig sei auch die Bestimmung des Bankstatuts, wonach die 80-Millionenschuld fällig werde, wenn die Bank ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung nicht nachkommt. Die Einsetzung eines Bankcuratoriums sei nicht wünschenswert, da ein solches ja unmöglich immer ein genügend sicheres Urtheil haben könne; schliesslich sei die Aufrechthaltung der Einheit des österreichisch-ungarischen Zettelbankwesens nothwendig.

Herr Ignaz Zucker wendet sich gegen den Modus der Tilgung der 80-Millionenschuld, wonach der jährliche Gewinnantheil des Staates lediglich von derselben abgeschrieben werde. Dieser, sowie die Erträgnisse der vom Staate bei der Bank deponierten Gelder sollten in einem Fond, vielleicht beim gemeinsamen Finanzministerium, angelegt und daraus in bestimmter Zeit die Tilgung vorgenommen werden.

Herr Wertheimer theilt als Praktiker Näheres über die Durchschnittslaufzeit der Wechsel und die Höhe der Appoints mit. Während die Durchschnittslaufzeit in Holland 30 Tage, in Belgien 2, Frankreich 3 Monate sei, haben wir in Oesterreich meist Rimessen auf 4 Monate, ja 60—70 Proc. unserer Ursprungs-

Riessen seien sogar sechsmonatlich. In letzter Zeit sei allerdings eine bedeutende Besserung eingetreten, und zwar aus dem Grunde, weil die meisten Industriellen und Kaufleute ihre Riessen während 8—9 Monaten des Jahres unter dem Bankdiscont begeben. Die Höhe der Appoints stelle sich bei uns noch viel ungünstiger. — Es sei nicht richtig, was Herr Ostersetzer gesagt habe, dass die Bank eigentlich nur ein Reescompteur sein solle; im Gegentheile, sie müsse den directen Escompt zwischen den einzelnen Kaufleuten vermitteln; in Deutschland, Frankreich, Belgien gebe es einen Privatescompt überhaupt nur unter dem Bankdiscont; dies sei nicht möglich, wenn die Bank nur Reescompte betreibt. Heute sei Ungarns Parität eine Thatsache, 70 Proc. aller in der Monarchie cursierenden Wechsel seien ungarische; Ungarn habe auch einen viel grösseren Verkehr als wir, und zwar deswegen, weil man dort nicht so indolent sei wie bei uns, nicht nach persönlicher Willkür und Laune, sondern nach Geschäftsgrundsätzen vorgehe; die Ungarn wissen alle ihre Guthaben, auch die der Grundbesitzer, in Gestalt von Wechseln in Verkehr zu setzen; das Land nehme einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung.

Der erste Referent, Herr Ostersetzer, will sich auf wenige Bemerkungen beschränken. Er billigt die von Herrn Dr. Landesberger aufgestellte Art der Berechnung des Privilegial-Gewinnes der Bank und weist auf die grosse Schwierigkeit, Vergleiche mit den Gewinnen anderer Banken zu ziehen, hin. Wenn Herr Wertheimer für kurze Laufzeit der Bankwechsel eintrete und zugleich dagegen sei, dass man die Bank nur als Institut für Reescompte bezeichne, so sei das ein Widerspruch. Dem je weniger direct die Bank eingreife, desto mehr Wechsel kommen in ihr Portefeuille, deren vollständige längere Laufzeit in anderen Portefeuilles bereits consumiert sei. Der Herr Referent spricht seine Freude darüber aus, dass alle Redner sich hoffnungsfreudiger angesprochen haben als er, und hofft, dass sein Pessimismus nicht gerechtfertigt sei. Herr Lieben habe ihn aber keineswegs davon überzeugt, dass die Goldzahlung auch im Innern aufzunehmen sei. Uebrigens habe er nicht gemeint, dass alles Gold dauernd in der Bank concentrirt werden solle; mit der Zeit werde es schon in den Verkehr strömen. Die Bank müsse ja auch im Falle des Eintretens von Krisen auf Gold, das im Verkehre sei, rechnen können. Aber decretieren lasse sich das nicht. — Ungarn unterschätze er nicht, aber er sehe voraus, dass Ungarn auf seine selbständige Credit-Organisation auf die Dauer nicht werde verzichten wollen, so sehr auch Oesterreich und Ungarn an der Gemeinsamkeit derselben interessiert sein mögen.

Der Herr Vorsitzende schliesst nach diesen Darlegungen die Discussion und bemerkt, dass, wie Bamberger einst sagte, zur Aufnahme der Barzahlungen brauche Oesterreich-Ungarn nur Muth, wir im gegebenen Falle sagen können, zur Lösung der Bankfrage brauchen wir nur Vertrauen. Der Staat bringe der Bank auch Vertrauen entgegen; an ihr sei es, dasselbe zu rechtfertigen und zu erwidern, indem sie sich in jeder Hinsicht auf der Höhe der Sachlage zeige und ihre eigenen Interessen den allgemein volkswirtschaftlichen unterzuordnen verstehe.

Die Versammlung wird hierauf geschlossen.

EIN BEITRAG ZUR WASSERSTRASSENFRAGE.

VON

DR. PAUL HOPFGARTNER,

CONCEPTS-PRAKTIKANT DER BOSN.-HERZEG. LANDESREGIERUNG, SARAJEVO.

Einleitung.

Seitdem die Wasserstrassen durch die Eisenbahnen von ihrer Bedeutung als Hauptverkehrswege des Binnenhandels verdrängt worden sind, hat ihre Beurtheilung verschiedene Stadien durchlaufen. Während zur Zeit des immensen Aufschwunges des Eisenbahnverkehrs eine allzu geringschätzende Behandlung der Wasserwege vielfach an der Tagesordnung war und die gänzliche Verdrängung derselben durch den Schienenweg nur als eine Frage der Zeit angesehen wurde, hat die fortbestehende Lebensfähigkeit der Binnenschifffahrt moderierend auf dieses allzu harte Urtheil eingewirkt. Die national-ökonomische Theorie fasste das gegenseitige Concurrenzverhältnis als eine Art Arbeitstheilung auf: Die Eisenbahnen, deren Transportpreise diejenigen der Wasserstrassen übersteigen, sind vermöge der auf ihnen stets möglichen raschen und prompten Beförderung geeignet, den Verkehr der höher- und höchstwertigen Güter sowie der Personen in besonders entsprechender Weise zu besorgen; dagegen fällt den Wasserstrassen mit ihren geringen Transportpreisen zufolge des langsamen und intermittierenden Betriebes die Beförderung der minderwertigen Massengüter zu, die erst durch die auf den Wasserstrassen möglichen niedrigeren Tarife mobil werden.

Allein infolge der Fortschritte der Technik des Binnenwasserverkehrs ist diese Theorie von verschiedenen Seiten als eine antiquierte bezeichnet worden. In der That muss zugegeben werden, dass gerade die für die Wasserstrassen als besonders charakteristisch bezeichnete Langsamkeit des Transportes bedeutende Modificationen erlitten hat; die Umwälzungen, die auch hier die häufige Anwendung der Dampfkraft im Gefolge gehabt hat, sind ganz beträchtlich.

Infolge dieses Fortschrittes muss auch angenommen werden, dass sich das Gebiet eines möglichen Wettbewerbes zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen geändert haben dürfte. Aber über den Umfang dieser Verschiebung herrscht noch grosse Unklarheit. Die Ursache dieser Erscheinung liegt hauptsächlich im Mangel umfassender, vergleichbarer, statistischer Daten; aber nur gestützt auf statistisches Materiale darf man hoffen, der Lösung näher zu kommen.

Es soll nun im Folgenden keineswegs der Versuch unternommen werden, das Problem der Concurrenz zwischen Wasserstrassen und Eisenbahnen einer allgemeinen Lösung zuzuführen. Dazu ist das statistische Material bei weitem nicht umfassend genug. Der vorliegende Beitrag hat lediglich den Zweck, im Nachstehenden einige statistische Daten, die theils schwerer zugänglich, theils mühsam zu sammeln sind, der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen.

Hiefür standen neben den reichen Sammlungen der k. k. statistischen Central-Commission in Wien für die französischen Verhältnisse insbesondere die wertvollen Materialien zu gebote, welche das Ministère des travaux publics dem österreichischen statistischen Amte geliefert hat; für die Verhältnisse des deutschen Reiches ausser den Veröffentlichungen der Central-Commission für die Rheinschifffahrt und den Publicationen des kais. statistischen Amtes verschiedene auf die Frage bezügliche Schriften und Mittheilungen, welche der Magdeburger Kaufmannschaft zu verdanken sind und ausserdem ist die Arbeit durch das besondere Interesse, welches Herr Handelskammerrath Richard Lieben in Wien an dem Gegenstand genommen hat, in wirksamer Weise gefördert worden.

Der Stoff zerfällt in zwei Theile, die nicht nur durch den geographischen Unterschied gegeben sind, sondern die auch methodisch wesentlich differieren. Während nämlich durch die französische Statistik mit der Angabe über die von Eisenbahnen und Wasserstrassen geleisteten Kilometertonnen zugleich die Möglichkeit geboten ist, die Gesamtleistungen beiderseits mit demselben Maasstabe zu messen und somit zu vergleichen, müsste man sich bei den deutschen Wasserstrassen in dieser Hinsicht lediglich auf beiläufige Schätzungen verlassen. Man muss sich daher bei den letzteren auf andere Weise über die bestehenden Wechselbeziehungen Klarheit zu verschaffen suchen.

I.

Die französischen Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Frankreich, das nur wenige für einen grossen Verkehr geeignete natürliche Wasserwege besass, hat diesem Mangel durch Erbauung von Canälen und Verbesserung von Flüssen und Strömen schon seit langer Zeit zielbewusst abzuhalten gesucht. Daher fanden die aufstrebenden Eisenbahnen schon ein ausgedehntes Netz von künstlichen Wasserwegen vor. Da aber das ganze Canalsystem nicht für die Concurrenz mit den Eisenbahnen zugeschnitten war, da die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen, denen sie ihr Entstehen verdankten, mit Beginn der Eisenbahnära oft grosse Veränderungen erlitten, so kam es nicht überraschen, wenn ein grosser Theil des französischen Canalnetzes, seine wirtschaftliche Existenzberechtigung verlierend, infolge der Eisenbahneconcurrenz des Verkehrs beraubt wurde. Dass auch die finanziellen Erträgnisse der Canäle oft spärlich flossen, ist dann nur eine Folgeerscheinung.

Wenn man auch unbedingt zugeben muss, dass den Wasserstrassen neben den Eisenbahnen jetzt nicht mehr die grosse Bedeutung unter den Verkehrsmitteln zukommt, wie ehemals, so würde man andererseits zu weit gehen, wenn man sagen würde, dass gewisse Wasserwege, die insbesondere durch den auf ihnen

beförderten Massenverkehr in die Lage kommen, ihre specifischen guten Eigenschaften voll zu entwickeln, nicht auch heute noch berufen sind, eine hervorragende Stelle im Verkehrsorganismus einzunehmen. Im folgenden muss daher stets beachtet werden, dass der Gesamtheit der französischen Wasserstrassen ein ererbter Ballast von absterbenden Gliedern anhaftet, der die Leistungen der auch heute noch lebenskräftigen Theile beeinträchtigt.

Wenn auch die aus alter Zeit herrührenden technischen Mängel allmählich behoben werden, so bleiben doch bei vielen Wasserwegen immer noch die gegen früher total veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, welche hemmend und schädigend auf ehemals vollkommen lebenskräftige Verkehrsadern einwirken.

Aus dem Vorstehenden muss also die Beschränkung folgen, dass die aus der französischen Statistik gewonnenen Resultate nur mit grosser Vorsicht auf andere Länder angewendet werden können.

Das Gesamtbild wird nach den vorstehenden Bemerkungen ein in mancher Beziehung ungünstigeres sein, als es der thatsächlich möglichen Concurrenzfähigkeit der Wasserstrassen entspricht. Vor allem sind es die finanziellen Erträgnisse, welche wesentlich ungünstig beeinflusst werden. Es wäre daher sehr übereilt, wenn man aus den finanziellen Opfern, welche die französischen Wasserstrassen gefördert haben und noch fordern, allgemein den Schluss ziehen würde, dass Wasserstrassen sich neben den Eisenbahnen nicht mehr rentieren könnten.

Das vorliegende statistische Material ist nach Form und Inhalt besonders für die Untersuchung der Frage wertvoll, wie sich die Gesamtheit der Eisenbahnen und die gesammten Wasserstrassen Frankreichs seit einer langen Reihe von Jahren am Verkehre betheiligt haben. Die Angaben über die geleisteten Tonnenkilometer geben ein getreues Bild der beiderseits aufgewendeten Arbeit; aus der tonnenkilometrischen Leistung lassen sich dann verschiedene Grössen ableiten, wie mittlere Circulation und mittlere Transportdistanz, welche einen kurzen mathematischen Ausdruck für gewisse charakteristische Phänomene des Verkehres abgeben.

Tabelle II (s. folgd. Seite) enthält für die Jahre 1847 bis 1891 die Angaben über die von den Eisenbahnen und den Wasserstrassen geleisteten Tonnenkilometer.

Tabelle I.

J a h r	Gesamter Güterverkehr in Millionen Tonnen-km	Procentueller An- theil der		J a h r	Gesamter Güterverkehr in Millionen Tonnen-km	Procentueller An- theil der	
		Eisen- bahnen	Wasser- strassen			Eisen- bahnen	Wasser- strassen
1847	2,030	10.69	89.31	1882	13,100	82.71	17.29
1852	2,319	23.93	76.07	1887	12,991	76.34	23.66
1857	4,105	52.43	47.57	1888	13,589	76.60	23.40
1862	5,974	64.99	35.01	1889	14,290	77.34	22.66
1867	7,869	74.28	25.72	1890	14,975	78.52	21.48
1872	9,462	80.60	19.40	1891	15,831	77.66	22.34
1877	10,219	80.10	19.90				

Tabelle II.

Uebersicht des Gesamtverkehrs auf französischen Eisenbahnen und Wasserstrassen (1847–1891).

Jahre	Eisenbahnen				Wasserstrassen			
	Länge	Ein- nahmen per Kilometer	Tonnen- kilometr. Leistung	Mitt. Er- trag einer Kilometer- Tonne	Länge	Tonnenkilometrische Leistung		Gesamte Tonnen- kilometr. Leistung
						der Flüsse	der Canäle	
Kilo- meter	Francs	Tausend Tonnen	Cent- times	Kilo- meter	Tausend Tonnen			
1847	1.814	43.154	217.000	10.6	10.450	976.000	837.000	1.813.000
1848	2.214	30.531	190.000	10.5	10.530	672.000	559.000	1.222.000
1849	2.852	30.472	246.000	10.3	10.580	879.000	636.000	1.495.000
1850	3.003	32.802	314.000	9.9	10.580	938.000	728.000	1.666.000
1851	3.547	32.680	362.000	9.8	10.580	893.000	825.000	1.718.000
1852	3.863	36.898	555.000	8.7	10.610	929.000	835.000	1.764.000
1853	4.045	42.723	816.000	8.1	10.930	1,012.000	960.000	2,002.000
1854	4.639	46.083	1,143.480	7.6	10.930	1,003.000	968.000	1,971.000
1855	5.526	53.087	1,516.916	7.6	10.990	1,052.000	988.000	2,040.000
1856	6.189	52.159	1,867.858	7.6	10.990	1,007.000	1,067.000	2,074.000
1857	7.442	46.715	2,142.159	7.3	11.000	943.000	1,020.000	1,963.000
1858	8.654	42.780	2,389.967	7.2	11.000	753.000	896.000	1,649.000
1859	9.046	44.841	2,727.752	7.2	11.000	845.000	934.000	1,779.000
1860	9.296	45.630	3,118.612	6.9	11.000	858.000	1,043.000	1,901.000
1861	9.989	49.224	3,807.720	6.7	11.000	856.000	1,080.000	1,936.000
1862	11.077	46.802	3,882.5.9	6.7	11.000	898.000	1,194.000	2,092.000
1863	12.010	44.414	4,071.946	6.6	11.110	879.000	1,253.000	2,132.000
1864	13.016	43.996	4,624.343	6.2	11.110	866.000	1,216.000	2,082.000
1865	13.537	43.738	5,172.220	6.1	11.110	837.000	1,222.000	2,059.000
1866	14.447	44.803	5,825.986	6.0	11.190	904.000	1,321.000	2,225.000
1867	15.657	45.185	5,845.429	6.1	11.250	792.000	1,232.000	2,024.000
1868	15.855	42.609	6,310.167	6.1	11.250	825.000	1,347.000	2,172.000
1869	16.465	42.295	6,273.399	6.2	11.260	804.000	1,195.000	1,999.000
1870	15.544	40.2.0	5,056.960	6.1	11.260	549.000	899.000	1,448.000
1871	16.229	45.664	5,508.722	6.3	10.750	599.000	959.000	1,558.000
1872	17.777	45.318	7,626.471	6.0	10.750	869.000	967.000	1,836.000
1873	18.540	45.934	8,250.508	5.9	10.750	873.000	974.000	1,847.000
1874	19.082	43.059	7,926.031	5.97	10.750	833.000	962.000	1,795.000
1875	19.764	43.285	8,136.291	6.06	10.770	910.000	1,054.000	1,964.000
1876	20.034	43.368	8,325.501	6.05	10.790	890.000	1,063.000	1,953.000
1877	20.534	41.330	8,185.973	5.96	10.790	905.000	1,129.000	2,034.000
1878	21.435	42.546	8,399.810	5.97	10.800	928.000	1,077.000	2,005.000
1879	22.249	41.091	8,999.105	5.95	10.940	910.000	1,104.000	2,014.000
1880	23.089	44.823	10,350.201	5.95	10.940	903.000	1,104.000	2,007.000
1881	24.249	44.503	10,752.835	5.88	11.970	1,027.000	1,147.000	2,174.000
1882	25.576	42.986	10,835.648	5.89	12.230	1,051.000	1,214.000	2,265.000
1883	26.692	40.457	11,064.711	5.73	12.540	1,092.000	1,291.000	2,383.000
1884	28.722	37.620	10,478.300	5.90	12.540	1,126.000	1,326.000	2,452.000
1885	29.839	34.997	9,791.440	5.94	12.380	1,123.000	1,330.000	2,453.000
1886	30.696	33.317	9,314.346	5.94	12.400	1,251.000	1,547.000	2,798.000
1887	31.446	33.091	9,918.111	5.79	12.470	1,366.000	1,707.000	3,073.000
1888	32.128	32.487	10,409.135	5.66	12.500	1,429.000	1,751.000	3,180.000
1889	32.914	34.661	11,052.370	5.55	12.470	1,449.000	1,789.000	3,238.000
1890	33.280	34.209	11,759.081	5.46	12.572	1,445.000	1,801.000	3,246.000
1891	33.878	34.663	12,294.424	5.36	12.327	1,537.000	2,000.000	3,537.000

In der vorstehenden Tabelle I sind die markantesten Punkte aus der grossen Tabelle hervorgehoben.

Der Gesamtverkehr, in Tonnenkilometern ausgedrückt, ist von 2 Milliarden auf beinahe 16 Milliarden angewachsen, hat sich also fast verachtfacht. Die in der Tabelle hervorgehobenen 5jährigen Etappen zeigen bis zum Jahre 1882 ein rapides Wachstum; gegen Schluss der Beobachtungsperiode wird der Gang der Entwicklung etwas langsamer.

Der procentuale Antheil, den Eisenbahnen und Wasserstrassen an diesen Verkehrsleistungen gehabt haben, macht im Laufe der in Betracht gezogenen Periode bedeutende Wandlungen durch. Während im Jahre 1847 der Antheil der Eisenbahnen am Gesamtverkehr nicht ganz 11 Proc. betrug, steigert sich derselbe bis auf 82.7 Proc. im Jahre 1882, so dass in der Arbeitstheilung der beiden Verkehrsmittel ein völliger Umsturz constatirt werden kann. Seit dem Jahre 1882 jedoch hat diese prävalierende Bedeutung des Eisenbahntransportes wieder etwas abgenommen und hält sich seit 1887 ungefähr in derselben Höhe. Im entgegengesetzten Sinne verläuft die Entwicklung des Antheiles der Wasserstrassen am Gesamtverkehr. In den letzten 5 Jahren bleibt das Verhältnis ein stationäres. Die Arbeitstheilung zwischen beiden Verkehrsmitteln scheint hier ihr „natürliches Maass“ gefunden zu haben.

Die absoluten Zahlen der von den Wasserstrassen beförderten Tonnenkilometer zeigen seit 1881 eine anhaltend steigende Tendenz, während sich in den früheren Jahren die Verkehrsleistung, nach Tonnenkilometern angegeben, ungefähr auf derselben Höhe hielt. Die Wasserstrassen haben, wenigstens bezüglich des Quantum der beförderten Güter, ihr früheres Arbeitsfeld behauptet und beginnen seit etwa zehn Jahren sich ebenfalls an dem stets wachsenden Verkehr in steigendem Maasse zu betheiligen.

Da dieser Aufschwung zeitlich mit der Action der französischen Regierung betreffs Verbesserung und Ausgestaltung des Wasserstrassennetzes zusammenfällt, so darf man jedenfalls in dieser Maassregel einen die Concurrenzfähigkeit günstig beeinflussenden Factor erblicken. Namentlich ist es die in Angriff genommene Durchführung eines einheitlichen Normalprofils bei den künstlichen Wasserstrassen, welche letztere nicht nur aus der Rolle von rein localen Verkehrswegen heraushebt und dem grossen Verkehrsstrome zugänglich macht, sondern dieselben auch durch Berücksichtigung der technischen Fortschritte im allgemeinen leistungsfähiger gestaltet.

Die günstige Wirkung der Reformarbeit kommt auch in der sogenannten „mittlern Circulation“ der Eisenbahnen und Wasserstrassen zum Ausdrucke. Die Intensität des als gleichmässig verlaufend gedachten Verkehrsstromes zeigt bei den Eisenbahnen (s. Tabelle III) eine bedeutende Steigerung, die im grossen und ganzen bis 1882 anhält. Da tritt dann ein bedeutender Rückschlag ein; zwar macht sich seit 1882 wieder eine steigende Tendenz geltend, der Stand des Jahres 1882 wird jedoch nicht mehr erreicht. Die Wasserstrassen haben seit 1847 bis 1872 im allgemeinen ihre Verkehrsintensität bewahrt; später macht sich dann ein geringer Aufschwung geltend, der seit 1882 grössere Dimensionen annimmt; das Maximum der Verkehrs-Intensität fällt auf das Jahr 1891.

Tabelle III.

Die mittlere Circulation der französischen Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Jahre	Eisenbahnen	Wasserstrassen	Jahre	Eisenbahnen	Wasserstrassen
	in Tausenden von Tonnen			in Tausenden von Tonnen	
1847	119	173	1882	424	185
1852	143	166	1887	315	246
1857	301	178	1888	324	254
1862	350	190	1889	336	259
1867	373	179	1890	353	260
1872	429	170	1891	363	286
1877	398	188			

In etwas detaillierterer Weise werden die Circulationsverhältnisse der Wasserstrassen in der Tabelle IV dargelegt.

Darans ergibt sich die Vertheilung der Gesamtlänge des französischen Wasserstrassennetzes — getrennt nach natürlichen und künstlichen Wasserstrassen — auf die einzelnen Kategorien der Verkehrsintensität. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1882.

Der Antheil der grossen Wasserstrassen mit einer mittleren Circulation von mehr als einer Million Tonnen an der Gesamtlänge ist sowohl bei Flüssen und Strömen, als auch bei Canälen ein geringer. Er beträgt bei beiden Classen von Verkehrswegen $3\frac{1}{2}$ Proc. Den grössten Theil der Länge nehmen bei den natürlichen Wasserwegen die kleinen, schwach belebten Flüsse ein. (74 Proc. der Gesamtlänge). Bei den Canälen ist die Vertheilung nach Grössen Kategorien etwas gleichmässiger; hier entfällt der grösste Theil der Gesamtlänge (circa 50 Proc.) der Canäle auf die Kategorie mit einer mittleren Circulation von 100.000 bis 500.000 Tonnen.

Die Entwicklung des französischen Binnenwasserverkehres nimmt also kurz folgenden Gang: Das ausgedehnte Wasserstrassennetz behauptet zwar den Eisenbahnen gegenüber im grossen den bisherigen Verkehrsstand; ein Wachstum desselben wird jedoch lange Zeit hintangehalten; erst in den letzten Jahren beginnt auch der Verkehr auf den Wasserstrassen sich zu heben; dieser Aufschwung wird weniger durch das Längenwachstum des Wasserstrassennetzes verursacht, als durch Regulierung und Verbesserung der bestehenden Wasserwege.

Es bleibt noch die Frage offen, ob durch die Eisenbahnconcurrentz nicht eine wesentliche Umgestaltung in der Vertheilung des Verkehrs nach den beförderten Warenqualitäten stattgefunden hat.

Leider ist das Material für die Lösung dieser Frage nur wenig ausreichend.

Tabelle IV.

Die mittlere Circulation der französischen Wasserstrassen im
Jahre 1882.

a) Flüsse und Ströme.

Länge in Kilometern	Proc. der Gesamt- länge	K a t e g o r i e n	Beförderte Tonnen- Kilometer	Mittlere Circulation in Tonnen
259	3.4	Mit über 1,000.000 Tonnen	424,945.000	1,640.600
327	4.3	„ 500.000—1,000.000 Tonnen	240,152.000	734.400
1331	17.6	„ 100.000—500.000 Tonnen	294,417.000	221.200
5663	74.7	„ unter 100.000 Tonnen	91,253.000	16.100
7580	100.0	„ einer Circul. v. 1—2,093.000 Tonnen	1,050,767.000	138.624

b) Canäle.

Länge in Kilometern	Proc. der Gesamt- länge	K a t e g o r i e n	Beförderte Tonnen- Kilometer	Mittlere Circulation in Tonnen
		Mit einer mittleren Circulation:		
164	3.5	Ueber 1,000.000 Tonnen	291,623.000	1,778.200
552	11.9	Von 500.000—1,000.000 Tonnen	349,258.000	632.700
2305	49.6	„ 100.000—500.000 Tonnen	503,739.000	218.500
1629	35.0	Unter 100.000 Tonnen	69,199.000	42.480
4650	100.0	Von 1—2,084.000 Tonnen	1,213,819.000	261.036

Ans Nördling: Die Selbstkosten des Eisenbahn-Transportes und die Wasserstrassenfrage.

Die ausführlichsten Daten liegen noch für den Steinkohlenverkehr vor. Mit Rücksicht auf die tiefeingreifende Bedeutung dieses Transportartikels erscheint eine eingehendere Behandlung gerechtfertigt und geeignet, wenigstens theilweise auch zur Lösung der oben aufgeworfenen Frage beizutragen.

Tabelle V enthält die Grundlagen für die in Tabelle VI berechneten Daten.

Der Gesamttransport dieses wichtigen Brennstoffes hat sich von 1871 bis 1889, also innerhalb 19 Jahren, mehr als verdreifacht; die Zahl der beförderten Kilometer-tonnen ist von 1 Million auf nahezu 4 Millionen gestiegen. An diesem Transporte haben sich die Eisenbahnen in einem seit 1871 bis 1880 steigendem Umfange betheilig; dann bleibt der Procentantheil der Eisenbahnen am Gesamtverkehr einige Zeit stationär, um gegen den Schluss der dargestellten Periode abzunehmen.

Tabelle V.

Der Steinkohlenverkehr auf den französischen Eisenbahnen und Wasserstrassen 1871—1891.

Eisenbahnen		Wasserstrassen							
Jahre	Länge in Kilometer	Anzahl der beförderten Tonnen	Beförderte Tonnen-Kilometer	Mittlere Circulation			Beförderte Tonnen-Kilometer		
				zu Thal	zu Berg	Summe	zu Thal	zu Berg	Summe
1871	15,632	11,603,925	552,617,784	—	—	—	312,418,279	196,777,218	609,195,497
1872	17,438	16,606,750	1,403,994,505	—	—	—	378,510,855	224,862,138	602,872,993
1873	18,139	18,251,586	1,752,768,741	—	—	—	369,280,125	226,627,289	595,907,414
1874	18,744	17,204,436	1,582,627,097	—	—	—	386,450,370	249,418,787	635,869,157
1875	19,357	17,884,320	1,625,871,554	—	—	—	413,976,171	280,519,784	694,495,955
1876	20,034	18,254,656	1,635,007,855	—	—	—	398,424,349	279,211,681	677,636,030
1877	20,534	17,332,899	1,555,356,962	—	—	—	413,964,097	282,670,245	696,634,342
1878	21,435	18,107,291	1,633,609,155	—	—	—	378,669,992	291,372,003	670,041,995
1879	22,219	19,040,423	1,693,896,467	—	—	—	390,213,585	263,787,033	654,000,618
1880	23,089	22,493,590	2,035,168,783	—	—	—	399,367,802	297,286,493	696,654,355
1881	24,249	22,615,653	2,024,394,423	40,110	22,431	62,541	480,040,939	268,457,072	748,498,031
1882	25,576	24,140,530	2,095,918,992	39,254	24,071	63,325	480,083,563	294,381,999	774,465,562
1883	26,692	25,129,391	2,127,945,883	42,490	25,044	67,534	532,747,611	313,995,412	846,743,023
1884	28,722	22,335,151	2,113,477,184	45,475	26,519	71,994	570,170,452	332,494,944	902,665,396
1885	29,839	22,903,951	2,222,000,745	48,384	29,400	77,784	598,900,370	363,915,789	962,816,159
1886	30,696	22,790,667	2,163,777,364	51,545	35,179	86,724	639,315,798	436,323,801	1,075,639,599
1887	31,446	24,466,502	2,332,687,481	56,380	40,047	96,427	702,942,980	499,306,518	1,202,249,498
1888	32,128	26,406,945	2,473,156,552	56,435	39,531	95,966	705,372,392	494,102,016	1,199,474,408
1889	32,914	26,582,768	2,591,637,526	59,007	41,590	100,597	735,525,126	518,417,814	1,253,942,940
1890	33,285	—	—	58,303	44,131	102,437	721,329,058	516,026,733	1,267,355,791
1891	33,878	—	—	60,299	45,211	105,510	743,310,265	557,319,018	1,300,629,313

Tabelle VI.

Jahre	Zahl der von Eisenbahnen und Wasserstrassen beförderten Tonnen-Kilometer	Steinkohlen wurden befördert:					Mittlere Transportdistanz der Steinkohlen auf den Eisenbahnen Kilometer
		Inns- gesamt	von den Eisenbahnen		von den Wasserstrassen		
			Tonnen- Kilometer	In Proc. der Col. 3	Tonnen- Kilometer	In Proc. der Col. 3	
			Tausende		Tausende		
1	2	3	4	5	6	7	8
1871	7.066	1.162	553	47.59	609	52.41	47.6
1872	9.462	2.007	1.404	69.96	603	30.04	84.5
1873	10.097	2.349	1.753	74.63	596	25.37	96.0
1874	9.721	2.219	1.583	71.35	636	28.65	91.6
1875	10.100	2.320	1.626	70.09	694	29.91	90.9
1876	10.279	2.313	1.635	70.69	678	29.31	89.7
1877	10.219	2.252	1.555	69.05	697	30.95	89.7
1878	10.405	2.304	1.634	70.92	670	29.08	90.2
1879	11.013	2.348	1.694	72.10	654	27.90	88.9
1880	12.357	2.732	2.035	74.49	697	25.51	90.4
1881	12.927	2.772	2.024	73.02	748	26.98	89.5
1882	13.101	2.870	2.096	73.03	774	26.97	86.8
1883	13.448	2.975	2.128	71.53	847	28.47	84.6
1884	12.930	3.016	2.113	70.06	903	29.94	94.4
1885	12.244	3.185	2.222	69.77	963	30.23	97.0
1886	12.112	3.240	2.164	66.79	1.076	33.21	94.9
1887	12.991	3.534	2.332	65.99	1.202	34.01	95.3
1888	13.589	3.672	2.473	67.35	1.199	32.65	93.6
1889	14.290	3.846	2.592	67.40	1.254	32.60	97.5

Die mittlere Transportdistanz dieser Ware ist im einzelnen ziemlich Schwankungen ausgesetzt; jedoch kann wohl behauptet werden, dass sie gegen Schluss der Periode im allgemeinen zugenommen hat.

Die Wasserstrassen theilnehmen sich in einer mit ihrer Antheilnahme am Gesamtverkehr ziemlich conformen Weise auch am Steinkohlenverkehr; auch hier bedingen die auf Verbesserung des Wasserstrassennetzes abzielenden Bestrebungen eine Zunahme des Wassertransportes.

Welche Bedeutung der Steinkohlenverkehr für den Gesamtverkehr eines jeden der beiden Transportmittel — Eisenbahnen und Wasserstrassen — beansprucht, kann in Procenten ausgedrückt aus der Tabelle VII ersehen werden.

Bei den Wasserstrassen erleidet der Procentantheil keine tieferegreifenden Veränderungen; Schwankungen kommen zwar in den einzelnen Jahren vor, aber dieselben bedingen keine ausgesprochene Tendenz einer Zu- oder Abnahme; mehr als ein Drittel der beförderten Kilometertonnen entfällt auf Steinkohlen; dieselben behaupten die grösste Bedeutung unter allen Warenklassen, die zur Beförderung kamen.

Tabelle VII.

Der Steinkohlenverkehr betrug vom gesammten tonnenkilometrischen Verkehre

im Jahre	der Eisenbahnen	der Wasserstrassen	im Jahre	der Eisenbahnen	der Wasserstrassen
	in Procenten:			in Procenten:	
1871	10.03	39.10	1882	19.03	34.19
1872	18.41	32.83	1883	19.23	35.53
1873	18.82	32.26	1884	20.17	36.81
1874	19.96	35.42	1885	22.69	39.25
1875	19.98	35.36	1886	23.23	38.41
1876	19.64	34.69	1887	23.51	39.12
1877	19.00	34.24	1888	23.76	37.72
1878	19.45	33.42	1889	23.44	38.72
1879	18.82	32.47	1890	—	39.40
1880	19.66	34.71	1891	—	36.78
1881	18.82	34.43			

Leider kann die Auftheilung des Gesamtverkehrs nur für ein Jahr, 1882, nach den bei Nördling a. a. O. gegebenen Tabellen durchgeführt werden (siehe Tabelle VIII). Darnach nahmen die zweite Stelle unter den beförderten Warenklassen die Baumaterialien ein; beide Classen zusammen stellen mehr als die Hälfte (55 Proc.) aller geleisteten Tonnenkilometer dar; die übrigen Transportleistungen zersplittern sich auf die acht anderen angeführten Warenklassen.

Tabelle VIII.

Antheil der verschiedenen Warengattungen am gesammten Verkehre der französischen Wasserstrassen im Jahre 1882.

Nr.	Warengattung	Beförderte Quantitäten		Geleistete Tonnen-Kilometer		Mittlere Transportdistanz in Kilometern
		Tonnen	Proc.	Tonnen-Kilometer	Proc.	
1	Steinkohlen	4,873,116	23.7	775,465,562	34.2	159
2	Baumaterialien	8,308,998	40.4	526,867,094	23.3	63
3	Dünger	1,121,456	5.4	38,659,898	4.7	34
4	Brenn- und Nutzholz	1,350,173	6.6	196,974,052	8.7	146
5	Maschinen	35,009	0.2	7,690,671	0.3	220
6	Hüttenproducte	1,283,310	6.2	220,054,599	9.7	171
7	Industrieproducte	392,274	1.9	76,391,869	3.3	195
8	Landwirtschaftl. Producte	2,476,467	12.0	314,361,017	13.9	127
9	Verschiedenes	289,010	1.4	38,308,482	1.7	132
10	Flossholz	459,446	2.2	70,812,372	3.2	154

Aus Nördling: Die näheren Angaben über die Warenklassen s. Tab. IX.

Die mittlere Transportdistanz der Steinkohle betrug im Jahre 1882 bei den Eisenbahnen circa 87 Kilometer, bei den Wasserstrassen beinahe das doppelte, nämlich 159 Kilometer.

Wenn der Wert der beförderten Producte auch beim Wasserverkehr seinen Einfluss auf die Absatz- und Transportfähigkeit nicht einbüsst, so wird durch billigere Frachten, wie sie die Wasserstrassen den Eisenbahnen gegenüber bewilligen können, trotzdem die Mobilisierung der Güter in erhöhtem Maasse gefördert.

Tabelle IX.

Durchschnittliche Waren-Circulation, getrennt nach natürlichen und künstlichen Wasserstrassen und Warengattungen¹⁾ auf den französischen Canälen und Wasserstrassen im Jahre 1882.

Nr.	Warengattung	7580	4650	12.230	Proc.
		Kilometer Flüsse	Kilometer Canäle	Kilometer Wasser- strassen	
T o n n e n					
1	Steinkohle	40 561	100.432	63.325	34.2
2	Baumaterialien	36.394	53.979	43.080	23.3
3	Dünger.	2.663	3.973	3.161	1.7
4	Brenn- und Nutzholz	12.906	21.322	16.106	8.7
5	Maschinen	651	592	629	0.3
6	Hüttenproducte	7.022	35.877	17.993	9.7
7	Industrieproducte	4.578	8.967	6.246	3.3
8	Landwirtschaftliche Producte	25 930	25.336	25.704	13.9
9	Verschiedenes	2.735	3.780	3.132	1.7
10	Flossholz	5.184	6.778	5.790	3.2

¹⁾ Die Warengattungen umfassen folgende Bestandtheile:

1. Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf.
2. Baumaterialien, als: Kalk, Gips, Cement, Asphalt, Schiefer, Marmor, Schotter, Sand etc.
3. Dünger und mineralische Düngemittel.
4. Brenn- und Nutzholz.
5. Maschinen, als: Locomobilen, Kessel; Mühlsteine, Fuhrwerke, Waffen, Baumwolle, Hanf, Kaffee, Tabak, Zucker, Fleisch etc.
6. Hüttenproducte: Erze, Beschickung, Formsand, Guss- und Schmiedeisen, andere rohe Metalle etc.
7. Industrieproducte.
8. Landwirtschaftliche Producte und Lebensmittel, als: Getreide, Wein, Mehl, Heu, Oel, Wolle.
9. Verschiedenes.
10. Flossholz.

Quelle: Nördling a. a. O.

Die Einwirkung des Wertes der beförderten Güter ist bei der für 1882 gegebenen Auftheilung des Wasserverkehres nach 10 Güterclassen in der Nördling'schen Tabelle genau zu verfolgen. Die geringste mittlere Transportdistanz weisen mit 34 Kilometern die Düngemittel auf. An zweiter Stelle rangiert die Classe der Baumaterialien, welche folgende Güterarten in sich schliesst: Kalk, Gips, Cement, Asphalt, Marmor, Schotter, Sand, Schiefer u. dgl. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass gerade darin meistens minderwertige Massengüter enthalten sind. Die höchste mittlere Entfernung des Transportes kommt den Maschinen mit 220 Kilometern zu; diese Güterklasse enthält auch neben der Classe der Industrieproducte (mittlere Transportdistanz 195 Kilometer) die höchstwertigen Güter.

Dass die natürlichen Voraussetzungen des Verkehres auch bedeutenden Einfluss ausüben ist selbstverständlich. Es ist nur eine Consequenz dieser verschiedenartigen Verkehrsbedingungen, wenn die mittlere Circulation der natürlichen Wasserstrassen eine andere Zusammensetzung aufweist, als die der Canäle. Die letzteren weisen im Jahre 1882 namentlich in Steinkohlen, Hüttenproducten und Industrieproducten eine die mittlere Circulation der Flüsse und Ströme um das doppelte übersteigende Verkehrsintensität auf. (S. vorangehende Tabelle IX.)

Im Vorstehenden wurde ausschliesslich die Gesamtheit der Eisenbahnen und Wasserstrassen Frankreichs in Betracht gezogen. Diese Art der Behandlung wird durch den vorliegenden Stoff bedingt; auch ermöglicht es die umfassende Berücksichtigung aller Verkehrswege, leichter das allgemein Giltige zu erkennen und zu abstrahieren, als es bei einer detaillirten Untersuchung aller einzelnen Schienenstränge und Wasserläufe möglich wäre.

Trotzdem dürfte die Darstellung eines concreten Falles, in dem ein neu eröffnete Canal sich gegen eine bestehende, parallel verlaufende Eisenbahnlinie emporringt, nicht ohne Wert sein. Die folgende Tabelle X enthält eine vergleichende Zusammenstellung der auf den mittleren Verkehr bezüglichen Daten der Eisenbahn von Lérrouville nach Sedan und auf dem nördlichen Zweige des Canales de l'Est von Tronsey bis zur belgischen Grenze bei Givet für die Jahre 1881 bis 1891.

Die Eisenbahn von Lérrouville nach Sedan wurde in den Jahren 1874 bis 1876 gebaut; die Eröffnung des Canales de l'Est fiel in das Jahr 1880.

Die hier in Vergleich gezogenen Transportwege sind allerdings nur zum Theile parallel verlaufend. Denn es sind hier die Daten für die ganze Länge des Canales, der sich von Sedan weg noch bis zur belgischen Grenze bei Givet hinzieht, angegeben; die Länge des Canales beträgt daher 272 Kilometer, während die Eisenbahnlinie nur eine Ausdehnung von 143 Kilometern aufweist. Diese Mängel werden aber doch zum grössten Theile dadurch behoben, dass nur relative Zahlen verglichen werden, nämlich die Angaben über die mittlere Circulation.

Als vor allem in die Augen fallend kann der enorme Zuwachs angegeben werden, den die mittlere Circulation auf dem Canale erfahren hat. Dieselbe ist von 74,200 Tonnen im Jahre 1881 auf 567,900 Tonnen angeschwollen. Trotz der vorhandenen Eisenbahnconcurrentz gelingt es dem Canale, sich emporzuarbeiten; er gehört nach seiner mittleren Circulation schon zu den Wasserstrassen mit intensivem Verkehre. Die Intensität des Eisenbahnverkehres bleibt dagegen seit

dem Jahre 1883, allerdings mit nicht unerheblichen Schwankungen in den einzelnen Jahren, im grossen und ganzen dieselbe. Sie beträgt 1891 ebensoviel wie im Jahre 1883. Die einzelnen Jahresschwankungen sollen im folgenden etwas genauer untersucht werden. Im Jahre 1882 zeigt die Eisenbahn gegen das Vorjahr eine sehr starke Zunahme des mitleren Verkehres von circa 40.000 Tonnen auf mehr als 80.000 Tonnen. Dieser Aufschwung ist wahrscheinlich durch eine infolge der Concurrenz des Canales bedingte Preisermässigung auf der Eisenbahn hervorgerufen. Das ergibt sich daraus, dass die Bruttoeinnahme per Kilometer bei weitem nicht im gleichen Verhältnis wächst, wie die mittlere Circulation; die Zunahme beträgt im ersten Falle etwa 30 Proc., im letzteren aber mehr als 100 Proc. Dass die Verschiebung in der Zusammensetzung des Güterstromes auf der Eisenbahn zur Erklärung dieser bedeutenden Differenz allein ausreiche, ist sehr unwahrscheinlich; dagegen ist es fast sicher, dass allerdings die Tarifermässigung, welche auf der Eisenbahn bewilligt wurde, namentlich den Massengütern zugute kam, da ja gerade dieses Gebiet durch die Canalconcurrenz am meisten bedroht war.

Leider muss man sich in diesem Falle mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen.

Tabelle X.

Jahre	Eisenbahn			Canal de l'Est
	Mittlere Circulation		Brutto- Einnahme per Kilometer in Francs	Mittlere Circulation in Tonnen
	von Reisenden	von Gütern in Tonnen		
1881	—	39.500	5.700	74 000
1882	—	81.200	7 400	77.200
1883	60 500	66.900	7.400	109.600
1884	63.000	65.700	8.400	159.600
1885	61.000	60.600	7.200	200.300
1886	62.700	55.300	7.300	292.300
1887	68.500	63.300	7.300	416.100
1888	72.000	77.600	8.200	416.900
1889	74.900	72.600	8.000	476.700
1890	74.500	66.700	7 800	499.800
1891	82.300	66.900	8.400	567.900

Seit 1882 sinkt die mittlere Circulation der Eisenbahn bis 1886, in welchem Jahre mit 55.000 Tonnen der Endpunkt der abnehmenden Bewegung erreicht wird. Beim Canale lässt sich in derselben Zeit ein rapides Steigen des Verkehres constatieren; dabei werden der Bahn gerade die Güter der niedrigsten Tarifclassen entzogen, wie aus dem Steigen der kilometrischen Einnahmen der Eisenbahn bei abnehmender Verkehrsintensität ersehen werden kann. Infolge dieser heftigen

Concurrenz des Canales sieht sich die Bahnverwaltung gezwungen, die Frachtpreise zu erniedrigen. Das geschah thatsächlich im Jahre 1887. Die Wirkung macht sich sofort geltend; der Verkehr zeigt schon im gleichen, noch mehr aber im folgenden Jahre einen bedeutenden Aufschwung. Die Frachtermässigung betraf hauptsächlich den Transport von Coaks; daher gelingt es der Eisenbahn auch, durch den Frachtnachlass einen bedeutenden Zuwachs des Verkehrs in diesem Artikel zu erzielen. Der Aufschwung des Canalverkehrs bleibt hingegen 1887 und 1888 ungefähr auf derselben Stufe stehen. Aber in den folgenden Jahren tritt wieder das etwas gehemmte Wachstum des Verkehrs in seine Geltung.

Trotzdem die mittlere Circulation der Eisenbahnen im Jahre 1891 gleich gross ist wie 1883, so besteht doch zwischen den Bruttoeinnahmen in beiden Jahren eine Differenz von 1.000 Francs. Diese Erscheinung ist wohl in dem zunehmenden Personenverkehr und dann darin zu suchen, dass es im stärkeren Grade höherwertige Güter sind, welche zur Bahnbeförderung gelangen.

Für eine erschöpfende Darlegung des Concurrenzverhältnisses zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen wäre es noch sehr wünschenswert, namentlich darüber Aufschluss zu erhalten, wie sich die Structur des Verkehrs mit Rücksicht auf die beförderten Güterclassen im Laufe der Jahre gestaltet hat. Allein aus Mangel an genügendem statistischen Materiale muss hier darauf verzichtet werden. In dieser bezeichneten Richtung bietet die Statistik der deutschen Wasserstrassen ein reichhaltigeres Material, so dass sich die Tabellen der beiden Länder in gewissem Sinne ergänzen.

II.

Die deutschen Wasserstrassen.

Während für die französischen Wasserstrassen Angaben über die tonnenkilometrischen Leistungen zu Gebote stehen, welche einen Vergleich der Gesamtleistungen der Wasserstrassen mit denjenigen der Eisenbahnen ermöglichen, und mit Hilfe der gegebenen statistischen Grössen Untersuchungen über mittlere Transportdistanz und Verkehrsintensität angestellt werden können, muss der Gang der Betrachtung bei den deutschen Wasserstrassen ein anderer sein.

Für die deutschen Wasserstrassen fehlen genaue Daten über beförderte Tonnenkilometer. Es ist daher nur möglich, den Verkehr an den wichtigsten Punkten der bedeutendsten Wasserstrassen in der Weise zu erfassen, dass man aus der Zu- und Abfuhr an diesen Orten auf den Gesamtverkehr schliesst. Leider ist infolge dessen jede Möglichkeit benommen, durch einen ebenso kurzen und präzisen Zahlenausdruck, wie ihn der Begriff der mittleren Circulation oder der mittleren Transportdistanz gibt, die relevanten Momente im gegenseitigen Verhältnis beider Transportmittel zusammenzufassen.

Trotzdem gelingt es aber, wenigstens im grossen und ganzen, aus den vorhandenen Daten ein Bild der Verkehrsentwicklung im allgemeinen zu entwerfen. Auch Untersuchungen über die Zusammensetzung des beförderten Verkehrsquantums nach Warengattungen können durchgeführt werden, und zwar in einigen Fällen für längere Jahresreihen.

Die den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reiches, Jahrg. 1887 entnommenen und nach den Angaben der „Statistik des Verkehres auf deutschen Wasserstrassen“ bis 1891 vervollständigten Tabellen XX—XXII (s. die Tabellen am Schlusse) können dazu dienen, die Entwicklung des Binnenwasserverkehres in Deutschland in den letztverflossenen Jahren kurz zu skizzieren. Der Uebersichtlichkeit halber wurde der allgemeine Charakter der Verkehrsbewegung in folgenden Schlagworten zusammengefasst (s. Tabelle XI und XII).

In dieser Uebersicht ist der Unterschied des Entwicklungsganges auf den kleinen Wasserstrassen und den beiden grossen Strömen Elbe und Rhein vor allem auffallend. Während die letztgenannten Ströme einen ungeheueren Verkehrsaufschwung erfahren haben, ist bei den kleinen Wasserstrassen theils ein Rückgang des Verkehres, theils ein unentschiedenes Schwanken wahrzunehmen; nur in wenigen Fällen lässt sich auch da ein Anschwellen des bewältigten Verkehrsstromes constatiren; so beim Bergverkehre auf der Ems, ferner auf der Weser und beim Thalverkehre auf dem Neckar.

Es findet hier eben die Thatsache einen zahlenmässigen Ausdruck, dass die grossen, verkehrsreichen Wasserstrassen allein fähig sind, die Vortheile des Wassertransportes zur vollen Entwicklung zu bringen.

Es kommen daher für die Untersuchung der Frage, wie sich die Arbeitstheilung respective der Concurrenzkampf zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen gestaltet, vorzüglich nur die natürlichen Wasserstrassen des Rheins und der Elbe in Betracht.

Die übrigen Wasserstrassen — natürliche wie künstliche — fallen nicht erheblich ins Gewicht. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, ist bei denselben der Concurrenzkampf zu Gunsten der Eisenbahnen bereits entschieden; der geringe Verkehr, der sich auf ihnen abspielte, sei es weil die technischen Voraussetzungen für die Bewältigung eines gewaltigen Verkehrstromes nicht ausreichten, sei es weil die ökonomischen Bedingungen für die Entwicklung eines Massenverkehres nicht vorhanden waren, bildete ein wesentliches Hindernis zur Entfaltung der gerade den Wasserstrassen zugeschriebenen guten Eigenschaften.

Von den Verkehrscentren, die in Tabelle XX—XXII angeführt sind, bleibt noch Berlin kurz zu besprechen. Wenn auch die Zufuhr anfänglich eine Abnahme erleidet, so macht sich doch seit 1881 eine steigende Tendenz des Verkehres bemerkbar, welche nicht nur den anfänglichen Rückschlag wieder ausgleicht, sondern auch das Verkehrsquantum seit 1887 über den Stand des Jahres 1877 hinaushebt. Die Abfuhr hat sich 1891 gegen den Stand von 1877 mehr als verdoppelt. Aus diesen beiden Componenten resultirt ein seit 1880 beinahe stetig anschwellender Verkehr, der im Jahre 1891 das im Jahre 1877 beförderte Verkehrsquantum um 50 Proc. übertrifft.

Die hier jedenfalls sehr lebhaft Concurrenz der Eisenbahnen hat den Verkehr per Wasser zwar in seiner Entwicklung hemmen, aber nicht unterdrücken können.

Die zwei grössten deutschen Wasserstrassen, Elbe und Rhein, zeigen eine so bedeutende Entwicklung, dass es gerechtfertigt erscheint, den Gang derselben etwas eingehender zu verfolgen.

Tabelle XI.

	Bergverkehr	Thalverkehr	Gesamtkverkehr
1. Memel:	1878 höchster Stand der ganzen Jahresreihe; bis 1883 im ganzen anhaltend, dann stetige Abnahme.	Höchster Stand 1878; von da an abnehmende Tendenz. Die Jahre seit 1887 nicht mehr vergleichbar.	Seit 1878 (höchster Stand) im allgemeinen Abnahme; einzelne Schwankungen; niedrigster Stand 1886.
2. Weichsel:	Aufsteigende Bewegung bis 1880; dann im grossen und ganzen Abnahme.	Seit 1878 abnehmende Tendenz bis 1886; die späteren Jahre nicht mehr vergleichbar.	Höchster Stand 1878; dann fast stetige Abnahme.
3. Bromberger Canal: (Richtung nach der Weichsel und umgekehrt.)	Höchster Stand durch eine im grossen und ganzen ansteigende Bewegung 1885 erreicht; dann Rückschlag.	Zunahme bis 1879; dann Abnahme; niedrigster Stand des Verkehrs 1891.	Höchster Stand 1881; dann fast stetige Abnahme.
4. Oder:	Höchster Stand wird 1891 durch eine seit 1880 mit Unterbrechungen stetige Bewegung erreicht.	Keine scharf ausgesprochene Tendenz bis 1886; spätere Jahre nicht vergleichbar.	Keine bedeutenden Schwankungen; Anfangs- und Schlussstand fast gleich.
5. Weser:	Seit 1886 stetige Zunahme zum höchsten Stand 1891. Verkehr 1891 gegen 1877 verdreifacht.	Steigerung im allgemeinen bis 1888, in welchem Jahre der höchste Stand erreicht wird; dann Nachlassen des Verkehrs.	Der höchste Stand im Jahre 1888 wird durch eine ziemlich gleichmässige Steigerung erreicht; dann Nachlassen des Verkehrs.
6. Elbe:	Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 beinahe verdoppelt; höchster Stand 1884.	Keine scharf ausgesprochene Tendenz; 1891 gegen 1877 Abnahme.	Zunahme bis 1884 (höchster Stand); dann Abnahme.
7. Neckar:	Keine scharf ausgesprochene Tendenz. Bewegung im allgemeinen nicht ungünstig.	Seit 1884 bedeutendes Anschwellen des Verkehrs.	Zunahme des Verkehrs; höchster Stand 1891.
8. Saar:	Zunahme bis 1884; dann abnehmende Tendenz.	Steigerung im allgemeinen bis 1887 (höchster Stand); dann Nachlassen des Verkehrs.	Höchster Stand 1887; keine scharf ausgesprochene Tendenz.
9. Rhein — Marne — Canal:	Zunahme seit 1885; höchster Stand der Jahresreihe wird 1891 erreicht.	Bis 1884 keine ausgesprochene Tendenz, dann Abnahme.	Höchster Stand 1884; Tendenz wenig scharf ausgesprochen.

Tabelle XII.

	B e r g v e r k e h r	T h a l v e r k e h r	G e s a m m t v e r k e h r
1. Elbe:			
a) bei Hamburg.	Der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 verdreifacht; Steigerung bis 1884 ununterbrochen; dann Nachlassen bis 1886; dann neuerlicher Aufschwung bis 1890; dann wieder Rückgang.	Starke, ununterbrochene Zunahme bis 1888; 1889 kleine Abnahme; dann wieder Anwachsen bis 1891. Der Verkehr hat sich mehr als verdreifacht.	Ununterbrochene Zunahme bis 1884; dann Nachlassen bis 1886; seitdem stetige Zunahme bis 1891; der Verkehr gegen 1877 im Jahre 1891 vierdreifacht.
b) bei Neulanderfähre	Abnahme.	Abnahme.	Abnahme.
c) bei Schandau	Starke Zunahme seit 1878—1884; Rückgang 1885; dann wieder Zunahme bis 1890; 1891 kleiner Rückschlag; der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 veraehftacht.	Bedeutender Aufschwung bis 1884; 1885 Abnahme, dann wieder zunehmende Tendenz. Der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 mehr als vierdreifacht.	Ununterbrochene Zunahme bis 1884; 1885 Nachlassen; bis 1888 starker Aufschwung; dann nur mehr im allgemeinen zunehmend; Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 beinahe verfünffacht.
2. Rhein:			
a) bei Emmerich	Bedeutende Zunahme von 1877—1884; 1885 Rückgang; dann wieder Zunahme bis 1891. Verkehr gegen 1877 im Jahre 1891 mehr als verdreifacht.	Zunahme bis 1881; 1882 Rückschlag; seit 1883 hält sich der Verkehr im grossen auf derselben Höhe; der Verkehr hat sich 1891 um 50 Proc. vermehrt gegen 1877.	Fast ununterbrochene starke Zunahme; der Verkehr hat sich mehr als verdoppelt.
b) bei Mannheim			
a) Zufuhr	Ununterbrochene starke Zunahme; Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 beinahe verfünffacht.	Zunahme gegen Ende der Beobachtungsperiode; der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 siebenfach.	Ununterbrochene starke Zunahme; der Verkehr hat sich gegen 1877 beinahe verfünffacht.
β) Abfuhr	Verkehr unbedeutend; im allgemeinen zunehmende Tendenz bis 1888.	Seit 1878 fast ununterbrochene Zunahme; der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 mehr als veraehftacht.	Fast ununterbrochene Zunahme; der Verkehr hat sich 1891 gegen 1877 beinahe veraehftacht.

Beim Elbeverkehr scheint es angemessen, nebst den beiden Endpunkten des deutschen Elbeverkehrs, Schandau und Hamburg, noch eine in der Mitte liegende Hafenstation beizuziehen. Dazu dürfte Magdeburg besonders geeignet sein.

Wie aus Tabelle XIII entnommen werden kann, hat der Elbeverkehr bei Magdeburg in den letzten zehn Jahren um mehr als 50 Proc. zugenommen; dieser Aufschwung ist als ein ziemlich stetiger zu bezeichnen. Am meisten hat dazu der Bergverkehr beigetragen. Während sich der Thalverkehr seit 1882 nur um circa 50 Proc. vermehrt hat, zeigt der Bergverkehr ein Anwachsen der beförderten Gütermenge um mehr als 100 Proc.

Die Thatsache, dass es gerade der Bergverkehr ist, der so stark zugenommen hat, kann wohl dadurch theilweise erklärt werden, dass infolge der Fortschritte der Technik auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt die Ueberwindung des Gefälles leichter und billiger erfolgen kann, als dies früher möglich war. — Das Detail über den fortschreitenden Antheil des Bergverkehrs am Gesamtverkehre Magdeburgs kann der Tabelle XXIII (s. am Schlusse des Aufsatzes) entnommen werden.

Tabelle XIII.

Vom Güterverkehre Magdeburgs (Tab. XXIII) wurden befördert in Proc. des Gesamtverkehrs:

im Jahre	zu Berg	zu Thal	im Jahre	zu Berg	zu Thal
1880	30·46	69·54	1886	40·41	59·59
1881	31·47	68·53	1887	40·83	59·17
1882	43·23	56·77	1888	42·61	57·39
1883	34·35	65·65	1889	48·23	51·77
1884	37·82	62·18	1890	47·44	52·56
1885	39·98	60·02	1891	50·03	49·97

Beim Verkehre Hamburgs spielt der Unterschied zwischen Berg- und Thalverkehr keine so grosse Rolle; bei der Vertheilung des Gesamtverkehrs überwiegt bald der Berg-, bald der Thalverkehr.

Dagegen ist dieser Unterschied bei Schandau von weittragendem Einflusse; es kann aber auch hier ein Fortschritt zu Gunsten des Bergverkehrs wahrgenommen werden; während der Antheil desselben im Jahre 1878 nur 2·9 Proc. betrug, machte er im Jahre 1884 12 Proc. aus. Obschon dann in den letzten Jahren wieder ein kleiner Rückgang wahrnehmbar ist, hält sich der Antheil des Bergverkehrs doch auf 8 Proc. (s. Tabelle XIV).

Beim Elbeverkehr bei Schandau ist auch ein Vergleich mit den Leistungen der Eisenbahn wenigstens in beschränktem Maasse durchführbar. Im 37. Band der österreichischen Statistik wird nämlich der Gesamtverkehr von Oesterreich nach Sachsen und die Mitwirkung der Elbe an diesem Verkehre angegeben (s. Tabelle XXIV). Daraus ergibt sich ein seit dem Jahre 1874 steigender Antheil

des Elbeverkehrs am obengenannten Gesamtverkehr, der im Jahre 1884 mit 41 Proc. sein Maximum erreicht. Der Procentsatz hat sich also mehr als verdoppelt.

Es ist jedoch hier besonders schwierig, die Fortschritte auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt als Ursache dieser Veränderung mit Sicherheit zu bezeichnen. Denn es ist gerade beim Grenzverkehre leicht möglich, dass eine Reihe anderer Ursachen dieselbe Wirkung hervorgerufen hat.¹⁾

Tabelle XIV.

Jahr	Vom Güterverkehre bei			
	H a m b u r g		S c h a n d a u	
	wurden befördert			
	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal
	Procente des Gesamtverkehrs			
1877	49·75	50·25	4·74	95·26
1878	48·84	51·16	2·94	97·06
1879	50·94	49·06	3·34	96·66
1880	49·26	50·74	3·91	96·09
1881	49·75	50·25	8·41	91·59
1882	50·70	49·30	10·12	89·88
1883	51·28	48·72	10·01	88·99
1884	53·95	46·05	12·23	87·77
1885	51·21	48·79	10·43	89·57
1886	48·79	51·21	9·45	90·55
1887	48·19	51·81	9·17	90·83
1888	48·43	51·57	7·42	92·58
1889	55·31	44·69	8·91	91·09
1890	51·97	48·03	8·73	91·27
1891	46·71	53·29	7·97	92·03

Für den Rheinverkehr liegen in den Berichten der Centralcommission für die Hebung der Rheinschifffahrt sehr wertvolle und weit zurückreichende Daten vor, welche es ermöglichen, hier auf manche Frage genauer einzugehen; da die Daten manchmal bis in die vierziger Jahre zurück vorhanden sind, so kann man auch die Wirkungen der damals erst zur Entwicklung gelangenden Eisenbahnen auf den Rheinverkehr in manchen Fällen in sehr instructiver Weise verfolgen.

¹⁾ Welchen bedeutenden Einfluss lediglich die Zollvorschriften auszuüben imstande sind, möge das folgende Beispiel, das dem Donauverkehr entnommen ist, beweisen. Während früher der Transport von Kehlheimer Platten per Schiff nach Oesterreich ein ziemlich bedeutender war, ist jetzt die Beförderung dieses Artikels auf die Eisenbahn übergegangen, weil die im Waggon befindlichen Platten sammt dem Wagen gewogen und darnach verzollt werden können, während die per Schiff anlangenden Sendungen zu diesem Zwecke mühsam und mit Kosten ausgeladen werden müssen.

Beim Verkehre auf dem Rhein bei Mannheim gestaltete sich das Verhältnis zwischen Berg- und Thalverkehr zu Beginn der Eisenbahnära folgendermassen (s. Tabelle XV). Innerhalb einer fast gleichbleibenden, jedenfalls aber nicht von dem frischen Hauche des Aufschwunges geförderten Gesamtverkehrsziffer des Rheines verschiebt sich der Antheil des Bergverkehrs innerhalb der Jahre 1840—1857 vollständig. Zu Beginn der Periode überwiegt der Thalverkehr, dann wieder der Bergverkehr; nach mehrmaligem Wechsel übertrifft endlich seit 1847 der Thalverkehr den Bergverkehr, ein Zustand, der bis 1855 andauert; dann schnellt der Antheil des Bergverkehrs wieder empor (1857).

Tabelle XV.

Die Entwicklung des Güterverkehrs auf dem Rheine bei Mannheim.

im Jahre	wurden befördert in Proc. des Gesamtverkehrs		im Jahre	wurden befördert in Proc. des Gesamtverkehrs	
	zu Berg	zu Thal		zu Berg	zu Thal
1840	46.93	53.07	1849	31.99	68.01
1841	50.12	49.88	1850	41.25	58.75
1842	54.81	45.19	1851	32.99	67.01
1843	47.65	52.35	1852	29.58	70.42
1844	34.20	65.80	1853	32.46	67.54
1845	45.86	54.14	1854	31.40	68.60
1846	56.33	43.67	1855	30.48	69.52
1847	48.38	51.62	1857	52.33	47.67
1848	44.26	55.74			

Dazu enthält der Bericht der Centralcommission für die Hebung der Rheinschiffahrt folgende Bemerkungen, die sich zwar zunächst nur auf den Kohlenverkehr beziehen, die aber, weil den ausschlaggebenden Transportartikel betreffend, auch für den Gesamtverkehr Geltung beanspruchen können.¹⁾

„Dass der Bergverkehr während der letzten 25 Jahre beträchtlich weniger gestiegen ist, als der Thalverkehr, darf dem Einflusse der Eisenbahnen zugeschrieben werden, deren Transportkosten in beiden Richtungen ziemlich gleich blieben, während die Schiffstransportkosten zu Berg ungleich höher sind, als die zu Thal. Dazu kommt noch, dass sich in den Niederlanden die Consumtionsplätze vorzugsweise am Wasser befinden, wodurch die Ausladekosten vermindert werden; dies ist am Oberrheine weniger der Fall.“ Diese Anmerkung gibt eine völlig ausreichende Erklärung der Sachlage. Die Transportkosten auf dem Rheine sind noch nicht erheblich geringer als die Eisenbahnfrachtsätze; daher ist der Unterschied zwischen Berg- und Thalverkehr schon hinreichend, den Eisenbahnen beim Bergverkehre günstige Concurrnzbedingungen zu verschaffen. Der Thalverkehr bleibt auch fernerhin lange Zeit hindurch überwiegend.

¹⁾ Berichte der Centralcommission für die Rheinschiffahrt, 1873, pag. 14.

Erst in der letzten Zeit, seit 1890 (s. Tabelle XVI) übertrifft wieder der Bergverkehr den Thalverkehr. Diese Thatsache findet vorzüglich in dem Umstande ihre Erklärung, dass die Transportmittel für den Wasserverkehr nunmehr soweit vervollkommen sind, dass sie die grösseren Transportschwierigkeiten beim Bergverkehre leichter und billiger überwinden, als früher; jedenfalls hat hier auch die immer mehr um sich greifende Verwendung der Dampfschiffe günstig gewirkt.

Eine Vergleichung der Transportleistungen von Eisenbahnen und Wasserstrassen kann auch beim Rheine nicht durchgeführt werden. Die Ausweise der Rheinischen Bahnen, die bis 1879 veröffentlicht wurden, können kein klares Bild der Concurrenz geben, da auch transversal verlaufende Eisenbahnlinien in dem Ausweise enthalten sind. — Man kann hier nur aus dem Umstande, dass der Wasserverkehr infolge der Eisenbahnbauten eine merkliche Abnahme nicht erlitten hat, sowie aus dem Umstande des raschen und kräftigen Aufblühens des Verkehres auf dem Rheine den Schluss ziehen, dass diese Wasserstrasse erfolgreich den Kampf mit den Eisenbahnen bestanden hat.

Allein in anderer Richtung können noch ganz wertvolle Aufschlüsse gewonnen werden. Es soll noch, soweit Daten zur Verfügung stehen, die Frage einer Lösung nähergebracht werden, wie sich der Gesamtverkehr auf den grossen deutschen Wasserstrassen nach den einzelnen Warengattungen zusammensetzt; dabei ist es namentlich wichtig zu erfahren, ob der Antheil der minderwertigen Massengüter, deren Beförderung als hauptsächlichster Wirkungskreis der Wasserstrassen bezeichnet wird, sich betreffs des Gesamtverkehres geändert hat oder nicht.

Besonders ist dieser Umstand dann von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, die Wirkungen eines etwa neu herzustellenden Wasserweges auf den Eisenbahnverkehr im vorhinein wenigstens in grossen Zügen zu bestimmen.

Beim Rheinverkehre kann verfolgt werden, wie die erst neu erbauten Eisenbahnen auf den Wasserverkehr eingewirkt haben. In dieser Hinsicht spricht sich der Bericht der Centralcommission für die Rheinschifffahrt vom Jahre 1863 in sehr bemerkenswerter Weise aus.¹⁾

Es wird dort zwar das fortwährende Anwachsen der Zahl der beförderten Tonnen constatirt aber dazu bemerkt, dass die Masse der Transporte allein keinen genügenden Beweis für einen blühenden Zustand der Schifffahrt abgibt, sondern dass dabei auch die Qualität der beförderten Güter in Betracht kommt. Mit Rücksicht aber auf die Güterarten, die auf dem Wasser befördert wurden, macht sich ein ungünstiger Einfluss der Eisenbahnen fühlbar. „Eine nach den einzelnen Güterclassen des Rheinzolltarifes vorgenommene Vergleichung der Warenbewegung während der letzten Jahre zeigt, dass die verschiedenen Warengattungen an jener (früher constatirten) Vermehrung (der Transporte) ungleichmässig theil haben, dass die Mehrzahl der eigentlichen Kaufmanns- oder Stückgüter, an deren Verladung dem Schiffer am meisten gelegen ist, keine Zunahme, sondern zum grössten Theile eine sehr bedeutende Abnahme erlitten haben, während die Bewegung in solchen Gütern, welche massenhaft, meist in ganzen Schiffsloadungen

¹⁾ Bericht der Centralcommission für die Rheinschifffahrt für 1863, pag. 1 ff.

verführt zu werden pflegen, insbesondere die Steinkohlen, überall bedeutend zugenommen hat. Die bezüglichen Daten für Mainz und Coblenz sind:

Von Gütern der ersten Gebürcnclassc wurden abgefertigt

bei Mainz: 1861	5,117.952	Centner
1862	4,898.265	„
1863	4,978.970	„
bei Coblenz: 1861	6,319.128	„
1862	6,071.902	„
1863	5,827.062	„

Die Transporte von Gütern der bezeichneten Classe haben daher bei Mainz um 138.982 Centner, bei Coblenz um 492.066 Centner abgenommen.

Dagegen haben die Transporte der zur zweiten Gebürcnclassc gehörigen Güter im gleichen Zeiträume bei Mainz um 1,160.000 Centner, bei Coblenz um 3,756.038 Centner zugenommen.“ Zur zweiten Gebürcnclassc gehören: Brennholz, Holzkohlen, Erze aller Art, gebrannte Steine aller Art, Backsteine, Dachziegel, Steinkohlen, Coaks, Gips und Kalk, Bruchsteine etc. Zur ersten Gebürcnclassc werden gerechnet: Stückgüter, Baumwolle, Getreide etc.

Für diese Zeit ist also eine Verschiebung in der Structur des auf dem Rheine bewältigten Güterverkehrs nachweisbar. Die Eisenbahnen haben den Transport der höherwertigen Güter in stärkerem Maasse an sich gezogen, als das bei den Massengütern der Fall war; daher ist bei steigendem Quantum des Rheinverkehrs ein Sinken des durch denselben dargestellten Wertes zu constatiren.

Es bleibt noch die Möglichkeit offen, dass in neuerer Zeit wieder eine Verschiebung — namentlich bedingt durch die immer umfassendere Verwendung der Dampfkraft. — im entgegengesetzten Sinne eingetreten sei.

Für die Jahre 1882 bis 1892 lässt sich an der Hand der von der Centralcommission für die Rheinschiffahrt gegebenen Daten die Zusammensetzung des Verkehrsstromes auf dem Rheine nach Warengattungen verfolgen. Bezüglich der Details wird auf Tabelle XXVI verwiesen. Hier mögen nur an die Tabelle XVI, welche die bezüglichen Procentziffern gibt, einige Bemerkungen angeschlossen werden.

Die Schwankungen, welche die angeführten 16 Warengattungen in ihrer procentuellen Antheilnahme an der Gesamttafuhrl erleiden, sind sehr geringe. Die Tabelle bietet ein Bild fast völliger Stabilität.

Zwar ist ein kleiner Rückgang in der Summe der Procentziffern aller berücksichtigten Warengattungen wahrnehmbar; derselbe beträgt jedoch — 1892 kann nicht herangezogen werden, da die Angabe über Düngemittel fehlt — 1891 gegen 1882 nur 0.35 Proc.

Eine Zunahme weisen auf: Steinkohlen (1892 gegen 1882 0.06 Proc.) Cement, Trass und Kalk (1.19 Proc.), Salz (0.36 Proc.), Roh- und Bruchcisen (1.02 Proc.), andere Erze ausser Eisenerz (0.19 Proc.), fette Oele und Fette (0.02 Proc.), andere unedle Metalle ausser Eisenerz (0.02 Proc.), Mauersteine, Fliesen und Dachziegel (0.19 Proc.), Düngemittel aller Art (1891 gegen 1882 0.37 Proc.).

Tabelle XVI.

Waren gatt un g e n	Die wichtigen Warengattungen, die in den bedeutenderen Rheinhäfen in den Jahren										
	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	zur Abfuhr gelangten, betragen von der gesammten Güterabfuhr dieser Häfen Proc.										
Steinkohlen	75.84	76.33	76.66	75.09	73.46	73.50	74.29	73.30	73.75	74.13	75.92
Eisenerz	4.17	3.08	2.23	3.78	2.84	3.24	3.23	4.26	4.15	2.46	2.75
Verarbeitetes Eisen aller Art	3.12	2.71	2.87	3.77	3.98	3.85	2.61	2.39	2.83	2.52	2.09
Weiche Schnittwaren	1.92	1.99	2.07	1.97	1.63	1.53	2.05	1.87	1.50	1.56	1.55
Cement, Trass, Kalk	0.36	0.35	0.54	0.45	0.29	0.20	0.93	1.53	1.54	1.67	1.55
Salz	1.18	0.91	0.88	1.17	1.50	1.41	1.38	1.63	1.46	1.33	1.54
Steine und Steinwaren	2.38	2.20	2.30	2.57	3.49	3.06	2.68	1.93	1.48	4.99	1.49
Rob- und Bruch Eisen	0.39	0.55	0.87	0.63	2.23	2.61	1.60	0.99	0.64	0.69	1.41
Zucker, Melasse und Syrup	1.35	1.85	1.50	1.11	0.89	1.07	1.04	0.95	0.76	0.90	0.83
Andere Erze (ausser Eisenerz)	0.39	0.49	0.40	0.58	0.57	0.52	0.50	0.48	0.43	0.64	0.58
Fette Oele und Fette	0.40	0.46	0.55	0.52	0.45	0.46	0.37	0.42	0.44	0.46	0.42
Erde, Lehm, Kies, Sand, Kreide	0.72	0.69	0.65	0.49	0.58	0.61	0.53	0.56	0.43	0.42	0.47
Andere unedle Metalle (ausser Eisen)	0.53	0.59	0.67	0.66	0.52	0.47	0.37	0.42	0.70	0.39	0.55
Gerste	0.61	0.74	0.83	0.67	0.80	0.73	0.47	0.58	0.56	0.37	0.42
Mauersteine, Fliesen, Dachziegel	0.23	0.28	0.27	0.03	0.22	0.14	0.16	0.41	0.67	0.34	0.42
Düngemittel aller Art	0.04	0.06	0.07	0.07	0.13	0.30	0.67	0.72	0.88	0.41	—
Zusammen	93.63	93.28	93.36	93.56	93.58	93.70	92.88	92.44	92.22	93.28	91.99

Im Verlauf der Jahresreihe machen sich kleinere Schwankungen geltend. Die bedeutendsten derselben entfallen auf: Steine und Steinwaren, Roh- und Brucheisen und Eisenerz.

Beim Steinkohlentransport gestatten die vorliegenden Daten auch einen Vergleich mit der durch Eisenbahnen bewirkten Verfrachtung.

Aus Tabelle XVII lässt sich der Procentantheil von Wasserstrassen und Eisenbahnen an der Abfuhr von Steinkohlen verfolgen. Der Gang der Entwicklung nimmt folgenden Verlauf:

Seit 1855 werden die Wasserstrassen immer mehr zurückgedrängt. Während der Antheil der Abfuhr auf dem Rheine im Jahre 1855 noch 45 Proc. betrug, sinkt diese Ziffer im Jahre 1873 auf 9 Proc. Von da an macht sich wieder eine Zunahme bemerkbar. Im Jahre 1890 beträgt der auf den Rheinverkehr entfallende Antheil 13 Proc.

Tabelle XVII.

Von dem in Tabelle XXVIII. ausgewiesenen Steinkohlenverkehre wurden befördert in Proc.

im Jahre	auf dem Rheine	auf den Eisenbahnen	im Jahre	auf dem Rheine	auf den Eisenbahnen
1855	45.32	54.68	1874	10.35	89.65
1856	41.06	58.94	1875	11.39	88.61
1857	32.36	67.64	1876	11.18	88.82
1858	33.21	66.79	1877	11.02	88.98
1859	31.28	68.72	1878	10.77	89.23
1860	32.66	67.34	1879	10.47	89.53
1861	31.07	68.93	1880	10.57	89.43
1862	29.38	70.62	1881	—	—
1863	25.97	74.03	1882	—	—
1864	23.37	76.63	1883	12.87	87.13
1865	21.99	78.01	1884	11.74	88.26
1866	19.41	80.59	1885	12.70	87.30
1867	18.10	81.90	1886	13.03	86.97
1868	17.14	82.86	1887	12.35	87.65
1869	15.71	84.29	1888	13.28	86.72
1870	13.04	86.96	1889	12.93	87.07
1871	11.72	88.28	1890	13.23	86.77
1872	11.34	88.66	1891	—	—
1873	9.96	90.04	1892	—	—

Trotzdem hat sich die Gesamtsumme der auf dem Rheine beförderten Steinkohlen seit 1849 versiebenfacht; die Entwicklung erlitt nur in wenigen Jahren eine rückläufige Bewegung; so zum Beispiele im Jahre 1870 und 1871. Die zwei Jahre dauernde Baisse im Steinkohlentransporte der Jahre 1886 und 1887 ist nicht auf die Eisenbahneoncurrenz zurückzuführen; das kann schon aus dem

Grunde vermuthet werden, weil die Abnahme sich nicht im Bergverkehre zeigt, der ja namentlich durch die Eisenbahnconcurrentz bedroht erscheint, sondern im Thalverkehre auftritt. Die Berichte der Centralcommission für die Rheinschiffahrt geben darüber Auskunft, indem sie sagen:¹⁾ „Die Abnahme rührt lediglich vom verminderten Absatze nach Belgien her. Die Ursache letzterer Erscheinung liegt darin, dass die Eisenbahnfrachten auf den belgischen Bahnen für inländische Kohlen erheblich herabgesetzt und ausserdem die Preise der belgischen Kohle von den Hüttenbesitzern erheblich ermässigt sind. Beide Umstände haben die Abfuhr der Ruhrkohlen nach Belgien in namhafter Weise zu reducieren vermocht, so zwar, dass dieselben mit Ausnahme von Qualitätsware trotz der billigen Schiffsfrachten sich nicht auf die Dauer der belgischen Concurrentz gewachsen zeigten.“ Hier spielen also ganz andere Momente mit.

Der Versandt per Bahn hat eine geradezu imposante Entwicklung gehabt; die Quantität der 1855 beförderten Steinkohlen hat sich bis 1890 mehr als verzwanzigfach. Dabei muss allerdings bemerkt werden, dass es sich nicht lediglich um den Versandt auf Bahnen, die dem Wasserlaufe des Rheines parallel laufen, handelt, sondern in den Jahren 1855 bis 1882 um die Transportbewegung auf den bergisch-märkischen Bahnen, von denen ein erheblicher Procentsatz der Länge als Concurrentzlinien nicht in Betracht kommen kann. Später wird die Quantität der im Oberbergamtsbezirke Dortmund ausgeführten Steinkohlentransporte angegeben.

Ausser den Steinkohlen gibt es auf dem Rheine keinen Transportartikel, der auch nur annähernd die Bedeutung für den Wasserverkehr haben würde, wie die Kohlen. Den höchsten Procentsatz weist nach den Kohlen das Eisenerz auf. Dieser Verkehr stellt circa 4 Proc. des Gesamtverkehrs dar. Dann folgen, nach ihrer Bedeutung im Jahre 1892 für den Gesamtverkehr geordnet: Verarbeitetes Eisen aller Art; weiche Schnittwaren; Cement, Trass und Kalk; Salz, Steine und Steinwaren; rohes und Brucheisen; Zucker, Melasse und Syrup etc. Der Getreideverkehr spielt nur eine untergeordnete Rolle bei der Gesamtabfuhr.

Zur Charakterisierung des Rheinverkehrs möge noch eine ähnliche analytische Untersuchung des Warenstromes, wie es oben für die Abfuhr geschehen ist, für den Durchgangsverkehr bei Emmerich hier Platz finden. (S. Tabelle XXVII.)

Der ursprünglich (1873) überwiegende Antheil des Thalverkehrs nimmt fast stetig ab (s. Tabelle XVIII).

Während er 1873 61·2 Proc., 1875 noch sogar beinahe 70 Proc. betragen hatte, sinkt er 1891 auf circa 48 Proc. herab. An der oben constatirten Verkehrszunahme ist also vor allem der Bergverkehr betheiligt.

Die Zusammensetzung des Gesamtverkehrs ist hier nicht so überwiegend durch eine Warengattung, wie die Steinkohlen, beherrscht. Neben den Steinkohlen, die zwar noch immer den höchsten Procentsatz aufweisen, beanspruchen Weizen und Spelz, Steine und Steinwaren, ferner Roggen eine erhebliche Bedeutung.

Der Getreideverkehr zeigt bedeutende Schwankungen. Von 2 $\frac{1}{2}$ Proc. im Jahre 1877 steigt der Antheil rapid auf 17 $\frac{1}{2}$ Proc. im Jahre 1879; dann tritt er wieder zurück, um im Jahre 1891 wieder einen Aufschwung zu nehmen.

¹⁾ Siehe Anmerkung 5 zu Tabelle XXVIII.

Durchgangsverkehr bei Emmerich.

Tabelle XVIII.

Jahre	Von der Gesamtsumme der beförderten Güter wurden transportiert		Von der Gesamtsumme der beförderten Güter waren						
	zu Thal	zu Berg	Steinkohlen	Weizen und Spelz	Eisenerz	Steine u. Steinwaren	Roggen	Oel Saat	Zusammen
P r o c e n t e									
1873	61.23	38.77	40.18	4.79	4.08	10.62	4.27	—	63.85
1874	65.65	34.35	44.21	4.07	2.73	8.11	1.37	—	63.52
1875	69.90	30.10	44.02	3.51	2.26	12.88	2.89	—	65.56
1876	66.58	33.42	46.25	7.46	2.61	10.56	3.27	—	70.15
1877	67.56	32.44	44.27	2.44	7.04	8.74	4.03	—	66.52
1878	63.70	36.30	44.03	12.53	—	12.01	—	—	68.57
1879	61.87	38.13	41.82	17.53	—	11.30	—	—	70.65
1880	64.19	35.81	42.62	14.26	—	8.63	—	—	65.51
1881	62.68	37.32	42.18	15.01	—	7.37	—	—	64.56
1882	59.71	40.29	38.83	7.48	8.17	8.77	4.04	1.03	68.32
1883	60.44	39.56	40.11	7.62	7.04	7.79	5.02	1.53	69.11
1884	58.12	41.88	36.90	9.40	7.57	8.50	4.85	4.29	68.51
1885	60.27	39.73	40.42	5.92	8.05	6.41	4.46	1.63	66.59
1886	60.39	39.61	34.04	7.31	7.60	8.85	4.25	1.76	63.81
1887	55.37	44.63	33.15	7.67	7.75	6.24	4.86	1.95	61.62
1888	54.96	45.04	33.67	5.36	7.80	6.03	6.02	2.09	60.97
1889	48.38	51.62	31.29	5.93	9.02	5.00	5.79	2.55	59.58
1890	49.14	50.86	28.76	6.83	10.78	7.19	4.75	2.35	60.66
1891	47.66	52.34	28.44	10.86	10.45	6.18	4.27	2.65	62.85

Der Antheil des Eisenerzes steigt fast stetig von circa 7 Proc. auf 10 Proc.; Steine und Steinwaren nehmen in ihrer Bedeutung ab; Oel Saat weist einen zunehmenden Antheil auf.

Die Schwankungen gleichen sich jedoch soweit aus, dass die in der vorstehenden Tabelle angeführten Warenklassen zusammengenommen doch einen ziemlich gleichbleibenden Procentantheil des Gesamtverkehrs bilden.

Das Zunehmen des Verkehrs in Getreide (Weizen und Roggen) sowie in Eisenerz darf wohl zum Theil als Wirkung der immer mehr Bedeutung beanspruchenden Rheinseeschifffahrt angesehen werden.

Ein anderes Bild als bei dem Rheinverkehre bietet sich beim Elbeverkehre bei Magdeburg.

Das bezügliche Detail möge auch diesmal der Tabelle XXIX entnommen werden; hier sollen nur die Procentzahlen ihre Stelle finden (s. Tabelle XIX).

Es muss auf den ersten Blick auffallen, wie verschieden im Vergleich mit dem Rheine sich hier die Gliederung des Verkehrs nach Warenklassen gestaltet.

Zwar nehmen die Kohlen - Braunkohlen — auch hier die erste Stelle unter den Transportartikeln ein. Jedoch ist der Abstand von anderen Waren kein

so bedeutender. An zweiter Stelle fungiert Zucker, Melasse und Syrup und zwar mit steigendem Antheilsprocent; darauf folgen die Düngemittel; weiche Schmittwaren, Gerste, Mehl und Mühlenfabrikate, sowie Weizen und Spelz stehen sich in ihrer Bedeutung als Transportartikel ziemlich nahe. Die anderen Warenklassen sind schon sehr unwichtig. — Die Zusammensetzung des Verkehrsstromes ist auf der Elbe eine verhältnismässig viel mannigfaltigere.

Tabelle XIX.

Vom Gesamtverkehre Magdeburgs betrug der Verkehr an:

Jahr	Braunkohlen	Zucker, Melasse und Syrup	Düngemittel aller Art	Weichen Schmittwaren	Gerste	Mehl und Mühlen- fabrikaten	Weizen und Spelz	Roggen	Hafer	Steinen und Steinwaren
1880	25.37	16.89	—	—	2.30	1.65	0.24	1.09	1.02	2.04
1883	25.80	16.06	5.24	3.67	3.16	2.82	1.65	1.25	2.03	1.02
1886	22.89	17.39	6.16	4.79	5.98	5.08	0.90	1.32	0.43	1.62
1889	20.67	12.17	9.39	5.43	5.96	5.37	1.69	2.98	0.92	1.53
1891	19.08	18.15	7.34	4.22	5.79	4.89	3.24	2.35	0.60	2.58

Leider liegen keine bis zum Beginn der Eisenbahnära hinabreichenden Daten vor, mit deren Hilfe man die Gestaltung des Elbeverkehrs unter der neu beginnenden Eisenbahnconcurrentz verfolgen könnte.

Für die gegenwärtige Zeit kann es aber nicht in Abrede gestellt werden, dass speciell auf der Elbe der Verkehrsaufschwung zum grossen Theile den höherwertigen Gütern zugeschrieben werden muss.

Die hauptsächlichsten Transportobjecte auf den übrigen in Tabelle XX angeführten Wasserstrassen sind:

1. Für Thorn: Getreide, Zucker, Melasse und Syrup, rohe Baumwolle, Roh- und Bruchweizen, Steinkohlen, Steine und Steinwaren, Holz (excl. Flossholz).

2. Für den Bromberger Canal sind ausgewiesen: Steine und Steinwaren, Kaffee und Kaffeesurrogate (12 Proc. des Gesamtverkehrs), dann Zucker, Melasse und Syrup, Getreide, Hülsenfrüchte und Holz.

3. Bei Berlin¹⁾ erscheinen 1886: Kaufmannsgüter 4.3 Proc., Nahrungsmittel 8.7 Proc., Brennmaterial 0.9 Proc., Baumaterial 77.1 Proc. Die Zufuhr von Baumaterialien und zwar speciell die der Steine hat am stärksten zugenommen; der procentuelle Antheil der Brennmaterialien hat in der Periode 1877 bis 1886 von 16.3 Proc. bis auf 9.9 Proc. abgenommen.

¹⁾ Vergl. Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, 1887, Decemberheft pag. 1 ff.

4. Am Elbeverkehr bei Hamburg haben 1886 den Hauptantheil folgende Güterarten:

a) zu Berg: Getreide und Hülsenfrüchte, Steinkohlen, Petroleum und andere Mineralöle, Düngemittel aller Art, Roh- und Brucheisen, fette Oele und Fette;

b) zu Thal: Zucker, Melasse, Syrup, Steine, Getreide, Hülsenfrüchte und Brantwein.

5. Für Bremen sind anzuführen: Getreide und Reis in der Abfuhr; Steine, Holz und Zucker in der Zufuhr.

6. Bei Güttingen spielt wieder Steinkohle die Hauptrolle; auf dem Rhein—Marne-Canal verkehren: Eisenerz, Erde, Cement und Getreide, ferner in der Ausfuhr (fast ausschliesslich) Steinkohlen.

Aus der vorstehenden kurzen Uebersicht ergibt sich ein sehr mannigfaltiges Bild. Es sind nicht immer die Massengüter, die auf den einzelnen Wasserstrassen den Hauptbestandtheil des Verkehrs bilden; bei manchen Wasserwegen spielen sogar ziemlich hochwertige Güter, wie Zucker und Getreide, die Hauptrolle.

Die Resultate der vorstehenden Untersuchungen können folgendermaassen zusammengefasst werden: Der stets wachsende Antheil des Eisenbahnverkehrs an der gesammten Verkehrsleistung hat in den letzten Jahren einen Rückgang zugunsten des Wasserverkehrs erfahren. Das lässt sich für die französischen Wasserstrassen genau berechnen, für die deutschen mit Wahrscheinlichkeit schliessen.

Soweit der Antheil der einzelnen Güterarten am Gesamtverkehre verfolgt werden kann, zeigen sich dabei im allgemeinen geringe Aenderungen; in einigen concreten Fällen jedoch (deutsche Wasserstrassen: Elbe) ist ein Steigen des Transportes höherwertiger Güter unverkennbar.

Tabelle XX.

Entwicklung des Güterverkehrs an den wichtigsten Punkten des deutschen Wasserstrassennetzes.

a) Binnverkehr.

Notierungs-Stellen	E s h a b e n v e r k e h r t							
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
	G ü t e r i n T o n n e n a n g e g e b e n							
Schnaleinigen (Durchgangsverkehr)	10.475	18.882	18.518	17.388	13.910	17.344	18.587	17.436
Tübn (Durchgang)	36.830	55.286	55.680	87.172	78.866	39.447	51.238	50.572
Bromberger-Canal (Durchgang) Richtung nach der Weichsel	24.488	27.912	23.285	34.289	34.348	32.517	34.474	32.462
Thiergarten bei Ohlau (Durchgang)	1.456	1.200	1.894	973	1.738	4.130	4.462	2.192
Berlin (Zufuhr)	2.307.763	2.157.139	1.999.160	2.470.962	1.739.789	1.795.644	1.882.015	1.968.095
Hamburg—Ober-Elbe (Zufuhr)	507.265	566.927	677.864	775.132	911.972	980.947	1.213.990	1.419.602
Neulanderfähre (Durchgang)	54.605	57.710	53.529	39.006	34.968	32.503	38.344	34.874
Schandau (Durchgang)	29.351	23.312	32.153	49.255	116.194	155.946	186.315	222.867
Bremen—Ober-Weser (Zufuhr)	29.397	38.606	54.722	44.874	43.402	44.996	46.349	47.943
Koppelschleuse bei Meppen (Durchgang)	5.171	3.524	4.573	5.833	5.787	8.478	8.280	15.351
Emmerich (Durchgang)	900.892	1.128.982	1.286.370	1.315.148	1.479.442	1.609.689	1.783.467	1.958.367
Mannheim—Rhein (Zufuhr)	428.944	548.231	607.746	640.736	751.021	791.811	979.057	1.005.316
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	449	1.212	841	502	696	529	524	663
Mannheim—Neckar (Zufuhr)	—	—	—	—	72.544	69.543	92.796	64.715
Güdingen (Durchgang)	576.495	577.530	619.540	598.610	565.581	524.285	614.227	748.431
Rhein—Marne-Canal—Zollgrenze (Durchg.)	90.694	80.499	79.096	109.439	99.362	87.366	110.046	178.042

(Fortsetzung der Tabelle XX.)

Notierungs-Stellen	E s h a b e n v e r k e h r t						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	G ü t e r i n T o n n e n a n g e g e b e n						
Schmalenücken (Durchgangsverkehr)	10,887	8,219	5,587	3,677	3,645	4,693	4,629
Thorn (Durchgang)	43,428	32,221	31,395	20,602	27,699	32,774	28,545
Bromberger-Canal (Durchgang) Richtung nach der Weichsel	40,788	25,568	1) 452,607	529,170	588,424	623,476	347,835
Thiergarten bei Ohlau (Durchgang)	4,872	4,345	5,091	4,028	2,884	4,898	7,014
Berlin (Zufuhr)	2,192,836	2,238,303	2,566,460	2,666,420	2,774,049	2,739,917	2,764,427
Hamburg—Ober-Elbe (Zufuhr)	1,321,344	1,216,177	1,248,189	1,394,282	1,626,621	1,683,083	1,549,809
Neulanderfähre (Durchgang)	30,278	23,799	20,420	—	—	—	—
Schandau (Durchgang)	171,667	176,109	193,245	199,159	228,732	268,305	242,230
Bremen—Ober-Weser (Zufuhr)	64,442	55,331	68,853	84,259	92,663	96,770	109,368
Koppelschleuse bei Meppen (Durchgang)	11,826	10,439	9,404	8,722	8,819	11,233	9,164
Emmerich (Durchgang)	1,799,518	1,903,856	2,226,326	2,488,005	2,799,783	2,692,142	3,246,509
Mainheim—Rhein (Zufuhr)	1,082,018	1,131,827	1,274,438	1,553,737	1,645,668	1,839,015	1,915,533
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	672	913	682	1,343	3,047	—	107
Mannheim—Neckar (Zufuhr)	94,777	86,176	75,683	93,877	81,677	93,124	90,209
Güdingen (Durchgang)	734,481	660,292	674,758	626,709	544,949	539,531	433,750
Rhein—Marne-Canal—Zollgrenze (Durchg.)	145,603	171,283	279,179	255,722	269,834	262,884	283,746

1) Inclusive Flossholz.

Quelle: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1887, December-Heft, pag. I ff.

Tabelle XXI.

Entwicklung des Güterverkehrs an den wichtigsten Punkten des deutschen Wasserstrassen-Netzes.

b) Thalverkehr.

Notierungs-Stellen	E s h a b e n v e r k e h r t							
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
	G ü t e r i n T o n n e n a n g e g e b e n							
Schmaleninken	159,397	173,873	140,328	95,654	101,068	113,584	125,008	84,631
Thorn	163,367	204,535	150,535	107,132	107,597	105,618	115,632	66,478
Bromberg	45,480	65,212	77,048	66,753	69,241	69,287	59,307	45,711
Thiergarten bei Ohlau	39,767	31,859	40,232	36,410	41,582	37,181	45,136	39,498
Berlin	801,215	655,683	718,497	761,631	811,797	1,049,434	1,014,512	1,106,806
Hamburg—Ober-Elbe	512,439	593,869	652,431	798,622	920,941	963,738	1,153,712	1,211,832
Neulanderfähre	24,886	26,701	29,857	14,568	9,627	11,787	10,150	10,333
Schandau	589,643	769,334	929,186	1,208,280	1,265,396	1,384,734	1,505,325	1,599,011
Bremen—Oher-Weser	66,067	59,934	73,153	66,782	74,890	65,817	66,258	81,074
Koppelschleuse bei Meppen	7,372	6,085	6,720	5,967	5,438	7,410	6,323	5,504
Emmerich	1,876,876	1,981,169	2,087,549	2,358,962	2,484,821	2,373,395	2,710,856	2,702,363
Mannheim—Rhein (Zufuhr)	5,348	33,748	16,667	19,547	29,322	16,656	16,769	21,230
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	58,269	56,462	59,014	84,298	146,139	149,965	181,592	178,197
Mannheim—Neekar	—	—	—	—	69,556	67,657	69,993	64,009
Güdingen	55,884	53,755	46,075	70,055	63,920	57,128	76,504	135,274
Rhein—Marne-Canal—Zollgrenze	1) 424,864	1) 421,072	1) 460,399	399,080	387,173	376,066	436,635	538,976

1) Einschliesslich Flossholz.

(Fortsetzung der Tabelle XXI.)

Notierungs-Stellen	Es haben verkehrt						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	
	Güter in Tonnen angegeben						
Schmaleninken	96.167	90.078	2) 656.135	822.879	958.425	960.039	628.089
Thorn	90.338	64.720	2) 785.278	886.631	1.010.488	1.011.464	618.179
Bromberg	58.827	40.846	39.976	45.197	23.233	20.329	17.058
Thiergarten bei Ohlau	42.373	36.740	2) 99.761	107.403	104.402	136.936	116.262
Berlin	1.233.579	1.394.388	1.671.794	1.574.324	1.589.035	1.880.711	2.025.632
Hamburg—Ober-Elbe	1.258.927	1.276.602	1.342.254	1.389.148	1.314.612	1.555.986	1,763.159
Neulanderfähre	11.177	10.997	9.292	—	—	—	—
Schandau	1.473.820	1,685.291	1,911.977	2,481.443	2,336.027	2,804.315	2,736.462
Brauen—Ober-Weser	103.983	120.908	162.793	247.806	136.229	185.548	177.282
Koppelschleuse bei Meppen	5.077	5.247	5.351	5.975	5.090	5.796	5.696
Emmerich	2,695.814	2,614.080	2,762.414	3,036.782	2,624.556	2,891.094	2,936.766
Mannheim Rhein (Zufuhr)	18.011	16.897	23.133	32.247	52.493	42.163	38.145
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	207.268	245.263	333.153	379.415	463.688	424.394	459.285
Mannheim—Neckar	77.143	104.200	212.815	248.401	302.720	284.455	299.424
Güdingen	122.391	135.088	224.166	217.432	194.855	186.400	198.450
Rhein—Maine-Canal—Zollgrenze	470.711	417.931	406.170	346.871	295.019	292.965	236.581

1) Die Daten für die Jahre 1887/91 sind der Statistik des Verkehres auf deutschen Wasserstrassen entnommen.

2) Die fehlende Continuität der Zahlenreihe bei Schmaleninken, Thorn und Thiergarten erklärt sich wohl damit, dass bei den Angaben der citirten Quelle das Flossholz ausgeschieden ist, während die Statistik des Verkehres auf den Wasserstrassen Flossholz einbezieht.

Tabelle XXII.

Entwicklung des Güterverkehrs an den wichtigsten Punkten des deutschen Wasserstrassen-Netzes.

c) Gesamtverkehr.

Notierungs-Stelle	E s h a b e n v e r k e h r t									
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884		
	G ü t e r i n T o n n e n a u g e g e b e n									
Schmaleninken	169,872	192,755	158,846	113,042	114,978	130,928	143,595	102,067		
Thorn	200,197	259,821	206,415	194,304	186,463	145,065	166,870	117,050		
Bromberg-Canal	69,968	93,124	100,333	101,042	103,589	101,804	93,781	78,173		
Thiergarten bei Ohlau	41,223	33,059	42,126	37,383	43,920	41,311	49,598	41,690		
Berlin	3,108,978	2,812,822	2,717,657	3,232,593	2,551,586	2,845,078	2,896,527	3,074,901		
Hamburg—Ober-Elbe	1,019,704	1,160,796	1,330,795	1,573,754	1,832,913	1,954,685	2,367,702	2,631,434		
Neulanderfähre	79,491	84,411	88,386	53,574	44,595	44,290	48,494	45,207		
Schandaun	618,494	792,646	961,339	1,257,535	1,381,590	1,540,680	1,691,640	1,821,878		
Bremen—Ober-Weser	95,464	98,540	127,875	121,656	118,292	110,813	112,607	129,017		
Koppelschleuse bei Meypen	12,543	9,609	11,293	11,800	11,225	15,888	15,103	20,805		
Emmerich	2,777,768	3,110,151	3,373,919	3,674,110	3,964,263	3,983,084	4,494,323	4,660,730		
Mannheim—Rhein (Zufuhr)	434,292	581,979	624,413	660,283	780,343	808,467	995,826	1,026,546		
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	58,718	57,674	59,855	84,800	146,835	150,494	182,116	178,860		
Mannheim—Neckar	—	—	—	—	142,100	137,200	162,699	128,724		
Güdingen	632,379	631,285	665,615	668,665	629,501	581,413	690,731	784,405		
Rhein—Marne-Canal—Zollgrenze	515,558	501,571	539,495	508,519	486,535	463,432	546,681	717,018		

(Fortsetzung der Tabelle XXII.)

Notierungs-Stellen	E s h a b e n v e r k e h r t						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Schmaleninken	107,054	98,297					
Thorn	133,766	96,941					
Bronberg-Canal	94,615	66,414					
Thiergarten bei Ohlau	47,245	41,085					
Berlin	3,426,415	3,632,691	4,238,254	4,240,744	4,363,084	4,320,628	4,790,059
Hamburg—Ober-Elbe	2,580,271	2,492,779	2,590,434	2,693,430	2,941,233	3,239,069	3,317,968
Neulanderfähre	41,455	34,796	29,712	—	—	—	—
Schandau	1,645,487	1,861,400	2,105,222	2,680,602	2,564,779	3,072,620	3,033,692
Bremen—Ober-Weser	168,425	176,239	231,646	332,065	228,922	282,318	286,656
Koppelschleuse bei Meppen	16,903	15,686	14,755	14,697	13,909	17,029	14,860
Emmerich	4,495,332	4,517,936	4,988,800	5,524,787	5,424,339	5,883,236	6,203,275
Mannheim—Rhein (Zufuhr)	1,100,929	1,148,724	1,297,571	1,585,984	1,698,161	1,881,178	1,933,678
Mannheim—Rhein (Abfuhr)	207,940	246,176	333,835	380,758	466,735	424,394	459,401
Mannheim—Neckar	171,920	190,376	288,498	342,278	384,397	377,579	389,633
Güdingen	856,872	795,380	898,924	844,141	739,804	725,931	652,200
Rhein—Maine-Canal—Zollgrenze	616,314	589,214	685,349	602,593	555,853	555,849	520,327
			Die Summen wurden hier nicht gegeben, weil bei den Daten bis 1887 das Flossholz nicht inbegriffen ist, dagegen für 1887—1891 eine Ausscheidung des Flossverkehrs nicht thunlich erschien.				
			G ü t e r i n T o n n e n a n g e g e b e n				

Tabelle XXIII.

Der Güterverkehr Magdeburgs auf der Elbe in den Jahren 1880—1891.
Angaben in Tonnen.

Jahre	Berg- verkehr	Thal- verkehr	Gesamt- verkehr	Jahre	Berg- verkehr	Thal- verkehr	Gesamt- verkehr
1880	314.132	1)716.940	1,031.072	1886	458.485	675.976	1,134.461
1881	355.210	773.393	1,128.603	1887	446.113	646.289	1,092.402
1882	408.896	537.013	945.909	1888	579.864	780.835	1,360.699
1883	357.008	682.125	1,039.133	1889	689.499	739.979	1,429.478
1884	423.146	695.567	1,118.713	1890	739.933	819.809	1,559.742
1885	436.574	655.391	1,091.965	1891	780.472	819.431	1,559.903

1) Der Flossverkehr ist bis 1882 inbegriffen.

Quelle: Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstrassen 1880—1891.

Tabelle XXIV.

Jahre	Gesamtverkehr über die österr. Grenze gegen Sachsen		Auf der Elbe wurden befördert		Antheil der Elbe am Gesamt- verkehre in Procenten
	in Tonnen	± gegen das Vorjahr	Tonnen	± gegen das Vorjahr	
1872	1,995.300	—	585.600	—	29.35
1873	2,592.600	+ 597.300	559.800	— 25.800	21.59
1874	2,864.700	+ 272.100	538.300	— 21.500	18.79
1875	3,591.500	+ 726.800	773.300	+ 235.000	21.53
1876	3,237.600	— 353.900	722.600	— 50.700	22.31
1877	3,219.600	— 18.000	780.300	+ 57.700	24.23
1878	3,411.000	+ 191.400	916.900	+ 136.600	26.88
1879	3,937.800	+ 526.800	1,073.500	+ 156.600	27.26
1880	4,469.900	+ 532.100	1,445.800	+ 372.300	32.34
1881	4,417.800	— 52.100	1,587.100	+ 141.300	35.92
1882	4,334.400	— 83.400	1,727.300	+ 140.200	39.85
1883	4,891.700	+ 467.300	1,906.700	+ 179.400	39.71
1884	4,901.300	+ 99.600	2,050.500	+ 143.800	41.83
1885	4,668.500	— 232.800	1,854.300	— 196.200	39.71
1886	5,066.800	+ 398.300	2,076.700	+ 222.400	40.98
1887	5,431.300	+ 364.500	2,079.900	+ 3.200	38.29
1888	6,805.400	+ 1,374.100	2,655.200	+ 575.300	39.01
1889	7,099.900	+ 294.500	2,502.900	— 152.300	35.11
1890	8,104.300	+ 1,004.400	3,028.800	+ 525.900	37.37
1891	—	—	2,998.600	— 30.200	—
1892	—	—	2,830.000	— 168.600	—
1893	—	—	2,411.000	— 419.000	—

Tabelle XXV.

Die Entwicklung des Güterverkehrs auf dem Rheine bei Mannheim
in den Jahren 1840—1857 (excl. 1856).

J a h r e	Der Güterverkehr in Mannheim betrug		
	zu Berg	zu Thal	Z u s a m m e n
1840	43.038	48.663	91.701
1841	80.149	79.839	159.988
1842	84.969	70.076	155.045
1843	77.486	85.165	162.645
1844	55.912	107.653	163.565
1845	53.751	63.481	117.235
1846	94.809	73.534	168.343
1847	66.865	71.356	138.221
1848	49.398	62.202	111.600
1849	31.630	67.224	98.854
1850	58.786	83.781	142.567
1851	46.555	91.554	141.109
1852	50.828	120.992	171.820
1853	69.821	145.298	215.119
1854	62.232	136.025	198.257
1855	56.842	129.756	186.598
1857	110.016	100.200	210.216

Quelle: Bericht der Centralcommission für die Rheinschiffahrt.

Tabelle XXVI.

Waren gattungen	Auf dem Rheine wurden in den wichtigeren Hafentplätzen abgeführt in Tonnen											
	1882			1883			1884			1885		
	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen
Steinkohlen	750.573	1.578.515	2.329.088	978.309	1.864.785	2.843.094	953.172	1.800.070	2.753.242	1.169.594	1.869.019	3.038.614
Eisenerz	676	127.347	128.023	39	114.928	114.967	375	79.125	80.100	16	153.307	153.323
Verarbeitetes Eisen aller Art .	19.021	77.023	96.044	36.907	64.208	101.115	37.005	65.966	102.971	35.168	117.398	152.566
Weiche Schmittwaren	612	58.455	59.067	519	73.894	74.413	575	73.857	74.432	571	79.150	79.721
Cement, Trass, Kalk	308	10.792	11.100	212	12.858	13.070	192	19.419	19.611	471	18.060	18.531
Salz	259	36.223	36.482	29	34.129	34.158	20	31.820	31.840	68	47.428	47.496
Steine und Steinwaren	25.186	48.169	73.355	26.862	55.239	82.101	37.332	45.304	82.636	32.931	71.115	104.046
Roh- und Bruch Eisen	139	11.821	11.960	3.450	17.153	20.603	2.049	29.413	31.462	2.969	22.765	25.734
Zucker, Melasse und Syrup	9.515	31.948	41.465	13.084	55.801	68.885	10.253	43.885	54.138	11.425	33.755	45.180
Andere Erze ausser Eisenerz	78	12.042	12.120	881	17.541	18.422	1.314	13.050	14.364	621	22.885	23.506
Fette Oele und Fette	8.066	4.260	12.326	9.732	7.312	17.044	9.123	10.631	19.804	9.542	11.880	21.422
Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide	1.277	20.872	22.149	849	24.983	25.832	477	23.145	23.622	1.296	18.485	19.781
Andere unedle Metalle (ausser Eisen)	2.986	13.558	16.544	3.802	18.246	22.048	5.887	18.123	24.010	6.441	20.518	26.959
Gerste	450	18.472	18.922	24	27.609	27.633	22	30.040	30.062	242	27.052	27.294
Mauersteine, Fliesen, Dachziegel	259	6.932	7.191	144	10.051	10.195	208	9.561	9.769	305	929	1.234
Düngemittel aller Art	66	1.207	1.273	126	2.153	2.279	52	2.675	2.727	52	2.896	2.948
Gesamtverkehr	862.137	2.209.056	3.071.193	1.128.770	2.595.946	3.724.716	1.114.450	2.476.988	3.591.438	1.337.963	2.708.515	4.046.478

(Fortsetzung der Tabelle XXVI.)

Waren gattungen	Auf dem Rheine wurden in den wichtigeren Hafenplätzen abgeführt in Tonnen											
	1886			1887			1888			1889		
	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen	zu Berg	zu Thal	zu- sammen
Steinkohlen	1.839.850	1.857.732	3.677.582	1.910.050	1.755.189	3.665.239	2.466.642	1.935.236	4.401.878	2.651.188	1.646.538	4.297.721
Eisenerz	33	142.446	142.478	35	161.648	161.683	495	191.336	191.831	239	250.020	250.259
Verarbeitetes Eisen aller Art .	43.801	155.491	199.292	50.682	141.467	192.149	45.837	109.275	155.112	55.453	84.999	140.452
Weiche Schnittwaren	1.118	80.584	81.702	299	76.157	76.456	33.315	88.383	121.698	279	109.523	109.802
Cement, Trass, Kalk	183	14.694	14.877	131	10.920	11.051	21.903	33.693	55.596	25.681	63.947	89.628
Salz	56	75.120	75.176	30	70.697	70.727	15	82.197	82.212	50	95.991	96.041
Steine und Steinwaren	30.321	144.727	175.048	25.362	127.458	152.820	24.925	134.013	158.938	11.541	102.004	113.545
Rob- und Bruch Eisen	10.546	101.309	111.855	10.318	120.076	130.394	12.957	81.968	94.925	15.493	42.554	58.047
Zucker, Melasse und Syrup . . .	14.992	30.465	44.555	20.352	33.243	53.595	18.618	43.496	62.114	21.981	33.991	55.972
Andere Erze ausser Eisenerz . . .	1.303	22.447	23.750	1.033	25.058	26.091	842	29.226	30.068	2.229	26.225	28.454
Fette Oele und Fette	10.082	12.334	22.416	11.222	12.142	23.364	10.871	11.489	22.351	11.529	13.542	25.071
Erde, Lehm, Sand, Kies, Krebde .	1.585	27.430	29.015	1.297	29.396	30.693	1.504	29.960	31.464	1.759	31.618	33.377
Andere unedle Metalle (ausser Eisen)	8.662	17.734	26.396	6.725	17.084	23.809	6.093	16.085	22.178	8.658	16.189	24.847
Gerste	675	39.374	40.049	235	36.230	36.465	1.013	27.137	28.170	792	33.783	34.575
Mauersteine, Fliesen, Dachziegel .	5.719	5.569	11.318	4.049	3.300	7.340	2.722	7.174	9.896	1.203	23.210	24.423
Düngemittel aller Art	1.186	5.592	6.778	4.304	10.540	14.904	3.768	36.128	39.896	855	41.469	42.324
Gesamtverkehr	2.045.875	2.960.359	5.006.231	2.123.635	2.862.493	4.986.571	2.704.700	3.220.125	5.924.825	2.906.249	2.956.413	5.862.662

(Fortsetzung der Tabelle XXVI.)

Waren gattungen	Auf dem Rheine wurden in den wichtigeren Hafenzuflüssen abgeführt in Tonnen											
	1890			1891			1892			zu-		
	zu Berg	zu Thal	zu-	zu Berg	zu Thal	zu-	zu Berg	zu Thal	zu-	zu Berg	zu Thal	zu-
Steinkohlen	2,902,087	1,705,897	4,607,984	3,060,473	1,738,209	4,798,682	3,360,909	1,814,658	5,175,567			
Eisenerz	10	259,793	259,803	112	159,293	159,405	9,464	178,393	187,857			
Verarbeitetes Eisen aller Art	51,688	125,603	177,291	46,367	117,095	163,462	46,855	96,085	142,940			
Weiche Schnittwaren	446	93,763	94,209	255	100,803	101,058	189	105,953	106,142			
Cement, Trass, Kalk	21,569	75,261	96,821	20,635	87,269	107,904	16,493	89,303	105,796			
Salz	53	91,265	91,318	23	86,305	86,328	228	105,027	105,255			
Steine und Steinwaren	5,028	87,718	92,746	176,731	146,702	323,433	43,547	58,528	102,105			
Roh- und Bruchhelsen	14,000	26,575	40,575	16,867	28,241	45,108	27,765	68,372	96,137			
Zucker, Melasse und Syrup	26,522	21,383	47,855	23,800	34,995	58,795	27,204	29,916	57,120			
Andere Erze ausser Eisenerz	1,305	25,891	27,196	1,089	40,457	41,546	3,893	36,241	40,134			
Fette Oele und Fette	15,672	12,340	28,012	16,990	12,803	29,793	15,868	13,437	29,305			
Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide	924	26,122	27,046	1,294	25,791	27,085	1,380	30,682	32,062			
Andere unedle Metalle (ausser Eisen)	9,832	33,975	43,807	9,296	16,117	25,413	23,364	14,547	37,911			
Gerste	2,569	32,583	35,152	5,705	18,276	23,981	1,168	27,929	29,097			
Mauersteine, Fliesen, Dachziegel	17,679	27,720	42,399	2,308	20,281	22,589	3,964	25,101	29,065			
Düngemittel aller Art	1,083	54,204	55,287	5,302	21,466	26,768	—	—	—			
Gesamtverkehr	3,171,265	3,076,756	6,248,021	3,496,643	2,976,449	6,473,092	3,700,252	3,116,393	6,816,650			

Quelle: Berichte der Centralcommission für die Hebung der Rheinschifffahrt 1892 und frühere.

Quelle: Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstrassen.

Tabelle XXVII.
Durchgangsverkehr auf dem Rheine bei Emmerich, mit Angabe der wichtigsten Güterklassen von 1873—1891.

Jahre	V o n d i e s e n G ü t e r n w a r e n															
	Gesamtsumme der beförderten Güter		Steinkohlen		Weizen und Spelz		Eisenerz		Steine und Steinwaren		Roggen		Oelsaat			
	in Tonnen	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg	
1873	1,575,514	997,359	1,032,868	1 073	4,902	116,212	693	104,299	268,234	5,068	—	109,895	—	—	—	
1874	1,359,530	711,398	916,144	189	4,133	80,170	—	56,534	160,272	7,715	164	90,422	—	—	—	
1875	1,727,659	744,004	1,087,712	321	5,055	81,779	—	55,948	314,223	4,211	78	71,429	—	—	—	
1876	1,812,528	909,725	1,258,357	843	2,107	201,107	—	71,204	277,646	10,049	3	79,203	—	—	—	
1877	1,575,875	900,892	1,229,373	164	3,088	64,758	15	195,572	230,363	12,521	—	112,073	—	—	—	
1878	1,981,169	1,128,982	1,369,289	319	4) 24,789	1) 365,192	2)	—	3) 337,783	3) 35,809	—	—	—	—	—	
1879	2,087,549	1,286,379	1,411,181	62	31,576	559,999	—	—	349,563	31,829	—	—	—	—	—	
1880	2,358,962	1,315,148	1,564,862	1,318	24,959	499,227	—	—	302,959	14,286	—	—	—	—	—	
1881	2,484,821	1,479,442	1,671,756	481	25,057	570,262	—	—	4) 271,994	4) 20,231	—	—	—	—	—	
1882	2,385,648	1,609,689	1,551,455	3	598	298,211	603	326,193	334,725	16,007	—	161,726	7	41,182	—	
1883	2,724,953	1,783,467	1,808,644	—	623	343,073	1,327	316,280	342,044	9,188	—	225,387	1,263	67,702	—	
1884	2,718,197	1,958,367	1,725,964	69	269	439,431	984	353,408	389,125	8,551	—	225,829	1,241	59,291	—	
1885	2,729,528	1,749,518	1,830,357	311	183	268,062	689	363,975	278,747	12,893	—	188,822	—	73,892	—	
1886	2,904,440	1,904,449	1,637,103	25	189	351,723	899	364,680	267,271	14,131	—	204,297	101	84,924	—	
1887	2,762,414	2,226,386	1,653,025	1,161	806	382,001	1,667	384,982	291,505	19,953	—	232,526	—	97,600	—	
1888	3,036,782	2,488,005	1,855,150	5,214	1,126	295,469	193	430,738	316,222	17,304	—	333,050	60	115,541	—	
1889	2,624,556	2,799,783	1,629,130	68,335	575	321,313	2,005	487,384	292,807	18,420	—	314,536	—	138,312	—	
1890	2,891,094	2,492,142	1,663,879	28,627	1	401,786	53	634,201	403,190	20,040	—	279,505	91	138,496	—	
1891	2,955,766	3,246,509	1,714,869	49,478	391	673,431	1,145	647,581	367,371	16,553	751	264,833	12	164,833	—	

1) In den Ausweisen erscheinen für einige Jahre (bis 1882) die Feld-, Wald- und Garten-Erzeugnisse ungetrennt. — 2) Das Eisenerz kann in den Ausweisen nicht ausgeschieden werden. — 3) Im Jahre 1878 wurde eine neue Rubrik eingeführt, welche umfasst: Steine, Chamotte, Ziegel, Cement, Thon, Schiefer, Erde, Lehm, Kies, Sand. — 4) Die Rubrik umfasst jetzt vieler Steine und Steinwaren.

Die Steinkohlen-Abfuhr aus den Häfen Duisburg, Ruhrort und
Bahnen in den

Jahre	Von Duisburg und Ruhrort wurden auf dem Rheine Steinkohlen befördert (Tonnen)			Von Duisburg, Ruhrort u. Hochfeld ²⁾ wurden auf dem Rheine Steinkohlen befördert (Tonnen)			Gesamtmengen der pr. Bahn bef. Steinkohlen und Coaks in Tonnen
	zu Berg	zu Thal	zusammen	zu Berg	zu Thal	zusammen	
1849	435.897	183.186	619.083	—	—	—	—
1850	572.792	232.840	805.632	—	—	—	—
1851	522.056	247.412	769.468	—	—	—	—
1852	533.234	309.290	862.424	—	—	—	—
1853	513.357	304.847	818.204	—	—	—	—
1854	613.758	424.694	1,038.452	—	—	—	—
1855	659.775	468.465	1,128.240	—	—	—	7) 1,360.923
1856	634.475	402.525	1,037.000	—	—	—	1,488.776
1857	565.750	321.845	887.595	—	—	—	1,854.969
1858	732.397	381.694	1,114.091	—	—	—	2,240.396
1859	660.885	391.604	1,052.489	—	—	—	2,312.034
1860	794.435	524.575	1,319.010	—	—	—	2,719.703
1861	830.430	567.222	1,397.652	—	—	—	3,099.943
1862	947.948	614.137	1,562.085	—	—	—	3,754.192
1863	943.941	650.435	1,596.776	—	—	—	4,551.119
1864	998.044	714.902	1,712.946	—	—	—	5,617.803
1865	1,072,602	794.738	1,867.342	—	—	—	6,621,922
1866	998.304	863.604	1,861.908	—	—	—	7,729.435
1867	951.592	1,015.118	1,966.710	—	—	—	8,898.931
1868	912.667	1,016.524	1,929.191	—	—	—	9,325.229
1869	923.752	945.587	1,869.339	—	—	—	10,024.133
1870	805.099	851.645	1,656.744	—	—	—	10,206.951

¹⁾ Die Quelle für die Daten bezüglich des Rheinverkehrs ist die Publication der Central-Commission für die Rheinschiffahrt; für die Daten des Eisenbahnverkehrs hat v. der Borgh: „Gegenseitige Beziehungen der Wasserstrassen und Eisenbahnen, Paris 1892“ gedient. Die bezügliche Tabelle befindet sich auf pag. 27.

²⁾ Der Hochfelder Hafen, der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörig, wird hauptsächlich zur Verschiffung der mit der Bahn angefahrenen Steinkohlen benützt.

³⁾ Beim Hafen von Hochfeld wird nunmehr die Gesamtziffer des Verkehrs angegeben; welchen Antheil die Steinkohlen daran haben, ist aus den Berichten der Central-Commission für die Rheinschiffahrt nicht zu ersehen. Die bezügliche Ziffer wurde aus v. der Borgh l. cit. entnommen. Die Abnahme des Steinkohlenverkehrs im Jahre 1882 ist insbesondere den schlechten Wasserstandsverhältnissen sowie dem grossen Hochwasser im Herbste zuzuschreiben.

⁴⁾ Der Grund der Abnahme liegt hauptsächlich in ungünstigen Wasserverhältnissen, Bericht der Central-Commission für die Rheinschiffahrt 1884, pag. 38. Dasselbe gilt für Duisburg und Ruhrort a. a. O. pag. 34.

Tabelle XXVIII.

Hochfeld, sowie die Steinkohlen-Abfuhr mit den Rheinischen Jahren 1849—1892.¹⁾

Jahre	Von Duisburg und Ruhrort wurden auf dem Rheine Steinkohlen befördert (Tonnen)			Von Duisburg, Ruhrort u. Hochfeld ²⁾ wurden auf dem Rheine Steinkohlen befördert (Tonnen)			Gesamtmengen der pr. Bahn bef. Steinkohlen und Coaks in Tonnen
	zu Berg	zu Thal	zusammen	zu Berg	zu Thal	zusammen	
1871	715.368	748.258	1,463.626	—	—	—	11,917.118
1872	677.793	913.277	1,591.070	—	—	—	7) 12,437.815
1873	614.740	1,000.758	1,615.498	—	—	—	14,605.433
1874	501.336	880.775	1,382.111	—	—	1,592.396	13,781.339
1875	627.115	1,133.724	1,760.839	—	—	2,014.137	15,891.757
1876	622.138	1,215.953	1,837.189	826.268	1,309.710	2,128.978	16,908.082
1877	564.106	1,207.732	1,771.838	758.195	1,296.845	2,055.040	16,590.001
1878	602.412	1,277.522	1,879.934	—	—	2,248.024	18,655.939
1879	609.132	1,317.792	1,926.924	828.396	1,493.856	2,322.252	19,849.484
1880	713.502	1,512.031	2,225.533	979.421	1,651.071	2,633.498	22,275.212
1881	741.695	1,582.254	2,323.949	—	—	3,802.021	—
1882	693.317	1,562.906	2,256.223	—	—	³⁾ 2,733.569	—
1883	903.733	1,845.808	2,749.541	1,309.344	1,939.960	3,429.304	23,203.120
1884	902.186	1,785.174	2,687.360	1,288.165	1,862.017	⁴⁾ 3,150.212	23,671.000
1885	1,094.307	1,860.692	2,954.999	1,614.065	1,919.532	3,533.597	24,283.000
1886	1,176.470	1,775.308	2,951.778	1,743.415	1,831.529	⁵⁾ 3,574.944	23,867.000
1887	1,209.666	1,700.294	2,909.960	1,815.967	1,746.317	3,562.284	25,352.000
1888	1,653.449	1,888.701	3,542.150	2,352.033	1,927.742	⁶⁾ 4,279.775	27,925.000
1889	1,894.655	1,599.096	3,493.751	2,575.839	1,637.821	4,213.660	28,360.000
1890	2,020.906	1,661.316	3,682.222	2,824.980	1,694.691	4,519.671	29,645.000
1891	2,137.280	1,688.762	3,826.042	2,982.543	1,725.162	4,707.705	—
1892	2,438.180	1,764.005	4,202.185	3,276.948	1,801.994	5,078.942	—

⁵⁾ Die Abnahme des Steinkohlenverkehrs hat ihren Grund in der Concurrenz der belgischen Kohlen, das Nähere im Texte. Bericht 1886, pag. 43.

⁶⁾ Der Steinkohlenversandt hat um fast 20 Proc. gegen das Vorjahr zugenommen. Der Grund für diese Zunahme liegt im allgemeinen guten Geschäftsgange, verbunden mit günstigen Wasserstandsverhältnissen, welche den Schiffs-transport besonders vortheilhaft machten. Die Zunahme ist am stärksten beim Bergverkehr, weniger beim Thalverkehr, bei welchem der belgische Wettbewerb fortwirkt.

⁷⁾ Die Daten beziehen sich von 1855—1882 auf die bergisch-märkische und die Köln—Mindener Eisenbahn. 1882—1890 sind die Daten der Gesamt- abfuhr von Steinkohlen und Coaks auf den Eisenbahnen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach den Berichten des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund gegeben, s. v. der Borght a. a. O.

Tabelle XXIX.

Der Elbeverkehr bei Magdeburg in den Jahren 1880, 1883, 1886, 1889 und 1891 bezüglich einiger wichtiger Güterclassen.
Angaben in Tonnen.

Warengattungen	1880				1883				1886				1889				1891			
	zu Berg		zu Thal		zu Berg		zu Thal		zu Berg		zu Thal		zu Berg		zu Thal		zu Berg		zu Thal	
	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen	Ange- kommen	Abge- gangen
Braunkohlen . . .	—	30	261559	30	267911	207	—	255143	4625	—	—	—	283108	12403	265	—	296311	1097	—	—
Zucker, Melasse u. Syrup	2220	3462	21300	147095	6813	3778	920	155431	9981	8740	1450	177200	9189	14311	4040	21916	7650	249628	—	—
Düngemittel aller Art	1) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen und Spelz	270	—	872	1364	5147	3407	3719	4957	2246	4837	321	3400	13305	1440	71	9382	30998	9463	672	9390
Roggen	10732	—	27	575	12432	325	313	—	14464	80	470	—	41377	—	375	860	29710	5507	1542	—
Hafer	2147	—	8439	—	7094	100	13940	1685	3433	—	1152	384	11798	—	1295	167	5271	2896	1207	51
Gerste	1170	—	10109	12443	7974	120	8874	15877	28329	683	7058	31815	67844	—	6989	10462	71155	4552	10780	3914
Weiche Schnitt- waren	—	—	—	—	16239	465	21115	320	28577	—	25800	65	49133	—	28497	—	46878	—	18939	—
Mehl und Mühlen- fabrikate	13761	2	2646	686	27110	20	1116	1053	56063	233	1100	230	72140	—	2842	1819	68216	—	6539	1545
Steine und Stein- waren	9953	10610	461	—	1417	100	7292	1871	9801	—	7905	725	2413	—	18057	1422	15554	—	17453	7571

1) Diese Classe von Waren erscheint erst später in dieser Zusammenfassung.

Quelle: Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrassen.

TRIESTS HANDELPOLITISCHE LAGE.

VON

FRITZ ROBERT.

Laut der officiellen statistischen Ausweise der Triester Handelskammer (Commercio) hat sich der Wert der dortigen Ein-, respective Ausfuhr seit 1858 in folgender Weise gehoben: ¹⁾

		G e s a m m t-		
		Einfuhr	Ausfuhr	Summa
		in Millionen Gulden		
1858/62	} jährlicher Durchschnitt	. . . 150	124	274
1863/67		. . . 155	134	289
1868/72		. . . 221	190	411
1873/77		. . . 225	193	418
1878/82		. . . 263	228	491
1883/87		. . . 330	299	628
1888/92		. . . 352	310	662
1892 354	301	655
1893 358	316	674

Diese ungenügende Zunahme der Triester Ein- und Ausfuhr (besonders im Vergleiche mit der Handelsbewegung anderer europäischer Häfen²⁾) ist die Folge

¹⁾ Hiebei muss noch ganz ausdrücklich betont werden, dass diese Ziffern die Ein- und Ausfuhr Triests via Land und via See repräsentieren, während die See -Ein- und Ausfuhr allein folgende Summen geben:

		S e e-		
		Einfuhr	Ausfuhr	Summa
		in Millionen Gulden		
1858/62	} jährl. Durchschnitt	. . . 98	86	184
1863/67		. . . 80	95	175
1868/72		. . . 132	107	239
1873/77		. . . 137	98	235
1878/82		. . . 146	126	272
1883/87		. . . 183	162	345
1888/92		. . . 191	160	351
1892 188	157	345
1893 189	167	356

²⁾ Siehe Anhang Seite 10.

theils genereller, theils specieller Triester, respective österreichischer Verhältnisse' unter welch letzteren die Entwicklung des ungarischen Ein-, respective Ausfuhrhandels via Fiume und die See- und Landverkehrsverhältnisse Triests in erster Reihe zu erwähnen sind.

Von dem Standpunkte ausgehend, dass die seitens der Triestiner so oft beklagte Concurrenz der nicht-österreichischen Seehäfen eine natürliche Thatsache sei, welche den allgemeinen und einigen speciellen handelspolitischen und Verkehrsverhältnissen entspricht und nicht nur beklagt, sondern auch bekämpft werden muss¹⁾, hat die österreichische Regierung (respective das k. k. Handelsministerium) in die Triester Verhältnisse energisch und praktisch eingegriffen.

Im Verlaufe der letzteren Jahre wurden seitens desselben manche Reformen durchgeführt, welche bei normalem Verlaufe der Dinge für den Triester Platz- und Transithandel von bedeutendem Nutzen sein dürften und die Staatshilfe für Triest bilden. Sie beruhen auf folgenden Gesetzen, und zwar:

Gesetz ddo. 25. Mai 1882,²⁾ betreffend Zollermässigungen für die Einfuhr — via mare — von: Cacaobohnen und Schalen, Kaffee und Thee;

Gewürzen, Palmöl und Cocosnussöl;

vegetabilischem Talg;

Indigo und Cochenille.

Gesetz ddo. 7. December 1887,²⁾ enthaltend die Aufhebung des Einfuhrzolles für Agrumen.

Gesetz ddo. 23. Juni 1891,²⁾ in Betreff der Einbeziehung des Freihafen-Gebietes von Triest, respective Fiume, in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Gesetz ddo. 8. Jänner 1891, betreffend die Steuer- und Gebürens-befreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrie-Unternehmungen.

Gesetz ddo. 25. Juli 1891. Neuer Schifffahrts- und Postvertrag mit dem Oesterreichisch-ungarischen Lloyd (und infolge dessen Sanierung mancher unleidlichen Zustände).

Gesetz ddo. 27. December 1893. Unterstützung der österreichischen Handelsmarine.

Gesetz ddo. 9. Mai 1894. Erwerbung der von der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest errichteten öffentlichen Lagerhäuser³⁾

¹⁾ Siehe diesbezüglich: Fritz Robert. Die Triester Ausstellung 1882. Carl Gerolds Sohn, Wien, und Studie über den Triester Handel 1890. Alexander Dorn, Wien.

²⁾ Alle drei Verfügungen sind gültig auch für den ungarischen Hafen Fiume; besonders die obangeführten Zollermässigungen für Kaffee waren fast ausschliesslich für den österreichischen Hafen von Triest von Bedeutung und hatten u. a. zur unmittelbaren Folge, dass 10 bis 12 neue Kaffee-Firmen aus Deutschland sich in Triest etablierten.

Kaffee-Einfuhr in Quint:

1881: Quint. 158.362, 1882: Quint. 242.282, 1883: Quint. 397.289, 1884: Quint. 385.700, 1885: Quint. 395.889, 1886: Quint. 427.757, jährlicher Durchschnitt 1887/1891, Quint. 357.877, 1892: Quint. 461.326, 1893: Quint. 397.219. Die Aufhebung des Zolles für Agrumen-Einfuhr hat ebenfalls auf den Triester Handel sehr günstig gewirkt.

Agrumen-Einfuhr in Quint:

1887: Quint. 226.294, 1888: Quint. 288.263, 1889: Quint. 335.588, 1890: Quint. 378.478, 1891: Quint. 289.929, 1892: Quint. 335.849, 1893: Quint. 313.945.

³⁾ Sogenannte „Magazzini Generali.“

und Hangars im neuen Hafen von Triest, sowie der von der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd am Molo III dieses Hafens gebauten Hangars durch den Staat.

Noch nicht geregelt ist die — ebenfalls sehr wichtige — Frage der Landverbindungen Triests mit Oesterreich-Ungarn und darüber hinaus, und sind die diesbezüglichen Entschlüsse des k. k. Handels-Ministeriums noch abzuwarten.

Zwei Wünsche kommen hier in Betracht:

I. (Gegen die Concurrenz Finnes und der Nordroute via Deutschland.) Verbilligung der Transportspesen nach Oesterreich-Ungarn und den andern nördlich und nordöstlich gelegenen Gebieten, und zwar entweder durch die Verstaatlichung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft oder

durch eine neue Verbindung Triests mit dem nördlich gelegenen Binnenlande, respective durch die directe Verbindung der jetzt schon existierenden Eisenbahnstrecke Triest (S. Andrea)—Herpelje—Divacca mit dem übrigen Netze der k. k. Staatsbahnen.

II. (Gegen die italienische Concurrenz.) Verkürzung des jetzt vorhandenen Schienenweges, respective Verbilligung der Frachtsätze für Transporte zwischen Triest und der Schweiz, respective Süd-Deutschland, mittels einer neu zu erbauenden Bahn.

Es ist eine beinahe von Allen zugegebene Thatsache, dass die jetzigen Verkehrsverhältnisse Triests mit dem Binnenlande (nach Norden und Nordwesten) keine besonders günstigen sind, und dass die Herpelje-Bahn nur dann einen praktischen Wert haben wird, wenn sie mit dem übrigen k. k. Staatsbahnenetze direct verbunden sein wird; ohne von der höchst ungünstigen Lage des Triester k. k. Staatsbahnhofes in S. Andrea auch nur zu sprechen.

Was die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft für den Triester Landverkehr bedeutet hat und jetzt noch trotz der Concurrenz der k. k. Staatsbahnen bedeutet, weiss man im allgemeinen.

Die folgende Aufstellung, welche auf Grund der statistischen Angaben (Commercio) der Triester Handels- und Gewerbekammer entworfen ist, drückt die Vertheilung des Gesamt-Landverkehrs Triests nach den verschiedenen zur Sprache kommenden Verkehrsmitteln in Procenten dieses Gesamt-Landverkehrs deutlich aus.

T r i e s t s						
Landeinfuhr				Landausfuhr		
in Procenten der Gesamteinfuhr und Gesamtausfuhr.						
	S. B.	k.k.St.B.	Strasse	S. B.	k.k.St.B.	Strasse
1857	25	—	75	30	—	70
1858	48	—	52	99	—	1
1859	63	—	37	92	—	8
1860	63	—	37	96	—	4

T r i e s t s							
Landeinfuhr			Landausfuhr				
in Procenten der Gesamteinfuhr und Gesamtausfuhr.							
S. B. k. k. St. B. Strasse			S. B. k. k. St. B. Strasse				
1861/65	} jährlicher Durchschnitt	. . . 79	—	21	97	—	3
1866/70		. . . 89 ¹⁾	—	11	99	—	1
1871/75		. . . 94	—	6	99	—	1
1876/80		. . . 92	—	8	98	—	2
1881/85		. . . 87	—	13	97	—	3
1886		. . . 68	—	32 ²⁾	98	—	2
1887		. . . 79 ¹⁾	4	17	94	4	2
1888		. . . 78	11	11	83	15	2
1889		. . . 76	11	13	79	19	2
1890		. . . 76	13	11	75	23	2
1881		. . . 76	14	10	73	25	2
1892		. . . 72	15	13	75	23	2
1893		. . . 70	16	14	74	25	1

Der Erwerb der Triester Lagerhäuser (Magazzini Generali) seitens des Staates und der Lloyd-Hangars, also sämtlicher Lagerräume im Gebiete des Triester Hafens, ist eine der — wenn nicht die — bedeutendsten Maassnahmen der österreichischen Regierung, betreffend die Hebung Triests als Handelshafens und Handelsplatzes, und wohl wert, unsere Aufmerksamkeit kurze Zeit in Anspruch zu nehmen.

Die sogenannten Magazzini Generali wurden von der Triester Gemeinde und der Triester Handels- und Gewerbekammer auf ihre eigene Rechnung in zwei Perioden gebaut.

I. Bauperiode 1879/80:

Approximative Baukosten	750.000 fl.
Lagerräume: Magazzini circa	20.000 m ²
Hangars „	5.000 m ²

II. Bauperiode 1887/93:

Approximative Baukosten	8,000.000 fl.
Lagerräume: Magazzini circa	116.000 m ²
Hangars „	15.000 m ²

Daher betragen für die genannten Magazzini Generali und die zwei Bauperioden (1879/93):

Approximative Baukosten	8,750.000 fl.
Die Magazzini umfassen circa	136.000 m ²
die Hangars circa	20.000 m ²
die Gesamt-Lagerräume	156.000 m ²

¹⁾ Die Triester Hafnarbeiten dauerten: erste Periode 1867—1883, zweite Periode 1887—1894.

²⁾ Die Zunahme der Triester Landeinfuhr via Strasse ist Folge der sehr bedeutenden Zufuhren von Bausteinen, überhaupt von Steinmaterial aus den Općina-Steinbrüchen für die Hafnbauten der zweiten Bauperiode.

Gesamt-Landeinfuhr (1886)	via S. B.	Strasse
Quint.-Meter 9,711.274	6,657.770	3,053.504

Die „Lloyds-Hangars“ (auf Molo III des Triester Hafens) wurden seitens dieser Schifffahrts-Gesellschaft (1892) gebaut, haben eine approximative Lagerfläche von 14.000 m^2 und dürften circa 1,000.000 fl. ö. W. gekostet haben.

Mit dem 1. April 1894 trat der Staat in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Lagerhäuser-Concessionäre (Triester Gemeinde und Triester Handels- und Gewerbekammer) und übernahm daher die Zahlungs-Verpflichtungen für die Zinsen der ersten 5proc. Anleihe (1. Juli 1880) per 590.000 fl. und der 4proc. Zinsen der zweiten Anleihe (20. Juli 1889) per 9,176.400 fl.

Eine Vergütung des Betriebsverlustes für die Periode Juli 1894 bis April 1894 seitens des Staates wird nur im Falle gewährt, dass sich ein Reingewinn bei dem Betriebe der Magazzini Generali ergeben sollte, in welchem Falle die Hälfte dieses Reingewinnes an die bisherigen Concessionäre bis zur gänzlichen Tilgung des betreffenden Gebarungsverlustes (ohne Zinsen) ausbezahlt würde.

Dieser Verlust beträgt für die Betriebsperiode Juli 1894 bis Ende 1893 437.834 fl. und wird einstweilen — je zur Hälfte — von den damaligen Lagerhaus-Concessionären getragen.

Die Theilschuld-Verschreibungen mit einem Nominalwerte von 1,750.000 fl. wurden ebenfalls der Regierung übergeben und werden dem Verkehre dauernd entzogen.

Die Lloyds-Hangars hat der Staat um den Preis von 1,083.000 fl. in neunzig gleichen Annuitäten, ab 1. April 1895 zahlbar, erworben, wobei sich der Oesterreichische Lloyd verpflichtet hat, diesen Kaufschilling zum Baue von Schiffen — im Inlande — zu verwenden.

Zur Bestreitung der sich ergebenden Auslagen aus Anlass der Erwerbung der bezeichneten Lagerhäuser und Hangars wurde der Regierung für das Jahr 1894 ein Credit von 200.000 fl. eingeräumt.

* * *

Wahrscheinlich, um nicht in die innere Wirtschaftspolitik des Oesterreichischen Lloyds — als Privatgesellschaft — (welcher überdies dem directen Einflusse des k. k. Handels-Ministeriums untersteht) einzugreifen, hat der Staat den Betrieb der Lloyd-Hangars dieser Gesellschaft überlassen¹⁾ und betreibt vom 1. April l. J. an nur die Magazzini Generali in eigener Regie.

Dieselben werden durch ein Lagerhaus-Comité verwaltet, an dessen Spitze der Triester Statthalter und als dessen Stellvertreter ein Hofrath der k. k. Seebehörde stehen.

In bedeutenden wirtschaftlichen Angelegenheiten wird zur Berathung die Lagerhaus-Commission zugezogen, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:

In Vertretung des k. k. Handels-Ministeriums: der Präsident der k. k. Seebehörde; dann je ein Delegierter der Triester Gemeinde und der Triester Handels- und Gewerbekammer und zwei Triester Kaufleuten.²⁾ Seitens des k. k. Finanz-Ministeriums: der Vice-Präsident der Triester k. k. Finanz-Landesdirection und einer seiner Räthe.

¹⁾ Gegen eine — jährlich — an den Staat zu leistende Vergütung von fl. 44.000 ö. W.

²⁾ Einer dieser beiden Vertreter der Triester Kaufmannschaft ist der Chef einer der (früher erwähnten) 1882 in Triest eingewanderten deutschen Kaffee-Firmen.

Diese Lösung der Triester Lagerhäuserfrage entsprach nicht ganz den ursprünglichen Wünschen Triests.

Die Triester Gemeinde und die Triester Handels- und Gewerbekammer hätten es vorgezogen, Eigenthümer der Magazzini Generali zu bleiben, deren Betrieb in eigener Regie weiterzuführen, aber — vom Staate eine jährliche Subvention zu bekommen.¹⁾

In Triest befürchtet man, dass die staatliche Verwaltung der dortigen Lagerhäuser eine bureaukratische werde.

Die bisherigen Maassnahmen des Handels-Ministeriums scheinen aber etwas derartiges nicht befürchten zu lassen, besonders

1. die Zuziehung zweier angesehenen und wohl auch — allem Anscheine nach — praktischer Triester Kaufherren in die Lagerhaus-Commission und

2. die neue Wirtschaftspolitik der jetzigen Lagerhaus-Verwaltung, sowie die schon erfolgte bedeutende Ermässigung der Lager- und sonstigen Spesen der Triester Lagerhäuser

sind deutliche Beweise für die Absichten der Regierung, energisch und praktisch, d. h. im allgemeinen Wohle in dieser handelspolitischen, für Oesterreich sehr bedeutenden Frage vorzugehen.

Wir haben gesehen, was die Regierung für Triest gethan, betrachten wir nunmehr, was Triest gethan hat.

In Triest beklagt man sich vor allem über die sogenannte Communications-Misère, die Aufhebung des Freihafen-Systems, die Concurrenz von Fiume.

Was die Communications-Misère betrifft, so haben wir schon gesehen, dass in dieser Hinsicht vieles geschehen muss und allem Anscheine nach auch geschehen wird. Beinahe unbegreiflich ist es aber, dass Triest, dieser bedeutende Handelsplatz, gegen die frühere Leitung des Oesterreichisch-ungarischen Lloyds

¹⁾ Einige Ziffern — nur wenige — werfen ein ganz eigenthümliches Licht auf die Ergebnisse der früheren Betriebs-Direction der Magazzini Generali (siehe die gesellschaftlichen „Resoconti“):

	1889	1890	1891	1892
Bau-Conto (alt)	fl. 773.979	773.239	760.599	760.599
„ „ (neu)	„ —	—	5.265.383	6.826.201
Capital-Schuld (alt)	„ 747.000	722.000	693.000	659.000
„ „ (neu)	„ —	—	10.968.900	10.943.900
Jahres-Gewinn	„ 72.291	33.034	—	—
Procent der Gesamt-Einnahmen	0/0 57	50	—	—
Jahres-Verlust	fl. —	—	113.326	169.357
endlich zu zahlende Interessen . . .	„ 32.843	31.590	248.932	466.407
Procent der Gesamt-Einnahmen	0/0 26	19	67 (!)	90 (!!!)

Lagerhaus-Bewegung:

	1889	1890	1891	1892
Jahres-Einlauf	Quint. 1,346.654	1,499.669	831.286	1,083.417
Tägliche Bewegung	„ 6.386	6.803	4.633	5.840

hieszu muss man in Berücksichtigung ziehen, dass die Höhe der betreffenden Platz- und sonstigen Spesen der Magazzini Generali den fast allgemeinen Unwillen der kaufmännischen Welt in und ausser Triest zur Folge hatte und die Regierung — im Interesse des österreichischen Handels endlich zwang — energisch einzugreifen!

so lange Jahre hindurch nicht selbst energisch Stellung genommen hat, und zwar im eigenen Interesse, und dass in dieser Frage, wie jetzt in jener der Magazzini Generali, die Regierung selbst eingreifen und selbst handeln musste, um den Triester Platz- und Transithandel zu retten.

Hat wirklich die Aufhebung des Freihafensystems (1. Juli 1891) den Triester Handel so arg geschädigt?

Sollte dies auch theilweise der Fall gewesen sein, was überhaupt noch gar nicht erwiesen ist und von vielen nicht zugegeben wird, so darf doch nicht vergessen werden, dass nicht Triest allein, sondern auch Fiume aufhörte, Freihafen zu sein.¹⁾

Der Rückgang der Ein- und Ausfuhr Triests in den Jahren 1892 und 1893 gegen jene von 1889 und 1890 ist neben anderen Ursachen auch theilweise auf die aussergewöhnlich grosse Einfuhr Triests in einigen speciellen Artikeln während der Jahre 1888, 1889 und 1890 zurückzuführen, welche theilweise in Triest selbst aufgehoben, theilweise nach dem Binnenlande gesendet wurden, so dass für die Jahre 1889 und 1890 die Triester Ein- und Ausfuhr eine — beinahe möchte ich sagen — anormale Höhe erreichte, welche einen factischen Rückgang in den Ein- und Ausfuhr der nächsten Jahre zur natürlichen Folge haben musste!

Die Triester Handelsbewegung betrug in 1000 fl.:

	G e s a m m t-		
	Einfuhr	Ausfuhr	Summa
1888	343.853	309.385	658.238
1889	361.009	316.465	677.474
1890	376.200	323.889	700.089
1891	324.847	298.660	623.507
1892	353.612	301.435	655.047
1893	357.028	316.163	674.302

Die bedeutendsten Mehreinfuhren — unmittelbar vor der Aufhebung des Freihafensystems (1. Juli 1891) — entfallen auf folgende Artikel (in 1000 Quint. abgerundet):

	1888	1889	1890
Kaffee	328	400 + 72 ²⁾	389 + 61 ²⁾
Agnumen	288	336 + 48	378 + 90
Reis	127	185 + 58	93
Olivlenöl	88	168 + 80	95 + 7
Baumwollsamensöl	49	30	119 + 70
Baumwolle	604	657 + 53	668 + 64

Diese Erscheinung ist keine neue, sie wurde schon bei ähnlichen Vorgängen auch ausser Oesterreich beobachtet und dürfte nur vorübergehender Natur sein; sie entspricht unter anderem dem natürlichen Gefühle der Unsicherheit der Kauf-

¹⁾ Siehe weiter unten die Statistik über die Handelsbewegung Fiumes vor und nach 1891.

²⁾ Plus-Differenzen im Vergleiche mit 1888.

mannswelt, einem Novum gegenüber, dessen unmittelbare Folgen noch nicht genau beurtheilt werden können.

Ausserdem lässt es sich nicht leugnen, dass die allgemeinen Conjunctionen des Welthandels und gewisse ungünstige Triester Localzustände, darunter in erster Reihe die Höhe der Hafen- und Platzspesen und andere drückende, rein locale Lasten, z. B. die Tassa consegna merci (statistische Gebür zugunsten der dortigen Handels- und Gewerbekammer) — hier wäre die seitens Triests so oft begehrte Parität mit Finne wohl am Platze¹⁾ — auf die 1892er und 1893er Triester Ein- und Ausfuhr kaum günstig gewirkt haben.

Durch die Aufhebung des Freihafensystems ist ein grosses Absatzgebiet dem Triester Platzhandel zugänglich gemacht worden, während die früher eingeführte (Gesetz ddo. 8. Jänner 1891) Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrie-Unternehmungen für die Entwicklung der dortigen Industrie von Bedeutung sein dürfte. Einige neue Industrien sind auch in Triest entstanden; so die Petroleum-Raffinerie in S. Saba (1889) und in aller-letzter Zeit in Triest selbst eine Oelfabrik, eine Reisschäl-Fabrik und eine Kaffeeschälerei, welche auf die Handelsbewegung der betreffenden Waren günstig wirken dürften.

Die Entwicklung Fimmes zu einem selbständigen Hafen, die Entstehung eines directen ungarischen Ein- und Ausfuhrhandels via Finne ist vollends gerechtfertigt und eine natürliche wirtschaftliche Erscheinung, welche vorausgesehen hätte werden sollen und zwar zur richtigen Zeit.¹⁾

Wenn sich Fimmes Handel im Verlaufe der letzten Jahre rasch entwickelt hat, so ist dies eine ganz natürliche Erscheinung. Der Anfang der Entwicklung ist eben meist rascher, als der spätere Verlauf derselben.

Fimmes Gesammthandel (Ein- und Ausfuhr) betrug:

1881	34,503,021 fl.	3,064,100 Quint.
1882	43,977,955 ..	4,409,640 ..
1883	64,723,855 ..	5,779,428 ..
1884	68,174,361 ..	6,479,852 ..
1885	76,215,805 ..	7,389,770 ..
1886	75,632,775 ..	6,536,836 ..
1887	75,179,286 ..	7,127,624 ..
1888	91,928,028 ..	8,407,011 ..
1889	88,522,097 ..	8,131,357 ..
1890	88,725,286 ..	8,147,143 ..
1891 ²⁾	93,296,039 ..	8,694,990 ..
1892 ²⁾	92,744,870 ..	7,255,555 ..

(Für 1893 sind noch keine Daten erschienen.)

¹⁾ Siehe Nota 1 auf Seite 2.

²⁾ Es hat also eine Zunahme des Fimmaner Gesammthandels infolge oder trotz der Aufhebung des Freihafensystems (ausser 1892), was die Waren-Quantitäten betrifft, stattgefunden.

Fiume, eine doch so kleine und verhältnismässig arme Stadt im Vergleiche mit dem grösseren, ausdehnungsfähigen Triest, das so viele Millionäre zählt, welche ihr Vermögen in Triest erworben haben, hat überdies schon seit Jahren (1881—1882) zwei mächtige Industrien, welche auf die betreffenden Einfuhren einen natürlich sehr bedeutenden Einfluss ausüben.

Fiumes See-Einfuhr (in 1000 Quint. abgerundet) ergab in

	Reis	Petroleum
1880	5	3
1881	13	144
1882	77	208
1883	143	248
1884	285	468
1885	305	756
1886	291	734
1887	265	544
1888	314	683
1889	313	732
1890	332	681 ¹⁾
1891	377	650
1892	360	654

Die Triester See-Einfuhren in Petroleum (in 1000 Quint. abgerundet) zeigen dagegen folgende Ziffern:

1888 427 Quint., 1889 333 Quint., 1890¹⁾ 421 Quint., 1891 489 Quint., 1892 420 Quint., 1893 537 Quint.

Ob weiters die bedeutende Zunahme der Fiumaner Kohleneinfuhr auf die Entwicklung der dortigen Industrie und Schiffahrt allein zurückgeführt werden kann, ist mindestens recht zweifelhaft, und doch consumirt Fiume (d. h. die dortigen Industrien und die Schiffahrt-Gesellschaft „Adria“ 1891) den grössten Theil der Kohleneinfuhren:

Die Kohlen-See-Einfuhren Fiumes stellen folgende Ziffern dar in 1000 Quint. abgerundet):

1880 107.551 Quint. (?), 1881 120.773 Quint., 1882 181.053 Quint., 1883 292.880 Quint., 1884 236.240 Quint., 1885 240.740 Quint., 1886 249.080 Quint., 1887 308.340 Quint., 1888 263.240 Quint. (?), 1889 302.470 Quint., 1890 336.910 Quint., 1891 503.220 Quint., 1892 562.399 Quint., 1893 1.450.458 Quint.

* * *

Die Uebernahme der Triester Lagerhäuser seitens des Staates in eigene Regie und deren Leitung zur praktischen Unterstützung des Triester Local- und Transithandels, sowie die nunmehrige tarifarische, überhaupt wirtschaftliche Politik des Oesterreichischen Lloyds und der endlich erwachende Unternehmungsgest

¹⁾ 1889 Gründung der Petroleum-Raffinerie in S. Saba bei Triest.

einiger Triester Kaufleute und Capitalisten werden wohl, wenn auch nur nach und nach, ihre Früchte tragen und zur Hebung Triests als österreichischer Hafenstadt und internationalen Handelsplatzes viel beitragen.

* * *

Die Triestiner selbst aber dürfen nicht vergessen, dass auch sie zur Hebung des Handelsverkehrs ihrer eigenen Stadt beitragen müssen; manche locale drawbacks der drückendsten Art müssen beseitigt werden; auch sollte sich die mächtige Triester Capitalskraft an Industrie-Unternehmungen, an nautischen Schöpfungen rege betheiligen, dies zum eigenen und auch zum allgemeinen Wohle.

Infolge der Aufhebung des überlebten Freihafensystems hat ja Triest — als Industrie- und Handelsstadt — ein weites Absatzgebiet erworben; es muss sich, wenn es mit seinen Concurrenten den Kampf mit Aussicht auf Erfolg weiterführen will, nicht nur als Handels-, sondern auch als Industriestadt entwickeln und in dieser Hinsicht das schon Begommene noch weiterführen.¹⁾

¹⁾ Statistische Daten über die Finnaner Handelsbewegung für 1893 konnten nicht ermittelt werden, da, meines Wissens, das k. ungarische Handelsministerium die Nichtpublicirung derselben für 1893 genehmigt hat.

A N H A N G.

Schiffahrts-Bewegung folgender europäischer See-Häfen 1888—93:

See-Häfen	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	Tonnen-Anzahl der eingelaufenen Schiffe (in 1000 Tonnen)					
Fiume ¹⁾	688	781	815	884	931	810
Triest ¹⁾	1369	1448	1472	1475	1472	1574
Venedig ²⁾	—	918	1006	939	—	1005
Genua ²⁾	2363	2620	2613	2575	2576	2996
Marseille ³⁾	3600	3443	3579	3998	3492	3877
Havre ³⁾	2126	2028	2159	2376	2122	2120
Antwerpen ⁴⁾	3974	4112	4506	4760	4457	4620
Rotterdam ⁴⁾	2721	2790	2918	3008	3120	3566
Amsterdam ⁴⁾	900	935	991	1071	1093	1072
Bremen ⁴⁾	1447	1682	1733	2084	1996	2030
Hamburg ⁴⁾	4355	4809	5202	5762	5639	5888

¹⁾ Quellen: Handelskammer-Berichte.
²⁾ „ Oesterreichisch-ungarische Consular-Berichte.
³⁾ „ Französische Zollamts-Statistiken.
⁴⁾ „ „Export.“

LITERATURBERICHT.

Mackay, John Henry, Die Anarchisten, Culturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, Volksausgabe, Berlin, 1893, 282 S.

Vor uns liegt die Volksausgabe eines Buches, das bereits 1891 zum erstenmal erschienen ist, inzwischen in mehrere Sprachen übersetzt wurde, ohne aber meines Wissens bisher in unseren staatswissenschaftlichen Zeitschriften eine eingehende Würdigung gefunden zu haben, obgleich es dieselbe m. E., wenn schon aus keinem anderen Grunde, wegen seiner originellen Schreibweise entschieden verdient. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist wohl wenigstens theilweise in der Schwierigkeit und Undankbarkeit der Besprechung aller jener Schriften, die sich mit anarchistischen Problemen befassen, zu suchen. Noch weniger als bei anderen socialen Problemen kann man hier auf unbefangene Leser rechnen. Diejenigen, die den Anarchismus in irgend einer, auch noch so verhältnismässig zahmen Form zu ihrem Glaubensbekenntnisse gemacht haben, werden in jeder Kritik nur den Ausfluss verrotteten Kastengeistes, des Bestrebens für die unbedingte Verteidigung des Bestehenden und des mangelnden Verständnisses ihrer Ideen finden. Die grosse Mehrzahl der übrigen Leser kennt den Anarchismus nur in der furchtbaren Gestalt der „Propaganda der That“; sie werden kaum geneigt sein, auf die Theorie des Anarchismus in irgend einer Weise einzugehen, denn für die meisten von ihnen dürfte der Anarchismus nur insofern Gegenstand der Besprechung sein können, als es sich um seine Bekämpfung und Ausrottung handelt. Trotzdem liegen aus der letzten Zeit einige kleinere Arbeiten vor, die sich mit der Theorie des Anarchismus befassen, so die beiden, freilich von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden Arbeiten von Stammler und Plechanow, welche jedenfalls den Beweis erbringen, dass auch die Theorie des Anarchismus der Untersuchung und Kritik wert ist. Jedenfalls liefert auch gerade das vorliegende Buch den Nachweis, dass Anarchismus nicht immer identisch ist mit jenem Wahnwitz, der durch zwecklose Gewaltthaten Gesellschaft und Staat zu Maassregeln der Nothwehr zwingt, dass es vielmehr auch einen theoretischen Anarchismus gibt, der jede Gewaltthat unbedingt verwirft und nur der Macht seiner Ideen vertraut. Eine andere, nicht so leicht zu entscheidende Frage ist freilich die, ob dieser rein theoretische Anarchismus auf die Dauer seine Zurückhaltung bewahren kann und nicht gegen seinen Willen vielleicht zur Gewalt hinübergeleitet wird oder doch andere darin fördert. Sei dem nun wie ihm wolle, so dürfen wir doch nicht in Bausch und Bogen über den Anarchismus aburtheilen, ohne zuvor die betreffenden Geistesproducte geprüft zu haben. Eine gewissenhafte Prüfung verdienen sie gewiss ebenso sehr, ja vielleicht häufig in höherem Grade als viele socialistische Schriften.

Der Verfasser der „Anarchisten“, ein Schotte von Geburt, der aber schon als Kind nach Deutschland gekommen ist, hat bisher seine Ideen meist in poetischer Form vertreten. Diese seine Vergangenheit verleugnet er auch in dem vorliegenden Buche nicht. Dasselbe ist weit davon entfernt, etwa ein förmliches System bieten oder sonst in schwerfälliger, mehr oder minder gelehrter Form die Ideen des Verfassers wiedergeben zu wollen. Er führt uns vielmehr in die Kreise der in London lebenden Emigranten, meist deutscher Nationalität, und lässt in ihren Versammlungen, Besprechungen und Privatgesprächen in lebendiger Rede und Gegenrede die Vertreter der verschiedenen Meinungen ihre Argumente vorbringen, wodurch die ganze Schrift einen viel lebendigeren Charakter erhält, als dies sonst bei

ähnlichen Schriften der Fall ist. Den Hintergrund für die ausserordentlich anachaulich dargestellten Redeschlachten bilden dann düstere Schilderungen aus den Arbeitervierteln im Osten Londons, bei welchen der Verfasser wohl mit den allerschwärzesten Farben gemalt hat, ohne jedoch durch genaue Einzeldarstellungen den Nachweis zu liefern, dass die Anwendung dieser Farben auch immer gerechtfertigt war.

Im Mittelpunkt des ganzen Buches steht ein französischer Schriftsteller, Auban, der als der Repräsentant der echten anarchistischen Ideen im Sinne des Verfassers erscheint. Er bringt dieselben zumeist im Redekampfe mit seinen bisherigen Freunden zur Geltung, während diese, welche immer mehr und mehr einem revolutionären Communismus, den sie aber auch als Anarchismus bezeichnen, zuneigen. Auban, d. h. der Verfasser, steht auf einem streng individualistischen Standpunkte; indem er das Individuum über die Gesamtheit setzt oder vielmehr die letztere überhaupt nicht als existent anerkennt, setzt er sich in contradictorischen Widerspruch mit den socialistisch-communistischen Schwärmern für irgend einen Zukunftsstaat, in welchem das Individuum in der Gesamtheit aufgehen würde. Er setzt sich aber auch in Widerspruch mit den socialdemokratischen Parteien, indem er jedes Streben nach Gewalt, ja überhaupt die Theilnahme am politischen Leben, insbesondere an den Wahlen verwirft, denn im politischen Leben müssen nothwendiger Weise Führer und Geführte entstehen, und das widerstreitet den anarchistischen Grundsätzen. Insbesondere sind es aber die socialdemokratischen Führer und ihre Partei, auf die er sehr schlecht zu sprechen ist.

Was er verlangt, ist die vollständige Freiheit des Individuums „die Selbstherrlichkeit des Individuums“, die Freiheit in ökonomischer, politischer, geschlechtlicher, kurz in jeder Beziehung. Zur Erreichung dieses Zieles verlangt er die Beseitigung nicht nur des Staates, sondern auch aller und jeder, wie immer gearteten Gewalt. Auch alles Recht ist nichts anderes als Gewalt, und jedwedes Recht, ob privater oder öffentlicher Natur, wäre daher zu beseitigen. Der Staat ist nach seiner Meinung die privilegierte Gewalt und demgemäss schon nach seiner Natur, noch mehr nach seinen Wirkungen verwerflich; nur durch den Staat wird „die Harmonie der Natur in die Unordnung des Zwanges verwandelt“. Die Folgen der Staats- und Gewaltlosigkeit weiss Mackay in den verlockendsten Farben zu schildern. In wirtschaftlicher Beziehung stellt er die Behauptung auf, dass heute nur eine Concurrrenz der Arbeit, durch welche die Arbeiter geschädigt werden, nicht aber eine Concurrrenz des Capitaes bestehe. Bei vollständiger Freiheit der Arbeit und des Capitaes würde sich aber eine allgemeine Concurrrenz mit den wohlthätigsten Folgen entwickeln. Das Capital soll mit dem Verschwinden der Gewalt genöthigt werden, „am Kampfe theilnehmen, d. h. sich auszuleihen, und zwar gegen eine Vergünstigung, welche die Concurrrenz der Banken unter sich in der Schaffung von Austauschmitteln bis auf das geringste Maass herabdrücken würde“. (S. 123). Mackay stellt also keine vollständig unentgeltliche Benützung des Capitaes, keinen unentgeltlichen Credit in Aussicht; es ist dies umso bemerkenswerter, als er sonst Proudhon verherrlicht und vielfach auf seinen Schultern steht. Die ungehemmte, von allen Fesseln des Rechtes und der Gewalt befreite Arbeit, die selbstverständlich jedermann freiwillig verrichten wird, zu welcher niemand auf irgendwelche Weise, direct oder indirect, gezwungen werden kann, diese Arbeit wird genügen, um alle Bedürfnisse in volstem Maasse zu befriedigen, und es wird sich dann „die Erkenntnis des echten Egoismus durchringen, dass das Wohlbefinden des Einen das des Andern ist, und umgekehrt“. (S. 122.) Auffallend erscheint es auf den ersten Blick, dass Mackay die Beseitigung des Privateigenthums nicht verlangt, ein solches vielmehr sowohl an Consumtionsmitteln als auch am Capital zulässt. Und doch ist dies nur eine ganz logische Consequenz der Souveränität des Individuums; freilich ist das Privateigenthum, wie Mackay es sich vorstellt, ein ganz anderes als das heutige; es ist kein Recht mehr: es wird von niemandem geschützt als vom Eigenthümer selber. In dem Schutze des Privateigenthums schreckt Mackay sogar vor der sonst so verhassten Gewalt nicht zurück, ja er geht sogar so weit, dass er erklärt, er werde sich zum Schutze des Eigenthums mit anderen verbinden, falls immer diese Nothwendigkeit eintreten sollte. (S. 225 f.) Hierin scheint mir allerdings ein entschiedener Widerspruch zu seinen sonstigen Theo-

rien zu liegen, denn nicht nur steht jedwede Organisation einer Mehrheit von Menschen mit seinen sonstigen Anschauungen im Widerspruch, sondern es ist auch nicht recht begreiflich, wieso denn ein solcher Schutz nothwendig werden sollte, wenn jener echte Egoismus sich durchgerungen haben wird. Uebrigens hebt Mackay die Beibehaltung des Privateigenthums besonders hervor; er scheint darin den wichtigsten Unterschied zwischen seiner Theorie und der der communistischen Anarchisten zu erblicken.

Wohl noch mehr unterscheidet er sich aber von ihnen in der Frage der einzuschlagenden Taktik. Er verwirft unbedingt die Anwendung aller Gewalt, die er angesichts der Macht der heutigen Staaten für aussichtslose Thorheit erklärt, die nur furchtbare und blutige Opfer kosten kann. Mit glühenden Farben schildert er den Kampf der englischen Polizei mit den Arbeitslosen im Jahre 1887 und den grossen Anarchistenprocess von Chicago im gleichen Jahre, um daran eindringliche Warnungen gegen die Gewaltanwendung zu knüpfen. Dass er dabei alle Bemühungen des Staates und seiner Organe zur Aufrechthaltung der Ordnung für ungerechtfertigte Angriffe auf friedliche Bürger erklärt, dass er die Hinrichtung der Anarchisten in Chicago kurzweg für einen gemeinen Mord erklärt, ist wohl bei seinen Ansichten über die Anwendung von Gewalt erklärlich.

In welcher Weise aber denkt sich nun Mackay die Verwirklichung seiner Ideen? Vor allem gilt es nach seiner Meinung, über den eigentlichen Inhalt des Anarchismus aufzuklären und festzustellen, dass die Anarchisten im Sinne Mackays weder Dynamitarden noch Communisten sind, dass vielmehr „die Anarchie das Ziel der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist und jenen Zustand bezeichnet, in welchem die Freiheit des Individuums und seiner Arbeit Bürge ist für sein Wohl, wie für den Wohlstand der Allgemeinheit“. Dann müssen die Menschen belehrt werden, dass dieser Zustand ihrer wahren Natur entspreche, und dass nur der Staat „das grösste und einzige Hemmnis der Menschheit auf ihrem Wege der Entwicklung zur Cultur“ sei. In letzter Reihe, wenn die entsprechende Aufklärung und Belehrung der Menschheit gelungen ist, empfiehlt Mackay ein Mittel, von dem es allerdings sehr fraglich ist, ob dasselbe nicht auch zur Anwendung von Gewalt oder doch in seinem Sinne zur Abwehr von „Angriffen“ seitens der Staatsgewalt führen müsste. Nach seiner Meinung müsste nämlich der Staat „dieses Unehener, welches sich von dem Blute unserer Arbeit nährt und erhält, ausgehungert werden, indem man ihm den Tribut vorenthielt, den es als selbstverständlich forderte. Es müsste an Erschöpfung sterben, verhungern, langsam zwar, ohne Zweifel aber sicher. Noch hatte es die Macht und das Ansehen, seinen Raub unweigerlich einzufordern oder den Verweigerer zu vernichten. Eines Tages aber würde es einer Anzahl von Männern, von besonnenen, ruhigen, unerschütterlichen Männern begegnen, welche mit verschränkten Armen seinen Angriff mit der Frage zurückschlagen würden: Was willst Du von uns? Wir wollen nichts von Dir. Wir verweigern Dir jeden Gehorsam. Lass Dich von denen ernähren, die Dich brauchen, Uns aber lass in Ruhe“. (S. 269.) Die Steuerverweigerung, die Mackay in dieser Weise empfiehlt, erklärt er als passiven Widerstand nach Art der Strikes und mindestens ebenso gerechtfertigt als diese. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anwendung dieses Mittels möglich werde, gelte es zu wachen und zu warten.

Wir haben im Vorstehenden versucht, die Grundzüge der Theorie oder richtiger der Glaubenslehre Mackays wiederzugeben. Was wir aber nicht wiedergeben konnten, das ist die glänzende Schreibweise, der frische Ton, welcher das ganze Buch durchzieht und die Herzenswärme, die überall dort zutage tritt, wo der Verfasser von den Eerbtben der Gesellschaft spricht. Dadurch allein schon würde sich das Buch einen ausgedehnten Leserkreis sichern. Die anarchistische Theorie Mackays, wenn man überhaupt die doch vielfach aphoristisch gehaltenen Erörterungen als Theorie bezeichnen kann, steht im directen Gegensatze zur socialistischen Theorie. Während der Socialismus die vollständige Verdrängung des privatwirtschaftlichen Verkehrs durch den gemeinwirtschaftlichen anstrebt, verlangt dieser Anarchismus die Beseitigung alles gemeinwirtschaftlichen Verkehrs, ja die Beseitigung aller Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken. Während der Socialismus die Unterordnung des Individuums unter die Gesamtheit propagiert, hebt der Anarchismus das Individuum auf den Thron, negiert jedes Recht der Gesamtheit an dasselbe, wie jedes

Recht überhaupt. Dort die Stärkung der Staatsgewalt ins Uneudliche, hier die Beseitigung jeder wie immer Namen habenden Gewalt; dem entsprechend dort das Streben nach öffentlicher und politischer Gewalt, hier Abstinenz von allem politischen Leben und die unbedingte Perhorrescierung jeder Führerschaft, wie sie eine Theilnahme am politischen Leben denn doch unvermeidlich machen würde. Gemeinsam ist ihnen allerdings der Ausgangspunkt, die specielle Fürsorge für den Arbeiter, der nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit erhält oder überhaupt keine Gelegenheit zur Verwertung seiner Arbeitskraft findet. Aber auch hier zeigt sich ein tief einschneidender Unterschied: Der Socialismus und speciell die Socialdemokratie stellt gar nicht in Abrede eine Classenvertretung zu sein. Der Anarchismus hingegen, der ja die Harmonie aller Interessen behauptet, kann dies nicht zugeben. Gemeinsam ist beiden Theorien das gänzliche Verkennen der menschlichen Natur, jene falsche optimistische Auffassung, dass der Mensch jemals aufhören werde, sein eigenes unmittelbares Interesse überall voranzustellen. Mackay muss als Individualist freilich das Einzelinteresse über alles stellen, aber auch er ist genöthigt, sich einen ganz eigenthümlichen Egoismus zu construieren, welcher dem reinen Mutualismus ähnlich sieht, wie ein Ei dem anderen, denn er fühlt sehr wohl, dass der wahre Egoismus, befreit von allen Schranken, unfehlbar zum Kampfe aller gegen alle führen müsste, und muss deshalb an Stelle des wahren, wirklich vorhandenen Egoismus jenen „rechten Egoismus“ setzen, der eben nur in seiner Construction, nicht aber in der menschlichen Natur existiert. Ebenso gehen beide Theorien von der falschen Voraussetzung aus, dass die Menschen ohne Zwang bereit sein würden, nicht nur überhaupt zu arbeiten, sondern auch alle nothwendigen Arten von Arbeit zu verrichten, während thatsächlich die vollkommen freiwillige Arbeit, wenn sie überhaupt geleistet würde, sich zweifellos auf ganz bestimmte Arten von Arbeit beschränken würde.

Trotz der in die Augen springenden falschen Voraussetzungen lässt sich gewiss nicht in Abrede stellen, dass der Gedanke von der absoluten Freiheit des Menschen, von der vollkommenen Beseitigung aller Gewalt ausserordentlich viel Verführerisches in sich birgt. Dieses in Aussicht gestellte goldene Zeitalter, in dem jeder nur seinem eigenen Willen folgt, dem keinerlei, weder ein privates, noch ein öffentliches Recht entgegensteht, diese Vorstellung muss geradezu berauschend wirken, sobald jemand sich über die falschen Voraussetzungen hat hinwegtäuschen lassen, was namentlich dann leicht möglich ist, wenn jemand sich mit diesen Anschauungen an das Herz des Lesers wendet, wie Mackay dies mit ausserordentlichem Geschick thut. Er erhebt allerdings gegen die communistischen Anarchisten denselben Vorwurf, dass sie nur mit dem Herzen, nicht mit dem Verstande verstanden werden können (S. 237), übersieht aber dabei gänzlich, dass dieser Vorwurf auch seine eigene Theorie trifft, dass dieselbe auch nur Herzenssache ist, dass der kalte nüchterne Verstand sich unbedingt dagegen auflehnen muss, weil er nur mit den Menschen rechnen kann, wie sie sind, nicht mit Menschen, wie sie vielleicht sein könnten.

Im Gegensatz zu den bedeutendsten socialistischen Schriftstellern, im Gegensatz vor allem zu Marx erscheint Mackay ohne das Rüstzeug der gründlichen Gelehrsamkeit, ohne die Geistesschärfe, welche jenen in ihrer Kritik so grosse Erfolge gesichert hat; er erscheint aber auch ohne die Schwerfälligkeit und ohne die Schwerverständlichkeit, sondern in einer Form, welche die Lectüre des Buches zu einer anziehenden macht. Das allein ist für ein agitatorisches Buch ein unberechenbarer Vortheil, und ich halte es deshalb durchaus nicht für ausgeschlossen, dass die vorliegende Schrift in gewissem Sinne zur Bibel einer anarchistischen Secte wird. Freilich in Einer Beziehung wird Mackay dies von ihm offenbar angestrebte Ziel leider schwerlich erreichen, nämlich hinsichtlich der einzuschlagenden Taktik. Wer zum Anhänger einer anarchistischen Theorie wird, wird in den meisten Fällen auch Fanatiker werden. So extreme, von allem Herkommen abweichende Anschauungen können einmal nicht mit ruhigem Blute verfochten werden. Der Fanatiker aber wird nicht leicht bestimmt werden durch die verständigen Erwägungen Mackays über die einzuschlagende Taktik. Mit seiner Theorie wendet sich Mackay an die Herzen, und wenn er diese erobert, lässt er den Verstand hervortreten, der von jeder Gewaltthat abräth, denn die Steuererweigerung erachtet ja Mackay für ein friedliches Mittel. Werden seine

Anhänger die Stimme des Verstandes hören? Er spricht in der Vorrede die Hoffnung aus, dass es ihm vermöge der Volksausgabe gelingen werde, zu den deutschen Arbeitern zu sprechen und dieselben aus den Händen einer Parteileitung zu befreien, die nach seiner Meinung nur Schaden stiften kann. Ich halte es für recht wohl möglich, dass ihm dies bei einem Theil der deutschen Arbeiter, insbesondere bei den „vorgeschrittenen“ gelingen werde, gelingen werde nämlich hinsichtlich seiner Theorie. Dagegen halte ich es für äusserst unwahrscheinlich, dass die Anhänger seiner Theorie ihm auch in der Beziehung folgen, dass sie nicht zur Gewalt greifen, um ihr erträumtes Ziel, die Beseitigung aller Gewalt, zu erreichen und dass sie nicht auf diese Weise doch der von Mackay entschiedenen perhorrescierten Propaganda der That verfallen. Ich fürchte daher, dass seine Schrift die verderblichsten Folgen haben könne, nicht nur für die von ihm Bekehrten, sondern auch nur zu leicht infolge von Repressalien für die ganze grosse Menge der Bevölkerung, für welche er mit so warmem Herzen und mit so glänzenden Mitteln eintritt.

Wien.

G. Gross.

Seligman, Edwin R. A. *Progressive Taxation in Theory and Practice.* Publications of the American Economic Association Bd. IX, Nr. 1. und 2. 222 S. 8^o.

Mit seltener Gründlichkeit hat Professor Seligman das Vorkommen progressiver Besteuerung in der Gesetzgebung und die dafür und dawider vorgebrachten Gründe in der Literatur aller civilisierter Völker verfolgt. In beiden Beziehungen bietet das Werk auch für die mit der bisherigen Literatur wohl vertrauten Leser reiche Belehrung. Nur ein Beispiel von allgemeinstem Interesse sei hier angeführt. Seligman theilt S. 129 a. E. mit, dass im 18. Jahrhundert ein englischer Gerichtshof über einen streitigen Fall in Sachen der Localarmensteuer zu entscheiden hatte. Nach dem Statut war die Armentaxe „nach der Leistungsfähigkeit“ (ad statum et facultatem) aufzubringen: in der Regel wurde diese Bestimmung so ausgelegt, dass jeder nach dem Reinertrage des Gutes zu zahlen hatte. In diesem Falle fand aber der Gerichtshof, dass in dem Ausdrucke „nach der Leistungsfähigkeit“ eine Rücksichtnahme auf die Zahl der Familienglieder angeordnet sei.

Da hätten wir also eines der wichtigsten Postulate der neuesten Theorie in der Weisheit englischer Richter bereits vorweg genommen.

Aber auch abgesehen von der materiellen Bereicherung unseres Wissens ist dieser Theil der Arbeit Seligmans von selbständigem Werte, weil gerade die scharfe Auseinandersetzung des Problems der Progression aus den zahlreichen Fragen der Besteuerung eine besonders klare Uebersicht über das Material ermöglicht. Dieselbe wird durch eine äusserst glückliche Darstellung, die bei dem Studium der so mannigfaltigen Lehrmeinungen keine Ermüdung aufkommen lässt, noch in hohem Grade gefördert. An dieser Stelle sei auch noch der an die Spitze des Werkes gestellten knappen und treffenden Auseinandersetzung über die Terminologie gedacht, wobei der Ausdruck „regressive“ Besteuerung zur Bezeichnung desjenigen Steuerfusses vorgeschlagen wird, den wir häufig „umgekehrt progressiv“ nennen.

Die Resultate, die Seligman aus seiner gross angelegten Untersuchung für die Fortbildung der Lehre von der Progression und für die praktische Anwendung derselben gewinnt, sind sehr bescheiden, fast negativ zu nennen.

Die Forderung, dass die Steuer gleiche Opfer verursachen solle — Seligman rechnet auch die Lehre Emil Sax' zu dieser Gruppe — scheint dem Verfasser zur Begründung der Progression nicht zu genügen, wohl aber glaubt er in dem Maasstabe „nach der Leistungsfähigkeit“ eine Grundlage für die Progression zu finden. Er versteht unter Leistungsfähigkeit nicht nur die Productionsfähigkeit (power of production), sondern auch die Fähigkeit, diese Kräfte zu benützen und die Resultate zu geniessen. Er hält also, mit der herrschenden Lehre übereinstimmend, die Leistungsfähigkeit für den weiteren Begriff, der, sofern es auf die Möglichkeit zu geniessen ankommt, wieder zu dem Grundsatz der Opfergleichheit hinführt. Den eigentlichen Grund für die Progression erblickt er in dem Erwerbsverhältnisse, da es offenbar evident sei, dass der Besitz grossen Vermögens und Einkommens dem Besitzer einen entschiedenen Vortheil bei Vermehrung seines Besitzes gewähre. Freilich führt auch

diese Theorie nicht dazu, irgend eine bestimmte Progression als die theoretisch gerechte festzustellen.

Man sieht, diese Ergebnisse enthalten eigentlich keinen Fortschritt. Soweit die Opfertheorie in Betracht kommt, stimme ich dem Verfasser vollkommen zu, dass dieselbe nicht mehr leiste, als die Angemessenheit einer Progression in sehr beiläufiger Weise wahrscheinlich zu machen. Ich selbst bin in meiner Arbeit über die Principien der gerechten Besteuerung zu keinem besseren Resultate gelangt, und die seitherigen scharfsinnigen und mühevollen Arbeiten Sax', Boks und Cohen Stuarts, haben zwar die Untersuchung erweitert und vertieft, aber doch auch kein positives Resultat ergeben.

Wenn ich somit dem Verfasser auch zustimme, dass die Theorie der Opfergleichheit, insoweit er sie verfolgt, die Progression nur ziemlich unvollständig zu begründen vermag, so konnte ich mich doch auch durch seine Ausführungen nicht überzeugen, dass die Leistungsfähigkeit befriedigendere Resultate erbe.

Vielleicht ist es mir gestattet, mit wenigen Worten auf die Einwendungen einzugehen, die Seligman meinen Ausführungen entgegenhält. Er wirft mir nämlich vor, ich hätte, indem ich nach einem Ausdruck für die Gleichheit des Opfers suchte, übersehen, dass Gleichheit des Opfers nur ein kurzer Ausdruck für Verhältnismässigkeit des Opfers sei. Ich meine, dass sich der Verfasser in diesem Punkte die Polemik zu leicht gemacht hat und in Gefahr geräth, die ganze Untersuchung auf einen Punkt zurückzuführen, den sie glücklicherweise seit langem überschritten hat.

Was bedeutet denn „verhältnismässige“ Besteuerung oder verhältnismässige Opfer? Doch nichts anderes, als dass die Steuer oder das Opfer, welches verschiedenen Personen auferlegt wird, in demselben Verhältnis stehen soll wie gewisse Elemente ihrer wirtschaftlichen Lage. „Das Ibe“ Verhältnis ist aber, arithmetisch gesprochen, ein Verhältnis mit gleichem Exponenten. Jede wissenschaftliche Untersuchung einer Verhältnismässigkeit muss also nothwendig darauf gerichtet sein, jene Beziehung zu entdecken, in welcher die verhältnismässigen Veränderungen der Dinge gleich sind. Drücken doch die Mathematiker das Gesetz jeder Curve durch eine Gleichung aus.

Die Theorie der Opfergleichheit meint nun allerdings in der Gleichheit des Opfers den Grund der Verhältnismässigkeit der Steuer zu finden. Meine Bemühungen in der von Seligman bekämpften Untersuchung, sowie die, wie ich gerne zugebe, in mancher Beziehung erfolgreicheren von Sax u. a. giengen nun dahin, dieses Opfer, dessen Gleichheit den Grund der Gerechtigkeit an Steuer ausmachen soll, ganz genau zu bestimmen, d. h. genau festzustellen, welcher wirtschaftliche Vorgang bei den verschiedenen Steuerpflichtigen gleich intensiv ausfallen solle, und worin diese Intensität bestehe. Eine solche Untersuchung unterliegt nun natürlich der wissenschaftlichen Kritik in der Richtung, ob es ihr gelungen sei, den richtigen Exponenten aufzufinden, ob wirklich die Gleichheit des von ihr aufgezeigten Elementes die Verhältnismässigkeit der Steuer begründe. Fällt die Kritik in diesem Punkte negativ aus, so kann sie unter anderem gewiss auch dahin führen, dass es sich bei dem Vorgange, der unter „Opfer“ verstanden wird, noch nicht um Gleichheit, sondern noch einmal um eine Verhältnismässigkeit handle: dann aber muss die Kritik einen Schritt weiter geführt werden und darauf hinweisen, wo denn das Moment der Gleichheit zu finden sei, mit Rücksicht auf welches die Opfer verhältnismässig sind. Das hat aber Seligman nicht gethan, sondern er behauptet nur, es liege ein „Missverständnis“ vor, da es sich offenbar nicht um Gleichheit, sondern um Verhältnismässigkeit des Opfers handle. Dieser Vorwurf ist sonach wohl nicht begründet und zeigt, dass sich der Kritiker in den logisch ganz richtigen Gedankengang der Anhänger der Lehre von der Gleichheit des Opfers doch noch nicht ganz vertieft hat. Sich bei der „Verhältnismässigkeit“ begnügen, wenn die Untersuchung bereits zur Erforschung der Gleichheit, welche die Verhältnismässigkeit begründen soll, fortgeschritten ist, würde einen Rückschritt, nicht einen Fortschritt der Theorie bedeuten.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Berichterstattung zurück.

Die theoretischen Untersuchungen führen also Seligman zu einem allgemeinen, aber etwas unbestimmten (somewhat vague) Schluss zugunsten der Progression. Nicht

mit Unrecht schliesst er seine allgemeinen Betrachtungen mit der Bemerkung, in letzter Linie sei der entscheidende Punkt (crucial point) der Zustand der öffentlichen Gewissenhaftigkeit (social consciousness) und die Entwicklung des Bewusstseins der bürgerlichen Pflichten.

Viel entschiedener fällt Seligman's Urtheil über die Anwendbarkeit der Progression in der amerikanischen Gesetzgebung aus: merkwürdigerweise gegen die Progression; nur bei der Erbsteuer hält er sie für zulässig. Dieses im ersten Augenblicke höchst auffällende Urtheil erklärt sich daraus, dass Seligman ein sehr entschiedener Gegner der Personaleinkommensteuer, nämlich der Besteuerung des Einkommens in Einer Summe (as a lump sum) ist; nur das englische System der Besteuerung einzelner Einkommenszweige erscheint ihm empfehlenswert, und bei diesem so wenig, wie bei den in Nordamerika bestehenden Steuern von einzelnen Arten des Vermögens kann eine Progression in Anwendung kommen. So hat der Verfasser auch keinen Anlass, zu technischen Detailfragen wie Beschaffenheit und Bildung der Progressionscala, Anwendung arithmetischer Formeln auf dieselbe u. dgl. Stellung zu nehmen. Robert Meyer.

Dr. Stegemann, Syndicus der Handelskammer in Braunschweig, Unlauteres Geschäftsgebaren. I. Typische Fälle; II. Berichte, Anträge und Verhandlungen; zusammengestellt im Auftrage mehrerer Handelskammern. Zwei Hefte zu 183 und 211 Seiten in 8^o. Braunschweig, 1894, Alb. Limbach.

Bei der Berathung des Gesetzes über die Waren-Ausverkäufe (vgl. hierüber den Aufsatz „Ein Gesetz zur Beschränkung der freien Concurrenz im Handel“ in Band II. dieser Zeitschrift, S. 253 fg.) im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde polemisch darauf hingedeutet, dass es zweckmässiger gewesen wäre, das unlautere Geschäftsgebaren durch ein allgemeines Gesetz zu bekämpfen, als eine besondere einzelne Verfügung wider dasselbe bloss nach einer Richtung hin zu treffen. Das deutsche Reichsamt des Innern hat jenen energischeren Weg zur Bekämpfung geschäftlicher Unlauterkeiten betreten und, wie verlautet, bereits einen Gesetzentwurf fertig gestellt, worin schwindelhafte Geschäftsreclamen mit unwahren Angaben über Beschaffenheit, Preis, Herkunft und Umfang der Waren, Scheinausverkäufe und Schwindelauctionen (vgl. über die letzteren meinen Aufsatz im Wiener „Handelsmuseum“ vom 20. December 1894) polizeilich verhindert und gestraft — und desgleichen mit Strafe bedroht werden sollen: alle Quantitätsverkürzungen, Gewichtsverschleierungen, Nachahmungen und Fälschungen von Marken, Firmen- und Geschäftszeichen, Veruntreuungen von Kundenverzeichnissen, missbräuchliche Benutzungen von Fabriksgeheimnissen und jede Herabwürdigung des ehrlichen Geschäftsmannes durch Concurrenzmanöver, selbst wenn dadurch keine unmittelbare Creditgefährdung oder sonstige finanzielle Schädigung nachweislich veranlasst wurde.¹⁾

Um zu diesem Gesetzentwurfe wider den unlauteren Wettbewerb aus dem Gebiete der uncorreceten und unmoralischen Geschäftsführung empirisches Material beizubringen, unternahmen die Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen und Osnabrück eine gemeinsame Veranstaltung, deren erstes Ergebnis die Veröffentlichung der im Titel angegebenen Hefte bildet. Zunächst wurde eine Auswahl von Fällen, welche in der letzten Zeit zur Kenntnis der Kammern gelangten (Heft I), publiciert, eigentlich typische Fälle solcher Geschäftskniffe, welche bislang strafrechtlich oder civilrechtlich nicht zu fassen sind; nur ausnahmsweise fanden, um ihrer charakteristischen Bedeutung willen, auch solche Beispiele Aufnahme, die bereits nach dem geltenden Rechte zur Verantwortung zu ziehen waren. Es hätte unzweifelhaft das Interesse, das die Sammlung bietet, erhöht, wenn an jeden einzelnen Fall ein juristischer Vermerk nach dieser Richtung geknüpft worden wäre; dann hätte vielleicht auch bei der Anordnung der einzelnen Fälle, deren Spielarten oft zerstreut angeführt sind, nothgedrungen

¹⁾ Dieser Gesetzentwurf ist während der Drucklegung dieser Anzeige erschienen (vgl. die erste Beilage zum deutschen Reichsanzeiger vom 7. Januar 1895, enthält jedoch, entgegen den vorangegangenen Mittheilungen keinerlei präventive Polizeimassregeln sondern nur Strafandrohungen für stattgehabte Ausschreitungen im Reclamewesen, für qualitäts- und Gewichtsverschleierungen, und die übrigen oben im Texte angeführten Missbräuche.

eine strengere Systematik platzgegriffen. Jedenfalls bietet indes die Sammlung auch in dieser Form eine belehrende und genussreiche Lectüre für anrühige Advocaten und skrupellose Geschäftsleute.

Diese Regung der Handelskammern, den einschlägigen Stoff zu sammeln, und die Bereitwilligkeit, mit welcher ihnen das Material zugebracht wurde, entsprechen einem Gefühle der Allgemeinheit, das in Deutschland, nach manchen unerquicklichen Erfahrungen, dem geschäftlichen Schwindel gegenüber plötzlich zu Tage tritt, und in dieser Richtung ist es interessant, einiges aus der Vorgeschichte dieser ganzen „Unlauterkeits-Bewegung“ zu erwähnen.

Bereits bei der Berathung des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894, welches das alte deutsche Markenschutzgesetz v. J. 1874 abgelöst hat, tauchten scharfe einschlägige Vorschläge und Vorschläge auf. Der Entwurf des Reichsamtes des Innern selbst gieng in seinen §§ 15 und 16 über die Grenzen des Markenrechtes hinaus und führte zum erstenmale den Begriff der „concurrance déloyale“ und des unlauteren Geschäftsgebarens in das deutsche Reichsrecht ein. Bei diesem Anlasse wurden aber im Reichstage andere, weitergehende Vorschläge dieser Art formuliert, und sie konnten nur durch die wiederholte Zusicherung des Staatssecretärs v. Bötticher hintangehalten werden, dass er bis zur nächsten Session dem Hause einen Gesetzentwurf vorlegen werde, welcher das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes behandeln und darauf abzielen werde, auf dem ganzen Gebiete der Gewerbtätigkeit im Reiche „wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen“.

Auf die weitere officiöse Bekräftigung der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes im Reichsamte des Innern begannen dann die Interessenvertretungen, ihre Mithilfe dem Gesetzgeber zuzuwenden. Dr. Stegemann schreibt es der englischen Merchandise Marks Act zu, dass sie wesentlich dazu beigetragen habe, in dem soliden deutschen Handel, mit der Erstarkung der deutschen Industrie zugleich das jetzt sich äussernde Selbstgefühl wachzurufen (Heft II, S. 7 fg.). Namentlich die eingangs erwähnten Handelskammern veranstalteten die uns beschäftigende Sammlung und traten sodann zu einer Berathung über die Gruppen von gangbaren Schwindeleien zusammen, als da sind: Verrath von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen und Verleitung dazu, — Qualitäts-, Preis- und Herkunftverschleierungen, — „Ausverkäufe“, Scheinauctionen, Schwindelconcourse u. dgl. — Unlauterkeiten im Hausierhandel und Detailreisen — Quantitätshinterziehungen — Bau-, schwindel — zweideutige Firmierungen — Reclameschwindel — Uncorrectheiten beim Betriebe von Consumvereinen etc. Die hiebei erstatteten Berichte, gepflogenen Verhandlungen und gefassten Resolutionen fasst das zweite der angezeigten Hefte zusammen. Sie boten eine schätzbare Vorlage für die im October v. J. in der gleichen Angelegenheit ebenfalls versammelten sächsischen Handels- und Gewerbekammern, sowie für das Reichsamt selbst.

Bei den Berathungen der zusammengetretenen Kammern wurde von vornherein die Schwierigkeit betont, die es haben müsste, das gesammte Gebiet der geschäftlichen Unlauterkeiten durch ein allgemeines Gesetz einzuschränken.

Diesbezüglich wären eigentlich zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Zunächst könnte eine ganz allgemeine Fassung des Gesetzes gewählt werden, welche alle Arten von Unlauterkeiten bedrohte, wie dies die französische Gesetzgebung nach mehrfachen Richtungen, mamentlich aber bei Begründung einer Schadenersatzpflicht (Art. 1382 des Code civil) gethan hat. Diesem Vorbilde schliesst sich der auch den deutschen Kammern unterbreitete Vorschlag des Berliner Rechtsanwaltes Richard Alexander-Katz an, welcher beantragt, in den über Betrug und Untreue handelnden Abschnitt des Strafgesetzbuches einfach eine Strafanandrohung aufzunehmen für jeden, der es (dolus) „unternimmt, durch unwahre Angaben über den Ursprung von Erzeugnissen oder über besondere Eigenschaften derselben oder über besondere Anlässe des Verkaufes oder durch andere Vorspiegelungen, welche den Irrthum einer besonders günstigen Kaufgelegenheit erregen sollen, Käufer anzulocken“. Unzweifelhaft ist bei dieser Regelung der Auslegung der Gerichte ein weiter Spielraum gewährt, was in mancher Hinsicht vortheilhaft erscheinen mag, jedoch, die Trefflichkeit der gesetzlichen Textierung immer vorausgesetzt, auch der

richterlichen Willkür ein namhaftes Gebiet eröffnet. Nicht so, wenn die einzelnen Arten von commerziellen Schwindel — sei es in einem einzigen Collectivgesetze oder in einer Reihe specieller Gesetzeswerke — einzeln beschrieben und verfolgt werden. Der erzielliche Wert wennauch nicht für das Publicum, so doch für die agierenden Beteiligten dürfte hier grösser sein, mithin schliesslich sicherer (wie ein österreichischer Abgeordneter sich ausdrückte) der Dummheit ein Wall gebaut werden. Die Gefahr einer schablonenhaften Rechtsprechung würde dabei vielleicht geringer ausfallen, wenn mehrere Unlauterkeitsgesetze geschaffen würden als eines. In diesem Falle ist auch die Individualisierung der verschiedenen Kategorien von Machenschaften durch den Gesetzgeber leichter, als wenn ein einziges beschreibendes Collectivgesetz verfasst wird.

Sobin erscheint der Weg, die Quantitätsverkürzungen bei Waren, die in Packeten, Anfmachungen und Adjustierungen in Verkehr kommen, so dass sie regelmässig nicht mehr nachgemessen, nachgezählt oder nachgewogen werden, — die Scheinauctionen und -Ausverkäufe, den Bausehwindel, die schwindelhafte Reelame, die Schädigung des Fabriksgeheimnisses u. s. w. durch einzelne besondere Gesetze zu bekämpfen, wie diese in Oesterreich bereits mehrfach in Aussicht genommen waren, zweifellos als ganz entsprechend und angezeigt. Die grosse Masse der Schwindelmanöver könnte dadurch gemindert werden.

Welche Richtung indes immer die Gesetzgebung einschlägt, stets wird ihr die Stegemann'sche Sammlung, welche, sofern das Material durch besonders charakteristische Fälle sich vermehren würde, noch in einem Nachtrag vervollständigt werden soll, überaus schätzbare Daten liefern, welche dem Werte nach für sich allein dem Materiale einer Enquête gleichkommen.

Ende 1893.

E. Schwiedland.

Cantillon, Essai sur le Commerce. Reprinted for Harvard University. Boston, Geo. H. Ellis 1892. Kl. 8^o. S. 430 und V.

Vor vier Jahren fand ich in den Archives Nationales zu Paris unter den Schriften den älteren Mirabeau nebst anderen Documenten, welche in meiner Abhandlung „Zur Entstehung der Physiokratie“ (Conrads Jahrb. f. Nationalök. N. F. Bd. XXI, August 1890) näher beschrieben sind, ein Manuscript des berühmten Essai von Cantillon. Von dem gedruckten Exemplare wich das Manuscript, von Mirabeaus Hand geschrieben, wesentlich ab. Manche Ausführungen, die in dem ersteren enthalten sind, fehlten darin; dagegen enthielt es eine Widmung, die für die Tendenz des Autors sehr bezeichnend schien. Eine Anzahl biographischer Daten über Cantillon, die bisher unbeachtet geblieben waren, fand ich in Mirabeaus Ami des Hommes (Ed. 1756 vol. I. p. 237—239), ferner in den Werken Swifts, Horace Walpoles, und in den Familienpapieren, soweit sich dieselben in den Nationalarchiven und in Somerset House eruieren liessen.

Den Anregungen Professor Foxwell's (Cambridge) und meinen geringen Vorarbeiten folgend, unternahm es nunmehr Mr. Henry Higgs, dem Lebensgange Cantillons genauer nachzugehen. Auf diese Weise ist es eine kleine Cantillon-Literatur entstanden, die ich nachstehend verzeichne, und welche anknüpft an die Resultate von W. St. Jevons, Richard Cantillon and the Nationality of Political Economy. Contemporary Review, 1881. p. 61. Meine Beiträge zu derselben sind enthalten in: Studies on the Origin of the French Economists, im (Harvard) Quarterly Journal of Economics, October 1890 vol. V. n. 1. p. 101, und insbesondere in Palgrave's Dictionary of Political Economy, Art. Cantillon, p. 215—217. Von Mr. Higgs ist erstens ein nicht bloss literaturhistorisch, sondern auch wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamer Beitrag in Edgeworth's Economic Journal, 1891, vol. I. no. 2 p. 262—292, und eine, die Stellung Cantillons in der Oekonomie seiner Zeit beleuchtende Abhandlung, „Cantillon's Place in Economics,“ im Quarterly Journal of Economics, Juli 1892 vol. VI. no. 4 verfasst worden, mit welcher er zugleich das Erscheinen eines von der Harvard-Universität (Cambridge, Massach.) veranstalteten Neudruckes des „Essai“ einbegleitet. Die Note vor diesem Neudrucke, sowie ein zweiter Artikel „Cantillon“ in Palgrave's Dictionary, p. 214—215, sind gleichfalls von Mr. Higgs verfasst. An diesen schliesst sich ebendasselbst ein kurzer Artikel von Professor F. V. Edgeworth über die theoretische Bedeutung Cantillons.

Der Vollständigkeit wegen seien noch zwei Autoren, die sich mit diesem Gegenstande befasst haben, angeführt. Beide sind von den neueren Resultaten der „Cantillonforschung“ unberührt geblieben. Es sind dies Espinas, *Histoire des Doctrines Economiques* 1891, p. 179—197 der, abgesehen von einigen Unrichtigkeiten, eine ziemlich gute Darstellung des *Essai* gibt, und M. Rouxel (*Journal des Economistes*: „Un Précurseur des Physiocrates: Cantillon.“ Juli 1891 p. 69 fl.), der mit rührender Ueberlegenheit versichert, er sei kein Freund literarhistorischer Quellensuche: „comme je ne suis pas collectionneur de petits papiers plus ou moins inédits, je ne puis donner des renseignements plus détaillés sur mon auteur“ (p. 70). Man wird in seinem Beitrage auch gewiss nichts weniger (oder nichts mehr?) als ein grand papier finden. Zuverlässige Angaben finden sich, wie immer bei Cossa, *Introduzione allo Studio dell' Economia Politica* 1892, p. 276—277. Die ältere Literatur (man vrgl. auch die irrigen Vermuthungen bei Macculloch, *Literature of polit. econ.*, Marx, *Das Capital* I. S. 518 n. 54 u. a.) ist angeführt im Handwörterbuche der Staatwissenschaften, Art. Cantillon (von Professor Dr. L. Elster).

Das Resultat dieser neueren Nachforschungen ist in kurzem folgendes: Richard Cantillon, ein britischer Unterthan von irisch-katholischer Familie, zwischen 1680 und 1690 geboren, etablierte sich 1716 in Paris als Bankier. Zerwürfnisse mit John Law, dem er den Untergang der Mississippi-Gesellschaft voraussagte, bewogen ihn, Paris zu verlassen; sein Geschäft besorgte sein gleichnamiger Neffe. Er speculierte à la baisse gegen Law, gewann dadurch ein grosses Vermögen, und zog sich mehrere Prozesse zu. Die Einzelheiten derselben sind aus den von H. Higgs im Record Office hervorgezogenen Papieren ungemein anschaulich und für die Geschäfte der Law'schen Zeit höchst charakteristisch geschildert. Cantillon übersiedelte nach London, wo er am 15. Mai 1734 von einem entlassenen Diener ermordet und sein Haus in Brand gesteckt wurde. Sein „*Essai*“, das erst im Jahre 1755 erschien, das aber Mirabeau seit 1740 im Manuscript besass, ist nach dem Zeugnisse dieses Gewährsmannes aus dem englischen Urtexte in das Französische übertragen worden; der Verfasser hat es einem Herzoge von N. (oailles?) gewidmet. Auf der Ausgabe von 1755 steht derselbe tiective Verleger „A Londres, Chez Fletcher Gyles dans Holborn“, wie auf der von Gournay angeregten und von Turgot besorgten Schrift Tucker's „*Questions importantes sur le commerce*“. Ich vermute daher, dass gleichfalls Gournay die Drucklegung dieser Schrift zu verdanken sei.

Die Bostoner Ausgabe, ein Cabinetstück typographischer Kunst, ist mit derselben Paginierung und in denselben Typen gedruckt wie die editio princeps. In der Einleitung verweist Mr. Higgs die Leser auf die betreffende Literatur. Sollte wie dem Vernehmen nach geplant wird, eine deutsche Ausgabe vorbereitet werden, so sollte man die bedeutende „Widmung“ nicht vergessen, in welcher der wissenschaftliche Charakter der Oekonomie der bis dahin rein handelspolitischen Literatur gegenüber von Cantillon hervorgehoben wird.

Brünn.

Stephan Bauer.

Eugen Schwiedland. *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich.* Beiträge zur Kenntnis ihrer Entwicklung und ihrer Existenzbedingungen. 2 Theile. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1894.

In dem ersten Bande, der als „Allgemeiner Theil“ bezeichnet erscheint, behandelt der Verfasser „Die wirtschaftliche Stellung der Hausindustrie und des Kleingewerbes“. Dies geschieht jedoch nicht im Sinne einer national-ökonomisch erschöpfenden Analyse dieser beiden Betriebsformen, auch nicht in der Art einer dieselben gleichmässig berührenden Untersuchung eines engeren Gebietes; der Verfasser bietet uns vielmehr über die zwei genannten Betriebsformen je einen ziemlich selbständigen *Essai*.

Jener, welcher die Hausindustrie betrifft, hat die Entstehung derselben zum Gegenstande. Der Verfasser unterscheidet in demselben eine derivative und eine originäre Entstehung, je nachdem eine Hausindustrie aus anderen Formen gewerblichen Betriebes hervorgeht oder auf neuem Gebiete eingerichtet wird, wo die betreffende Fertigkeit überhaupt noch nicht oder nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt wurde. Beide Entstehungsarten werden nach den verschiedenen Formen des Verlaufes verfolgt, wobei es besonders

anzuerkennen ist, dass der Verfasser mit grosser Mühe ein höchst wertvolles und reichhaltiges Material gesammelt und verarbeitet hat und uns damit Gelegenheit zu Einblicken in die bunte Vielgestaltigkeit des gewerblichen Lebens bietet, die sich trotz mancher typisch wiederkehrender Zusammenhänge ergibt und die zu beobachten zum Theile national-ökonomisch und culturhistorisch gleich interessant ist.

Der zweite Abschnitt im ersten Bande ist einer Untersuchung über die Lage des selbständigen Kleinmeisters im heutigen Concurrenzkampf gewidmet. Hier knüpft der Verfasser an die Erscheinung des Capitalmangels und des Bestrebens bei den selbständigen Kleinmeistern an, in Massen zu producieren, und beleuchtet das Verhältnis zwischen Kleinbetrieb und fabrikmässigem Grossbetrieb. Hierbei wird der Versuch gemacht, hinsichtlich einzelner Gewerbszweige den Rückgang des Handwerks und das Vordringen des Grossbetriebes durch Zusammenstellung der Ergebnisse von zeitlich bis zu einem halben Jahrhundert auseinander liegenden Gewerbezahlungen statistisch zu beleuchten. Die Untersuchung, welche Gewerbe vom Grossbetrieb unberührt und der Handarbeit reserviert bleiben, ergibt ziemlich spärliche Resultate: aber auch dort, wo nicht die Concurrenz der Fabrik eintritt, erscheint das Kleingewerbe als bedroht durch den Handel und die Heimarbeit, die ihm seine selbständige Stellung rauben oder verbittern. Das Kundengeschäft geht damit zurück, die Arbeit für den Händler beginnt und dehnt sich immer mehr aus, ein wechselseitiges Unterbieten greift platz, die Lehrlingszüchtereie breitet sich aus und sorgt für eine übermässige Vermehrung der Concurrenten. „So führt das Kleingewerbe seinen Existenzkampf mit Mitteln, die seinen Untergang beschleunigen: denn schlimmer als die unmittelbare Schmälerung des Absatzes durch Magazin und Fabrik berührt die Gesammtheit der kleingewerblichen Erzeuger die Concurrenz der Zugrundegehenden, welche sich als eine mittelbare Folge der Entwicklung einstellt. Der Wettbewerb der in ihrer socialen Stellung sinkenden, capitallosen Gewerbetreibenden, die unter den theoretischen Gestehungskosten verkaufen, auf den eigenen Arbeitslohn zum Theil verzichten und das Rohmaterial schuldig bleiben, aus den geschäftlichen Verlegenheiten nicht herauskommen, bereits passiv von der Hand in den Mund leben und ihre Erzeugnisse um jeden Preis hintangeben, drückt auf die Lage des Gewerbebestandes in äusserst nachtheiliger Weise.“ Die Gewerbefreiheit, führt der Verfasser schliesslich aus, ist selbst mehr Folge als Ursache der modernen Entwicklung, hat aber gleichwohl der im Zuge befindlichen socialen Neubildung Vorschub geleistet. Denn wenn auch die Möglichkeit, einen selbständigen gewerblichen Betrieb zu beginnen, schon in weitem Maasse vor der Gewerbeordnung von 1859 gegeben war, so hat doch die Einführung der formalen Gewerbefreiheit die Ausdehnung der kaufmännischen Betriebsweise auf das Gewerbe wesentlich befördert.

Der zweite, umfangreichere Band, in dem wir den Schwerpunkt der Arbeit erblicken, behandelt die „Wiener Muscheldrechsler“. Der Verfasser studiert hier die technische Seite des Gewerbes, seine ökonomische Organisation und auf Grund eines kurzen, mit Zuhilfenahme von Archivforschungen gearbeiteten Abrisses der Geschichte des österreichischen Gewerberechtes auch die Wandlungen des Rechtes, unter welchem es sich entwickelte. Das Gewerbe, dem diese, wie wir sagen können, sehr erschöpfende, geistvoll durchgeführte Untersuchung gewidmet ist, erscheint als ein in vielen Beziehungen sehr interessanter und damit als ein dankbarer und ergiebiger Stoff für die wissenschaftliche Forschung. Vom Zuge grossen Absatzes in die Ferne ergriffen, ist das Muscheldrechslergewerbe vollauf den Einwirkungen der modernen commerciellen Entwicklung ausgesetzt: Verlag und Concurrenz des Heimarbeiters auf dem flachen Lande bedrängen das städtische Handwerk; einem grossen Wechsel in der Conjunctur, namentlich durch ungleichmässigen Verbrauch und die zollpolitischen Verhältnisse, preisgegeben, kennt die Muscheldrechslerie im Uebermaass die Uebel der Ueberanspannung und der entmuthigendsten Depression. Es ist hochinteressant und traurig lehrreich zu beobachten, wie diese Schwankungen auf das Gewerbe einwirken: die Widerstandsunfähigkeit der Kleinen bei sinkender Conjunctur, die wilde ungezügelter Concurrenz, die dann, das Uebel noch verstärkend, hinzutritt, finden hier eine grelle Beleuchtung. Meister, wie Hausindustrielle erscheinen dabei in der Dar-

stellung Schwiedlands von der nämlichen Tendenz beseelt: bei günstiger Marktlage in starkem Maasse zuzunehmen, bei gesunkener Lage aber nicht abzufallen, sondern einander auf Kosten des Lohnes oder der Lieferpreise die vorhandenen Aufträge streitig zu machen.

Auch der Lage der Hilfsarbeiter wird in dem Buche eine eingehende Betrachtung zu theil. Der Verfasser greift auch hier, wie in anderen Partien, über das engere Gebiet des Muscheldrechslergewerbes hinaus, so z. B. bei Schilderung der Lehrlingsverhältnisse in Wien, des Lebens der Gesellen und ihrer Organisationsbestrebungen, und ist damit wohl im Rechte, da eine zu streng isolierende Betrachtung eines einzelnen Gewerbes kaum zu einem vollen Verständnis desselben führen könnte, welches vielmehr nur durch die Herstellung des Zusammenhanges mit den allgemeinen Strömungen zu gewinnen ist. Sodann kehrt der Verfasser wieder zur Hausindustrie zurück. Er erörtert hierbei die Vortheile, welche die Verlagsarbeit dem Unternehmer bietet und die zur Ausbreitung dieser Betriebsform führen; sie sind in der Ersparnis an Betriebscapital durch den Wegfall von Werkstätte, Arbeitshilfsmitteln etc., in der Abwälzung des Risicos sinkender Conjuncturen durch die leichte Einschränkung des Betriebes bei Absatzstockungen, in der Möglichkeit der Verwendung der wohlfeilen Arbeitskräfte des flachen Landes, in der Erschwerung des Widerstandes auf Seite einer zerstreuten zusammenhanglosen Arbeiterschaft, in der günstigeren Stellung bei der Steuerbemessung zu suchen. An der Hand dieser allgemeinen Erörterungen wird sodann auf die speciellen Verhältnisse der Muscheldrechserei eingegangen und insbesondere aus einzelnen der Wirklichkeit entnommenen Beispielen ein Bild der Lebensverhältnisse der Heimarbeiter geboten.

In seinen Schlussbetrachtungen wendet sich der Verfasser den Ergebnissen seiner Untersuchungen in wirtschaftspolitischer Hinsicht zu. Er verspricht sich von Rohstoffgenossenschaften und ähnlichen Schöpfungen, sowie von einer planmässigen Regelung der Production im Wege eines Cartells nichts oder nicht viel, weil zur Ausbreitung und nachhaltigen Durchführung solcher Maassnahmen die erforderlichen Voraussetzungen fehlen. Mehr sei von der Thätigkeit der organisierten Arbeiterschaft zu erwarten, die sowohl auf das Lehrlings- und Fachschulwesen, wie auf eine, dem ganzen Gewerbe zugute kommende günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses Einfluss nehmen könnte. Freilich stünde dem noch die weite Verbreitung der die Organisation erschwerenden Verlagsarbeit entgegen. Die gesetzliche Abschaffung des Sitzgesellenthums oder der Heimarbeit werde zwar vielfach gefordert, der Realisierung dieses Wunsches seien aber berechnete Zweifel entgegenzusetzen, indem sich durch das Gesetz nicht mehr als die Bewirkung einer genauen Registrierung der Heimarbeiter und damit die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Arbeiterversicherung auch auf diese Arbeiterkategorie erreichen lasse. Auch hier wäre das meiste von der Arbeiterbewegung zu erwarten, die bereits in einzelnen Fällen anderer Gewerbe zur Beschränkung der Hausindustrie geführt habe, und der Staat könne die Aufgabe, die aus der Verbreitung der Hausindustrie dem Werkstattbetriebe erwachsenden Nachtheile zu bekämpfen, zwar nicht direct durch ein positives Einschreiten, wohl aber indirect durch Duldung der freien Organisation der Arbeiterschaft erfüllen.

Mit unserer Inhaltsübersicht zu Ende gekommen, können wir schliesslich nur noch hervorheben, dass sich das Schwiedland'sche Werk in mehrfacher Hinsicht als ein sehr verdienstliches Unternehmen darstellt. Wir leiden in Oesterreich empfindlich Mangel an ähnlichen, der Erforschung unserer socialen Verhältnisse und Entwicklungsgeschichte gewidmeten Untersuchungen; Schwiedland hat sich aber nicht nur an eine sohin dankenswerte Aufgabe gemacht, sondern diese auch in glücklicher Weise gelöst, indem seine Untersuchung gründlich geführt ist und das Allgemeine mit dem Besonderen geschickt verbindet, so dass selbst die Darstellung der speciellen Verhältnisse eines einzelnen Gewerbes immer den Charakter eines Beitrages zur Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Zustände im allgemeinen an sich trägt. Vielleicht, dass der Verfasser in seiner ehrlichen Liebe für socialen Fortschritt manches in der Gegenwart zu schwarz ansieht, vielleicht auch, dass er bei Beurtheilung der modernen socialen Strömungen nicht immer Licht und Schatten ganz nach Gebühr vertheilt, vielleicht auch, dass sich

mit ihm über den Wert dieser oder jener Quelle rechten liesse — dies alles sind jedoch Dinge, über die jeder Leser ohnehin nach seinem subjectiven Ermessen leicht hinauskommt; unter allen Umständen wird aber der hohe Wert der Schwiedland'schen Arbeit anzuerkennen sein.

Victor Mataja.

Helfferrich Karl, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münz-Vereines von 1857. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar in Strassburg, Heft XII. Strassburg, Karl J. Trübner 1894, 134 S. — —

Der Verfasser, ein Schüler des Professors Dr. G. F. Knapp, führt sich durch dieses Erstlingswerk in sehr günstiger Weise in die Literatur ein. Es muss anerkannt werden, dass er sich über das behandelte Thema literarisch wohl informiert hat, seine theoretischen Folgerungen zeigen klares Erfassen, namentlich aber scheinen ihm Ruhe und Objectivität eigen zu sein. Wir müssen auf das Letzte besonderen Wert legen, da es ja leider bekannt ist, dass auch sehr ingenöse Schriftsteller, wenn sie sich mit Münz- und Währungssachen befassen, gerade die nöthige ruhige und objective Erfassung vermissen lassen. Sollte Helfferrich sich auch weiterhin mit Währungsangelegenheiten befassen wollen, so würden wir das recht freudig begrüssen in der Erwartung, dass er stets dieselbe Ruhe und Objectivität bewahren wird. Der Titel des Werkes ist allerdings etwas zu allgemein gefasst, denn Helfferrich behandelt eingehend doch nur das Schicksal der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Da aber die geschichtliche Begründung sich auf den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 in seiner Gänze erstreckt, war es nicht unbegründet, schon im Titel auf diesen umfassenderen Charakter der Arbeit hinzudeuten. Jedenfalls wäre es erwünscht, wenn die Geschichte dieses Vertrages weitere literarische Bearbeitung fände, gegen welche nunmehr ein Hindernis nicht obwaltet, da durch die Auseinandersetzung der deutschen und der österreich-ungarischen Regierungen über die Vereinsthaler dieser Vertrag, seine Geschichte und seine Folgen der objectiven und wissenschaftlichen Kritik überantwortet worden sind.

Auch der Verfasser anerkennt, dass die Art, in welcher diese Auseinandersetzung erfolgte, ein Ehrenblatt in der münzpolitischen Geschichte der Monarchie darstellt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass von Seite der Monarchie denn doch ein materielles Opfer gebracht wurde, da das durch die übernommenen Vereinsthaler gelieferte Silbermateriale zur Ausprägung der Silbermünzen der Kronenwährung nicht benöthigt wurde. Andererseits war es ein selbständiger Entschluss der deutschen Regierung, welcher den Vereinsthalern österreichischer Prägung Zahlungskraft an Stelle der Reichsmünzen verlieh (Gesetz vom 20. April 1874), so dass, wenn der deutschen Regierung durch diese Reception der Thaler österreichischer Prägung schliesslich ein Nachtheil erwachsen sollte, derselbe eigentlich nicht als eine Folge des Münzvertrages, sondern nur im Gefolge desselben erwachsen angesehen werden kann. Helfferrich ist es bei seiner grossen Genauigkeit nicht entgangen, dass in den in der Währungsstatistik des österreichischen Finanzministeriums gegebenen Nachweisungen noch im Jahre 1868, und zwar in Karlsburg, 168.304 Stück Vereinsthaler als ausgemünzt verzeichnet sind, während nach dem Dissolutionsvertrage vom 13. Juni 1867 die Prägung solcher Thaler mit dem Schlusse des Jahres 1867 einzustellen war, auch das Abkommen der deutschen und österreich-ungarischen Regierungen, welches im österreichischen Reichs-Gesetzblatte für das Jahr 1893 auf S. 51 veröffentlicht wurde, von der Voraussetzung ausging, dass die Ausprägung von österreichischen Vereinsthalern mit dem Schlusse des Jahres 1867 wirklich eingestellt wurde. Helfferrich hat deshalb nach der Veröffentlichung seines Werkes bei dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. deutschen Reichsschatzante Informationen eingezo-gen, welche dahin concludierten, dass man österreichischerseits annehme, dass die fraglichen Stücke zwar noch im Jahre 1867 in Karlsburg ausgeprägt, allein erst im Jahre 1868 als ausgemünzt abgeführt wurden, während auf deutscher Seite constatirt wurde, dass bisher, trotz angestellter besonderer Untersuchungen kein einziges Stück von Vereinsthalern österreichischer Prägung mit der Jahreszahl 1868 vorgefunden wurde. Helfferrich hat über diesen Gegenstand in der „Strassburger-Post“ vom 16. December 1894 berichtet und schliesst diesen Bericht mit den Worten: „Oesterreich-Ungarn ist von der Schuld freigesprochen, im Jahre 1868 ungerrechtfertigter Weise noch Vereinsthaler geprägt zu haben.“

Von den theoretischen Schlussfolgerungen des Verfassers, welche nett und klar entwickelt sind, möchte nur einer speciell entgegengetreten werden. Es scheint doch nicht zulässig, den abnormen Fall der österreichischen Vereinsthaler, welche ihrem Vaterlande thatsächlich entfremdet waren und in einem anderen Staate als gesetzliche Münze recipiert wurden, zu sehr zu verallgemeinern. Zudem kann dieser Fall zu der Schlussfolgerung des Verfassers umso weniger Anlass bieten, da eine Repudiation dieser Münzen von Seite unserer Monarchie nicht erfolgte, im Gegentheile die Aussercourssetzung und Einberufung derselben unter den bei uns für alle Münzen üblichen Formen ausgesprochen wurde. Der Verfasser dürfte aber überhaupt auf den verschiedenen Charakter der Münzen nicht Bedacht genommen haben, wenn er generell von dem in dem Vorurtheile des Gepräges befangenen allgemeinen Rechtsbewusstsein zu sprechen findet. Es ist ja ganz richtig, dass das staatliche Gepräge allein noch keine Pflicht zur Einlösung zu constituieren vermag. Es ist auch richtig, dass es Arten von Münzprägungen gibt, bei welchen der Münzstempel einzig und allein die Garantie der richtigen Ausmünzung bietet. Das ist bei den Handelsmünzen der Fall. So wird es den Regierungen unserer Monarchie niemals befallen, die Ducaten oder Levantiner-Thaler einzulösen, und niemand wird ihnen derlei zumuthen. Anders stellt sich aber die Sache, wenn die Münzen als Landesgeld ausgeprägt werden. Bei dem Theilgelde muss es als einfache Pflicht der Rechtlichkeit angesehen werden, dass diese Münzstücke, welche niemals einen selbständigen Charakter hatten, gegen Courantgeld eingelöst werden. Bei Courantgeld ist diese Einlösung eine Voraussetzung der Erhaltung der Ordnung des Münzverkehres, und zwar in nationaler wie auch internationaler Richtung. Je bestimmter die Münzordnung diese Verpflichtung anerkennt, desto entwickelter ist sie, der Vorwurf, dass sie dann in Vorurtheilen befangen ist, muss kategorisch abgelehnt werden. Ziemlich allgemein wird es als ein Fortschritt aufgefasst, dass die deutsche Reichsmünzgesetzgebung die Einlösung von das Passiergewicht nicht mehr erreichenden Münzen zum Nennwerte auf Kosten des Reiches vorschreibt. Aber auch wo ähnliche Normen nicht bestehen, vermag sich der Staat, wenn ihm an der Erhaltung der Ordnung seines Münzverkehres gelegen ist, dieser Verpflichtung thatsächlich nicht zu entschlagen. Wir haben das erst neulich an England beobachten können. Auch die schwierigen Verhandlungen der Liquidation des lateinischen Münzvertrages drehten sich zumeist um die eine Frage, gegen was die gegenseitige Einlösung erfolgen soll. Nur in diesem Sinne kann dem Verfasser beipflichtet werden, dass die Begriffe „Geld“ und „Münze“ nicht zusammenfallen, sondern verschiedene und gegenseitig unabhängige sind.

Für uns Oesterreicher bietet die Geschichte des deutsch-österreichischen Münzvertrages ein ganz besonderes, und zwar ein trauriges Interesse, welches durch die Lectüre des gegenwärtigen Werkes neuerdings in uns wachgerufen wurde. Die Verhandlungen der auf dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 beruhenden Conferenz über eine allgemeine Münz-Convention (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1857) schliessen jeden Zweifel darüber aus, dass unsere Monarchie in ihrem eigenen Interesse bereits in den 50er Jahren zur Goldwährung übergangen wäre. Die gegenwärtigen Verlegenheiten mit dem etwa 230 Mill. fl. betragenden Vorrathe an Ein-Guldenstücken ö. W. wären uns erspart geblieben, wenn sich nicht Baron v. Bruck aus politischen Beweggründen zur Leistung der Gefolgschaft der preussischen Münzpolitik verstanden hätte. Münzpolitische oder finanzielle Vortheile sind uns aus der Durchführung dieses Vertrages nicht erwachsen. Zunächst sah sich Baron v. Bruck durch die Bestimmungen des Vertrages bemüssiget, trotz der nicht eingetretenen Consolidierung des Staatshaushaltes, trotz der nicht erreichten Beschränkung der Höhe der Staatsschuld an die Nationalbank und trotz der aus der allgemeinen Handelskrise für die Monarchie entsprungenen schweren und nachhaltigen wirtschaftlichen Schäden in der Durchführung der geplanten Ordnung der Valuta unter äusserster Anspannung der finanziellen Kräfte weiter fortzuschreiten. Als in der Folge erneuerte Anstrengungen zur Sanierung unserer Geldverhältnisse gemacht wurden, scheiterte deren Erfolg an dem Misserfolge eines zweiten Krieges, welcher zugleich die Dissolution des Vertragsverhältnisses zur Folge hatte. Dr. J. Gruber.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. hgg. v. *Conrad, Elster, Loening, Lexis*. III. P. VIII. Bd. 5. Heft: v. *Bortkewitsch*: Krit. Betrachtungen zur theor. Statistik. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

VIII. Bd. 6. Heft: *W. Varges*: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

IX. Bd. 1. Heft: *A. Wirminghaus*: Stadt und Land unter dem Einflusse der Binnenwanderungen. — *R. v. der Borcht*: Die Reform und Erweiterung der deutschen Unfallversicherung. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

Allg. statistisches Archiv, hgg. v. *Dr. G. v. Mayr*. III. Jgg. 2. Halbb.

C. A. Verrijn Stuart: Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik. — *H. Silbergleit*: Ueber die Grundlagen einer Statistik der Aufgehote. — *R. v. Kaufmann*: Zur internationalen Finanzstatistik. — *G. v. Mayr*: Zur Reform der Rückfallstatistik. — *Sitta*: Ueber die Technik der Statistik der Arbeiterausstände in Italien. — *F. v. Juraschek*: Die neuzeitl. Entwicklung der volkswirtsch. Verhältnisse in Dänemark. — *L. Kupprecht*: Ergebnisse der bair. Armenstatistik. — *G. v. Mayr*: Lernnasse der höheren Schulen des Deutschen Reiches. — Literatur, Verschiedenes, Internat. statist. Übersichten: III. Bevölkerungsbewegung, IV. Unterrichtswesen.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. v. *St. Bauer, L. M. Hartmann*. III. Band. 1. Heft: *K. Th. v. Inama-Sternegg*: Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters. — *F. Loserth*: Der Communismus der Huterischen Brüder in Mähren. — *K. v. Rohrscheidt*: Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preussen I. — Miscellen, Literatur.

2. Heft: *A. Schulten*: Die römischen Grundherrschaften I. — *W. Cunningham*: Einwanderung von Ausländern nach England im XII. Jahrh. — *K. v. Rohrscheidt*: Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preussen II. — Miscellen, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VI. bis Nr. 4.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie. rue Richelieu, 14. Paris. 53e année.

Sommaire du numéro d'octobre 1894: *A. Liesse*: Les travaux parlementaires de la chambre des députés. — *G. du Paynode*: Le capital. — *Meyners d'Estrey*: Mouvement colonial. — *M. Block*: Revue des princ. publications écon. de l'étranger. — *F. Passy*: La question de la paix. — *D. Bellet*: Le développement des chemins de fer de la Russie. — Bulletin, société d'économie politique, comptes rendus, chronique économique.

Sommaire du numéro de novembre 1894: Le socialisme d'État, par *M. Léon Say*, membre de l'Institut. — Les bienfaits de l'intervention de l'État, par *M. Ladislas Domanski*. — Mouvement agricole, par *M. G. Fouquet*. — Revue critique des principales publications françaises, par *M. Roussel*. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par *M. A. Horn*. — Congrès de Milan sur les accident du travail, par *M. Paullan*, député. — Les idées économiques de *M. de Caprivi*, par *M. Arthur Raffalovich*, correspondant de l'Institut. — Le commerce de la Corée, par *M. Daniel Bellet*. — Société d'économie politique. (Séance du 5 novembre 1894.) Discussion: Y aurait-il moyen, et dans quelles conditions, d'acclimater en France des Sociétés de constructions analogues aux „Building Societies“ d'Angleterre? Compte rendu, par *M. Ch. Letort*. — Comptes rendus. — Chronique économique, par *M. G. de Molinari*, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de décembre 1894: L'économie de l'histoire, par *M. G. de Molinari*, correspondant de l'Institut. — Le Sénat et l'Algérie, par *M. Charles Roussel*, conseiller d'État. — La morale de la dynamite d'après *M. Auberon Herbert*, par *M. E. Castelot*. — Mouvement scientifique et industriel, par *M. Daniel Bellet*. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par *M. Joseph Lefort*. — L'histoire de l'union monétaire austro-allemande de 1857, par *M. Arthur Raffalovich*, correspondant de l'Institut. — Lettre du Chili, par *M. Esteban*. — Une visite à la principauté de Soumakarta (centre de Java), par *M. le Dr. Meyners d'Estrey*. — Société d'économie politique (séance du 5 décembre 1894). — Discussion: Est-il vrai que le taux des salaires soit essentiellement déterminé par la loi de l'offre et de la demande? Compte rendu, par *M. Ch. Lefort*. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par *M. G. de Molinari*, correspondant de l'Institut. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de janvier 1895: 1894, par *M. G. de Molinari*. — Le marché financier en 1894, par *M. A. Raffalovich*. — La réforme du billet de banque aux États-Unis, par *Raphaël-Georges Lévy*. — Protectionnisme et communisme, par *M. Vilfredo Pareto*. — Mouvement colonial, par *M. le Dr. Meyners d'Estrey*. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par *M. Maurice Block*. — Les percuteurs d'isthmes, par *M. Frédéric Passy*. — Les agrariens et l'agriculture en Allemagne, par *M. Paul Müller*. — Comment on aide au développement de nos colonies, par *M. D. B.* — Nouvelles de Russie, par *M. Ladislas Domanski*. — Société d'économie politique (séance du 5 janvier 1895). — Discussion: Les mines d'or de l'Afrique du Sud, leur influence sur le prix des marchandises et sur l'avenir du bimétallisme. Compte rendu, par *M. Ch. Lefort*. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par *M. G. de Molinari*. — Bulletin bibliographique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Courvois, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*. Monatlich ein Heft; Paris, bei *L. Larose*. Preis pro Jahr 21 Francs.

October 1894: *E. Levasseur*: Le Homestead en Amérique. — *Ch. Gide*: La première statistique des sociétés coopératives de consommation en France. — *G. Platon*: Une lettre de K. Marx. — *E. Campredon*: La conciliation et l'arbitrage en Angleterre. — *Ch. Gide* und *M. Lambert*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bûcheranzeigen.

November 1894: *E. Levasseur*: L'histoire de la démographie. — *A. Menzel*: Les cartels (syndicats industriels) au point de vue de la législation. — *A. Girault*: Le nouveau régime donanier des colonies et ses résultats. — *P. du Maroussem*: Divisibilité ou indivisibilité des héritages paysans en France. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bûcheranzeigen.

December 1894: *Ch. Bucher*: Les syndicats industriels. — *J. J. Vanthier*: Projet de modification du régime fiscal en matière de successions. — *Ch. Bodin*: La réforme des droits de succession et la notion de l'impôt progressif. — *V. Mattoni*: Le socialisme municipal. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bûcheranzeigen.

Januar 1895: *J. Korösi*: De la mesure et de la loi de la fécondité conjugale. — *A. Issajev*: De l'influence des droits protecteurs sur la richesse nationale. — *G. François*: Démographie, éditée et administration de quelques grandes villes. — *V. Matajz*: Le socialisme municipal. — *Ch. Gide* und *M. Lambert*: Chronique économique. — *F. l'Illey*: Chronique législative. — *Bücheranzeigen*.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XIV. année.

No. 94: *E. Rostand*: L'assurance contre le chômage involontaire. — *C. Jannet*: Les catholiques et l'économie politique. — *A. des Cilleuls*: Le morcellement en France. — *V. Brauts*: Le travail de la société belge d'économie sociale. — Unions de la paix sociale, chronique du mouvement social.

No. 95: *A. Delaire*: Claudio Jannet. — *L. Marcassin*: Les populations du Sahara de Constantine. — *L. Petit*: Étude sociale de la Tuberculose. — *O. Pyffervern*: Les Réformes communales. — *H. Brice*: Les caractères généraux du patronage. — Cours et conférences d'économie sociale. — Le mouvement social à l'étranger.

No. 96: *M. Lantier*: Les Monts-de-Piété et le trafic des reconnaissances. — *L. M. et E. Cheysson*: Les septèmes de répartition des subventions dans les caisses de retraites patronales. — *H. Delvaux*: La propriété aux ouvriers. — La loi française du 30./XI. 1894 sur les habitations à bon marché. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement social.

XV. année No. 97: La société d'économie sociale. — Comité de défense et de progrès social. — *J. de la Tour*: La liberté commerciale en France. — Société d'économie sociale. — *P. du Mayo-issam*: Programme du cours libre professé à la faculté de Paris. — Mouvement social à l'étranger.

No. 98: *C. Jannet*: Des syndicats entre industriels pour régler la production en France. — *V. Tusquan*: Les mouvements intérieurs de la population en France. — *E. Delecroix*: Les mines et la petite épargne. — *A. de Rotours*: Le socialisme évangélique. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *A. Rougerousse*: Chronique du mouvement social.

No. 99: *A. Leroy-Beaulieu*: Pourquoi nous ne sommes pas socialistes. — *G. Picot*: L'usage de la liberté et le devoir social. — *Levasseur*: Réunion mensuelle du groupe de Paris. — *J. Rambaud*: Les mines et la petite épargne dans le sud-est de la France. — *L. Rivière*: L'état et les particuliers. — *G. Blondel*: Les cartels en Allemagne et dans les autres pays. — *J. Cazajoux*: Le mouvement social à l'étranger.

No. 100: *G. Picot*: Comité de défense et de progrès social. — *F. Rostand*: Le progrès social par l'initiative individuelle. — *V. Tusquan*: Les mouvements intérieurs de la population en France. — Société d'économie sociale, Unions de la paix sociale, Chronique du mouvement social.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. IV., No. 16, Dec. 1894.

F. W. Taussig: The new United States tariff. — *A. W. Flux*: The commercial supremacy of Great Britain II. — *F. Y. Edgeworth*: Theory of intern. value III. — *E. R. A. Seligman*: The American income tax. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson* Vol. V. No. 3.

W. Cunningham: Why had Roscher so little influence in England? — *H. T. Newcomb*: Reasonable Railway Rates. — *E. T. Devine*: Economic function of woman. — *H. S. Dudley*: Relief work in the Wells memorial institute. — Briefer communications, pers. notes.

No. 4: *S. N. Patten*: Economics in elementary schools. — *E. Porritt*: Break-up of the English party-system. — *P. J. Green*: Wiesers natural value. — *H. W. Williams*: Money and bank credits in the United States. — *Duc de Noailles*: How to save bimetalism. — Briefer communications, personal notes.

Supplement to Vol. V. No. 3.

Constitution of the Kingdom of Italy. — *S. M. Lindsay* and *L. S. Rowe*.

Political Science Quarterly, Columbia College, Vol. IX., No. 4, Dec. 1894.

F. W. Taussig: The Tariff of 1894. — *E. R. A. Seligman*: The Income Tax. — *R. Mayo-Smith*: Assimilation of Nationalities. — *S. B. Weeks*: Negro Suffrage in the South. — *M. Vauthier*: The New Belgian Constitution. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. IX. No. 2, January 1895.

E. Böhm-Bawerk: The positive theory of capital and its critics I. — *S. M. Macvane*: The Economists and the public. — *W. Warder Fowler*: Study of a typical mediaeval village. — *J. H. Hollander*: The concept of marginal rent. — *W. Smart*: Glasgow and its municipal industries. — *W. B. Shaw*: Social and economic legislation of the States in 1894. — Notes and memoranda.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XII. series.

XI—XII: *J. S. Reeves*: The international beginnings of the Congo Free State.

Publications of the American Economic Association.

Vol. IX. No. 4: *W. L. Bevan*: Sir William Petty.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, N. S. Vol. IV. No. 27, Sept. 1894.

A. G. Warner: The causes of poverty further considered. — *R. P. F.*: Congress of Hygiene and Demography.

The Yale Review, Vol. III. No. 3, Nov. 1894, Comment.

Th. R. Bacon: The rail-road strike in California. — *A. T. Hudley*: Recent tendencies in economic literature. — *Ch. M. Andrews*: The Connecticut intestacy law. — *E. Porritt*: The Manchester Ship Canal. — *A. L. Ripley*: Currency and State banks. — Book reviews.

The Journal of polit. Economy, Vol. III. No. 1.

W. Hill: State Railways in Australia. — *B. Moses*: Nature of sociology. — *R. F. Hoxie*: Adequacy of the Customs-Revenue-System. — *J. W. Million*: State aid to rail roads in Missouri. — Notes, book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorzi* 1894.

Novembre: La situazione del mercato monetario. — *E. Baroni*: Sul trattamento di questioni dinamiche. — *P. des Essars*: La riforma bancaria. — *C. Valentini*: Il riordinamento delle borse di commercio. — Nota, corrispondenza, previdenza, cronaca.

Dicembre: La situazione del mercato monetario. — *A. De Viti de Marco*: Entrate patrimoniali e demanio. — *A. Zignoni*: Una teoria protezionista dei cambi esteri. — *F. Girelli*: Sei anni di protezionismo in Italia. — *C. Bottoni*: Previdenza e cooperazione. — Corrispondenza, bibliografia, cronaca.

1895. Gennaio: La situazione del mercato monetario. — *A. Bertolini*: La vita e il pensiero di Francesco Ferraro. — *V. Pareto*: La legge della domanda. — Nota, previdenza, bibliografia, cronaca.

Febbraio: La situazione del mercato monetario. — *A. J. de Johannis*: Sulla finanza italiana. — *A. di Rudini*: Terre incolte e latifundi. — *C. Bottoni*: Previdenza e cooperazione, cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XXII. Vol. XXVI. No. 1083.

INDIRECTE BESTEUERUNG UND INDUSTRIELLE TECHNIK IN IHREN WECHSELBEZIEHUNGEN.

VON

DR. ALOIS KÖRNER.

Einleitung.

Zwischen den Verbrauchssteuern, welche man häufig mit dem auch durch manche Gesetzgebungen angenommenen Ausdrucke „indirecte Steuern“ bezeichnet, und der Technik jener Industrien, die sich mit der Erzeugung der betreffenden verbrauchssteuerpflichtigen Artikel befassen, besteht unteugbar eine innige Wechselbeziehung. So wie einerseits die Verbrauchsbesteuerung einen hochbedeutsamen Einfluss auf die Technik der einschlägigen Industriezweige ausübt, so wirkt anderseits wiederum eben diese industrielle Technik in vielfachen Beziehungen auf die Verbrauchsbesteuerung ein. Wenn wir uns zur Aufgabe nehmen, diese gegenseitige Einwirkung näher zu untersuchen und zum Gegenstande unserer Erörterung zu machen, so zerfällt mit Rücksicht auf die eben besprochene Wechselbeziehung unser Thema naturgemäss in zwei Theile, deren erster sich mit der Einwirkung der indirecten Steuer auf die industrielle Technik der einschlägigen Industriezweige zu beschäftigen haben wird, während in dem zweiten Theile die Rückwirkung der industriellen Technik auf eben diese indirecte Besteuerung ihre Darlegung finden soll.

Ehe wir aber daran gehen, die Art der eben erwähnten gegenseitigen Einwirkung darzulegen, wird es sich empfehlen, in einem kurzen Abschnitte die wichtigsten von den verschiedenen Systemen der indirecten Steuern vorzuführen und besonders in ihrem Zusammenhange mit den bei jeder Production thätigen Factoren Kraft, Stoff, Raum und Zeit, den sogenannten Productionsfactoren zu schildern. Das hiebei gewonnene Ergebnis wird für den Gang der Darstellung und für ihre Verständlichkeit sowohl im ersten als auch im zweiten Theile unserer Schrift von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Die wichtigsten Steuersysteme der indirecten Besteuerung.

In ihrem Bestreben, den zum Steuerobjecte anersehenden Consumartikel derart mit der Verbrauchsabgabe zu treffen, dass kein Entrinnen, kein unversteuertes Ausbrechen aus dem von der Steuer begrenzten und bewachten Gebiete möglich ist, kann eine indirecte Besteuerung zwei Hauptrichtungen einschlagen. Sie besteuert entweder das fertige Product, das Fabrikat, nach Ermittlung seiner Quantität und Qualität, oder sie legt ihrer Steuerbemessung gewisse Momente bei der Erzeugung des steuerpflichtigen Artikels zu Grunde, Momente, aus welchen ein Schluss auf Menge und Beschaffenheit des Productes für zulässig erachtet wird. Die erste Art der Besteuerung operiert mit dem wirklichen, die zweite Art mit einem präsumierten, vermutheten, angenommenen Ergebnisse des zur Erzeugung solcher steuerpflichtiger Artikel dienenden Productionsprocesses.

Besteuerung nach der wirklichen Ausbeute.

Die Besteuerung nach Menge und Beschaffenheit des wirklichen Ergebnisses einer Production, also die Fabrikatsbesteuerung ist das richtigste und gerechteste unter allen Systemen der indirecten Besteuerung. Aber sie ist — zur Verhütung von Steuerhinterziehungen während des Productionsprocesses — leider nur allzu oft genöthigt mit einem Systeme von technischen und administrativen Controlmassregeln zu operieren, welches sich wie ein eisernes Netz um die Production spannt, ihre Beweglichkeit und Freiheit mindert oder gänzlich benimmt. Nur „dort, wo es gelingt die Steuer nach Menge und Gehalt des Erzeugnisses festzuhalten, ohne den Gewerbebetrieb durch Controlen erdrücken zu müssen, ist das Ideal der Consumtionsversteinerung bei der Erzeugung erreicht.“ (Hock „Oeff. Abgaben“ . . S. 164.)

Besteuerung nach Ausbeute-Annahmen.

Steuertechnisch minder vollkommene, aber durch die soeben erwähnte Rücksichtnahme auf freie Beweglichkeit der Industrie vielfach gebotene Systeme der indirecten Besteuerung umfasst jene Gruppe, welche mit einem vermutheten, angenommenen Ergebnisse des Productionsprocesses operiert. Die Annahme des Ergebnisses gründet sich auf gewisse Momente des Productionsprocesses, aus welchen ein mehr oder minder richtiger Schluss auf Menge und Beschaffenheit des Productes für zulässig erachtet wird. Derartige Anhaltspunkte liefert die Betrachtung des Verhältnisses der vier Elementarfactoren jedes Productionsprocesses: Zeit, Raum, Kraft, Stoff, zum Ergebnisse dieses Processes.

Der Elementarfactor „Raum“ wird beispielsweise zur Grundlage stenerlicher Ausbeute-Annahme gemacht:

a) Bei der Bierbesteuerung nach der Grösse gewisser Braugeräthe. So wird die belgische und holländische Bottichsteuer nach dem Rauminhalte des Maischbottiches, die Kesselsteuer in Frankreich nach dem Rauminhalte des Braukessels, die russische Raumsteuer nach der Summe des Volumens

der Braupfanne und des Maischbottiches — jedoch mit Ausschluss des Seihebodens — eingehoben.

b) Brantweinsteuersysteme mit Ausbeute-Annahmen auf Grund des Elementarfactors „Raum“ sind die Maischraum- und die Brennraumsteuer sowie die Maischraum- und Brennraum-Pauschalierungssteuer.

c) Auch bei der Zuckerbestenerung kann der Elementarfactor „Raum“ als Grundlage der Ausbeute-Annahmen benützt werden; so z. B. der Rauminhalt der Diffusionsgefäße.

Den Elementarfactor „Stoff“ kann die steuerliche Ausbeute-Annahme auf zweifache Art zum Anhaltspunkte wählen:

1. Entweder bevor dieser Stoff noch in den auf Herstellung des steuerpflichtigen Artikels abzielenden Productionsprocess eingetreten, also bevor noch in dem speciellen steuerpflichtigen Productionsprocess der Elementarfactor „Kraft“ am Stoffe thätig geworden ist — Ausbeute-Annahme nach dem Rohmaterial:

2. oder aber erst dann, wenn der Stoff schon eines oder mehrere aber noch nicht alle Stadien des Productionsprocesses durchlaufen hat, die Kraft also schon an ihm thätig geworden ist — Ausbeute-Annahme nach dem Halbfabrikate.

ad 1. Als Beispiele steuerlicher Ausbeute-Annahmen nach dem verwendeten Rohmaterial seien angeführt:

a) Bei der Biersteuer:

Die frühere englische Steuer nach dem Quantum der eingequellten Gerste, die bairische und württembergische Malzsteuer (Malzaufschlag).

b) Bei Brantwein:

Die Rohmaterialsteuer Baierns und des norddeutschen Stenervereins [bei Verarbeitung von Obst, Beerenfrüchten, Trebern, Wein] (J. Wolf, „Die Brantweinsteuer“ S. 495.)

Hinsichtlich der Verarbeitung von Getreide, Kartoffeln oder Rüben auf Spiritus stand die Materialsteuer bis vor ungefähr fünfzig Jahren vielfach in Anwendung, ist jedoch wegen ihrer Schattenseiten fast überall aufgegeben worden. (Vgl. unten S. 234.)

c) Bei Zucker:

Die Bestenerung nach dem „durch wirkliches Abwägen“ ermittelten Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben und die Pauschalierung der Rübengewichtssteuer.

ad 2. Ausbeute Annahmen nach dem Halbfabrikate kommen vor:

a) Bei Bier:

Die Bestenerung nach Menge und Gradhätigkeit der Bierwürze (z. B. in Oesterreich).

b) Bei Zucker:

Die „Bestenerung nach Menge und Dichtigkeit des zur Zuckererzeugung gewonnenen ungeläuterten Rübensaftes“.

Diese Bestenerungsform tritt wiederum in zwei Typen in Anwendung; den ersten Typus repräsentiert die belgische, den zweiten eine Art der französischen Zuckersteuer.

Belgiens Zuckerfabriken unterliegen dem sogenannten Abonnement. Die Steuerleistung wird hiebei nach einer auf 15° Celsins erwärmten Saftprobe bemessen. Die Ausbeute-Annahmziffer beträgt 1500 g pro Hektoliter ungeläuterten Rübensaftes und Dichtigkeitsgrad (v. Kaufmann „Die Zuckerindustrie“ S. 241). Nach erfolgter Bestimmung der Dichtigkeit des ungeläuterten Zuckerrübensaftes ist die Steuercontrole der Zuckerfabrication in Belgien beendet. Hierin liegt das kennzeichnende Merkmal des ersten Typus der Halbfabrikatbesteuerung des Zuckers.

Während die Zuckersteuer Frankreichs hinsichtlich der abonnierten Fabriken (fabriques abonnées) im allgemeinen den soeben dargestellten ersten Typus aufweist, zeigt sich bezüglich der nicht abonnierten Fabriken eine Besteuerungsform, die wir als den zweiten Typus der Halbfabrikatbesteuerung des Zuckers bezeichnen können und deren wesentliches Merkmal darin besteht, dass nach (wie oben bei Typus 1) erfolgter Bestimmung der Saftdichtigkeit die Steuercontrole noch nicht beendet ist, sondern sich auch auf die noch folgenden Stadien des Fabricationsprocesses bis zur Gewinnung des fertigen Fabrikates erstreckt (v. Kaufmann, S. 241). Kaufmann, welcher (a. a. O. S. 72) diesen Halbfabrikatsteuertypus als „Besteuerung des fertigen Productes nach Schätzung desselben aus dem Rübensafte unter gleichzeitiger Controle des Betriebes“ bezeichnet, bemerkt richtig, dass dieser Steuermodus „keine eigentliche Fabrikatsteuer sei, weil bei Berechnung der Abgabe auch hiebei die Messung der Dichtigkeit und Menge des Saftes zu Grunde liegt und das fertige Product nur insoweit in Betracht gezogen wird, als es dazu dient, die auf den Saft gestützte Ermittlung der Steuerbeträge mit dem wirklichen Ausbringen an Rohzucker zu vergleichen“ (a. a. O. S. 72).

Während Stenertypus 1 gegen das wirkliche Rendement (Ausbringen) an Rohzucker gleichgiltig ist, aber dafür seine lästige Steuercontrole mit Bestimmung der Menge und Dichtigkeit des Rübensaftes abschliesst, modificiert Typus 2 seine auf densimetrische und Volummessung des Saftes begründeten Abgabeberechnungen nach dem wirklichen Rendement, und zwar: durch Herabsetzung der Ziffer jener Berechnung zu Gunsten des Fabrikanten, durch ihre Erhöhung zu Gunsten des Steuerärars. Er zeigt das löbliche Bestreben, die Ausbeute-Annahme nach der wirklichen Ausbeute zu modificieren — ein Bestreben, das er jedoch nur bei scharfer Stenercontrole aller auf die Saftmessung folgenden Stadien des Fabricationsprocesses praktisch zum Ausdruck bringen kann.

Im Anhang zur Besprechung der densimetrischen Saftmessung wäre noch zu erwähnen, dass zu verschiedenen Malen schon der Vorschlag gemacht wurde, an Stelle der densimetrischen Messung eine Messung des Zuckersaftes mittels Polarisation treten zu lassen. Auch in Oesterreich Ungarn ist man diesem Gedanken näher getreten.

Wie das bei Wolf („Die Zuckersteuer“, Tübinger Zeitschrift 1882, S. 310 und 311) angeführte Gutachten eines Experten darlegt, ist die Polarisation des Zuckerrübensaftes durch Nichtchemiker praktisch fast

undurchführbar; anserdem liefert eine solche Polarisation wegen des noch nicht erforschten Einflusses optisch activer organischer Nichtzuckersubstanzen auf das Polarisationsergebnis keine völlig verlässliche Feststellung des Saccharosegehaltes. [Vgl. Wolf (a. a. O. S. 310) und das dort cit. Fachblatt.]

„Kraft“ und „Zeit“. Als Beispiel dafür, dass der Elementarfactor „Kraft“ neben dem Factor „Zeit“ und zugleich mit demselben als Grundlage steuerlicher Ausbente-Annahmen benützt werden kann, sei angeführt aus der Zuckerbesteuerung:

Die frühere österreichische Steuermethode, nach welcher seit 1. August 1878 behufs Bestimmung der täglichen Leistungsfähigkeit hydraulischer Rübensaftpressen die Zahl der täglichen Pressungen festgesetzt wurde:

a) Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Rübensaftpressen — je nachdem je zwei derselben ein Pumpwerk, — jede ein eigenes Pumpwerk — oder je zwei mehr als ein Pumpwerk hatten (bei fernerer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob die Beladung eine stoss- oder kuchenweise und die Thätigkeit der Pressen abwechselnd oder gleichzeitig war);

b) bei hydraulischen Pressen, welche durch Menschenhand oder thierische Kraft getrieben wurden — mit 90 Proc. der für a) bestimmten Sätze.

Der Elementarfactor „Zeit“ kam hiebei insofern in Betracht, als die Anzahl der täglichen Pressungen bestimmt und die tägliche Leistungsfähigkeit der Saftpressen ermittelt wurde.

Aber auch der Elementarfactor „Raum“ wurde bei dieser Steuermethode als Grundlage der Ausbente-Annahme insofern benützt, als die Berechnung der Pressmasse, d. h. des Rübenbreigewichtes auf Grund der Längen- und Breitendimensionen der Pressbleche oder bei Verwendung von Presshorden der Pressflächen zwischen den Leitstangen nach Abzug von je 5 cm in der Länge und Breite erfolgte, wobei 1790 cm³ gleich Einem Kilogramm Rübenbrei angenommen wurden.

(Das Steuersystem für die mit solchen hydraulischen Pressen oder Diffusionsgefässen arbeitenden Fabriken war die obligatorische Pauschalierung).

Jeder Productionsact, bei welchem die Elementarfactoren Kraft, Stoff und Raum functionieren, ist an den Elementarfactor Zeit gebunden, insoferne als jeder Productionsact innerhalb der Zeit stattfindet. Bei jeder Form der Besteuerung nach Ausbente-Annahmen auf Grund der drei erstgenannten Elementarfactoren ist neben denselben auch der Factor „Zeit“ zur Grundlage der steuerlichen Ausbente-Annahme genommen.

Wenn eine nach Ausbente-Annahmen auf Grund der Productionsfactoren bemessene Steuer gegen die wirkliche Anzahl der steuerbaren Productionsacte, welche durch das Zusammenwirken von Kraft, Stoff und Raum innerhalb eines Zeitvolumens gesetzt werden, gleichgiltig ist, und statt dieser wirklichen Functionenzahl mit einer angenommenen (Durchschnitts-) Ziffer operiert, so wird sie zur Pauschalierungssteuer nach Ausbente-Annahmen auf Grund jener Productionsfactoren. So wird z. B. aus der Maischraumsteuer die Maischraum-Pauschalierungssteuer, aus der Brennraum- die Brennraum-Pauschalierungssteuer.

Die Pauschalierungssteuern nach Ausbeute-Annahmen auf Grund der Elementarfactoren Kraft, Stoff und Raum.

Diese Pauschalierungssteuern sind gleichgiltig gegen die thatsächliche Anzahl von Functionen, welche durch das Zusammenwirken der als Steuerbemessungsgrundlage dienenden Elementarfactoren Kraft, Stoff und Raum innerhalb eines bestimmten Zeitvolumens ausgeübt werden. Sie gehen bei Bemessung der Steuer und Festsetzung der Steuersätze von der Annahme aus, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, Zeitvolumens, also z. B. innerhalb eines Tages, einer Woche, eine bestimmte, einen integrierenden Bestandtheil des Productionsprocesses bildende Function gewisser Werkvorrichtungen so und so oftmals von Anfang bis zu Ende ausgeübt werden könne. Diese Function der Werkvorrichtung ist identisch mit der Cooperation jener Factoren Kraft, Stoff und Raum, welche die unerlässlichen Bedingungen des Gelingens jedes technischen Processes ausmachen.

Hält sich nun die Besteuerung bei Zugrundelegung dieser gewissen Anzahl von Functionen an das Maximum, das Höchstmaass, welches bei grösstmöglicher technischer Vollkommenheit aller hiebei in Betracht kommenden Factoren überhaupt erreicht werden kann, so wird die mit technisch unvollkommeneren Arbeitsmitteln operierende Industrie darunter arg zu leiden haben, denn sie, die an und für sich schon im Concurrenzkampfe ungünstiger gestellt ist, als die technisch vollkommener operierende Grossindustrie, wird durch eine mit hohen Functionsziffern rechnende Pauschalbesteuerung neuerliche Schädigung zu Gunsten jener mächtigeren Concurrentin erfahren.

Hält sich die indirecte Besteuerung bei Festsetzung der Functionsziffern hingegen an das Untermaass, das Minimum der möglichen Functionen, welches auf ein bestimmtes Produktionszeitvolumen entfällt, so wird dem Steuererker ein wesentlicher Verlust aus der Ueberholung dieser Ziffernansätze durch die rascher operierende Grossindustrie erwachsen.

Aber auch die Anwendung von Durchschnittssätzen — der arithmetischen Mittel zwischen Höchstmaass und Untermaass der Functionenziffern — bannt nicht völlig alle die soeben angeführten üblen Eigenschaften des Pauschalierungssteuersystems. Eine Ueberholung der Functionsziffer durch technische Fortschritte wäre auch hier nicht zu vermeiden.

Warum wählt denn nun, trotz aller dieser Nachtheile, die Steuerverwaltung dennoch in gewissen Fällen das Pauschalierungssystem? Sie wählt es deshalb, weil bei Bestand dieses Steuersystems die steuerliche Ueberwachung der Anzahl jener Functionen entfällt, welche von der betreffenden im Productionsprocesse des steuerpflichtigen Artikels verwendeten Vorrichtung innerhalb eines gewissen Zeitvolumens ausgeübt werden. Die Ersparung dieser Ueberwachung bedeutet aber zweierlei.

Erstens, für den Staat einen geringeren Aufwand an Steuerüberwachungskosten, also geringere Erhebungsauslagen und daher ein grösseres Nettoerträgnis der Steuer.

Zweitens, für das mit der Erzeugung des betreffenden verbrauchsteuerpflichtigen Consumartikels sich befassende Gewerbe eine Minderung ja die gänzliche Befreiung von jenen argen Vexationen, welche der Bestand steuerlicher Controlmaassregeln für die Technik unvermeidlich im Gefolge hat.

I.

Die Einwirkung der indirecten Steuern auf die industrielle Technik.

Jede Steuer erheischt ein Opfer an Sondergenüssen und übt auf den davon Betroffenen einen Druck aus, der in ihm ein Unlustgefühl erzeugt, gepaart mit dem Bestreben, sich dem auferlegten Opfer zu entziehen. Dies alles gilt von der directen Steuer ebensowohl wie von der indirecten. Mit dem Gedanken, diese letztere im Kaufpreise der betreffenden Consumartikel auf den Consumenten überwälzen zu können, gibt sich der Techniker, der Industrielle, nicht zufrieden. Er sinnt vielmehr unter der Last der indirecten Besteuerung auf Mittel, ihrem Drucke in erlaubter oder unerlaubter — wirtschaftlicher oder unwirtschaftlicher Weise zu entgehen oder ihn doch weniger fühlbar zu machen. Diese Wirkung der indirecten Besteuerung auf die industrielle Technik offenbart sich nun in verschiedenen Beziehungen.

Die indirecte Steuer als Anreiz zu Productionsverbesserungen, daher als wirtschafts- pädagogisches Moment.

Zu der allgemeinen Tendenz jeder Wirtschaft, der Tendenz nach Herbeiführung eines möglichst grossen Effectes mit möglichst geringem Kostenaufwande, welche gleichsam von Natur aus in die Brust jedes wirtschaftenden Menschen gelegt, den vorzüglichsten Antrieb zu Productionsverbesserungen bildet, tritt als anderer Ansporn die indirecte Besteuerung hinzu.

Spielt sie auch nicht die Hauptrolle, ist sie auch nicht geradezu das treibende Motiv, so bildet sie doch mit jener allgemeinen Wirtschaftstendenz einen Anlass zu wirtschaftlichen Ersparungen. Unter ihrem Drucke sinnt der erfinderische Geist des Technikers auf Mittel, an jenen Productionsfactors Ersparungen zu erzielen, welche von der indirecten Steuer zur Grundlage ihrer Bemessung genommen worden sind.

In gewissen Stadien ihrer Entwicklung geht nämlich die indirecte Besteuerung darauf aus, die Productionsfactors zur Grundlage der Steuerbemessung heranzuziehen, weil sie einen Schluss aus ihnen auf das Fabrikat für zulässig erachtet. Diese Methode der Besteuerung ist zwar roh und widerspricht jenem Grundsätze der Verzehrungssteuer, welcher fordert, dass das Steuerobject wirklich vorhanden sei und nicht bloss vorausgesetzt werde, ist aber trotz dieses Uebelstandes wiederholt von der Besteuerung verwendet worden. Material (Rohstoff), Arbeitszeit, Arbeitsraum und auch Arbeitskraft (Leistungsfähigkeit) bieten solche hochwillkommene Grundlagen der Steuerbemessung.

Material-Ersparung. Das Material wird beispielsweise als Steuerbemessungs-Grundlage angenommen bei jener Art der Zuckerbesteuerung,

welche wir unter den Namen „Rübensteuer“ kennen. Sie geht von der Voraussetzung aus, dass eine bestimmte Anzahl Centner Rüben erforderlich ist, um einen Centner Rohzucker herzustellen. Als diese Zahl nannte man früher 20, dann 17, später $12\frac{1}{2}$ Centner und abermals später noch bedeutend niedrigere Ziffern. Unter Einwirkung der Besteuerung gelang es der industriellen Technik, aus einem und demselben Rohmaterialquantum (Rüben) eine immer grössere Menge Rohzucker zu erzeugen. Sie überflügelte die als Bemessungsgrundlage dienenden Ziffernansätze der Besteuerung, indem sie das Material besser ausnützte, also an einem Productionsfactor, eben dem Rohstoff „Rübe“, Ersparungen erzielte.

Julius Wolf sagt hierüber in seiner Abhandlung über die Zuckersteuer (II. Art., S. 297 ff. der Tübinger Zeitschrift, 38. Jahrgang 1882), man dürfe sich nicht verhehlen, dass die Rübensteuer in vielen Beziehungen günstig auf die Zuckerindustrie gewirkt hat. In Anlehnung an das Dictum Voltaires „dass Schulden selbst einen neuen Ansporn für die Industrie bilden“ und an den Satz Lassons, dass die Noth nicht durchaus ein Uebel, sondern zugleich die erzeugende Macht alles Guten und Vollkommenen sei, führt Wolf (a. a. O., S. 303) sodann aus: die Rübensteuer hat zu neuen Erfindungen angespornt, sie hat die Thätigkeit der Zuckerfabrikanten erhöht. Aber alles, was da erfunden wurde, alle jene Thätigkeit gieng grösstentheils darauf hinaus, an Steuer möglichst zu sparen. Was so nebenbei vom Tische der Steuerersparnis der rationellen Fabricationsmethode, der Verbilligung und Verbesserung des Products bei gleicher Arbeit und gleichem Capitalaufwand zufiel, ist der Rübensteuer zu danken — mehr nicht.* In der treffenden Bemerkung des letztcitirten Satzes erscheint die Bedeutung dieser productionsverbessernden Function indirecter Besteuerung auf das richtige Maass beschränkt formuliert.

Die gleiche Wirkung sehen wir auch bei jenem Brantweinsteuer-System, welches als Rohmaterialsteuer bekannt ist. Die Wirkung dieser Materialsteuer trifft nach dem Ausspruche Engels mit den Forderungen der Wissenschaft in dem Ziele zusammen, aus einem gegebenen Gewicht Rohstoff die grösstmögliche Menge Alkohol zu extrahieren. Campenhausen, der bei J. Wolf¹⁾ (S. 498) citirte Autor eines Aufsatzes über die kurländische Brantweinproduction, constatirt als Folge der Materialsteuer das Bestreben der Industrie, möglichst viel Spiritus aus dem Material zu gewinnen und weist ziffermässig nach, dass binnen zehn Jahren die Technik der Alkohol-Extraction sich um fast 10 Proc. vervollkommenet habe.

Aehnlich wie die Rohmaterialsteuer bei Brantwein wirkt in gewisser Beziehung auch das Maischraumsteuersystem. Moriz Mohl äussert sich in seinem überaus instructiven Berichte an die württembergische Abgeordnetenversammlung über den Brantweinsteuer-Gesetzentwurf von 1852 hinsichtlich der Maischraumbesteuerung, dieses System besitze den volkswirtschaftlichen Vorzug, dem Brenner eine freie unbesteuerte Entwicklung seiner

¹⁾ „Die Brantweinsteuer.“ Tübingen 1884.

Geschicklichkeit in Erzielung möglichst grosser Alkoholausbeute aus dem Rohstoffe und somit, da die Steuer von letzterem in ihren Wirkungen umso leichter wird, je grösser die Brantweinausbeute ist, auf welche sich die Steuer vertheilt, eine Steuerprämie für die bestmögliche Benützung der Rohstoffe zu gewähren, und bemerkt weiters, „dass diese . . . Prämie die Brenner vermocht hat, unablässig auf Verbesserung ihres Geräthes und Verfahrens zu sinnen, dadurch aber die Brantweinbrennerei zu einer staunenswerten Blüte gebracht hat.“

Arbeitszeiterparung. Unter den Productionsfactoren, welche sich die indirecte Besteuerung zur Bemessungsgrundlage nimmt, spielt auch die Arbeitszeit (und zwar häufig in Verbindung mit dem Arbeitsraum) eine wichtige Rolle. Unter dem Einflusse der indirecten Besteuerung hat die industrielle Technik der einschlägigen Industriezweige in Abkürzung der Arbeitszeit geradezu Wunderbares geleistet. Das bekannteste Beispiel hiefür bietet uns die von Mac Culloch (taxation 151 ff.) erwähnte Thatsache, dass in Schottland die Einführung des Blaseninzses, also der Brennraum-Pauschalierungssteuer die Schnelligkeit der Destillation im Verhältnisse von 1:2880 erhöhte. Während man 1787 sechs Tage für eine Destillation bedurfte, waren nach vierzehn Jahren (1801), nurmehr drei Minuten hiezu nöthig. Wenn übrigens die industrielle Technik eines Landes nicht entwicklungsfähig ist, wenn ihr, um mit J. Wolf zu reden, nicht der erfinderische Kopf eines zweiten Sligo zu Hilfe kommt (Wolf a. a. O. S. 323), so wird auch unter der Herrschaft des Blaseninzses die Technik jene Ansätze der Besteuerung nicht so leicht zu Ungunsten des Staates überholen. Wolf weist dies an dem Beispiele Schwedens nach, in welchem Lande wegen der geringen Höhe der Steuer der Antrieb zu Verbesserungen der industriellen Technik an und für sich schon schwächer, ausserdem die Zahl der technisch vollkommenen Brennereien kleiner und die industrielle Begabung der Fabrikanten selbst eine geringere war.

Ein anderes Beispiel von durch die Steuer bewerkstelligter Zeitersparnis bietet die Maischraum-Pauschalierungssteuer bei Brantwein, bei welcher die Steuer von der Nutzung des Maischraumes während einer bestimmten Zeit erhoben wird. Hier liegt die möglichste Erhöhung der Anzahl der Maischungen, daher die möglichste Verkürzung der Gährdauer, also eines Theiles der Arbeitszeit im Interesse des Brenners. Auf die Schattenseiten dieser Besteuerungsmethode (unvollkommene Vergärung, dann übermässig grossen Malz- und Hefeverbranch) kommen wir weiter unten bei Besprechung einer anderen Art von Einwirkungen der Besteuerung auf die Technik zurück.

Raumersparnis. Zu den Productionsfactoren gehört ferner der Arbeitsraum. Der Umstand, dass die indirecte Besteuerung in gewissen Fällen auch diesen Arbeitsraum zur Grundlage der Beurtheilung des Erzeugungsumfanges und daher die Grundlage der Steuerbemessung heranzog, bot Veranlassung dazu, dass die industrielle Technik auch an diesem Arbeitsraume, insoferne er Steuerbemessungsgrundlage war, wesentliche Ersparungen erzielte.

Setzte beispielsweise die Zuckerbesteuerung ihre Pauschalsummen nach dem Rauminhalte der Diffusionsgefässe fest, so verkleinerte die Industrie diese Diffusionsgefässe und beschleunigte das Verfahren.

Als in Oesterreich das Panschaliungssystem der Zuckersteuer in Geltung stand, welches seine Steuersätze nach dem Rauminhalte der Diffusionsgefässe und der Anzahl ihrer Füllungen abstufte, da bot die industrielle Technik mit ihren neu erfundenen „Verbesserungen“ an solchen Diffusionsgefässen ein seltsames Bild. Wie vom Zauberstabe eines Schwarzkünstlers berührt, schrumpften die Diffusionsgefässe zusammen — immer kleiner und kleiner wurde ihr Rauminhalt, immer grösser die Anzahl ihrer Füllungen. „Technische Verbesserung, Vervollkommnung“ nannte sich stolz jede solche Erfindung — was ihr zugrunde lag, war die Tendenz der Steuerersparung.

Als ein gewichtiges Zeugnis hiefür seien hier nur die Worte Wolfs (die Zuckersteuer a. a. O. S. 307) angeführt: Es ist geradezu unglaublich, welche Summen für vom wissenschaftlichen Standpunkt problematische, aber Steuer ersparende Verbesserungen der Diffusionsgefässe verausgabt werden. Die Fabriken müssen einen sehr grossen Theil ihres Gewinnes in neuen Werksvorrichtungen investieren. Freilich sind auch die Erfolge ausserordentlich. Ich kann Sie versichern, sagte der österreichische Abgeordnete Siegel, selbst Zuckerfabrikant, in der Budgetdebatte des Jahres 1880, dass die Fabrikanten selbst nicht geahnt haben, welche Quantitäten Rübe man mit einer bestimmten Werkvorrichtung verarbeiten kann. Die gesetzlich angenommene Verarbeitungsziffer per Tag und Hektoliter Diffusionsraum ist während der Jahre 1874—1879 von 1·8 Metercentner bis 18 Metercentner gestiegen. In Wirklichkeit erhob sie sich 1879,80 bis 53 Metercentner . . . die Steuerersparnisse waren riesige. (Wolf a. a. O. S. 307.)

Ein anderes Beispiel des Einflusses der indirecten Besteuerung auf die Industrieentwicklung und speciell auf die Erzielung der höchsten Raumausbente bietet uns die Maischraumbesteuerung, als deren mit dem volkswirtschaftlichen Principe „grösster Wert bei kleinstem Wertverbrauch“ parallel laufende Wirkung nach dem Ausspruche J. Wolfs die Concentration des Strebens der Industrie auf Erzielung der höchsten Ausbente vom Maischraum bezeichnet werden kann. Unter Herrschaft des bairischen Maischraum-Stenergesetzes hat das irrationelle Maischverfahren, welches wegen der dünneren Maischen bei gleichem Materialquantum grössere Maischapparate, Gährbottiche und Destillierapparate erforderte, bald sein Ende gefunden. „Die dicke Maische,“ sagt Geiger in seinem Commentar zum bairischen Brantwein-Stenergesetz, „erfordert kleinere Maischapparate, Gährbottiche und Destillierapparate.“

T. Gläser (Die Steuersysteme bei der Brantweinfabrication S. 40 f.) schildert die Wirkung des Maischstener-systemes auf die Technik der Brantweinindustrie mit folgenden Worten: „Das Maischstener-system war ein mächtiger Hebel zur Anbahnung und Erreichung noch unbestimmter, aber mit Hilfe geistiger Anstrengung voranzusehender Vortheile“

„Das dargebotene und dankbare Operationsfeld war hier die rationelle Ausnutzung des Raumes, in welchem die Maische ausgegohren und dessen Inhalt der Steuer unterworfen wird; die Grenzen desselben sind scharf gezogen in der Festsetzung einer zwar periodisch wiederkehrenden, aber immer nur einmaligen Benutzung dieses amtlich ermittelten Rauminhaltes und des Verbotes der Benutzung anderweitiger Räume.“

„Innerhalb dieser Grenzen entwickelte sich nun auch eine fruchtbare und segensreiche Industrie. Man fand bald, dass anstatt der beim Blasen zins gebräuchlich gewesenen dünnen Maische die Bereitung einer consistenteren und dann alkoholreicheren Maische erforderlich sei, um aus dem geringsten, der Steuer unterworfenen Raume die höchstmögliche Ansbeute zu erzielen. Auf dieser Grundlage sind alle die wesentlichen und erfolgreichen technischen Vervollkommnungen im Maischereitungsgebiet zur Herstellung höchster Verzuckerung und Vergärung der Maische, sowie eine grosse Anzahl der verschiedenartigsten Destillierapparate hervorgegangen, deren Construction auf die Abschwehlung dicker Maische, schnelleren Betrieb und Erzielung hochgrädiger und reinerer Fabrikate gerichtet ist.“

„Es konnte daher nicht fehlen, dass mit dem stetigen Aufschwunge der Industrie bis zu ihrem heutigen Standpunkt das dargebotene Feld immer weiter ausgebeutet wurde und die gewonnenen Resultate die dem Steuersatze zugrunde liegende Annahme immer weiter hinter sich liessen, was den Unternehmern erklecklichen Gewinn abwarf.“

Bessere Ausnützung der Arbeitskraft. Auch die Arbeitskraft, die Kraft und Leistungsfähigkeit der Maschinen kann unter Umständen von der Verbrauchsbesteuerung als Grundlage ihrer Bemessung benützt werden und wir können dann oft die Erscheinung wahrnehmen, dass als Folge der Steuer eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Apparate über das stengesetzlich angenommene Maximum ihrer Leistung eintritt.

So hob sich in Oesterreich im Laufe der Jahre die wirkliche Leistung der Rübensaftpressen weit über die stengesetzlichen Ziffernansätze ihrer Leistungsfähigkeit, dergestalt, dass die Differenz in einzelnen Fällen bis zu 100 Proc. der versteuerten Rübenmenge erreichte. (Kaufmann, „Die Zuckerindustrie“, Berlin 1878. S. 108.)

* * *

Als die Verkörperung jener Ersparungen, welche unter dem Einflusse der indirecten Besteuerung an gewissen von uns oben (S. 199) aufgezählten Productionsfactoren erzielt werden, treten uns entgegen die Apparate, welche zur Herstellung des steuerpflichtigen Artikels im Fabricationsprocesse verwendet. Wir wollen sonach die sichtbaren Consequenzen des steuerlichen Einflusses nach dieser Richtung hin in einem eigenen kleinen Abschnitte behandeln, welcher die Ueberschrift tragen wird:

Entwicklung und Ausgestaltung der Apparate unter dem Einflusse der indirecten Besteuerung. Die ausführliche Geschichte des Entwicklungsganges zu schreiben, welchen sowohl äussere Form als innere

Einrichtung der im Fabricationsprocesse zur Herstellung steuerpflichtiger Artikel verwendeten Apparate unter der mächtigen Einwirkung einzelner Systeme der auf diese Artikel gelegten Steuern genommen haben, muss naturgemäss Sache des technisch gebildeten Fachmannes, des Ingenieurs bleiben, welcher allein im Stande ist, das überaus reiche Material in seinen interessanten, aber oft minutiösen Einzelheiten zu erfassen, dem steuerlichen Einflusse auf die Entwicklung der Apparate sozusagen bis auf die geheimsten Pfade nachzuspüren und die gewonnenen Resultate seiner Untersuchung so lehrreich und anschaulich zur Darstellung zu bringen, als die Bedeutung und Wichtigkeit des Gegenstandes es verdient.

Für die Zwecke unserer Schrift genügt es hingegen, kein den ganzen Stoff umfassendes, bis in die kleinsten Details ausgeführtes Gemälde — denn dazu fehlte uns Können und Zeit — sondern lediglich eine kurze Skizze des steuerlichen Einflusses auf Entwicklung der Apparate zu bieten und diesen Einfluss mit einigen wenigen der bekannteren Beispiele zu belegen.

Wir entnehmen diese unsere Beispiele abermals dem für uns schon so vielfach ergiebig gewesenen Gebiete der Brantweinbesteuerung.

Die in unser Schrift zu wiederholten Malen besprochene und als Beispiel herangezogene Brennraum-Pauschalierungssteuer, der Blasenzens, als deren hauptsächlich technische Folge wir die Raschheit der Destillation, des Abbrennens bereits oben (S. 201) hervorgehoben und näher erörtert haben, veranlasste die Technik zu Erfindungen von Apparaten, welche dem Zwecke möglichst rascher Destillation werththätig dienstbar zu werden vermochten.

Flach gebaute Maischkocher kamen daher unter der Herrschaft des Blasenzenses zur allgemeinen Verwendung. „Die Maischkocher wurden so flach gebaut.“ — sagt Dominik Mitter in seiner Schrift: „Die Productensteuer nach dem Resultate der Spiritusenquête-Commission in Wien.“ Budweis 1861, — „dass die Maische sozusagen nur durchgeflogen ist . . . durch die Blasensteuer wurden daher lediglich die Kupferschmiede reich, die Staatscasse aber arm gemacht.“ A. a. O. S. 64.

Wirkung der Maisch- und Maischraumsteuer auf die Apparate. Die Maischbestenerung involviert einen Zwang zum Dickmaischen. Unter ihrer Herrschaft entstehen daher technische Verbesserungen insbesondere an denjenigen Apparaten, welche für die Verarbeitung dickflüssigen Maischmaterials bestimmt sind. Um die möglichste Maischdicke mit möglichster Raschheit des Abbrennens zu vereinigen, kommen grosse Dampfkessel in Verwendung, und weil hiedurch in den Maischkochern eine derartige Hitze erzeugt wurde, dass ein grosser Theil des in der Maische befindlichen Wassers sich in Dampf verwandelte, mussten die Brennerei-Inhaber darauf bedacht sein, auch entsprechend grosse Rectifications- und Condensations-Vorrichtungen zu erfinden. Mitter a. a. O. S. 63.

Bezüglich der Entwicklung von Apparaten für die Bearbeitung dickflüssiger Maischen lassen wir dem mehrfach citierten Mitter, einem erfahrenen Praktiker, noch einmal das Wort.

„Anfangs kamte man nur einen Maischkocher, welcher unmittelbar mit Feuer erhitzt wurde. Zur Abkürzung der Zeit wurde demselben ein Dampfkessel vorgesetzt und mitlin die Maische in dem Koche mittelst Dampfes getrieben. D eses hatte den Nachtheil, dass man den Nachgang ziehen musste, welchem Uebel sehr leicht abgeholfen worden wäre, wenn man eine Condensationssäule dem Rectificator aufgesetzt hätte, wobei der Nachgang aus dem Rectificator immer der folgenden Fällung des Maischkochers zugesetzt worden wäre. Man zog es aber vor, noch einen zweiten Maischkocher anzubringen, den Lauf des Spiritus schon mit 30° Beaumé zu unterbrechen und die weitere Rectification dem zweiten Koche, wohin die Maische aus dem ersten abgelassen wurde, zu überlassen.“

„Hatte man hiedurch an Zeit gewonnen, so wurde die Erzeugung von Wasserdampf noch vermehrt, und es musste demgemäss der Kühlteller bedeutend vergrössert werden. Wollte man beide Kessel auf einmal mit frischer Maische füllen und abtreiben, so war dieses mit einer Verlängerung der Zeit, welche beiläufig die Hälfte einer regelmässigen Abtreibung betrug, ebenfalls möglich und bei Duplirungen gebräuchlich, allein man hatte es wieder mit dem Nachgang zu thun und war nun abermals an dem Punkte angelangt, wo man mit einem Maischkoche gestanden.“ (Mitter a. a. O. S. 63 und 64.)

Wirkung der Fabrikatsteuer. Während die Maischbesteuerung das Dickmaischen und eventuell auch die Schnellgährung begünstigt, welche Thatsache auch in dem Baue der Fabricationsapparate deutlich zum Ausdrucke gelangt, tritt unter der Herrschaft der Fabrikatsteuer eine Aenderung der Apparate überhaupt und insbesondere jener Apparate ein, welche zur Verarbeitung dünnflüssiger Maischen dienen sollen. Hauptsächlich mit Rücksicht auf letztere Maischen wird es oft nicht nöthig sein, besonders grosse Dampfkessel auch fernerhin beizubehalten, wie Mitter a. a. O. S. 64 ausführlich darthut. Es werden vielmehr, wie der citierte Autor an der Hand einer Berechnung ziffermässig nachweist, „kleinere Dampfkessel und Kühlapparate hergestellt und die Füllungen verkleinert werden.“

* * *

Sämmtlichen oben (S. 199 ff) dargestellten Fällen der Productionsverbesserung durch Ersparung an den als Steuerbemessungs-Grundlage dienenden Produktionsfactoren ist der eine Umstand gemeinsam, dass durch Erzielung solcher Verbesserungen und Ersparungen die Technik auf den der Steuergesetzgebung schon bekannten Wegen weiter schreitet, als die Gesetzgebung annehmen und voraussehen konnte. Die Technik eilt voran, die Besteuerung hiäkt nach. Was für eine praktische Bedeutung dieses Nachhinken habe, sei an einem einzigen Beispiele dargethan.

Das in Oesterreich mit dem Gesetze vom 18. October 1865 eingeführte Pauschalierungssystem der Zuckersteuer, welches die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung — also nach der Quantität der möglichen Rübenverarbeitung

innen 24 Stunden — anordnete, hatte bei seiner Pauschalierung dieses Rübenquantums die betreffenden Ziffernansätze viel zu niedrig gestellt. Diese Pauschalsätze wurden durch die unaufhörlich fortschreitende technische Ausbildung der Fabrication mit jedem Tage mehr überflügelt. Den niedrigen Pauschalsätzen gegenüber stand die gesetzlich bestimmte Ausführvergütung für den Exportzucker, eine Prämie, welche in dem Maasse wuchs, als sich die Pauschalsätze infolge der fortschreitenden Technik zu niedrig erwiesen. Kaufmann (a. a. O. S. 107 f.) weist ziffermässig auf Grund tabellarischer Zusammenstellungen nach, dass infolge Ueberholung dieser Pauschalsätze durch die Technik und infolge des gleichzeitig bestehenden, ohne richtige Grundlage normierten Rückvergütungsanspruches der Exporteure, schliesslich „nicht nur alle Steuer für exportierten Zucker voll zurückvergütet wurde, sondern auch jene für den ganzen einheimischen Consum und darüber hinaus noch eine exorbitante Prämie der Zuckerindustrie des Landes aus dem Staatsäckel herausbezahlt wurde.“

Die Technik eilt aber nicht nur auf den der Steuergesetzgebung schon bekannten Bahnen rascher vorwärts, als diese letztere ihr zu folgen im Stande ist, sie betritt auch ganz neue, der Gesetzgebung noch unbekannt und darum von derselben nicht versperre oder doch in das Steuergebiet noch nicht einbezogene Wege und erfindet neue Verfahrensarten. Zwei hochwichtige Erfindungen in der Zuckerfabrication, die Osmose nach Dubrunfaut und das Dr. Scheibler'sche Elutions- oder Anslangeverfahren bilden Beispiele dafür, dass die Technik unter dem Einflusse der Besteuerung völlig neue Bahnen in der Materialausbeutung einschlug. Beide Erfindungen haben aus einem früher fast wertlos erachteten Producte, der Melasse, einen wichtigen Stoff der Zuckerbereitung gewonnen und das Ziel der vollständigen Materialverwertung auf neuem Wege erreicht. Beide Verfahrensarten alterierten aber ausserdem die Basis der damaligen Zuckersteuer-Gesetzgebung so wesentlich, dass Kaufmann (a. a. O. S. 208) richtig prophezeite, „es werde früher oder später eine andere Bestenerung besonders infolge der Osmose und der Elution eintreten müssen; dazu sei die Regierung nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet.“

Wir kommen auf das zuletzt berührte Thema an jenem Orte zurück, wo wir die Einwirkung der Technik und ihrer Fortschritte auf die Aenderung der Verbrauchssteuersysteme zum Gegenstande der Erörterung nehmen werden.

Die indirecte Besteuerung als Anreiz zu unwirtschaftlichem Gebaren der industriellen Technik.

Haben wir im Vorstehenden die productionverbessernde, zu Ersparungen und Erfindungen Anreiz gebende Wirkung der Verbrauchssteuern auf die industrielle Technik wahrgenommen, so bietet uns die Beobachtung anderer Wirkungen eben dieser Steuern auf die Industrie manche vom volkswirtschaftlichen Standpunkte minder erfreuliche Gegenstücke.

Wir sehen nämlich, wie die Verbrauchsbesteuerung in gewissen Fällen zur übermässigen, daher unwirtschaftlichen — weil mit allzu grossen Kosten

verbundenen — Ausnützung und Ausbeutung des Materials — in anderen Fällen hinwiederum geradezu zur Vergeudung und Verwirtschaftung dieses Materials — in gewissen Fällen endlich zu einer unwirtschaftlichen Abkürzung und Einschränkung der Arbeitszeit — Anlass gibt.

Unwirtschaftliche Materialausbeutung. Wir holen uns unser Beispiel aus dem Gebiete der Brantweinbesteuerung.

Die Rohmaterialsteuer bei Brantwein, eben dasselbe Steuersystem, dessen volkswirtschaftlich erzielliche Wirkung wir oben würdigten, treibt, sobald sie über diese erzielende Wirkung hinausgeht, die Technik zu unwirtschaftlicher Production, d. h. zu einer Production, deren Kosten nicht mehr im richtigen Verhältnis zum Werte des Productes stehen, und welche für den Fabrikanten nur aus dem einzigen Grunde noch als rentabel gelten kann, weil das mit unverhältnismässig hohen Kosten erzeugte Mehrproduct unversteuert bleibt. (Vgl. J. Wolf a. a. O. S. 498 f.)

Ein anderes instructives Beispiel von unwirtschaftlicher Materialausbeute unter dem Einflusse indirecter Besteuerung bietet die Rübensteuer bei Zucker. Julius Wolf (Die Zuckersteuer, a. a. O. S. 302) erklärt geradezu, die Rübensteuer mache wirtschaftlich unrichtige Arbeit nöthig. „So ist zu constatieren, dass der Fabrikant, um das letzte Atom Zucker aus der Rübe zu ziehen, mit einem Aufwand von Mühe und Kosten arbeitet, die dieses letzte Atom nicht verdient. Er erspart hiedurch freilich an Steuer, verschlechtert und vertheuert jedoch durch die kostspielige Fabrication den gewonnenen Zucker. Mit dem gleichen Aufwand von Mühe und Kosten könnte er, wenn eine andere Steuer in Wirksamkeit wäre, mehr Zucker erzeugen, der ausserdem billiger und besser wäre. Es ist z. B. Thatsache, dass in Deutschland die Diffusionschnittel manchmal in so übertriebenem Maasse angelauget werden, dass dadurch der Zuckersaft salzreich und das Ergebnis desselben an Zucker erheblich vermindert wird.“ Oder um ein anderes Beispiel zu wählen: „An den Rüben wird jetzt gewöhnlich weggeschnitten, was für weniger zuckerreich gilt, aber in guten Jahren schneidet man Besseres weg, als man in schlechten Jahren in den Rüben selbst behält.“ (Wolf a. a. O. S. 302 und 303.)

Materialvergeudung. Wir entlehnen unser Beispiel abermals aus der Geschichte der Brantweinsteuer. Die Maischraumbesteuerung verhindert geradezu die vollkommene Ausnützung des Maischgutes, die vollkommene Alkohol-Extraction. Je dicker — über eine gewisse Grenze (1:4) hinaus — die Maische, umso unvollkommener bleibt der Gährungsprocess und umso geringer die Ausbeute an Alkohol. Die Maischraumbesteuerung zwingt nun den Brenner zum Dickmaischen und verursacht hiedurch unvollkommenen Gährungsprocess und geringere Ausbeute, also Verschwendung des Materiales, Maischgutes, aus welchem — eben des Dickmaischens halber — nicht der ganze in ihm enthaltene Alkohol gewonnen wird. Was dem Brenner an Material verloren geht, muss ihm die infolge des Dickmaischens eintretende Mehrausnützung des Maischraumes nicht nur ersetzen, sondern sie muss ihm darüber hinaus sogar ein Plus an unversteuerten Alkoholausbeute abwerfen.

Unter dem Einflusse der Maischraumbesteuerung strebt die industrielle Technik nach möglicher Ausbeute der Maischen. Sie ist thatsächlich innerhalb zwanzig Jahren von $2\frac{1}{2}$ zu 7 Proc. Ausbeute vorgeschritten. „Als man 7 Proc. Ausbeute hatte,“ lesen wir bei Wolf („Die Brantweinsteuer“ S. 506), „lernte man $7\frac{1}{2}$ Proc. gewinnen. Dieses halbe Ueberprocent war aber nur mit höheren Kosten, mit Mehraufopferung von Material, mit einem grösseren Plus der Maischdicke zu erreichen als jedes von den 14 halben Procenten der früheren 7 Proc. Man verlegte sich trotzdem auf die Erzeugung des halben Ueberprocentes, weil man für dasselbe keine Steuer zu zahlen hatte, was die Kosten der Materialverschwendung aufwog. Privatwirtschaftlich war dieser Vorgang zu rechtfertigen, volkswirtschaftlich nicht. Und als man dazu gelangt war, $7\frac{1}{2}$ Proc. rationell zu erzeugen, giengen die Fabrikanten zur Erzeugung von 8 Proc. So griffen sie immer vor, erzeugten, wenn die Technik es möglich, aber noch nicht wirtschaftlich machte, die höheren Procente.“ Die wirtschaftliche Formel, welche unserem der Schrift Wolfs entlehnten Beispiele zu Grunde liegt, könnten wir etwa ausdrücken: Raumgewinn gegen Materialaufwand.

Die gleiche Wirkung der Materialverschwendung d. h. der nutzlosen Aufopferung von (Rüben-) Material behufs Ersparung von Arbeitszeit hatte bei der Zuckerbesteuerung das System der Pauschalierungssteuer, wofür abermals die österreichische Zuckerindustrie ein interessantes Beispiel bietet. Wir haben bereits oben gesagt, dass bei der Pauschalierungssteuer auf Zucker die Steuersätze sich nach den Volumen der Diffusionsgefässe und der Anzahl ihrer Füllungen richteten. Das Bestreben der Industrie, behufs Steuerersparung eine mögliche hohe Anzahl solcher Füllungen zu erzielen führte schliesslich zu unvollkommener Ausnützung des Rübenmaterials, weil die wegen der grossen Füllungszahl sehr geringe Zeit der Auslaugung einer einzelnen Füllung zur Gewinnung des ganzen gewinnbaren Zuckergehaltes nicht hinreichte. Man arbeitete rasch, um Zeit und damit Steuer zu sparen, aber man arbeitete wirtschaftlich unrichtig, weil mit unvollkommener Ausnützung des Materials.

In ähnlicher Weise bewirkte das System der italienischen Mahlsteuer, bei welchem ein Zähler (contatore) zur Verwendung gelangte, dass die Müller möglichst viel Getreide oberflächlich mahlten — eine Vergeudung des Materials, Mahlgutes, welche lebhaft an das Gebaren der Holländer gemahnt, die, um der Mahlsteuer gänzlich zu entgehen, das Brot halb aus gequollenen, nicht gemahlten Körnern bucken. Darum leisteten aber auch, wie Niebuhr sagt, fünf Arbeiter um das Jahr 1800 nur soviel wie vier um 1700. Die unzureichende Verkleinerung des zur Broderzeugung bestimmten Getreidekornes, des Mahlgutes, ist aber, volkswirtschaftlich betrachtet, eine arge Vergeudung, denn „in der möglichsten Zertheilung des Kornes, ja in dem Zertheilen und Aufschliessen der Zellen, also in der Zellenmahlerei, liegt die Aufgabe des Mahlprocesses.“ (Emanuel Herrmann: Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft, V. Bild. Seite 218' und 219).

Unwirtschaftliche Einschränkung der Arbeitszeit. Eine unwirtschaftliche Einschränkung und Abkürzung der Arbeitszeit wird beispielweise veranlasst durch das Maischraumsteuer-System der Brantweinbesteuerung, bei welchem eine unübererschreitbare Maximalgrenze der Gährdauer festgesetzt, eine Verkürzung dieser Gährdauer gewöhnlich gestattet wird — selbstverständlich nach vorheriger Anmeldung und gegen Einhaltung der angemeldeten Zeitfrist. „Die Maischraumsteuer-Gesetzgebung“, sagt J. Wolf (a. a. O. S. 515.) „zwingt also mit Rücksicht auf die sonst eintretende Unsicherheit der Controle den Brenneibetrieb auch mit Bezug auf die Benützung der Zeit in bestimmte Formen hinein.“ Der genannte Autor citiert sodann eine Stelle aus dem Motivenberichte zum italienischen Brantweinsteuergesetze von 1879, worin gleichfalls die Normierung einer bestimmten Gährdauer aus dem Grunde verworfen wird, weil sich letztere verschiedenen Umständen, wie Klima, Jahreszeit, Material u. s. w. anschmiegen, daher wechseln müsse.

Die Einschränkung des Elementarfactors „Arbeitszeit“ (z. B. Gährdauer) geht schliesslich in unwirtschaftliche Abkürzung desselben über; diese Abkürzung ist mit Materialverschwendung verbunden — ein Fall der Transmutation von Elementarfactors nach der Formel: Zeitgewinn gegen Materialaufwand.

Ein anderes — und vielleicht das beste Beispiel dafür, dass unter dem Einflusse der indirecten Besteuerung die industrielle Technik geradezu zur Verkürzung der Arbeitszeit gezwungen wurde, bietet die belgische Brantweinbesteuerung. J. Wolf (a. a. O. S. 508) nennt die Verluste, welche die Brantweinindustrie Belgiens dadurch erleidet, dass nicht nur ein Zwang zum Dickmaischen, sondern auch ein solcher zur Schnellgährung vorhanden ist, verhältnismässig viel grösser als die der deutschen Brennerei durch das Dickmaischen erwachsenden Verluste. „Innerhalb 24 Stunden muss der Bottich gedämpft, ausgeblasen, gemaischt, gekühlt, vergohren und abgetrieben sein.“ Diess macht eine rationelle Arbeit unmöglich. Die Gährung ist trotz enormen Hefeverbrauches unvollständig, „sie muss abgebrochen werden, bevor sie beendet ist“.

Die indirecte Besteuerung als Hindernis der Industrie.

Die indirecte Besteuerung übt nicht nur in der oben geschilderten Art und Weise üblen Einfluss auf die mit Erzeugung des Steuerobjectes beschäftigten Industriezweige, sie geht in manchen Fällen sogar noch weiter, indem sie den Bestand mancher derartiger Industrien überhaupt unmöglich macht.

Als Beispiel hierfür ist die Thatsache hervorzuheben, dass die Geltung des Maischraumbesteuerungs-Systems für Brantwein mit Einheitssätzen (d. h. ohne Unterscheidung in den Steuersätzen für die verschiedenen zur Brennerei verwendeten Materialien) den Bestand der Rüben-Spiritusfabrication im betreffenden Lande unmöglich macht.

„Bei Verarbeitung von Rüben“, lesen wir bei Wolf, „ist die Ausbeute aus dem Maischraum, wenn gewöhnlich gemaischt wird, $2\frac{1}{4}$ bis $3\frac{3}{4}$ Proc., wenn relativ dick gemaischt wird, $4\frac{1}{2}$ Proc.“ (A. a. O. S. 510.)

Die Rübenspiritusindustrie, welche Dünmmischung erheischt, kann bei Bestand der Maischraumbesteuerung mit Einheitssätzen nicht die Concurrenz mit jenen Brennereien aushalten, welche Kartoffeln als Material verwenden.

Nachdem wir im Vorstehenden einige Wirkungen der Verbrauchsbesteuerung auf die einschlägigen Industriezweige aufgezählt und näher erörtert haben, sei im Anschlusse hieran die Bemerkung beigefügt, dass die Verbrauchsbesteuerung mitunter nicht nur auf die Erzeugungsindustrien ihrer Steuerobjecte — also die Zuckersteuer auf Zuckerfabrication, Brantweinsteuer auf Brantweimbrennerei, Biersteuer auf Brautechnik u. s. w. — ihre Wirkungen äussert, sondern dass die Steuer oder besser gesagt das ihr zu Grunde liegende wirtschaftspolitische Moment dem Techniker, auch wenn er einem anderen, einem fremden Industriezweige angehört, manchmal schwere Hindernisse bereitet. Das beste Beispiel hiefür bietet wohl die Salzsteuer in England mit ihrer bekannten verderblichen Einwirkung auf die gesammte chemische Industrie.

Wir fügen hieran noch ein Beispiel aus der Brantweinbesteuerung: es ist dies abermals die von uns schon so viel genannte Maischraumsteuer; sie äussert ihre üble Wirkung nicht nur in der von uns oben dargelegten Weise auf die Brantweinindustrie und Brennereitechnik selbst, sondern auch auf einen Industriezweig, der — wenngleich ein Anhängsel der Brennerei bildend — doch nicht mehr zur Brennerei selbst gerechnet werden kann: auf die Presshefe-Erzeugung, deren Entwicklung sie entschieden hinderlich ist. (Vgl. J. Wolf a. a. O. S. 517.)

Heine bemerkt in seinem Aufsätze über die Brantwein-Steuersysteme in den europäischen Ländern etc. (Tübinger Zeitschrift 1872), hinsichtlich der verderblichen Einwirkung der Maischraumbesteuerung auf die sächsischen holsteinischen u. s. w. Presshefebrennereien folgendes: „Es wird mit Recht als eine Ungleichmässigkeit bezeichnet, dass der Maischraum besteuert wird, während die Maische grossentheils zur Bereitung der nach der Absicht des Gesetzgebers von der Steuer nicht zu treffenden Hefe verwendet wird. Der Misstand ist umso grösser, wenn man bedenkt, dass, da eine sehr dünne Einmischung erforderlich ist, die Ausbente nur $4\frac{1}{3}$ Proc. Alkohol beträgt, während das Maischraum-Steuergesetz eine Ausbente von 8 Proc. als Basis annimmt. Dadurch kommen die Presshefebrenner in eine schlimme Lage . . . Wenn nun auch durch Gestattung von Aufsatzkränzen zur Vergrösserung des Maischraumes einige Abhilfe getroffen wird, so reicht dies alles nicht aus, um diesen bedeutenden Industriezweig, der durch die Maischraumsteuer erdrückt zu werden droht, vor völligem Untergang zu schützen. Der einzig denkbare Ausweg ist der, die Fabrikatsteuer einzuführen.“ (A. a. O. S. 692 f.).

Die indirecte Besteuerung als Anreiz zur Erfindung von Surrogaten und Verfälschungen.

In jenen Fällen, in welchen die indirecte Besteuerung Quantität und Qualität der zur Erzeugung verbrauchssteuerpflichtiger Consumartikel dienenden Rohmaterialien zur Grundlage der Steuerbemessung nimmt, führt

das Streben, der indirecten Steuer zu entgehen, die Technik mitunter dazu, an Stelle und zum Ersatz der steuerpflichtigen Materialien andere Materialien behufs Herstellung des Consumartikels zu verarbeiten, welche demalen der Steuer noch nicht unterliegen. Der Elementarfactor „Stoff“ wird substituirt durch ein Surrogat.

Die Technik hat mit der theilweise unter dem Einflusse indirecter Besteuerung eingetretenen Verwendung von Surrogat-Stoffen neue Bahnen, Bahnen des Fortschrittes, betreten, sie hat vielen Stoffen neue Seiten der Brauchbarkeit abgewonnen, andere Stoffe wiederum, die man vordem ganz unbenützlich erwählte, zur Erzeugung verbranchssteuerpflichtiger Artikel zu verwenden gelehrt. Ueberall wo die Technik ihre rühmliche Erfindungsgabe durch Aufschliessung neuer Gebiete zu bewähren verstand, mühte sich die Steuergesetzgebung, ihr so rasch als möglich zu folgen und die neu erschlossenen Gebiete mit dem Fangnetz der Steuercontrole zu umspannen, auf dass die junge, die neugeschaffene Production nicht unverteuert ausbrechen könne. So hat beispielsweise Württemberg seine vom Malzverbrauche eingehobene Biersteuer auf die Malzsurrogate ausgedehnt.

In anderen Fällen zog es die Steuergesetzgebung vor, solche Verwendung von Surrogatstoffen überhaupt zu verbieten. So ist in Baiern die Benützung von Malzsurrogaten gänzlich ausgeschlossen.

Während wir die Erfindung von Surrogaten als eine — wenngleich nicht beabsichtigte — nützliche Wirkung indirecter Besteuerung classificieren können, müssen wir hinwiderum einer anderen, von uns in der Ueberschrift des gegenwärtigen Abschnittes gleichzeitig mit ihr genannten Aeusserung des Einflusses indirecter Steuern auf die Technik — der Verfälschung verbranchssteuerpflichtiger Artikel, welche in gewissen Fällen durch die Steuer veranlasst wird, mit dem Ausdrücke entschiedenster Missbilligung entgegenzutreten und sie als Betrug auf das schärfste verurtheilen, als Betrug, begangen am Consumenten und theilweise durch die Steuer verursacht.

Während das Surrogat den von ihm vertretenen und verdrängten Stoff vollkommen substituirt, die Technik mit Erfindung des Surrogates ein gleichwertiges Object an Stelle des surrogirten setzt, spielt sie bei Erfindung von Fälschungen eine minder ehrenhafte Rolle, sie erniedrigt sich zur Helferin des Betruges.

Wenn die indirecte Besteuerung beispielsweise auf einen verbranchssteuerpflichtigen Consumartikel hohe Abgaben gelegt hat, wenn sie alle bekannten Surrogate des zu seiner Erzeugung verwendeten Rohstoffes in den Bereich ihres Steuergebietes einbezog, dann wird der Verfälschungsschwindel actuell und höchst gewinnbringend.

Die zur Herstellung des betreffenden steuerpflichtigen Consumartikels verwendeten Materialien werden durch Stoffe ersetzt, welche ihnen thatsächlich nicht gleichwertig sind, aber in dem Consumenten den Glauben erwecken, dass das Product des Fabricationsprocesses ein vollkommen genussfähiger Artikel sei.

Man verstehe uns wohl! Wir behaupten durchaus nicht etwa, die indirecte Besteuerung habe den Schwindel der Verfälschung eingeführt, aber wir behaupten, dass sie durch die Höhe ihrer Steuersätze in vielen Fällen ein neues Antriebsmittel zu solchen Verfälschungen für die Technik schuf. Der Schwindelfabrikant, welcher bei Herrschaft hoher indirecter Besteuerung die lucrative Fälschung verbrauchssteuerpflichtiger Artikel betreibt, erspart nicht nur die Kosten des guten, echten Rohmaterials, sondern auch die Bezahlung der Steuer; er setzt ja überhaupt keinen steuerpflichtigen Act, weil der von ihm erzeugte Artikel kein der Consumsteuer unterworfenen Object, sondern nur einem solchen in einer auf Täuschung des Consumenten gerichteten Absicht ähnlich gemacht worden ist. Die Besteuerung findet hier keinen Anlass, einzuschreiten und Wandel zu schaffen, aber desto mehr die Lebensmittelpolizei und die Gewerbepolizei überhaupt.

Wir wollen annehmen, es bestehe in einem Lande eine Tabaksteuer mit exorbitant hohen Steuersätzen. Was für Früchte wird sie zeitigen, wie werden Consum und Technik reagieren? Die einen unter den Rauchern schliessen Enthaltensamkeitsbündnisse — moral restraint in Bezug auf das süsse Gift Nicotin — die anderen lassen sich durch Schmuggel ihren Tabakvorrath beschaffen, besonders Waghalsige werden vielleicht auch verbotswidrig Tabak pflanzen oder verbotswidrig (ohne Wissen der Steuerbehörde) Tabakfabrikate erzeugen. Aber einen besonders geriebenen Schwindler wird die Höhe der Tabaksteuer — und daher der Tabakfabrikatspreise — auf einen anderen Gedanken bringen, dessen Ausführung ihm reichlich Geld einbringt, ohne dass er eine Steuerverletzung begieuge. Es wird aus allerlei Blättern und Kräutern des Waldes und Feldes unter Verwendung piquanter Beizen, Rauchtabak und Cigarren herstellen, wird Baumrinde und noch minder appetitliche Stoffe dem Zwecke der Schnupftabakerzeugung dienstbar zu machen verstehen und für seine sauber verpackten und ettketierten Fabrikate, die er aus wohlbekanntem Gründen billiger verkauft als alle Concurrenten, reissenden Absatz finden.

Die von uns entworfene Skizze ist durchaus kein Phantasiebild. Wir verweisen dieserhalb auf England, dessen Steuerärar durch die unter der Herrschaft einer hohen Tabaksteuer blühende Verfälschungstechnik — namentlich in Betreff des Schnupftabakes — schwere Schädigung erleidet — wie Roscher (Fin. W. II. A. § 91, Anmerkung 9) bemerkt, sogar schwerere Schädigung als durch heimliche Einfuhr.

Steuer-Defraudationen durch die industrielle Technik als Folge der indirecten Besteuerung.

Wie jede Besteuerung, so übt auch die indirecte Steuer einen Druck auf den Steuerträger aus und erzeugt in letzterem ein Unlustgefühl, verbunden mit dem Wunsche, des Steuerdruckes frei und ledig zu werden. Die rechtswidrige Verwirklichung dieses Wunsches, beruhend auf Verschweigung und Verheimlichung des steuerpflichtigen Vorganges oder Objectes, ist die Steuerdefraudation. Den Augen der öffentlichen Meinung erscheint sie leider auch heute noch immer in weniger ungünstigem Lichte als der Betrug im

Privatverkehr, dessen ganz nahe Verwandte sie ist, wie Roscher sagt; ein Ausdruck dieses milderen Urtheiles liegt auch darin, dass ihre Verfolgung nicht in den Wirkungskreis der Gerichte, sondern in den der Finanzverwaltungs Behörden fällt.

Wie immer ungünstig aber auch das Urtheil der Moral über die Steuerdefraudation und zwar mit Fug und Recht ausfallen möge, das Eine ist gewiss, dass diese Steuerdefraudation namentlich bei der indirecten Besteuerung in vielen Fällen ein hervorragend grosses Quantum Intelligenz darstellt, dass sie in den meisten Fällen mit einer hoch, geradezu erstaunlich hoch entwickelten industriellen Technik operiert und operieren muss, weil nur eine solche äusserste Ausspannung des technischen Könnens im Stande ist, der wachsamem, mit technischen Hilfsmitteln reichlich ausgerüsteten Steuercontrole ein Schnippen zu schlagen. Die Leistungen der industriellen Technik im Dienste der Defraudation können oftmals geradezu als vom technischen Standpunkte höchst erfreulich, als neue Erfindungen, als Fortschritt bezeichnet werden, wemgleich vom Standpunkte der Moral die Idee der Steuerhinterziehung, der sie dienen, aufs schärfste verurtheilt werden muss. Erfindung bleibt Erfindung, Fortschritt Fortschritt. Mancher Pirat kämpft unter der Räuberflagge nicht minder muthig und mit Anspannung aller seiner Kräfte gegen die bürgerliche Gesellschaft als der ehrliche Seemann für dieselbe, und ein solcher Pirat in Diensten der unmoralischen Steuerhinterziehung ist leider mitunter der industrielle Techniker. Die Beispiele und Fälle solcher an den Verbrauchssteuern verübten Defraudationen sind zahllos. Wir begegnen ihnen auf Schritt und Tritt in jedem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung, in jedem Steuersysteme und in jedem Entwicklungsstadium industrieller Technik. Die Geschichte der einzelnen Steuersysteme ist durchzogen von den Thatsachen ihrer mehr oder minder gelungenen Defraudationen, unter deren bestimmendem Einflusse sie mitunter sogar neue Wendungen genommen und das Einschlagen neuer Richtungen durch die Besteuerung zu verzeichnen hat, so dass man wohl nicht mit Unrecht sagen darf, die Geschichte der indirecten Besteuerung sei zum guten Theile die Geschichte ihrer Defraudationen. Und an diesen letzteren hat die industrielle Technik den wichtigsten, den werththätigsten Antheil.

Wenn wir, um den überreichen Stoff, den uns die Geschichte der Verbrauchsbesteuerung in den einzelnen Staaten Europa's bietet, übersichtlich zu ordnen, eine Eintheilung der Defraudationen der indirecten Steuer versuchen wollen, so können wir zunächst mit Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen diese Defraudation stattfinden, zwei grosse Gruppen derselben unterscheiden: Die erste Gruppe umfasst die Defraudationen während des Fabricationsprocesses der steuerpflichtigen Artikel, die zweite Gruppe bilden die Defraudationen nach Fertigstellung des steuerpflichtigen Productes.

Defraudationen während des Fabrications-Processes. Die Defraudationen während des Fabrications-Processes zeigen im allgemeinen das Bestreben, durch gesetzwidrige — weil der steuerbehördlichen Controle entzogene oder verheimlichte — Verwendung der Productionsfactoren: Raum,

Zeit, Material, ein höheres Quantum Fabrikat zu erzeugen als die Besteuerung auf Grund dieser als Bemessungsbasis dienenden Productionsfactoren annimmt. Die Hauptfälle solcher Defraudationen sind: Die gesetzwidrige Raumausbeute, die gesetzwidrige Zeitausbeute und die gesetzwidrige Materialausbeute. Wir wollen im Nachstehenden jeder einzelnen dieser drei Kategorien einige Augenblicke der Betrachtung widmen.

Gesetzwidrige Raumausbeute. Der Defraudationen durch gesetzwidrige Raumausbeute gibt es eine stattliche Anzahl; sie bilden geradezu eine Stufenleiter von Fällen plumper Hinterziehung aufwärts bis zu den raffiniertesten, mit hoch entwickelter Technik operierenden Uebertretungen.

Die einfachsten Fälle der Steuerhinterziehung durch gesetzwidrige Raumausbeute sind wohl jene, in welchen das steuerpflichtige, („steuerbare“) Verfahren an einem anderen als dem angemeldeten Orte und mit Benützung anderer als der angemeldeten Gefässe vorgenommen wird. Hieher gehört es beispielsweise, wenn bei der Maischraumbesteuerung der Brantweimbrenner Maische an heimlichen Orten und in unangemeldeten Geräthen fabriciert und solche dann mit der versteuerten Maische zur Destillation bringt.

Bei Gläser¹⁾ lesen wir, dass derlei Geräthe mit unversteuerter Maische häufig genug in verborgenen Localitäten, angrenzenden Gärten und Ställen u. s. w. aufgefunden worden sind, ja dass man einmal sogar „eine ganze Garnitur Bottige mit heimlicher Maische in einem unter oder in der Nähe der Brennerei gelegenen Kellergewölbe gefunden hat.“

Als ein anderes Beispiel eines einfachen Falles gesetzwidriger Raumausbeute durch die industrielle Technik sei noch der Fall angeführt, dass der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird. (§ 85. 2. f. des österr. Brantweinsteuergesetzes v. 20. Juni 1888 [R.-G. B. 95]).

Als bereits raffiniertere, von höherer Entwicklung der industriellen Technik Zeugnis gebende Uebertretungsformen durch gesetzwidrige Raumausbeute und Geräthverwendung lassen sich aus dem Gebiete der Maischraumbesteuerung des Brantweins bezeichnen: der Gebrauch von Aufsatzkränzen von Holz, Stroh, Binsen u. s. w., das Abschöpfen gährender Maische und deren Wiederaussetzen nach vollendeter Gährung, . . . das Ausgährenlassen übergelaufener dem Volumen nach zu viel bereiteter Maische auf dem Fussboden des Gährlocals durch Verstopfung des Abzugscanals bei demnächstiger Wiederaufnahme dieses Maische in den Gährbottig, endlich die doppelte Bemaischung der Bottige innerhalb der gestatteten viertägigen Gährungsfrist. (Gläser a. a. O. S. 43 und 44.)

Diese im Vorstehenden nach Gläser wörtlich citierten Fälle bilden eine eigene Kategorie von Verbrauchssteuer-Hinterziehungen, deren wesentliches und unterscheidendes Merkmal die Verwendung eines angemeldeten Ortes und angemeldeter Geräthe (Gefässe) in gesetzwidriger, weil nicht der

¹⁾ „Die Steuersysteme bei der Brantweinfabrication.“ S. 43.

Anmeldung entsprechender Weise ausmacht. Während die oben (S. 214) angeführten einfachsten Fälle der Steuerhinterziehung durch gesetzwidrige Raubansbeute an unangemeldeten Orten sich abspielen, werden die zuletzt erwähnten Defraudationen am angemeldeten Orte durch gesetzwidrige Benützung desselben begangen.

Von besonderer Wichtigkeit und als die höchste Stufe technischer Vollendung im Dienste der Steuerhinterziehung erscheinen aber jene gleichfalls zur letztbehandelten Kategorie „Defraudationen am angemeldeten Orte durch dessen gesetzwidrige Benützung“ gehörigen Manipulationen industrieller Technik, welche man mit dem Namen: „Ueberschöpfen der Maische“ und „Anfrischen der Maische“ bezeichnet.

Das planmässige „Ueberschöpfen der Maische“ ist die technische Ausgestaltung eines unter der Herrschaft der Maischraumsteuer häufig genug eintretenden, ja durch diese Steuer sogar herbeigeführten technisch einfacheren Defraudationsfalles — des Auffangens der zufällig überlaufenden Maische.

Die Normen der Maischbesteuerung, welche dieses Auffangen der überlaufenden Maische verbieten, setzen den Brenner in die unangenehme Lage, sich entscheiden zu müssen, ob er dem Gesetze ungehorsam, als Steuerdefraudant, die Maische dennoch auffangen oder durch Preisgebung der kostbaren Maische wirtschaftlich sündigen wolle. Fachleute behaupten, der Instinct eines Brenners müsse ihn die Materialverschwendung als das grössere Uebel betrachten lassen — — — —.

Dieses Auffangen der zufällig überlaufenden Maische war es, welches die Brenner auf den Gedanken bringen musste, durch absichtliche Ausübung einer dem zufälligen Ereignisse wirtschaftlich parallelen Manipulation den angemeldeten Maischraum gesetzwidrig auszunützen; vom Auffangen zufällig überlaufender Maische stieg die industrielle Technik zum planmässigen Ueberschöpfen empor. Steuerstrafgesetzlich bedeutet dieses Emporsteigen den Uebergang zur gewerbemässigen Steuerdefraudation.

Ueber Genesis und mechanische Technik des Maischüberschöpfens, dessen Verallgemeinerung in der Praxis der Brantweinindustrie in die Periode des Auftretens der sogenannten „Kunstbrenner“, also in die Blütezeit der Technik dieses Industriezweiges fällt, gibt Gläser (a. a. O. S. 44 ff.) erschöpfende Aufklärungen, nach deren Abschlusse derselbe Autor sodann (S. 58) die Manipulation des Anfrischens der Maische darstellt, welche zur Unterstützung und Verdeckung des Ueberschöpfens dient.

Die Geheimkunst des Ueberschöpfens und des Aufrischens der Maische ist derzeit bei der Maischraumbesteuerung des Brantweines die höchste Vollendung industrieller Technik im Dienste der „Defraudation durch gesetzwidrige Benützung angemeldeter Orte und Geräte“.

Defraudationen durch gesetzwidrige Zeitausbeute und Zeitverwendung. Wir begnügen uns hier damit, die einzelnen Kategorien dieser Defraudationen anzustellen. Es sind

1. Die Vornahme steuerpflichtiger und darum dem Anmeldezwang unterliegender Manipulationen der industriellen Technik ohne Anmeldung.

2. Der Beginn solcher Manipulationen vor dem angemeldeten Zeitpunkt.

3. Die Fortsetzung derselben über den angemeldeten Zeitpunkt hinaus.

Unter eine dieser drei Kategorien lässt sich jeder Fall einer durch gesetzwidrige Zeitausbeute begangenen Verbrauchssteuer-Defraudation subsumieren.

Als Beispiele seien angeführt

a) aus der Brantweinbesteuerung die Uebertretungsfälle (in Oesterreich nach § 85. 1 und 2 d, e, des Brantweinsteuergesetzes schwere Gefällsübertretungen):

1. wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmässige Anmeldung erzeugt wird,

2. wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmässig angemeldet wurde, jedoch

α) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen,

β) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird.

b) aus der Bierbesteuerung die Uebertretungen:

1. wenn ohne Anmeldung ein Biergebräu begonnen, d. i. der Braukessel untergezündet, wenn aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsüdbier oder irgend ein anderes Nebengetränk, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verboten ist, bereitet wird (vgl. § 324 des österr. Gef.-Str.-Ges.),

2. wenn ein Biergebräu vor der angemeldeten Zeit begonnen (§ 333 des österr. Gef.-Str.-Ges.) oder

3. über die angemeldete vorschriftsmässige Dauer hinaus fortgesetzt wird (§ 337 des österr. Gef.-Str.-Ges.).

Defraudationen durch gesetzwidrige Materialausbeute. Von den Fällen der durch gesetzwidrige Materialausbeute begangenen Steuerhinterziehung unterscheiden wir zwei Gruppen, deren erste die Uebertretungen durch Verwendung unangemeldeten Materials und deren zweite die Fälle der Entziehung und Verschleppung von Material oder Halbfabrikat während des technischen Processes in sich begreift.

Die Fälle der Ausübung des steuerbaren Verfahrens mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung durch Beispiele.

Interessanter und in vielen Fällen einen höheren Grad industrieller Technik voraussetzend ist dagegen die zweite Gruppe, welcher die Fälle der Entziehung und Verschleppung von Material oder Halbfabrikat während des technischen Erzeugungsprocesses angehören.

Als Beispiele seien angeführt: Aus dem Gebiete der Brantweinerzeugung die Ableitung geistiger Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmessapparat geflossen ist, mittelst äusserer Einwirkung — die Beseitigung alkoholhaltigen

Dampfes durch eine solche äussere Einwirkung — die gesetzwidrige Verwendung eines mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen, zur Condensierung von alkohalhältigem Dampfe und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkohalhältigen Flüssigkeit geeigneten Kühlapparates,

die Anbringung einer anderen ausser der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificierapparates bestimmten amtlich versicherten Röhrenleitung in Unternehmungen, in welchen die Raffinierung, Rectificierung gebrannter geistiger Flüssigkeiten stattfindet, u. s. w.

Aus dem Gebiete der Bierbrauerei die Hinwegbringung der Bierwürze aus den Betriebsräumen vor der vorgeschriebenen Zeit.

Aus dem Gebiete der Zuckerindustrie

a) bei der Steuereinhebung nach der effectiven Rübenabwage die verbotswidrige Wegbringung oder Aufbewahrung getrockneter Rüben,

b) die unangemeldete Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen (Halbfabrikat) aus den Fabrikräumen.

Defraudationen nach Fertigstellung des steuerpflichtigen Productes. Wenn das Streben nach Steuerhinterziehung nicht bereits in einem früheren Stadium des technischen Fabricationsprocesses seine Befriedigung finden konnte, so sucht es derselben nach Fertigstellung des verbrauchssteuerpflichtigen Productes theilhaftig zu werden. Alle hieher gehörigen Fälle umfasst die grosse Gruppe der am steuerpflichtigen Fabricate, also nach Abschluss des Erzeugungsprocesses begangenen Steuerdefraudationen.

Auch in dieser zweiten Hauptgruppe, welche wiederum eine Stufenleiter von Fällen der plumpsten und einfachsten Art aufwärts bis zu den technisch höchst vollendeten Manipulationen darstellt, lassen sich mehrere Kategorien unterscheiden. Wir bezeichnen sie kurz:

1. Als Fälle unversteuerten Wegbringens des Fabrikates,

2. als Fälle absichtlicher scheinbarer Qualitätsverschlechterung, um das Fabrikat — als scheinbar minderwertig — einer niederen Besteuerung theilhaftig zu machen,

3. als Fälle der Wiedergewinnung consumsfähigen Fabrikates aus denaturiertem, d. h. wirklich inconsumptiblem Fabrikate.

Während uns die erste Kategorie ziemlich einfache Fälle bietet, sozusagen Defraudationen im Rohzustande, hat die industrielle Technik in den Kategorien 2 und 3 ihr ganzes technisches Können entfaltet und, wenn das Wort hiefür gestattet ist, geradezu Triumphe gefeiert.

Unversteuertes Wegbringen des Fabrikates. Die Fälle unversteuerten Wegbringens verbrauchssteuerpflichtiger Artikel vor dem Zeitpunkte der Besteuerung sind die einfachsten, technisch am tiefsten stehenden Uebertretungsfälle. Ihr Wesen ist einfach genug, um nicht einer eingehenden Erläuterung durch Beispiele zu bedürfen.

Defraudationen durch scheinbare Verschlechterung des Fabrikates behufs Erlangung einer niedrigeren Steuerclassification. Für jene Fälle, in denen die Steuer vom Fabrikate nach gewissen

Qualitätsgraden desselben eingehoben wurde — zu welchem Zwecke eine Abschätzung des Fabrikates und Classification mit Zugrundelegung bestimmter Typen erfolgen musste — hat die industrielle Technik Mittel erdacht, die der Steuerbemessung zu Grunde zu legende Qualität des Fabrikates scheinbar zu verschlechtern, herabzumindern, um das Fabrikat sodann der Einreihung in eine niedrigere Classe, daher eines geringeren Steuersatzes der indirecten Steuer theilhaftig werden zu lassen. Das beste Beispiel eines derartigen Vorganges geben uns die Zuckersteuerdefraudationen durch scheinbare Qualitätsverschlechterung des Zuckers mittelst Beisatz von Knochenkohle oder Caramellösung, ein Beispiel, bei welchem wir länger verweilen wollen.

Die internationale Zuckereconvention von 1863, deren Hauptzweck in der Beseitigung der übermässigen Zuckerexport-Bonification bestand, hatte unter Festsetzung des bekannten Kölner Rendements die Abschätzung des Zuckers nach Farbentypen angenommen. Nach Vergleichung mit diesen Typen sollte ausschliesslich der Zuckergehalt eines Steuerobjectes für die Steuerbehörde bestimmt werden.

Konnte daher die industrielle Technik ein Mittel erdenken, welches ohne Veränderung des Saccharosegehaltes das Fabrikat äusserlich als minderwertig — einer geringeren Farbentype entsprechend — erscheinen liess, so wurde das Fabrikat bei der Besteuerung minder classificiert und niedriger besteuert.

Ein solches Mittel scheinbarer Qualitätsverschlechterung war nun in der entsprechenden Behandlung des Zuckers mit Knochenkohle oder durch Zusatz einer Caramellösung in der Centrifuge gegeben, der Zucker wurde gefärbt — etwa so, wie sich Menschen das Antlitz färben, um unerkant und unentdeckt zu bleiben.

Erschwert wurde die Entdeckung der Beimengung derartiger Stoffe dadurch, dass die betreffenden Substanzen — Knochenkohle sowohl als Caramel — mannigfach im Fabricationsprocesse des Zuckers selbst Verwendung finden, das Vorkommen derselben in den Fabrikslocalitäten daher für die Steuerorgane nichts Auffälliges und Verdacht Begründendes haben konnte.

Welch' erstaunlichen Umfang diese Art von Steuerdefraudationen schliesslich annahm, davon gibt ein bei Kaufmann (a. a. O. S. 181) angeführtes Schreiben Zeugnis. Die Firma T. Noeç Deusy & fils in Arras preist hierin einer der grössten rheinländischen Zuckerfabriken gegenüber die Colorierung des Zuckers durch Caramel mit naiver Offenheit als das beste Mittel zur Erlangung einer niedrigeren Steuerclassification, daher eines niedrigeren Steuersatzes an — unter Berufung auf einen grossen Kreis von Kunden, welche „alle bei dem Gebrauche von Caramel gut gefahren sind!“

Defraudationen durch Wiedergenußbarmachung denaturierter Fabrikate. Manche verbrauchsteuerpflichtige Artikel werden nicht nur zum menschlichen Consum, Genuße, sondern auch zu gewerblichen, industriellen Zwecken und in der Landwirtschaft verwendet. Die Steuer, welche einzig und allein den menschlichen Consum treffen will, musste

daher auf ein Mittel sinnen, das steuerpflichtige Fabrikat z. B. durch Beimengung von Zusätzen dergestalt zu verändern, dass es zwar zum menschlichen Consum ungeeignet, aber nicht unbrauchbar gemacht wird, seiner anderweitigen Bestimmung als landwirtschaftlicher oder industrieller Behelf zu dienen. Das steuerpflichtige Object wird derart behandelt, dass es die Natur eines für den menschlichen Verbrauch bestimmten und geeigneten Artikels verliert — es wird denaturiert.

Unter dem Drucke der indirecten Besteuerung ersann nun die industrielle Technik Mittel und Wege, aus dem denaturierten Fabrikate das zum menschlichen Consum taugliche Fabrikat wiederherzustellen.

Ein lehrreiches Beispiel hiefür bieten die Denaturierung des Alkohols und die hiedurch veranlassten erfolgreichen Versuche der industriellen Technik, die dem Weingeiste zugesetzten Substanzen zu entfernen. In Frankreich war durch ein Reglement vom Jahre 1844 die Denaturierung des Weingeistes mit Terpentin und ähnlichen Essenzen angeordnet worden; chemischer Kunst gelang es, zu scheiden, was die im Dienste der Steuer stehende Denaturierung unauflöslich verbinden zu können vermeint hatte — zahllose Defraudationen durch Wiedergenußbarmachung denaturierten Alkohols wurden begangen. Auch mit Einführung eines neuen Denaturierungsmittels — des Holzgeistes — (1872) waren derlei Defraudationen noch nicht gänzlich verhindert — ein Umstand, welcher die französische Steuergesetzgebung im Jahre 1881 bewog, die Verwendung des denaturierten Alkohols einer strengen Controle zu unterziehen und der Defraudation auf diese Weise ein Entschlüpfen durch die Lücken, welche eine erfinderische industrielle Technik in das Fangnetz der Verbrauchsbesteuerung reissen konnte, für immer unmöglich zu machen.

II.

Der Einfluss der industriellen Technik auf die indirecte Besteuerung.

Wir gelangen nunmehr zur Besprechung des Einflusses, welchen die industrielle Technik und die Technik überhaupt auf die indirecte Besteuerung ausübt. Dieses den zweiten Theil unserer Schrift bildende Thema wird hauptsächlich aus folgenden Gesichtspunkten zu betrachten sein:

1. Die industrielle Technik und die Technik im allgemeinen ermöglichen überhaupt erst eine Besteuerung, indem sie die richtige und rationelle Aufnahme und Feststellung der Steuerbemessungsgrundlagen gestatten.

2. Die industrielle Technik macht den jeweiligen Zustand der Besteuerung, das jeweilig geltende indirecte Steuersystem so lange als möglich haltbar, indem sie dasselbe gegen Verletzungen, Defraudationen, sichert.

3. Die industrielle Technik ist von wichtigem Einflusse auf die Erhebungskosten der indirecten Steuern.

4. Die industrielle Technik macht dadurch, dass sie in ihren Fortschritten die Besteuerung überflügelt und neue Bahnen betritt, den Uebergang zu neuen Steuersystemen — und damit auch den Fortschritt der Steuergesetzgebung selbst — nothwendig.

Die Technik als unentbehrliches Hilfsmittel bei Feststellung der Steuerbemessungsgrundlagen.

Die Technik übt ihre Function als Hilfsmittel bei Feststellung der Steuerbemessungsgrundlagen in verschiedenen Fällen aus: sowohl

a) wenn die Besteuerung — was im allgemeinen einen rohen Zustand derselben darstellt — nach Ausbeuteannahmen auf Grund der Dimensionen gewisser Productionsfactoren erfolgt, als auch

b) wenn diese Besteuerung auf Grund der Quantitäts- und Qualitäts-Bestimmungen bezüglich des fertigen Fabrikates

α) direct nach diesem letzteren,

β) durch Schluss auf dasselbe aus Qualität und Quantität des Halbfabrikates vorgenommen wird.

ad a) Die Technik ist es, welche der Besteuerung darüber Aufschluss gibt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen gewisse Productionsfactoren als Bemessungsgrundlagen benützt werden können; die Technik lehrt, wie diese Steuerbemessungsgrundlagen richtig abzuschätzen und zu ermitteln sind.

Die Technik misst beispielweise je nach dem speciellen, in Anwendung stehenden Steuersysteme

bei der Bierbesteuerung das Quantum der eingequellten Gerste auf dem Quellstocke, das Quantum des Malzes auf der Mühle, die Grössendimensionen des Maischbottiches und des Braukessels, bei der Brantweinstener die Menge des verwendeten Materials, den Maischraum und den Brennraum (Blase);

bei der Zuckersteuer den cubischen Inhalt der Diffusionsapparate (mittels Wassereinguss), die Leistung der Saftpresen, das Rübenmaterialquantum u. s. w.

ad b) Besonders wichtig ist die Rolle der industriellen Technik bei Quantitäts- und Qualitätsbestimmungen bezüglich des steuerpflichtigen Fabrikates entweder direct durch unmittelbare Prüfung des letzteren oder indirect durch Schluss aus Eigenschaften des Halbfabrikates.

Sie verdient durch eine Anzahl von Beispielen aus dem Gebiete der Zucker-, Brantwein- und Biersteuer dargethan zu werden.

Bei der Zuckerbesteuerung ist die Bestimmung des reinen Zuckergehaltes im Rohzucker für die Steuer von besonderer Wichtigkeit; zu dieser Bestimmung verhilft der Steuer nur die Technik.

Nach Aufgeben der veralteten und technisch unvollkommenen, auch ganz unverlässliche Ergebnisse liefernden Art der Wertbestimmung nach Standardmustern hat die Technik mittelst des Polarisationsverfahrens den Zuckergehalt zu ermitteln gelehrt, indem die Richtung und der Betrag der Drehung polarisierten Lichtes durch eine Zuckerlösung als Maasstab für die Bemessung des Saccharosegehaltes verwendet wurde. Das optische Saccharometer Mitscherlichs, die verbesserten Instrumente Soleils, Dubrunfauts und Ventzkes repräsentieren den für die Steuer hochbedeutsamen Entwicklungsgang des Polarisationsverfahrens.

Aber aus Ursachen, welche jedem Fachmanne wohl bekannt sind, genügt das Polarisationsverfahren allein noch nicht zur vollkommen sicheren Fest-

stellung des reinen Zuckergehaltes im Rohzucker und konnte sonach auch keine vollkommen verlässliche, untadelige Grundlage der Steuerbemessung abgeben.

Die industrielle Technik trat alsbald an die Lösung des Problems der genauen Feststellung des Nettowertes eines Zuckers heran. Auf die Versuche Sostmanns (Verhältnis des Zuckers zu den Salzen), das Verfahren Malous (rendement par difference) folgte endlich die Lösung des Problems in dem Scheibler'schen Verfahren (1872), welches in der Behandlung rohen Zuckers mittels gesättigter, mit Essigsäure versetzter alkoholischer Zuckertlösung besteht und eine bessere Basis für die Polarisation deshalb zu bilden vermag, weil nach Anwendung dieses Scheibler'schen Verfahrens die Polarisation reine Saccharose zum Objecte erhält, ohne Beimengung anderer optisch activer Nichtzuckersubstanzen, welche das Resultat beirren könnten.

Während v. Kaufmann in seinem ausgezeichneten Werke über die Zuckerindustrie die Bestimmung des reinen Zuckergehaltes im Rohzucker mittels Polarisation als unbedingt zuverlässig hinstellt und gegen die Genauigkeit des Ergebnisses der Rendementsberechnung namentlich seit Erfindung des Scheibler'schen Verfahrens keinerlei Bedenken trägt, urtheilt ein so namhafter Fachmann wie J. Wolf über die Saccharimetrie mittelst Polarisation und über das mehrerwähnte Scheibler'sche Verfahren um vieles ungünstiger. Es fragt sich, sagt er (a. a. O., S. 317 ff.), ob überhaupt ein System, welches auf physikalischem oder chemischem Wege den Zuckergehalt des Rohzuckers zu bestimmen versucht, dies erfolgreich und mit Genauigkeit thut.

Wolf gibt auf diese Frage eine negative Antwort. Er citirt den Satz Gunnings, „dass die Saccharimetrie durch ihre Entwicklung in der wissenschaftlichen Richtung eine rein analytische Methode geworden, deren Ziel sei, die Zusammensetzung der Zuckersorten kennen zu lernen, und nicht: das praktische Ergebnis der Raffinerie zu bestimmen“, findet sodann im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzung (S. 319 a. a. O.) an den mit dem Scheibler'schen Verfahren gewonnen Resultaten den gleichen Mangel, wie Gunning an der Saccharimetrie, zu tadeln: „dass nämlich diese Resultate das theoretische, nicht das praktische Rendement ausdrücken“, und gelangt endlich (S. 320 a. a. O.) zum Schlusse, dass es eine zuverlässige Methode der Rohzucker-Untersuchung nicht gibt* — — —, „dass die einzig richtige Form der Fabriksteuer die sogenannte Consumsteuer ist, welche den raffinierten Zucker im Augenblicke, wo er aus der Fabrik in den Verbrauch übertritt, mit der Abgabe belegt. (Ibidem.)

Auch bei der Bierbesteuerung nach Menge und Gradhälligkeit der Bierwürze leistet der Steuerbemessung die Technik wertvolle, ja geradezu unentbehrliche Dienste. Das Saccharometer, von welchem in Oesterreich zwei Typen im Dienste der Besteuerung verwendet werden, prüft die Gradhälligkeit der Bierwürze. Die Technik hat auf dem Gebiete der Brauereichemie überhaupt Grossartiges geleistet, und die Früchte dieser Leistungen kommen auch der Besteuerung zugute.

Die Technik schuf die saccharimetrische Bierprobe Ballings und die Lehre von der Attenuation, ermöglichte die Bestimmung des Extractgehaltes im Bier und in der Bierwürze nach der directen Methode durch Verdampfung des Wassers und auf indirectem Wege, die Bestimmung des Alkoholgehaltes im Bier; ihr gelang es auch, aus dem Extract- und Alkoholgehalte des Bieres die ursprüngliche Concentration der Stammwürze und den Vergährungsgrad zu berechnen.

Wir haben oben (S. 219) den Satz ausgesprochen, dass die Technik nicht nur eine Besteuerung überhaupt erst möglich macht, indem sie die richtige und rationelle Aufnahme der Steuerbemessungs-Grundlagen gestattet, sondern dass sie auch die hochwichtige, ja geradezu unschätzbare Function der Steuersicherung durch Herstellung einer Controle technischer Vorgänge der steuerpflichtigen Industriezweige in deren steuerbaren Acten ausübt.

Diese Controle ist nun aber, wie wir hier beifügen wollen, eine zweifache. Wenn die Technik durch ihre Einrichtungen und Maassregeln jeden Act der Steuerhinterziehung, der Defraudation, von vorneherein unmöglich macht, so heisst die von ihr hiedurch geübte Steuercontrole „präventiv“; wird hingegen die Technik dazu benützt, eine bereits stattgehabte Steuerverletzung nachträglich festzustellen, also den Thatbestand einer Gefällsübertretung zu constatieren, so liegt eine Aeusserung detectiver Controlsfunction der Technik vor. Die präventive Controle ist ein Wächter, welcher niemand Unerufenen einlässt, die Detectiv-Controle ein Wächter, welcher getreulich meldet, wann und wo jemand dem Verbote zuwider gehandelt.

Der wichtige Einfluss industrieller Technik auf die indirecte Besteuerung, welcher einerseits in der Ermöglichung der Feststellung von Steuerbemessungs-Grundlagen, anderseits in der Steuersicherung und zwar speciell in der Function steuerlicher Detectiv-Controle besteht, tritt besonders anschaulich bei näherer Betrachtung des Wesens und der Bedeutung jener wichtigen Errungenschaft der technischen Chemie hervor, welche dem Fachmann unter der Bezeichnung „saccharometrische Bier- und Brantweimaischprobe“ und „Lehre von der Attenuation“ wohlbekannt ist.

Carl J. N. Balling, Professor an der technischen Lehranstalt in Prag, war der Mann, dem die technische Chemie, und mit ihr die Finanzwissenschaft, die Erfindung der saccharometrischen Probe und die Entdeckung der sogenannten Attenuationsgesetze verdankt. Er hat die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschungen an verschiedenen Stellen seines grossen dreibändigen Werkes über Gährungschemie zerstreut niedergelegt und als Auszug dieses seines grösseren Werkes sodann seine berühmte Schrift über die saccharometrische Bier- und Brantweimaischprobe veröffentlicht, welche im Jahre 1846 zu Prag im Verlage der J. G. Calveschen Buchhandlung erschienen ist. In der genannten Schrift übergibt der Verfasser, wie er selbst im Vorworte mit stolzem, aber gerechtem Selbstgeföhle bemerkt, „dem Publicum eine Anleitung zur Prüfung der Bier- und Brantweimaischen, welche nicht nur einen hohen wissenschaftlichen, sondern auch einen vorzüglich praktischen Wert besitzt“.

Wir haben uns hier, dem Zwecke unserer Schrift entsprechend, in erster Linie mit der caneralistischen Bedeutung dieser Lehre Ballings zu befassen. Die Verständlichkeit unserer diesbezüglichen Auseinandersetzung bedingt indess ein näheres Eingehen auf die Darlegung einiger chemisch-technischer Vorbegriffe.

Werden Bier- oder Brantweinwürzen der Gährung unterworfen, so erleiden dieselben eine Verringerung ihres specifischen Gewichtes. Wird nun dieses specifische Gewicht vor und nach der Gährung mittels des nach dem Principe der Aräometer construierten Saccharometers bestimmt, so ergibt sich nach der Gährung eine Verminderung der Saccharometer-Anzeige. Diese durch die Vergährung bewirkte Verminderung der Saccharometer-Anzeige einer Bier- oder Brantweinwürze heisst Attenuation (Verdünnung). Sie ist die Differenz zwischen der Saccharometer-Anzeige vor — und jener nach der Vergährung.

Bei der saccharometrischen Messung der Bier- oder Brantweinwürze nach ihrer Vergährung wird die Saccharometer-Anzeige durch den Umstand beeinflusst, dass der infolge der Gährung entstandene und in der vergohrenen Flüssigkeit noch befindliche Alkohol das specifische Gewicht der vergohrenen Würze geringer — und daher die Saccharometer-Anzeige niedriger erscheinen lässt. Die Attenuation, welche durch Subtraction dieser (das Vorhandensein des Alkohols nicht berücksichtigenden) Saccharometer-Anzeige (m) von der Saccharometer-Anzeige vor der Vergährung (p) sich herausstellt, ist die scheinbare Attenuation (p — m). Das in Bruchform ausgedrückte Verhältnis der scheinbaren Attenuation zur Saccharometer-Anzeige vor der Vergährung heisst scheinbarer Vergährungsgrad.

$$\left(\frac{p - m}{p} \right)$$

Wird bei Prüfung des Saccharometergehaltes nach der Vergährung auf das — (die Saccharometer-Anzeige beirrende) — Vorhandensein von durch die Vergährung entstandenem Alkohol in der vergohrenen Würze Rücksicht genommen, der Alkohol durch Kochen der vergohrenen Würze voreist entfernt und sodann die saccharometrische Messung durchgeführt, so ergibt sich die Saccharometer-Anzeige (n), welche nun nicht mehr, wie oben, durch das Vorhandensein des specifisch leichteren Alkohols eine beirrende Herabminderung erfahren hat, sondern stets grösser ist als die Anzeige m

$$n > m.$$

Durch Subtraction der Anzeige n von p ergibt sich als Differenz p — n die wirkliche Attenuation.

Da $n > m$, so ist $p - n < p - m$, das heisst, die wirkliche Attenuation ist immer kleiner als die scheinbare.

Das in Form eines Bruches ausgedrückte Verhältnis der wirklichen Attenuation zur Saccharometer-Anzeige vor der Vergährung wird der wirkliche Vergährungsgrad genannt

$$\frac{p - n}{p}$$

Wir haben oben gesagt, dass $p - n < p - m$, das heisst die wirkliche Attenuation kleiner als die scheinbare ist.

Die Differenz zwischen

der scheinbaren Attenuation	$p - m$
und der wirklichen Attenuation	$p - n$
heisst Attenuationsdifferenz:	$p - m - (p - n)$
durch Auflösung der Klammer:	$p - m - p + n$
vereinfacht:	$n - m$

Wird die scheinbare Attenuation $p - m$ durch die wirkliche Attenuation $p - n$ dividiert, so ergibt sich der Attenuationsquotient $q = \frac{p - m}{p - n}$.

$$q = \frac{p - m}{p - n}$$

$$q (p - n) = p - m$$

$$p q - n q = p - m$$

$$p q - p = n q - m$$

$$p (q - 1) = n q - m$$

$$p = \frac{n q - m}{(q - 1)}$$

Die letzte Gleichung bietet die Möglichkeit, aus der Saccharometer-Anzeige der alkoholhaltigen vergohrenen Würze m , der Saccharometer-Anzeige der alkoholfreien vergohrenen Würze n , mit Hilfe des tabellarisch zu ermittelnden (siehe Balling a. a. O. S. 69 f.) Attenuationsquotienten q die Grösse p (Saccharometer-Anzeige der Würze vor der Vergärung) zu bestimmen, gestattet also einen Schluss aus der Bierqualität oder der Qualität vergohrener Brantweinvürzen auf den ursprünglichen Procentgehaltes der Würze.

Hiemit haben wir die Erörterung der zymotechnischen Grundbegriffe — soweit wir letztere benöthigten — beendet und gehen nun daran, die Ergebnisse unserer Ausführungen cameralistisch zu verwerten.

Würde die Prüfung frischer und vergohrener Bier- oder Brantweinvürzen und daher die Bestimmung der Grössen n , m , n . s. w. unmittelbar mit Hilfe des Saccharometers erfolgen, so litten die Angaben dieses Instrumentes wie aller Aräometer stets an einer gewissen Ungenauigkeit, wodurch dann auch die Richtigkeit aller mit den von uns oben angeführten Formeln anzustellenden Berechnungen ungünstig beeinflusst wäre. „Für genaue . . . cameralistische Unternehmungen“ sagt Balling (a. a. O. S. 65 f.) . . . wo es auf eine genaue Bestimmung der Saccharometer-Anzeigen der frischen und gekochten Biere, sowie daraus auf jene der Attenuationsdifferenz ankommt, woraus die weiteren Resultate durch Rechnung gezogen werden sollen, da muss man mit der grössten Gewissenhaftigkeit vorgehen, und es ist daher für solche genaue Untersuchungen nothwendig, nicht unmittelbar die Saccharometer-Anzeigen der Würzen und Biere mit dem Saccharometer zu bestimmen, sondern vielmehr ihr specifisches Gewicht bei 14° R. Temperatur mittelst eines Tausendgran-Fläschchens . . . zu suchen und die gefundenen specifischen Gewichte auf Saccharometer-Procente zu reducieren.“

Auf diese Weise kann die genaueste Bestimmung der Attenuationsverhältnisse erfolgen. Auf diese „in Zahlenwerten ausgedrückten, vielfach erprobten Attenuationsverhältnisse“ gründet sich nun die saccharometrische Bierprobe und die saccharometrische Brantweinprobe Ballings.

Bei cameralistischen, technischen oder politischen Untersuchungen von Bieren oder Brantweinmaischen ergeben sich, wie Balling (a. a. O. S. 68 f.) bemerkt, vorzugsweise folgende vier Fragepunkte, mit deren Beantwortung auch alle übrigen möglicherweise noch auftretenden Fragen ihre Erledigung finden:

1. Wie viel (absoluter) Alkohol, unzersetztes Malzextract und Wasser sind in 100 Gewichtstheilen des Biers oder der Brantweinmaische enthalten?
2. Wie gross war der Extractgehalt der Würze in Gewichtsprocenten, woraus das Bier oder die Brantweinwürze erzeugt wurde?
3. Welche Schüttung an Gerstendarmalz oder welches Verhältnis von Trockensubstanz zum Wasser wurde zur Erzeugung dieser Würze angewendet?
4. Welches ist der Vergährungsstand dieses Biers oder der reifen Brantweinmaische?

Auf alle diese Fragen gibt die saccharometrische Probe Ballings Antwort.

Wir gehen im Nachstehenden daran, in engstem Anschlusse an die Ausführungen Ballings in dessen oben citierter Schrift einige Fälle aufzuzählen, in welchem die saccharometrische Probe wichtige Anhaltspunkte für die Handhabung der steuerlichen Controlle gibt, und theilen dieselben

1. in Fälle aus der Bierbesteuerung,
2. in Fälle aus der Besteuerung des Brantweins.

ad 1. a) Die saccharometrische Bierprobe gestattet eine Zurückführung der Bierqualität auf die zur Erzeugung des Bieres verwendete Schüttung (Ballings a. a. O. S. 92), d. h. auf das Verhältnis von Trockensubstanz zu Wasser, welches bei Erzeugung der Würze angewendet wurde. Dieser Rückschluss ist als Steuercontrolmittel für die Cameralistik in Staaten mit Malzbesteuerung und gesetzlicher Fixierung des Bierqualitätsminimums (Brau- und Schankordnung) von besonderer Wichtigkeit, weil durch ihn die Hinterziehung von Material — Gerstendarmalz — aufgedeckt, d. h. nachträglich nachgewiesen werden kann.

b) Die saccharometrische Bierprobe dient zum Nachweise stattgehabter Steuervergehen durch unangemeldete oder sonst gesetzwidrige Verwendung von Surrogaten zur Bierbereitung. Balling (a. a. O. S. 93) führt u. a. bei Aufrechthaltung der obigen Annahme des Bestandes einer Malzsteuer, verbunden mit Brau- und Schankordnung, als Beispiel den Fall an, dass die Brauer Kartoffelstärkmehl oder grobes Getreidemehl oder feinen Schrot als theilweisen Ersatz des Gerstenmalzes nebst diesem letzteren zur Biererzeugung verwenden. Die saccharometrische Bierprobe, welche eine Ermittlung des Extractgehaltes und des Maasses der erzeugten Würze ermöglicht, ist auch in diesem Falle ein wichtiges Sicherungsmittel der Steuer.

Die von uns oben aus der Formel $q = \frac{p - m}{p - n}$ entwickelte Formel $p = \frac{(n q - m)}{(q - 1)}$ ist nicht nur für den Techniker, sondern auch cameralistisch von hoher Wichtigkeit, weil mit ihrer Hilfe auf Grund der Ergebnisse der saccharometrischen Bierprobe aus der Beschaffenheit des bereits vergohrenen Bieres die Gradhältigkeit der Bierwürze berechnet werden kann, wenn diese Gradhältigkeit nicht etwa durch stattgehabte Verunreinigungen des Bieres geändert wurde.

ad 2. Wie Balling (a. a. O. S. 41 f.) darlegt, ist eine Vorberechnung der Brantweinausbeute aus der vergohrenen Brantweinmaische nach der erfolgten scheinbaren Attenuation möglich, wovon in England zu Steuersicherungszwecken (allerdings ohne Benützung des Procenten-Saccharometers, also in technisch unvollkommener Weise) schon vor dem Erscheinen der Schrift Ballings Gebrauch gemacht wurde.

Die saccharometrische Brantweinmaischprobe Ballings (a. a. O. S. 97) ermöglicht durch Untersuchung der Maische

- a) die Berechnung des ursprünglichen Extractgehaltes der Würze,
- b) die Vorberechnung der zu erwartenden Alkoholausbeute,
- c) die Bestimmung des stattgehabten Vergährungsgrades.

Bei der Brantweinbesteuerung war es besonders die Fabrikatsteuer, welche erst durch die Fortschritte der Technik in den Stand gesetzt wurde, die Menge und — dank weiteren technischen Erfindungen — auch die Qualität des erzeugten Brantweines richtig festzustellen. Ohne Messapparate, welche gleichzeitig eine Hinterziehung des steuerpflichtigen Fabrikates unmöglich machen — in letzterer Beziehung sollen sie weiter unten besprochen werden — wäre eine rationelle Fabrikatsbesteuerung des Brantweines überhaupt nicht denkbar.

In dem niederen Stadium ihrer Entwicklung begnügt sich die Technik zunächst noch damit, der Besteuerung die genaue Ermittlung des Volumens der erzeugten Flüssigkeit zu ermöglichen, während die Qualität bloss approximativ aus dem Durchschnitte von Flüssigkeitsproben zu entnehmen ist (so bei dem Dolainski'schen Apparate): in höherer Entwicklung zeigt die Technik sodann im Siemens'schen Apparate sowohl Quantum als Qualität (Gradhältigkeit) des Fabrikates „Brantwein“ selbstthätig an.

Der Messapparat ist also das technische Hilfsmittel, ohne welches die Besteuerung des Fabrikates überhaupt keine verlässlichen Resultate der Bemessung erzielen und daher keine Grundlage gewinnen könnte; wird dieser Messapparat aber noch mit anderen technischen Vorrichtungen verbunden, welche eine Hinterziehung des Fabrikates vor dem Zeitpunkte seiner Messung unmöglich machen, so wird er dadurch zum Controlmessapparate, und wir werden ihn als solchen, als technischen Schutz gegen Defraudationen, unter den Sicherungsmitteln der Besteuerung weiter unten in Betrachtung ziehen.

Die Technik als Sicherungsmittel der indirecten Besteuerung.

Sowie die Technik überhaupt erst eine rationelle indirecte Besteuerung möglich macht, wie wir im Vorstehenden dargelegt haben, so macht ebendiese Technik eine bereits bestehende indirecte Besteuerung, ein in Anwendung befindliches indirectes Steuersystem solange als möglich haltbar. Sie gibt also nicht nur die Basis, sie erhält auch die Basis unverrückt und unbeschädigt: sie wird zum Sicherungsmittel der Besteuerung.

In dieser Beziehung wirkt sie nun aber dreifach:

a) Durch Festsetzung technischer Betriebsnormen, an welche sich sodann die industrielle Technik im Interesse der Verhinderung von Defraudationen genau zu halten hat;

b) durch Erfindung von Controlapparaten;

c) durch Denaturierung.

Wir wollen jede dieser drei Wirkungen näher untersuchen und durch Beispiele erläutern.

ad a) Festsetzung technischer Betriebsnormen. So wie einerseits die Technik mit ihren technischen Betriebsvorschriften, so übt andererseits auch die Steuer mit ihren Satzungen in Betreff Zeit, Art, Ort des steuerbaren Verfahrens einen wohlthätigen Einfluss auf die Industrie in dem Sinne, dass sie eine gute Ordnung in der Fabrication zu Stande bringt, eine feste Zeit- und Arbeitseintheilung schafft, mit einem Worte ein Normalschema für den Fabricationsbetrieb aufstellt. Sie gewöhnt hiedurch den betreffenden Industriezweig an Ordnung im Betriebe, Pünktlichkeit und Genauigkeit (alles nicht zu unterschätzende Eigenschaften), lenkt die technische Manipulation in feste geregelte Bahnen, etwa so, wie man einem üppig rankenden und wuchernden Schlinggewächse einen festen Holzrost unterlegt, damit jenes Gewächs nach diesem Roste gerade gezogen werden könne. Als ein Beispiel für diese orthopädische Function der Steuer sei hier nur die Wirkung der österreichischen Maischsteuervorschriften auf die Brantweinindustrie Oesterreichs angeführt; sie sind nach dem Ausspruche Mitters nichts anderes gewesen als der Ausdruck des Betriebes einer gehörig geregelten Brennerei und hatten zur Folge „dass — während der zwölfjährigen Geltungsdauer des Maischsteuersystems — die Brennerei an die zu diesem Gewerbe nöthige Ordnung gewöhnt“ [Mitter (a. a. O. S. 10)], und dass „die Hauptsache, Ordnung und Regelmässigkeit, in den Betrieb der Brennerei eingeführt wurde“ (S. 17).

Aber das orthopädische Instrument wird gar leicht zum Marterwerkzeuge.

In dem Bestreben, jedwede Defraudation von vorneherein auszuschliessen, gelangte die indirecte Besteuerung dazu, mit Hilfe der Technik strenge bindende Normen für die industrielle Technik und zwar für die ganze Dauer des Fabricationsprocesses anzuarbeiten. Sie spannt zwar dadurch diese letztere auf eine Art Prokrustesbett, zwingt sie in Daumschrauben und spanische Stiefel und nimmt ihr so ziemlich jede Freiheit der Bewegung, aber der Zweck: Verhütung von Steuerhinterziehungen, muss das Mittel heiligen.

Die geltenden englischen Brantweinsteuergesetze enthalten beispielsweise sehr genaue Vorschriften über Zahl, Construction, Leistungsfähigkeit,

Aufstellung, gegenseitige Verbindung, sowie Benützung der verschiedenen Gefässe und Apparate in der Brennerei (siehe Wolf a. a. O. S. 193); regeln die Anfeinanderfolge von Maischung und Destillation, verbieten die Gleichzeitigkeit dieser beiden Operationen, bestimmen den Zeitpunkt der Anzeige des steuerbaren Verfahrens, den Zeitpunkt der Lösung der Schösser und Verschlüsse von den in Verwendung gezogenen Apparaten, den Endpunkt des Abflusses der Würze in die Gährgefässe, regeln insbesondere genau die Destillation nach Ort, Zeit, Art und Weise des Verfahrens (Wolf, 196); u. s. w.

Diese strengen Betriebsnormen in Verbindung mit scharfer Controle ihrer Befolgung durch fortwährende Anwesenheit von Steuerorganen und durch reguläre Visitationen der Brennerei bilden in der That ein wirksames Mittel zur Sicherung der Steuer und Abwehr von Hinterziehungen.

Auch die Ausbente an steuerpflichtigem Artikel wird nach der Minimalgrenze hin in gewissen Fällen von der Steuerverwaltung genau fixiert und findet diese Festsetzung des Mindestmaasses an Ausbente ebenfalls zur Erleichterung der steuerlichen Controle des betreffenden Industriezweiges statt. So kennt beispielsweise das russische Brantweinsteuergesetz (vergl. J. Wolf, „Die indirecten Steuern in Russland, Finanzarchiv 1885, erster Band) sogenannte Normen, d. h. „fixierte Mindestausbeuten in der Zahl von drei, von denen eine seitens jedes Brenners declariert werden muss“ (a. a. O. S. 162). Die Steuer stellt also drei Ausbenteclassen auf und überlässt es dem Einzelnen, sich in eine dieser Classen selbst einzuschätzen.

Was über die Norm gebrannt wird, heisst Ueberbrand. Derselbe wird theilweise steuerfrei belassen, theilweise mit Steuer belegt. (Vgl. Wolf a. a. O. S. 163, woselbst interessante statistische Daten angeführt sind.)

ad b) Controlapparate. Als praktischer Ausdruck des Gedankens der Abwehr und Verhinderung von Steuerhinterziehungen, in dessen Dienst sich die Technik mit Erfolg gestellt hat, erscheinen die Controlapparate, welche, gewöhnlich mit Messapparaten verbunden, unter dem Namen Controlmessapparate zur steuerlichen Beaufsichtigung der Industrie verwendet werden.

An dem einzelnen Controlmessapparate lässt sich die Function des Messens und die Controlfunction der Steuersicherung gegen Defraudation scharf auseinanderhalten: jeder der beiden Functionen wird durch bestimmte Bestandtheile des Apparates Rechnung getragen.

Der Stumpe'sche Spiritusmesser, welcher in Russland im Jahre 1868 von der Besteuerung in Verwendung genommen wurde, und von welchem man zwei Typen — mit einer und mit zwei Trommeln — in Benützung zog, bietet ein Beispiel dafür, wie der Zweck steuerlicher Messung mit dem Zwecke der Steuersicherung durch Abwehr von Defraudationen praktisch angestrebt wurde.

Während die Messung zum Zwecke der Steuerbemessung bei beiden Typen — und zwar die Messung der Quantität durch Rotation der Trommel, deren Achse mit einem Zählwerk in Verbindung steht, die Messung der Qualität durch selbstthätige Abnahme von Flüssigkeitsproben bewerkstelligt

wird, sollen andere Bestandtheile des Apparates dem Zwecke der Abwehr von Defraudationen dienen.

So war, wie wir bei J. Wolf¹⁾ lesen, im Stumpe'schen Apparate an einer Stelle, wohin bei untadeliger — nicht fraudulöser — Manipulation kein Spiritus kommen konnte, ein Gläschen angebracht, dessen Auffindung in gefülltem Zustande den Beweis erbringen sollte, dass eine Steuerdefraudation stattgefunden habe.

Eine andere Art von Defraudationen war bei dem Stumpe'schen Apparate dadurch möglich, dass der Brenner den Spiritus allzu heiss durch den Apparat laufen liess.

Von der allzugrossen Erwärmung der Flüssigkeit befürchtete man das Verdunsten und Schwächerwerden der abgeschöpften Proben. Zur Verhinderung des Spiritusdurchlaufes in heissem Zustande dienten nun gewisse leicht schmelzende Substanzen, welche in den Apparat gegeben wurden, so z. B. eine Stearinmasse, schmelzbar bei 40° R., eine Metallmasse, schmelzbar bei circa 60° R. (siehe J. Wolf a. a. O. S. 222).

Während bei den soeben besprochenen Controlmessapparaten gewisse Bestandtheile nur dem Zwecke der Messung des Fabrikates, gewisse andere Bestandtheile des Apparates wiederum nur dem Zwecke der Abwehr von Defraudationen dienen, liefert eine andere Gruppe von Controlmessapparaten durch Vornahme von Messungen gewisse Angaben, Anhaltspunkte, welche sodann von der Steuer als Controlen für den Betrieb und für das steuerpflichtige Product verwendet werden. Das Ergebnis der Messung selbst, die Anzeige des Apparates bildet hier zugleich eine Controle des Betriebes. Das Resultat der Messfunction des Apparates ist Controlmittel.

Hierher gehören die zur Sicherung der Brantweinsteuer vor Defraudationen erfundenen Maischmessapparate. So schritt man z. B. in Russland — woselbst ausser den oben angeführten Manipulationen zur Störung und Beirung der Function und Anzeige des Spiritusmessapparates auch die Hinterziehungen durch Ableitung des Spiritus, bevor er in den Messapparat gelangte, schwunghaft betrieben wurden — zur Anwendung von Maischmessapparaten, wodurch die Menge der Maische, welche in den Brennapparat kam, genau ermittelt und daher ein (unversteuertes) Entfernen, Ableiten des Spiritus entdeckt werden konnte. Die Benützung solcher Maischmessapparate ermöglichte es der Steuerverwaltung, zu Nutz und Frommen der Brennerei — und wohl auch des Staatssäckels — eine ganze Reihe von dem Brenner lästigen Vorschriften und Controlmaassregeln aufzulassen. (Vgl. J. Wolf, „Die indirecten Steuern in Russland“, a. a. O. S. 164).

ad c) Denaturierung. Manche verbrauchssteuerpflichtige Artikel werden ausser zum menschlichen Consum auch zu anderen Zwecken verwendet. Die geläufigsten Beispiele hiefür sind Salz und Alkohol. Das Salz dient dem Landwirt als Beigabe zum Viehfutter — in dieser Eigenschaft schon dem Plinius bekannt — als Dungsalz zum Düngen der Aecker; es bildet auch

¹⁾ „Die Brantweinsteuer.“ S. 222.

für viele Gewerbe und Industriezweige einen unentbehrlichen Artikel, so z. B. für Gerber, Handschuhmacher, Kürschner, Darmhändler, Färber, Seiler, Tuch-, Seifen-, Eisen-, Glas-, Steinzeugfabrikanten, Töpfer und für die gesammte chemische Fabriksindustrie. Der Spiritus (Alkohol) wird zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken und in chemischen Industrien mannigfach verwendet.

Wir haben bereits im ersten Theile unserer Schrift anlässlich der Besprechung jener Art von Verbrauchs-Steuer-Defraudationen, welche durch Wiedergemssbarmachung denaturierter Artikel begangen wird, Wesen und Zweck der Denaturierung dahin präcisirt, dass die Besteuerung, welche einzig und allein den menschlichen Consum treffen soll und will, auf Mittel sinnen müsse, den steuerpflichtigen Gegenstand dergestalt zu verändern, dass er die Natur eines steuerbaren Consumartikels verliert, dass er zum menschlichen Genusse unbrauchbar, aber trotzdem nicht ungeeignet gemacht wird, anderen von der Steuer freigelassenen oder doch niedriger besteuerten Zwecken zu dienen.

Diese dem allgemeinen Steuerprincipe der Gerechtigkeit dienende Denaturierung kann aber nur mit Hilfe der Technik, der technischen Chemie insbesondere, praktisch durchgeführt werden. Die Technik allein gibt der Besteuerung Aufschluss über die zweckmässigen Mittel der Denaturierung und über deren zweckentsprechende Anwendung. Wir führen als allgemein bekannte Beispiele bloss die Denaturierung des Viehsalzes mit gepulvertem Wermuth, Eisenoxyd, Röthel, jene des Fabriksalzes durch Beimengung von Asche, Holzkohle, Glaubersalz, jene des Spiritus mittels Terpentinöl, Kienöl, Holzgeist an.

Den Kampf, in welchen die im Dienste der Steuerdefraudation stehende technische Scheidekunst gegen die Denaturierungstechnik tritt, haben wir bereits oben an der im Eingange des gegenwärtigen Abschnittes bezogenen Stelle zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht.

Einfluss der Technik auf die Erhebungskosten der indirecten Steuern.

Die (industrielle) Technik wirkt durch ihre Fortschritte auch auf die Höhe der Erhebungskosten der indirecten Steuer und daher auf die Höhe des Nettoerträgnisses dieser letzteren. Diese Einwirkung ist eine zweifache:

1. Die (industrielle) Technik erhöht durch ihre Fortschritte diese Erhebungskosten.

2. Die Technik setzt diese Kosten herab, indem sie durch ihre Vervollkommnung zur Erfindung billigerer Controlmaassregeln Anlass bietet.

Wir stellen die soeben ausgesprochenen Sätze selbstverständlich unter der Annahme auf, dass das Steuersystem, dessen Erhebungskosten durch die Technik bald im Sinne der Erhöhung, bald im Sinne der Herabminderung beeinflusst werden können, ein und dasselbe bleibt; denn dass die industrielle Technik auch einen Wechsel des Steuersystems — und dadurch möglicherweise einen Wechsel in der Höhe der Einbringungs-, Erhebungskosten — verursacht, werden wir weiter unten sehen. Wir verharren also bei der Annahme, dass das Steuersystem eines und dasselbe bleibe, und betrachten

die Veränderungen, welche sich — durch Fortschritte der Technik — bezüglich der Erhebungskosten der indirecten Steuern ergeben können.

Da tritt uns dem nun zunächst die Möglichkeit entgegen, dass die industrielle Technik in ihren Fortschritten Gebiete betritt, welche ihr — und ihrer Hüterin, der Steuer — bisher fremd waren, Verfahrensarten erfindet, die sie bis jetzt nicht gekannt, nicht angewendet hatte.

Im ersten Theile (S. 199 ff.) haben wir bereits die Bemerkung gemacht, dass derartige Erfindungen und das Betreten neuer Gebiete zum Theile, ja zum grossen Theile unter dem Einflusse der Besteuerung selbst erfolgen; hier, an dieser Stelle betrachten wir nun, welchen Einfluss diese Fortschritte der Technik auf die Erhebungskosten der Steuer nehmen können. Der Einfluss wird meist darin bestehen, dass die Technik die Besteuerung dazu zwingt, Cautelen gegen eine Steuerhinterziehung nunmehr auch auf jenen Gebieten und bei jenen Verfahrensarten, Processen, aufzustellen, welche die Technik neu erfunden hat, neu in Anwendung bringt. Die Kosten solcher Sicherungsmaassregeln gehören aber zu den Erhebungskosten der Steuer.

Dürften wir uns eines Vergleiches bedienen, so möchten wir sagen: die Technik ist wie ein edles Wild, welches, vom Jäger verfolgt, die höchsten Kraftanstrengungen macht, um ihm zu entkommen, ein Wild, welches die Gehege seines gewohnten Aufenthaltes durchbricht, welches neue Wege sucht, sich zu verbergen und zu flüchten. Da muss denn auch der Jäger seine ganze Kraft und Schlaueheit zusammennehmen, oder er muss Genossen heranziehen, und es müssen ihrer mehrere mit einander arbeiten: sie müssen alle Wege verstellen, alle Gebiete ungangbar machen, auf denen ein Entkommen möglich wäre. — Die Jäger sind in unserem Falle die Steuerorgane, Steuerwächter des Staates. Die Kosten der Ueberwachung gehören unter die Steuererhebungskosten und stehen in diesen als ein wengleich unwillkommener, so doch leider unvermeidlicher Subtrahend dem Minuend: „Roh-
Ertrag der Steuer“ gegenüber.

Und nun vergegenwärtigen wir uns, dass die Anstrengungen industrieller Technik, der Steuer zu entrimmen, ihren höchsten Grad erreicht haben und daher eine intensive Beaufsichtigung der technischen Prozesse, eine geschärfte Wachsamkeit, kurz, die höchste Anspannung aller physischen und geistigen Kräfte der Steuerbewachungsorgane erheischen, dass die Industrie mit einem Netz von Schlingen und Fallen, mit einer Kette von scharf spähenden Wächtern umgeben sein muss, damit ein „unversteuertes“ Ausbrechen dieser Industrie verhindert werde, dass der Techniker auf Schritt und Tritt vom Finanzmanne inspicirt, controlirt, revidirt wird! —

Der soeben geschilderte Zustand ist unheillich und auf die Dauer auch unhaltbar. Er beginnt mit Vexationen der Technik, mit nervöser Erregung der Steuerwächter — er endet mit schwerer Störung des Betriebes für die erste, mit gänzlicher physischer Aufreibung der Letzteren. Die Kosten der Steuersicherung sind eben nicht nur erhöhte Geldauslagen wegen der nöthig gewordenen erhöhten Anzahl von Steuerwachorganen, sondern zu diesen Kosten gehört fast unvermeidlich auch der Ruin des im Finanzwachdienste

verwendeten Menschenmaterials. Man lese bei J. Wolf (a. a. O. S. 239) die leider nur allzuwahre Schilderung von der ruinösen Wirkung des Steuerwachdienstes auf das Menschenmaterial. „Ich habe Leute mit einer Stiergesundheit kernen gelernt,“ citiert Wolf einen Augenzeugen, „welche schon nach zwei Jahren des Finanzdienstes kränklich wurden infolge des unregelmässigen Lebens und der ausserordentlichen Erschöpfung.“ — —

Es rächt sich in der That gar bitter, wenn schwache Menschen die Rolle des hunderttägigen Argus zu spielen übernehmen.

Wenn Steuer und Steuerbewachung die Technik zu Tode hetzen, so vergilt ihnen diese letztere Gleiches mit Gleichem; sie ermattet ihre Wächter und reibt sie auf. Wem kommt da nicht jenes Märchen von der verkehrten Welt in den Sinn, wo Hasen und Hirsehe den Jäger hetzen?

Wenn nun trotz des von uns als unleidlich und auf die Dauer unhaltbar bezeichneten Zustandes die Steuer dennoch noch nicht in der Lage ist, ihr System zu wechseln und zu einem besser passenden Modus der Erhebung — z. B. zur Fabrikatssteuer — überzugehen, so steht sie rathlos vor den That-sachen, die sie selbst mittelbar verursacht hat, und deren sie nimmer Herr zu werden weiss. Da erbarnt sich ihrer in ihrer Bedrängnis die Technik und hilft die Steuererhebungskosten wesentlich herabmindern. Hiemit gehen wir über zur Erörterung der zweiten Art von Einwirkungen der Technik auf die Steuererhebungskosten.

ad 2. Herabsetzung der Steuererhebungskosten durch die Technik. Was der schwache, gebrechliche, dem Irrthum unterworfenen Mensch, der Steuerwächter, der des Schlafes, der Speise und des Trankes, der Erholungszeit bedarf, der möglicherweise auch Bestechungen zugänglich und, ganz abgesehen hievon, je nach dem Grade seiner intellectuellen Begabung und Entwicklung zu scharfen, richtigen Beobachtungen bald mehr, bald minder geeignet ist, was dieser Mensch, dessen Geist zwar willig, dessen Fleisch aber schwach ist, nur unvollkommen und unter Verursachung bedeutenden Kostenaufwandes für die Steuererhebung zu leisten vermag, das leisten der Steuer ungleich billiger, mit erheblich vermindertem Kostenaufwande jene schönen Erfindungen der Technik, welche wir als Controlvorrichtungen und Controlapparate kennen, und als deren Function wir die Steuersicherung und „Abwehr von Defraudationen“ bereits oben (S. 228) genannt und erörtert haben. Hier obliegt es uns, sie noch aus einem anderen Gesichtspunkte, jenem der durch sie erzielten Minderung der Steuererhebungskosten, zu betrachten und ihre Function der „Ersparung an Steuersicherungskosten“ darzuthun.

Die Technik hat den aus vielfachen Gründen unverlässlichen Menschen seines Amtes der Steuersicherung entsetzt und in den Controlapparaten billigere, bessere und unermüdliche Steuerwächter an seine Stelle treten lassen, Wächter, deren Auge nie ermattet, deren Hand nie erlahmt, die keiner Speise, keines Trankes, nicht der Erholung und nicht des Schlafes bedürfen, die ihres Amtes walten Tag und Nacht. Wo fände die Steuer bessere? Selbstthätige Controlapparate leisten mit geringem Aufwande an

Kosten, unter weit geringerer Belästigung, Vexation des Producenten, als dasjenige, was vordem einem Heere von Steuerbediensteten oblag. Und der Apparat besitzt ausser allen anderen Vorzügen auch noch den, dass er unbestechlich ist, während bei dem Menschen als Steuerorgane in abstracto diese Möglichkeit denn doch immer in Rechnung gezogen und deshalb der Oberaufsicht, der Ueberwachung der Wächter von der Steuerbehörde ein besonderes Augenmerk — unter neuerlicher Erhöhung der Steuererhebungskosten — zugewendet werden muss.

Wir eilen zum Schlusse. Die soeben beendete Darstellung hat uns gezeigt, dass die Technik, so wie sie einerseits die Erhebungskosten der indirecten Steuer erhöht, andererseits eben diese Erhebungskosten wiederum herabsetzt. Sie schafft das Uebel, sie schafft aber auch das Heilmittel dafür. Sie heilt die Wunden, die sie selbst geschlagen, als bester und erfahrenster Arzt.

Wir haben uns in den obigen Auseinandersetzungen lediglich mit den finanziellen Erhebungskosten der indirecten Steuer beschäftigt, wie aus dem Umstande wohl zur Genüge hervorgeht, dass wir diese Erhebungskosten als Subtrahend gegenüber dem Minuend: „Rohertrag der indirecten Steuer“ aufstellten und durch Subtraction den Nettoertrag dieser Steuer als Rest erhielten. Auf die Gefahr hin, hiedurch den Rahmen unserer Abhandlung zu überschreiten, welche sich die Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen indirecter Besteuerung und Technik zur Aufgabe gesetzt hat, wollen wir hier noch anhangsweise kurz bemerken, dass ausser den finanziellen auch noch die volkswirtschaftlichen Erhebungskosten der indirecten Steuern in Betracht kommen, das heisst, jene Hindernisse und ökonomischen Nachtheile, welche der Bestand solcher Steuern überhaupt für die Volkswirtschaft im Gefolge hat. Auch solche volkswirtschaftliche Nachtheile werden durch den Fortschritt der Industrie und ihrer Technik vielfach erhöht oder doch umso schmerzlicher empfunden. Wenn um den in stetem Wachstume begriffenen, jugendkräftigen, blühenden Leib der industriellen Technik die Steuer ein immer stärkeres, immer engeres Netz ziehen muss, auf dass er in seinen Lebensäusserungen die von der Steuer gezogenen Grenzen nicht überschreiten könne, so geht dadurch so manche Kraftäusserung dieses Organismus für die Volkswirtschaft verloren.

Die industrielle Technik macht durch ihre Fortschritte den Uebergang zu neuen Steuersystemen und hiezu auch den Fortschritt der Steuergesetzgebung nothwendig.

Zum Erweise des Umstandes, dass der Fortschritt industrieller Technik den Fortschritt der Besteuerung, die Anwendung neuer Steuersysteme nach sich zieht, ja nach sich ziehen muss mit ebenderselben Nothwendigkeit, mit welcher ein verfolgtes Wild seine Verfolger nach sich zieht und sie seinen Spuren folgen macht, wollen wir Beispiele aus der Geschichte einiger der wichtigsten Aufwandsteuern anführen und werden hiebei auf Thatsachen zurückkommen, die wir in anderer Gruppierung und unter anderen Gesichtspunkten bereits im ersten Theile unserer Schrift behandelt haben.

Wir beginnen mit der Besteuerung des Zuckers. Die Geschichte zeigt uns hier zunächst die Thatsache des — als Fortschritt anzusehenden — Ueberganges der Steuergesetzgebung von der Rübensteuer zur Rübensaftbesteuerung. Dass die Besteuerung des Rübensaftes thatsächlich einen Fortschritt gegenüber der Rübenbesteuerung darstellt, ist zweifellos und jedem Fachmann klar — mag man sich auch der Erkenntnis der Schattenseiten dieser Rübensaftsteuer (einerseits Belästigung des Fabricationsprocesses durch Steuersicherungs- und Controlmaassregeln, anderseits Möglichkeit von Defraudationen) nicht verschliessen.

Fragen wir nun aber, was den Uebergang der Gesetzgebung von dem einen zum anderen Steuersysteme — von der Rübensteuer zur Rübensaftsteuer — nothwendig machte, so lautet die richtige Antwort: Es war der Umstand, dass die industrielle Technik die Ansätze der Rübenbesteuerung fortwährend überholte, also die Basis der Steuerbemessung, die Ausbeuteannahmen, als unzuverlässig, weil allzu schwankend erscheinen liess (vergl. I. Theil S. 200). Die allerdings unter dem Hochdruck der Rübensteuer und theilweise infolge dieses Druckes immer steigende Ausnützung des Rübenmaterialquantums machte schliesslich den Uebergang zur Rübensaftbesteuerung nothwendig.

Aber auch das System der Rübensaftbesteuerung war nur eine Etappe auf dem Wege nach vorwärts, den die Stenergesetzgebung unter dem anspornenden, drängenden Einflusse industrieller Technik zu beschreiten hatte. Sobald die industrielle Technik des Zuckers die Zauberformeln: Osmose und Elution gefunden, eilte sie unaufhaltsam in mächtigen Schritten nach vorwärts und mit ihr — oder besser gesagt, ihr nach — die Besteuerung.

Mit Recht bezeichnet Kaufmann (a. a. O. S. 203) die zwei grossen Erfindungen der Neuzeit in der Zuckerfabrication, die Osmose und das Elutionsverfahren als zwei Processe, welche schon für sich die Reform der Rübensteuer, ganz abgesehen von anderen Motiven, nothwendig herbeiführen müssen. Ein Gleiches lässt sich auch in Betreff der Rübensaftsteuer sagen; auch ihre Reform wird durch jene beiden technischen Processe nöthig gemacht, deren ökonomisches Wesen in der Verwertung der Melasse und damit in der möglichsten Ausbeute des Zuckersaftes liegt, — einer Ausbeute, welche aller Ansätze und Annahme der Rübensteuer spottet.

Thatsächlich hat sich denn auch der Uebergang von der Rüben- oder Rübensaftsteuer zu der Fabrikatbesteuerung des Zuckers theilweise bereits vollzogen und steht dank den genannten technischen Erfindungen der völlige und entschiedene Sieg der Fabrikatsteuer für Zucker auf allen Linien in nicht allzuferner Zukunft zu gewärtigen.

Beispiele für den unter dem Einflusse technischer Fortschritte sich vollziehenden successiven Uebergang der Steuer von Steuersystemen mit Ausbeute-Annahmen zu Systemen, welche auf der wirklichen Ausbeute basieren, bietet uns auch der Brantwein.

Die im Gefolge der Rohmaterialbesteuerung des Brantweins eingetretene, von uns bereits an anderer Stelle (vgl. oben I. Theil S. 200) erwähnte

höhere technische Vervollkommnung der Alkohol-Extraction liess das Verbleiben bei dem Rohmaterialsteuer-Systeme füglich als unhaltbar erscheinen, die Maischraum- und Maischraum-Pauschalierungssteuersysteme wurden durch die von diesen Steuern theilweise selbst veranlassenen technischen Fortschritte: Verkürzung der Gährdauer, höhere Ausbente vom Maischraum durch Dickmaischen, Einführung kleinerer Maischapparate und Gährbottiche, überflügelt und illusorisch gemacht und ebenso endlich die Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit der Brennraumbesteuerung an den Früchten erkannt, welche dieses System zeitigte: dem technischen Fortschritte, welcher in der erzielten Abkürzung der Brennzeit liegt — kurz der Fortschritt der Technik war es, welcher die Beibehaltung der jeweilig geltenden Steuersysteme unmöglich und den Uebergang zu neuen nothwendig machte.

Man kann wohl sagen: Jedes Steuersystem der indirecten Besteuerung, welches nicht lebenskräftig, sondern für den Verfall, für die Vernichtung bestimmt ist — und es sind dies alle jene Systeme, welche nicht die wirkliche Ausbente unmittelbar besteuern. — trägt die Keime der Vernichtung in sich selbst; hat sich die Entwicklung dieser Keime mit dem Fortschritte der Technik bis zur völligen Reife vollzogen, dann wird und soll das alte Steuersystem zusammenbrechen, um dem neuen, besseren, Platz zu machen.

OSTASIEN UND DESSEN RÜCKWIRKUNG AUF DIE EUROPÄISCHE VOLKSWIRTSCHAFT.

VON

DR. ALEXANDER PEEZ.

In einem Kreise, welcher sich für derlei interessiert, wurden unlängst zwei Dinge vorgezeigt: Muster frischen, im December geernteten Weizens aus Argentinien und gleichfalls als Probe eingesendete Perlmutterknöpfe aus Japan. Bis vor die Thore Ungarns wird also amerikanischer Weizen gelegt und in der Heimat der Perlmutterindustrie, in Wien, sucht man Absatz für ostasiatische Knöpfe. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass wir mitten im Welthandel stehen, so ist er hiemit geliefert. Zugleich ist aber dargethan, dass der Blick des Volkswirtes die Entfernungen ebenso überwinden muss, wie der Handel sie bereits überwunden hat, und so bitte ich Sie, mir heute nach Ostasien zu folgen.

Wäre ich Japaner, so würde ich vielleicht jene Perlmutterwaren in der blumenreichen Sprache des Ostens als „Strahlen aus dem Reiche der aufgehenden Sonne“ — so nennt sich Japan — preisen; da ich aber Europäer bin, so besorge ich, sie „Sturmvögel“ nennen zu müssen, da sie raschen Fluges neue, gefährliche Concurrenzen ankündigen. Wie steht es damit?

Stolz auf Europas Wissenschaft und Macht, haben wir vergessen, dass „hinter der Landkarte auch Leute wohnen“. Und zwar recht viele: in Japan 40 Mill., in Indien 260, in China 400 Mill., zusammen in Ostasien gewiss 800 Mill. und dies sind Leute alter Cultur, keine Barbaren, sondern seit unvordenklicher Zeit, man kann sagen, seit Jahrtausenden zur strengen gewerblichen wie landwirtschaftlichen Arbeit erzogen: keine Wirtshausjäger und ausgewachsenen Kinder, die blos von Andern ihr Heil erwarten, sondern klug, gewohnt auf eigenen Füßen zu stehen und überall, wo sie erscheinen, rasch Boden fassend, sich selbst helfend, aber auch überall gefürchtet, weil sie minder hart gewöhnten Arbeitern die Arbeit wegnehmen.

Vor zwanzig Jahren hat unser Landsmann Freiherr v. Hübner eine lehrreiche Beschreibung seiner Reise in China und Japan geliefert; man

habe gemeint, der Krieg der Engländer und Franzosen vom Jahre 1860 werde diese Länder den Europäern erschliessen, das Gegentheil sei eingetroffen: sehr wenig sind die anderen Völker nach China hineingekommen, aber sehr viel sind die Chinesen in andere Länder herausgekommen. Sehr natürlich. Wenn ein Gebirgsriegel zwischen zwei Seen durchstoehen wird, so ergiessen sich die Fluten nicht aus dem tiefer gelegenen in den höheren, sondern aus dem höheren in den tieferen; bei den Menschen ist es umgekehrt: hier geschieht die Wanderung aus den Ländern mit tieferen in die Länder mit höheren Löhnen. In breitem Strome ergoss sich daher die chinesische Auswanderung nach Südosten und Osten, etwa auf $\frac{3}{4}$ des Globus; Singapore, Siam, Birma, die Philippinen, die Molukken, die Niederländischen Siedlungen, Australien, die Sandwichinseln, Gilbert-Inseln, Chili, Peru, ferner Californien haben sie aufgesucht. Im letzteren Lande hat man sie am besten kennen gelernt und Bret Harte hat über sie einige lesenswerte Novellen geschrieben. Ueber Hinterindien und Californien vertheilten sich etwa 5 Mill. Chinesen, jedoch, wie ich gleich vorausschicke, nicht zu dauerndem Verbleiben, sondern -- aus tiefwurzelnden religiösen Bedenken -- zur Rückwanderung, lebend oder todt, sich verpflichtet glaubend. Nach Professor Singer arbeitet der Chinese maschinenmässig und doch intelligent, das wäre, wie mir jeder Gewerbekundige zugehen wird, das Ideal der Arbeit. Er ist zugleich von einer fast allgemeinen Branchbarkeit, gleich tüchtig in Garten, Bergwerk, Werkstatt, Geldgeschäft, Wucher, Dienst, Krämerei und Grosshandel; auch im Wirtshaus, aber nicht als Gast, sondern als Wirt. „Wenn man einen Chinesen abschneidet“, so sagt ein kluger Franzose, Reclus, „schlägt der Wurzelstock wieder aus. In Californien kommt er um oder kehrt heim mit Gold beladen. Zu seinem Ersatz kommen zehn andere nach. Sehr selten dass ein Chinese zu Grunde geht, aber hundert zusammen kommen immer zu Wohlstand. Geduldig und klug, ohne Flügelschlag des Geistes oder der Leidenschaft, erreichen sie das Ziel, das Muster eines guten Familiensohnes, das Muster eines wohlgeredelten Staatsbürgers.“

Hört man europäische Landwirte über sie reden, so wird der Chinese als „geborener“ Landwirt bezeichnet, und der Kaufmann und Gewerbetreibende nennt sie „geborene“ Händler und Gewerbetreibende. In seiner „Reise durch das britische Reich“, 1891, sagt von ihnen Hübner: „Sehr begabt, aber in rein geistiger Beziehung dem Kaukasier nicht ebenbürtig, thätig, nüchtern und enthaltsam bis an die äusserste Grenze des Möglichen, ein geborener Kaufmann, vortrefflicher Landwirt und Gärtner, in aller Handarbeit hinter niemand zurückstehend, bekämpft der Chinese den Weissen wo er ihm begegnet. Nicht mit Gewalt, aber mit den Waffen der Arbeit und der Enthaltensamkeit besiegt und verdrängt er ihn. Die Erklärung liegt auf der Hand. Dank seiner geistigen und physischen Beschaffenheit und seiner Lebensgewohnheiten, ist es ihm möglich, alles — alles in den oben bezeichneten Grenzen zu leisten — um den halben Preis.“

Auf Java hat ihr Verfahren Dr. Metzger beobachtet. Erst verdingen sie sich zu einfachster Leistung, aber wo möglich in einem, dem Handel

nahestehenden Geschäfte, etwa als Träger bei einem Hausierer-Landsmann. Dafür erhält er einen Lohn von 42 Pfennigen (25 kr.). Davon braucht er für Lebsucht 25 Pfennige, und mindestens 17 legt er täglich zurück. Aus diesen Ersparnissen schafft er sich eigene Waren an; da er das Nothdürftigste der Sprache sich rasch angeeignet hat, zieht er nun selbständig im Lande herum. Dann nimmt er einen Gehilfen an zum Mittragen; später zwei; später trägt er nicht mehr selbst, dann geht das Geschäft gut, er ist Capitalist. Was den Landbau betrifft, so will ich nur Eines anführen: in gewissen Landstrichen Chinas ist man schon dahin gekommen, bestimmte Unkräuter ganz auszurotten — eine Sache, an die wir noch gar nicht denken dürfen. Die Gewerbe angehend, haben Chinesen in Californien, ungeachtet des Widerstandes, den sie dort trafen, die ganze Wäscherei an sich genommen, ebenso die Cigarrenfabrication, die Erzeugung von Schuhen und Kleidern. Wie steht es mit der Kunstindustrie, die wir mit Recht für die Blüte der Handarbeit halten? Metallarbeiten aus Ostasien bilden ja den Schmuck unserer Museen. In Dresden sah ich eine Sammlung von Schwertern und Dolchen, von Waffenschmiedem des japanischen Grossadels gefertigt, das Schönste, das mir in dieser Art je vorgekommen. Lesen Sie die neuesten Berichte der Wiener Handelskammer über die Ausstellung von Chicago 1893; dort sagt Herr Bodart: „der vorherrschende Charakter der japanischen Ausstellung ist Feinheit, Zierlichkeit, Kunstsinn“; und Herr Latzko: „insbesondere die japanische Ausstellung ward von jedem Besucher mit Wohlgefallen und Bewunderung betrachtet“, er nennt sie „in ihrer Art unübertrefflich“ und wirft die Frage auf, „woher nur die Japaner ihr Geschick und ihre Originalität nehmen?“

Die Kraft ihrer Arbeit hat auch schon zur Ausfuhr ermuntert. Die in allen europäischen Grosstädten entstandenen Bazare mit chinesischem und japanischem Kleinkram sind ein erster Beginn. Ernster ist folgendes: japanische Seide betrug in der Zeit 1875 bis 1880 nur ein starkes Drittel der europäischen Seide auf dem Weltmarkte, dagegen 1887 bis 1892 schon mehr als die Hälfte. Während in der Periode 1887 bis 1892 die europäische Erzeugung um 14·79 Proc. wuchs, stieg die japanische um volle 77 Proc. Was Seidenwaren betrifft, so betrug der Absatz japanischer Taschentücher nach Nordamerika im Jahre 1893 1·3 Mill. Dutzend oder 15·6 Mill. Stück. Mit Recht macht Herr Walter Caron in V. Beumers rheinisch-westfälischen „Mittheilungen“ (Nr. 3, S. 335), denen ich diese Daten entnehme, auf den Umstand aufmerksam, dass der japanische und chinesische Arbeiter noch in Silber gezahlt werden.

Allerdings hat die Umwandlung der Kleingewerbe in die mit Maschinen bewaffnete Grossindustrie in Ostasien erst begonnen. In Indien ist sie bis jetzt am weitesten vorgeschritten, wird aber durch englische Politik in Schranken gehalten. In China wurde von der Regierung grundsätzlich das kleingewerbliche System bewahrt, und die auf so billige Arbeit gestützten Gewerbe wussten das Mitwerben der europäischen Grossindustrie bis jetzt noch ziemlich zurückzudrängen. Wird dies auch nach dem Kriege möglich

sein? In Japan war die Grossindustrie in vollem Entstehen. England, Deutschland und Amerika liefern die erforderlichen Maschinen. Der nothwendige Hilfsstoff der Grossindustrie, die Kohle, fehlt nicht in Ostasien. Ueber Chinas ungeheure Kohlenschätze hat Riechthofen Genanes gegeben. Aber sie schlummern noch in der Erde. Die Kohlenfelder Japans sind schwächer, jedoch besser abgebaut, und Schanghai wird aus der Gegend von Nangasaki mit japanischer Kohle versorgt. Die japanische Baumwollindustrie ist bereits mit ihren Erzeugnissen auf den chinesischen Märkten als Mitbewerber der englischen und indischen Baumwollindustrie erschienen. An der vorzüglichen Eignung der Ostasiaten für Gewerbe aller Art ist um so weniger zu zweifeln, als es kaum zwei Menschenalter her sind, dass sich noch Grossbritannien mit hohen Schutzzöllen gegen ostasiatische Erzeugnisse, insbesondere gegen indische Baumwollwaren vertheidigte. So lange in der Baumwollindustrie die Handarbeit überwog, war Ostasien stärker, und erst die Dampfmaschine in Verbindung mit dem mechanischen Spinn- und Webstuhl brachte die Vorhand auf die englische Seite. Dieser maschinellen Hilfsmittel aber werden sich die ostasiatischen Länder ebenso rasch bemächtigen, wie sie sich bereits nach Ausweis des Krieges von 1894 und 95 der Repetiergewehre, Schnellfeuer-Kanonen und Torpedos bemächtigt und bedient haben.

Aber auch in den Grosshandel, welchen, wegen der dazu gehörigen Intelligenz und des Capitals, europäischer Stolz für die westliche Halbkugel sich vorbehalten möchte, sind die Ostasiaten bereits eingedrungen. Dafür gibt Graf Hübner ein Beispiel! Der ganze englische Handel mit China befand sich 1871 in den Händen englischer, amerikanischer und deutscher Häuser. Ebenso der Zwischenhandel an die chinesischen Kleinhändler. Das hat sich geändert. Chinesen nehmen am Grosshandel theil, der ganze Zwischenhandel ist in ihrer Hand und die Küstendampfer, einst amerikanisch oder europäisch, gehören jetzt überwiegend chinesischen Gesellschaften. Hübner bemerkt dazu: „Wie alle Handelsvölker gehen die Chinesen auf das Monopol aus. Haben sie nach kleinem Beginn irgendwo die Vorhand, so verwandelt sich ihre frühere Geschmeidigkeit in Härte.“

Ich muss noch kurz auf den Hauptpunkt, die Lohnfrage, zurückkommen. Nach freundlicher Mittheilung, die ich Herrn Dr. Hata von der hiesigen japanischen Gesandtschaft verdanke, erhält der Zimmermann, der bestbezahlte Handwerker in Japan, jetzt 70 kr., andere Handwerker 40 bis 50 kr.; gewöhnliche Tagarbeiter werden dann auch unter 40 kr. vorlieb nehmen müssen. Herr Metzger, welcher viele Jahre lang als Kaufmann in China thätig war, erwähnt, dass der Chinese im Dienste eines von ihm stets übertheuerten Europäers 60 Pfennig Taglohn erhalte: das sind also 30 kr. Gold oder 36 kr. öst. Währ. Im Dienste eines Landsmanns aber stelle sich der Lohn nur auf 9—13 Pfennig nebst der Kost, die höchst frugal sei. Dafür verrichte der chinesische Arbeiter in St. Francisco die schwerste Arbeit, die kein Weisser mag. Und dazu fügt Herr Metzger die für ein altes Arbeitsvolk so bezeichnende Bemerkung: „Der Unterschied

in den Löhnen für verschiedene Classen von Arbeit ist gering, da die besser bezahlten Zweige von den gelehrigen Chinesen rasch überflutet werden.“

Das Auftreten eines Arbeitsangebotes zu solchem Preise musste daher in allen Ländern, wo weisse Arbeiter thätig sind, im höchsten Grade erschreckend und widerwärtig sein. Man fühlte wie die Grundlage des Daseins ins Schwanken kam. In Californien wie in Anstralien brach die „yellow agony“ aus, das gelbe Fieber, der Schrecken vor der gelben Rasse. Es kam zu Aufständen und Gewaltthaten.. „Hinaus mit den Gelben“ war der Ruf aller weissen Arbeiter. Die Regierungen griffen zu Schutzmaassregeln, nicht für die Gelben, sondern gegen sie. In Vanconver, dem Endpunkte der canadischen Bahn, erhebt die englische Regierung einen Zoll von 7 Pfund Sterling von jedem ankommenden Chinesen, in formalem Gegensatz zu den Handelsverträgen und in innerem Gegensatz zu der Thatsache, dass die englische Regierung den Chinesen durch Krieg die freie Zulassung des verderblichen Opiums aufgezwungen hat. In Australien ward die Einwanderung verboten; aber während die Häfen bewacht wurden, fanden sich geldgierige Schiffer, welche die Chinesen an öden Ufern absetzten, und dann kam John Chinaman, unbeirrt durch Wüsten, mit einem langen Stabe über der Schulter, an welchem vorn und hinten ein Päckchen mit seinen kleinen Habseligkeiten und Vorräthen hieng — eine bemerkenswert bequeme Art des Tragens übrigens — ganz vergnügt in die Niederlassungen eingezogen. Schon vor einem Menschenalter erzählte mir dies ein australischer Reisender. Die Einwanderung von Chinesen hat unter so erschwerenden Umständen, was die angelsächsischen Siedlungen betrifft, allerdings abgenommen. Die Thatsache ist aber die, dass der Europäer sich gegen das ostasiatische Mitwerben nicht durch bessere Arbeit, sondern nur durch gesetzlichen oder ungesetzlichen Kampf erfolgreich vertheidigt.

Nun bedenke man noch folgendes. Die Entwicklung der Gegenwart bringt es mit sich, dass der Capitalzins fällt, der Arbeitslohn jedoch steigt. Die Kosten des Capitales im Product werden kleiner, die Kosten der Arbeit höher. Wie unlängst ein englischer Grossindustrieller, Hr. Hugh Bell, aus genauen Aufschreibungen in einem Eisenwerke nachwies, entfällt bei Roh-eisen ein Antheil von 70·43 Proc. der Gesamtkosten der Ware auf Arbeitslöhne. Nehmen wir nun, ganz rund gegriffen, den Lohn im englischen Eisenwerke mit 3 Mark, im chinesischen mit 1½ Mark an, so würde das letztere, bei einem Antheile der Löhne von 70 Proc. auf der Fertigware, um 35 Proc. oder reichlich ein Drittheil im Vorsprung sein. Was das jedoch heissen will in einer Zeit, wo der Wettkampf der Industrievölker sich oft um Kreuzer, ja um Bruchtheile eines Kreuzers dreht, das branche ich Ihnen nicht erst zu sagen.

In diesem gewaltigen Unterschiede im Preise der europäischen und ostasiatischen Arbeit liegt nun ein mächtiger Aureiz für Unternehmer, sich der wohlfeilen ostasiatischen Arbeit, sei es in Europa, oder in Australien oder in China selbst zu bedienen; es liegt darin aber auch eine grosse Gefahr für die arbeitenden Stände in Europa, welche befürchten

müssen, durch die gelben Arbeiter unmittelbar oder mittelbar durch ihre Erzeugnisse unterboten und aus dem Markte verdrängt zu werden. Eine Herabdrückung der Lebenshaltung unserer Arbeiter, deren Besserbefinden ja gerade einen Stolz der Industrie bildet, wäre die Folge.

* * *

Um ein so grosses Unheil abzuwehren — was können wir thun? In dem zweiten Theile meiner Ausführungen komme ich also auf Politik zu reden und, da uns der Welthandel bedroht, nothgedrungen auf die Welt-politik.

Der bisherige Zustand in Ostasien und insbesondere dessen Verhältnis zu Europa war im wesentlichen durch Grossbritannien bestimmt und geordnet. Weder Portugiesen, noch Holländer, noch Engländer vermochten in China oder Japan zur Herrschaft zu gelangen, wie etwa in Vorderindien, Hinterindien oder den Inseln, aber England hat sich dort grosse Vortheile, gewissermaassen Privatvortheile, zu sichern gewünscht. Der Absatz der englischen Fabricate nach China entwickelte sich nur langsam, viel rascher dagegen der Absatz des gefährlichen Opiums, welches in Indien von der englischen Regierung als Monopolware gezogen und verkauft wird. Das Opium bildete ein volles Drittel der englischen Einfuhr nach China. Als nun der Kaiser von China im Jahre 1839 die Einfuhr von Opium bei Todesstrafe verbot, fassten dies die Engländer als eine tödtliche Beleidigung und begannen den sogenannten Opiumkrieg von 1840 bis 1842. Dieser Krieg hat wohl wenig beigetragen, die Zuneigung der Chinesen zu den Europäern zu vermehren, allein das Ende war, dass sich China vor den Kanonenkugeln der Briten beugen musste. Hongkong ward abgetreten und fünf Häfen wurden dem Handel eröffnet. Das Opiumverbot ward zurückgezogen. Die Chinesen dürfen sich nach wie vor vergiften, Grossbritannien aber zieht aus dem Verkaufe einen Tribut, der sich, nachdem er früher die glatte Summe von hundert Millionen Gulden eingebracht hatte, vor dem Kriege mit Japan nur noch auf 70 Millionen belaufen mochte. China hatte also die Ehre, einen erheblichen Theil der guten, aber theureren englischen Verwaltung Indiens zu bezahlen. Diesem ersten Handelskriege folgte im Jahre 1860 ein zweiter, worin Engländer und Franzosen verbündet, die Oeffnung einer grösseren Anzahl von Häfen erzwangen. Immerhin hat sich der Handel mit China und Japan stark entwickelt und beträgt gegenwärtig über 400 Mill. Gulden Gold, Weit überwiegend in englischer Hand.

Ein zweiter Griff der Europäer nach Ostasien geschah durch die Franzosen, die sich im Jahre 1884 Tongkings bemächtigten, eines wohlgelegenen Landtheiles. Der Krieg gegen die „Schwarzen Flaggen“ war eigentlich ein stiller Krieg gegen China. Die Erwerbung ist aus dem Grunde vielversprechend, weil die Bevölkerung aus genügsamen und thätigen Chinesen besteht.

Der dritte und wichtigste Schritt nach Ostasien ist endlich der im Jahre 1894 unter dem besonderen Schutze der Kaiser Alexander III. und

Nikolaus II. begonnene Bau der sibirischen Bahn. In einer demnächst erscheinenden Schrift, worin ich die Weltverhältnisse der Gegenwart aus der Vogelschau betrachte, bin ich auf die Bahn und ihre handelspolitische Bedeutung näher eingegangen. Hier soll nur erwähnt werden, dass dies gewaltige Unternehmen, grösser als die riesenhaften amerikanischen Querbahnen, die Entfernung von London nach Shanghai von 44 Tagen Dampferfahrt auf etwa 24 Tage Bahnfahrt verkürzt. Sogar von St. Franzisco braucht man bis Shanghai 25 Tage. Von allen Sitzen der Macht in Europa und Amerika gewinnt also Russland — allerdings von Calcutta abgesehen — den nächsten Zutritt nach Ostasien; es erhält ihn auf dem Landwege, also von Englands Flotten unabhängig, es wird einen Theil des ostasiatischen Handels vom Seewege durch den Suezcanal auf den Ueberlandweg ableiten, und durch all dies wird sein Einfluss in Ostasien mit einem Schlage dem bisherigen fast ausschliesslichen Einflusse Englands ebenbürtig. Man kann danach ermessen, welche Gefühle hinter dem wohlwollenden Lächeln Lord Roseberrys schlummern. Die erste Station Russlands in Ostasien war Petrow-Panlowks in Kamtschatka; die zweite, nach Erwerbung des Amurgebietes im Jahre 1858, Nikolajewsk an der Amurmündung; die dritte, nach Uebernahme eines Theiles der Mandchurei von China im Jahre 1860, Wladiwostok, stark befestigter Kriegshafen. Endpunkt der sibirischen Bahn. Russland hat sich also im Laufe von 37 Jahren um volle 10 Grade südlicher herabgesetzt und, obwohl Wladiwostok schon in einem Lande liegt, wo der Nussbaum gedeiht, so ist doch der Hafen bei den strengen Wintern Ostasiens längere Zeit hindurch vereist und strebt es daher nach einem ganz eisfreien Hafen und hat als solchen Gensan, welchen Ort es Port Lazarew nennt, in Aussicht genommen. Gensan liegt aber auf — Korea. Wir sind also bei dem japanisch-chinesischen Kriege angelangt.

Wir sehen das Kriegstheater vor uns. Hier die Halbinsel Korea, ein Name, der in Zukunft oft genannt werden wird. Von ihm nur durch eine ziemlich schmale Meerenge geschieden, das aufstrebende japanische Inselreich im Osten; im Westen das ungeheure chinesische Menschengewimmel. Dagegen der Handel, die Herrschaft auf den Meeren, das herrliche Indien südwärts in den Händen von Grossbritannien, welches sich China tributär gemacht und die Dinge in Ostasien so zurecht gelegt hatte, dass es, wie Lord Roseberry richtig bemerkt, nur die Erhaltung des Bestehenden will. In dies Stilleben fällt nun plötzlich von Norden ein finsterer Schatten herein, der russische Bär erscheint auf der Bildfläche. Russland weiss genau, welches Machtmittel es in Wladiwostok besitzt; als vor einigen Jahren ein Zusammenstoss zwischen Grossbritannien und Russland drohte, versammelte letzteres schleunigst eine Caperflotte in jenem ostasiatischen Hafen, welche den ungeheuren Handel Englands mit China, Japan, Australien und Indien mit Zerstörung bedrohte, — ein Act, der gewiss das meiste beitrug, um England zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Neben Afghanistan und Pamir war in Wladiwostok ein Angriffspunkt auf England und insbesondere Englisch-Indien geschaffen, weit gefährlicher, als die beiden anderen

zusammengenommen. Als Gegenschlag planten die englischen Staatsmänner eine Besetzung der Insel Port Hamilton zwischen Korea und Japan. Hier wollten sie mächtige Befestigungen zur Beherrschung der Seestrasse auf-richten — ein ostasiatisches Gibraltar zur Einschliessung Russlands in das Eis-meer. Zweimal hatte England bereits diese Insel besetzt und zweimal hat es davon abgestanden. Hatte Russland mit Krieg gedroht und hatten Japan und China sich dieser Verwahrung angeschlossen? Hatte England den Russen — vielleicht auf Kosten anderer Völker — in Europa wichtige Zugeständnisse gemacht? Wer weiss es?

Jedenfalls aber bilden die geheimen russisch-englischen Kämpfe den Untergrund, welcher dem Kriege zwischen Japan und China besondere Bedeutung gibt.

Russland hätte wahrscheinlich die Regelung der Dinge in Ostasien gerne bis nach Eröffnung der sibirischen Bahn verschoben, da es dann mit viel grösserem Gewicht hätte auftreten können. Im Gegensatze hiezu hatte England ein Interesse, die ostasiatischen Verhältnisse in eine endgiltige Ordnung zu bringen, bevor die sibirische Bahn ihre Wirkung zu Gunsten Russlands entfaltete. Bei manchem Beobachter bestand daher die Meinung, Japan habe den Kampf um Korea nicht ohne Fühlung mit Grossbritannien begonnen. Später freilich, als die Siege Japans zu rasch und gründlich erfolgten, mag England in seiner bekannten Art zu China abgesehen sein. Möglich aber auch, dass Japan den immerhin kühnen und jedenfalls, gegenüber der bisherigen Politik, neuen Entschluss ganz aus eigenem Willen unternommen hat. Der wahre Sachverhalt wird erst später zu Tage kommen, vielleicht dann, wenn der „psychologische Augenblick“ naht, das ist, wenn China mürbe ist, beide Staaten geschwächt sind, die Friedensverhandlungen sich in die Länge ziehen und die europäischen Staaten dazwischen treten.

Inzwischen wird in den leitenden Kreisen der europäischen Mächte nicht allzuviel von Ostasien gesprochen, aber umsomehr im Geheimen verhandelt und auf alle Fälle gerüstet. Beweis dafür die bis März 1895 nach Ostasien gesendeten Kriegsschiffe, nämlich von England 27, von Russland 21, Frankreich 15, Deutschland 8, Vereinigten Staaten 8, Italien 4, Spanien 1. Oesterreich-Ungarn wird durch das Deutsche Reich vertreten. Zusammen werden im Frühjahr über 90 Kriegsschiffe dort zur Hand sein. Bloss zum Schutze der angesiedelten Europäer wären solche Streitkräfte nicht nöthig. Sie gelten der künftigen Auseinandersetzung. Wenn man erwägt, dass Russland jetzt im Mittelmeere nur 4, in Ostasien aber 21 Kriegsschiffe hat, so sieht man, wo eben der Schwerpunkt der Weltpolitik liegt.

Von dem Ausgange des Krieges, von den Bestimmungen des Friedensvertrages und den Verhältnissen, die dadurch geschaffen werden, hängt begreiflicherweise die Rückwirkung ab, welche Ostasien auf die Weltwirtschaft üben wird. Wir müssen daher diesem Punkte etwas näher treten. Statt Ihnen aber meine eigene Philosophie vorzusetzen, die Ihnen in diesem Falle sehr gleichgiltig sein kann, werde ich einige Aussprüche erfahrener Männer über die wahrscheinlichen politischen Folgen des Krieges wiedergeben.

Zuerst geben wir das Wort Sir Thomas Wade, welcher 40 Jahre lang in China gelebt hat, davon 12 Jahre als britischer Gesandter. Er sagt: „Wenn die Japaner noch weiter siegen, werden in China Aufstände ausbrechen. Fällt die Mandschu-Dynastie, so darf man in China Verhältnisse erwarten, wie sie in Indien vor Ankunft der Engländer waren: zahlreiche, sich bekämpfende Häuptlinge und Prinzen, von denen keiner zur Oberherrschaft stark genug ist — Anarchie. Wird es dabei bleiben?“

Wären diese Ereignisse vor 50 Jahren erfolgt, so hätte das siegreiche Japan die neue Dynastie für China geliefert. Jetzt ist die Kluft zu gross, die Japan durch seinen Uebergang zur europäischen Schulung gezogen hat. Behauptet Japan das Feld, so wird es Korea und vielleicht auch einige andere chinesische Gebiete an sich reissen. Ein endgiltiger Sieg Japans würde nach meiner Meinung das Auslöchen der chinesischen Nationalität bedeuten.

Nehmen die Dinge diese Entwicklung, so werden zu dem einen oder andern Zeitpunkt die Russen eingreifen müssen. Im fernen Osten ist das Gelbe Meer ihr Ziel sowie dessen Küsten . . . Ob Japan siegt oder unterliegt, wird es am Ende die Zeche zahlen; unterliegt es, dann zahlt es an China, siegt es aber, dann an Russland.

Greift Russland im Norden ein, so wird Frankreich im Süden Chinas dasselbe thun. Tongking gewinnt dadurch eine grosse Bedeutung. Sich selbst überlassen, werden Russland und Frankreich vielleicht zur Theilung Chinas schreiten.

Doch wird Deutschland einen solchen Machtzuwachs der Russen und Franzosen kaum dulden wollen. Auch werden die Vereinigten Staaten ein Wort mitreden, deren Interessen in Stillen Meer stetig gewachsen sind. Und dann, wenn alle Mächte im Wirbel drin sind, — wird dann England allein bei Seite bleiben?

Die Zukunftsfrage ist nicht, ob die Ostvölker die Westvölker aufzehren, sondern welches Westvolk China verzehren wird? Wem wird die Beherrschung und Drillung dieser grossen Massen kühnen, gehorsamen und leicht regierbaren Volkes der gelben Rasse zufallen? Wenn China stürzt mit seinen Millionen gelddiger Soldaten, so wird der Erbe über alle anderen Völker das Uebergewicht bekommen. Welche Grossmacht immer die Chinesen sich unterwirft, ist auf dem richtigen Wege zur Aufzehrung aller anderen Völker.

Dieser Blick in die Zukunft zeigt, dass die „ewige Orientfrage“ in ihre Stille-Meer-Zeit tritt: an der Stelle der Türkei China; zu den Wettbewerbern die Vereinigten Staaten hinzugetreten und als Ziel und Siegespreis die letzte Oberherrschaft über die Erdkugel — ein Traum Armageddons in der Apokalypse

Die Frage des Sir Wade: „wird dann England allein bei Seite bleiben?“ ist falsch gestellt, sie zeigt deutlich den bekannten Hauptsatz der auswärtigen Politik des Inselreiches: sich bei kriegerischen Verwicklungen bei Seite halten, aufsparen, die Andern sich schwächen lassen und dann

erst entscheidend hervorzutreten. In Ostasien steht England in erster Reihe und muss Farbe bekennen. Daher ist denn auch viel zutreffender und viel aufrichtiger der Ausspruch des früheren englischen Generalconsuls Colquhoun: „England muss einen Kampf auf Leben und Tod aufnehmen, ehe es den russischen Einfluss am Gestade des Stillen Weltmeeres zum herrschenden werden lässt.“

Sir Edwin Arnold in der „New-Review“, Sept. 1894. äussert sich wie folgt:

„Japan wünscht Ordnung und Unabhängigkeit der Koreanischen Halbinsel . . . Japan hat so gehandelt wie England gehandelt hätte.

Die letzten Glieder des grossen Problems werden deutlicher zu erkennen sein, wenn Russland die Bahn nach Wladiwostok ausgebaut und der amerikanische Isthmus durchstoehen sein wird. Dann wird das Stille Meer die Königin der Meere werden in Bezug auf Handel und Herrschaft, und diejenige europäische Macht wird glücklich sein, welche die Freundschaft des Kaiserreichs des Mikado besitzen wird — des Englands im Stillen Oceane.“

Nauticus in der „New Review“, September 1894, sagte die Ueberlegenheit der Japanischen Flotte voraus und führt die Prophezeiung eines deutschen Officiers in Japan an: Japan habe in Asien eine ebenso grosse Zukunft, als die englische Rasse in Europa und Amerika.

Mr. Henry Norman in der „Contemporary“ sagt: Japan, trotz all seiner Missgriffe, kämpft für Aufklärung und Bildung; seine staatlichen Einrichtungen sind erleuchtet; seine Gesetze, von europäischen Rechtslehrern entworfen, stehen den besten gleich, die wir kennen; es besitzt eine gerechte Verwaltung; seine Strafen sind menschlich; seine wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ideale sind die unsrigen.

China dagegen kämpft für Finsternis und Barbarei. Seine Wissenschaft ist lächerlicher Aberglaube, sein Gesetz barbarisch, seine Strafen unmenschlich, seine Politik verderbt, sein Ideal Absonderung von allen anderen Völkern und Stillstand.

W. P. Stead: „Japan, obwohl ein Westvolk in Waffen und geleitet von westlichem Wissen, hat ein asiatisches Herz. Der Sieg Japans mag heilsam werden durch Erzwingung von Reformen in China, aber gefährlich in Bezug auf das Stille Meer und Europa. Japan hat einstweilen von europäischer Bildung nur den Anstrich. Die Behandlung der Frauen dort ist barbarisch, wie bei den Türken. Wenn die Asiaten kriegerisch und erobernd werden, so werden sie auf Jahrhunderte hinaus Europas Alp sein. Man denke nur, der Grosstürke hätte im 15. Jahrhundert Armstrong-Kanonen, Thornykraft-Torpedos und Maxim-Kanonen gehabt! Der Japaner ist zwar weniger brutal als der Türke, aber weitaus eitler.“

Hören wir nun auch eine amerikanische Stimme! Gegen-Admiral E. Belknap sagt:

„Die Geschichte Japans in den letzten tausend Jahren zeigt so viel persönliche Tapferkeit, Kriegskunst und heldenhafte Thaten, als die Geschichte Englands oder irgend einer europäischen Macht.

Im Gefechte Mann gegen Mann hat die englische Rasse keinen Vorzug vor den Männern von Japan. Noch nie hat ein englisches Heer auf den orientalischen Schlachtfeldern eine Streitkraft sich gegenübergesehen, die an Unerschrockenheit und kriegerischem Geiste mit den Japanern zu vergleichen wäre. Auf japanischem Boden wäre Cliv's Laufbahn unmöglich gewesen. Seine Truppen wären in die See getrieben worden von den stolzen Scharen des japanischen Adels und ihrer Vasallen. Ihr Heer ist heute dem britischen an Organisation und Ausrüstung gleich, an Durchbildung, Beweglichkeit und Maimszucht überlegen.

Japan weiss sehr wohl, welches Los Indien, Birma, Egypten und Siam erfuhren, weil sie einige britische Händler bei sich zuliessen. Japan sah zu, wie die britischen Fäuste den Hals Chinas umklammerten und gedenkt, sich des gleichen Loses zu erwehren. Dass es dies vermögen wird, zeigt der jetzige Krieg. Ping-Yang und Yalu gehören zu den historischen Thaten.

Man denke an die sichere Mobilmachung des Heeres, die Vorbereitungen und die Verpflegung und vergleiche sie mit den skandalösen Vorfällen in England zur Zeit des Krimkrieges

Wenn die japanischen Heere in ihre Grenzen zurückkehren, wird ein Eroberervolk mehr auf der Erde sein. Japan hat nicht nur sein Heer und seine Flotte ausgerüstet, sondern auch alle wichtigen Häfen und ihre Zufahrtsstrassen stark mit Krupp-Kanonen befestigt, um eine feindliche Flotte abweisen zu können.

In den letzten Jahren habe ich Officiere und Mannschaft der englischen und japanischen Kriegsflotte bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen. Ich sah einen englischen Admiral in den japanischen Gewässern zehn Schiffe tummeln und einen japanischen Admiral eine Flotte von 22 Schiffen, und nehme keinen Anstand auszusprechen, dass bei einem Zusammenstosse von etwa gleichen Kräften die Aussichten auf Erfolg sich ungefähr gleich stehen. Es darf darüber kein Missverständnis bestehen: die Japaner werden den Kampf aufnehmen. Die Sonne leuchtet auf kein entschlosseneres oder kühneres Volk, als die Japaner. Ihr kriegerischer Geist ist älter als der britische, und darum wird, sowohl zu Wasser wie zu Land, der Erzräuber der Welt Alles finden, was ihm gebührt, wenn er in feindliche Berührung mit den Streitkräften von Dai Nippon kommt. Die ausnehmende Verstärkung der britischen Flotte ist eine Drohung für den Rest der Welt. Es besteht die Absicht, sie zu vernichten und so wird sie auch vernichtet werden. Die Sonnenfahne von Japan wird die stolze Flotte von England demüthigen. Das mag die Bestimmung sein, die dem neuesten Ankömmling unter den Völkern der Welt vorbehalten ist.“

* * *

Diese Aeusserungen ernster politischer Männer bestätigen alles, was früher über die Bedeutung der ostasiatischen Fragen gesagt wurde. Kehren wir jedoch zu unserem engeren, wirtschaftlichen Gebiete zurück. Hier tritt in erster Reihe die im Kriege bewiesene Tüchtigkeit der Japaner hervor.

Man hat gesagt, sie hätten nichts Originelles geleistet. Zugegeben, dass sie Nachahmer deutscher Kriegskunst waren: haben denn nicht auch die Deutschen vom Genie des ersten Napoleon und von der Technik des amerikanischen Bürgerkrieges gelernt? Jedenfalls waren die Japaner vortreffliche Nachahmer, und das ist viel, sehr viel. Es soll nicht vergessen werden, dass die Erfolge der Japaner zunächst über — Chinesen erfochten wurden. Aber ihre Vorbereitung des Krieges, ihr rascher Angriff auf die chinesische Flotte (worin die Stärke der Chinesen lag), das schöne Zusammenwirken von Heer und Flotte; der klare Kriegsplan mit Absägen der feindlichen Hörner, der Kriegshäfen Port Artur und Wai-hai-Wai; die Verwendung genau berechneter, mässiger, nicht zu grosser Kräfte; die thatkräftige, zufallfreie Durchführung der einzelnen Operationen, die Ueberwindung der Schwierigkeiten des rauhen ostasiatischen Winters, die sichere Verpflegung und Versorgung der Heere, der Nachschub zur richtigen Zeit, die sichere Wirkung der technischen Waffen insbesondere der Torpedos, der fast verlustlose, unbedingt zuverlässige Transport zur See verrathen ebenso militärisches und industrielles Geschick, als die humane Behandlung der Gefangenen und die maassvolle wahrheitsliebende Sprache der amtlichen Gefechtsberichte für einen hohen moralischen Standard spricht. Auch zeigt die Geschichte, dass Völker, die sich im Kriege bewähren, nicht minder auch in der industriellen Arbeit sich auszeichnen. Japan wird also, sobald der Friede hergestellt ist, sich mit gesteigertem Selbstvertrauen auf Handel und Gewerbe werfen, und wenn es nicht seine Kraft in Eroberung erschöpft, müssen wir voraussichtlich mit seiner Entwicklung zu einem Industriestaate rechnen.

Unsicherer und dunkler liegen die Dinge in China. Das ungeheure Reich befindet sich, wenn der Ausdruck erlaubt ist, zunächst in einem heilsamen Katzenjammer. Die Shangaier „Nachrichten“ werfen die Frage auf: wie das grosse China vom kleinen Japan geschlagen werden konnte? Und finden den Grund in (fett gedruckt) „unserer Dummheit.“ Sie richten eine „Sturmpetition“ — wie man im Jahre 1848 in Europa sagte — an den Kaiser mit folgenden acht Punkten:

1. Abschaffung der Erbllichkeit von Aemtern;
2. Heer- und Unterrichtswesen nach europäischem Muster einzurichten;
3. gute Aufsätze oder Gedichte dürfen nicht ferner als Befähigungsnachweis für Staatsämter gelten;
4. letztere gehören dem Talente allein;
5. der Kaiser soll aus seinem Palaste heraustreten und im Volke Umschau halten;
6. keine Haremspolitik;
7. Vertreibung aller Weiber vom Hofe bis auf 2 oder 3 Nebenweiber der Kaiserin;
8. strenges Gericht über feige Officiere.

Verhallen diese Forderungen ungehört, dann (fett gedruckt) „wird Japan unser Reich erobern.“

Dass auch in den leitenden Kreisen eine bessere Ansicht durchzubrechen beginnt, dafür spricht ein Erlass des Regenten, welchen die „N. Fr. Pr.“ der „Nowoje Wremja“ entnommen hat. Darin heisst es, durch die Siege der Japaner würden „die Vorfahren in ihren Gräbern unruhig und besorgt.“ All dies sei aber nur deshalb über China gekommen „weil wir selbst unwürdig sind und unwürdige Leute um uns haben.“ Der Angriff der Japaner sei erfolgt, als gerade die Regierung im Begriffe war „innere Verwaltungsreformen vorzunehmen.“ Also Reformen! Hiernach scheint es, dass wenn die Japaner wegen ihrer Erfolge nun um so reformfreundlicher sein werden, die Chinesen durch ihre Misserfolge zu dem gleichen Ziele getrieben werden. Von einem Zerfalle Chinas, von dem anfangs gesprochen ward, haben sich keine Spuren gezeigt. Auch grosse Eroberungen chinesischen Gebietes durch Japan scheinen, theils durch die Natur der Dinge, theils durch den Einfluss der Mächte, unwahrscheinlich. Sollte es daher jetzt oder doch bald zu einem Friedensschlusse kommen, so wird vielleicht an den gegenwärtigen Besitzverhältnissen nicht allzuviel geändert, und damit sind auch gewaltsame, erschütternde, grundstürzende Ereignisse unwahrscheinlich. Dann dürfen wir aber auch annehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne radicalen Umsturz nach innen oder aussen bleiben werden.

Weder wird dann der chinesische Ameisenhaufen massenhaft über die Grenzen wimmeln, noch werden in einzelnen, vom Gesamtreiche abgelösten Theilen des Riesenreiches europäische Industrien emporschiessen, um durch die Erzeugnisse wohlfeiler Chinesenarbeit die wirtschaftliche Welt aus den Angeln zu heben; wir werden vielmehr -- und darauf dürften im wesentlichen auch die Bemühungen der europäischen Mächte gerichtet sein — eine Weiterentwicklung auf Grund der bestehenden Verhältnisse erwarten dürfen, überzeugter als bisher im Sinne der europäischen Cultur und wohl auch rascher und thatkräftiger, wenn sich nämlich im bisherigen patriarchalischen Beamtenstaate China die geeigneten Männer fänden, die jetzt dem aristokratisch organisierten Japan nicht gefehlt haben.

Europäische Kriegskunst und europäische Cultur sind aber theuer und bedürfen sehr bedeutender Hilfsmittel und Hebel zu ihrer Verwirklichung. Kanonen und Gewehre werden also angekauft, Pulvermühlen und Patronenfabriken eingerichtet, Kriegsschiffe beschafft und neue Werften angelegt werden. Wir wissen ja sehr gut, welche ungeheure Summen die Wiederherstellung des Kriegsmateriales nach Kriegen kostet. Also Staatsschulden, vergrösserte Staatsausgaben, erhöhte Steuern und folglich theurere Erzeugung und höhere Löhne! Dann kommt aber hinterher als Nothwendigkeit der ganze technische Behelf Europas angerückt, vor allem die Eisenbahnen, denen die von Confucius gebotene Gräberschonung (wie längst schon in Japan) auch in China nicht länger wird Widerstand leisten können: also sind Schienen, Dampfwagen, Lastwagen, Telegraphen, Telephone u. s. w. anzuschaffen. Damit hält das ganze Maschinenwesen seinen Einzug. Die beiden ostasiatischen Staaten werden davon soviel wie möglich zu Hause machen, aber zunächst sind sie auf gewaltige Bezüge aus Europa angewiesen.

Suchen wir nur von diesen Bestellungen Einiges für unser Land zu erlangen! Zunächst wird daher die Einfuhr, die bei Japan jetzt schon über 200 und bei China 500 Mill. Mark beträgt, namhaft steigen. Ruhige Zeiten vorausgesetzt, wird dieser Bedarf keineswegs ein vorübergehender sein. Aber auch die Kehrseite wird nicht fehlen. Wie nach dem nordamerikanischen Bürgerkriege das europäische Capital, vom hohen Zins gelockt, sich nach den Vereinigten Staaten zog und dort bis zur Baring-Krise und bis zur verfehlten Münzpolitik der Staaten verblieb und eine Menge von Thätigkeit weckte, so wird, wenn die Staatsleitungen Sicherheit bieten, Aehnliches in Ostasien geschehen. In einzelnen Zweigen wird europäisches Capital von Unternehmern und deren Gehilfen begleitet sein und, gestützt auf die Genügsamkeit und Geschicklichkeit der Ostasiaten, wird die Industrie sich verstärken: leider wird es am frühesten und kräftigsten geschehen in Artikeln mit viel Arbeitsgehalt, wie z. B. Knöpfen, Strohhüten, Bastgeflechten, Lackwaren u. a., also Artikeln, wo gerade unsere mitteleuropäische Arbeit gegenüber der Maschine der Angelsachsen noch ein karges Asyl zu finden hoffte. Wir werden dann das Schauspiel erleben, dass sich, wie in Indien, die europäischen Capitalien in Europa und die nach China ausgewanderten europäischen Capitalien bekämpfen. Die Zollpolitik wird ihre Rolle spielen. Allmählich wird der Schwerpunkt der gewerblichen Erzeugung in Ostasien selbst liegen und der Absatz Europas wird in einzelnen Warenklassen Einschränkungen erfahren, sowohl in jenen Ländern selbst als in deren Nachbarschaft, in Australien und Amerika. In einzelnen Artikeln wird Ostasien uns in Europa selbst ansuchen und bekämpfen. Das erscheint jetzt schon als unvermeidlich und sollte uns wahrlich bestimmen, in unserem Verhalten untereinander etwas klüger und versöhnlicher zu sein! Aber gleichzeitig wird der Bedarf in Ostasien sich erweitern und wachsen und manche Entschädigung geboten werden. Mit einem Worte; wenn nicht lange Dauer des Krieges plötzliche Umwälzungen hervorruft, halten wir eine normale wirtschaftliche Entwicklung in Ostasien für wahrscheinlich. An einen Kampf auf Leben und Tod der gelben und weissen Rasse glauben wir in absehbarer Zeit nicht.

Schwerwiegender können vorerst die politischen Folgen sein. Mit dem emporstrebenden Japan muss künftig in Ostasien stark gerechnet werden. Mit der sibirischen Bahn gewinnt auch Russland eine machtvolle Stellung in Ostasien. Werden sich Russland und Japan vertragen, so ist es mit den bisherigen Monopolen Englands aus. Der von China erzwungene Opiumtribut wird sich nicht länger behaupten lassen. England muss einen Theil des ostasiatischen Handels an die sibirische Bahn und Russland abtreten, und für Indien nähert sich von neuer Seite eine neue Gefahr. Russland wird sich nicht dauernd im Eismeere einschliessen lassen. Das Alles wird nicht ohne Rückwirkung in Europa bleiben, aber schwerlich zu Ungunsten Mitteleuropas.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

LI. Plenarversammlung vom 18. December 1894.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef von Luama-Sternegg, verliest die Namen der neueingetretenen Mitglieder und theilt mit, dass der Vorstand der Gesellschaft beschlossen habe, die Einladung des Ausschusses des österreichischen Agrartages, auch zur Versammlung für das Jahr 1895 einen Delegierten zu entsenden, anzunehmen; der Vertreter der Gesellschaft werde in der nächsten Versammlung nominiert werden. Sodann ertheilt der Vorsitzende dem Fürsten Alfred Wrede das Wort zu dem angekündigten Vortrage über die Colonialpolitik.

Fürst Wrede dankt zunächst dafür, dass er über die coloniale Frage in der Gesellschaft sprechen dürfe, die in den letzten Jahren auch für unser Vaterland wichtig geworden sei.

Der Motor dieser Bewegung sei derselbe wie jener der socialen Frage, der Kampf des Volkes um das Dasein, um Brot und Existenz, denn die sociale Frage sei ja nur die Folge der localen Uebervölkerung eines Erdtheiles. Dieser Kampf habe unsere Vorväter gezwungen, die Hochebenen Asiens zu verlassen und die vorliegenden Völker drängend und selbst gedrängt von Osten nach Westen zu ziehen. Dies sei eine wilde Colonial-Bewegung gewesen; heute aber haben wir die Richtung des damals genommenen Zuges beibehalten, haben den Atlantischen Ocean überschritten und, immer nach Westen drängend, die Flut unserer Uebervölkerung nach Nordamerika und von dort in seinen wilden Westen geworfen.

Die germanische Geschichte zeige uns den Auszug bestimmter, durch das Los gewählter Volkstheile, die unter einem gewählten Führer die bevölkerten Gaue verliessen, um freien Boden für sich zu suchen. Markomannen, Gothen und Vandalen seien aus diesem Grunde aus der Heimat gezogen — die sociale Frage, der Kampf um die Existenz, habe diese Volkstheile hinausgetrieben.

Diese Auswanderer haben Colonien gründen wollen auf fremdem freien Boden; wir betrachten diese Bewegungen nicht als Colonial-Bewegungen, sondern als Wanderungen, weil sie auf dem Continente stattgefunden haben. Ursachen und Ziele seien aber dieselben gewesen, wie die der modernen Colonisationen.

In neuerer Zeit sei es England gewesen, wo sich infolge seiner Insellage die Uebervölkerung zuerst wieder fühlbar gemacht habe. Seine neu gegründeten Colonien

haben nun durch fast zwei Jahrhunderte das überschüssige Menschenmaterial, sowie die industriellen Producte Englands aufgenommen und versehen das Mutterland reich mit ihren Bodenerzeugnissen. Die Colonien seien Sicherheitsventile für die sociale Frage, denn was in der Heimat nicht Brot und Existenz finde, das suche und finde sie dort.

Dem Beispiele Englands sei in nächster Linie Frankreich und in allernächster Zeit auch Deutschland mit seinen ostafrikanischen Colonien gefolgt, deren Raum heute die deutsche Bodenfläche um das Dreifache übertreffe.

Immer sei es aber der Kampf um das Dasein, der die Völker vorwärts treibe. Aber auch der Culturstaat habe seine Grenze der Entwicklung; es sei dies der Moment, wo die ackerbauende Bevölkerung eines Volkes nicht mehr fähig sei, allein seine industriellen Erzeugnisse anzunehmen, wo dasselbe mit seinen Producten an seine Nachbarländer herantreten müsse, um diese abzusetzen und Brot für seine industrielle Bevölkerung einzutauschen. Damit beginne dann der Kampf eines Volkes um Brot und Existenz und die sociale Frage werde aufgerollt, denn die Preise der Nahrungsmittel steigen durch diesen Vorgang, während die der industriellen Erzeugnisse infolge der Ueberproduction fallen und dies umso mehr, weil die Nachbarländer sich meist zum Schutze der eigenen Industrie mit Zollschranken umgeben.

Diesem Kampf, führt Redner weiter aus, sind wir in unserem Vaterlande als einem Agriculturstaate länger ausgewichen, als fast jedes andere Land, dank unseren günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen, dank der bisher verhältnismässig dünnen Bevölkerung desselben. Heute aber klopft er auch an unsere Thüre und wir müssen daran denken, unserem Volke das Sicherheitsventil von Colonien ebenfalls zu geben, wie es unsere Nachbarländer bereits thun.

Die grosse Lehrerin der Volkswirtschaft, die Basis alles Wissens und jeder Berechnung, die Statistik, spricht bereits mit klaren Ziffern eine erschreckende Sprache. 1877 hatten wir eine Auswandererziffer von 7404 Köpfen aus Oesterreich zu verzeichnen; 1893 ist diese Zahl auf 92.000 gestiegen. Seit 1877 sind 743.000 Menschen aus unserem Vaterlande ausgewandert, getrieben durch den Kampf um die Existenz. Und wohin sind diese 743.000 Menschen gerathen? Zerstrent über die ganze Erde, sind sie unserem Vaterlande verloren gegangen mit all ihrer Productionskraft und Aufnahmefähigkeit. Wir selbst tragen daran die Schuld, weil wir sie ziel- und führerlos sich selbst überlassen haben, statt sie in unsere eigenen Colonien zu leiten. Tausende unseres Volkes gehen uns so jährlich verloren; und doch würde die sociale Frage viel von ihrer Schärfe einbüßen, wenn wir unserer überschüssigen Volkskraft freien Boden zu neuer Entfaltung böten; die sociale Frage ist ja nur der Hunger, den man nicht mit Palliativmitteln, mit Sonntagsruhe und Arbeitseinschränkung, sondern dadurch heilt, dass man seine Ursachen wegräumt und dem Volke Raum und Brot schafft. Da dies im eigenen Vaterlande nicht mehr möglich ist, die überseeischen Länder aber hundertfach Raum für Europas Bevölkerung bieten, so müssen wir dort unserem Volke Boden zur Fortentwicklung schaffen und ein neues Oesterreich in überseeischen Landen gründen, das, reich an Bodenraum, unsere Völker und unsere Industrie-Erzeugnisse aufnimmt. Dadurch soll natürlich nicht die Auswanderung gehoben, es soll aber

dafür gesorgt werden, dass die Volkstheile, die uns verlassen, nicht verloren gehen, sondern uns erhalten werden.

Warten wir aber in dieser Richtung nicht auf eine Staatsaction, erkennen wir, was unserem Volke nothwendig ist, und führen wir dies durch unsere eigene Kraft aus; haben wir uns einen überseeischen Handel und freien Boden zu einer neuen Heimstätte für unsere Staatsangehörigen geschaffen, so wird uns dann der Schutz unseres Staates auch nicht fehlen.

Wie und wo wir dies schaffen können, dies ist heute kein Traum und keine Frage mehr; es genüge aber für jetzt anzudeuten, dass Länder, zehnmal grösser als unser Vaterland, heute noch unbewohnt sind.

Nach Eröffnung der Discussion bemerkt Professor Dr. von Philippovich, er habe vom Herrn Vorredner erwartet, dass er auch etwas über die Art und Weise mittheile, wie ein überseeisches Oesterreich seiner Ansicht nach zu bilden wäre, jeder derartige Versuch müsse heute wohl misslingen; wir seien zu spät gekommen, die Erde sei nun einmal bereits vertheilt.

In den Statuten der soeben gegründeten Oesterreichischen Colonial-Gesellschaft sei aber ein anderer Programmpunkt enthalten, der von praktischer Bedeutung zu sein scheine und mit Rücksicht auf welchen Redner sich zum Worte gemeldet habe. Es handle sich nämlich darum, inwieweit wir von staats- oder gesellschaftswegen etwas zu thun vermögen, um den Auswanderern ihre Schritte zu erleichtern, damit die Emigration für sie und für unsere Industrie fruchtbar werde.

Die Verwertung der Auswanderung für unsern Export, die allerdings gegenüber den humanitären Gesichtspunkten das minder Wichtige ist, wäre auch ohne Colonien leicht zu erreichen. Sofern wir nur unsere Auswanderer geleiten und unterstützen und die Verbindung mit ihnen unterhalten, werden sie auch jenseits des grossen Wassers ihre Bedürfnisse in althergewohnter Weise mit heimischen Producten zu befriedigen suchen und denselben eine grössere Verbreitung in ihrem neuen Vaterlande verschaffen. Aber das sei nebensächlich, die Hauptsache bleibe immer, dass jenes Auswandererelend, von dem der bekannte Process von Wadowice ein so crasses Bild entworfen habe, ein Ende nehme. Da wäre nun Zweierlei zu thun: erstens durch eine organisierte Information über die Verhältnisse der überseeischen Länder der Auswanderung die günstigste Richtung zu geben, zweitens Schutzmaassregeln für die Auswanderer zu treffen. Die armen Leute, die ihre Heimat verlassen, kennen heutzutage meistens Sprache, Sitten, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Arbeitsmethode jenes Landes nicht, in das sie sich begeben; sie wissen überhaupt gar nichts anderes, als was ihnen der Schiffsagent, der sie als Fracht für seine Gesellschaft haben wolle, erzähle. Auch unsere Presse sei leider in den überseeischen Verhältnissen sehr schlecht orientiert.

Im Jahre 1888 habe der Congress der Vereinigten Staaten eine Commission zur Untersuchung der Auswanderungs-Verhältnisse eingesetzt. An dieselbe habe auch der amerikanische Generalconsul in Wien zu berichten gehabt, und dieser habe ganz wundersame Geschichten von den falschen Vorstellungen erzählt, die sich bei uns nicht nur Ungebildete, sondern auch Gebildete über Amerika machen. Die ganze Wiener Presse habe damals von der die Einwanderung beschränkenden Gesetzgebung noch gar nichts erwähnt, Auswanderer und Rechtsanwälte seien mit

den seltsamsten Anliegen zu ihm gekommen, auch die untergeordneten Behörden wissen nichts über die Verhältnisse der Vereinigten Staaten. Das gelte von den Vereinigten Staaten, wohin noch für längere Zeit die Hauptmasse unserer Auswanderer ziehen werde. Es sei nicht so leicht, den Strom der Auswanderer in die richtigste Bahn zu lenken; es würde aber wohl besser sein, die österreichische Auswanderung auf dem noch jungfräulichen Boden Central- oder Südamerikas zu concentriren, als in den Vereinigten Staaten. Auch ein Rechtsschutz der Auswanderer wäre dringend nothwendig. Dieselben seien vollständig schutzlos vom Moment der Auswanderung an bis zu dem Augenblick, wo sie drüben ihr Auskommen finden. Der österreichische Consul oder Botschafter könne nur bei groben Rechtsverletzungen interveniren, nicht aber bei Nothlagen, weil keine entsprechenden Fonds bestehen; in dieser Beziehung könnte durch eine Organisation viel geleistet werden, wie eine solche in anderen Staaten Europas bereits bestehe. In der Schweiz begleite ein eigener Commissär die Auswanderer bis in die Hafenstädte; in den Häfen, die von den Schweizern am meisten benützt werden, seien Commissäre bestellt, welche darüber zu wachen haben, dass die Schiffahrtsgesellschaften ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Auswanderern auch richtig erfüllen. Ebenso seien in den wichtigsten überseeischen Häfen Agenten zur Aufklärung der ankommenden Schweizer bestellt. In Belgien gebe es verschiedene Aemter, die dem auswärtigen Amt unterstehen und für diejenigen Gebiete, welche das Hauptziel der belgischen Auswanderung bilden, kleine Uebersichtstafeln zusammenstellen, stets auf dem Laufenden erhalten und dieselben jedermann auf Verlangen kostenlos überlassen. Eine solche Uebersicht gewähre Aufklärung über die allgemeine Beschaffenheit des Landes, die dort geltende Fremden gesetzgebung, unter welchen Umständen es vortheilhaft sei, dort einzuwandern, welches vor Allem das Capital sei, das man brauche, um dort fortzukommen, was für Werkzeuge man dort benöthige, wie gross die Kosten des Aufenthaltes, wie hoch die Löhne seien, in welchen Zweigen Arbeitskräfte benöthigt werden u. s. w. — In England werde noch mehr für die weiteste Bekanntmachung solcher Daten gesorgt, indem Placate an den Schulhäusern angeschlagen werden. — In Deutschland sei im Jahre 1892 ein Auswanderungsgesetz erlassen worden, auf dessen Zustandekommen die Resolutionen der deutschen Colonial-Gesellschaft, deren Ausschnus Professor von Philippovich angehörte, einen grossen Einfluss gehabt haben; schliesslich sei es allerdings durch Zugeständnisse, die dem ostelbischen Elemente gemacht wurden, verballhornt worden. Die gegenwärtige Bewegung in Oesterreich dürfte auch der Action der deutschen Gesellschaft einen lebhaften Austoss geben; die beiden Gesellschaften könnten in der nützlichsten Weise zusammenwirken. Dies können wir thun, ein Mehr nicht. Ob es einmal im Laufe der Zeiten dazu kommen werde, dass die österreichische Flagge jenseits des Meeres weht, das könne wohl jetzt kaum Gegenstand der Erörterung sein.

Hofrath Ritter von Juraschek meint, die wachsende Auswanderung sei noch kein Beweis für eine Uebervölkerung Oesterreichs; es könnte ganz wohl, und das scheine ihm auch thatsächlich der Fall zu sein, die Bevölkerung nur ungleich vertheilt sein, hier zu eng und dort zu zerstreut wohnen. Das erste Ziel sei daher eine gleichmässige Vertheilung der Bevölkerung, die innere Colonisation.

In Galizien und Ungarn sei nicht nur noch eine agrarische, sondern auch eine bedeutende industrielle Entwicklung möglich, die uns vielleicht mehr nützen könnte, als die Colonial-Bewegung. Ueberdies haben wir ja bereits ein geschlossenes Colonialgebiet; Bosnien und die Herzegowina sollten wir colonisieren mit Ansiedlern und Capitalien und die selbständigen Balkanstaaten wenigstens mit Capital.

Reichsraths-Abgeordneter Dr. R. von Wielowieyski erklärt, dass er es früher mit Resolutionen im Abgeordnetenhaus versucht, aber bald eingesehen habe, dass, wenn man etwas erreichen wolle, dies nur durch Privat-Initiative geschehen könne; das Hauptgewicht liege auf dem Informationsdienst. Es sei empörend, dass die Ausgewanderten uns ganz aus den Augen entschwinden, dass wir gar nichts über sie wissen, uns gar nicht um sie kümmern. In Galizien seien schon Anfänge zum Besseren gemacht worden. Seit zwei Jahren bestehe eine „Auswanderer-Revue“ in polnischer Sprache, welche die durch die ganze Welt verstreuten polnischen Elemente zusammenzuhalten suche, ferner eine handelsgeographische Gesellschaft, welche die inländische Industrie mit den im Auslande weilenden Landsleuten in Contact halten wolle. Aber diese Unternehmungen arbeiten mit gar zu unzulänglichen Mitteln. Jetzt besonders müsse etwas geschehen, weil die Geschäftsstockung in Amerika die Einwanderung bedeutend erschwere. Dadurch werde den Polen eine sehr bedeutende Erwerbsquelle entzogen. Die Gelder, die die galizischen Auswanderer alljährlich aus Amerika heimgeschickt hätten, repräsentierten eine ganz stattliche Summe. Es gebe Statistiker, welche den Import der *green backs* auf mehrere Millionen schätzen. An einzelnen ganz kleinen galizischen Postämtern langten jährlich 115.000 fl., 75.000 fl., 60.000 fl. und 50.000 fl. aus Amerika an.

Man dürfe nicht so decidiert behaupten, dass Oesterreich nicht colonisieren könne. Freilich könne man es nicht laut in die Welt hinaussehren, welche Gebiete man im Auge habe. Trotzdem verweise Redner darauf, dass in Parana (Süd-Amerika) unter einer Gesamtbevölkerung von 300.000—400.000 Menschen sich 100.000 Polen, grösstentheils Oesterreicher, befinden. Die politischen Verhältnisse seien dort etwas flüchtig, und wenn wir uns dort organisieren und festsetzen, so sei es nicht gerade unmöglich, dass einmal ein österreichisch-ungarisches Kriegsschiff in Paraguay lande und daselbst einen Wunsch ausspreche. Auch die innere Colonisierung sei sehr lobenswert, nur etwas schwer durchzuführen, wie Deutschlands Beispiel zeige. Logisch wäre es wohl, erst das eigene Land völlig auszunützen, bevor man in das fremde gehe, allein es scheine ein Gesetz der Völkerpsychologie zu sein, dass die Bevölkerung sich lieber ins Ausland ergiesst, anstatt zuhause nach dem Rechten zu sehen. Im Lande Galizien vollziehe sich gegenwärtig auch eine innere Colonisation, nämlich eine Arbeiterbewegung vom Westen nach Osten, aber nicht darum, weil etwa der Westen stärker bevölkert wäre als der Osten, sondern aus dem Grunde, weil die Arbeiter des Westens fleissiger, tüchtiger und darum gesuchter seien. Bosnien übe auf die Oesterreicher keine Anziehungskraft. Nach den Balkanstaaten gehen vielleicht einige tausend Polen, während es in den Vereinigten Staaten $1\frac{1}{2}$ Millionen gebe, in Chicago allein, der zweitgrössten Polenstadt der Welt, 150.000 Polen. Man müsse sich

also damit begnügen, den Balkan mit Capital allein zu colonisiren. Redner wäre herzlich froh, wenn man dasselbe auch mit Galizien versuchen und die österreichische Industrie sich dort ausbreiten wolle. Das Wiener Capital, hier auf einen so geringen Zinsfuss beschränkt, könnte dort das Dreifache erlangen.

Fürst Wrede erwidert auf die Einwendungen des Prof. Philippovich, man könne von der Colonial-Gesellschaft, die erst einen Tag bestehe, nicht verlangen, dass sie gleich alle Mittel zur Errichtung ihrer Ziele angebe. Auch habe ja ein Vorredner sehr richtig bemerkt, dass wir unsere Absichten nicht voreilig in alle Welt hinausstreuen dürften. Die innere Colonisation sei ausserordentlich schwer durchzuführen. Bosnien würde freilich an sich ein vortreffliches Colonisations-Gebiet bilden, aber die bosnische Regierung verhalte sich ähnlichen Bestrebungen gegenüber durchaus ablehnend.

Dr. Schmid macht Mittheilungen über den ungeheuren Aufschwung, den die französische Colonisation seit dem Jahre 1870 genommen. Gegenwärtig sei Frankreich der drittgrösste Colonialstaat der Erde. Im vorigen Sommer habe zu Lyon eine grosse Ausstellung der französischen Colonien stattgefunden. Dasselbst seien auch sämtliche Export- und Importartikel der einzelnen Colonien ausgestellt worden. Redner sei sehr erfreut gewesen, daselbst zu sehen, dass in Nordafrika, namentlich in Tunis, der österreichische Import, besonders in Schuhwerk und in Fez, den Markt beherrsche. Aber die Befürchtung dränge sich auf, dass Oesterreich diese Herrschaft nicht mehr lange behalten werde. Denn Frankreich colonisire seine überseeischen Länder immer mehr, zwar nicht mit Menschen — dafür eignen sich jene Gebiete nicht — aber mit Capital. Die Arbeitskraft sei in jenen Ländern noch billiger als bei uns, und wenn dieselben nun mit Capital befruchtet werden, so werde dort billiger producirt werden als bei uns, und unsere Exportindustrie werde daselbst einen schweren Kampf zu bestehen haben. Unser Schafexport nach Frankreich werde durch die tunesische Concurrenz bereits schwer beeinträchtigt. Die sociale Noth sei nicht das einzige oder auch nur das Hauptmotiv der Auswanderung, eine viel grössere Rolle spielen politische und religiöse Momente. Die englischen Colonisten, die Amerika besiedelten, hätten ihr Vaterland meist aus religiösen Gründen verlassen. Preussen sei von vertriebenen österreichischen und französischen Protestanten bevölkert worden. Noch in den Dreissiger-Jahren dieses Jahrhunderts sei eine protestantische Colonie aus dem Zillerthale ausgewiesen worden und habe sich in Preussisch-Schlesien niedergelassen. Die gegenwärtige Steigerung der Auswanderung habe ihren Grund darin, dass der Bauer Boden braucht; in Oesterreich-Ungarn werde aber immer mehr Ackergrund in Jagdland verwandelt, immer mehr Land werde in Fideicommissen vinculirt. Man solle also im Inlande colonisiren, aber auf die richtige Weise.

Der Vorsitzende, Sectionschef von Enama-Sternegg weist in seinem Resumé darauf hin, dass jede Geschichtsperiode die ihr homogene Colonisationsform gehabt habe; die grundherrliche, die militärische, die bürokratische. Die einzige Form, welche heute möglich sei, sei die der Colonial-Gesellschaft. Diese Gesellschaften können sich ihre Aufgabe nach den verschiedensten Richtungen hin construiren, sie können vielseitig sein, das Auswanderungswesen wirksam organisiren, als Paciscenten mit fremden Regierungen, als Garanten wirtschaftlicher

Erfolge für das Gosscapital auftreten. Darum begrüsst er das Zustandekommen einer solchen Gesellschaft in Oesterreich mit Freude und glaubt mehr als einen Zufall darin sehen zu wollen, dass gleich nach der Gründung derselben in unserer Gesellschaft diese Discussion stattfand. Der Herr Vorsitzende dankt sodann dem Herrn Referenten für seine Ausführungen und schliesst die Versammlung.

LII. Plenarversammlung vom 15. Jänner 1895.

Herr Dr. Alexander Peez, welcher an Stelle des Präsidenten, Sections-Chefs von Inama-Sternegg, den Vorsitz führt, gibt die Namen der neu eingetretenen Mitglieder bekannt und ertheilt sodann Herrn Dr. Hans Hatschek, Syndicus der Magdeburger Kaufmannschaft, das Wort zu seinem Vortrage über die deutsche Gesetzesvorlage betreffend den unlauteren Wettbewerb.

Herr Dr. Hans Hatschek bringt nun folgende Ausführungen:

Die Grundlage des ganzen wirtschaftlichen Lebens ist der freie Wettbewerb. Doch kann und darf dieser nur insoweit stattfinden, als dadurch nicht berechnigte Interessen verletzt werden, als er nicht gegen das geltende Recht und nicht gegen Sitte und Moral verstösst. Sitte und Moral sind aber so schwankende Begriffe, nach Ort und Zeit verschieden, und in dieser Hinsicht sind die Grenzen des freien Wettbewerbes schwer zu bestimmen.

Es entsteht zunächst die Frage: Wie ist die freie Concurrenz gegenwärtig eingeschränkt? In erster Linie durch das Strafgesetz, dann durch die Schadenersatzbestimmungen des Civilgesetzes und schliesslich durch Specialgesetze. Als solche sind die Muster-, Marken- und Patentschutzgesetze zu nennen. Ein neuer Schritt auf dieser Bahn ist durch das neue deutsche Markenschutzgesetz vom vorigen Jahre gethan worden. In diesem Gesetze hatte sich die deutsche Legislative zum ersten Mal zu einer allgemeinen Maassregel gegen den unlauteren Wettbewerb aufgeschwungen, indem jede Nachahmung der als Kennzeichen eines anderen Geschäftsbetriebes anerkannten Art der Verpackung und jede falsche Ursprungsbezeichnung einer Ware unter Strafe gestellt wurde. Schon damals, bei der Berathung im Reichstage, brachte der Abg. Roeren einen Antrag ein, nach welchem auch jede falsche Angabe über den Ursprung der Ware, über den Anlass zum Verkauf, die Preisbemessung etc., die in der Absicht gemacht werde, einen Irrthum zu erregen, gestraft werden sollte. Dieser Antrag wurde damals abgelehnt, weil er in das Markenschutzgesetz nicht hineinpasste und man diese schwierige Materie nicht im Handumdrehen erledigen konnte. Jedoch wurde damals eine Resolution gefasst, in der die Regierung angefordert wurde, dem Reichstage möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorzulegen.

In der That reichen die gegenwärtigen gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht aus. Die moralisch verwerflichsten Handlungen bleiben straflos, wenn sie nicht unter die Merkmale des Betrugsparagraphen passen. So lässt sich namentlich in vielen Fällen das Schadensmoment nicht nachweisen, oft ist es auch nicht vorhanden. So z. B., wenn jemand Schundware unter den marktschreierischsten Anpreisungen verkauft, aber zu einem so niederen Preise, wie er eben der Ware angemessen ist. Ebenso wenig vermag das bürgerliche Recht diesen Ausschreitungen zu begegnen. Die französische Jurisprudenz allerdings hat

es verstanden, den § 1582 des code civile, nach welchem Jedermann den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen hat — ein Satz, der fast in allen bürgerlichen Gesetzbüchern in ganz ähnlicher Textierung vorkommt — als vortreffliches Kampfmittel gegen die concurrence déloyale zu verwerthen. Im bürgerlichen Gesetzbuch, im preussischen Landrecht, ja überhaupt fast in allen Gesetzgebungen findet sich ein Paragraph gleichen Inhalts, aber nirgends haben ihn die Juristen in ähnlicher Weise zu gebrauchen gewusst. Die allzu gewissenhafte und ernste Art des deutschen Richters hindert ihn daran, einem Gesetze eine so ausserordentlich weite Auslegung zu geben.

Es gibt drei Hauptformen des unredlichen Wettbewerbes, gegen welche man eine gesetzliche Abwehr verlangen könnte. Das sind: 1. die Täuschung des Publicums dadurch, dass der Ware Eigenschaften angedichtet werden, die sie nicht besitzt, ferner durch fälschliche Bezeichnung der Verkaufsveranlassung („wegen Concurs“, „von einer Verlassenschaft herrührend“), durch unwahre Angaben über den Ursprung der Ware, über erhaltene Auszeichnungen etc.; 2. Benachtheiligung der Concurrenz durch Benützung fremder Qualifikationen, fremder Firmen, fremder Geschäftsgeheimnisse; 3. Verbreitung unrichtiger Angaben über Credit oder Ware des Concurrenten. Gewiss ist diese Aufzählung nicht erschöpfend; es gibt ja noch eine Fülle anderer Arten unlauteren oder unschönen Geschäftsgebarens. Es ist ja z. B. auch nicht schön, wenn eine überlegene Capitalsmacht längere Zeit weit unter den Selbstkosten verkauft, um seine Concurrenten zu ruinieren, oder, wenn der Eine dem anderen seine Geschäftsangestellten wegengagiert, ohne dass es sich hierbei um directen Verrath eines Geschäftsgeheimnisses handelte; aber man kann ja nicht gegen alles, was nicht als ganz fair im kaufmännischen Sinne betrachtet wird, mit Gesetzen vorgehen.

In den erwähnten drei Richtungen ist man nun auch in Deutschland vorgegangen. Die Sache ist namentlich auch auf der Conferenz einiger norddeutscher Handelskammern, die auf Einladung der Brannschweiger Kammer zusammentrat, eingehend berathen worden. Es wurde daselbst zunächst der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verhandelt. Die Ansichten der beteiligten Handelskreise waren gelheilt. Die Einen meinten, ein solcher Schutz sei absolut erforderlich; zur Erhärtung ihrer Ansichten führten sie einige crasse Beispiele an, wie z. B. ein Sohn oder sonst ein Verwandter eines Producenten sich als Arbeiter in die Fabrik des Concurrenten eingeschlichen habe, um die Betriebsgeheimnisse zu erforschen, wie ein Kaufmann, der die Kundenliste eines anderen entwendete, nach Abschriftnahme aber wieder zurückstellte, straflos ausgieng, weil seine Handlungsweise weder unter den gesetzlichen Begriff des Diebstahles, noch unter den eines anderen Delictes passte. Auf der anderen Seite wies man wieder darauf hin, dass die Verbreitung neuer Erfindungen der ganzen Industrie zum Vortheile gereiche und dass es ausserordentlich schwer sei, hier die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu ziehen. Sehr viele Angestellte der verschiedensten Art, Chemiker, Techniker etc., könnten dann beim Austritte aus ihrer Stellung die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse nicht recht verwerthen. Darum sprach sich diese Partei gegen den strafrechtlichen Schutz des Geschäftsgeheimnisses aus und besonders gegen die Ausdehnung dieses Schutzes über die Dienstzeit des Angestellten

hinaus. In der That einigte sich schliesslich die Conferenz dahin, dass der Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses auf die Dienstzeit eingeschränkt bleiben sollte; eine spätere Mittheilung des Geheimnisses dürfe nur dann gestraft werden, wenn das Geheimnis auf unlautere Weise oder in böser Absicht erworben worden war. Ebenso wurde der fahrlässige Verrath (aus Unaachtsamkeit) von der Strafbarkeit ausgeschlossen.

Auch bei den übrigen Fragen gab es zwei Parteien. Namentlich die Vertreter der Halle'schen Handelskammer traten dafür ein, den freien Wettbewerb möglichst wenig zu beschränken, die Consumenten nicht zu bevormunden; sie wiesen auf die Gefahr der Denunciation hin, die jede strenge Reglementierung mit sich bringen werde. Indessen erlangte die Gegenpartei in den meisten Fragen die Mehrheit. Allerdings auf die Wünsche der Vertreter der kleingewerblichen Kreise, auch den Hausierhandel, die Consumvereine zu verbieten, kurzum, jeden unbequemen Wettbewerb schon als unlauteren zu behandeln, gieng die Majorität nicht ein. Aber ziemlich weitgehend war schon der Beschluss, die Annahme einer Firma, durch die eine Täuschung hervorgerufen werden könne, zu verbieten, sei es selbst die Verwendung des eigenen Namens. Es sollte z. B. nicht Jemand, der zufällig Ludwig Roederer heisst, unter dieser Firma Champagner erzeugen dürfen, um nicht die Verwechslung mit seinem berühmten Namensvetter herbeizuführen. Einstimmig wandte man sich gegen die üblichen Quantitäts- und Gewichtverschleierungen. Bei vielen Waren nämlich, welche usancemässig verpackt in gewissen Gewichten oder Maassen, aber ohne ausdrückliche Bezeichnung dieser Gewichte in den Handel gebracht werden, ist es nach und nach Sitte geworden, in die gleiche Verpackung ein geringeres Gewicht, ein kleineres Maass einzuschliessen und das Publicum auf diese Weise zu übervorthen. Das geschieht namentlich häufig bei Garusträngen, bei Getränken in Flaschen etc. Die Conferenz befürwortete Bestimmungen, nach welchen jeder Artikel nur entweder in gesetzlich bestimmten Mengeneinheiten oder mit ausdrücklicher äusserlicher Bezeichnung des Gewichtes verkauft werden dürfte. Endlich wurde auch gewünscht, dass Pressreclamen im redactionellen Theile einer Zeitung, wenn der betreffende Redacteur sie wider besseres Wissen und Gewissen aufgenommen habe, einer strafrechtlichen Repression unterliegen sollten — eine recht zweischneidige Bestimmung.

Indes hatte die deutsche Reichsregierung Grundzüge eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ausgearbeitet und sie einer Enquête-Commission zur Berathung vorgelegt. Diese Grundzüge wendeten sich gegen die folgenden fünf Arten der concurrence déloyale:

1. Die Ausschreitungen im Reclamewesen (nach dem Antrage Roeren).
2. Unwahre, den Absatz oder Credit eines Concurrenten schädigende Behauptungen.
3. Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.
4. Quantitätsverschleierungen.
5. Auf Täuschung berechnete Benützung fremder Firmen oder Geschäftsbezeichnungen.

In der Commission traten nun wieder dieselben Gegensätze zutage, wie in der Handelskammer-Conferenz. Namentlich wurde ein harter Kampf darum geführt,

ob man dem Uebel bloss durch civilrechtliche oder durch strafrechtliche Bestimmungen begegnen solle. Die Meinung drang durch, dass die Unlauterkeit bereits ein sociales Uebel sei, der kleinere Gewerbetreibende insbesondere, der ohnehin unter der Ungunst der Zeiten kranke, habe den schwersten Schaden davon. Es sei also eine strafrechtliche Repression nöthig, aber allerdings nur dann, wenn gegen besseres Wissen oder Gewissen gehandelt worden sei. Im Allgemeinen aber sollte der civilrechtliche Schutz, der Schadenersatz in den Vordergrund treten.

Im October 1894 hatte die Commission ihre Arbeiten bereits beendet, der Gesetzentwurf, den die Regierung auf Grund derselben ausarbeitete, wurde erst zu Anfang dieses Jahres der Oeffentlichkeit übergeben. Er war auf den Grundzügen aufgebaut, mit Berücksichtigung der Commissionsbeschlüsse. Im Einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Was die Ausschreitungen im Reclamewesen betrifft, so müssen sie thatsächlicher Art sein. Denn wie der Motivenbericht sagt: Die Reclame ist eine durchaus berechtigte Form des modernen Geschäftswesens. Sie wird auch meist in der Form geübt, dass die eigene Ware möglichst herausgestrichen wird. Aber bis zu unwahren thatsächlichen Angaben darf sie nicht gehen, weder über die Bezugsquellen („aus einem Nachlasse herrührend, aus einer Concursmasse u. s. w. . .“) noch über die Menge der Vorräthe, noch auf den Besitz von Auszeichnungen, noch auf den Anlass zum Verkaufe. — Eine derartige Reclame gibt jedem Gewerbetreibenden, der Waren ähnlicher Art verkauft, einen Anspruch auf Schadenersatz und vor Allem auf Unterlassung dieser unwahren Angaben. Sein Schaden besteht hier in entgangenem Gewinn und dieser wird ihm in Form einer Busse zu seinen Gunsten zuerkannt. Ein strafrechtliches Verfahren kann auch hier nur dann eingeleitet werden, wenn wissentlich falsche Angaben, und zwar einem grösseren Kreise gegenüber gemacht werden.

Bezüglich der Quantitätsverschleierungen sollte dem Bundesrath die Festsetzung der Waren überlassen werden, die nur nach einer bestimmten Einheitsmenge oder mit Gewichtsbezeichnung auf der Verpackung verkauft werden dürfen.

Der Credit des Geschäftsmannes war bereits durch das Strafgesetz vor Untergrabung durch unwahre, beweislose Angaben geschützt, jetzt wird es auch der Absatz desselben. Doch soll die berechtigte Kritik dadurch nicht ausgeschlossen werden. Und es ist ausdrücklich gesagt, dass dort, wo die Absicht, den Absatz oder Credit zu zerstören, von vornherein nicht vorhanden ist, auch keine Verantwortung eintreten kann. Namentlich dann, wenn Jemandem, der ein berechtigtes Interesse an einer Erkundigung hat, auf seine Anfrage Auskunft gegeben wird. Würde diese Aufnahme nicht gemacht, so wäre den kaufmännisch so wichtigen Informations-Bureaux die Existenzmöglichkeit abgeschnitten, und überhaupt die kaufmännische Auskunftsertheilung untergraben.

Man hatte auch in Erwägung gezogen, ob nicht das ganze Firmenrecht einer Abänderung unterzogen werden sollte. Namentlich wurden Klagen darüber laut, dass man aus der Firma das Geschlecht des Inhabers meist nicht erschen könnte. Diesen Wünschen wurde jedoch kein Gehör gegeben, mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmung der Firmeneintragungen dem Handelsgesetze angehören und

nicht ohne starke Nöthigung allein und getrennt reformiert werden sollte. Nur um den ärgsten Misständen zu begegnen, wurde, wie erwähnt, die auf Täuschung berechnete Benützung einer fremden Firma oder Geschäftsbezeichnung für unzulässig erklärt.

Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird während der Dienstzeit und noch zwei Jahre nach dem Austritt als strafbar erklärt. Hingegen können Geschäftsfreunde oder Vertreter, die in keinem Dienstverhältnisse stehen, sich eines solchen Vergehens nicht schuldig machen. —

Das wäre im Wesentlichen der Inhalt der Vorlage. Was ihren Wert betrifft, so meinen viele Kaufleute, es wäre auch ohne das Gesetz besser geworden, ja es sei derzeit schon besser, als es früher war. In der „guten alten Zeit“ sei viel mehr „gemogelt“ worden, nur sei man damals viel naiver gewesen und habe ein solches Vorgehen als etwas Natürliches, als ein nothwendiges Ingredienz des Handels angesehen. „Ich“, meint Redner „kann mich der Ansicht nicht verschliessen, dass ein Einschreiten der Gesetzgebung nöthig ist. Aber ich möchte glauben, dass mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um nicht auch den ruhigen Geschäftsbetrieb zu treffen, dass insbesondere der strafrechtliche Schutz mehr in den Hintergrund treten sollte, als es in der gegenwärtigen Vorlage der Fall ist. Es handelt sich ja doch fast immer um ein privatrechtliches Interesse. Namentlich bei der blossen Marktschreierei und dem Verrathe von Geschäftsgeheimnissen sollte man mit Anwendung des Strafrechtes vorsichtig sein, und was den letzteren anbetrifft, besser die Beschlüsse der erwähnten Handelskammer-Conferenz acceptieren, welche den Geheimnisschutz wesentlich einschränken. Mit der Verhütung der Quantitätsverschleierungen durch die in Aussicht genommenen Massnahmen hingegen ist Redner völlig einverstanden.

Herr von Pacher begrüsst den deutschen Gesetzentwurf mit der grössten Freude. Er habe den unlauteren Wettbewerb stets bekämpft und es sei ihm auch gelungen durch den Einfluss seiner parlamentarischen Freunde in das neue Strafgesetzbuch einen Paragraphen (§ 317) einzufügen, demzufolge derjenige strafbar sein wird, der über eine Ware unwahre, auf Schädigung berechnete Angaben irgend welcher Art macht, sei es nun, dass diese deren Herkunft, Qualität oder Quantität betreffen. Damit werden auch die Quantitätsverschleierungen getroffen, wemgleich hier die Täuschung über die Quantität nicht ausdrücklich erfolgt.

Der Vorsitzende Dr. Alexander Peez sagt im Anschluss an die Worte des Vortragenden, dass der civilrechtliche Schutz des ehrlichen Handels die Hauptsache sei. Mit diesem sehe es bei uns in Oesterreich sehr übel aus, weil stets eine bestimmte Schadenziffer geltend gemacht werden müsse. In crimineller Beziehung stehe es hingegen besser. Das neue Strafgesetz werde ausser dem von Herrn von Pacher bereits angeführten § 317 noch einen anderen enthalten (321), der den Verrath des Geschäftsgeheimnisses als strafbar erklären werde. Auch diese Bestimmung sei erst in letzter Stunde in das Gesetz aufgenommen worden infolge eines eclatanten Vertrauensmissbrauches an einer bekannten Wiener Firma. Doch sei dies selbstverständlich nicht hinreichend, es müsse noch ein Specialgesetz geschaffen werden. Es wäre übrigens auch nöthig, dass die Richter durch eine entsprechende Vorbildung in die Möglichkeit gesetzt würden, diesen Dingen

mehr Verständnis entgegenzubringen, als dies heute oft geschehe. Am besten wäre wohl die Heranziehung von Sachverständigen, die als Schöffen mitzuwirken hätten.

Der Vorsitzende schliesst sodann die Sitzung, indem er Herrn Dr. Hatschek den Dank der Versammlung ausspricht.

LIII. Plenarversammlung vom 29. Jänner 1895.

Nach den einleitenden Worten des Vorsitzenden, Sectionsschefs von Inama-Störnegg, durch welche derselbe darauf hinweist, die der Gesellschaft eigenthümliche Zusammensetzung aus Juristen und Praktikern sei zur Besprechung des vorliegenden Gegenstandes besonders geeignet, erhält Privatdocent Dr. Eugen Ehrlich das Wort; derselbe sagt, er müsse vor Allem die Bemerkung vorausschicken, dass er zu den entschiedensten Gegnern des Börseschiedsgerichtes gehöre. Dies sei wahrscheinlich auch der Grund gewesen, weshalb der Vorstand der Gesellschaft ihn mit der Abstattung des Referates betraut hat; nur im Kampfe der Meinungen komme die Wahrheit an den Tag.

Auszugehen sei von dem Satze, dass der moderne Staat, der sich Rechtsstaat nenne, sich nicht nur darum zu kümmern habe, dass Recht gesprochen, sondern auch, wie Recht gesprochen werde. Deshalb habe er immer und überall die Rechtspflege mit Garantien materieller und formeller Art umgeben. Zu den Garantien der ersteren Gattung gehören namentlich die Ansprüche, die das Gesetz an die Vorbildung und das Vorleben des Richters stellt, die criminelle, disciplinäre und civilrechtliche Verantwortlichkeit, der es ausgesetzt wird, andererseits die gesetzliche und materielle Unabhängigkeit, deren er sich erfreut, der geordnete Instanzenzug u. s. w. Welche Garantien biete das Schiedsgericht in dieser Beziehung? Das Schiedsgericht der Effectenbranche der Wiener Börse bestehe aus 36, das der Warenbranche aus 30 aus der Mitte der Börsebesucher gewählten Mitgliedern. Das active Wahlrecht habe jeder in die betreffende Section eingetragene Börsenbesucher, welcher im Laufe der letzten drei Jahre im Besitze einer entgeltlichen Börsenkarte war und noch ist, oder bei kürzerem Besitze einer solchen Karte durch die letzten drei Jahre Inhaber einer protokollierten Firma war und zur Zeit noch ist, und in beiden Fällen während der letzten drei Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börsenbeziehungsweise Handelsgeschäften erfüllt hat, und nicht während dieser Zeit wegen einer Uebertretung vom Börsebesuche ausgeschlossen worden ist.

Soll nun die Zugehörigkeit des Schiedsrichters zum Handelsstande oder die Thatsache, dass er während der letzten drei Jahre ein leidlich anständiger Mensch gewesen ist, als Garantie gelten? Der Umstand, dass die Schiedsrichter von den Börsenmitgliedern gewählt werden, ist die einzige thatsächliche Garantie und diese ist ganz ungenügend.

Wenn die Börseschiedsgerichte wirkliche Schiedsgerichte, die Richter die Vertrauensmänner der Parteien wären, könnte man sich noch allenfalls zufrieden geben. Das ist aber nicht einmal dann der Fall, wenn beide Streitparteien Börsenmitglieder sind. Denn es sei ja möglich, dass die betreffenden Börsenmitglieder für eine Schiedsrichterliste gestimmt haben, die in der Minorität geblieben. Der häufigste Fall sei der, dass die Parteien einen Schlusszettel unterschreiben, auf

welchem neben anderen Dingen, die sie nicht verstehen und um die sie sich nicht kümmern, auch die Schiedsgerichtsklausel enthalten ist. Da sei den Parteien die Person des Schiedsrichters ganz unbekannt, er könne also nicht als Vertrauensperson angesehen werden.

Während positive Garantien fehlen, gibt es allerdings negative. Das Börseschiedsgericht, wenn es zwischen Börsemitgliedern und Nichtbörsemitgliedern zu entscheiden hat, ist ein Standesgericht im schlechtesten Sinne des Wortes. Sachverständige aus den Börsemitgliedern zu Richtern zwischen Börsemitgliedern und Nichtmitgliedern erheben, heisse die Kameraderie zur ausschliesslichen Macht machen. In der That seien auch die Klagen über die Parteilichkeit der Schiedsgerichte ganz allgemein. Redner führt sodann eine Reihe von Fällen an, durch welche er die Gefahren darzuthun sucht, welchen die Parteien ausgesetzt seien, wenn sie von dem Schiedsgericht eine sachliche und rasche Entscheidung erwarten.

Referent fährt dann fort: Diese Beispiele liessen sich leicht vertausendfachen, er unterlasse dies aber, denn es könne ja gar nicht anders sein, die Schiedsrichter müssten sonst keine Menschen sein. Sie seien mit den Börsebesuchern dem übrigen Publicum gegenüber durch gemeinschaftliche Interessen verbunden; heute sei der Börsebesucher A Schiedsrichter in der Sache des Börsebesuchers B, und morgen wird der Börsebesucher B Schiedsrichter in der Sache des Börsebesuchers A sein.

Der Staat habe aber weiters auch ein Interesse daran, dass das Recht nicht auf dem Papier stehen bleibe, sondern zur Anwendung gelange; dies gelte weniger bei den Normen dispositiver Natur, sicher aber bei denjenigen öffentlich rechtlicher Natur. Eine Controle, dass diese Normen von den Schiedsrichtern angewendet werden, habe er nun absolut nicht. Besonders in unseren Zeiten der socialpolitischen Gesetzgebung habe diese Erwägung eine grosse Bedeutung.

Dieser Uebelstand bestünde selbst dann, wenn sich nicht im Börsenstatute die ominöse Bestimmung fände: „Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen“, (also nicht nach dem Gesetze). Spielen vielleicht auf dem Gebiete der Börseschiedsgerichte die zwingenden staatlichen Normen keine Rolle? Je mehr ihre Thätigkeit auf die Börsebesucher eingeschränkt wird, desto mehr wird die Gefahr allerdings vermindert, aber aufgehoben wird sie nicht.

Der Rechtsgrundsatz der Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte z. B. verdankt zwar wohl keiner socialpolitischen Erwägung seinen Ursprung, trotzdem darf er in keinem Gesetze fehlen, er ist auch thatsächlich überall vorhanden. Erst jüngst hat der Oberste Gerichtshof in zwei bekannten Entscheidungen diesen Rechtssatz trefflich begründet. Wenn aber nun die Schiedsrichter darüber zu entscheiden haben, ob ein Geschäft ein Differenzspiel ist oder nicht, so ist thatsächlich der Bock zum Gärtner eingesetzt. Denn obwohl es auf der Börse auch ein solides Effectengeschäft gibt, so nimmt doch auch das Differenzspiel einen breiten Raum ein und viele von den Schiedsrichtern betheiligen sich an demselben. Das Börseschiedsgericht hat denn auch selbst dann Geschäfte nicht

für Differenzspiele angesehen, wenn mehr verhandelt wurde, als die ganze Production Ungarns beträgt.

Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, dass die Commissionäre der Effectenbranche von ihrem Clienten vor Allem ein Depot verlangen, durch welches sie sichergestellt sind, während ihre Nachbarn an der Börse für landwirtschaftliche Producte und an der Warenbörse in dieser Beziehung viel coulanter sind und auch ohne Deckung spielen. Dies hat seine Ursache darin, dass nur die Competenz des Schiedsgerichtes der beiden letzteren Börsen sich auch auf Nichtmitglieder erstreckt. Der Commissionär dieser Börse kann daher ruhig auf die Deckung verzichten, denn er reicht seine Klage beim Schiedsgericht ein und hat in acht Tagen sein executionsfähiges Urtheil. Dieser Umstand ermöglicht aber erst die Differenzgeschäfte auf Credit, die für den Spieler viel gefährlicher und ruinöser sind, als die Differenzgeschäfte auf Deckung. Denn der Leichtsinnige denkt bei der Uebernahme einer Verpflichtung absolut an keine Gefahr, während er sich die Leistung einer Zahlung doch ernstlich überlegt. Darum haben die Römer den Frauen jegliche Intervention bei fremden Schulden, aber nicht die Zahlung derselben verboten, darum sind bei uns Spiel- und Wertschulden klaglos, aber die geleistete Zahlung ist gültig.

Vor zwei Jahren gab es bei uns in Oesterreich zwei sehr interessante Erscheinungen: den Mais- und Hafer-Ring. Diese Ringe waren nicht Producentenringe, wie es die ausländischen Ringe fast ausnahmslos sind, sie waren Vereinigungen von Speculanten, die alle disponiblen Vorräthe an Mais und Hafer zusammenkauften. Sie finden ein Analogon nur in dem französischen Kupfer-syndicate. Aber auch von diesem unterscheiden sie sich dadurch, dass jene französischen Millionäre ihr gewagtes Spiel mit eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr spielten. Als dann die Geschichte zusammenfiel, waren die Macher des Ringes, Secrestan etc. die ersten, die auf der Strecke blieben. Der Hafer- und der Maisring hingegen auf der Wiener Frucht- und Mehlbörse wurden von einer obskuren Firma, von der niemand bisher etwas gewusst hatte, und nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf die einzelner österreichischer und ungarischer reicher Aristokraten gebildet. Als dann das wahnwitzige Werk sein verdientes Schicksal fand, da verloren jene Aristokraten viele Millionen, die „Macher“ aber zogen sich, wie man behauptet, mit einem reichen „Schmitt“ zurück. Ein solcher Ring, der sonst die Begleiterscheinung eines überaus entwickelten Capitalismus zu sein pflegt, war in Oesterreich nur infolge des Schiedsgerichtes möglich. Hätte der Commissionär sich vor den Gefahren eines langwierigen Rechtsstreites durch das Begehren einer Deckung schützen müssen, niemals hätten seine Clienten so ungeheure Summen zur Deckung deponiert.

Auch die ungeheure Raschheit der Börseschiedsgerichte hat ihre Schattenseite. Jemand spielt auf der Börse und erleidet grosse Verluste. Er wird insolvent. Alle Gläubiger machen ihre Forderungen geltend, die Differenzen-Forderungen bei den Schiedsgerichten, die anderen bei den staatlichen Gerichten. Bevor aber die letzteren nachhumpeln, hat der Börsenmann bereits auf Grund seines schiedsgerichtlichen Urtheils Execution geführt und sich bereits sichergestellt. Die Leute, die solide Warenforderungen haben, haben das Nachsehen. Was folgt daraus? Forderungen

der bedenklichsten Art, die kein staatliches Gericht anerkennen würde, haben gewissermaassen ein Vorzugsrecht vor soliden Schulden, gewissermaassen ein staatlich anerkanntes Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Schuldners.

Das Statut des Schiedsgerichtes seinerseits ist ohne Zweifel schlecht, es könnte aber verbessert werden, die Institution als solche aber kann nie verbessert werden, sie ist absolut schädlich.

Was uns der Regierungsentwurf bietet, ist das Mindeste, was man verlangen kann: Beschränkung des Schiedsgerichtes auf die Börsenbesucher, bei denen es, wie es heisst, wohlthätige Folgen haben mag, und Reform des Statuts. Weitere Zugeständnisse dürfen den Schiedsgerichten nicht gemacht werden.

Nach Eröffnung der Discussion über das vorstehende Referat erhebt sich zunächst Abgeordneter von Lindheim zu folgenden Ausführungen: Auf den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit, den der Herr Vorredner den Schiedsgerichten gemacht hat, und der auch mich als den Obmann eines der bedeutendsten treffen müsste, gebührend zu antworten, glaube ich, ist hier nicht der geeignete Platz. Ich halte es der Würde dieser Gesellschaft für angemessen, die Frage der Schiedsgerichte von einem höheren Standpunkte aus zu behandeln. Die Börsenschiedsgerichte stehen in untrennbarem Zusammenhange mit der Institution der Schiedsgerichte überhaupt; sie stehen und fallen mit diesen. Nach den Schiedsgerichten aber geht der Zug der Zeit. Schiedsgerichte verlangen die Arbeiter, Schiedsgerichte verlangen die Unfallversicherten, nicht nur hier, sondern auch im Deutschen Reiche, Schiedsgerichte verlangen die Genossenschaften und zwar mit immer weiterer Competenz. Auch im internationalen Verkehre werden immer häufiger Schiedsgerichte angerufen. Um die Enttäuschung und Agitation zu verstehen, die gegen die bezüglichlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Civilprocessentwurfe nicht so sehr in Börsen- als in kaufmännischen Kreisen zutage getreten ist, muss man sich in die Zeit zurückversetzen, in welcher das Börsengesetz vom 1. April 1875 entstanden ist, auf Grund dessen sich die Börsenschiedsgerichte gebildet haben. Zur Zeit der Börsenkrise von 1873 gab es noch keine Schiedsgerichte, sondern der Vorstand übte eine Art friedensrichterlicher Wirksamkeit ohne rechtliche Macht. Die Folge war, dass sehr viele Börsenmitglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Da war es denn nicht die Börse, welche Schiedsgerichte verlangte, sondern die Regierung, welche die Unhaltbarkeit dieser Zustände einsah und ihnen von Amtswegen ein Ende machen wollte, indem sie durch das Börsengesetz den schiedsgerichtlichen Urtheilen die Inappellabilität einräumte. Auch die Wiener Warenbörse bekam damals diese Prärogative; aber ihr Schiedsgericht hatte fast nichts zu thun, bevor nicht seine Competenz auf Wunsch der Wiener Kaufmannschaft auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt wurde. Die Regierung machte nur die Einschränkung, dass wenigstens eine der beiden Streitparteien der Börse angehören müsse. Infolge dieser Verfügung stieg die Zahl der anhängigen Streitsachen von vier jährlichen Fällen während des ersten Jahres auf drei bis vierhundert.

Diese Streitsachen wurden immer anstandslos erledigt. Ich muss den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, dass meines Wissens gegen die zahllosen Entscheidungen (circa 4000) des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse in den

zwanzig Jahren seines Bestehens nur eine Nullitätsbeschwerde angemeldet und — abgewiesen wurde. Wo bleiben da alle diese flagranten Ungerechtigkeiten, die der Herr Vorredner angeführt hat? Er nenne mir die Klagen, er nenne mir die Persönlichkeiten! Es steht jedem frei, bei der Statthalterei Beschwerde zu erheben, und es waren doch so crasse Fälle, die er angeführt hat, dass sie sicherlich nicht ungerügt geblieben wären,

Ich will nunmehr auf die wohlthätigen Wirkungen der Schiedsgerichte hinweisen. Da ist vor allem ihre friedensrichterliche Thätigkeit. Im Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre wurden 55 Proc. aller Streitsachen durch freiwilligen Ausgleich beendet. Das allein ist ein so wichtiges, ein so durchgreifendes Moment, dass es gar keines weiteren Beweises für den Vorzug der Schiedsgerichte vor den staatlichen Gerichten bedürfte.

Es könnte ja sein, dass eine Civilprocessreform die Schiedsgerichte einschränken und vernichten will. In Ungarn ist dies ja geschehen. Aber so sehr wurden sie entbehrt und so mächtig verlangte die ganze Nation nach ihnen, dass sie im Jahre 1870 wieder eingeführt werden mussten und mit einem weiterreichenden Wirkungsbereich als je zuvor, ja ihre Competenz wurde sogar meiner Ansicht nach über alles Maass ausgedehnt, sogar auf Erbschaftssachen und andere fernliegende Gebiete.

Uns hat der Civilprocessentwurf hauptsächlich aus dem Grunde enttäuscht, weil wir hofften, dass die bisher nur statutarisch geregelten Schiedsgerichte nun gesetzlich geregelt werden sollten. Denn allgemein herrscht ja noch die Ueberzeugung, dass das Gesetz allein die Quelle alles Rechtes ist. Aber diese bloss durch Statut gebildeten Schiedsgerichte bilden nicht einen Makel, sondern eine Zierde Oesterreichs, auf welche der deutsche Handelstag als Vorbild hingewiesen hat.

Sie mögen übrigens sagen, was Sie wollen, Sie können die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, dass gerade die Kaufleute und Industriellen, die Zuckerfabrikanten Mährens, die Textilfabrikanten Böhmens die Gerichte der Fachgenossen, die Schiedsgerichte wünschen. Es ist auch nicht richtig, dass die Schiedsgerichte nur aus Börsenmitgliedern gebildet werden, sondern sie werden aus den einzelnen Zweigen der Production gewählt. Die Dauer der Prozesse ist kurz, aber nicht zu kurz, gebürliche Fristen werden immer gewährt. Was die Billigkeit der Schiedsgerichte betrifft, kann sich kein staatliches Gericht mit ihnen messen. Bei unserem Schiedsgericht wurde ein Process zwischen einem unserer ersten Creditinstitute und einem Holzhändler geführt. Es handelte sich um 100.000 fl. Wir hielten sechs Sitzungen zu vier Stunden. Der Präsident der Nordbahn plaidierte für das Creditinstitut. Sogar einen Sachverständigen-Beweis mussten wir aufnehmen. Und was waren die Kosten dieses ganzen Verfahrens? — 12 Gulden 50 Kreuzer. Es kann auch gar nicht anders sein, da es bei uns keine bezahlten Richter gibt, sondern Fachgenossen dem Interesse ihres Standes ihre Musse opfern. Eine solche Institution wird der Gesetzgeber nicht abschaffen wollen, und wenn er es wollte, so könnte er es nicht.

Nun möchte ich mit einigen Worten auf die Vorwürfe des Herrn Vorredners zurückkommen. Er hat behauptet, dass der Börse fernstehende Personen zur

Speculation verleitet und dann, vor die Judicatur der Schiedsgerichte gezogen, von denselben verurtheilt wurden. Es sind solche Fälle vorgekommen, das will ich ohne weiters zugestehen. Aber ich glaube nicht von der Wahrheit abzuweichen, wenn ich behaupte, dass diese Fälle höchstens ein bis zwei Procent der schiedsgerichtlichen Urtheile ausmachen. Und bereits dies hat nicht so sehr den Unwillen der Betroffenen als den der Schiedsgerichte selbst erregt, und diese selbst haben vor einigen Jahren beschlossen, sich in ähnlichen Fällen für incompetent zu erklären. Dies ist auch thatsächlich geschehen. Ueberhaupt ist Niemand in der Beurtheilung unreeller Vorgänge strenger als Berufsgenossen. Das glaubte ich, gegenüber den Anschuldigungen des Herrn Vorredners sagen zu müssen.

Dr. Benies glaubt, dass die Schiedsgerichte diesen ihren Namen nicht verdienen und dass sie eine Art von staatlichen Gerichten seien; er erklärt sich aber für die Schiedsgerichte, jedoch nur unter besonderen Beschränkungen und Cautelen. Zunächst müsse man es freudig begrüßen, dass der neue Civilprocessentwurf dem bisherigen anarchischen Zustande ein Ende zu machen verspreche und die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte ausdrücklich auf Börsengeschäfte im technischen Sinne beschränke; in dieser Richtung haben die derzeit geltenden Börsestatuten über den gesetzlichen Rahmen hinausgegriffen. Allerdings könne durch ein neues Gesetz die Competenz erweitert werden, aber die Schaffung einer neuen Civilprocessordnung sei kein passender Anlass, um das Börsengesetz zu ändern. Uebrigens ist Redner grundsätzlich gegen eine solche Erweiterung. Wenn beide Parteien die schiedsgerichtliche Entscheidung wirklich wollen, gut. Aber das gedankenlose Unterschreiben eines Schlussbriefes drücke einen solchen Willen nicht aus. — Redner spricht ferner für die Zuziehung eines staatlich beedeten und staatlich geprüften Richters als Votant oder Präsident des Schiedsgerichtes wenigstens in solchen Fällen, wo es sich um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt. Die Zuziehung eines Juristen als Schriftführer genüge nicht, denn entweder habe derselbe Autorität, dann sei das Ganze eine Komödie, oder er habe keine, dann sei er ganz bedeutungslos. — Auch dürfen, wenn sonst Spiel- und Wertschulden klaglos sind, dieselben vor den Schiedsgerichten ebensowenig zur Geltung kommen. Es fehle überdies eine rechtliche Gewähr für denjenigen, der nicht am Sitze des Schiedsgerichtes seinen Wohnort hat. Sei das Retourrecepiss nicht in einer Zeit, welche dem einfachen Postenlauf entspricht, zurück, so werde ein Curator für den Abwesenden bestellt, welcher gewöhnlich erkläre, er sei nicht in der Lage, gegen die Klage Einwendungen zu erheben; hierauf gehe sofort der Dampfhammer der Contumaciierung nieder.

Commercialrath Videky meint, der Referent kenne das Gebiet, das er geschildert habe, nur vom Hörensagen, nicht aus eigener Anschauung, sonst würde er anders gesprochen haben. Wenn getadelt wurde, dass die Schiedsrichter nicht wirklich der freien Wahl der Parteien entspringen, sondern ihnen durch die betreffende Liste aufocroyiert werden, so sei das doch nicht anders bei den staatlichen Gerichten. Während sonst die Fürsorge des Staates für die Streitenden den Richter wähle, so wähle in diesem Falle die Fürsorge seiner Berufsgenossen für sie. Redner bespricht die ausserordentliche wohlthätige Wirkung, welche die Schiedsgerichte auf die pünktliche Erfüllung der kaufmännischen Verbindlichkeiten geübt, wie-

sie den Gedanken der Untrene oft im Keime erstickt hätten. Er meint, auch die Advocaten hätten, sobald man nur die Parteienvertretung vor den Schiedsgerichten allgemein zulasse, alle Ursache, sich mit den Schiedsgerichten zu befreunden, sie könnten sich daselbst trefflich einüben für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des neuen Civilprocesses; überhaupt sei es ja Aufgabe jedes gewissenhaften Advocaten, seinem Clienten so schnell und so gut als möglich zu seinem Rechte zu verhalten. „Vor allem aber möchte ich“, schliesst Redner, „als ein Mann, dem ein Blick in die Acten vergömt ist, auf die Ausführungen des ersten Redners folgendes bemerken: Unter allen von ihm angeführten Fällen ist kein einziger, der sich so, wie er dargelegt wurde, nachweisen lässt. Ich beschränke mich heute hierauf und stelle Behauptung gegen Behauptung, werde aber nächstens die Beweise liefern.“

Nach diesen Ausführungen wird die Fortsetzung der Discussion vertagt.

LIV. Plenarversammlung vom 5. Februar 1895.

Nachdem der Vorsitzende v. Inama-Sternegg den Wunsch ausgesprochen, die Discussion über die Börsenschiedsgerichte möge fortan den Boden der Sachlichkeit nicht verlassen, damit sie Wert und Erfolg haben könne, ertheilt er zunächst Herrn Dr. Ehrlich das Wort.

Herr Dr. Ehrlich kommt auf einen der von ihm mitgetheilten Vorfälle beim Schiedsgerichte zurück und erklärt, dass seine bezüglichen Mittheilungen auf einer im Wesentlichen irrigen Information beruht haben. Er bedauert, dass man in seinen Angriffen gegen die Judicatur der Schiedsgerichte eine persönliche Spitze gegen die Schiedsrichter habe finden wollen. Das sei ihm völlig fern gelegen.

Hierauf gibt Börsenrath J. Weil namens der Wiener Börse für landwirtschaftliche Producte eine berichtigende Darstellung der von Dr. Ehrlich mitgetheilten Vorfälle.

Der Generalsecretär der Wiener Börsekammer, Dr. Linkh v. Treninschild, wendet sich zuerst gegen den Vorwurf der Kameraderie, den Dr. Ehrlich den Schiedsrichtern gemacht hat. Im vergangenen Jahre gelangten 275 Klagen vor dem Schiedsgerichte zur Entscheidung, darunter gab es nur 16 Fälle, in denen entweder der Kläger oder der Beklagte ein Mitglied des Schiedsrichter-Collegiums war. Sodann bespricht er die vier Fälle aus der Rede des Dr. Ehrlich, die sich vor dem Schiedsgerichte der Effectenbörse ereignet haben sollen und stellt dieselben auf Grund der Acten dar.

Nach diesen thatsächlichen Richtigstellungen wird zur Fortsetzung der Discussion übergegangen, und es erhält Privatdocent Dr. Rudolf Pollak das Wort. Er verwahrt zunächst sich und Dr. Ehrlich dagegen, dass er, wie man vielfach glaube, der spiritus rector desselben gewesen sei. Er habe ihm nur einen Fall an die Hand gegeben.

Dies jedoch nur nebenbei, für den Redner handle es sich bei der Frage der Börsenschiedsgerichte nur um Eines: Haben diese Schiedsgerichte eine Processordnung, welche eine Garantie für gute Rechtsprechung gewährt? Ja oder nein? Haben sie eine solche, dann lasse sich über die Ausdehnung ihrer Competenz sprechen, haben sie eine solche nicht, dann dürfen sie überhaupt nicht fungieren.

Vor allem sei hier die Vorfrage zu entscheiden, ob die Herren vom Schiedsgericht überhaupt der Meinung sind, dass sie nach geltendem materiellem Rechte zu richten haben. Wenn man nach einzelnen Aeusserungen urtheilen soll, die gehört werden, so müsste man die Frage verneinen. Herr v. Lindheim sage in seinem ausgezeichneten Buche über die Schiedsgerichte, dieselben dürften rechtliche Gesichtspunkte nicht im Uebermaasse auf sich wirken lassen, und ferner werde behauptet, die Schiedsgerichte hätten nicht nach strengem Rechte, sondern nach Billigkeit zu richten. Wenn diese Ansicht, dass die Schiedsgerichte nicht nach geltendem, staatlichem Rechte zu entscheiden haben, für allgemein gültig angesehen werden müsste, dann hülfe auch keine Verbesserung des Statuts. Jeder, der den Grundsatz des Liberalismus: „Gleiches Recht für Alle!“ hochhalte, also in erster Linie die Schiedsrichter selbst, müsste dann gegen die Schiedsgerichte sein.

Wenn dem aber nicht so sei, dann könne man sich in eine Prüfung des Statuts einlassen und über die Verbesserung desselben reden. Nach dem Statut des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse dürfe man nicht vier Wochen länger judicieren lassen. Da komme vor allem die Wahl des Schiedsgerichtes in Betracht. Ueber die Nachteile dieser Wahl habe schon Dr. Ehrlich gesprochen. Redner möchte nur hinzufügen, dass die Nichtbörsem Mitglieder an der Wahl der Schiedsrichter nicht mitwirken. Sie wirken an der Wahl des einzelnen Schiedsrichter-Collegiums mit, aber an der Wahl der Schiedsrichter überhaupt haben sie nicht theilgenommen. Deshalb brauchen die Schiedsrichter allerdings noch nicht parteiisch zu sein, dass sie aber parteiisch erscheinen, davon ist Redner überzeugt. Der Mann, der vom Lande hereinkomme und gezwungen sei, zwei Leute zu wählen, an deren ursprünglicher Wahl er nicht mitgewirkt hat, werde immer glauben, einem Ringe gegenüberzustehen. Zwei Argumente würden für die Schiedsgerichte aufgestellt. Das eine laute: die Menge schreie nach den Schiedsgerichten. Das andere sei die Analogie mit den römischen Geschworenengerichten. Das Schreien der Menge sei kein Argument, es sei höchstens ein Antrieb, die Sache zu prüfen. Es sei aber auch sehr zweifelhaft, ob die Menge schreie; wahrscheinlich befinden sich hier die Anhänger der Schiedsgerichte in einer sehr begreiflichen Selbsttäuschung. Nichts sei leichter, als bei organisierten Verbänden einen Petitionssturm hervorzurufen. In der deutschen Börsen-Enquête übrigens haben sich von 11 Sachverständigen nur sechs für die Schiedsgerichte ausgesprochen, und zwar sollten dieselben für Nichtbörsebesucher nur dann competent sein, wenn diese letzteren nach der Abwicklung des Geschäftes prorogiert hätten. Redner hat auch erfahren, dass sich eine österreichische Handelskammer bereits mit einer Protestkundgebung nach Wien gewendet habe und eine andere dies bald thun werde. Ueberdies hätten sich nur die wirtschaftlich Starken für die Schiedsgerichte erklärt, die Schwachen haben noch nicht gesprochen. Was die Analogie mit den römischen Geschworenengerichten betreffe, die übrigens in mehrfacher Beziehung nicht stimme, so mögen es die Herren nur in Mommsen (2. Band) nachlesen, dass jene Geschworenengerichte die niederträchtigsten und parteiischesten waren, die die Welt je gesehen habe.

Redner bemängelt sodann noch eine Reihe von Bestimmungen des Statuts, insbesondere bemerkt er, dass das Schiedsgericht sich häufig für competent erkläre, wo es nicht competent sei, oder sich wenigstens für competent erklären könne, ohne dass eine gesetzliche Abhilfe dagegen getroffen sei. Andererseits erkläre es sich manchmal — wie ein von Herrn v. Lindheim selbst in seiner letzten Rede erzählter Fall beweise — für incompetent, wo es competent sei und demzufolge urtheilen müsse, wenn es nicht eine Rechtsverweigerung begehen wolle. Es sei auch zu tadeln, dass die Zulassung der Parteienvertretung von den Schiedsgerichten abhängig sei, während nicht einmal der Oberste Gerichtshof den Grundsatz der vollen Parteienvertretung durchbrechen dürfe. Die Advocaten hätten übrigens kein nennenswertes materielles Interesse an der Vertretung vor den Schiedsgerichten. Sich für das unmittelbare, mündliche Verfahren vorbereiten, das können die Advocaten besser vor den Bagatell- und Strafgerichten, dem Cassationshof u. s. w. Schliesslich sei noch zu bemerken, dass die Erhebung der Nullitätsklagen im Statut zwar vorgesehen, aber auf die Anführung der Nullitätsgründe vergessen worden sei. Darum wage es Niemand so leicht, eine Nullitätsbeschwerde zu erheben, man könne deshalb auch die Incompetenz ausser in den zwei Fällen absoluter Incompetenz, in Ehe- und Verwaltungssachen, nicht geltend machen und es könnte geschehen, dass sogar Paternitätsprocesse vor den Schiedsgerichten verhandelt werden.

Redner geht nun zu seinen positiven Verbesserungsvorschlägen über:

1. Die Schiedsrichter müssen 45 Jahre alt und seit 10 Jahren Börsenmitglieder sein.
2. Die einzelnen Collegien sind nicht zu wählen, sondern stündig zu machen, damit der Schein der Parteilichkeit entfalle. Dadurch ist auch für Ersatzmänner gesorgt, falls ein Schiedsrichter verhindert ist.
3. An der Spitze des Collegs hat ein Jurist zu stehen.
4. Die Zustellung an den curator absentis muss entfallen.
5. Das Verhandlungsprotokoll muss in derselben Weise geführt werden, wie dies im Entwurf für die ordentlichen Gerichte bestimmt ist.
6. Das Urtheil ist mit der Verkündigung mit allen seinen Entscheidungsgründen niederzuschreiben.
7. Eine Berufung muss wohl zugelassen werden, dagegen sind die Nullitätsgründe taxativ aufzuzählen, und zwar müssen ausser den im Entwurf genannten auch noch die Kompetenzüberschreitung und die unzulässige Incompetenz-Erklärung angeführt werden.

J. Weil sagt, das Referat des Herrn Dr. Ehrlich, so aggressiv es auch gewesen sei, habe doch das, was der Kernpunkt der ganzen Frage sei, ins rechte Licht gestellt. Es habe die Thatsache bekräftigt, dass, was man auch sonst immer sagen möge, gegen die materielle Rechtsprechung der Schiedsgerichte nichts Wesentliches eingewendet werden könne. Die Schiedsgerichte der Wiener Börse haben seit ihrem Bestande nahezu ein halbes Hunderttausend von Streitfällen zu entscheiden gehabt. Und da sei es denn dem Dr. Ehrlich, der an der Spitze der Agitation gegen die Schiedsgerichte stehe, gelungen, fünf Fälle ausfindig zu machen, die Grund zu Beschwerden zu geben schienen, sich aber bei näherer

Betrachtung alle als nichtig erwiesen. Er habe wohl gesagt, diese Fälle liessen sich vertausendfachen, aber tausendmal Null sei wieder Null; jedenfalls hätte dieser Herr, wenn er einen sechsten Fall gefunden hätte, die Rücksicht nicht gehabt, ihm bei sich zu behalten. Aber selbst, wenn Fehlurtheile vorkommen sollten, beweise das noch nichts gegen die Institution. Würde nicht in unserer Zeit, wo alles, was nur den Namen Börse hat, mit besonders kritischen Augen angesehen wird, diese Institution bereits längst von dem allgemeinen Unwillen hinweggefegt worden sein, wenn sich nicht eben gegen die materiellen Urtheile so wenig einwenden liesse. — Die Vortheile, welche die Schiedsgerichte bieten, seien in letzter Zeit so oft und von so berufener Seite erörtert worden, dass man auf eine Wiederholung hier wohl verzichten könne. Redner möchte nur noch bemerken, dass es nicht richtig sei, dass die Schiedsgerichte den Schwachen der Willkür des Starken ausliefern. Im Gegentheil. Der wirtschaftlich Schwache sei nicht immer der Arme. Stark sei in der heutigen Zeit der Ueberproduction der Consument. — Es sei übrigens niemals bestritten worden, dass das Statut verbesserungsfähig sei. Aus den von Dr. Pollak gemachten Vorschlägen sei der, dass ein Jurist an der Spitze des Collegiums stehen solle, nicht praktisch. Mindestens bei der Hälfte aller Streitigkeiten vor dem Schiedsgerichte handle es sich um Qualitäts-Beurtheilungen. Oft herrsche Stimmengleichheit, und der Präsident müsse dirimieren. Würde aber die Diremption eines Juristen die Richtigkeit eines falschen Urtheiles erhöhen? Auch die hohe Altersgrenze von 45 Jahren sei nicht berechtigt.

Privatdocent Dr. Karl Adler erklärt, die Schiedsgerichte seien schlecht, gefährlich und geeignet, weitere Kreise zu vergiften. Die Gegenpartei verlange die Legitimation eines Unrechtes, er dagegen und seine Gesinnungsgenossen nur die Beibehaltung des Rechtszustandes. Was jene verlangen, das sei in der ganzen übrigen Welt unerhört. Wenn Herr Lindheim gesagt habe, dass die Kaufmannschaft von England und Frankreich aus um die Schiedsgerichte beneide, so beweise das nur, dass selbst in Ländern, wo Handel und Freiheit am meisten entwickelt seien, dem Geschäftsleben eine solche Concession doch nie gemacht werde. In der deutschen Börsenenquête habe man sich, wie bereits erwähnt wurde, nur sehr bedingungsweise für die Schiedsgerichte ausgesprochen. Dasselbst sei auch eine charakteristische Aeusserung gefallen, die lauter spreche als tausend Argumente. Der Vertreter der bekannten Berliner Firma Sobernheim sagte: „Man könnte die Börsenschiedsgerichte ganz gut missen, wenn — die Einrede von Spiel und Wette aus dem Gesetzbuche gestrichen würde.“ Die Anhänger der Schiedsgerichte berufen sich auf die zahlreichen Vergleiche, die vor denselben zustande kommen. Warum vergleichen sich die Parteien denn? Manchmal wegen Unklarheit ihres Rechtes. Oefters aber wegen der Mängel und Fehler der Gerichte; bei den ordentlichen Gerichten wegen der Kosten und der Langsamkeit des Verfahrens. Das Sprichwort: „Ein magerer Ausgleich ist besser als ein fetter Process“ lege in der That ein schlechtes Zeugnis ab für die staatlichen Gerichte, aber dafür reformieren wir ja den Civilprocess. Bei den Börsenschiedsgerichten aber vergleichen sich die Parteien, weil sie vor unberechenbaren Gefahren stehen, weil das Recht vor diesen Gerichten nicht klar ist, weil die Parteien nicht wissen,

wie die Würfel der Entscheidung fallen werden. Für ein weiteres disqualifizierendes Moment hält es Redner, dass die Börsegerichte, die zwischen Internen und Externen zu richten haben, Staudesgerichte seien. Auch bei den staatlichen Gerichten habe das inländische Interesse gegenüber dem ausländischen einen Stein im Brett. Das habe sich ja bei den Eisenbahnprocessen gezeigt, wo die österreichischen Gerichte consequent den österreichischen Eisenbahnen, die deutschen und französischen ihren Gegnern Recht gaben. Ein junger Jurist habe in einem Briefe, den er nach dem in der „Zeit“ erschienenen Artikel des Redners an diesen richtete, die Schiedsgerichte mit den Preisengerichten verglichen. Allerdings gegenüber den Usancen der letzteren erscheinen unsere Börsenschiedsgerichte noch von der Milch der frommen Denkungsart durchtränkt, aber man könne sich der Meinung nicht ent schlagen, dass auch diese geneigt seien, externes Gut für gute Preise zu erklären. Nun aber komme er auch auf das heikelste Moment, auf die Geschäftspraktiken, die vom Wesen der Börse nicht zu trennen seien. Es gebe Praktiken, die nur von den Auswürflingen der Börse betrieben werden. Da sei es nicht zu bezweifeln, dass gerade die Schiedsrichter sich rigorosser zeigen mögen, als Fernerstehende. Aber das beste Antisepticum gegen derlei Uebel sei nun doch einmal die Oeffentlichkeit, und die haben sie verschmäht. Auch werde von den disciplinären Mitteln noch immer viel zu wenig Gebrauch gemacht. Gefährlicherer Art seien jedoch diejenigen Praktiken, denen sich sonst höchst anständige und achtbare Leute nicht entziehen können, die einer vom anderen erwarte: man könne sie „schlechte Usancen“ nennen. Hierher gehöre z. B. der „Schnitt“ des Commissionärs. Dieser bilde den besten Beweis für die herrschende moral insanity. Sogar das Coursblatt sei mit seinem Geld- und Warencours auf den Schnitt eingerichtet. Hierher gehören auch die Verfälschungen und die schlechten Qualitätslieferungen. Von einer der ersten Canditenfirmen sei es bekannt geworden, dass sie die Orangenschalen zu ihren Zuckerln auf der Strasse auf sammeln lasse, aber ihre bürgerliche Achtung würde dadurch nicht geschmälert. Eine Illustration zu den schlechten Qualitäten, die an der Börse geliefert werden, liefere die Börsenenquôte. Da sei es aufgekommen, dass die Terminware „schwarzer Peter“ genannt werde. Für den Terminspieler sei nämlich die Ware eigentlich nur eine Marke, an der er kein Interesse habe. Der schwarze Peter aber sei der Externe, an dem sie schliesslich hängen bleibe. Als Ergebnisse aller Erörterungen müsse man eine Reform der Schiedsgerichte und den Ausschluss der Prorogation fordern. Die blossen Qualitätsprocesse seien allerdings für die staatlichen Gerichte nicht geeignet, über diese sollten Sachverständigen-Commissionen bei den Handelskammern entscheiden, wie dies auch in Deutschland der Fall sei.

Nach diesen Ausführungen wird die Discussion abgebrochen.

LV. Plenarversammlung vom 12. Februar 1895.

Herr Professor Dr. E. v. Philippovich als Vorsitzender eröffnet die Versammlung und ertheilt das Wort zunächst Herrn Wertheimer.

Herr Wertheimer spricht sich als unabhängiger Mann für die Beibehaltung der Schiedsgerichte in ihrer jetzigen Form aus, doch mit Zulassung von Rechtsgelehrten zur Parteienvertretung; der dirimierende Obmann dürfe aber kein

Advocat sein. In Ungarn habe sich Franz Deák für die Schiedsgerichte ausgesprochen, in Oesterreich seien sie unter der Regierung Herbst's und Giskra's eingeführt worden.

Advocat Dr. Kalman erklärt, die Schiedsgerichte seien nichts anderes, als eine Verlotterung der Justiz, als eine Talmijustiz. Er habe sich mit Acten und Daten ausgerüstet, damit ihn weder Herr Weil, noch Herr Leinkauf, die Löwen der Fruchtbörse, mit ihren vergilbten Acten scheinbar widerlegen könnten. Er bedauere es, dass die Regierung erst so spät sich ihrer Pflicht erinnerte, diesen geradezu gräulichen Justizzuständen ein Ende zu machen. Allerdings sei schon früher, bei Schaffung, Prüfung, Begutachtung und Genehmigung der Statuten stets das Justiz-Ministerium im Widerspruch mit dem Handels- und Finanz-Ministerium gegen die Schiedsgerichte gewesen, aber erst jetzt habe es die Gelegenheit der allgemeinen Justizreform ergriffen, um einen dicken Strich durch diese Misstände zu machen, leider nur nicht dick genug. Aus seinen Acten bringt Dr. Kalman eine Reihe von Fällen zur Darstellung, durch die er seine obige Anschauung zu begründen sucht und insbesondere die Nachtheile darlegt, welche mit der Schwierigkeit, Vertreter für die Parteien zu finden, verbunden sind. Die Börsengeschäfte seien reines Spiel und sie werden als gültig anerkannt, während bei anderen Spielen der Staat seinen Arm zur Vollstreckung nicht herleihe.

Herr Anninger sagt, er erkenne die Gesellschaft österreichischer Volkswirte nicht mehr: früher sei sie eine Versammlung gewesen, wo man Tagesfragen sachlich und leidenschaftslos besprechen konnte, jetzt aber werde hier gestritten, geschmäht, Gericht gehalten. Als Aufgabe des Referenten habe es sonst gegolten, die Discussion einzuleiten, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten, und nebenbei habe er dann auch seine eigene Meinung über die Sache einfließen lassen. Der Referent Dr. Ehrlich habe dagegen Fälle vorgebracht, die sich als vollständig unwahr erwiesen. Das sollte einem Referenten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte überhaupt nicht passieren. Richtig sei, dass das Statut der Schiedsgerichte viel zu wenig enthalte; es komme aber hier nicht so sehr auf das Statut an, als auf den Geist, in welchem die Schiedsrichter dasselbe handhaben. Das Schiedsgericht habe das Statut stets in einer solchen Weise ausgelegt, dass auch strengdenkende Juristen nicht viel daran auszusetzen haben. Aus den Ausführungen Dr. Adlers könne er sich nur mit einer Forderung einverstanden erklären, dass nämlich die Schiedsgerichte lieber mit Staatsbeamten, als mit Advocaten besetzt werden sollten, dagegen sei es ganz unrichtig, dass die Schiedsgerichtsclausel gewöhnlich einen möglichst unscheinbaren Platz im Schlussbriefe einnehme, als Randnote etc., das komme absolut niemals vor, im Gegentheil lege das Schiedsgericht den grössten Wert darauf, dass die Clausel unmittelbar vor der Unterschrift ihren Platz finde. Die Usancen können auch nicht so schlecht und parteiisch sein, denn sie seien nicht einseitig zustande gekommen, sondern das Resultat langwieriger Verhandlungen zwischen Käufern und Verkäufern gewesen. Darüber, ob der Schiedsrichter das 45. Lebensjahr erreicht haben müsse, liesse sich ja streiten. Warum werde aber dem Arzte schon im 24. Lebensjahre im allgemeinen Krankenhaus das Leben so vieler Menschen

anvertraut, die ihm auch nicht gewählt haben? — Die den Schiedsgerichten ungünstige Stimmung, die in den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Ausdruck komme, dürfte im Justiz-Ministerium durch eine Beschwerde der Garnhändler aus einem nordböhmischem Orte hervorgerufen worden sein, die sich darüber beklagten, dass sie kein Geschäft ohne Unterwerfung unter das Schiedsgericht machen könnten. Die Sache verhalte sich so: Infolge des Geschäftsrückganges in der Garnbranche sei in den letzten Jahren in der Provinz eine solche Demoralisation eingetreten, dass ein ordentlicher Geschäftsverkehr gar nicht mehr möglich gewesen sei. Die Käufer hätten sich unter den nichtigsten Vorwänden und Chicanen der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entzogen, und seien sie dann auch schliesslich in einem langen Prozesse dazu gezwungen worden, so habe doch kein Verkäufer sich ein zweites Mal auf einen solchen Process, und daher auch nicht in ein solches Geschäft einlassen wollen. Damals seien in dieser Branche die Schiedsgerichte eingeführt worden. Die Advocaten hätten sie grossgezogen. Diese haben die Gerichtsordnung derart zur Processverschleppung benützt, dass man direct zur Einführung der Schiedsgerichte genöthigt war. Redner gibt sodann eine Darstellung der englischen Schiedsgerichte (Arbitrationcomités), die in letzter Zeit ihre Competenz auch auf Nichtmitglieder erstreckten. Bei diesen englischen Gerichten müsse nur der Secretär ein balister oder solicitor sein. Die Parteienvertretung durch Advocaten sei zulässig, wenn sie fünf Tage vor der Verhandlung angezeigt worden sei. Die Oeffentlichkeit sei ausgeschlossen; das Princip der Oeffentlichkeit sei thatsächlich zu verwerfen. Es sei nicht nothwendig, dass wenn jemand einen Streit mit einem Geschäftsfreunde habe, die ganze Branche kommen und erfahren könne, wie viel der Gegner schulde, aus welchem Grunde er nicht zahle, zu welchem Preise ihm die Ware überlassen worden sei. Die Schiedsgerichte seien also zu verbessern, abschaffen könne man sie nie. Denn es werde niemals gelingen, einen Civilprocess zu schaffen, der so rasch arbeite, wie es für Kaufleute nothwendig sei.

Herr Ludwig Stross hält es für nothwendig, dass in dieser Debatte auch der Standpunkt der Parteien zum Ausdruck komme, nachdem bis jetzt nur Schiedsrichter und Juristen gesprochen haben. Vor allem erscheint dem Redner die Art und Weise, wie die Schiedsrichter-Collegien gewählt werden, als nicht der Gerechtigkeit entsprechend. Wenn auch die Schiedsrichter noch so gerecht und vom besten Willen besetzt sind, so werde doch, ohne dass sie sich selbst darüber Rechenschaft geben können, ihr Urtheil durch ihren Interessenstandpunkt beeinflusst; der Schiedsrichter von heute ist morgen Partei.

Die meisten Rechtsstreite gipfeln in der Frage: wie weit geht die Verpflichtung zur Beobachtung der vom Gesetze verlangten kaufmännischen Obsorge? Ferner: Welches ist das Maass der im Gesetze verlangten mittleren Güte und Beschaffenheit? Werde da nicht beispielsweise in zweifelhaften Fällen der Weberschiedsrichter unbewusst im eigenen Interesse sich naturgemäss zu der strengerem, der Spinnerschiedsrichter zu der laxeren Auffassung hinneigen?

Redner stellt deshalb die Forderung auf, dass im Schiedsrichter-Collegium jede einzelne Interessentengruppe genügend vertreten sein müsse, so dass die Parteien in der Lage seien, bei Processen Männer ihres vollsten Vertrauens aus

dem Schiedsrichter-Collegium zu wählen. Ausserdem müsse ein dem Richter- oder Advocatenstande angehöriger, unparteiischer Richter bei jedem Schiedsgerichte vertreten sein. Der heutige Wahlmodus, wie er für das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse bestehe, sei ein ungerechter.

Seit einem Jahre unterliege die gesammte Baumwollwarenbranche dem Schiedsgerichtszwang und es bekomme niemand auch nur ein Pfund Garn bei einem Spinner oder einem Händler zu kaufen, wenn er sich nicht in Streitfällen dem inappellablen Schiedsgericht der Wiener Warenbörse unterwerfe. Diesem Zwange unterliegen heute mehr als 1000 Interessenten (Weber, Wirkwarenzeuger, Zwirner etc.), von welchen nach der Wählerliste des Jahres 1894 nur 15 der Warenbörse als wahlberechtigte Mitglieder angehören, und diese 15 Wähler wählen die Schiedsrichter in einem und demselben Wahlkörper mit den übrigen 470 den verschiedensten Branchen angehörigen Wahlstimmen. Die erwähnten circa 1000 Interessenten haben aber gar kein Interesse, der Börse beizutreten, während die Spinner zu dem Beitritte gezwungen seien, da sie nur dadurch die Prorogation erreichen. Da nun die Wähler untereinander in gar keinem Contact stehen, da sie ferner von den meisten Candidaten oft kaum mehr als den Namen wissen, so sei bei den Schiedsrichterwahlen das System der officiellen Candidaturen zur unumschränkten Geltung gelangt; de facto wähle nur die Börsekammer die Schiedsrichter. Ein gerechter Wahlmodus wäre nur ein solcher, wo eine bestimmte Anzahl von Schiedsrichtern aus der betreffenden Interessenten-Gruppe gewählt würde.

Auch mit der Art und Weise, wie vor einem Jahre die Usancen für Baumwollgarne festgesetzt wurden, auf Grund deren heute judiciert werde, könne man nicht einverstanden sein. Es sei in der zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung nach Köpfen abgestimmt und die Curie der Weber in der betreffenden Versammlung majorisirt worden. Es müssen die Usancen revidirt und über dieselben nach Curien abgestimmt werden, bis eine volle Einigung erzielt ist.

In Betreff der Art und Weise, wie die Schiedsgerichte ihre Thätigkeit ausüben hätten, sei vor allem Oeffentlichkeit des Verfahrens zu fordern, darin würde eine Remedur gegen chicanöse Processe und eine Gewähr für die unparteiische Rechtsprechung liegen. Ausserdem sollen Advocaten als Vertreter der Parteien zugelassen werden; die Nothwendigkeit dessen sei darin begründet, dass Provinzfirmer nur sehr schwer persönlich vor dem Schiedsgerichte erscheinen können.

Unter der Voraussetzung, dass die erwähnten Reformen eingeführt werden, sei die Beibehaltung der Schiedsgerichte wünschenswert, sie hätten sich bei dem heutigen Stande der Rechtspflege als unbedingt nothwendig erwiesen.

Herr Winternitz erklärt, dass in der Enquête, in welcher die Usancen des Schiedsgerichtes der Baumwollenbranche berathen wurden, alle Interessenten gleichmässig vertreten gewesen seien; allerdings waren die Weber minder zahlreich als die Spinner, aber mit den Garnhändlern zusammen, die ebenso wie die Weber den Spinnern als Verkäufer gegenüberstehen, waren sie den Spinnern gewachsen.

Herr Anninger erklärt, dass der Paragraph der Usancen, den Herr Stross citierte, sich nicht auf innere, sondern auf äusserliche, leicht erkennbare Mängel beziehe.

Herr Leopold Pollak verweist nochmals auf die Nothwendigkeit der Errichtung des Schiedsgerichtes in der Baumwollebranche. Die Spinner seien auch im internationalen Verkehre nicht imstande, auch nur einen Ballen Baumwolle zu verkaufen, ohne sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen, sei es in Lübeck, Bremen, London oder Hamburg. Man unterwerfe sich diesen Schiedsgerichten sehr gerne, besonders den drei ersteren, obwohl den Verkäufern nicht einmal der Name der Schiedsrichter bekannt sei. Mit Neid blicken viele andere Baumwollmärkte auf diese drei Städte; Hamburg habe eben in der Absicht, den Baumwollenhandel an sich zu ziehen, auch ein solches Schiedsgericht geschaffen, aber da dasselbe kein solches Vertrauen geniesse, werde nie darauf competiert. Die Schiedsgerichte der Wiener Börse seien bei den ausländischen Fruchtkäufern sehr beliebt. Existierten sie nicht und wären die Käufer gezwungen, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege durchzusetzen, so würde der hiesige Platz weniger häufig als Einkaufsplatz benützt werden, Wien wäre nicht der grösste Rohproducten-Handelsplatz in ganz Europa geworden; die Börsenschiedsgerichte haben also der Landwirtschaft grosse Dienste erwiesen.

Dr. Weiss v. Wellenstein polemisiert gegen Dr. Kalman. Für die Schiedsgerichte sei das Statut Gesetz, gelte als solches auch vor dem Obersten Gerichtshofe, und gescheidter als dieser branchten die Schiedsrichter nicht zu sein. Der Kernpunkt der Frage sei in der Debatte verfehlt worden. Die Fachleute hätten, wie dies Herr Leopold Pollak versuchte, feststellen sollen, für welche Branchen das Schiedsgericht ein Bedürfnis sei, und die Herren Advocaten hätten dann die Aufgabe gehabt, zu sagen, wie man das rechtlich mache.

Dr. Alfred Stern bringt folgende Ausführungen: Nach den Vorwürfen, die gegen die Advocaten vorgebracht wurden, werde es ihm als Advocaten eigentlich recht schwer, für die Schiedsgerichte einzutreten. Er müsste aber sonst seine ganze Vergangenheit verleugnen, da er das Statut des Eisenbahnschiedsgerichtes verfasst habe und 20 Jahre lang Vorsitzender desselben gewesen sei. Wie viel müsste von den staatlichen Gerichten geschrieben und gesprochen werden, um das klar zu legen, was von den Schiedsgerichten mit einem einzigen technischen Ausdrucke gesagt wird? Speciell nach dem Unglücksjahr 1873 habe er eine grosse Menge von Liquidationen, von stillen und declarirten Concursen durchzuführen gehabt und habe damals die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Menge von Bank- und Industrie-Unternehmungen und von wirtschaftlichen Existenzen gerettet worden wären, wenn nicht unsere langwierige Processordnung — das Verfahren und nicht die Advocaten! — die Dinge so lange Jahre in Schwebe erhalten hätte. Die Art und Weise unseres Verkehres verlange aber eine so schnelle Judicatur, wie sie auch die beste Processordnung nicht gewähren könne. Allerdings halte er die Parteienvertretung durch Advocaten für nothwendig und aus dieser einen Nothwendigkeit ergebe sich die andere, dass auch beim Schiedsgerichte selbst Rechtsgelehrte fungieren oder noch besser, präsidieren sollen. Wenn man den Schiedsgerichten schlechte Urtheile zur Last lege, so sehe man sich die

staatlichen Gerichte an. Da gebe es auch 100, vielleicht 1000 Fälle im Jahre, wo gesagt werde, es seien offenbare Gesetzwidrigkeiten, offenbare Actenwidrigkeiten vorgekommen. Wie oft erkläre ein oberes Gericht die Entscheidung des unteren für falsch. In einer Zeit, wo die Betheiligung des nichtjuristischen Elementes an der Rechtspflege, namentlich an der Strafrechtspflege, immer grösser werde, sollten sich die Juristen auch nicht gegen die Mitwirkung des Laienelementes stemmen. Sie sollten nicht vergessen, dass die Theilnahme des Laienelementes erziehllich auf das Volk, bessernd auf die Juristen und rechtsbildend auf die Gesetzgebung einwirke.

Herr Friedrich Schmid, Secretär-Stellvertreter der Oesterreich-ungarischen Bank sagt: Die Herren Dr. Ehrlich und Dr. Kalman haben behauptet, dass unanständige Geschäfte mit Vorliebe vor die Börsenschiedsgerichte gebracht werden, eine Anschauung, welcher auch Herr Dr. Leo Geller in seinem bekannten Buche über die Schiedsgerichte Ausdruck verliehen hat. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil. Gerade wenn ein Geschäft recht unanständig ist, hütet sich derjenige, der einen anderen damit übervortheilen will, sehr wohl, mit diesem Geschäfte vor ein Schiedsgericht zu kommen; er geht vor das ordentliche Gericht und sichert sich den Schutz und die Mithilfe des Gesetzes, die ihm, wenn das Geschäft nur formell vollständig correct ist, meist gar nicht verweigert werden können. Von dem sogenannten Juwelenwucher z. B., der besonders in Wien sehr verbreitet ist und in der Lebewelt viel mehr Opfer fordert, als das Börsenspiel, kommt nie ein Fall vor ein Schiedsgericht; nur die ordentlichen Gerichte sprechen über diese Gattung von Geschäften Recht, und zwar regelmässig zu Ungunsten des Bewucherten, da die Geschäfte, obwohl bei denselben mit 400—500, ja selbst mit 1400—1500 Procent gearbeitet wird, doch in einer rechtlich unanfechtbaren Weise abgemacht werden. Herr Dr. Kalman behauptet, ein Schiedsrichter habe einmal erklärt, das Gesetz sei den Schiedsgerichten „Schnuppe“. Auch wenn diese Behauptung wahr wäre, würde sie doch noch nichts gegen die Schiedsgerichte beweisen. Das Schiedsgericht kann sich eben nicht immer an das Gesetz halten, weil der Verkehr, rastlos fortschreitend, oft die engen Schranken des Gesetzes sprengt, neue Geschäftsformen und damit auch neues Recht schafft. Das Gesetz kennt beispielsweise einen Kauf unter der Bedingung des Rückkaufes nur bei unbeweglichen Sachen und auch da nur, wenn diese Bedingung in das Grundbuch eingetragen ist und noch unter anderen einschränkenden Bestimmungen. Gleichwohl ist an der Wiener Effectenbörse seit mehr als 20 Jahren der sogenannte „Kauf gegen Rückkauf“ im Valutengeschäfte bekannt und in jüngster Zeit hat sich diese Geschäftsform auch in der Warenbranche, und zwar im Zuckergeschäfte, ausgebildet, indem einzelne Zuckerfabriken, die bei den gegenwärtigen niedrigen Zuckerpreisen ihre Ware nicht abgeben, sondern bis zur nächsten Campagne in der Hand behalten wollen, dieselbe wegen Mangels an Lagerräumen und um den Zinsverlust zu ersparen, zwar jetzt effectiv verkaufen, sich jedoch gleichzeitig ein Rückkaufsrecht für die nächste Campagne vorbehalten. Der Käufer hofft natürlich, sich in der nächsten Campagne noch billiger wieder decken zu können. Ob dieses Geschäft dermalen von den Rechtsgelehrten als correct angesehen werden würde, ist mindestens sehr fraglich; zweifellos ist aber, dass das Gesetz mit der Zeit

dem praktischen Bedürfnisse folgen und den Kauf gegen Rückkauf bei vertretbaren Sachen als erlaubt anerkennen werde. Das ganze Handelsrecht ist ja zum grössten Theile so aus der geschäftlichen Praxis herausgewachsen, und der Verkehr ist nicht nur vollkommen berechtigt, sondern häufig geradezu gezwungen, sich über veraltete Rechtsnormen hinanzusetzen; er kann und darf nicht an dem alten Zopfe hängen. Herr Dr. Adler schliesst aus der grossen Anzahl von Ausgleichen, die vor den Schiedsgerichten zustande kommen, dass die letzteren die Parteien in ungerechtfertigter Weise zum Ausgleiche zwingen. Der Rechtsgelehrte vermag sich eben schwer in den Gedankengang des Kaufmannes hineinzufinden. Der Processgegner des Kaufmannes vor dem Schiedsgerichte ist ja meist ein Geschäftsfreund, mit dem derselbe oft schon lange gearbeitet hat und dem er aus Geschäftsrücksichten das grösste Entgegenkommen zeigt. Ein Kaufmann, der in einer Streitsache nie ein Titelchen seines Rechtes aufgeben wollte, würde in der Geschäftswelt bald als sehr incoulant verufen sein.

Seitens des Herrn Referenten wurde darauf hingewiesen, dass in anderen Staaten, wie in Frankreich, keine Schiedsgerichte bestehen und der Handel gleichwohl unter diesem Umstande nicht leide. Es ist richtig, in Frankreich bestehen für Handelssachen keine Schiedsgerichte, sondern nur Handelsgerichte; aber diese letzteren sind dort ganz wesentlich anders organisiert, als bei uns. Die besonderen Gerichtsstellen für Handelssachen, die Handelsgerichte, sind in Frankreich entstanden. Schon im Mittelalter bestanden dort eigene Handelsgerichte. Das waren aber lediglich kaufmännische Gerichte, welche die Kaufmannschaft aus ihrer Mitte wählte. Der Staat kümmerte sich darum gar nicht. Erst im 16. Jahrhundert mischte sich der Staat insoferne ein, als er für die Zusammensetzung der Wahlcollegien und für die Wahlen gewisse Vorschriften gab. Diese Gerichte blieben aber rein kaufmännische Gerichte. Diese Organisation dauerte auch unter der Revolution fort und die Napoleonische Gesetzgebung hat sie ebenfalls beibehalten. Nach dem Code de commerce von 1807 werden in allen Städten, in welchen sich ein Bedürfnis darnach zeigt, eigene Wahlcollegien aus den vornehmsten Vertretern — den „Notabeln“ — des Handelsstandes gebildet. Diese Collegien wählen aus ihrer Mitte die Handelsrichter. Wählbar ist jeder Kaufmann, der 30 Jahre alt ist und 5 Jahre lang „mit Ehre und Auszeichnung“ Handel getrieben hat, das heisst also, der 5 Jahre hindurch ein „halbwegs anständiger Mensch“ gewesen ist. Herr Dr. Pollak, der für die Schiedsrichter ein Alter von 45 Jahren verlangt, scheint unsere Kaufmannschaft für netto um 50 Procent weniger befähigt zu halten als die französische. Nur für den Präsidenten des Gerichtes, der von demselben Wahlcollegium gewählt wird, schreibt das französische Gesetz ein Alter von 40 Jahren vor; ausserdem muss der Präsident schon einmal als Handelsrichter fungiert haben. Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre und unterliegen der Bestätigung seitens der Regierung; die Aemter sind ausschliesslich unbesoldete Ehrenämter. Von Seite des Staates wird jedem Gerichte ein Greffier und die entsprechende Anzahl von Huissiers zugetheilt; diese werden

vom Staate bezahlt. Die Gerichte bestehen jeweils aus dem Präsidenten und mindestens zwei Richtern. In ihre Competenz gehören alle Streitigkeiten zwischen Handelsleuten und alle Handelsgeschäfte, deren Begriff in Frankreich ein viel weiterer ist als bei uns. Die Gerichte entscheiden bei Streitigkeiten bis zum Betrage von 1000 Fres. stets inappellabel, bei Streitigkeiten über 1000 Fres. nur dann, wenn die Parteien früher erklären, das Urtheil des Handelsgerichtes als ein letztinstanzliches entgegennehmen zu wollen, was übrigens der weitaus häufigste Fall ist. Die Schnelligkeit, mit welcher die französischen Handelsgerichte arbeiten, ist eine geradezu phänomenale. Nach dem Gesetze ist der Beklagte mindestens „für den andern Tag“ vorzuladen, d. h. die Vorladung darf nur für den der Zustellung der Klage folgenden Tag stattfinden. Das Gesetz gestattet jedoch dem Präsidenten, diese Frist in dringenden Fällen bis auf eine Stunde herabzusetzen, so dass ein Streit schon 2—3 Stunden, nachdem er entstanden ist, ausgetragen sein kann. Nur an kleinen Orten, wo die Bildung von Wahlcollegien nicht gut möglich ist, fungieren die Civilgerichte erster Instanz als Handelsgerichte. Derzeit bestehen in Frankreich 389 Handelsgerichte und hievon sind 216, und zwar alle hervorragenderen, ausschliesslich aus Kaufleuten zusammengesetzt.

Nach dem Vorbilde Frankreichs sind auch die Handelsgerichte in Belgien, in Italien, Spanien und Portugal organisiert. In den gesammten Ländern romanischer Zunge gilt also der Satz: „In Handels-sachen richtet der Handelsmann!“ Unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, dass in Frankreich kein Bedürfnis nach unseren Schiedsgerichten besteht. Wenn wir die französischen Handelsgerichte hätten, so würden wir unsere gesammten Schiedsgerichte sehr gerne hergeben. Der Herr Referent scheint die französischen Verhältnisse nicht gekannt oder die Unkenntnis derselben in dieser Versammlung vorausgesetzt zu haben, sonst hätte er sich unmöglich auf das Beispiel Frankreichs berufen können.

Vorsitzender Professor v. Philippovich erklärt nach diesen Ausführungen, er habe den Eindruck gewonnen, dass die Frage durch die Verhandlung, die hier stattgefunden habe, denn doch sehr wesentlich geklärt worden sei. Er persönlich habe die Empfindung, dass nichts vorgebracht worden sei, was die Aufhebung der Schiedsgerichte begründen könnte, dass aber sehr vieles zu Gunsten der Schiedsgerichte geltend gemacht wurde, möge auch vieles an ihnen verbesserungsfähig erscheinen. Er bekenne, als Universitätsdocent, thatsächlich sehr viel gelernt zu haben, und freue sich nicht nur über die Kenntnisse, welche die Vertreter der Kaufmannschaft gezeigt hätten, sondern auch über die Gewandtheit und Präcision, mit der sie ihre Ansichten zu vertreten wüssten. Der Vorsitzende erklärt sodann die Versammlung und die Discussion für geschlossen.

DER COLLECTIVISMUS IN DEN ENGLISCHEN GEWERKVEREINEN.

VON

V. JOHN.

In der Generalversammlung des Vereines für Socialpolitik zu Frankfurt a. M. im November 1890 erklärte bei Gelegenheit der Debatte über Arbeitseinstellungen Professor Munro aus Manchester: „Unser Gesamteindruck in England ist der, dass die Gewerkvereine England vor einer bösartigen Ausgestaltung des Socialismus gerettet haben“. Es war dies in der That die Meinung aller objectiven Beobachter der englischen Arbeiterbewegung; und zwar wurde hiefür neben der die Leidenschaft allmählich zurückdrängenden Disciplin der Gewerkvereine die grossartige Entwicklung des Genossenschaftswesens als Beweis geführt, welche gleichsam positiv die Geister auf die beste Form der „Gemeinwirtschaft“ hinleitet, indem hier, von der individuell freien Consumption ausgehend, die Production in immer grossartigerer Organisation collectiv betrieben wird.¹⁾

Und das Verhalten der englischen Abgesandten auf den internationalen Arbeitercongressen schien diese Ansicht zu bekräftigen. Stets waren es die realen Verhältnisse, welche von den englischen Delegierten der verschiedenen Arbeiter-Versammlungen betont wurden; ganz besonders die jährlich wiederkehrenden Congresses der Gewerkvereine erschienen als Beweis für die Richtigkeit der allgemeinen Annahme. Wurden doch noch im Congress zu Dundee von 1888 die Anträge des radicalen Flügels der Unionisten mit der erdrückenden Majorität von 177 Stimmen gegen 11 und in einem andern Falle von 142 gegen 18 abgelehnt.

Allein bereits die Congresses von Liverpool und Newcastle, noch mehr jene von Glasgow und Belfast lieferten den Beweis, dass die socialistische Strömung nach der Richtung der festländischen Socialdemokratie auch in den Reihen der Unionisten immer mehr Anhänger finde; und zwar dies ganz besonders, seit die Delegierten der „neuen“ Gewerkvereine der ungelerten Arbeiter in diesen Congressen immer mehr in den Vordergrund traten. Dass aber ein derartig ent-

¹⁾ Cf. Diese Zeitschrift: V. John, „Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung“, Jahrgang 1894, S. 373 ff.

schiedener Sieg dieser letzteren möglich sei, wie ihn der jüngste dieser Congresses, der 27. in der Reihe dieser Parlamente der organisierten Arbeiterschaft Englands, der Gesellschaft vor Augen führte, das war auch von den nüchternsten Beobachtern aus dem Schooss der englischen Nation selbst, wie Sidney Webb u. a. nicht vorausgesehen. Heute allerdings ist die Erkenntnis allgemein, dass der Einfluss des „Neu-Unionismus“ auf die alten Gewerkvereine, hervorgegangen aus dem Docker-Strike des Jahres 1889 bisher unterschätzt wurde. Die Namen Tom Mann, Ben Tillet, Keir Hardie, Woods, Rudge und Anhänger sind von nun an wohl die führenden der englisch-schottischen „Trade-Unions“. Ihr Programm ist das der Expropriation des Privatbesitzes nach der Lehre Marx, für welche bisher der englische Arbeiter im Ganzen wenig Verständnis zeigte.

In dem am 2. September d. J. in der St. Andrews Halle, einem ehemaligen Dominicanerkloster zu Norwich abgehaltenen Congress fand dieses neue Programm nahezu einstimmige Annahme. Anwesend waren 280 Delegierte. John Burns, neben Ben Tillet und Tom Mann Vorkämpfer im Docker-Strike von 1889, eröffnete die Versammlung mit der Erklärung, dass der diesjährige Congress seiner Ueberzeugung nach einer der wichtigsten sein dürfte in der Geschichte der Gewerkvereine Englands. Und der hierauf gewählte Präsident Frank Delves, Vorsitzender des Gewerkrathes von Norwich, lieferte sofort den Beweis hiefür, indem er in seiner Antrittsrede die collectivistische Richtung der internationalen Socialdemokratie als die künftig allein maassgebende der Trades Unions erklärte. Die Delegierten aber gaben hiezu ihre Zustimmung, indem sie zum Secretär des Congresses den radicalen Agitator Woods wählten, welcher diesen Erfolg selbst vorerst nur als den Triumph des allgemeinen gesetzlichen Achtstunden-Tages bezeichnete; denn die Wiederwahl des bisherigen Secretärs Mr. Fenwick sei gerade darum nicht erfolgt, weil er im Unterhause gegen die Achtstunden-Bill gestimmt hatte. Es concentrirte sich denn auch die Discussion des Congresses und dessen Beschlussfassung vor allem auf die Frage des Achtstunden-Tages. Erst als der Genosse Rudge seinen Antrag begründete, dahin lautend, der parlamentarische Ausschuss des Congresses möge eine Bill ansarbeiten, nach welcher der gesammte Bodenbesitz, Bergwerke und Regalien eingeschlossen, in das Eigenthum des Staates übergehen solle, ward die Debatte über diese Cardinalfrage einer künftigen Wirtschaftsordnung aufgenommen.

Keir Hardie, der radicale Vertreter des „Neu-Unionismus“ und Begründer der „Independent Labour Party“ auf dem Grunde des deutschen Socialismus, erweiterte den Antrag Rudge's dahin, dass nicht nur alle Mittel der Production, sondern auch jene der Vertheilung und des Tauschverkehres als Object des Staatseigenthums erklärt werden sollten; und nach einer kurzen lebhaften Debatte fand dieser Antrag auch mit einer Majorität von 219 gegen 61 Stimmen seine Annahme.

Hiemit war der radicale Collectivismus auch formell seitens der Gewerkvereins-Vertreter als Programm aufgenommen, und die heftigste Agitation für dessen Ausbreitung in der englischen Arbeiterschaft gesichert. Beweis dessen die unmittelbar nach dem Congress von Norwich zu London abgehaltene Versammlung der obgenannten Führer, in welcher Keir Hardie darlegte, dass dieselben

gerade zu dem Zweck einberufen seien, um jedes Missverständnis über die Bestrebungen der Partei der Unabhängigen zu zerstreuen. Derselbe Redner erklärte, die Bewegung sei aus der freiesten eigenen Anregung der untersten Classen hervorgegangen. Führer, welche die Interessen der Partei irgendwie preisgeben, um ein Linsengericht der herrschenden Gesellschaft verkaufen könnten, gebe es nicht. Bloss die Kerntuppen der Partei zählten heute schon nahe 40.000 Köpfe, welche sich in durchaus bewährter Organisation auf nahezu 400 Ortsgruppen verteilen. Das Fundament der Partei sei der Socialismus ohne Phrase; und auf diesem Grunde werde rastlos weiter gekämpft werden, bis der Gemeinbesitz und die gemeinschaftliche Verwaltung sämtlicher Productions-, Verkehrs- und Tauschmittel errungen sei. Die Lehre der unabhängigen Arbeiterpartei laute, den Liberalismus denjenigen zu lassen, welchen er gehört; ebenso den Conservatismus jenen, welche daran Gefallen finden. Hiemit aber sei jede Gemeinschaft seiner Partei mit diesen beiden Freunden des Arbeiters ausgeschlossen.

Welche Aussichten bietet nun die nächste Zukunft der Verwirklichung des Collectivismus in England? Die Arbeiterbevölkerung Grossbritanniens wird heute ziemlich übereinstimmend mit etwas über 13 Millionen angegeben; davon sind in der Industrie e. S. als gelernte Arbeiter 5.5 Millionen Männer, und über 2 Millionen weibliche Arbeiter beschäftigt. Von diesen 7 $\frac{1}{2}$ Millionen waren nach dem letzten statistischen Bericht des Labour Departements im Handelsministerium, erstattet durch den Arbeitersecretär Burnett und abgeschlossen für das Jahr 1892, in 599 Gewerkvereinen (gegen 431 des Jahres 1891) im ganzen an 1 $\frac{1}{4}$ Million gelernter Arbeiter als Mitglieder dieser modernen Gilden zu gemeinsamen Vorgehen organisiert; denn die Mitgliedschaft von 594 Vereinen, welche ihre vollständigen Geschäftsberichte eingesandt hatten, war 1,237.367 Köpfe mit einer Jahresansgabe von 1,765.386 Pfund, während die Eingänge derselben 1,790.842 Pfund Sterling betragen. Der gesammte disponible Cassastand zu Beginn des Jahres 1892 war bei 576 Vereinen 1,818.655 Pfund; am Ende des Jahres 1893 bereits 1,844.174 Pfund Sterling, also bald 20 Millionen Gulden Gold. Nach obigem kann die Mitgliederzahl der Gewerkvereine Englands mit Einschluss jener, welche keine Berichte einzusenden pflegen, im höchsten Falle mit 2 Millionen angenommen werden. Es stehen dann noch immer mehr als 11 Millionen Arbeiter ansserhalb der Organisation durch die Trade Unions; und die 40.000 Mann Kerntuppen der Partei der Unabhängigen bilden darnach schon gegenüber den Gewerkvereinen, noch viel mehr aber gegenüber der ansserhalb jeder Organisation stehenden Arbeiterschaft eine verschwindende Minorität.

Allein auch den grossen Massen gegenüber kommt es weniger auf die Zahl, als auf die Energie und Begeisterung der Agitatoren an. An diesen beiden Erfordernissen dürfte es der Partei der Unabhängigen nach obigem nicht fehlen. Und auch die Empfänglichkeit der Massen gerade für ein Programm, wie es der radicale Collectivismus verkündet, dürfte nicht zweifelhaft sein; dies um so weniger, als die anhaltende Depression der englischen Volkswirtschaft, die naturgemässe Folge der immer mächtiger aufstrebenden Concurrrenz der alten und neuen Continente, die Reihen der Arbeitslosen gerade in England nachgewiesenermassen täglich mehrt, so dass Keir Hardie selbst die Schar der in vollster

Arbeitskraft stehenden Männer ohne Arbeitsgelegenheit als den Kern der socialen Frage unserer Tage bezeichnet.¹⁾ Diese „Schaar“ wird noch vermehrt durch die täglich steigende innere Concurrenz der weiblichen Arbeit, welche nach den ziffermässigen Berichten der jüngsten Arbeitercommission wenigstens in den der Frau zugänglichen Arbeitszweigen an Zahl stärker zunimmt als jene der männlichen Arbeiter. So sind nach der genannten Quelle allein in der Textilindustrie Grossbritanniens gegenwärtig 628.000 Frauen beschäftigt, welche speciell in der Arbeit des Webens und Wollkämmens den Männern die grösste Concurrenz bereiten. Kamen doch schon i. J. 1861 auf je 100 Männer der Baumwollindustrie 130 Arbeiterinnen; i. J. 1871 aber war die Zahl der letzteren bereits auf 148, und 1881 bereits auf 164 gestiegen. Dasselbe Anwachsen der weiblichen Arbeit zeigt die Kammgaruspinnerei; 1871 auf 100 männliche Arbeiter 162 weibliche; 1881 bereits 180. Im Band- und Seidengewerbe kamen 1871 je 208 weibliche Arbeiter auf 100 männliche; i. J. 1881 bereits 224. Im Schneidergewerbe entfiel 1871 eine Arbeiterin auf je 3 Arbeiter; 1881 war dieses Verhältniß bereits auf 1 : 2 gestiegen. Dieses Ueberwachsen der weiblichen Arbeit über die männliche hat sich nach allen Ausweisen von 1880 bis heute noch in höherem Maasse gesteigert; und zwar dies nicht der besseren Arbeitsleistung der Frau wegen, sondern weil dieselbe im Durchschnitt um 50 Proc. billiger geliefert wird als die Männerarbeit. Wahrhaft drastische Beispiele hiefür bietet Gertrud Dyhrenfurt in ihrem interessanten Artikel: „Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen“ in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (VII. B. 1894, S. 166 ff.). Dort wird berichtet: „In den verschiedensten Gewerben vollzieht sich der gleiche Process; und an allen Orten, in den nördlichen Industriebezirken Schottlands wie in den Leinenfabriken Irlands, ja selbst in den Schmiedewerkstätten von Staffordshire und in den Webereien Yorkshires — kurz überall ertönt derselbe Nothschrei, dass die Frau den Mann aus dem Gewerbe verdrängt, weil sie um den halben Lohn arbeitet.“ Es gelte dies für alle Lohnarten, für Zeitlohn wie Stücklohn und für alle Arten der Arbeit. Als Grund hiefür wird der verhältnismässig geringe Bedürfnisstand der Frau in materieller und geistiger Beziehung aufgeführt, wodurch der weiblichen Arbeit geringere Produktionskosten entstehen.

Hiezu kommt der verhältnismässig engere Markt der weiblichen Arbeit und schon infolge dessen das grössere Angebot der an sich zahlreicheren weiblichen Arbeitskraft; weiter die grössere Unselbständigkeit, darum auch die grössere Sesshaftigkeit des Weibes; ferner die Thatsache, dass die weibliche Arbeit vielfach als Nebenbeschäftigung der Familie im Hause betrieben wird, so besonders in den mittleren Schichten der Gesellschaft; endlich das Vorurtheil der Geringwertigkeit der weiblichen Arbeit überhaupt. So muss die weibliche Concurrenz ganz naturgemäss stetig zunehmen und eine steigende Menge gesunder kräftiger Männer der Arbeitsgelegenheit berauben. Das Endergebnis ist, dass auch den verheirateten Arbeiterfrauen schliesslich nichts erübrigt, als ebenfalls in die Fabrik zu gehen, um mit Hintansetzung ihrer Haushalts- und Mutterpflichten den Unterhalt der

¹⁾ Cf. diese Zeitschrift I. e. Jahrgang 1894, S. 380.

Familie zu erwerben, während die Väter, zum unfreiwilligen Müßiggang verurtheilt, die Rolle des Weibes übernehmen. Cf. G. Dyhrenfurth l. c. 199.¹⁾

Gerade die gegentheilige Bewegung zeigt merkwürdigerweise die englische Landwirtschaft. Der jüngste Bericht des ersten Hilfscommissarius des Landwirtschafts-Ministeriums, William C. Little, datiert vom 20. Juni v. J. (gleichzeitig 1. Theil des 5. Bandes der Mittheilungen der „königl. Commission über die Arbeit“, betreffend „die landwirtschaftlichen Arbeiter“) verzeichnet für das Verhältnis der weiblichen Arbeit zur Gesamtzahl der Arbeiter in der Landwirtschaft in den Decennien 1871, 1881 und 1891 für England und Wales die Procentzahlen: 5·83, 4·53 und 3·02 Proc.; für Irland 12·30, 10·07 und 7·09 Proc.; einzig Schottland zeigt im letzten Decennium nach der Abnahme des vorhergehenden eine neuerliche Zunahme; denn nach dem Rückgang von 25·92 Proc. weiblicher Arbeiter des Jahres 1871 auf 12·81 Proc. i. J. 1881, folgt eine Zunahme auf 18·26 Proc. i. J. 1891.²⁾ Der eit. Bericht folgert daraus die fortschreitende Besserung der „Chancen“ der männlichen Arbeit in der Landwirtschaft, wodurch erst die allgemeinere Befreiung der Frauen von der Feldarbeit möglich wurde; und zwar sei „im Wege einer ruhigen ökonomischen

¹⁾ Auch in Deutschland wurden bereits im Jahre 1882 nur in 9814 Betrieben 551.000 weibliche Arbeiter gezählt, darunter nach den Berichten der Fabriksinspectoren noch 1884 über 48.000 weibliche Arbeiter von 14—16 Jahren, und 7000 von 12—14 Jahren.

²⁾ Ganz anders stellt sich dieses Verhältnis der Landwirtschaft in Deutschland; denn nach der Berufszählung von 1882 waren unter den 3.867.027 landwirtschaftlichen Lohnarbeitern mehr als $\frac{1}{3}$, genau 1.326.091 oder 34 Proc. weibliche Arbeiter, und unter den 1.934.615 in der Landwirtschaft ihres Familienhauptes thätigen Arbeitern waren sogar 992.838 oder 52 Proc. weibliche Arbeiter, während unter den selbständigen industriellen Hausarbeitern nur 48 Proc. weibliche, und unter den sonstigen Arbeitern der Industrie einschliesslich Bergbau und Bauwesen nur 13 Proc. weibliche Arbeiter gezählt wurden.

Auch in Oesterreich hat der Antheil des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbsthätigkeit während der letzten beiden Jahrzehnte sowohl jenem des männlichen gegenüber als auch absolut nicht unerheblich zugenommen; u. zw. weist die eingehende Behandlung dieser Frage der Berufsstatistik nach der Zählung von 1890 (Oesterr. Statistik, [B. XXIII, Heft 1] in der „Land- und Forstwirtschaft gezählte Arbeiter“: 1.962.688 männliche und 3.652.445 weibliche; Tagelöhner 413.600 männliche und 411.294 weibliche aus; so dass die weibliche Bevölkerung mit Hinzuzählung der selbständig in der Landwirtschaft Thätigen 239.889 Köpfen und 953 weiblichen Angestellten „ländliche Berufsthätige überhaupt“ genau 4.304.581 weiblichen Geschlechtes gegenüber 4.164.642 Männern ausmacht. Noch mehr steigert sich dieses Uebergewicht des weiblichen Geschlechtes in unserer Land- und Forstwirtschaft, wenn die Familienangehörigen und Dienstleute dieser Kategorie der Urproduction hinzugerechnet werden; dann bildet das weibliche Geschlecht mit 6.910.974 Köpfen gegen 6.440.405 Männer noch mehr die prävalierende Bevölkerungsquote: 50·8 Proc. gegen 49·2 Proc. der Männer, während die Berufszählung von 1880 das Verhältnis umgekehrt mit 44·3 Proc. weiblicher Angehöriger des land- und forstwirtschaftlichen Berufes gegen 55·7 Proc. männlicher aufweist. In der Industrie dagegen war das Verhältnis der Arbeiter in Oesterreich 1890: 585.692 weibliche gegen 1.558.914 männliche; also ähnlich wie in Deutschland noch immer rund 33 Proc. In allen Berufen zusammengenommen dagegen überwiegt wieder das Weib in Oesterreich mit 51·1 Proc. gegen 48·9 Proc. Männer. Cf. die vortreffliche Bearbeitung des ausserordentlich reichen Materials durch H. Rauchberg, l. c.

Umwälzung während des letzten Vierteljahrhunderts, verwirklicht mit geringer Hilfe der Gesetzgebung, auf die ländlichen Arbeiter ein Viertel bis ein Drittel jenes Profites übertragen worden, welchen die Grundbesitzer und Meier aus der Landwirtschaft dieser Periode erhielten.“

Darnach müssten die ländlichen Arbeiter, weniger unzufrieden, auch der fortschreitenden collectivistischen Agitation weniger zugänglich sein. Und der gründliche Bericht W. C. Littles bemerkt nach der genauen ziffermässigen Ausführung, dass es, die Familienangehörigen und Kinder nach statistisch sicher gestellter Durchschnittszahl eingerechnet, in Grossbritannien keine Beschäftigungsclassen und keine einzige Industrie gebe, welche sich an Zahl mit der in seinem Berichte behandelten ländlichen Arbeiterschaft messen könne. Betrage doch die Zahl der Bergleute jeder Art in England und Wales höchstens 424.000 erwachsene Männer.

Die collectivistische Agitation der internationalen Socialdemokratie hat allerdings gerade in ihrem jüngsten Congress zu Frankfurt a. M. im October v. J. die Agrarfrage als einen nothwendigen Bestandtheil des socialen Programms erklärt. Auch diese Frage könne einer befriedigenden Lösung nur zugeführt werden, wenn der gesammte Grund und Boden mit allen seinen Arbeitsmitteln den wahren Producenten zurückgegeben würde.

Beschränken wir indes unsere Frage auf die industrielle Arbeiterschaft, welche die Partei der Unabhängigen ja zunächst als Object ihrer Agitation ins Auge gefasst hat, so kann nach obigem die aufsteigende Zahl und Macht der weiblichen Arbeit nicht übersehen werden. Allerdings fehlt derselben noch vielfach das wirksame Mittel für Geltendmachung ihrer Forderungen, die feste Organisation; denn nach dem Schlussberichte der obcitirten königlichen Arbeiter-Commission nahmen die weiblichen Arbeiter bisher nur in der Textilindustrie einen grösseren Antheil an den Gewerkvereinen. Der Weg der „Selbsthilfe“ ist eben für die weiblichen Arbeiter noch viel schwieriger als für die männlichen; einmal ob der Ueberfüllung des der Frau offen stehenden Arbeitsmarktes; sodann aber auch ob des grösseren Mangels an Gemeingefühl, ganz besonders unter den unverheirateten Arbeiterinnen, bei diesen schon in dem Wettkampf um die Verheirathung; endlich ob der hervorstechenden grösseren Unfähigkeit des Weibes zu geschlossenen Organisationen und ihrer Disciplin, ganz abgesehen von dem grossen Theil weiblicher Arbeit, welche den Charakter der Hausindustrie an sich trägt und schon darum der Organisation weniger zugänglich erscheint. Andererseits aber ist gerade die weibliche Arbeit ihrer Natur nach noch viel mehr auf den Schutz und die Förderung durch den Gewerkverein angewiesen als die männliche; denn ihre Schwäche ist in der Vereinzelung und Isolierung noch viel grösser als jene des Mannes. Einzig die feste Organisation, der feste Zusammenschluss nach dem Muster der bewährten Trade-Unions der Männer kann auch für das Weib dem Unternehmer gegenüber die Anerkennung als gleichberechtigter Factor der nationalen Production erzwingen; denn mit der Fabrikgesetzgebung zum Schutze der Frauenarbeit ist der Interessenkreis dieser Arbeit nicht erschöpft. Dies wurde vor allem von der amerikanischen Arbeiterin klar erkannt; und die

vereinigten Staaten dieses Continents zeigen denn auch wiederum die ersten Beispiele einer festgegliederten Organisation der weiblichen Arbeit.

In England dagegen gebürt der Arbeiterin Mrs. Patterson aus dem Ostende Londons das Verdienst, i. J. 1874 die erste Agitation für die Gründung von Gewerkvereinen der weiblichen Arbeit, mindestens für deren Aufnahme in die bereits bestehenden der männlichen Arbeiter angeregt zu haben. Die Gründung der „Womens Protective and Provident League“ aus den Kreisen edler Frauen war das nächste Ergebnis dieser Agitation.

Durch Meetings und Schriften suchte dieser Bund für Organisation der weiblichen Arbeit die Propaganda für die Gründung weiblicher Gewerkvereine zu verbreiten, indem er die Kosten für die thatsächliche Organisierung derselben übernahm, als „Einigungsamt“ gegenüber den Unternehmern fungierte, und überdies genaues Material über die Lage der weiblichen Arbeit sammelte. So entwickelte sich diese „Liga“ bald zum Mittelpunkte für alle Bestrebungen zur materiellen und geistigen Hebung der weiblichen Arbeit in England. Allem voran aber ward die Förderung der Selbsthilfe durch Gründung weiblicher Gewerkvereine als Ziel festgehalten. Der erste Erfolg dieser Agitation war die Union der Buchbinderinnen Londons, welche im ersten Geschäftsjahre 1875 bereits eine Einnahme von 909 L erzielte und hievon einen Gewinn von 314 L erübrigte. Nach diesem ersten Muster entstanden in dem genannten Jahre in London noch 5 Frauen-Gewerkvereine, unter welchen die Vereine der Buchbinderinnen und Tapeziererinnen den grössten Aufschwung nahmen. Hierbei aber ergab sich, dass gerade in den ausschliesslich weiblichen Berufszweigen sich die Organisation der Arbeiterinnen am wenigsten erfolgreich erwies; einmal, weil das weibliche Geschlecht an sich den strengen Forderungen des Vereinswesens schwierig anzugewöhnen ist; sodann ob der ausserordentlichen Unsicherheit und Schwankung der Lohnverhältnisse in den zumeist der Mode unterworfenen Erwerbszweigen des Weibes; endlich ob des gerade in der weiblichen Arbeit noch herrschenden Elends des Sweating Systems; bei 18stündiger täglicher Arbeitszeit ein Wochenlohn von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Sh.¹⁾ Dem gegenüber tauchte auch im Schoos der genannten Liga der Gedanke der Productivgenossenschaft auf; aber nur zwei genossenschaftliche Werkstätten, u. zw. der Kragen- und Hemdarbeiterinnen kamen zustande, während die Gründung einer Half Penny Saving Bank des Jahres 1878 den schönsten Erfolg aufweist, da sie es den Arbeiterinnen ermöglicht, auch das kleinste Ersparnis mit Bequemlichkeit fruchtbringend anzulegen, und in Tagen der Noth Darlehen zu erhalten.

Immerhin war in der genannten „Womens League“ für die Zwecke der Organisation ein vortrefflicher ständiger Apparat geschaffen; aber der allgemeinere Anschluss der Arbeiterinnen selbst an diese Bestrebungen ward noch immer nicht erzielt; denn nach der obgenannten Quelle war trotz aller Bemühungen der Stand der weiblichen Gewerkvereinsmitglieder in London bis 1879 nicht über die verhältnismässig geringe Zahl von 1300 gestiegen. Und doch musste gerade in dieser Zeit der wirtschaftlichen Depression der Schutz gegen Nichtbeschäftigung hoch

¹⁾ Cf. G. Dyhrenfurth, l. c.

geschätzt werden, ganz abgesehen von der Errettung aus der „grenzenlosen Verein-samung und wirtschaftlichen Isolierung der arbeitenden Frauen“, welcher die Aufnahme in die Bildungs- und Gesundheitsanstalten der Liga nicht abzuhelfen vermochte. Entsprechend dem Beispiele des Neu-Unionismus suchten sich denn auch in jüngster Zeit Arbeiterinnen verschiedener, aber verwandter Gewerbe in einer Union zu vereinigen. So entstand die „Society of London Laundresses and General Working-Women Amalgamated Association“ aus dem Streben, auch die alleruntersten Classen der weiblichen Arbeit in die Organisation aufzunehmen. Bei den geringen Löhnen zeigt sich jedoch sofort die Tendenz, die Gewerkvereins-zwecke zu theilen und besondere Strike- und Versicherungsvereine zu gründen. Und als der Strike der Dockarbeiter Londons den Beweis geliefert hatte, dass selbst die schlechtest gelohnten Arbeiter eine feste Organisation für ihre Interessen-wahrung durchzusetzen vermögen, und diesem Streben ersichtlich die allgemeine Sympathie der Bevölkerung entgegenkam, seitdem machte auch die Gewerkvereins-bewegung der weiblichen Arbeit grössere Fortschritte. Auch die „Womens League“ gewann von nun an grössere Mittel aus allen Schichten der besitzenden Classen. Seitdem nannte sie sich auch offen „The Womens Trades Unions Provident League“, mit dem Gedanken, die unorganisierte weibliche Arbeit als die in der heutigen Wirtschaftsordnung vollkommen hilflose möglichst zu beseitigen.

Gleichzeitig wurde die Propaganda auch in die Industriebezirke ausserhalb Londons getragen und in Glasgow, Sheffield und Manchester mit Hilfe der localen Gewerkvereinssecretäre und Trades-Councils die Gründung neuer weiblicher Gewerkvereine durchgeführt. So kann der 17. Jahresbericht der Liga mit Selbstbewusstsein auf die im Lande immer mächtiger werdende Bewegung für Gründung von Unions der weiblichen Arbeiter oder mindestens deren Aufnahme in die bereits bestehenden Gewerkvereine der männlichen Arbeit hinweisen. Dies selbst in Irland.

In Lancashire, der Hochburg der Trades Unions, welche ungefähr 90 Proc. aller männlichen Arbeiter vertreten, war den weiblichen Arbeitern allerdings schon seit 1824 die Aufnahme gestattet; und zwar dies in der Erkenntnis des Eigeninteresses der Männer, weil sie einsahen, dass allein durch die selbständige Organisation oder mindestens die Mitaufnahme der weiblichen Arbeitskräfte in ihre eigene Organisation dem Herabdrücken des Durchschnittslohnes entgegen-gearbeitet werden könnte. Es förderten denn auch in dem letzten Jahrzehnt die Männergewerkvereine den Beitritt der weiblichen Arbeiter immer allgemeiner durch Herabsetzung des Wochenbeitrages für die weiblichen Arbeiter u. dgl. So gehören heute der nationalen Union der Schuhmacher nach G. Dyhrenfurth weit über 3000 weibliche Arbeiter an; und in der Textilindustrie übersteigt die Zahl der weiblichen Mitglieder der Gewerkvereine bereits vielfach jene der männlichen. Das Trades-Council von Glasgow vertritt heute mehr als 1000 Arbeiterinnen. In der Union der Wollkrämpler waren im Jahre 1893 2000 Frauen gegen 6500 Männer; in jener der vereinigten Weber der nördlichen Grafschaften 4300 Frauen gegen 29.000 Männer; und wo aus technischen Gründen die Frauen keine Aufnahme in die Gewerkvereine der Männer finden können, darum ihre selbständigen Vereine gründen müssen, fühlen sich die erfahrenen männlichen Vereinsgenossen zur

Förderung und Vertretung dieser Vereine verpflichtet. Trotzdem zählen die rein weiblichen Gewerkvereine heut bloss 8700 Mitglieder gegen wenigstens 90.000 der in die Gewerkvereinsorganisation der Männer aufgenommenen Frauen; und das Verhältnis der technisch-gebildeten Arbeiterinnen d. i. der Unionisten zu den Nicht- und Neu-Unionisten wird von G. Dyhrenfurth, soweit dies eruirbar war, in den besonders aufgeführten Gewerben mit ungefähr 1600 gegen 22.000 aufgeführt.¹⁾

Der collectivistischen Partei dürften allerdings bei der Unselbständigkeit des Weibes und der grösseren Empfänglichkeit desselben für agitatorische Thätigkeit aus den Reihen der weiblichen Unionisten kaum ernste Schwierigkeiten entstehen. Sonach erübrigt einzig die grossartige Organisation der Wirtschaftsgenossenschaften, obenan der Consumvereine, welche heute in dem Genossenschaftsverbände der „Cooperative-Union“ den wirtschaftlichen und socialen Zusammenschluss von mehr als 1300 Arbeiter-Associationen repräsentiert und in ihren beiden Grosshandelsgesellschaften mit eigener Production und eigenen überseeischen Transportmitteln das Beispiel einer Collectivwirtschaft im grossen Styl, einer collectivistischen Organisation der Volkswirtschaft auf friedlichem Wege darstellt, nachgewiesenermaassen jedoch nur eine geringe Quote der Gewerkvereinsmitglieder in ihren Reihen zählen.²⁾

Nach alledem dürfte es für die Beurtheilung des Enderfolges der collectivistischen Agitation der Neu-Unionisten hinfort von grosser Bedeutung sein, aus den Geschäftsberichten der englisch-schottischen Wirtschaftsgenossenschaften sicher zu stellen, ob wenigstens die Genossenschaftsbewegung, welche bisher selbst von S. Webb und den hervorragendsten Kennern der englischen Arbeiterkreise als das wirksamste Gegengewicht gegen den Import des continentalen Socialismus in die englische Arbeiterbewegung angesehen wurde, nach den jüngsten Aeusserungen der Grundstimmung des rührigsten Theiles der grossen Massen Englands sich noch weiterhin im Wachsen zeigt, oder ob auch die Genossenschaften als Hemnis der rascheren Expropriation des Privatbesitzes in Bann gethan sind und zum Untergang verurtheilt erscheinen. Ebenso bedeutsam ist die Frage, ob nicht doch der alte Unionismus, die Arbeiter-Aristokratie Englands sich zur Reaction gegen das radical-socialistische Programm der Partei der Unabhängigen angeregt fühlen dürfte. Das Autorenpaar Webb, die berufenen Historiographen der englischen Gewerkvereinsbewegung, erklären in ihrer eindringenden geschichtlichen Untersuchung dieser Berufsgenossenschaften, es sei heute noch gänzlich

1) Cf. das im Anhang zu dem genannten Artikel gegebene Verzeichniss der Frauengewerkvereine nach dem Stande vom October 1893 in London und ausserhalb dieser Capitale; und hiezu „Annual Reports of the Womens Trades Union „Provident League“, 1875—92. Ebenso „The Womens Trades Union Review,“ 1891—93, und „Report of the Royal Commission on Labour. Group C. Minutes of Evidence Taken before Group C.“ Endlich als Beweis des Erfolges der gen. League die Anstellung von Gewerkvereinsseeretärinnen in der Commission on Labour, deren oberste Leitung Mr. Giffen, dem ausgezeichneten Vertreter der Wirtschaftsstatistik Englands übertragen ist. Miss Collet fungiert unter den Correspondenten des genannten Amtes.

2) Cf. diese Zeitschrift, 1894, p. 370 ff. „Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung.“

unmöglich, zu bestimmen, welche Endrichtung und Ausdehnung die Gewerkvereinsbewegung der englisch-schottischen Arbeiter nach dem heutigen Stande des Neu-Unionismus nehmen werde. Hiebei sei gleichzeitig bemerkt, dass dieser „New-Unionism“ nicht im strengen Sinne als eine neue Bewegung erscheint; denn schon im Jahre 1833 klagt Francis Place, einer der eifrigsten und verdientesten Förderer der Gewerkvereine, dass eine neue Richtung in die „Unions“ eindringe, welche ebenso wie der heute von Burns und Anhängern vertretene Unionismus einzig die Offensive, und darüber hinaus höchstens noch die defensive Function der Gewerkvereine pflege, nicht aber die wirtschaftliche Fürsorge der alten Unions für Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit, die „Friendly benefits“ derselben berücksichtige. Wie denn der englische Unionismus nach den ausgezeichneten Ausführungen der obgenannten competenten Beurtheiler je nach dem Vorwiegen der localen und zeitlichen Interessen der Mitglieder eine stetige Oscillation um den Typus des ursprünglichen Gewerkvereines nach der Zeichnung Brentanos aufzeigt. Auch der Neu-Unionismus des Jahres 1833 neigte bereits der collectivistischen Doctrin zu; und wie heute waren es auch in diesem ersten Auftauchen der radicalen Strömung die geringer entlohten Arbeiterschichten, welche demselben anhiengen. Bei der fortschreitenden internationalen Behandlung der Interessen und Bestrebungen der Arbeiterschaft unserer Tage dürfte aber eine allgemeinere Ausbreitung der collectivistischen Bewegung in England auch für den Continent nicht ohne Rückwirkung bleiben.

GEWERKVEREIN UND PRODUCTIV-GENOSSENSCHAFT IN ENGLAND.

THE LABOUR ASSOCIATION. LABOUR COPARTNERSHIP.

VON

V. JOHN (INNSBRUCK.)

Durch den Beschluss des letzten Gewerkvereins-Congresses zu Norwich, die Verstaatlichung sämtlicher Productionsmittel künftig als das Programm der Trade-Unions fest zu halten, ist die Elite der englischen Arbeiterschaft der continentalen Socialdemokratie wenigstens formell näher getreten, und die collectivistischen Bestrebungen der letztern haben dadurch unstreitig eine nicht zu unterschätzende Verstärkung erhalten.

Allerdings wird, wie wir schon in einem früheren Artikel betonten, von hervorragenden englischen Stimmen darauf hingewiesen, dass der genannte Congress sowohl an Zahl der Delegierten wie an Zahl der von diesen vertretenen Gewerkvereine weit hinter jenen der vorhergehenden Jahre zurückstehe. Und in der That waren auf dem Congress zu Norwich im Ganzen von 376 Delegierten nur 179 Unions mit 1.110.000 Mitgliedern vertreten, während die Congresse der Jahre 1890—93 mit ihren 552 Abgesandten 418 Vereine mit 1.470.190 Mitglieder repräsentierten. Ja, selbst die rein äusseren Umstände werden hervorgehoben, unter welchen der letztjährige Congress tagte. Es wird bemerkt, dass dadurch die Mitglieder desselben gleichsam psychologisch in eine ganz aussergewöhnliche Stimmung versetzt worden seien; denn seit den 27 Jahren ihrer Wiederkehr habe diese Versammlung zum ersten Male nicht in einer der hervorragenden Industriestätten Englands mit ihrem betäubenden Lärm von Maschinen, Webstühlen und Schmelzöfen, mit ihren hässlichen Fabriksschlotten und verräucherten Mauern stattgefunden, sondern unter wolkenanstrebenden Kirchthürmen, in den ephenumrankten Mauern von Klöstern und unter dem erhebenden Geläute der Glocken sei die Berathung und Abstimmung erfolgt. Selbst die St. Andrews-Halle, in welcher die Delegierten versammelt waren, ehemals die Kirche der Black Friars oder Dominikaner-Ordensleute, habe mit ihren hochragenden Säulen, ihren eichenen Thüren und bunten Fenstern, welche nur gedämpftes Licht einfallen lassen, auf die ihr Lebenlang in dumpfen Werkstätten hausenden Arbeiter-Abgesandten einen

durchaus ungewohnten Eindruck machen müssen. Unter diesem Einfluss seien die Geister derselben doppelt gegen die herrschende Gesellschaft und ihren Luxus aufgestachelt, und entgegen den scharfen Differenzen der früheren Congresses zur Einmüthigkeit gestimmt worden. (Cf. „The Economic Journal“, redigiert von dem bekannten National-Oekonomen F. Y. Edgeworth.)

Sei nun diese Betrachtung begründet oder nicht; die Thatsache, dass der radical-collectivistische Antrag der Neu-Unionisten und Independenten Keir Hardie, Tom Mann und Burn („that in the opinion of this Congress it is essential to the maintenance of British industries to nationalize the land, mines, minerals and royalty rents-, the whole of the means of production, distribution and exchange, and that the Parliamentary Committee be instructed to promote and support legislation with the above objects“) mit 219 gegen 61 Stimmen angenommen wurde, ist in ihrer Bedeutung für die socialistische Entwicklung der Kerntruppen der englischen Arbeiterschaft durch derartige Betrachtungen nicht abgeschwächt. Auch die Vertreter der Presse und der politisch maassgebenden Kreise hatten gerade für den Congress von 1894 eine scharfe und gut organisierte Opposition der „Individualisten“ der Gewerkvereine vorausgesagt. Statt dessen schloss derselbe mit einem allgemeinen Siegesjubel über das Resultat der Abstimmung. „No one even rose to protest against the farreaching propositions of Mssrs. Hardie, Mann and Burns“ berichtet das obgenannte Fachorgan der englischen National-Oekonomie mit dem Ausdruck der höchsten Ueberraschung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung des denkwürdigen Congresses war die „Achtstunden-Resolution“, welche mit 256 gegen 5 Stimmen angenommen wurde. Die übrigen bemerkenswerten Beschlüsse der Versammlung betreffen die Forderung gleicher Löhne für Männer und Weiber; ferner die sogenannte „Protectionistische Resolution“, gerichtet gegen die Aufnahme fremdländischer Arbeiter in die Gewerkvereine; weiter erfolgte die einstimmige Annahme der Motion für die Wiedereinführung der „Employers Liability Bill“ auf dem Princip, den Unternehmer gegenüber dem Arbeiter ersatzpflichtig zu erklären auch für den Verlust und die Schädigung seines Werkzeuges durch Ausbruch von Feuer im Arbeitsraum; ferner ein wohlfundiertes Amendement zur „Truck Acte“, dahin lautend, dass auch jeder Lohnabzug für Hausmiete und für Zugehör des Arbeitsraumes, wie Licht, Werkzeug, Material als ungesetzlich erklärt werde. Endlich die regelmässig wiederkehrende Resolution für die schliessliche Eine Föderation aller Trade-Unions und für Diäten und Wahlkostenersatz der ins Parlament gewählten Mitglieder. Doch alle diese Beschlüsse traten naturgemäss in den Hintergrund gegenüber dem sofort vom Präsidenten Delves in der Eröffnungsrede verkündeten Gedanken: „Die einzige Richtung, in welcher wir die schliessliche Lösung des wirtschaftlichen Problems erkennen, ist der Collectivismus. Es müssen sich darum schon jetzt alle Versuche einer Neuordnung der Gesellschaft in dieser Richtung bewegen; denn die Uebel des herrschenden Individualismus sind einzig im Wege des Collectiv-Eigenthums zu beheben; dieses allein vermag ein edleres Einzelleben zu schaffen, indem es den Staat nicht nur erhält, sondern erhebt.“ „The only direction in which we can look for the ultimate solution of our industrial problems is that of collectivism. In the meantime all our present attempts at social recon-

struction are on collectivist lines. We are correcting the evils of the old individualism by that collectivism which, while preserving and elevating the State, will produce the nobler individual*.

Dieser im Namen von mehr als 1 Millionen Gewerkvereins-Mitgliedern erhobenen Forderung einer nationalen Collectivwirtschaft steht allerdings die heute von mehr als 1½ Millionen Mitgliedern der Consum-Genossenschaften thatsächlich geübte collective Beschaffung und Distribution aller zum physischen und geistigen Leben der Mitglieder nöthigen Güter in wahrhaft grossartiger Organisation gegenüber. Aber auch die „collective“ Production auf dem Princip der Vertheilung des Productionsgewinnes ist heute, Dank der eifrigen Förderung durch die Mitglieder der „Labour Association“ bereits derartig vorgeschritten, dass auch diese anerkannt schwierigere Form einer genossenschaftlich organisierten Volkswirtschaft heute nicht mehr als blosses Experiment bezeichnet werden kann; denn nach dem jüngsten Jahresbericht der genannten „Association for promoting Cooperative Production, based on the Copartnership of the Workers“ war die Zahl der Productiv-Genossenschaften auf dem Princip des Gewinnantheiles Ende 1893 bereits auf 109 gestiegen, welche mit einem Capital von 639. 844 £ einen Warenumsatz von 1.292.550 Pfund, und einen Nettogewinn von 64.679 Pfund erzielten. Der citierte Jahresbericht meldet weiter, dass auch im Jahre 1894 wieder neue Productiv-Genossenschaften entstanden sind. So zu Kettering eine Kleidermanufactur, welche Arbeitern billige und gute Gewandung liefert. In Leicester wurde eine cooperative Maschinenfabrik eröffnet; in London ist die Bildung einer derartigen Genossenschaft in Angriff genommen; in Kettering ist auch eine Bangesellschaft daran, sich mit gutem Erfolg Capital zur baldigen Eröffnung ihrer Thätigkeit zu sammeln. Die cooperative Kunsttischlerei zu Bath zeigt einen stetigen Fortschritt; ihr erster Jahresumsatz betrug 4491 Pfund. Selbst in Irland fand die Cooperativ-Genossenschaft ein ausgezeichnetes Arbeitsfeld in den genossenschaftlichen Molkereien, deren Zahl, stetig zunehmend, im Jahre 1893 allein um sechs angewachsen war. Die Vorzüglichkeit ihrer Einrichtungen und die Sorgfalt bei der Herstellung der Molkereiprodukte haben ein derartig günstiges Resultat erzielt, dass die irische Butter heute den englischen Markt wieder erobert hat, und der Umsatz des verfloßenen Jahres allein den Wert von 140.000 £ erreichte. Der Bericht für 1893—94, der neunte in der ganzen Reihe, kam darum mit berechtigter Genugthuung hervorheben, dass selbst die wirtschaftliche Depression der jüngsten Zeit die gute Fortentwicklung der Productiv-Genossenschaften nicht zu hemmen vermochte; dass ganz besonders das Princip der Gewinnbetheiligung als Mittel der allmählichen Theilhaberschaft am Unternehmen selbst grössere Fortschritte machte, indem sogar mehrere grössere Gesellschaften ihr Statut mit Rücksicht auf dieses Princip änderten und bald über den guten Erfolg derselben berichteten. So obenan die South Metropolitan Gas Company, welche in kurzer Zeit ihren Arbeitern mehr als 50.000 £ in Form von Gewinnantheil-Bons zuwandte. Ihrem Beispiel folgte die Crystal Palace Gas Company und andere hervorragende Firmen, welche sich in ihren Berichten sämmtlich aufs Günstigste über den Erfolg des Partner-Ship-Systems für die wirtschaftliche und intellectuelle Hebung ihrer Arbeiterschaft aussprechen. Die „Labour Association“ selbst betont hiezu immer wieder, dass die

Gewinnantheile den Arbeitern regelmässig nicht auf Grund etwaiger Antheilscheine oder sonstiger Rechtstitel zufallen, sondern einzig auf dem Grunde der That- sache, dass der Arbeiter den Gewinn selbst mitgeschaffen hat. Dem Arbeiter bleibt es darum auch frei gestellt, ob er diesen Gewinnantheil wie ein sonstiges Ersparnis in Form von Antheilscheinen in dem Unternehmen selbst anlegen, und hiedurch gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung desselben werden will oder nicht. Es wird dies ganz besonders gegenüber den Trade-Unionisten hervor- gehoben. Und die „Times“ vom 20. October 1894 machen dazu die Bemerkung, dass gerade der Theilhaberschaft in den Productiv-Genossenschaften gegenüber dem in den Trade-Unions vordringenden Collectivismus eine viel höhere Bedeutung zukomme, als der Partnership in den Distributiv-Genossenschaften, ganz abgesehen davon, dass bei diesen der Consum, nicht die Arbeit das Princip der Gewinn- vertheilung bildet.

Die „Labour Association“ ist denn auch redlich bemüht, das Verständniss und die Mitarbeiterschaft der Trade-Unions hiefür zu gewinnen. Sie erstrebt dies vor allem durch die Ahaltung von Meetings und Vorträgen in den Kreisen der Unionisten selbst. So wurden nach dem letzten Jahresbericht nicht weniger als 160 Vorträge über die Ziele und Erfolge der cooperativen Production auf dem Princip der Gewinnbetheiligung abgehalten, gegen 60 des Vorjahres, gewiss eine nicht geringe Anforderung an die hiemit betrauten Mitglieder. Nicht minder eifrig wurde die Verbreitung der propagandistischen Publicationen der Gesellschaft gepflegt, und ein Beweis ihrer bereits erzielten Organisation und Erstarkung ist es, dass seit dem 1. August 1894 ein besonderes periodisches Organ ihrer Bestrebungen unter dem Titel „Labour Copartnership“ established to advocate „Cooperative Production based on the Copartnership of the Workers“ herausgegeben wird. Dasselbe erscheint monatlich um den geringen Preis von 1 Penny die Nummer, und wurde von der hervorragenden englischen Publicistik als ein höchst zeitgemässes Unter- nehmen begrüsst. Die oben cit. „Times“ vom 20. October 1894 bemerken: „Die in der „Labour Copartnership“ verkörperte Idee ist eine gesunde, ja geradezu scharfsinnige. Ihre Führer sind offenbar manche Illusionen über die Bedingungen des Erfolgs in der Industrie losgeworden. Sie glauben nicht mehr, dass der blosse Enthusiasmus und schöne Worte über das Recht der Arbeit in der Industrie an die Stelle einer soliden Gründung, eines thätigen Arbeiterstabes und einer tüchtigen Geschäftsleitung treten könne. Das neue Organ der „Labour Association“, the „Labour Copartnership“ kann dem Genossenschaftsgedanken und der cooperativen Bethätigung desselben keinen besseren Dienst erweisen, als wenn es die Natur und die Bedingungen des Erfolgs in der Industrie gründlich analysiert und discutirt“.

Dass diese wichtige Mission in der hoch aufgeregten Bewegung der heutigen Arbeiterschaft Englands seitens der jüngst begründeten „Copartnership“ auch thatsächlich in ausgezeichneter Weise erfüllt werden wird, dafür bürgen die Mit- arbeiter, welche die erprobtesten Kräfte der bisherigen Genossenschaftsbewegung wie der theoretischen und praktischen Volkswirtschaft des heutigen England auf- weisen. Es bedarf hier nur der Aufführung der Namen G. J. Holyoake, E. O. Greening, J. M. Ludlow, Judge Thomas Hughes, Dr. James Bonar, Joseph Greenwood und H. Vivian; und als Beweis, dass in der „Labour Copartnership“

thatsächlich ebenso wie in der Labour Association selbst alle Parteirichtungen vertreten sind, sei noch Tom Mann, der Führer der Neu-Unionisten genannt. So erscheint die vortreffliche Lösung der Aufgabe entsprechend der hohen Bedeutung des neu gegründeten Organs der Genossenschaftsbewegung und Socialreform in England gesichert. Die bisher erschienenen Nummern sind denn auch selbst für den ferner stehenden Beobachter dieser Bewegung von grossem Interesse. Ganz vornehmlich wendet sich die „Labour Copartnership“ an den Social-Reformer mit dem Hinweis, dass sie weniger Theorien zu verbreiten sucht, als Thatsachen-Material zur Bildung eines richtigen Urtheils über den Stand und den Fortschritt der productiven Cooperation und des Principis der Gewinnbetheiligung bieten will, welchem heute bereits tausende von Arbeitern anhängen, auf dessen Grunde sie in eigenen Unternehmungen jährlich Waren im Werte von vielen Millionen erzeugen.

Ganz besondere Verdienste aber erwirbt sich die Labour Association selbst gegenüber der collectivistischen Strömung der Trade-Unions durch ihre Bemühungen, die schliessliche Vereinigung der Action der Gewerkvereine mit jener der Cooperativ-Genossenschaften herbeizuführen. „To enlist the active interest of the Trade Societies in the Cooperative movement, to secure a united action of Trade-Unionists and Cooperators for mutual benefit and progress“ — wiederholt jeder Jahresbericht als eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft. Diese Tendenz der Versöhnung der Gegensätze in den Vorgeschrittensten der englischen Arbeiterschaft kommt schon in der Zusammensetzung des leitenden Vorstandes der Labour Association zum Ausdruck; denn neben den verdienstvollen Förderern der englischen Genossenschaftsbewegung, neben einem G. J. Holyoake, J. M. Ludlow, J. W. Neal, E. O. Greening, Joseph Greenwood u. a. fungiert der Stimmführer der Collectivisten Tom Mann nicht nur als Vice-Präsident der Association, sondern beweist sich auch im Sonder-Comité für die Ausstellung von Erzeugnissen der Productiv-Genossenschaften als ein werkhätiges Mitglied derselben. Bei der Eröffnung dieser Ausstellung erörterte der Präsident, the hon. T. A. Brassey in freimüthiger Weise die Bestrebungen jener, welche in der Verstaatlichung der Production die Lösung aller Schwierigkeiten der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation erkennen. Und Tom Mann erwidert bei dieser feierlichen Gelegenheit mit der Anerkennung, dass die Cooperativbewegung ganz vornehmlich in geistiger Beziehung gut auf den Arbeiter einwirke, indem sie ihm ein lebhaftes Interesse an der Arbeit als solcher bebringe. Ausserdem sei die festliche Ausstellung der Erzeugnisse der Cooperators selbst ebenfalls von bestem Erfolg für die Hebung des Selbstvertrauens des Arbeiters. Er hoffe darum nicht nur deren regelmässige Wiederholung in den nächsten Jahren, sondern auch den immer allgemeineren Besuch derselben durch die Mitglieder der Gewerkvereine, und zwar dies nicht nur als Beweis ihrer Sympathien, sondern auch als Mittel zur tiefer eindringenden Bekanntschaft mit den Principien der Cooperation, aus welcher erst naturgemäss das Streben zu immer allgemeinerer Verwirklichung derselben hervorgehen werde. Besonders aber müsse der gute Einfluss des Principis der Gewinnbetheiligung auf die geistige Hebung des Arbeiters bemerkt werden, indem es alle Fähigkeiten desselben entwickle und durch das Interesse an der eigenen Arbeit Mann und Frau in kürzerer Zeit zu vervollkommenen vermöge.

Es hat denn auch bereits ein beträchtlicher Theil der Trade Unionisten die cooperative Production aufgenommen und in Congressen und Sitzungen wurden Resolutionen zu deren Förderung gefasst. Nur als Körperschaft scheinen sich die Gewerkvereine noch nicht zur principiellen Erklärung entschliessen zu können, dass die Productiv-Genossenschaft gerade für die Mitglieder der Trade Unions den Weg zum wahren, praktischen Collectivismus auch in der Production bilde. Die Labour Copartnership stellt darum an die Unionisten die Frage, ob sie nicht ebenfalls der Ueberzeugung seien, dass bei einmüthigem Zusammenwirken schliesslich in allen wichtigeren Industrien cooperative Werkstätten errichtet werden könnten, in welchen die Arbeiter selbst die Bedingungen der Arbeit bestimmen würden, denn in einer echten Labour Copartnership-Werkstätte hätten die Arbeiter ganz naturgemäss auch ihren Antheil an der Verwaltung und Leitung des Unternehmens. Und derartige Werkstätten, allgemeiner eingeführt und gut geleitet, mit Arbeitern besetzt, welche einsichtsvoll und fest zur Sache stehen, würden den Privatunternehmern jeder Art Industrie Beispiele günstiger Arbeitsbedingungen geben, welche sich nicht ignorieren liessen; und mit Hilfe der in Arbeiterangelegenheiten heute so mächtigen öffentlichen Meinung brächten es die Arbeiter sicher bald so weit, dass der Maasstab dieser Bedingungen überall erhöht werden müsste.

Aber auch bei Streitigkeiten wäre es für die Arbeiter von höchster Wichtigkeit, wenn sie auf das in den Copartnership-Werkstätten Gebotene hinweisen könnten. Ausser dieser moralischen Macht erübrigt noch die rein geschäftliche Erwägung, dass private Unternehmen bei einem Strikebeschluss der Unionisten nicht lange still stehen können, wenn ihnen die Concurrenz mächtiger Productiv-Genossenschaften gegenüber steht, welche durch keinen Strike gestört, ihre Waren unausgesetzt auf den Markt bringen.

Ausserdem aber würde die vollkommeneren Arbeitsorganisation selbst anerkanntermaassen durch die Productiv-Genossenschaft dadurch gefördert, dass die Arbeiter durch die Theilnahme an der Geschäftsleitung Einblick in die Gewinn- und Verlustchancen eines Geschäftszweiges bekommen, wodurch einerseits theuere und unnütze Streitigkeiten vermieden werden, andererseits die Arbeiter in die Lage gesetzt sind, die wirkliche Berechtigung zur Forderung besserer Arbeitsbedingungen zu beurtheilen. Auch würden die im Strike arbeitslos gewordenen Unionisten in den Cooperativwerkstätten, soweit möglich, eine sichere und sympathische Aufnahme finden.

Als einen der wichtigsten Gründe aber, weshalb die Trade Unions die cooperative Production im eigensten Interesse ernstlich und thatkräftig durch ihre Bethheiligung unterstützen sollten, hebt die Labour Copartnership hervor, dass hiedurch eines der wirksamsten Mittel gewonnen wäre, die Principien ehrlicher Arbeit und reellen Verkehrs im Volke zu verbreiten, welche heute vielfach mangeln. Publicum und Arbeitgeber würden sicher jeden Versuch zur Verbesserung der moralischen Grundlagen in Handel und Gewerbe willkommen heissen. Die Trade-Unions könnten hiefür sehr viel thun, und zwar wiederum im eigensten Interesse der Arbeiter; denn unehrliche Arbeit wirkt degradierend auf den Arbeiter selbst zurück. Setzt er dagegen seinen Stolz auf möglichst vollkommene, ehren-

hafte Arbeit, so folgt der Selbstachtung sehr bald auch der Wunsch einer höhern Lebensführung. Das Princip der Oeffentlichkeit in der Leitung der Cooperativ-Werkstätten führe indirect darauf hin, indem es die Möglichkeit unreeller, schleuderhafter Arbeit aufhebt. Die Mitgliedschaft an einer Productiv-Genossenschaft biete deshalb den Trade-Unions als Corporation, welche Antheile nimmt, eine friedliche und constitutionelle Methode, ihren gewichtigen Einfluss auf die Industrie auszuüben, und zwar dies in einem höheren Grade, als es durch Reden und äussern Druck möglich ist. Für alle diese Gründe führt die Labour Copartnership thatsächliche Beispiele auf; ebenso dafür, dass heute bereits Productiv-Genossenschaften, den verschiedensten Industriezweigen angehörend, neben höheren Löhnen auch bereits den Achtstundentag mit gutem Erfolg eingeführt haben. Gleichzeitig aber wird sofort auch darauf hingewiesen, dass in der Frage der Löhne und der Arbeitszeit gegenüber Privatunternehmern keine übereilten Schritte gethan werden dürfen, sollen die Arbeiter nicht bloss als solche, sondern auch als Theilnehmer an Gewinn und Verlust Schaden leiden. Gerade das Partnership-Princip fordere die grösste Vorsicht und jederzeit die Ueberlegung aller Seiten der Frage, ehe eine wichtigere Aenderung vorgenommen werden dürfe.

Gegenüber dem oft erhobenen Einwande der Unionisten, dass sich diese Principien nicht auf die grosse Masse der Arbeiter anwenden lassen, sondern auf die denkende und intelligente Quote derselben beschränkt sind, erwidert die Copartnership, dass dieses Argument in gleicher Stärke auf den Trade-Unionismus in seiner ersten Entwicklung selbst Anwendung finden musste; denn auf den wenigen Intelligenten jener Periode lastete alle Verantwortung und Arbeit. Ganz dasselbe sei in der cooperativen Production der Fall. Der stete Zweifel an der eigenen Kraft aber lähme jedes Unternehmen, jeden Fortschritt, während jeder Schritt vorwärts, jeder Sieg den nächsten erleichtert. Gerade die Trade-Unions selbst seien hiefür das schlagendste Beispiel; denn sie hätten das meiste dazu gethan, dem Arbeiter ein höheres wirtschaftliches und sociales Leben zu eröffnen. Jedoch erst wenn sie vereint mit den Cooperators dafür wirken, eine freie, cooperative Industrie zu verbreiten, sei dieser Errungenschaft die Zukunft gesichert. Jeder Zweig der Trade-Unions im Lande solle darnum diese Frage discutieren; soweit möglich, sollen die Trade-Unions Antheile cooperativer Unternehmungen erwerben, wie dies ja auch bereits vielfach geschehen ist. Jeder Unionist solle ferner nur cooperativ erzeugte Waren kaufen; ebenso das Organ der Productiv-Genossenschaften, die Labour Copartnership halten, weil gerade dadurch voreilige und übel berathene Unternehmungen verhindert würden, welche der Ausbreitung der gut fundierten echten Productiv-Genossenschaft, der wahrhaft „collectiven“ Production im Sinne der Cooperators nur zum Schaden gereichen müssen.

Als Erfolg dieser Agitation der „Labour Association for promoting cooperative Production“ kann es angesehen werden, dass die Trade-Unionisten schon auf dem Congress zu Norwich sich zu Gunsten einer Statutenänderung der Union aussprachen, welche die Verwendung von Unionsgeldern zu cooperativer Production gestatten würde. Es ist dies eine Frage von fundamentaler Bedeutung nicht nur für die Productiv-Genossenschaften, sondern vor allem für die Gewerkvereine selbst. Sie erfordert darnum die allseitigste Erwägung und Discussion.

Die Labour Association hat dieselbe denn auch sofort in ihrem Organ eröffnet, und beweist auch hierin wieder, mit welcher Objectivität und klugen Vorsicht das Idealziel, Ausbreitung des cooperativen Gedankens in den Reihen der Unionisten von dieser Gesellschaft ausgezeichnete Socialreformer verfolgt wird. Im Labour Copartnership wird aufs eindringendste darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem genannten Beschluss der Trade-Unions die Möglichkeit gegeben ist, es könnten Unionisten, welche als Cooperators noch gänzlich unerfahren sind, Capital aufnehmen, um neue cooperative Unternehmen in ihren besonderen Gewerben zu gründen. Ob ihrer Unerfahrenheit müssten naturgemäss die meisten derselben baldigst zu Grunde gehen. Auf diese Weise würde eine der glänzendsten Gelegenheiten zur Vereinigung und Ausbreitung von cooperativer Production und Trade-Unionism für lange Zeit geschädigt.

Das einzig Richtige wäre darum, dass die Trade-Unions gemeinschaftlich, als Körperschaft in die Cooperation eintreten, und zwar dies in der Weise, dass sie mit ihrem disponibeln Capital vorerst die bereits bestehenden Productiv-Genossenschaften unterstützen. Jeder Gewerkverein solle nach genauer Prüfung seines eventuellen eigenen Bedarfes bestimmen, was er zu dem allgemeinen Fonds für Cooperativ-Unternehmungen beitragen könne. Dieser Fonds wäre der steten Controle von Repräsentanten der beitragenden Vereine zu unterstellen. Diese Vertretung selbst müsste im Verhältnis zu den Beiträgen gewählt werden, so dass mehrere Unions mit geringeren Capitalien Einen gemeinsamen Vertreter in die Controlcommission delegieren. Diesem Controlcomité der Trade-Unions haben die Vertreter der einzelnen Productiv-Genossenschaften ihren Bedarf an Barmitteln zu melden. Für deren Gewährung sind bestimmte fundamentale Bedingungen festzusetzen. Die erste derselben ist, dass alle Arbeiter der ansuchenden Cooperativ-Gesellschaft Mitglieder der Trade-Unions sind und unter den von denselben statutengemäss festgesetzten Bedingungen arbeiten. Ebenso muss rechnungsmässig nachgewiesen werden, dass das gewünschte Capital in dem Cooperativ-Unternehmen thatsächlich sicher und fruchtbringend angelegt werden kann. Auf diese Weise kämen die disponibeln Fonds der Unions den verschiedensten Productiv-Genossenschaften zugute, und Gewinn und Verlust vertheilen sich gleichmässig auf alle beitragenden Gewerkvereine.

Der Hauptgewinn für die Unionisten aber wäre die Ausdehnung der Arbeitsstätten, in welchen Trade-Unionisten angestellt sind und die Arbeit nach den Bedingungen der Unions gesichert ist. Das überschüssige Capital der Unions würde bei den genannten Vorsichten den gesündesten und hoffnungsvollsten Unternehmungen zugeführt und müsste dadurch in seinem Zinsenertragnis stetig anwachsen.

In gleichem Maasse aber müsste auch die gesammte Cooperativbewegung gewinnen: denn die meisten Unions verbreiten vierteljährige Berichte unter ihre Mitglieder. In diesen Berichten würde auch gewissenhaft der jeweils in der Cooperation angelegte Theil des Gesamtfonds mit genauer Angabe der einzelnen Productiv-Genossenschaften als Schuldner ausgewiesen. Gleichzeitig sollten diese Berichte die Aufforderung an die Unions enthalten, ihren Bedarf an Schuhen, Kleidungsstücken, an Hausrath u. s. w. nur durch Cooperativware zu

decken, denn so würden die Gläubiger selbst wieder das meiste zur höheren Verzinsung ihrer Unionsgelder beitragen. Die Ausbreitung der cooperativen Warenlager für den Verkauf ihrer Waren wäre die weitere Folge dieser Uebung und Theilnahme der Unionisten. Die bisher bestehenden Productiv-Unternehmungen würden sich dadurch stetig vergrössern und neue würden mit gutem Erfolg gegründet werden. So wäre die gemeinsame Thätigkeit der Cooperators und Unionisten für beide Theile gewinnbringend, und die Förderung einer vollkommeneren Organisation der Production und des Consums der Arbeiter wäre der Hauptgewinn.

Da jedoch die Trade-Unions selbst, beziehungsweise das Controlcomité derselben nicht instande wäre, die verschiedenen kleineren Cooperativ-Unternehmungen zu überwachen, so macht Thomas Blandfort, der Secretär der „Cooperative Productive Federation“ den Vorschlag, dass diese höchste Vereinigung der Productiv-Genossenschaften selbst das Geld von dem Comité der Trade-Unions übernehme, und die Verantwortung für dessen richtige Verwendung trage; denn die Executive der Föderation ist in steter Berührung mit den einzelnen Cooperativ-Unternehmungen; sie hat darum auch den besten Ueberblick über den jeweiligen Geschäftsgang derselben.¹⁾ Ebenso wird wohl erwogen, dass die Fonds der Unions zu Zeiten rasch disponibel sein müssen; denn sie sind in erster Reihe als Hilfsfonds für Strikes bestimmt. Andererseits können selbst alte und wohl-fundierte Geschäfte zu Grunde gehen, wenn ihnen plötzlich grosse Summen entzogen werden. Um wie viel mehr dann die meist jüngern Productiv-Unternehmungen der Cooperators. Diese Gefahr wird für beide Theile vermieden, wenn die Trade-Unions nur ihr Reservecapital den Productivgenossenschaften widmen. Für dieses lässt sich ein Uebereinkommen über die eventuelle Kündigungsfrist finden, welches den Interessen beider Theile gerecht wird.

Die Föderation hat denn auch nach dem Berichte ihres verdienstvollen Secretärs bereits derartige Darlehen seitens der Trade-Unions erhalten und bei den dem Bunde angehörigen Productiv-Genossenschaften angelegt. So wird die Föderation der Productiv-Genossenschaften ein sehr nützlich Mittelglied für alle jene Unions, welche der cooperativen Production gewogen, dieselbe thatkräftig fördern möchten, aber nicht gern viel bei einer einzigen Gesellschaft riskieren wollen; andererseits selbst nicht instande sind, eine grössere Zahl von Genossenschaften zu überwachen, bei welchen sie ihre disponibeln Gelder fruchtbringend anlegen möchten.

Es ist dieses Zusammenwirken der Trade-Unions mit den Productiv-Genossenschaften, der allmähliche Uebergang der Letztern in die Hände der Unionisten

¹⁾ „The cooperative productive Federation“ ist die Vereinigung aller Productivgenossenschaften auf dem Princip des Gewinnantheiles der Arbeiter. Dieser höchste Bund besteht aus den Productivgenossenschaften, welche den Wert einer allgemeinen Cooperation erfasst haben, und daran sind, dieselbe zum Nutzen aller Mitglieder zu organisieren. Die Principien dieser Organisation ermöglichen es selbst den schwächsten und jüngsten Genossenschaften, daran Antheil zu nehmen. Das Bedeutsame der Föderation ist, dass mit derselben ein grossartiges System der Arbeit und des Absatzes der Cooperators geschaffen ist; eine Organisation, welche ganz besonders für die Vermittlung des Verkehrs und der persönlichen und finanziellen Betheiligung der Trade-Unions von dem grössten praktischen Nutzen sein muss.

als Cooperators, dieser wohl organisierten Masse der Producenten und, was mindestens ebenso wichtig, gleichzeitig kaufkräftiger Consumenten wohl die Prämisse einer grossartigeren Entwicklung der bisherigen Productiv-Genossenschaft zur allumfassenden nationalen Collectiv-Production überhaupt u. zw. vielleicht nicht nur für Grossbritannien; denn durch die statutengemässe und allgemeine Bethheiligung der Trade-Unions an der cooperativen Production erhält dieselbe nicht nur die noch vielfach mangelnde breitere finanzielle Basis, sondern auch — was fast noch mehr bedeutet — die immer allgemeinere persönliche Bethheiligung der anerkannt tüchtigsten, verlässlichsten Arbeiterschaft; also gleichzeitig eine fachtechnische Organisation und Leitung, wie sie nur von den berufsmässig geschulten und organisierten Unionisten ausgehen kann. Je weiter aber die collectivistische Organisation der Production in den Händen der Cooperators, d. i. auch nach dem Sinn der „Labour copartnership“, in den Händen der Trade-Unionisten vorwärts schreitet, desto enger muss naturgemäss das Feld der bisherigen capitalistischen Production werden. Desto weniger Unionisten sind fernerhin in individualistischen Unternehmungen beschäftigt, desto geringer und eng begrenzter ist die Gelegenheit der Reibung mit dem Capital, die Veranlassung zum Strike; desto geringer folgerecht der Bedarf an Mitteln oder Fonds für die Tage des Arbeitsausstandes, der Arbeitslosigkeit; eine desto grössere Quote dieser Fonds der Trade-Unions wird fortschreitend disponibel für die productive Veranlagung, für die Fortführung und Erweiterung der bereits bestehenden wie für Gründung neuer Cooperativ-Unternehmungen, so dass mit der Anlage der Unionsgelder in der cooperativen Production die Collectivierung der nationalen Production in immer rascherem Tempo fortschreitet, die gesammte Industrie mehr und mehr in den Händen der Cooperators, identisch mit Unionisten, vereinigt ist und hiemit schliesslich sogar die schwerste Calamität der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, der Strike und die Arbeitslosigkeit grosser Massen arbeitskräftiger und arbeitsbereiter Männer, aus der Welt geschafft wird, da die collectiv organisierte Production die unerlässliche Voraussetzung ihrer Stetigkeit, den ununterbrochenen allgemeinen Absatz an die Massen ihrer Producenten selbst gesichert hat; und zwar dies umso mehr, wenn sich auch die Consum-Genossenschaften als die naturgemässen Abnehmer der nationalen cooperativen Production betheiligen, welche mit ihren Angehörigen heute bereits mehr als $\frac{1}{6}$ der britischen Bevölkerung ausmachen.

Dass dies keine utopistischen Folgerungen sind, beweisen die oben kurz skizzierten Verhandlungen und Beschlüsse des Unionisten-Congresses zu Norwich, auf welchem die hervorragendsten Redner der Unions immer wieder der Ueberzeugung Ausdruck gaben, dass Trade-Unions und cooperative Production einander nicht nur nicht feindlich gegenüber stehen, sondern in ihren letzten Zielen vollständig zusammentreffen; somit im eigensten Interesse zur gegenseitigen Förderung ihrer Bestrebungen angetrieben sind. Ein grosser Theil der Delegierten der Unions, gleichzeitig als die eifrigsten Mitkämpfer für das Princip der Copartnership bekannt, gab die Erklärung ab, das Princip der Cooperation auf dem Grunde der Copartnership sei ein durchaus gesundes, es müsse darum den Unionisten selbst jederzeit empfohlen werden. Gleichzeitig wurde aus Unionisten und Cooperators ein Comité gebildet zu dem Zweck, alle zwischen diesen beiden Organisationen

der Arbeiter auftauchenden Meinungsverschiedenheiten und Fragen gemeinsam zu behandeln und ein stetes harmonisches Zusammenwirken beider zu sichern. Zur bereits erwähnten Resolution der Statutenerweiterung der Trade-Unions, nach welcher dieselben künftighin einen Theil ihrer Fonds in der cooperativen Production anlegen können, bemerkt das Präsidiumsmitglied Mr. Parnell, dass gerade hiemit der nächste Schritt in der Richtung der collectivistischen Resolution gethan sei. Und der hervorragende Sprecher der Cooperators, Mr. Vivian, der verdienstvolle Secretär der Labour Association, verweist die Unionisten auf die Thatsache, dass die cooperative Bewegung, durchaus auf demokratischer Verfassung aufgebaut, den Unionisten jederzeit den Beitritt offen lasse und es ihnen ermöge, die Productiv-Genossenschaften von innen heraus nach ihren Idealzielen zu reformieren. Gleichzeitig sei in den Productivgenossenschaften dem Arbeiter das geeignete Versuchsfeld geboten, sich klar zu werden, wie weit er bereits geschult und fähig wäre, die Industrie auf collectivistischer Basis zu beherrschen. Unstreitig ist die Productivgenossenschaft die beste Schule, den Arbeiter mit jenem Gefühl der vollen Verantwortlichkeit zu erfüllen, welches gänzlich unerlässlich ist, wenn er thatsächlich in collectivistischer Organisation die Production betreiben und dem socialen Leben neue Wege zeigen will.

Und derselbe Präsident DeLves, welcher in seiner Eröffnungsrede den Collectivismus als das Endziel der heutigen socialen Bewegung verkündete, schliesst die Debatte mit der Bemerkung, „alle ernsten Reformer seien darin einig, dass die Arbeiter von Trunk und Spiel viel mehr zu fürchten hätten als von allen Capitalisten zusammengenommen“.

Abgesehen von ihrer Bedeutung für die Fortentwicklung der Productivgenossenschaften dürften diese Details der Verhandlungen des denkwürdigen Congresses dem continentalen Leser auch einen tieferen Einblick in die durchaus objective, nüchterne, wahrhaft parlamentarische Art der Behandlung bieten, welche der englische Arbeiter selbst in der Debatte über die einschneidendsten Fragen einer Socialreform festzuhalten weiss. Auch die collectivistische Organisation der gesamten Volkswirtschaft, die totale Umkehr der gesamten nationalen Wirtschaft und mit dieser der gesellschaftlichen Organisation des Volkes wird in öffentlicher Versammlung mit den Vertretern der capitalistischen Production in der ruhigsten und gründlichsten Weise discutirt. Und in den angesehensten publicistischen Organen des Landes, in der „Nineteenth Century“, in der „Contemporary Review“ u. a. vertreten die Führer der radicalen collectivistischen Bewegung, wie Thomas Burt, Keir Hardie, Sam Woods u. a. gegenüber den hervorragendsten Politikern und Publicisten des englischen Volkes ihre Grundanschauungen in durchaus sachlicher Discussion. Allerdings verschmähen es auch die Staatsmänner Englands und die Besten aller Gesellschaftskreise nicht, mit den Arbeitern in unmittelbaren persönlichen und geistigen Verkehr zu treten; ja im Gegentheil erachten sie es als eine ihrer wichtigsten socialen Pflichten, diesen Verkehr eifrigst zu pflegen und hiedurch zur beiderseitigen Klärung der Ansichten und zur Förderung einer friedlichen, der gesamten Gesellschaft heilsamen Socialreform beizutragen.

Eine der idealsten und werthtätigsten dieser Vereinigungen von Männern aller Berufskreise Englands, jene der Arbeit eingeschlossen, ist unstreitig die

in diesen Blättern bereits wiederholt genannte Gesellschaft zur Förderung und Verbreitung von Productivgenossenschaften auf dem Princip des Gewinntheils der Arbeiter, „the Labour Association for promoting Cooperative Production, based on the Copartnership of the Workers.“ In der Jahresversammlung, welche am 22. August v. J. unter Vorsitz des Mr. E. O. Greening im Board Room des Crystal Palace zu London abgehalten wurde, wählte die Gesellschaft für das Jahr 1895 den altbewährten Cooperator Mr. Holyoake zum Präsidenten, und Professor Alfred Marshall von Cambridge, Mr. W. Campbell von Leeds und Mr. F. M. Maddison von der Amalgamated Society of Railway Servants zu Vicepräsidenten. Mr. Holyoake verglich bei dieser Gelegenheit in seiner interessanten Rede die Cooperation mit einem Eisenbahnzug, welcher von Rochdale ausfahrend zwei Classen von Wagen führte; die eine für Warenlager, die andere für Werkstätten eingerichtet. Als der Train in Manchester ankam, waren die Werkstättenwaggons losgekoppelt und zurückgeblieben, und bildeten so ein ernstes Hindernis auf der Bahn des Fortschrittes. Freunde der vereinigten ungetrennten Cooperation stürzten auf die Führer des Warenlagerzuges los, in der Meinung, die Trennung sei aus Unachtsamkeit erfolgt, und die beiden Wagenreihen würden aufs Neue vereinigt werden. Sechszehn Jahre lang dauerte das Bemühen dies zu thun. Als dasselbe keinen Effect hatte, sandte die Labour Association auf dieselbe Bahn eine neue Maschine, welche den glücklichen Namen „Copartnership“ trug und die verlassenen Wagen mit dem Cooperative-Train wieder verbinden sollte, soweit dies noch möglich wäre. Im Gegenfalle sollte der Arbeitszug hinfort unabhängig und selbständig fahren, und — soweit die Labour Association dies vermag — nicht mehr im Stich gelassen werden.

Gegenüber der University Extension nennt sich die Labour Association selbst den Pionier der Cooperative Extension, welche noch immer zu einseitig nur mit dem Flügel der Distribution aufsteigt. Die Labour Association will ihr den Flügel der selbständigen Production beifügen, damit auch die Cooperative Extension endlich mit zwei Flügeln, dem Adler gleich sich erhebe.

Auch der Geist der Trade-Unions bilde für den vollen freien Ausflug der Cooperation noch ein Hemmnis; denn er erhebe sich noch immer zumeist nur bis zur Beachtung und Beherrschung der Löhne, ohne einzusehen, dass die Arbeit selbst Capital ist und wie jedes andere Capital zum Zinsenbezug oder Gewinntheil über den Lohn hinaus berechtigt erscheint. Für die Arbeit neue Beziehungen auf wahren und gerechten Principien zu schaffen, das war von Anfang an das Streben der Cooperation. Dieselben wurden zuerst für das Warenlager erzielt. Die Labour Association aber sucht diese auch für die Werkstätte zu verwirklichen, denn erst in dieser beiderseitigen Ausbildung könne die Cooperation in der heutigen Gesellschaft eine Macht und die Hoffnung des Arbeiters werden. Der Arbeit ihr Recht geben, heisse ihr Einkommen und Würde geben; anstatt wie bisher missachtet zu sein, müsse sie baldigst als der edelste und einzig ehrenhafte Beruf gelten.

Mr. Holyoake sieht in der unermüdlichen Agitation der Labour Association den Enthusiasmus der ersten Rochdaler Unternehmungen wieder aufleben. Er selbst ist im Parlament und ausserhalb desselben eifrigst bemüht, jedwedes Missver-

ständnis der Bestrebungen der Labour Association zu zerstreuen. In der Erwiderung auf eine Rede des Arbeiter-Parlamentariers John Burns gegen das Princip der Copartnership erklärt Mr. Holyoake nachdrücklichst: „Wir haben niemals den Gewinnantheil befürwortet, bevor die Arbeiter den von den Trade-Unions festgesetzten Lohn und die von diesen bedungene Arbeitszeit gesichert erhielten. Wir schätzen den Unionismus sehr hoch ob der grossen Wohlthaten und Vortheile, welche er Tausenden von Arbeitern bringt; Vortheile, welche auf keinem anderen Wege erreicht werden können. Wir fordern auch den Gewinnantheil für den Arbeiter nicht als jederzeit widerruflichen Gnadennact, sondern als Recht, welches der Arbeit gleichzeitig mit der Achtung vor ihr zukommt. Wir behaupten, dass die Arbeit das Capital des Arbeiters ist, welches über den Unionistenlohn hinaus seinen besonderen Zins oder Gewinnantheil erhalten muss. Aber wir sind vor Allem für coöperative Selbstbeschäftigung in eigenen Coöperativ-Unternehmungen; und nur soweit das eigene Coöperativ-Unternehmen noch nicht erreichbar ist, sind wir für den Gewinnantheil des Arbeiters im individualistischen Unternehmen. Jeder Arbeiter von gesunden Sinnen ziehe bereits den Coöperativvogel in der Hand dem Fabianvogel im Busche vor, weil er einsieht, dass er hierbei die Vortheile der Trade-Unions nicht verliere, sondern darüber hinaus noch etwas gewinne, was die Unions allein nicht bieten können¹⁾ Das ganze Bestreben der Labour Association sei darauf gerichtet, die blosse Lohnarbeit endlich gänzlich aufzuheben, mindestens zu überbieten. Als der Weg hierzu erscheint die Forderung, dass jeder Unionist „gleichzeitig Productiv- und Distributiv-Coöperator sei und umgekehrt“; m. a. W. dass die Gewerkvereine wie die Productiv- und Consumgenossenschaften sich zu gemeinsamen Vorgehen vereinigen, und so allmählich die gesammte Arbeiterschaft Englands in ihren Organisationen umfassen. Dann wäre auf friedlichem Wege erreicht, was die Resolution des Unions-Congresses von Norwich fordert, d. i. die gesammte nationale Wirtschaft, nicht nur die Production, wäre in den collectivistischen Betrieb der Arbeiter überführt. Cf. „Labour Copartnership.“ October 1894.

Der Geist Robert Owens erfüllt allerdings nicht nur den unermüdlichen Rochdal-Pionnier G. J. Holyoake und seine Freunde im Schooss der Labour Association, sondern er lebt fort in den Besten der englischen Gesellschaft überhaupt und erzeugt in derselben immer neu und immer allgemeiner jene Achtung und gerechte Würdigung der Arbeit an sich, welche, auf dem Continent bisher zumeist nur akademisch anerkannt, in England die Tüchtigsten und Hervorragendsten aller Gesellschaftskreise einander näher bringt, und jene grossartige Bewegung erzeugt, die wir in der University- und Coöperative-Extension bewundern, durch

¹⁾ Die „Fabian Society“ ist eine Gesellschaft zur Verbreitung des „wissenschaftlichen“ Socialismus, welche bereits 1893 1489 Mitglieder zählte, darunter Sydney Olivier und Graham Wallas von der Universität Oxford, und Sydney Webb, the „walking Encyclopedia“ in leitender Stellung. Die von letzterem im Jahre 1890 herausgegebenen „Fabian Essays in Socialism“ finden auch bei den Oekonomisten und Socialpolitikern anderer Richtung Beachtung. Das „Fabian Election Manifest“ und „The Fabian Municipal Programm“ unterscheiden sich wenig von den Agitationschriften der continentalen Socialdemokratie.

welche sich die hochsinnige britische Nation wiederum an die Spitze der Social-reform der Gegenwart gestellt hat. Denn auch das Genossenschaftsprincip, diese wahre collectivistische Organisation der Volkswirtschaft wird von dem britischen Arbeiter aus ebenso wieder die Welt erobern, wie das „suffrage universal“ des verfolgten englischen Chartisten, welches in oft wiederkehrender Ironie der Geschichte zunächst von einem Napoleon als das volkstümliche Fundament seiner Herrschaft aufgenommen werden musste, heute aber als die ganz selbstverständliche Forderung politischer Gerechtigkeit alle Parlamente beherrscht und immer allgemeiner die grundgesetzliche Aufnahme in die Verfassung der modernen Culturstaaten erzwingt. Für England wurde es allerdings durch den Herzog von Richmond bereits i. J. 1780 im Hause des Lords als das Fundament des Staatsrechtes erklärt. Auch der jüngste der Geschichtsschreiber der Cooperativbewegung des englischen Volkes, Benjamin Jones, kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Propaganda der Cooperators täglich mächtiger wird und immer weitere Kreise erfasst, weil sie der demokratischen Grundtendenz der Völker der Gegenwart entspricht.¹⁾ Wurden doch schon 1891 von dem Centralverbande der Genossenschaften weit über eine halbe Million Bücher, Brochuren und Flugschriften unter die Massen vertheilt; ausserdem über 133.000 derselben verkauft; und das bisher wöchentlich ausgegebene Organ der Cooperators, „the Cooperative News“, in einer Auflage von 40.000 verbreitet, soll dem Bedürfnis entsprechend baldigst in ein täglich erscheinendes umgewandelt werden.

The „Daily Chronicle“, dieses Hauptblatt Londons, brachte im October v. J. unter dem Titel: „Cooperation and Agriculture, Is this the Remedy?“ einen Leader, in welchem den ländlichen Genossenschaften in Frankreich, Deutschland und Dänemark, und ganz besonders dem „Irish Cooperative Creamery Movement“, der Irischen Molkereigenossenschaft als thatsächlichen Errungenschaften eines stetigen und sicheren Fortschrittes die wärmsten Sympathien ausgesprochen werden. Die „Labour Copartnership“ desselben Monates bemerkt hierzu: „Es ist eine Genugthuung, dass das tägliche Hauptorgan Londons endlich vom Standpunkte der Arbeit aus einzusehen beginnt, dass in unserer Bewegung mehr gegeben ist als der Versuch einiger Producenten, aus dem Publicum Gewinn zu ziehen. Es ist uns eine grosse Genugthuung, dass der Fortschritt der productiven Cooperation bereits allgemein als ein lebendiger, maassgebender Theil der ganzen grossen Bewegung auf ein rationelleres volkswirtschaftliches System hin anerkannt wird.“

Und E. O. Greening schliesst seinen Willkommartikel zur Eröffnung der ersten Nummer der „Labour Copartnership“ (August 1894) mit den Worten: „Gerade wie die moderne Chemie uns lehrt, dass die heutige Menschheit die Träume der früheren Alchymie zu verwirklichen versteht, so muss die Kenntnis

¹⁾ Vgl. „Cooperative Production“ by Benjamin Jones, with prefatory note by the Rt. Hon. H. Wike Acland. London. 2 Vol. Auf die für die gerechte Würdigung der „Christlich-Socialen“ Englands wichtigen ergänzenden Bemerkungen Mr. John Ludlows zu dem eben genannten Werke in Nro. 3 der „Labour Copartnership“ kann hier nur verwiesen werden. Zu obigem vergleiche noch besonders G. J. Holyoake, „The history of Cooperation in Rochdale“, London 1867; und desselben „History of Cooperation.“ London. 1875; übersetzt von Häntschke unter dem Titel: „Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale“, 1888.

der echten Cooperation uns lehren, die höchsten Ziele der hingebendsten Freunde der Arbeit zu verwirklichen.“ Eine derartige Hingabe und Begeisterung für diese höchsten Ziele der Cooperation im englischen Volke gibt allerdings die Gewissheit der Erreichung des gesteckten Zieles.

Die hingebendsten Freunde der Arbeit aber sind wohl in der „Labour Association“ vereinigt; und ganz vornehmlich ihr Werk und Verdienst wird es sein, wenn die von ihnen selbst immer wieder als Idealziel hingestellte schliessliche Vereinigung der Trade-Unionisten und Cooperator aller Art endlich zur Wahrheit wird; denn gerade für die Parallelbewegung der Gewerkvereine und Genossenschaften ist das von der Labour Association gegründete Organ, the „Labour Copartnership“ bereits unausgesetzt thätig und als Vermittlungsorgan für die Stimmen beider Theile von hoher Bedeutung. Es lehrt dies ein Blick in die lebhaft geführte Discussion der Frage und ihrer praktischen Bedingungen in den bisher ausgegebenen Monatsheften der „Copartnership“, deren Name gegenüber den grossen Aufgaben, welche sie bis nun vertritt, nur zu eng gefasst erscheint.

Als ein Förderungsmittel der Genossenschaftsbewegung überhaupt dürfte sich auch die internationale Vereinigung aller Cooperator erweisen. „The international Cooperativ Alliance.“ gegründet, um allen Freunden der Cooperation in allen Ländern die Möglichkeit gegenseitiger Förderung und Hilfe zu bieten, wird im August d. J. zu einem Congress der Delegierten der Genossenschaften aller Länder zusammentreten. Und zwar soll ein „pioneer congress“ einberufen werden, zu dessen Organisation die Britische Section der internationalen Alliance durch ihren Vorsitzenden Edward Owen Greening, das eifrige Mitglied der Labour Association, bereits ihre Einladung ergehen lässt. Hiemit ist ein internationales Seitenstück zu dem Gewerkvereins-Congress geboten, ganz vorzüglich geeignet, die Kräfte der Cooperator gegenüber jenen der Trade-Unions zu messen — nicht als feindliche Brüder, sondern als Verbündete, welche dasselbe Endziel erstreben.

ZUR ORGANISATION DES ARBEITSNACHWEISES IN WIEN.

VON

DR. RUDOLF SINGER.

Unter den Maassregeln, die das Gespenst der modernen Volkswirtschaft: die Arbeitslosigkeit, durch Ausnützung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit zu ver-
scheuchen suchen, steht der Arbeitsnachweis an erster Stelle. Die Nothwendigkeit einer Regelung dieses Zweiges der socialpolitischen Verwaltung entspringt unmittelbar aus den jetzigen Productionsverhältnissen. Ihre Unsicherheit und Unbeständigkeit erzeugt eine fluctuierende Arbeitermenge, die einer ständigen Verkehrsstätte dringend bedarf. Der planmässige Arbeitsnachweis wird daher zu einem unerlässlichen Verkehrsmittel, das eine nicht minder bedeutende Rolle zu spielen berufen ist, wie die Eisenbahnen, Telegraphen und Posten.

Dazu gesellt sich noch eine andere Eigenschaft der modernen Volkswirtschaft, die gebieterisch nach einer Organisation des Arbeitsnachweises verlangt. Es ist dies der Warencharakter, den die menschliche Arbeit im Prozesse der Gütererzeugung erhält. Dass die menschliche Arbeit nichts anderes als eine Ware ist, wäre an sich nicht so traurig; viel trauriger ist es, dass diese Ware oft gar keinen Preis findet. Diese beklagenswerte Eigenschaft hat zum Theile ihren Grund darin, dass die menschliche Arbeit nicht alle Eigenschaften der Ware besitzt, die ihr eine günstige Preisbildung verbürgen würden. Vor allem kann man diese Ware nicht aufspeichern, nicht Vorräthe von ihr zurücklegen. Sie, die einzige, die der Arbeiter besitzt, muss er losschlagen, um des Lebens Nothdurft zu befriedigen. Und gleichwohl mangelt es so häufig an Käufern! Diese in unserer heutigen wirtschaftlichen Organisation nicht selten vorkommende Erscheinung, dass Arbeitslustige und Arbeitsfähige keine Arbeit finden, ist das Symptom einer schweren wirtschaftlichen Krankheit. Den Krankheitsstoff bilden einmal die allgemeine Coniunctur, dann aber auch rein locale und persönliche Ursachen, wie die Unkenntnis der Arbeitsgelegenheit, die an einem anderen, ja gar an demselben Orte vorhanden ist, ohne dass der Arbeitsuchende davon weiss. Eine wesentliche Abhilfe gegen diese Erwerbslosigkeit liegt in einer wirksamen Organisation der Arbeitsvermittlung, wodurch Nachfrage und Angebot einander

gegenübergestellt werden und der Arbeiter rasch und wohlfeil eine Erwerbsgelegenheit erhält.

Die Erkenntnis, dass die Nothwendigkeit den Arbeitsnachweis zu organisieren in den Eigenschaften der modernen Volkswirtschaft wurzelt, bricht sich jetzt in steigendem Maasse Bahn und als ihre Frucht kann man die zahlreichen städtischen Arbeitsnachweisstellen ansehen, die in der letzten Zeit besonders in Deutschland errichtet worden sind. Wenn sich die deutsche Bewegung zugunsten des Arbeitsnachweises wie bisher weiterentwickelt, so wird bald ein dichtmaschiges Netz von städtischen Arbeitsnachweisstellen über ganz Deutschland gespannt und damit der Unterbau für höher organisierte Formen der Arbeitsvermittlung (Landes- und Reichsanstalten) gelegt sein. Der vorliegende Aufsatz verfolgt nun den Zweck zu untersuchen, ob nicht auch für Oesterreich die Einbürgerung des städtischen Arbeitsnachweises ein socialpolitischer Fortschritt wäre. Als Beispiel für diese Untersuchung wurde die Reichshauptstadt gewählt. Es sei jedoch gleich hier betont, dass es sich dabei nur um die Vorführung eines typischen Falles handelt, der überall, wo die industrielle oder landwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung in grösserer Zahl vorhanden ist, herrschend werden müsste. Zunächst soll mit einigen Strichen der gegenwärtige Stand des Arbeitsnachweises in Wien dargestellt werden.

I. Die Umschau.

Die Anbietung der besitzlosen Volksklassen in Wien zu persönlichen Dienstleistungen vollzieht sich zum überwiegenden Theile in durchaus unregelmässigen Formen und der Umfang der organisierten Arbeitsvermittlung steht in einem schreienden Missverhältnisse zu dem der nicht organisierten. Die gebräuchlichste Art der unregelmässigen Arbeitsvermittlung ist die sogenannte *Umschau*, d. i. das regellose Suchen nach einer Arbeitsgelegenheit durch den Arbeitslosen. Die Wirkungen der Umschau sind verderblich. Bei den Arbeiterinnen besonders führt sie zu schweren, sittlichen Uebelständen; sie ist die Gelegenheitsmacherin der Prostitution, sie macht aus Arbeiterinnen freie fahrende Habe. Den Arbeiter aber treibt die Umschau wider seinen Willen zum Landstreicherthum, zur Vagabondage. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, der hilflos mit seinem einzigen Besitzthume: seiner Arbeitskraft, von Fabrik zu Fabrik hausiert, ohne thatsächliche Kenntnis der Verhältnisse! Darf es da Wunder nehmen, wenn das bittere Gefühl, willenlos dem Zufalle überlassen zu sein, zu einer Quelle dauernder Unzufriedenheit mit den jetzigen gesellschaftlichen Einrichtungen wird?

In Wien macht sich der Mangel eines geregelten Arbeitsnachweises besonders beim *Baugewerbe* fühlbar. Die Maurer und ihre Hilfsarbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes, bei denen überdies noch ein häufiger Arbeitswechsel vorkommt, sind gezwungen von einem Baue zum andern zu gehen und nach Arbeit zu fragen. Energische Abhilfe dagegen wird von den Arbeitern dieser Branche noch immer vergebens verlangt und auch das vermittelnde Eingreifen der Gewerbeinspection von Wien blieb bisher ohne sichtbaren Erfolg.

Bei den unqualificierten Fabriksarbeitern von Wien ist dieses Hausieren mit menschlicher Arbeitskraft fast durchwegs im Gebrauche; ebenso,

wenngleich nicht mehr so häufig wie früher, bei der Maschinen- und Metallbranche. Allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, und dies zumeist nutzlos, kann man insbesondere an Montagen ganze Scharen Arbeitsloser auf der Suche nach einer Arbeitsgelegenheit sehen. Bautischler, Bauschlosser und Steinmeissler haben seit langer Zeit Winkelherbergen in Gasthäusern, Schnapsschänken u. dgl. zum Arbeitsmarkte auserkoren. In vermindertem Umfange benützen auch Schmiede und Kesselschmiede solche Winkelherbergen.

Persönliche Umschau nach Arbeit findet ferner bei einer Reihe von kleineren Branchen statt, so bei den Färbern, Müllern, Weissgärbern; in gewissem Grade auch bei den Mechanikern, Goldarbeitern u. s. w.

II. Die Stellenvermittlung durch die Zeitungen.

Eine zweite Art der Stellenvermittlung ist die durch die Zeitungen. Durch die politischen Blätter werden täglich zahlreiche Stellen vermittelt. Geringer ist der Arbeitsnachweis durch die Fachpresse. Hier ist zumeist nur Nachfrage nach besonders ausgebildeten Specialkräften: wie Werkführern, Vorarbeitern u. s. w., und dies gewöhnlich nur für die Provinz. Der Verallgemeinerung des Arbeitsnachweises auf diesem Wege steht überdies die geringe Verbreitung der Unternehmerfachpresse in Arbeiterkreisen entgegen. Die von Arbeitern herausgegebenen Fachblätter aber eignen sich zur Arbeitsvermittlung schon deshalb nicht, weil sie auf dem Boden des Classenkampfes stehen und darum von den Unternehmern gemieden werden.

III. Der Verein für Arbeitsvermittlung in Wien.

Der wichtigste Träger des geordneten Arbeitsnachweises in Wien ist der Verein für Arbeitsvermittlung. Er wurde im Jahre 1885 unter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern gegründet und wird von einem ehemaligen Arbeiter vortrefflich geleitet. Der Verein ist auf vollkommen paritätischer Grundlage aufgebaut und beschränkt sich ausschliesslich auf seinen fachlichen Wirkungskreis. Aengstlich meidet er jede Parteinahme in den Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern. Vielleicht ist gerade diese kluge Selbstbeschränkung der Grund seiner verhältnismässig nicht unbedeutenden Erfolge.

Die Geschäftsführung des Vereines erfolgt in der Weise, dass die einlangenden Anträge der Unternehmer in fortlaufender Zahl verbucht werden und zwar: die Firma, die Adresse, der Gewerbe- oder Fabrikationszweig der Arbeitgeber, die Art oder Kategorie der gewünschten Arbeiter, ihre Zahl, der beiläufige Lohn und die besonderen Bedingungen. In einer weiteren Rubrik erscheinen dann die zugewiesenen Arbeiter mittelst ihrer Vormerksnummern und gesondert davon die thatsächlich untergebrachten Arbeiter. Die Vormerksnummer correspondiert mit der dem Stellensuchenden übergebenen Vormerkkarte, die zugleich als Cassacontrolle über die aus der Vermittlungsthätigkeit fliessenden Einnahmen dient und eine fortlaufende Nummerierung aller in geschäftsmässige Behandlung gelangender Stellenbewerber ermöglicht.

Um vorgemerkt zu werden, füllen die Stellensuchenden persönlich die im Wartesaale aufliegenden Anmeldekarten genau in den vorgedruckten Rubriken

aus, wodurch man zugleich einen Einblick in ihren Bildungsgrad erhält. Diese Blanquette sind dann beim Cassaschalter unter Bezahlung einer Vormerkgebühr von 10 Kreuzern zu überreichen, wogegen die erwähnte Vormerkkarte ausgefolgt wird. Nach Ablauf von 2 Monaten erlischt die Vormerkung.

Die Arbeitsstellen werden nach Maassgabe der eingelangten Aufträge zugewiesen, hierbei wird zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers Rücksicht genommen, sonst aber der Grundsatz der Bevorzugung der am längsten Vorgemerkten befolgt.

Ueber die Vermittlungsthätigkeit des Vereines gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Es gelangten an den Verein:

Im Jahre	Aufträge der Arbeitgeber	Freie Stellen	Die Zahl der vorgemerkten Arbeiter betrag	Vermittelt wurden	
				absolut	in Proc.
1885	286	390	1.616	162	10
1886	1.019	1.318	3.886	825	21
1887	1.536	2.524	5.514	1.866	34
1888	1.924	3.433	6.948	2.660	38
1889	2.219	3.587	7.334	2.962	40
1890	3.311	4.748	8.132	3.409	42
1891	3.758	4.985	9.540	3.698	39
1892	3.760	4.955	9.684	3.854	39
1893	4.205	5.683	10.131	4.639	45
1894	4.441	5.989	10.418	4.842	46
Zusammen	26.459	37.612	73.203	28.887	39

In $9\frac{1}{2}$ Jahren wurden also von 73.203 Stellensuchenden 28.887 (also über 39 Proc.) placiert. Die Vermittlungsthätigkeit steigert sich von Jahr zu Jahr. Auf den ersten Blick scheint das Ergebnis wenig befriedigend; man darf jedoch nicht übersehen, dass bei blauem Geschäftsgange überhaupt und bei Saisongewerben besonders in der stillen Saison das Angebot Stellensuchender die Nachfrage bedeutend übersteigt, wodurch das Vermittlungsergebnis ungünstig beeinflusst wird.

In Wirklichkeit ist die Zahl der Personen, die durch den Verein eine Arbeitsgelegenheit fanden erheblich höher als dies die angegebene Ziffer ausweist, und zwar deshalb weil der Verein nur jene Fälle verbucht, in denen ihm der thatsächlich erfolgte Arbeitsantritt gemeldet wird. In vielen Fällen unterbleibt aber diese Meldung trotz aller Mahnung. Zugewiesene Arbeitsbewerber, die vom Unternehmer nicht aufgenommen wurden, geben häufig die Adressen an andere weiter. Auf diese Weise erlangen viele beim Vereine nicht vorgemerkte Personen indirect Arbeitsstellen, die sich der Buchung und mithin auch der Zählung entziehen.

Die Gründer des Vereines waren ursprünglich der Ansicht, die **Kosten** des Unternehmens vorwiegend durch Mitgliedsbeiträge zu decken. Diese Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch. Derzeit betragen die ohnehin auf das Niedrigste gestellten Ausgaben beiläufig 3800 fl. per Jahr, zu deren Deckung einlaufen:

An Mitgliedsbeiträgen ungefähr 600 fl.
 „ Vermittlungsgebühren ungefähr 1000 „

Es war daher nothwendig dem Vereine ständige Unterstützungen zu verschaffen. Solche laufen ein:

Von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer . . . 350 fl.
 „ „ I. österr. Sparcassa 300 „
 Vom Gemeinderathe der Stadt Wien 500 „
 „ n.-ö. Landtage 100 „

Die Einnahmen ständiger Natur betragen also alles im allem etwa 2800 fl.; es verbleibt somit noch immer ein jährlicher Fehlbetrag von etwa 1000 fl., dessen Deckung auf aussergewöhnlichem Wege angestrebt werden muss. Wenn aber einmal diese aussergewöhnlichen, schwer auffindbaren Quellen versiegen, dann muss der Verein seine Thätigkeit einstellen. Dass unter solchen Verhältnissen von einer Ausgestaltung des Vereines keine Rede sein kann, ist sonnenklar.

IV. Die Genossenschaften.

Die Genossenschaften sind nach der Gewerbenovelle des Jahres 1883 zur Pflege des Arbeitsnachweises verpflichtet. Ein Bild ihrer Thätigkeit in den Jahren 1888—1892 bietet das statistische Jahrbuch der Stadt Wien. (Wien, 1894, S. 510). Ich verzichte darauf diese Zahlen hier wiederzugeben, da sie lediglich auf Angaben der Genossenschaften beruhen und diese unvollständig, unzuverlässig, ja in vielen Fällen direct unglaubwürdig sind. Das statistische Jahrbuch selbst bemerkt bei einzelnen Angaben, sie seien sehr auffällig.

Das statistische Departement des Magistrates hat übrigens im Jahre 1893 einen Fragebogen über den Umfang der Stellenvermittlung an sämtliche dabei in Betracht kommende Vereine Wiens gerichtet. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist noch nicht bekannt.

Mit der Lehrstellenvermittlung befassen sich, und zwar sämtlich unentgeltlich, das städtische Lehrstellennachweiseamt, dessen Geschäfte vom Departement XVIII des Magistrates geführt werden, der Centralverein für Lehrlingsunterbringung, der katholische Meisterverein, die Congregation der frommen Arbeiter nach der Regel des heil. Josef Calasanz, und endlich der Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten.¹⁾ Im allgemeinen ist die Thätigkeit dieser Vereine herzlich unbedeutend.

V. Die Gewerkvereine.

Ueber die Vermittlungsthätigkeit der Gewerkvereine gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.²⁾

¹⁾ Vgl. das statist. Jahrbuch der Stadt Wien 1894, p. 517.

²⁾ Ich verdanke diese Ziffern einer privaten Erhebung des hiesigen Vereines für Arbeitsvermittlung.

Vermittlungsergebnis der Gewerkevereine vom 1. Jänner bis 30. November 1894.

Name des Vereines	Wie erfolgen die Aufträge?	Zahl der Aufträge	Evidenzhaltung und Zuweisung der Stellensuchenden	Zahl der erfolgten Vermittlungsfälle	Anmerkungen
1 Anstreicher und Maler	Theils durch d. Krankencasse, theils direct.	989	Zuweisung nach der Reihenfolge und Eignung.	1119	Arbeitsnachweis besteht auf Grund der Arbeitslosen-Unterstützung. Bei 264 Zuweisungen blieb d.Verein ohne Nachricht.
2 Buchdrucker und Schriftgestesser Nieder-Oesterreichs	Directe Aufträge.	unbekannt	Zuweisung nach der Reihenfolge und Eignung.	346	Nachweisung erfolgt unter besond. Berücksichtigung d. Arbeitslosen-Unterstützung.
3 Buchdruckerei-Hilfsarbeiter Nieder-Oesterreichs	Grösstentheils directe Aufträge durch die Maschinenmeister.	94	Zuweisung nach der Reihenfolge und Eignung.	94	
4 Gürtler und Bronzearbeiter	Direct.	294	Zuweisung nach der Reihenfolge und Eignung.	84	Arbeitsvermittlung erfolgt durch den Gehiltenausschluss.
5 Juweliere, Gold- und Silberschmiede Wiens	Theils direct, theils indirect.	27	Zuweisung nach Reihenfolge, theils directe, theils indirecte Zuweisung.	26	
6 Kürschner Wiens	Directe Aufträge.	150	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	150	Es wurden 120 Fälle für Wien und 30 für die Provinz vermittelt.
7 Eisen- und Metallformer Nieder-Oesterreichs	Alles indirecte Aufträge.	unbekannt	Die Stellenvermittlung erfolgt nur durch mündliche Mittheilung.	unbekannt	Evidenzhaltung der Arbeitslosen erfolgt nur aus Controlzwecken für die Controllosen-Unterstützung.
8 Musik-Instrumentenmacher Wiens	Directe Aufträge.	148	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	114	Controlle ist genau.
9 Posamentierere-Gehilfen Wiens . .	Zumeist directe Aufträge.	166	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	72	Meldungen darüber, ob die Zugewiesenen den Posten angenommen, sind mangelhaft.
10 Schuhmacher Nieder-Oesterreichs	Theils directe, theils indirecte Aufträge.	1389	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	1052	Davon 125 Aufträge für weibl. Arbeiter u. 101 Zuweisungen an Frauen u. Mädchen.
11 Arbeitsvermittlung der Tischler Wiens	Angeblich zumeist directe Aufträge.	830	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	720	
12 Fachverein der Vergolder Nieder-Oesterreichs	Circa 70% direct und 30% indirecte Aufträge.	25	Zuweisung nach Eignung und Reihenfolge.	17	
Zusammen			Zusammen	3794	

Ein Ueberblick über das angeführte Materiale wird wohl bei Jedermann die Ueberzeugung wachrufen, dass sich der Arbeitsnachweis in Wien in einem geradezu beklagenswerten Zustande befindet. Der hervorstechendste Zug in dem trüben Bilde ist der völlige Mangel an leistungsfähigen Einrichtungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises; die wenigen, die vorhanden sind, weisen eine so rückständige Entwicklung auf, dass sie dem Arbeitsnachweisbedürfnisse der Millionenstadt unmöglich genügen können. Wohin man blickt, nichts als Zersplitterung, Zerfahrenheit und Unzulänglichkeit; an einem zusammenfassenden Gedanken fehlt es gänzlich. Der von der privaten Wohlthätigkeit geleitete Arbeitsnachweis erstreckt seine Fürsorge naturgemäss nur auf einen kleinen Kreis; zu umfassender Hilfeleistung für die arbeitenden Classen der Reichshauptstadt ist er vollkommen ungeeignet. Der Arbeitsnachweis der privaten gewerbmässigen Stellenvermittlungsbureaus ist vom socialpolitischen Standpunkte schon darum wertlos, weil hier reine Gewinnabsicht der Bestimmungsgrund ist. Nahezu überall haben diese Bureaus durch die schrankenlose Ausbeutung der Stellensuchenden zu heftigen Klagen, ja an manchen Orten sogar zu Eingriffen der Gesetzgebung und Verwaltung Anlass gegeben. Ihre allmähliche Beseitigung und Ersetzung durch uneigennützig e Einrichtungen wäre zweifellos ein socialpolitischer Fortschritt. Auf jeden Fall aber sollten die privaten Stellenvermittlungsbureaus auf das strengste überwacht und ihnen nur gestattet werden sehr mässige Vermittlungsgebühren einzuheben.

Sehr fragmentarisch sind die Leistungen der Genossenschaften auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung geblieben, trotzdem sie die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 (§ 116) dazu verpflichtet. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen bereits die Behauptung, dass die Genossenschaften als leistungsfähige Träger des Arbeitsnachweises nicht in Betracht kommen. Sie haben die Hoffnungen, die man in dieser Richtung auf sie gesetzt hatte, nicht erfüllt. Ein ebenso wenig erfreuliches Bild bietet der Arbeitsnachweis der Gewerkvereine. Allerdings darf man nicht übersehen, dass sich die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich noch in einem embryonalen Zustande befindet und dass der Arbeitsnachweis der Gewerkvereine gegen die Tradition von Vorurtheilen anzukämpfen hat, der alle auf Classengegensätzen aufgebaute Einrichtungen ausgesetzt sind.

* * *

Die grosse Reformbedürftigkeit des Arbeitsnachweises in Wien steht also fest. In welcher Richtung aber soll sich die Reform bewegen? In den letzten Jahren hat sich an der Hand der notorischen Unzulänglichkeit des privaten Arbeitsnachweises die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass nur öffentliche Verbände zur Organisation und Handhabung des Arbeitsnachweises geeignet sind. Besonders die Gemeinden haben das grösste Interesse an der Errichtung von Arbeitsnachweisstellen, weil diese für die Unterbringung der Arbeitslosen sorgen, die Armenverwaltung entlasten, die Steuerkraft der Arbeiter und Arbeitgeber heben und der Stadtverwaltung Klarheit über

die Armen- und Arbeiterverhältnisse in der Stadt verschaffen.¹⁾ Das Ideal eines communalen Arbeitsnachweises wäre dann erreicht, wenn die Gemeinde den Arbeitsnachweis mit Ausschluss aller übrigen Träger der Vermittlung in die Hand bekäme, wenn sie also den Arbeitsnachweis monopolartig betreiben könnte. Durch ein solches Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage in einem Punkte würde in der That eine wirksame Waffe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewonnen. Die grossen Schwierigkeiten aber, die einer solchen Organisation des Arbeitsnachweises im Wege stehen, lassen den Gedanken an eine Verwirklichung dieses Planes nicht aufkommen. Davon, dass z. B. die Gewerbeordnung, die die Genossenschaften zur Pflege der Arbeitsvermittlung verpflichtet, in diesem Punkte abgeändert werden müsste, dass dieser Plan ferner grosso materielle Mittel erfordern würde, sehen wir ab. Viel schwerer fällt die Erwägung ins Gewicht, dass sehr maassgebende Kreise in einer solchen Communalisierung des Arbeitsnachweises mit monopolistischem Betriebe einen Schritt zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit erblicken und schon darum das ganze Unternehmen nicht begünstigen würden. Es wird sich also vorläufig darum handeln an die Stelle dieser Organisationsform ein zweckmässiges Surrogat zu setzen.

Man kann dabei an zwei Formen denken, die sich in Deutschland typisch herauszubilden im Begriffe sind. Die eine, in Berlin heimisch, ist dadurch gekennzeichnet, dass ein privater Verein für die Organisation des Arbeitsnachweises besteht, der aber von der Commune eine bedeutende Unterstützung erhält.²⁾ Ganz verschieden von diesem norddeutschen Typus ist die zweite Organisationsform: die süddeutsche. Hier hängt der Arbeitsnachweis innig mit dem Gewerbegerichte zusammen, indem eine Commission dieses Gerichtes den Arbeitsnachweis leitet. Für Oesterreich ist diese zweite Form deshalb nicht anwendbar, weil bei uns Gewerbegerichte nach deutscher Art noch nicht bestehen. Sollten sie sich, wie dies der bekannte Antrag des Abgeordneten Dr. v. Baernreither will, auch in Oesterreich einbürgern, so wäre damit vielleicht eine passende Grundlage für die Organisation des Arbeitsnachweises gegeben. Heute aber, wo die Gewerbegerichte fehlen, bleibt nichts anderes übrig als eine Anlehnung an die erste Organisationsform. Demgemäss erblicke ich in der Finanzierung des bestehenden Vereines für Arbeitsvermittlung durch die Commune, ein vorläufig brauchbares Surrogat für den rein communalen Arbeitsnachweis. Auf diese Weise würden die vorhandenen lebensfähigen Ansätze einer Organisation des Arbeitsnachweises fortgebildet und der Verein selbst von seiner jetzigen schwankenden, finanziell unsicheren, auf eine lebensfähige, finanziell gesicherte Grundlage gestellt. Der Commune erwüchse dadurch ein Auf-

¹⁾ Vgl. Karl Müller, die Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reiche in Schmollers Jahrbuch 1894, p. 17.

²⁾ Vgl. darüber das Referat betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises von Dr. Freund.

wand, der mit etwa 14.000 fl. jährlich zu veranschlagen sein dürfte.¹⁾ Naturgemäss würde ihr ein Aufsichts- und Ueberwachungsrecht zustehen, dessen Umfang und Grenzen in einem Organisationsstatute genau festgestellt werden müssten. Man wird der Commune z. B. nicht das Recht absprechen können zu verlangen, dass die zur Leitung des Arbeitsnachweises zu berufenden Personen im Einvernehmen mit ihr ernannt werden. Gleich hier sei bemerkt, dass es sich am meisten empfehlen dürfte den executiven Dienst in die Hände erfahrener Arbeiter zu legen. Denn nur genaue Kenner der Verhältnisse des Arbeitsmarktes werden in der Leitung des Arbeitsnachweises Erspriessliches leisten können.

Welche Grundsätze sollen nun für diese Organisationsform des Arbeitsnachweises zur Geltung kommen? Als oberstes Princip, ja geradezu als Vorbedingung für das sociale Gedeihen des ganzen Unternehmens muss das Zusammenwirken zwischen Arbeitern und Unternehmern, sowie ihre völlige Gleichstellung gelten. Nur dadurch kann das gegenseitige Misstrauen dauernd gebannt werden. In diesem Zusammenwirken liegt das ethische Moment im Arbeitsnachweise und mag sich auch diese Cooperation nur auf einem eng begrenzten Gebiete socialpolitischer Kleinarbeit vollziehen, so wird sie, indem sie die beiden Träger des wirtschaftlichen Kampfes gewöhnt mit einander zu arbeiten, doch eine gewisse versöhnende Rückwirkung auf die Classengegensätze äussern. In Deutschland ist diese Cooperation durch die Gewerbegerichte angebahnt geworden. Für Oesterreich ist sie umso nothwendiger, weil hier die socialen Kampforganisationen noch nicht den Umfang erreicht haben, wie in den westeuropäischen Staaten. Grosse Gebiete sind von den modernen Classengegensätzen noch wenig berührt. Diese günstigen Zustände zur Anbahnung milderer Uebergänge auszunützen, ist die ernste Aufgabe einer zielbewussten socialpolitischen Verwaltung. Schon aus diesem Grunde muss in Oesterreich die paritätische Form des Arbeitsnachweises als der allein lebensfähige Typus angesehen werden.

Wie soll nun diese Parität praktisch zum Ausdrucke kommen? Am besten vielleicht in der Weise, dass eine Verwaltungs- und Aufsichtskommission von 12 Mitgliedern gewählt wird. Davon sollen 6 Vertreter der Arbeiter,

¹⁾ Die voraussichtlichen Kosten für eine Centrale (sammt weiblicher Abtheilung) und 3 Anmeldestellen würden die folgenden sein:

Erfordernis für eine Anmeldestelle pro Jahr:	
Localmiete (für eine Kanzlei mit 2 und einen Wartesaal mit 4 Fenstern) . . .	600 fl.
Gehalt für einen Leiter (70 fl. monatlich) und einen Kanzlisten (zugleich Diener) . . .	1500 "
Beheizung und Beleuchtung	120 "
Buchdrucker-Auslagen	100 "
Porti und Kanzleirequisiten	220 "
Instandhaltung des Locales und Reinigung	60 "
Telephongebühren	100 "
Zusammen	2700 fl.
Somit für 3 Anmeldestellen ein Erfordernis von	8100 "
Kosten der weiblichen Abtheilung (an Gehaltersparnis 300 fl.)	2400 "
Erfordernis der Centrale infolge der voraussichtlichen Mehrauslagen	4000 "
Somit ein Gesamterfordernis von	14500 fl.

6 Vertreter der Unternehmer sein. Ansserdem hätte die Commune das Recht, ihr Aufsichts- und Ueberwachungsrecht durch 2 Vertreter auszuüben, denen das Recht der Theilnahme an den Berathungen, ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen, jedoch kein Stimmrecht zustünde.

Die Wahl dieser 12 Commissionsmitglieder ist auf zweierlei Art denkbar: einmal durch directe und dann durch indirecte Wahl. Die directe Wahl könnte in ähnlicher Weise erfolgen, wie dies das Gesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R.-G.-B. über die Errichtung von Gewerbegerichten vorschreibt. Die Mitglieder der Arbeitsnachweiscommission würden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt. In den Wahlkörper der Arbeitgeber wären die Eigenthümer, sowie die Pächter und Geschäftsleiter der handwerks- und fabrikmässig betriebenen Gewerbe des Sprengels, für den die Arbeitsnachweisanstalt errichtet wird, aufzunehmen. Ist eine solche Gewerbsunternehmung im Besitze einer Actiengesellschaft oder einer registrierten Genossenschaft, so sind die Personen, die den Vorstand dieser Gesellschaft bilden, bei offenen und Commanditgesellschaften aber alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Arbeitgeber aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dem betreffenden Sprengel in Arbeit stehen. Damit jedoch auch die Arbeiter und Arbeiterinnen des Kleingewerbes in der Commission entsprechend vertreten wären, würde es sich empfehlen den Wahlkörper der Arbeiter zu theilen. Die Arbeiter müssten in zwei Gruppen wählen; die eine würden die männlichen und weiblichen Handwerksgehilfen, die andere die industrielle Arbeiterschaft bilden. Als unterscheidendes Kennzeichen könnte im Sinne der Gewerbeordnung besonders die Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter gelten und zwar so, dass ein Betrieb, in dem nur 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen oder weniger beschäftigt sind, als handwerkemässiger aufzufassen wäre. Ein Betrieb, in dem über 20 Arbeiter beschäftigt sind, oder wo Maschinen und Motoren verwendet werden, fielen in die Kategorie der fabrikmässigen Betriebe. Jede dieser beiden Gruppen der Arbeiter bezw. Arbeiterinnen würde 3 Vertreter in die Commission wählen.

Die Anfertigung der Wählerlisten, sowie der ganze Wahlaet läge dem Gemeindevorstande des Ortes ob, in dem die Arbeitsnachweisstelle errichtet wird. Zu Mitgliedern der Commission, deren Functionsdauer 3 Jahre betrüge, könnte jeder gewählt werden, der wenigstens 24 Jahre alt ist und in dem betreffenden Sprengel seinen Wohnsitz hat.¹⁾

Der zweite Modus wäre die indirecte Wahl. In diesem Falle wären die 6 Arbeitervvertreter aus den Krankencassen zu wählen und zwar: 2 Mitglieder aus der Allgemeinen Arbeiterkrankencasse in Wien, 2 aus der Bezirkskrankencasse in Wien und 2 aus dem Verbande der genossenschaftlichen Krankencassen. Durch die ersten zwei Gruppen würde die Fabriksarbeiterschaft, durch die dritte Gruppe die Handwerker eine Vertretung in der Leitung des Arbeitsnachweises erhalten.

Die 6 Unternehmer-Vertreter wären bei der indirecten Wahl durch die Handels- und Gewerbekammern zu wählen. Dieser Modus würde die

¹⁾ Ueber die weiteren Einzelheiten vgl. das erwähnte Gesetz v. 14. Mai 1869.

individuelle Vertretung der einzelnen Grossindustriellen ermöglichen, und es muss ja erwünscht sein, dass die Vertreter verschiedenartiger Industriezweige ihre Erfahrungen in der Arbeitsnachweiscommission zur Geltung bringen. Die Bildung der Commission durch indirecte Wahlen hat zwar nicht den Vorzug der Volkstümlichkeit für sich, allein gleichwohl scheint mir dieser Modus einfacher und praktischer als die mit grossen Schwierigkeiten verbundene directe Wahl.

Die Commission hätte das Recht eine Geschäftsordnung sowie ein Reglement auszuarbeiten, die alles Erforderliche über die Wahl des Präsidiums, die Art der Abstimmungen, kurz den ganzen inneren Geschäftsgang bestimmen müsste. In allen diesen Fragen empfiehlt es sich der Commission das grösste Maass von Autonomie zu gewähren. Je weniger Eingriffe von aussen, desto rascher die Einigung im Innern.

Die nächste Aufgabe der Commission wäre die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Arbeitsnachweises. Ausser der Centralstelle, die am besten im VI. Bezirke zu belassen und durch eine Abtheilung für Arbeiterinnen auszugestalten wäre, müssten mindestens 3 Anmeldestellen in den entlegenen Bezirken Wiens errichtet werden und zwar eine im X. oder XI. Bezirke, die andere am Tabor im II. Bezirke und die dritte in der Nähe der ehemaligen Währinger- oder Hernalsener Linie. Alle diese Abtheilungen würden mit einander im geschäftlichen Verkehre stehen und telephonisch verbunden sein. Die Vermerkung Stellensuchender wäre dann für alle Locale gültig.

Eine zweite Aufgabe der Commission wäre die Beseitigung der Schwierigkeiten in der Arbeitsvermittlung zwischen Stadt und Land. Es ist eine bekannte Erscheinung, dass oft bei einer bestimmten Branche in Wien grosse Arbeitslosigkeit herrscht, während es auf dem flachen Lande an Arbeitskräften dieser Branche mangelt. Hier Abzugsanäle für das überschüssige Arbeitsangebot in den Städten nach dem flachen Lande durch eine planmässige Arbeitsvermittlung zu schaffen, wäre eine vom socialpolitischen Standpunkte äusserst wichtige Aufgabe. Leider stellen sich der praktischen Ausgestaltung dieser Idee mannigfache Hindernisse in den Weg; vor allem kommt in Betracht, dass der grosstädtische Arbeiter bei der so weitgehenden Theilung der Arbeit in der Regel nur eine einseitige gewerbliche Ausbildung erlangt. In seinem Specialfache arbeitet er schnell und sicher; für die echt handwerksmässige Landmeisterarbeit hingegen ist er nur schlecht zu verwenden. Naturgemäss erzielt ein solcher Specialist in der Stadt einen verhältnismässig höheren Arbeitslohn als auf dem flachen Lande, wo überdies noch eine längere Arbeitszeit eingeführt ist.

Gleichwohl würden aber grössere Verschiebungen von Arbeitslosen stattfinden, wenn das Risiko der Fahrtspesen beseitigt oder doch wesentlich verringert werden könnte. Die Landmeister scheuen zumeist diese Ausgabe; der Arbeiter aber, der längere Zeit arbeitslos ist, kann sie aus eigenem nicht bestreiten. Unter solchen Umständen würde so mancher Arbeiter, der in Wien keine Aussicht hat eine Erwerb Gelegenheit zu finden, gerne eine Posten in der Provinz annehmen. Besonders wären dazu jene Arbeiter geneigt, die in der Provinz ihre Lehrzeit durchgemacht haben.

Diese Uebelstände könnten dadurch erheblich gemildert werden, dass den von der städtischen Arbeitsnachweisstelle an die verschiedenen Arbeitsorte gesendeten Stellensuchenden auf allen von Wien ausmündenden Bahnlirien eine mindestens 50procentige Fahrpreiserimässigung zugestanden würde. Dies müsste aber auf Grund der mit der Stampiglie und der Unterschrift der Anstalt beglaubigten Arbeitsanweisung ohne weiteren zeitraubenden Formalismus geschehen. Auf diese Weise würde der moderne Staat, der heute infolge des Verstaatlichungssystemes die Transportmittel zum grössten Theile in seiner Hand vereinigt, dem städtischen Arbeitsnachweise und damit der ganzen Arbeitsordnung des Volkes einen nicht unwesentlichen Dienst leisten.

Soll nun diese Anstalt den Arbeitern und Unternehmern unentgeltlich zur Verfügung stehen oder nicht? Ueber diese Frage herrscht in der allerdings noch sehr rudimentären Praxis Deutschlands keine Einmüthigkeit. Für die Einrichtung eines kleinen Entgeltes, wie beispielsweise in Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg u. s. w. spricht allerdings die allgemeine Erwägung, dass die Leistung der Arbeitsnachweisstelle eine Gegenleistung als gerecht erscheinen lässt. Auch könnte durch die Anwendung dieses Gebührenprincipes ein Theil der Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Auf der anderen Seite aber muss man im Interesse der weitestgehenden Benützung der Vermittlungsanstalten ihre vollkommene Unentgeltlichkeit durchzuführen streben. Wie gering auch immer die Gebühr bemessen sein mag: einem Arbeiter, der längere Zeit erwerbslos gewesen ist, wird oft die Entrichtung eines minimalen Betrages schwer fallen. Leicht könnte es daher geschehen, dass das Gebührenprincip die mittellosen und daher der Arbeitsnachweisanstalt am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes von ihren Wohlthaten ausschliesse. Die Stundung der Gebühr bei mittellosen Arbeitern verlangt wieder einen grossen Apparat wie Evidenzhaltung, Mahnung u. s. w., wobei die angewendeten Mittel in einem schreienden Missverhältnisse ständen zu dem erzielten Erfolge.

In Deutschland hat man in manchen Orten (z. B. in Darmstadt) zwischen dem Standpunkte des Gebührenprincipes und dem der gänzlichen Kostenlosigkeit einen mittleren Weg eingeschlagen: Der Arbeiter erhält, sobald er die durch die Anstalt nachgewiesene Stelle angenommen und dies gemeldet hat, einen Theil der Gebühr — gewöhnlich die Hälfte — zurück. Dadurch wird die Anstalt in die Lage versetzt, feststellen zu können, ob die von ihr angebotenen Stellen wirklich besetzt worden sind — ein Umstand, der für die Statistik des Arbeitsnachweises äusserst wichtig ist. Als ein probates Mittel dafür kann übrigens der theilweise Gebühren-Rückersatz schon deshalb nicht angesehen werden, weil der Arbeiter bei der so geringfügigen Gebühr den zeitraubenden Weg zur Vermittlungsanstalt in den meisten Fällen unterlassen wird. Die Wichtigkeit des Gegenstandes würde es rechtfertigen hier den gesetzlichen Zwang eintreten zu lassen. Die Arbeitgeber müssten verhalten werden den Ein- und Antritt der Arbeiter zu melden und anzugeben, ob der betreffende Arbeiter seine Arbeitskraft direct angeboten hat, ob er durch eine Vermittlungsanstalt zugewiesen wurde u. s. w. Auf diese Weise würden wichtige Behelfe für die Zwecke der Arbeitslosen- und Arbeitsnachweisstatistik gewonnen werden.

Eine der wichtigsten Fragen wird das Verhalten der Arbeitsnachweisanstalt in Strikefällen sein. Naturgemäss tritt bei Strikes das Bedürfnis nach Arbeitsvermittlung in erhöhtem Maasse hervor. Gleichwohl aber sprechen praktische Erwägungen dafür, dass die Anstalt ihre Thätigkeit für die im Ausstande befindliche Branche einstelle. Denn functioniert der Arbeitsnachweis weiter, so wird der Kriegsschauplatz in die Vermittlungsanstalt selbst verlegt. Die streitenden Theile würden sie fortwährend überwachen, ja förmlich cernieren und so ihre friedliche Thätigkeit stören. Den Arbeitgebern erwüchse übrigens aus einer solchen Vermittlungsthätigkeit praktisch kein Nutzen, da die Strikenden die zugewiesenen Arbeiter durch moralische Mittel, oder gar durch wirkliche Gewaltanwendung von der Arbeitsleistung abhalten würden.

* * *

Dies in kurzen Zügen die Grundlinien für die Arbeitsnachweisanstalt in Wien. Sie soll nicht etwa das letzte Glied in der Kette der Organisationsformen des Arbeitsnachweises sein, sondern bloss ein Schritt nach vorwärts auf der Bahn der socialpolitischen Verwaltung. Als die nächste Stufe könnte dann ein wirkliches Arbeitsamt folgen, das den Arbeitsnachweis in Verbindung mit den Genossenschaften und Gewerkvereinen handhaben würde. Bei einer solchen Organisation müssten die Fäden der Verwaltung in einer Geschäftsleitung zusammenlaufen; von ihr würden die einzelnen Vermittlungsacte den Branchenabteilungen zur Erledigung überwiesen werden. Jede grössere Branche würde ihre Vertreter ernennen, denen auf Grund eines gemeinsam festgesetzten Reglements die Arbeitsvermittlung obläge. Wenn es gelingen sollte Verbände wie die Gewerkschaften zur positiven Theilnahme an den praktischen Aufgaben der Socialpolitik heranzuziehen, so wäre damit in Oesterreich einer ganz neuen Geistesrichtung die Bahn erschlossen: der der socialpolitischen Selbstverwaltung der lohnarbeitenden Classen. Doch all dies gehört der Zukunft an. Für die Gegenwart thut vor allem die Verallgemeinerung des städtischen Arbeitsnachweises Noth. Dazu wäre ein Gesetz wünschenswert, wodurch der Staat die Gemeinden verpflichten würde an allen Orten, wo ein praktisches Bedürfnis danach vorhanden ist, Arbeitsnachweisstellen zu errichten. Es wird zu einer Milderung und Abschwächung der Classengegensätze führen, wenn der Staat, eingedenk seiner Aufgaben als Hüter des gemeinen Wohles, durch die Förderung des Arbeitsnachweises die Wirtschaftsordnung des Volkes vor Arbeitslosigkeit und ähnlichen Störungen bewahrt, wenn er dazu mithilft, den Arbeitsmarkt an Ausdehnung und Entfaltung dem Waren- und Capitalmarkte ähnlich zu machen. Denn als das Endziel dieser Entwicklung erscheint der Gedanke, den Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zum unbedingten räumlichen Herrn seiner Ware: der Arbeit zu machen. Die Schranken des localen Marktes müssen fallen, die menschliche Arbeit muss einen Weltmarkt bekommen. Ist aber einmal die Herrschaft über den Raum erstritten, dann wird auch die über die Zeit folgen. Dazu bedarf es allerdings zusammenschliessender Organisationen der Arbeiter. Schon heute sehen wir dort, wo die Arbeiter in starken Gewerkvereinen organisiert sind (z. B. in England und

Amerika) die Arbeitsvermittlung zum grössten Vortheile für die Standesinteressen der Arbeiter in ihren Händen ruhen. Hier allein gelingt es die Arbeit der Ware möglichst ähnlich zu machen. Ein finanziell kräftiger Gewerkverein, der in der Lage ist, die augenblicklich Arbeitslosen zu unterstützen, kann es verhindern, dass diese zu niedrigen Löhnen ihre Arbeit anbieten. Je stärker ein solcher Verein ist, desto leichter kann er das ganze Angebot förmlich unter Verschluss halten. So sehr beherrschen oft diese Vereine den Markt und die ganze Arbeitsgelegenheit, dass sie Arbeiter ihrer Branche, die aber nicht Mitglieder des Vereines sind, einfach verhindern Arbeit zu nehmen, so dass der Unternehmer auf diese niedriger entlohnte Classe nicht greifen kann. Er muss sich, sowie er Arbeiter braucht, an die Gewerkvereine wenden, die sie ihm dann zu den gewöhnlich vereinbarten Lohnsätzen zuweisen. Von dieser günstigen Gestaltung des Arbeitsmarktes ist man in Oesterreich noch weit entfernt. Hier handelt es sich vorerst darum die locale Organisation des Arbeitsnachweises anzubilden. Von dieser zu nationalen, von den nationalen zu internationalen Formen aufzusteigen, und so der Ware Arbeit einen Weltmarkt und einen die auskömmliche Existenz des Arbeiters verbürgenden Weltpreis zu verschaffen — das ist der freundliche Ausblick, den das Problem des Arbeitsnachweises allerdings in sehr weiter Ferne eröffnet.

DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERBEINSPECTION IM JAHRE 1893.

VON

DR. EUGEN ELKAN (FRANKFURT A/M.).

Man kann mit Fug und Recht die Organe der Fabrikinspection als die „Missionäre“ auf dem Gebiete der Socialpolitik bezeichnen. Haben sie doch die hohe, und für den socialen Frieden bedeutsame Aufgabe, Verständnis für die sich immer mehrenden socialpolitischen Gesetze zu wecken und sich so, besonders bei den einem neuen socialen Geiste schwer zugänglichen Arbeitgebern, als wahre Apostel der Humanität zu zeigen, indem sie immer wieder von Neuem auf die nothwendige Bethätigung von Menschlichkeit und Gerechtigkeit hinweisen, um eine Bessergestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter anbahnen zu helfen. —

In ganz besonders hervorragendem Maasse aber hat sich in letzterer Zeit diese socialpolitische „Missions-“ und Friedensarbeit der Fabrikinspectoren in unserem Nachbarlande, Oesterreich, gestaltet. Diese erfreuliche Thatsache kann hervorgehoben und anerkannt werden, ohne damit die Behauptung aufzustellen, dass in dieser Beziehung in Oesterreich alles so rosig sei, dass den Fabrikinspectoren nichts mehr zu thun übrig bliebe. Im Gegentheil, ihre Berichte zeigen, dass sie noch eine umfassende und grosse Ausdauer heischende Wirksamkeit entfalten müssen, um nur wenigstens einigermaassen befriedigende, sociale Zustände unter den Arbeitern anzubahnen.

Gerade diese Berichte sind es, wodurch sich die Fabrikinspection in Oesterreich die Beachtung und freundliche Würdigung ernster Socialpolitiker und warmer Volksfreunde weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus erworben hat.

Mit dem neuesten vorliegenden Bericht der Fabrikinspection in Oesterreich ist nunmehr ein Jahrzehnt ihrer von Jahr zu Jahr wachsenden segensreichen Wirksamkeit zum Abschluss gelangt. Auch dieser rechtfertigt wiederum die seinen Vorgängern allgemein erwiesene Beachtung, sowie den ganz hervorragenden Platz, welcher den Berichten der österreichischen Fabrikinspection, denen der übrigen Staaten gegenüber vielfach eingeräumt wird. Aus diesem Grunde dürfte an sich schon der neueste Bericht eine eingehendere Besprechung und Betrachtung verdienen, wenn nicht der Rückblick auf ein Decennium eifrigen, thatkräftigen Wirkens u. zw. in der ersten und wichtigsten Entwicklungsperiode dieses socialpolitischen Institutes einen ganz besonders geeigneten Anlass hierzu böte.

Es muss zunächst festgestellt werden, dass im vergangenen Jahre in Oesterreich die Errichtung eines 16. Aufsichtsbezirkes und die Neubestellung von vier Assistenten erfolgt ist, so dass derzeit ausser dem Central-Gewerbe-inspector Dr. Migerka 17 Gewerbeinspectoren und 21 Assistenten, zusammen also 39 Beamte, gegenüber 10 Beamten im Jahre 1884 den Inspectionsdienst versehen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden nach der unten folgenden Tabelle 7957 Betriebe (gegen 7700 im Vorjahre) mit 336.705 Arbeitern (gegen 369.540 im Vorjahre) besucht, davon 243 an Sonntagen und 128 in der Nacht. Auch den Handelsgewerbebetrieben haben die Gewerbeinspectoren im vergangenen Jahre grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Es wurden im Ganzen 320 dieser Betriebe (gegen 150 im Vorjahre) inspiciert.

Tabelle 1. Umfang der Inspectionsthätigkeit 1893.

Industriegruppen	Zahl der besuchten Etablissements	Davon ohne Motoren	Beschäftigte Arbeiter in diesen Etablissements
I. Landwirtschaft (Gartenbau) . .	33	20	121
II. Urproduction aus dem Mineralreiche	185	155	4.424
III. Erzeugung von Metallen und Metallwaren	977	457	32.785
IV. Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen und Transportmitteln .	406	143	37.661
V. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	511	284	25.690
VI. Industrie in Holz, Bein, Kautschuk und ähnlichen Stoffen . .	972	303	17.101
VII. Industrie in Leder, Häuten, Fellen, Borsten, Haaren und Federn . .	216	119	3.863
VIII. Textilindustrie und Tapezierergewerbe	1005	202	105.599
IX. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	417	383	8.469
X. Papierindustrie	252	67	15.544
XI. Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln	1494	617	38.262
XII. Chemische Industrie	305	118	15.496
XIII. Baugewerbe	292	263	22.513
XIV. Polygraphische u. Kunstgewerbe	203	105	4.746
XV. Handel	320	296	2.650
XVI. Verkehr, einschl. Schiffsgewerbe	371	277	1.533
XVII. Beherbergung, Ernährung und Erquickung	36	26	304
zusammen 1893	7995	3835	336.705

Die gesammte Inspectionsthätigkeit während des verflossenen Jahrzehntes kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Tabelle 2. Umfang der Inspectionsthätigkeit in den Jahren 1884—1893.

J a h r	Zahl der besuchten Betriebe	Zahl der besuchten Betriebe ohne Motor	Zahl der in den besuchten Betrieben beschäftigten Arbeiter	Entfallen Arbeiter auf einen Betrieb
1884	2564	791	227.930	89
1885	2661	848	225.863	85
1886	3513	1223	273.809	78
1887	4190	1520	260.064	62
1888	4068	1475	265.893	65
1889	4366	1685	259.668	59
1890	5892	2494	342.816	58
1891	6184	2622	316.834	52
1892	7700	3458	369.540	48
1893	7995	3835	336.705	42

Dieser Uebersicht ist zu entnehmen, dass, während in den ersten Jahren des Bestandes der Gewerbeinspection 2564 besucht wurden, deren Zahl im Jahre 1893 auf 7995, also um 212 Proc. gestiegen ist. Im Jahre 1884 betrug die Zahl der besuchten Betriebe ohne Motor ungefähr 31 Proc., im Jahre 1893 nahezu 48 Proc. der Gesamtzahl der inspicirten Betriebe. Während im Jahre 1884 auf einen besuchten Betrieb 89 Arbeiter entfielen, beträgt diese mittlere Arbeiterzahl, die eine stetig sinkende Zahlenreihe darstellt, im Jahre 1893 nur mehr 42. Hieraus erhellt, dass sich die Kleinbetriebe seitens der Organe der Gewerbeinspection einer immer wachsenden Berücksichtigung zu erfreuen haben.

Ferner eine sehr umfangreiche und für den Arbeiterschutz äusserst wichtige Thätigkeit entfalten die Gewerbeinspectoren durch Theilnahme an Commissionen bezw. in der Abgabe schriftlicher Aeusserungen aus Anlass commissioneller Verhandlungen. Wie die Zahl solcher Einladungen von Jahr zu Jahr stetig wächst, ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Tabelle 3. Antheilnahme der Gewerbeinspectoren an Commissionen.

J a h r	Zahl der Einladungen zu Commissionen	Zahl der Bau- und Uebernahme-Commissionen	Persönlich theilgenommen an
1884	104	104	104
1885	616	116	369
1886	671	671	442
1887	1153	1153	618
1888	1590	1470	618
1889	1853	1230	887
1890	2786	1659	887
1891	3712	1957	1069
1892	4934	2197	1741
1893	8084	2716	2047

Die schriftliche Thätigkeit, welche, auf das geringste Maass beschränkt, nicht umgangen werden kann, hat sich während des ersten Dezenniums ungefähr verfünffacht. Im Jahre 1884 waren ca. 1100, im Jahre 1893 aber 5593 gutachtliche Aeusserungen in den verschiedensten Angelegenheiten zu erstatten, die nicht nur viel Mühe sondern auch viel Zeitaufwand erfordern.

Es folgt endlich noch die, leider immer noch in Deutschland verkannte, seitens der Fabrikinspection in unserem Nachbarlande aber mit gutem Erfolge entfaltete Thätigkeit, auf welche nicht oft genug hingewiesen werden kann, nämlich die, welche darauf gerichtet ist, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zu schlichten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln, um sonst vielleicht unternommene Arbeitseinstellungen hintanzuhalten. Wie sehr gerade diese dem socialen Frieden dienende Thätigkeit zugenommen, geht aus folgenden Zahlen hervor.

Tabelle 4. Vermittelnde Thätigkeit der Gewerbeinspectoren.

J a h r	Zahl der Beschwerden	Erfolgreich interveniert in Procenten
1884	ca. 100	?
1885	526	62
1886	1359	75
1887	1557	70
1888	2780	64
1889	4348	67
1890	5023	41
1891	5313	30
1892	5254	43
1893	5915	35

Das rasche Anwachsen der Zahl der Beschwerden spricht wohl deutlich für das Interesse, welches die Arbeiter der Gewerbeinspection entgegenbringen, nicht minder aber für das Vertrauen in das Wirken derselben. Dem Umstande, dass die Zahl der erfolgreichen Interventionen geringer wird, ist zu entnehmen, dass die Gewerbeinspectoren dieses zuweilen recht schwierigen Vermittleramtes in streng objectiver Weise walten. Andererseits illustriert diese sinkende Zahlenreihe einmal die häufig zu machende Wahrnehmung, dass die Machtbefugnis der Gewerbeinspection vielfach überschätzt wird, dann aber auch die schon oft beklagte Thatsache, dass die sich Beschwerenden es nicht immer genau mit der Wahrheit nehmen, wie sie auch nicht minder zum Ausdruck bringt, dass die Unternehmer in Folge der ersten Maifeier nunmehr weniger geneigt sind, sich in Angelegenheiten von Arbeiterbeschwerden entgegenkommend zu zeigen.

Aber auch für die nach und nach errungene Vertrauensstellung der Gewerbeinspectoren bei den Arbeitgebern spricht die Thatsache, dass, während sie im Jahre 1886 im ganzen ungefähr 400mal von Unternehmern, sei es um Rath oder Auskunft in Angelegenheiten, welche ihren Wirkungskreis betreffen, angegangen wurden, diese Inanspruchnahme im Jahre 1893 die Zahl von 1978 erreichte, sich also im Laufe von acht Jahren beinahe verfünffachte.

Doch muss hier darauf hingewiesen werden, dass ein energisches Eingreifen der Gewerbeinspectoren in dieser ihrer Thätigkeit leider durch den Ballast des Instanzenzuges behindert wird. In vielen Fällen sind sie genöthigt, erst die Vermittlung oder Ingerenz der ersten Instanzen anzugehen, dann stehen sie häufig vor dem Eintreten der Beschwerden und Recurse in drei Instanzen, und zum Ueberfluss noch dem Verwaltungsgerichtshofe gegenüber! Da ist es allerdings schwer, etwas auszurichten. Eingestandenermaassen haben diese Rechtsmittel oft nur den Zweck der Verschleppung. Wer bedenkt, wie geringfügig oft die Dinge sind, wie sehr der Effect durch das Ausbleiben der unmittelbaren Wirkung leidet, wie oft durch die Recurse Strenge in Milde und Milde in Strenge verkehrt wird, so dass das allgemeine Urtheil in Verwirrung geräth, der wird wohl auch der Ansicht sein, dass hier ein Ueberfluss vorliegt, der nur spärlich wirkt.¹⁾

Nachdem bis jetzt hauptsächlich der Umfang der allgemeinen inspectoralen Thätigkeit der Gewerbeinspectoren betrachtet wurde, soll nunmehr ihre auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gelegene Wirksamkeit des Näheren beleuchtet werden.

Bezüglich der Arbeitsbücher wird als allgemeine Wahrnehmung bezeichnet, dass im Kleingewerbe zumal jugendliche Hilfsarbeiter, bezw. Lehrlinge ohne Arbeitsbuch getroffen werden. Ebenso fehlen die Arbeitsbücher häufig bei Bauunternehmungen, Flussregulierungen beschäftigten Arbeitern.

Von den in fabrikmässigen Betrieben vorkommenden Ausnahmen werden angeführt: Einzelne Zuckerfabriken in Bezug auf die nur während weniger Wochen verwendeten Arbeiter, dann Brauereien in Bezug auf die nur in den Wintermonaten beschäftigten Eisarbeiter, und Surrogatkaffee-Fabriken bezüglich ihrer im Herbst zum Reinigen und Schneiden der Cichorienwurzeln verwendeten Frauenspersonen.

Ausserdem wird in den einzelnen Berichten erwähnt, dass die in den Ziegeleien, Kalkbrennereien, in Steinbrüchen verwendeten Italiener in der Regel nur ihre Pässe vorzuweisen in der Lage sind.

Als erfreuliche Wahrnehmung wird die bezeichnet, dass die Arbeiter das Arbeitsbuch mehr zu würdigen beginnen und dass die Fälle sich vermindern, in welchen Arbeiter ohne Kündigung und mit Rücklassung ihrer Documente aus der Arbeit tretend, anderswo unter günstigeren Bedingungen sofort Aufnahme finden. Dagegen mehren sich die Klagen oder Beschwerden über die Nichtaushängung des Arbeitsbuches oder über die Form oder Inhalt der in

¹⁾ Vrgl. E. Mischler, Die österreichische Gewerbeinspection etc. 1892. Archiv f. soc. Gesetzgeb. u. Stat. Bd. VI. Heft 4. S. 463 ff. Diese treffliche Arbeit wurde bei unserer Studie benutzt.

dasselbe vorgenommenen Eintragungen. So muss zugestanden werden, dass die Gleichgiltigkeit bei Aufbewahrung der Arbeiterdocumente, dann die Verwendung von Stampiglien bei Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher statt schriftlicher Eintragungen Momente sind, die nicht dazu beitragen können, das bei der Arbeiterschaft ziemlich weit verbreitete Misstrauen zu bannen. Im Gegentheil wird dieses noch erhöht, durch das Vorkommen geheimer Vermerke oder Zeichen. Auch bilden unrichtige Eintragungen der Diensteigenschaft, in welcher der Arbeiter verwendet worden war oder die Weglassung des Grundes der Entlassung bezw. des Dienstantrittes, ob er auf eigene Veranlassung oder wegen Mangel an Arbeit erfolgt ist, Anlass zu Klagen.

Von grossem Werte für die Arbeiter wäre es nach dem Gewerbeinspector M. Kulka, wenn die Gewerbeinhaber die Verpflichtung hätten, über das hinterlegte Arbeitsbuch eine Bestätigung auszufolgen. Gewiss würde eine solche Vorschrift so manchen Unternehmer veranlassen, die Documente der Arbeiter besser zu verwahren und würden demzufolge weniger Arbeitsbücher verloren gehen und, was die Hauptsache wäre, ans dieser Veranlassung weniger Streitigkeiten stattfinden, als dies derzeit der Fall ist.

Von noch viel grösserer Wichtigkeit und Bedeutung als das Arbeitsbuch ist die Arbeitsordnung. Sie ist unstreitig ein für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer maassgebendes Element und der sprechendste Ausdruck des Rechtsgefühles, der Achtung der Rechte des anderen Theiles und kommt in ihr zur Geltung, was nach der Rechtsachtung für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in erster Linie in Betracht kommt: der Sinn für Billigkeit.

Dies erklärt es, warum die Gewerbeinspectoren der Arbeitsordnung, nach ihrem Inhalte und ihrer Handhabung, andauernd ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und warum dieser Gegenstand ihre Thätigkeit in hervorragender Weise in Anspruch nimmt.

In vielen Einzelberichten wird vielfach betont, dass die zur Prüfung vorgelegten Arbeitsordnungs-Entwürfe nur mehr in den seltensten Fällen Anlass zu Bemängelungen geben, und dass die Arbeiterschaft von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis hat und vom Arbeiter als seine Rechtsquelle betrachtet wird, so muss bei aller Anerkennung dieses Fortschrittes doch zugegeben werden, dass in Bezug auf das Erfassen der inhaltlichen Bedeutung der Arbeitsordnung noch immer Vieles zu wünschen übrig bleibt. Immer noch ist die Erkenntnis, dass die Arbeitsordnung den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu vertreten habe, und die beiden Vertragsschliessenden Theile in diesem Sinne als gleichberechtigte Factoren anzusehen sind, keine allgemeine. Viele Arbeitsordnungen bestehen nur zum Scheine und die betreffenden Unternehmer genügen lediglich formell dem Gesetze. Es wird ferner constatirt, dass die in der Arbeitsordnung festgesetzten Arbeitsstunden und Pausen nicht selten willkürlich geändert oder andere wesentliche Bestimmungen, so insbesondere hinsichtlich der Ueberwachung des Schulbesuches der Lehrlinge, der Sonntagsruhe, der Krankenversicherung u. s. w. nicht erfüllt werden. Was ist nun die Folge davon? Die Arbeiter respectieren die Arbeitsordnung in solchen Betrieben ebenfalls nicht

und erachten sich nicht an die Bestimmungen derselben gebunden, was mehrere Unternehmer im vergangenen Jahre zu ihrem Schaden erfahren mussten.

In vielen Fällen — so berichtet der Gewerbeinspector Alois Menzel — Reichenberg — wird bei der Aufnahme eines neuen Arbeiters unterlassen, denselben mit dem Inhalte der wichtigsten Bestimmungen der Arbeitsordnung bekannt zu machen, obwohl dies die Gewerbeordnung ausdrücklich vorschreibt. Wo aber diese Kenntnissnahme durch Unterschrift der Arbeiter bestätigt werden solle, trage Niemand dafür Sorge, dass diese Unterschrift auch wirklich abgegeben werde.

Endlich wird der keineswegs erfreulichen Thatsache gedacht, dass die als gesetzlich zulässig bezeichnete gegenseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung immer mehr in den neu eingereichten Arbeitsordnungen Eingang finden. So z. B. bestand bei 100 in dem Reichenberger Aufsichtsbezirke inspicierten Betrieben keine Kündigungsfrist.

Bezüglich der Arbeitszeit in den fabrikmässigen Betrieben finden sich — nach Dr. Migerka's Ausführungen — in den Einzelberichten übereinstimmend günstige Wahrnehmungen verzeichnet. Nicht nur wird hervorgehoben, dass die Einhaltung der für die Arbeitszeit gesetzlich normierten Grenzen die nahezu allgemeine Regel bildet, sondern sie constatieren eine entschiedene Tendenz zur Verkürzung der Arbeitsdauer als charakteristischen Zug. Wiederholt geben in Streik getretene Arbeiter ihrem hierauf gerichteten Wunsche Ausdruck. Eine thatsächliche Verminderung der Arbeitsdauer erfolgte im Laufe des Berichtsjahres in einer Reihe von verschiedenen Industriegruppen angehörigen Betrieben, u. zw. nicht nur unter dem Drucke verringerter Production, sondern aus freier Entschliessung der Unternehmer. Mit Recht hebt ferner der Bericht über den I. Aufsichtsbezirk als eine in dieser Richtung bemerkenswerte Erscheinung hervor, dass noch vor wenigen Jahren der acht-, ja selbst der neunstündige Arbeitstag als gar nicht discutierbar betrachtet worden sei, dass man aber dieser Frage jetzt nicht mehr so schroff gegenüberstehe, und dass speciell im Berichtsjahre, anlässlich von Arbeitseinstellungen, die Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden den Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen Unternehmer und Arbeiter gebildet habe. Wenn auch diese Thatsache im allgemeinen zugestanden werden kann, so dürfte sich jedoch die Bemerkung des Herrn Centralgewerbe-Inspectors, dass sich „bezüglich der Arbeitszeit übereinstimmend günstige Wahrnehmungen verzeichnet finden“ als eine gar zu optimistische Schilderung erweisen, wie noch gezeigt werden wird.

So musste der Lemberger Fabrikinspector Herr Arnulph Nawratil in drei Fällen wegen Beschäftigung von Kindern vor vollendetem 12. Jahre zu regelmässigen gewerblichen Arbeiten zur Nachtzeit Anzeige erstatten.

Verstösse gegen das im § 95 G.-O. ausgesprochene Verbot der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens) in mehreren Bäckereien werden in den A. B. Wien und Wiener-Neustadt constatirt. Und im Prager Aufsichtsbezirk musste in „allen Bäckereien die Heranziehung der jugendlichen Arbeiter zur Nachtarbeit beanständet und zur Anzeige gebracht werden, aber leider ohne Erfolg.“

Endlich kommen noch gesetzwidrige Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in Ziegeleien und Textilfabriken (Spinnereien) vor.

Auch wird das Verbot der Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit in fabrikmässigen Unternehmungen wie in kleineren Betrieben vielfach nicht beobachtet. So wird hier bis spät in die Nacht hinein gearbeitet bei den Kloidermachern, wenn Trauerkleider, Balltoiletten etc. anzufertigen sind, bei Medistinnen, Hutmachern u. s. w. während der Saison oder bei sonstigen speciellen Veranlassungen. 10 Fälle von gesetzwidriger Heranziehung von Frauen zur Nacharbeit mussten zur Anzeige gebracht werden.

Ganz besonders übermässig lange Arbeitszeit herrscht in den Mühlen, wo noch die von altersher übliche Einrichtung der 24stündigen Schicht mit Hereinziehung einiger Stunden der ihr folgenden gleich langen Freischicht eingeführt ist, so dass die Arbeiter regelmässig 24 bis 28 unter Umständen 30 und mehr Stunden ununterbrochen in Arbeit stehen. Im V. Aufsichtsbezirk (Klagenfurt) wird die 30 Stunden effectiver Arbeitszeit innerhalb 48 Stunden umfassende Arbeitseintheilung für die Wachtungen der Kunstmühlen wie folgt angegeben: Arbeitsantritt: Montag Früh 6 Uhr, Ende der Wacht Dienstag Früh 6 Uhr, dann Schlaf bis Dienstag Mittag. Von Dienstag Mittag bis Dienstag Abend 6 Uhr sog. „Frei-Arbeit“, d. i. Getreide und Mehl verladen etc., dann 12 Stunden frei bis Mittwoch Früh 6 Uhr, zu welcher Zeit wieder die neue 24stündige Wacht beginnt.

Übermässig lange Arbeitszeiten sind auch in den Bäckereien, Brauereien, Sägen, Metall- und Textilfabriken sowie an den Ziegeleien (hier dauert die Arbeitszeit von 3 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends ohne mehr als eine Stunde Pause zum Mittag und 1/2 Stunde zum Frühstück) vorhanden. Auch im Kleingewerbe werden Klagen über zu lange Arbeitszeiten laut; denn 13-, 16-, 18-, ja 24stündige Arbeitsdauer in 24 Stunden sind hier leider keine Seltenheiten.

Der Prager Gewerbeinspector gibt eine interessante Zusammenstellung der in seinem Bezirke ausgenützten Arbeitsstunden, und zwar geordnet nach Gruppen und gesendet nach Klein- und Grossbetrieben, die wir hier folgen lassen.

Tabelle 5. Die Arbeitsdauer in den Klein- und Grossbetrieben im Aufsichtsbezirke Prag.

Gruppe	Zahl der täglichen Arbeitsstunden											Zusammen Betriebe	
	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	über 12	unbe- stimmt				
	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	Klein- gewerbe- fabrik- mässig	unbe- stimmt	Zu- sammen
I.	1	1
II.	1	1	2
III.	.	2	.	3	4	11	.	7	7	5	.	.	39
IV.	.	1	.	1	1	18	1	24
Vortrag	1	3	.	4	5	29	.	7	9	7	.	.	66

Gruppe	Zahl der täglichen Arbeitsstunden														Zusammen- Betriebe				
	9		9 ¹ / ₂		10		10 ¹ / ₂		11		11 ¹ / ₂		12			über 12		unbe- stimmt	
	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig		Klein- gewerbe	fabrik- mässig	Klein- gewerbe	fabrik- mässig
Uebertrag	1	3	.	4	5	29	.	7	9	7	1	.	.	66
V.	.	1	.	.	1	2	.	1	2	4	.	.	.	1	.	1	2	.	15
VI.	1	4	.	4	3	10	1	.	.	.	23
VII.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	1	6
VIII.	1	.	.	6	1	14	22
IX.	2	.	1	1	2	2	3	.	11	.	1	.	15	.	1	.	.	.	39
X.	2	1	1	.	.	.	1	5
XI.	1	1	.	.	3	2	.	2	10	8	.	.	6	24	11	.	5	.	73
XII.	2	.	4	3	3	.	.	.	7	19
XIII.	5	.	2	7
XIV.	.	.	.	1	.	8	9
XV.	3	.	2	.	1	.	1	.	2	.	18	.	2	.	29
XVII.	1	.	.	.	1	2
Zusammen einzeln	5	5	2	6	15	55	5	8	44	48	2	.	23	34	31	2	9	1	315
in beiden Gattungen	10		8		70		33		92		2		57		33		10		
in Proc.	3·2		2·5		22·2		10·5		29·2		0·6		18·1		10·5		3·2		100

Aus dieser Statistik geht hervor, dass 68 Proc. aller, u. zw. sowohl fabrikmässiger, als dem Kleingewerbe angehörender Betriebe eine Arbeitsdauer haben von 11 Stunden und darunter. Unter dieser Grenze bleiben 22·2 Proc. mit einer 10stündigen, 10·5 Proc. mit einer 10¹/₂stündigen, 3·2 Proc. mit einer 9stündigen und 2·5 Proc. mit einer 9¹/₂stündigen Arbeitszeit.

Die Zahl der im verflossenen Jahre bewilligten Ueberstunden weisen wiederum eine Erhöhung auf. Während im Jahre 1892 in 638 Fällen für 518 Etablissements Ueberstunden bewilligt wurden, geschah dies im Jahre 1893 in 682 Fällen für 480 Etablissements. Die Zahl der Bewilligungen bzw. die Vertheilung nach den einzelnen Landgebieten und Industriegruppen geht aus folgender Zusammenstellung hervor.

Tabelle 6. Behördliche Bewilligungen von Ueberstunden.
(1893.)

I. Länder	Anzahl der Bewilligungen	II. Industriegruppen	Anzahl der Bewilligungen
Oesterreich u. d. Enns	200	Textilindustrie	352
Böhmen	180	Maschinenindustrie	88
Mähren	129	Metall- und Metallwaren- Erzeugung	53
Tirol und Vorarlberg	53	Polygraph. und Kunstgewerbe	40
Schlesien	42	Bekleidungs- und Putzgewerbe	36
Steiermark	31	Holzindustrie	35
Krain	18	Papierindustrie	25
Galizien	11	Nahrungsmittelindustrie	22
Oesterreich ob. d. Enns	9	Chemische Industrie	19
Küstenland	5	Stein-, Thon- und Glasindustrie	9
Kärnten	3	Lederindustrie	3
Salzburg	1		
zusammen	682	zusammen	682

Auch bezüglich der Lohnfrage, welche eine Reihe von Einzelfragen in sich schliesst, wie Lohnhöhe, Modalitäten der Entlohnung (Tage-, Stunden-, Stücklohn, Tantiemen, Prämien) Modalitäten der Lohnzahlung (Abrechnungstermin, Stehgeld, Zahlungstag, Zahlungsweise) Abzüge, Strafen, Lohnsatz für Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit enthalten die vorliegenden Einzelberichte ein sehr reiches Beobachtungsmaterial.

Die Lohnhöhe regt an manchen Punkten den Wunsch an, den in den betreffenden Industriegruppen schon an und für sich durch ihre Niedrigkeit bewirkten schweren Druck nicht noch gesteigert zu sehen durch Unbilligkeiten, wie sie sich z. B. aus der angeblich notwendigen längeren Erprobungszeit eines Arbeiters und dessen durch seine angebliche Nichtleistungsfähigkeit begründete, Mitleid erweckende Entlohnung ergeben.

Mit Recht wird die Forderung erhoben, dass dem aufgenommenen Arbeiter der Lohn sofort bekannt und im Unterlassungsfalle mindestens der der betreffenden Kategorie entsprechende ortsübliche Lohn gegeben werde.

Ganz besonders machen jüngere Arbeiter nicht selten nach dieser Richtung bittere Erfahrungen. Wenn aber solchen Arbeitern bei der Aufnahme der Lohn nicht mitgeteilt wird, so bekommen sie am Zahltag bisweilen bedeutend weniger, als die anderen Arbeiter gleicher Kategorie. Beschwert sich dann der Arbeiter, hierüber enttäuscht, so wird ihm gesagt, dass seine Leistung nicht mehr wert sei und dass man ihn überhaupt nicht brauchen könne. Wenn ein solcher Arbeiter das Unglück hat, einigemal hintereinander auf derartige Unternehmer zu stossen,

so geräth er zumeist in Noth und Elend. Von den verschiedenen der im abgelaufenen Jahre bekannt gewordenen Fällen sollen hier nur einige angeführt werden.

Ein Schuhmacher bekam in der ersten Woche für 3 Tage fl. 2 und in der zweiten Woche für 6 Arbeitstage fl. 3·50. Nur dem Einschreiten des Gewerbeinspectors war es zu danken, dass der Lohn auf fl. 1 täglich ergänzt wurde. In einem anderen Falle trat ein Arbeiter zu einem Gewerbsmanne in Arbeit, der ihm allerdings Quartier und Kost bot, aber keine Miene machte, einen Lohn zu zahlen, und als dann der Arbeiter mit einem diesfälligen Anspruch vor ihn getreten war, diesen damit ablehnte, dass bei der Aufnahme darüber nichts vereinbart worden sei.

In einer kleinen Anzahl von Fällen bildete den Inhalt der Klage der Umstand, dass dem betreffenden Arbeiter im Dienste noch andere Verrichtungen zugewiesen worden waren, für die er sich nicht den Anfang her verdungen hatte, ohne dass er dafür eine Zulage zum Lohne ausgezahlt erhielt.

Eine eigenthümliche Modalität der Ablohnung wurden in mehreren Steinbrüchen getroffen; da wurden dem Häuer der Lohn nicht nach der Menge des erhauchten, sondern nach der Menge des an den entfernten Kalkbrennofen abgelieferten und dort übernommenen Gesteins bemessen.

Im Anfsichtsbezirke Klagenfurt musste fünfmal wegen Bedrückung der Arbeiter durch Abzahlung in Waaren bezw. wegen Cantinenwesens eingeschritten werden. So wurde u. a. der Besitzer einer Kunstmühle mit fl. 25 in Strafe gezogen, weil er von seinen Gehilfen verlangt hatte, dass diese Verköstigung nur aus zwei von ihm bestimmten Gasthäusern zu entnehmen hätten.

Auch musste ein Meister, der sechs Wochen lang die Löhne schuldig geblieben war, durch die Gewerbeinspection zur sofortigen Auszahlung angehalten werden.

Schliesslich sei als eines Curiosums auch eines Vorkommnisses aus dem Kreise der Gastwirte gedacht. Ein Wirt, der den Arbeitern, die bei ihm eintraten, den Lohn der ersten vierzehn Tage als eine Art Caution einzuhalten pflegte, allerdings im Einverständnisse der Betreffenden, liess sich von den von auswärts her aufgenommenen Kellnern schriftlich die Verpflichtung reversieren, dass sie auf das gewährte Reisegeld hin sechs Monate bei ihm zur grössten Zufriedenheit dienen wollten.

Ueber die thatsächliche effective Lohnhöhe in den verschiedenen Gewerben sind, mit Ausnahme in der Flachsspinnerei, in den Berichten leider fast gar keine Angaben zu finden. Die Löhne sind hier zum Theile Zeit-, zum Theile Accordlöhne. Der Tagelohn beträgt für jugendliche Hilfsarbeiter 38 kr., für weibliche Hilfsarbeiter und männliche Arbeiter zwischen 16 und 20 Jahren 40 kr., für männliche Hilfsarbeiter über 20 Jahre 60 kr. Diese Löhne werden den Arbeitern, die längere Zeit in Verwendung stehen, um 5—10 kr. erhöht. Gelernte Arbeiter und das Aufsichtspersonal erhalten von 80 kr. bis fl. 1·20 per Tag; die besseren Arbeiter erhalten mitunter auch etwas mehr und ausserdem Freiquartier.

Im Accordlohn verdienen weibliche ca. 65 kr., männliche ca. 80 kr. per Tag, welcher Verdienst für besonders qualifizierte weibliche Hilfsarbeiter (Spinnerin, Hasplerin) auf 80 bis 95 kr., für besonders qualifizierte männliche Hilfsarbeiter (Hechler, Spitzer, Sortierer) bis auf fl. 1 per Tag steigt.

Während, wie der Olmützer Gewerbeinspector betont, das Bestreben der Unternehmer deutlich wahrnehmbar sei, dem Accordsystem immer mehr Eingang zu verschaffen, wird dasselbe von den Arbeitern aber immer mehr bekämpft. Kann sich auch Dr. Beran, Gewerbeinspector des XIV. Aufsichtsbezirkes, der die Vorzüge dieses Systems in den hellsten Farben schildert, den laut werdenden Anklagen gegen die Entlohnung im Accord- oder Stückerlohn, nicht anschliessen, so verhehlt sich sein Colleague in Olmütz, ihm zwar zustimmend, dennoch nicht, dass diese Entlohnungsart „nicht zu unterschätzende Nachteile“ habe. So führe sie, bei dem begreiflichen Bestreben der Arbeiter, mehr zu verdienen, vielfach zur Ueberschreitung der gesetzlich normierten Arbeitszeit, ferner, wie die Arbeitseinstellungen in der Textilindustrie zeigen, zu vielfachen, oft den Streik selbst veranlassenden Lohnstreitigkeiten.

Deshalb ist man wohl zu einem anderen Lohnsystem übergegangen, das in mehreren grösseren Etablissements, unter anderen in einer grossen Maschinenfabrik und Eisengiesserei zur Einführung gelangte: das der „Stundenlöhne“. Hier werden die Ueberstunden über 10 Stunden täglich und ebenso auch die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen nahezu allgemein mit einem Aufschlage von 10 bis 25 Proc. zum normalen Stundenlohn vergütet. Diese Beispiele dürften vielfach Nachahmung finden, zumal diese Lohnzahlung den Wünschen der Arbeiter entgegenkommt, wie denn überhaupt der Stundenlohn geeignet ist, auch den Tag- und Wochenlohn zu verdrängen und immer mehr als Maasseinheit für die Arbeitsleistung zur Anwendung zu gelangen.

Wenn auch bezüglich der Abzüge vom Lohne im allgemeinen gesagt werden kann, dass die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften die Regel bildet, so kommen doch noch immer bedauerliche Verstösse gegen sie vor. So z. B. werden angeführt: Gesetzwidrige Anrechnung der Unfallversicherungs-Prämie durch die vorgenommene Abrundung des Prämienbetrages nach oben oder durch Abzüge für längere, in einzelnen Fällen bis zu sechs Monaten reichende Perioden, Abzüge für Petroleum oder Brennöl, übermässige, oft unverschuldete Lohnabzüge für fehlerhafte Waare. Auch hatten die Gewerbeinspectoren verschiedene Male Veranlassung, gegen Auszahlung der Löhne in Schanklocalen und gegen Abzüge von Gasthausschulden wie sie z. B. in Ziegeleien und Steinbrüchen üblich sind, einzuschreiten und deren Abstellung zu fordern.

Weiter wurde, wie schon erwähnt, öfters bedungen, dass der Arbeiter für Schäden und Gebrechen, für welche sie keine eigene Schuld hatten, zu haften, sich demgemäss Abzüge vom Lohne gefallen zu lassen habe. Von dem so eingeräumten Rechte, sich durch Lohnabzüge schadlos zu halten, wird leider mitunter ein weitgehender Gebrauch gemacht. So mussten in einem Betriebe der Glasindustrie die Arbeiter auch für die Folge schlechten Gemenges und unbefriedigenden Fortgang der Schmelzung desselben entstandenen Schäden aufkommen; in einem Betriebe der Textilindustrie wurden bei Fehlern im Schuss, ohne Rück-

sicht darauf, ob sie von Unaufmerksamkeit und Ungeschick des Arbeiters herrührten oder durch Mängel im Materiale und Zeug verursacht sind, den Arbeitern strafweise Schadenersatzabzüge gemacht. So muss also für diese Mängel, welche doch dem Unternehmer zur Last fallen, der Arbeiter büssen.

Endlich wird über Abzüge geklagt, welche ohne jegliche vorherige Meldung gemacht wurden. So machte in einer Eisen- und Metallwarenfabrik der Unternehmer den Arbeitern am Zahltag Abzüge vom Lohne, nachdem er nicht mehr in der Lage sei, die alten Löhne aufrecht zu erhalten; den Entschluss dieser Herabsetzung hat er jedoch vorher keinem der betroffenen Arbeiter angezeigt.

In einer Handschuhfabrik hatte sogar der Inhaber bei jeder Auszahlung pro Woche und Person 10 kr. abgezogen und den auf diese Weise gesammelten Betrag am Jahresschlusse unter die bei ihm „das ganze Jahr Gebliebenen“ als Prämie zu gleichen Theilen vertheilt (!) Die sofortige Abschaffung dieser sonderbaren Einrichtungen wurde seitens der Gewerbeinspection veranlasst.

Was nun die Entlohnungsperioden betrifft, so werden ziemlich allgemein 8 bis 14 Tage als entschieden vorherrschend bezeichnet. Ausnahmen bilden: Bierbrauereien, das Fleischhauer- und Selchergewerbe, wo halb-, die Glashütten, wo sechsmonatliche Lohnzahlung, hier mit monatlichen Barvorschüssen, eingeführt sind. Allzulange Lohnzahlungstermine haben sehr oft auch in den misslichen Vermögensverhältnissen der betreffenden Gewerbeinhaber ihren Grund. So wurde anlässlich der Inspection einer mechanischen Strickerei erhoben, dass die dort beschäftigten Hilfsarbeiter bereits seit sechs Wochen keinen Lohn bezogen hatten, infolge dessen gezwungen waren Schulden zu machen.

Ueber den Zustand der Betriebsstätten gibt der allgemeine Bericht folgende merkwürdig rosige Schilderung, die eigentlich eine Inspection überflüssig machen würde.

„An Stelle ungesunder, feuchter, niedriger, schlecht erhaltener Arbeitsräume, welche mit ungeschützten Maschinen und Werksvorrichtungen angefüllt waren, sind in der grossen Mehrzahl der Fälle in hygienischer Beziehung tadellose, hohe, lichte, luftige und geräumige Werkstätten getreten, in welchen Maschinen so aufgestellt sind, dass auch ein hinreichend grosser Bewegungsraum übrig bleibt. Die Maschinen und Werksvorrichtungen, desgleichen die Transmissionen, sind in einer deren Bedienung nicht hemmenden Weise geschützt, für den Abzug der ungesunden, bezw. lästigen Dünste und Dämpfe ist entsprechend Vorsorge getroffen.“

Man vergleiche aber, was hierüber der Herr Gewerbeinspector Alois Menzel aus einem der industriereichsten Bezirke, Reichenberg, schreibt:

„Wir fanden Betriebe, die, vor wenig Jahren erbaut, bei der Collaudierung allen oder doch den meisten Anforderungen in hygienischer Beziehung entsprachen, bei der Inspection in einem recht unbefriedigenden Zustande. Die Wände waren mit Staubkrusten bedeckt, die Fussböden voller Löcher, die Gänge verstellt, die Aborte nicht in Ordnung, die Ventilations-Vorkehrungen ausser Wirksamkeit u. s. w. Es erscheint somit eine recht häufige Inspection aller Fabriksbetriebe schon darum geboten, damit die bei Neu-, Um- und Zubauten, sowie auf Grund getroffener Anordnungen in

den Vorjahren erzielten Erfolge nicht wieder verloren gehen. Namentlich lässt die Reinlichkeit in den Arbeitsräumen vieles zu wünschen übrig. Trotzdem im Vorjahre anlässlich der Cholera-gefahr an alle grösseren Firmen die aus dem Jahresberichte für 1892 bekannte Aufforderung gerichtet wurde, fanden wir Arbeitslocale in recht bedeutender Zahl, die offenbar seit vielen Jahren nicht geweisst worden waren.“

Und Dr. Beran in Troppau constatirt, dass die Zahl der Betriebsunternehmer, welche die auf die Verbesserung ihrer Betriebsstätten und die Durchführung von Schutzmassnahmen hinielenden Forderungen einen hartnäckigen passiven Widerstand entgegensetzen, keine geringe ist.

Wie wenig harmonieren doch diese Ausführungen mit den oben angeführten optimistischen Darlegungen des Herrn Dr. Migerka!

Während aber trotzdem im allgemeinen in manchen grösseren Fabrikbetrieben in anderen Gegenden den Ansprüchen auf Schutz der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen wenigstens einigermaassen entsprochen wird, so wurde bei den kleineren Betrieben wahrgenommen, dass sie die Ausführung der ihnen behufs Schaffung besserer hygienischer Zustände und entsprechender Betriebsicherheit ertheilten Aufträge durch allerlei Vorwände und Ausreden hinausschieben, bezw. bemüht sind, sich denselben ganz zu entziehen.

Eine ganz bedauerliche Sorglosigkeit hinsichtlich der Sicherheit der Arbeiter weisen das Baugewerbe, die Schiefer- und Steinbruchbetriebe auf. Hier fehlen vielfach die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nöthigen Schutzvorrichtungen, und die in der Betriebsordnung enthaltenen Sicherheits-Maassregeln werden nicht gehandhabt. Hieraus lässt sich die verhältnissmässig grosse Zahl der in diesen Betrieben vorkommenden Unfälle schwerer Art erklären.

Wenn schon selbst manche fabrikmässige Gross- und sehr viele Kleinbetriebe hinsichtlich der zum Schutze der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen gar vieles zu wünschen und zu verbessern übrig lassen, wie mag es da erst bei dem Kleingewerbe ohne Motoren und Dampftrieb in dieser Beziehung aussehen, wo noch die Genehmigungspflicht der Anlagen entfällt! Hier mangelt also schon von vorher ein die Möglichkeit, auf die Einrichtung der Anlage im geeigneten Zeitpunkte einen Einfluss zu üben und es bleibt lediglich der Inspections-thätigkeit vorbehalten, gelegentlich auf die Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel hinzuwirken. Hier bestehen aber die alten tristen Verhältnisse fort, doch wird mehrfach betont, dass nicht angenommen werden dürfe, es fehle hier zur Besserung der gute Wille; vielmehr sei die gänzliche Mittellosigkeit der Meister das Hindernis.

Mit Recht, bemerkt der Herr Gewerbeinspector M. Kulka, ein besserer und ausgiebiger Fortschritt in der Sanierung der kleinen Betriebe sei nur dann zu erhoffen, wenn jede Werkstatt vor der Benützung auf ihre Zulässigkeit zu dem beabsichtigten Zwecke einer behördlichen Prüfung unterzogen würde. Die angeregte Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf alle gewerblichen Betriebe böte einen nicht zu unterschätzenden Anlass, der Beschaffenheit der den Arbeitern eingeräumten Wohnstätten eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Wie beachtens- und beherzigenswert dieser Vorschlag, ja wie nothwendig ein umfangreiches behördliches Eingreifen ist, erhellt, wenn man die Schilderungen der traurigen Wohnverhältnisse der Arbeiter genauer verfolgt, die geradezu beim Kleingewerbe oft jeder Beschreibung spotten.

Die Schlafräume für erwachsene Arbeiter und Gesellen sind im allgemeinen viel besser als die für Lehrlinge, lassen aber nicht selten auch viel zu wünschen übrig, u. zw. sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit und Einrichtung der Locale, als auch hinsichtlich der Ausstattung der Bettstellen. Man findet niedrige, feuchte und fensterlose Schlaflocale, die nur nothdürftig zusammengeflackte Bettstellen mit mangelhaftem, schmutzigem Bettzeug enthalten.

Zu den ungünstigsten Unterkünften für erwachsene Arbeiter gehören jene in den alten Spinnfabriken und den Ziegeloien. Hierüber geben folgende Schilderungen Auskunft:

„Die im Berichtsjahre vorgenommene Revision der zu einem grossen Ziegelwerke gehörigen 64 Arbeiterhäuser, in welchen 2817 Personen (955 Männer, 914 Frauen, 938 Kinder) wohnen, hat ein wenig befriedigendes Resultat ergeben. Die Wohnzimmer sind zum grossen Theile niedrig und ohne jede Ventilation und der aus Ziegeln hergestellte Fussboden ist stellenweise derart schadhafte dass eine gründliche Reinigung und Reinhaltung derselben kaum möglich ist. . . . Viele der Wohnungen tragen den Charakter von Massenquartieren, indem sie für 15—20 Personen bestimmt sind. Hierbei ist nicht durchwegs die Sittlichkeit gebürend berücksichtigt, da beispielsweise in einzelnen Räumen nebst Familien auch ledige Arbeiter wohnen und es nicht selten vorkommt, dass in diesen Räumen Entbindungen erfolgen. Die Luftbeschaffenheit in den Wohnräumen ist, nachdem in denselben gekocht, gewaschen und alle sonstigen häuslichen Verrichtungen ausgeführt werden, Ventilationseinrichtungen gänzlich fehlen und die Fenster in der Regel selbst an schönen Sommertagen geschlossen bleiben, mit wenigen Ausnahmen ungünstig. (Wien, S. 43).

In einer Glashütte gab gleichfalls die Art der Unterkunft der Arbeiter Anlass zur Bemängelung, aber geradezu entwürdigend werden Schlafstätten der Ochsen- und Pferdeknecchte in zwei Brauereien und die der Holzknechte einer Dampfsäge bezeichnet.

Ganz besonders wird aber hinsichtlich der Schlafstellen im Kleingewerbe, wo die betrübendsten Zustände, die fast unglücklichsten Verhältnisse angetroffen werden, gesündigt. Es gibt da Kleinmeister, die sich kein Gewissen daraus machen, Lehrlinge selbst im strengen Winter in unbeheizten Keller- oder Bodenräumen, in fensterlosen Materialkammern, ohne hinreichendes Bettzeug schlafen zu lassen. Bei einzelnen Meistern ist als Schlafstelle für Lehrlinge jeder Platz und jeder Winkel gut genug und es kommt sogar vor, dass diese bedauernswerten Jungen ihr Nachtlager auf Hobelbänken, Koffern etc. zugewiesen erhalten. Nicht minder lassen die Schlafräume für die Gesellen in sanitärer Beziehung sehr viel zu wünschen übrig, ja, sie wurden theilweise in einem Zustande gefunden, dass man schwer nicht begreifen kann, dass solche Meister überhaupt noch Arbeiter bekommen!

Bei einem Schuhmacher z. B. schliefen 7 Gehilfen und Lehrlinge auf einem niedrigen, unbeheizten, schmutzstarrenden Dachboden; das Fenster war nothdürftig mit Papier verklebt!

Was soll man aber dazu sagen, wenn folgende Zustände obwalten, die von den Schlafräumen einer Bäckerei entrollt werden:

„So fanden wir dort ein kleines, vollkommen dunkles, ungeheiztes Local, in welchem nur zwei überdies schmutzige Betten Platz finden konnten, den sechs Gehilfen und drei Lehrlingen als Schlafräum angewiesen. Die letzteren waren gezwungen unter den Betten, woselbst Unmassen von Ungeziefer vorhanden waren, zu schlafen. Solche Verhältnisse lassen es erklärlich erscheinen, dass die Arbeiter es vorziehen, in den Arbeitslocalen auf Mehlsäcken oder am Arbeitstische zu schlafen.“ (Prag 203/4.

Aehnliche Beispiele könnten auch aus zahlreichen anderen Berichten angeführt werden. Wir begnügen uns mit der Wiedergabe dieses einzigen Falles, der schon für sich allein Bände spricht.

Die zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter erlassenen Vorschriften werden fast allgemein befolgt. So ist von einer Verwendung von Kindern in fabrikmässigen Betrieben eigentlich kaum die Rede. Von nur ganz wenigen Fällen wird berichtet u. A., dass, wie erst durch einen Unfall zutage kam, in einem grossen Sägewerk ein noch nicht 13jähriger Knabe nicht bloss in ganz gesetzwidriger Weise in die Arbeit aufgenommen, sondern sogar zur Bedienung einer Kreissäge, somit zu einer der gefährlichsten Verrichtungen, angehalten wurde. Bezüglich der Jugendlichen tauchen immer wieder Misstände in den Ziegeleien und Steinbrüchen, sodann in dem Kleingewerbe, besonders bei den Bäckern und Schuhmachern auf. —

Frauenspersonen werden innerhalb einzelner Industriegruppen in ausgedehntem Maasse zu gewerblichen Arbeiten beschäftigt. In der Textilindustrie überwiegt sogar die Zahl der weiblichen Hilfsarbeiter jene der männlichen und sind es insbesondere die Baumwollspinnerei und Weberei, welche Frauen und Mädchen Beschäftigung bieten. Aber auch in anderen Gewerben stellt das weibliche Geschlecht einen bedeutenden Procentsatz der gesammten Arbeitskraft dar. Dies gilt namentlich von den mechanischen Stickerien und den Hutfabriken. Desgleichen stellen in Zuckerraffinerien, bei der Steinnuss- und Metallknopffabrication, sowie in manchen Glashütten die weiblichen Hilfsarbeiter ein namhaftes Contingent. Endlich werden weibliche Personen in der Möbel-, Ziegel-, Zündhölzchenfabrication und in den Schieferbrüchen verwendet.

Die Bestimmung jedoch, dass Wöchnerinnen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmässiger gewerblicher Arbeit verwendet werden dürfen, wird in den Fabriken nur selten, in den kleinen Betrieben fast gar nicht befolgt. Hier wäre eine wirksamere Ueberwachung dieser vom Standpunkte des Individuums, wie der Gesellschaft wichtigen Vorschrift, am Platze; allerdings dürften sich der strengen Durchführung derselben mancherlei schwer zu überwindende Hindernisse entgegenstellen, da man einem Unternehmer nicht wohl zumuthen kann, dass er bei der Aufnahme

einer Frauensperson zuerst erhebe, ob dieselbe eine Wöchnerin sei und welche Zeit seit ihrer Niederkunft verflossen ist.

In dem Berichte für 1893 findet sich, wie überhaupt üblich, die folgende Zusammenstellung der in den inspicierten Betrieben vorgefundenen

Tabelle 7. Arbeiter nach Geschlecht und Alter.

Altersgruppen	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	Zusammen
von 10—12 Jahren . . .	1	2	3
„ 12—14 „ . . .	130	69	199
„ 14—16 „ . . .	16162	8856	25018
mehr als 16 „ . . .	220245	91240	311485
zusammen . . .	236538	100167	336705

Unter den Hilfsarbeitern sind es, wie wir schon aus unseren Darlegungen über die Arbeitszeit und die Wohnverhältnisse gezeigt haben, die Lehrlinge im Kleingewerbe, deren Lage traurig, ja, am beklagenswertesten ist. Sie erscheint nach jeder Richtung hin als eine unbedingt trostlose. Das Bild ist gleich ergreifend, ob der Bericht aus dem glänzenden Wien, aus dem goldenen slavischen Prag, von den Abhängen des Riesengebirges, ob er aus der malerischen Heimat der Koschat-Lieder oder von der Weichsel und dem Dniestr kommt. Aus den düster gehaltenen Einzelberichten, welche diese eben gezeichnete Lage des als „Lehrling“ arbeitenden jugendlichen Gehilfen entrollen, sollen nur einige Schilderungen zur Ergänzung der schon an anderer Stelle gegebenen Ausführungen hier wortgetreu folgen:

„Die Lehrverhältnisse im Kleingewerbe liegen theilweise noch sehr im Argen. Häufig steht die Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen in einem krassen Missverhältnisse. So hat z. B. der Berichterstatter in einer Eisenconstructions-Werkstätte neben 7 Gehilfen 17 Lehrlinge in Verwendung gefunden. In letzterem Betriebe hatten die Lehrlinge, welche weder Kost noch Wohnung erhielten und keinen Lohn bezogen, ein Lehrgeld von 70 fl. bis 100 fl. zu entrichten, so dass der Gewerbeunternehmer aus den Lehrverhältnissen auch einen namhaften Nutzen zog. Und dabei beklagte sich derselbe noch, dass er seitens der Behörde für den ordnungsmässigen Schulbesuch der Lehrlinge verantwortlich gemacht werde.“ (Troppau, S. 344, 5).

„Zu wiederholten Malen beschwerten sich im Berichtsjahre Lehrlinge über körperliche Züchtigungen, denen sie seitens ihres Lehrherrn, dessen Stellvertreters oder der Gehilfen ausgesetzt wären. Es ist leider eine stets wiederkehrende Erscheinung, dass manche Lehrherren, das ihnen durch § 99 b G.-O. gewährleistete Recht der väterlichen Zucht als eine Berechtigung auffassen,

das geringfügigste Vergehen des Lehrlings durch harte Züchtigung zu ahnden. Die von vielen Gewerbeunternehmern über Unbotmässigkeit und geringe Anhänglichkeit der Gehilfen geführten Klagen sind wohl darauf zurückzuführen, dass die letzteren durch harte und launenhafte Behandlung während der langen Lehrzeit verbittert worden sind und die schwer erkaufte Freiheit des Gehilfenstandes durch ein bis zu Trotz grenzendes Selbstbewusstsein manifestieren.“ (Ebenda).

„Die Behandlung der Lehrlinge von Seite des Lehrherrn ist vorwiegend roh, auch werden sie im Gewerbe nicht gehörig unterwiesen, einseitig ausgebildet, der Schulbesuch aber nur von sehr wenigen Lehrherren überwacht, ja die meisten sind bestrebt, ihre Lehrlinge vom Schulbesuche ferne zu halten. . . . Das Verhältnis der Lehrlingszahl zu der Zahl der Gesellen ist in sehr vielen Fällen ein sehr ungünstiges. Auch dort, wo die Lehrlinge neben den im Accordlohne arbeitenden Gesellen beschäftigt sind, lernen dieselben nur sehr wenig. Ebenso wird die Lehrzeit von Seite der Lehrherren zu oft überschritten“. . . . (Lemberg, S. 368.)

Schliesslich gibt der allgemeine Bericht des Herrn Centralgewerbe-Inspectors einen ganzen Katalog von Anständen in Bezug auf das Lehrlingswesen im Kleingewerbe. Es heisst da u. A.: . . . „Uebermässige Arbeitszeit (Verwendung zum Aufräumen und häuslichen Arbeiten nach der Arbeit) — Sonntags- und Nacharbeit — . . . unzureichende Ernährung und nicht zu billige Unterkunft . . . bieten den unfreundlichen Stoff zu wiederholten, fast stehenden Klagen“.

Mit Recht klingt dieser Bericht in die schwer zu beantwortende Frage aus, wie es angesichts der sträflichen Gleichgiltigkeit und des völligen Mangels an Fürsorge für einen geeigneten gewerblichen Nachwuchs, mit der Zukunft des Gewerbes in Oesterreich bestellt sein mag. —

Um noch ein abgerundeteres, vollständigeres Bild von der umfassenden Wirksamkeit der Gewerbeinspectoren zu gewinnen, soll im Folgenden noch die sociale Versicherung und die sociale Organisation in den Kreis der Betrachtung gezogen, werden.

Die besten Auskünfte über die Wirksamkeit der allgemeinen Unfall- und Krankenversicherungs-Anstalten und -Cassen verdanken wir zweifelsohne den Gewerbeinspectoren-Berichten. Von Anfang an galt es den Inspectoren, und zwar vom Standpunkte der Gewerbehygiene aus, als eine wichtige Aufgabe, genaue und erschöpfende Nachrichten über die vorgefallenen Unfälle zu bringen, wobei einerseits statistische Zwecke verfolgt, und andererseits Detailbeschreibungen der einzelnen Unfälle als lehrreiche Beispiele gegeben wurden. Die statistischen Nachrichten erstrecken sich auf die Häufigkeit respective Unfallgefährdung der Betriebe und die Begleitumstände der Unfälle. Die Detailberichte werden immer, auch neben einer organisierten Unfallstatistik, ihren Sonderwert behalten; aber auch die statistischen Nachrichten der Berichte sind, bei der mangelhaften Beschaffenheit der Socialstatistik der Unfallversicherungsanstalten bisher unentbehrlich (Mischler a. a. O.). Nach dem Vorgange von Mischler soll nun zunächst auf die Vertheilung der Unfälle nach Wochentagen eingegangen werden.

Tabelle 8. Unfälle nach Wochentagen.

Wochentage	Vertheilung der Unfälle in Procenten			
	Wien 1893	W.-Neustadt 1893	Wien 1892	Wien 1891
Montag	16·9	16·6	16·6	14·68
Dienstag	16·6	17·1	16·3	16·71
Mittwoch	15·3	16·6	15·1	16·90
Donnerstag	15·0	14·9	16·2	15·35
Freitag	14·6	15·9	15·9	16·71
Samstag	17·2	15·9	17·9	16·71
Sonntag	1·4	3·0	2·0	2·94

Diese, die Angaben der Inspectoren zusammenfassende Tabelle ergibt, wie auch von Mischler dargethan wurde, ziemlich deutlich eine besondere Unfallgefahr des ersten und letzten Wochentages; vielleicht, weil zu Anfang der Arbeit nach dem Sonntag die Fertigkeit etwas geringer ist und die Sonntagsfreuden eine ganz besondere Disposition hinterlassen, andererseits weil zu Ende der Woche die Kräfte erlahmt sind. Ebenso scheint uns mit dem schon genannten Autor auch in der Vertheilung der Unfälle nach Stunden eine gewisse, ziemlich deutlich wahrnehmbare Tendenz zu sein.

Tabelle 9. Unfälle nach Tagesstunden (1893).

Vormittag	Unfälle		Nachmittag	Unfälle	
	Wien	Wr.-Neustadt		Wien	Wr.-Neustadt
zwischen 6 bis 7 Uhr	197	86	zwischen 12 bis 1 Uhr	102	34
" 7 " 8 "	374	140	" 1 " 2 "	420	112
" 8 " 9 "	471	160	" 2 " 3 "	480	263
" 9 " 10 "	602	241	" 3 " 4 "	597	269
" 10 " 11 "	549	274	" 4 " 5 "	600	201
" 11 " 12 "	319	171	" 5 " 6 "	464	181
			" 6 " 7 "	112	50

Es nehmen nämlich die Unfälle vom Beginn der Arbeitszeit gegen die Mitte zu und dann gegen das Ende derselben wieder ab, und zwar zeigt sich diese Erscheinung gleichmässig des Vormittags und des Nachmittags.

Vielleicht liesse sich noch ein reichhaltigeres Material sammeln, wenn es mit der Erhebung der Unfälle besser stünde; denn die Gewerbeinspectoren wissen viel hierüber zu klagen. So wird vielfach die Umständlichkeit des Verfahrens

dabei bemängelt, ferner, dass die Erhebungen meist durch die Gemeindevorstände oder deren Secretäre vorgenommen werden. Dieser Art der Unfallserhebung bringen aber Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vielfach Misstrauen entgegen, weil für die Beantwortung der im Protokollformular vorgesehenen Fragen nur ein Fachmann die nöthigen Kenntnisse und ein objectives Urtheil besitzen kann. Dagegen sprachen die Arbeiter wiederholt ihre Befriedigung aus, wenn der Gewerbeinspector an den Erhebungen theilgenommen und beklagten sich oft brieflich bei demselben, dass die durch die Gemeindeorgane allein aufgenommenen Protokolle den thatsächlichen Verhältnissen nicht vollkommen entsprechen. Die Arbeiter verlangen eben, und wohl nicht mit Unrecht, dass solche, in ihre Existenz tief einschneidende Fragen von Personen beantwortet werden, über deren fachliche Begabung für diesen Zweck von vornherein ein Zweifel nicht obwalten kann. Gerade dem Umstande, dass es dem Gewerbeinspector nur in den seltensten Fällen möglich sei, an den Erhebungen selbst theilzunehmen, sei es zuzuschreiben, dass sie für die Zwecke der Unfallverhütung nicht genügend nutzbar gemacht würden.

Es wird auch beklagt, dass man die Ursachen der Unfälle in die wenigen vorgedruckten Rubriken der Formulare hineinzuzwängen suche. Dadurch komme es vielfach vor, dass eine Reihe von anderen dort nicht aufgenommenen Ursachen, wie: Uebereifer, Ermüdigung, Ueberanstrengung, Abspannung infolge zu langer Arbeitszeit n. dgl. fälschlich als „Selbstverschulden des Verletzten“ figurieren, was sehr leicht zu Ungerechtigkeiten führe.

Auch lässt noch immer die Schnelligkeit, mit welcher die Unfallsanzeige von den einzelnen Gewerbebehörden der Gewerbeinspection zugesandt werden, vieles zu wünschen übrig. Es vergehen oft Wochen — mitunter Monate — vom Tage des Unfalles an gerechnet, bis die Anzeigen erfolgen.

Mit Recht spricht ein Inspector sein Bedauern darüber aus, dass bezüglich eines Betriebes mit ca. 1600 gewerblichen Arbeitern, für welche allerdings eine Bruderlade, und zwar ohne Beitrittszwang besteht, bis jetzt über die Frage der Unfallversicherungs-Pflicht noch nicht entschieden wurde; verunglücke nun einer von den nicht versicherten Arbeitern und werde arbeitsunfähig, so habe er keinen Anspruch auf die ihm gesetzlich gewährleistete Unfallsrente.

In den einzelnen Berichten der Gewerbeinspectoren werden mancherlei Vorschläge zur Verbesserung des Unfallversicherungsgesetzes gemacht, die wohl verdienen, berücksichtigt zu werden. Abgesehen von der Mitwirkung der Inspectoren bei der Unfallerhebung, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die Strafanstaltsgefangenen und Zwänglinge gewünscht. Bei eventuell vorzunehmenden Aenderungen bezw. Ergänzungen des Unfallversicherungsgesetzes erscheine es aber angezeigt, den aus der Mitte der Arbeiterschaft laut werdenden Klagen und Beschwerden einige Aufmerksamkeit zu schenken. So werde vielfach geklagt, dass die Zuerkennung der Rente nach beendetem Heilverfahren der Krankencasse und die Anweisung zur Zahlung derselben zulange auf sich warten lasse, was für einen Arbeiter, wenn er nicht eine kleine Barschaft besitze, doppelt empfindlich sei.

Der Umstand, dass in den landwirtschaftlichen Betrieben die Zahl der schweren Unfälle eine unverhältnissmäßig hohe sei, fordere immer gebieterischer eine fachmännische Ueberwachung auch dieser Betriebe, eine Regelung und Fürsorge für ausreichenden Schutz, auch der landwirtschaftlichen Maschinen. Endlich wird noch vorgeschlagen, nach Art des Obersten Sanitätsrathes ein Organ ins Leben zu rufen, welches in allen Fragen der Unfallverhütung als beratende und begutachtende Körperschaft der Regierung zur Seite stünde.

Am Schlusse des Jahres 1892 waren im Ganzen 1,379.224 Personen gegen Unfall versichert. Diese vertheilen sich auf folgende Betriebe:

Tabelle 10. Die zur Unfallversicherung 1892 angemeldeten Betriebe und versicherten Personen.

	Zahl der angemeldeten Betriebe	Zahl der versicherten Personen
Gewerbe	60.323	1,001.656
Land- und Forstwirte .	89.204	377.568
zusammen . . .	149.527	1,379.224

Auch die Handhabung des Krankenversicherungs-Gesetzes, welche im Ganzen ziemlich befriedigender Weise functioniert, bietet Anlass zu manchen Anständen.

Gesetzwidrigkeiten, welche hier immer wieder von der Gewerbeinspection gerügt werden, beziehen sich auf zu hohe Lohnabzüge für die Beiträge, richtige Abzüge der Beiträge bei absichtlicher Versicherung in eine billigere (niedere) Versicherungsclassen, oder gar darauf, dass die Beiträge seitens der Unternehmer zwar abgezogen, aber nicht an die Casse entrichtet oder überhaupt von ihnen keine Beitragsleistung zur Versicherung gezahlt werde. Oft erhalte ein Arbeiter ein zu geringes Krankengeld, weil der vom Meister angegebene Tagelohn zu niedrig sei oder es werde nicht unter Zugrundelegung des zuletzt verdienten oder des ortsüblichen Tagelohnes, sondern nach dem Wochenverdienste berechnet. Dies trifft aber besonders die Banarbeiter sehr hart, welche oft infolge von Regen oder anderen Ursachen die Arbeiten einige Tage der Woche sistieren müssen, wodurch naturgemäss der Wochenverdienst und damit auch das zu gewährende Krankengeld mitunter tief unter die gesetzliche Grenze sinkt.

Es wird schliesslich noch die durch das gleichzeitige Bestehen der verschiedenartigen Krankencassen herbeigeführte Zersplitterung der Krankenversicherung bedauert, welche vielfach zur Folge habe, dass insbesondere die Bezirkskrankencassen an Mitgliederarmut leiden oder aber grösstentheils die vor-

übergehend Beschäftigten zu ihren Mitgliedern zählen, wodurch diese Cassen in ausserordentlicher Weise belastet erscheinen.

Wie bei der Unfallsversicherung eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Strällinge angeregt wird, wird hinsichtlich der Krankenversicherung der Vorschlag gemacht, auch die hausindustriellen Arbeiter, wie dies seit dem 1. Juli a. c. in Deutschland bereits eingeführt ist, der Versicherungspflicht zu unterstellen.

Es bestanden am Ende 1892 aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1888, 2384 Krankencassen mit einem durchschnittlichen Stande von 1,739.500 Mitgliedern. Nebst dem zählte man noch 212 genossenschaftliche Lehrlings-Krankencassen mit durchschnittlich 40.472 Mitgliedern, so dass im Jahre 1892 rund 1,780.000 Arbeiter der Krankenversicherung theilhaftig wurden. Die Zahl der verschiedenen bestehenden Krankencassen und ihrer Mitglieder ist aus folgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 11. Die Krankencassen 1892 und ihre Mitgliederzahl.

Art der Cassen	Zahl der Cassen	Durchschnittliche Mitgliederzahl
1. Bezirks-	553	641.300
2. Betriebs-	1437	528.784
3. Vereins-	749	296.954
4. Genossenschafts-	4	271.689
5. Bau-	91	773
zusammen	2834	1,739.500

Unter den socialen Organisationen, zu deren kurzen Betrachtung jetzt geschritten werden soll, nehmen die Genossenschaften die erste Stelle ein oder besser gesagt, sollten die erste Stelle einnehmen. Wie wenig es nämlich der bestehenden gewerblichen Gesetzgebung gelungen ist jene absterbenden Formen der gewerblichen Organisation neu zu beleben, zeigen die Berichte der Inspectoren auf das evidenteste, darunter namentlich auch jene aus den grössten und gewerbleissigsten Ländern. Wie wenig sich diese Genossenschaften bewähren, mag es sich um das Herbergwesen, die Beachtung der Gewerbeordnung oder die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte handeln, mögen folgende Ausführungen bekunden.

„Mehrere Genossenschaften, welche Gesellenherbergen besitzen, haben den Betrieb derselben an Wirte vergeben. Diese Verbindung von Wirtshaus und Rufhaus hat im Laufe der Jahre Zustände geschaffen, welche für die arbeitssuchenden Gehilfen allerlei Nachtheile mit sich bringen. Abgesehen davon, dass der im Gasthause in Gesellschaft von Kameraden weilende Gehilfe zum Zechen förmlich angelockt wird, ist er — da Gastwirt und Herbergsvater, resp. Dienstvermittler

in einer Person vereinigt sind — naturgemäss gezwungen, den ersteren günstig zu stimmen, um letzteren für sich geneigt zu machen und von ihm die Zuweisung einer guten Arbeitsstelle zu erwirken. Es wird beispielsweise geklagt, dass nach einem in derlei Herbergen bestehenden Usus jeder neue Arbeiter ein gewisses Quantum Bier als sog. Einstand zahlen muss, dass Arbeiter, welche merken lassen, dass sie etwas Ersparnisse haben, mit der Zuweisung eines Postens hingehalten werden u. s. w.“ (Wien S. 40.)

„Nachdem die Kleingewerbetreibenden die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht zu kennen scheinen, und auf diese Weise nicht nur der vom Gesetze zu erzielende Zweck der Hebung und Kräftigung des Kleingewerbes durch gehörige Behandlung der Lehrlinge vereitelt wird, aber auch durch die Ausserachtlassung der zu Gunsten der Arbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem socialen Frieden entgegen gewirkt wird, endlich, weil die Amtsthätigkeit des Gewerbeinspectors sich nicht auf fortwährende Anzeigen beschränken sollte, habe ich mich an sämtliche Genossenschafts-Vorstellungen in Galizien, 405 an Zahl, mit einem Circulare gewendet, mit welchem ich dieselben ersucht habe, die Genossenschaftsmitglieder mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. . . . Dass auch während der Inspection nichts versäumt wurde, den Industriellen die sie bindenden gesetzlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen, erwähne ich nur deshalb, um einer irrigen Meinung vorzubugen, dass ich mich bloss mit schriftlichen Aufforderungen begnüge und mir nicht die nöthige Mühe gebe, die Gewerbeinhaber in der Erfüllung ihrer Anforderungen zu unterstützen. Zu meinem tiefsten Bedauern habe ich jedoch mit Ende des Berichtsjahres constatieren müssen, dass alle diese Bemühungen fast erfolglos geblieben sind.“ (Lemberg S. 354.)

„Zu den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften, welche in erster Linie zur Austragung der zwischen den Genossenschafts-Mitgliedern mit ihren Hilfsarbeitern aus Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen entstehenden Streitigkeiten berufen werden, haben die Arbeiter kein grosses Vertrauen. Viele dieser Schiedsgerichte functionieren überhaupt nicht, weil entweder die Schiedsrichter aus dem Stande der Gewerbsinhaber oder jene aus dem Stande der Gehilfen von den Sitzungen fern bleiben. Bei anderen genossenschaftlichen Schiedsgerichten werden die Sitzungen unregelmässig abgehalten bis jeweils genügendes Material angehäuft ist. Es vergehen unter diesen Umständen öfter Monate bis eine Klage zur Austragung gelangt, da es zu geschehen pflegt, dass die Kläger der an ihn ergangenen Vorladung keine Folge leistet und die Verhandlung vertagt werden muss. Aber selbst dann, wenn der Arbeiter ein zu seinen Gunsten lautendes schiedsgerichtliches Urtheil in Händen hat, vergehen häufig viele Wochen und muss nicht selten die Hilfe der Gewerbebehörden angerufen werden, bevor er den zugesprochenen Betrag erhält. (Wien S. 38.)

Unter den vereinzelt wirkenden Gewerbegerichten erregen alljährlich nur jene zu Brünn Interesse; der Umfang ihrer Thätigkeit ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Tabelle 12. Thätigkeit der Gewerbegerichte in Brünn.

	Gericht für die Textilindustrie			Gericht für die Metallindustrie		
	1893	1892	1891	1893	1892	1891
Zahl der überreichten Klagen	93	158	125	76	37	20
davon zurückgezogen oder abgewiesen	36	36	35	31	4	6
infolge Vergleichs- verhandlungen	—	1	—	40	14	10
entschieden u. zw.: } gerichtlich						
durch Urtheil	57	119	83	—	9	—
	—	2	5	5	6	4

Wenn sich auch im Laufe des vergangenen Jahres die Zahl der Unternehmungen, in welchen Arbeiterausschüsse errichtet wurden, vermehrt hat, so muss es doch beklagt werden, dass die Mehrzahl der Industriellen der Errichtung dieser dem socialen Frieden in den Betrieben dienenden Organisation im allgemeinen immer noch mit Misstrauen und Gleichgiltigkeit gegenüberstehen. Wo aber bereits Arbeiterausschüsse bestehen, zeugen die gemachten Wahrnehmungen dafür, dass vom Vertrauen beider Theile getragene Arbeiterausschüsse erspiesslich wirken, indem sie, von ihrer sonstigen, der Ordnung und dem Gedeihen des Ganzen zugute kommenden Thätigkeit abgesehen, auch die für das Gedeihen einer Unternehmung unentbehrliche Disciplin fördern und auch unbegründete Ansprüche fern zu halten vermögen.

Welche Stellung die einzelnen Inspectoren den Arbeitsausschüssen gegenüber einnehmen, ob sie auch mitunter in einem directen Verkehre mit den darin befindlichen Vertrauensmännern der Arbeiter treten, wird in keinem der Berichte gesagt. Und wie vortrefflich eignet sich gerade diese Stelle zur directen Information über alle die Arbeiter berührenden Fragen socialpolitischer oder wirtschaftlicher Art ihres beruflichen oder privaten Lebens! —

Ein sehr wichtiges Gebiet der socialen Organisation ist auch die Arbeitsvermittlung. Vergewenwärtigt man sich die hohe, volkswirtschaftliche Bedeutung, welche einer gutorganisierten Arbeitsvermittlung, infolge des durch sie verkürzten Feierns der Arbeitskraft zumal dann zuzuerkennen ist, wenn sie ihre Dienste billig zur Verfügung stellt, berücksichtigt man ferner die aus dem raschen Besetzen der Stellen die für die Gesamtheit ergebenden Vortheile, so muss man immer wieder dem Bedauern Ausdruck geben, dass der Organisation des Arbeitsnachweises die dem Gegenstande gebührende Aufmerksamkeit bisher nicht zugewendet wird. Hier in diesem Punkte liegt gerade eines der wichtigsten und bedeutsamsten Probleme der Socialpolitik, mit welchem man sich aber erst in allerjüngster Zeit in Deutschland, besonders unter dem Anstosse des von dem Freien Deutschen Hochstift in Frankfurt am Main veranstalteten socialen Con-

gresses¹⁾ eingehender beschäftigt hat. Dort wurde die Organisation der Arbeitsvermittlung von den verschiedensten Seiten beleuchtet und als eine den Gemeinden zukommende sociale Aufgabe bezeichnet, und zwar in Gestalt der von denselben zu errichtenden und von den Stellensuchenden kostenlos zu benutzenden sog. Arbeitsämter. Man hat nun in einer ganzen Reihe von deutschen Städten mit der Begründung derartiger Arbeitsvermittlungsstellen begonnen.

Was nun die Arbeitsvermittlung in Oesterreich anlangt, so geht sie in der Hauptsache von den Genossenschaften und Fachvereinen aus und bewegt sich wenigstens hinsichtlich der ersteren in den primitivsten Formen des Arbeitens auf der Genossenschaftsherberge oder Kanzlei. Für jene Unternehmungen aber, bezüglich deren Genossenschaften und Fachvereine nicht bestehen oder nicht thätig sind, bestehen gar keine Einrichtungen. Erst in allerjüngster Zeit hat das Vereinswesen sich der Arbeitsvermittlung angenommen, und es wissen die Berichte von 5 solchen Vereinen in drei Städten (Wien [2], Prag [2], Brünn [1]) zu berichten. Ueber die Thätigkeit dieser Vereine gibt folgende Tabelle Auskunft.

Tabelle 13. Thätigkeit der Vereine für Arbeitsvermittlung im Jahre 1893.

Name des Vereines	Zahl der Stellensuchenden	Davon in Dienststellen untergebracht	
		absolut	in Proc.
1. Verein für Arbeitsvermittlung in Wien	11436	4639	40
2. Derselbe, Filiale in Brünn	1846	1012	50
3. Centralverein für Lehrlingsunterbringung in Wien	6114	5675	92
4. Centralverein der Arbeiter und Dienstboten z. hl. Josef in Prag (Josefeum)	5050	1791	35
5. Arbeitsvermittlungsverein „Arbeitsbörse“ in Prag	3547	2389	67
zusammen	27993	15506	—

Die Streikbewegung hat in den letzten Jahren in Oesterreich grosse Dimensionen angenommen und ist, wie Mischler mit Recht sagt, zu einem socialen Phänomen geworden.

Es ist oben schon der vermittelnden Thätigkeit der Gewerbeinspectoren gedacht worden, an welcher sich ihre Collegen in Deutschland ein nachahmenswertes Beispiel nehmen sollten, aber gerade auf diesem Gebiete, den Streikes,

¹⁾ Vrgl. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. October 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt am Main veranstalteten socialen Congress. Berlin 1894. Otto Liebmann, 223 S.

wo in Deutschland ebenfalls die Fabrikinspection bisher überhaupt noch gar keine mitwirkende Thätigkeit entfaltet hat, tritt in unserem Nachbarlande ihre dem socialen Frieden gewidmete Wirksamkeit geradezu plastisch zutage. Die Fabrikinspectoren machen sich nämlich dort mit den einzelnen Ausständen auf das eingehendste vertraut und suchen dann, den Streik schlichtend, einzugreifen, was sehr oft, nach langen und schwierigen Verhandlungen, mit bestem Erfolge gekrönt ist. Ihre diesbezügliche Thätigkeit kann als eine in der That höchst bedeutsame bezeichnet werden.

Was nun die Zahl der im verflossenen Jahre erfolgten Ausstände betrifft, so gelangten 153 Streikes zur Kenntniss der Gewerbeinspectoren, während die Zahl der sämmtlichen Streikes, laut der vom Handelsministerium veröffentlichten Streikstatistik, im Jahre 1891: 104 und im Jahre 1892: 101 betragen hat.

Es wird vielfach darüber geklagt, dass die Arbeiter in Verkennung ihrer eigenen Interessen nicht immer mit Vorbedacht zu dem Streik, als dem äussersten Kampfmittel, schreiten.

Der unmittelbare Anlass zu den Ausständen ist zunächst relativ unbedeutend und belanglos, so dass die betroffenen Unternehmer vom Streik häufig überrascht werden. An und für sich geringfügige Vorkommnisse wie z. B. die Entlassung eines Arbeiters, die ungehörige Aeusserung eines Werkführers, die beabsichtigte Aenderung einzelner Accordsätze u. s. w. bildeten oft den äusseren Anstoss, dass die Arbeiter sofort die Arbeit niederlegen und dann ein ihre Forderungen enthaltendes „Memorandum“ überreichten. Diese sog. „Streikes aus heiterem Himmel“, wie sie der Gewerbeinspector M. Kulka nennt, verlaufen entweder ganz resultatlos — die Arbeiter werden entlassen und durch andere ersetzt — oder die erzielten Zugeständnisse sind kaum nennenswert, stehen jedenfalls ausser Verhältnis zu den gebrachten Opfern.

Noch eine Reihe anderer Momente tritt in die Erscheinung. Es wird von den Unternehmern verlangt, dass die Antwort auf das überreichte „Memorandum“ innerhalb eines verhältnismässig kurzen Termins von 1—3 Tagen zu ertheilen. Aber selbst diese kurze Zeit wird häufig nicht abgewartet, sondern sofort mit der Niederlegung der Arbeit vorgegangen, und zwar auch dann, wenn es sich um Accordarbeit handelt und eine gegenseitige Kündigung festgesetzt ist, da die Arbeiter der Ansicht sind, dass bei Streikes die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung keine Geltung haben.

Die bei allen Ausständen der Vorjahre gestellten Bedingungen, dass innerhalb einer bestimmten Zeit keiner der am Streik beteiligten Arbeiter entlassen werde, kam bei den Ausständen des Jahres 1893 in verschärftem Maasse zum Ausdruck. Bei den früheren Streikes wurden in der Regel nur drei Monate verlangt. Der Zweck dieser Forderung bestand lediglich darin, Maassregelungen hintanzuhalten und namentlich jene Arbeiter zu schützen, die dem Lohncomité angehörten oder sich in anderer, dem Interesse der Arbeiter dienlichen Weise bemerkbar gemacht haben. Bei den Streikes im vergangenen Jahre hingegen wurden sechs oder neun Monate begehrt und überdies in mehreren Fällen nicht mehr in dem beschränkenden Sinne, dass „wegen Theilnahme am Streike“ Niemand entlassen werden dürfe, sondern in der weitergehenden Auffassung, dass in der

gestellten Frist Entlassungen überhaupt nicht stattfinden sollen. In eine solch weitgehende Verpflichtung ist jedoch kein Unternehmer eingegangen; es wurde nur zugesagt, dass bei eintretendem Arbeitsmangel darauf Bedacht genommen werden wird, Entlassungen thunlichst zu vermeiden und den Ausgleich durch eine entsprechende Verminderung der Arbeitszeit herbeizuführen.

Auch wird bemerkt, dass die Streikverhandlungen sich im verflossenen Jahre nahezu durchwegs schwieriger als in früheren Jahren gestaltet haben, weil in der Mehrzahl der Streikes das sog. „Lohncomité“ — die Vertreter der Arbeiter — nicht ermächtigt war, von den gestellten Forderungen irgendwie abzugehen.

Diese treffende Charakterisierung der im vergangenen Jahre ausgebrochenen Ausstände aus dem Wiener Berichte, trifft auch im grossen und ganzen für die übrigen zahlreichen Streikes des Landes zu.

Es ist ein deutlicher Beweis endlich für die Trefflichkeit der von den Inspectoren gebrachten Einzelberichte, dass sie eine, wenn auch nicht lückenlose so doch ziemlich charakteristische Zusammenfassung wenigstens ermöglichen. Nach dem Vorgange Mischlers haben wir eine solche aus den Berichten für das Jahr 1893 versucht, die wir jetzt folgen lassen.

Tabelle 14. Die Arbeiterausstände in Oesterreich im Jahre 1893 in den der Gewerbeinspection unterstellten Betrieben.

Gewerbeinspection mit Sitz in	Zahl der Streikes	Die Arbeiter hatten in Streikefällen				Zahl der streikenden Arbeiter
		Erfolg	theil- weise Erfolg	unbe- kannt	Erfolg	
Wien	66	17	13	—	36	7854
Wiener-Neustadt	14	6	4	—	4	821
Linz	—	—	—	—	—	—
Graz	4	—	1	—	3	3079
Klagenfurt	—	—	—	—	—	—
Triest	—	—	—	—	—	—
Innsbruck	4	2	1	1	—	?
Prag	4	2	1	1	—	257
Reichenberg	19	1	—	—	18	2912
Pilsen	6	—	1	—	5	?
Budweis	2	2	—	—	—	296
Brünn	23	10	3	—	8	2087
Olmütz	4	4	—	—	—	1720
Troppau	2	1	—	1	—	170
Lemberg	2	—	—	2	—	6000
Schiffahrtsgew.	3	—	—	2	1	1040
zusammen	153	45	24	7	75	26236

Noch ein paar Worte über die Berichte selbst!

Während sich die Einzelberichte der Gewerbeinspectoren, mit nur wenigen Ausnahmen, als beachtenswerte literarische Leistungen darstellen, zeichnet sich der sonst anzuerkennende und interessante allgemeine Bericht des Central-Gewerbeinspectors, Dr. Migerka, an manchen Stellen doch durch eine viel zu optimistische Auffassung aus. Dies führt natürlich, wie schon nachgewiesen, mitunter zu einer vollständig mit den Ausführungen der einzelnen Aufsichtsbeamten widersprechenden Darstellung der socialen Verhältnisse, wie dies z. B. ganz drastisch bei der Schilderung der Betriebs- und Wohnstätten der Arbeiter zutage tritt. Auch sollten die in den einzelnen Berichten zerstreuten statistischen Angaben, die wir zu unseren Tabellen erst mühsam aus denselben herausuchen mussten, in der einleitenden Zusammenfassung, und zwar in der Weise, wie dies von uns geschehen — in tabellarischer Form — eine intensivere und vollständigere Berücksichtigung und Verwertung erfahren. —

Werfen wir noch einen kurzen Rückblick auf den neuesten interessanten und inhaltreichen Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren, mit dem ein zehnjähriges, mit reichen Erfolgen gekröntes socialpolitisches Wirken zum Abschluss gelangt ist, so muss vor allem laut anerkannt werden, dass die einzelnen Beamten ihrer hohen Aufgabe, welche sie als „Missionäre“ auf dem dornenvollen Gebiete der Socialpolitik und als „Pioniere“ des Arbeiterschutzes zu erfüllen haben, vollauf bewusst sind. So haben sie es denn in relativ kurzer Zeit verstanden, durch ihr energisches, aber besonnenes Auftreten, manches ihnen entgegengebrachte Vorurtheil zu besiegen, und eine jetzt immer mehr sich befestigende Vertrauensstellung bei Arbeitgebern als Arbeitern zu erringen. Dies muss schon allein als ein grosser moralischer Erfolg ihrer Wirksamkeit bezeichnet werden.

Ob aber die im Kreise der Unternehmer angeblich schon zu „grösserer Entfaltung“ gebrachten „schlummernden“ Keime des Wohlwollens für die Bessergestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter, worüber sich Herr Dr. Migerka so lobend äussert, nicht immer noch einer kräftigen „Wecknung“ und noch viel grösseren Entfaltung bedürfen, wie bisher — man denke nur an die ergreifenden Schilderungen der Behandlung der Lehrlinge im Kleingewerbe, ihrer Wohnverhältnisse u. a. m. — die Beantwortung dieser für den socialen Frieden bedeutsamen Frage, wird sich wohl leicht von selbst ergeben. —

EIN FINANZPOLITISCHER VORSCHLAG.

VON

DR. JOS. CLEM. KREIBIG.

I.

Die Wichtigkeit einer höheren Entwicklung des Giroüberweisungs-Verkehres und der Geldübertragung durch Creditpapiere für die Valutaregulierung und die zukünftige Goldwährung wurde bis zur Ermüdung oft betont. Allein die Hebung des Girowesens, das in Oesterreich noch lange nicht auf der wünschenswerten Stufe steht, ist nicht Sache einer staatlichen Maassnahme, sondern Begleiterscheinung des freien bankmässigen Fortschrittes, und was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist es bisher bei ganz allgemein gehaltenen Wünschen geblieben. Es soll nun im Nachstehenden ein positiver, praktisch durchführbarer Gedanke in dieser Richtung, die Zulassung der Goldcoupons von österreichischen und ungarischen Staatspapieren zu Zollzahlungen zum Ausdruck gebracht und näher begründet werden.

Bekanntlich ist in der Ausführungsverordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, R.-G.-Bl. Nr. 142, zum Art. XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 67, die Zollzahlung in Gold oder in Silber mit monatlich festgesetztem Agiozuschlag näher geregelt worden. Dieser Verordnung zufolge waren bisher Ducaten, ganze und halbe Franz Josephs-dor, Stücke à 20, 10, 5 Francs Gold und à 20, 10, 5 Mark Gold¹⁾, sowie neben dem Silbergulden einige ältere, seither ausser Cours gesetzte Silbermünzen für den gedachten Zweck zulässig. Inzwischen sind durch Finanzministerial-Verordnung vom 28. Dec. 1892, R.-G.-Bl. Nr. 238, auch die Landesgoldmünzen der Kronenwährung in die Reihe der zollfähigen Goldstücke aufgenommen worden.

Die zur Zahlung erforderlichen Münzen müssen natürlich von den Kaufleuten und Industriellen unmittelbar an der Börse gekauft oder den auf mannigfache Weise entstehenden Vorräthen entnommen werden, wobei erfahrungsgemäss die Achtgulden- und Viergulden-Goldstücke, sowie die gleichgestellten 20- und 10-Francs-Stücke die Hauptrolle spielen. Die in den Zollcassen eingehenden Goldmünzen werden nach Passierung der bezüglichen Aemter (abgesehen von der

¹⁾ Ohne Bedenken könnten auch die neuen russ. Halbimperiale mit 8 Gulden Gold (Minimalgewicht 32 0 g für 500 Stück) und die engl. Sov.reigns mit 10·09 Gulden Gold (Minimalgewicht 3987 g für 500 Stück) angereicht werden.

fallweisen Dotierung der Incassostellen durch anderweitige Zahlungsmittel) zum grössten Theile zur Einlösung der Goldrenten-Coupons verwendet, so dass in Wirklichkeit die Zoll-Goldeingänge den Zwecken der Couponszahlung dienen. Fänden nun staatliche Goldcoupons an Stelle der Münzen bei den Zollcassen Annahme, so würde die sehr bedeutende Menge der sonst erforderlichen Goldstücke, anstatt durch die Verwaltungsmaschine durchzulaufen, dem freien Verkehre erhalten bleiben, wodurch sich der Geldbedarf im allgemeinen und der Goldbedarf im besonderen verringert. Abgesehen von der bedeutenden Vereinfachung der Zollcassen-Manipulation durch Coupons würde durch das Wegfallen und Vermindern effectiver Goldlieferungen oder -Sendungen der Aemter untereinander, sowie durch die Verringerung der Auszahlungen im In- und Auslande an Verwaltungskosten, Zinsen und Provisionen beträchtlich gespart. Ueberdies erschiene die bis zur Beendigung der Valutaregulierung nicht zu beseitigende Coursegefahr für die Regierung vermindert.

Um eine Vorstellung von der Grösse der hier in Betracht kommenden Beträge zu geben, sei daran erinnert, dass Oesterreich allein jährlich an Zinsen für die Goldrente 17.7 Mill. Gulden, für Eisenbahn-Goldprioritäten 7.3 Mill. Gulden zu zahlen hat und rund $43\frac{1}{2}$ Mill. Gulden ö. W. (worunter 12.2 Mill. Gulden Gold) an Zöllen vereinnahmt.¹⁾ Nehmen wir nun den (im Vergleich zu Russland) ungünstigen Fall an, dass in zwei Jahren von den importierenden Ausländern und Inländern nur ein Zehntel der Zölle in Coupons entrichtet werden wird, so betreffen die aufgezählten Vortheile und Ersparnisse bereits die Summe von 4.35 Mill. Gulden jährlich. Mit der Verwirklichung der reinen Goldwährung würde jedoch durch Aufnahme der Kronencoupons in die Reihe der zulässigen Zollzahlungsmittel sofort eine Vervielfachung dieser Summe eintreten und das Goldersparnis dementsprechend bedeutend steigen. Von besonderem Vortheil erscheint es jedoch, die Zulassung von Zollcoupons schon jetzt zu verfügen, damit die obligatorische Kronenrechnung eine bereits eingebürgerte goldsparende Einrichtung vorfindet.

II.

Die Durchführung der erörterten Maassregel würde erfordern:

I. Ein Gesetz des Inhaltes:

Der erste Absatz des Art. XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 67 ex 1878, wird dahin abgeändert, dass die im Zolltarife angegebenen Zollsätze einschliesslich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes von 1. Jänner 18... ab auch in auf Gold lautenden Coupons von Staatsschuldverschreibungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone entrichtet werden können.

¹⁾ Die Quantität des beim Zoll eingehenden effectiven Goldes hängt freilich vom Stande des Goldagios ab. Ist letzteres im Verkehre höher als das für den betreffenden Monat vom Finanzministerium publicierte Agio zu Silber, so nimmt die Einlieferung von Gold ab, die von Silber mit Agio zu Zeigen dagegen die Valutencourse eine fallende Tendenz, so steigt die Goldeinlieferung, weil die Silberzahlung einschliesslich des amtlichen Agios zu hoch wird.

Dem Verordnungswege ist die Bestimmung der besonderen Bedingungen, unter denen solche Coupons zur Zollzahlung verwendet werden dürfen, sowie die Festsetzung, zu welchem Guldenwerte in Gold dieselben bei Zollzahlungen angenommen werden, vorbehalten.

II. Mit diesem Gesetze gleichzeitig hat natürlich eine entsprechende Erweiterung des Artikels XIII des ungarischen Gesetzes-Artikels XXI vom Jahre 1878 zu erfolgen.

III. Die Ausführungsverordnung hätte zu bestimmen:

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels werden zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom, betreffend die Einhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, dann des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes in Goldcoupons folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Ein- und Ausfuhrzölle, dann das Wag-, Siegel- und Zettelgeld können vom 1. Jänner 18.. angefangen, in nachfolgend verzeichneten Coupons von Staatsschuldverschreibungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und Länder der ungarischen Krone entrichtet werden.

Zulässig sind nur solche Coupons, welche nicht später als am vierzehnten Tage nach dem Tage der Zollzahlung fällig werden, oder solche, die nicht früher als am neunzigsten Tage vor dem Tage der Zollzahlung fällig gewesen sind.

Gleiches gilt bezüglich der Sicherstellung der genannten Zoll- und Nebengebühren, die in Coupons geleistet werden.

2. Es dürfen nur unbeschädigte Coupons in Zahlung gegeben werden. Als beschädigt gelten stark beschmutzte, überstempelte, beschriebene, eingerissene, zusammengeklebte oder sonst ausgebesserte Coupons, ferner solche, deren Text aus irgendwelchem Grunde nicht mehr vollständig leserlich ist, endlich alle jene, bei welchen ein Theil oder der ganze schwarze Rand fehlt.

3. Mehr als zehn Coupons sind arithmetisch geordnet, mit zugehöriger Liste versehen, einzureichen.

Verzeichnis

der zur

Zollzahlung zugelassenen Coupons und Bewertung derselben.

Benennung und Nennwert der Schuldverschreibungen, zu welchen die Coupons gehören	Zinstermine	Nennwert der Coupons in Goldgulden beziehungsweise in Mark	Wert der Coupons als Zollzahlung in Goldgulden
A. Schuldverschreibungen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
4proc. steuerfreie Rente-Obligationen der im Reichsrathe v. K. u. L. auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (4proc. Oesterr. Goldrente):			
Stücke zu fl. 200.— Gold-Nennwert	1. April, 1. October	fl. 4.— Gold	4.—
" " " 1000.— " "	" "	" 20.— "	20.—
" " " 10000.— " "	" "	" 200.— "	200.—

Benennung und Nennwert der Schuldverschreibungen, zu welchen die Coupons gehören	Zinstermine	Nennwert der Coupons in Goldgulden beziehungsweise in Mark	Wert der Coupons als Zollaßzahlung in Goldgulden
4proc. steuerfreie Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin-Elisabethbahn, Emission 1890:			
Stücke zu fl. 100 — Gold-Nennwert	1. Jänner, 1. Juli	fl. 2.— Gold	2.—
„ „ „ 200 — „ „	„ „	„ 4.— „	4.—
„ „ „ 1000.— „ „	„ „	„ 20.— „	20.—
„ „ „ 5000.— „ „	„ „	„ 100.— „	100.—
„ „ „ 10000.— „ „	„ „	„ 200.— „	200.—
4proc. steuerpflichtige Prioritäts-Obligationen der Kaiserin Elisabethbahn, Emission 1883:			
Stücke zu Mark 600.— Nennwert	1. April, 1. October	Mark 10 80	5 335
„ „ „ 3000.— „	„ „	„ 54.—	26 676
4proc. steuerfreie Prioritäts-Obligationen der Kaiserin Elisabethbahn, Emission 1883:			
Stücke zu Mark 400.— Nennwert	1. April, 1. October	Mark 8.—	3 952
„ „ „ 2000.— „	„ „	„ 40.—	19 76
4proc. steuerfreie Prioritäts-Obligationen der Rudolfbahn (Salzkammergutbahn), Emission 1884:			
Stücke zu Mark 400.— Nennwert	1. April, 1. October	Mark 8.—	3 952
„ „ „ 1000.— „	„ „	„ 20.—	9 88
„ „ „ 2000.— „	„ „	„ 40.—	19 76
B. Staatsschuldverschreibungen der Staatsschuld der Länder der ungar. Krone.			
4proc. Ungarische Goldrente:			
Stücke zu fl. 100.— Gold-Nennwert	1. Jänner, 1. Juli	fl. 2.— Gold	2.—
„ „ „ 500 — „ „	„ „	„ 10.— „	10.—
„ „ „ 1000.— „ „	„ „	„ 20.— „	20.—
„ „ „ 10000.— „ „	„ „	„ 200.— „	200.—
4½proc. stenerfreies Staatseisenbahn-Anlehen in Gold, Emission 1889:			
Stücke zu fl. 100.— Gold-Nennwert	1. Februar, 1. August	fl. 2·25 Gold	2 25
„ „ „ 500.— „ „	„ „	„ 11·25 „	11 25
„ „ „ 1000.— „ „	„ „	„ 22 50 „	22 50
„ „ „ 5000.— „ „	„ „	„ 112 50 „	112 50
5proc. ungarische Ostbahn-Staats-Obligationen, III. Emission vom Jahre 1876:			
Stücke zu fl. 100.— Gold-Nennwert	1. Jänner, 1. Juli	fl. 2·50 Gold, (Auszahlungsbetrag fl. 2·25 Gold.)	2 25

Die vorstehenden Entwürfe erfordern einige rechtfertigende Beifügungen. Vor allem schien es gerathen, aus Rücksicht auf den Zweck und die Durchführung der Verfügung nur staatliche Wertpapiere aufzunehmen und von den Landes- und Stadt-Goldanlehen abzusehen. Unter den Staatspapieren erscheinen die Staatsdomänen-Pfandbriefe wegen ihrer Beziehungen zur österreichischen Bodencreditanstalt (bei welcher auch die Coupons zahlbar sind), sowie die 5proc. Albrechtbahn-Prioritäten, II. Emission, von denen nur mehr rund 700.000 Gulden im Umlauf sind, zum gedachten Zwecke ungeeignet. Eher wäre die Frage in Erwägung zu ziehen, ob verlorste Gold-Obligationen in Zahlung genommen werden sollten, doch scheint uns dies mit Rücksicht auf den Wert einer einfachen Cassenmanipulation kaum wünschenswert.

Es versteht sich von selbst, dass, solange nicht die reine Goldwährung gesetzlich durchgeführt und im praktischen Verkehre verwirklicht ist, keine Coupons in Kronenwährung zuzulassen sind. Dieselben werden vorläufig noch in Noten und Silber bezahlt und sind thatsächlich keine Goldcoupons. Nach Beendigung der Valutaregulierung werden freilich gerade die Kronencoupons von Staatspapieren berufen sein, bei Zollzahlungen die Hauptrolle zu spielen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob etwa Silbercoupons mit dem Agiozuschlag für Silber zur Zollzahlung zuzulassen seien. Wir glauben die Frage verneinen zu sollen. Mit silbernen Umlaufsmitteln ist Oesterreich reichlich versorgt, und Gold würde durch diese Zulassung nicht gespart. Ausserdem ist eine gewisse conservative Maasshaltung bei einer neuen Einführung auf diesem Gebiete durch die Klugheit geboten.

Was die Bewertung der Coupons in der gegebenen Tabelle anbetrifft, so sei bemerkt, dass wir die Umrechnung nach der amtlichen Tarifpost 20 Mark = 9·88 Goldgulden vorgenommen haben.

III.

Zum Schlusse sei noch der einschlägigen Verhältnisse in Russland gedacht. Die Institution der Zollcoupons besteht dort bereits seit zwei Jahrzehnten und hat fortdauernd die günstigste Wirkung auf die Golderhaltung geübt. In Russland sind 54 verschiedene Coupons, die höchstens 6 Monate vor und nach der Einreichung fällig sein dürfen, sowie 35 Arten verlorster Obligationen bis zu 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit zollfähig. Dass die Zahlung in Coupons nicht wesentlich umständlicher ist wie die in Münze, beweist die Stetigkeit des für solche Dinge sehr empfindlichen Courses in Berlin, welcher sich zwischen 324 und 326 Mark für 100 Goldrubel bewegt.

Der Börsenhandel in russischen Zollcoupons ist übrigens in Berlin und Frankfurt a/M. überaus lebhaft, und es steht ausser Zweifel, dass sich auch in österreichischen Zollcoupons auf diesen Plätzen alsbald ein bedeutender, durch keinerlei Börsensteuer behinderter Verkehr entwickeln würde, wie ein solcher in unseren Papier- und Silberrenten-Coupons in Amsterdam seit mehreren Decennien besteht. Sollten dann unsere Zollcoupons niedriger notieren als österreichische Wechsel, so hätte die Regierung Gelegenheit, sich durch freie börsenmässige An-

käufe eines Theiles der jeweiligen Couponsschuld mit Coursgeinn zu entledigen. Ein Berliner oder Frankfurter Cours von Zollcoupons, der höher wäre als jener der Guldendevise, würde, sofern er nicht auf Agioverhältnissen beruht, keinen Bestand haben können. Auf alle Fälle aber kann aus dem Handel in österreichischen Coupons an auswärtigen Börsen (im Inland wäre die officielle Notiz nicht zu gestatten) für unsere Finanzen keinerlei Nachtheil erwachsen.

Die moderne ökonomische Entwicklung zeigt einen creditwirtschaftlichen Grundzug, und darum ist der Ersatz der Münze durch Creditzahlungsmittel, wie ein solcher auch in der Zulassung der Coupons zur Zollzahlung gelegen ist, ein entschiedener wirtschaftlicher Fortschritt. Mögen die vorliegenden Zeilen zu seiner Verwirklichung ein Scherflein beitragen!

LITERATURBERICHT.

Georg Sulzer: Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwicklung, Zürich, Verlag von Albert Müller, 1895, 620 S.

Wir haben es hier zweifellos mit einem nicht gewöhnlichen Werke eines nicht gewöhnlichen Verfassers zu thun. Obwohl dasselbe seine erste nationalökonomische Veröffentlichung zu sein scheint, deutet Inhalt und Form auf einen reifen, denk- und wohl auch schreibgewohnten Urheber. Einer knappen Privatmittheilung entnehme ich, dass derselbe bis vor einigen Jahren eine Stellung am Obergerichte des Cantons Zürich bekleidet hat. In seinem Vorwort erzählt er uns, dass er zu seinen wirtschaftlichen Studien von der Seite der Socialpolitik her, „durch den grossen Kampf“ geführt wurde, „den neue Ansichten über die Verbesserung unserer socialen Zustände mit althergebrachten führen.“ Von der sehr richtigen Ueberzeugung geleitet, dass man einen Organismus, an den man eine bessernde Hand legen will, erst verstehen müsse, unternahm er es, die gesammten Gesetze „des bewundernswerten wirtschaftlichen Organismus“ theoretisch zu durchdenken und darzustellen.

Die wichtigsten theoretischen Grundlagen hat der Verfasser mit den jetzt häufig so genannten „Oesterrichischen Oekonomisten“ gemein. Er hat von der neuen Wertlehre die Idee des Grenznutzens, von der durch den Referenten vertretenen Capitalstheorie den Satz recipiert, dass gegenwärtige Güter durchschnittlich einen grösseren Grenznutzen (und Wert) besitzen als gleiche Zukunftsgüter. Diese beiden Sätze bilden gewissermaassen die wissenschaftliche Operationsbasis, von der aus er sein System entwickelt. Für dieses sind charakteristisch seine grosse methodische Strenge und die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Aufbaues. Der Verfasser widmet auch der in jüngster Zeit so viel discentierten Methodenfrage eine kurze, aber sorgfältig abgewogene Erörterung; seiner Darstellung legt er überwiegend die deductive oder „genetische“ Forschungsmethode unter Anwendung des sogenannten isolierenden Verfahrens zu Grunde. Er untersucht, unter einer äusserst sorgfältigen Präcisierung der Voraussetzungen, die in ihrer Pünktlichkeit an Thünen erinnert, zuerst irgend einen einzelnen einfachsten Fall, und rückt dann Schritt für Schritt der vollen complicierten Wirklichkeit näher, indem er einen complicierenden Umstand nach dem anderen in die Voraussetzungen einführt. Er beginnt z. B. mit den Gesetzen der isolierten Wirtschaft bei ausschliesslich consumtiver Thätigkeit (wobei auch schon mehrere Stufen der Verwicklung z. B. durch das Vorkommen „stellvertretender“ oder „concurrierender“, dann „complementärer“ Güter, endlich durch die Einbeziehung der Zukunft in den wirtschaftlichen Calcül der Gegenwart successive erörtert werden); hierauf werden die Verhältnisse der Production in die Darstellung verwoben und dann erst zur Darstellung der Gesetze der Tauschwirtschaft übergegangen, wobei wiederum zuerst die Beschränkung der im Tauschverbände stehenden Wirtschaften auf blos consumtive Thätigkeiten vorausgesetzt, und dann zur Beobachtung der „vollständigen“ modernen Tauschwirtschaft vorgeschritten wird.

Inhaltlich möchte ich die Lehre des Verfassers nach dem Grundgedanken des Systems eine ökonomische Gleichgewichtslehre nennen. Der Verfasser geht von der vollkommen zutreffenden (auch in der Theorie der österreichischen Oekonomisten schon verwerteten) Thatsache aus, dass die Erreichung des grösstmöglichen wirtschaftlichen Nutzens, die im Sinne des „Princips der Wirtschaftlichkeit“ liegt, eine derartige Verfügung über die zur Disposition stehenden jederzeit beschränkten Mittel erfordert, dass der mit der Einheit derselben erreichbare (Grenz-) Nutzen in jedem Verwendungszweige auf das gleiche Niveau gestimmt, ins Gleichgewicht gesetzt wird. Dieses Streben nach dem Gleichgewichte ist es, welches durch alle Verwicklungen hindurch in verschiedenen,

diesen Verwicklungen sich anpassenden Formen sich fühlbar macht, und zu den verschiedenen wirtschaftlichen „Gesetzen“ den Stoff gibt. Natürlich nicht ohne dass zahllose Hinderungen der idealen Erreichung, und noch mehr dem Beharren im vollständigen Gleichgewichtszustande in den Weg treten, und dadurch auch die reine Erfüllung jener Gesetze verhindern würden. Aber im Groben kommen jene Gleichgewichtstendenzen immerhin im Wirtschaftsleben zum Durchbruch, und prägen seinen Erscheinungen den Stempel des, wenigstens annähernd, Regel- oder Gesetzmässigen auf. Je nach der verschiedenen Sphäre, in welcher das Gleichgewichtstreben sich äussert, unterscheidet der Verfasser das einfache „Verwendungsgleichgewicht“, welches zunächst die Regel für die bloss consumtiven Thätigkeiten bezeichnet, und sich in interessanten Complicationen nicht bloss zwischen ganz gleichartigen, sondern auch zwischen „concurrierenden“, „complementären“, und zwischen Gütern „verschiedener Entstehungszeit“ (gegenwärtigen und künftigen Gütern) durchsetzt; ferner das „Zeitverwendungsgleichgewicht“, welches die Auftheilung der persönlichen Thätigkeit auf consumtive, productive, Lernthätigkeiten u. s. w. regelt; sodann das „Productionsgleichgewicht“, welches überhaupt die Verwendung der äusseren Güter (Sachgüter und Arbeitsleistungen) zu Productionszwecken regelt, und unter anderem das Productionskostengesetz in sich schliesst; endlich das „Tauschgleichgewicht“ und die Bedingungen der „Gleichgewichtspreise“ mit zahlreichen Varianten und Complicationen, zu denen eben die thatsächlichen Erscheinungen des vielverschlungenen modernen Wirtschaftslebens den Stoff bieten. Zu diesen wenigen Grundregeln werden alle specielleren Erscheinungsformen und Gesetze in Beziehung gebracht und aus ihnen erklärt: Lohn, Zins, Differentialrente, Capitalbildung, Unternehmervergewinn, Reclame, Krisen und vieles andere mehr.

Den Ausführungen des Verfassers wird niemand das Attribut achtungsgebietender Denkkraft und Geschlossenheit versagen können. Die Art, wie er irgend ein concretes Detail unter einen allgemeinen Gesichtspunkt einordnet, wirkt oft in gutem Sinne überraschend, gleichsam mit einem Schlage aufklärend; mitunter freilich auch befremdend, so dass man ziemliche Mühe hat, den zu schildernden, aus dem praktischen Leben wohlbekannten Gegenstand unter der Etikette wiederzuerkennen, die ihm im Systeme des Verfassers umgehängt wird. So werden wohl die meisten Leser Schwierigkeit haben, unter dem Terminus „räumliche Ausdehnung der Nutzleistungen“ sich sofort die Verhältnisse intensiver Bodenbewirtschaftung oder wohl gar die einer grösseren Arbeitsenergie vor die Vorstellung zu rufen. Wer übrigens über solche oder ähnliche befremdliche Generalisierungen zu streng urtheilen wollte, den möchte ich daran erinnern, dass die Versuchung dazu sich zwar sehr leicht um den Preis vermeiden lässt, dass man überhaupt auf eine unerbittlich strenge, bis in das letzte Detail durchgeführte Systematik verzichtet, dass aber derjenige, der, gleich dem Verfasser, sich gerade den Ausbau einer solchen Systematik zum Ziele setzt, nur sehr schwer ohne alle Künstlichkeiten oder etwas gewaltsame Vorstellungshilfen auskommt (siehe die Beschaffenheit aller strengen wissenschaftlichen Systeme, von den philosophischen Systemen à la Hegel angefangen, bis zu den rein empirischen Systemen der Botanik oder Zoologie herab!).

Auf dasselbe Blatt scheint mir auch eine andere Eigenthümlichkeit des Verfassers zu gehören, die ihm nicht von allen Lesern günstig ausgelegt werden wird. Ein strenger Systematiker unterscheidet viel und genau, construirt viele Arten und Unterarten, und braucht dazu sehr viele, und vielfach neue Begriffe und Namen. Wenn er nun das Bestreben hat, schon im Namen die Sache sehr genau wiederzugeben, und wenn ihm nicht eine seltene Verbindung von Kunst- und Schönheitssinn mit wissenschaftlicher Exactheit davon abhält, hier ein gewisses Maass zu überschreiten, so entstehen neue Begriffe und Namen wie Grenzzuwachsnützlichkeits- und Grenzausfallsnützlichkeits-, oder (hievon verschieden) Gleichgewichtszuwachsnützlichkeits- und Gleichgewichtsausfallsnützlichkeits- u. dgl. Hinwiederum werden manche einfache Grundbegriffe und Namen, die sonst zu den meistgebrauchten und unentbehrlichsten Werkzeugen einer wirtschaftswissenschaftlichen Darstellung zu gehören pflegen, wie die Begriffe Wert und Capital, grundsätzlich aus dem Vocabular des Verfassers verbannt (S. 259).

Ob alle diese terminologischen Aenderungen vom sachlichen Standpunkte streng nothwendig oder empfehlenswert waren, darüber will ich mit dem Verfasser nicht rechten. Seine „Gleichgewichtszuwachsnützlichkeit“ und „Gleichgewichtsausfallsnützlichkeit“ z. B. scheinen mir sowohl untereinander, als mit dem von den älteren Grenzwerttheoretikern einfach sogenannten „Grenznutzen“ identisch zu sein, und bezeichnen nicht so sehr zwei verschiedene Grössen, als vielmehr nur zwei je nach der Verschiedenheit des concreten Anlasses gehandhabte verschiedene Methoden, um eine und dieselbe Grösse zu schätzen.

Auch sonst will ich nicht viel von Einzelheiten reden. Es versteht sich von selbst, dass ein gehaltvolles Buch von mehr als 600 Seiten dem Referenten zahlreiche Gelegenheiten zur Zustimmung, und auch kaum weniger zahlreiche Gelegenheiten zum Dissense bieten muss. Ich will jedoch nur noch einen einzigen Specialpunkt berühren, und auch diesen nur, weil ich dadurch Missverständnisse zu verhüten hoffe, die sich sonst leicht einstellen könnten. Es ist dies das Thema vom Capital und Capitalzins. Der Verfasser hat mir nämlich die Ehre erwiesen, einige der Grundanschauungen zu acceptieren, die ich über jenes Thema vorgetragen hatte. Da er ausserdem mannigfache, und zwar gerade sehr prägnante terminologische Bezeichnungen aus meiner Capitalstheorie (wie z. B. Gegenwarts- und Zukunftsgüter, Subsistenzfonds u. dgl.) in sein eigenes Vocabular eingebürgert hat, so entsteht auch in der äusseren Einkleidung unserer beiderseitigen Ansichten eine starke Aehnlichkeit, die der flüchtige Leser leicht für das Zeichen einer völligen oder nahezu völligen Identität nehmen könnte. Dem gegenüber möchte ich in unserem beiderseitigen Interesse feststellen, dass eine so weitgehende Uebereinstimmung keineswegs besteht. Der Verfasser legt nämlich nicht selten einem Ausdruck, den ich in einer bestimmten charakteristischen Bedeutung gebraucht hatte, einen völlig verschiedenen Sinn bei, in Folge dessen natürlich auch ganz ähnlich klingenden Redewendungen ein wesentlich verschiedener Inhalt innewohnt. Das gilt z. B. von dem für die ganze Capitals- und Zinslehre hochwichtigen Begriffe des Subsistenzfondes. Während ich unter ausführlicher Motivierung erklärt hatte, dass und warum man zum Subsistenzfonde nicht allein vollkommen fertige, zum unmittelbaren Genusse reife gegenwärtige Güter rechnen dürfe, sondern demselben auch unreife Zwischenproducte oder Capitalgüter beizählen müsse, wobei nach meiner Auffassung insbesondere auch die Ersparnisse jeder Form einen Theil, ja sogar die Hauptmasse des Subsistenzfondes ausmachen, stellt der Verfasser die Begriffe Subsistenzfond und Ersparnis in einen strieten Gegensatz, und lässt ersteren Begriff nur die ausserordentlich viel kleinere Gruppe von Gütern umfassen, „welche der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart und nächsten Zukunft dienen.“ Ferner scheint der Verfasser bei der Erklärung des Capitalzinses im Unterschiede zu mir ausschliesslich oder doch vorwiegend auf die psychologischen Momente Gewicht zu legen, welche eine niedrigere Schätzung der künftigen Bedürfnisse und Befriedigungsmittel begründen, so dass der Zins bei ihm gewissermaassen lediglich aus der Volksseele heraus erklärt wird, während jene technischen Momente, die unabhängig davon gleichfalls eine Ueberlegenheit der gegenwärtigen über die künftigen Güter zu begründen geeignet sind, bei ihm in den Hintergrund treten. In dieser Beziehung ist mir z. B. sehr aufgefallen, dass bei der Erörterung der Gründe, welche ein Sinken des Zinsfusses bewirken, die Abnahme des productiven Mehrerträgnisses unerwähnt geblieben ist, welches durch eine fernere Verlängerung der Productionsperiode, oder mit anderen Worten, durch eine noch capitalistischere Gestaltung des Productionsprocesses zu erlangen ist.

Ich bin übrigens über den Grad der Divergenz unserer Ansichten über diesen Punkt nicht ganz sicher, weil der Verfasser hier, wie — mit seltenen Ausnahmen — auch sonst, unterlassen hat, die Differenzen genauer zu markieren, in denen die von ihm vorgetragene Ansichten zu verwandten Ansichten seiner Vorgänger stehen. Es hängt dies ohne Zweifel mit der Gesamtanlage des Werkes zusammen. Wie der Verfasser uns im Vorworte mittheilt, hätte er seinen Stoff am liebsten in vollkommen populärer Weise dargestellt. Dazu war er indes zu schwierig. Immerhin sucht der Verfasser einer populären Darstellung wenigstens soweit nahezukommen, dass er sich nicht blos an Fachkenner, sondern an das denklustige, gebildete Publicum im Allgemeinen wendet, den

Besitz besonderer Fach- und insbesondere fachlicher Literaturkenntnisse also nicht voraussetzt. In Verbindung damit hat er nun gelehrte Citate und literarische Auseinandersetzungen fast gänzlich vermieden. Was er allerdings nicht vermeiden konnte und auch im klaren Bewusstsein, dass „dadurch die Lesbarkeit des vorliegenden Werkes vielleicht beeinträchtigt“ werden könnte, nicht vermeiden wollte, ist, dass er mitunter sehr erhebliche Anforderungen an die Denkkraft und Denklust seiner Leser stellt. Er erleichtert ihnen ihre Aufgabe durch eine in aller Regel klare und präcise Fassung der Gedanken, der man nur noch etwas mehr Plasticität wünschen würde. Die eingestreuten illustrierenden Beispiele sind meist sehr gut gewählt, aber vielleicht etwas zu selten angebracht; hier und da, z. B. S. 244 ff., wird wohl den meisten Lesern erst durch das am Schlusse angefügte concrete Beispiel die eigentliche Meinung der vorausgegangenen längeren, logisch correcten aber unplastischen Wortschilderung erschlossen werden.

Und nun die Schluss- und Hauptfrage: Wie viel bedeutet das Werk für den wissenschaftlichen Fortschritt? Für Werke, die nichts bedeuten, ist dieses Urtheil leicht gefällt. Für Werke aber, die etwas bedeuten — und diesen zähle ich das vorliegende Werk ohne Zaudern zu — ist die Frage nach dem Maasse dieser Bedeutung eine sehr schwer zu beurtheilende. Sie ist durch mich in diesem Falle vielleicht noch schwerer zu beurtheilen als durch andere — gerade wegen der Verwandtschaft unseres beiderseitigen Arbeitsgebietes: man sieht in solchem Falle unwillkürlich die Mängel deutlicher, und die Neuerungen mit einem misstrauischeren Auge, als man vielleicht sollte. Ich begnüge mich also einfach zu sagen, dass während der Lectüre des Sulzer'schen Werkes zwar der Geist der Kritik und des Widerspruches in mir oft rege geworden ist, dass ich es aber von Anfang bis zu Ende mit dem Gefühle der Anregung und der Hochachtung für die Denkkraft und für das ernste echte Wahrheitsstreben des Verfassers gelesen habe. Ich wünsche, dass das tüchtige Werk bei recht zahlreichen Lesern, die eine ernste Denkarbeit nicht scheuen, eine gleich gute Stätte finden möge. E. Böhm-Bawerk.

Dr. Morlz Naumann: Die Lehre vom Wert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 74 S.

Unter den in neuerer Zeit so zahlreichen Arbeiten über die Lehre vom Wert darf die vorliegende kleine Schrift als eine der tüchtigsten, und in einer gewissen Beziehung auch als eine der lehrreichsten bezeichnet werden. Es liegt nämlich der eigenthümliche Fall vor, dass ein junger und offenbar sehr begabter Autor in der Vorrede verspricht „in der Hauptsache neue Wege einzuschlagen“, und die moderne Grenzwerttheorie, der man nur „streckenweise folgen“ dürfe, überwiegend zu bekämpfen, dann aber selbst eine sehr sauber und rund gedachte Darstellung eben derselben Grenzwerttheorie darbietet. Auch das Attribut kann man ihr zusprechen, dass sie selbständig gedacht ist. Denn wenn wir auch vom Autor überwiegend auf Resultate hingeleitet werden, die nicht neu sind, so kommen sie doch vielfach aus irgend einer neuen, subjectiv originellen Verkettung der Gedanken hervor. Manches wird in eine veränderte Beleuchtung gerückt, mancher Zug neu hinzugefügt, manches, was die alten Grenzwerttheoretiker nur implicite gelehrt hatten, explicite hervorgehoben: kurz, zahlreiche Symptome verrathen dem Kundigen, dass der Verfasser nicht einfach copiert, sondern — mit Benützung eines gewissen Grundmotivs — in seinem Kopfe das Lehrgebäude wirklich selbständig von Neuem zusammenzufügen versucht hat. Einzelne Theile des Gebäudes scheinen nun allerdings bei dieser Reäditication entschieden Schaden gelitten zu haben. Das gilt namentlich von einer Materie, die freilich die weitaus schwierigste des Ganzen, und schon die „crux“ für viele, auch sehr erfahrene Theoretiker geworden ist: das ist der Zusammenhang der Kosten mit dem Werte. In diesem Punkte will sich der Verfasser entschieden von den Grenzwerttheoretikern trennen, ist aber, wie ich glaube, bis jetzt weder mit sich selbst, noch mit den Grenzwerttheoretikern fertig geworden. Mit den Grenzwerttheoretikern nicht, weil seine Polemik gegen sie an einem Cardinalfehler leidet, für den es zwar heutzutage leider viele Vorbilder, aber eigentlich keine Entschuldigung gibt: dass er sich nämlich nicht immer die Mühe genommen hat, die bekämpften Meinungen gründlich kennen zu lernen, und daher seinen Gegnern allerlei imputiert, was sie nicht gesagt haben, und ihnen umgekehrt allerlei nicht in Rechnung bringt, was sie thatsächlich gesagt haben. Für

eine solche Polemik werden in der Wissenschaft niemals dauernde-Kränze geflochten! Aber auch mit sich selbst ist der Verfasser, wie ich glaube, in jener schwierigen Frage nicht fertig geworden. Sein Begriff des „Kostenwerts“ scheint mir an einer bedenklichen Zweideutigkeit zu leiden, die zugleich ein Symptom und ein Deckmantel für die sachliche Unklarheit ist, in der der Verfasser mit diesem Theile seiner Lehre noch steckt. Nichtsdestoweniger stehe ich nicht an, seine kleine Schrift nicht nur für eine vielversprechende Talentprobe, sondern auch für eine an sich beachtenswerte Leistung zu erklären.

E. Böhm-Bawerk.

Achille Loria: Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung; autorisierte deutsche Ausgabe. Aus dem Französischen von Dr. Karl Grünberg, Freiburg i. B. und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr.

Loria's gross angelegtes und gross durchgeführtes Werk: „Analisi della proprietà capitalista“ habe ich seinerzeit in meiner Schrift: „Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit“ — wie ich glaube — mit der dem Zwecke der Schrift entsprechenden Ausführlichkeit besprochen; meinen Gesamteindruck habe ich in einer Anmerkung auf Seite 134 zum Ausdrucke gebracht. Loria hat sich über die Art meiner Darstellung in einem an mich gerichteten Schreiben sehr anerkennend geäußert, mich aber auf einen Irrthum aufmerksam gemacht, der mir auf Seite 88 begegnet ist, wo ich sage, dass der Wert der Güter, bei deren Entstehung das technische Capital und die Arbeit in verschiedenen Verhältnissen mitwirken, nach seiner Theorie durch die Menge der complexen Arbeit, das heisst nach der Menge der effectiven, dann derjenigen Arbeit, welche — im Lohne und: diese Worte haben eben wegzubleiben — im technischen Capitale enthalten ist, die im Capitale verkörperte Arbeit mit dem Profitsatze entsprechend der Dauer der Vorschliessung multipliciert, bestimmt werde.

Da dieser Irrthum durchaus nicht als besonders wichtig bezeichnet werden kann, dürfte es gerechtfertigt sein, wenn ich annehme, die theoretischen Ideen Loria's ziemlich genau zu kennen und richtig zu verstehen. In dieser meiner Anschauung haben mich übrigens zwei Schriften Loria's aus späterer Zeit bestärkt und zwar seine Rede: „La terra ed il sistema sociale“, Verona, Padova, Drucker 1892 und der im höchsten Grade bedeutungsvolle Aufsatz: „L'opera postuma di Carlo Marx“ (Nuova Antologia Vol. LV Serie III, Fasc. 1. Febr. 1895), erstere Schrift wegen der in ihr scharf zu Tage tretenden Grundidee, letzterer durch die Art der in ihm geübten Kritik. Nebenbei bemerkt, gibt Loria hierin in einigen Worten interessanten Aufschluss über die Grundlagen der Angriffe, welche Friedrich Engels in seinem Vorworte zum III. Bande des „Capitals“ gegen ihn richtet.

Da nun Loria's gesammte Lehre in einem Gusse gearbeitet ist, ein Glied genau zum andern gehört und eines ohne das andere nicht wohl verstanden werden kann, da andererseits aber, wenn einmal die unmittelbare Grundidee erfasst ist, sich dem Verständnisse aller Folgerungen keine wesentliche Schwierigkeit in den Weg stellt, so kann derjenige nicht wohl über Schlussfolgerungen urtheilen, der die Prämissen nicht kennt und es dürfte andererseits demjenigen ein gewisses Urtheil über die Schlussfolgerungen zustehen, der die Prämissen vollkommen erfasst hat. Aus diesem Titel glaube ich subjectiv, an eine Anzeige und kurze Charakterisierung des Grossen und Ganzen am vorliegenden Werke Loria's mit dem Gefühle herantreten zu können, es zu verstehen. Ich sage ausdrücklich: an eine Anzeige, denn eine Kritik von Wert kann in einer kurzen Notiz nicht geboten werden, sie würde ein Buch füllen müssen, das mindestens so umfangreich wäre, wie das zu kritisierende und ein historisches und philosophisches Wissen voraussetzt, wie sich dessen wohl nur sehr wenige rühmen dürfen. Und nun jene allgemeinen Bemerkungen und dann die Anzeige.

Das Buch bildet den zweiten Band der „Analisi“ weiter fort und spinnt den Grundgedanken des grossen Werkes über den Rahmen der Volkswirtschaft im eigentlichen Sinne einheitlich hinaus, um aus ihm das ganze gesellschaftliche Leben der Menschen zu erklären. Das Buch baut eine materialistische Geschichtsauffassung auf, die in manchen Punkten vielleicht über Marx hinausgeht, ich möchte sagen — eine

absolute ist und als solche historisch und statistisch erwiesen werden soll. Zur jetzigen Höhe hat es sich in seiner zweiten Auflage: „Les bases économiques de la constitution sociale“ (Uebersetzung von A. Bouchard, Paris, Alcan, Turin, Bocca 1883) emporgearbeitet; die erste Auflage: „La teoria economica della costituzione politica“ (Torino 1886) war noch etwas unsicherer und zurückhaltender aufgetreten.

Die erreichte Höhe aber ist hoch genug, um ihm das Recht zu erwerben, dauernd neben den bedeutenden Werken der Weltliteratur Platz zu nehmen. Darum hat sich auch Dr. Grünberg dadurch ein wirkliches Verdienst erworben, dass er das Buch (nach der II. Auflage) ins Deutsche übersetzt, richtiger gesagt, verdeutsch hat.

Dies glaube ich nach der einen Seite hin als meine Ueberzeugung erklären zu sollen, nach der andern möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass ich von der Richtigkeit der materialistischen Geschichtsauffassung auch heute noch nicht überzeugt, ja vielmehr gerade aus dem Buche Loria's mir mehr wie je klar geworden bin, dass sie auf einer ganz unhaltbaren Weltanschauung beruht. Liegt in diesen beiden Thesen nicht ein Widerspruch? Gewiss nicht! Es handelt sich, wie ich glaube, um einen grossartigen Irrthum, der befruchtend wirken wird und — insoweit er auch dem Marxismus eigen ist — schon gewirkt hat, um einen jener Irrthümer, die tausend kleine Vorurtheile zerschellen und die Bahn zur Wahrheit freimachen.

Nicht eine nergehde Kritik in dogmatischen Anschauungen verbohrt oder ohne weiteres zum Marxismus schwörender Schriftsteller ist es, wodurch Loria bei Seite geschoben werden kann; dazu sind ganz andere Mittel erforderlich und die sind vielleicht erst auf dem Wege eines Vorrückens unserer Kenntnisse zu finden. In Einzelheiten mag es leicht sein, Loria Irrthümer nachzuweisen, im grossen und ganzen ist dies aber ungeteuer schwer und das einzige, was wir schon heute mit Beruhigung sagen können, ist das, dass in seinen Gleichungen noch immer mindestens eine Unbekannte zu viel ist, oder, um einen unbilligen Ausdruck zu gebrauchen, dass das, was er in seiner Weise erklärt, man auch anders erklären könnte, wobei man dann je nach der Grundanschauung dieser oder jener Erklärung den Vorzug geben wird. Die Unrichtigkeit der Grundanschauung Loria's muss nachgewiesen werden und diese Grundanschauung ist seine hinter seiner materialistischen Geschichtsauffassung steckende Philosophie.

Und nun in wenigen Worten eine Anzeige über den Inhalt des Buches, dessen Verständnis nur dann möglich ist, wenn man das Lehrgebäude der „Analisi“ kennt; die Einleitung: „Die Wirtschaftsordnung“ ist zu summarisch, um das Werk aus sich selbst klar verständlich zu machen. Das erste Capitel sucht, die wirtschaftlichen Grundlagen der Moral, das zweite die des Rechtes, das dritte die der politischen Macht nachzuweisen; die Schlussbetrachtung resumiert die Ergebnisse aus den philosophischen, historischen und statistischen Untersuchungen in folgenden Sätzen:

Das capitalistische Eigenthum fusst auf der gewaltsamen Aufhebung der Freiheit von Grund und Boden; es kann sich aber nur mit Hilfe gewisser Connectiveinrichtungen, deren wichtigste die Moral, das Recht und verschiedene politische Institutionen sind, erhalten; diese Institutionen haben nun aber heute geradezu den Zweck, das capitalistische Eigenthum zu erhalten, sie erreichen ihn dadurch, dass sie den Egoismus der besitzenden Classe zügeln, das Selbstinteresse der Arbeiter aber bekämpfen oder fälschen und den letztern eine Wirtschaftsordnung als annehmbar erscheinen lassen, gegen die sie sich eigentlich auflehnen müssten. In einer auf gemischter Association beruhenden Wirtschaftsordnung, welche die Grenzform des Wirtschaftslebens darstellen wird, werden die heute herrschenden, innern Widersprüche schwinden; in ihr wird der Gesellschaftsorganismus aus eigener Kraft im Gleichgewicht gehalten und es werden jene Mittel nicht mehr erforderlich sein, die heute angewendet werden, um die jetzige Gesellschaftsform vor dem Zerfalle zu bewahren; Moral, Recht und Politik werden nach wie vor Connectiveinstitutionen der Gesellschaft bleiben, sie werden aber allgemeinen Menschheitszwecken und nicht mehr nur einzelnen Gesellschaftsclassen dienen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass manche von den Einzelausführungen Loria's so getartet sind, dass wir etwas conservativ veranlagten Deutschen — damit

mache ich uns aber nichts weniger als einen Vorwurf — verblüfft davor Halt machen, den Kopf schütteln und durchaus unüberzeugt weiter gehen.

Ich könnte deren mehrere bezeichnen, will mich aber nicht darauf einlassen, weil es mir unbillig und zwecklos erschiene, das vorliegende Buch in seinen Einzelheiten anzugreifen. Schullern.

G. Flamingo: Saggio di Presociologia, Catania 1894.

In dem Begriffe der „Sociologie“ erkennen wir eine Lebensäusserung der immer mehr um sich greifenden Empfindung, dass die heutige Zersplitterung der wissenschaftlichen Forschung nicht unbegrenzt fortschreiten darf und dass die Ergebnisse der heutigen specialisierten Untersuchungen uns nur auf Vorstufen der Erkenntnis führen können; jede einzelne geht nämlich von Abstractionen aus, die nothwendig gemacht werden müssen, wenn eine isolierte Erforschung einer bestimmten Gruppe von Phänomenen möglich sein soll. Diese isolierte Untersuchung je einer Gruppe ist aber vorerst durchaus nicht vermeidlich. Ist dann dieses Ziel erreicht, sind alle unmittelbar verwandten Phänomenengruppen in ihrer Isolierung jede für sich erklärt, dann soll man weiter gehen und ihre gegenseitige Einwirkung auf einander in Betracht ziehen, gewisse Abstractionen müssen also fallen gelassen werden, die Isolierung hat dem innern, lebendigen Contacte zu weichen; die aus Opportunitätsgründen künstlich geschaffenen Gruppen nächst verwandter Erscheinungen müssen umfassenderen Gruppen untergeordnet werden; mehrere Wissenschaften verschmelzen damit zu einer einzigen. Hat diese letztere ihre Aufgabe erfüllt, so ist eine weitere Stufe auf der Erkenntnisleiter erstiegen. Immer wieder aber findet sich ein Zusammenhang mit weiter entlegenen Wissensgebieten, damit entstehen immer umfassendere Wissenschaftsgruppen. Gesamtwissenschaften. Erst wenn einmal alle Phänomene des Weltalls, die der menschlichen Erkenntnis überhaupt zugänglich sind, zunächst für sich allein, dann in ihrer Verbindung mit verwandten, endlich in ihrer Wechselwirkung mit allen andern erklärt wären, könnte die Menschheit sagen, dass sie die für sie überhaupt erreichbare höchste Stufe des Wissens erstiegen habe.

Heute befinden wir uns im allgemeinen auf einem entgegengesetzten Wege, wir specialisieren, isolieren und abstrahieren immer mehr. Dieser Vorgang ist vorerst und bis zu einer gewissen Grenze nothwendig; er schliesst aber auch Gefahren in sich, die denen ähnlich sind, welche eine immer weiter fortschreitende Arbeitstheilung mit sich bringt. Dort wo die Gefahren schwerer ins Gewicht zu fallen beginnen, als die Vortheile weiterer Zertheilung, muss diese aufhören. — Die gegenwärtig als selbständig anerkannten Wissenschaften, insoweit sie das menschliche Gesellschaftsleben betreffen, sucht nun die „Sociologie“ in sich schon heute zu einer Gruppe zusammenzufügen, — theoretisch vollständig mit Recht, praktisch aber wohl noch viel zu früh. Vorläufig hat die Specialisierung ihre Aufgabe noch lange nicht erfüllt. Nichts destoweniger muss der der Sociologie zu Grunde liegende Gedanke auch heute stets im Auge behalten werden, als ein Leitfaden der Entwicklung des menschlichen Forschungsganges.

Wenn also auch alle Schriften, die ex professo über Sociologie handeln, der begründeten Befürchtung begegnen müssen, Anachronismen zu sein, so sind sie doch beachtenswert, denn sie sind zum mindesten Wegweiser auf der Bahn, die die Wissenschaft in Zukunft nach vorwärts wird begehen müssen und auf der sie auch heute nicht mehr als nothwendig nach rückwärts gehen darf. Es liegt eine Reihe neuer italienischer Schriften vor mir, — die italienische Wissenschaft geht gern auf wenig betretenen, vielleicht auch noch gefährlichen Bahnen, — die sich mehr oder weniger mit Sociologie befassen. Ich nenne das Werk Professor Angelo Majorana's (Catania): „Teoria sociologica della costituzione politica“, welches kürzlich in zweiter Auflage bei Fratelli Bocca in Turin erschienen ist und eine sehr eingehende Beachtung verdient, dann Loria's nun auch in deutscher Uebersetzung (besorgt von Dr. Carl Grünberg und herausgegeben von J. C. B. Mohr in Freiburg im Breisgau) veröffentlichtes Buch: „Les bases économiques de la constitution sociale“, Paris, Alcan 1893 (2. Auflage seiner „Teoria economica della costituzione politica“, Torino 1886), welches allerdings nur zum Theile hierher gehört. Ueberdies seien drei Schriften Giuseppe Fiamingos, des Herausgebers der Rivista di Sociologia (Mitredacteurs

sind von dem mit Jänner 1895 eröffneten II. Jahrgange an Vincenzo Tangorra, Gius. Sergi und Filippo Virgilio) genannt, nämlich:

„Une loi sociologique“ (aus der „Revue internationale de Sociologie“ II. Nr. 6, 1894), „Insufficienza del metodo storico nella sociologia moderna“ (aus dem „Pensiero Italiano“, XLVI. 1894) und das Büchlein, dessen Titel an die Spitze dieser Zeilen gestellt ist. Dieses letztere umfasst im wesentlichen auch den Inhalt der beiden anderen Schriften Fiamingos. Es untersucht zunächst die Stellung des Darwinismus zu den gesellschaftlichen Phänomenen; aus dieser Betrachtung ergibt sich für den Verfasser die Ueberzeugung, dass die Untersuchung des gesellschaftlichen Lebens der Thiere von entscheidendem Werte für die Sociologie sei; weiters betrachtet Fiamingo die Stellung der historischen Schule zur Theorie des Evolutionismus und findet, dass die erstere der letzteren nur in sehr geringem Maasse dienlich sein könne; die Methode der Sociologie, durch welche die gesellschaftliche Evolution nachgewiesen werden könne, sei eine in viel weiterem Sinne historische und beziehe auch die gleichzeitigen Phänomene in ihre geschichtliche Betrachtung ein; sie sei eine specifisch philosophische, da ihr die Erfahrung meist nicht behilflich sein könne und werde am besten einfach die sociologische Methode genannt. Nach diesen Ausführungen, deren Ergebnis hier natürlich nur ganz aphoristisch mitgeteilt werden konnte, untersucht der Autor in von erstaunlicher Belesenheit zeugenden Ausführungen die Thiergesellschaft als die einfache gegenüber der complicierten Form, der menschlichen Gesellschaft. Hiebei betrachtet er die Wichtigkeit der Gefühle der Sympathie und für Nützlichkeit (er lässt auch die Utilità finale eine Rolle spielen) und des Geschlechtstriebes in der thierischen Gesellschaft, weiters bespricht er künstlerische (!) und religiöse (!) Gefühle der Thiere, erörtert den natürlichen Lebensprocess der Menschen und Thiere und schildert schliesslich den communistischen Charakter der Thiergesellschaft. Als Ergebnis stellt Fiamingo die These auf, die gesellschaftliche Organisation unter den Thieren sei nichts als eine Manifestation des Gefühles für Nützlichkeit, des Triebes nach Erlangung möglichst grosser Bedürfnisbefriedigung und nach möglichst weitgehender Vermeidung von Opfern; dieselbe Grundlage habe aber auch die menschliche Gesellschaft.

Meine Kritik dieser Ausführungen liegt, soweit ich eine solche überhaupt geben will, in den einleitenden Bemerkungen. Schullern.

Ernest Duhols: Les Trade-Unions et les associations professionnelles en Belgique, Projet de loi. Gand, Bruxelles, Société Belge de Librairie, pag. X et 223.

Das vorliegende Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere den derzeitigen Zustand der Trade-Unions und die Gesetzgebung behandelt, welche diese überaus wichtige social-ökonomische Erscheinung betrifft, der letztere dagegen die aus dem ersten Theile gewonnenen Gesichtspunkte zu einem Gesetzentwurfe verarbeitet, der durch den Umstand erhöhtes Interesse erlangt, dass gerade jetzt in den belgischen Kammern die Berathung eines Regierungsentwurfes über die Syndicate unmittelbar bevorsteht.

Der Wert des ersten Theiles der vorliegenden Schrift beruht der grossen Literatur gegenüber, die über das Thema schon besteht, darauf, dass der Verfasser die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, und dass er überall das neueste Materiale benutzt hat; das Verzeichnis der Quellen auf den Seiten 221–223 unterrichtet uns hierüber.

Der zweite Theil kann mit so allgemeinen Bemerkungen nicht erledigt werden, es sei uns vielmehr gestattet, darauf etwas näher einzugehen. Gerade der Umstand, dass der Gesetzentwurf, welchen der Verfasser vorlegt, für Belgien Geltung erlangen soll, scheint uns berücksichtigungenswerth, da ja der Verfasser unter dem Einflusse der so überaus interessanten Verhältnisse dieses Landes gestanden hat, als er seinen Vorschlag formulierte, und da die Sachkenntnis des Verfassers, nach dem Inhalte des Werkes zu schliessen, wohl ausser Zweifel steht. Es dürfte also wohl die Befürchtung ausser Betracht kommen, dass er unvorsichtig in England Angemessenes auf anders geartete Verhältnisse in Belgien zu übertragen suche.

Zunächst einige Worte über den den Kammern vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Fachvereine, auf welchen Dubois selbst Bezug nimmt und von dem er sagt, er strebe darnach, zur Bildung solcher Vereine anzuspornen und dieselben mit gewissen juristischen

Befugnissen auszustatten. Der Entwurf, über den genauere Einzelheiten in einem Artikel von Emil Vandervelde im socialpolitischen Centralblatte, IV. Jahrg., Nr. 10 (1894) nachgelesen werden können, bestimmt, dass die Fachvereine, d. h. „Vereinigungen, welche von Personen, die demselben oder einem verwandten Gewerbefache oder demselben Gewerke oder an der Herstellung desselben Erzeugnisses arbeitenden Gewerken angehören, zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Fach- und Wirtschaftsinteressen gebildet werden“, die Rechte einer juristischen Person geniessen.

Zur Erlangung der Anerkennung genügt die Vorlage der Statuten, welche über eine Reihe von Momenten Auskunft geben und die Vereinsleiter namhaft machen müssen. Zu diesen letzteren können auch Personen gehören, die nicht das betreffende Gewerbe betreiben, sondern nur Ehrenmitglieder sind; allerdings müssen drei Viertel der Vereinsmitglieder Fachgenossen sein. Die Processfähigkeit der Fachvereine ist zwar mehrfach beschränkt, umschliesst aber die überaus wichtige Befugnis, als Kläger oder Beklagte zur Wahrung der Einzelrechte der Mitglieder aus ihrem Arbeitsverhältnis ohne Beistand vor Gericht aufzutreten. Den Fachvereinsverbänden kommen die Rechte juristischer Personen im gleichen Umfange zu wie den Fachvereinen selbst.

Dubois will nun in seinem Entwürfe in noch weitergehendem Maasse den Erfahrungen Rechnung tragen, welche in England mit den Trade-Unions gemacht worden sind. Sein Vorschlag ist in siebzehn Artikeln formuliert und enthält folgende, wesentliche Sätze, deren Motivierung das letzte Capitel seines Buches bietet.

„Vereinigungen von Personen, welche in Industrie, Handel oder Ackerbau dasselbe, ein ähnliches oder mit einander verbundene Gewerbe betreiben und ausschliesslich den Zweck verfolgen, ihre Berufsinteressen zu studieren und zu vertheidigen, wechselseitige Hilfeleistung einzuführen und Einrichtungen cooperativer Natur zu fördern, geniessen unter den im Gesetze bezeichneten Bedingungen und innerhalb der festgestellten Grenzen die Rechte juristischer Personen.“ Jede Person im Alter von mehr als 18 Jahren, eine verheiratete Frau jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Fachvereine angehören; auch Ehrenmitglieder sind zugelassen und als solche insbesondere Personen, welche die Ausübung des betreffenden Gewerbes aufgegeben und kein anderes ergriffen haben. Die Leitung des Vereines kann nur grossjährigen Belgiern anvertraut werden und zwar allen jenen, die nicht aus besonderen Gründen hievon ausgeschlossen sind. Drei Viertel der Vorstandsmitglieder müssen wirkliche Mitglieder des Fachvereines sein. Die Fachvereine erlangen die juristische Persönlichkeit erst durch die Eintragung der Statuten in ein besonderes Register. Die Statuten müssen Namen und Standort des Vereins, den Zweck desselben, die Bedingungen der Aufnahme, die Art der Bemessung der Mitgliederbeiträge, der Anlage und Verwendung der Gesellschaftsfonde, die Bedingungen, unter welchen Ansprüche auf Unterstützungen gewonnen werden, die Rechte der Gesellschaftsleitung, die Bedingungen und den Vorgang bei der Auflösung und Liquidierung des Vereinsvermögens und andere mehr nebensächliche Momente feststellen; den Statuten muss die Liste der der Direction angehörenden Personen beigeschlossen sein. Jeder Fachverein ist verpflichtet, alljährlich seinen Rechnungsabschluss vorzulegen, welchem auch der Bericht über eventuelle Statuten-Aenderungen und darüber angeschlossen sein muss, ob in der Berichtsperiode Abweichungen in der Zusammensetzung des Vorstandes stattgefunden haben.

Der Artikel 8 erkennt den Fachvereinen das Jus standi in judicio zu und umschreibt ihre vermögensrechtliche Stellung, indem er unter anderem festsetzt, dass sie nur solchen Immobiliärbesitz haben dürfen, der für ihre Zwecke nothwendig ist.

Verfolgen die Fachvereine Versicherungszwecke (dieselben sind im Art. 9 einzeln aufgeführt), so stehen ihnen unter gewissen Voraussetzungen die Rechte zu, welche im Sinne eines Gesetzes vom 23. Juni 1894 anderen auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften zukommen.

Die Fachvereine zahlen an den Staat jährlich ein Gebühren-Aequivalent von ihrem unbeweglichen Besitze.

Für Fachvereins-Verbände gelten, wenn die einzelnen Vereine den gleichen, ähnlichen oder zusammengehörigen Gewerben angehören, dieselben Bestimmungen wie für Fachvereine selbst; im entgegengesetzten Falle werden sie nur anerkannt, wenn die Regierung dazu die Bewilligung gibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Fachverein durch das Gericht aufgelöst werden.

Die Strafbestimmungen der Artikel 15, 16 und 17 bleiben für uns ausser Betracht.

Wenn wir den oben in seinen Hauptmomenten skizzierten Inhalt des Dubois'schen Gesetzentwurfes betrachten, so erkennen wir sofort, dass er ausserordentlich weitgehend ist, auch zeigt er ausgesprochene Aehnlichkeit mit dem den belgischen Kammern bereits unterbreiteten Entwürfe. Einige Abweichungen seien im folgenden angedeutet. Besonders wichtig erscheint uns die verschiedene Umgrenzung des den Fachvereinen zuerkannten Rechtes, Ehrenmitglieder aufzunehmen; diese Befugnis scheint sich Dubois nur in ihren Folgen und zwar dadurch beschränkt zu denken, dass alle Vorstandsmitglieder grossjährig und Belgier, sowie zu drei Vierteln wirkliche Mitglieder sein müssen; der Regierungsentwurf bestimmt dagegen, dass nur ein Viertel der Vereinsmitglieder Ehrenmitglieder sein dürfen. Die Zulassung von Ehrenmitgliedern ist ein Zugeständnis von möglicherweise sehr grosser Tragweite und kann bewirken, dass hervorragende Parteiführer im Vorstände sämmtlicher oder der meisten Fachvereine erscheinen und dadurch die Fachvereine zu einzelnen Truppenkörpern einer einheitlich geleiteten Armee machen; auch kann dieses Zugeständnis den praktischen Erfolg und damit den Wert der Bestimmung, dass die einem Fachvereine angehörenden Personen wenigstens ähnlichen oder zusammengehörigen Gewerben angehören müssen, illusorisch machen, ja speciell nach der Dubois'schen Fassung den Charakter des Vereines als Fachverein zerstören.

Aus beiden Gesetzentwürfen in ihrem Wortlaute und eben wegen unbestimmter Stylistik lässt sich nicht sofort entnehmen¹⁾, ob überhaupt jemand die Pflicht und das Recht hat, die Statuten zu prüfen und unter Umständen die Registrierung des Fachvereines zu verweigern. Nach dem Regierungsentwürfe werden die Statuten im *Moniteur* veröffentlicht; etwas derartiges findet sich bei Dubois nicht; er sagt nicht einmal, ob er sich das Fachvereinsregister öffentlich denkt; nach dem Regierungsentwürfe haben also die Statuten eine erheblich grössere Publicität, während andererseits die alljährliche Rechnungslegung der Dubois'schen Fachvereine einen Vorzug darstellt, der den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vereinen zu fehlen scheint. Die Bestimmung in der letzteren Vorlage, dass die Vereine Schenkungen, Legate und Erbschaften nur mit Bewilligung der Regierung annehmen dürfen, fehlt bei Dubois, kann aber eine wichtige Waffe zu Gunsten der Regierung sein, wenn die Fachvereine staatsgefährliche Neigungen zeigen sollten. Vom juristischen Standpunkte freilich dürfte gerade diese Bestimmung Einwendungen begegnen, und vom Standpunkte der Praxis kann sie vielleicht die Wirkung haben, dass neben der offenen Geschäftsgebarung noch eine geheime sich herausbildet und die versöhnende Wirkung, die ja doch wenigstens nebenher der Gesetzentwurf haben soll, geschädigt wird.

Die Regierungsvorlage schliesst die Vertheilung des Vermögens eines aufgelösten Vereines an die Mitglieder aus und bestimmt es je nach Umständen einem oder sämmtlichen verwandten Fachvereinen.

Dubois kennt eine solche Beschränkung der Verbände nicht; es liessen sich hier zahlreiche Momente pro und contra aufführen, im grossen und ganzen aber scheint uns hier juristisch und volkswirtschaftlich der Dubois'sche Standpunkt richtiger zu sein; denn einerseits wäre das Eventualrecht der Regierung, das fragliche Vermögen sämmtlichen ähnlichen oder verwandten Fachvereinen zuzuweisen, respective die dadurch den Fachvereinen zugestandene Intestaterbfolge ein juristisches Curiosum recht bedenklicher Art, zweitens ist es nicht einzusehen, warum die Vereinsmitglieder bei Auflösung des Vereines, die ja unter Umständen auch gegen ihren Willen erfolgen kann, plötzlich ihre Rechte am

¹⁾ S. übrigens S. 158, wo von einer *reconnaissance légale* der Statuten die Rede ist, und S. 176.

Vereinsvermögen verlieren sollen, — das wäre eine ganz absonderliche Art von Vermögensstrafe — und überdies könnte möglicherweise für besonders reichgewordene Fachvereine in den ärmeren als Anwärtern auf ihre Erbschaft ein Feind entstehen, der auf ihren Untergang speculieren würde. Weitere Bedenken mögen der Kürze wegen ausser Betracht bleiben.

Damit genug! Und nun noch wenige Worte in Betreff der im vierten Capitel des Dubois'schen Werkes gegebenen Motivierung. Das von ihm Gesagte ist im grossen und ganzen ohne weiteres als wertvoll zu bezeichnen, weil es klar und eindringend alle in Betracht kommenden Fragen erörtert und, wo dies nothwendig ist, auch opportunistischen Rücksichten Rechnung trägt. In diesem Capitel tritt auch die Tragweite mancher Bestimmungen des Entwurfes erst recht klar zu Tage, von Bestimmungen besonders, die in den Worten des Gesetzestextes nur implicite enthalten sind. So ist es zulässig, dass auch Betriebsbeamte und Unternehmer dem Fachvereine angehören; die Wichtigkeit dieses Momentes ist eine ganz ausserordentliche, und doch fällt dasselbe überhaupt erst dann auf, wenn der trockene Wortlaut des Art. 2 genau analysiert wird, oder die Motive gelesen werden; ob diese Bestimmung mehr segensreich oder mehr schädigend wirken wird, hängt von den Beziehungen ab, die zwischen den Unternehmern und Arbeitern bestehen; möglicherweise wird hiedurch einfach die Entstehung von Fachvereinen verhindert; gesetzt den Fall, Arbeiter wollen einen Fachverein unter sich bilden und wollen in die Statuten Einschränkungen in dem Sinne einführen, dass die Unternehmer vom Eintritte in den Verein ausgeschlossen seien, so können hieraus vielleicht Schwierigkeiten bei der Genehmigung der Statuten — in all diesen Punkten ist der Gesetzentwurf nicht genügend klar — entstehen, und ein solcher Fachverein wird im Keime erstickt werden; können dagegen solche Beschränkungen die Genehmigung der Statuten nicht aufhalten, dann werden die Fachvereine von vorherin zu Kampfvereinen, und der socialpolitische Zweck der ganzen Gesetzgebungsaction ist verfehlt.

Andersseits darf nicht übersehen werden, dass, wenn die nothwendige Grundlage für die obige Bestimmung geschaffen wäre, das Gefühl einer Interessen-Solidarität, zwischen Unternehmern und Arbeitern nämlich, in den Fachvereinen des Dubois'schen Entwurfes ein vorzügliches Mittel gelegen sein könnte, dieses Gefühl zu verstärken und wirksam zu machen. Wir glauben aber, dass es heute am wenigsten an der Zeit ist, sich einem Bastiat'schen Optimismus hinzugeben, wie er jenen Fachmännern, die hauptsächlich an der Quelle der französischen Wissenschaft getrunken haben, in jedem Blutstropfen steckt.

Die Stelle des Gesetzentwurfes, welche Personen, die geistige Getränke verschleissen, aus den Vorständen der Fachvereine ausschliesst, verdient besonders hervorgehoben zu werden; die gesetzlichen Bestimmungen vieler Staaten über das Truck-System tragen in manchen Richtungen denselben durchaus gesunden Gedanken Rechnung, der hier entscheidend ist.

Mit dem Gesagten ist, wie uns scheint, zum mindesten angedeutet, welcher Geist in dem vorliegenden Buche herrscht und welche Wichtigkeit die darin behandelten Fragen haben.

Die Periode der einfachen Unterdrückung wirtschaftlicher und socialer Bestrebungen der Arbeiterklasse ist abgeschlossen und muss abgeschlossen bleiben; die Aufgabe des Staates geht heute dahin, jenen Forderungen der Arbeiter als berechtigten Ansprüchen zum Siege zu verhelfen, welche, untrennbar verbunden mit der Freiheit des Individuums, denselben die Möglichkeit schaffen, auch wirtschaftlich frei zu sein und an den Culturfortschritten des Volkes, dem es angehört, Antheil zu nehmen; hiedurch wird es an dem Gedeihen und dem Ruhme des Vaterlandes interessiert und ihm der Fortbestand des Privateigenthums nicht als Hindernis bei Erreichung seiner Ziele, sondern als Ansporn zur Mitarbeit an den nationalen Aufgaben, als jener Zustand erkennbar werden, der ihm die Unverletzlichkeit seiner Individualität sichert. Daneben kann nicht übersehen werden, dass die Herausbildung von Ständen nicht nach Maassgabe der Geburt oder des Reichthumes, sondern nach Maassgabe der Arbeitsphäre inuner mehr fortschreitet, und dass diese Stände als solche Anerkennung fordern.

Der Geist der Trade-Unions, wenigstens wie er bis in die letzte Zeit zutage getreten ist, hat diesen Postulaten im Grossen und Ganzen mit Erfolg Rechnung getragen, er hat eine Verbindung des individualistischen mit dem socialen Gedanken hergestellt, die gesund war und den berechtigten Anspruch auf Fortentwicklung besitzt.

Wien, am 7. December 1894.

Schullern.

Comm. Emanuele Pisani: Il problema finanziario in Italia, studi e proposte, Roma, Folchetto 1894, 43 pag.

Der Verfasser dieser Schrift hat sich bereits seit Jahren auf den Gebieten der Finanzwissenschaft und der Staatsverrechnung schriftstellerisch bethätigt; seine *Statimografia applicata alle aziende pubbliche* und ein Aufsatz über *Il Bilancio della Stato* (*Giornale degli Economisti* 1892) dürften seine verdienstlichsten Schriften sein. Er tritt nun mit einer Untersuchung über den Zustand der italienischen Finanzen und die Mittel ihrer Heilung vor die Oeffentlichkeit, auf die in dieser Zeitschrift unsomermehr aufmerksam gemacht werden muss, als dieselbe im vorigen Jahrgange einen vortrefflichen Artikel über eben dieses Thema aus der Feder Benini's gebracht hat. Pisani stimmt nicht in den allgemeinen Jammer ein, er gibt nichts verloren, er verlangt auch keine heroischen Heilmittel und glaubt die Lösung des Problems in verhältnissmässig einfacher Weise erreichbar. Im ersteren Punkte geben wir ihm Recht. Ein gesundes, kräftiges, aufstrebendes Volk hat nicht das Recht, zu verzagen; der Finanzpolitiker seinerseits darf nur nie vergessen, dass die Finanzpolitik nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu dem hohen Zwecke der Hebung des moralischen, intellectuellen und ökonomischen Niveaus der Bevölkerung ist; er darf aber auch nicht vergessen, dass die Finanzpolitik nicht isolirt wirksam werden kann, dass vielmehr ihre Action gefördert und gestört wird durch zahlreiche anderweitige Erscheinungen des staatlichen Lebens, dass z. B. das Heer nicht nur eine Ausgabepost darstellt, sondern durch sein Vorhandensein und die dadurch geschaffene Sicherheit und politische Machtstellung des Staates die ökonomische Entfaltung erleichtert und fördert; das Volk seinerseits muss in der Finanzpolitik eine der Quellen seines Wohlstandes ersehen können und wirklich ersehen. Wenn beide Theile sich dieser Momente bewusst sind und diese Erkenntnis auch behältigen, so wird unschwer das Mittel gefunden werden können, das die Gesundung bringt. Nicht die Existenz und der Kampf politischer Parteien aber scheint uns in dieser Richtung förderlich, sondern die allmähliche Entwicklung der Erkenntnis, dass finanzpolitische keine politischen Fragen im engeren Sinne des Wortes sind, dass also jeder politische Parteistandpunkt aufgegeben werden muss, wo es sich um derartige Probleme handelt.

Was den zweiten Punkt angeht, so kann ohne weiteres zugegeben werden, dass heroische Heilmittel auf finanziellen Gebiete gewöhnlich nicht räthlich sind, denn sie tragen den Stempel der Unüberlegtheit an sich und werden überdies meist mit Misstrauen angewendet; ob aber die Mittel, die Pisani vorschlägt, nicht zum Theile wenigstens allzu ängstlich sind, das dürfte wohl fraglich bleiben. Die vorgeschlagene Operation mit den Eisenbahnen — die übrigens ziemlich einschneidend wäre — könnte leicht wie ein zweischneidiges Messer wirken; die mangelhafte Rentabilität der italienischen Eisenbahnen ist ja doch keine unabänderliche Thatsache, sie wird vielleicht ins Gegentheil umschlagen, wenn die ökonomische Lage sich bessert, insbesondere die Industrie sich hebt; die Gebarung mit den Pensionen ist etwas der italienischen Staatsverrechnung so Eigenenthümliches, dass es schwer ist, darüber in wenigen Worten zu urtheilen; ob aber eine, wie es scheint, im wesentlichen rechnerische Operation einen volkswirtschaftlichen Nutzen in dieser Beziehung stiften kann, das erlauben auch wir uns, zu bezweifeln — den immerhin möglichen staatswirtschaftlichen Erfolg in allen Ehren. — Die steuerpolitischen Vorschläge des Verfassers sind beachtenswert, zum Theil auch für die Finanzpolitik anderer Staaten; wie aber der Verfasser auch nur den vorläufigen Fortbestand des Lotto, gegen das er die schärfsten Waffen ins Feld führt, gerade angesichts dieser seiner Ueberzeugung für irgend zulässig ansehen kann, das ist uns ganz unverständlich; ist das Lotto so, wie er es schildert — und leider dürfte er nur zu Recht haben, — so muss es ohne Rücksicht auf Opportunität sofort beseitigt werden; seine Stellungnahme zum Salzmonopol ist nur mit Rücksicht auf die specifisch italienische Behandlung dieses Monopols verständlich.

Schliesslich eine methodologische Bemerkung. Die Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen verschiedener Staaten mit fast ausschliesslicher Berücksichtigung der Bevölkerungszahl ist fast ganz wertlos; das weiss der Verfasser sicher selbst, er hat sicher diesen Modus der Vergleichung nur gewählt, weil andere Mittel ihm gar nicht oder doch zu schwer anwendbar erschienen sind; das hätte aber gesagt werden sollen; so liegen Vergleichen vor dem Auge des Lesers, die diesen hier und da irreführen können. Immerhin muss zugestanden werden, dass die einzuführenden Correcturen in der Regel die Thesen des Autors nur noch mehr bekräftigen und nicht widerlegen würden.

Trotz obiger Bemerkungen erkennen wir ohne weiters an, dass Pisani's Schrift sehr verdienstlich ist, sie tritt nur etwas zu ängstlich auf und vermeidet zu gerne Pointen, die ihr vom theoretischen und vom finanzpolitischen Standpunkte sehr gut anstehen würden.

Schullern.

Dr. Rudolf Singer: Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena, Gustav Fischer 1895, VI und 84 S.

Anton Menger hat in seiner Schrift über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag auch eine literargeschichtliche Skizze des „Rechtes auf Arbeit“ gegeben. Die Umriss, welche Menger mit einigen wenigen aber charakteristischen Strichen von der Gestalt entworfen hat, welche die Vorstellung vom Recht auf Arbeit bei Schriftstellern und Politikern bisher gewonnen hat, füllt der Verfasser vorliegender Schrift mit Liebe und Sorgfalt aus. Er hat die Mühe nicht gescheut, die namentlich in Frankreich reichlich fliessenden literarischen Quellen, sowie die Protokolle aller jener gesetzgebenden Versammlungen von 1789 bis auf die Gegenwart, die sich mit der Frage beschäftigt haben, durchzugehen, um in authentischer Weise die ausgesprochenen Ansichten feststellen und prüfen zu können. Er hat auf diese Weise eine literargeschichtliche Studie geliefert, die zwar nicht wesentlich Neues, aber doch eine solche Darstellung bietet, die auch der mit der Literatur Vertraute gerne in die Hand nehmen wird, weil sie das über das Recht auf Arbeit Gesagte und Geschriebene in einer bisher noch nicht gebotenen Vollständigkeit zusammenfasst. Weitere Kreise wird aber die Schrift schon aus dem Grunde interessieren, weil die Bestrebungen, die unverschuldete Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder doch ihre Folgen zu mildern, in der Gegenwart immer stärker in den Vordergrund treten und dabei immer wieder das Recht auf Arbeit eine Rolle als nicht gering zu schätzendes Schlagwort spielt. In dem Schlusscapitel der Abhandlung hat denn der Verfasser auch das Verhältnis der socialpolitischen Forderungen der oben erwähnten Art zu dem Recht auf Arbeit berührt. Leider nur andeutungsweise, wodurch denn auch die irreführende Bemerkung veranlasst ist, dass jene Socialpolitik in der Bahn und Richtung des Rechtes auf Arbeit liege. Das Recht auf Arbeit als Forderung, dass Gelegenheit zu freihätiger Beschaffung des Lebensunterhaltes gewährt werde, ist eine widerspruchsvolle, auf halbem Wege stehen gebliebene Folgerung aus der Thatsache, dass in der privatcapitalistischen Organisation der Volkswirtschaft dem Besitzlosen jede Möglichkeit einer mit jener grundsätzlichen Ordnung in Uebereinstimmung befindlichen Existenz genommen sein kann. Er erhält seinen Unterhalt nur, wenn er arbeitet, und eben diese Wirtschaftsordnung, die von ihm Arbeit fordert, ehe sie ihn am Gütergenuss theilnehmen lässt, macht es unmöglich, dass alle vorhandenen Arbeitskräfte auch wirklich Arbeitsgelegenheit finden. Auch öffentliche Verbände, an die sich die Forderung des Rechtes auf Arbeit wendet, können im Rahmen des privatecapitalistischen Systems auf die Dauer einen Arbeitsbedarf nicht beschaffen, der im freien Verkehr nicht entstanden ist, und jene Forderung steht daher im Widerspruch zu der grundsätzlichen Ordnung unserer Gesellschaft. Sie muss zu der Consequenz führen, dass die freie Ordnung der Berufe und Unternehmungen selbst aufgeboben werde. Dann aber würde aus dem Recht auf Arbeit als Mittel freihätiger Beschaffung des Lebensunterhaltes die Pflicht zur Arbeit werden müssen. Das Recht auf Arbeit treibt daher über die augenblickliche Beschaffung des Unterhaltsbedarfes hinaus zu einer principiellen Aenderung unseres Wirtschaftssystems, während die neueren socialpolitischen Bestrebungen zur Aufhebung der Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit (Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Nothstandsarbeiten)

nur tote Punkte und Reibungswiderstände, dieses Systems zu beseitigen versuchen. Richtiger als die Anschauung von der gleichen Richtung des Rechtes auf Arbeit und der letztangeführten Bestrebungen ist die andere Auffassung des Verfassers, dass das Recht auf Arbeit keine andere Rolle spielen könne, als die vielgerühmten Menschenrechte, dass es inhaltslos und doch von bewegender Kraft sei, weil es die Phantasie und das Rechtsgefühl der Menschen in gleicher Weise mächtig anregt. Philippovich.

Dr. Karl Bücher, ord. Professor an der Universität Leipzig. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge, Tübingen, 1893, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Von den in diesem Buche enthaltenen Vorträgen stehen insbesondere der erste über „Die Entstehung der Volkswirtschaft“ und der zweite über „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ in engem Zusammenhang miteinander und wiederholen zum Theile nur, was Bücher bereits in dem Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gesagt hat. Kein Leser wird es aber wohl bedauern, bereits bekannten Gedanken wieder zu begegnen, da die grosse Darstellungskunst und die sachliche Bedeutung der Ausführungen des Verfassers das volle Interesse auch jenen Parteien sichern, die nur in neuer Form an uns herantreten.

Im ersten Vortrage berührt Bücher auch methodologische Fragen und wirft der historischen Schule wesentliche Versäumnisse vor. Zum Verständnis früherer Wirtschaftsepochen gehöre es, die ökonomischen Erscheinungen derselben mit den nämlichen Mitteln der begrifflichen Zergliederung, der psychologisch-isolierenden Deduction zu untersuchen, die sich an der Wirtschaft der Gegenwart in den Händen der Meister der alten „abstracten“ Nationalökonomie so glänzend bewährt hätten; nicht zulässig sei es aber, fast unbeschadet die gewohnten, von den Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft abstrahierten Kategorien auf die Vergangenheit zu übertragen oder an den verkehrswirtschaftlichen Begriffen so lange herumzukneten, bis sie wohl oder übel für alle Wirtschaftsepochen passend erschienen. Das massenhaft zutage geförderte wirtschaftsgeschichtliche Material sei darum zu einem guten Theile ein todter Schatz geblieben, der erst seiner wissenschaftlichen Nutzbarmachung harre.

Verdienen schon diese Bemerkungen, welche die Nothwendigkeit einer den wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden nationalökonomischen Verarbeitung der Ergebnisse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in einer heute noch immer nicht entbehrlichen Weise klar vor die Augen rücken, alles Interesse, so gilt dies auch von den folgenden Ausführungen, in welchen Bücher das eben Gesagte an der Lehre von den Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft exemplifiziert. Er gedenkt hiebei kurz der von List und Hildebrand aufgestellten Stufenreihen und wirft den neueren Darstellungen aus den Kreisen der historischen Schule, ohne weiters auf diese einzugehen, volle Unzulänglichkeit vor. Entgegen der Anschauung nun, dass es zu allen Zeiten, bloss vom Urzustand abgesehen, eine auf der Grundlage des Güterausstausches ruhende Volkswirtschaft gegeben habe und die Grunderscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zu allen Zeiten im wesentlichen gleichartige seien, lässt Bücher die Volkswirtschaft nicht älter als den modernen Staat sein und betont, dass vor ihrer Entstehung die Menschheit grosse Zeiträume hindurch ohne Tauschverkehr oder unter Formen des Austauschens von Producten und Leistungen gewirtschaftet habe, die als volkswirtschaftliche nicht bezeichnet werden könnten. Das Verhältnis nun zwischen Producent und Consumant als Eintheilungsgrund genommen, der das organisatorische Moment aufschliesst, ergeben sich wenigstens für die maassgebenden Völker die drei Perioden der geschlossenen Hauswirtschaft (reinen Eigenproduction, tauschlos n Wirtschaft), der Stadtwirtschaft (Kundenproduction mit unmittelbarem Uebergang der Güter aus der producierenden Wirtschaft in die consumierende) und der Volkswirtschaft (Warenproduction), in welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften durchlaufen, ehe sie zum Verbrauch gelangen.

Wir wollen hier nun nicht untersuchen, inwieweit sich die Bücher'sche Eintheilung von anderwärts aufgestellten abhebt, auch nicht, ob es wirklich ein terminologischer Fortschritt ist, den Ausdruck Volkswirtschaft bloss auf die verkehrswirtschaftliche

Entwicklungsstufe zu beziehen; hervorgehoben sei nur, dass uns die Gefahr nahe gerückt erscheint, auf die von Bücher betonte frühere Unterschätzung der Verschiedenheiten von Einst und Jetzt in der Wirtschaftsverfassung folge bei ihm eine Unterschätzung derselben, wenigstens in nationalökonomisch-theoretischer Hinsicht. Wir vermöchten nämlich die Anschauung, dass die Grunderscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zu allen Zeiten im wesentlichen gleichartige seien, durchaus nicht vollständig zu verwerfen; denn, wenn man auch zugibt, dass die Formen der Production und des Verkehrs wandelbar sind und damit die Organisation der Wirtschaft zu verschiedenen Zeiten auch ein ganz verschiedenes Gepräge erhalten kann, so darf man doch andererseits nicht übersehen, dass alles Wirtschaften einer gemeinsamen Quelle entspringt und stets mit gewissen natürlichen Anlagen und Bedürfnissen des Menschen und dem beschränkt vorhandenen Gütervorrath zu rechnen hat. Damit wollen wir aber selbstverständlich nicht den hohen Wert der wirtschaftsgeschichtlichen Eintheilung Büchers in Abrede stellen, und dies umso weniger, als er seinen oben wiedergegebenen Auseinandersetzungen eine wenn auch knappe, aber überaus anziehende Schilderung der Besonderheiten jeder der drei Perioden und des Zusammenhanges dieser Eigenthümlichkeiten untereinander folgen lässt, die wohl von jedem Leser als vorzüglich durchgeführt empfunden werden wird.

Der zweite Vortrag über die gewerblichen Betriebssysteme beleuchtet sodann im besonderen die gewerbliche Entwicklung, die, wie begreiflich, auch schon in den vorhergehenden Ausführungen eine leitende Rolle gespielt hat. Bücher als Meister auf dem Gebiete der Gewerbe-geschichte schildert hier in vortrefflicher Weise Hausfleiss, Lohnwerk, Handwerk, Verlagssystem und Fabrikwesen, wobei wir die Bedeutung, die er diesen Ausdrücken beilegt, wohl als bekannt voraussetzen dürfen und nur gegen die Einengung des Terminus Handwerk ein Bedenken äussern wollen. Seine Hingabe an den Gegenstand kommt zu Beginn in dem Wunsche zum klaren Ausdruck, dass man im Interesse des Verständnisses früherer Wirtschaftszustände die jungen Nationalökonomien statt zu den Engländern und Nordamerikanern eher zu den Russen, Rumänen oder Südslaven auf Studienreisen schicken sollte.

Die geschichtliche Entwicklung, führt Bücher in diesem Vortrage noch aus, besteht aber nicht darin, dass jede neue Betriebsart die vorhergehende verdrängt. In Wahrheit empfängt das Productionsgebiet des Gewerbes immer neuen Zuwachs durch die Beschränkung der Hauswirtschaft und die Vermehrung der Güterwelt, so zwar, dass sich bei einer statistischen Zusammenfassung in Deutschland zeigen würde, dass der grössere Theil der Fabrikwaren Güter umfasst, die niemals von einem andern Betriebssystem erzeugt worden sind, und das Handwerk absolut heute eine grössere Productenmenge hervorbringt als jemals früher. Das Handwerk ist somit nur wirtschaftlich und social in die zweite Stelle gerückt, ist aber damit lange noch nicht vernichtet und wird auch gewiss nicht, ebensowenig wie Lohnwerk und Hausfleiss, verschwinden. Der Wunsch nach Beseitigung der Kleinbetriebsformen kann bei unbefangener Untersuchung der Existenzbedingungen der älteren Productionssysteme nicht getheilt werden.

Damit schliesst der zweite Vortrag, und wird es den vielen Freunden des Klein-gewerbestandes gewiss willkommen sein, dass ein so eminenten Kenner der geschichtlichen Entwicklung wie Bücher so zuversichtlich seinen Glauben an die Erhaltung der Kleinbetriebe äussert, mag auch die Berufung auf eine nicht vorhandene statistische Zusammenfassung etwas Bedenkliches an sich haben und die wichtige Frage noch offen bleiben, wie weit die Zurückdrängung des Handwerks reicht und reichen wird, auf die es eigentlich ankommt, da die Forterhaltung spärlicher und kümmerlicher Ueberbleibsel niemand befriedigen dürfte.

Im dritten Vortrage über „Arbeitstheilung und sociale Classenbildung“ führt Bücher aus, wie sich unter dem einen Namen der Arbeitstheilung fünf Vorgänge unterscheiden lassen, die Productionstheilung (Theilung eines ganzen Productionsprocesses in mehrere selbständige Abschnitte), die Arbeitserlegung (Auflösung eines Productionsabschnittes in für sich unselbständige Arbeitselemente), die Berufstheilung (z. B. Spaltung des Lederergewerbes in die Specialhandwerke des Schuhmachers, Sattlers, Riemers etc.),

die Berufsbildung (namentlich durch Ausscheidung bestimmter Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet der autonomen Hauswirtschaft und Verselbständigung derselben zu besonderen Berufszweigen), die Arbeitsverschiebung (Ersetzung unmittelbarer durch vorgegebene, anderwärts zu leistende Arbeit, z. B. bei Einführung von Maschinen, welcher Begriff an die Lehre Böhm-Bawerks von den Produktionsumwegen erinnert). Im Verlaufe seiner Ausführungen wendet sich dann Bücher scharf gegen einige Behauptungen Schmollers, erklärt die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens nicht für die Folge, sondern die Hauptsache der Arbeitstheilung und bespricht die Frage der Vererbung der durch die Arbeitstheilung, beziehungsweise Classenbildung hervorgerufenen persönlichen Differenzierung. Letztere Untersuchung dürfte aus verschiedenen Gründen wohl mehr theoretisch interessant sein, als zu praktisch bedeutsamen Resultaten führen, und hätte die Vererbungstheorie unserem Erachten nach nur dann jenen, ihr von Bücher zugeschriebenen antidemokratischen Charakter, wenn zugleich feststände, dass die Angehörigkeit an eine social obere Classe nothwendig auch höherwertige Eigenschaften voraussetze oder entwickle und damit zur Vererbung bringe und die Angehörigkeit an eine social untere Classe nothwendig minderwertige.

Die folgenden drei Abhandlungen betreffen in Vergleichung mit den früheren enger abgegrenzte Gegenstände. Der vierte behandelt nämlich die Anfänge des Zeitungswesens, der fünfte die sociale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter, der sechste die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung. Die Untersuchungen über Frankfurt ergeben für jene Zeit eine geringe Besetzung der jüngeren Altersclassen, einen starken Weiberüberschuss, eine grosse Anzahl von mit Gebrechen Behafteten, hingegen aber auch eine relativ sehr starke Vertretung der unmittelbar productiven Berufsarten Angehörigen und eine günstige Vermögensvertheilung. Der letzte Vortrag bringt neben allgemeinen Erwägungen über die Wanderungen in älterer und neuerer Zeit insbesondere den Nachweis, dass sich ein ähnlicher Zuzug vom Lande in die Städte, wie in der Gegenwart zu beobachten, schon im Alterthum, insbesondere in der römischen Kaiserzeit, und im späteren Mittelalter gezeigt habe. Thatsächlich, wird dann noch für die heutige Zeit bemerkt, sei nur ein Theil der Bevölkerung mobiler geworden, die Landbewohner, während der Kaufmann, der Handwerker, der Gelehrte, jetzt weniger beweglich seien als etwa in der Reformationszeit, und die Industriearbeiter heute verhältnismässig seltener und auf kürzere Entfernungen als noch im vorigen Jahrhundert wandern.

Nur ungern nehmen wir Abschied von einem Buche, das so viel des Belehrenden und Anregenden bietet, und wollen nicht verfehlen, schliesslich noch hervorzuheben, dass es nach Inhalt und Form auch für weitere als streng fachwissenschaftliche Kreise geeignet erscheint.

Victor Mataja.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad, Elster, Luning, Lexis*, III. F. IX. Band.

1. Heft: *A. Wilmshans*: Stadt und Land unter dem Einfluss der Binnenwanderungen.

2. Heft: *H. Westergaard*: Die Anwendung der Interpolation in der Statistik. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

3. Heft: *K. Wiedenfeld*: Der deutsche Getreidehandel. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Waldeck*, Jgg. VI. bis Nr. 8.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*, Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 11, Paris, 53e année.

Sommaire du numéro de février 1895: L'avenir de l'Europe, par M. Frédéric Passy. — L'économie de l'histoire (suite), par M. G. de Molinari. — Malthus et la statistique, par M. Guisepp E. Flamingo, directeur de la Rivista di Sociologia. — Mouvement agricole, par M. G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — Soupes et restaurants populaires, par M. Daniel Bellet. — Bimétallisme, par M. Henri Dunning MacLeod. Étaule, par M. A. Raffalovich. — Société d'économie politique (séance du 5 février 1895). Discussion: L'assurance obligatoire et la responsabilité civile relativement aux accidents du travail. Compte rendu, par M. Ch. Letort. Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de mars 1895: Le protectionnisme communal, par M. J. Charles Roux, député. — Malthus et la statistique (fin), par M. Giuseppe Fiamingo, directeur de la Rivista di Sociologia. — Le Dahomey. — Mouvement scientifique et industriel, par M. Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 20 novembre 1894 au 15 février 1895), par M. J. Lefort. — La politique des traités de commerce, discours de M. Léon Say (de l'Académie française), député. — Une réception royale au Cambodge, par M. le Dr. Mayners d'Estrey. — Société d'économie politique (séance du 5 mars 1895). — Discussion: D'un impôt sur la rente française. — Compte rendu, par M. Ch. Lefort. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro d'avril 1895: L'économie de l'histoire (suite), par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut. — Le véritable dégrèvement des petites successions, par M. Charles Parmentier. — Mouvement colonial par M. le Dr. Mayners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Maurice Block, membre de l'Institut. — Les zones franches du pays de Gex et de la Haute-Savoie, par M. Maurice Zablet. — La Cité moderne de M. Jean Izoulet, par M. Rouxel. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par M. Antoine-E. Horn. — Société d'économie politique (séance du 5 avril 1895). Discussion: La crise monétaire américaine, ses causes, ses conséquences, ses remèdes. — Compte rendu, par M. Ch. Lefort. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari. — Bulletin bibliographique.

Revue d'Economie politique, hgg. v. Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey. Monatlich ein Heft; Paris, bei L. Larose. Preis pro Jahr 21 Francs.

Februar 1895: P. Cauwès: Le commencement du crédit public en France, les rentes sur l'Hôtel de Ville. — A. Pez: La politique commerciale et coloniale de la France. — E. de Ronchamp: Les derniers résultats de l'assurance obl. contre les accidents en Allemagne et en Autriche. — G. Maydiou: Note pour servir à une monographie du paysan propriétaire du Lotet-Garonne. — Ch. Gide: Ch. Secrétan. — Chronique législative, bulletin bibliographique.

März 1895: Bonrguin: De la mesure de la valeur. — A. Pez: Coup d'oeil sur la politique commerciale de l'Angleterre. — M. Seulescî: Les nouvelles tendances de l'économie politique et de l'économie nationale en Roumanie. — Chronique économique, Chron. législative, Bulletin bibliogr.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par P. F. Le Play, XV. année.

No. 101: Aperçu sur la situation de la religion et du clergé en France. — Cl. de Paillette: Un fragment inédit de J. de Maistre sur la méthode qui convient à la science politique. — V. Turquan: Les mouvements intérieurs de la population en France. — Réunion mensuelle du groupe de Paris, Le Mouvement social à l'étranger, Bibliographie.

No. 102: A. Leroy-Beaulieu: Comité de défense et de progrès social. — P. Desjardins: Le devoir d'adulter. — J. Moiréau: La question des nègres aux États-Unis. — L. Kivièrre: Le droit de la femme mariée sur le produit de son travail et la loi Genevoise du 11 nov. 1894. — A. Boyenval: Le droit d'accroissement et la tradition républicain. — Cours et conférences de la société d'économie sociale. — Chronique du mouvement social, Bibliographie.

No. 103: E. Cheysson: Le rôle et le devoir du capital. — J. Michel: Le logement des agents dans les administrations de chemins de fer. — H. Joly: Les abus actuels de la loi sur la correction paternelle. — Concours ouverts par le comité de défense et de progrès social. — La réunion annuelle de 1895. — J. Lacointe: César Cantù. — Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 104: A. Delaire: La réunion annuelle de 1895. — H. Mazel: Le Play et G. Tarde. — Société d'économie sociale. — P. Baugas: Un nouveau traité. — Programme des concours ouverts par le comité de défense et de progrès social. — Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by F. Y. Edgeworth, Vol. V., No. 17, March 1895.

S. Bajer: Quesnay's Tableau économique. — F. Canau: Inequality of local rates. — W. Smart: The municipal work and finance of Glasgow. — C. G. Crump, A. Hughes: The English currency under Edward I. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by James, Falkner, Robinson, Vol. V, No. 5, March 1895.

J. G. Bourinet: Elected or appointed officials. — R. T. Colburn: Pacific railway debts. — H. H. Powers: Terminology and the sociological conference. — F. C. Clark: A neglected Socialist. — Briefers communications, books, personal notes, Miscellany; notes on municipal government, sociological notes.

Political Science Quarterly, Columbia College, Vol. X., No. 1, March 1894.

F. J. Goodnow: Municipal home rule. — E. Porritt: Workingmen's dwellings in London. — S. N. Patten: The law of population restated. — H. C. Emery: Legislation against futures. — W. J. Meyers: Chicago's electric lighting plant. — J. B. Moore: Kossuth, the Revolutionist. — F. Zinkeisen: Anglo-Saxon Courts of law. — Reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by H. B. Adams, XIII. series.

I. n. II.: F. L. Whitney: Government of the Colony of South Carolina.

III. n. IV. J. H. Latané: The early relations between Maryland and Virginia.

Publications of the American Economic Association.

Vol. X, No. 1., 2. n. 3.: R. M. Breckenridge: The Canadian banking System.

The Yale Review, Vol. III. No. 4. Febr. 1895. Comment.

E. R. A. Seligman: Recent reforms in taxation. — J. Macy: The farmer in American politics. — E. R. L. Gould: Industrial conciliation and arbitration. — A. C. Mc. Laughlin: The western posts and the British debts. — Th. S. Potwin: The socialism of Moses. — Book Reviews.

The Journal of polit. Economy, Vol. III. No. 2.

S. M. Hardy: Quantity of money and prices. — A. W. Small: Relations of sociology to economics. — G. O. Virtue: Public ownership of mineral lands in the United States. — D. Kinley: Credit instruments in retail trade. — Notes, book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli 1895.

Marzo: La situazione del mercato monetario. — F. W. Taussig: Il tesoro degli stati Uniti. — I. Costantino: I tipi dei contratti agrari nell'Italia continentale. — R. Benini: Sei anni di protezionismo o 12 di sgoverno? — G. B. Salvioni: Le „stime“ statistiche. — C. Bottoni: Previdenza e cooperazione. — Bibliografia. Cronaca.

Aprile: La situazione del mercato monetario. — M. Pantaleoni: La caduta della Società generale di credito mobiliare italiano. — G. E. Picelle: Insegnamento superiore di agricoltura. — A. Contento: L'assicurazione operaia e la cassa nazionale per gli infortuni degli operai sul lavoro. — V. Pareto: Teoria matem. del commercio internaz. — C. Bottoni: Previdenza, Cronaca.

L'Economista, direz.: De Johannis XXII. Vol. XXVI. No. 1094.

BEITRAG ZUR THEORIE UND STATISTIK DES PRIVATVERMÖGENS.

VON

PROF. RUDOLF BENINI.

(ORIGINALBEITRAG, AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT VON DR. FR. PROBST.)

1. Die Theorie des Privatvermögens, mit welcher das Forschungsgebiet der Nationalökonomie seinen wahren Abschluss findet, ist von den Nationalökonomien ziemlich vernachlässigt worden. Weit grössere Aufmerksamkeit wurde dagegen, wenigstens soweit die Verwaltung und Verrechnung in Frage kommt, den mit dem Vermögen der moralischen Personen, in erster Linie des Staates, zusammenhängenden Problemen und auf statistischem Gebiete der Berechnung des Privatreichthumes in verschiedenen Ländern gewidmet. Wir können uns diese verschiedenartige Behandlung nur durch die Annahme erklären, dass die Nationalökonomien der Meinung waren, die Lehre vom Privatvermögen sei bereits in den allgemeineren Lehren der Production, Distribution und Consumption der Güter enthalten. Wenn diese Annahme begründet ist, — und ich wüsste keine andere an ihre Stelle zu setzen — ist es leicht darzuthun, dass man entweder die systematische Ordnung der Theorien nicht eingehalten oder das Studium des Gegenstandes nicht nach Gebühr specialisiert hat.

Was die Ordnung anbetrifft, so scheint mir, dass der Lehre vom Privatvermögen zwar der letzte Platz in der Reihenfolge, nicht aber der letzte nach der Wichtigkeit zukommen müsse. Was ist denn das Vermögen eigentlich? Es ist eine eigenartige Ansammlung von materiellem Besitzthum, von wertbaren Rechten und Verbindlichkeiten, die in einem gegebenen Zeitpunkte eine Reihe von Consumtions-, Productions- und Tauschaecten überdauert; es ist das, was in einem gegebenen Zeitpunkte nach der Verwendung successiver Roheinnahmen, welche eine Person durch das Angebot ihrer Producte und Dienste auf dem Markte realisiert, übrig bleibt. Die beabsichtigte Analyse setzt daher die Gesetze der Production, des Tausches, der Preise, des Einkommens und Verbrauches als schon bekannt voraus.

Die Theorie der Production befasst sich mit den technisch-ökonomischen Gesetzen, welche die Thätigkeit des Menschen in der Sphäre, aus welcher er seine Unterhaltsmittel beziehen kann, beherrschen, und zwar unter der Voraussetzung einer im Tauschverkehr lebenden, das heisst den Berufen nach geschiedenen und arbeitstheiligen Gesellschaft. Es ist aber etwas anderes, zu wissen, wie die Arbeit im Hinblick auf den Markt des Productes, d. h. auf die voraussichtlichen Preise und Einkommen, organisiert wird, und wieder etwas anderes, zu wissen, wie ein Vermögen aus Gütern gebildet wird, die der Private regelmässig nicht selbst erzeugt hat, also aus Gütern, die in einem gegebenen Zeitpunkte den Rückstand auf einander folgender Kauf- und Verkaufsoperationen und Verbrauchsacte darstellen. Auch der Begriff des Capitales als bereits producierter und zur weiteren Production bestimmter Güter oder als Vorrathes von Unterhaltsmitteln, welcher den Arbeiter in Stand setzt, die Zwischenzeit einer langwierigen Production auszuhalten und deren Ergebnisse abzuwarten, darf nicht mit dem umfassenderen Begriff des Vermögens verwechselt werden. Das Vermögen kann sowohl Capitalien im technischen Sinne des Wortes (Roh- oder Hilfsstoffe, Maschinen u. s. w.), als Umlaufmittel, d. h. Producte, die nicht zu neuer Production, sondern zu neuem Austausch bestimmt sind (z. B. das Geld, das ja auch im uneigentlichen Sinne Capital genannt wird), in sich begreifen, desgleichen ökonomische Rechte, wie auch Verbrauchsgegenstände, mögen sie selbst nicht nöthig sein, um die Zwischenzeit weiterer Productionen auszuhalten. Schliesslich beinhaltet das Vermögen auch negative Grössen (Passiven, Lasten und Schulden), denen der Capitalbegriff sicherlich fernsteht. Mit anderen Worten: Das Capital wird im technisch-ökonomischen, das Vermögen im juristisch-ökonomischen Sinne aufgefasst. Das erstere wird betrachtet nach seiner specifischen Eignung, die es besitzt, um die Wirksamkeit der Arbeit einer beliebigen Person, die es anwendet, sei diese nun der Eigenthümer, der Entlehner u. s. w., zu vermehren; das zweite hingegen wird betrachtet nach der Berechtigung, die es dem Eigenthümer als solchem ertheilt, d. h. der Berechtigung, über eine gewisse Menge in der Gesellschaft nutzbarer Güter zu verfügen.

Trotz einiger ganz äusserlicher Analogien kann die Uebertragung des Privatvermögens nicht Gegenstand der Theorie des Güterumlaufes sein. Sie wird durch eine nothwendige, nicht freiwillige Thatsache hervorgerufen, nämlich durch den Tod des Besitzers. Ferner gilt als Beweggrund beim Tausche das active Interesse zweier Personen, welches sich zum mindesten bei der Festsetzung der Preise widerstreitet; bei den Uebertragungen von Todeswegen ist das Interesse, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden darf, nur auf Seite des Erblassers ein actives. Denselben liegt ein altruistisches Motiv zu Grunde; das positive Gesetz regelt es durch Erklärung des muthmaasslichen Willens des Erblassers, wenn dieser ihn nicht ausgesprochen hat. Hier findet sich auch kein Raum für ein Gesetz des Angebotes- und der Nachfrage zur allfälligen Bestimmung der übertragbaren Vermögensmassen.

Auch die Erscheinungen der Gütervertheilung sind eine nothwendige Einleitung zur Theorie des Vermögens; aber die Theorie der Gütervertheilung behandelt, wenigstens in ihrer heutigen Auffassung, die Ursachen, Gesetze und Formen des Reineinkommens, während das Vermögen sich als Schlussergebnis von wirtschaftlichen Operationen mit und Vorgängen an dem Roheinkommen erkennen lässt. Von dem letzteren wird der grössere Theil in Vermögenssubstanz umgewandelt, theils als Ersatz der Productionskosten, theils als neue Capitalisierung; von dem ersteren hingegen wird der grössere Theil für den persönlichen Bedarf des Individuums und seiner Familie ausgegeben, und diese Verwendungen hinterlassen oft keine concreten, auf eine andere Generation übertragbaren Güter.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Lehre vom Privatvermögen unter die allgemeinere Lehre von der Consumption, im weiten Sinne verstanden, zu bringen. Die Berechtigung dieser Schlussfolgerung wird aus unseren weiteren Erörterungen noch deutlicher hervorgehen.

Und nun einige wenige Worte über die Zweckmässigkeit einer eingehenden Untersuchung des Gegenstandes. Wir leiten sie aus dem allgemeinen Bestreben der Wissenschaft ab, die Objecte ihrer Forschung zu isolieren und deren unterscheidende Merkmale, die Voraussetzungen, aus welchen sich neue Schlüsse ziehen lassen, die Beziehungen zu anderen Erscheinungen zu studieren. So ist, um ein Beispiel voranzunehmen, die demographische Bewegung der Gesamtbevölkerung ein bestimmender Factor für die Preise gewisser Güterkategorien, ein Umstand, der auf die wechselnden Beziehungen von Grundrente, Capitalsgewinn und Arbeitslohn einen Einfluss ausübt; die Lehre vom Privatvermögen findet hingegen ihren besonderen Berührungspunkt mit der demographischen Bewegung der Familie, welche einen ganz anderen Gang verfolgt wie die Bevölkerung, in ihrer Gesamtmasse betrachtet. Ebenso kann auch das Problem des fiscalischen Druckes von Steuern und Anlehen hinsichtlich gegenwärtiger und künftiger Generationen nicht wohl gelöst werden ohne Kenntniss der Zusammensetzung, der Grössenabstufung u. s. w. der Privatvermögen. Die allgemeine Lehre vom Kostenverhältnis gestattet es, sobald die factische Vertheilung der Vermögen bekannt ist, die, sozusagen, interprofessionellen Werte¹⁾ zu bestimmen, da ja von der Grösse des Vermögens, welches jemand besitzt, die Fähigkeit einer Person abhängt, eine gewinnbringendere, wenn auch eine lange, unproductive Lehrzeit erfordernde Laufbahn einzuschlagen oder ihre Kinder eine solche einschlagen zu lassen. Die demographischen Studien liefern auch die Elemente, um festzustellen, wie oft ein Mensch durchschnittlich in seinem Leben erbt, als Kind, als Gatte oder als Seitenverwandter, also wie oft eine zufällige Vermögensanhäufung oder Vermehrung stattfindet, unabhängig von den Schwankungen der Kosten und Preise, welche Schwankungen im Einkommen und der Substanz des Vermögens herbeiführen. Dasselbe liesse sich noch rück-

¹⁾ Unter diesem Ausdrücke will der Verfasser den relativen Wert der den verschiedenen Professionen eigenen Dienste und Leistungen verstanden wissen. Anmerk. d. Uebers.

sichtlich anderer Erscheinungen sagen, die sich auf die Bewegung des Eigenthumes, der Verbindlichkeiten u. s. w. beziehen.

2. Das Privatvermögen ist eine Gütermenge, bestimmt, zu Gunsten eines Menschen und der von ihm zu erhaltenden Personen die Möglichkeiten zu neuem Geniessen und zur Ertragung neuer Anstrengungen behufs Production zu bewahren oder zu vermehren — synthetischer ausgedrückt: es ist eine Gütermenge, bestimmt, die Lebenswahrscheinlichkeiten des Eigenthümers und seiner Familie zu bewahren oder zu vermehren.

Diese Gütermenge oder die Gesamtheit der zum Vermögen gehörigen Rechte und Pflichten kann in den Besitz eines Menschen auf dem Wege der Erbschaft, d. h. als Frucht der Arbeit früherer Generationen gelangt, oder sie kann vermitteltst des Einkommens, welches der Mensch aus seiner gesellschaftlich nützlichen Arbeit bezieht, angesammelt worden sein. Dies sind die beiden extremen Fälle. Wir wollen, jedoch bloss zur Erleichterung der theoretischen Untersuchung, den Fall einer originären Vermögensbildung annehmen; denn, praktisch gesprochen, wäre nicht einzusehen, dass ein Mensch ohne ein wenn auch noch so kleines Süssmchen ererbten Vermögens geboren und herangewachsen sein sollte.

Wir wollen nun den Vorgang bei der Vermögensbildung analysieren.

Das Arbeitsproduct oder die Arbeit eines Menschen selbst hat, wenn sie verkauft wird, einen Preis, welcher für die Privatwirtschaft das Roheinkommen bildet. Ein Bruchtheil dieses Einkommens wird auf Consumptionen verwendet, die sich in sehr kurzen Zeitabschnitten, z. B. alle Tage, alle Wochen, wiederholen; ein anderer Theil kommt auf Consumptionen, die sich nicht in so kurzen Perioden, also etwa monatlich oder jährlich, wiederholen; ein dritter Theil auf den Ersatz oder die Modernisierung von Dingen, die durch den Gebrauch abgenutzt sind oder zu den übrigen Gegenständen des Vermögens nicht mehr passen; ein vierter Theil auf die Erneuerung der Arbeitsbehelfe, Materialien, Werkzeuge u. s. w., deren sich der Betheiligte bedient, um seine Arbeit wirksamer zu machen, und so weiter.

Wenn auf das Roheinkommen (die Summe der Preise) der ersten Zeiteinheit, z. B. eines Jahres, das Roheinkommen des nächsten Jahres folgt, wird ein mehr oder minder beträchtlicher Theil der ständigen Verbrauchs- oder Reproductions Güter, die im ersten Jahre erworben wurden, im zweiten Jahre übrig bleiben, abgenutzt oder entwertet nach einem gewissen physisch-ökonomischen Verschlechterungs-Coëfficienten. Zu Beginn des dritten Jahres werden die weniger dauerhaften Güter bereits ausgeschieden sein und die dauerhafteren während des ersten und zweiten Jahres erworbenen Güter übrig bleiben, nach einem besonderen Coëfficienten entwertet je nach der Dauer ihrer Verwendung. In der That müssen die durch zwei, drei oder mehr Jahre im Besitze einer Person befindlichen Gegenstände bei sonst gleichen Verhältnissen zwei-, drei- oder mehrmal so stark abgenutzt worden sein als jene, welche sich nur ein Jahr im Besitz befinden.

So ist also das Privatvermögen, wie wir gleich anfangs sagten, das, was in einem gegebenen Zeitpunkte von der Verwendung der auf einander folgenden Roheinnahmen nach Abzug des gesammten von dem Besitzer consumirten oder veräusserten Wertes übrig bleibt; kurz, es ist die nach einer Reihe von Productions-, Tausch- und Consumtionsacten noch erübrigende Gütermenge.

Da aber das Roheinkommen dem Preise der Producte oder Dienste entspricht, welche das Individuum dem Markte anbietet, so steht zu erwarten, dass die Umstände der Zeit, des Ortes und der Art der Realisierung der Preise sich in der Bildung und Zusammensetzung der Privatvermögen spiegeln.

Wenn ich z. B. den Geldpreis eines Dinges realisiert, das Geld aber noch nicht wieder auf andere concrete Güter, wie Gegenstände des unmittelbaren Verbrauches oder technische Productionsmittel, ausgegeben habe, liegt bei mir eine Summe Geldes, welche, so lange sie liegen bleibt, weder ein Verbrauchs- noch ein Anlagegut ist: sie ist etwas, was seine Bestimmung erwartet. Nun nehme ich dagegen an, dass ich die Frucht meiner Arbeit auf Credit verkauft, d. h. dass ich zugestimmt habe, auf das Entgelt zu warten, bis der Käufer eine im Zuge befindliche Productionsthätigkeit beendigt haben wird; dies bedeutet, dass in der Zwischenzeit bei mir das Recht liegt oder dass sich bei mir irgend ein äusseres Zeichen befindet, aus dem die Gesellschaft das Recht erkennt, welches ich auf das Ergebnis der Production jenes Anderen habe. Auch dieses Recht ist ein zum Vermögen gehöriges Gut. Schliesslich nehme ich den entgegengesetzten Fall an, nämlich, dass ich auf Credit gekauft habe. Mag jetzt in einem gegebenen Zeitpunkte die gekaufte Sache bei mir vorhanden sein oder nicht, so haben doch Andere das Recht auf meine zukünftige oder im Zuge befindliche Production oder in deren Ermangelung auf die Gesamtheit oder einen Theil der gegenwärtigen Güter meines Vermögens. Hier haben wir also ein Passivum, welches einen Bestandtheil des Vermögens bildet.

Ferner hängt es von der Art und Weise, in welcher der Wert der Producte oder Dienste realisiert oder dessen Realisierung anticipt wurde, ab, ob in einem gegebenen Zeitpunkte in dem Vermögen eine Menge concreter Güter oder eine Summe Geldes oder ein Vermögensrecht oder eine Verbindlichkeit figurieren wird. Und selbst innerhalb dieser vier Kategorien können die Modalitäten sehr verschieden sein.

Nicht weniger einflussreich sind die örtlichen Umstände. Das, was bei einer Person immer vorhanden ist, ist das bedingte oder unbedingte Verfügungsrecht über bestimmte Güter; die Güter selbst müssen sich nicht bei ihr befinden. Dies gilt vor allem für die Immobilien, wenn ihr Eigenthümer sie nicht persönlich verbrauchen oder ausnutzen will. Und ich möchte zu behaupten wagen, dass dies umsomehr für die Erben des Eigenthümers gilt, welche sich zufolge ihres Berufes oder aus anderen Gründen fern von den ererbten Gütern befinden können, ein Umstand, der mit anderen zur Erklärung der Erscheinung der freiwilligen oder gerichtlichen Veräusserungen von Immobilien und Mobilien beiträgt.

Die Bestandtheile des Vermögens haben unter sich ein enges Band, ein Verhältnis-Gesetz, bezüglich dessen wir sehr wenig unterrichtet sind. Statistische Erhebungen könnten uns dasselbe leichter offenbaren als Constructionen a priori. Theoretisch können wir nur sagen, dass die Vertheilung des Roheinkommens einer Person auf Güter des sofortigen Verbrauches, Güter des andauernden Verbrauches, Ersätze, Erneuerungen technischer Stoffe, Cassabestände u. s. w. als die für sie zufriedenstellendste anzusehen ist. Aber dieser Satz ist noch zu unbestimmt, als dass er praktische Deductionen gestattete, solange wir die Verhältnisse nicht kennen, unter welchen ein Durchschnittsindividuum einer bestimmten Gesellschaftsclassen, von einem bestimmten Berufe, Alter, Bildungsgrade u. s. w. den relativen Genuss einer unmittelbaren Befriedigung und jenen einer aufgeschobenen Befriedigung, den Reiz der Gegenwart und die Sicherung der Zukunft, die Gefahr einer Anlage oder die Unfruchtbarkeit des Liegenlassens von Gütern abschätzt.

Die italienische Verwaltung des Domaniums und der Gebühren auf Rechtsgeschäfte liefert uns für je fünf Finanzjahre die Daten über die Zusammensetzung der Erbschaftsvermögen, von welchen die Nachlassgebür eingehoben wurde. Es bleiben demnach ausgeschlossen die Nachlässe, deren Activa durch ordnungsmässig gerechtfertigte Schulden absorbiert werden, und die Nachlässe von Personen, welche nichts besitzen, oder die der Fiscus als besitzlos betrachtet. Die Ziffern welche wir anführen, beziehen sich auf einen Jahresdurchschnitt von 146.204 Nachlässen. Die Activen und Passiven bestanden aus folgenden Posten (Jahresdurchschnitte aus den Daten von fünf Finanzjahren.¹⁾)

A c t i v a.		Tausend Lire	
Unbewegliche Güter 729.553 Titres der Staatsschuld: auf den Ueberbringer 15.574 auf Namen 41.369 Schuldscheine, Certificate, Obligations und andere Titres von Creditinstituten, Gesellschaften, Gemeinden, Provinzen und anderen juristischen Personen: auf den Ueberbringer 13.912 auf Namen 21.701 Gelder deponiert als Spareinlagen, Cautionen, in verzinslichem oder unverzinslichem Contocorrent:		auf den Ueberbringer 6.030 auf Namen 14.872 Depositen bei der Depositen- und Darlehenscassa 2.721 Nicht emphyteutische Renten, Creditbriefe, Wechselcredite, Schatzscheine und andere Titres 133.275 Effective oder angenommene Mobilien 52.461 Bargeld und sonstige Besitzthümer 43.639 Summe 1,080.108	
P a s s i v a.		Tausend Lire	
Hypothekarschulden 94.004 Sonstige Schulden 21.607		Krankheits- und Begräbniskosten . 12.251 Summe 127.862	

Daher reine Activa: 952.246 Tausend Lire.

¹⁾ Die Ziffern in Cursivtypen sind bloss auf Grund der Angabe für das Finanzjahr 1889/90 berechnet; sie sind daher als approximativ aufzufassen. Die Gesamtsomme der Passiven stellt hingegen wirklich den Jahresdurchschnitt aus fünf Finanzjahren dar. Auch in der Activocolumne sind die Depositen- und Darlehenscassa nur der für vier Finanzjahre berechnete Jahresdurchschnitt, und die auf die Mobilien, das Bargeld und die sonstigen Besitzthümer bezüglichen Theilziffern sind Durchschnitte aus zwei Finanzjahren, während ihre Summe aus den Daten für fünf Jahre berechnet ist.

Was die Immobilien angeht, so würde sich nach der bloss für das Finanzjahr 1892/93 vorliegenden Angabe der Wert der Gebäude zu dem der Grundstücke wie 51:1 zu 100 verhalten.

Zu den Activen und Passiven der Verlassenschaften müssen nun die Activen und Passiven der Schenkungen hinzugerechnet werden, welche im allgemeinen wirkliche Vorausempfangen der Erbschaften bilden. Die Verwaltungsstatistik gibt uns hier jedoch keine so speciellen Nachrichten, wenigstens rücksichtlich der beweglichen Güter.

Activum oder geschenkter Bruttowert	Jahresdurchschnitt aus fünf Finanzjahren Tausend Lire	Passivum oder Lasten des Geschenknehmers	Jahresdurchschnitt aus fünf Finanzjahren Tausend Lire
Unbewegliche Güter . .	81.301	Verschiedene Lasten . . .	2.991
Bewegliche " . .	83.621	Summe . .	2.991
Summe . .	164.922		

Daher Nettowert der Schenkungen: 161.931 Tausend Lire.

Bei den geschenkten Immobilien würden nach der lediglich für das Finanzjahr 1892/93 vorliegenden Angabe die Gebäude zu den Grundstücken im Verhältnisse von 37:5 zu 100 stehen.

Rechnet man Erbschaften und Schenkungen zusammen, so repräsentieren die Immobilien 810.854 Tausend Lire gegenüber dem gesammten Bruttoactivum von 1.245.030 Tausend Lire, gleich 65:1 Proc. Dieses Verhältniß würde sich jedoch etwas ändern, wenn wir auf den verschiedenen Correctionsefficienten Rücksicht nehmen, welcher bei den unbeweglichen und den beweglichen Gütern angewendet werden muss, um die vom Fiscus festgestellten Werte durch jene, welche ihm infolge von zu niedriger Schätzung, Verschleppung und Verbergung von Wertgegenständen, Wertpapieren u. s. w. entgehen, zu ergänzen.

Pantaleoni setzt den Correctionsefficienten allgemein mit 25 Proc. an; ich acceptiere diese Ziffer und glaube auf Grund von Berechnungen, welche auszuführen hier zu weitläufig wäre, dieselbe in zwei besondere Coefficienten zerlegen zu können, nämlich einen von 11 Proc. für die Immobilien und einen von 50 Proc. für die anderen Güter, so dass das Bruttoactivum der Erbschaften und Schenkungen von Immobilien auf 900 Millionen in runder Ziffer stiege, während die sonstigen Güter von 434 Millionen sich auf über 650 Millionen gegenüber einem Gesamtbetrage von 1556 Millionen erhöhen würden, welcher eben einen Zuwachs von 25 Proc. gegenüber der vom Fiscus mit 1245 Millionen festgestellten Ziffer darstellt.

Diese Daten müssten noch ergänzt werden durch jene über die Nachlässe, deren Activen von den Passiven absorbiert werden (im Jahresdurchschnitte 2585 mit einem Werte von etwa 10 oder 12 Millionen, wovon drei viertel in Immobilien) und durch die Daten über die Nachlässe von Personen, welche der Fiscus für besitzlos ansieht, die aber in Wirklichkeit etwas besitzen, wenn sie auch den untersten Classen der Gesellschaft angehören.

Bezüglich der Zusammensetzung der kleinen, mittleren und grossen Vermögen besitzen wir nur die Daten eines einzigen Finanzjahres, nämlich 1888/89; aber dies genügt, um das, was man schon a priori annehmen konnte, zu bestätigen, nämlich dass das Verhältniß der beweglichen Güter gegenüber den unbeweglichen zunimmt, je weiter man auf der Stufenleiter der Glücksgüter hinaufsteigt:

	Nachlässe, geschätzt auf					
	unter 1000 Lire in Tausend Lire	in Procenten	zwischen 1000 u. 300.000 Lire in Tausend Lire	in Procenten	über 300.000 Lire in Tausend Lire	in Procenten
Unbewegliche Güter . .	45.889	79.5	530.797	68.1	129.550	64.5
Andere Güter	11.841	20.5	248.326	31.9	71.155	35.5
Summe . .	57.730	100.0	779.123	100.0	200.705	100.0
Abziehende Schulden . .	6.749	11.7	93.855	12.0	21.457	10.7
Reine Activen . .	50.981	88.3	685.268	88.0	179.248	89.3

Bei Anwendung der oberwähnten Correctioncoefficienten würde sich die relative Zunahme der beweglichen Güter noch als eine viel raschere darstellen.

Die Verwaltungstatistik ist also noch zu unvollständig, als dass man auf inductivem Wege ein Verhältnis-Gesetz der Vermögensbestandtheile annehmen könnte. Es fehlt uns eine eingehendere Classification der Vermögen nach dem Werte, dem Berufe, Alter und Wohnsitz des Erblassers, alles Umstände, welche auf das Verhältnis, in welchem dieser oder jener Bestandtheil an der ganzen Erbschaftsmasse betheiligt ist, von Einfluss sind.

Der grösste Theil der als beweglich betrachteten Güter besteht in Geld, Spareinlagen und Anlagen in Wertpapieren des Staates, der Gemeinden, Provinzen, juristischen Personen und handel- und gewerbetreibenden Vereine. Das, was das Vorhandensein solcher Güter in einem Vermögen ermöglicht, ist der zeitweilige oder ständige Cassabestand (hoard, wie die Engländer sagen). Zeitweilig ist er, wenn er von der einfachen Verschiedenheit der Zeitpunkte herrührt, zu welchem in einer Wirtschaft die Ankäufe der Arbeitsmittel und die Verkäufe der von ihr erzeugten Producte vorgenommen werden; ständig, wenn er von einem Ueberschuss der Reineinnahme über die Ausgaben für unproductive Consume, welcher eine Capitalisierung gestattet, herrührt.

Wie ich in einer anderen Schrift analytisch bewiesen habe, steht die Bildung der zeitweiligen Cassenbestände im engsten Zusammenhange mit der Natur der Wirtschaft. Eine Bauernwirtschaft, in welcher nur Getreide producirt und der Verkauf des Productes auf einmal, im selben Monate wie die Ernte, durchgeführt wird, befindet sich für den Augenblick im Besitze eines beträchtlichen Barbestandes, der sich jedoch im Laufe des nächsten Betriebsjahres nach und nach durch Lohnzahlungen, Ankauf von Dünger, Sämereien oder Vieh, durch den Consum des Landwirthes u. s. w. schmälern wird, bis er bei der Hereinbringung der nächsten Ernte erschöpft ist und sich von neuem in derselben Weise wie vor einem Jahre wieder bildet. Dies ist also ein Fall von zeitweisigem abnehmenden Cassabestand. Wenn wir hingegen eine Wirtschaft annehmen, deren Producte nach und nach und mit einer gewissen Gleichförmigkeit in dem Zeitraume eines Jahres abgesetzt werden, so haben wir die Erscheinung von anfänglich kleinen Cassabeständen, welche anzuwachsen streben in dem Maasse, wie der Verkauf des Productes fortschreitet, solange nicht neue En-gros-Einkäufe von Materialien, Werkzeugen u. s. w. die daliegende Geldmenge anzugreifen zwingen. Hierauf wird der so beschränkte Cassabestand infolge successiver Verkäufe von Producten wieder seinen zeitweiligen aufsteigenden Pfad zu durchlaufen beginnen.

Die zeitweiligen Cassenbestände werden gewöhnlich als Spareinlagen oder im Contocorrent fructificirt. Die Sammler dieser Depôts, die Banken, können, da sie verschiedene Wirtschaften als Clienten (Einleger) haben, über beständige Cassenbestände verfügen, da die Zurückziehung der Depôts von Seiten einer Kategorie von Einlegern durch die gleichzeitige Einzahlung von Summen seitens einer anderen Kategorie, welche von der ersteren

abweichende Termine für die Zahlungsfälligkeit und die Realisierung der Preise hat, aufgewogen wird. Wie bekannt, legen die Banken einen mehr oder minder beträchtlichen Theil dieses ständigen Fonds in zinstragenden öffentlichen oder privaten Wertpapieren an, und sie können dies thun, eben weil es ein ständiger Fond ist. Die Privaten jedoch geniessen nicht den Vortheil, ihre zeitweiligen Cassenbestände so anzulegen; sie müssten, so oft sich bei ihnen ein dringender Bedarf nach Bargeld einstellt, die kaum erworbenen Wertpapiere veräussern oder verpfänden und sich dabei Gefahren und Verlusten aussetzen.

Gleichwohl stossen wir bei den Nachlässen von Privaten auf bedeutende Anlagen in Wertpapieren. Da solche Anlagen, wie wir gesagt haben, für jene, welche bloss zeitweilige Cassenbestände besitzen, nicht möglich sind, so muss man annehmen, dass es Private gibt, welche ständige Fonde besitzen oder besessen haben, die sie auf diese Weise fruchtbar anlegen können. Aber ein ständiger Cassafond erklärt sich bei einem Privaten nicht auf normalem Wege, ausser durch einen Ueberschuss der Reineinnahmen über die Ausgaben für unproductiven Consum, also einen Ueberschuss, der eben eine Capitalisierung zulässt. Dies führt uns auf die Erörterung der Beziehungen zwischen Reineinnahme und Vermögen.

Es muss ein Verhältnis bestehen zwischen dem Einkommen, welches von dem Privaten consumiert oder capitalisiert wird, und dem Besitz an fruchttragenden oder nicht fruchttragenden Gütern, welcher von ihm seinen Erben hinterlassen wird. Ja man kann sagen, dass mit der Zunahme des Reineinkommens der consumierbare Antheil an beständigen Gütern (Palästen, Möbeln, Kunstsammlungen, Schmuckgegenständen) und der capitalisierbare Antheil an gleichfalls dauerhaften Gütern (Grundstücken, Maschinen, Creditpapieren u. s. w.) wächst. Ein grosses Vermögen trägt dadurch, dass es einen beträchtlichen Procentsatz Anlagewerte in sich enthält, mit oder ohne Mitwirkung des Besitzers zur Bildung eines grossen Einkommens bei. Ein kleines Vermögen ladet das Amt der Schaffung des Einkommens beinahe ausschliesslich der persönlichen Mühewaltung des Individuums auf, einer Mühewaltung, die, wie wir sehen werden, eben wegen der Unzureichendheit des Vermögens nicht sehr productiv sein kann.

3. Auch hier kann uns die Theorie nur unbestimmte Formeln ohne grosse praktische Tragweite geben. Die Statistik dagegen liefert schon einige wenige, aber sehr interessante thatsächliche Angaben, welche hoffentlich in Zukunft werden vervielfältigt und besser präcisirt werden. Dieselben gestatten einige Schlüsse, die aber natürlich mit einer gewissen Reserve aufzunehmen sind, u. zw. nicht so sehr um ihrer selbst willen, als wegen ihres mathematischen Ausdruckes, da die Berechnung es bis jetzt nur zu einer ersten Näherung bringen konnte:

a) Wenn das Einkommen in geometrischer Progression um 2 zunimmt, nimmt das Vermögen in geometrischer Progression um 3 zu;

b) die Berufe, welche denen zugänglich sind, die für sich oder ihre Kinder über ein bestimmtes Vermögen verfügen, sind umso einträglicher, je grösser das Vermögen ist, das ihre Ergreifung ermöglicht;

c) auf der Stufenleiter der Vermögen gibt es eine Grenze, jenseits deren das Vermögen an und für sich ein so grosses Erträgnis abwirft, dass es die Ausübung eines Berufes zu Erwerbszwecken überflüssig macht.

Unter den zahlreichen Gemeinden Italiens, welche die Familientaxe (tassa di famiglia) einheben, gibt es eine bestimmte Zahl, welche sie als allgemeine Einkommensteuer auflegen, indem sie die Familien zu diesem Zwecke nach der angenommenen oder irgendwie berechneten Höhe ihres Einkommens in Kategorien vertheilen. Die Generaldirection der Statistik hat diese Classificationen für 420 Gemeinden, worunter 19 Provincialhauptstädte mit 969.803 Einwohnern, 46 Bezirkshauptorte mit 543.298 Einwohnern und 355 Gemeinden, die keine Hauptorte sind, mit 1.287.882 Einwohnern bearbeitet und die besteuerten Einkommen nach einer bestimmten Wertescala abgestuft, unter Zuhilfenahme der Methode der linearen Interpolation.¹⁾

Wir haben jedoch auch die geringsten abgabenfreien Einkommen in Rechnung ziehen und den drei Reihen einen verschiedenen Wichtigkeitscoefficienten geben müssen. Während nämlich die Bevölkerung der 19 Provincialhauptstädte, welche Materiale für die Classification der Einkommen geliefert haben, mehr als ein Fünftel der Bevölkerung sämtlicher Provincialhauptstädte und jene der 46 Bezirkshauptorte den gleichen Theil der Bevölkerung sämtlicher Bezirkshauptorte darstellt, ist dagegen die Bevölkerung der 355 in der Bearbeitung enthaltenen Gemeinden, welche nicht Hauptorte sind, nur der sechzehnte oder siebzehnte Theil der Bevölkerung des übrigen Königreiches.²⁾

Es folgen nun die drei auf Grund der rohen Daten berechneten Reihen (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Wichtigkeitscoefficienten) und eine Reihe, welche in Relativzahlen die wahrscheinliche Vertheilung der Einkommen in Italien zur Darstellung bringt.

Betrag der Einkommen		Provinz- Hauptorte Bevölkerung 4,509.159	Bezirks- Hauptorte Bevölkerung 2,573.001	Andere Gemeinden als Haupt- orte Bevölkerung 21,377.465	Zusammen Bevölkerung 28,459.628	Von 10.000 abgabenfreien od. besteuerten Einkommen entfallen auf die einzelnen Gruppen
	unter 1.000 Lire	681.259	408.832	3,363.461	4,453.552	7.903
zwischen	1.000 und 1.500 "	66.420	38.427	368.492	473.339	840
"	1.500 " 2.000 "	38.702	21.368	168.708	228.778	406
"	2.000 " 2.500 "	27.742	11.508	98.497	137.747	244
"	2.500 " 3.000 "	15.763	7.399	57.321	80.483	143
"	3.000 " 4.000 "	21.339	9.319	65.892	96.550	171
"	4.000 " 5.000 "	11.471	4.261	32.722	48.454	86
"	5.000 " 6.000 "	6.756	2.280	18.952	27.988	49.6
"	6.000 " 10.000 "	12.159	3.148	35.895	51.202	91
"	10.000 " 15.000 "	4.966	1.266	13.437	19.669	34.9
"	15.000 " 20.000 "	2.013	602	4.386	7.001	12.4
"	20.000 " 25.000 "	1.330	322	2.126	3.778	6.7
"	25.000 " 30.000 "	697	171	880	1.748	3.1
"	30.000 " 50.000 "	1.334	413	1.545	2.292	5.8
	über 50.000 "	952	190	847	1.989	3.5
		892.903	509.506	4.233.161	5,635.570	10.000

¹⁾ Siehe Statistica delle tasse comunali applicate negli anni 1881—84. (Direzione generale della Statistica). Roma 1886.

²⁾ In der Riforma Sociale vom 25. Juni 1894 hatte ich das Verhältnis zwischen dem Einkommen einer lebenden Person und dem Nachlasse, den dieselbe bei ihrem Ableben hinterlässt, zu berechnen versucht. Ich wiederhole diese Berechnung hier noch einmal, einerseits um die neuen Angaben über die Nachlässe des Finanzjahres 1892/93 zu verwerten, andererseits weil ich in dem Artikel der Riforma bei der Berechnung der wahrscheinlichen Vertheilung der Einkommen in Italien nicht den verschiedenen Wichtigkeitscoefficienten der Theildaten in Rücksicht gezogen hatte.

Dies vorausgeschickt, kommen wir zu den Verlassenschaftsvermögen. Die Generaldirection des Domaniums theilt für vier Finanzjahre die Wertabstufung der registrierten und besteuerten Nachlässe mit. Uebrigens müssten wir auch hier jene Nachlässe berücksichtigen, die der Fiscus nicht registriert, da er ihre Activen gleich Null oder sehr gering veranschlägt. Unter der Annahme, dass jedem Gesamteinkommen einer Familie in der Durchschnittsdauer einer Generation (ungefähr 35 Jahre) eine Uebertragung von Todeswegen, d. h. infolge Ablebens des Familienhauptes, entsprechen müsse, müssten den für das Jahr 1881 berechneten 5,635.570 Einkommen damals mehr als 161.000 Erbfälle von Besitzenden oder Besitzlosen, entsprechen. Gegenwärtig würden mit Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme seit 1881 die Verlassenschaften auf rund 178.000 steigen, darunter 153.652 registrierte und besteuerte.

Die Abstufung der Verlassenschaftsvermögen wäre demnach folgende:

Nachlässe mit einem reinen Activum		Anzahl	Auf 10,000 abgabefreie oder besteuerte Nachlässe entfallen
zwischen	unter		
	1,000 Lire	110.858	6,228
	1,000 und 2,000 „	22,192	1,247
	2,000 „ 5,000 „	22,086	1,240.4
	5,000 „ 10,000 „	10,327	580
	10,000 „ 20,000 „	5,589	314
	20,000 „ 30,000 „	2,333	131
	30,000 „ 40,000 „	1,010	56.7
	40,000 „ 50,000 „	651	36.6
	50,000 „ 100,000 „	1,659	93.2
	100,000 „ 300,000 „	974	54.7
	300,000 „ 500,000 „	104	5.8
	500,000 „ 1,000,000 „	160	8.9
	über 1,000,000 „	63	3.5
		178.000	10,000

Wir wollen nun die Relativzahlen der Nachlässe mit den Relativzahlen der Einkommen vergleichen, unter steter Festhaltung des Umstandes, dass jedem Gesamteinkommen einer Familie während der Durchschnittsdauer einer Generation eine Uebertragung von Todeswegen entspricht. Unsere Argumentation ist die folgende: Wenn sich unter 100 Einkommen 79 unter 1000 Lire, 12 zwischen 1000 und 2000 Lire, 4 zwischen 2000 und 3000 Lire u. s. w. befinden, so entsprechen diesen Einkommen am wahrscheinlichsten jene Nachlässe, welche in der betreffenden Wertseala von Null angefangen 79, 12, 4 u. s. w. Procente sämtlicher Nachlässe ausmachen. So haben wir die folgende Uebersicht zusammengestellt, wobei wir auch Einkommenskategorien, die zwischen den vorhin aufgestellten liegen, berechnet haben, um eine genauere Entsprechung der Procentsätze zu erzielen.

Gesamteinkommen einer Familie		Procentsätze der Einkommen und Nachlässe jeder Kategorie	Nachlassvermögen (reines Activum)	
zwischen	unter		zwischen	unter
	900 Lire	74.751	2,000 Lire	5,000 „
	900 und 1,450 „	12.404	2,000 und 5,000 „	10,000 „
	1,450 „ 2,300 „	5.801	5,000 „ 10,000 „	20,000 „
	2,300 „ 3,400 „	3.140	10,000 „ 20,000 „	30,000 „
	3,400 „ 4,300 „	1.310	20,000 „ 30,000 „	40,000 „
	4,300 „ 5,050 „	0.567	30,000 „ 40,000 „	50,000 „
	5,050 „ 5,800 „	0.366	40,000 „ 50,000 „	100,000 „
	5,800 „ 9,500 „	0.932	50,000 „ 100,000 „	300,000 „
	9,500 „ 20,500 „	0.547	100,000 „ 300,000 „	500,000 „
	20,500 „ 25,000 „	0.058	300,000 „ 500,000 „	1,000,000 „
	25,000 „ 50,000 „	0.089	500,000 „ 1,000,000 „	über 1,000,000 „
	über 50,000 „	0.035	über 1,000,000 „	

Diese Entsprechung von Einkommen und Vermögen ist so aufzufassen: der Besitzer eines Einkommens von beispielweise 2300 bis 3400 Lire, welcher dasselbe durch ungefähr 35 Jahre bezieht, hat die Wahrscheinlichkeit, bei seinem Ableben ein Nachlassvermögen von 10.000 bis 20.000 Lire zu hinterlassen: der Besitzer eines Einkommens von 5800 bis 9500 Lire hat hingegen die Wahrscheinlichkeit seinen Erben ein Vermögen von 50.000 bis 100.000 Lire zu hinterlassen u. s. w.

Wollte man an die Stelle der Maxima und Minima jeder Kategorie lieber gutgewählte Durchschnitte setzen, so würde man dahin gelangen, als empirische Regel hinzustellen, dass, wenn das Einkommen im geometrischen Verhältnisse um zwei steigt, das entsprechende Vermögen im geometrischen Verhältnisse um drei wächst — selbstverständlich annäherungsweise.

Man könnte zwar angesichts der Unzulänglichkeit der statistischen Beobachtungen, auf welche sich die oben angeführten Ziffern gründen, Zweifel in die Verlässlichkeit derselben setzen. Darauf würden wir jedoch erwidern, erstens, dass neuere und umfassendere Daten, welche uns die Verwaltungsbehörden mittheilen könnten, zwar sicherlich die absoluten Ziffern modificieren, aber wahrscheinlich die Relativzahlen, welche für uns das Hauptgewicht haben, ganz oder nahezu unverändert lassen würden; zweitens dass dieselben Fehlerquellen, welche die Angaben oder Einschätzungen der Einkommen beeinflussen, auch die Angaben oder Einschätzungen der Nachlasswerte afficieren, indem sie sowohl diese als jene unter die Wirklichkeit herabdrücken, weshalb denn die wünschenswerte Entsprechung der einen und der andern darunter gar nicht oder doch weniger leidet, als es der Fall wäre, wenn der Fehler bloss auf einer Seite oder aber qualitativ verschieden, d. h. auf der einen Seite nach oben hin, auf der anderen Seite nach unten hin stattfände. Schliesslich befinden sich die Ergebnisse unserer Analyse in Uebereinstimmung mit allbekannten Thatsachen, z. B. mit dem Umstande, dass bei dem gewöhnlichen fünfprocentigen Zinsfusse der Besitzer eines Vermögens von 500.000 Lire oder darüber — der von seiner Rente leben kann, ohne Nöthigung zur Erzielung einer höheren Einnahme einen Beruf auszuüben — gerade so, wie sich aus unserer Zusammenstellung ergibt, ein Einkommen von 25.000 Lire oder darüber haben muss.

Wir kommen nun zu dem zweiten und dritten Punkte: „Die Berufe, welche denen zugänglich sind, die für sich oder ihre Kinder über ein bestimmtes Vermögen verfügen, sind umso einträglicher, je grösser das Vermögen ist, das ihre Ergreifung ermöglicht.“ Es gibt aber eine Grenze. „jenseits deren das Vermögen an und für sich ein so grosses Erträgnis abwirft, dass es die Ausübung eines Berufes zu Erwerbszwecken, einer nicht blossen Ehrenstellung, überflüssig macht“.

Statistisch ist auch dies feststellbar — immer bis zu einer ersten Näherung. Wir können nämlich die Ziffern der ersten Columnne der vorstehenden Zusammenstellung so zerlegen, dass wir das, was das Erträgnis des Vermögens selbst ist, von dem trennen, was das Ergebnis der persönlichen Mühewaltung des Besitzers sein muss. Man entnimmt z. B. aus jener Zusammenstellung, dass dem Gesamteinkommen einer Familie von 3400 bis 4300 Lire ein Vermögen von 20.000 bis 30.000 Lire entspricht; offenbar wird bei dem gewöhnlichen fünfprocentigen Zinsfusse das aus dem Vermögen selbst stammende Einkommen nicht 1000 bis 1500 Lire überschreiten, und das, was noch auf das Gesamteinkommen von 3400 bis 4300 Lire fehlt, wird der persönlichen Mühewaltung des Individuums zugeschrieben werden müssen. Nach diesem Criterium haben wir die folgende Reihe aufgestellt:

Einkommen aus dem Vermögen selbst			Einkommen aus dem Berufe			Gesamteinkommen der Familie		
	unter	100 Lire		unter	800 Lire		unter	900 Lire
zwischen	100 u.	250	„	zwischen	800 u. 1.200	„	zwischen	900 u. 1.450
„	250	500	„	„	1.200 1.800	„	„	1.450 2.300
„	500	1.000	„	„	1.800 2.400	„	„	2.300 3.400
„	1.000	1.500	„	„	2.400 2.800	„	„	3.400 4.300
„	1.500	2.000	„	„	2.800 3.050	„	„	4.300 5.050
„	2.000	2.500	„	„	3.050 3.300	„	„	5.050 5.800

Einkommen aus dem Vermögen selbst		Einkommen aus dem Berufe		Gesamteinkommen der Familie	
zwischen 2.500 u.	5.000 Lire	zwischen 3.300 u.	4.500 Lire	zwischen 5.800 u.	9.500 Lire
"	5.000 "	"	4.500 "	"	9.500 "
"	15.000 "	"	5.500 "	"	20.500 "
"	15.000 "	"	5.500 "	"	20.500 "
"	25.000 "	"	—	"	25.000 "
"	25.000 "	"	—	"	25.000 "
"	50.000 "	"	—	"	50.000 "
"	über 50.000 "	"	—	"	über 50.000 "

Natürlich dürfen die Daten dieser Zusammenstellung nicht als absolut richtig betrachtet werden. Wenn dem wirklich so wäre, würde sich die Anzahl der Familien, die ausschliesslich von ihren Renten leben, da sie ein Vermögen von über einer halben Million Lire besitzen, in Italien auf kaum 7000 belaufen. In der That aber entzieht eine weit grössere Zahl von Familienhäuptern, die ein Vermögen von weniger als eine halbe Million Lire besitzen, sich oder ihre Söhne der Nöthigung zur Ausübung eines Berufes, der nicht eine reine Ehrenstellung ist. Wir haben aber keine Daten, um in jeder Kategorie das Verhältnis derer, die mit dem Einkommen aus dem Vermögen noch ein Berufseinkommen verbinden, und derer, die sich mit dem ersteren begnügen, zu bestimmen; man kann aber billigerweise annehmen, dass das Verhältnis der letzteren mit der Zunahme des Einkommens aus dem Vermögen selbst wachse. Wenn man diese in Rechnung bringen könnte, würde sich ergeben, dass die Reihe der Berufseinkommen in rascherem Verhältnis ansteigt, als aus der vorgeführten Zusammenstellung hervorgeht.

Wo also die persönliche Mühewaltung des Individuums mit der Productivität eines Vermögens zusammentrifft, wächst die Einträglichkeit der ersteren mit der Zunahme der Productivität des letzteren. Dies ist eine Folge des Umstandes, dass einigermassen beträchtliche Vermögen ihren Besitzern oder deren Söhnen gestatten, Berufe zu ergreifen, welche zwar eine längere, kostspielige und unproductive Lehrzeit erfordern, aber in letzter Linie im Vergleiche zu anderen Berufen mit kurzer und wenig kostspieliger Lehrzeit unverhältnismässig gewinnbringend sind.

Der Wert der Arbeit in den verschiedenen Berufszweigen hängt also, abgesehen von speciellen qualitativen Beziehungen auch von der verhältnismässigen Kostspieligkeit ab, d. h. von der Summe der Schwierigkeiten, welche die unteren, vermögenslosen Classen haben, wenn sie sich gewinnbringenderen, aber mit einer langen, kostspieligen Lehrzeit verbundenen Carriern zuwenden. Der Arbeiter bestimmt seine Söhne für manuelle Berufe, theils weil er die für die höheren Studien erforderlichen Unterrichtsauslagen nicht erschwingen kann, theils weil er auf die Beihilfe der Söhne zur Erhaltung der Familie nicht so lange warten kann, bis sie 24 oder 25 Jahre alt sind; er benöthigt ihre Beihilfe, sobald sie eine Arbeitskraft repräsentieren, d. h. 14 oder 15 Jahre, ja selbst noch darunter, alt sind.

Der ausnahmsweise Fall, dass es Personen aus den unteren Classen gelingt, höhere Carriere zu machen, erklärt sich durch besondere Umstände, als da sind: Befreiungen von Gebühren, Unterstützungen oder Vermächtnisse zu Unterrichtszwecken, welche sich in eine Verminderung der Kosten umsetzen oder einer Erhöhung des Einkommens für die besseren, fähigeren unter den vermögenslosen Individuen gleichkommen.

Die Berufsstatistik hat ihren natürlichen Platz in der allgemeinen Theorie vom Vermögen. Noch vor den Neigungen des Individuums sind es die Vermögensverhältnisse, welche die Berufswahl bestimmen. Die oft

bemerkte Thatsache, dass die Söhne die Carriere des Vaters einzuschlagen streben, bildet keinen sehr sicheren Beweis für die Theorie von der Erbllichkeit der Neigungen. In der That zwingt oft die wirtschaftliche Noth den Vater dazu, den Sohn in seinem eigenen Gewerbe zu verwenden, noch bevor dieser eine specielle Anlage mehr für die eine als für die andere Fertigkeit gezeigt hat. Selbst bei den liberalen Berufen kommt es vor, dass der Vater, welcher Arzt, Ingenieur oder Professor ist, dem Sohne zu derselben Carriere rath. mit Rücksicht auf das wissenschaftliche Materiale, das im Hause zur Verfügung steht (Bücher, Instrumente u. dgl.), oder auf die schon erworbene Clientel — was eine Verminderung der Kosten der Berufsausbildung oder eine Abkürzung der halbproductiven Periode der Erwerbung einer Clientel für den Sohn darstellt. Das Ideal der Statistik wäre nachzuweisen, nicht nur wie viele Individuen diesen oder jenen Beruf ausüben, sondern auch wie viele Individuen denselben Beruf wie der Vater oder einen verschiedenen Beruf und wie viele hievon einen Beruf höheren Ranges (einen einträglicheren Beruf) als der Vater ausüben.

Die sociale Function des Vermögens besteht also darin, dass es das Individuum in die Lage versetzt, das Ergebnis der Ausübung eines Berufes mit mehr oder minder langer und kostspieliger Vorbildung, der aber unverhältnismässig einträglich ist, abzuwarten. Der Leser wird bemerken, dass wir lediglich das Princip anwenden, auf welchem nunmehr wohl auch die Theorie vom Gewinn oder vom Capitalzins (Böhm-Bawerk) fest begründet ist. Die historische Analyse hat, dank den Verdiensten Lorias, diese Theorie glänzend bestätigt. In dem Zeitpunkte, wo der freie, unbesetzte und leicht zugängliche Grund und Boden verschwindet, hat der Arbeiter kein Mittel mehr, um sich selbst ein Vermögen und eine unabhängige Stellung zu schaffen, sondern muss sich in die Abhängigkeit von einem Unternehmer begeben, indem er einen geringfügigen Lohn annimmt, der für den Arbeiter den einzigen Vortheil bietet, dass er in kurzen Fristen fällig wird. Jedweder andere Beruf würde ihm äusserst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich werden, weil er eine mehr oder minder lange Zeit erfordern würde, während welcher der Arbeiter nicht die für den Lebensunterhalt nöthigen Mittel besitzt.

4. Das Vorhandensein von Forderungen in einem Vermögen, besonders wenn dieselben in zinstragenden Staats- oder Privatobligationen bestehen, kann auf regelmässige Weise nur durch das Ueberwiegen des Roheinkommens über die Ausgaben für reproductive oder unproductive Verbrauchsgegenstände erklärt werden. Umgekehrt erklärt sich das Vorhandensein von Schulden, Lasten oder sonstigen Passiven des Vermögens gewöhnlich nur durch den entgegengesetzten Umstand, d. h. durch das Zurückbleiben des Einkommens gegenüber den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Wirtschaft. Diese zwei Erscheinungen stehen ersichtlich in Wechselbeziehung zu einander. Eine sociale Classe kann nur in dem Maasse verschuldet werden, als eine andere Classe zu sparen versteht. Die Vermehrung des Nationalreichthumes hängt somit nicht direct von der Fähigkeit

einer Classe zum Sparen ab, sondern von der Fähigkeit der schuldenden Classen, das entlehnte Capital productiver anzulegen, als es die verleihenden Classen vermöchten, falls sie es direct anlegten.

Wenn wir der Frage mehr auf den Grund gehen wollen, so werden wir erkennen, dass das Ersparnis, indem es sich in eine Vermögensvermehrung umsetzt, die ersparenden Classen in die Lage versetzt, von dem blossen Ertragnisse des angehäuften Capitales zu leben oder einträglichere Berufe zu ergreifen als jene, die den geringeren Vermögen zugänglich sind; die schuldenden Classen hingegen legen entweder das entlehnte Capital so fruchtbringend an, dass auch sie ihr Vermögen vermehren, und in diesem Falle werden auch sie sich höheren Berufen zuwenden — oder sie legen es nicht fruchtbringend an, und in diesem Falle werden sie selbst ihres eigenen Vermögens entäussert werden, welches als Deckung für die Schuld dient, und sich in die Ergreifung minderer Berufe schicken müssen. Die von uns so genannten „interprofessionellen“ Werte werden daher von den Verhältnissen der Vermögensersparung und Anlage in einem Lande beeinflusst; in dem ersten der angenommenen Grenzfälle tritt eine Vermehrung der von dem blossen Ertrage des Capitales lebenden Capitalisten und eine Steigerung der Concurrenz bei den höheren Berufen ein, wodurch die verhältnismässige Rentabilität derselben zu sinken beginnt; in dem zweiten Falle dagegen tritt eine Steigerung der Concurrenz bei den minderen Berufen mit analogen Wirkungen ein.

Statistisch verliert die Wechselbeziehung zwischen Schulden und Forderungen, welche man bei den Privatvermögen constatieren möchte, an Evidenz infolge des Vorhandenseins von Staatstitres, deren Schuldner keine physische Person ist, die sterben und ein Nachlassvermögen hinterlassen muss. Die Privatgläubiger des Staates, der Gemeinde u. s. w. sind thatsächlich Gläubiger der Steuerträger insgesamt, auf welche die Last der Zinsen der öffentlichen Schuld in der Form von Steuern zurückfällt. Diese Steuerlast wird weder capitalisirt noch von dem Bruttoactivum des Nachlasses abgezogen, so wie die vorschriftsmässig bescheinigten Privatschulden abgezogen werden. Darum fehlt also das genau entsprechende Gegenstück zu dem Activum, welches aus Wertpapieren aller Art, Spareinlagen u. s. w. besteht.

Wenn man bei dem Ausweise auf Seite 374 von dem gesammten Bruttoactivum die Immobilien, die öffentlichen Titres, die Depôts behufs Cautionsleistung, die Mobilien und das Bargeld abzüge, so blieben vielleicht nur 160 oder 170 Millionen Privatforderungen im eigentlichen Sinne übrig, denen 116 Millionen Hypothekar- und sonstiger Schulden gegenüber stehen. Man muss jedoch bedenken, dass die in jenem Ausweise behandelten Nachlässe bloss solche von Besitzenden sind, die eben mehr Forderungen als Schulden haben; ausgeschlossen blieben dagegen jene Nachlässe, deren Activen von den Passiven erschöpft werden, sowie jene der Besitzlosen, bei welchen das Entgegengesetzte zu Tage tritt. Und noch andere Richtigstellungen müsste man vornehmen.

Wie wir im Abschnitt 2 gesagt haben, sind die Umstände der Zeit, des Ortes und der Art und Weise, wie die Preise — und dem entsprechend die Einkommen — realisiert werden, von Einfluss auf die Bildung und Zusammensetzung der Privatvermögen. Jetzt können wir diesen Gedanken noch genauer präcisieren. Der relative Stand der Preise jener Producte und Dienste, welche das Individuum auf dem Markte anbietet, und jener, nach

welchen es auf dem Markte nachfragt, spiegelt sich in dem Verhältnisse wieder, in welchem die Forderungen in die Vermögensactiven oder, dementsprechend, die Schulden in die Passiven eindringen. Setzen wir den Fall einer ungünstigen Preisbilanz voraus, d. h. nehmen wir an, dass bei gleichbleibenden Kosten (Summe der Aufwendungen), die das Individuum beim Betriebe seiner Production oder der Ausübung seines Berufes aufwendet, seine Producte oder Dienste auf dem Markte einen geringeren Preis erzielen als früher. Offenbar wird es einen Verlust (eine Verminderung des Reineinkommens) erleiden, welcher es dazu zwingen wird, zunächst seinen Lebensfuss und in der Folge auch sein Vermögen einzuschränken. Der Verlust wird sich an dem Minus an anderen Verbrauchs- oder Anlage-Gegenständen messen lassen, welche es um eine der früheren gleiche physische Quantität von Producten und Diensten, die es anbietet, die jedoch entwertet sind, kaufen kann.

Die Herabsetzung des Lebensfusses geschieht durch Verminderung der Quantität bei solchen Verbrauchsgegenständen, welche keinen Uebergang zu niedrigeren Qualitätsabstufungen vertragen; oder durch Verschlechterung der Qualität (Surrogate) oder direct durch Verzichtleistung auf verhältnismässig überflüssige Genüsse. Man bemerkt ausserdem eine Verlängerung des Gebrauches bei Sachen, die man sonst weggeworfen hätte, da sie abgenutzt oder aus der Mode gekommen sind; eine sorgfältigere Verwertung der Ueberbleibsel, eine geringere Specialisierung der Verwendung von Dingen, welche nur zu einem einzigen Gebrauche gedient hatten, eine Zögerung bei den weniger dringlichen Ausbesserungen, eine wirtschaftlichere Verwertung der Cassenbestände u. s. w. In allen Fällen pflegt die Einschränkung des persönlichen Consumes der Einschränkung der reproductiven Verbrauchsgegenstände d. h. der technischen Stoffe, welche das Anlagecapital wieder ergänzen, voranzugehen. Sonst würde das Individuum eine Verminderung seiner eigenen Productionskraft erfahren und einen doppelten Verlust erleiden, nämlich jenen, der von der verringerten Productivität, und jenen, der von der Ungunst der Preise herrührt.

Wenn jedoch die Ungunst der Preise drückend ist und der Betheiligte nicht auf seinen gewohnten Lebensfuss verzichten kann oder dies zu thun nicht versteht, dann muss er sich das verfügbare Capital auf Credit verschaffen, indem er zu diesem Zwecke seine Besitzthümer hypotheciert oder verpfändet, oder indem er direct einen Theil seines Vermögens veräussert. Abgesehen von diesem letzteren Fall, der gewöhnlich erst dann eintritt, wenn die Hilfsquellen des Credit bereits in Anspruch genommen worden sind, ist es klar, dass dieser Credit nur von solchen Personen gewährt werden kann, welche über Ersparnisse verfügen, deren Entstehung auf den entgegengesetzten Grund zurückführen ist, wie die Aufnahme des Darlehens durch den Schuldner. Dieser hat das Darlehen aufgenommen, weil er dazu durch die Ungunst der Preise und durch die eigenene Unvermögendheit, den Lebensfuss einzuschränken, gezwungen war; der Darlehensgeber hat das

Darlehen bewilligt, weil er entweder durch den für ihn günstigen Stand der Preise oder durch seine Fähigkeit, weniger zu consumieren, als er im Stande wäre, in die Möglichkeit zu ersparen versetzt wurde.

Dasselbe, was für den Fall einer ungünstigen Preisbilanz gesagt ist, kann auch für den Fall einer ausserordentlichen Steuerbelastung gesagt werden. Die Vermögen, welche der liquiden und verfügbaren Bestandtheile ermangeln, müssen zu Gunsten von Capitalbesitzern, welche einen Theil ihrer Capitalien herzuliehen bereit sind, hypotheciert oder verpfändet werden. Dank den öffentlichen Anlehen vermeiden die Staaten die Nothwendigkeit ausserordentlicher Steuern und wenden sich direct an die Besitzer verfügbarer Capitalien, indem sie sich als einzige Schuldner als Vertreter von Millionen von Steuerträgern hinstellen, welche sonst genöthigt wären, eine Menge von grossen und kleinen Darlehen aufzunehmen, um die zur Bedeckung eines ausserordentlichen Erfordernisses der Finanzen nöthige Steuer zu bezahlen.

Dasselbe wäre auch zu sagen für den Fall, als eine Classe von Producenten in grossem Maasstabe eine Umgestaltung von Culturen oder Productionsmitteln unternimmt oder sich mit fieberhaftem Eifer einer Speculation, z. B. der Bauspeculation hingibt. In dem Maasse, in welchem diese die Mittel den Ersparnissen anderer Classen entnehmen müssen, wird in gewissen Vermögens- (oder Nachlass-) Kategorien eine Vermehrung der Schulden, in gewissen anderen eine Vermehrung der Forderungen eintreten. Immer aber wird der Fortschritt des Nationalreichthumes nicht von der Summe der Ersparnisse, sondern von der Productivität der Anlage abhängig sein. Wenn die Anlage unproductiv oder weniger productiv ist, als man angenommen hatte, wird eine mehr oder minder grosse Zahl von Vermögen, welche zur Sicherstellung der Schulden hypotheciert oder verpfändet war, im Wege der freiwilligen Veräusserung oder der gerichtlichen Enteignung in die Hände der Gläubiger übergehen. Daher jene interessanten wirtschaftlichen Erscheinungen, deren Studium auf die gedeihlichen oder misslichen Zustände eines Landes viel Licht wirft.

Es ist beinahe unmöglich, statistisch festzustellen, in welchem Maasse die verschiedenen socialen Classen zu sparen verstehen oder der Verschuldung anheimfallen oder, wenn sie verschuldet sind, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen und daher Vermögensenteignungen unterliegen. Alles, was wir bei dem gegenwärtigen Stande der statistischen Kenntnisse thun können, ist, die rohen Daten über die Wertabstufungen der Depôts, Einzahlungen und Rückzahlungen bei den italienischen Instituten, welche die Ersparnisse sammeln (mit Ausschluss der Postspareassen), über jene der Wechselproteste, der Immobiliärverpfändungen und Executionen vorzulegen. Wir wagen jedoch nicht, diese Ziffern mit jenen über die Einkommen und Vermögen in Verbindung zu bringen, da uns einstiche Kriterien fehlen, welche die Zuweisung dieser oder jener Kategorie von Ersparnissen, Protesten etc. zu dieser oder jener Kategorie von Familieneinkommen oder Vermögen rechtfertigen würden. Es hiesse der Phantasie zu viel Spielraum gewähren, wenn man z. B. behaupten wollte, dass die Spareinlagen bis zu 100 Lire wahrscheinlich den Vermögen unter 1000 Lire angehören, wenn auch ein Körnchen Wahrheit bei dieser Verbindung nicht fehlen mag. Wir lassen für alle Fälle die rohen Daten, welche wir sammeln konnten, hier folgen:

Wertabstufung		Sparcassabücher am 31. Decemb. 1889, unterschieden nach der Höhe der Beträge		Wertabstufung		Anzahl der Spar- ein- zahlungen (1886)	Anzahl der Rück- zahlungen (1886)
		Anzahl	Wert in 1000 Lire				
	unter 100 Lire	745.320	24.152	zwischen 50 u. 100	1.263.863	641.029	
zwischen	100 u. 500	440.227	120.173	" 100 „ 200	391.279	271.628	
"	500 „ 1000	212.127	151.391	" 200 „ 300	191.663	172.858	
"	1000 „ 2000	190.398	267.924	" 300 „ 400	109.053	119.425	
"	2000 „ 3000	82.688	194.452	" 400 „ 500	66.914	72.082	
"	3000 „ 4000	39.656	133.250	" 500 „ 1000	85.926	94.071	
"	4000 „ 5000	24.116	106.768	" über 1000	138.063	148.868	
"	über 5000	47.856	470.754		146.284	107.058	

Diese Daten sind den Statistiche delle Casse di Risparmio (Ministero d'Agricoltura—Divisione Credito e Previdenza) entnommen.

Wertabstufung		Pfändungen von bewegl. Sachen und Früchten auf dem Halm (Durchschn. 1889—1892)		Immobilien- exceutionen wegen Steuer- schulden, unterschieden nach dem Schuldbetrage (Durchschn. 1889—1892)		Urtheile auf Zwangs- enteignung v. Immobilien, unterschieden nach dem Schuldbetrage (Durchschn. 1889—1892)		Wechsel- proteste (Durchschn. 1888—1892)
		eingeleitete Pfänd. ¹⁾	Verkäufe ²⁾	A	n	z	a	
	unter 100 Lire	62.450	4.343	12.729	72	23.530		
zwischen	100 u. 500	31.388	2.443	994	464	73.350		
"	500 „ 1.000	9.730	772		745	27.028		
"	1.000 „ 2.000				1870	12.164		
"	2.000 „ 5.000				1246	9.329		
"	5.000 „ 10.000	7.229	569	247	912			
"	10.000 „ 50.000				655	2.297		
"	50.000 „ 100.000				172			
"	über 100.000				69			

Die Einlagen, Einzahlungen und Rückzahlungen auf Sparcassabücher, welche in der ersten dieser beiden Zusammenstellungen classificiert sind, sind bloss jene der gewöhnlichen Sparcassen, Creditvereine und der Volksbanken. Ausgeschlossen sind also die Postsparcassen, welche Ende 1889 1.941.254 Büchern mit circa 286 Millionen Einlagen zählten. Wir glauben, dass das Post- und Telegraphenministerium die Einlagebücher der Postsparcassen niemals nach irgend einer Wertabstufung habe classificieren lassen. Jedenfalls würden aber diese Einlagen der Postsparcassa nur die ersten vier Kategorien unserer Abstufung erhöhen, da ja bekanntlich die Post-Einlagen über 2000 Lire nicht als verzinslich betrachtet werden.

Eine grosse Beihilfe würden die Verwaltungsbehörden derartigen Untersuchungen leisten, wenn sie nach einem wohlgeordneten Plane auch für andere wirtschaftliche Erscheinungen die Wertabstufungen angeben würden, so für die Bindung und Freimachung von Summen durch hypothekarische Anschreibung, für die Uebertragung von Immobilien und Mobilien durch bürgerliche Rechtsgeschäfte.

5. Der Umlauf und die Vertheilung der Privatvermögen vollzieht sich, wie wir gesagt haben, infolge einer eigenartigen Thatsache, des Todes des Besitzers, und innerhalb eines bestimmten Personenkreises. Während das Einkommen sich unter dem Namen Rente, Gewinn, Zins und Lohn unter

¹⁾ Unterschieden nach dem Schuldbetrage.

²⁾ Unterschieden nach dem Betrage des erzielten Preises. Die Daten dieser Zusammenstellung sind den Statistiche giudiziarie civili e commerciali (Direzione Generale della Statistica) entnommen.

den Mitarbeitern an der Production, welche verschiedene persönliche Interessen haben und nicht nothwendigerweise durch Bande der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft verbunden sind vertheilt, vertheilt sich das Vermögen nach dem ausgesprochenen oder angenommenen Willen des Erblassers, der durch Gesetze beschränkt sein kann oder nicht, unter Personen, die nicht an der Production mitgearbeitet haben, hingegen im allgemeinen durch Bande des Blutes verbunden sind.

Der Umlauf und die Vertheilung der Privatvermögen ist den grossen Massen nach in der Zeit bestimmt. Wenngleich der Tod des Besitzers vor seinem thatsächlichen Eintritte kein individuell bestimmbares Factum ist, so kann man doch für eine grosse Menge von Individuen den durchschnittlichen Zeitraum, der zwischen zwei auf einander folgenden Uebertragungen desselben Vermögens verfliesst, fixieren. Dieser Zeitraum, der mit der Dauer einer Generation zusammenfällt, lässt sich in Italien annähernd auf 35 oder 36 Jahre berechnen.

Derjenige aber, welcher in einem gegebenen Zeitpunkte ein Erbschaftsvermögen hinterlässt, kann seinerseits ein solches durchschnittlich 36 Jahre früher erhalten haben. Wenn der heutige Erblasser ein Sohn war, der drei oder vier Söhne desselben Vaters überlebte, so kann man annehmen, dass er ursprünglich bloss ein Drittel oder ein Viertel des väterlichen Vermögens geerbt und dass er in der Folge von den vorverstorbenen Brüdern weitere Quoten erhalten habe. Die demographischen Untersuchungen könnten auch den durchschnittlichen Zeitraum, der zwischen den Erbfällen unter Brüdern oder unter anderen Verwandten verfliesst, feststellen, was von grosser Wichtigkeit wäre für die Berechnung der Wiederherstellung oder Concentrierung des Vermögens in den Händen einer einzigen Person, nachdem dieses Vermögen in mehrere Theile gegangen war.

Während eine Person nur einmal stirbt, kann dieselbe mehr als einmal erben. Wenn dem nicht so wäre, d. h. wenn jeder in seinem Leben nur einmal erbt, so wäre die Zahl der gegenwärtig lebenden Erben gleich der Zahl der Erbfälle innerhalb der nächsten 36 Jahre. In Italien haben wir dagegen durchschnittlich 556.157¹⁾ Erben und Legatare auf gegenwärtig 143.745¹⁾ Nachlässe von Besitzenden, welche sich innerhalb 35 oder 36 Jahren wahrscheinlich auf 195.000 vermehrt haben werden. Dies hiesse in anderen Worten, dass jeder Italiener während seines Lebens als Sohn oder als Gatte oder als Bruder u. s. w. im Durchschnitte etwas weniger als dreimal erbt $\left(\frac{556.157}{195.000} = 2.85 \right)$. Wenn wir aber eine bestimmte Zahl von Erben oder Legataren abziehen wollen, die entweder keine physischen und beerblichen Personen sind (Wohlthätigkeitsanstalten, wechselseitige Unterstützungsvereine) oder minimale Erbschaftsantheile namentlich in beweglichen Gütern erhalten und bei ihrem Tode keine für den Fiscus fassbare Habe hinterlassen, so werden wir annäherungsweise annehmen können, dass jede

¹⁾ Nach den Daten der Finanzjahre 1889—90, 1890—91 und 1892—93.

Person in Italien, welche einen Nachlass hinterlässt, in ihrem Leben zweimal oder wenig mehr geerbt hatte. Diese Schlussfolgerung gilt für die erwachsenen Individuen der besitzenden Gesellschaftsclassen, da ja ein grosser Theil der Bevölkerung stirbt, ohne geerbt zu haben und ohne einen Nachlass zu hinterlassen (minderjährige Kinder, welche vor ihren Eltern sterben), oder ein einziges Mal geringfügige Vermögensmengen erbt und überträgt.

Die Erscheinung, welche hier die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, ist eine doppelte: einmal die Zerspaltung und dann die Wiedervereinigung des Privatvermögens. In der Zeit zwischen der Zerspaltung und der Wiedervereinigung ergeben sich ferner andere Erscheinungen des Verbrauches, der Reproduction und Umgestaltung des Vermögens, die gleichfalls eine Untersuchung verdienen. Der Einfluss des positiven Gesetzes ist hier sehr gross; man braucht nur den bedeutenden Procentsatz der Intestaterbschaften gegenüber den letztwillig geordneten zu betrachten.

Aus den Relazioni dell' Amministrazione del Demanio e delle Tasse sugli Affari lässt sich entnehmen, dass das Verhältnis der Intestaterbschaften zur Gesamtzahl der Erbfälle in den Zeiträumen 1878—82 und 1883 bis 30. Juni 1888 sich nur sehr wenig geändert hat; man zählte nämlich im Jahresdurchschnitte:

Zeiträume	Intestaterbschaften		Testamentarisch geordnete Erbchaften	
	absolute Zahl	in Procenten aller Erbfälle	absolute Zahl	in Procenten aller Erbfälle
1878 bis 1882	94.122	69.8	40.684	30.2
1883 bis 30. Juni 1888 . .	98.402	70.1	41.874	29.9

Der Fortschritt des öffentlichen Unterrichtes scheint also in Italien keinen Einfluss auf die Häufigkeit der Testamente gehabt zu haben.

Uebrigens ist zu bemerken, dass numerisch die ganz kleinen Nachlässe, welche dem Fiskus entgehen, die Ziffer der Intestaterbschaften erhöhen würden; und dass, was den Wert anbetrifft, das Uebergewicht ohne Zweifel den testamentarischen zufallen würde. Wir besitzen jedoch keine Daten, um das Maass dieses Uebergewichtes genauer festzustellen.

Die Zersplitterung der Nachlassvermögen wird durch folgende Ziffern illustriert

J a h r e	Erben in gerader Linie		Ehegatten	Andere Erben und Legatäre		
	Anzahl	Vererbter Wert in Mill. Lire	Anzahl	Vererbter Wert in Mill. Lire	Anzahl	Vererbter Wert in Mill. Lire
1889—90	353.524	639.8	65.900	94.4	140.512	214.0
1890—91	366.384	643.1	69.464	87.1	139.665	239.2
1892—93	320.377	629.3	70.551	84.3	142.093	240.9
Jahresdurchschnitt .	346.762	637.4	68.638	91.9	140.757	231.4

Während also die 143.745 Nachlässe (Durchschnitt der drei Finanzjahre), auf welche sich obige Erben beziehen, jede einen Durchschnittswert von 6683 Lire hatte, entfielen auf jeden Erben in gerader Linie im Mittel nicht mehr als 1838 Lire, auf jeden Gatten 1339, auf jeden anderen Erben oder Legatar 1644 Lire. Diese letzte Ziffer wird durch die Uebertragungen zu Gunsten von Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, von wechselseitigen Unterstützungsvereinen u. s. w. vergrößert.

Eingehendere Daten über die Qualitäten der Erben oder Legatäre innerhalb des Verwandten- oder Verschwägertenkreises sind nur für das Finanzjahr 1892—93 vorhanden; für die übrigen Finanzjahre muss man sich mit der Zahl der Uebertragungen begnügen und dabei beachten, dass die Uebertragungen zu Gunsten mehrerer Personen im selben Verwandtschaftsgrade für eine einzige Uebertragung gerechnet werden.

Qualität der Erben oder Legatäre	Jahresdurchschnitt der Uebertragungen von 1888—89 bis 1891—92	Vererbter Wert in Mill. Lire	Anzahl der Uebertragungen 1892—93	Anzahl der Erben und Legatäre	Vererbter Wert in Mill. Lire
In gerader Linie	143.301	631.4	121.661	329.377	629.3
Ehegatten	67.860	92.9	70.551	70.551	94.3
Geschwister	35.509	100.8	33.098	73.404	99.2
Oheim und Neffen, Grossohime und Grossneffen	19.442	100.1	17.795	46.219	115.2
Leibliche Vettern (Cousins)	1.111	7.1	1.102	2.682	7.2
Andere Verwandte bis zum 10. Grade	1.081	7.7	1.081	2.082	12.8

Es wäre natürlich unsinnig zu sagen, dass durchschnittlich jeder Nachlass sich so zersplittert, dass dabei alle Verwandtschaftsgrade vertreten sind. Der wahre Thatbestand ist vielmehr der, dass dort, wo ein Gatte oder Söhne vorhanden sind, selten die Brüder, seltener die Oehime oder Neffen, noch seltener die leiblichen Vettern u. s. w. einen Antheil am Nachlasse haben. Bei dem grossen Uebergewichte der Intestaterbschaften gegenüber den testamentarischen schliesst der dem Erblasser dem Grade nach nächste Verwandte die entfernteren aus. Eine genauere Vorstellung über die Art und Weise, wie die Nachlassvermögen in Theile zerfallen, wird nicht zu erzielen sein, bevor nicht die Verwaltung mittheilt, bei wie vielen Verlassenschaften Kinder betheilig sind und bei wie vielen dies nicht der Fall ist, bei wie vielen die Kinder allein erbberechtigt sind und bei wie vielen sie mit anderen Verwandten concurriren.

Die soeben angeführten Ziffern über die Nachlässe geben kein vollständiges Bild von der Erscheinung der Vermögenszersplitterung; man muss auch die Schenkungen, welche wirkliche vorweggenommene Erbschaften darstellen, in Rechnung ziehen. Nach den Daten der vier letzten Finanzjahre (von 1889—90 bis Ende 1892—93) lassen sich für den Verwandtenkreis folgende Jahresdurchschnitte der Uebertragungen berechnen:

Schenkungen unter Verwandten	Anzahl der Uebertragungen	Werte in Millionen Lire
Unter Ascendenten und Descendenten	36.316	149.0
„ Ehegatten	1.204	2.3
„ Geschwistern (Durchschnitt von zwei Finanzjahren)	756	1.1
„ Oheimen und Neffen, Grossoheimen und Grossneffen	1.005	2.4
„ leiblichen Vettern	40	0.1
„ anderen Verwandten bis zum 10. Grade	108	0.2

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Zersplitterung und Wiedervereinigung der Vermögen sind aller Beachtung wert.

Solange das Vermögen von den Vätern auf die Söhne übertragen wird, und solange wenigstens diese vereint leben, ohne die Erbschaftsmasse zu theilen, ist die Veränderung nicht fühlbar; wenn aber die Söhne sich trennen, um neue Familien zu bilden oder aus Gründen der Berufsausübung, oder auch wenn das Vermögen ganz oder zum Theile an andere Familienindividuen übertragen wird, dann tritt in der Wirtschaft dieser letzteren eine oft unharmonische Verschiedenheit, eine oft unnütze Verdoppelung oder auch eine Zerstreung der Güter in örtlicher Beziehung ein. Denn das, was dem Geschmacke und den Gewohnheiten des Erblassers angemessen war, sagt seinen Notherben vielleicht nicht zu: viele Dinge, welche diese schon besitzen, werden durch andere, ähnliche, die sie auf dem Wege der Erbschaft erhalten, verdoppelt; oder die Erben, deren gewöhnlicher Wohnsitz von dem Orte, wo der Erblasser lebte und seine

Güter hatte, entfernt ist, sehen sich in Besitz von beweglichen und unbeweglichen Sachen versetzt, deren Verwaltung besondere, durch die Entfernung verursachte Kosten oder specielle den Berufen der Erben ferne liegende Kenntnisse beanspruchen würde. Dies erklärt zum Theil die Erscheinung der Abwesenheit (*assenteismo*) und die Erscheinung des Verkaufes von beweglichem und unbeweglichem Besitze, besonders von letzterem. Wer mit Vorsatz ein Grundstück oder ein Haus erwirbt, wird durch die Absicht zu speculieren getrieben; er zielt auf die verzinsliche Anlage seines verfügbaren Capitals; man kann annehmen, dass er die Natur, Eigenschaften, den Ertrag u. s. w. des Immobiles kenne, mit einem Worte, dass er in der Sache die speciellen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Speculanten habe. Die Classe der abwesenden Besitzer recrutiert sich nicht aus den Käufern von Grundstücken, sondern vielmehr aus jenen, welche Grundstücke erben und die kein Interesse oder nicht genügende Kenntnisse haben, um deren Bebauung persönlich zu überwachen. Desgleichen setzt sich die Kategorie der Verkäufer von Immobilien in der Regel aus Individuen zusammen, die für gewöhnlich einen ganz andern Beruf betreiben und sich durch einen Erbfall plötzlich in Grundbesitzer verwandelt sehen; sie setzt sich jedoch nicht aus jenen zusammen, die auf dem Grundstück leben, die es lieben und sich nur aus dringenden Motiven zu seiner Veräusserung entschliessen können.

Die Zersplitterung und die Wiedervereinigung der Vermögen erklärt auch die Thatsache der Erhaltung oder des Verschwindens von Antiken, Urkunden, Karten, Büchern, Kunstgegenständen, Gemälden u. dgl., welche die *survivals*, wie die Engländer sagen würden, der Hauswirtschaft sind. Die Gewohnheit des Thesaurierens und Verbergens von Wertgegenständen, die nur dem verstorbenen Besitzer, nicht aber auch seinen Erben bekannt waren, gibt auch Anlass zur zeitweiligen oder immerwährenden Unaufindbarkeit dieser Gegenstände, welche dann manchmal durch einen Zufall wieder ans Licht kommen. Wenn es sich um öffentliche Werte handelt, tritt öfter der Fall ein, dass dieselben während der Zeit, da man von ihrem Vorhandensein nichts wusste, hinsichtlich der Interessen oder selbst der Capitalssumme verjährt sind.

An den Umlauf der Privatvermögen schliessen sich noch andere Erscheinungen, wie die der zeitweiligen Unproductivität oder geringeren Productivität der liegenden Erbschaften, die der Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit der Testamente, die Erbfähigkeit, über den Theil der Erbschaft, hinsichtlich dessen eine testamentarische Verfügung zulässig ist, über Annahme der Erbschaft und Verzicht auf dieselbe, über die Zahlung der Nachlassschulden und Lasten u. s. w.

Schliesslich ist die Thatsache nicht zu übersehen, dass das ungetheilte, von einer einzigen Person zum Vortheile Mehrerer (Söhne, Gattin etc.) geleitete und verwaltete Vermögen eine grössere Ertragsfähigkeit besitzt als die Theile, in welche es nach dem Tode des Erblassers zerfallen kann, zusammengenommen. Dieser Verlust wird aber durch verschiedene Momente

abgeschwächt: 1. durch den Umstand, dass an dem Verbräuche des Vermögens eine Person weniger theilnimmt, nämlich der Erblasser; 2. dass das väterliche Vermögen oft dazu gedient hat, um dem Berufe der Söhne oder eines Theiles derselben die Bahn zu ebnen; 3. dass die Söhne sich gewöhnlich nicht sogleich nach dem Tode des Vaters von einander trennen und das Nachlassvermögen theilen, sondern noch einige Zeit gemeinsam unter der überlebenden Gattin oder unter der Leitung des ältesten Bruders weiter leben.

Ein ausgiebigerer Ersatz für den mit der Zersplitterung der Privatvermögen verbundenen Verlust liegt in deren Wiedervereinigung infolge von Heiraten oder Erbschaften unter Seitenverwandten. Uebrigens wird der Vortheil der Wiedervereinigung, speciell wenn dieselbe durch eine Heirat veranlasst wird, bald durch die Geburt von Söhnen aufgewogen, welche viele Jahre unproductiv auf Kosten des aus dem Vermögen oder Berufe fließenden Einkommens der Eltern leben.

Die Verwaltungstatistik wirft nicht das wünschenswerte Licht auf die angedeuteten Momente, weil sie die verzeichneten Thatsachen nicht nach ihren Ursachen und Beweggründen unterscheidet und dies auch gar nicht thun kann. So z. B. rühren die Veräusserungen und Tausche von Immobilien, deren Zahl und Wertclassification wir für mehrere Jahre kennen, gewiss nicht einzig und allein davon her, dass es vielen Erben bequemer ist, sich der ihnen durch Erbschaft zugefallenen Immobilien zu entledigen, weil letztere entweder weit ab von dem gewöhnlichen Wohnsitze ihrer neuen Eigenthümer gelegen und daher kostspielig zu verwalten sind, oder weil die Erben selbst sich nicht fähig oder geneigt fühlen, sie zu verwalten, oder es vorziehen, sie in Geld umzusetzen, um sich von Schulden zu befreien, die den Nachlass belasten. Uebertragungen von Immobiliärbesitz werden auch aus anderen Gründen und seitens Personen, die zu dessen Verwaltung befähigt und geneigt sind, vorgenommen, so oft der Geldbedarf oder die Aussicht auf einen guten Gewinn den Sieg über die Anhänglichkeit davonträgt, welche den Eigenthümer an seinen Grundbesitz oder an sein Haus zu fesseln pflegt. Nach dieser Vorbemerkung reproducieren wir hier einige Ziffern aus den Relazioni dell' Amministrazione del Demanio e Tasse sugli Affari, indem wir es dem Leser überlassen, die Tragweite derselben für den in Besprechung stehenden Gegenstand zu ermessen:

	Anzahl	Wert in Millionen Lire
Verkäufe von Immobilien später als 2 Jahre nach einer anderen Uebertragung ¹⁾	338.095	606.1
Verkäufe von Immobilien innerhalb 2 Jahren nach einer anderen Uebertragung	5.130	17.5
Tausche ²⁾	6.737	7.8

Diese Ziffern stellen einen Jahresdurchschnitt aus den Finanzjahren 1889—90, 1890—91 und 1891—92 dar. Eine detaillirtere Classification nach dem Werte als die in den Anmerkungen angeführte haben wir bloss für das Jahr 1886—87, welches ein Jahr der grössten Thätigkeit auf diesem Geschäftsgebiete war. Man braucht sich nur an die damaligen Bauspeculationen zu erinnern. Die Ziffern, welche wir hier reproducieren,

¹⁾ Darunter 259.059 Uebertragungen im Werte von höchstens 1000 Lire mit einem Gesamtbetrage von 94.4 Millionen und 79.036 Uebertragungen im Werte von über 1000 Lire mit einem Gesamtbetrage von 511.7 Millionen.

²⁾ Darunter Tausche im Werte unter 500 Lire 4550, Gesamtbetrag 1.2 Millionen; Tausche im Werte von über 500 Lire 2187, Gesamtbetrag 6.6 Millionen.

umfassen aber auch die gerichtlichen Verkäufe, die sich zum grössten Theile aus Zwangsenteignungen zusammensetzen:

	Verkäufe von Immobilien durch civiles Rechtsgeschäft oder gerichtliche Verfügung	Täusche von Immobilien mit oder ohne Anzahlung
	A n z a h l	
unter 500 Lire	207.805	5.289
zwischen 500 und 1000 „	57.548	1.216
„ 1000 „ 2000 „	35.021	608
„ 2000 „ 3000 „	15.126	281
„ 3000 „ 4000 „	8.834	136
über 4000 „	27.950	354
	352.284	7.884

Die freiwillige und die zwangsweise Bewegung des Immobilienbesitzes scheinen sowohl bei den grossen als bei den kleinen Besitzungen in demselben Verhältnisse zu einander zu stehen. Wenn wir nämlich unter den Verkäufen behufs Zwangsenteignung auch den Zuschlag von Immobilien an das Domanium wegen Nichtbezahlung directer Steuern begreifen, so erhalten wir:

	Freiwillige Verkäufe von Immobilien später als zwei Jahre nach einer anderen Uebertragung	Zwangsenteignungen mit Inbegriff der Zuschläge an das Domanium ¹⁾	Auf 1000 freiwillige Verkäufe entfallen Zwangs- enteignungen
	A n z a h l		
Unter 1000 Lire	259.059	14.282	55.1
Ueber 1000 „	79.036	4.712	59.6
Zusammen	338.095	18.994	56.2

Aus dieser Zusammenstellung gieng hervor, dass die kleinen Besitzungen etwas weniger den zwangsweisen Uebertragungen unterworfen sind als die mittelgrossen und grossen; wenn man jedoch berücksichtigt, dass die Ziffer der freiwilligen Verkäufe von Immobilien im Werte von unter 1000 Lire durch die Uebertragungen innerhalb zwei Jahren seit der letzten Aenderung des Eigenthümers verhältnismässig mehr erhöht werden würde, und wenn man noch in Betracht zieht, dass die Zwangsenteignungen betreffend Immobilien im Werte von über 1000 Lire in den letzten Jahren, in welchen sich in Italien eine schwere Bau- und Bankkrise abwickelt, besonders zahlreich erscheinen, so wird man unsere Behauptung, dass die freiwillige und die zwangsweise Bewegung des Immobilienbesitzes sowohl beim kleinen als beim grossen Besitz dasselbe Verhältnis zu einander zu bewahren scheinen, als vorsichtig und gerechtfertigt erkennen.

Wenn man die Verkäufe innerhalb zweier Jahre und später als zwei Jahre nach einer anderen Uebertragung, die Täusche und die Zwangsenteignungen zusammenrechnet, so erhält man die Gesamtziffer von 368.956 Eigenthumsübergängen im Jahresdurchschnitte mit einem Gesamtwerte von ungefähr 703 Millionen Lire und einem Durchschnittswerte von 1905 Lire. Bei den besteuerten Nachlässen figurieren die Immobilien mit einem Jahresdurchschnitte von 729 und einer halben Million; aber die Nachlässe, welchen diese Immobilien angehören, sind nicht alle registrierten 146.204 Nachlässe, da ein gewisser Theil derselben (14.6 Procente²⁾ sich bloss aus beweglichen Gütern zu-

¹⁾ Jahresdurchschnitt aus den vier Jahren 1889—92. Es sind darin inbegriffen die von den Gerichtshöfen verfügten Zwangsenteignungen und die von den Präturen wegen Nichtzahlung directer Steuern angeordneten Immobiliarexecutionen. Siehe die betreffenden Jahrgänge der Statistiche giudiziaria civile e commerciale. Direzione Generale della Statistica. Roma.

²⁾ Dieser Procentsatz ist bloss auf Grund der Angaben für das Jahr 1889—90 berechnet, in welchem auf 136.276 besteuerte Nachlässe 19.830 Nachlässe kamen, die nur aus beweglichen Gütern bestanden.

sammensetzt. Mit anderen Worten, die Nachlässe, in denen Immobilien figurieren, würden per Jahr annäherungsweise 124.931 betragen und der Wert der besteuerten Immobilien insgesamt 729.5 Millionen, im Durchschnitte 5839 Lire ausmachen. Man könnte daraus schliessen, dass jeder dieser Nachlässe ganz ungefähr drei Immobilien begreift, die durch ihre Natur (Gebäude oder Grundstücke) oder durch die örtliche Lage unterschieden sind. Thatsächlich ist der mittlere Wert der durch Erbschaft übertragenen Gruppen von Immobilien dreimal so gross als jener der durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragenen Immobilien; und die Zahl der ersteren beträgt wenig mehr als ein Drittel der letzteren.

Ferner könnte man aus der Thatsache, dass die Uebertragungen von Immobilien von Todeswegen und durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden ungefähr von gleicher Bedeutung sind (729.5 Millionen die ersteren, 703 Millionen die letzteren), den Schluss ziehen, dass die Immobilien ihren Eigenthümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nahezu in demselben Zeitabschnitte wechseln wie durch Todesfall. Um aber diese Untersuchung zu vervollständigen, müsste man auch auf die Schenkungen von Immobilien unter Lebenden Rücksicht nehmen: diese Schenkungen beliefen sich im Jahresdurchschnitte in dem mit dem Finanzjahre 1891/92 schliessenden Triennium auf 21.055 im Werte von 84.1 Millionen Lire.

Eine Aufklärung verdiente auch die Erscheinung des Verschwindens und Wiederauftauchens thesaurirter Werte. Einen wie grossen Antheil an der Zerstörung öffentlicher Schuldtitel, Papiergeldes u. s. w. man auch den Bränden, Schiffbrüchen und ähnlichen Ursachen zuschreiben mag, so wird sich doch nicht leugnen lassen, dass die in den unteren und mittleren Bevölkerungsklassen namentlich auf dem Lande sehr verbreitete Gewohnheit, Werte, die dann oft den Erben unbekannt bleiben, zu thesaurieren und zu verbergen, namhaft zu den Verjährungen zu Gunsten des Staates beiträgt. Die verfallenen Raten von den Renten der unificierten Schulden der ehemaligen italienischen Staaten stiegen von 1862 bis 30. Juni 1893 auf 6,544.179 Lire; die verjährten Semestralraten der Renten und Interessen von der italienischen consolidierten Rentenschuld und von den separat im „Grossen Buche“ enthaltenen Schulden auf 8,988.267; die verjährten Prämien auf 1,355.792 Lire.

Die Umschreibung der alten Schulden der ehemaligen italienischen Regierungen kann als abgeschlossen betrachtet werden. Sie wurde gleichwohl nicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten der verschiedenen Unificierungsgesetze beendet, trotz des Verlustes der schon fälligen Semestralraten der Rente, welcher auf die verspätete Umschreibung als Strafe gesetzt war. Die verspätet zum Umtausch präsentierten kleinen Partien älter Titel stellen nach unserer Meinung meist nur Werte dar, die zufällig wieder ans Licht gekommen sind, nachdem sie von ihren Eigenthümern verborgen oder vergessen worden waren. Der Merkwürdigkeit halber führen wir hier die Partien der Renten der alten Schulden an, welche gemäss dem Gesetze vom 4. August 1861 unificiert wurden:

Jahre	Rente in Lire
1862	86,909,092
1863	6,686,133
1864 5	277,247
1866 8	55,219
1869 73	30,726
1874 8	18,200
1879 bis 30. Juni 1884	19,850
1. Juli 1884 bis 30. Juni 1893	9,583
Verbleiben noch zu unificierende Renten	93,830

Wir wollen dem Leser noch eine Uebersicht vorführen über das Papiergeld, unterschieden nach der Grösse der Noten, welches durch Ablauf der für den Umtausch in Metallwährung oder deren Aequivalent vorgeschriebenen Frist verfallen ist. Die Mengen des einzuziehenden Papiergeldes machte 940 Millionen Lire aus:

	Verjäherte provisorische Consortialnoten		Verjäherte definitive Consortialnoten	
	Anzahl	Wert in Lire	Anzahl	Wert in Lire
zu 50 Centes.	—	—	2,876.572	1,438.286
„ 1 Lira	1,078.922	1,078.922	2,115.531	2,115.531
„ 2 Lire	1,007.119	2,014.238	477.477	954.954
„ 5 „	182.085	910.425	—	—
„ 10 „	87.805	878.050	—	—
„ 20 „	5.898	117.960	9.239	184.780
„ 100 „	—	—	3.617	361.700
„ 250 „	1.382	345.500	1.092	273.000
„ 1000 „	582	582.000	19	19.000
		5,927.095		5,347.251

Die Noten von niedrigerem Betrage fallen weit eher dem Schicksale der Verjährung anheim als jene von höherem Betrage.

6. Der Verbrauch des Privatvermögens ist eine mit der demographischen Bewegung der Familie eng verbundene Erscheinung. Es sei uns gestattet, diesem Gegenstande wenige Worte zu widmen.

Vom theoretischen und statistischen Gesichtspunkte aus ist die Bevölkerung so eingehenden Untersuchungen unterzogen worden, dass es hier nur sehr wenig mehr zu ernten gibt. Ich beschränke mich daher auf eine methodische Frage, welche von einiger Wichtigkeit ist für die Behandlung jenes Systemes von Lehrsätzen, das von der Bevölkerung ausgeht.

In methodologischer Hinsicht halte ich es für wenig nutzbringend und genau, von der Gesamterscheinung auszugehen. Die Bevölkerungsbewegung ist eben die Schlussresultierende von Kräften, die bald nach derselben Richtung, bald in theilweisem oder vollständigem Gegensatz wirken; die Theorie muss daher die Resultierende zuerst in ihre Componenten zerlegen und diese letzteren einzeln erklären; dann kann man immerhin die Gesamterscheinung vermittelst der gefundenen einfachen Elemente wieder ideell herstellen.

Das einfache Element der Bevölkerung ist die Familie, sowie das einfache Element der Familie das Individuum ist. Die demographische Bewegung der Bevölkerung ist aber gänzlich verschieden von jener der Familie; beim Individuum, für sich betrachtet, kann man nicht einmal von demographischer Bewegung sprechen, sondern bloss von persönlichen Charakterzügen, die sich mit dem Alter oder mit der socialen Stellung ändern: physische Kraft, Bedürfnisse, Consumfähigkeit, Widerstandskraft gegen äussere Einflüsse u. s. w. Wenn man jedoch eine grosse Anzahl von gleichaltrigen Individuen unabhängig von ihrer Eignung zur Reproduction betrachtet, erhält man eine begrenzte demographische Bewegung, graphisch darstellbar durch eine begrenzte Curve, die sich nach den Daten einer gewöhnlichen Ueberlebenstafel construieren lässt.

Die Thatsache der Reproduction verwandelt diese Bewegung aus einer begrenzten in eine unbeschränkte. Z. B. bei der Familie. Einer Anzahl von Menschen beiderlei Geschlechtes und bestimmten Alters schliesst sich eine Anzahl von unermesslich in anderem Alter an, lebt mit den ersten

zusammen und tritt schliesslich an ihre Stelle. Die später Hinzugekommenen geben ihrerseits Anlass zu analogen Erscheinungen. Graphisch dargestellt würde diese Bewegung eine Curve ergeben, die erst ansteigt (die Zeit, in der die Kinder geboren werden und mit den Eltern zusammenleben), dann fällt (Zeit, in der die Eltern und ein Theil der Kinder sterben) und hierauf von neuem ansteigt (Zeit, in der die überlebenden Kinder neue Familien begründen und sich weiter fortpflanzen).

Wenn wir eine grosse Zahl von gleichaltrigen d. h. von solchen Familien nehmen, die zur selben Zeit begründet worden sind, so werden wahrscheinlich ihre Curven zusammenfallen, d. h. da, wo die eine Curve concav oder convex ist, wird auch die andere concav oder convex sein. Wenn wir aber zu verschiedenen Zeiten begründete Familien nehmen, kommt es vor, dass die demographische Bewegung da, wo sie bei den einen die concave Form oder Depression der Curven zur Folge hat, bei den anderen die convexe Form oder Anschwellung hervorruft. Dann ist die zusammengesetzte Bewegung sehr verschieden von den Bewegungen, aus denen sie sich zusammensetzt. Die Gesamtbewegung der Bevölkerung ist nichts Anderes als die Resultierende eines Systemes demographischer Bewegungen in nicht gleichaltrigen Familien. Graphisch könnten wir diese Erscheinung also darstellen:



Die fortlaufende und die gestrichelte Linie stellen demographische Bewegungen von Familien, die sich zu verschiedenen Zeiten gebildet haben, dar; die punktierte Linie vorausschaulicht die Gesamtbewegung der Bevölkerung. Der Unterschied zwischen der Demographie der Bevölkerung und der der Familie geht so weit, dass, während die Bevölkerungen civilisierter Länder etwas weniger als ein Jahrhundert brauchen, um sich zu verdoppeln, die Familien, welche jene bilden, sich in wenigen Jahren verdoppeln, ja verdreifachen; und, während jene eine beständige Tendenz zur Vermehrung zeigen, diese durch Todesfälle geschmälert werden, solange die Ueberlebenden nicht ihre Eltern bei dem Reproductionswerk ersetzen.

Die demographischen Untersuchungen haben hinsichtlich gleichartiger Classen von Individuen das, was man mittlere Lebensdauer, wahrscheinliche Lebensdauer u. s. w. nennt, präcisirt. Es dürfte nicht des, wenn auch einstweilen nur theoretischen, Interesses entbehren, zu sehen, dass sich etwas Aehnliches auch rücksichtlich der Einheit der Familie aufstellen liesse. Die Geschichte liefert uns nur sehr wenige Beispiele erloschener Rassen oder Völkerschaften; weit weniger selten sind dagegen die Beispiele von erloschenen Familien. Die Epidemien, Theuerungen und Kriege haben

niemals ein grosses Volk, wohl aber Familien zerstört. Einige Daten für den Versuch einer Berechnung des Aussterbensquotienten der Familien besitzen wir, da wir das Verhältnis der Geschlechter bei den Geburten, das Verhältnis der Personen, die unverheiratet bleiben oder erst in einem Alter, wo sie nicht mehr zeugungsfähig sind, eine Ehe schliessen, kennen und auch leicht annäherungsweise erfahren könnten, in wie vielen Familien die Kinder in zartem Alter vor den Eltern sterben u. s. w. Schönes historisch zu verwertendes Materiale liegt in den heraldischen Aufzeichnungen vor.

Wie die Individuen andere Individuen erzeugen, so geben die Familien anderen Familien den Ursprung. Warum soll man nicht auch diesen Natalitätscoëfficienten bestimmen?

Noch viele andere Fragen haben in der Familiendemographie ihren Ausgangspunkt, z. B. die Fragen, welche sich auf die erblichen Krankheiten, den Irrsinn, die Criminalität u. s. w. beziehen. Die Malthusische Theorie selbst hat eine verschiedene Grenze der Anwendbarkeit je nach der wirtschaftlichen Lage der Familien. Bei dem gegenwärtig geltenden Erbrechte und dem gegenwärtigen Stande der Vertheilung von Einkommen und Vermögen müssen die die Subsistenz beschränkenden Vorgänge sich weit unmittelbarer bei den armen Familien als bei den wohlhabenden fühlbar machen. Das heisst so viel als: bei sonst gleichen Umständen ist die Ueberlebenswahrscheinlichkeit bei den ersteren weit geringer als bei den letzteren.

Jedenfalls ist hier nicht der Ort, um diesen verwickelten Gegenstand nach Gebühr zu behandeln. Wir wollen bloss sagen, dass eine Familie auf dem Vermögen ungleich schwer lastet je nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach der Zeit, während welcher ein Theil derselben ganz unproductiv lebt. Uebrigens ist auch das Einkommen aus dem Vermögen und aus der Berufsausübung des Familienhauptes nicht unveränderlich. Das Einkommen aus dem Berufe steigt, weil der Mensch im reifen Alter an Erfahrung, Geschäftskennntnis und Arbeitstüchtigkeit bis zu dem Zeitpunkte zunimmt, von welchem an seine physischen und geistigen Kräfte verfallen; das Einkommen aus dem Vermögen steigt, weil der Mensch mehr an die Sicherung der Zukunft denkt, den Wert des Vermögens schätzt und die Vermögensbestandtheile besser verwertet.

Es gibt jedoch eine Periode, die wir die kritische nennen können, in welcher bereits die grösste Zahl der unproductiven Theilnehmer am Consum erreicht worden ist, währenddem das grösste Einkommen aus dem Berufe oder Vermögen noch nicht erreicht wurde. Dies tritt namentlich bei frühzeitigen Eheschliessungen ein, die bald eine zahlreiche Nachkommenschaft im Gefolge hatten. Im Gegensatze dazu ist eine verhältnismässig glückliche Periode dann vorhanden, wenn, nachdem die Zahl der Unproductiven durch Todesfälle zusammengeschnolzen ist, die Ueberlebenden mit den Eltern an der Einkommenbildung der Familie mitzuarbeiten beginnen. Bei den unteren Classen bemerkt man diese zwei Perioden besonders deutlich, weil gerade

dort die Ehen frühzeitig geschlossen werden und sehr fruchtbar sind, und weil ferner die überlebenden Kinder, kaum halbwüchsig, schon sich an der Unterstützung der väterlichen Familie betheiligen.

Der gegenwärtige Stand der statistischen Forschung gestattet den demographischen Gang der Familie, nicht aber den des Einkommens aus dem Berufe oder Vermögen zu präcisieren. Es fehlt uns also der Stützpunkt für concrete Deductionen. Hinsichtlich der Arten und Formen des Verbrauches haben wir ebenfalls unbetretenes Gebiet vor uns, und es wäre nur zu wünschen, dass Statistiker und Oekonomisten nicht vor der Aufgabe seiner Urbarmachung zurückschräken, einer Aufgabe, die so schwierig ist als nur irgend eine, aber eine reiche Ernte von Ergebnissen verspricht.

DIE INDUSTRIELLE MASCHINE IN DER VOLKSWIRTSCHAFT.

VON

DR. ALOIS KÖRNER.

Einleitung.

Wenn wir uns zur Aufgabe setzen, die Erscheinung der industriellen Maschine im Rahmen der Volkswirtschaft zu erfassen und zu schildern — eine Aufgabe, deren Durchführung nicht nur mancherlei des Interessanten bringen, falsche Ansichten berichtigen, wahre erhärten und einen vollgiltigen Nachweis von jener engen Verbindung liefern kann, in welcher die technischen Wissenschaften überhaupt und das Maschinenwesen insbesondere mit der Nationalökonomie praktisch stehen und darum billigerweise auch theoretisch stehen sollten — so ist unserer Darstellung der Weg, den sie zu schreiten hat, mit ziemlicher Genauigkeit vorgezeichnet.

Es wird ihr obliegen, bei jenem Punkte zu beginnen, an welchem die industrielle Maschine in der Volkswirtschaft in die Erscheinung tritt, von hier ausgehend die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Maschinenarbeit, die ökonomische Function der Maschine und die Zwecke der Einführung des Maschinenwesens darzuthun, die Vortheile und Schattenseiten desselben vom volkswirtschaftlichen Standpunkte bei kurzer und dabei thunlichst vollständiger Angabe der einschlägigen Literatur vorzuführen und gegen einander abzuwägen. Hieran wird sich die volkswirtschaftliche Classification der Maschine als eines Capitales zu reihen haben.

Wenn unsere Schrift sodann sowohl dem Zusammenhange der Maschine mit dem Fabrikwesen, Fabriksunternehmen und der socialen Frage, als auch den Entstehungsgebieten und Stätten des Maschinen- und Fabrikwesens, sowie der Vertheilung der Industrie im Lande einige Augenblicke der Betrachtung widmet und im Anschlusse hieran anhangsweise noch die Function der Maschine als eines Transportmittels für Handelszwecke erörtert, so glauben wir hiemit wenn nicht alle, so doch die wichtigsten Seiten unserer Materie der Untersuchung zugeführt zu haben.

Hiemit ist in grossen Zügen die Disposition unserer Abhandlung gegeben.

Production und Productivität.

Unter Kraft versteht man die vermöge der Natur gegebene Fähigkeit, diese Natur zu bezwingen, unter Stoff, insofern er erreichbar und begrenzt ist, die natürlichen Dinge als zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung taugliche Substanz. Wenn die Kraft sich an dem Stoffe äussert, wird sie zur Arbeit. Wird vermöge der Arbeit an dem Stoffe die Absicht der Bedürfnisbefriedigung verwirklicht, so entsteht das Erzeugnis oder Product. Der Process, in welchem aus der Arbeit und dem Stoffe das Erzeugnis hervorgeht, heisst Gütererzeugung oder Production.¹⁾ Die Absicht, in welcher diese Erzeugung von Gütern stattfindet, ist wesentlich verschieden, je nachdem die Production für das eigene Bedürfnis des Producenten oder für fremde Bedürfnisse erfolgt.

Die Production für das eigene Bedürfnis des Producenten geht auf die höhere Brauchbarkeit des Productes zur eigenen Bedürfnisbefriedigung, auf den Gebrauchswert des Productes für den Producenten selbst und nur auf diesen Gebrauchswert.

Wer für sich selbst produciert, der wendet seine Arbeit an den Stoff, um durch das Product seine Bedürfnisse besser zu befriedigen, als dies vor der Production möglich war. Er knetet den Teig, den er aus Wasser, Mehl und Fermentmasse formte, und backt ihn, damit er Brod bekomme, als Mittel, sich zu sättigen. Das fertige Brod hat für ihn einen höheren Wert als Mehl, Wasser, Sauerteig — jedes einzelne und alle zusammen — für ihn vorher gehabt hatten.

Wer für fremde Bedürfnisse produciert, denkt in erster Linie an den Ueberschuss, den der Productspreis über die Gestehungskosten aufweist. Nur um dieses Ueberschusses willen produciert er. Wer für fremde Bedürfnisse Brod erzeugt, denkt bei dieser Production daran, dass Mehl, Wasser, Ferment, die Kosten der allfälligen Benützung fremder Arbeitskraft, sowie der Werkzeuge und des Backofens zusammengenommen ihm selbst beispielsweise auf zehn Geldeinheiten per Laib zu stehen kommen, während er für den fertig gebackenen Brodlaib zwanzig Geldeinheiten erhält. Er produciert das Brod nicht um des Gebrauchswertes willen, den es für ihn selbst hätte, sondern um des Ueberschusses willen, den der Productspreis — zwanzig Geldeinheiten — über die Summe der Gestehungskosten — zehn Geldeinheiten — aufweist. Nur um dieses Ueberschusses willen produciert er für fremde Bedürfnisse.

Das Bewusstsein dieses Ueberschusses tritt überhaupt erst bei demjenigen ein, der für fremde Bedürfnisse produciert. Erst dieser Producent

¹⁾ In diesem Sinne gebraucht das Wort Production schon der Metaphysiker Graf Destutt de Tracy (Éléments d'Idéologie tom. III. p. 162): „Was thun wir durch unsere Arbeit, durch unsere Wirkung auf alle Wesen, die uns umgeben? Nie etwas anderes, als bei diesen Wesen Veränderungen der Form oder des Ortes bewirken, die sie zu unserem Gebrauche und zur Befriedigung unserer Bedürfnisse geeignet machen. Dies haben wir unter dem Ausdrucke „producieren“ zu verstehen; es heisst, den Dingen eine Brauchbarkeit geben, die sie nicht hatten.“

denkt an den Ueberschuss. Solange hingegen jemand für sich selbst produciert, hat er nicht den Preis des Productes im Auge; dieser Preis tritt erst dort auf, wo die Production für fremde Bedürfnisse beginnt.

Während die Production für das eigene Bedürfnis auf den Gebrauchswert des Gutes für den Producenten selbst geht, löst sich die Production für fremde Bedürfnisse vom Gebrauchswerte völlig los, sie opfert den Gebrauchswert dem Ueberschusse, sie produciert wegen der von ihr erhofften Neubildung des Capitals. Dieses neugebildete Capital ist der Ueberschuss.

Zwischen der Summe jener Kosten, welche die Erzeugung von Gütern durch Arbeit aus dem Stoffe verursacht und welche wir als Produktionskosten, Gestehungskosten des Productes, bezeichnen, einerseits und dem Preis des Productes andererseits kann ein dreifaches Grössenverhältnis obwalten.

Die Gestehungskosten sind entweder grösser als der Preis des Productes oder gleich demselben oder kleiner als er.

Dementsprechend wird, wenn man dem Productspreise als dem Minuenden die Summe der Gestehungskosten als Subtrahend gegenüberstellt, der Rest im ersten Falle negativ, im zweiten Falle gleich Null, im dritten Falle positiv sein.

Der negative Rest bedeutet ein Misslingen der Production in dem Sinne, dass ihr die Productivität, die mehrwerterzeugende, überschusserzeugende Kraft mangelt.

Auch wenn der Rest in obiger Subtraction gleich Null, das heisst die Summe der Produktionskosten und der Productspreis gleich gross sind, ist keine Productivität der Production vorhanden.

Erst wenn infolge dessen, dass die Produktionskosten zusammen genommen kleiner sind als der Preis des Productes, der Rest aus obiger Subtraction positiv wird, also ein Ueberschuss des Productspreises über die Produktionskostensumme sich ergibt, entsteht die Productivität der Production; der Ueberschuss ist neugebildetes Capital; er bezeichnet den wirtschaftlichen Fortschritt.

Die Production (Gütererzeugung) und die Productivität (überschusserzeugende Kraft) stehen zu einander in einem solchen Verhältnisse, dass die eine die andere bedingt und erzeugt. Der Ueberschuss lockt die Production an, sich auf jene Gebiete der Gütererzeugung zu begeben, auf denen sein Emporreifen wahrscheinlich ist: sein voransichtlicher Mangel auf anderen Gebieten warnt die Production vor dem Betreten dieser letzteren.

Die Productivität ergibt sich als Folge der Production: dort, wo diese Folge nicht eintritt, stellt die Production ihre Thätigkeit ein und verlegt sie auf ein anderes Feld, wo die Productivität wahrscheinlich vorhanden sein wird.

Die Productivität, der Ueberschuss des Productspreises über die Gestehungskosten ist dasjenige, nach dem alle auf Deckung fremder Bedürfnisse abzielende Production strebt, die Brauchbarkeit ihrer Producte für das eigene Bedürfnis des Producenten hiebei völlig aus den Augen verlierend.

Das Unternehmen.

Erfolgt die den Ueberschuss austrebende Production für fremde Bedürfnisse auf eigene Rechnung und Gefahr des Producenten, so entsteht das Productionsunternehmen. Wir haben es bereits an einem anderen Orte¹⁾ als die auf Gewinn abzielende, aber der Verlustmöglichkeit ausgesetzte Production von Gütern auf eigene Rechnung für fremde Bedürfnisse bezeichnet und begnügen uns, hier zunächst auf unsere dortigen Ausführungen zu verweisen.

Das Unternehmen ist jene Form der Production, in welcher das Streben nach dem Ueberschusse zu besonderer Bedeutung gelangt. Im Unternehmen entsteht die Idee der Concurrenz.

Die Concurrenz.

Die Concurrenz ist das Werben nach Ueberschuss, das Streben verschiedener productiver Unternehmungen nach der positiven Differenz zwischen Productspreis und Gestehungskosten.

Derjenige, welcher den Ueberschuss zu erlangen strebt, beginnt zu rechnen. Er rechnet in Form jener Subtraction, deren wir oben (Seite 400) erwähnten. Er findet alsbald, dass er den Rest (Ueberschuss) vermehrt, wenn er bei gleichem Minuend (Preis) weniger Productionskosten (Subtrahend) zu tragen hat.

Die andere Möglichkeit, den Rest (Ueberschuss) zu vergrößern, indem man bei gleichbleibendem Subtrahend (Productionkostensumme) den Minuend (Preis) erhöht, vergrößert, kommt für den überschusswerbenden Unternehmer überhaupt nicht in Betracht, weil er durch Erhöhung seines Productspreises jenen Concurrenten gegenüber im Nachtheile stünde, welche eine solche Erhöhung nicht vorgenommen haben.

Es bleibt also dem Ueberschusswerbenden im Concurrenzkampfe nur das erste von uns angegebene Mittel zur Erreichung seines Zweckes: Die Verminderung des Subtrahends, genannt Productionkostensumme. Die Concurrenz erzeugt das Streben nach Verminderung der Productionskosten. Zu den Productionskosten des Unternehmens gehört auch der Arbeitslohn, daher erzeugt die Concurrenz den Kampf um den Arbeitslohn: Dies ist der Punkt, auf welchem die sociale Frage in das Gebiet der Capitalbildung eingreift.

Die Concurrenz erzeugt aber durch das Streben nach Verminderung der Productionskosten auch eine andere Bewegung, und diese letztere ist es, die wir hier näher betrachten wollen.

Wer bei Verwendung gleicher Quantitäten von Arbeitskraft statt zweier Werkzeuge beispielsweise deren vier, sechs, acht im Arbeitsprocesse handhaben und auf solche Weise mit dem gleichen Arbeitsaufwande und in derselben Zeit mehr Producte als zuvor erzeugen kann, der wird jedes einzelne Product billiger herstellen und daher billiger verkaufen können — umso billiger, je mehr Producte er erzeugt.

¹⁾ „Unternehmen und Unternehmergewinn“ von Dr. A. Körner. Wien, Manz, 1893.
Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. IV. Band. 3. Heft.

Mit der Concurrenz tritt also ein Bestreben hervor, darauf abzielend, die im Arbeitsprocesse thätigen Glieder des menschlichen Körpers durch einen Mechanismus zu ersetzen, welcher die (zunächst noch von Mensch oder Thier ausgehende) Bewegung in Arbeit umsetzt und zugleich eine Vervielfältigung der körperlichen Organe, sowie der von ihnen geführten Werkzeuge ermöglicht. Während beispielsweise der Mensch mit seinen beiden Händen bloss zwei Werkzeuge gleichzeitig handhaben kann, regt der Mechanismus der Werkzeugmaschine eine viel grössere Anzahl eiserner oder hölzerner Hände, jede derselben mit einem Arbeitsinstrumente bewaffnet.

So entsteht zunächst die industrielle Maschine mit Hand- oder Thierbetrieb.

Mit der Anwendung der Menschen- oder Thierkraft als Motors der Maschine ist die Beschränkung der Grösse dieser Triebkraft von selbst gegeben.

Wenn es nun aber weiter gelingt, an Stelle der als Motor wirkenden beschränkten Kraft eine grössere, ja vielleicht sogar eine unbeschränkte Kraft zu setzen, so bedeutet dieses Gelingen eine neuerliche Vergrösserung des Productionsfactors und eine neuerliche Herabminderung der Produktionskosten.

Eine Vergrösserung der menschlichen und thierischen Körperkraft in beliebigem Höhengrade lässt sich nicht bewerkstelligen. Die Körperkraft kann vervielfältigt, multipliciert werden, indem beispielsweise statt zweier Arbeiter deren vier, statt eines Pferdes zwei zur Verwendung gelangen, sie gestattet aber keine Vergrösserung.

Wird die menschliche oder thierische Arbeitskraft multipliciert, so erheischt dies einen grösseren Aufwand an Arbeitslöhnen der Arbeiter und an Kosten der Thierarbeit, also eine Vermehrung der Produktionskosten, des Subtrahends in unserer Subtraction, daher bei gleichbleibendem Minuend eine Verminderung des Restes — eben jenes Ueberschusses, den jeder Concurrent zu erhöhen bestrebt ist. Das Mittel der Vervielfältigung menschlicher oder thierischer Arbeitskraft ist daher untauglich zur Erreichung des Zweckes: höheren Ueberschuss zu gewinnen.

So musste denn der Mensch ein Mittel ausfindig machen, an Stelle der kostspieligen menschlichen Arbeitskraft eine natürliche Arbeitskraft zu setzen. Die Naturkraft ist unendlich, die Naturkraft ist kostenlos für den Menschen zur Verfügung vorhanden. Daher sucht der Mensch die Naturkraft als Mittel für seinen Zweck sich dienstbar zu machen.

Die Natur kann aber nicht arbeiten. Das einzige, was sie kann, ist Bewegung erzeugen.

Es obliegt daher dem menschlichen Verstande, etwas zu ersinnen, wodurch die in der unendlichen kostenlos ihm zur Verfügung stehenden Naturkraft liegende Bewegung zur Arbeit verwendet werden kann.

Der Organismus, in welchem und durch welchen die Natur fähig wird, durch ihre bewegende Kraft productiv zu wirken, zu arbeiten, ist die automatische Maschine.

Die Genesis der industriellen Maschine.

Neben und theilweise aus der Manufactur entwickelte sich die industrielle Maschine. „Hinaus mit dem Menschen,“ ist ihre Devise,¹⁾ — die Devise der Technik überhaupt. Sie substituirt die Arbeit der Menschenhand durch mechanische Leistungen und sucht diese Substitution in möglichster Vollendung durch möglichst weitgehende Automatisierung zu erreichen.

Das erste Object der Automatisierung überhaupt waren Hilfen, „welche eine ununterbrochen gleiche, einförmige und ganz specielle Leistung gewähren sollten, so z. B. das Fassen, Halten, Spreizen, Anstemmen, Tragen, Decken, Hüllen.“ Die Vorrichtungen, welche diese Dienste leisten, werden vielfach noch heutzutage als „Knecht“ bezeichnet. Sie repräsentieren „eine besondere Classe von Automaten, die permanent wirken, aber nicht mittels Bewegungen, sondern als Widerstände“. „Im Anfang werden nur gewisse ständige Widerstände automatisiert und künstlich angewendet.“ (E. Herrmann, wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart. S. 426): „Erst viel später kommen die sich bewegenden oder Bewegung schaffenden Automaten zur Wirksamkeit und zwar als Arbeitsmaschinen, Transmissionen oder Motoren“ (ibidem).

An die Automatisierung der Vorrichtungen reiht sich sodann als zeitlich später auftretende Erscheinung die Automatisierung der Werkzeuge.

Das Resultat der Automatisierung der Werkzeuge einerseits und der Vorrichtungen andererseits ist die industrielle Arbeitsmaschine: ihre Wiege liegt im Gebiete der Textilindustrie, von ihrem grossartigen Entwicklungsgange und Fortschritt gibt fast jeder Zweig der Industrie eine Fülle instructiver Beispiele.

Die Arbeitsmaschine, sagt Emanuel Herrmann, ersetzt nicht nur das Werkzeug und die dasselbe haltende Hand, sondern auch die zweite Hand des Arbeiters, in welcher dieser das Material hält, wendet, aufnimmt und ablegt.

In der automatischen Arbeitsmaschine ist der Gedanke verkörpert die Technik vom Menschen loszumachen, unabhängig zu machen. Als Gründe dieser Emancipationsbestrebung hat E. Herrmann einerseits die Absicht, den Menschen als das unruhigste und am wenigsten bewältigbare Element der Technik loszubekommen, andererseits die Disproportionalität menschlicher Organe und Kräfte gegenüber der riesig anwachsenden Maschinerie hervorgehoben und in höchst scharfsinniger Weise erörtert (a. a. O. S. 467).

* * *

¹⁾ In diesem Sinne legt z. B. Theophil Zolling, der Autor des Romans: „Die Million“, im genannten Werke (Kap. 24) dem Spinnmeister folgende Worte in den Mund:

Wir werden noch Gottes Wunder erleben. Und nicht besser wird es, als bis die Maschinen so vollkommen werden, dass wir gar keine Arbeiter mehr brauchen. Die Maschinen sind ja viel flinker, exacter, verlässlicher, billiger und ausdauernder. Also Automaten her und hinaus mit den Menschen.

Mit Eliminierung der menschlichen Kraft als Motors und mit Heranziehung exact wirkender Naturkräfte zu ihrem Ersatze ist das Maschinenwesen zur Automatisierung des Motors gelangt. Während die Automatisierung der Arbeitswerkzeuge und Vorrichtungen eine Fortbelassung der menschlichen oder thierischen Kraft als Antriebsmittels gestattete, ist mit Automatisierung des Motors abermals ein Schritt zur Unabhängigkeit der Maschine vom Menschen vorwärts gethan, die Devise „Hinaus mit dem Menschen“ neuerlich praktisch zum Ausdrucke gebracht.

* * *

In der Mitte zwischen dem Motor und der Arbeitsmaschine steht als Bindeglied die Transmission. Ihre Function besteht in der Uebertragung der vom Motor erzeugten Bewegung auf die Arbeitsmaschine.

Werkzeug und Maschine.

„Zwischen einem Werkzeuge,“ sagt Babbage (Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen, Cap. I. § 9), „und einer Maschine lässt sich keine scharfe Grenzlinie ziehen, auch bedarf es einer solchen nicht bei einer populären Erklärung dieser Ausdrücke. In der Regel ist ein Werkzeug einfacher als eine Maschine und wird durch die menschliche Hand in Bewegung gesetzt, während bei einer Maschine dies grösstentheils durch Thier- oder Dampfkraft geschieht. Einfachere Maschinen sind oft weiter nichts als ein oder mehrere in eine Einfassung gebrachte und von irgend einer bewegenden Kraft in Thätigkeit gesetzte Werkzeuge.“¹⁾

¹⁾ Einige englische Nationalökonomien bezeichnen auch die Thiere, den Menschen und die in Grund und Boden enthaltenen Naturkräfte als Maschinen. So sagt Mac Culloch (Grunds: d. pol. Oek., II. Th., II. Abschn., 3. Cap.), dass die Thiere in ökonomischer Hinsicht bloss als Maschinen zu betrachten sind, an einer anderen Stelle dass der Mensch ebensogut das Product von Arbeit sei, als irgend eine der durch seine Wirksamkeit errichteten Maschinen, und dass er in allen ökonomischen Untersuchungen genau in eben dem Gesichtspunkte betrachtet werden solle. „Jedes Individuum, welches seine Reife erreicht hat, kann, wenn es auch nicht in einer besonderen Kunst oder Gewerbe unterrichtet wurde, im vollen eigentlichen Verstande als eine Maschine betrachtet werden, welche zwanzig Jahre emsiger Aufmerksamkeit und die Auslage eines beträchtlichen Capitals zu ihrer Errichtung gekostet hat.“ „Ein Arbeiter ist bloss als eine Maschine zu betrachten, zu deren Errichtung eine bestimmte Quantität von Arbeit erforderlich ist.“ Von Grund und Boden sagt derselbe Autor: „Bei dem Ackerbaue werden zuerst die besten Maschinen, das ist: der beste Boden, zur Cultur verwendet.“ Aehnlich auch Malthus: „Die Erde wurde öfters mit einer grossen Maschine verglichen, welche die Natur dem Menschen zur Production von Nahrungsmitteln und rohen Materialien verlieh; allein die Aehnlichkeit richtiger zu machen, so dass sie eine Vergleichung zulässt, sollten wir den Boden als ein dem Menschen gemachtes Geschenk von vielen Maschinen betrachten, die alle fortgesetzter Verbesserung durch darauf verwendetes Capital fähig, aber von verschiedenen ursprünglichen Eigenschaften und Kräften sind.“ „Jedes Land kann so angesehen werden, als besässe es eine Gradation von Maschinen zur Production des Getreides“ . . . „Die Maschinen, welche Getreide producieren, sind die Gaben der Natur“ . . . u. s. w.

Aehnlich versteht Michel Chevalier (cours I. IV^{ème} leçon p. 91) unter Maschine die einfachsten Werkzeuge, welche schliesslich nur minder complicierte oder vervollkommnete Maschinen sind, ebensowohl als die vollkommensten und compliciertesten Mechanismen, welche nur weniger einfache Werkzeuge sind.

Karl Marx (Das Capital, I. Cap. 13, 2. Aufl., S. 384) bemerkt: Mathematiker und Mechaniker — und man findet dies hier und da von englischen Oekonomen wiederholt — erklären das Werkzeug für eine einfache Maschine und die Maschine für ein zusammengesetztes Werkzeug. Sie sehen hier keinen wesentlichen Unterschied und nennen sogar die einfachsten mechanischen Potenzen, wie Hebel, schiefe Ebene, Schraube, Keil u. s. w. Maschinen. In der That besteht jede Maschine aus jenen einfachen Potenzen wie immer verkleidet und combinirt. Vom ökonomischen Standpunkt jedoch taugt die Erklärung nichts, denn ihr fehlt das historische Element. Andererseits sucht man den Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine darin, dass beim Werkzeug der Mensch die Bewegungskraft, bei der Maschine eine von der menschlichen verschiedene Naturkraft, wie Thier, Wasser, Wind. Danach wäre ein mit Ochsen bespannter Pflug eine Maschine, Claussens Circular Loom, der, von der Hand eines einzigen Arbeiters bewegt, 96.000 Maschen in einer Minute verfertigt, ein blosses Werkzeug. Ja derselbe Loom wäre Werkzeug, wenn mit der Hand, und Maschine, wenn mit Dampf bewegt.

Einen schönen und richtigen Gedanken über das Verhältnis zwischen Werkzeug und Maschine spricht derselbe Autor an einer anderen Stelle desselben Capitels (S. 401) aus, welche von dem Theile der zum Maschinenbau angewandten Maschinerie handelt, der die eigentliche Werkzeugmaschine bildet. Hier erscheint, sagt Marx, das handwerksmässige Instrument wieder, aber in cyklopischem Umfang. Der Operateur der Bohrmaschine z. B. ist ein ungeheurer Bohrer, der durch eine Dampfmaschine getrieben wird, . . . die mechanische Drechselbank ist die cyklopische Wiedergeburt der gewöhnlichen Fussdrechselbank, die Hobelmaschine ein eiserner Zimmermann, der mit denselben Werkzeugen in Eisen arbeitet, womit der Zimmermann in Holz; das Werkzeug, welches in den Londoner Schiffswerften das Furnierwerk schneidet, ist ein riesenartiges Rasiermesser, das Werkzeug der Scheermaschine, welche Eisen schneidet, wie die Schneiderscheere Tuch, eine Monstrescheere und der Dampfhammer operirt mit einem gewöhnlichen Hammerkopf, aber von solichem Gewicht, dass Thor selbst ihn nicht schwingen könnte.

Wie die Theoretiker, so denken auch die Praktiker von dem Unterschiede zwischen Maschine und Werkzeug. „Wir wissen.“ sagt Josef Foster, ein Weber, dessen Aussagen vor der englischen Unterhauscommission (1827) Lord Brougham in seinen berühmten „Resultaten des Maschinenwesens“ anführt, „dass jedes Acker- und Handwerkgeräth auch eine Art Maschine ist, so dass alles, was mehr als Nagel und Zahn ist, eine Maschine, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, genannt werden kann.“ Und Lord Brougham

selbst erklärt an einer anderen Stelle seines citierten Werkes (Cap. 3): Ein Werkzeug von der einfachsten Zusammensetzung ist eine Maschine, eine Maschine von complicierter Zusammensetzung ist nur ein vervollkommnetes Werkzeug.

* * *

Wenn wir, uneingeschüchtert durch die absprechenden Worte des grossen Mathematikers Babbage, es dennoch versuchen, die Grenze zwischen Werkzeug und Maschine vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu bestimmen und in wenigen Worten zu bezeichnen, so können wir unsere Auffassung etwa folgendermaassen zum Ausdruck bringen: Die Arbeit mit dem Werkzeuge ist und bleibt individuelle Arbeit, Uebertragung des arbeitenden Ich, der arbeitenden Persönlichkeit auf den Stoff; die Maschinenarbeit hingegen ist die Negation der Arbeitsindividualität.

Das Werkzeug dient dem Menschen zunächst gleichsam als Waffe, mit deren Hilfe er den rohen Stoff bekämpft, seinen Zwecken dienstbar macht und ihm das individuelle Gepräge der arbeitenden Persönlichkeit aufzwingt.

Die Rolle des Werkzeuges bei der Production wird in manchen Fällen sogar noch eine höhere; es ist nicht bloss Waffe, es vertritt geradezu ein Organ des menschlichen Körpers, es wird zum Bestandtheil des arbeitenden Organismus.

Aber die mittels des Werkzeuges ausgeführte, geleistete Arbeit bleibt immer individuelle Arbeit und trägt das unverkennbare Gepräge einer solchen.

Anders die Maschinenarbeit. Die Maschine mit ihren Arbeitsinstrumenten tritt an die Stelle der Organe des menschlichen Körpers, welche vorher dieselben oder ähnliche Arbeitsinstrumente geführt hatten. Sie ist mehr als eine bloss Waffe der arbeitenden Persönlichkeit, mehr als bloss ein Theil des arbeitenden individuellen Organismus: sie ist die Negation der arbeitenden Individualität. Hiemit sind wir zur Darstellung des tiefgehenden Unterschiedes zwischen menschlicher Arbeit und Maschinenarbeit gelangt.

Menschliche Arbeit und Maschinenarbeit.

Die menschliche Arbeit ist ein Process, vermöge dessen das menschliche Ich sein eigenes Bestimmtheitssein, seine Persönlichkeit, in den Stoff hineinträgt, den Dingen ihre Natur nimmt und ihnen das Gepräge der eigenen Persönlichkeit aufzwingt. Durch die Arbeit entsteht eine zweite, eine schönere Welt¹⁾ auf der Erde, eine Welt von Dingen, welche sämtliche den Stempel der Individualität des Arbeiters an sich tragen.

¹⁾ Wenn der Mensch, lesen wir bei Emanuel Herrmann (Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft, S. 2). auch von Natur aus nur die jüngste Species der irdischen Organismen darstellt, so bietet ihm gerade die Umwälzung der wirtschaftlich-technischen Grundlagen der Cultur . . . die Gewähr, dass er nun durch eigene Kraft und selbständige Schöpfermacht berufen sei, die Erde in eine neue künstliche technisch-ökonomisch organisierte Welt nach seinem Plane und Interesse umzuwandeln und auszugestalten, welcher auch die gesammten von der Natur entwickelten Organismen dienstbar gemacht und als Bestandtheile eingefügt werden sollen.

Der Einfluss der arbeitenden Individualität auf das Arbeitsproduct ist eine unlengbare Thatsache, welche vielleicht niemand schöner und wahrer zum Ausdrucke brachte als Wilhelm Neurath an jener Stelle des ersten seiner „Volkswirtschaftlichen und socialphilosophischen Essays“, betitelt „Idealismus der Arbeit“ wo er sagt: (S. 7 l. e.) „Blicken wir nun auf die griechischen Handwerker! In ihnen lebte unverkennbar — Zeuge dessen sind die uns überkommenen Arbeiten — idealer Sinn, ein Schimmer von idealem Geist ruht auf dem geringsten Producte griechischer Kunstarbeit. Aus hoher Technik, aus entwickelter Handfertigkeit ist diese Erscheinung nimmer zu erklären. Dieser Arbeiter — das sehen wir deutlich — legte etwas von seiner Seele in jede Linie, die er schaute, in jede Linie, die er zog, in jeden Hammerstreich, den er führte. Liebe zum Schönen durchhauchte seine Seele, und eine solche Liebe spricht aus seinem Werke.“

Und an einer anderen Stelle des citierten Buches sagt derselbe Gelehrte anlässlich der Besprechung mittelalterlicher Kunst (S. 10 l. e.) „Der ideale Geist, der den Künstler beseelte, floss über in die Seele des Handwerkers, welcher mit an idealen Werken schuf, dieser Geist floss nach und nach in fast alle Adern des Handwerkes ein. Der Arbeiter fühlte sich nicht so als wenn er bloss um des Lohnes willen Seelen- und Leibeskraft verbrauchte. Ein höherer Sinn beseelte ihn selbst, und Seele, Gemüth legte er in das Werk seiner Hand, ob dieses Werk nun das Schmuckstück eines Altares, ob es eine Ampel oder nur ein Trinkgefäss für Zechgelage war. Und diese zum Theile hochideale, zum Theile oft derb gemütsinnige Sprache ist es, die aus den Werken der Handwerksarbeit jener Zeit zu uns redet. . . .“

*
*
*

Wenn das Arbeitsproduct durch die Individualität des arbeitenden Subjectes charakterisiert ist, so folgt aus der Thatsache, dass keine menschliche Individualität der anderen völlig gleicht, mit Nothwendigkeit der Satz, dass kein Product menschlicher Arbeit dem gleichartigen Erzeugnisse eines zweiten Arbeiters vollständig gleich ist, dass vielmehr jedes Product, der Persönlichkeit des Arbeiters entsprechend, sein persönliches Gepräge an sich trägt, durch welches es sich, wenngleich nicht für Laienaugen erkennbar, von allen gleichartigen Producten anderer Arbeiter unterscheidet. Der Spruch: wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe, gestattet eine analoge Anwendung auf die menschliche Arbeit und ihre Erzeugnisse.

Anders als der Mensch arbeitet die Maschine. Sie, welche die Kraft des Einzelnen ersetzt und vervielfältigt, ist zugleich die Negation der arbeitenden Individualität. Nachdem es die zusammenhängende (stets eine und dieselbe) Reihe gleichartiger und gleichmässig wirkender Bewegungen durchlaufen hat, die der vom Erfinder ersonnene Mechanismus der Maschine vollzieht, verlässt jedes fertige Erzeugnis in vollkommener Uniformität mit allen anderen Producten, die von derselben Maschine erzeugt wurden, die Stätte der Production. Die Maschine dient zur schablonenmässigen Erzeugung von Gütern.

Nichts ist merkwürdiger, sagt Babbage und, dennoch weniger unerwartet, als die vollkommene Gleichheit von Dingen, welche mit einem und demselben Werkzeug verfertigt sind. Der Autor versteht hier unter Werkzeug die Maschine, wie sich aus den unmittelbar folgenden Sätzen zeigt, welche von der Herstellung uniformer Dosen mittels Drehbank, von den völlig identischen Abdrücken einer Kupferplatte oder eines Holzschnittes u. s. w. handeln.

Handwerksgewerbe und Industrie.

Das soeben Gesagte müssen wir in Erinnerung behalten, um den Unterschied zwischen Handwerksgewerbe und Industrie in seiner Wesenheit zu erfassen.

Im Handwerksgewerbe arbeitet die Persönlichkeit; die handwerksmässige Arbeit ist eine Arbeit individuellen Gepräges, der Meister kennt seine und seiner Gesellen Arbeitsproducte auch ohne Marke.

In der Industrie arbeitet die unpersönliche Maschine; sie liefert in schablonenhafter Herstellung vollkommen uniforme Erzeugnisse: der Mangel der Persönlichkeit des Arbeitenden wird zum Mangel, zur Negation jedweden individuellen Gepräges des Arbeitsproductes. Darum bedarf die Industrie, um sich vor wertlosen Nachahmungen ihrer Erzeugnisse zu schützen, des Marken- und Musterschutzrechtes mit seinen Strafsanctionen.

Der Seusenwerksbesitzer, dessen Ware im fernen Russland verkauft wird, kann sich nicht anders als durch Marken vor Imitation seiner Erzeugnisse und Gefährdung seiner Firma schützen, der Dorfschmied, der nur für sein Dorf, höchstens für die umliegenden Ortschaften Sensen liefert und seine Erzeugnisse, die Producte individueller Arbeit, genau als solche erkennt, bedarf keiner Marke, er kann auch ohne Markenschutz jeder Concurrenz leicht auf die Spur kommen, wenn sie unter falscher Flagge segeln würde.

* * *

Der Unterschied zwischen Handwerksgewerbe und Industrie tritt auch in den Absatzverhältnissen der Producte scharf hervor.

Der Handwerksmeister, welcher für seinen bestimmten eng gezogenen Kundenkreis arbeitet, ist in der Lage, sich ebendarum dem individuellen Geschmacke jedes einzelnen seiner Kunden anzuschmiegen. Der Schustermeister weiss, dass diese Kundschaft die Schuhe spitz und enge, jene wiederum vorne breit und möglichst bequem, dass der eine hohe, der andere niedere Stöckel wünscht und so fort; der Schuster kann dieser Individualität seiner Kunden auch bei Herstellung der Producte Rechnung tragen. Die menschliche Arbeit gewährleistet, wie sie selbst ein Ausfluss der Individualität des Arbeiters ist, so auch die Berücksichtigung der Individualität des Consumenten.

„Die Maschinenarbeit,“ sagt Stein (Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., 1878, S. 73), „ist zwar allgewaltig für das gleichartige Bedürfnis, aber machtlos für das individuelle.“ Wenn wir uns daran erinnern, dass wir

oben die Maschine als Negation der arbeitenden Individualität bezeichnet haben, und damit den soeben ausgesprochenen Gedanken zusammenhalten, dass die Maschine machtlos ist, dem individuellen Bedürfnisse zu dienen, so werden wir gewahr, dass mit der Verneinung der arbeitenden Individualität die Unmöglichkeit der Anschmiegung des Productes an das individuelle Consumtionsbedürfnis ebenso verbunden ist wie mit der Setzung dieser arbeitenden Individualität die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Anschmiegung. Ein unsichtbarer, unzerreissbarer Leitungsdraht ist gleichsam von Production zu Consumption gezogen, und in ihm läuft der Strom von der ersten zur zweiten: der positive Strom bei menschlicher, individueller Arbeit, der negative Strom bei der Maschinenarbeit als der Negation arbeitender Individualität.

Wollen wir das Gesagte in populärer Form kurz wiederholen, so mögen unsere Worte etwa folgendermaassen lauten. Der Fabrikant kennt seine Kunden nicht, und würde er sie auch kennen, er vermöchte niemals seine Producte an das individuelle Consumtionsbedürfnis jedes einzelnen Kunden zu accommodieren, weil die Maschine schablonenmässig producirt. Werden z. B. Schuhe oder Schuhbestandtheile fabrikmässig mit Anwendung von Maschinen erzeugt, so ist zwar die Herstellung der Fussbekleidung in verschiedenen Grössenklassen möglich, aber hiemit hat die Anschmiegung an das individuelle Consumtionsbedürfnis ihr Ende erreicht. Form und Schnitt des Schuhs, Grösse und Stellung des Stöckels u. s. w. sind gleich bei jedem erzeugten Paar, ein Eingehen auf Sonderwünsche der Käufer ist ausgeschlossen. Will jemand solche individuelle Wünsche dennoch befriedigt wissen, so wendet er sich an die individuelle Production, an den Handwerksmeister, der ihnen Rechnung tragen kann und will. Der Geck, der spitze Schuhe mit hohen Stöckeln zu haben wünscht, der Reisende, welcher breite grosse Stiefel mit schwerem Nägelbeschlag benöthigt, die Tänzerin, welche es nach zierlichen kleinen Atlasschuhen gelüstet — sie alle gehen nicht in die Schuhfabrik, sondern zum Handwerksmeister, zum Specialisten.

* * *

Wir gehen nun daran, den Unterschied zwischen Handwerksgerwerbe und Industrie an einem anderen Punkte zu fassen.

Das Handwerksgerwerbe, die freie Arbeit des Mittelalters in genossenschaftlicher Organisation, genannt Zunft, kennt Meister, Gesellen und Lehrburschen. Dem Angehörigen jeder der beiden niederen Stufen ist es vergönnt, in die nächsthöhere aufzusteigen. Unter verschiedenen Förmlichkeiten durchläuft der Neuling die unteren Grade und wird endlich, wenn er seine bestimmte Lehrzeit zurückgelegt, sein Meisterstück gemacht hat — Meister. Es geht ein frischer Zug von unten nach oben, eine aufsteigende Bewegung, die die unteren Schichten mit sich fortreisst und in die höhere Schicht emporhebt, dadurch dem Zuge des Menschenherzens entsprechend, denn es ist jedem eingeboren, dass sein Gefühl hinauf und vorwärts dringt. Die

individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters feiert im Handwerksgerbe ihre schönsten Triumphe, hier ist sie und nur sie das capitalbildende Moment.

Mit dem Auftreten der Maschine verändert sich die eben geschilderte Sachlage. Die Maschine, die Industrie kennt nicht Meister, noch Gesellen und Lehrburschen, sie kennt nur den Fabriksherrn auf der einen und seine Arbeiter auf der anderen Seite. Arbeiter sind sie alle, die Hunderte und Tausende von Menschen, welche vom Fabriksherrn in seiner Industrie beschäftigt werden; es gibt Abstufungen unter ihnen, Gemeine, niedere und höhere Unterofficiere, um uns eines militärischen Ausdruckes zu bedienen, aber alle sind dem Chef gegenüber Arbeiter und nichts mehr. Und Arbeiter bleiben sie ihr Lebelang. Da gibt es keine aufsteigende Bewegung, welche den Arbeiter endlich zur Stellung des Fabriksherrn emporhebt: er mag vielleicht durch Fleiss und Geschicklichkeit in eine höhere Arbeiterstufe, Arbeitercharge emporsteigen, er mag vom Gemeinen zum Unterofficier avancieren, aber hiemit ist seine Carrière abgeschlossen. Eine unüberbrückbare Kluft trennt ihn von der Erreichung der Stellung des Fabriksherrn. So bewirkt die Maschine, die Industrie das Entstehen zweier Classen, Fabrikanten und Arbeiter, welche, ihres Gegensatzes bewusst, mit immer grösserer Schärfe einander gegenüber treten.

Und wie wirkt nun, fragen wir, die Maschine, die Industrie auf die individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters? Die Antwort darauf lautet traurig genug! Dort, im Handwerksgerbe, sahen wir die individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters triumphieren, sahen wir sie und nur sie als das capitalbildende Moment: hier, im Rahmen der Industrie, beginnt eben dieselbe individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters ihren Wert zu verlieren; in der Industrie bat sie ihre Rolle als capitalbildendes Moment ausgespielt.

Den verhängnisvollen Einfluss der Maschine auf die individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters gesteht selbst ein so eifriger Lobredner des Maschinenwesens wie Dr. Ure, der Verfasser der berühmten „*Philosophy of Manufactures*“ 1835 („*Das Fabrikswesen etc.*“ von Dr. A. Ure, aus dem Englischen von Dr. A. Diezmann, Leipzig, Otto Wiegand, 1835) es ist, unumwunden ein.

„Der Grundsatz des Fabrik- oder Factoreisystems geht,“ sagt er, „dahin, der Handgeschicklichkeit mechanische Kunst und der Vertheilung der Arbeit unter die Arbeiter die Trennung eines Verfahrens oder Processes in seine wesentlich constituierenden Bestandtheile zu substituieren. Bei der Handarbeit war grössere oder geringere Geschicklichkeit gewöhnlich das theuerste Element der Production — *materiam superabat opus*; nach dem automatischen Plane aber wird geschickte Arbeit allmählich überflüssig und mit der Zeit durch blosser Maschinenaufseher ersetzt werden.“

„Nach der Unvollkommenheit der menschlichen Natur kann es sich wohl treffen, dass der geschickteste Arbeiter umso eigenwilliger und unlenksamer ist und deshalb am wenigsten für ein mechanisches System taugt, wo er durch gelegentliche Unregelmässigkeiten dem Ganzen den grössten Schaden thun könnte. Es ist also das hohe Ziel des neueren Manufacturisten

durch Vereinigung von Capital und Wissenschaft die Aufgabe seiner Arbeitsleute auf Aufmerksamkeit und Gewandtheit allein zu beschränken. In der Kindheit der Maschinenbankunst sah man in einer Maschinenfabrik die Theilung der Arbeit in mannigfaltigen Steigerungen — die Feile, der Bohrer, die Drehbank, ein jedes hatte seine verschiedenen Arbeiter nach der Ordnung der Geschicklichkeit; gegenwärtig aber sind die geschickten Hände des Feilers und Bohrers durch Hobel- und Schraubenschneide- und Bohrmaschinen, sowie durch die allein arbeitende Drehbank ersetzt worden. Anthony Strutt, welcher der mechanischen Abtheilung der grossen Baumwollenfabriken von Belper und Milford vorsteht, ist von der alten Routine so ganz und gar abgegangen, dass er keinen Arbeiter anstellt, der seine Beschäftigung auf die gewöhnliche Weise, als Lehrjunge etc., erlernt hat, und er hat nie Ursache, diese Methode zu bereuen.“ (S. 18 und 19 der oben citierten deutschen Uebersetzung.)

Der genannte Autor gibt im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen die Tendenz des Maschinenwesens, menschliche Kraft ganz und gar zu verdrängen oder schwächere Arbeitskraft und Handlangerdienstleistung an Stelle stärkerer menschlicher Kraft und angelernter Arbeitstüchtigkeit zu setzen, offen zu.

„Jede Verbesserung des Maschinenwesens strebt dahin, die menschliche Arbeit gänzlich entbehrlich zu machen oder die Kosten derselben dadurch zu verringern, dass statt der Männer Frauen und Kinder oder statt gelernter Handwerker gewöhnliche Handarbeiter dabei beschäftigt sind. In den meisten Wassergarn- oder Drosselbaumwollwerken (throstle cotton mills) wird das Spinnen ganz durch Mädchen von sechzehn Jahren und darüber besorgt. Durch die Aufstellung der selbstthätigen Mule statt der gewöhnlichen wird der grössere Theil der spinnenden Männer entbehrlich, und man braucht nur junge Lente oder Kinder zu behalten. Der Besitzer einer Fabrik (Factorei) bei Stockport bethenerte gegen die Commissäre, dass er durch eine solche Substitution 50 Pfund Sterling wöchentlich am Lohne erspare, weil er gegen vierzig spinnende Männer entlassen könne, von denen jeder ungefähr 25 Shillinge Lohn erhalten habe. Dieses Bestreben, bloss Kinder mit wachsamem Auge und geschwinden Fingern statt erfahrener Arbeiter zu beschäftigen, zeigt, wie sehr das Dogma von der Theilung der Arbeit nach Geschicklichkeitsgraden von den aufgeklärten Manufacturisten beiseite geschoben worden ist.“ (S. 21 a. a. O.)

In diesem Sinne nennt auch Marx (a. a. O. S. 411) unter den nächsten Wirkungen des maschinenmässigen Betriebes auf den Arbeiter die Einführung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken.

„Sofern die Maschinerie Muskelkraft entbehrlich macht,“ sagt Marx, „wird sie zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreifer Körperentwicklung, aber grösserer Geschmeidigkeit der Glieder anzuwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der capitalistischen Anwendung der Maschinerie.“

Die Maschine macht aber nicht nur die individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters entbehrlich, sondern sie setzt geradezu die selbständige Arbeits- und Denkhätigkeit des an sie gefesselten Arbeiters auf ein tieferes Niveau herunter, allerdings nicht ohne im weiteren Verlaufe ihrer Entwicklung durch Schaffung neuer automatischer Organe diesem Uebelstande werktätige Abhilfe angedeihen zu lassen.

In der achten Studie seiner „Wirtschaftlichen Fragen und Probleme der Gegenwart“ hat Emanuel Herrmann unter der Capitelüberschrift „Laboriosität und Laborautismus“ (a. a. O. S. 390 ff.) diese — wir möchten sagen — degradierende Wirkung gekennzeichnet, welche die Maschine auf den Arbeiter ausübt. „Am meisten und am tiefstgreifenden,“ lesen wir bei Herrmann, „bewirkten die Organisationsweisen der Manufactur und der Maschinerie die Umgestaltung eines grossen Theiles der Arbeiter und der früheren Meister und anderer selbständiger Unternehmer in Laboranten bis zur Phase des Laborantismus.¹⁾ Die Scharen der Einleger, Zureicher, Radtreiber, Ableger, Anknüpfer, Einfädler, Spuler, Schweifer, u. s. w. bieten hiefür der Beispiele genug. In der neuesten Zeit tritt jedoch in verschiedenen Industriezweigen eine Besserung dadurch ein, dass viele Maschinen und Apparate mit automatisch wirkenden Zureich- und Ableg-, Zähl- und Control-, Putz- und Stillstell-Vorrichtungen, mit Regulatoren, Indicatoren, Läutwerken u. dgl. m. versehen werden, welche der traurigsten Classe der Laboranten, nämlich jener, die als Theilorgane der Maschinerie diene, ein Ende bereiten.“ (a. a. O. S. 394 und 395.)

Die ökonomische Function der industriellen Maschine.

Die ökonomische Function der Maschine besteht in der Ersparung an Produktionskosten, in dem Ersatze theurer durch billigere Production. Man hat sie auch als Verdrängung der Handarbeit durch das Capital bezeichnet. Diese Verdrängung ist, wie Schäffle (ges. Syst. d. menschl. Wirtschaft, 3. Aufl., 1873, II. Bd., S. 199) sagt, in Wahrheit eine Arbeitersparung durch Ausstattung der Arbeit mit wirksameren Capitalnutzungen.

Je höher die Kosten der Production eines Artikels sich stellen, ein umso grösserer Antrieb liegt vor, eine Herabminderung dieser Kosten durch Einführung der Maschine in den Productionsprocess zu bewirken. So geht beispielsweise, wie auch Schäffle (a. a. O. S. 199) bemerkt, der Drang der Maschineneinführung erfahrungsgemäss dem Steigen der Löhne parallel.

Nicht allein der hohe Preis der Ware „Arbeit“, sondern auch die Kostspieligkeit des Arbeitsmittels (Handwerkzeuges) gab und gibt Anlass zur Erfindung von Maschinen. An Stelle kostbarer und dabei sich durch ihre Verwendung rasch abnützender Handwerkzeuge hat der erfinderische Menscheng Geist Arbeitsmaschinen gesetzt, welche eine wohlfeilere Herstellung der Producte in grossen Massen ermöglichen.

¹⁾ Die traurigste Folge des Laborantismus ist, wie Herrmann (a. a. O. S. 395) so wahr und treffend bemerkt, die Aufreibung des Denkkapparates bis zur völligen Urtheils- und Willenlosigkeit.

Auch die unvollkommene Ausnützung des Arbeitsmaterials und der Arbeitszeit, welche bei Production mittelst Handwerkzeugen nur allzu oft stattfindet, während sie bei Maschinenarbeit vermieden wird, hat Anlass zur Einführung dieser letzteren geboten. So ist das oben citierte Wort Schöffles von der Arbeitersparung durch Ausstattung der Arbeit mit wirksameren Capitalnützcungen in mehrfacher Deutung richtig.

Den ersten und grundlegenden theoretischen Erwägungen über die ökonomische Function und die Vortheile des Maschinenwesens begegnen wir bei englischen Gelehrten.

Sowie das britische Inselreich unter allen Ländern der Welt das Grösste für die Entwicklung des Maschinen- und Fabrikwesens praktisch geleistet hat, so war es andererseits auch der erste Staat, dessen Wissenschaft sich mit der Philosophie der Maschine zu befassen begann und uns so ausgezeichnete Werke schenkte, wie die Bücher des Cambridger Mathematik-Professors Charles Babbage (1832) und des Dr. A. Ure (1835) unstreitig sind. Dass beide soeben genannten Autoren in manchen Punkten ihrer Darstellung einseitig auf dem capitalistischen Parteistandpunkte stehen, wird kein Unparteiischer leugnen; ihre Schriften aber aus diesem Grunde geradezu „Hymnen auf die Maschine“ zu nennen, wie Schöffle (a. a. O. S. 200) es thut, ist denn doch wohl ein bisschen zu weit gegangen.

Babbage leitet (S. 12 der Friedenbergschen Uebersetzung [1883] Cap. I, § 4 des I. Abschnittes) die dem Maschinen- und Fabrikwesen entspringenden Vortheile hauptsächlich aus folgenden drei Ursachen her: aus der durch sie bewirkten Erweiterung der menschlichen Kraft; aus der Zeitersparnis, welche dadurch erzielt wird; aus der Verwandlung scheinbar gemeiner und wertloser Substanzen in schätzbare Producte.

In jenem Theile seines Werkes, welcher die Capitel 2 bis einschliesslich 10 des ersten Abschnittes umfasst, erörtert Babbage sodann die wichtigsten Gründe, aus denen sich die Anwendung der Maschine zu Productionszwecken empfiehlt, die hauptsächlichlichen Vortheile maschinellen Betriebes. Er zählt hiezu die Möglichkeit, durch Aufsparung eines Theiles der angewandten Kraft mittelst einer mechanischen Methode (Schwungrad) eine Arbeitskraft zu verstärken, Gleichmässigkeit und Stetigkeit in dem Arbeitsmasse der Maschinen zu erzielen (Regulierung der Kraft), Zeitersparnis durch Verstärkung der Geschwindigkeit zu bewirken (Prellklötze bei Eisenhämmern), Fortwirken von Kräften zu erzeugen (Automaten, Federkraft), bei physikalischen Operationen Zeit zu ersparen (Injection mittelst mechanischen Druckes, Imprägnierung), grosse Kräfte in Action treten zu lassen, welche die menschliche Kraft übersteigen (Hämmern grosser Eisenmassen), Operationen zu vollziehen, die für Menschenhände zu fein sind, registrierende Operationen durchzuführen (Schrittzähler, Gasmesser etc.), Ersparnisse an den Arbeitsmaterialien zu machen (verbesserte Mechanik behufs Schwärzens der Ballen bei Druckerpressen), endlich Arbeiten gleicher Art vollkommen identisch, solche verschiedener Art in hoher, ohne Maschinenverwendung nicht erzielbarer Genauigkeit zu verrichten.

Aehnlich spricht Dr. Urc (S. 27 d. cit. deutsch. Uebers.) den Verbesserungen im Maschinenwesen dreifache Wirkung zu.

Erstens, sie machen es möglich, Artikel zu verfertigen, welche ohne dieselben gar nicht hätten verfertigt werden können.

Zweitens, sie befähigen einen Arbeiter, weit mehr Arbeit zu verrichten als vorher, während die Zeit, die Anstrengung und die Quantität der Arbeit gleich bleibt.

Drittens, sie bewirken eine Verwendung verhältnismässig weniger geschickter Arbeiter als sonst gebraucht wurden.

* * *

Wir haben oben (S. 412) als ökonomische Function der Maschine die Ersparung an Productionskosten, das heisst an den in die Production eingeschossenen Werten (dieser letztere Ausdruck ist dem Ausdrucke Kosten unbedingt vorzuziehen) bezeichnet.

Bei näherer Betrachtung dieser eingeschossenen Werte finden wir, dass dieselben theils Arbeitskraft, theils Arbeitszeit, theils Arbeitsmaterial sind. Dementsprechend lässt sich die von uns als ökonomische Function der Maschine angegebene Ersparung eintheilen

- in Ersparung von Arbeitskraft,
- in Ersparung von Arbeitszeit und
- in Ersparung von Arbeitsmaterial, Stoff.

Wir wollen nunmehr in Nachstehendem jeder dieser drei Arten von Ersparung einige Augenblicke der Betrachtung widmen und in unmittelbarem Anschlusse hieran eine vierte wichtige Art von Ersparungen näher untersuchen, die von theoretischen Nationalökonomien gewöhnlich bei Aufzählung der ökonomischen Function des Maschinenwesens entweder ganz übersehen oder doch mit Unrecht sehr stiefmütterlich behandelt wird — der Ersparungen an Raum, welche durch Anwendung von Maschinen erzielt werden können.

* * *

Indem die Maschine eine unendlich grosse und dabei fast kostenlose Arbeitskraft, die bewegende Naturkraft, durch ihren Mechanismus in das Joch der Güterproduction spannt, gestattet sie den Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch jene der Natur, also eine Ersparung der ersteren, daher auch der Kosten dieser ersteren. Eine selbstthätige Mulespindel liefert bei zehnstündiger Arbeit 13 Unzen Garn, der Handspinner braucht zur Herstellung des gleichen Garnquantums 60 Stunden, also die sechsfache Arbeitszeit. Die Maschinen in den Kattundruckereien liefern eine jede mit dem Beistand eines Arbeiters in einer Stunde soviel vierfarbigen Kattun, als 200 Männer beim Handkattundruck. Die Arbeitsleistung der Dampfmaschine beim Dampfpflug verrichtet in einer Stunde zu 3 *d* oder $\frac{1}{4}$ *sh* so viel Werk, als 66 Menschen zu 15 *sh* per Stunde. (Marx, Das Capital, I. S. S. 407 und 408.)

* * *

Die Maschine ersetzt aber nicht bloss menschliche Arbeitskraft durch die Naturkraft, d. h. sie lässt die letztere nicht nur dort billiger und rascher arbeiten, wo die erstere theurer und langsamer producieren würde, die Maschine ermöglicht es auch, eine Arbeit mittels der Naturkraft leisten zu lassen, welche für die (wenn auch vervielfältigte) Arbeitskraft des Menschen unmöglich wäre. Die riesigen Dampfhammer, welche trotz ihres ungeheuren Gewichtes mit grösster Genauigkeit und beliebig regulierbarer Wucht des Falles arbeiten, verrichten mit Hilfe des Dampfes eine Arbeit, welche Menschenhände nie leisten könnten, und wenn selbst Tausende von Männern den schweren Hammer in Bewegung zu setzen versuchten.

* * *

Die Maschine erspart nicht nur Arbeitskraft, sondern auch Arbeitszeit. Die Geschwindigkeit, mit welcher sich eine Mulespindel dreht, mit welcher ein schwerer Dampfhammer arbeitet, wird nur mit Hilfe der Naturkraft des Dampfes erreicht. Die Maschine ermöglicht bei intensiverer Ausnutzung der Arbeitszeit auch ununterbrochenen Betrieb, denn die Naturkraft bedarf keiner Rast, wie etwa menschliche Arbeiter oder Thiere. Solange die Maschine mit Kohlen, Wasser, Oel u. s. w. gespeist wird, vermag sie ihre Arbeitskraft zu äussern ununterbrochen fort, durch Tage, Wochen, Monate.

Die dritte Ersparnis, welche durch die Einführung von Maschinenarbeit erzielt wird, ist jene an Arbeitsmaterial. Ganz abgesehen von der Unmöglichkeit eines Unterschleifs, einer Verschleppung oder sei es boshaften, sei es fahrlässigen Vernichtung des Rohmaterials, wie sie beim Arbeiter immerhin möglich ist, gestattet die Maschine in vielen Fällen eine intensivere Verarbeitung des Rohmaterials und die Herstellung einer grösseren Anzahl Fabrikate, als es beim Handbetriebe der Fall sein könnte. Die Maschine irrt nie, sie nimmt soviel Rohstoff, als sie braucht, sie spinn den Faden nicht dicker, als er sein soll, und walzt den Eisenstab genau in der Dichte, welche gewünscht wird. So wirkt die strenge Gleichmässigkeit der schablonenhaften Erzeugung darauf hin, dass zu jedem Stück Fabrikat genau dasselbe Quantum Rohmaterial verwendet wird — eine Gleichmässigkeit in der Erzeugung, wie sie der Handbetrieb niemals aufzuweisen hat noch haben kann. Dasjenige Moment aber, welches diese schon an und für sich unbestreitbar vorhandene, materialsparende Wirkung der Maschine fast ins Ungemessene steigert, ist der Fortschritt in der Entwicklung der chemischen Technik.

In der Fabrication der in Gewerben angewendeten Producte, sagt Graf Chaptal (*de l'industrie française*, Paris 1819, II. p. 64) hat die Chemie ihre grössten Fortschritte gemacht, und die Fabrication chemischer Producte ist zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangt.

Die Verbesserungen, welche in der Schwefelsäureerzeugung allmählich eingeführt wurden, haben den Preis dieses Productes derart herabgesetzt, dass man es in einer grossen Anzahl von Operationen anwenden konnte, wo sein Gebrauch unbekannt war. Die Verbesserungen sind derartige, dass

man heutzutage durch Verbrennung derselben Quantität Schwefel um ein Drittel mehr Säure gewinnt als früher

Die Salzsäure wurde früher nur in Laboratorien gewonnen, und ihr Gebrauch in den Gewerben war fast gleich Null; seit Entdeckung der chemischen Zerlegung des Meersalzes behufs Sodagewinnung erzeugt man sie in so grosser Menge, dass es unmöglich ist, sie ganz zu verbrauchen (l. c. p. 65.)

Seit 1813 ist durch das Verfahren Leblanc's die Technik der Sodagewinnung dergestalt vervollkommenet worden, dass der Preis des Centners Soda von 80 bis 100 Francs auf 10 Francs gefallen ist. (l. c. p. 70.)

Interessante Beispiele davon, dass die Chemie die nämlichen Wirkungen wie die Maschinen hervorbringt, gibt auch Lord Brougham im zwölften Capitel seiner von uns schon mehrfach citierten Schrift über die Resultate des Maschinenwesens. Die heutige Wohlfeilheit des Glases und der Töpferwaren (Thonware, Steingut und Porzellan) verdanken wir hauptsächlich solchen Fortschritten der Chemie.

* * *

Eine andere Art von Ersparungen, welche durch Verwendung der Maschinen überhaupt und industrieller Maschinen insbesondere erzielt werden können, bilden die Ersparungen an Raum.

Sowie die Zeit, die Kraft und der Stoff, gehört auch der Raum unter die Erfordernisse des technischen Actes und die Beschaffung und Verwendung der diesem Erfordernisse entsprechenden Bedeckung — die Beistellung des Raumes — ist gerade so gut eines jener Momente, auf denen das Geheimnis des technischen Erfolges beruht, als die Vorausbestimmung und Begrenzung des technischen Erfordernisses an Zeit, Kraft und Stoff.

Die durch Verwendung von Maschinen ermöglichten Raumerparungen betreffen entweder die Quantität oder die Qualität des technischen Raumerfordernisses oder Quantität und Qualität zugleich.

Eine Ersparnis an Raumquantität erzielt die Maschine, indem sie beispielsweise fünfzig, hundert, tausend künstliche Arme oder Hände in einem Raume regt, der zehn-, fünfzig-, hundertfach so gross sein müsste, wenn die erforderliche Anzahl von Menschen mit ihren natürlichen Armen und Händen die gleiche Arbeitsleistung verrichten würden — abgesehen davon, dass gleichzeitige Anwesenheit und Arbeitsthätigkeit einer so grossen Anzahl von Personen nur allzuleicht auch eine gegenseitige Störung und Hinderung des einen durch den anderen Arbeiter in dem Sinne mit sich bringt, dass die wünschenswerte oder vielleicht gar unbedingt erforderliche gleichzeitige und gleichmässige Bewegung der arbeitenden Glieder nicht erzielt werden kann, während die Maschine alle gleichartigen Bewegungen ihrer künstlichen Arme und Hände ohne gegenseitige Hinderung gleichzeitig und gleichmässig von statten gehen lässt.

Eine Ersparung an Qualität des Arbeitsraumes kann durch Verwendung von Maschinen statt menschlicher oder thierischer Arbeitskräfte insoferne

erzielt werden, als die Anforderungen der Maschine an die Beschaffenheit des Arbeitsraumes in vielfacher Beziehung hinter jenen Postulaten zurückbleiben, welche von der Arbeiterhygiene und der Schonung und Erhaltung des Thiermaterials aufgestellt werden müssen. Mensch und Thier bedürfen z. B. einer bestimmten Menge Lichtes, Wärme und gesunder sauerstoffhaltiger Luft; der eiserne oder hölzerne Leib der Maschine hingegen kann mancher derartigen Qualitäten des Arbeitsraumes entziehen, mit deren Wegfall die Unmöglichkeit oder eminente Gesundheitschädlichkeit menschlicher oder thierischer Arbeit untrennbar verbunden wäre.

Die ökonomische Function des Maschinenwesens besteht in der vierfachen Ersparung von Zeit, Kraft, Stoff und Raum. Das Gebiet, auf welchem die Erzielung derartiger Ersparungen den Ausschlag gibt, ist das Anwendungsgebiet der Maschine. Was ausserhalb seiner Grenzlinien liegt, ist und bleibt die unveräusserliche Domäne der individuellen menschlichen Arbeit — gekennzeichnet durch das Zurücktreten der möglichen Ersparungen an Kraft und Stoff, Zeit und Raum hinter der Wichtigkeit der Erzielung jener anderen Eigenschaften des Productes, welche nur menschliche Arbeit zu gewähren imstande ist.

* * *

Neben den schon von anderen Forschern erwähnten ökonomischen Functionen der Maschine führt J. B. Say (*Traité* I. 7.) noch eine Function an, deren praktische Aeusserung wir als indirecte Wirkung der Einführung des Maschinenwesens bezeichnen wollen.

Die Wirkungen der Einführung des Maschinenwesens sind nach Say die Vermehrung der Producte oder Verminderung der Productionskosten, die Vervollkommnung der Producte und die Vervielfältigung selbst jener Producte, zu deren Herstellung die Maschine nicht dient.

Die Vermehrung der Producte bewirkt gewöhnlich ein Sinken des Preises, und die Wohlthatigkeit hat zur Folge, dass sich der Gebrauch in immer weitere Kreise ausdehnt. Jede Einführung von Maschinen kommt schliesslich den Consumenten zugute.

Was die mit Hilfe der Maschine ermöglichte Vervollkommnung der Producte anbelangt, so würde eine hierauf bezughabende Untersuchung, in allen Kunsthandwerken angestellt, als Resultat die Erkenntnis liefern, dass die Function der Maschine sich nicht darauf beschränkt, Menschenarbeit zu ersetzen, sondern, dass sie ein thatsächlich neues Product in neuer Vollendung liefert. (Say I. I. ch. VII. p. 87 éd. 1861.)

Die Maschinen tragen endlich, wie Say bemerkt, auch dazu bei, jene Producte zu vervielfältigen, zu deren Herstellung sie nicht verwendet werden. Diese Wirkung der Einführung des Maschinenwesens in den Productionprocess, welche wir am liebsten als indirecte Wirkung bezeichnen möchten, besteht darin, dass sie Arbeitskräfte frei und verfügbar macht, welche sich sodann auf andere Productionszweige werfen können. So hat die Erfindung des Pfluges es ermöglicht, dass eine Anzahl von Personen, welche vordem

mittels Spaten und Haue seine Arbeit verrichten mussten, sich den Handwerken und nützlicher Ausbildung des Geistes zuwenden konnte.

* * *

Vortrefflich sind die Bemerkungen, welche Dr. Friedr. Bened. Wilhelm v. Hermann in seinen staatswirtschaftlichen Untersuchungen (2. Auflage, München 1870, S. 322 ff. der Maschine und den Vortheilen der Maschineneinführung widmet. Die Productionselemente, bei welchen eine Kostenersparung durch die Maschine eintreten kann, sind nach ihm Stoff, Arbeit, fixes und flüssiges Capital, endlich Capitalnutzung (S. 320.)

Die Kostenersparung am Stoffe liegt erstens darin, dass bessere Maschinerie oft weniger Stoff bedarf (wie z. B. Beschleunigung der Hammerschläge, Quetschen, Walzen weniger Abfall gibt), zweitens in der vollständigen Benützung des brauchbaren Stoffes der in dem verwendeten Materiale enthalten ist, z. B. erhöhte Ausbeute an Mehlen und Mahlproducten durch Verbesserung der Mühlen. Die von Hermann (S. 322) weiter angeführten Beispiele, wie Brantweinbrennerei, Bierbrauerei und Rübenzuckerfabrication unter Umständen durch die Art der Besteuerung zur Vervollkommnung ihrer Apparate behufs vollständigerer Ausnützung des Materials gebracht wurden, sind besonders instructiv, weil sie zeigen, wie das Bestreben nach möglichst vollständiger Ausnützung des versteuerten Materiales zur Erfindung vervollkommneter Verfahrensarten und neuer Maschinen Anlass gibt.

Die Ersparung an Brennstoff in der technischen Feuerung, welche bei den Dampfmaschinen (Condensationsmaschine) und Hochöfen (Regenerativfeuerung) erzielt wird, bietet ein anderes Beispiel von Ausnützung des verwendeten Materials — ein Beispiel, über das, wie Hermann sagt, eine eigene Geschichte zu schreiben wäre. Die durch Maschineneinführung erzielte Kostenersparung an Stoff geht aber noch weiter. Wie Hermann hervorhebt (a. a. O. S. 325. f.) gestattet die Arbeit der Maschine oft aus wohlfeilerem Material geringerer Qualität gleich gutes Product zu liefern, als vordem aus theurerem, besserem. Beispiele für derartige Ersparnis liefert die Papierfabrication aus Holzfasern, die Woll- und Baumwollfabrication, welche seit Einführung des Maschinenbetriebs auch die Verwendung minderer Sorten ermöglichen, ohne dass der Qualität des Productes hiedurch Abbruch geschähe.

* * *

Eine besondere und von Hermann (a. a. O. S. 353) besonders eingehend erörterte Art der Kostenersparung ist die Vertauschung der Productionsmittel gegen andere für denselben technischen Zweck ökonomisch wirksamere. Von dieser Kostenersparung bildet die Wirkung der Maschinen, als welche man die Verdrängung von Arbeitern aus ihrem Lohnerwerbe hervorhebt, nur eine besondere — allerdings vielleicht die wichtigste — Form.

Mechanische Kraft ersetzt die Menschenarbeit mit grosser Ersparnis überall, wo Concentration der Kraft und Geschicklichkeit erforderlich war, aber die weitaus meiste mechanische Kraft ersetzt nicht nur Menschenarbeit,

sondern verrichtet Dienste, welche vom Menschen gar nicht mehr geleistet werden könnten (a. a. O. S. 358).

In den meisten Fällen ist übrigens der Erfolg des Maschinenbetriebes statt der früheren Arbeit mit einfacheren Hilfsmitteln keine reine Arbeitersparung, sondern theilweise Ersatz der Arbeit durch Anwendung grösseren fixen Capitals (a. a. O. S. 361). Anknüpfend an die soeben erwähnten Gedanken Hermanns sagt auch Schäffle in seinem „Gesellschaftlichen Systeme der menschlichen Wirtschaft“ (S. 199, 2. Aufl.), dass die Maschineneinführung nicht Arbeit förmlich ersetzt, sondern ergänzt und verbessert. Endlich sind die Maschinen auch Aequivalente von Arbeit. Sie enthalten also . . . eine Concurrenz der Arbeit mit der Arbeit, der Arbeit des einen Productionszweiges und Gebietes mit der Arbeit eines anderen Erwerbszweiges und Landes. (a. a. O.)

Die Zwecke der Einführung der Maschinen.

An den Hauptzweck der Maschineneinführung, als welchen Babbage die Herstellung der Artikel in möglichster Vollkommenheit und Wohlfeilheit bezeichnet (a. a. O. ch. XXVIII, § 296), schliessen sich andere Zwecke an. Babbage hebt in letzterer Hinsicht insbesondere

1. die strenge Genauigkeit des zu erzeugenden Artikels (z. B. der zu erzeugenden Maschinenbestandtheile) und

2. die Schnelligkeit der Herstellung z. B. bei den Zeitungsdruckmaschinen, endlich

3. die Wichtigkeit des nur mit Hilfe von Maschinen erreichbaren Zweckes als maassgebend für die Einführung der Maschine hervor.

Was den ersteren Punkt, die Genauigkeit und völlig schablonenmässige Herstellung von Fabricaten, anbelangt, so haben wir schon oben S. 407 darauf hingewiesen, dass diese Genauigkeit, dieses Maass von Genauigkeit, wie es beispielsweise bei Herstellung von Maschinenbestandtheilen erfordert wird, wo jeder der tausend und abertausend erzeugten verschiedenen Bestandtheile mit irgend einem beliebigen Exemplare des nach dem Mechanismus zugehörigen Bestandtheiles zusammengesetzt werden können muss, nur bei der Maschinenarbeit und niemals bei der Handarbeit erreichbar ist.

Die Schnelligkeit der Herstellung des Productes und die Schnelligkeit der Arbeitsleistung überhaupt wird beim Maschinenwesen insbesondere durch Anwendung der Motoren, Dampf und — in neuester Zeit — Elektrizität verbürgt. Wir kommen im weiteren Verlaufe unserer Darstellung auf jene interessante Parallele zu sprechen, welche ein auch von Babbage citirter Commissionsbericht des englischen Parlamentes anlässlich der Abgabe eines Gutachtens über die Zukunft des Dampfwagens zwischen Pferdearbeit und Dampfarbeit gezogen hat.

In anschaulichen Beispielen finden wir die beiden ersten von uns behandelten Zwecke der Maschineneinführung u. a. bei Mac Culloch dargestellt.

Baumwolle kann mit der Hand gesponnen werden, allein die bewundernswürdige von Hargreaves, Arkwright und anderen erfundene Maschinerie

hat ausserdem, dass sie uns in den Stand setzt, eine hundert- oder tausendmal grössere Quantität von Wolle zu spinnen, als mittels gemeiner Spindeln könnte gesponnen werden. auch ihre Qualität verbessert und ihren Fäden einen vorher nie erreichten Grad von Feinheit und Gleichheit gegeben. Man würde Monate oder vielleicht Jahre eines Malers bedürfen, um mit einem Pinsel die baumwollenen Zeuge oder die gedruckte Leinwand zu malen, deren man sich bloss bei der Tapete eines einzigen Zimmers bedient, und es würde für den besten Künstler schwer, wo nicht unmöglich sein, seinen Figuren die nämliche vollkommene Gleichheit zu geben, die ihnen durch die bewunderungswürdige, gegenwärtig dazu gebrauchte Maschinerie gegeben wird. (Mac Culloch, Grds. d. pol. Oekon., II. Theil, Abschn. II., Capitel 3.)

Was den von Babbage an dritter Stelle angeführten Fall anbelangt, dass die Wichtigkeit eines bestimmten, nur bei Anwendung von Maschinen erreichbaren Zweckes für die Einführung der Maschine maassgebend wird, so gibt der genannte Autor selbst hiefür das Beispiel, dass, wenn die Fortbewegung eines unterseeischen Dampfbootes nur mit Hilfe von Maschinen erreicht werden könnte, dieser Umstand einen Grund für die Einführung der betreffenden Maschinengattung bilden würde, selbst dann, wenn die Kosten solcher zur Fortbewegung des Fahrzeuges dienenden Maschinen sehr beträchtlich wären.

Marx' Lehre von der Wertabgabe der Maschine an das Product.

Unter der Ueberschrift: „Wertabgabe der Maschine an das Product“ hat Karl Marx („Das Capital.“ 1872. I. Bd., S. 402) die Frage, wie im Prozesse der mittelst Maschinen bewerkstelligten Production der Wert des Productes entstehe, in längerer Auseinandersetzung erörtert. Bei dem engen Zusammenhange, in welchem das von ihm behandelte Thema mit dem Gegenstande unserer Schrift steht, ist es unsere Pflicht, zu den diesbezüglichen Ausführungen Marx' Stellung zu nehmen.

„Gleich jedem anderen Bestandtheil des constanten Capitals schafft die Maschine“, sagt Marx (a. a. O. S. 403), keinen Wert, gibt aber ihren eigenen Wert an das Product ab, zu dessen Erzeugung sie dient.“¹⁾

Die Auffassung, dass die Maschine ihren eigenen Wert an das Product abgebe, zu dessen Erzeugung sie dient, ist zum mindesten gekünstelt. Von einer Wertabgabe könnte nur dann mit Recht gesprochen werden, wenn um genau so viel, als die Maschine durch ihre Benützung im Productionsprocesse entwertet, der Wert des Productes gegenüber dem des Rohmaterials

¹⁾ Wie Marx die Wertübertragung versteht, geht u. a. aus dem Beispiele hervor, welches er (a. a. O. Cap. VII. [Die Rate des Mehrwerts], S. 202) gibt: „Nimm an, c (der in constantes Capital verwandelte Werthteil) = 410 l. bestehe aus Rohmaterial zu 312 l., Hilfsstoffen zu 44 l. und im Process verschleissender Maschinerie von 54 l., der Wert der wirklich angewandten Maschinerie betrage aber 1054 l. Als vorgeschossen zur Erzeugung des Productenwertes berechnen wir nur den Wert von 54 l., den die Maschinerie durch ihre Function verliert und daher dem Product abgibt.“

erhöht wird. Dass dem aber in den meisten Fällen nicht so ist, zeigen uns Beispiele aus der Production in beliebiger Anzahl. Der Wert, den das Product nach Durchmachung des Productionsprocesses über seinen Wert vor Eintritt in diesen Process hinaus aufweist, mit anderen Worten die Wertdifferenz des Productes und des Rohmaterials ist oft viel grösser als die Abnutzung der Maschine durch jenen Gebrauch, der zur Herstellung des betreffenden Productes erforderlich war. Nur eine einzige Bedeutung steht dieser durch obige Differenz ausgedrückten Werterhöhung — wir vermeiden das Wort Wertzusatz — zu: Wäre diese Werterhöhung, welche das Product nach Durchmachung des Productionsprocesses aufweist, kleiner als die Abnutzung der Maschine in eben dem entsprechenden Productionsprocess, so würde, wenigstens bei der capitalistischen Productionsweise, welche aus Geld mehr Geld, aus Wert mehr Wert zu erzeugen strebt, die Production aufhören, der Betrieb eingestellt werden. Als Untergrenze also hat die Abnutzungsquote, die Werteinbusse der Maschine allerdings Sinn und Bedeutung, aber auch nicht mehr. Schliesslich sei hier noch kurz bemerkt, dass der Marxischen und der socialistischen Wertlehre überhaupt die Auffassung zugrunde liegt, der Wert sei etwas Objectives, den Gütern Anhaftendes, eine Eigenschaft der Güter, ein Etwas, das beispielsweise die Maschine stückweise von sich selbst ablöse, losrenne und auf das Product übertrage, ungefähr so wie einst Sanct Martin, der paunonische Reitersmann seinen Mantel stückweise dahin gab, um die frierenden Armen zu bekleiden. Diese Auffassung ist, wie Julius Fröbel („Die Irrthümer des Socialismus,“ Leipzig 1871) richtig bemerkt, ein zum Theil die ganze Theorie der Wirtschaft beherrschender Irrthum. „Alle Wertschätzung ist individuell und subjectiv.“ Der Güterwert ist vielmehr, um mit Karl Menger („Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, Wien 1871) zu reden, in der Beziehung der Güter zu unsern Bedürfnissen begründet, nicht in den Gütern selbst, er ist nichts den Gütern Anhaftendes, keine Eigenschaft derselben, ebensowenig aber auch ein selbständig für sich bestehendes Ding.¹⁾

Hören wir Karl Marx weiter. „Soweit die Maschine Wert hat und daher Wert auf das Product überträgt, bildet sie einen Wertbestandtheil desselben.“

Wie die Worte „und daher“ sattsam bekunden, ist Marx der Ansicht, dass die Maschine Wert auf das Product deswegen übertrage, weil sie selbst Wert habe. Die Auffassung dünkt uns buchstäblich verkehrt. Nicht der Wert der Maschine ist der Grund und der Wert des Productes die Folge, sondern umgekehrt: der Wert des Productes, welches den Erzeugungsprocess durchlaufen hat, bildet den Grund dafür, dass die Maschine, das Produktionsmittel für mich von Wert, das heisst von Bedeutung für meine Bedürfnisbefriedigung wird. Die Maschine hat Wert, weil die mit ihr erzeugten Producte Wert besitzen. Der Wert der Maschine ist die Folge des Grundes Productewert.

¹⁾ Vgl. Unternehmen und Unternehmorgewinn von Dr. Körner, p. 9 u. 10.

Im Sinne unserer bis jetzt gemachten Ausführungen müssen wir auch den Marxischen Satz, dass die Maschine einen Wertbestandtheil des Productes bildet, unbedingt zurückweisen.

„Statt es zu verwohlfeilern, vertheuert die Maschine das Product im Verhältnisse zu ihrem eigenen Wert. Und es ist handgreiflich, dass Maschine und systematisch entwickelte Maschinerie, das charakteristische Arbeitsmittel der grossen Industrie, unverhältnismässig an Wert anschwillt, verglichen mit den Arbeitsmitteln des Handwerks und Manufacturbetriebes.“ So lesen wir bei Marx weiter.

Die Maschine vertheuert das Product im Verhältnis zu ihrem eigenen Wert, dieser eigene Wert schwillt fortwährend an, — daher schwellen auch die mit der Maschine erzeugten Producte unverhältnismässig an Wert an. Dieser Schluss lässt sich aus den von Marx aufgestellten Prämissen ziehen. Dass er der Wirklichkeit widerstreitet, ist gewiss.

„Statt das Product zu verwohlfeilern, vertheuert es die Maschine im Verhältnisse zu ihrem eigenen Werte,“ haben wir von Marx gehört. Da wollen wir denn nun zunächst Eines fragen: Was nimmt Marx als Normale, als Basis an, nach welcher er die Vertheuerung und Verwohlfeilung bemessen will? Er äussert sich hierüber nicht. Wir bedauern das. Vor Marx glaubte jeder Fachmann und Laie, die Maschine verwohlfeile das Product. Marx war der Erste, der herausfand, sie vertheure es. Wir wollen ihm und seinen Schülern den Glauben lassen, aber warum sagt derselbe Autor einige Seiten später (S. 409 a. a. O.) „Ausschliesslich als Mittel zur Verwohlfeilung des Products betrachtet, ist die Grenze für den Gebrauch der Maschinerie darin gegeben, dass u. s. w.? Er gibt hiemit also doch die Verwohlfeilung des Products durch die Maschine zu, die er auf Seite 403 rundweg geleugnet hat.

Die Marxische Lehre von der Vertheuerung des Productes durch die Maschine steht und fällt mit seiner Lehre von der Wertabgabe der Maschine an das Product. Wir haben die letztere bereits oben zum Gegenstand der Erörterung genommen.

Vortheile und Schattenseiten des Maschinenwesens.

Proudhon, der geistvolle Verfasser des „système des contradictions économiques“, stellt bei Besprechung des Maschinenwesens, das er als die zweite seiner zehn ökonomischen Entwicklungsperioden anführt, den Vortheilen der Maschine alsbald die Widersprüche gegenüber, die sie enthält.

Eingeführt in die Industrie zur Aufhebung des in der Arbeitstheilung (Epoche I) liegenden Gegensatzes als „Protest des industriellen Genies gegen die menschenmörderische Arbeitstheilung“ hat die Maschine den Arbeiter entlastet, befreit. Sie wird zum Symbol menschlicher Freiheit, das Emblem der Persönlichkeit. — Sie vermindert die Arbeitsmühe, verringert den Productspreis, gewährleistet den Fortschritt zu neuen Entdeckungen und erhöht den allgemeinen Wohlstand (p. 135, T. I éd. 1846).

Aber wo Licht, da ist auch Schatten, und der Autor der „Contradictions“ lässt es sich angelegen sein, denselben in seinem Gemälde gebührend düster wiederzugeben. „Dies alles bild' ich nach genau und kleid' es in ein scheusslich Grau.“

Eben dadurch, dass die Maschinen die Mühe des Arbeiters verringern, kürzen und vermindern sie die Arbeit selbst, welche auf diese Weise von Tag zu Tag Gegenstand grösseren Angebotes und geringerer Nachfrage wird (p. 146).

Daraus, dass die industriellen Vervollkommnungen unaufhörlich auf einander folgen und fortwährend die mechanische Operation an Stelle der menschlichen Arbeit zu setzen bestrebt sind, folgert Proudhon den Bestand einer Tendenz, durch Verminderung eines Theiles der Arbeitsleistung die Arbeiter aus der Production hinauszudrängen (ibid.).

Die Mechanik hat das Capital von seiner Abhängigkeit befreit, in der es gegenüber den Arbeitern dadurch stand, dass es nur mit ihrer Hilfe producieren konnte (p. 151) — dafür macht sie den Arbeiter zum Sklaven der Maschine.

Die zerstörende Wirkung der Maschine auf die Socialökonomie und auf die Stellung der Arbeiter tritt in tausend Formen zutage, welche zusammenhängend wie die Glieder einer Kette, sich wechselweise bedingen: Arbeitsstillstand, Lohnminderung, Ueberproduction Fallimente, Declassierung der Arbeiter, Degeneration der Gattung, schliesslich Krankheiten und Tod (a. a. O. p. 158).

Proudhon hat, wie man sieht, in seinen „Contradictions“ Vorzüge und Schattenseiten des Maschinenwesens gegenüber gestellt und überlässt es dem Leser, sie gegeneinander abzuwägen, das Gute auf der einen, das Böse auf der anderen Seite.

Wir wollen nun genauer untersuchen, was und wie viel sich überhaupt an triftigen Argumenten für und wider die Maschine vom volkswirtschaftlichen Standpunkte geltend machen lässt, und wollen uns deshalb mit den hervorragendsten Schriftstellern näher befassen, welche das Gewicht ihrer Meinung in die eine oder andere der beiden Wagschalen gelegt haben.

* * *

Viel Feind', viel Ehr', lautet ein alter Spruch, und wenn wir die Reihen der Feinde und Widersacher des Maschinenwesens überblicken, so muss uns, seine unparteiischen Bewunderer, ein stolzes Gefühl überkommen. Namen von gutem Klang sind es, deren Träger gegen das verhasste Ungethüm „Maschine“ zu Felde zogen.

Schon der ehrwürdige Montesquieu verargt es den Wassermühlen, dass sie viele Hände ruhen lassen, das Wasser anderen Zwecken entziehen, der Erde Fruchtbarkeit nehmen, und ist der Ansicht, dass (mässige Productpreise, bei denen Producent und Consument gleichmässig ihre Rechnung finden, vorausgesetzt) die Maschine, welche die Manufactur vereinfacht, das heisst die Zahl der Arbeiter vermindert, verderblich sei. Bekannt ist die

Anekdote, welche auch Chevalier vom grossen Colbert erzählt. Der geniale Minister habe dem Erfinder einer Maschine, welche mit einem einzigen Arbeiter die Dienste von zehn Arbeitern verrichtete, ungnädig befohlen, sich mit seiner Maschine zu entfernen, denn man solle Mittel suchen, das Volk zu beschäftigen, um es von seiner Arbeit leben zu lassen, nicht aber ihm die wenige Beschäftigung zu rauben, die es noch besitze. Anknüpfend hieran erzählt Chevalier ein ganz ähnliches Histörchen vom Präsidenten Santa Anna, der aus Rücksicht für die Maulthiertreiber das Project eines Eisenbahnbaues abwies.

Wissenschaftlicher gefasst und begründet tritt uns die Abneigung gegen die Maschine in den Schriften Sismondis entgegen.

Dasjenige Werk, in welchem sich der soeben genannte Autor hauptsächlich mit der Frage nach den nachtheiligen Folgen der Maschineneinführung befasst hat, sind seine Studien über politische Oekonomie. (*Etudes sur l'économie politique par J. C. L. Simonde de Sismondi, Paris 1838.*)

„Wächst,“ fragt Sismondi¹⁾, „der Wohlstand eines Landes mit seiner Industrie? Sieht man das Haus des Armen besser eingerichtet, seine Kleidung aus besseren Stoffen verfertigt, die Lebensmittel aller Art reichlicher in seinem Hause vorhanden in eben dem Verhältnisse als die Nation, der er angehört, mehr producirt? Sieht man die Arbeitsstunden des Arbeiters kürzer werden, seine Muskelanstrengungen weniger ermüdend, seine Arbeit weniger eintönig und langweilig, seine Ruhe sanfter in dem Verhältnisse, als der Wind, das Wassergefälle und der Dampf einen grösseren Theil seiner Arbeit thun? Die Vergangenheit ist unserer Betrachtung entrückt, aber wir können zu unseren weniger gewerbfleissigen oder — wie man sagt — weniger weit vorgeschrittenen Nachbarn reisen und wenn wir irgendwo diesen Ueberfluss, diese Ruhe und Zufriedenheit finden, ist es gewiss nicht in jenen Ländern, die als die gewerbfleissigsten gelten.“

Der hauptsächliche Vorwurf, den Sismondi gegen die Maschine erhebt, besteht darin, dass sie Menschenarbeit verdränge. Im vierzehnten Essay seiner oben citierten Studien über politische Oekonomie, dessen Ueberschrift lautet: Wie tragen die Manufacturen zum Glücke der Nation bei? gibt der Autor als specielles Beispiel eine kurze Darstellung des Einflusses, den die Vervollkommnung der Spinnmaschine (*spinnig frame*) durch Arkwright (1769) auf die bis dahin bestehende Handarbeit in in diesem Zweige genommen hat.

Vor der Errichtung der Baumwollspinnfabriken existierte schon die Baumwollmanufaktur in England. Die Erfindungen von Arkwright, von Lewis Paul und all' diesen mit seltenen Talenten begabten Menschen, welche den Mechanismus der Spinnerei und Weberei alltäglich verbesserten, brachten ihre Rivalen an den Bettelstab, denn sie setzten die Erfinder in den Stand, ihre Producte zu einem viel niedrigeren Preise zu verkaufen,

¹⁾ A. a. O. pp. 284, 297, 298, 299, 306, 307.

als die früheren Etablissements es thaten. Der Historiker der Baumwollmanufactur (Edw. Baines) erwähnt die Anstrengungen, die diese Rivalen machten, um dem sie treffenden Unglück zu widerstehen, und die Processe, in welche die Erfinder verwickelt wurden, aber er stigmatisiert sie als Ausflüsse niederer Leidenschaft und Eifersucht dieser früheren Fabrikanten. Trotzdem war es ihre Existenz, um die sie kämpften. Ausserdem stellten diese Baumwollfabrikanten nur eine sehr kleine Zahl derjenigen dar, deren Industrie geopfert war, die anderen bildeten keine Körperschaft zusammen; zerstreut in allen Wirtschaften, wurden sie ihres gemeinsamen Interesses nicht gewahr. Vor den ungeheuren Fortschritten der Baumwollmanufactur spann und strickte in England, wie noch heute auf dem ganzen Continent eine jede Frau in ihren Mussestunden Diese Industrie leistete ohne Zweifel viel langsamer die Arbeit, welche heutzutage durch die Maschine verrichtet wird; auch sie ist vernichtet worden, weil keine Spinnerin, keine Strickerin die Concurrenz des vervollkommenen Mechanismus aushalten kann. Man kann trotzdem nicht sagen, dass die Nation dabei gewonnen habe; es ist so gut wie unmöglich, eine nützliche Arbeit zu finden, welche jede Frau in ihrer Wohnung verrichten kann. Damals gab es mehr als eine Million Menschen, welche in ihrer verlorenen Zeit spannen und strickten — heute ist ihre Zeit thatsächlich verloren.

„Die durch Einführung der Spinnmaschine erzielte Ersparung an Handarbeit,“ schliesst Sismondi, „hatte ihre natürliche und nothwendige Wirkung geäussert: Die Handarbeit unbeschäftigt, unverwendet zu lassen. Die Wasserläufe von Lancashire machten eine Arbeit, die sie allen armen Frauen Englands weggenommen hatten. Sie machten die Arbeit gut und mit Ersparung; aber alle diese armen Frauen hatten eine Beschäftigung verloren, die sie nie wieder haben ersetzen können.“

Anknüpfend hieran schildert Sismondi die Folgen der Einführung des Dampfbetriebes in die Baumwollmanufactur. Neue Fabriken wurden errichtet, immer neue, immer bewundernswürdigere Erfindungen ersparten die menschliche Arbeit mehr und mehr, aber alsbald zeigte sich die üble Wirkung auf die Producenten.

Die neue Industrie unterbot beim Verkauf ihrer Producte die alten Fabrikanten: die Consumbedürfnisse waren nicht grösser geworden, die Zahl der Käufer nicht gewachsen, aber dank der neuen Erfindung können die Inhaber des Patents, des Monopols billiger als alle andern verkaufen und daher alle Kunden an sich ziehen.

Schliesslich verallgemeinert Sismondi die Ergebnisse seiner speciell auf die Baumwollindustrie Bezug habenden Untersuchungen. Es liegt in der Natur der Gewerbe und der Wissenschaft, dass eine Erfindung der andern folgt, dass eine neue Entdeckung die Früchte der früheren raubt und dass die Periode des Gedeihens jeder Industrie alsbald eine Periode des Unglücks im Gefolge hat. Es genügt uns, zu wissen, dass eine Manufactur heute blüht, um fast mit Sicherheit voraussehen zu können, dass sie in zehn Jahren, in noch viel kürzerer Zeit, aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Con-

currenz unterlegen sein müssen; denn je mehr wir in der Wissenschaft fortschreiten, und je riesenhafter unsere Schritte sind, unso rascher folgen die Entdeckungen auf einander.

Durch Anwendung irgend einer Entdeckung in Gewerbe und Wissenschaft, durch die Erfindung einer neuen Verfahrensart wird man die Producte jeder Manufactur, die heute blüht, durch andere ersetzen, welche weniger kosten, aber neue Maschinen und neue Menschen erheischen, oder doch wenigstens Menschen, die eine neue Lehrzeit durchgemacht haben. Die Menschen vom alten Schlag werden sich nicht entschliessen können, den ganzen Wert ihrer alten Maschinen, ihrer erworbenen Geschicklichkeit zu opfern. Sie werden ihren Profit und ihre Löhne mindern, ihre Preise herabsetzen, für ihr Leben kämpfen — aber sie werden es nicht retten können. Dieses Los steht nach und nach jeder Manufactur bevor, der, welche man heute errichtet, so gut wie der, welche schon durch mehrere Jahre besteht. Dieses Los ist die unvermeidliche Zukunft jedes Fabrikanten unter der Herrschaft der allgemeinen Concurrnz.

Wäre es nicht besser gewesen für England, wäre es nicht besser gewesen für alle Baumwollfabrikanten, sie wären nie geboren worden? Wäre es nicht besser für die Länder, wo man sich heute bemüht, eine rivalisierende Manufactur entstehen zu lassen, man hätte nicht eine Bevölkerung geschaffen, unaufhörlich ausgesetzt den Entbehrungen, den Krankheiten, der Sittenlosigkeit und Hungersnoth, müssten selbst alle jene, welche Baumwollkleider tragen, ihrer entrathen fürs ganze Leben, müssten sie sie selbst von Ausländern kaufen und um zwei Pfennig die Elle theurer bezahlen.¹⁾

¹⁾ Eine gewiss gut gemeinte, aber mit nicht eben treffenden Argumenten operierende Vertheidigung der Maschine ist es, wenn Mac Culloch im IV. Abschnitte des II. Theiles seiner „Grundsätze der politischen Oekonomie“ den Satz aufstellt, dass Verbesserungen des Maschinenwesens, welche Sismondi in seinen Grundsätzen geradezu als grosses Uebel bezeichnet, genau die nämliche Folge haben, die sich aus der fortgesetzten Verbesserung der Geschicklichkeit und Fertigkeit des Arbeiters ergeben würde. Wenn die Errichtung einer Maschine, welche zwei Paar Strümpfe um den nämlichen Preis, den vorhin ein Paar kostete, fertigen würde, unter jeden Umständen für den Arbeiter nachtheilig wäre: so würde gleicher Nachtheil eintreten, wenn eben dasselbe durch die vergrösserte Geschicklichkeit und Fertigkeit der Stricker geleistet würde; — wenn zum Beispiel die Weibspersonen, welche gewöhnlich zwei oder drei Paar Strümpfe in der Woche stricken, künftig vier oder sechs Paar zu stricken imstande wären. Es ist offenbar kein Unterschied bei diesen zwei Fällen Die Frage in Betreff der Verbesserung des Maschinenwesens ist daher im Grunde die nämliche mit der Frage in Betreff der Verbesserung der Einsicht, Geschicklichkeit und Fertigkeit des Arbeiters. Die Grundsätze, welche unser Urtheil in dem einen Falle bestimmen, müssen es auch in dem anderen bestimmen. Wenn es vortheilhaft ist, dass die Geschicklichkeit des Arbeiters ohne Beschränkung zunehme, dass er in den Stand gesetzt werde, eine weit grössere Quantität von Waren mit der nämlichen oder mit geringerer Quantität von Arbeit zu fertigen, so muss es ebenfalls vortheilhaft sein, wenn er sich der Hilfe solcher Maschinen bedient, die ihm am wirksamsten zu dem nämlichen Resultate verhelfen. Mac Culloch hat bei seinen vorstehend citierten Ausführungen den wesentlichen Unterschied vergessen, der zwischen Verbesserungen im Maschinenwesen und Verbesserungen der Fertigkeit und Geschicklichkeit des Arbeiters besteht und darin liegt, dass erstere Verbesserungen unbegrenzt, die letzteren aber nur in begrenztem Umfange möglich sind.

Aehnlich bemerkt derselbe Autor in einem anderen Werke¹⁾: Die Verwendung von Maschinen zum Ersatz der Menschenarbeit ist eine der Herbeizichtung und Bildung neuer Arbeiter analoge Operation . . .

Während bei der Erneuerung der Gewerbe und der Civilisation so viel zu thun und so wenige Hände vorhanden waren, dass es schien, als könne man nie genug mit der Handarbeit sparen, reicht heutzutage die Arbeit für die Arbeiter nicht mehr aus.

Wenn ein Fabrikant ohne Vermehrung der Nachfrage und ohne Vermehrung der Capitalien nur einen Theil seines circulierenden Capitals in Maschinen umwandelt, eine zu der Arbeit, die er mit der Maschine verrichtet, im Verhältnis stehende Anzahl seiner Arbeiter abdankt und, ohne seinen Absatz auszudehnen, nur seinen Profit vermehrt, weil er sich das, was er verkauft, billiger verschafft, so ist der sociale Verlust sicher.

Zum Schlusse kommt Sismondi dazu, praktische Rathschläge für die Wahl des Ortes bei Einführung von Industrien zu ertheilen.

In den wohlhabenden Städten, wo die Capitalien reichlich vorhanden sind, ist das Leben selbst dann, wenn die Lebensmittel wohlfeil im Preise stehen, theuer, weil die Mietzinse hoch sind. Wenn man dort irgendeine Manufactur errichtet, muss es eine von jenen sein, welche viel Capitalien, viel Wissenschaft und wenig Menschenarbeit verwenden.

Dafür muss wieder in armen Ländern, wo der Transport schwierig ist, die Lebensmittel nicht verkauft werden, der Landbau aus Mangel an Consummenten lahmliegt, die einzuführende Manufactur eine von jenen sein, welche viel Menschenhände und wenig Capitalien, wenig wissenschaftliche Kraft verwenden.

* * *

Nach Darstellung der — gelinde gesagt: pessimistischen — Ansichten Sismondís über den Einfluss des Maschinenwesens und speciell der Maschineneinführung auf die Lage der arbeitenden Classen sei nunmehr einem Freunde, Vorkämpfer und begeisterten Lobredner des Maschinenwesens und seiner Verbreitung das Wort gegönnt. Es ist dies kein geringerer als Michel Chevalier, dessen auf unser Thema bezughabende Ausführungen wir nachstehend in jenem Umfange wiedergeben, der uns angemessen erscheint, um dem Spruche Geltung zu lassen, dass auch der andere Theil gehört werden möge und um — wie einst vor Athens Gerichtshöfen — dem Ankläger und Vertheidiger die gleiche Frist zur Rede zu gönnen.

Michael Chevalier, welcher der Maschine und ihrer Vertheidigung drei hochinteressante Capitel (IV, V und VI) seines *cours de l'économie politique* widmet, ist im Anfange seiner Darstellung zunächst bestrebt, die verschiedenen Functionen der Maschine — zu welcher er, wie wir oben, S. 405 bemerkten, auch das Werkzeug rechnet — klarzulegen. Die Maschine dient zur Vermehrung der industriellen Macht auf zweierlei Art, durch

¹⁾ *Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population*, Paris 1819, t. IV., ch. 7, p. 368, 369, 371.

Erhöhung der Wirkung menschlicher Kraft und durch Nutzbarmachung der blinden Naturkräfte.

Als Beispiel der ersteren Function führt der Autor sodann den Hammer, der die Muskelkraft des Arms mit einer Wirkung auf den Nagel überträgt, die die unbewaffnete Faust nicht erreicht hätte, und das Wellrad an, welches die menschliche Kraft zwar nicht vergrössert, aber befähigt, eine kreisende Bewegung mit geringem Kraftaufwande herzustellen.

Aber die bei weitem wichtigere Function der Maschine, in deren Ausübung ihr wesentlicher Nutzen für die moderne Industrie liegt, besteht darin, dass sie eine in der Natur liegende Kraft unserem Zwecke und Nutzen dienstbar macht, so z. B. das hydraulische Rad die Wasserkraft, die Windmühle den Luftstrom, die Dampfmaschine den Dampf, oder wie *Chevalier* besser sagen will, das Feuer (!).

Die ökonomische Wirkung dieser Thätigkeit der Maschine ist reichlichere und minder kostspielige Production (l. c. p. 92).

Den Kern der Ausführungen *Chevaliers* bildet die Darlegung und Bekämpfung der verschiedenen Vorwürfe, welche gegen die Maschine und den Einfluss der Maschinenarbeit erhoben wurden.

Die erste und stärkste von allen gegen die Maschine erhobenen Anklagen ist die, dass sie menschliche Arbeitskraft entbehrlich mache, die arbeitenden Classen ihrer Arbeit und dadurch ihrer Subsistenz beraube. Wir haben diese Gedanken schon bei *Sismondi* gefunden. *Chevalier* findet sie insbesondere darnun nicht zutreffend, weil die Einführung von Maschinen nicht plötzlich und nicht überall zur selben Zeit, sondern allmählich erfolgt und ein längeres Uebergangsstadium voraussetzt. Aber auch abgesehen davon verneint *Chevalier* überhaupt die Richtigkeit der Behauptung, dass die Maschine dem Arbeiter seine Arbeit und dadurch seinen Lebensunterhalt raube. An der Hand statistischer, grossentheils dem Werke *Baines* „History of the cotton manufacture, London 1835“ entnommener Daten zeigt der Autor, dass die Einführung der Maschine eine enorme Steigerung der Arbeiterzahl in den betreffenden Industrien bewirke, wie z. B. in England die Zahl der in der Baumwollmanufactur beschäftigten Personen von 7900 Personen im Jahre 1769, als *Arkwright* das erste Privileg auf seine Spinnmaschine erhielt, auf 800.000 Arbeiter mit 700.000 Familienangehörigen (zusammen 1,500.000 Seelen) im Jahre 1833 gestiegen ist. Ebenso weist die englische Lohnstatistik beträchtliche Fortschritte nach, die die Löhne seit Einführung der Maschinenarbeit gemacht haben. Eine englische Spinnerin verdiente 1769 20 Sous täglich, 1787 schon 50 Sous; der Weber, der vor Einführung der Maschinen mit 40 Sous täglich entlohnt wurde, erhielt nach Einführung derselben bis zu 5 Francs per Tag. (l. c. p. 98.)

Ein anderer von *Chevalier* erwähnter Vorwurf gegen die Maschine ist der, dass sie die industrielle Arbeit zu einer unregelmässigen mache, indem sie abwechselnd ungeheuer angestrengte Thätigkeit und vollkommenen Stillstand hervorrufe, hiedurch aber den Arbeiter erschöpfe.

Dem gegenüber weist Chevalier schlagfertig darauf hin, dass wegen der bedeutenden im Fabriksunternehmen investierten fixen Capitalien der Unternehmer zum ununterbrochenen Betriebe selbst dann fast gezwungen sei, wenn er eine zeitlang mit Schaden arbeiten müsse, und dass die Einstellung des Fabriksbetriebs für den Unternehmer fast noch verderblicher sei als für die Arbeiter selbst.

Man hat endlich den Menschen als schwaches Anhängsel der mächtigen Maschine, als willenlose Puppe hingestellt, die sich drehen, wenden, sich bewegen und arbeiten müsse, wie es dem Ungethüm „Maschine“ gefällt. Eitel Schönrederei, sagt Chevalier. Die Maschine ist zur Ersparung und Erleichterung menschlicher Arbeit berufen und bestimmt. Bei Erbauung der altägyptischen Pyramiden keuchten Millionen Menschen unter der zermalmenden Last jener mächtigen Quadern, aus denen die pharaonischen Wunderbauten bestehen; hätte heute ein Fürst pharaonische Denkmalgelüste, wie leicht, mit welch geringem Aufgebot menschlicher Körperkräfte wäre mittelst der Maschine geholfen.

Der Vorwurf, dass die Maschine die Dauer des Arbeitstages verlängere, dünkt Chevalier nicht nur speciell gegen die Maschine gerichtet werden zu können: jede Manufactur trage diese Tendenz in sich. Das wohl verstandene Interesse der Fabriksunternehmer, sagt Chevalier, wird sie übrigens von derartiger Ausbeutung der Arbeiter abhalten, denn über eine gewisse Grenze hinaus hört die menschliche Arbeit auf, productiv zu sein.

Die Gegner der Maschine, sagt unser Autor weiter, haben sich mit den bis jetzt vorgebrachten Anschuldigungen und Vorwürfen nicht begnügt, sie giengen weiter und griffen eines der Grundprincipe ökonomischer Wissenschaft an, die Arbeitstheilung, aus dem Grunde, weil sie die Entdeckung mechanischer Fortschritte begünstigt und hervorrufft.

Welch trauriges Bewusstsein, ruft einer von ihnen, L e m o n t e y, aus, nichts anderes jemals gemacht zu haben, als — den achtzehnten Theil einer Nadel, oder stets nur immer eine und dieselbe Ventilklappe gehoben zu haben! Und bei einem Vergleiche, den der soeben genannte Autor zwischen den Huronen und Irokesen einerseits und den Arbeitern im Maschinenzeitalter andererseits zieht, kommt er zum Ergebnisse, dass die Wilden bessere Menschen sind, freier, kräftiger, intelligenter — kurz, dass die Arbeitstheilung auf die Intelligenz des Arbeiters schädlich einwirkt. Dieser Behauptung gegenüber führt Chevalier die Thatsache an, dass die Arbeitstheilung, eben durch Begünstigung mechanischer Erfindungen, unmittelbar zur Entfaltung der Intelligenz des Arbeiters beitrage. Ein Hinweis auf die Unentbehrlichkeit der Maschine, welche selbst die Gegner der letzteren anerkennen müssen, weil sie keinen Ersatz für diese vielgehasste, vielgeschmähte Maschine ausfindig machen können, schliesst nebst der Behauptung, dass die Maschine die Frauen von harter, lästiger Arbeit befreie und ihrem eigentlichen Berufe als Gattinnen und Mütter wiedergebe, die interessanten, wenngleich, vielleicht nicht mit Unrecht, manches Bedenken erregenden Ausführungen Chevaliers. (V. loc. p. 115.)

So ganz und voll auch der soeben genannte Autor die Vorzüge des Maschinenwesens würdigt, so verschliesst er sich doch nicht völlig der Erkenntnis seiner Schattenseiten. Als solche hebt er insbesondere den Umstand hervor, dass die Maschinen mitunter eine momentane Arbeitseinstellung verursachen. Die englische Baumwollindustrie bietet ihm in der unsäglich traurigen Lage der Handweber (handloomweavers) einen erschütternden Beleg für die von ihm hervorgehobene Thatsache, und die Forderung nach staatlicher Hilfsaction, in welche der sechste Vortrag des Autors ausklingt, erscheint im Munde des Panegyrikers der Maschine doppelt bedeutsam.

Nachdem wir dem Theoretiker Chevalier das Wort gelassen, sei nunmehr der kurzen, bündigen Vertheidigung gedacht, welche ein so namhafter Praktiker wie der Graf von Chaptal in einer seinerzeit vielgelesenen und auch jetzt noch dem Fachmanne so manches Wertvolle bietenden Schrift dem Maschinenwesen gewidmet hat.

„Die Maschinen,“ sagt der Graf v. Chaptal, Autor des 1819 in Paris veröffentlichten zweibändigen Werkes: *De l'industrie française*, „welche heutzutage die menschliche Hand in fast allen Operationen der Manufacturindustrie ersetzen, haben eine grosse Umwälzung hervorgebracht: seit ihrer Benützung kann man nicht mehr die Producte nach der Zahl der angewendeten Arme berechnen, weil die Maschinen die Arbeit verzehnfachen, und die Ausdehnung der Industrie eines Landes steht heute im Verhältnis zur Zahl der Maschinen und nicht zur Bevölkerungszahl.“

Wenig aufgeklärte Personen fürchten immer, die Anwendung der Maschinen werde einer grossen Anzahl Arbeiter, welche in den Fabriken beschäftigt sind, die Arbeit wegnehmen; bei der Erfindung des Pfluges und des Buchdrucks musste man dieselbe Furcht hegen; wenn wir aber zum Ursprung der Industrien zurückgehen, um deren Fortschritte bis in unsere Tage zu verfolgen, sieht man, dass die Hand des Menschen sich beständig mit Maschinen bewaffnete, die man allmählich vervollkommnet hat, und dass das Gedeihen der Industrie mit diesen Verbesserungen immer im Verhältnis stand.

Der Grund davon ist der, dass die Maschinen, indem sie den Preis der Handarbeit vermindern, jenen des Productes sinken lassen, und dass die Consumption durch den niedrigen Preis in einer stärkeren Progression wächst als die Verminderung der arbeitenden Hände; ausserdem wird durch Vermehrung der Producte eine viel grössere Zahl von Detailarbeiten ermöglicht, welche Handarbeit erheischen, und mehr Arme verwenden, als bei einer Fabrication ohne Mechanismen, die nothwendigerweise minder ausgedehnt ist, der Fall sein könnte.

Die Bevölkerung von Manchester und Birmingham war nicht der zehnte Theil von dem, was sie seit Einführung der Maschinen geworden ist, und sicherlich gibt es heutzutage mehr in den Buchdruckereien verwendete Personen als ehemals Abschreiber.

Uebrigens liegt es nicht in der Macht einer Nation, die eine Manufacturindustrie haben will, die Maschinen, deren man sich anderswo bedient, nicht anzuwenden; sie könnte weder ebenso gut arbeiten, noch zum selben Preise verkaufen und würde daher ihre Fabrication verlieren; die Anwendung der Maschinen ist daher heute eine Pflicht und der Vortheil bleibt bei dem, der die besten hat.

* * *

Nach Erwähnung Chaptals ziemt es sich eines seiner Zeitgenossen, des grossen Briten Brougham zu gedenken, des Apologeten der Maschine. Lord Brougham hat im neunzehnten Capitel seines Werkes über die Resultate des Maschinenwesens diesem letzteren eine ebenso blündige als glänzende Vertheidigung zutheil werden lassen. Er fordert im Interesse des allgemeinen Vortheiles der Gesellschaft, dass jeder Erfindung, welche eine Verminderung der Productionskosten erzielt, die völlige Freiheit des Fortschrittes gewahrt und gesichert werde. Zwar kann eine unwissende Regierung diese Freiheit des Fortschrittes im Maschinenwesen beeinträchtigen, die Vorurtheile eines Volkes können seine Vernichtung begehren,¹⁾ allein das Lebensprincip, welches in diesem Fortschritte liegt, kann nie ganz unterdrückt werden.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bespricht der Autor die Uebergangswehen der Maschineneinführung. Jede Veränderung, welche durch die Anwendung einer vollkommenen Maschine anstatt einer unvollkommeneren, einer wohlfeilen Maschine anstatt einer theuren veranlasst wird, ist nur ein Uebelstand für solche, welche es mit unvollkommenen und theuren Maschinen zu thun hatten . . . in jedem handeltreibenden Lande, in einer Gesellschaft, welche sich auf eine hohe Stufe der Civilisation hinaufgeschwungen hat, bringt alles, was Vervollkommnung und Verbesserung heisst, eine Veränderung hervor, welche einige Interessen empfindlich berührt.

Jede Vervollkommnung trägt übrigens, sagt Brougham weiter, in sich selbst das Heilmittel für die Uebel, die sie erzeugt, und mit jedem Schritte, welchen eine Verbesserung macht, vermindern sich die aus derselben hervorgehenden augenblicklichen und Einzelne treffenden Uebel. In den ersten Augenblicken, wo man in der Gesellschaft murren hört, wenn eine Maschine, welchen viele Handarbeiten in Wegfall bringen muss, eingeführt werden soll, können sich allerdings die aus der Aufhebung der Handarbeit hervorgehenden Wirkungen für eine grosse Anzahl von Individuen fühlbar machen. Doch nur der erste Schritt wirkt am empfindlichsten.

* * *

Speciell gegen die Anschuldigung, das Maschinenwesen mache Menschenarbeit überflüssig, hat J. B. Say Stellung genommen.

Aus dem Umstande, dass durch Einführung neuer Maschinen eine Anzahl gewerbfleissiger Arme momentan ausser Arbeit gesetzt wird, hat

¹⁾ Hargrave, ein Zeitgenosse Arkwrights und (wie dieser letztere) Erfinder einer Spinnmaschine, musste, wie Brougham (cap. X) erzählt, aus der Grafschaft Lancaster flüchten, weil sein Leben durch eine Verschwörung alter Spinnradarbeiterinnen bedroht war.

man, wie J. B. Say (Traité de l'éc. pol. 1. I. ch. VII. p. 83 éd. 1861) hervorhebt, schwerwiegende Argumente gegen die Anwendung der Maschinen abgeleitet: Raserei des Volkes und selbst Verfügungen der Obrigkeit bekämpften sie. Narrheit wäre es aber, fährt der genannte Autor fort, Verbesserungen von bleibendem Nutzen für die Menschheit um einiger Nachtheile willen zurückzustossen, welche sie in ihrem Ursprunge haben könnten, Nachtheile, die übrigens durch die sie gewöhnlich begleitenden Umstände abgeschwächt werden.

Als die wichtigsten dieser abschwächenden Umstände führt Say sodann die Langsamkeit des Ausdehnung des Gebrauchs der Maschinen, die Nothwendigkeit von Arbeitskräften zur Installierung neuer Maschinen, endlich

die durch Minderung der Productpreise verbesserte Lage der Consumenten an.

Was die Langsamkeit anbetrifft, mit welcher sich die Einführung neuer Maschinen und die Ausdehnung ihrer Verwendung vollzieht, so bietet dieselbe, nach Say, den betroffenen Arbeiterkreisen Möglichkeit, ihre Vorsichtsmaassregeln zu treffen und der Regierung, Abhilfe vorzubereiten. Als solche Abhilfe schlägt Say sodann die Ausführung von gemeinnützigen Unternehmungen, z. B. Canalbauten, Strassen, öffentlichen Gebäuden auf Kosten der Regierung oder Colonisationen, Ueberpflanzung der Bevölkerung von einem Orte an einen anderen vor.

* * *

Noch weiter als Say und überhaupt weiter, als selbst ein blinder Anhänger des Maschinenwesens gehen darf, ist Mac Culloch (princ. of pol. ec., deutsche Ausgabe von Dr. Weber, Stuttgart 1831. Abschnitt IV., S. 143) gegangen, wenn er die Uebergangswehen der Maschineneinführung für unbedeutend erklärt. Die einzige Beschwerlichkeit, welche die Einführung von Maschinen für den Arbeiter veranlasst, ist, dass sie ihn in einigen Fällen zwingt, seine Beschäftigung zu verändern. Dies ist aber, meint Mac Culloch, keine Beschwerlichkeit von grosser Erheblichkeit. Eine Person, welche an Fleiss und Arbeit gewöhnt war, kann leicht von einer Beschäftigung zur anderen übergehen. Die verschiedenen untergeordneten Arten aller grossen Industriezweige haben so vieles mit einander gemein, dass ein Individuum, welches irgend einen bedeutenden Fortschritt in der einen gemacht hat, selten viel Schwierigkeit finden wird, gleichen Fortschritt in einer anderen zu erlangen. Für einen Weber von Baumwollenzegen ist es leicht, ein Weber von Wollentuch oder Leinwand zu werden, und es bedarf nur eines sehr geringen Grades von Unterricht, um den Verfertiger eines Karrens oder Pfluges die Verfertigung einer Dreschmaschine zu lehren.

Zur unparteiischen Würdigung dieser Ausführungen Mac Cullochs ist kurz zu bemerken, dass der Uebergang des durch Maschineneinführung beschäftigungslos gewordenen Arbeiters in einen anderen Industriezweig durchaus nicht mit jener Leichtigkeit erfolgt, wie Mac Culloch annimmt,

umsoweniger, als es sich in der Wirklichkeit nicht immer um einen Uebergang in so eng verwandte Industriezweige handelt, wie im obigen Beispiele supponiert erscheint.

Nach Say und Mac Culloch sei nunmehr hinwiederum einem der erbittertesten Gegner der Maschine, Karl Marx, das Wort gegönnt. Unter der Ueberschrift „Kampf zwischen Arbeiter und Maschine“ (S. 449 ff. a. a. O.) lässt sich Marx speciell über die Frage nach den üblen Folgen der Maschineneinführung folgendermaassen vernehmen: Ein grosser Trost für die pauperisierten Arbeiter soll sein, dass ihre Leiden theils nur „zeitlich“ (a temporary inconvenience), theils dass die Maschinerie sich nur allmählich eines ganzen Productionsfeldes bemächtigt, wodurch Umfang und Intensivität ihrer vernichtenden Wirkung gebrochen werde. Der eine Trost schlägt den andern. Wo die Maschine allmählich ein Productionsfeld ergreift, producirt sie chronisches Elend in der mit ihr concurrenden Arbeiterschichte. Wo der Uebergang rasch, wirkt sie massenhaft und acut. . . . Uebrigens ist die „zeitliche“ Wirkung der Maschinerie permanent, indem sie beständig neue Productiongebiete ergreift.

* * *

Interessant wegen ihrer Eigenart sind die das Maschinenwesen betreffenden Ausführungen Ricardos, einer nationalökonomischen Autorität ersten Ranges, deren Unbefangenheit und Wahrheitsliebe auch Marx rühmend hervorhebt. Ricardo hat seine Ansichten über den volkswirtschaftlichen Einfluss des Maschinenwesens im XXXI. Capitel betitelt „on machinery“ seiner Grundsätze der politischen Oekonomie niedergelegt. Er erklärt hierin freimüthig, seine Anschauungen über diesen Gegenstand hätten eine Wandlung durchgemacht und er erachte es als seine Pflicht, Lehrmeinungen, die er vielleicht früher mittelbar aufrecht erhalten, heute seiner Ueberzeugung gemäss für falsch zu erklären. Die bessere Ueberzeugung aber, zu welcher der Autor nach reiflichem Studium der Frage gelangte, ist jene, dass der Ersatz menschlicher durch mechanische Kraft schwer und drückend auf den Schultern der arbeitenden Classe laste.

Den Beweis hiefür liefert Ricardo in einem interessanten von ihm durchgeführten Beispiele, worin er den möglichen Fall behandelt, dass infolge Neneinführung von Maschinen der Warenvorrath sich vermindere, daher eine Steigerung der Preise eintrete. Er zeigt, dass durch die Entdeckung und den Gebrauch mechanischer Kräfte, welche von einer Verminderung des Warenvorrathes begleitet sein können, in allen Fällen, wo diese Verminderung wirklich eintritt, die arbeitende Classe zu Schaden kommt, weil die Anzahl ihrer Mitglieder die zu ihrer Erhaltung bestimmten Fonds übersteigt und ein Theil dieser Mitglieder sich der Arbeit und der Arbeitslöhne beraubt sehen wird.

Mac Culloch gebürt das Verdienst, dargelegt zu haben, dass der von Ricardo ins Auge gefasste Fall höchst unwahrscheinlich ist. Ricardo nahm an, äussert sich Mac Culloch (a. a. O. II. Th. Abschn. IV., S. 147 der deutsch. Uebers. v. Dr. Weber), dass eine Maschine nicht in der Absicht,

die Kosten der Waren zu vermindern, sondern deshalb könne eingeführt werden, weil sie ihrem Eigenthümer den nämlichen oder auf jeden Fall einen sehr unbedeutend höheren reinen Gewinn verschaffen würde, als er durch Anwendung von Handarbeit würde erhalten haben, und in einem solchen Falle ist es ausser Zweifel, dass die Einführung der Maschine von den nachtheiligsten Folgen für den Arbeiter sein würde. — — — Allein obgleich ein solcher Fall möglich ist, so kann man doch sicher behaupten, dass er in der Wirklichkeit bisher nicht vorkam und dass es höchst unwahrscheinlich sei, dass er je vorkommen werde. Capitalisten bedienen sich nie der Maschine, es sei denn in der Erwartung, mittelst ihrer Hilfe die nämliche Quantität von Waren wie vorhin und um einen wohlfeileren Preis zu producieren. Würden sie nach den von Ricardo angenommenen Grundsätzen verfahren, so . . . würde jede neue Einführung von Maschinerie einen verminderten Vorrath von Waren und eine Steigerung des Preises zur Folge haben. Allein die entgegengesetzten Wirkungen sind, wie jedermann weiss, bisher erfolgt, und wir können mit Zuversicht vorhersagen, dass sie stets jeder Einführung von Maschinen folgen werden. Niemand würde auf eine Maschine sein Capital, das er nicht wieder herausziehen könnte, verwenden, wenn sie bloss denselben oder nur einen unbedeutend höheren Gewinn gewähren würde, als er vorhin durch die Unterhaltung von Arbeitern zog . . . der von Ricardo angenommene Fall ist bloss möglich.

Im wirklichen Leben werden Maschinen nie eingeführt, Producte in grosser Masse zu vermindern, sondern stets sie zu vermehren; oder was dasselbe ist, sie werden bloss eingeführt, wenn man glaubt, dass sie die vorhandene Nachfrage wohlfeiler als vorhin befriedigen können; und es wurde hinreichend dargethan, dass, indem sie dies thun, sie nicht den geringsten Nachtheil dem Arbeiter verursachen können, sondern vielmehr höchst wohlthätig für ihn sind. (a. a. O. S. 148 d. deutsch. Uebers.)

Es obliegt uns noch, hier kurz zu bemerken, dass Ricardo selbst in dem oben citierten XXXI. Capitel seines Werkes nach beendigter Darstellung des möglicherweise eintretenden Falles ungünstiger Wirkung einer Maschineneinführung schliesslich bemerkt: Man darf trotz alledem nicht glauben, dass meine definitiven Schlussfolgerungen gegen die Anwendung der Maschinen gehen. Um das Princip klar zu machen und es anschaulicher darzustellen, habe ich angenommen, dass neue Maschinen plötzlich erfunden und eingeführt wurden . . . in Wirklichkeit aber gehen diese Erfindungen langsam und stufenweise vor sich, sie wirken viel mehr auf die Anwendung ersparter und angehäufter Capitalien als auf die Ablenkung der schon angelegten Capitalien aus den dormaligen Industriezweigen.

*
*
*

Wir gehen über zur Skizzierung der Ansichten John Stuart Mills in Betreff der volkswirtschaftlichen Vor- und Nachtheile des Maschinenwesens.

John Stuart Mill behandelt die Frage des Einflusses der Maschineneinführung auf die Interessen der Arbeiter im I. B., Cap. VI, § 2, seiner

Grundsätze der politischen Oekonomie (übers. v. Adolf Soetbeer, Leipzig 1869, Bd. I., S. 100 f.). Er geht hierbei von dem Gedanken aus, dass das in Maschinen hineingesteckte, investierte Capital für immer ausser Stand gesetzt wird, zum Unterhalte und zur Vergütung von Arbeit angewendet zu werden.

Zur Unterstützung der Behauptung, die Einführung der Maschinenarbeit sei der arbeitenden Classe nicht nachtheilig, wird meist das Argument vorgebracht, die wohlfeilere Production habe eine vermehrte Nachfrage nach Ware zur Folge, welche vermehrte Nachfrage ihrerseits wiederum eine grössere Anzahl von Personen in dem betreffenden Productionszweige Beschäftigung finden lasse. Obschon J. St. Mill das oftmalige Zutreffen dieser Thatsache keineswegs leugnet, scheint ihm das Gewicht des Argumentes dennoch überschätzt zu werden. Wir lassen hier dem mehrgenannten Autor für einige Augenblicke das Wort, weil seine Ausführungen im Zusammenhalte mit den von uns bereits erwähnten und durch Mill bekämpften Ansichten anderer Schriftsteller doppelt interessant werden.

„Die Abschreiber, welche durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ausser Beschäftigung kamen, wurden sicherlich an Zahl bald übertroffen von den Setzern und Druckern, die ihre Stelle einnahmen. Die Zahl der jetzt bei der Baumwollenfabrication beschäftigten Arbeiter ist vielemale grösser als diejenige, welche vor den Erfindungen von Hargreaves und Arkwright auf solche Weise beschäftigt wären, woraus sich ergibt, dass dieselbe ausser dem enormen stehenden Capital, das jetzt in dieser Fabrication angelegt ist, gegenwärtig auch ein weit grösseres umlaufendes Capital beschäftigt, als zu irgend einer früheren Zeit. Wenn aber dies Capital anderen Anwendungen entzogen wurde, wenn die Fonds, welche die Stelle des in kostbare Maschinen gesteckten Capitals einnahmen, nicht durch neue Ersparung infolge der Verbesserungen herbeigeschafft wurden, sondern durch Entziehung aus dem allgemeinen Capital des Gemeinwesens, worin sind dann die arbeitenden Classen durch den blossen Uebergang besser daran? Auf welche Weise ist der Verlust, den sie durch die Umwandlung des umlaufenden Capitals in stehendes erfuhren, durch einen blossen Uebergang einestheils des übrig bleibenden umlaufenden Capitals aus seiner alten Anwendung zu einer neuen für sie ausgleichend? (a. a. O. S. 102 f.)

Wenngleich Stuart Mill alle Beweisversuche, dass die arbeitenden Classen, als eine Gesamtheit genommen, durch die Einführung von Maschinen oder durch das Hineinstecken von Capital in bleibende Verbesserungen auch zeitweilig nicht leiden können, für trügerisch erachtet, so ist er gleichwohl nicht der Ansicht, dass Verbesserungen bei der Production oft den arbeitenden Classen in ihrer Gesamtheit nachtheilig sind, nicht einmal für kurze Zeit. Er begründet dies einerseits durch Hinweis auf die sehr allmähliche Einführung solcher Verbesserungen, andererseits durch die Erwägung, dass, selbst wenn Verbesserungen für eine Zeit lang die Gesamtproduction und das umlaufende Capital des Gemeinwesens verringern, sie dagegen auf die Dauer dahin wirken, beides zu vermehren. Der Autor bietet hierauf für den weiteren

Verlauf seines Werkes den Beweis an, dass die Menge Capital, welche in einem Lande angesammelt werden wird oder selbst werden kann, sowie der Belauf des Röhertages, der erzielt werden wird oder selbst werden kann im Verhältnisse zu dem dort gegebenen Stande der Productions-gewerbe steht, dass jede Verbesserung, selbst wenn sie zunächst das umlaufende Capital und den Röhertag vermindert, schliesslich einem grösseren Betrage von beiden Raum macht, als sonst möglicherweise hätte stattfinden können. Dies ist die schlussrichtige Antwort auf die Einwürfe gegen Maschinen (a. a. O. S. 105).

Den daraus sich ergebenden Beweis der schliesslichen Wohlthätigkeit mechanischer Erfindungen führt Mill sodann im V. Capitel des 4. Buches. (S. 54 ff. der Soetbeer'schen Uebersetzung.) Aus seinen dortigen Betrachtungen ergibt sich, dass die Umwandlung von umlaufendem Capital in stehendes (und eine solche findet auch bei Einführung der Maschinen statt) in einem reichen Lande nicht leicht den Röhertag der Production und den Umfang der Arbeitsbeschäftigung vermindert. Wie viel weniger, fährt der Autor (S. 56) fort, ist dies also anzunehmen, wenn wir noch erwägen, dass solche Umwandlungen des Capitals von der Art sind, dass sie die Production befördern und so, statt schliesslich das umlaufende Capital zu verringern, die nothwendige Bedingung seiner Vermehrung abgeben, da nur dadurch ein Land befähigt wird, ein beständig anwachsendes Capital zu besitzen, ohne den Capitalgewinn auf den Punkt zu reducieren, wo fernere Capital-sammlung aufhören würde. Es dürfte kaum irgend eine Vermehrung des stehenden Capitals geben, welche das Land nicht in den Stand setzte, eventuell ein grösseres umlaufendes Capital zu besitzen und innerhalb seiner Grenzen anzuwenden, als sonst der Fall sein könnte; denn es gibt wohl kaum irgend eine Herstellung stehenden Capitals, welche nicht, falls sie erfolgreich ist, solche Gegenstände wohlfeiler macht, für die der Arbeitslohn gewöhnlich ausgegeben wird . . . Fast alle Verbesserungen im Maschinenwesen machen die Kleidung und Wohnung oder auch die Geräthschaften der Arbeiter wohlfeiler. Verbesserungen in den Communicationsmitteln, z. B. die Eisenbahnen machen für den Consumenten alle Artikel wohlfeiler, welche aus der Entfernung herbeigeschafft werden. Alle diese Verbesserungen stellen bei gleichbleibendem Geldbetrage des Arbeitslohnes die Arbeiter besser, vorausgesetzt, dass sie die Vermehrungsquote derselben nicht steigern. Findet aber dies statt und sinkt demgemäss der Arbeitslohn, so findet wenigstens ein Steigen des Capitalgewinnes statt und während dadurch die Ansammlung einen unmittelbaren Antrieb erhält, wird auch dem Capital die Möglichkeit geboten, zu grösserer Höhe anzuwachsen, ehe ein hinlängliches Motiv hervortritt, solches ausser Landes zu senden (a. a. O. S. 57).

Die schliessliche Wohlthätigkeit mechanischer Erfindungen überhebt jedoch, sagt Mill an einer anderen Stelle (B. I., Cap. V, S. 105 ff. der cit. Uebers.), die Regierungen nicht der Verpflichtung, die Uebel, welche diese Quelle einer schliesslichen Wohlthätigkeit für die gegenwärtige Generation herbeiführt oder herbeiführen kann, zu erleichtern und, wenn

möglich, ihnen vorzubeugen. Wenn das Hineinstecken oder Anlegen von Capital in Maschinen oder nützlichen Anstalten je soweit gehen sollte, dass es die Fonds für den Unterhalt der Arbeit wesentlich schwächen würde, so wäre es dann die Aufgabe der Gesetzgeber, Maassregeln zu ergreifen, um den raschen Fortgang hierin zu mässigen; und da Verbesserungen, welche die Beschäftigung im ganzen nicht vermehren, fast immer eine besondere Classe Arbeiter daraus verdrängen, so kann es keinen mehr berechtigten Gegenstand für die Sorge der Regierung geben, als die Interessen derjenigen, die so dem Gewinn ihrer Mitbürger und der Nachwelt geopfert werden.

* * *

Eine wegen ihrer Unparteilichkeit doppelt schätzenswerte Darstellung der Vorzüge und der Schattenseiten des Maschinenwesens, welche letztere in der Wirkung der Maschineneinführung auf die hiedurch entbehrlich gemachte Handarbeit liegen, treffen wir bei Wolowski, einem Autor, den man mit besonderer Vorliebe als den Jeremias der Maschineneinführung hinstellt. Die Maschinen, sagt Wolowski in seinen „Briefen über Belgien.“ (H. B. p. 17, éd. 1848) sind der Hebel fortschreitender Verbesserung der menschlichen Existenz; sie vermehren die Summe der Arbeit, welche hinwegzuschaffen sie bestimmt zu sein scheinen, sie machen die Arbeit weniger abschreckend und productiver, denn an Stelle der Muskelanstrengung tritt die Thätigkeit des Verstandes. Aber diese sichere und unleugbare Wohlthat zeigt sich erst auf die Länge der Zeit, sie gehört der Zukunft an, während die durch plötzliche Einführung der Maschinen verursachten Uebel schnell zum Ausbruche gelangen. In weiteren Verlaufe seiner Ausführungen zeigt derselbe Autor sodann die Folgeübel der Maschineneinführung an einem praktischen Beispiele, der belgischen Spinnindustrie.

Durch die siegreiche Concurrenz des Maschinenwesens ist die Handspinnerei verurtheilt, als Handelsindustrie zu verschwinden oder sich umzuwandeln durch Beschränkung auf die Erzeugung gewisser feiner Qualitäten . . . man möchte beinahe sagen, auf Kunstarbeit.

Trotzdem erklärt Wolowski mit Recht die Einführung der Maschinen in die Flachspinnerei als einen Fortschritt, den man wie eine Wohlthat der Vorsehung hinnehmen müsse; diese Worte wiegen doppelt schwer, weil sie aus dem Munde eines Mannes kommen, welcher aller unvermeidlichen Uebergangswehen der Maschineneinführung wohl bewusst war, wie seine berühmten Briefe über den Pauperismus in Flandern bekunden, in denen er das Elend der dortigen Weber ergreifend geschildert hat.

* * *

Wir beschliessen unsere Darstellung mit der Wiedergabe der trotz ihrer Kürze erschöpfenden Ausführungen, welche Schäffle im zweiten Bande seines Gesellsch. Systems der menschlichen Wirtschaft (S. 199 f.) unserem Thema zutheil werden liess.

Die sogenannten Schattenseiten der Maschineneinführung, sagt der genannte Autor, liegen in der Rückwirkung auf die Vertheilung des National-einkommens. Die Einführung der Maschine deplaciert, wenigstens über die kürzere oder längere Periode der Einführung, bestimmte Schichten und Massen von Arbeitern, denen sie Einkommen entzieht, während vielleicht andere Arbeiterclassen und Arbeiter anderer Länder lohnendere Beschäftigung finden. Ein für die Gesamtheit höchst vortheilhafter Productionsfortschritt wird hiedurch leicht eine Quelle furchtbaren Elends für die aus ihrer Productionssphäre hinausgeworfenen Arbeiter. Dies ist unausbleiblich, wo sie durch ihren technischen Bildungsgrad und durch zähe Sitte an die bisherige Productionsweise gebunden sind. Es rechtfertigt sich in solchen Fällen Hilfe aus Gesamtmitteln, und diese Hilfe muss gerichtet sein entweder auf Aneignung des neuen fixen Capitals und der neuen Productionsweise oder auf Ueberführung der Verdrängten in solche Specialitäten (façonierte, artistische Producte) ihres Gewerbes, welchen die Maschinenconcurrentz nicht beikommt. Vielseitige und allgemein verbreitete technische Bildung, welche raschen versatilen Uebergang der Arbeiter zu neuen Productionsweisen erleichtert, erweist sich als eine hauptsächliche Voraussetzung dieser Heilmethode. Genossenschaftlicher Geschäftsbetrieb würde die Erhaltung der Selbständigkeit in collectivem Betriebe durch Aneignung der neuen mechanischen Productionsmittel auch für weniger Bemittelte gestatten. — — — — —

„Angesichts dieser Erwägungen und Thatsachen lässt sich die Möglichkeit grosser Krisen im Gefolge plötzlicher Maschineneinführung da nicht leugnen, wo die Aneignung der mechanischen Vortheile dem gewerblichen und bäuerlichen Mittelstande auch auf genossenschaftlichem Wege nicht gelingt, und wo die Maschineneinführung nicht Folge steigenden Sachlohnes ist.“

In ihrer gedankenreichen Knappheit und Kürze erscheint uns die oben angeführte Stelle des Schäffle'schen Werkes als klares und objectives Resumé der Gründe, welche gegen und für die Maschineneinführung ins Treffen geführt werden können.

Die Compensationstheorie.

Eine Anzahl englischer Nationalökonomien, unter ihnen Mac Culloch und J. St. Mill, haben hinsichtlich der Verdrängung von Arbeitern durch die Maschine die sogenannte Compensationstheorie aufgestellt, des Inhaltes, dass mit der Verdrängung von Arbeitern durch die Maschine stets gleichzeitig ein gleich grosses Capital zur Beschäftigung ebenderselben Arbeiter frei wird. Mac Culloch beispielsweise formuliert seine Theorie als Abschluss der von ihm gegen Sismondi geführten Polemik dahin, dass die Einführung von Maschinen bei ihrem Streben, den Preis herabzusetzen und den Vorrath der Waren zu vermehren, die Nachfrage nach Arbeit unmöglich vermindern oder den Arbeitslohn herabsetzen könne. Die Einführung solcher Maschinen in einer Beschäftigung veranlasst nothwendig eine gleiche oder grössere

Nachfrage nach den dadurch aus derselben getretenen Arbeitern für irgend eine andere Richtung (a. a. O. S. 143 der deutsch. Uebers. v. Dr. Weber). Dass Ricardo, welcher ursprünglich diese Ansicht theilte, dieselbe „später ausdrücklich mit seiner charakteristischen wissenschaftlichen Unbefangenheit und Wahrheitsliebe widerrief“, rechnet ihm Karl Marx mit Recht zu hohem Ruhme an.

Marx selbst gelangt am Schlusse seiner Angriffe gegen die Compensationstheorie zu dem Ergebnisse, „statt zu beweisen, dass die Maschinerie durch Freisetzung der Arbeiter von Lebensmitteln letztere gleichzeitig in Capital zur Anwendung der ersteren verwandelt, bewaise der Herr Apologet mit dem probaten Gesetz von Nachfrage und Zufuhr umgekehrt, dass die Maschinerie nicht nur in dem Productionszweige, worin sie eingeführt, sondern auch in den Productionszweigen, worin sie nicht eingeführt wird, Arbeiter aufs Pflaster wirft“.

Ganz abgesehen von der Kritik Marx' lässt sich gegen die Compensationstheorie, von deren Unhaltbarkeit wir mit Ricardo überzeugt sind, noch ein Einwand erheben. Mac Culloch sagte uns oben, die Einführung von Maschinen in einer Beschäftigung veranlasse nothwendig eine gleiche oder grössere Nachfrage nach den dadurch aus derselben getretenen Arbeitern für irgend eine andere Richtung. Selbst wenn dem so wäre, was nützte es? Könnten die in dem einen Productionszweige entbehrlich gewordenen Arbeiter die Nachfrage nach Arbeitern in einem vielleicht völlig heterogenen Productionszweige befriedigen? Nicht immer ist der Uebergang von einer Beschäftigung zur anderen so leicht, wie Mac Culloch zu glauben scheint, selbst für Personen nicht, die an Fleiss und Arbeit gewöhnt waren. Bei einer Nation mit hoher, ja univverseller technischer Bildung des Arbeiterstandes wäre die Versatilität, die Leichtigkeit des sofortigen Ueberganges in andere Industriezweige vielleicht in höherem Grade vorhanden, würde sich übrigens auch nur auf verwandte Arbeitsbranchen beziehen. Derartige hohe technische Bildung des Arbeiterstandes mit ihren heilsamen Folgen ist aber heute noch immer nicht mehr als ein frommer Wunsch!

Rückblick auf die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung.

Wir haben oben (S. 402) gefunden, dass die Geburtsstätte der industriellen Maschine in dem Gebiete der Conenrenz liegt, und haben die Vortheile betrachtet, welche aus der Einführung dieser Maschine in den Process der Gütererzeugung resultieren und insbesondere in der Minderung der Produktionskosten, daher Verwohlfeilung des Productes, bestehen.

Dass der Uebergang von der Manufactur zur Maschinenarbeit für die Angehörigen jener Productionszweige, in welchen er sich vollzieht, momentan von traurigen Folgen begleitet ist, leugnen liberale Oekonomen sowenig als die Socialisten. Die „Uebergangswelken der Maschineneinführung,“ wie Schäffle (d. ges. Syst. d. menschl. W., 2. A., S. 201) sie nennt, kann nur ein einseitiger Lobredner in Abrede stellen wollen. Aber um dieser Uebergangs-

wehen willen gegen die Maschine kämpfen, wegen der begleitenden Nebenstände der Maschineneinführung auf die unendlichen Vortheile verzichten wollen, welche diese neue Function im Processe der Gütererzeugung mit sich bringt, heisst nichts anderes, als die gemeinsamen Interessen von Millionen Consumenten dem Sonderinteresse einer verhältnismässig kleinen Anzahl Angehöriger einer bestimmten Manufacturelasse aufopfern. Selbst wenn man die schweren Folgeübel der Maschineneinführung, ihre vernichtende Wirkung auf die Manufactur in jenem Umfange zugeben wollte, wie die Gegner der Maschine sie schildern, so müsste das Interesse der Consumption dennoch weit überwiegen. Man stellt dem armen zu Grunde gerichteten Manufacturarbeiter so gerne und mit besonderer Vorliebe den reichen Fabrikanten, den Erfindungspatentinhaber entgegen, den man gleichsam über die Leichen der durch die Maschine brodlos gewordenen, verhungerten Arbeiter seinen Weg zum Reichthum nehmen lässt, sowie etwa der indische Götterwagen von Dschaggernaut seine zermalmenden Räder über die Gebeine fanatischer Indier rollt. Ein solches Gemälde entspricht jedoch einem höchst einseitigen Standpunkte bei Betrachtung der Thatsachen. Jeder Culturfortschritt, jede Verbesserung in der Technik der Gütererzeugung kommt in erster Linie der Gesammtheit der Consumenten und nur mittelbar anderen als Zwischenpersonen zugute, und wenn eine bestimmte Classe von Manufacturisten durch Maschinenarbeit momentan brodlos wird, so gewinnen dafür Millionen von Consumenten durch jenen technischen Fortschritt wohlfeile Mittel zur Befriedigung ihrer wichtigsten Lebensbedürfnisse.

Wägen wir Vortheile und Nachtheile des Maschinenwesens vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gegen einander ab, so wird die Wagschale, in welche all das Böse gethan ist, was die Maschine durch ihre Einführung und Anwendung verursachen kann, und wäre es noch so schwer, federleicht in die Höhe schnellen durch das Gewicht der gesammten Erwägungen, welche die volkswirtschaftlichen Vortheile des Maschinenwesens zum Gegenstande haben.

Die Maschinenfabrik.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Maschinenwesens gelangt dasselbe endlich auf jenen Punkt, wo sich die Maschine durch sich selbst erzeugt, auf den Punkt, wo die fabrikmässige Erzeugung von Maschinen und deren Bestandtheilen mittels Maschine beginnt. Die von uns bereits oben erwähnten Vortheile der Maschinenarbeit — völlige Gleichmässigkeit der Fabricate, gelangt bei der fabrikmässigen Erzeugung von Maschinenbestandtheilen aus dem Grunde zu besonderer Wichtigkeit, weil die schablonenmässige Art der Herstellung solcher Bestandtheile bei genauer Einhaltung vorgeschriebener Grössendimensionen die beste Gewähr dafür bietet, dass die verschiedenen Bestandtheile zu einander und in einander passen und den leichten und wenig kostspieligen Ersatz einzelner etwa unbrauchbar gewordener Theile durch entsprechende andere in gleicher Dimension vorräthige gestattet.

Die Tropen des Maschinenwesens.¹⁾

Im animalischen und vegetabilischen Leben ist es die Sonnenwärme, der heisse lebenweckende Strahl des Tagesgestirnes, unter dessen zauberischer Wirkung sich Thier und Pflanze zu mächtigen, gigantischen Formen entwickeln. Der Charakter der Tropenzone ist die Pracht, die wundersame Mannigfaltigkeit und Fülle der Formen alles thierischen und pflanzlichen Lebens.

Auch das wirtschaftliche Leben hat seine Tropenzone. Was in den Aequatorialländern der heisse Sonnenstrahl und reichlicher Regen, das ist im Gebiete der Wirtschaft die nachhaltige Nachfrage. Sie tritt hier, wie Herrmann (a. a. O. S. 59) sagt, als Allbeleber an die Stelle der Sonnenwärme. Je lebhafter die Nachfrage, desto rascher das Wachsthum, desto tropischer die Ueppigkeit und Fülle der wirtschaftlichen Geschöpfe.

Eine genauere Untersuchung der Verbreitung des Maschinenwesens, sowie aller anderen höchsten, höchstentwickelten — wir möchten sagen tropischen — Formen des wirtschaftlichen Lebens, führt uns mit Nothwendigkeit zur Erkenntnis, dass die Tropenzone der menschlichen Wirtschaft unter dem Klima Mitteleuropas liegt, und dass dieses Klima, wo es auf der Erde wiederkehrt, auch überall die höchste wirtschaftliche Schöpferkraft erzeugt (a. a. O. S. 45).

Weder die eisstarrenden unwirthlichen Polarregionen des Nordens und Südens, in welchen der harte Kampf ums Dasein, um die nackte nothdürftigste physische Existenz alle Kräfte des Menschen absorbiert, noch die den Geist abstumpfende, den Körper ermattende Sonnenglut der Tropenländer, unter deren ewig gleichem Himmel thierisches und pflanzliches Leben in üppiger Fülle gedeiht, dem Eingebornen mühelosen Erwerb der Nahrung sichernd, haben zur Entwicklung des Menschen und der ihm inwohnenden physischen und geistigen Kräfte soviel beizutragen vermocht, als die gemässigte Zone.

Hier wurzeln die höchst entwickelten Formen des wirtschaftlichen Lebens, hervorgegangen aus der rege schaffenden Erfindungskraft des menschlichen Geistes, zu deren unablässiger Bethätigung der regelmässige Wechsel guter und schlimmer Jahreszeit durch den stets wieder in Erinnerung gebrachten Gedanken anspornt, in guten Tagen Mittel zu ersinnen, wie die kommende schlimme Zeit, die Unbill der Witterung, die Unzugänglichkeit der Naturgaben ausharrend zu überwinden sei. Hier ist die Stätte, auf welcher der Kampf ums Dasein, um die behagliche menschenwürdige Existenz — nicht ums nackte Leben wie am Eispol — zur Schule aller Künste und Erfindungen ward. Und wenn man den Menschen als Kind des Bodens bezeichnet hat, auf dem er emporwuchs, so kann man mit vollem Rechte sagen: Der Denker, der Erfinder ist das Kind eines Klimas, welches demjenigen Mitteleuropas entspricht. Ein armseliger Pygmäe, ein Zwerg im Polarreiche, ein müssiger Tränmer unter dem Himmelsstriche des Aequators.

¹⁾ Vgl. E. Herrmann, Miniaturbilder a. d. Geb. d. Wirtschaft, S. 45 ff.

wird der Mensch in der gemässigten Zone zum mächtigen Bezwinger der Natur, von welchem schon Sophokles (*Antigone* v. 332 ff.) preiseud singt:

Viel Gewaltiges gibts, doch nichts
Ist gewaltiger als der Mensch.

Was hätte der Dichter, der uns sodann schildert, wie dieses gewaltige Wesen die wildrollende Meereswooge im winterlichen Sturme befährt, den Leib der Allmutter Gaia mit scharfem Pfluge schneidet, das wilde Gethier bezähmt, Wohnungen baut und Staaten gründet, was hätte er begeistert erst gesungen beim Anblicke der erzenen Riesenleiber unserer Maschinencolosse und ihrer wundersamen cyklopenhaften Arbeitsleistung, beim Anblicke des mächtigen Dampfrosses, das auf länderverbindendem glattem Schienenwege ungeheure Lasten mit Windesschnelle zieht, ein starker und williger Diener des gewaltigen Menschen!

* * *

In seinen Untersuchungen über den Antheil der Nationen an der Classicität der technischen Präcision hat Emanuel Herrmann neue Ergebnisse für die Bestimmung der Tropen des Maschinenwesens gewonnen.

„Die Maschinenteknik hat ihre classischen Blüten nur bei den germanischen, insbesondere den angelsächsischen Völkern getrieben . . . aber auch hinsichtlich der Maschinerie unterscheiden sich wieder die Engländer wesentlich von den Nordamerikanern, die Oesterreicher von den Angehörigen des Deutschen Reiches. In England kamen die Motoren zur höchsten Entfaltung und unter den Arbeitsmaschinen besonders jene der Eisenbearbeitung (Dampfhammer, Walzwerke, Bessemer Apparate). In Nordamerika hingegen sind es die Werkzeuge, die generellen Werkzeugmaschinen, die automatischen Apparate, die Maschinen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Hand, zur leichteren Durchführung gewerblicher und häuslicher Verrichtungen, welche diesem classischen Gebiete exacter Technik ein ganz eigenthümliches Gepräge verleihen. In der Erfindungsgabe und in der Richtung derselben neigt sich das Talent der Oesterreicher mehr jenem der Franzosen als der Engländer zu. Gerade in der Erfindung von Maschinen, welche besondere Accuratesse erfordern, zeichnen sich Franzosen und Oesterreicher aus. . . .“ (Herrmann: Technische Fragen und Probleme, X. Studie, Seite 273 f.)

Die Maschine als Capital.

Alle grossen Ergebnisse des manufacturierenden Kunstfleisses, lesen wir bei Torrens (*on the production of wealth* p. 89), werden mittelst des Capitals zu Stande gebracht. In der Welt gibt es durchaus keine sehr auffallenden Ungleichheiten bei der Muskelkraft, wodurch die Arbeit verrichtet wird, und bloss den Verschiedenheiten in der Grösse des Capitals und der Geschicklichkeit, mit welcher solches angewandt wird, ist es zuzuschreiben, dass der Mensch in dem einen Lande nackt und aller Bequemlichkeit des Lebens entblösst gefunden wird, während in einem anderen Lande alle rohen

Producte der Erde und alle Kräfte der Natur dazu angewendet werden, sein Leben erträglich und angenehm zu machen, sowie seine Kraft zu vermehren.¹⁾ Zu dem Capitale, mittelst dessen diese Wandlung, dieser Fortschritt zu Stande gebracht wird, gehört auch die Maschine. Das Menschengeschlecht verdankt ihre Erfindung und Verbesserung, um mit Mac Culloch zu reden, dem Principe der Vervollkommnung, dem Ehrgeiz sich emporzuheben, welcher das belebende Princip der Gesellschaft genannt werden kann.

Die Maschine ist Capital, d. h. ein zu fernerer Production aufbewahrtes Product (Roscher), sie ist Anlagscapital oder stehendes Capital, sofern sie zur Arbeit in der Fabrik benützt, umlaufendes oder Betriebscapital, sofern sie zum Verkaufe bereitgehalten wird.

Der Ankauf von Maschinen als Werkzeugen der Production ist ein Umtausch umlaufenden Capitaless, des Preises der Maschine, gegen stehendes Capital, die Maschine selbst.

Während, wie J. St. Mill richtig bemerkt, umlaufendes Capital als solches durch den einzelnen Gebrauch zerstört wird oder doch jedenfalls dem Eigner verloren geht, ist dies bei stehendem Capital in keiner Weise nothwendig. Hieraus folgt, dass die Maschine, welche nicht durch einmaligen Gebrauch gänzlich verbraucht wird („usu consumitur“), auch nicht im Ertrage des einmaligen Gebrauches völligen Ersatz ihrer Anschaffungskosten, d. h. des zu ihrem Ankaufe verwendeten umlaufenden Capitaless finden muss. „Die Maschine,“ sagt der oben citierte Autor, „entspricht dem Zwecke des Eigners, wenn sie während gegebener Zeitabschnitte genug einbringt, um die Kosten des Ausbesserns und die Wertverminderung, welche die Maschine während derselben Zeit erfährt, zu decken, und dabei einen hinreichenden Ueberschuss gibt, um den gewöhnlichen Gewinn vom vollen Werte der Maschine zu gewähren.“

Die durch Maschinenanschaffung bewerkstelligte Vermehrung des stehenden Capitaless ist es nun, sagt St. Mill, welche, wenn sie auf Kosten des umlaufenden Capitaless stattfindet, die Interessen der Arbeiter mit Nachtheil bedroht. Wir haben die letzte Bemerkung bereits an einer anderen Stelle unserer Schrift zum Gegenstande einiger Bemerkungen gemacht.

Die Anwendung der Maschinen als eines stehenden Capitaless bewirkt, wie Ricardo in der IV. Abtheilung des I. Hauptstückes seiner Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung ausführt, eine beträchtliche Umgestaltung des Grundgesetzes, dass die Menge der Hervorbringungsarbeit den gegenseitigen Tauschwert der Güter bestimmt. Eine jede Verbesserung im Maschinenwesen, in Werkzeugen, Gebäuden, in Schaffung von Rohstoffen erspart Arbeit und setzt uns in Stand, das Gut, auf welches dieselbe Anwendung findet, leichter herzustellen, und verändert also seinen Tauschwert

Das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchungen Ricardos lässt sich durch die Formel ausdrücken: Je grösser das angewendete stehende

¹⁾ Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Adolf Soetbeer, I. Bd (Leipzig 1869).

Capital, umso tiefer wird das Sinken des Tauschwertes derjenigen Güter sein, zu deren Hervorbringung das stehende Capital angewendet worden ist.

Als stehendes Capital insbesondere ist die Maschine einer zweifachen Wertminderung ausgesetzt: erstens durch ihre Benützung und Abnützung im Productionsprocesse, zweitens durch Fortschritte der Technik, welche die alten Maschinen überholen und wertlos machen.

Die Zeit, bis zu welcher eine Maschine regelmässig ihre Schuldigkeit thun wird, sagt Babbage. (XXIX. c., S. 300 d. deutsch. Uebers.) hängt hauptsächlich von der Vollkommenheit ab, mit welcher sie von Hause aus construiert worden, von der Sorgfalt, die darauf verwendet wird, sie zu erhalten . . . und von der geringen Masse und mässigen Geschwindigkeit ihrer Bewegungstheile . . . Allein Maschinerie zur Beschaffung irgend eines stark gesuchten Artikels nutzt sich selten ganz ab; meist treten schon vor dieser Periode¹⁾ Verbesserungen ein, durch welche dieselben Leistungen schneller, auch wohl besser gemacht werden können; es wird daher auch wohl ziemlich allgemein angenommen, dass eine gute branchbare Maschine sich in 5 Jahren bezahlt haben und nach 10 Jahren durch eine bessere verdrängt sein muss.

Aber die Maschine leidet, wie Ure und nach ihm Marx²⁾ mit Recht hervorheben, nicht bloss durch den Gebrauch, durch ihre Benützung zur Arbeit, sondern auch durch den Nichtgebrauch. Das Wort „Rast' ich, so rost' ich“ gilt auch bei ihr. Eine Maschine, die nicht im Arbeitsprocess dient, ist nutzlos. Ausserdem verfällt sie der zerstörenden Gewalt des natürlichen Stoffwechsels. „Das Eisen verrostet, das Holz verfault . . . die lebendige Arbeit muss diese Dinge ergreifen, sie von den Todten erwecken, sie aus nur möglichen in wirkliche und wirkende Gebrauchswerte verwandeln. Vom Feuer der Arbeit beleckt, als Leiber derselben angeeignet, zu ihren begriffs- und berufsmässigen Functionen im Process begeistert, werden sie zwar auch verzehrt, aber zweckvoll, als Bildungselemente neuer Gebrauchswerte . . .“ So lesen wir bei Karl Marx (a. a. O., S. 170).

Die Gefahr der Ueberholung durch technische Fortschritte, welche insbesondere in dem Falle droht, wenn die Technik mit Erfindung der betreffenden Maschine ein neues Gebiet betreten hat, auf welchem Vervollkommnungen und Verbesserungen noch möglich erscheinen, hat ebenso wie die durch den Nichtgebrauch oder nicht fortwährenden Gebrauch der Maschine mitunter eintretende Wertminderung zur Folge, dass die Fabriksherren die Maschine im Productionsprocesse bei möglichster Ausnützung der Zeit und bei möglichster Vermeidung von Intervallen des Stillstandes thätig werden zu lassen bestrebt sind. Dies ist der Punkt, an welchem durch den Widerstreit der Interessen des Fabriksherrn und seiner Arbeiter der Kampf um den Arbeitstag entsteht.

* * *

¹⁾ d. h. vor der völligen Abnützung.

²⁾ Das Capital, II. Aufl., 1872, I. Bd., S. 423.

Der Kampf um den Arbeitstag ist nicht der einzige und nicht der heftigste Kampf, der im Gefolge der Maschine erscheint. Zwischen denselben Classen, wie jener erste, tobt noch stürmischer der Kampf um den Arbeitslohn.

Mit der steigenden Menge der Producte sinkt der Wert jedes einzelnen. Die Gefahr des grossen Capitals und der grossen Dampfkraft liegt nun darin, dass sie zuviel producieren, nicht zuviel in dem Sinne, dass es nicht mehr consumiert werden könnte, sondern zuviel in dem Sinne, dass der Preis des einzelnen Productes schliesslich unter die Gestehungskosten sinkt. Dort, wo die Summe der Producte den Wert oder Preis jedes einzelnen Productes unter die Gestehungskosten bringt, beginnt die Ueberproduction, wird die Unternehmung krank und zehrt an ihrem eigenen Körper. Es gibt keine Ueberproduction der Quantität, wohl aber eine Ueberproduction dem Werte nach.

Wenn nun der Wert und Marktpreis der Producte durch das Maschinenwesen herabgesetzt wird, so ist die Folge davon, dass der Unternehmer, der Fabrikant, für dasjenige, was er aus dem Marktpreise zahlen soll, nicht mehr soviel zahlen kann wie ehemals. Der Fabrikant greift daher in den Arbeitslohn hinein und versucht, denselben geringer zu machen, so gering als nur immer möglich.

In der Fabrik hat der Arbeitslohn an und für sich schon einen grossen Theil seiner capitalbildenden Kraft verloren; tritt hiezu noch die Concurrenz, so entzieht sie auch jenen Theil dieser Kraft, der überhaupt noch ein individuelles Geldecapital erzeugen kann und schränkt den Arbeitslohn auf das unmittelbare tägliche Bedürfnis des Arbeiters ein, auf den capitalbildungslosen Erwerb, auf das Existenzminimum. Existenzminimum heisst der Arbeitslohn, welcher soweit herabgedrückt ist, dass er keine Capitalbildung,¹⁾ sondern nur den täglichen Unterhalt des Arbeiters sucht. Das Existenzminimum ist eine sociale Thatsache.

Die sociale Frage der Industrie.

Wenn der Arbeiter über die sociale Thatsache des Existenzminimums, die ihm in der Industrie nur allzu fühlbar ins Bewusstsein tritt, nachzudenken beginnt, so legt er sich alsbald die Frage vor, ob es eine richtige Ordnung der Dinge sei, dass das Capital im Productionsprocesse die führende Rolle habe, und ob es denn überhaupt ein Capital geben müsse.

Und an diese erste Frage wird sich eine zweite reihen, die Frage, wie man dem Arbeitslohne jene capitalbildende Kraft wiedergeben könne, die er in der Industrie und bei Herrschaft der Concurrenz völlig eingebüsst hat. Diese letztere Frage ist die sociale Frage der Industrie, die man mit Recht einer riesengrossen Sphinx verglichen hat, welche dräuend vor der Menschheit unserer Gegenwart steht, bereit, ganze Geschlechter von Thoren, die ihre Räthselfragen nicht zu lösen verstanden, in den Abgrund zu stürzen.

¹⁾ „Werdet Capitalisten!“ ruft schon Lord Brougham wohlmeinend den Arbeitern Englands zu und verweist sie auf die Institution der Sparcassen (Brougham c. XIX, p. 215 ff., der Uebers. von Dr. Rieken, Leipzig 1833).

Die sociale Frage, ausgehend von der Idee menschlicher Freiheit und Gleichheit, erscheint auf verschiedenen Gebieten; wir begegnen ihr überall wieder, aber in anderer Gestalt und Gewandung. Sie ist die Frage nach den Bedingungen der persönlichen Entwicklung überhaupt, jener Entwicklung, welche es jeder wirtschaftlichen Classe ermöglichen soll, in die nächst höhere wirtschaftliche Classe anzusteigen. Auf dem Gebiete der Industrie tritt uns diese sociale Frage als Frage des Arbeitslohnes und der Regenerierung seiner capitalbildenden Kraft entgegen.

Die sociale Frage der Industrie hat verschiedene Gedanken erzeugt und die socialen Systeme sind nichts anderes als Versuche, diese Frage zu lösen.

Louis Blancs Gedanke einer Theilnahme der Arbeiter an dem Gewinne des Unternehmens,¹⁾ des geistig weit höher stehenden Fouriers Idee der Association, durch die sociale Bewegung Deutschlands dreifach verkörpert als Productiv-Association, Consumverein und Creditgenossenschaft, Proudhons und Schulze-Delitzsch' Vorschläge der Organisation des Credits — sie alle sind solche Lösungsversuche.²⁾ Auch das grosse, hochbedeutsame Princip der socialen Versicherung, welches sich in dem letzten Decennium mit elementarer Macht Bahn gebrochen und Einlass in die Socialgesetzgebung erkämpft hat, gehört hieher. Von ihm führt aus der Gegenwart eine Linie hinüber in die Zukunft zum internationalen Versicherungswesen, in welchem sich die verschiedenen Nationen zusammenfinden müssen. Diese Linie zeigt den Weg an, welchen die Menschheit schreiten muss, soll das grosse Princip der socialen Versicherung zum Heile der Gesellschaft ganz und voll verwirklicht werden.

Wir knüpfen an die vorstehend in grossen Zügen geschilderten Lösungsversuche der socialen Frage noch einen anderen Gedanken an, welcher

¹⁾ Auch bei Babbage, dessen Werk über Maschinen- und Fabrikenwesen man einen Hymnus auf die Maschine genannt hat, und dem man gewöhnlich einseitige Behandlung seines Themas, sowie Stellungnahme für die Fabrikherren und gegen die Arbeiter nachsagt, findet sich die Idee der industriellen Theilhaberschaft im 26. Capitel seines oben citierten Buches unter der Ueberschrift „Ueber ein neues Fabricierungssystem“ wenigstens in Umrissen angedeutet vor. Die allgemeinen Grundsätze des von Babbage vorgeschlagenen Verfahrens, das ihm sowohl für die Classe der Arbeiter als für das Land im allgemeinen die wichtigsten Resultate in sich zu schliessen scheint, und bei dessen Einhaltung die Lage der arbeitenden Classen dauernd verbessert, das Fabrikwesen aber bedeutend erweitert würde, sind:

1. Ein beträchtlicher Theil des Lohnes eines jeden Angestellten muss von dem Gewinne der Anstalt abhängen.

2. Alle damit in Verbindung stehenden Leute müssen von jeder ihrer Anstalt zugewendeten neuen Verbesserung grössere Vortheile ziehen, als dies auf irgend einem andern Wege möglich wäre (§ 275 a. a. O.).

Auch die darauf folgenden Ausführungen des 26. Capitels (so z. B. § 276 ff.) sind höchst interessante Belege dafür, dass Babbage nicht der blindlings ergebene Parteigänger des Fabrikantenthums war, als welchen man ihn mitunter (z. B. bei Schäffle) hingestellt findet.

²⁾ Vgl. Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. Wien 1878, S. 550 f.

keineswegs neu ist, uns aber dennoch nicht jene eingehende Beachtung und Würdigung gefunden zu haben scheint, auf welche er mit Fug und Recht Anspruch machen darf. Es ist dies der Gedanke, die arbeitende Classe der möglichsten Entfaltung ihrer geistigen Fähigkeiten, ihrer moralischen und Charaktereigenschaften theilhaftig werden zu lassen. Wenn mit den darauf abzielenden Bemühungen solche zur Hebung körperlicher Gesundheit der arbeitenden Classe Hand in Hand gehen, so wird das Resultat eine völlige Wiedergeburt des Arbeiterstandes sein.

Der vornehmste Rath, den wir einem jeden Arbeiter geben können — schreibt Lord Brougham (c. XIX.), dessen Persönlichkeit den Beweis liefert, dass man zugleich Apologet der Maschine und ein wahrer wackerer Freund des Arbeiterstandes sein kann — ist der, Kenntnisse einzusammeln. Unter Kenntnissen verstehen wir nicht bloss etwa die Kunst zu lesen oder zu schreiben, denn dies sind nur die Schlüssel zu Kenntnissen. Ein Arbeiter, der einen gesunden und praktischen Ueberblick der Sittenlehre und der Naturwissenschaft hat, kann zu einer richtigen Ansicht der ihn umgebenden Dinge gelangen und sich seiner Fähigkeiten und seiner Pflichten bewusst werden. Unter Kenntnissen verstehen wir . . . aber vornehmlich die Kunde der Mechanik, die namentlich in den Bereich der arbeitenden Classe gehört oder doch mit ihren Geschäftsarten in Berührung kommt. Der erste Gebrauch, den wir dem Handwerker von jenen Kenntnissen zu machen rathen möchten, ist, sich in den Stand zu setzen, sein Gewerbe zu verändern. Es ist nicht etwa bloss die wachsende Ausdehnung des Maschinenwesens und die zufällig grosse Anzahl von Arbeitern, welche ihn nöthigt, sich in eine solche Veränderung zu fügen; die Launen der Mode, welche mehr als alles übrige Beschäftigung erzeugen, sind zugleich Ursache, dass die Beschäftigungsweise selbst unregelmässig ist. Die Abschaffung der Metallknöpfe und Einführung der Seidenknöpfe reicht allein schon hin, um die Gewerbthätigkeit von Hunderten von Arbeitern zu verrücken. Was ist dagegen ein Heilmittel? Die Kenntnisse, die Fähigkeit, einzusehen, welche Beschäftigungsarten mit unserem Gewerbe in einiger Beziehung stehen, und auf welche Weise unsere Einsicht unserer Thätigkeit einen neuen Antrieb geben könne. Es finden z. B. bei den Nachfragen nach Seiden- und Baumwollstoffen fortwährende Schwankungen statt. Die Spinnfabriksherren und Weber haben gelernt, ihre Gewerbthätigkeit solchen Schwankungen anzupassen. In Manchester gibt es gegenwärtig zwölftausend Menschen, welche in Seide arbeiten, und welche es noch vor zwei Jahren mit Baumwolle zu thun hatten. Schon oben bemerkten wir, dass die Spitzenklöpplerinnen von Marlow sich darein gefügt haben, Hauben zu sticken, anstatt gegen die Bobbinet- oder Spitzengrundmaschinen anzukämpfen. In beiden Fällen hätten so wohlthätige Veränderungen nicht ohne einen gewissen Grad von Kenntnissen zu Stande kommen können.

Auch ein so gründlicher Kenner der Leiden und Bedürfnisse des Arbeiterstandes, wie Wolowski, findet, das einzige Mittel zur Verhütung des durch Maschineneinführung verursachten Arbeiterelends sei, „eine stärkere

und aufgeklärtere Generation vorzubereiten*. Dieser Nothwendigkeit werde durch Errichtung von Lehrlingsschulen, durch Bekanntmachung der Arbeiter mit den Fortschritten und Vervollkommnungen der gewerblichen Technik Rechnung getragen.

Zur Erziehung der Arbeiter und zur Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten wird insbesondere die Errichtung von Volks-, Gewerbe- und Handwerkerschulen, sowie technischen Anstalten zweckdienlich sein. Bemerkenswerte Vorschläge in dieser Hinsicht hat jüngst einer der gründlichsten Kenner des österreichischen technischen Bildungswesens, Professor Wilhelm Exner, in einem die nordböhmische Industrie behandelnden Artikel der Wiener Abendpost (Nr. 217 vom 22. September 1893) gemacht. „Offenbar hat ein Arbeiter,“ sagt der genannte Fachmann, „der einer besonderen oder vereinzeltten Fachrichtung angehört, nicht weniger Anspruch auf die vom Staate seinen Bürgern im Wege des Fachunterrichtes erwiesenen Wohlthaten als jener Arbeiter oder jener Gewerbetreibende, welcher einer stark vertretenen und ausgebreiteten Industrieringung dient. Vielleicht wird sich der notorische Schwierigkeit oder richtiger der Unmöglichkeit, im Fachunterrichte der Theilung der Arbeit in demselben Maasse zu folgen, wie es die Fabrikpraxis thut, begegnen lassen durch Unterrichtsanstalten, welche nach Art der neuen Handwerkerschulen eine allgemeine technische artistische und manuelle Vorbereitung für den Gewerbeberuf gewähren, während die Specialfachbildung dann nebst der Werkstättenlehre in Gewerbe und Fabrik der Fortbildungsschule vorbehalten werden würde, nebst jenen Einrichtungen, welche sich die Arbeiter selbst bei gesteigertem Standesbewusstsein und erhöhtem wirtschaftlichen Wohlstande schaffen werden.“

Der Nutzen solcher erhöhter technischer Bildung liegt ausser allem Zweifel.

Es wird wohl niemand den Satz bestreiten, sagt Dietzel, dass die Arbeit eines Menschen umso mehr leisten, umso grösseren Wert hervorbringen wird, je vollständiger er den Zweck und das Ziel seiner Arbeit ins Auge fasst, die Verfahrungsweise begreift und also zweckmässig handhabt, und je freudiger und energischer er arbeitet, das heisst, je bewusster er nach einem grossen Arbeitserfolge strebt, weil er wünscht, mit dem Resultate desselben seine Lage zu verbessern.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen hinsichtlich des Nutzens erhöhter Bildung des Arbeiterstandes tritt als specielles Moment für die Förderung solcher Bildung noch der von uns bereits oben angeführte Gedanke, dass vielseitige und allgemein verbreitete technische Bildung des Arbeiterstandes, welche raschen, versatilen Uebergang der Arbeiter zu neuen Productionsweisen erleichtert, sich als hauptsächliches Heilmittel gegen die Uebergangswunden der Maschineneinführung erweist.

Die Zeiten der moralischen und geistigen Degradation des Arbeiterstandes und seines Nachwuchses, von welcher Engels und Marx, mit feurigen Zungen predigend, so schreckliche Beispiele in nur allzu wahrheitsgetreuer Schilderung anführten, beginnen allmählich zu schwinden und besseren Tagen

Platz zu machen. Zur Erkenntnis der himmelschreienden Uebelstände gesellte sich der Vorsatz, Wandel zu schaffen auf diesem Gebiete. Thatsächlich zeigen denn auch die in dieser Hinsicht getroffenen Maassregeln der meisten europäischen Regierungen das löbliche Bestreben, durch Einführung und strenge Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht, sowie durch Errichtung von Gewerbeschulen und industriellen Fachlehranstalten eine neue Aera, eine Aera höherer allgemeiner und fachlicher Bildung des Arbeiterstandes zu inaugurieren. Die Früchte solcher Maassnahmen geniesst zum Theile schon unsere Generation; sie in völliger Reife ganz zu pflücken, bleibt den Geschlechtern einer nicht allzufernen Zukunft vorbehalten. Der Socialpolitiker, welcher derartige Bestrebungen mit aufmerksamen Blicken verfolgt, kann sie nur billigen und ihnen allerbesten Erfolg wünschen: in ihnen liegt ein gutes Stück der Lösung unserer grossen, weltbewegenden socialen Frage.

Fabrik und Hausindustrie.

Der Fabriksbetrieb, jene Anwendungsform des Maschinenwesens, in welcher das Princip der Arbeitsvereinigung am deutlichsten zum Ausdrucke und zur Verkörperung gelangt, ist äusserlich durch die Centralisierung der Arbeiten und Arbeitskräfte an dem Standorte einer oder mehrerer grosser Maschinen oder Maschinencomplexe als dem Productionsmittelpunkte gekennzeichnet.

Zu den centralisierenden Momenten gehören in der Fabrik ausser der Grösse der Maschine auch noch die Nothwendigkeit einer genauen Ueberwachung des Arbeitsprocesses oder des Arbeiters selbst. Verschleppungen, Defraudationen müssen hintangehalten, die Nichtausnützung, Verträdelung der Arbeitszeit kann oft nur durch scharfe und unablässige Controle verhindert werden. Alle diese Gründe, welche auch bei einem und demselben Betriebe zusammen wirken können, lassen die Centralisierung des Arbeitsprocesses in der Fabrik als nothwendig erscheinen.

Anders steht es hingegen mit jenen Anwendungsfällen der Maschine zu Productionszwecken, welche man gewöhnlich mit dem Namen Hausindustrie bezeichnet. Die Hausindustrie blüht insbesondere bei solchen Productionszweigen, bei welchen weder die Grösse des zur Verwendung gelangenden mechanischen Motors, die Nothwendigkeit der Durchführung des Principes der Arbeitsvereinigung, noch die Gefahr einer Materialverschleppung, Zeitvergeudung, einer lässigen und darum minderwertigen Arbeitsleistung besteht.

Sowohl die Centralisierung der Arbeit in der Fabrik als auch ihre Decentralisierung in der Hausindustrie haben eine jede ihre eigenthümlichen Vortheile und Schattenseiten für den Arbeiter. Bei der Hausindustrie freier, nicht dem strengen Regelzwange des Fabriksdienstes unterliegend, führt der Arbeiter ein vielleicht bequemeres, aber dafür auch unsicheres Dasein, ist ausserdem in seinem Verkehre mit dem Unternehmer, der die Erzeugnisse der Hausarbeit dem Markte zuführt, in vielen Fällen an die Vermittlung von Zwischenpersonen gebunden.

Das Leben des Fabrikarbeiters hinwiederum erheischt völlige Unterordnung unter die Satzungen der Fabrik, willenloses Sicheinfügen in den mächtigen Arbeitsorganismus, aber der Arbeiter erfreut sich eines relativ weit mehr gesicherten Daseins als der Arbeiter in der Hausindustrie und ist nicht, wie dieser, behufs Verwertung seiner Arbeitserzeugnisse auf die Function von Mittelspersonen angewiesen.

Das Fabrikunternehmen insbesondere.

Wenn man das Unternehmen als die auf Gewinn abzielende, aber der Verlustmöglichkeit ausgesetzte Beschaffung von Gütern auf eigene Rechnung für fremde Bedürfnisse definiert, so liegt in dem Worte Beschaffung zweierlei: Der Begriff der Production und der Begriff des Handels. Das Unternehmen ist entweder Productionsunternehmen oder Handelsunternehmen. Insoferne das Productionsunternehmen mit Hilfe der Maschine producirt, heisst es Fabrik. Die volkswirtschaftliche Function des Unternehmers überhaupt ist die Vermittlung; jene des Fabrikanten als Unternehmers insbesondere die Vermittlung zwischen den einzelnen Stadien der mittelst Maschinenarbeit bewerkstelligten Production. Im Rahmen einer und derselben Fabrik ist eine oft sehr lange Reihe verschiedener Arbeiterberufsklassen zu einem organischen Ganzen zusammengefasst, der Fabrikant als Unternehmer ist es, der das Product aus dem niederen in ein höheres Fabricationsstadium hinüberführt. Der Charakter des Fabricates, des Industrieproductes ist die Verschmelzung einer Masse producirender Thätigkeiten. Diese Verschmelzung wird bei manchen Industrien durch den Generalcomplex ineinander greifender Riesenmaschinen auch im Productionsmittel äusserlich erkennbar. (Vgl. E. Herrmann a. a. O., S. 157.)

* * *

Das Moment, welches den Fabrikanten als Unternehmer veranlasst, die mit der Gefahr des technischen und des wirtschaftlichen Misslingens verbundene Unternehmerfunction auf sich zu nehmen, ist die Hoffnung, der Ertrag des Unternehmens werde einen Ueberschuss über die Produktionskosten ergeben: dieser Ueberschuss ist der Unternehmergewinn.

Was die Frage nach der Berechtigung des Unternehmergewinnes bei dem heutigen Stande der Wirtschaftsordnung anbetrifft, so lässt sich dieselbe, wie Gross (die Lehre vom Unternehmergewinn, S. 203) treffend bemerkt hat, nur bei Festhaltung der Unterscheidung beantworten, „ob der Unternehmergewinn aus besonderer wirtschaftlicher Gestaltung des Productionprocesses hervorgeht oder aber besonders günstigen Absatzverhältnissen seine Entstehung verdankt.“

Den Unternehmergewinn der ersten Kategorie haben wir — abweichend von Gross, der denselben als Prämie für die vollständigste Befolgung des wirtschaftlichen Gesetzes der mindesten Kosten und des höchsten Nutzens bezeichnet — den Sold für die Uebernahme und Ausübung jener vermittelnden Functionen zwischen den Productionsfactoren untereinander und zwischen

Production und Consumption genannt, in welchen wir das Wesen des Unternehmens bestehend fanden.¹⁾

Zu dieser ersten Kategorie des Unternehmergewinnes tritt als zweite die Kategorie der dem Unternehmer als Folge der Conjunction zufallenden Gewinne. (Vgl. Gross a. a. O., S. 219.) Die Grenze, an welcher der eigentliche Unternehmergeinn aufhört und der Conjunctionsgewinn beginnt, für jeden einzelnen Fall zu ermitteln und so den Unternehmergeinn sowohl als den dem Unternehmer infolge wechselnder Conjunction zufallenden Gewinn rein zu erhalten, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Es erübrigt uns noch, die Stellung des Unternehmers im Preiskampfe mit wenigen Worten zu behandeln. Wir können uns hier umso kürzer fassen, als wir diesem Gegenstande bereits in der von uns citierten Schrift (S. 67 ff.) eine eingehende Erörterung zutheil werden liessen.

Je billiger der Unternehmer die Güter beschafft, und je theurer er dieselben absetzt, desto grösser ist der Unternehmergeinn. Es liegt daher, um der Erzielung eines möglichst grossen Unternehmergewinnes willen, die möglichst billige Beschaffung der Güter und deren Absatz zu möglichst hohen Preisen im Interesse des Unternehmers. Dem Streben des Unternehmers auf billige Beschaffung (sei diese nun Production oder Ankauf) von Gütern und auf Absatz derselben zu hohen Preisen widerstreiten aber die Interessen zweier Gesellschaftsclassen, erstens der Besitzer der im Unternehmen verwendeten Productionsfactoren, zweitens der Consumenten. Das Streben der ersten ist naturgemäss auf möglichst theure Beschaffung, das der letzteren auf möglichst wohlfeilen Absatz der Güter durch den Unternehmer gerichtet. Dieser Widerstreit der Interessen ist der Preiskampf.

Zur Kennzeichnung der besonders günstigen Stellung, welche der Unternehmer in diesem Preiskampfe seinen Gegnern gegenüber einnimmt, hat sich Roscher des Ausdruckes „Vorhand“ bedient; wir selbst haben in unser oben citierten Schrift (S. 68 f.) diese Stellung des Unternehmers dem Standpunkte auf einer hohen Aussichtswarte verglichen, welcher die aus weiter Ferne herannahenden Ereignisse früher wahrzunehmen gestattet als dies den in der Ebene befindlichen Menschen — das sind die Gegner des Unternehmers im Preiskampfe — möglich ist.

Das Gebiet, über welches freier Ausblick und unbehinderte Fernsicht dem Unternehmer vergönnt, seinen Gegnern im Preiskampfe aber versagt ist, heisst der Markt.

Die Stätten des Fabrikwesens.

Der ursprüngliche Standort der Fabriken in einem Lande ist, wie schon Babbage (XXIII. ch. S. 232 der cit. deutschen Uebers.) bemerkt hat, derjenige Ort, an welchem die Natur das Rohmaterial erzeugte und in ihren Lagern für die Bedürfnisse des Menschen vorrätig hat. So wählt zum Beispiel die Metallindustrie ihren Standort in unmittelbarer Nähe der

¹⁾ Unternehmen und Unternehmergeinn von Dr. A. Körner, Wien, Manz 1893.

Metallbergwerke und Erzlager, weil der weitere Transport der schweren Erze bedeutende Kosten erheischen und den Preis des Fabrikates unnütz vertheuern würde. Durch eine glückliche Fügung der Natur findet sich häufig in nicht allzubedeutender Entfernung von Eisengruben auch die zur Verarbeitung des Eisens dienende Kohle vorhanden; bei anderen Rohmaterialien, z. B. Kupfer, deren Verarbeitung am Fundorte selbst infolge der geologischen Beschaffenheit des Bodens aus Mangel an dem erforderlichen Brennmaterial (Kohle) unmöglich wird, werden wir der Erscheinung gewahr, dass das Rohmaterial auf Wanderschaft geht. Es verlässt seine Fundstätte, das Bergwerk und wandert an solche Orte, wo es infolge günstiger geologischer Verhältnisse — Vorhandensein von Brennstoff, z. B. in Kohlenlagern — billig verarbeitet werden kann.

Während so das Rohmaterial zur Kohle wandert, kommt in anderen Fällen wiederum der Brennstoff an den Ort, wo das Rohmaterial gewonnen wird; die grössere Wohlfeilheit des Transportes entscheidet im speciellen Falle, welches von beiden das andere aufsuchen solle, ob das Rohmaterial den Brennstoff oder der Brennstoff das Rohmaterial.

Zur Vermittlung des Transportes zwischen den Fundorten der Metalle und den Fundorten des Brennstoffes dient die Wasserstrasse (Fluss, Canal, Meer) und in ihrer Ermanglung der Landweg.

Dieselben Umstände, welche für die locale Anordnung des Fabrikwesens im Lande maassgebend sind, bewirken auch die Verlegung bereits bestehender Fabrikanstalten. Babbage (a. a. O. XXIII. ch. S. 236 f.) führt diese Ortsveränderung theils auf die Unmöglichkeit, gewisse Verbesserungen in den Maschinen an der bisherigen Fabriksstelle zu verwirklichen, theils auf den Einfluss der Arbeiter selbst zurück, welche sich einer billigen Herabsetzung des Arbeitslohnes oder der Einführungen von Verbesserungen widersetzen. So haben, wie der genannte Autor anführt, die billigeren Kohlenpreise in Englands nördlichen Provinzen den Exodus der Wollenzeugfabrication aus Essex und Suffolk in jene Nordprovinzen — die Arbeiterverschwörungen in Nottinghamshire den Exodus der dortigen Wirkerstühle nach Devonshire zur Folge gehabt.

Dass derlei Ortsveränderungen eine der Hauptursachen des Schwankens der Arbeitslöhne bilden, ist eine schon Babbage wohlbekannte Thatsache.

Die Vertheilung der Industrie im Lande.

Emanuel Herrmann hat im fünften Bilde¹⁾ seiner von uns schon mehrfach angezogenen „Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft“ die Gruppierung der einzelnen Industriezweige eines Landes einer scharfsinnigen Untersuchung gewürdigt, deren Ergebnis für ihn die Entdeckung des „Principes der Ringbildung“ geworden ist.

Wenn der genannte Autor die wohlgeordnete Reihe von Organen, welche die Industrie im Körper eines Staates bildet, in ihrer Anordnung den

¹⁾ Die Dampfmühle zu Ebenfurth, S. 178 ff., der „Miniaturbilder“.

Jahresringen eines Bannes vergleicht, wenn er den centripetalen Gruppierungen des Marktes — der geistigen Arbeit — die centrifugale Kraft der mit Maschinen betriebenen Industriezweige als neugebildeter äusserer Ringe gegenüberstellt, so ist dies alles mehr als ein Gleichnis, bloss bestimmt, zur Veranschaulichung zu dienen, es ist ein wirtschaftsphysikalisches Gesetz, erlangt durch Anwendung einer Untersuchungsmethode, welche die wirtschaftlichen Phänomene mit dem Auge des Naturforschers zu betrachten verstand.

Anknüpfend an die Herrmann'schen Untersuchungen können wir constatieren, dass der Ring des Maschinenwesens, und zwar speciell der mit Dampf arbeitenden industriellen Betriebe sich stets zu erweitern und seine Betriebe immer ferner vom Centrum ab hinauszurücken die Tendenz zeigt, bis er, an den Grenzen des Staates angelangt, als Grenzindustriering seiner weiteren Expansion ein Ziel gesetzt findet.

Den Industrieringen eines Staates entsprechen Centren. Die Anzahl und Lage dieser letzteren ist bei den verschiedenen Staaten verschieden. Nähere Details über diese Materie gehören in das Gebiet der Statistik.

Der Handel.

Auf jenem Punkte, wo der Wert meines Productes für einen anderen grösser ist als für mich selbst, entsteht der Handel. Bekomme ich durch den Verkauf meines Productes den Wert, den es für andere hat, so bekomme ich den Ueberschuss.

Ich erzeuge daher durch Handel Reichthum. Der Handel ist dazu bestimmt, mit dem Ueberschusse Reichthum entsehn zu lassen. Auf die Frage, ob der Handel bloss eine Bewegung zwischen Consumption und Production sei oder ein Ziel habe, ist zu antworten: Der Handel ist eine Bewegung mit einem Ziele. Sein Ziel ist, wie das jeder Wirtschaft, die Capitalbildung.

Was von dem einzelnen Individuum, das gilt auch vom einzelnen Volke.

Ein Volk, welches den Kreislauf des Güterlebens in sich selbst abschliesst, schreitet niemals fort; Fortschritt ist nur dann vorhanden, wenn dasjenige, was ein Volk producirt, seine Verwertung bei einem anderen Volke findet, für welches letztere die Producte grösseren Wert besitzen als für das producierende Volk. Fortschritt ist nur dann vorhanden, wenn sich ein Process entwickelt, in welchem die Wertlosigkeit oder Minderwertigkeit der eigenen Producte eines Volkes für das eigene Bedürfnis desselben aufgehoben wird durch den Wert, den ebendieselben Producte für ein anderes Volk haben, aufgehoben dergestalt, dass in dem Consum des anderen Volkes das producierende Volk die Verwertung seiner eigenen Producte und dadurch die Capitalbildung findet.

Dieser Process ist der Handel. Die Linien, auf denen sich der Transport der Producte vollzieht, sind die Handelswege, nach der Art und Beschaffenheit dieser letzteren bestimmen sich die Transportkosten. Nach den Transportkosten wiederum bestimmt sich der Mittelpunkt des Handels-

gebietes, der Markt. Er ist jener Punkt, bei dessen Annahme der Verkäufer und der Käufer die wenigsten Transportkosten zu tragen haben. Da nun die Transportkosten vornehmlich durch die Entfernung verursacht werden, so liegt der Markt an jenem Punkte, der für alle, Consumenten und Producenten, der nächste ist.

Die Volkswirtschaft ist gleichgiltig gegen die Entfernung und nimmt nur auf die Kosten Rücksicht, weil nicht die Entfernung, sondern nur die Transportkosten im Preise der Ware erscheinen. Der Handel kennt keine Entfernung, sondern nur Transportkosten, und wenn Stein einmal gesagt hat, dass die Meile des Handels in dem Gulden besteht, den der Transport kostet, dass der Gulden zur Meile wird, so hat er der Wahrheit, dass das Mass des Wertes beim Handel zum Maasse der Entfernung wird, in einem geistvollen Dictum Ausdruck verliehen.

Es gibt zwei Transportwege: der zu Wasser und der zu Lande. Die Wasserstrasse ist der billigere von diesen beiden Wegen; wo die Wahl zwischen denselben offen steht, wird die Wasserstrasse als Transportweg gewählt. Der Mittelpunkt des Handelsgebietes strebt vor Erfindung der Eisenbahnen dem Wasser zu. Die Handelsplätze des Alterthums und Mittelalters liegen an der See.

Der Vorzug des Seeweges vor dem Landwege besteht darin, dass ersterer vermöge der ebenen Fläche und der bewegenden Naturkraft des Windes den Transport kostenfrei besorgt, während der Landweg solcher kostenloser Güterbeförderungsmittel zunächst entrathen musste. Da kommt nun der erfinderische Menscheng Geist auf den Gedanken, den Landweg zum Analogon des Seeweges zu machen, den Landtransport theilhaftig werden zu lassen einer ebenen Fläche und einer bewegenden Naturkraft — jener beiden Momente, in denen der eigenthümliche Vorzug des Seeweges lag. Die ebene Fläche ist die Schiene, die Eisenbahn, die bewegende Naturkraft ist der Dampf. — Hiemit sind wir bei jenem Punkte angelangt, auf welchem die Maschine als Transportmittel des Handels ihre Function beginnt.

Die Maschine als Transportmittel.

Die Anforderung, welche der Handel an die Maschine als Transportmittel stellt, ist hauptsächlich jene, dass die Maschine die Fähigkeit besitze, sowohl sich selbst von einem Orte zum anderen zu bewegen, als auch an sie gehängte Lasten dieser ihrer eigenen Bewegung folgen zu machen — sie zu ziehen.

Während in der industriellen Maschine die Bewegung der Naturkraft durch einen Organismus zur Ausübung von Arbeitsthätigkeit an einem und demselben Punkte angehalten wird, lässt die locomotive Dampfmaschine der sich bewegenden Naturkraft des Dampfes in dem Sinne freien Spielraum, dass sie ihr die Ortsveränderung gestattet und Lasten an dieser Ortsveränderung participieren lässt. Die industrielle Maschine dreht ihre Räder immer an einer und derselben Stelle: die Locomotive und der Dampfer fahren.

Mit der Function der Maschine als eines Transportmittels beginnt der scharfe Unterschied zwischen Land und See allmählich zu verschwinden. Der Wasserweg ist durch den glatten Schienenweg vollgiltig ersetzt, das Meer des Landhandels ist (um mit Stein zu reden) die Eisenbahn. Der Wert (oder genauer gesprochen die Differenz des Wertes der Producte für Producenten und Consumenten) hat die Eisenbahn gebaut und spannt den Motor Dampf vor die Ware.

Die Verwischung des Unterschiedes zwischen Land- und Seeweg, welche mit Benützung der Dampfeisenbahnen zu Transportzwecken eintritt, hat zur praktischen Folge, dass der Mittelpunkt des Güterumsatzes, der Markt, vom Wasser, dem er früher zustrebte, hinweg und zum mathematischen Centrum der Länder tendiert. Die Emporien des Alterthums und Mittelalters lagen an der See, die Handelsplätze unserer Tage liegen an den Kreuzungspunkten der Eisenbahnen.

„Stadt und Dorf,“ sagt Brougham anlässlich der Besprechung der Maschineneinführung (a. a. O. c. VII.) zu Transportzwecken und speciell der Dampfeisenbahn zwischen Liverpool und Manchester, „sind einander gleichsam angenähert worden, und dennoch behaupten sie die Vortheile ihrer örtlichen Entfernung. Der Hafen und der Sitz der Manufacturen sind nur um einen Zeitraum von zwei Stunden von einander entfernt, während auf der anderen Seite ihre Entfernung, als Raum betrachtet, eine hinreichende Strecke für die verschiedenen Beschäftigungen darbietet, welche zu beiderseitigem Vortheile beitragen.“

Das ganze Gebiet von Grossbritannien und Irland, verallgemeinert derselbe Autor schliesslich seine Ausführungen über die Maschine als Transportmittel, ist geschlossener und enger vereinigt, ja selbst bequemer zum Reisen, als es vor zwei Jahrhunderten eine einzige Grafschaft war. Die Menschen können jetzt ihre Waren auf den besten Plätzen austauschen; dem Käufer und Verkäufer steht die Wahl des Marktplatzes frei.

* * *

Die Benützung der Maschine zu Transportzwecken gehört zu jenen Verwendungen der Maschine, bei welchen die Schnelligkeit sowohl als die Wohlfeilheit der Arbeitsleistung eine wichtige Rolle spielen. Das Verhältnis des mittelst Maschinen (Dampfmaschinen) bewerkstelligten Güter- (und Personen-) Transportes zur Beförderung mittelst thierischer Kräfte — Pferde — hat vielleicht nirgends eine so schöne und richtige Beurtheilung gefunden als in dem von Babbage¹⁾ citierten Parlaments-Commissions-Berichte über Dampfwagen, einem Actenstücke, welches für uns Epigonen umso interessanter ist, weil in ihm die damals möglichen Fortschritte des Maschinenwesens und speciell der Dampfwagen mit solcher Schärfe vorausgesagt erscheinen, dass sich die Thatsachen der bis heute erzielten Fortschritte auf diesem Gebiete mit jenen Prophezeiungen vollkommen decken.

¹⁾ l. c. XXVIII. ch., S. 292 f.

„Einer der vorzüglichsten Vortheile beim Gebrauche des Dampfes besteht vielleicht darin,“ sagt der erwähnte Bericht, „dass man ihn ebenso wohlfeil bei schneller als bei langsamer Fortbewegung anwenden kann, was bei Pferden nicht der Fall ist, indem die Kosten höher steigen im Verhältnisse mit der Schnelligkeit. Man ist vollkommen berechtigt, zu erwarten, dass das Reisen auf Dampfwagen einst eine Schnelligkeit erreichen werde, welche den höchstmöglichen Grad der bisherigen Methoden mit Pferden bei weitem hinter sich zurücklässt. kurz, dass sie keine andere Grenze als die der Sicherheit der Passagiere haben werde. Bei der Zugkraft der Pferde findet das Entgegengesetzte statt. Pferde verlieren durchgängig weit mehr an Zugkraft, als sie an Schnelligkeit gewinnen. daher denn auch, wie gesagt, die Arbeit durch Pferde in demselben Verhältnisse theurer wird, als sie schneller geschehen muss.“

„So werden wir also,“ fährt der Bericht fort, „eine Kraft erhalten, die ohne Kostenvermehrung der inneren Communication eine Geschwindigkeit sichert, weit hinausgehend über die äusserste Schnelligkeit der Zugpferde. Zwar haben die Dampfwagen dieses Ziel noch nicht erreicht; steht es aber einmal fest, dass bei gleicher Schnelligkeit der Dampf mit weniger Kosten als die Pferde sich anwenden lasse, so ist es nicht zu viel, vorauszusagen, dass mit der täglich wachsenden Erfahrung in der Behandlung der Maschinen auch die Geschicklichkeit, das Zutrauen und die Schnelligkeit zunehmen werden.“

Diese Voraussagung des Berichtes, über welche mancher der Zeitgenossen damals bedenklich das Haupt schütteln mochte, ist wörtlich eingetroffen: Die Errungenschaften der Technik haben ihr Recht gegeben.

„Die Wohlfeilheit des Transportes,“ heisst es in dem Berichte weiter, „wird wahrscheinlich eine Zeit lang nur ein secundärer Zweck bleiben. Kann man gegenwärtig den Dampf mit ebenso geringen Kosten benutzen als die Pferde, so gilt die Concurrenz mit den bisherigen Fortbewegungsmitteln fürs erste bloss der Geschwindigkeit. Erst wenn der Vorzug der Dampfwagen ausser allen Zweifel gestellt ist, tritt durch die Concurrenz Ersparnis im Betriebe derselben ein Die Commission hält sich daher überzeugt, dass die Erfahrung bald Verbesserungen sowohl in Bezug auf die Maschine selbst, als auf die wohlfeilere Dampferzeugung lehren werde.“

Derlei Verbesserungen sind, wie die Geschichte der Entwicklung des Dampfeisenbahnwesens lehrt, in rascher Aufeinanderfolge auch thatsächlich eingetreten.

Der Commissionsbericht bespricht sodann in schlichter klarer Darstellung noch einen anderen Vorzug der Dampfkraft.

„Grössere Schnelligkeit und Verminderung der Kosten sind nicht die einzigen Vorzüge der Dampfkraft, auch die Gefahr wird dadurch vermindert. Werden Pferde angewendet, so vermehrt die gesteigerte Schnelligkeit nicht bloss die Kosten, sondern auch die Gefahr; das Entgegengesetzte ist bei der Dampfkraft der Fall; hier ist die Gefahr des Durchgehens oder des Umstürzens um vieles geringer.“ Alle Aussagen der Zeugen vereinigen

sich dahin, dass der Conducteur die Bewegung des Dampfagens beständig in voller Gewalt behalten könne. Ohne die geringste Mühe kann er da innehalten oder wenden, wo Pferde durchaus keiner Gewalt gehorchen.

* * *

Was die ehrwürdige englische Parla ment scommission vor einem Jahrhundert prophezeite, ist heute nicht nur buchstäblich eingetroffen, sondern die Fortschritte auf dem Gebiete des Dampfmaschinenwesens und des Maschinenwesens überhaupt haben selbst die kühnsten Erwartungen der Männer des achtzehnten Säculums weit überholt. So befindet sich die Menschheit mit Hilfe des durch Erfindersinn zu Knechtesdiensten gezähmten Motors Dampf in einer Epoche des Maschinenwesens, deren Gebilde den Urgrosseltern nicht minder gigantisch und wundersam vorkommen würden als uns das Megatherium und die grossen Saurier der Vorzeit.

Trotz all' seiner hohen Entwicklung steht übrigens auch heutzutage das Maschinenwesen nur am Beginne einer neuen Aera. Der gewaltige Motor Dampf, dem vor hundert Jahren die englische Parla ment scommission eine so glänzende Zukunft prophezeite und der durch seine culturfördernde Arbeit im Dienste der Production diese Prophezeiung ganz und voll erfüllt hat, beginnt heute mehr und mehr überflüssig zu werden. Eine neue, um vieles gewaltiger wirkende Naturkraft tritt an seine Stelle und verdrängt ihn aus allen seinen Anwendungsgebieten. Es ist die Elek tricität.

Ein Sohn der neuen Welt, Franklin, war es, der an ihrer Wiege stand, und abermals ein Sohn der neuen Welt, Edison, ist es, der ihre geheimnisvolle Kraft in hundertfältiger Verwendung in den Dienst der Wissenschaft und des praktischen Lebens stellte. Auch der alte Continent hat an der Dienstbarmachung dieser mächtigen Naturkraft wacker mitgeholfen: Die Namen Volta und Faraday geben ein glänzendes Zeugnis davon.

Dass die Einführung des neuen und wesentlich billigeren Motors „Elektricität“ in die bisher dem Dampfe vorbehaltenen Anwendungsgebiete eine, wenn nicht völlige, so doch theilweise Umgestaltung der dermaligen Formen des Maschinenwesens, eine neue erhebliche Verwohlfeilung der Producte, zugleich aber auch eine vollständige Umwälzung der gegenwärtigen industriellen Productionsweise zur Folge haben wird — eine nicht geringere Umwälzung, als sie seinerzeit mit der Einführung des Motors Dampf eingetreten, ist zweifellos. Der Verstand des Menschen der Gegenwart sieht sich dieser neuen Naturkraft gegenüber genau in derselben Lage, wie jener unserer Ahnen bei Beurtheilung des Wertes der Dampfkraft. Die kühnsten Erwartungen und Hoffnungen von heute können durch den Fortschritt von morgen weit übertroffen werden. So reift die Culturwelt dem zwanzigsten Jahrhundert entgegen. Man wird es das Jahrhundert der Elek tricität benennen. Ihm bleibt es vorbehalten, den Schleier völlig zu heben, der die Gestalt dieses geheimnisvollen Wesens heute noch hüllend umgibt.

Schlusswort.

• Das höchste, freilich unerreichbare Ideal des Fortschreitens der Güterproduction würde, wie Roscher (Grundlagen der Nationalökonomie, 5. Aufl., 1864) sagt, darin bestehen, dass alle Producte ohne Kosten erzeugt würden. Alsdann wäre jeder unendlich reich, und alle Güter wären freie Güter wie Luft und Sonnenlicht. Jean Baptiste Say führt den gleichen Gedanken im zweiten Capitel des zweiten Buches seines *Traité d'économie politique* (S. 324 éd. 1861) aus, indem er sagt, dass — den Fall der Minderung der Produktionskosten auf Null angenommen — die Menschen bezüglich aller Güter so stehen würden, wie dormalen bezüglich der Luft und des Wassers, welche sie verbrauchen, ohne dass jemand gezwungen wäre, jene Güter zu producieren, beziehungsweise als Consument sie zu kaufen. Jedermann, sagt Say, ist reich genug, um zu bezahlen, was die Luft kostet, jedermann wäre reich genug, um zu bezahlen, was alle erdenklichen Producte kosten würden; es wäre dies der Gipfelpunkt des Reichthums. Es gäbe dann keine politische Oekonomie mehr, man hätte nicht mehr nothwendig zu lernen, durch welche Mittel sich der Reichthum bildet.

Den Einwurf aber, dass es, wenn durch fortgesetzte Ersparungen an Produktionskosten letztere schliesslich gleich Null würden, offenbar weder Grundrente noch Capitalzins noch Arbeitslohn, also überhaupt kein Einkommen der Producenten mehr geben würde, beantwortet der citierte Autor einfach dahin, dass dann überhaupt nicht mehr von Producenten die Rede sein kann, so wenig als bei Luft und Wasser.

Wie im Organismus der Güterproduction, so stellt auch im Organismus des Gütertransportes die Maschine dasjenige Glied vor, dessen Function eine Herabminderung der Kosten jener Erzeugung und dieser Beförderung der Güter zu bewirken, unausgesetzt bestrebt ist.

Trotz dieser unleugbar vorhandenen Tendenz des Maschinenwesens und seiner Fortschritte wird aber doch niemals jener ideale Zustand erreicht werden, welchen die kostenlose Gütererzeugung und Güterbeförderung kennzeichnet.

Eine Hyperbel, lehrt uns die Geometrie, nähert sich immer mehr und mehr den Assymptoten, ohne sie jemals zu erreichen.

Möge es uns Nationalökonomem gestattet sein, an diesen Lehrsatz anknüpfend, ein Gleichnis aufzustellen, indem wir die Bahn des zur successiven Kostenminderung tendierenden Fortschrittes als Hyperbel — die Linie aber, welche uns den idealen Zustand kostenloser Güterproduction versinnbildlicht, als ihre Assymptote bezeichnen!

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

LVI. Plenarversammlung vom 5. März 1895.

Der Vorsitzende, Herr Sectionsschef v. Inama Sternegg eröffnet die Versammlung mit der Mittheilung, dass Herr Dr. Michael Hainisch die Gesellschaft auf dem V. Agrartage vertreten werde, und ertheilt sodann Herr Dr. Alexander Peez das Wort zu seinem Vortrage über die Verhältnisse in Ostasien. Da dieser Vortrag im II. Hefte des IV. Bandes dieser Zeitschrift vollinhaltlich zum Abdrucke gelangt ist, soll er hier nur kurz skizzirt werden. Der Herr Vortragende bringt im Wesentlichen folgende Mittheilungen.

In einer Zeit, wo amerikanischer Weizen in Ungarn gekauft werde und wo man für japanische Perlmutterknöpfe in Wien Absatz suche, müsse der Blick des Volkswirtes die Entfernungen überwinden, und es sei daher eine Schilderung des äussersten Ostens nicht mehr unzeitgemäss. 800 Millionen Menschen mit alter Cultur, zu strenger gewerblicher Arbeit erzogen, kluge Leute, gewohnt, auf eigenen Füßen zu stehen, sich überall rasch einle bend, wohnen in China, Japan und Indien. In breitem Strom habe sich bereits die chinesische Auswanderung nach Südosten und Osten ergossen, über die Inselketten an der Ostküste Asiens, über Australien und Polinesien nach Chile, Peru und Californien. Etwa 5 Millionen Chinesen vertheilen sich über Hinterindien und Californien. Sie seien von einer fast allgemeinen Branchbarkeit, lassen sich in den verschiedensten Berufszweigen verwenden und kehren meist mit Geld beladen in die Heimat zurück; zu ihrem Ersatze rücken für einen zehn andere nach. Dr. Metzger habe ihr Vorgehen geschildert. Ihre, sowie der Japanesen kunstgewerbliche Arbeiten seien bekannt. Allerdings habe die Umwandlung des Kleingewerbes zur Maschinenindustrie erst begonnen. In Indien werde dieselbe von der englischen Regierung ein wenig eingedämmt, in China bisher grundsätzlich zurückgedrängt. Ob dies aber auch nach dem Kriege möglich sein werde? In Japan sei die Grossindustrie in vollem Entstehen begriffen. Auch zum Grosshandel eignen sich diese Völker vollkommen. Der Zwischenhandel zwischen dem englischen Handel und den chinesischen Kleinhändlern sei bereits in chinesischen Händen, und die Küstenschiffe gehören jetzt überwiegend chinesischen Gesellschaften.

Das Hauptmoment, das bezüglich der Concurrenzfrage ins Auge zu fassen wäre, bilden die Lohnverhältnisse. Im Dienste eines Landsmannes stelle sich der Lohn nur auf 9—13 Pfennig nebst der höchst frugalen Kost. Dafür verrichte der chinesische Arbeiter in San Francisco die schwerste Arbeit, die kein Weisser möge. Es erscheine natürlich, dass durch diese Concurrenz die weissen Arbeiter

in Schrecken gesetzt wurden. Das sogenannte „gelbe Fieber“ sei ausgebrochen, Gewaltthaten seien nicht mehr zu vermeiden gewesen. In Vancouver, dem Endpunkte der canadischen Bahn, habe man gegen alles Recht einen Zoll von 7 Pfennigen für jeden einwandernden Chinesen erhoben, in Australien die Einwanderung ganz verboten und dennoch habe man sie nicht aufheben können, sondern nur ein wenig verringert. Wenn man nun bedenke, dass der Arbeitslohn einen immer grösser werdenden Procentsatz der Erzeugungskosten bildet, so sehe man den Vorsprung, den die chinesische Industrie vor der europäischen habe. Darin liege ein gewaltiger Anreiz für den europäischen Unternehmer, sich der billigeren, ostasiatischen Arbeit, sei es in Europa, sei es in China selbst, zu bedienen; darin liege für den europäischen Arbeiter die Gefahr, vom Arbeitsmarkte verdrängt und in seinem standard of life herabgedrückt zu werden.

Die politischen Verhältnisse in Ostasien dürfen bei dieser Betrachtung nicht unberücksichtigt gelassen werden. Längere Zeit war Europa in China nur durch England vertreten, welches durch den Opiumkrieg von 1840—1842 und durch weitere Siege von 1860 sich verschiedene Handelsgelegenheiten und Handelsvorteile verschafft hatte. Dann eroberte Frankreich Cochinchina und Tonking. Den dritten und wichtigsten Schritt macht Russland mit dem Bau der sibirischen Bahn, welche die Entfernung London-Shanghai von 44 Tagen Dampfschiffahrt auf 24 Tage Eisenbahnfahrt verkürzen wird. Russland gewinnt also von allen europäischen und amerikanischen Staaten den nächsten Weg nach China, und sicherlich wird ein Theil des ostasiatischen Handels von dem Seeweg durch den Suezcanal auf den Ueberlandweg abgelenkt werden. Die Rivalität zwischen Russland und England muss damit in vollem Umfange zu Tage treten.

Der Vortragende führt nun eine Reihe von Ausserungen verschiedener Sachkundiger über den Verlauf und die Folgen des letzten Krieges zwischen China und Japan an.

Wenn auch an diesen Urtheilen von Thomas Wade, Sir Edwin Arnold, W. Stead und E. Belknap vielleicht manches übertrieben ist, sagt der Herr Redner, und die Japanesen es bisher nur mit Chinesen zu thun gehabt haben, so ist doch ihre ausserordentliche Kriegstüchtigkeit unverkennbar. Und Völker, die sich im Kriege bewähren, sind meist auch für das wirtschaftliche Leben geschickt. Mit der Entwicklung Japans zum Industriestaate haben wir sicher zu rechnen. Unsicherer und dunkler liegen die Dinge in China. Aber auch dort scheinen sich richtige Ansichten über die wahre Ursache der Niederlage durchzuringen, es wird sich auch dort nach dem Kriege eine Entwicklung im Sinne der europäischen Cultur vollziehen, rascher und überzeugter als bisher, aber nicht überstürzt; zunächst ist das ganze Kriegsmaterial zu erneuern; infolge dessen gibt es Staatsschulden, neue Steuern, vertheuerte Erzeugung, höhere Löhne. Es werden Eisenbahnen gebaut werden; damit kommt das ganze Maschinenwesen angerückt. Die Chinesen werden möglichst viel im Lande erzeugen, aber doch zunächst noch auf Europa angewiesen sein. Versuchen wir dann doch, auch Einiges für unser Land zu erhaschen. Aber auch die Kehrseite wird nicht ausbleiben. Das europäische Capital, vom hohen Zins gelockt, wird sich, wie früher nach Amerika, so jetzt nach China ziehen und dort die Industrie verstärken. Die

europäischen Capitalien in Europa und die nach China ausgewanderten europäischen Capitalien werden sich bekämpfen. Die Zollpolitik wird ihre Rolle spielen. Allmählich aber wird der Schwerpunkt der gewerblichen Erzeugung immer mehr nach Ostasien fallen, der Import wird Einschränkungen, erfahren, und in einzelnen Artikeln wird Ostasien sogar uns selbst in Europa aufsuchen. Aber gleichzeitig wird auch der Bedarf in Ostasien wachsen und uns manche Entschädigung bieten. An einen Kampf der weissen und gelben Rasse auf Leben und Tod glauben wir in absehbarer Zeit nicht, wenn auch die politischen Verhältnisse in Ostasien unter den verschiedenen Bestrebungen, die ich oben geschildert habe, sich compliciert genug gestalten mögen.

Nachdem Herr Dr. Peez geschlossen, ergriff Herr Dr. Friedrich Schmid, das Wort, um den Vortrag desselben noch durch einige Daten zu ergänzen. Zunächst erörterte er die Währungsverhältnisse, die in so engem Zusammenhang mit den Exportverhältnissen stehen. Japan habe bekanntlich vor einigen Jahren die Doppelwährung mit der Relation 16:17 : 1 eingeführt. Als sich hernach das factische Verhältnis zwischen beiden Edelmetallen verschob, sei das japanische Gold ausgewandert und jetzt überall zu finden, in der Oesterreichisch-ungarischen Bank und in der Deutschen Reichsbank, nur nicht in Japan selbst. Die Kriegsentschädigung wolle Japan dazu benützen, um wieder Gold anzuschaffen und zur Goldwährung überzugehen. Vorläufig weise aber auch das Silber in Japan ein Agio auf. Es laufen Staatsnoten und Noten der Bank von Japan um, einer Centralnotenbank nach belgischem Muster, deren Hauptactionär der Mikado sei.

Besonders interessant aber seien die Verhältnisse in China. Dort herrsche nämlich seit 3000 Jahren die reine Creditwährung, deren Möglichkeit bei uns im Abendlande bestritten wurde. Nur eine Gattung von kleinen Münzen, von den Engländern „cash“ genannt (der chinesische Ausdruck dafür ist „Li“ oder „Tungtsin“), wird dort geprägt, von denen ungefähr tausend einen Dollar wert sind. Diese Münzen sind aus Kupfer oder Zink, ihr Metallwert ist viel geringer als ihr Nominalwert. Die Ausländer verlangen aber Silber und Gold. Auch das gibt es im Lande. China producirt gegenwärtig jährlich Silber im Werte von 25—30 Millionen Francs und Gold im Werte von 30—35 Millionen Francs und könnte viel mehr producieren, wenn der Bergbau in China nicht von Regierungswegen stetig gehemmt würde, aus Furcht, der Ackerbau könnte vernachlässigt werden. Das Silber wird im Verkehre gewogen, von eigenen Beamten („Hungkoós“) probirt und mit seinem Feingehalt bezeichnet. Nun sind aber das übliche Gewicht, der Taël, und die Feingehaltsansancen von Provinz zu Provinz und von Stadt zu Stadt verschieden, ja in den grösseren Städten gilt sogar häufig in einer Hauptstrasse ein anderer Taël als in den anderen. Es muss also immer von neuem gewogen und geprüft werden, da die Bezeichnung des Feingehaltes nur in dem Amtsbezirke des betreffenden Beamten gilt. Nur in den Vertragshäfen gilt gleiches Gewicht und gleicher Feingehalt. Man darf übrigens nicht glauben, dass die Chinesen den geprägten Münzen feind wären; wenn sie an eine gewisse Sorte gewöhnt sind, überzahlen sie dieselbe sogar. So waren die spanischen Säulenpiaster und später die mexikanischen Dollars sehr beliebt bei ihnen; ja sie wurden bis 100 Proc. über ihren Wert bezahlt. Prinz Kung, der frühere Vicekönig von

Huangtung, errichtete sogar eine eigene Münze zu Canton und prägte chinesische Silberdollars. Aber es wurden zu viel Interessen dadurch geschädigt; die Probierbeamten, die Geldwechsler etc. riefen eine starke Agitation hervor, und die Münze, die grösste und best-ingerichtete der Welt, wurde gesperrt. Gegenwärtig dringt von Tonking das französische Fünffrankenstück unter dem Namen „Dollar“ nach China ein und es wird den Chinesen noch dadurch mundgerechter gemacht, dass bei den Scheidemünzen auch das Gewicht auf die Münze geprägt wird. Die Creditwährung in China bringt viel Uebelstände mit sich; wie jedes Creditgeld, schwankt auch das chinesische ungeheuer. Es wird sicherlich nicht mehr lange dauern, bis ein geordnetes Münzsystem dort eingeführt wird, das nur auf Silber beruhen kann: sobald das geschieht, ist die Silberfrage für Jahrhunderte hinaus gelöst. Chinas Bedarf wird ein unermesslicher sein. Der Wert des Goldes ist in China in letzter Zeit stark gestiegen. Und der Goldexport Chinas nach London hat sich zwischen den Jahren 1890 und 1893 von 200.000 £ auf 2 Millionen Pfund Sterling erhöht. Von einer Silberdepression aber ist im Lande noch nichts zu bemerken. Der Chinese begreift nicht, warum er für dieselbe Ware jetzt mehr Silber geben soll als früher und beschränkt darum seine Einkäufe; weil er aber für seine Waren viel mehr Silber bekommt als früher, exportiert er viel mehr. Bis nach England sind in letzter Zeit chinesische Exporteure gelangt.

Redner wendet sich nun zur Besprechung der innerpolitischen Verhältnisse Chinas und schliesst mit dem Ausdruck des Wunsches, dass wenn sich diese Verhältnisse in einem Europa günstigen Sinne ändern sollten, nicht wieder seitens Englands der rein kaufmännische Standpunkt vertreten werde, sondern dass es sich seiner Mission bewusst sein möge, europäische Cultur nach China zu tragen.

Nach diesen Ausführungen wird die Sitzung geschlossen.

LVII. Plenarversammlung vom 2. April 1895.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Sectionschef v. Inama-Sternegg hält Ministerial-Secretär Dr. Breycha einen Vortrag über die von der Regierung vor wenigen Jahren eingeleitete Action zur Förderung des Kleingewerbes.

Der Redner verweist zunächst auf die unleugbare Nothlage des Kleingewerbes, welches, wenn sein Gebiet auch immer mehr und mehr eingeschränkt werde, dennoch eine ausgedehnte Grundlage im Volksleben habe, und als Reparatur- und Kunstgewerbe, sowie überall dort, wo die Handarbeit noch wesentlich sei, bei entsprechender Anleitung mit der Grossindustrie sehr wohl concurriren könne und daher auch Anspruch auf diese Anleitung und auf Unterstützung habe.

Gelegentlich der Budgetdebatte des Jahres 1891 wurde vom Abgeordneten Menger eine Action behufs Einführung von Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie von neuen Arbeitsmethoden im Kleingewerbe, ferner die Errichtung von Fachkursen für verschiedene Gewerbszweige angeregt und diese Anregung auch von anderen Abgeordneten unterstützt. Der Abgeordnete Menger wies damals darauf hin, dass viele Gewerbszweige durch Anwendung moderner, technischer Behelfe concurrenzfähig werden könnten, dass aber die Gewerbetreibenden von diesen Behelfen gar nichts erfahren oder nicht genügend

über deren Brauchbarkeit orientiert seien oder endlich nicht die Mittel hätten, dieselben zu erwerben. Die Regierung möge die Einführung solcher Arbeitsbehelfe und Methoden dadurch fördern, dass sie die Abhaltung von Vorträgen über derartige Fragen, sowie auch den Ankauf von Maschinen durch fachlichen Beirath oder finanziell unterstütze. Alsbald wurde eine diesbezügliche Regierungsvorlage eingebracht und ein Credit von 10.000 fl. für das Jahr 1892 bewilligt. Eine Commission im Handels-Ministerium beschloss folgende Verwendung dieses Credits. Erstens sollte in dem technologischen Gewerbemuseum in Wien ein Kleingewerbesaal eingerichtet werden, in welchem die betreffenden Motoren und Arbeitsmaschinen zur Besichtigung aufgestellt und im Betriebe gezeigt werden sollten. Ein anderer Theil des Credits sollte für die Provinzen verwendet werden zur Veranstaltung von Ausstellungen in verschiedenen gewerblichen Centren; der Rest sollte dazu dienen, Motoren anzuschaffen und dieselben gewerblichen Corporationen zu überlassen. Auch die Einsetzung eines Beirathes im Handels-Ministerium zur Förderung des Kleingewerbes wurde damals beschlossen. Die Credite betragen in den Jahren 1893 und 1894 bereits je 20.000 fl., so dass bis jetzt im Ganzen 50.000 fl. dem bezeichneten Zwecke zugeführt worden sind.

Redner geht nun zur thatsächlichen Verwendung dieser Credite im Einzelnen über und schildert zuerst Einrichtung, Besuchsstunden und Frequenz des Kleingewerbesaales. Schon im Jahre 1892 sei derselbe stark besucht worden, namentlich von Schuhmachern und Schuhmacher-Corporationen. Im Jahre 1894, nachdem der Saal bedeutend vergrössert worden war, — es befinden sich nunmehr auf einem Raum von 500 Quadratmetern 120 stets wechselnde Objecte, — vermehrte sich auch die Frequenz; die Besucher recrutieren sich seither aus den verschiedensten Berufen. Ausserdem wurde in den Jahren 1892/3 und 1893/4 im Kleingewerbesaale ein sechsmonatlicher Abendcurs über „technische Arbeitsbehelfe für das Kleingewerbe“ abgehalten, leider mit so stark abnehmender Frequenz, dass der Curs im October 1894 gar nicht eröffnet wurde. Ferner hielten die Beamten des Kleingewerbesaales verschiedene populäre Vorträge. Immer häufiger wird das Bureau des Kleingewerbesaales von Gewerbetreibenden in Betreff der Beschaffung und Verwendung von Maschinen um Rath gefragt.

Die kleingewerblichen Ausstellungen in den Provinzen wurden vom technologischen Museum mit Subventionierung des Handelsministeriums, eventuell der Handels- und Gewerbekammern, veranstaltet, theilweise im Anschlusse an andere allgemeine Ausstellungen, theilweise selbständig. Seit 1894 werden nur mehr Ausstellungen veranstaltet, die mindestens 4 Wochen dauern und für welche ein Raum von wenigstens 300 Quadratmetern zur Verfügung steht, denn sonst wäre die Zahl der Besucher zu klein und die Kosten kämen zu hoch. Die bedeutendsten Ausstellungen des Jahres 1893 waren die Tiroler Landesausstellung in Innsbruck, die Gewerbe-Ausstellung in Aussig und die Motorenausstellung für das Kleingewerbe in Troppau. Viel grössere Wichtigkeit hatten die Ausstellungen des Jahres 1894; die allgemeine Landesausstellung in Lemberg, die landwirtschaftliche Ausstellung in Königgrätz, die Motorenausstellung für das Kleingewerbe in Graz und endlich die bedeutendste, die Ausstellung tech-

nischer Arbeitsbehelfe in Prag. Auf dieser letzteren Ausstellung waren 322 Objecte ausgestellt, die Besucherzahl betrug 28.000, die Verkäufe daselbst beliefen sich auf 250.000 fl. Die aus dem Gewerbeförderungs-Credite für alle diese Ausstellungen entnommene Summe betrug circa 8000 fl. Die Mehrkosten wurden durch die Anstellungs-Commissionen gedeckt.

Bei der Zuwendung von Arbeitsbehelfen wurde in folgender Weise vorgegangen. Die beim Handels-Ministerium eingelangten Gesuche wurden zunächst der Direction des technologischen Gewerbemuseums überwiesen, welches die nöthigen Erhebungen pflog; hierauf wurden sie dem Gewerbeförderungs-Beirathe vorgelegt, nach dessen Beschlüssen das Handelsministerium entschied. Die Anschaffung und factische Ueberweisung wurde vom Museum besorgt. Im Ganzen sind mehr als 100 derartige Gesuche eingelaufen; nur 46 konnte entsprochen werden, im allgemeinen wurden aber nur diejenigen Gesuche abgewiesen, denen principielle Bedenken entgegenstanden; grundsätzlich wurden übrigens die Maschinen nur Corporationen zugewendet, einzelnen Personen nur dann, wenn eine Mitbenützung seitens der Fachgenossen wahrscheinlich gemacht wurde. Die Zuwendung erfolgte meist leihweise auf mehrere Jahre, in einigen Fällen gegen Ratenzahlungen. Weitaus den grössten Procentsatz unter den Gesuchstellern bildeten die Schuhmacher. Das kam nicht unerwartet, denn gerade dieses Gewerbe gehört zu denjenigen, die bei Anwendung moderner technischer Behelfe der Concurrenz der Fabriken gewachsen, ja überlegen sind. Ferner war den betheilten Schuhmacher-Genossenschaften durch Militärlieferung ein bedeutender Absatz gesichert; gegenwärtig wird ein Viertel des Heeresbedarfes an Schuhen durch das Kleingewerbe besorgt, und die vom Aerar zurückgewiesene Ware betrug im Jahre 1894 nur mehr 1 Proc. der gelieferten gegen 25 Proc. im Jahre 1892, gewiss ein Beweis für den Nutzen, den die Motoren schaffen.

Bei der Uebergabe solcher Behelfe an die Genossenschaften wird die Bedingung gestellt, dass dieselben allen Mitgliedern zugänglich gemacht und dass eine Abschrift des Regulativs für die Benützung dieser Behelfe vorgelegt werden müsse. Zeitweilig visitieren Beamte des Museums unangemeldet die Betriebe, denen Motoren überlassen wurden; es hat sich gezeigt, dass dieselben, mit einer einzigen Ausnahme, sich in gutem Zustande befanden und fleissig benützt wurden. Zweifellos wird mit der Zeit die Nachfrage nach Motoren eine so grosse werden, dass selbst höhere Credite dafür nicht ausreichen werden; doch werden hoffentlich die Genossenschaften sich die Maschinen dann selbst anschaffen, wenn auch vielleicht durch Vermittlung des Gewerbemuseums.

Mit dem Jahre 1895 wurde die Action erweitert, der Credit ist für dieses Jahr auf 35.000 fl. erhöht. Ueber einen Antrag des Abgeordneten Menger wurden im Gewerbemuseum „Meisterschulen“, auch „Musterwerkstätten“ genannt, eröffnet. Den Meistern, die ihrem Berufe entzogen werden, um die neuesten Fortschritte in ihrem Gewerbe kennen zu lernen, wurde der Besuch durch Stipendien möglich gemacht. Am 1. Februar 1895 wurde der erste Meistercurs, zunächst nur für Schuhmacher eröffnet. Die Unterrichtsdauer war auf 6 Wochen (durchschnittlich 10 Unterrichtsstunden im Tage) bemessen, das Stipendium betrug 100 fl. Es wurde eine Lehrwerkstätte eingerichtet und zwei geeignete

Lehrkräfte aufgenommen. Bei der Auswahl der Schüler (12 aus 200 Competenten) wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, solche Leute zu gewinnen, die man später als Fach- oder Wanderlehrer gebrauchen könnte. Unterrichtsgegenstände waren ausser den gewerbetechnischen Arbeiten noch Buchführung und Betriebscalculation. Es bestehen nun allerdings zwei Fachschulen der Schuhmacher in Wien, aber abgesehen davon, dass diese von den Beiträgen der Schüler unterhalten werden, sind sie mit den Meistercursen auch sonst nicht zu vergleichen, die überhaupt nicht leicht ihres Gleichen auf dem Continente finden. Im Jahre 1895 finden zwei solche Curse für Schuhmacher statt, im nächsten Jahre sollen auch für andere Gewerbe solche eröffnet werden. Die Action wird später auch auf die Provinzen ausgedehnt werden, theils durch Errichtung ähnlicher Schulen, theils durch Wanderlehrer. Zwei Besucher des soeben absolvierten ersten Curses im Museum wurden bereits von Seite ihrer Genossenschaften zur Ertheilung des Wanderunterrichtes in Aussicht genommen.

Angeregt durch die Action der Regierung, haben auch bereits Landtage, Handelskammern und Städte grössere Beträge zu ähnlichen Zwecken, meist zur Veranstaltung von Ausstellungen gewidmet.

Wir befinden uns erst am Anfange des Weges, aber es sprechen alle Anzeichen dafür, dass dieser der richtige ist; es darf daher keine Anstrengung gescheut werden, um auf demselben dem Ziele, der Erhaltung und Kräftigung des Kleingewerbes, näher zu kommen.

Die Discussion über diesen Vortrag eröffnet Commercialrath Neustadtler bemerkt, dass derselbe Bericht des Handelsministeriums, der die Grundlage des Referates des Vortragenden gebildet habe, vor kurzer Zeit auch im Gewerbeverein zur Discussion gelangt sei. Der Präsident des Gewerbevereines habe damals constatirt, dass aus diesem Berichte die betrübende, aber sehr belehrende Thatsache hervorgehe, dass das Kleingewerbe in der Provinz sich die Behelfe und die Intentionen der Regierung in viel höherem Grade zu Nutzen mache, als das Wiener Kleingewerbe, das alles von gesetzlichen Maassnahmen zu erwarten scheine. Das Wiener Kleingewerbe sollte über die Tragweite dieser Action besser belehrt und dem verderblichen Einflusse seiner Führer entzogen werden. Redner polemisiert sodann gegen die Behauptung, dass die in Wien erzeugte Ware „Pofel“ sei, und dass deren Export zurückgehe. Als Referent der 9. Abtheilung der Permanenz-Commission für Handelswerte könne er — wenigstens in Betreff dieser 9. Abtheilung, welche die verschiedensten Artikel und nur Wiener Specialitäten in sich vereinige, — das Gegentheil versichern.

So sei die Ausfuhr künstlicher Blumen von 599 *q* im Jahre 1884 auf 1515 *q* im Jahre 1894 gestiegen; es stieg ferner der Wert unserer Ausfuhr in Hüten von fl. 2,561.038 im Jahre 1892 auf fl. 3,046.025 im Jahre 1894, jener von Wäsche aus Baumwolle und Leinen von fl. 1,224.183 im Jahre 1891 auf fl. 1,495.045 im Jahre 1894, jener von Kleidern aus Wolle von fl. 3,137.996 im Jahre 1891 auf fl. 4,808.756 im Jahre 1894, u. s. f.

Herr Wertheimer glaubt, man müsse dem Kleingewerbe durch Erleichterung des Credits für dasselbe aufhelfen. Die Creditverhältnisse für unser Kleingewerbe seien höchst unmodern. Im Agriculturstaae Holland sowohl, wie im

Industriestaate Belgien blühe das Kleingewerbe. Dort habe der Kleingewerbetreibende die nöthigen Motoren schon lange. Er habe sich dieselben leicht verschaffen können, denn er bekomme dort Geld zu 3 oder 4 Proc. Unser Kleingewerbe genieße aber gar keinen Personalcredit.

Commercialrath Zucker sagt, dem Kleingewerbe Motoren zu verschaffen, genüge nicht, man müsse für seine Producte auch so leichten Absatz beschaffen, wie er für jene der Grossindustrie bestehe. Von den Magazins-Genossenschaften werde viel gesprochen. Es sei aber auf ein Moment aufmerksam zu machen, auf einen Stand, dem unsere Gewerbe-Gesetzgebung jetzt so feindlich gegenüber trete, vielleicht zum Schaden des Kleingewerbes. Die Hausierer seien die tüchtigsten, energischsten und praktischsten Warenverkäufer. Wenn man diese in directen Verkehr mit dem Kleingewerbe bringen könnte, so wäre für den Absatz der Waren des letzteren gesorgt.

Dr. Maresch führt den Umstand, dass von Wien aus so wenige Gesuche um Zuwendung von Motoren einlangen, darauf zurück, dass solche Zuwendungen fast nur an Corporationen gemacht werden, deren es in den böhmischen Dörfern gebe, in Wien aber nicht. Mit der grossen Gewerbe-Genossenschaft z. B. der Schuhmacher in Wien sei ja absolut nichts anzufangen. Productiv-Genossenschaften innerhalb der Gewerbe-Genossenschaft gebe es wohl nur sehr wenige. Der einzige Ausweg, um auch in der grossen Stadt die Gewerbeförderung etwas ausgiebiger zu gestalten, wäre etwa der, eine öffentliche Arbeitsstelle zu errichten, das heisst, an verschiedenen Orten Motoren aufzustellen, die jedermann benützen kann. Diese Methode sei in der Waidhofener Gegend für die Eisenindustrie mit Erfolg angewendet worden.

Abgeordneter Pernerstorfer führt aus: Wenn die Action der Regierung irgend welchen Erfolg haben solle, müsse sie in viel grösserem Maasstabe stattfinden. Aber auch dann würde sie wenig nützen, denn sie erstreckt sich nur auf die Meister, die bereits im Gewerbe stehen, während es doch offenbar ist, dass schon die Lehrlinge technisch gebildet werden müssen. Daran freilich darf man nicht rühren. Sie sind eben ein Gegenstand der Ausbeutung für die Meister. Es ist möglich, dass gewisse Gewerbszweige nur durch diese Ausbeutung bestehen können. Auf denjenigen Gebieten aber, wo das Kleingewerbe von der Industrie noch nicht überholt ist, müsste auf Heranbildung eines technisch geschulten Nachwuchses gesehen werden, also auf Herstellung von Fachwerkstätten, und zwar, weil es nicht anders möglich ist, unter Aufsicht des Staates, des Landes oder der Gemeinden. Dass die heutigen Lehrlinge absolut nichts lernen, ist eine notorische Thatsache. Wenn sie aus der Lehre herauskommen, so können sie gerade nur einen Handgriff, zu dessen Erlernung wahrscheinlich eine Woche angestrengten Studiums genügt; zeigte es sich ja bei der grossen Krise der Perlmutterdrechsler vor einigen Jahren, wie schwer die Arbeitslosen zu verwandten Gewerben übergehen konnten. Trotzdem ist die Action nicht zu unterschätzen, denn gewiss muss man die Leute auf den springenden Punkt aufmerksam machen, dass man mit veralteten technischen Mitteln heute nicht mehr arbeiten könne. Interessante Aufschlüsse gibt die kleine Enquête für das Schuhmachergewerbe, die vor einigen Jahren auf Anregung des Redners im Parlamente abgehalten wurde. Sie war das Muster einer Enquête: zwei Meister, zwei Gehilfen, zwei

Arbeiter; von Abgeordneten waren zugegen: zwei Liberale, zwei Antisemiten, zwei Socialdemokraten. In dieser so gleichmässig zusammengesetzten Enquête ist man über einen Gegenstand einig geworden, nämlich darüber, dass in Oesterreich Schuhwaren fabrikmässig nicht erzeugt werden können, weil die Menschenarbeit billiger sei — gewiss ein trauriges Zeichen! — und weil man mit Maschinen, die das schlechte Leder zerreißen, keine billige Pofelware erzeugen könne. Zweifellos hat das Kleingewerbe noch eine gewisse Berechtigung, aber von regierungswegen erhalten oder von agitationswegen „aufpulvern“ lässt es sich nicht. Das Wachsthum geht von unten nach anwärts. Der Regen kann dann von oben kommen. Aber wo kein Gewächs vorhanden ist, da nützt auch kein Regen.

Secretär Maresch antwortet hierauf, dass man den Versuch mit dem Lehrlingsunterrichte gemacht und für die Eisenindustrie Fachschulen errichtet habe, in welche Söhne von Kleinmeistern aufgenommen wurden. Die Lehrlinge lernten auch recht brav. Als sie aber dann in den väterlichen Betrieb kamen, sagte der Vater: „Ich habe das immer so gemacht, bei mir wird so fortgearbeitet.“ Nach einigen Jahren hatten die Söhne alles verlernt, und dem Kleingewerbe war nicht geholfen. Deshalb wird jetzt bei den Meistern angefangen.

Kammerrath Adolf Weiss begrüsst besonders freudig den Theil der Regierungsaction, der dahin ziele, durch eine Enquête festzustellen, welche Zweige des Kleingewerbes nothleidend sind und welchen geholfen werden könne. Da werde sich dann herausstellen, dass viele Meister, namentlich diejenigen, die auf speciellen Bedarf, für Bestellungen arbeiten, wenn man sie einigermaassen in ihrer Ausbildung unterstütze, immer ihren Unterhalt finden werden. Aber wo das Kleingewerbe die gleiche Function wie die Grossindustrie übernehmen wolle, müsse es den Kürzeren ziehen. Man solle darum keine Hoffnungen erwecken, die keine Gesetzgebung erfüllen könne. Auch an den Segen der genossenschaftlichen Betriebe glaubt Redner nicht. Die Kleingewerbe müssen lernen, den Grosshandel entsprechend zu benützen. Wenn sie mit demselben in directen Verkehr treten, wird dieser sich schon wegen der Concurrenz wohl keinen allzu grossen Zwischennutzen nehmen. Mit den Hansierern sei gar nichts anzufangen.

Herr Dr. Breycha bemerkt schliesslich, dass auch das Interesse des Wiener Kleingewerbes an Motoren nicht gar so gering war. Es wäre freilich besser, wenn die Action aus der Mitte des Kleingewerbes ausginge, wie z. B. in England; aber wir sind auch in anderen Beziehungen gewohnt, auf die staatliche Initiative zu warten.

Sectionschef Dr. v. Inama-Sternegg resumiert die verschiedenen Gesichtspunkte, unter welchen in der Debatte das Kleingewerbe betrachtet wurde, und sagt sodann, dass man vielleicht auch noch darauf hinweisen könnte, dass insbesondere die ökonomische Ausbildung der Handwerker viel zu wünschen übrig lässt; sie rechnen nicht besser, als sie technisch arbeiten. Auf die Hilfe des Staates könne das Kleingewerbe nicht verzichten; dass diese mit der Ausbildung des Meisters beginne, sei begründet, wie Dr. Maresch bewiesen habe. Auch was Herr Adolf Weiss gesagt, sei bemerkenswert. Es gelte, das Kleingewerbe gegen die Grossindustrie zu schützen und nicht gegen den Grosshandel. Die Kleingewerbetreibenden sollen nicht zu Sitzgesellen herabgedrückt werden, denn dann würde ihnen auch eine bessere Ausbildung nicht nützen, sie wären dann nur

besser ausgebildete Organe der Grossindustrie. Der nicht entbehrliche Schutz des Staates werde wohl dem Arbeiterschutze ähneln müssen, der den Arbeiter selbstständig zu stellen suche.

Nach diesen Ausführungen schliesst der Herr Vorsitzende die Versammlung.

General- und LVIII. Plenarversammlung vom 7. Mai 1895.

Der Präsident, Sectionschef von Inama-Sternegg eröffnet dieselbe mit einem Berichte über das Gesellschaftsjahr 1894/95, welcher zunächst die Gegenstände aufführt, über welche seit dem Bestande der Gesellschaft in derselben Vorträge gehalten worden sind, und dann hervorhebt, dass die auf 252 Mitglieder angewachsene Gesellschaft in diesem Jahre durch eine Delegation an den Verhandlungen des V. österreichischen Agrartages theilgenommen hat und von der Regierung aufgefordert worden ist, sich über den Entwurf der Patentreform zu äussern. Ueber Aufforderung des Vorsitzenden berichtet sodann Herr Dr. Hainisch über den Verlauf jenes Agrartages. Derselbe habe für eine Dauer von nur 3 Tagen ein viel zu reiches Programm gehabt; mehr als zwei Tage habe die Verhandlung über den ersten Punkt der Tagesordnung, die Rentengüter und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, gedauert, und so sei es gekommen, dass ganz besonders wichtige Punkte, wie Heimatsrecht, Altersversorgung und Approvisionnement, in einer Stunde oder gar in einigen Minuten erledigt wurden. Bei dem ersten Punkte sei die Stellung der einzelnen Gruppen, d. i. der politischen Parteien interessant gewesen. Es habe nämlich das Princip der Rentengüter und Zwangsorganisationen gerade bei denjenigen Widerstand gefunden, von denen man hätte glauben sollen, dass es bei ihnen lautesten Anklag finden werde, nämlich bei conservativen, christlich-socialen und bäuerlichen Vertretern. Die deutschböhmisches Delegierten seien Anhänger der Zwangsorganisation gewesen. Da gerade in Deutsch-Böhmen eine sehr grosse genossenschaftliche Organisation vorhanden sei, lasse sich hieraus schliessen, dass gerade dort, wo bereits ein Ansatz vorhanden sei, die Zwangsorganisation nachhelfen müsse, um die Indolenten zum Beitritt zu veranlassen, nicht aber, wie es im Motivenberichte der Regierung heisse, dort wo überhaupt nichts zu machen sei. Auch die czechischen und galizischen Delegierten seien für die Zwangsorganisation eingetreten. — Bei der Debatte bezüglich der Frage, ob es gestattet sein solle, Curpfuscher bei Thierkrankheiten zu verwenden, hätten die Conservativen reine Manchestertheorien vorgebracht. Es sei sehr zu bedauern, dass die anderen Punkte der Tagesordnung nicht die gehörige Würdigung erfahren hätten. — Nach der sodann vorgenommenen Verlesung des Cassaberichtes durch den Herrn Cassier und des Gutachtens der Revisoren über denselben, wird dem Vorstande des Absolutorium ertheilt. Den letzten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung bildet die Wahl des Vorstandes, bei welcher die bisherigen Functionäre wiedergewählt werden und zwar zum Präsidenten Sectionschef Dr. v. Inama-Sternegg, zu Vicepräsidenten Abgeordneter Dr. Peez und Sectionschef Dr. Böhm v. Bawerk, zu Vorstandsmitgliedern Finanzminister v. Plener, Dr. v. Dorn, Prof. v. Philippovich, Commercialrath Gustav v. Pacher, Kammerrath Adolf Weiss und Herr Otto Wittelshöfer.

Nachdem sodann Herr Dr. A. Peetz den Vorsitz übernommen, wird durch denselben die Plenarversammlung eröffnet, und es ergreift Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg das Wort zu folgendem, hier im Auszuge wiedergegebenem Vortrage.

Sehr geehrte Herren!

Vor allem bitte ich um Ihre gütige Entschuldigung; denn die Form, in welcher die kurzen Bemerkungen, die ich vorzubringen beabsichtige, auf der Einladung zur heutigen Sitzung angekündigt wurden, ist eigentlich viel zu präntiös im Vergleiche zu dem, was ich Ihnen bieten kann. Nicht einen ausgearbeiteten Vortrag, sondern eine einfache Planderei wollen Sie mir gestatten, die allerdings einen ziemlich ernsten Hintergrund hat, aber doch eben mit jener Leichtigkeit der Darstellung verbunden sein soll, wie sie nur dann erlaubt ist, wenn man auf ein sehr gütiges und nachsichtiges Publicum zu rechnen hat. Von dieser Nachsicht haben Sie mir im Laufe der Jahre so viele Beweise geliefert, dass ich darauf hin etwas sündigen zu dürfen glaube und Ihnen eine Reihe von kurzen, abgerissenen Gedanken vortragen möchte, welche, wie ja begreiflich, im Laufe der Zeit sich aufdrängen, wenn man doch fortwährend mit den Angelegenheiten der wirtschaftlichen und socialen Politik als Theoretiker sowohl, wie auch etwas im praktischen Leben zu thun hat.

Wirtschaftspolitik ist wie jede Politik eine Kunst. Jede Kunst aber ist vor allem Technik. Es würde eine künstlerische Inspiration unter allen Umständen fruchtlos bleiben, wenn nicht die technischen Mittel der Darstellung solchen Inspirationen verfügbar wären. Auch die Politik hat zu ihrem Ziele die Verwirklichung von Ideen, und zwar von grossen weltbewegenden Ideen, für welche sie einen adäquaten Ausdruck sucht, beziehungsweise, für welche sie die Mittel sucht, um sie zu verwirklichen. Wenn wir daher die Wirtschaftspolitik eine Kunst nennen, so kann das doch nur in dem Sinne gemeint sein, dass auch sie Ideen des wirtschaftlichen Lebens mit möglichster technischer Vollkommenheit darzustellen, beziehungsweise, dass sie in ihren Mitteln den adäquaten Ausdruck zu finden hat. Es handelt sich aber dabei nicht etwa darum, irgend eine theoretisch unanfechtbare Idee, mit den Mitteln der Gesetzestechnik ausgestaltet, ins Leben überzuführen, sondern es handelt sich für die wirtschaftliche Politik darum, zu erkennen, welche Ideen in einer gewissen Zeit mit Hilfe der Mittel des technischen Ausdruckes der Gesetzgebung realisierbar sind und realisiert zu werden verdienen. Diese Entscheidung ist das erste und schwierigste Problem der Wirtschaftspolitik, es ist der Punkt, auf welchem sich die Geister scheiden, es ist auch unzweifelhaft der Punkt, auf welchem sich die ältere und die neuere Wirtschaftspolitik am schärfsten von einander unterscheiden.

Wir stehen in einem realistischen Zeitalter, und wir sagen das mit einem gewissen Stolze, mit einem gewissen Selbstgeföhle, weil wir zu wissen glauben, dass mit dieser realistischen Erkenntnis der Dinge viel mehr geleistet worden ist und noch geleistet werden wird, als eine Zeit zu leisten vermochte, die sich nur in doctrinären Ideen bewegte, aus den Wolken der philosophischen und national-ökonomischen Abstraction unmittelbar in die harte Wirklichkeit der Gesetzgebung hineingriff und — fehlgriff. Nicht bloss dieser doctrinäre Standpunkt

ist es, der der älteren Gesetzgebung so manches Schnippchen geschlagen hat und ihre Wirksamkeit, auch da, wo sie ganz wohl gemeint war, vereitelte, sondern dieser doctrinäre Standpunkt brachte es insbesondere mit sich, dass man das, was man einmal als theoretisch richtig erkannt hatte, für absolut richtig halten wollte, gleichsam als gäbe es auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Politik Lösungen von praktischen Fragen, die für alle Zeit in gleicher Weise Gültigkeit haben. während wir doch alle davon überzeugt sind, dass jede Zeit ihre eigenen Bedürfnisse hat, jede ihre eigenen Mittel, um sie zu befriedigen, jede ihre eigenen Formen, um diesen Bedürfnissen und Interessen Gestaltung zu geben. Wenn wir also heute als einen Gegensatz gegen diese ältere Zeit es besonders hervorheben, dass wir in ein realistisches Zeitalter eingetreten sind, so meinen wir damit vor allem, dass wir auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik Reformen nicht vornehmen, wenn sie nicht einem lebendigen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechen, wenn wir nicht gleichsam getragen sind von der Ueberzeugung derjenigen, denen damit geholfen werden soll, dass ihnen damit geholfen werde. Und wir verstehen diesen Standpunkt in dem Sinne, dass wir zunächst in möglichst sorgfältiger Analyse der thatsächlichen Lebensverhältnisse uns der grossen Verschiedenheiten bewusst werden wollen, die da bestehen, dass wir es also vermeiden, verschiedenartige Dinge wie einheitliche aufzufassen, plump einzugreifen in das sehr complicierte Gewebe der Interessen und Lebensverhältnisse, dass wir mit einem Worte nur nach sorgfältiger Prüfung der That-sachen an die Gestaltung, besonders auch an die rechtliche Gestaltung der Lebensverhältnisse herantreten. Es ist aber nicht so einfach, als es auf den ersten Blicke scheint, dieses Programm mit voller Consequenz durchzuführen. Wir müssten dann, streng genommen, auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Politik nur soweit in Action treten, als aus der Mitte — man kann nicht einmal sagen, der Bevölkerung heraus, sondern aus der Mitte derjenigen Theile der Bevölkerung heraus, deren Angelegenheiten jeweilig in Frage stehen, bestimmte Bedürfnisse, bestimmte Verlangen formuliert sind, welche mit den Mitteln der Selbsthilfe nicht befriedigt werden können, welche daher eine Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nothwendig machen, um jene Gestalt zu erlangen, in der sie dann für die Allgemeinheit wirksam werden können. Aber dann würden wir zu einer ausserordentlich dürftigen Entfaltung der wirtschaftspolitischen Aufgaben kommen.

Gestatten Sie, dass ich Ihnen das an ein paar Beispielen zeige, welche der Wirtschaftspolitik der letzten Zeit angehören. Auf dem Gebiete der Agrarpolitik haben wir in der letzten Zeit verschiedene Versuche einer Ausgestaltung öffentlich rechtlicher Verhältnisse unternommen, für welche eigentlich aus den Kreisen der unmittelbar Betheiligten gar kein Verlangen hervorgegangen war, ja wo sich sogar bei näherer Betrachtung der Verhältnisse ergeben hat, dass kein Bedürfnis besteht, wenigstens kein erkanntes Bedürfnis, — das trifft vor allem zu bezüglich des Höferechtes. Theoretisch ist der Gedanke unanfechtbar. Wenn man auch ein noch so begeisterter Vertheidiger der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit ist, wird man zugeben müssen, dass die Freiheit der Entschliessung auf dem wirtschaftlichem Gebiete in keiner Weise tangiert wird, wenn durch eine Anerben-

gesetzgebung verhindert wird, dass wirtschaftliche Einrichtungen und Zustände, wie es Bauernwirtschaften sind, wie es ein organisierter wirtschaftlicher Betrieb ist, durch ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse, wie es ein Erbgang ist, gestört werden. Und eine solche Störung ist zumindest bestimmt zu besorgen, sobald ein Erbgang eintritt, der mit einer Reihe von Uebelständen, mit der Zersplitterung des Bodens und dergl. verbunden ist. Und dennoch hat dieses Höferecht, das, wenn ich nicht irre, im Jahre 1887 reichsgesetzlich erlassen worden ist, bis heute eigentlich kein Leben gezeigt. Die Landtage, denen man die weitere Ausgestaltung überlassen wollte, haben sich kaum in eine Discussion darüber eingelassen. Es ist, wenn ich so sagen darf, wie ein Kind, das zu schwächlich auf die Welt gekommen ist. Und ähnlich ist es auch mit den neueren Versuchen gegangen, die man gemacht hat, also mit den Gesetzentwürfen über die Rentengüter, über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Auch hier scheint es, dass man nicht erreicht, was man intendiert, das Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erwecken, dass durch eine gewisse Organisation ihrer eigenen Interessen denselben eine Förderung zutheil werden könnte, die sie zwar wollen, die sie aber sich selbst zu schaffen nicht imstande sind. Es folgt daraus das Eine, dass, wenn auch die Regierung sich nie das Recht wird nehmen lassen können, eine Initiative auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik zu entfalten, sie doch nicht leicht imstande sein wird, mit wirklichen Erfolgen hervorzutreten, wenn sie nicht den Resonanzboden für ihre Ideen so wohl vorbereitet hat, dass er dann wirklich klingt. Denn das darf man nicht erwarten, dass die Bevölkerung selbst die Postulate so zu formulieren vermag, dass nun die Gesetzgebung sie bloss technisch auszugestalten hätte.

Ein anderes Beispiel betrifft die Arbeitergesetze. Wenn die Socialpolitik, welche von seiten der Regierung inauguriert worden ist, nichts anderes gethan hätte, als was aus den Kreisen der Arbeiter verlangt worden ist, so wären wir schlecht daran und die Arbeiter auch, denn dann hätten die Arbeiter kein Unfallversicherungs- und kein Krankenversicherungsgesetz. Diese Gesetze hat man auch sozusagen lanciert, von oben herab zunächst theoretisch construiert, und zwar sehr gut theoretisch construiert, indem man darauf hingewiesen hat, dass nach der Theorie der Nationalökonomie der Arbeitslohn die Versicherungsprämie für alle Fälle der Arbeitslosigkeit in sich enthalten muss, praktisch aber dieser Lohn nie so hoch war, dass der Arbeiter diese Versicherungsprämie hätte ersparen können. Man wäre aber wahrscheinlich auch heute noch nicht bei der Unfall- und Krankenversicherung angekommen, wenn nicht doch der Resonanzboden insoferne schon vorbereitet gewesen wäre, als ja, wenn auch in sehr unvollkommener Weise, Versuche einer Vereinsbildung, einer Cassenbildung und dergleichen vorhergegangen waren, die nur alle so unvollkommen und ungelentk ausgefallen waren, dass man damit nichts anfangen konnte. Nur hatten die Arbeiter, was man ihnen gewiss nicht zum Vorwurf machen kann, auch nicht Intelligenz genug, um ein solches Princip klipp und klar zu formulieren. Man musste ihnen entgegenkommen und eine öffentliche Versicherung organisieren. Während das gelungen ist, und zwar verhältnismässig rasch und gut gelungen ist, scheint es in anderer Richtung nicht ebenso zu gehen. Wir haben seit dem

Jahre 1892 ein Gesetz über die registrierten Hilfscassen, das doch eigentlich, so recht im Grunde genommen, nichts anderes ist, als ein weiterer Act, um die Arbeiterinteressen zu organisieren, nichts anderes als ein weiteres Mittel, damit die Arbeiter imstande sind, mehr für sich zu sorgen. Dieses Hilfscassengesetz will keinen Boden finden. Es sind, glaube ich, im ganzen in diesen 3 Jahren 4 Hilfscassen errichtet worden, und das sind eigentlich keine Hilfscassen von Arbeitern. Nun wissen wir zwar, dass es gewisse Strömungen in der Arbeiterclassen gibt, die den Cassen nicht gewogen sind, weil der Mensch, der Cassenmitglied ist, conservativ wird. Aber das ist doch nicht die Meinung der Arbeiterclassen als solcher. Ich glaube, hier liegt die Erklärung darin, dass die Aufgabe, die mit den Hilfscassen den Arbeitern gestellt wird, eine schwere ist. Das, was man mit der Unfall- und Krankenversicherung gemacht hat, ist natürlich einfacher, weil hier die öffentliche Gewalt die organisatorische Aufgabe erfüllt hat. Bei der Hilfscasse sollen die Arbeiter die Organisation übernehmen, und das vermögen sie noch nicht, auch wenn sie wollen. Hier wird also noch ein Zwischenglied einzuschieben sein, welches den Arbeitern die Möglichkeit gibt, von dem Gesetze über die Hilfscassen Gebrauch zu machen. Dass die Regierung den guten Willen hat, sieht man daraus, dass sie selbst ein Musterstatut ausgearbeitet hat, um die Errichtung von Hilfscassen zu erleichtern. Aber wahrscheinlich wird auch dieses Musterstatut noch keine genügende Hilfeleistung sein, und andererseits ist wohl doch auch der Umstand maassgebend, dass inzwischen die Interessen der arbeitenden Kreise stark nach anderen Richtungen hin abgelenkt worden sind, so dass sie in den paar Jahren, während deren wir dieses Hilfscassengesetz haben, noch nicht recht zum Bewusstsein dessen gekommen sind, was ihnen damit geboten ist. Im Uebrigen ist das socialpolitische Programm der Arbeiter selbstverständlich kein einheitliches. Es gibt ja Arbeiter in der Landwirtschaft, im Handwerke, im Grossbetriebe, im Bergbau; das sind ganz verschiedene Menschen- und Interessengruppen, und es wird auf absehbare Zeit nicht daran gedacht werden können, für alle Kategorien von Arbeitern ein und dieselbe Norm ihrer Selbstverwaltung und öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Aber auch die neueste socialpolitische Plattform der industriellen Arbeiter: Achtstundentag und Sonntagsruhe kann nicht befriedigen. Die Sonntagsruhe ist entweder schon verwirklicht oder jedenfalls nahe daran, verwirklicht zu werden, und was den Achtstundentag anbelangt, so hat unsere socialpolitische Gesetzgebung nach dieser Richtung gleichfalls schon ziemliche Leistungen aufzuweisen. Wir haben doch den Normalarbeitstag von 11 Stunden, der auch erst allmählich errungen worden ist, und es ist kein Zweifel, dass in den maassgebenden Kreisen keinerlei principieller Widerstand gegen den Achtstundentag ist, nur dass man auch diese Formel nicht mit jener Allgemeinheit aufstellen darf, wie sie der doctrinäre Socialismus aufstellte. Der Achtstundentag lässt sich für gewisse Arbeitsgruppen ohne weiters rechtfertigen, ja er ist für sie dringend nothwendig, aber für alle lässt er sich nicht rechtfertigen und wird auch nie auszuführen sein.

Wir werden aber viel mehr leisten müssen. Wir werden — eine grösse, thatkräftige Mitwirkung der arbeitenden Kreise vorausgesetzt — eine viel mannigfachere und lebendigere Initiative auf dem Gebiete der socialen Politik ergreifen

müssen, als es bisher der Fall war, und dabei müssen wir uns immer klar sein, dass wir zunächst die Mitwirkung der arbeitenden Classen nicht für uns haben werden, entweder weil sie nicht wollen, oder weil sie es nicht verstehen. Man sagt: Gebt den Arbeitern Coalitionsfreiheit, gebt den Arbeitern das Wahlrecht, und sie werden alles selber machen. Ich glaube, dass man den Arbeitern Coalitionsrechte und Wahlrechte in viel grösserem Umfange geben soll, als sie sie jetzt haben; aber dass sie dann alles selbst machen werden, glaube ich nicht. Sie können es ebensowenig, als andere Kreise es gekonnt haben, die gewiss eine viel freiere Bewegung gehabt haben und doch auf soviel Punkten nicht imstande gewesen sind, sich selber nur eine präcise Formulierung der eigenen Bedürfnisse zu schaffen. Wenn wir also auch weit davon entfernt sind, Vorsehung zu spielen, eine recht ausgiebige Hilfe für die Interessen der arbeitenden Classe wird von der Regierung immer erwartet werden müssen, und die ganze Entwicklung, welche unsere sogenannte Arbeiterschutzgesetzgebung bisher genommen hat, lässt nicht daran verzweifeln, dass das geschehen werde. Ich glaube, wenn wir auch nur auf die letzten 10 Jahre zurückblicken, so haben wir in der Beseitigung der Kinderarbeit, in der Beschränkung der Frauenarbeit, in der Beschränkung der Arbeitszeit, in der besseren Beaufsichtigung des Fabrikwesens u. s. w. eine Menge von Etappen, die alle, das dürfen wir nicht vergessen, nur mit einem gewissen Widerstande zu erreichen waren, und wenn man es sich zum Bewusstsein bringt, dass 10 Jahre doch schliesslich eine sehr kurze Spanne Zeit sind, so wird man bei einer billigen Denkweise nicht verkennen dürfen, dass die österreichische Regierung ganz wohlmeinend und gutgesinnt auch für die Arbeiter gewesen ist, und dass, wenn sie vielleicht weniger erreicht hat, als wünschenswert gewesen wäre, der Fehler vielleicht mehr einer älteren Zeit zuzuschreiben ist, als ihr selbst, der Zeit nämlich, meine Herren, welche zwar die theoretische Freiheit der Wirtschaftsführung auf die Fahne geschrieben und durch die Beseitigung alter Unfreiheitsverhältnisse ausserordentliche und unvergängliche Verdienste sich erworben hat, die es aber bei dem Abbruche der alten Zustände belassen hat, ohne sich darüber klar zu sein, dass ein abgebrochenes Haus weniger ist als ein schlechtes, aber bestehendes. Es fehlte der Neubau, und dass dieser Neubau nicht unmittelbar an den Abbruch des alten sich anschloss, das erzeugte eine Zeit arger Verwilderung, Verwahrlosung und Desorganisation in der ganzen Bevölkerung und besonders natürlich in den Kreisen der wirtschaftlichen Schwachen, so dass es nun sehr schwer ist, auch nur allmählich die Elemente alle zu rallieren, mit welchen man einen gesunden Neubau der socialen Zustände schaffen kann. Man muss also nur immer etwas gerecht und billig sein und die Dinge auch in ihrem historischen Verlaufe nicht ganz übersehen, nur die Zuversicht zu haben, dass es möglich sein wird, auf dem betretenen Boden mit fortgesetzter Arbeit und zielbewusstem Streben auch wirklich weiter zu kommen.

Nun komme ich zu der Frage von dem Schutze der Production. Es ist heutzutage gar nicht selten, dass man über den socialpolitischen Problemen, die unsere Zeit beschäftigen, vergisst, dass wir doch auch wieder nur ein Glied eines grossen Ganzen sind, dass wir in einem allgemeinen Wettbewerbe der Nationen stehen, und dass die Summe der Volkswohlfahrt doch auch von der Summe des

Volkvermögens recht erheblich beeinflusst ist. Die Frage der Vertheilung des Volkvermögens ist schliesslich für die Volkswohlfahrt jedenfalls entscheidender als die Frage nach der Höhe des Volkvermögens; aber wenn sie etwas Kleines zu vertheilen haben, dann fällt jedenfalls ein sehr kleiner Theil auf die einzelnen, wenn sie etwas Grosses zu vertheilen haben, so gibt das für alle besser aus. Man wird also doch auch nicht übersehen dürfen, wie wir uns zu dem Problem der Steigerung unseres Volkvermögens zu verhalten haben, und da kommen nun alle jene wirtschaftspolitischen Probleme heran, welche als Geldproblem, als Problem der Production, des Verkehrswesens u. s. w. bekannt sind. Nach dieser Richtung hin ist in der letzten Zeit, zunnächst was die Production betrifft, wenig geschehen; insbesondere hätte die landwirtschaftliche Production recht guten Grund, sich zu beklagen, dass sie von der herrschenden Wirtschaftspolitik etwas stiefmütterlich behandelt wird. Die Klagen der Landwirtschaft sind jetzt an der Tagesordnung, man dürfte sagen, sie sind modern, und sie bestehen im wesentlichen darin, dass die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem doppelten Umstande sehr gelitten hat, dass die Arbeitskräfte immer theurer und die Preise der Producte immer geringer werden, wobei dann allerdings noch ein zweites Element nicht unbesprochen bleiben darf, der sinkende Zinsfuss. Der sinkende Zinsfuss spielt aber überhaupt eine Rolle nur für einen Theil der landwirtschaftlichen Betriebe, die landwirtschaftliche Arbeit auch nur für einen Theil. Diese beiden Theile decken sich nicht ganz, denn diejenigen Betriebe, welche am meisten landwirtschaftliche Arbeit brauchen, sind nicht zugleich diejenigen, welche am meisten fremdes Capital brauchen. Das fremde Capital brauchen, wie die Dinge einmal liegen, vorwiegend die kleinen Landwirte; das sind die stärksten Kundschaften der landwirtschaftlichen Bodenverschuldung, und diese brauchen sehr wenig Arbeit, die sie zu bezahlen hätten. Die eigene müssen sie natürlich gleichsam à fond perdu in die Schanze schlagen; das ist allerdings auch ein trauriges Moment bei der Beurtheilung der landwirtschaftlichen Production. Das Sinken der Preise der landwirtschaftlichen Producte aber spielt am meisten eine Rolle beim Grossbetriebe, der sehr viel abzusetzen hat, bei dem kleinen fast keinen. Sie sehen also, man sollte meinen, dass es den kleinen Landwirten am besten geht; denn die einzige Last, die sie schwer drückt, ist die Zinsenlast, und diese wird geringer; dagegen haben die grossen Betriebe und theilweise auch die mittleren, welche relativ weniger verschuldet sind, im Steigen des Arbeitslohnes und im Sinken des Preises ihrer Producte eine grosse Last von Productionskosten, und nun fragen Sie einmal: Was leistet denn unserere Wirtschaftspolitik für die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen? Einen landwirtschaftlichen Zoll haben wir ja aufgelegt, das ist richtig, aber dieser landwirtschaftliche Zoll ist erstens nur einseitig nach den Gegenständen, und zweitens ist er eigentlich nur ein passagerer Zoll; er ist jetzt schon zum Theile wieder beseitigt. Diese Agrarzölle also, welche ja in der Zeit sehr schwerer Besorgnisse der landwirtschaftlichen Production einigermaassen zur Transformation gewisser Betriebe haben hinüber helfen können, im Uebrigen aber jetzt schon eine ziemlich bescheidene Bedeutung haben, wie man daraus sieht, dass unsere Getreidepreise trotz aller Agrarzölle so niedrig stehen, wie noch nie, können wir kaum in Betracht ziehen

als ein Mittel zur Besserung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse. Was sonst geschehen ist, ist mit einer einzigen Ausnahme beinahe Null. Um nicht ungerecht zu sein, will ich erklären, dass die Einrichtung unserer Meliorationsfonds, insbesondere die Wildbachverbauung, die Flussregulierung u. dgl. ausserordentlich Nützliches und sehr Zweckmässiges geschaffen haben, nicht für landwirtschaftliche Zwecke allein, aber doch auch für diese. Das einzige, was als wirklich gut und fruchtbar in der letzten Zeit sich ergeben hat, ist die gewisse Vorlage über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, freilich nicht dasjenige Genossenschaftswesen, das am meisten beachtenswert wäre, nämlich die Productions- und Verkaufsgenossenschaften. Die landwirtschaftlichen Productions-genossenschaften leiden an einem Uebel, an dem so vieles in Oesterreich leidet, ohne dass es eigentlich nöthig wäre, an dem Fiscalismus. Sie gehen einfach zugrunde oder kommen gar nicht auf, und es ist doch wahrlich nicht nothwendig, dass man diese schüchternen Versuche, durch Association der landwirtschaftlichen Production derselben eine gewisse Verstärkung zu schaffen, gleich abgräbt, als wenn sie gefährlich wären, eine Art von Schutzwehr in einer hohen Besteuerung schafft, damit sie ja nicht wachsen und gedeihen können. Diese landwirtschaftlichen Genossenschaften hätten also wohl eine Zukunft, aber man hat es noch nicht verstanden, ihnen die richtige Hilfe angedeihen zu lassen, man hat es nicht einmal unterlassen, ihnen Schaden zuzufügen. Andererseits aber ist es eine junge, frische, kräftig aufspriessende Pflanze, die wir in den Darlehenscassenvereinen sehen müssen. Die Darlehenscassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen haben ausserordentlich schnell Wurzel gefasst. Es ist vielleicht einer der besonderen Vorzüge unseres österreichischen Volksthum, diese rasche Fähigkeit der Apperception, wenn einmal etwas populär geworden ist, diese Fähigkeit, einen fremden Gedanken ganz selbständig auszugestalten, um ihn den eigenen Verhältnissen anzupassen. Ich erinnere an unsere Postsparcasse, mit der auch eine fremde Idee importiert und ganz anders ausgestaltet wurde, als es in allen anderen Staaten bisher der Fall war. So scheinen es auch die Darlehenscassenvereine zu machen. Dort, wo man die Raiffeisen'schen Ideen mit einer gewissen Schroffheit festhält, wo man sozugen auf die erste Formel des Raiffeisen'schen Statuts schwor, geht es nicht sehr gut. Die Verbreitung der Raiffeisencassen im deutschen Reiche ist eine viel langsamere als bei uns, wo man sich die Sache etwas freier zurecht gelegt hat, und wo sie nun gleichsam den Angelpunkt für alle landwirtschaftlichen Interessen bilden und auch in das Volk eingedrungen sind und vom Volke getragen werden. Die Regierung thut da, was ihres Amtes ist. Ein Oetroi gibt es nicht, aber sie hilft mit, damit die Sache von vornherein correct ist und nicht durch unnöthige Verluste Schäden entstehen, die Misstrauen und Verstimmung erzeugen könnten. Ich will aber noch auf etwas aufmerksam machen, was unsere Wirtschaftspolitik nicht geleistet hat, die Commassationen; wir sind noch in vielen Gegenden recht tief in Formen des Besitzes, besonders bei den Flurverfassungen, welche ein ausserordentliches Hindernis für die Landwirtschaft darstellen, und welche sie ans eigener Kraft gewiss nicht zu überwinden vermag. Da wäre ein dankbares Feld, da könnten gebundene Kräfte frei werden. Und noch ein zweites, was für die landwirtschaftlichen Produktionskosten von grosser Bedeutung ist, das ist die

landwirtschaftliche Arbeit. Man wird der landwirtschaftlichen Arbeit die Steigerung des Lohnes, welche sie im Laufe der letzten 10 Jahre erfahren hat, vom Herzen gönnen, man wird ihr noch eine weitere Steigerung wünschen, aber die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit ist bei uns eine so unvollkommene, dass darin allein eine Masse von Kraftverschwendung liegt, welche noch in letzter Linie in der Unterbilanz des landwirtschaftlichen Betriebes zum Ausdruck kommt. Das wissen die einzelnen Landwirte da und dort aus ihren Gegenden, aber einen grossen Ueberblick über die Dinge zu gewinnen, ist noch nicht gelungen. Durch die höchst unvollkommene Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit ist das Interesse der landwirtschaftlichen Production mindestens ebensowohl geschädigt, wie das Interesse der landwirtschaftlichen Arbeit selbst.

Was die gewerbliche Production anbetrifft, so haben wir da bekanntlich im Nothstande unserer Handwerkerbevölkerung einen kranken Punkt, und die Regierung ist auch hier redlich bemüht, zu helfen. Insbesondere hat sie hier den aus den Kreisen des Handwerkes hervortretenden Bedürfnissen mit überraschender Schnelligkeit Rechnung getragen, auch da, wo es vielleicht nicht die glücklichste Formel war, die man dafür gefunden hat, wie etwa in dem Befähigungsnachweise. Für unsere gewerbliche Grossproduction wird ja durch Muster und Vorbilder immerhin viel geleistet, aber auf einem Punkte scheint mir unsere Wirtschaftspolitik noch recht bedenklich im Rückstande zu sein. Das betrifft die Hausindustrie und das damit in naher Verbindung stehende Sitzgesellenwesen, diese ganz eigenthümliche Zwitterbildung zwischen einer freien und unfreien, einer selbständigen und unselbständigen Arbeit. Man würde dem Handwerke viel mehr nützen, als durch eine Menge bedenklicher, recht nach Zunft riechender Vorschriften, wenn man es möglich machte, dass das Handwerk frei bliebe von dieser Art des Eindringens des Grosseapitals in die eigentlichste Lebenssphäre des Handwerkes. Dass es dem Handwerker freilich zum Theile sehr schlecht geht, weil er selbst daran Schuld ist, das ist leider nicht zu leugnen, aber andererseits geht das Handwerk besonders der Gefahr dieser Abhängigkeit entgegen, und daran ist er nicht selbst Schuld. Und wenn man auch keineswegs sentimental sein will und am Ende den abhängigen Arbeiter, dem es gut geht, für glücklicher ansieht, als den selbständigen Handwerksmeister, dem es schlecht geht, so ist es doch zweifellos, dass wir ebenso, wie wir grossen Wert auf die Erhaltung eines selbständigen Banernstandes legen, ihn auch auf die Erhaltung eines selbständigen Handwerkerstandes legen müssen, den man nicht ohne Noth in die Arme der Grossindustrie und ihrer Organisation treiben soll. Auf diesem Punkt ist aber gar nichts geschehen. Hier dürfte eine der wirksamsten Aufgaben unserer Gesetzgebung sein, das Feld der Organisation des Grossbetriebes gegenüber dem Handwerke abzugrenzen, nicht in diesen gewissen technischen Dingen, sondern in dieser allerdings schon zum grossen Theile socialpolitischen Angelegenheit, aber doch im wesentlichen gerade technischen Productionsfrage.

Unsere Handelspolitik, wie sie im Jahre 1878 durch Errichtung eines autonomen Tarifes inauguriert wurde, war eine der glücklichsten Schöpfungen, die wir seit langer Zeit erlebt haben. Wir sind auch hier Realisten geworden. Wir haben uns auch da emancipiert von einer doctrinären Idee des Freihandels,

ohne darum die Gesichtspunkte des Freihandels aufzugeben; aber wenn Sie sich erinnern, was doch eigentlich die Handelspolitik der älteren Zeit mit der Clausel der Meistbegünstigung bedeutet, diese vollständige Unterbindung einer selbständigen wirtschaftlichen Politik, so werden Sie wohl nicht umhin können, anzuerkennen, dass mit der Aufstellung eines autonomen Tarifes zuerst wieder die Bedingungen für eine selbständige nationale Wirtschaftspolitik geschaffen worden sind. Wenn man dann freilich diesen autonomen Tarif outriert hat, indem man ihn als einen Minimaltarif aufgefasst hat, so war daran weniger die Idee als vielmehr theilweise die vorübergehenden Strömungen anderer Staaten, theilweise auch die Präponderanz gewisser interessierter Kreise im Inlande die Schuld. Aber wir sind jetzt auf dem Standpunkte, dass unsere autonomen Tarife Maximaltarife sind, d. h. solche, welche eine Vertragspolitik nicht bloss zulassen, sondern geradezu herausfordern, und wir haben diesen Weg der Vertragspolitik betreten, ohne im Wesen auf die alte Formel der Meistbegünstigung zurückgreifen zu müssen. Wir sind Realpolitiker auch auf dem Gebiete der Handelspolitik geworden, die den Vortheil, den sie geben, sorgsam abwägen und sich durch eine Gegengabe compensieren lassen.

Ebenso haben wir im Bereiche des Eisenbahnwesens unverkennbare Fortschritte gemacht. Der ganze Process der Verstaatlichung des Eisenbahnwesens, der ja ungefähr in derselben Zeit anhebt wie die Schaffung der autonomen Handels- und Zolltarife, hat ja im wesentlichsten nichts anderes intendiert, als gleichfalls den Staat selbständig zu machen in seinem handelspolitischen und Verkehrsinteresse, ihm die Möglichkeit zu geben, das nationale Interesse an der Production und dem Verkehre wirksam vertreten zu können gegenüber dem Auslande nicht nur, sondern auch und vor allem vertreten zu können gegenüber den Privilegien bevorzugter Kreise, welche sich in der Herrschaft über die Verkehrsmittel zugleich eine sehr weitgehende Herrschaft über die Productionsmittel geschaffen haben. In der Beurtheilung der Verstaatlichung des Eisenbahnwesens ist auch in der Hauptsache eine Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden. Dass daneben in dem Ausbau eines Systems für die Entwicklung von Localbahnen und von Kleinbahnen eine sehr wertvolle Ergänzung geschaffen worden ist, welche insbesondere darauf abzielt, das Staatsbahnsystem nicht etwa zu einem Monopole zu machen, sondern dem Verkehrsbedürfnisse in den kleineren Kreisen eine selbständige Entwicklung zu lassen — auch in dieser Richtung dürfte dem Grundzuge der österreichischen Verkehrspolitik nur Beifall gezollt werden.

Umso schmerzlicher berührt es, dass wir im Bereiche der Schifffahrt gar nicht weiter kommen, weder im Bereiche der Seeschifffahrt noch in dem der Fluss- und Canalschifffahrt. Wie grosse und umständliche Projecte auch in Bezug auf unser Canalnetz, das wir nicht haben, schon ausgearbeitet worden sind, ist es noch nicht zu einer einzigen Schöpfung dieser Art gekommen, und wie vieles auch auf anderen Gebieten selbst unter thatkräftiger Mitwirkung des unternehmenden Capitals zu Stande gekommen ist, hier herrscht noch vollkommene Oede.

Es ist unbegreiflich, wenn man sieht, wie in anderen Ländern das Canalwesen zu einem höchst wirksamen Mittel des Verkehrs geworden ist, dass wir

bei unseren theilweise wenigstens, sehr guten natürlichen Bedingungen nicht im Stande sind, die Unternehmungen auf dieses Feld zu lenken.

Zum Schlusse noch ein einziges Wort über ein Wort, das vielfach zum Schlagwort geworden ist, missverstanden und missbraucht wurde, das aber nichtsdestoweniger eine grosse Tragweite hat.

Es gehört mit zu den charakteristischen Erscheinungen der Wirtschaftspolitik unserer letzten Zeit, dass wir eine ziemliche Anzahl von Gesetzen theils erlassen, theils in Vorbereitung haben, welche sich sozusagen als Gesetze zur Hebung der Volksmoral bezeichnen lassen. Hieher rechne ich also das Wuchergesetz, das Gesetz über den Ratenhandel, über die Abzahlungsgeschäfte, die Ansverkäufe, die Nahrungsmittelverfälschung, das Patentwesen, die Urhebergesetzgebung u. dgl. mehr.

Es ist nicht zu leugnen, wir befinden uns hier auf einer Bahn, die vor uns schon andere Staaten betreten haben, und wir würden uns eines gewissen rückständigen Verhaltens schuldig machen, wenn wir taub wären gegenüber den Klagen, die hier laut werden. Es ist zunächst anzuerkennen, dass auch hier durch die Gesetzgebung der älteren Zeit eine Lücke gelassen worden ist. Denken Sie nur etwa an die Wuchergesetze. Wir haben die älteren Wuchergesetze aufgehoben, mit Bewusstsein, unbedingt mit vollem Rechte aufgehoben, weil sie einer Zeit mit einer vollkommenen Freiheit der Preisbildung absolut nicht mehr anzupassen waren, weil sie zum Spott und Hohn der ganzen Bevölkerung geworden waren und dem Volke nicht nur nichts nützten, sondern eher schadeten. Aber wir haben damit doch wieder etwas aufgegeben, was an sich zu jeder Zeit vorhanden sein sollte, nämlich eine gewisse staatliche Disciplin des Verkehrs, eine Disciplin, die im letzten Grunde immer im Strafgesetze eines Staates geübt wird. Nach dieser Richtung hin haben wir es unterlassen, an Stelle der alten Wuchergesetze und der denselben verwandten Gesetze etwas zu setzen, und wie wir dann in Galizien zum ersten Male durch die Noth der Thatfachen dazu gedrängt worden sind, ein Specialwuchergesetz zu erlassen, hat man eine ganz richtige Formulierung des Gedankens gefunden; man hat einen durchaus andern Standpunkt eingenommen, wie er eben dem veränderten Bedürfnisse entsprach; denn wir haben jetzt nicht mehr eine strafbare Handlung in der Ueberschreitung eines gewissen Zinssatzes, sondern in dem gemeingefährlichen Missbrauch eines Verhältnisses, das zwischen zwei Personen besteht, statuiert. Dieser strafbare Eigennutz, wenn Sie wollen, diese gemeingefährliche Gewinnsucht ist es, welche nunmehr stigmatisiert wird, und in allen nachfolgenden Gesetzen, wo ein solches wirtschaftliches Unrecht construiert wird, wird immer derselbe Gedanke maassgebend, und es ist nicht zu leugnen, dass wir hier eine gewisse Hebung der allgemeinen Volks- und gesellschaftlichen Moral auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung zu erzwingen hoffen.

Man muss es anerkennen, dass die Bevölkerung dafür ganz wohl vorbereitet war und im wesentlichen auch ein gutes Verständnis gezeigt hat. Der Widerspruch, der sich hie und da noch erhebt, besteht immer darin, dass man besorgt, die Regierungsgewalt, welcher man in diesem Punkte einen ziemlich

weiten Spielraum lässt, könne ihre Machtbefugnis zum Nachtheile des reellen Geschäftsverkehrs missbrauchen. Da haben wir aber zwischen zwei Dingen zu wählen; es ist eine sehr einfache Alternative, entweder muss man die strafgesetzlichen Bestimmungen viel detaillierter gestalten, dann braucht man der Regierungsgewalt viel weniger zu überlassen, dann wird man allerdings auch den geschäftlichen Verkehr sehr einengen; insbesondere in der ersten Zeit, wo er sich noch in den Traditionen der älteren Geschäftspraxis bewegen wird, wird er es sehr unangenehm empfinden, dass ihm in jedem Augenblick ein Strafparagrah im Wege steht. Oder man gibt eine grössere discretionäre Gewalt in die Hand der Regierung, und dann mag es ja vorkommen, dass die Regierung in einzelnen Fällen Missgriffe begeht, aber im grossen und ganzen wird sie viel weniger den Reellen als den Unreellen unbecquem werden, auf die es ja eben abgesehen ist.

Wenn nun ein solcher gesetzgeberischer Gedanke gegen den unlauteren Creditbewerb und dgl. sich einmal eingebürgert hat, zu einem integrierenden Bestandtheil der Volksmoral geworden ist, dann steht das Gesetz auf dem Papier und wird nur mehr in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, weil man diese Geschäftspraktiken aufgegeben hat, und diejenigen, die so böswilligerweise ihren gemeingefährlichen Eigennutz doch noch üben, werden allein den Strafparagrahen dieses Gesetzes verfallen. Ich glaube, in dieser Beziehung werden sich die Besorgnisse, die zum grossen Theile besonders aus den Kreisen unserer Altliberalen ausgesprochen worden sind, durchaus nicht bewähren, und ich halte diese Gesetze für einen ausserordentlich wertvollen Fortschritt in der Ausgestaltung der öffentlichen Moral, der übrigens auch historisch vollkommenen motiviert ist. Denn wir können es von einem halben Jahrhundert zum anderen verfolgen, wie wir immer feiner in unseren moralischen Empfindungen insbesondere in öffentlichen Dingen geworden sind, und wie vieles heutzutage von allen Seiten durchaus verpönt wird, was eine ältere Zeit noch als vollkommen zulässig und erlaubt angesehen hat.

Durch die Wirtschaftspolitik unserer letzten Zeit geht also doch unverkennbar ein Zug nicht bloss des entschiedenen Wohlwollens, des *entschiedenen Eudæmonismus* für die unteren Volksklassen, besonders also für diejenigen, welche durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, sich im Dienste fremder Unternehmungen abzumühen und durch ihrer Hände Arbeit die Bedingungen ihrer Existenz zu finden, sondern dieses Wohlwollen drückt sich auch darin aus, dass den verschiedenen Bedürfnissen mit möglichster Anpassung der Gesetzgebung Rechnung getragen wurde. Dabei bleibt bestehen — Sie brauchen das nicht als Vorwurf anzufassen — dass wir in vielen Dingen nicht soweit gekommen sind, als es wünschenswert wäre, dass wir in mancher Beziehung mit auffallender Schwierigkeit vorwärts kommen; aber da vergessen Sie das eine nicht, besonders wenn Sie Vergleiche mit anderen Staaten ziehen, dass wir in vielen Dingen durch die Vielgestaltigkeit unserer nationalen und staatsrechtlichen Verhältnisse Schwierigkeiten zu überwinden haben, welche andere Länder nicht kennen, nicht bloss durch unsere Autonomie der Länder, die ja fortwährend die Rechtsgesetzgebung ergänzen soll und so oft nicht ergänzt, sondern insbesondere auch durch unser

Verhältnis zu Ungarn, das doch in letzter Linie immer als ein einheitliches aufgefasst werden sollte und dementsprechend auch auf die Entschlüsse unserer Regierung Einfluss nimmt.

Das sind Dinge, die den bei uns, manchmal wenigstens, langsamen Gang der Ereignisse erklären, wo ein lebendigerer und frischerer Geist nicht bloss vom Standpunkte der allgemeinen Bürgerwohlfahrt, sondern speciell auch vom Standpunkte unseres eigenen, materiellen Interesses geboten wäre.

Herr Dr. A. Peez spricht dem Herrn Vortragenden, nachdem derselbe mit obigen Worten geschlossen hatte, den Dank der Versammlung für seine Ausführungen aus, indem er hervorhebt, dass diese nicht den Charakter einer Plauderei, sondern den einer eingehenden, wohlgedachten, von grosser Welterfahrung getragenen Studie an sich tragen und letzterer erklärt hierauf nach Wiederübernahme des Vorsitzes die Versammlung und das Gesellschaftsjahr für geschlossen.

DAS GESETZ VOM 16. JÄNNER 1895 (R.-G.-B. N^o. 21),
BETREFFEND DIE
REGELUNG DER SONN- UND FEIERTAGSRUHE
IM GEWERBEBETRIEBE.

EINGELEITET VON
DR. RICHARD HASENÖHRL.

Der Grundsatz der Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe hat in Oesterreich bereits in der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 Anerkennung gefunden, indem durch § 75 dieses Gesetzes die Anordnung getroffen wurde, dass die gewerbliche Arbeit an Sonntagen mit Ausnahme der Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, dann solcher gewerblicher Arbeiten, welche wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes oder im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten und des öffentlichen Verkehres von den beteiligten Ministerien am Sonntage gestattet werden konnten, zu ruhen habe. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wurden mit der Verordnung vom 27. Mai 1885 die gewerblichen Kategorien bezeichnet, bei welchen die Sonntagsarbeit aus den im Gesetze angeführten Gründen ausnahmsweise als zulässig erklärt wurde. Parallel mit der Einführung der Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe erfolgte die Regelung dieser Frage auch für das Gebiet des Bergbaues, und zwar schon mit dem Gesetze vom 21. Juni 1884.

Die österreichische Gesetzgebung hatte mit dieser Normierung der Sonntagsruhe, welche sich nicht nur auf die jugendlichen und weiblichen, sondern auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter erstreckte, ähnlich wie mit der Einführung des Maximalarbeitstages in den Fabriken einen ganz entschiedenen Schritt gemacht. Denn abgesehen von England und Nordamerika, wo die Sonntagsruhe schon seit Jahrhunderten theils durch allgemeine Gesetze, theils durch die Sitte zur Geltung gelangt ist, war es nur die Schweiz, welche auf diesem Gebiete, mit dem Gesetze vom 23. März 1877, legislativ vorangegangen war.

Seither hat nun allerdings die Regelung der Sonntagsruhe in die Gesetzgebung der Culturstaaten mehr und mehr Eingang gefunden, insbesondere seitdem sich die im Jahre 1890 zu Berlin abgehaltene internationale Arbeiterschutzconferenz für die Gewährung eines Ruhetages, und zwar am Sonntage, an alle gewerblichen Arbeiter, vorbehaltlich der notwendigen Ausnahmen, ausgesprochen hatte. Eine eingehende Normierung des Gegenstandes ist namentlich im Deutschen Reiche mit

der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, welche in den §§ 105 a) — 105 i) Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe enthält und mit den hiezu erlassenen landesgesetzlichen Verfügungen und Ausführungsverordnungen, insbesondere der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, erfolgt.

Auch in Oesterreich machte sich seit der ersten im Jahre 1885 getroffenen Regelung der Sonntagsruhe das Verlangen nach einer weitergehenden Einschränkung der Sonntagsarbeit sowohl in den Kreisen der zunächst beteiligten Arbeiter, als auch in der öffentlichen Meinung, insbesondere bei wiederholten Anlässen im Parlamente geltend. Da nunmehr das Bedenken, den österreichischen Gewerbebetrieb durch die aus der Regelung der Sonntagsruhe hervorgehenden Beschränkungen gegenüber der concurrierenden Industrie des Auslandes in Nachtheil zu versetzen, durch die analogen Betriebsbeschränkungen in den übrigen, insbesondere in den wichtigsten angrenzenden Staaten zum grössten Theile beseitigt war, konnte mit Benützung der bisher gewonnenen Erfahrungen an eine neue gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes geschritten werden. Nachdem sich der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses in diesem Sinne einmüthig ausgesprochen hatte, brachte der Handelsminister Graf Wurmbrand am 22. October 1894 einen Gesetzentwurf ein, welcher die Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe neu zu regeln bestimmt war. Derselbe wurde mit seltener Raschheit der verfassungsmässigen Behandlung unterzogen und mit einigen, im Ganzen nicht bedeutenden Aenderungen vom Abgeordnetenhause in den Sitzungen vom 19. und 20., vom Herrenhause sodann unverändert am 21. December 1894 angenommen, so dass das neue Gesetz bereits am 16. Jänner 1895 sanctioniert und am 1. Februar 1895 kundgemacht werden konnte.

Das Gesetz beruht im Allgemeinen auf den gleichen Grundsätzen, welche in den bisherigen Vorschriften über diesen Gegenstand, hauptsächlich in der Verordnung vom 27. Mai 1885 zum Ausdruck gekommen waren, nun aber, theilweise in genauerer Formulierung und im Sinne thunlichster Einschränkung der Sonntagsarbeit, in das Gesetz selbst aufgenommen worden sind.

Die Vorschrift der Sonntagsruhe gilt für die gesammte gewerbliche Arbeit, sie kommt daher kraft des vorliegenden Gesetzes auf die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen und Beschäftigungen, dann auf die Monopol- und Regalbetriebe des Staates nicht zur Anwendung. Die Regelung der Sonntagsruhe auf diesen Gebieten muss eben wegen der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Betriebe besonderen Gesetzen und Anordnungen der competenten Behörden überlassen bleiben. Speciell beim Bergbau und bei den auf Grund einer Bergwerksverleihung errichteten Hüttenbetrieben gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des bereits erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1884. Für das Eisenbahnwesen sind Beschränkungen des Güterdienstes an Sonntagen durch das Betriebsreglement eingeführt worden; auch der Postdienst hat durch besondere Vorschriften Einschränkungen an Sonntagen erfahren. Auf den Hausierhandel endlich wurden durch das Specialgesetz vom 28. April 1895 die für die Handelsgewerbe geltenden Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe ausgedehnt.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für alle gewerbliche Arbeit und zwar in subjectiver Beziehung mit alleiniger Ausnahme der persönlichen Arbeiten des

Gewerbeinhabers, welche an Sonntagen insoferne gestattet sind, als dieselben ohne Verwendung von Hilfsarbeitern und nicht öffentlich vorgenommen werden. Das gesetzliche Verbot gilt daher nicht nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne des § 73, lit. a) bis d) der Gewerbeordnung, sondern auch für die zu höheren Dienstleistungen bestellten Individuen (§ 73, letzter Absatz, l. c.). Beim Handelsgewerbe und bei dem vom Productionsgewerbe ausgeübten Verschleisse erstreckt sich das Verbot des Geschäftsbetriebes, soweit der letztere an Sonntagen zu ruhen hat, auch auf die Person des Gewerbeinhabers.

Die Unterbrechung des Betriebes an Sonntagen hat im Allgemeinen mindestens 24 Stunden zu dauern. Die Festsetzung des Beginnes der Sonntagsruhe bleibt mit Rücksicht auf die Interessen des einzelnen Gewerbebetriebes dem Unternehmer überlassen. Als frühester Zeitpunkt, mit welchem die Sonntagsruhe beginnen kann, und von welchem an die 24stündige Ruhezeit zu berechnen ist, gilt nach der Natur der Sache die Mitternachtsstunde als der kalendermässige Anbruch des Sonntags; als spätester Zeitpunkt für den Beginn der Sonntagsruhe ist die sechste Morgenstunde bestimmt, letztere deshalb, weil bei jenen Betrieben, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Tagschicht gewöhnlich um 6 Uhr abends, die Nachtschicht um 6 Uhr morgens endet. Da in diesen Betrieben am Sonntage auch der Schichtwechsel, das heisst der Uebergang der Arbeiter, welche in der vergangenen Woche die Nachtschicht zu leisten hatten, zur Tagschicht für die nächste Woche und umgekehrt der Tagschichtarbeiter zur Nachtschicht stattfindet, so ergibt sich bei jenen Betrieben mit doppelter Schicht, welche an Sonntagen nicht fortarbeiten dürfen, für diejenigen Arbeiter, welche Sonntag um 6 Uhr morgens aus der Arbeit treten und, da sie zur Tagschicht übergehen, ihre Arbeit wieder am Montage um 6 Uhr morgens aufnehmen eine 24stündige, für jene Arbeiter aber, welche Samstag um 6 Uhr abends ihre Schicht beenden und, da sie in der nächsten Woche die Nachtschicht übernehmen, erst Montag um 6 Uhr abends ihre Arbeit antreten, eine 48stündige Sonntagsruhe, welche am nächsten Sonntage wieder der anderen Partie zu Gute kommt.

Die Sonntagsruhe hat in jedem einzelnen Betriebe gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft einzutreten. Es ist daher nicht zulässig, die Sonntagsruhe successive für einzelne Arbeiterpartien eintreten zu lassen, weil es sonst möglich wäre durch Einführung mehrerer Arbeitsschichten den ganzen Sonntag fortzuarbeiten und eine Ueberwachung der Einhaltung der Sonntagsruhe schwer durchführbar wäre.

Von der allgemeinen Vorschrift der Sonntagsruhe statuiert das Gesetz selbst mehrere Ausnahmen. Es sind dies Fälle unausweichlicher Sonntagsarbeiten, welche sich nicht auf bestimmte Gewerbebezüge beschränken, sondern in allen Betriebszweigen vorkommen können. Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehören: die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Bewachung der Betriebsanlagen, die Vornahme der Inventur, unanfschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen, endlich die schon erwähnten persönlichen Arbeiten der Gewerbeinhaber. Die Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten sind im

Gegensätze zu der früheren Bestimmung (§ 75 der Gewerbeordnung) nur insoweit als zulässig erklärt worden, als durch dieselben der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und als dieselben ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Werktagen nicht verrichtet werden können. Die zu Gunsten der Inventur gemachte Ausnahme ist vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses auf einen derartigen Fall im Jahre beschränkt worden. Was endlich die Gestattung der Sonntagsarbeit aus öffentlichen Rücksichten oder in Nothfällen betrifft, so erscheint dieselbe als ein unvermeidliches Sicherheitsventil, um absolut nothwendige vorübergehende Arbeiten an Sonntagen nicht zu behindern. Von einer casuistischen Fassung dieser Bestimmung, von einer taxativen, ja selbst beispielsweise Aufzählung der unter diese Ausnahme zu subsumierenden Fälle musste im Gesetze abgesehen werden, weil die vielgestaltigen Erfordernisse, wie sie das Leben und der Verkehr mit sich bringen, nicht in eine bestimmte Formel, die sich bald als ein Prokrustesbett erweisen würde, gezwängt werden können.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden aus diesem Titel auch künftig jene vorübergehenden Arbeiten gestattet sein, welche unter der Geltung der früheren Bestimmungen anstandslos als zulässig galten, wie Reparatur von Schlössern und Schlüsseln, Transportmitteln, Gas- und Wasserleitungsröhren, Telegraphen- und sonstigen elektrischen Leitungen, chirurgischen Instrumenten und Apparaten, Hufbeschlag, gewisse Bauarbeiten, insbesondere zur Trockenhaltung von Baugruben, zur Sicherung von Bauten u. dgl.

Zur Anwendung der Sonntagsarbeit in den gesetzlichen Ausnahmefällen braucht eine Bewilligung der Gewerbebehörde nicht eingeholt zu werden, was schon durch die Dringlichkeit mancher dieser Veranlassungen bedingt ist. Um jedoch die Controle bezüglich der gerechtfertigten Anwendung dieser Sonntagsarbeit zu ermöglichen, ist den Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses auferlegt worden, aus welchem die zur Beurtheilung der Sachlage erforderlichen Daten zu entnehmen sind, und welches der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector auf Verlangen vorzulegen ist. Ueberdies ist für die Fälle der Inventuraufnahme und der vorübergehenden unaufschiebbaren Arbeiten die jedesmalige Anzeige an die Gewerbebehörde vorgeschrieben.

Den am Sonntage in einem gesetzlich zulässigen Ausnahmefalle verwendeten Arbeitern ist, wenn diese Arbeit länger als drei Stunden dauert, hiefür eine Ersatzruhezeit einzuräumen. Dieser Ersatz soll wenn möglich in der Art gewährt werden, dass die betreffenden Arbeiter am darauffolgenden Sonntage 24 Stunden frei bleiben. Wenn dies jedoch mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, kann diese 24stündige Ruhezeit an einem Werktage oder kann an zwei Tagen der Woche je eine 6stündige Ruhezeit gewährt werden. Die Wahl der Modalität der Ersatzruhe im Einzelnen bleibt der freien Vereinbarung des Gewerbeinhabers mit den Arbeitern überlassen; wenn eine solche nicht zu Stande kommt, wird im Sinne der Gewerbeordnung die Entscheidung hierüber durch die Gewerbebehörde zu erfolgen haben. Es wird überhaupt Sache dieser Behörden sowie der Gewerbeinspectoren sein, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Ersatzruhe nicht, wie dies bisher gegenüber der unzulänglichen Bestimmung der Verordnung

vom 27. Mai 1885 beklagt wurde, auf dem Papiere bleibt. Jedenfalls würde es dem Gesetze nicht entsprechen, wenn den Arbeitern jene Zeit, welche sich für sie nach der Art ihrer Verwendung ohnedies als eine Unterbrechung der Arbeitsthätigkeit ergibt oder während welcher der Betrieb überhaupt nicht ausgeübt wird, angerechnet werden wollte. Die Ersatzruhe wird vielmehr auf solche Tagesstunden zu verlegen sein, welche sonst der Arbeit gewidmet sind. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, dass der Anspruch auf eine Ersatzruhezeit nicht nur bei mindestens 3stündiger Beschäftigung am Sonntage, sondern auch dann eintritt, wenn der Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuche des Vormittagsgottesdienstes gehindert wird, wurde vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses fallen gelassen und durch die Vorschrift ersetzt, dass in diesem Falle jedem Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage die den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglichende freie Zeit gelassen werde.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe sind im Gesetze auch Ausnahmen vorgesehen, welche bei bestimmten Betriebszweigen oder innerhalb solcher Betriebszweige bei bestimmten Verrichtungen aus technischen Rücksichten und im Hinblick auf die Consum- oder Verkehrsbedürfnisse erforderlich sind. Die Feststellung dieser Ausnahmen ist, wie bereits in § 75 der Gewerenovelle vom 8. März 1885, dem Verordnungswege vorbehalten worden, da dieses System von Bestimmungen mit Rücksicht auf neue Erfindungen, Veränderungen in der technischen Betriebsweise u. s. w. etwas beweglicher gehalten werden muss, als dies bei gesetzlicher Festlegung dieser Ausnahmen der Fall wäre. Als Gesichtspunkte, von welchen bei der Gestattung dieser Ausnahmen auszugehen ist, sind einerseits die Unthunlichkeit der Unterbrechung oder des Aufschubes der betreffenden Arbeit nach der Natur des Betriebes, anderseits die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs bezeichnet worden. Das Gesetz enthält ferner bezüglich dieser im Verordnungswege zu regelnden Gewerbe den Grundsatz, dass die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken ist, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben, dann dass die Regelung dieser Ausnahmen für alle Betriebe derselben Art gleichmässig erfolge. Die Begünstigung einzelner Unternehmungen durch ausnahmsweise Gestattung der Sonntagsarbeit, wie sie beispielsweise nach den ungarischen Vorschriften zulässig erscheint, ist demnach durch das österreichische Gesetz mit Recht ausgeschlossen worden, da hiedurch die Concurrenzverhältnisse innerhalb einer Gewerbekategorie beeinflusst werden könnten. Endlich sind die gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages in der Verordnung zu berücksichtigen und für die Verlautbarung der in jedem einzelnen Etablissement geltenden Bestimmungen über die Sonntagsarbeit durch Aufnahme derselben in die Arbeitsordnung oder durch Affigierung Sorge zu tragen.

Eine besondere Regelung erheischte das Handelsgewerbe. Bei demselben spielen die localen Verhältnisse eine derartige Rolle, dass weder im Gesetze, noch auch in einer für das ganze Staatsgebiet geltenden Verordnung die nothwendigen

Ausnahmen von dem Grundsatz der Sonntagsruhe entsprechend festgestellt werden können. Es erschien daher angemessen, für das Gebiet des Handels nach deutschem Muster im Gesetze nur im Allgemeinen das Zeitmaass zu begrenzen, innerhalb dessen der Betrieb an Sonntagen zulässig ist, die concrete Feststellung dieses Ausmaasses aber den politischen Landesbehörden auf Grund der Einvernehmung der localen Factoren zu überlassen.

Als zulässiges Maximum wird im Allgemeinen die Dauer von 6 Stunden bestimmt, welche für einzelne Gemeinden und, da sich mitunter innerhalb einer Gemeinde verschiedenartige Bedürfnisse zeigen, auch für einzelne Ortschaften oder Gemeindetheile, dann für einzelne Handelszweige verschieden festgesetzt werden kann. Obzwar die 6stündige Dauer des Handelsbetriebes an Sonntagen in der Regel als ausreichend betrachtet werden kann, so durfte doch nicht übersehen werden, dass an einzelnen Sonntagen sich das Bedürfnis nach einem zeitlich erweiterten Handelsverkehre geltend macht. Man denke an die Sonntage vor Weilmachten, an gewisse locale Festtage, wenn dieselben auf einen Sonntag fallen, an Markt- und Messtage u. s. w. Für solche bestimmte Anlässe kann das normale 6stündige Ausmaass des Handelsbetriebes um einige Stunden, längstens bis zu 10 Stunden erhöht werden. An einzelnen Orten besteht ferner das Bedürfnis nach einer Verlängerung des Zeitausmaasses für den Geschäftsbetrieb der Handelsgewerbe oder gewisser Kategorien von Handelsgewerben nicht nur an bestimmten Sonntagen, sondern an den Sonntagen des ganzen Jahres oder ganzer Jahreszeiten. Dahin gehört der Verkauf von Andachtsgegenständen an Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln in Ausflugs- und Vergnügungsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. Es erschien daher, sollte nicht dieser zumeist ohne Hilfsarbeiter ausgeübte kleine Geschäftsbetrieb unterbunden und damit zahlreichen Personen, welche oft auf diesen Verdienst an Sonntagen geradezu angewiesen sind, die Existenzmöglichkeit beeinträchtigt werden, nothwendig, auch für diese Fälle die politischen Landesbehörden zu ermächtigen, die Geschäftszeit des Handelsbetriebes an Sonntagen bis zu höchstens 10 Stunden zu erweitern. Diese allerdings ziemlich complicirten Bestimmungen über den Handelsbetrieb an Sonntagen erfuhren übrigens im Abgeordnetenhause noch eine Ergänzung. Auf Antrag des Abgeordneten Kyrle wurde beschlossen, dass für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden für den Handelsbetrieb für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu 8 Stunden zugestanden werden kann. Dieses Zugeständnis ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass Hilfsarbeiter in diesen Handelsgewerben nur bis zu der Dauer von 6 Stunden verwendet werden dürfen.

Um die Einhaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wirksam controlieren und Umgehungen dieser Vorschriften hintanhaltend zu können, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten in den der Sonntagsruhe vorbehaltenen Stunden geschlossen gehalten werden. Die weitere Bestimmung für die Handelsgewerbe, dass, soweit der Betrieb dieser Gewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, auch jene Handelstreibenden, welche keine Hilfsarbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht

ausüben und daher ihre Verkaufsläden nicht offen halten dürfen, findet ihre Begründung darin, dass die Durchführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsbetriebe nur bei einer gleichmässigen Anwendung auf alle Gewerbeunternehmungen der betreffenden Kategorie ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie Hilfsarbeiter beschäftigen oder nicht, möglich erscheint, und dass anderenfalls nicht zu rechtfertigende Verschiedenheiten in den Erwerbsverhältnissen der Gewerbetreibenden geschaffen werden würden. Allerdings erleidet diese Vorschrift durch die oben erwähnte, nach dem Antrage Kyrle beschlossene Zusatzbestimmung eine sinngemässe Einschränkung.

Der Grundsatz der Ersatzruhe kommt bei den Handelshilfsarbeitern mit der Modification zur Anwendung, dass diesem Personal, falls ihm die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an bis zum Geschäftsbeginn am nächsten Tage nicht gewährt ist, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar wäre, ein halber Wochentag als Ruhezeit einzuräumen ist. Auch ist den Arbeitern in Handelsgewerben an Sonntagen jedenfalls die Zeit zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes frei zu lassen.

Sowie beim Handelsgewerbe, spielen auch bei einzelnen Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, die localen, durch die Gewohnheit beeinflussten Verhältnisse eine derartige Rolle, dass es nicht gut angeht, die Ausnahmen bezüglich der Sonntagsruhe bei diesen Gewerben im Verordnungswege einheitlich für das ganze Staatsgebiet festzustellen. Es wurde daher auch für diese Gewerbe, ebenso wie für die Handelsgewerbe, die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe den politischen Landesbehörden, welche mit den localen Verhältnissen in näherer Fühlung sind, überlassen.

In diese Kategorie fallen nach der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnung die Gewerbe der Blumenbinder, Friseur, Bäcker, Zuckerbäcker, Fleischauger, Fleischselcher und der Molkereien.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe wurde im Abgeordnetenhanse noch durch eine auf confessionellen Erwägungen beruhende Ausnahme ergänzt, welche im Vereine mit dem an einigen Stellen wiederkehrenden Hinweis auf die christlich-religiöse Verpflichtung zur Sonntagsheiligung dem im übrigen rein socialpolitischen Gesetze eine leichte, in das confessionelle Gebiet spielende Schattierung verliehen hat. Es wurde nämlich durch einen besonderen Artikel eine Ausnahme von der Vorschrift der Sonntagsruhe auch für den Fall zugelassen, wenn die betreffenden Gewerbeinhaber und ihre Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf ihre Confession an einem anderen Tage der Woche regelmässig eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten. Diese Specialbestimmung ist zu Gunsten der zahlreichen israelitischen gewerblichen Bevölkerung in den nordöstlichen Ländern getroffen worden, wo die Sabbathruhe in der That mit grosser Strenge beobachtet wird und es als eine ökonomische Härte gefühlt worden wäre, wenn das Gesetz diesem Theile der Bevölkerung noch eine zweite 24stündige Ruhezeit auferlegt hätte. Um unter diesem Titel wenigstens keine zu weitgehenden Ungleichmässigkeiten im Erwerbsleben zuzulassen, welche für die Durchführung der Sonntagsruhe eine

gefährliche Klippe gebildet haben würden, ist die obige confessionelle Ausnahme nach mehreren Richtungen hin eingegrenzt worden. Die Bestimmung wurde vor allem auf Galizien und die Bukowina beschränkt, das ganze Gebiet des Handels und des Verschleisses von der Anwendung dieser Ausnahmsgestattung eximiert, endlich die letztere an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht nur der Gewerbetreibende, sondern seine sämtlichen Hilfsarbeiter die Sabbathruhe beobachten, und dass die Arbeiten am Sonntage nicht öffentlich vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Feiertage hat das Gesetz nur jene Bestimmung beibehalten, welche schon im § 75, letzter Absatz, der Gewerbeordnung enthalten war, dass nämlich den Arbeitern an diesen Tagen mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen ist. Angesichts der grossen Zahl von Arbeitstagen, welche dem Gewerbebetriebe schon durch die Sonntagsruhe entgehen, dann im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich bezüglich der Feiertage aus der Verschiedenheit der in Oesterreich vertretenen Confessionen ergeben würden, wurde derzeit von der Normierung einer weitgehenden Feiertagsruhe mit Recht abgesehen.

Das Gesetz ist drei Monate nach seiner Kundmachung, d. i. am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit getreten. In der Zwischenzeit sind auch die umfangreichen Durchführungsvorschriften, insbesondere die Verordnung vom 24. April 1895 womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wurde, dann die Kundmachungen der politischen Landesbehörden betreffend die Festsetzung der Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe bei den Handels- und den oben erwähnten Productionsgewerben verlautbart worden.

Hiemit erscheint die Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen späteren Ergänzungen oder Abänderungen der erlassenen Vorschriften derzeit als abgeschlossen. Von Wesenheit ist allerdings bei der Handhabung dieses Gesetzes, dass das Publicum dem Gegenstande selbst sein Interesse und seine Mithilfe leihe. Die Durchführung der Sonntagsruhe veranlasst zweifellos manche Unbequemlichkeiten in der gewohnten Befriedigung von Bedürfnissen, sie erfordert gewisse Opfer, worauf aber umso sicherer gerechnet werden darf, als es sich ja darum handelt, der arbeitenden Bevölkerung den ihr nach dem göttlichen Gebot und nach den Forderungen der Humanität zukommenden Anspruch auf einen Tag der Ruhe und der Erholung in der Woche zu gewährleisten.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unanfschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III. Punkt 3 und 4. erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder die Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die betreffenden Gewerbetreibende und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmässig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV. Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaasse von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaasse verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiss seiner Waren, soweit dieser Verschleiss nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

DAS GESETZ VOM 16. JÄNNER 1895 (R.-G.-B. N^o. 26),

BETREFFEND DIE

REGELUNG DER AUSVERKÄUFE.¹⁾

EINGELEITET VON

DR. RICHARD HASENÖHRL.

Die Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens steht gegenwärtig in mehreren Staaten im Vordergrund der volkswirtschaftlichen Tagesfragen. Das Streben, die Concurrenten im Absatze von Waren zu überflügeln, nimmt eben vielfach einen unrellen Charakter an und bringt Mittel zur Anwendung, welche den für die mittleren Erwerbsschichten ohnedies schweren Kampf um das Dasein zu einem Kampf mit ungleichen Waffen machen, wobei der gewissenlose den Sieg über den redlichen Gewerbetreibenden davonträgt. Die Formen des unlauteren Geschäftsgebarens sind bekanntlich vielgestaltige, proteusartig wechselnde, und es erscheint deshalb schwierig, die Frage mit einem allgemeinen Gesetze vollständig zu lösen.

Es dürfte vielmehr der Vorgang der österreichischen Gesetzgebung, den verschiedenen Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes sozusagen Schritt für Schritt zu folgen und durch Specialgesetze den Geschäftsverkehr von seinen gemeinschädlichen Auswüchsen zu befreien, als ein leichter und sicherer zum Ziele führender anerkannt werden.

Bekanntlich enthalten schon die bestehenden Gesetze, wie die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch, das Marken- und das Musterschutzgesetz, das allgemeine Strafgesetz u. s. w., Bestimmungen, welche der Bekämpfung unreller geschäftlicher Vorgänge gewidmet sind. In derselben Richtung bewegen sich mehrere Gesetzentwürfe, welche noch in parlamentarischer Verhandlung stehen, wie die Vorlage betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchs-

¹⁾ Vrgl. E. Schwiedland, Ein Gesetz zur Bekämpfung der freien Concurrenz im Handel, „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“, II. Band, S. 253 u. ff.

Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe (918 der Beilagen zu den stenogr. Prot. d. Abgeordnetenhauses).

gegenständen, der Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zum Schutze gegen Ueber-
vortheilungen in Bezug auf Quantität und Qualität im Warenverkehre erlassen
werden sollen, und der Gesetzentwurf betreffend die Veräusserung beweglicher Sachen
sollen gegen Ratenzahlung. In dieselbe Kategorie gehört auch das vorliegende
Gesetz, welches den Zweck hat, unreelle, fictive Ausverkäufe hintanzuhalten.

Die Ausverkäufe bilden in vielen Fällen einen ganz loyalen Vorgang, um
ein Geschäft, welches aus bestimmten Gründen, wie wegen Ablebens des bisherigen
Geschäftsinhabers, infolge von Elementarereignissen, bei nothgedrungener Ueber-
siedlung, nach Eröffnung des Concurses u. s. w. nicht mehr fortgeführt werden
kann, rasch und mit möglichst geringem Verluste aufzulösen. Auch für das
Publicum liegt in der ihm dadurch gebotenen Gelegenheit, Waren zu herabge-
setzten Preisen zu erhalten, ein Vortheil.

Die Vorliebe des Publicums für solche Kaufgelegenheiten hat nun aber
dabin geführt, dass häufig unter dem Scheine eines realen Ausverkaufes Waren
schlechtester Qualität zu an sich zwar niedrigen, mit Rücksicht auf die Qualität
aber doch noch hohen Preisen ausgedoten wurden. Bei diesen schwindelhaften
Ausverkäufen handelte es sich um Waren, die, von verschiedenen Seiten zusammen-
gekauft, häufig auch eigens für solche Geschäfte in zweifelhafter Qualität erzeugt
wurden.

Demgemäss wurden diese Ausverkäufe auch nicht beendet, sobald die vor-
handenen Waren verkauft waren, sondern sie wurden mit stets nachgeschafften
Waren oft jahrelang fortgeführt. Durch diesen Unfug wurden einerseits die soliden
Geschäftsleute der betreffenden Branchen geschädigt, indem ihnen die Abnehmer
entzogen wurden, andererseits aber auch das kaufende Publicum, welchem unter
der Vorspiegelung, dass Waren aus einem aufrecht bestandenen Geschäfte verkauft
werden, oft die schlechteste Ware angehängt wurde.

Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, dass sich schon seit ge-
raumer Zeit in den Kreisen der zunächst betroffenen Geschäftsleute und auch
ausserhalb derselben der Wunsch nach einer gesetzlichen Einschränkung der Aus-
verkäufe geltend machte. Diesem Bedürfnisse sucht das vorliegende Gesetz dadurch
zu entsprechen, dass die Veranstaltung von Ausverkäufen nicht dem individuellen
Belieben anheimgestellt, sondern von der Bewilligung der Gewerbebehörde ab-
hängig gemacht wird, wodurch eine gewisse Vertrauenswürdigkeit solcher Ver-
anstaltungen gewährleistet werden soll.

Dadurch, dass die Ertheilung dieser Bewilligung in das freie Ermessen der
Behörde gestellt wurde, ist einerseits die taxative Aufzählung der Gründe, aus
welchen der Ausverkauf genehmigt werden kann, andererseits aber auch die Auf-
nahme einer präzisen Definition des Begriffes der Ausverkäufe in das Gesetz ent-
behrlich geworden. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine entsprechende, die ver-
schiedenen Formen des Ausverkaufes treffende Definition aufzustellen, würde durch
die Aufnahme einer solchen in das Gesetz die Umgehung des letzteren, welche
bei allen derartigen, gegen illoyale Geschäftspraktiken gerichteten Gesetzen nahe
liegt, erleichtert werden. Im Allgemeinen dürften jedoch als Ausverkäufe im
Sinne des Gesetzes solche Warenverkäufe zu verstehen sein, bei welchen die be-
treffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder

Veränderung des Geschäftes hintangeben. Dagegen wird das Gesetz, wie bei der parlamentarischen Berathung allgemein anerkannt worden ist, auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder von Aenderungen der Conjectur, der Mode unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, sofern sie nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle, keine Anwendung finden. Ebenso werden die von einzelnen Haushaltungen wegen Uebersiedlung n. s. f. veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken n. dgl. nicht unter das Gesetz fallen, da es sich hierbei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt. Zufolge besonderer Vorschrift findet das Gesetz ferner auf die Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonstiger behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmassverwaltung erfolgen, und endlich, da der Kleinverschleiss ein Kriterium des Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes bildet, auf den Grosshandel keine Anwendung, soferne derselbe grössere Quantitäten von Waren an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt. Selbstverständlich wird es aber bei der Subsumierung öffentlich angekündigter Verkäufe unter das Gesetz nicht gerade auf das Wort „Ausverkauf“ ankommen; auch wenn ein anderer Ausdruck zur Bezeichnung des Verkaufes gebraucht werden sollte, wird die Behörde zu beurtheilen haben, ob nicht thatsächlich ein Ausverkauf im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe liegt, wie erwähnt, in dem Bewilligungsrechte der Gewerbebehörde, welches, wenn unreelle, fictive Ausverkäufe hintangehalten werden sollen, streng gehandhabt werden muss. Zum Zwecke der Beurtheilung der Frage, ob der Ausverkauf im einzelnen Falle ein gerechtfertigter ist oder nicht, sind die Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört beziehungsweise der verstorbene Geschäftsinhaber angehörte, einzuholen. Die beispielsweise Anführung der Gründe im Gesetze, aus welchen Ausverkäufe stattfinden können, wird für die behördliche Entscheidung nicht in allen Fällen maassgebend sein. Es ist einerseits möglich, dass ein Ausverkauf auch in einem der angeführten Fälle nicht reell erscheint, während andere nicht angeführte Fälle sich ereignen können, in welchen die Ertheilung der Bewilligung gerechtfertigt ist. Der Regel nach ist die Gestattung eines Ausverkaufes an die Voraussetzung gebunden, dass das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht. Von dieser Bestimmung, durch welche unreelle, von vorneherein auf die Geschäftsform des Ausverkaufes angelegte Unternehmungen berufsmässiger Ausverkäufer, welche bald in einem, bald im anderen Stadttheile oder Orte sogenannte „liegende Ausverkäufe“ veranstalten, von der Ertheilung dieser Bewilligung ausgeschlossen werden sollen, wird eine Ausnahme nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers, beim Eintritte von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücksichtswürdigen Fällen zugelassen.

Der Verzögerung der behördlichen Entscheidung ist durch gesetzliche Fristbestimmungen vorgebeugt worden. Die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zum Ausverkauf ertheilt werden kann, ist im Allgemeinen mit dem Maximum von drei

Monaten begrenzt; unter besonderen Umständen kann die politische Landesbehörde die Bewilligung für eine längere Dauer bis zu einem Jahre ertheilen. Im Einzelnen wird die Zeitdauer wohl nach der Grösse des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Gegenüber den bewilligten Ausverkäufen ist den Gewerbebehörden ein über das allgemeine Aufsichtsrecht hinausgehendes Revisionsbefugnis eingeräumt worden. Dasselbe hat den Zweck, zu verhindern, dass nicht über den Umfang der ursprünglichen Anmeldung hinaus Waren dem Ausverkauf zugeführt werden, da nämlich mit dem Nachschleppen von Waren häufig Unfug getrieben worden ist.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage, dass eine abgestufte Gebür für jeden Ausverkauf eingehoben werden soll, ist vom Abgeordnetenhause in der Erwägung fallen gelassen worden, dass es sich in Hinkunft bei Ausverkäufen in der Regel um eine Nothlage handeln wird und es daher odios erschiene, den betreffenden Personen aus diesem Anlasse eine Gebür aufzuerlegen.

Wir haben es oben als einen Grundzug des Gesetzes bezeichnet, dass dem Ermessen der Behörde in demselben ein freier Spielraum eingeräumt worden ist. Es wird daher mehr als sonst von der Art der Handhabung des Gesetzes abhängen, ob der Zweck desselben, eine Form des unlauteren Geschäftsgebarens wirksam zu bekämpfen, erreicht wird.

Gesetz vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Regelung der Ausverkäufe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräusserung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleisse ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§ 2.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräussernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;
3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;
4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräussernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Gewerbsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);
5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbsbetriebes, Uebergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Uebersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl.

§ 3.

Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerkekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angabe zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

§ 4.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden.

Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufsorte diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

§ 5.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde.

§ 6.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 7.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmassverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach Maassgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fliesst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§ 9.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schliessen und sind unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fliesst gleichfalls dem betreffenden Armenfonde zu.

§ 10.

Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

STATISTISCHE STUDIE ÜBER DIE BULGARISCHEN ACCISE.

VON

FRITZ ROBERT.

Anfangs dieses Jahres entstand ganz unerwartet eine handelspolitische Streitfrage zwischen Bulgarien und einigen europäischen Staaten.

Das junge Fürstenthum führte, um sein budgetäres Gewicht herzustellen, für 16 Gruppen von Handelsartikeln am 13. Jänner 1895 (1. Jänner 1895 alt. St.) „Accisen“ (indirecte Consumtions-Steuern) ein, welche sowohl in Bulgarien erzeugte, als aus dem Auslande eingeführte Handelsartikel treffen.

Oesterreich-Ungarn und andere europäischen Mächte reichten gegen diese indirecte Besteuerung eingeführter Producte Protest ein, und die Türkei drohte selbst mit sofortigem Zollkriege, indem sie die aus Bulgarien eingeführten Handelsartikel besonderen Zollabgaben zu unterwerfen sich vornahm.

Ohne uns in eine subjective Besprechung dieser wirtschaftlichen Streitfrage einzulassen, welche allem Anscheine nach ehestens und friedlichst gelöst werden dürfte, betrachten wir — ganz objectiv — vom statistischen Standpunkte und auf Grundlage der officiellen bulgarischen Handels-Statistiken die Wirkung der betreffenden Accisen auf den bulgarischen Handel im allgemeinen und im speciellen mit den verschiedenen europäischen Staaten.

Betheiligung der bedeutendsten europäischen Staaten an den 1891—1893 „zollpflichtigen“ bulgarischen Einfuhren, welche den „Accisen“ nunmehr unterworfen werden sollten.

Jahr	Gruppen-Nummer	Gegenstand	Gesamt-Einfuhren	in Procenten													
				Oesterreich-Ungarn	Russland	England	Italien	Frankreich	Türkei	Griechenland	Belgien	Holland	Deutschland	Schweiz			
1893	3	Zucker, raffiniert	5,601.838	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		dto.	4,007,175	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891		dto.	3,418,695	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jahr	Gruppen-Nummer	Gegenstand	Gesammt-Einfuhren	Oesterreich	Russland	England	Italien	Frankreich	Türkei	Griechenland	Belgien	Holland	Deutschland	Schweiz
				Ungarn										
			in Francs	in Procenten										
1893	12	Kerzen (Stearin)	233.184	6	—	—	—	6	—	—	54	24	—	—
1892		dto.	252.830	3	—	—	—	13	—	—	58	16	—	—
1891		dto.	234.417	3	—	—	—	13	—	—	52	25	—	—
1893	11	Parfumeriewaren, parf. Seifen	210.500	79	—	—	—	22	—	—	—	—	—	11
1892		dto.	128.541	54	—	—	—	19	—	—	—	—	—	19
1891		dto.	110.160	55	—	—	—	20	—	—	—	—	—	17
1893	4	Zuckerwaren, Confituren . .	196.103	28	—	38	—	10	—	—	—	—	—	—
1892		dto.	96.218	7	—	63	—	5	—	—	—	—	—	—
1891		dto.	106.043	10	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
1893	10	Thee	192.217	4	13	33	—	—	—	—	—	—	—	49
1892		dto.	141.064	—	9	43	—	—	—	—	—	—	—	42
1891		dto.	123.027	2	10	39	—	—	—	—	—	—	—	40
1893	15	Caviar	163.038	—	48	—	—	40	—	—	—	—	—	—
1892		dto.	111.510	—	62	—	—	31	—	—	—	—	—	—
1891		dto.	274.105	—	74	—	—	4	—	—	—	—	—	—
1893	6	Bier	82.831	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
1892		dto.	71.956	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
1891		dto.	149.418	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
1893	13	Spielkarten	29.849	55	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—
1892		dto.	22.414	60	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
1891		dto.	24.792	54	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
1893	14	Fleisch-Conserven	2.735	19	—	—	—	68	—	—	—	—	—	—
1892		dto.	760	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891		dto.	48	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ermitteln wir nunmehr auf Grund der betreffenden officiellen Statistiken für das Jahr 1893 den Wert der eingeführten Handelsproducte, welche den Accisen jetzt unterworfen sind, und den Antheil der verschiedenen europäischen Staaten an dieser neuen Besteuerung.

Wert in 1000 Francs der 1893 Einfuhren, welche den Accisen nunmehr unterworfen sind und Provenienz derselben:

Oesterreich-Ungarn	circa (1000) Fres.	9.400	522	Promille	} des Wertes der betreff. Gesammt- Einfuhren
Russland	" "	2.250	125	"	
England	" "	1.600	89	"	
Türkei	" "	1.600	89	"	
Frankreich	" "	1.300	72	"	

Italien	circa (1000)	Fres. 350	19 Promille	} des Wertes der betreff. Gesamt- Einfuhren
Deutschland	" "	" 200	11 "	
Belgien	" "	" 125	7 "	
Griechenland	" "	" 50	3 "	
Rumänien	" "	" 20	1 "	
andere Länder	" "	" —	— "	
Summa				circa 17 bis 18 Millionen Francs.

Am meisten betheilig in den speciellen Artikeln dieser zollpflichtigen Einfuhren Bulgariens für das Jahr 1893 waren folgende Länder (in Francs):

Oesterreich-Ungarn 8 Gruppen circa Fres. 9.000.000.	
Zucker	99 Proc.
Zündhölzchen	98 "
Alkohol	85 "
Bier	80 "
Parfumeriewaren u. s. w.	79 "
Kaffee-Surrogat	69 "
Spielkarten	55 "
Rum, Liqueurs	54 "
Russland 3 Gruppen circa Fres. 2.200.000.	
Petroleum (roh)	99 Proc.
" (raffiniert)	78 "
Caviar	48 "
England 3 Gruppen circa Fres. 1.500.000.	
Kaffee (roh)	59 Proc.
Oele, verschiedene (Lein)	40 "
Zuckerwaren	38 "
Türkei 1 Gruppe circa Fres. 1.400.000.	
Oel (Oliven)	89 Proc.
Frankreich 3 Gruppen circa Fres. 575.000.	
Fisch-Conserven	83 Proc.
Fleisch-Conserven	68 "
Oele (Sesam- und Nuss-)	57 "
Belgien 1 Gruppe circa Fres. 125.000.	
Kerzen	54 Proc.
Deutschland 1 Gruppe circa Fres. 95.000.	
Thee	49 Proc.
Schweiz 1 Gruppe circa Fres. 9.000.	
Chocolade	29 Proc.

Diese Accisen hätten für den fürstlichen Fiscus ungefähr folgenden Ertrag (immer für das Jahr 1893) abgeworfen:

Petroleum	Einfuhren	kg 13,964.666	Fres. 700.000
Zucker	" "	10,698.084	" 2,150.000
Alkohol	" "	3,972.252	" 2,750.000

Oele	Einführen	kg	2,877.615	Fres.	300.000
Kaffee u. s. w. ¹⁾	"	"	1,054.591	"	525.000
Rum u. s. w.	"	"	481.749	"	150.000
Zündhölzchen ¹⁾	"	"	428.326	"	425.000
Caviar	"	"	198.585	"	200.000
Kerzen	"	"	194.928	"	40.000
Bier	"	"	161.384	"	10.000
Fisch-Conserven	"	"	137.756	"	140.000
Zuckerwaren u. s. w.	"	"	120.670	"	50.000
Thee	"	"	76.865	"	75.000
Parfumeriewaren u. s. w. ¹⁾	"	"	63.723	"	190.000
Spielkarten	"	"	22.615	"	20.000
Fleisch-Conserven	"	"	1.107	"	500

Summa . . Einführen kg 34,500.000 circa Fres. 7,700.000

Davon wären entfallen (approximativ) auf:

Oesterreich-Ungarn	kg	15,350.000	circa	Fres.	5,225.000
Zucker	"	10,647.312	"	"	2,125.000
Alkohol	"	3,376.168	"	"	2,300.000
Zündhölzchen ¹⁾	"	420.654	"	"	420.000
Rum u. s. w.	"	348.093	"	"	100.000
Oele	"	208.613	"	"	20.000
Bier	"	141.384	"	"	6.000
Kaffee u. s. w. ¹⁾	"	134.409	"	"	65.000
Parfumeriewaren u. s. w. ¹⁾	"	45.033	"	"	135.000
Zuckerwaren u. s. w.	"	28.371	"	"	11.000
Spielkarten	"	11.653	"	"	11.000
Russland	kg	14,670.000	Fres.	1,260.000	
Petroleum	"	13,901.795	"	"	695.000
Alkohol	"	596.072	"	"	410.000
Caviar	"	151.192	"	"	150.000
Rum u. s. w.	"	14.279	"	"	5.000
Zucker	"	10.527	"	"	2.000
Türkei	kg	1,966.000	Fres.	225.000	
Oele	"	1,899.139	"	"	190.000
Caviar	"	34.841	"	"	35.000
Petroleum	"	31.895	"	"	2.000
Frankreich	kg	951.000	Fres.	225.000	
Oele	"	572.679	"	"	57.000
Kaffee	"	168.325	"	"	85.000
Fisch-Conserven	"	112.486	"	"	55.000
Petroleum u. s. w.	"	86.190	"	"	25.000
Kerzen	"	10.951	"	"	2.000

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 6.

Deutschland	kg	87.000	Frcs.	135.000
Thee	„	36.915	„	35.000
Parfumeriewaren	„	32.598	„	100.000
Bier	„	17.653	„	785
Belgien	kg	610.000	Frcs.	122.000
Kerzen	„	610.000	„	122.000
England	kg	228.000	Frcs.	73.000
Oele (Lein-)	„	105.129	„	10.000
Zuckerwaren	„	62.678	„	25.000
Thee	„	31.702	„	30.000
Kerzen	„	15.255	„	3.000
Zucker	„	13.391	„	2.500
Italien	kg	184.000	Frcs.	71.000
Kaffee	„	131.797	„	65.000
Oele	„	52.363	„	5.000
Holland	kg	46.000	Frcs.	9.000
Kerzen	„	46.000	„	9.000
Griechenland	kg	15.000	Frcs.	4.000
Liqueurs	„	14.714	„	4.000

Es wären also folgende Staaten an den betreffenden Accisen folgendermaassen (approximativ) betheiligt:

Oesterreich-Ungarn	kg	15.350.000	445 ⁰ / ₁₀₀ d.Gew.	Frcs.	5,225.000 ¹⁾	678 ⁰ / ₁₀₀ d.Wert.
Russland	„	14,670.000	430 „ „	„	1,260.000	158 „ „
Türkei	„	1,966.000	57 „ „	„	225.000	28 „ „
Frankreich	„	951.000	28 „ „	„	225.000	28 „ „
Deutschland	„	87.000	2 „ „	„	135.000	17 „ „
Belgien	„	610.000	19 „ „	„	122.000	15 „ „
England	„	228.000	4 „ „	„	73.000	9 „ „
Italien	„	184.000	5 „ „	„	71.000	9 „ „
Holland	„	46.000	1 „ „	„	9.000	1 „ „
Griechenland	„	15.000	— „ „	„	4.000	— „ „
andere Länder	„	—	— „ „	„	—	— „ „
Summa circa	kg	34,000.000		Frcs.	8,000.000	

¹⁾ Aenderung während des Druckes.

Da Bulgarien im Verlaufe der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn einige seiner Accisen-Sätze wie folgend ermässigt hat:

Zündhölzchen	von Frcs. 100 auf Frcs. 30 per 100 kg
Kaffee-Surrogate	50 „ „ 20 „ „
Parfumerierte Seifen	300 „ „ 50 „ „

ergeben sich auf Grund dieser neuen, ermässigten Accisen für die Einfuhren aus Oesterreich-Ungarn folgende Daten respective Ermässigungen (immer laut der Einfuhrdaten des Jahres 1893):

Einfuhren: Zündhölzchen	kg	420.654	Accisen circa Frcs. 126.000	statt Frcs. 420.000
„ Kaffee-Surrogate	„	6.704	„ „ „ 1.000	„ „ 3.000
„ Parf. Seifen	„	36.298	„ „ „ 18.000	„ „ 109.000
Summa	kg	463.656	Frcs. 145.000	Frcs. 532.000

Die gesammten österr.-ungar. accisenpflichtigen Einfuhrartikel per kg 15,350.000 würden somit einen Accisen-Betrag von ungefähr Frcs. 4,825.000 nach den neuesten, ermässigten Accisen abwerfen (statt wie auf Seiten 503 und 504 Frcs. 5,225.000).

LITERATURBERICHT.

Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft von Dr. Naüm Reicheberg
Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke, 1893. — 116 S., 80.

Der Verfasser dieser citatreichen Schrift ist bemüht, nachzuweisen, dass zur erfolgreichen Weiterentwicklung und Ausbildung der Gesellschaftswissenschaft die weitestgehende Verwendung der statistischen Methode unbedingt geboten sei, dass aber durch diese Verwendung die Gesellschaftswissenschaft binnen kurzer Zeit eine exacte Wissenschaft sein werde. Es ist dies eine ziemlich einfache Wahrheit. Wenn man die Gesellschaftswissenschaft auffasst als die Lehre von den Gesetzen, welche das Zusammensein der Menschen regeln und wonach die Entwicklung des Zusammenlebens vor sich geht: und wenn man die Statistik andererseits auffasst als die exacte Methode der Erforschung der Gesetze, welche das Zusammensein und die Entwicklung aller in Masse auftretenden Einzelwesen, also auch des Menschen in der Gesellschaft bestimmen: so ist der heftig geforderte Zusammenhang, wonach die Methode der Gesellschaftswissenschaft die Statistik ist, von selbst gegeben. Freilich wird es Menschen geben, welche mit der Gesellschaftswissenschaft, sowie mit der Statistik andere Begriffe verbinden, und der Verfasser hat schon dafür gesorgt, dass wir diese anderen Meinungen kennen lernen. In einer weit-spürigen Weise wird uns nämlich die ganze Entwicklungsgeschichte der beiden Wissenschaften vorgeführt, und dabei werden die Anschauungen der Vertreter der einzelnen Richtungen so häufig und so vielfach wörtlich citiert, dass man fast das Ziel der Arbeit aus dem Auge verliert und einen Auszug aus einer Geschichte der Statistik zu lesen vermeint. Für den Zweck des Buches hat dies den Nachtheil, dass auch der Ueberzeugte sich zu fragen beginnt, ob das Verhältnis der beiden Wissenschaften nicht doch ein anderes ist. Die Sache liegt aber so, und darauf hätte der Verfasser wie schon mancher Andere aufmerksam machen können, dass hier ein Streit um Worte geführt wird. Der Verfasser hätte daher in weit höherem Maasse, als das geschehen ist, nachweisen sollen, dass ein Erfassen der die Gesellschaft beherrschenden Gesetze notwendig und möglich ist, und dass dieses Erfassen auf dem Wege der sogenannten statistischen Forschung erfolgreich bewirkt wird. Wenn er uns an der Hand von wirklich aufgestellten Zielen der Erkenntnis, an der Hand von wirklich durchgeführten statistischen Erhebungen die Richtigkeit dieser Sätze nachgewiesen hätte, dann hätte man den Zusammenhang zwischen der als notwendig nachgewiesenen Wissenschaft und ihrer Methode kaum leugnen können; dann hätte der Verfasser auch sagen können, jene Wissenschaft dürfte am besten Gesellschaftswissenschaft heissen, und diese Methode ist hentzutage als statistische Methode bekannt; wenn es aber zweckmässiger scheint, andere Namen zu wählen, so mag das geschehen, wichtig ist nur, dass jene Erkenntnis geschaffen und zwar auf diesem Wege geschaffen werde. In dieser Weise hätte man gewissermaassen auf statistischem Wege das vom Verfasser gesteckte Ziel erreichen und die Wahrheit der Behauptung exact beweisen können, dass der geforderte Zusammenhang der beiden Wissenschaften besteht und bestehen muss.

J. u r a s c h e k.

Augusto Grazioli: Le idee economiche degli scrittori Emiliani e Romagnoli sino al 1848, Memoria premiata al concorso Cossa (1892) dalla r. accademia di scienze, lettere ed arti in Modena, Soc. tipografica 1893, 187 pag.

Augusto Montanari: *La Matematica applicata all'economia politica da Cesare Beccaria, Guglielmo Silio, Luigi Molinari-Valeriani et Antonio Scialoja. Estratti per servire alla compilazione di una storia dell'economia in Italia, offerti agli studiosi. Reggio nell'Emilia, St. Calderini, 1892. 34 pag.*

Cossas mächtigem und wohlthätigem Einflusse ist das erfreuliche Wiederaufleben der ökonomischen Studien in Italien zu verdanken; er war es auch, der als Grundlage für den Fortschritt die Kenntnis der Vergangenheit forderte, der daher auf die alten Volkswirtschaftslehrer verwies und zu ihrem eingehenden Studium einlud. Die Dogmengeschichte hat denn auch in Italien eine reiche Literatur zu verzeichnen; Graziani und Montanari haben ihr in den oben bezeichneten Schriften wertvolle Beiträge geliefert. Die Schrift Grazianis umfasst die Literatur zwar eines räumlich beschränkten Gebietes, aber einer sehr langen Zeit und gibt uns klaren Einblick in eine überraschend reiche Fülle volkswirtschaftlicher Erkenntnisse, welche die vergangenen Jahrhunderte, insbesondere an den glänzenden Höfen italienischer Fürsten haben aufblühen lassen.

Während für die ältere Zeit der Verfasser vorwiegend Uebersichten über den Stand der Literatur bietet, geht er später meist individualisierend vor; da treten uns die Gestalten Muratori's, Gioia's, Romagnosi's und vieler anderer klar vor Augen. Aus der Reihe der Gelehrten, welche der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts angehört, tritt Marco Minghetti besonders hervor. Es sind das Namen, die von keinem Fachmanne übersehen werden dürfen. Da Graziani sich auch sonst schon als Dogmenhistoriker bekannt und verdient gemacht hat, dürfte es überflüssig sein, die Klarheit und Exactheit der Darstellung noch besonders hervorzuheben.

Montanari's Schriftchen gibt uns einen interessanten Einblick in die Geschichte der sogenannten mathematischen Methode und belehrt uns über den Wert und die Grenzen der Anwendung dieser Methode, die uns beim Studium moralischer Phänomene nicht zur Erkenntnis neuer Gesetze führt, sondern uns nur den Inhalt der (bereits bekannten) Gesetze klarer macht; für die theoretische Nationalökonomie und für die Lösung allgemeiner Probleme kann die Mathematik unter Umständen dienlich sein, für die praktische Nationalökonomie lässt sie uns wohl fast ganz im Stiche: Dies wohl Montanari's Anschauung und auch die mehr oder weniger bewusste Auffassung der Mehrzahl der von ihm besprochenen Gelehrten. Schullern. .

Luigi de Bellis: *Guerra al pregiudizio. (bassorilievo della società Italiana), Applicazione sociologica. Chieti, Ricci, 1894, 428 pag.*

„Die wahren Eroberungen, die einzigen, welche keine Betrübnis hervorrufen, sind jene, die man gegen die Unwissenheit macht.“ Dieses Wort Napoleon's I. stellt Bellis an die Spitze seines eigenartigen Buches. Der heutige Zustand Italiens in moralischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung und Vorschläge zur Besserung desselben bilden seinen reichen Inhalt. Als letzte Hauptursachen der Misstände, welche im Lande bestehen, bezeichnet der Verfasser Vorurtheile, und zwar Vorurtheile auf allen Gebieten, von der Nomenclatur angefangen. Ganz gewiss liegt in dieser Auffassung viel richtiges; Vorurtheile und unbegründete Schlagworte sind nur zu oft zu Axiomen geworden, sie haben nur zu oft verfehlt Maassregeln der Politik verschuldet und schwere Uebelstände gezeitigt. Es ist also auch richtig, dass die Menschheit sich von solchen Vorurtheilen lossagen, dass die Wissenschaft als der erstern Pionnier an die letzteren ihr Beil legen soll. Diese Mahnung ist vollauf gerechtfertigt, sie ist von allgemeinem Werte und sollte stets wiederholt werden, so lange bis sie vollen Erfolg haben wird. Bellis selbst hat ihr in weitgehendem Maasse, wenn auch durchaus nicht immer einwandfrei, Rechnung getragen. Sorgfältig geht er in der Aufdeckung jener gefährlichen Vorurtheile zu Werke, eingehend weist er ihre Tragweite nach. Leider ist es ganz unmöglich, einen Extract aus diesem inhaltsvollen Buche zu geben und in kurzen Worten es zu kritisieren, ohne ihm zu nahe zu treten: überdies darf für uns auch nicht ausser Betracht bleiben, dass sich Bellis' Untersuchungen doch im wesentlichen nur auf italienische Verhältnisse beziehen, also die gelehrten und politischen Kreise Italiens in erster Reihe zu Lesern und Kritikern

berufen sind; obige Mahnung aber hat, wie schon bemerkt, allgemeinen Wert, und die Art, wie sie Bellis selbst befolgt, ist sehr lehrreich; deshalb haben wir es für angemessen gehalten, auf das vorliegende Buch zu verweisen, das den zwingendsten Beweis für ihre ungeheurere Tragweite erbringt.

Nur nebenbei sei hier auch noch darauf hingewiesen, dass der Verfasser des Werkes nicht ein Berufsgelehrter ist, — er scheint den Rang eines Marine-Intendanten zu bekleiden, — und dass vielleicht gerade deshalb sein Werk den Eindruck macht, so recht der Ausdruck jenes in Italien bei so zahlreichen, geistvollen Staatsbürgern verbreiteten Bestrebens zu sein, ihr bestes beizutragen zum Wohle des Vaterlandes. Schullern.

Dr. F. Meili. Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit, Reformgedanken. Dresden, Zahn und Jaensch, 1894.

So betitelt sich eine interessante Broschüre, in welcher Prof. F. Meili seine Reformgedanken, die er in einem am 13. October 1894 in der Gehestiftung gehaltenen Vortrag entwickelt hat, des näheren ausführt. In knappen Umrissen wird die Entwicklung des neueren Rechtes in seiner Specialisierung, Nationalisierung und Codification verfolgt, und durch den Hinweis auf die gesetzliche Regelung rein moderner Thatbestände (im Handels- und Wechsel-, Eisenbahn-, Expropriations- und Industrierechte) die Beweisführung dahin unternommen, dass die modernen Gesetzgeber die Befähigung erwiesen haben, auch ohne eigentliche Vorbilder aus dem römischen Rechte selbständig regelnd einzugreifen. Mit vielleicht allzu kargen Worten werden ferner die socialen Aufgaben des modernen Rechtes, insofern es die Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den wirtschaftlich Starken zur Geltung bringen soll, gestreift, um im weiteren der wichtigen Errungenschaften und der noch weit grösseren ungelösten Aufgaben zu gedenken, welche für die moderne Legislative auf dem Gebiete des internationalen Rechtes bestehen. Die Phantastereien über Einsetzung eines einheitlichen Gesetzgebungskörpers, Schaffung eines Universalrechtes, udgl. mehr können — fährt Meili fort — allerdings nicht in Erfüllung gehen; hingegen erscheint die Schaffung einheitlicher Normen für einzelne Gebiete des menschlichen Verkehrs durch die heutige Ausdehnung desselben auf alle Theile der Erde und die hiedurch bewirkte enorme „Durchwürfelung des Mensch- u- materiales“ unbedingt erforderlich. Die internationale Regelung des Urheber-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens beweist die Möglichkeit der Erreichung des anzustrebenden Zieles, umfasst jedoch bei weitem noch nicht alle derartiger Regelung zugänglichen und bedürftigen Gebiete; diese Erkenntnis lag auch den in den Jahren 1893 und 1894 über Initiative der holländischen Regierung abgehaltenen Staatsconferenzen über internationales Privatrecht zu Grunde, welche insbesondere der Erörterung internationaler Regelung des Ehe-, Erb-, Vormundschafts-, Concurs- und Armenrechtes gewidmet waren. Nicht mit Unrecht dürften diese Conferenzen als vielleicht wichtiger Wendepunkt in der Geschichte des wohl noch jungen internationalen Rechtes, und als Ansatz zur Schaffung eines neuen Organes zur Bildung und weiteren Entwicklung desselben bezeichnet werden.

Die Erwägung, dass diese Bildung und Weiterentwicklung einerseits nur auf der Basis des zum Weltrecht gewordenen römischen Rechtes, andererseits nicht auf dem aprioristisch festgestellten Boden irgend welchen nationalen Rechtes, sondern nur auf Grund wissenschaftlicher Prüfung der Gesetzgebung aller civilisierten Völker und Statuierung der der concreten Sachlage adäquatesten Rechtssätze erfolgen könne, führt den Autor zur Erörterung des zweiten Theiles seines Themas, der im modernen Rechtsstudium erforderlichen Reformen.

Nach den ebenerwähnten Grundsätzen hätte selbstverständlich das römische Recht nach wie vor die Grundlage der juristischen Bildung darzustellen, — daneben wäre jedoch das moderne nationale Recht mehr wie bisher als paritätische Materie, und weniger als blosser Gedächtnisstoff zu behandeln.

Vor allem aber wäre — und die Begründung dieser Forderung scheint die Hauptaufgabe der vorliegenden Schrift zu sein, — den modernen fremden Rechten durch Einführung eines rationellen vergleichenden Rechtsstudiums die gebührende Beachtung einzu-

räumen und zu diesem Behufe sofort zur Creierung von Lehrkanzeln für internationales Privatrecht zu schreiten: Dies würde zugleich die gedeihliche Entwicklung der Literatur des internationalen Rechtes — in welchem der Theorie ja eine hervorragend wichtige Aufgabe zufalle — fördern und die bisherige Vernachlässigung der bereits entwickelten Zweige des internationalen Rechtes (wie insbesondere des Eisenbahnrechtes) auf den Universitäten beseitigen. Das Rechtsstudium bedürfe mit einem Worte der Modernisierung durch intensivere Berücksichtigung des Rechtes, wie es von den modernen Bedürfnissen hervorgerufen werde. — Dem hier ausgesprochenen Wunsche nach Modernisierung des Rechtsstudiums wird wohl kaum von irgend welcher Seite die Berechtigung abgesprochen werden, wengleich gar Manchem bei einer eventuellen Reform desselben die stärkere Betonung der wirtschaftlichen und socialen Seite des Rechtes noch wichtiger scheinen dürfte, als die hier hervorgehobene Seite des internationalen Charakters desselben. Allein die beiden Bestrebungen stehen einander nicht entgegen und soll der Hinweis auf die Reformbedürftigkeit unseres Rechtsstudiums in ersterer Beziehung jene in letzterer Beziehung nicht in Abrede stellen. Ernsteren Widerspruch dürfte jedoch eine andere Stelle der vorliegenden Abhandlung finden, in welcher nämlich der modernen Gesetzgebung, in erster Reihe allerdings jener Deutschlands, die Diagnose gestellt wird, dass sie, von einem Nervenleiden befallen, sich gleichsam in einem Fieberzustande befinde, in welchem sie mit unendlicher Virtuosität im Handumdrehen Gesetze und Verordnungen schaffe, unändere und aufhebe, — so dass ihr als Cur dringend eine Art „Gottesfriede“, verordnet werden sollte, während dessen (nach Votierung des bürgerlichen Gesetzbuches) eine völlige zehnjährige Ruhe auf allen Gebieten des Privat-, Straf-, Civil- und Strafprocessrechtes einzutreten hätte. Diese Klage über allzu rasches Handeln der modernen legislativen Körperschaften ist wohl kaum gerechtfertigt — jedenfalls für uns in Oesterreich, wo die Reform des Strafgesetzes, der Civilprocessordnung, der Heimatsgesetzgebung, des Steuerwesens u. a. m. seit Jahrzehnten vergeblich der Lösung harren, nichts weniger als begründet! Allerdings scheint Prof. Meili in dieser ganzen Partie auf die österreichischen Verhältnisse überhaupt nicht Bedacht genommen zu haben, — daher es auch lediglich auf diesen Umstand zurückzuführen sein dürfte, dass er Zweifel darüber äussert, ob die Parlamente von Frankreich, Italien, Deutschland, England, Belgien und der Schweiz die richtigen Organe für die eigentliche privatrechtliche Gesetzgebung seien und ob nicht neben denselben einem Staatsrathe oder einer ähnlichen Institution eine wichtige Rolle einzuräumen wäre, — in dieser Aufzählung aber Oesterreichs nicht gedenkt. So schmeichelhaft nämlich auch eine anderweitige Auslegung für österreichische Juristen sein möchte, bei unbefangener Prüfung ihrer modernen Gesetzgebung werden sie sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass Prof. Meili aus derselben die Nothwendigkeit einer der eben erwähnten „Controlinstanzen mindestens in redactioneller Beziehung“ gewiss mit der gleichen Berechtigung abzuleiten vermöchte, wie aus den übrigen modernen Gesetzgebungen!

Dr. Reisch.

T. W. Teifen. Das sociale Elend und die besitzenden Classen in Oesterreich. Wien 1894. 180 S. 8°.

Unter diesem Titel ist eine Reihe von Aufsätzen zusammengefasst, welche zuerst in den von E. Pernerstorfer herausgegebenen „Deutschen Worten“ veröffentlicht worden sind. Ihr Zweck ist, die Lage, Rechte und Pflichten der einzelnen socialen Classen in Oesterreich darzustellen und gegen einander abzuwägen. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte der gemässigten Socialdemokratie. Von diesem Standpunkte aus muss die in dem Buche versuchte Zusammenstellung unserer — an sich nur allzu dürftigen — socialstatistischen Materialien zu einer scharfen Kritik der herrschenden Zustände führen. Die überwiegend descriptive Darstellung wird von dem Grundgedanken getragen, dass die sociale Reform die politische zur Voraussetzung habe; nur lässt sich der Verfasser durch mancherlei sehr temperamentvolle Excurse in der consequenten und einheitlichen Durchführung dieses Grundgedankens beirren. Jedenfalls ist die Schrift ein wertvoller Beleg dafür, mit wie grossem Fleiss, Eifer und Geschick die Ergebnisse der Statistik von socialdemokratischer Seite verfolgt und benützt werden.

H. R.

Joseph Chailley-Bert et Arthur Fontaine. Lois sociales, recueil des Textes de la Législation sociale de la France, Paris, L. Chailley 1895, 407 pag. (9 francs.)

Wir haben einen Codex der sozialen Gesetzgebung Frankreichs vor uns, der fast durchaus die genauen Texte der Gesetze selbst zum Abdrucke bringt. Es ist wohl kaum nothwendig, hervorzuheben, wie wichtig eine derartige Sammlung gerade in der Gegenwart ist, in welcher die Schaffung einer socialpolitischen Gesetzgebung auf breitester Grundlage immer allgemeiner als eine der Hauptaufgaben des Staates erkannt und man sich immer mehr bewusst wird, dass sie nur dann eine gesunde Grundlage haben kann, wenn sie auf genauer Erforschung der Thatsachen und eingehendem Studium der Gesetzgebung anderer Staaten und der damit gemachten Erfahrungen aufgebaut ist. Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich die Nützlichkeit von Materialsammlungen jeder einschlägigen Art und insbesondere von systematisch geordneten Gesetzsammlungen. Diese machen es ja vielfach erst möglich, den genauen Inhalt der Gesetze kennen zu lernen und deren Tragweite zu beurtheilen, da die allgemeinen Gesetzsammlungen, für Frankreich z. B. das Bulletin des lois, wenig zugänglich und noch weniger handlich sind. Es darf hierbei aber auch ein anderer Vortheil nicht übersehen werden: der besonders bei Veröffentlichungen über so wichtige und in das Leben so scharf einschneidende Fragen, wie es die socialpolitischen sind, doppelt bedenkliche Gebrauch, nach Citaten zu citieren, verliert, insoweit derartige Gesetzsammlungen bestehen, jeden Schein der Berechtigung, er wird daher auch allmählich verschwinden können.

Das vorliegende Werk kommt also einem wirklichen Bedürfnisse nach und stellt zugleich eine Mahnung in der Richtung dar, dass auch in den andern Staaten ein so löbliches Unternehmen durchgeführt werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erübrigt nur, die Systematik der Sammlung hervorzuheben, da ja — abgesehen von der Vollständigkeit — vor allem diese es ist, wodurch die Handlichkeit des Werkes und damit sein Wert bedingt wird. Der Codex zerfällt in eine Reihe von Büchern: das erste trägt die Ueberschrift: „Le travail“ und umfasst in drei Capiteln die Gesetze über: „L'individu“, „L'association“, „Hygiène et sécurité“. Jedes Capitel zerfällt wieder in Abschnitte, innerhalb welcher die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Decrete und Circulare chronologisch geordnet sind. Das erste Capitel z. B. enthält folgende Abschnitte: Contrat de travail, recherche du travail, chômage légal, salaires et moyens d'existence, crédit, différends et contestations. Mit feiner Schrift sind auch die wichtigsten, ausser Geltung gekommenen Gesetze zum Abdrucke gebracht; vielfach sind wertvolle, erläuternde Anmerkungen, zum Theile historischen Charakters am Fuss der Seiten beigefügt. Das zweite Buch trägt den Titel „Prévoyance“, das dritte umfasst jenen Theil der Gesetzgebung, der sich auf das Privateigenthum in seinem Verhältnisse zum Collectivinteresse bezieht, das vierte Buch ist überschrieben: „Protection et assistance.“

Ein Anhang informiert uns über die gesetzlichen Grundlagen des Conseil supérieur du travail und über diejenigen des Office du travail.

Die in der ausserordentlichen Parlamentssession des Jahres 1894 beschlossenen Gesetze über landwirtschaftliche Creditgesellschaften, billige Wohnungen, Hilfs- und Provisionscassen für Bergarbeiter, über die Pfändungen ausständiger Löhne und über die Arbeitsdauer der Stationschefs sind in einem Supplemente wiedergegeben.

Dem ganzen Werke sind ein methodisches, ein chronologisches und ein analytisches Inhaltsverzeichnis angefügt.

Ist so ein durchaus bequemer Ueberblick über die ganze einschlägige Gesetzgebung Frankreichs bis zum Ende des Jahres 1894 ermöglicht, so sollen alljährlich erscheinende Supplemente das Werk fortwährend auf der Höhe der Zeit halten. — Nach dem Gesagten darf wohl behauptet werden, dass die Compiler des vorliegenden Codex sich ein wirkliches Verdienst erworben haben.

Wir hoffen auch, dass sie reiche Anregung für ähnliche Veröffentlichungen in andern Staaten bieten werden.

Schullern.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausgegeben von Dr. M. Neefe, Director des statistischen Amtes der Stadt Breslau. 3. Jahrgang, 1893, VIII und 375 S. 8°.

Einer der hervorstechendsten Züge der modernen Culturentwicklung ist das Hervortreten des städtischen Lebens. Darüber, sowie über die innere Structur desselben und über die daraus erwachsenden Verwaltungsaufgaben sich selbst und der Oeffentlichkeit gegenüber mit den Hilfsmitteln der Statistik Rechnung abzulegen, müssen alle städtischen Verwaltungen als eine unabweisliche Pflicht betrachten. So wird denn auch in der That von fast allen grösseren Städten des deutschen Reiches eine umfangreiche und vielseitige statistische Thätigkeit entfaltet, deren Ergebnisse vorerst in mannigfachen Einzelveröffentlichungen zerstreut waren. Aus der Gleichartigkeit der Probleme bei wachsender Individualisierung der einzelnen Städte ergab sich alsbald die Nothwendigkeit, Vorsorge zu tragen für eine gleichmässige Behandlung der statistischen Grundfragen, dann aber auch für eine einheitliche Zusammenfassung und Darstellung der Ergebnisse. Aus diesem Bedürfnisse heraus ist zunächst die periodisch wiederkehrende Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter und Bureaus deutscher Städte entstanden. Dieselbe hat schon 1885 beschlossen, ein statistisches Jahrbuch deutscher Städte herauszugeben. Erst 1890 ist der 1. Jahrgang derselben erschienen, nachdem schon 1887 der gleiche Gedanke zur Begründung des „Oesterreichischen Städtebuches“ geführt hatte. Während sich dieses zufolge der ungleichmässigen und — von wenigen Ausnahmen abgesehen — äusserst mangelhaften Entwicklung der Communalstatistik darauf beschränken muss, die nach einem einheitlichen Schema zu verfassenden, in Wirklichkeit sehr ungleichwertigen statistischen Berichte der einzelnen Städte zu einem Sammelband zu vereinigen, enthält das statistische Jahrbuch deutscher Städte eine vollkommene vergleichende Durcharbeitung des gesammten Stoffes der Städtestatistik. Derselbe ist also nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert, die Darstellung ist eine synoptische. Dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, schon von vorneherein für die Gleichmässigkeit und Gleichartigkeit der Materialien Sorge zu tragen. Für den vorliegenden Band wurden auf der VII. Konferenz der deutschen Städtestatistiker Fragebogen vereinbart, welche den 47 deutschen Städten zugesendet wurden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 50.000 Einwohner hatten. Dies ist der Kreis, welchen das deutsche Städtebuch principiell umspannen will. Es ist bezeichnend für den hohen Grad des statistischen Verständnisses und Könnens der deutschen Städte, dass nur 6 von den gebetenen nicht im Stande oder gewillt waren, an dem gemeinsamen Werke mitzuarbeiten. In die Bearbeitung der eingelangten Materialien haben sich die Directoren der grössten communalstatistischen Aemter Deutschlands getheilt, die Herren Neefe, Hasse, Koch, Büchel, Hirschberg, Pröbst, Würzburger, Bleicher, Flinzer, Zimmermann, Böckh, und Pabst, durchaus Männer, welche zum Theile selbst hervorragende Gelehrte, in höchst glücklicher und erfolgreicher Weise die Verbindung der Wissenschaft mit der socialen Verwaltungspraxis der Städte herstellen. Trotz der sorgfältigen Vorbereitung mag die Bearbeitung schwierig genug gewesen sein. Denn die Individualität der Städte färbt auch auf ihre statistischen Ausweise ab und widerstrebt in vielen Dingen einer einheitlichen Zusammenfassung derselben. Andererseits veranlasst jedoch die Nothwendigkeit einer solchen die einzelnen statistischen Aemter dazu, die gemeinsamen Gesichtspunkte und Interessen über ihre Sondergelüste zu stellen. So erscheint denn in der That das statistische Jahrbuch deutscher Städte als der Schlussstein der freiwilligen corporativen Organisation der deutschen Städtestatistik. Dem statistischen Consumenten aber ist damit ein unentbehrlicher praktischer Behelf von hohem wissenschaftlichem Werte in die Hand gegeben.

Der vorliegende Jahrgang hält im wesentlichen an der bewährten Eintheilung der früheren fest und begnügt sich damit, die neuen Ziffern an Stelle der alten einzufügen, wodurch natürlich mancherlei Aenderungen im Detail nicht ausgeschlossen sind. Am wichtigsten dabei ist, dass nunmehr die Nachweisungen über Grundbesitz und Gebäude, Wohnungen und Haushaltungen sowie über den Stand und die Gliederung der Bevölkerung zum ersten Male nach der Volkszählung von 1890 gegeben werden. Eine kritische Bemerkung möchte ich mir hiebei betreffs der Formulierung des Begriffes der übervölkerten

Wohnungen gestatten. Unter dieser Ueberschrift werden zwei Nachweisungen gegeben: 1. über die Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer und 6 oder mehr als 6 Bewohnern und mit zwei heizbaren Zimmern und 11 oder mehr als 11 Bewohnern und 2. über die Wohnungen, welche von mehr als einer Haushaltung besetzt sind. Gegen den letzteren Punkt ist nichts einzuwenden; er ist übrigens der minder belangreiche. Hingegen ist die Grenze für die Ueberfüllung viel zu hoch gezogen. In Wien und Budapest gelten die Wohnungen als überfüllt, in welchen mindestens 4 Personen auf einen Wohnraum treffen. In Frankreich und England sieht man schon eine durchschnittliche Besetzung mit mehr als 2 Personen als bedenklich an. Wenn das deutsche Städtebuch erst solche Wohnungen als überfüllt gelten lässt, wo mindestens 6 Personen in einem einzigen heizbaren Zimmer hausen, so umfasst es offenbar nur die allerkrassesten Fälle der Ueberfüllung und lässt die minder auffälligen, aber ungleich zahlreicheren und daher auch wichtigeren unberücksichtigt. Dass wir hierüber nicht unterrichtet werden, erscheint mir nicht so bedauerlich als der Umstand, dass damit bei der grossen und im übrigen vollkommen gerechtfertigten Autorität des deutschen Städtebuches ein gefährliches Präjudiz für die Beurtheilung der Wohnungsnoth überhaupt und für die praktische Behandlung der Ueberfüllungsfrage geschaffen ist. Indem das statistische Jahrbuch deutscher Städte diese letztere gleichsam hinwegesamotiert, leistet es der Sache einen schlimmen Dienst. Darum muss gegen diese Begriffsbestimmung Einsprache erhoben werden. Dr. Heinrich Rauchberg.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad, Elster, Loening, Lexis*, III, F. IX. Band.

4. Heft: *W. Voges*: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. — *G. v. Below*: Zur Entstehung der Rittergüter. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

5. Heft: *K. Wiedenfeld*: Der deutsche Getreidehandel. — *B. Földes*: Einiges über Maassregeln zum Schutze der Edelmetallreserve. — *E. Meyer*: Die wirtschaftliche Entwicklung des Alterthums. — Miscellen, Recensionen.

6. Heft: *K. Helfferich*: Die geschichtliche Entwicklung der Münzsysteme. — *W. Lexis*: Bemerkungen über Parallelwährung und Sortengeld. — *G. v. Below*: Zur Entstehung der Rittergüter. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

X. Band. 1. Heft: *G. Heumann*: Die Berufskrankheiten der Buchdrucker. — *Burkhardt*: Das Weimarsche Grundbuch. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VI, bis Nr. 14.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 14. Paris. 53e année.

Sommaire du numéro de mai 1895: La crise et la protection, par M. Léon Say. — Les théories de la population en Allemagne depuis le XVIIe siècle, par M. Castelot. — Mouvement agricole, par M. G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — La question franco-suisse, par M. Maurice Zablet. — Une cité ouvrière coopérative hollandaise, par M. Daniel Bellet. — Les jardins d'enfants. — Militarisme et protectionnisme, par M. Frédéric Passy. — Société d'économie politique (séance du 5 mai 1895). Discussion: De l'influence d'une monnaie dépréciée sur les importations et les exportations d'un pays. Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari.

Sommaire du numéro de juin 1895: L'économie de l'histoire (suite), par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut. — De la société moderne, d'après une publication récente de M. Clémenceau, par M. E. Lamé-Fleury, ancien conseiller d'État. — Mouvement scientifique et industriel, par M. Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par M. J. Lefort. — Mouvement de la population en divers pays, par M. G. François. — L'intervention de l'État. — Souvenirs de tant Clair, étude, par M. Frédéric Passy, membre de l'Institut. — La Cour malgache, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 juin 1895). Discussion: Quels sont au point de vue économique les avantages et les inconvénients de l'inégalité des conditions d'existence? Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus et Notices. — Chronique économique, par M. G. de Molinari. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de juillet 1895. Au pays des dollars, par M. G.-N. Tricoche. — L'égalité, par M. Ladislav Domanski. — Mouvement colonial, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Maurice Block, membre de l'Institut. — Le procès de „la Générale“ et de „la Mutual Life“, par M. Eugène Rochetin. — Le septième congrès de crédit populaire, par M. G. François. — Les mines de Witwatersrand. — L'échange, par M. Frédéric Passy, membre de l'Institut. — Société d'économie politique (séance du 5 juillet 1895). Discussion: Dans quels cas les conversions de la dette publique sont elles nuisibles au développement de la richesse nationale? Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus et Notices, par M. Rouxel. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut. — Bulletin bibliographique.

Revue d'économie politique, hgg. v. *Prof. Cournot, Prof. Gléze, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*. Monatlich ein Heft; Paris, bei *L. Larose*. Preis pro Jahr 24 Francs.

Aprilheft: *E. Schwoiceland*: Les industries de l'alimentation à Paris. — *Ch. Turgeon*: Les dangers de l'internationalisme ouvrier. — *K. Jay*: Un projet d'assurance contre le chômage dans le Canton de Bâle-Ville. — *E. Villey*: Les industries minières et les appareils à vapeur en France en 1893. — *E. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen über Werke von *Dutels, Andreani, Broisheit*, die Revue de Sociologie, etc.

Maiheft: *P. Bourguin*: De la mesure de la valeur. — *P. d'Olszewski*: Le commerce international et la monnaie nationale. — *Ch. Gléze* und *M. Lambert*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen über *Rubens und Varlez*.

Juinheft: *V. Mataja*: Les origines de la protection ouvrière en France. — *F. Villey*: Les transformations de l'idée socialiste. — *H. S. Foxwell*: La situation monétaire. — *P. Bourguin*: De la mesure de la valeur. — *E. Vinck*: Le Congrès international d'ouvriers sur la législation douanière et la réglementation du travail de 1894. — *E. Villey*: Chronique législative. — *Buchanzeigen über Werke von Garofalo, Cunningham and Mac Arthur*, etc.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XV. année.

No. 105: *Wagner*: Le devoir sociale et la jeunesse universitaire. — *S. Dean*: Le duel et la législation. — *M. Vaulser*: La fin d'un peuple. — *P. de Fellepote-Burète*: Essai sur l'organisation charitable des paroisses de Paris aus XVIIIème et XVIIIème siècle. — *J. Cazajoux*: Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 106: *Ollé-Laprune*: De la responsabilité de chacun devant le mal social. — Société d'économie sociale. — *A. Bordeaux*: La Transylvanie sous le gouvernement Hongrois. — *R. P. Solvyns*: Lettres des Pays-Bas. — *J. Cazajoux*: Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

No. 107: *A. Gigot*: Les assurances ouvrières et le socialisme d'état. — *J. Challamel*: Commentaire de la loi du 30/XI 1894. — Réunion mensuelle du groupe de Paris. — *G. Blouet*: L'extension universitaire en Allemagne. — *A. de Rotours*: L'oeuvre des moralistes. — *J. Cazajoux*: Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 108: *A. Boyenval*: La formation sociale de l'Angleterre. — *D. Zolla*: L'agriculture et le socialisme. — Société d'économie sociale. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Cazajoux*: Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

No. 109: Compte rendu de la réunion annuelle.

No. 110: *J. Chailley Bert*: On en est la colonisation française? — *R. G. Lévy*: Le socialisme, sa force et sa faiblesse. — *D. Hasselle*: Les institutions patronales des établissements de Ruysbroek et de Loth. — *J. Finance*: Les résultats de la loi sur la conciliation et l'arbitrage. — *L. Rivière*: Le mal social et son remède. — *Ch. Droulers*: Une colonie socialiste au Paraguay, la Nouvelle-Zélande. — Une création féconde: la ligue contre l'alcoolisme à Marseille. — Mélanges et notices. — Unions de la paix sociale, Chronique du mouvement social, Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. J. Edgeworth*, Vol. V., No. 18, June 1895.

A. Sauerbeck: Index numbers of prices. — *W. H. Smit*: The relation between local and central taxation. — *C. Gide*: Agriculture syndicates and cooperative societies in France. — *E. Dixon*: Craftswomen in the "livre des métiers." — Reviews, notes and memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson*, Vol. V, No. 6, May 1895.

F. J. Stimson: Uniform state legislation. — *J. R. Commons*: State supervision for cities. — *F. Fetter*: Theories of value and the standard of deferred payments. — *E. K. Johnson*: Industrial services of the railway. — *A. F. Bentley*: Units of investigation in the social science. — Briefer communications, personal notes, book department, notes on municipal government, sociological notes.

Vol. VI, No. 1, July 1895: *R. Saleilles*: Development of the present constitution of France. —

T. N. Carver: Ethical basis of distribution and its application to taxation. — *S. B. Harding*: The minimum principle in the tariff of 1828. — Briefer communications, book department, notes on municipal government, sociological notes.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. X., No. 2 June 1895.

F. J. Stimson: The modern use of injunctions. — *L. F. Ward*: Static and dynamic Sociology. — *E. R. Seligman*: Colonial and state income taxes. — *S. E. Moffett*: Is the Senate unfairly constituted? — *J. B. Moore*: Kossov. — *Ch. M. Platt*: State, Sovereignty, Government. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. IX, No. 3, April 1895.

E. Böhm-Bawerk: The positive theory of capital and its critics. — *J. B. Clark*: The origin of interest. — *F. R. A. Seligman*: The classification of public revenues. — *H. L. Moore*: v. Thünen's theory of natural wages. — *W. H. Dunbar*: State regulation of prices and rates. — *W. J. Ashley*: Aristoteles' Doctrine of harder — Notes and memoranda.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIII. series.

No. 5: *Th. F. Moran*: The rise and development of the bicameral system in America.

No. 6 and 7: *J. C. Ballagh*: White servitude in the Colony of Virginia.

No. 8: *R. D. Hunt*: The Genesis of California's first constitution.

Publications of the American Economic Association.

Vol. IX, No. 5 und 6: Five papers read at the VIIIth annual meeting, Columbia College, Dec. 27-29, 1894.

Vol. X, No. 3: Suppl.: Hand-book of the American economic Association 1895.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, N. S. Vol. IV, No. 28 und 29.

G. K. Holmes: Computation of the value of the wealth in existence. — *M. M. Dawson*: Effects of free surrender and loan privileges in life assurance. — *H. Gannett*: Was the count of population in 1890 reasonably correct? — *G. N. Calkins*: Some recent contributions to the literature of vital statistics. — Reviews and notices.

No. 30: *J. Eaton*: Receipts and expenditures of certain wage-earners in the Garment-Trades. — *F. L. Hoffmann*: The Negro in the West-Indies. — Reviews and notices.

The Yale Review, Vol. IV, No. 1, May 1895, Comment.

B. Ives: The government and the bond syndicate. — *T. R. Bacon*: Views of Napoleon. — *E. R. A. Seligman*: Recent Reforms in taxation. — *A. C. McLaughlin*: The western posts and the british debts. — *G. L. Fox*: The London County Council and its work. — Book reviews.

The Journal of political Economy, Vol. III, No. 3

A. C. Miller: National finance and the income tax. — *E. C. Luot*: Hamilton as a political economist. — *G. Tunell*: Legislative history of the second income-tax law. — *J. Fr. Orton*: Monetary standards. — Notes, book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: *V. de Marco, Maszola, Pantaleoni, Zorli* 1895.

Maggio: La situazione del mercato monetario. — *P. des Essars*: Della velocità di circolazione della moneta. — *M. Pantaleoni*: La caduta della società generale di credito mobiliare italiano. — *G. Degrossi*: La questione degli zolli in Sicilia. — *C. F. Ferraris*: Le operazioni ausiliarie e complementari nella statistica metodologica. — Previdenza, cronaca.

Giugno: La situazione del mercato monetario. — *R. Froggio d'Aiano*: Sullo sviluppo storico delle forme di riuoverazione. — *S. Rawicz de Baranowski*: La banca di stato della confederazione svizzera. — *Saint-Agne*: La Russia economica e l'avvenimento al trono di Nicolò II. — *E. Rossi*: L'agricoltura e i debiti ipotecari negli Stati Uniti d'America. — Nota, previdenza e cooperazione, cronaca.

Luglio: La situazione del mercato monetario. — *E. Giretti*: Protezionismo e governo. — *F. Coletti*: Sull'efficacia d'uno stratagemma doganale e sulla causa del protezionismo. — *L. Cognetti de Martini*: Il lavoro e le malattie nervose. — Nota, previdenza, cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XXII. Vol. XXVI, No. 1107.

DIE
AUFGABE UND WISSENSCHAFTLICHE METHODE
DER
THEORETISCHEN NATIONALÖKONOMIE.¹⁾

VON

DR. OSKAR JAEGER,
PRIVATDOCENTEN IN CHRISTIANIA.

Bei dem wissenschaftlichen Bestreben, das Wesen und den Zusammenhang der Phänomene zu erforschen, kann man im grossen und ganzen zwei verschiedene Wege einschlagen, indem man sie nämlich entweder, wie man es nennt, einer historischen oder einer theoretischen Behandlung unterwirft.

Im ersten Falle hält man sich an das Individuelle. Man nimmt die concreten Phänomene, so wie sie wirklich vorliegen, und stellt sie entweder einzeln, oder, wie es häufig geschieht, gruppenweise (collectiv) in ihrer ganzen individuellen Eigenthümlichkeit dar. Die Wissenschaften, die auf diese Weise zu Werke gehen, benennt man historische, und die Anforderungen, die an die historische Darstellung gestellt werden, sind zweierlei Art; die mehr künstlerische Anforderung: dass sie in unserem Bewusstsein ein klares und anschauliches Bild der dargestellten Phänomene und ihrer Entstehung hervorrufen soll, und die mehr wissenschaftliche: uns ausser der durch dieses Bild gewonnenen Erkenntnis der Phänomene auch das Verständnis beizubringen, warum diese Phänomene entstanden sind, und warum sie gerade so wurden, wie sie in der That sind.

Den historischen beigeordnet haben wir indessen auf allen Gebieten des menschlichen Wissens auch die sogenannten theoretischen Wissenschaften, die sich nicht unmittelbar mit den concreten Phänomenen selbst in ihrer individuellen Bestimmtheit befassen, sondern im Gegensatz hierzu ihr generelles Wesen und ihren generellen Zusammenhang ins Klare

¹⁾ Dasselbe Thema ist zwar in dieser Zeitschrift schon zu wiederholten Malen erörtert worden; die Redaction glaubte jedoch, auch noch den geehrten Herrn Verfasser, als Repräsentanten einer ausländischen Literatur, in dieser vielumstrittenen Materie zum Worte gelangen lassen zu sollen.

Die Redaction.

zu stellen suchen. Das individuell Eigenthümliche, wodurch sich die Phänomene gegenseitig von einander unterscheiden, und welches für die historischen Wissenschaften das Essentielle ist, wird dagegen, sobald die Phänomene zum Gegenstand einer theoretischen Behandlung gemacht werden, unwesentlich, accidentell. Das für alle theoretische Forschung Charakteristische ist daher gerade, dass man von dem Individuellen absieht, um dahinter das Generelle, das Typische zu finden, das was die Phänomene trotz all ihrer gegenseitigen Verschiedenheit gemein haben, und was es allein möglich macht, sie in zusammengehörige Arten, Classen und Abtheilungen zu sammeln und zu ordnen. Alsdann entdeckt man, dass die concreten Phänomene, obgleich nicht zwei derselben jemals wirklich vollständig gleich sind, doch durchgängig wesentliche Aehnlichkeiten in vielen verschiedenen Richtungen aufweisen und sich folglich in eben so viele verschiedene Arten oder Sorten theilen lassen. Jeder bestimmten Art von Phänomenen entspricht eine besondere theoretische Wissenschaft, die sie jedoch nur insofern behandelt, als sie der Art angehören, oder die, mit anderen Worten, sich ausschliesslich an die eine Seite ihres Wesens hält, welche alle Phänomene der Art gemein haben. Während also die historischen Wissenschaften danach streben, die factische Beschaffenheit der concreten Phänomene in jeder Beziehung klar zu machen, fassen die theoretischen Wissenschaften sie dagegen immer als nach Arten bestimmte auf. Die Aufgabe dieser Wissenschaften wird es also sein, die den verschiedenen Arten von Phänomenen eigenthümlichen Erscheinungsformen oder Typen festzustellen und zu erklären, und ansserdem die theoretischen Gesetze der Coexistenz und Aufeinanderfolge der Phänomene jeder Art zu ermitteln.

Ausser den zwei hier genannten grossen Wissenschaftsgruppen gibt es endlich noch eine dritte Art; nämlich die sogenannten praktischen Wissenschaften, deren Berechtigung zum Namen „Wissenschaft“ übrigeas theilweise noch bestritten ist. Sie haben nicht wie die historischen und theoretischen Wissenschaften den Zweck, die uns umgebenden Phänomene zu erforschen und zum Verständnis derselben zu gelangen, sondern sie suchen vielmehr auf Grundlage des durch historische und theoretische Forschung gewonnenen Verständnisses die Grundsätze oder Maximen festzustellen, wonach die Menschen auf den verschiedenen Gebieten des Daseins handeln sollten, um in jedem Falle und auf die beste Weise bestimmte, beabsichtigte Resultate zu erlangen.

I.

Nimmt man das specifisch national-ökonomische Forschungsgebiet für sich, das heisst, das wirtschaftliche Leben, sowie es sich da äussert, wo die Menschen in Gemeinschaft leben — was sie ja in der That thun und gethan haben, soweit die Geschichte zurückreicht — so zeigt sich alsbald, dass es, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem national-ökonomischen oder volkswirtschaftlichen, sowohl historische als theoretische, als auch praktische Wissenschaften gibt. Die hierhergehörigen historischen

Wissenschaften sind die Statistik und die Geschichte der Volkswirtschaft. Die Aufgabe, die ihnen obliegt, ist, alle einzelnen concreten, volkswirtschaftlichen Phänomene oder Gruppen von Phänomenen in ihrer ganzen individuellen Beschaffenheit klarzumachen, sowie den jedem Phänomen oder jeder Gruppe von Phänomenen eigenthümlichen Entstehungsprocess darzustellen. So geschieht es zum Beispiel durch die Statistik und die Geschichte der Volkswirtschaft, dass wir über die Entwicklung und den ökonomischen Zustand aller einzelnen bestimmten Länder, über den Ursprung, Fortschritt und jetzigen Zustand der einzelnen volkswirtschaftlichen Institutionen u. s. w. zur Klarheit gelangen. Da aber das historische Verständnis der concreten volkswirtschaftlichen Phänomene oder Gruppen von Phänomenen, welches uns die hier genannten Wissenschaften bringen, natürlicherweise nur dadurch erreicht werden kann, dass uns diese Phänomene als Glieder in der ganzen übrigen Geschichte der Völker, oder mit anderen Worten, als hervorgerufen und bedingt durch ihre ganze sociale und staatliche Entwicklung, gezeigt werden, so kann man eigentlich nicht sagen, dass die Statistik und die Geschichte der Volkswirtschaft selbständige, unabhängige Wissenschaften sind. Sie bilden vielmehr wichtige Theile der allgemeinen Statistik und Weltgeschichte, die sich ja nicht allein mit dem wirtschaftlichen, sondern überhaupt mit dem ganzen religiösen, politischen und socialen Leben der Menschheit befassen.

Das was mit dem Namen Nationalökonomie, Politische Oekonomie oder Socialökonomie bezeichnet zu werden pflegt, ist dagegen keine historische Wissenschaft. Sie enthält vielmehr die Zusammenfassung aller theoretischen und praktischen Wissenschaft auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens und zerfällt folglich in einen theoretischen und einen praktischen Theil, wovon der erstere, die theoretische Nationalökonomie, die Aufgabe hat, das generelle Wesen und die Gesetzmässigkeit der volkswirtschaftlichen Phänomene zu untersuchen, während man in dem praktischen Theile versucht, die Grundsätze oder Maximen festzustellen, wonach die Menschen unter den verschiedenen bürgerlichen Verhältnissen auf die beste Weise ihre ökonomischen Absichten verwirklichen können. Wie so viele andere theoretische Wissenschaften, wie z. B. die Geometrie, Astronomie, Chemie, Mechanik, so hat sich auch die theoretische Nationalökonomie geschichtlich nach und nach aus den entsprechenden praktischen Kenntnissen entwickelt und ist in ihren Anfängen als eine gelegentliche theoretische Begründung praktischer Grundsätze oder Maximen hervorgetreten. In der frühesten national-ökonomischen Literatur wurde daher die eigentlich theoretische Nationalökonomie verhältnismässig stiefmütterlich behandelt, und selbst nach Adam Smith, in dessen Werk das rein Theoretische eine solche Vollständigkeit erreicht hatte, dass es sich von dem modernen Leser ohne grosse Schwierigkeit von den praktischen Abschnitten scheiden lässt, verging noch eine ziemlich lange Zeit, bis die Nationalökonomie ordentlich wissenschaftlich systematisiert wurde; ja man stritt sich noch eine gute Weile in vollem Ernste, in wieweit die Nationalökonomie überhaupt eine

theoretische oder praktische Wissenschaft, oder, wie man damals sagte, eine „Wissenschaft“ oder eine „Kunst“ sei.

Was die theoretische und die praktische Nationalökonomie gemein haben, ist in der That nur ihr Object, nämlich das wirtschaftliche Leben, sowie es vorliegt und seit dem Beginn der Geschichte, der bürgerlichen Gesellschaft gemäss organisiert, vorgelegen hat, das heisst, als eine unzählige Menge von Einzelwirtschaften, aus denen sich durch gemeinschaftliche Sprache und Geschichte, Sitten- und Rechtsverhältnisse die zusammengehörigen Gruppen gebildet haben, die wir Staaten, Nationen oder Gesellschaften nennen, und nach denen die ökonomische Wissenschaft ihren Namen politische Oekonomie, Nationalökonomie oder Socialökonomie erhalten hat.

Die praktischen Wissenschaften auf diesem Gebiete gehen nun entweder darauf aus, die Grundsätze anzugeben, wonach der Staatsverband in ökonomischer Hinsicht geordnet werden sollte, und wonach die Staatsgewalt oder die sociale Gewalt (je nach den vorliegenden Verhältnissen) in das wirtschaftliche Leben, um dieses zu befördern, eingreifen sollte — und alle hierhergehörigen Erwägungen fallen in die Volkswirtschaftspolitik, wie man sie nennt — oder sie haben den Zweck die Grundsätze festzustellen, denen zufolge alle Einzelwirtschaften (je nach den vorliegenden Verhältnissen) auf's vollständigste ihre ökonomischen Absichten verwirklichen können, und werden dann entweder zur Privatwirtschaftslehre oder, wenn von der ohne Vergleich grössten und bedentsamsten aller Einzelwirtschaften, nämlich der des Staates die Rede ist, zur Finanzwissenschaft.

Man wird leicht verstehen, wie ausserordentlich wichtig es ist, dass diese praktischen Wissenschaften auf dem national-ökonomischen Gebiete von der theoretischen Nationalökonomie, deren Aufgabe und wissenschaftliche Methode eine von den ihrigen fundamental verschiedene ist, streng gesondert gehalten werden. Wenn man sich in einer Behandlung der Volkswirtschaftspolitik zum Beispiel darüber ausspricht, inwieweit die bürgerliche Gesellschaft ökonomisch auf privates Eigenthumsrecht oder Communismus gebaut werden sollte, oder überlegt, inwieweit Freihandel oder Schutzzoll herrschen, ob der Zinsfuss frei oder nicht frei sein soll u. s. w., oder wenn man sich in der Finanzwissenschaft zum Beispiel mit den Principien der Besteuerung oder mit der Frage beschäftigt, inwieweit und wann die Staaten Anleihen machen sollen, um ihre Ausgaben zu decken, so sind dies alles ja rein praktisch-wissenschaftliche Fragen, deren Beantwortung davon abhängt was je nach den verschiedenen Verhältnissen für das zweckmässigste und beste für das ganze sociale Leben der bürgerlichen Gesellschaft gehalten werden muss. Es ist dieses Streben nach solchen mit den wechselnden bürgerlichen Verhältnissen veränderlichen praktischen Wahrheiten, diese Untersuchung der Grundsätze, wie das national-ökonomische Leben sein und geordnet werden sollte, des Namens „wissenschaftlicher Forschung“ völlig würdig: diese Forschung ist aber immerhin etwas ganz wesentlich Verschiedenes von der theoretischen Untersuchung des national-ökonomischen

Lebens, so wie dieses ist, des generellen Wesens der volkswirtschaftlichen Phänomene und der Gesetze ihrer Coexistenz und Aufeinanderfolge. Die praktisch-ökonomischen Grundsätze oder Maximen werden jedoch zuweilen auch „Gesetze“ benannt und werden ausserdem thatsächlich und mit vollem Recht als die „Theorie“ hingestellt, nach welcher sich die ökonomische Praxis stets richten sollte, und die Folge hievon war, dass sie häufig mit den Gesetzen der theoretischen Nationalökonomie selbst vermischt und verwechselt werden.

Dass daraus nicht nur Verwirrung und Unklarheit, sondern beim Publicum auch Misstrauen zu der national-ökonomischen Wissenschaft entstehen musste, ist selbstverständlich. Die wissenschaftliche Systematik fordert daher von den modernen Forschern, dass sie die theoretische Nationalökonomie für sich, von der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft gesondert, behandeln, gerade wie ja in der Medicin jetzt niemand mehr die praktischen Wissenschaften mit den theoretischen vermischt, sondern z. B. der Chirurgie und der Therapie einen selbständigen Platz neben der Anatomie und der Physiologie einräumt.

II.

Aus dem, was wir schon angeführt haben, wird klar werden, dass die theoretische Nationalökonomie, von deren Aufgabe und wissenschaftlicher Methode wir in dieser Abhandlung Rechenschaft abzulegen beabsichtigen, nicht wie die Natur- und Geisteswissenschaften spezifisch materielle oder spezifisch geistige Phänomene behandelt, sondern sich ihren Stoff im sogenannten socialen Leben sucht, weshalb sie am besten als eine Socialwissenschaft bezeichnet werden kann.

Die Aufgabe derselben, haben wir vorläufig gesagt, besteht darin, das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang der volkswirtschaftlichen oder national-ökonomischen Phänomene zu erforschen. Vor jeder weiteren Untersuchung muss aber eine Vorfrage ins Reine gebracht werden, die Frage nämlich, welche von den vielfachen Phänomenen des socialen Lebens wir als ökonomische ansehen sollen und welche nicht.

Es muss, wie wir uns ausdrücken möchten, vor allen Dingen die Kategorie des Oekonomischen aufgestellt oder mit anderen Worten es muss kargestellt werden, welches Ziel das menschliche Bedürfnis und die menschliche Thätigkeit haben muss, damit die daraus entspringenden socialen Phänomene, wirtschaftliche genannt werden können. Es ist bekanntlich erst in einem verhältnismässig ziemlich späten Zeitpunkt erstlich versucht worden, sich hierüber Rechenschaft abzulegen. Der früheste Versuch, die Kategorie des Oekonomischen auf diese Weise aufzustellen, ist eigentlich der der sogenannten Merkantilisten, denen zufolge die menschliche Thätigkeit, insoweit sie Gelderwerb zum Zweck hatte, als wirtschaftlich galt. Später wurde als charakteristischer Zweck von den Physiokraten die Erzeugung von Vermögen bezeichnet. Am Ende des vorigen Jahrhunderts gelang es endlich dem epochemachenden schottischen Denker,

Adam Smith, nachzuweisen, dass der schliessliche Zweck aller wirtschaftlichen Thätigkeit sei, Wohlstand zu schaffen, dadurch dass den Menschen in möglichst reichlichem Maasse die Mittel verschafft werden, ihren Bedarf an nothwendigen Erfordernissen, Annehmlichkeiten und Vergnügungen des Lebens zu befriedigen. Durch die Einführung des Begriffes Wohlstand gelang es dergestalt Adam Smith, die Kategorie des Oekonomischen aufzustellen und den für die theoretische Nationalökonomie eigenthümlichen Gesichtspunkt zu constatieren.

Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus den Blick über die mannigfachen concreten Phänomene des socialen Lebens wirft, entdeckt man leicht, dass es sozusagen kaum ein einziges derselben gibt, das nicht entweder direct oder indirect einen Einfluss auf den Grad des Wohlstandes der Menschen ausübt, kaum eines, das nicht auf irgend eine Weise von wirtschaftlicher Bedeutung ist und folglich eine Seite darbietet, die zum Gegenstand ökonomischer Betrachtung gemacht werden kann. Doch wird man auch sehr bald darauf aufmerksam werden, dass es trotzdem unter allen menschlichen Handlungen, aus denen die Phänomene des socialen Lebens entspringen, eine ganze Reihe gibt, von denen man sagen muss, dass sie ganz überwiegend mit dem Ziel vor Augen unternommen werden, den Wohlstand der Handelnden zu vergrössern oder mit anderen Worten ihnen die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen. Die mit all diesen Handlungen zusammenhängenden socialen Phänomene bekommen dadurch ein stark charakteristisch-ökonomisches Gepräge, so dass sie sich einer vom ökonomischen Gesichtspunkte aus angestellten Betrachtung als specifisch wirtschaftlich zeigen und sich von den übrigen socialen Erscheinungen, von denen man, — welchen Einfluss sie auch indirect auf den Wohlstand der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft haben mögen — doch nicht sagen kann, dass sie überwiegend wirtschaftlicher Natur seien, ziemlich scharf unterscheiden.

Die so von einem ökonomischen Gesichtspunkte aus als specifisch wirtschaftliche ausgesonderten Socialphänomene sind es denn, die zusammengefasst das ausmachen, was man das wirtschaftliche Leben nennt, welchen Ausdruck man jedoch genau in derselben Weise verstehen muss, wie wenn man z. B. von der Summe aller, von einem rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkte auf ähnliche Weise ausgesonderten specifisch rechtlichen Socialphänomene die Bezeichnung „das rechtliche Leben“ anwenden wollte.

Jede theoretische Socialwissenschaft scheidet nämlich überhaupt von ihrem Gesichtspunkte aus eine Reihe von Erscheinungen des socialen Lebens als ihr specielles Gebiet aus. Die concreten Phänomene, deren generelles Wesen und generellen Zusammenhang sie in den verschiedenen Richtungen behandeln, sind indessen in grosser Ausdehnung ein allen Socialwissenschaften gemeinschaftlicher Stoff. So umfasst ja z. B. die theoretische Rechtswissenschaft, und überhaupt jede Socialwissenschaft zum nicht unwesentlichen Theil gerade dieselben concreten Socialphänomene wie die theoretische Nationalökonomie. Das sogenannte wirtschaftliche Leben bleibt

dabei aber doch stets ein z. B. vom rechtlichen Leben ganz verschiedenes Gebiet, indem man nämlich in der theoretischen Nationalökonomie die Aufmerksamkeit ausschliesslich auf das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang dieser Phänomene in ökonomischer Richtung heftet und nicht nur von der rechtlichen, sondern auch von jeder anderen als der rein wirtschaftlichen Seite ihres Wesens abstrahiert, während man in der theoretischen Rechtswissenschaft ebenso ausschliesslich auf ihr generelles Wesen und ihren generellen Zusammenhang in rechtlicher Hinsicht Rücksicht nimmt.

Nachdem nun der ökonomische in der That nur einer der verschiedenen theoretischen Gesichtspunkte ist, von denen aus man das sociale Leben der Menschen betrachten kann, — man hat ja daneben, wie erwähnt, den rechtlichen und ausserdem den religiösen, den ethischen u. s. w. — gibt es natürlich auch kein einziges der concreten Phänomene des socialen Lebens, dessen generelles Wesen man dadurch erschöpfen kann, dass man es als specifisch wirtschaftlich charakterisiert, indem selbstverständlich ein solches Phänomen, von anderen Gesichtspunkten betrachtet, z. B. auch eine specifisch rechtliche, religiöse oder ethische Natur aufweisen kann. So sind ja — um nur einen einzigen Fall zu nennen — die specifisch wirtschaftlichen Handelsgeschäfte in der That auch wahre Rechtsgeschäfte. Aber so wie sich die Phänomene der materiellen Welt von einem physikalischen Gesichtspunkte als specifisch physikalische, von einem chemischen Gesichtspunkte dagegen als specifisch chemische zeigen, ohne dass doch ihre physikalische Natur unmittelbar die Chemie, oder ihre chemische Natur die Physik etwas angeht, so hat auch, wie schon angedeutet, z. B. die rechtliche oder religiöse, oder ethische Seite des Wesens der socialen Phänomene unmittelbar nichts mit der theoretischen Nationalökonomie zu schaffen, für deren Erforscher es daher unbedingt gilt, dass sie bei ihrer Forschung nie den ihrer Wissenschaft eigenthümlichen ökonomischen Gesichtspunkt verlassen und diesen durch Gesichtspunkte, die von andern Wissenschaften genommen sind, ersetzen dürfen.

Umgekehrt ist es für die Nationalökonomie von grösster Bedeutung, auf den Umstand Acht zu geben, dass auch die sogenannten specifisch wirtschaftlichen Phänomene nie durchaus ökonomisch sind, weil nämlich die Menschen, selbst bei ihrem rein wirtschaftlichen Bestreben nie ausschliesslich von rein ökonomischen Motiven geleitet werden. Phänomene die sich einer ökonomischen Betrachtung als wirtschaftlich oder ökonomisch im absoluten Sinne zeigen, existieren daher in der That nicht, ebenso wie ja auch drei- oder viereckige Gegenstände z. B., deren Oberflächen sich einer mathematischen Betrachtung als genaue Drei- oder Vierecke zeigen, in der Natur überhaupt gar nicht vorkommen. Was man dagegen wirklich findet, sind Gegenstände, die immerhin factisch dreieckig oder viereckig sind, und in derselben Weise findet man Socialphänomene, die von ökonomischem Gesichtspunkte aus als von überwiegend wirtschaftlicher Natur bezeichnet werden müssen, neben solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Die erstgenannten Socialphänomene sind es denn, die von der theoretischen Nationalökonomie als das specielle Gebiet dieser Wissenschaft ausgesondert werden.

III.

Mit der Darstellung all dieser wirtschaftlichen Phänomene in ihrer individuellen Beschaffenheit beschäftigt sich die theoretische Nationalökonomie, wie schon erwähnt, gar nicht; das überlässt sie der Geschichte und der Statistik der Volkswirtschaft. Das, was sie sich im Gegentheil angelegen sein lässt, ist ausschliesslich, ihr generelles Wesen und ihren generellen Zusammenhang in rein ökonomischer Richtung zu erforschen.

Zu diesem Zwecke sucht sie zuvörderst dieselben, so wie man sie wirklich in der Erfahrung des täglichen Lebens und in den historischen und statistischen Darstellungen findet, nach ihren in ökonomischer Hinsicht typischen Eigenschaften zu classificieren und sie dadurch in gewisse ökonomische Classen oder, wie wir es früher genannt haben, Erscheinungsformen oder Typen zu ordnen. So stellt sie für alle einzelnen wirtschaftlichen Aeusserungen der Triebe und Neigungen der Menschen die gemeinsame Grundform auf, dass sie wirtschaftliche Bedürfnisse sind, für alle wirklich vorkommenden unzähligen verschiedenen Gegenstände, wodurch diese Bedürfnisse befriedigt werden, die Erscheinungsform: wirtschaftliche Güter. Auf dieselbe Weise ordnet die theoretische Nationalökonomie ferner alle wirtschaftlichen Handlungen der Individuen in Typen wie: Production, Vertheilung, Consumption, all die unzähligen concreten Wert- und Preisbildungen in die gemeinschaftlichen Begriffe: Wert und Preis, alle innerhalb jeder einzelnen bürgerlichen Gesellschaft verschiedenen ökonomischen Institutionen in gemeinschaftliche Grundformen, wie Geldwesen, Creditwesen, Bankwesen, u. s. w. Und innerhalb jeder dieser Hauptclassen stellt sie dann wieder verschiedene immer speciellere Unterabtheilungen auf, wie z. B. innerhalb der wirtschaftlichen Güter, materielle Gegenstände und persönliche Dienste, innerhalb der Production: Ackerbau, Industrie und Handel, innerhalb der Vertheilung: Arbeitslohn, Capitalzins, Grundrente, Unternehmergewinn u. s. w.

Indem die theoretische Nationalökonomie auf diese Weise alle im Leben wirklich vorkommenden individuell bestimmten wirtschaftlichen Erscheinungen generalisiert oder sie in gewisse in ökonomischer Hinsicht typische Erscheinungsformen einrangiert, verfährt sie auf ihrem Gebiet genau wie jede andere theoretische Wissenschaft auf dem ihrigen. Ohne dass dies gethan würde, wäre alle theoretische Wissenschaft eine Unmöglichkeit. Jedes einzelne individuell bestimmte Phänomen oder jede einzelne concrete Gruppe solcher Phänomene ist ja nämlich in der That ein Unicum, ein Ding, das nie vorher da gewesen ist, und das nie genau in derselben Gestalt wiederkommen wird. Historisch versteht man ganz gewiss Phänomene oder Gruppen von Phänomenen, wenn man sich über

ihre eigenthümliche individuelle Beschaffenheit genau Rechenschaft abgelegt und die Gründe eingesehen hat, dass sie gerade so werden mussten, wie sie wirklich sind. Theoretisch aber kann man, wie schon früher hervorgehoben ist, die Phänomene nicht verstehen lernen, ohne dass man sie erst, indem man von ihren individuellen Eigenthümlichkeiten absieht, als nach Arten bestimmt oder mit anderen Worten: als Glieder von umfassenderen Classen von Phänomenen oder als Exemplare von bestimmten Arten von Erscheinungsformen oder Typen, auffassen lernt.

Wenn man sich derart durch eine möglichst vollständige Generalisation einen Einblick in das generelle Wesen der wirklich erfahrungsmässig vorliegenden wirtschaftlichen Phänomene verschafft hat, gilt es demnächst, um zu einem tieferen theoretischen Verständnis derselben zu gelangen, auch ihren generellen Zusammenhang in ökonomischer Hinsicht zu erforschen, oder mit anderen Worten, die Gesetze für die ökonomische Coexistenz und Aufeinanderfolge derselben festzustellen.

Auch dies kann man nun zuvörderst auf völlig empirischem Wege thun, indem man wirklich vorkommende Regelmässigkeiten in der Reihenfolge der volkswirtschaftlichen Phänomene constatirt und sie als Gesetze hinstellt. Auch hier schöpft man also direct aus der Wirklichkeit, indem die Erfahrungsgrundlage, worauf man baut, ebenso wie zuvor die directe Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen des täglichen Lebens, dann die Statistik und die Geschichte der Volkswirtschaft ist, welche beiden letzteren sich in dieser Hinsicht als ganz unentbehrliche Hilfswissenschaften für die theoretische Nationalökonomie ausweisen.

Diese Forschungsmethode, wodurch man dergestalt theils durch directe Beobachtung, theils durch statistische und historische Untersuchungen alle besonderen concreten Phänomene in allgemeine Erscheinungsformen oder Typen verschiedener Arten ordnet, und wiederum für jede besondere Art von Phänomenen die factisch und gewöhnlich vorkommenden Regelmässigkeiten oder Gesetze für ihre Coexistenz und Aufeinanderfolge zu finden sucht, wird oft die *inductive* oder *a posteriorische* genannt im Gegensatz zu der sogenannten *deductiven*, *abstracten*, oder *a priorischen* Forschungsmethode, von deren Natur wir später Rechenschaft ablegen werden. Indessen wendet auch die letzterwähnte Methode Induction an, wenn auch von anderer Art als die hier dargestellte, und auch sie hat, wie wir später sehen werden, schliesslich ihren Ausgangspunkt und ihren Endpunkt in der Erfahrung. Es scheint daher, wenn man diese beiden Forschungsmethoden principiell auseinanderzubalten wünscht, am günstigsten zu sein, die alten Bezeichnungen: *inductiv* oder *a posteriorisch* und *deductiv*, *abstract* oder *a priorisch*, zu verlassen und sich anstatt dieser der, besonders in der letzten Zeit angewendeten Ausdrücke „*realistisch-empirische*“ und „*exacte Methode*“ zu bedienen.

Die Erscheinungsformen oder Typen, zu deren Aufstellung man vermittelt der *realistisch-empirischen* Forschung auf dem Gebiete der Nationalökonomie gelangt, wie — um einige Beispiele ganz ohne Auswahl heraus-

zugreifen — Capital, Capitalzins, Grundrente, Wert u. s. w., sind in der That sämmtlich sogenannte Realtypen, das heisst, Typen, die concrete Phänomene umfassen, welche sich, wie schon angedeutet, nur mehr oder weniger, aber nie völlig wirtschaftlich zeigen. Sie sind, mit anderen Worten, nie streng typisch im ökonomischen Sinne.

In derselben Weise sind die auf ähnlichem Wege gefundenen Gesetze alle rein empirischer Natur und sagen in der That nur aus, dass man beobachtet hat, dass, sobald concrete Phänomene, die den Erscheinungsformen oder Typen A und B angehören, zur Wahrnehmung gelangten, entweder nur regelmässig oder auch immer, gewisse, dem Typus C angehörige Phänomene nachgefolgt sind oder gleichzeitig existiert haben. Wir nennen — auch hier ganz ohne Auswahl — einige Beispiele von solchen empirischen Gesetzen in der Nationalökonomie: — Wenn ein Unternehmer in seiner Production Capital anwendet, so pflegt der Preis der Producte stets so hoch zu werden, dass aus demselben eine besondere Vergütung — Zins — für den Gebrauch des Capitals erübrigt; und wenn sein Capital in dieser Weise zwei Jahre lang benützt wird, wird diese Vergütung regelmässig doppelt so gross werden, als wenn die Benützung nur ein Jahr gedauert hätte. — Wenn die Production von Ackerbauproducten in einem Lande erweitert wird, so pflegt die den Grundbesitzern zufallende Grundrente beinahe ohne Ausnahme zu steigen. — Wenn die Nachfrage nach einer Ware steigt oder fällt, pflegt auch der Preis derselben zu steigen oder zu fallen; oder umgekehrt, wenn das Angebot zunimmt, pflegt der Preis zu sinken, während er steigt, wenn das Angebot abnimmt. — Je nachdem die Anzahl der Bevölkerung wächst, pflegt der Wert der Rohstoffe im Verhältnis zu dem der veredelten Producte stets zu steigen, u. s. w. Man könnte lange fortfahren, Gesetze dieser Art herzuzählen.

Solche empirische Typen und Gesetze finden sich bekanntlich in allen theoretischen Wissenschaften, ja viele derselben, wie z. B. die Psychologie, die Physiologie, die Meteorologie sind noch zum grossen Theil Wissenschaften von überwiegend empirischer Natur.

Indessen macht sich doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den empirischen Typen und Gesetzen geltend, je nachdem sie entweder den Geistes- und Naturwissenschaften oder den sogenannten Socialwissenschaften angehören. Sowohl der Geist als auch die Natur ist nämlich in ihrer innersten Structur wahrscheinlich absolut unveränderlich, und die Entwicklung, die beide trotzdem factisch erfahren, fordert, um typische Veränderungen in der Art der Phänomene hervorbringen zu können, solch ungeheuer lange Zeiträume, dass sich die Wirkungen derselben innerhalb einer jeden historischen Periode kaum spüren lassen. Von den auf den Gebieten des Geistes und der Natur einmal richtig festgestellten Typen und typischen Regelmässigkeiten oder Gesetzen kann man daher stets sagen, dass sie praktischerweise absolut allgemeingiltig seien. Das sociale Leben der Menschen dagegen gestaltet sich, wie bekannt, verschieden an den verschiedenen Orten und zu den verschiedenen Zeiten und befindet sich auch

ausserdem in einer verhältnismässig schnellen und leicht nachweisbaren Entwicklung, was zur Folge hat, dass die in den Socialwissenschaften gewonnenen empirischen Typen und Gesetze, ausser für die Zeitperioden und Entwicklungsstufen, für die sie aufgestellt wurden, nie völlig gültig sind.

Selbst in den Wissenschaften, wo man gute Gründe hat, an die praktische Gemeingültigkeit der einmal aufgestellten Typen und Gesetze zu glauben, und natürlicherweise noch mehr in den Socialwissenschaften, wo dies nicht der Fall ist, ist es indessen klar, dass solche Typen und Gesetze allein nicht imstande sind, das Bedürfnis des menschlichen Geistes nach einem vollständigen theoretischen Verständnis der Phänomene zufrieden zu stellen.

Infolge der Natur der Sache fehlt es ihnen nämlich ohne Ausnahme an dem Stempel der Nothwendigkeit. Denn wenngleich wir auf dem Wege der Erfahrung feststellen können, dass diese und jene Art von Phänomenen wirklich diese und jene Typen darbietet, so wie auch, dass in allen bisher beobachteten Fällen Phänomene eines gewissen bestimmten Typus stets gleichzeitig mit Phänomenen eines gewissen anderen Typus existiert haben oder ihnen nachgefolgt sind, und selbst wenn wir auf einigen Gebieten ausserdem die besten Gründe haben könnten, anzunehmen, dass dies immer — also auch in den von uns nicht beobachteten Fällen — so sein muss, so haben wir doch offenbar dadurch allein noch kein wirkliches Verständnis dessen erworben, wie die verschiedenen Arten von Phänomenen dazu gekommen sind und nothwendigerweise dazu kommen mussten, solche Typen und Gesetze darzubieten. Es ist überhaupt durch eine völlig realistisch-empirische Untersuchung unmöglich, uns von dem nothwendigen Vorhandensein dieser Typen und Gesetze zu überzeugen.

IV.

Auf allen Gebieten der Wissenschaft verlangt daher die theoretische Forschung einen tieferen Einblick in das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang der uns umgebenden Phänomene, als den, der sich allein auf realistisch-empirischem Wege erreichen lässt, und sie bedient sich zu diesem Zwecke der sogenannten exacten Forschungsmethode. Erst sucht sie hiebei durch eine Induction — die nicht wie die rein empirische ein blosses Fortschreiten vom Besonderen zum Allgemeinen ist, sondern eine speculative Folgerung aus den klar am Tage liegenden Wirkungen auf die verborgenen Ursachen — in das in der That immer zusammengesetzte Wesen der Phänomene einzudringen, tiefer und immer tiefer hinab durch die Reihen der Ursachen, bis sie zuletzt die ersten Ursachen derselben, die Elemente oder Grundbestandtheile ergreifen kann, aus welchen jede einzelne Art von Phänomenen sich sozusagen aufbaut. Und danach sucht sie durch sogenannte Deduction, die darin besteht, von den gefundenen Ursachen die Wirkungen abzuleiten, von

denen man ausgieng, zu beweisen, wie dieser Aufbau nothwendigerweise vor sich geht.¹⁾

Sowohl in den sogenannten Naturwissenschaften als in den Geisteswissenschaften bietet die eben genannte Art Induction in letzter Instanz ganz besondere Schwierigkeiten dar.

Betrachten wir erst die äussere Natur, so stehen wir Menschen ihr nämlich gewissermassen als Fremde gegenüber. Was wir davon mit unseren fünf Sinnen auffassen können, ist nur die Aussenseite derselben. Durch die Sinne allein ist es uns daher vollständig unmöglich, in das Wesen der Dinge selbst einzudringen. Was wir über die rein sinnliche Beobachtung hinaus vermögen, das verdanken wir ganz und gar der speculativen Fähigkeit unseres Gedankens: es besteht wesentlich darin, dass wir mehr oder weniger vernünftige Muthmaassungen aufstellen können. Wir versuchen — indem wir von dem ausgehen, was wir beobachtet haben — die Räthsel der Natur zu errathen; vermöge der Einheit des ganzen Weltalls, weil der menschliche Geist selbst einen Theil alles Existierenden

¹⁾ Wie ungünstig es in der That ist, wenn man, anstatt die untadelhaften Ausdrücke: empirische und exacte Forschung anzuwenden, so häufig fortfährt, von der inductiven im Gegensatz zu der deductiven Forschungsmethode zu sprechen, zeigt sich am besten dadurch, dass man alsdann factisch nicht nur eine inductive Induction, sondern auch eine inductive Deduction und gleichzeitig hiermit nicht nur eine deductive Induction, sondern auch eine deductive Deduction erhält — eine Terminologie, die wohl so verwirrend als möglich ist und denn auch wirklich eine grosse Unklarheit und Verwirrung verursacht hat.

Nimmt man z. B. das der Erfahrung entnommene empirische Gesetz, dass alle Menschen sterblich sind, so ist dasselbe dadurch gewonnen, dass man aus dem Tode aller einzelnen verstorbenen Menschen inductiv das allgemeine Gesetz folgert. Aus diesem Gesetze kann ich aber bekanntlich deductiv schliessen, dass ich selbst als Mensch sterblich bin. Dies ist empirische Induction und Deduction. — Exacte Induction und Deduction würde es dagegen sein, falls man inductiv die ersten Ursachen unserer Sterblichkeit ausfindig machen und danach deductiv aus diesen die Nothwendigkeit derselben beweisen könnte.

Oder um ein anderes Beispiel zu nehmen: Nachdem Kepler den Kreislauf aller einzelnen zu seiner Zeit entdeckten Planeten studiert hatte, stellte er unter anderen das allgemeine Gesetz auf: die Planeten bewegen sich in elliptischen Bahnen mit der Sonne in dem einen Brennpunkte, in denen der Radius in gleichlangen Zeiträumen gleich gross Flächenräume beschreibt. Dies war eine empirische Induction. Aus diesem Gesetze zu schliessen, dass sich auch die nach Keplers Zeit gefundenen Planeten in derselben Weise bewegen werden, das ist empirische Deduction. Als Newton dagegen daraus, dass er einen Apfel vom Zweige fallen sah, das Gesetz der Schwerkraft selbst als die erste Ursache der Kepler'schen Gesetze folgerte, da führte er eine exacte Induction aus, und als er darauf von der von ihm gefundenen ersten Ursache mit mathematischer Genauigkeit die Kepler'schen Gesetze als die nothwendigen Resultate derselben ableitete, führte er eine exacte Deduction aus. Wie man sieht, bezeichnet der Ausdruck Induction bald eine Schlussfolgerung von dem Besonderen auf das Allgemeine, und bald eine Folgerung von der Wirkung auf die Ursache; der Ausdruck Deduction in gleicher Weise bald eine Folgerung vom Allgemeinen auf das Besondere und bald eine Folgerung von der Ursache auf die Wirkung. Welche Bedeutung den Ausdrücken beigelegt werden soll, beruht dann in der That stets darauf, ob die Induction und die Deduction empirischer oder exacter Natur sind.

ausmacht und genau damit verbunden und verwandt ist, besitzen wir trotz unserer grossen Neigung, uns zu irren, doch auch wirklich die Fähigkeit, zuweilen richtig zu rathen.

Bei diesen Vermuthungen, bei denen man stets neue Hypothesen aufstellen und prüfen muss, hat man, und zwar besonders in den Naturwissenschaften, eine ausgezeichnete Hilfe in dem Experiment, wodurch man bekanntlich die einzelnen Stoffe und Kräfte künstlich isoliert, so dass man sie nach einem vorhergefassten Plane und ohne störende Einmischung anderer Ursachen, deren gleichzeitige Einwirkung man fernzuhalten wünscht, auf einander wirken lassen kann. Auf diese Weise erreicht man es dann, die vorher aufgestellten Hypothesen durch directe wissenschaftliche Beobachtung entweder umgestossen oder bestätigt zu sehen.

Diese Hilfe reicht aber nur ein Stück weit, und die speculative Induction muss daher, wenn sie einer Reihe von Ursachen auf den Grund kommen und ganz in das Wesen der Dinge eindringen will, Hypothesen aufstellen, die weit über die Grenzen des Experimentes und der Beobachtung hinausreichen, z. B. wenn sie die Lehre von den Atomen als den letzten Bestandtheilen aller Materie aufgestellt hat, oder die Lehre von der Schwerkraft, dass jede Partikel der Materie die ganze übrige Materie mit einer Kraft anzieht, die in directem Verhältnis zur Masse der Körper, aber im umgekehrten Verhältnis zum Quadrat des gegenseitigen Abstandes derselben steht, oder die Lehre vom Beharrungsvermögen, dass jeder Körper, der einmal in Bewegung gesetzt ist, unaufhörlich fortfahren wird, sich in derselben Richtung und mit unverminderter Schnelligkeit zu bewegen, falls er nicht von einer anderen Kraft daran gehindert wird. In diesen und anderen Elementen und Kräften haben es die Naturwissenschaften bekanntlich durch speculative Induction oder, wie Lord Bacon sagte, durch die „Auslegung der Natur“ erreicht, gewisse erste Ursachen aller materiellen Phänomene zu entdecken.

Bei der exact theoretischen Untersuchung der bei den lebendigen Wesen und auch beim Menschen auftretenden vitalen und geistigen Phänomene machen sich nicht geringere Schwierigkeiten geltend, wenn man die ersten Ursachen durch Induction zu ergründen sucht. Sogar dem, was wir am besten kennen sollten, nämlich dem Wesen unseres eigenen Geistes, stehen wir, genau genommen, als Fremde gegenüber, indem ja das, worüber wir selbst Klarheit haben, nur unser bewusstes Leben ist, während das unbewusste, woraus dieses entspringt, schwierig zu beobachten ist und überhaupt in solchem Dunkel liegt, dass wir, weungleich auch hier gewisse Experimente angestellt werden können, doch bald auf blosse Hypothesen hingewiesen werden. Bekanntlich gibt es einerseits eine Classe von Gelehrten, die sogenannten Materialisten, die da meinen, dass man sich auch in der Physiologie und der Psychologie mit den Atomen und den sogenannten Naturkräften als ersten Ursachen oder letzten Bestandtheilen behelfen könne, oder, mit anderen Worten, die bei den lebendigen Wesen auftretenden vitalen und geistigen Phänomene auf rein chemisch-physikalischem Wege

zu erklären suchen, während man auf der anderen Seite die modernen Spiritualisten findet, die in jedem lebendigen Wesen etwas mehr als ein blosses chemisch-physikalisches Problem sehen, und daher neben Atomen und Naturkräften das Dasein einer Seele oder eines sogenannten transcendentalen Subjects als die eigentliche wirkende Triebkraft bei der Bildung und Erhaltung der irdischen Person eines jeden lebendigen Wesens annehmen.

Allen diesen ersten Ursachen zu den Phänomenen der Materie und des Geistes: Atomen, Naturkräften, transcendentalen Subjecten, ist eigenthümlich, dass sie nicht empirischer Natur sind. Sie können in keinerlei Weise direct beobachtet werden, weder durch unsere Sinne, noch durch eine Untersuchung dessen, was in unserem Bewusstsein vorgeht. Sie können nur gedacht werden, und ihre Existenz lässt sich nur auf die Art beweisen, dass, wenn man davon ausgeht, dass sie vorhanden sind, theoretisch die Phänomene daraus erklärt werden können. Wenn man, mit anderen Worten, nachdem man sie durch Induction als Hypothesen aufgestellt hat, findet, dass sich das den Phänomenen Typische daraus deducieren lässt, nimmt man ihre Existenz als erwiesen an.

Es ist nun genugsam bekannt, wie man z. B. in einer Wissenschaft wie der Astronomie, wo die ersten wirkenden Ursachen gering an Zahl sind und sich auch ausserdem quantitativ genau bestimmen lassen, sehr weit darin gekommen ist, die Gesetze für die Bewegung der Himmelskörper aus den ersten Ursachen derselben zu deducieren oder abzuleiten, während man in den anderen Wissenschaften, je nachdem diese ersten Ursachen oder letzten Elemente immer mehr und die Phänomene darum immer complicierter werden, lange nicht so weit gekommen ist, weder in der inductiven Arbeit selbst, die Ursachen zu ermitteln, noch in der deductiven, das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang aus denselben herzuleiten und zu erklären. Hier muss man sich folglich, und besonders in Wissenschaften, die so verwickelte Phänomene behandeln, wie z. B. die Physiologie und die Psychologie, grösstentheils noch mit den blossen empirischen, direct der Erfahrung entnommenen Typen und Gesetzen begnügen, und ist also nur theilweise soweit gekommen, Gesetze und Typen exacter Natur durch Induction und Deduction aufstellen zu können.

Gehen wir nun zuletzt, nach dieser langen, aber nothwendigen Digression über die exact theoretische Behandlung der Phänomene der Materie und des Geistes zu den sogenannten Socialwissenschaften, deren Gegenstand die Erscheinungen des socialen Lebens sind, über, so fällt uns sogleich ein grosser und sichtbarer Unterschied auf, und dies ist, dass die ersten Ursachen oder letzten Elemente, von denen man hier exacte Typen und Gesetze herleitet, nicht ausserhalb der Erfahrung supponierte Grössen sind, sondern sich direct beobachten und beweisen lassen.

Die Ursache hievon liegt darin, dass die Socialwissenschaften in dem grossen Bau der Wissenschaften nicht der untersten, sondern der obersten Etage angehören. Sie sind nicht wie die reinen Naturwissenschaften und

die reine Psychologie Grundwissenschaften, die zu den am tiefsten liegenden Ursachen des Daseins selbst zurückgehen. Diese Grundwissenschaften bilden im Gegentheil das Fundament, auf welchem die theoretischen Socialwissenschaften ruhen, und in dessen gemeingiltigen empirischen Gesetzen sie angewiesen sind, durch Induction ihre letzten Elemente, ihre Ausgangspunkte zu suchen, aus denen sie die exacten Gesetze, die das sociale Leben des Menschengeschlechtes beherrschen, deducieren können.

Was nun besonders jene Socialwissenschaft anbetrifft, deren Aufgabe und wissenschaftliche Methode wir in dieser Abhandlung klar darzustellen wünschen, so ist es, wie schon früher erklärt wurde, ihre Aufgabe, von der ökonomischen Seite des generellen Wesens und des generellen Zusammenhanges derjenigen Socialphänomene Rechenschaft abzulegen, deren Eigenthümlichkeit es ist, dass sie, ökonomisch betrachtet, ganz überwiegend als Resultat des Strebens der in Gesellschaften lebenden Menschen erscheinen, sich mit Hilfe der Natur die Mittel zu verschaffen, ihre vielen und verschiedenartigen Bedürfnisse zu befriedigen. Infolge der Natur der Sache sind hier die ersten Ursachen oder Ausgangspunkte sowohl in dem eigenen intellectuellen und physischen Wesen des Menschen als auch in der umgebenden Natur durch Induction zu suchen, während man natürlich auch gleichzeitig gehörige Rücksicht auf die Ordnung und Culturstufe der Gesellschaft selbst, deren wirtschaftliches Leben man untersucht, nehmen muss. Die anderen Wissenschaften, deren Gesetze die eigentlichen Ausgangspunkte der exacten theoretischen Nationalökonomie bilden, sind folglich zunächst die Psychologie, die Physiologie, die Agriculturchemie und die technischen Wissenschaften, auf deren Resultate daher die exacte Nationalökonomie besonders durch Induction zurückgreifen muss, um ihre ersten Ursachen zu finden.

V.

In seinem bahnbrechenden Werke: „Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere“ zieht der österreichische Nationalökonom Karl Menger überall eine scharfe Scheidelinie zwischen der realistisch-empirischen und der exacten Forschung auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete und unzweifelhaft mit vollem Recht, insofern, als er damit feststellen will, dass die empirischen und exacten Typen und Gesetze zwei sehr verschiedene Dinge sind, die durchaus nicht vermischt oder verwechselt werden dürfen. Unrecht hat er dagegen, wenn er sich an einzelnen Stellen in dem Sinne auszusprechen scheint, als geschehe es nur aus rein praktischen Zweckmässigkeits-Rücksichten, dass man in den national-ökonomischen Darstellungen nicht jedes für sich, vollständig getrennt behandelt. Trotz der Verschiedenartigkeit derselben geht es nämlich thatsächlich auf keinem wissenschaftlichen Gebiete an, den realistisch-empirischen und den exacten Theil der theoretischen Forschung als selbstständig und von einander unabhängig darzustellen. Denn auf Grundlage der Beobachtung und Erfahrung empirische Typen und Gesetze aufzustellen, will in jeder theoretischen Wissenschaft gewissermaassen nichts

anderes sagen, als der exacten Forschung, deren Aufgabe es ja gerade ist, zu erklären, sowohl warum, als auch wie diese Typen und Gesetze wirklich entstanden sind, Probleme zur Lösung aufzuwerfen. So stellte ja Kepler — um ein berühmtes Beispiel zu nehmen — indem er durch Beobachtung und Erfahrung seine Gesetze für den Kreislauf der Planeten fand, gerade eines der Probleme auf, welches Newton später dadurch lösen sollte, dass er die Kepler'schen Gesetze selbst durch seine entsprechenden exacten Gesetze erklärte.

Auf dem Gebiet der Socialwissenschaften ist es nun in der That in, wenn möglich, noch höherem Grade als in den reinen Naturwissenschaften und in der Psychologie nothwendig, dass die realistisch-empirische Forschung stets gleichzeitig mit der exacten fortgesetzt wird. In den letzterwähnten Wissenschaften besitzen die empirischen Typen und Gesetze, wie wir früher erklärt haben, wegen der verhältnismässigen Unveränderlichkeit der Materie und des Geistes, von praktischer Seite gesehen, eine beinahe unveränderliche Gemeingiltigkeit, wogegen die in den Socialwissenschaften, darunter also auch in der Nationalökonomie, gefundenen empirischen Typen und Gesetze wegen der steten Entwicklung des socialen Lebens nur für das Stück dieser veränderlichen Wirklichkeit, woraus sie entnommen wurden, vollgiltig sind. Je nachdem sich die Gesellschaft und damit das volkswirtschaftliche Leben entwickelt, wird folglich die Giltigkeit der früheren ökonomischen Generalisationen und empirischen Gesetze nicht länger vollständig sein, und die realistisch-empirische Forschung muss daher nach und nach theilweise neue Typen und Gesetze aufstellen, was dasselbe sagen will, wie neue Probleme, die sich der exacten ökonomischen Forschung zur Lösung darbieten.

In dem oben genannten Umstände, dass die ersten Ursachen oder letzten Elemente, von denen man auf dem Gebiete der Socialwissenschaften exacte Typen und Gesetze herleitet, nicht wie in den reinen Naturwissenschaften und der reinen Psychologie ausserhalb der Erfahrung supponierte Grössen sind, sondern sich direct beobachten und beweisen lassen, besitzt nun jede exact social-wissenschaftliche Forschung selbstverständlich einen grossen Vortheil, insofern sie auf keinem Punkte über die Erfahrung hinaus zu gehen braucht, sondern überall den sicheren Boden derselben unter den Füssen behalten kann.

Man darf sich jedoch hierdurch nicht zu dem Glauben verleiten lassen, dass die Induction, mit deren Hilfe man in einer Socialwissenschaft wie die theoretische Nationalökonomie die ersten Ursachen zu ergründen sucht, von einer wesentlich anderen Beschaffenheit ist, als die Induction, die innerhalb einer jeden anderen exacten Wissenschaft zu leisten ist.

Die ersten Ursachen, worauf die exacte theoretische Forschung die sogenannten volkswirtschaftlichen Phänomene zurückführt, sind nämlich allerdings, wie schon erklärt, insofern empirischer Natur, als sich die positive Wahrheit derselben geradezu auf erfahrungsmässigem Wege beweisen lässt, ja, was noch mehr ist, sie finden sich sogar innerhalb der anderen Wissenschaften, zu denen sie gehören, zuweilen bereits ausdrücklich als empirische

Gesetze formuliert vor. Von alledem aber hat der exacte national-ökonomische Forscher von vornherein sozusagen keinerlei Nutzen.

Selbst wenn er nämlich im Stande ist, die empirischen Gesetze, welche er gebrauchen kann, seiner eigenen Erfahrung zu entnehmen oder in Darstellungen anderer Wissenschaften festgestellt zu finden, so kann ihm doch nichts in der Welt als sein eigener intuitiver Scharfblick im voraus irgend welchen wirklichen Begriff von der ökonomischen Tragweite dieser Gesetze geben, oder, mit anderen Worten, davon, welche von denselben es gerade sind, die seinen exacten Theorien als Grundlage zu dienen vermögen. Bei seiner inductiven Arbeit, die ersten Ursachen für die nothwendige Entstehung der, von der realistisch-empirischen Nationalökonomie aufgestellten Typen und Gesetze zu suchen, ist er daher, trotz der empirischen Natur dieser ersten Ursachen in ebenso hohem Grade wie der exacte Forscher auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und der Psychologie auf das Errathen angewiesen, indem er Hypothesen aufstellt und prüft; und um richtig zu rathen, ist auch in der Nationalökonomie, wie überhaupt in den Socialwissenschaften ein ebenso hoher Grad von intuitiver Begabung als in jeder anderen exacten Wissenschaft erforderlich.

Dieser in der ökonomischen Methodenlehre so wichtige Punkt ist indessen kaum jemals verstanden worden, und wir wollen daher aus der Geschichte der national-ökonomischen Wissenschaft ein Beispiel anführen, das die Richtigkeit dessen, was wir hier ausgesprochen haben, schlagend beweist.

Bekanntlich ist der volkswirtschaftliche Realtypus, den man Grundrente nennt, verhältnismässig sehr zeitig auf realistisch-empirischem Wege aufgestellt worden, als eine Bezeichnung für das eigenthümliche Verhältnis, dass die Grundbesitzer in alten Staaten überall durch die Verpachtung ihres Bodens eine Einnahme erhalten können, deren Grösse durchgängig von der Nutzbarkeit, beziehungsweise der Fruchtbarkeit und glücklichen Lage des betreffenden Bodens abhängt.

Diesem Verhältnisse liegen, wie jeder Nationalökonom jetzt weiss, besonders zwei erste Ursachen zu Grunde, nämlich erstens das sogenannte Gesetz von dem abnehmenden Ertrag des Bodens, welches aussagt, dass man die Bebauung des Feldes nie über einen gewissen Punkt hinaus treiben kann, ohne dass der Ertrag im Verhältnis zu den Kosten abzunehmen anfängt, und dann das allgemeine psychologische Gesetz, dass alle Menschen, also auch alle Grundbesitzer bei ihrem wirtschaftlichen Streben mit möglichst geringen Opfern den möglichst grossen Vortheil anzustreben pflegen.

Aus diesen ersten Ursachen wird dann die nothwendige Erscheinung der für den Pacht des Bodens bezahlten Grundrente als ein realistisch-empirischer Realtypus auf exactem Wege deduciert, indem man erst nachweist, dass, sobald der Anbau des rücksichtlich der Fruchtbarkeit und Lage vortheilhaftesten Bodens bis zu dem Punkte getrieben worden ist, wo die relative Abnahme des Ertrages anfängt, und wenn dann die Production des Ackerbaues trotzdem nicht hinreichend ist, um die Nachfrage zu befriedigen, die Ackerbauproducte im Preise steigen. Dies wiederum wird einerseits bewirken,

dass ein weiterer Anbau des schon urbar gemachten und ein neuer Anbau des weniger begünstigten Bodens lohnend werden wird, während andererseits der schon früher lohnende Anbau nun selbstverständlich mehr als lohnend wird, oder mit anderen Worten, einen Extraertrag geben wird, worin die ökonomische Möglichkeit liegt, dass die Pächter des Landes den Besitzern desselben eine Grundrente bezahlen können. Dass dann diese Möglichkeit auch zur Wirklichkeit werden muss, deduciert man sodann aus der anderen ersten Ursache, der zufolge die Grundbesitzer, wie alle anderen Menschen, sich natürlich beinahe immer den genannten Extraertrag aneignen wollen, was sie wegen der gegenseitigen Concurrenz unter den Pächtern im grossen und ganzen auch imstande sein werden.

Das Gesetz von dem abnehmenden Ertrag des Bodens ist also die erste Ursache, die uns besonders die Erklärung liefert, wie der Extraertrag, der die Grundrente im exacten Sinne ausmacht, bei dem Anbau der vortheilhafteren Ländereien entsteht. Da dieses Gesetz nun in der That jedem praktischen Landmanne bekannt ist, war es natürlich auch den Nationalökonomem, welche die frühesten Versuche machten, die Grundrente auf exactem Wege zu erklären, nämlich den Physiokraten und Adam Smith, nicht unbekannt; sollte jemand hieran zweifeln, so kann zum Ueberfluss angeführt werden, dass man das Gesetz selbst in einer Schrift Turgots, des bedeutendsten Geistes der Physiokraten: *Observations sur le mémoire de M. de Saint Peravy* ausführlich und äusserst instructiv dargestellt findet. Nichtsdestoweniger hatten weder die Physiokraten noch Adam Smith sozusagen den entferntesten Begriff von der ausserordentlichen ökonomischen Tragweite dieses Gesetzes und rathen folglich bei ihren Versuchen, die erste Ursache der Erscheinung der für Länderpacht bezahlten Grundrente als eines volkswirtschaftlichen Realtypus zu ergründen, vollständig falsch, indem sie diese bekanntlich unrichtigerweise auf eine bei dem Lande angenommene eigenthümliche ökonomische Productivität zurückzuführen suchten. Obgleich sie das Gesetz selbst kannten, und obgleich nicht nur einzelne der Physiokraten, sondern natürlich vor allen Adam Smith, Denker ersten Ranges waren, gelang es doch keinem derselben, durch Induction dasselbe als jene erste Ursache zu ermitteln, aus welcher sich die Erscheinung der Grundrente in genügender Weise deducieren lässt. Auf diesem Punkte richtig zu rathen war dem intuitiven Genie anderer Forscher vorbehalten.

Vergleicht man nun einen national-ökonomischen Realtypus mit dem entsprechenden exacten Typus, z. B. den empirischen mit dem exacten Grundrententypus, so wird man sehen, dass sie zwar insofern, als der letztgenannte vollständig die Erscheinung des erstgenannten erklärt, übereinstimmen, andererseits aber doch der Unterschied zwischen ihnen besteht, dass der empirische Grundrententypus nicht wie der exacte streng typisch ist, sondern all die verschiedenen factisch bezahlten Grundrenten, die, wie schon früher angedeutet, nie ganz und gar, sondern nur mehr oder weniger wirtschaftlich sind, umschliesst. Diese wirklich bezahlten Grundrenten, die in dem empirischen Grundrententypus ihren theoretischen Ausdruck finden, entsprechen

mit anderen Worten in keinem einzigen Falle völlig der in ökonomischem Sinne streng typischen Grundrente, die zum Vorschein kommen würde, falls sowohl die Besitzer des Grundstückes als auch die Pächter desselben in allen Fällen vollständig im Einklang mit dem psychologischen Gesetze handelten, dass die Menschen bei ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit mit möglichst geringen Opfern die möglichst grossen Vortheile zu erreichen suchen. Denn so gewiss es ist, dass dieses Gesetz auf Wahrheit beruht, ebenso gewiss ist es, dass es nur als eine Bezeichnung für das Allgemeine, das Generelle, das Typische und nicht für die Handlungsweise jedes einzelnen Individuums in ökonomischer Hinsicht wahr ist, da sich ja unzählige Gelegenheitsursachen, von der Dummheit, Unwissenheit und Gleichgiltigkeit an bis zum Wohlwollen, Mitgefühl und der Selbstaufopferung bei allen einzelnen Individuen geltend machen und sie in jedem gegebenen Falle daran hindern, völlig wirtschaftlich zu handeln. All diese individuellen Gelegenheitsursachen, die in casu also bewirken, dass die von den Grundpächtern in der That bezahlte Grundrente nie mehr als wesentlich ökonomisch ist, und sie dadurch verhindern, mit der exacten streng typischen Grundrente genau übereinzustimmen, treten indessen gewöhnlich allzu regellos auf, als dass man sie unter eine theoretische Gesetzmässigkeit bringen könnte. Solange dies der Fall ist, muss denn auch die exacte Nationalökonomie ganz von denselben absehen und, indem sie sich ausschliesslich an das wirklich Typische hält, immer von der Voraussetzung ausgehen, dass von allen Seiten völlig wirtschaftlich gehandelt wird. Indem sie dies thut, kann sie nun, — was leicht zu beweisen sein würde — deducieren, dass unter diesen und jenen Voraussetzungen hinsichtlich des Nutzens des Grundstückes immer und überall eine Grundrente von mathematisch genau bestimmter Grösse für den Pacht desselben bezahlt werden muss, und damit ist die Ursache der nothwendigen Erscheinung des empirischen Grundrententypus selbstverständlich erklärt und die Uebereinstimmung des exacten Grundrententypus mit dem empirischen bewiesen. Die Abweichungen dagegen, die sich in jedem einzelnen concreten Falle zwischen der wirklich bezahlten und der exacten, völlig wirtschaftlichen und daher streng typischen Grundrente vorfinden, gehen die theoretische Nationalökonomie direct nichts an, und nur durch eine historische Untersuchung der individuellen Beschaffenheit des vorliegenden Falles kann von denselben Rechenschaft abgelegt werden.

Denselben Unterschied, der, wie wir gesehen haben, zwischen den auf realistisch-empirischem und den auf exactem Wege gefundenen volkswirtschaftlichen Typen nothwendigerweise existieren muss, finden wir natürlich auch zwischen den entsprechenden empirischen und exacten Gesetzen der theoretischen Nationalökonomie wieder.

Wenn also der exacte Forscher aus der, wie wir bewiesen haben, für ihn fundamentalen Voraussetzung, dass von allen Parteien völlig wirtschaftlich gehandelt wird, seine streng typischen Gesetze, wie z. B. die exacten Preisgesetze deduciert, ist er bekanntlich im Stande nachzuweisen, dass unter sonst gleichen Umständen eine jede nach Gefallen bestimmte Ver-

mehrerung der Nachfrage nach einer Ware nothwendigerweise den Preis derselben zum Steigen bringen wird und dies sogar stets bis zu einem Punkte, der sich mit mathematischer Genauigkeit bestimmen lässt. Solch ein exactes, streng typisches ökonomisches Gesetz ist, falls die Deduction richtig ausgeführt wird, den Gesetzen des menschlichen Denkens zufolge, an und für sich absolut wahr, ebenso wie das mathematische Gesetz, dass zwei und zwei vier ist, überall und jederzeit wahr ist und bleibt; mit allen den einzelnen concreten Fällen aber, welche das entsprechende empirische Gesetz umfasst, würde es nur unter der Voraussetzung vollständig übereinstimmen, dass die supponierten Verhältnisse den wirklichen vollkommen entsprechen, was sie doch auch in jedem einzelnen Falle nie ganz und gar thun. Die mathematisch genauen Preise, welche diese exacten Gesetze angeben, sind mit anderen Worten die ganz ökonomischen Preise, während die wirklichen Preise dagegen stets nur wesentlich ökonomisch sind. Nun halten sich aber die empirischen Gesetze der Nationalökonomie, deren exacte Gesetze dazu dienen sollen, die Erscheinung der ersteren zu erklären, gerade an dieses Wesentliche als an das den wirtschaftlichen Phänomenen Typische, und richtig aufgefasst, wird folglich eine gute Uebereinstimmung zwischen den empirischen und den exacten Gesetzen derselben stattfinden. Wenn man in der Nationalökonomie z. B. erst erfahrungsmässig findet, dass der Preis einer Ware bei einer grösseren oder geringeren wirklichen Vermehrung der Nachfrage regelmässig in höherem oder geringerem Grade zu steigen pflegt, so wird die nothwendige Erscheinung dieses empirischen Gesetzes von der exacten Forschung in der That völlig erklärt, indem diese erst als Ursache dazu die psychologische Thatsache anführt, dass die Menschen in ihren ökonomischen Angelegenheiten durchaus überwiegend ökonomisch zu handeln pflegen und dann weiter deducieren vermag, dass, falls sie ganz ökonomisch handeln, jede Vermehrung der Nachfrage nach einer Ware den Preis derselben nothwendigerweise zum Steigen bringen muss und dies sogar in einem Grade, der in einem mathematisch genau berechenbaren Verhältnisse zu dem Grade steht, in dem man sich die Nachfrage vermehrt denkt.

VI.

Insofern als die Menschen bei ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit, oder mit anderen Worten, bei ihrem Streben, sich die Mittel zur Befriedigung ihrer vielen und verschiedenartigen Bedürfnisse zu verschaffen, mit möglichst geringen Opfern den möglichst hohen Ertrag zu erlangen suchen, sagt man wie schon angedeutet, dass sie ökonomisch handeln, indem sie offenbar ihre wirtschaftlichen Zwecke in der in rein ökonomischer Hinsicht vollkommensten Weise dadurch erreichen.

Durch eine leicht erklärliche Begriffsverwirrung indessen ist „ökonomisch handeln“ sehr häufig als gleichbedeutend mit „egoistisch handeln“ aufgefasst worden, und man hat hierin einen Anlass gefunden, die exacte Nationalökonomie zu beschuldigen, die Behauptung zur nothwendigen Voraus-

setzung zu haben, dass die Menschen stets als reine Egoisten handeln; eine Beschuldigung, die thatsächlich allen Grundes entbehrt. Freilich zeigt leider die Erfahrung genügend, dass die Menschen in ihrem ökonomischen Leben durchgängig einen bedauernswert hohen Grad von Egoismus an den Tag legen; hieraus folgt aber keineswegs, dass eine ökonomische Handlungsweise als solche egoistischer Natur sein muss. Wie weit dies der Fall sein soll oder nicht, beruht nämlich immer ganz und gar auf der Beschaffenheit der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die handelnde Person die Mittel aufzubringen sucht. Sind nun diese Bedürfnisse, von moralischem Gesichtspunkte aus gesehen, rein egoistischer Natur, so wird auch die ökonomische Handlungsweise selbstverständlich egoistisch sein. Sind sie dagegen von wesentlich altruistischer Natur, wie wenn man sich z. B. die Mittel zur Erziehung und Ausbildung seiner Kinder oder zur Unterstützung seiner nothleidenden Mitmenschen, oder zur Befriedigung irgend welcher anderen altruistischen Bedürfnisse zu schaffen sucht, dann muss man die darauf gerichtete Handlungsweise ebenso selbstverständlich als altruistisch bezeichnen. Die grössere oder geringere moralische Löblichkeit oder Unlöblichkeit der ökonomischen Handlungsweise ist indessen ohne Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie, die ja infolge ihrer Natur nur auf die rein ökonomische Beschaffenheit der Handlungsweise Rücksicht nimmt. Thatsächlich hat die hier gerügte Begriffsverwirrung ein sehr fatales und viel Verwirrung verursachendes Einmischen von diese Wissenschaft durchaus nicht betreffenden ethischen Gesichtspunkten in die theoretische Nationalökonomie zur Folge gehabt.

Unter all den ersten Ursachen, von denen aus die exacte ökonomische Forschung die nothwendige Erscheinung der auf realistisch-empirischem Wege aufgestellten Typen und Gesetze zu erklären sucht, ist das hier genannte allgemeine psychologische Gesetz thatsächlich das ohne Frage fundamentalste, indem es ja bekanntlich die ganze wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen überhaupt betrifft und folglich eine Ursache ist, auf deren Wirkungen man auf jedem Punkte bei der Ausarbeitung der zur theoretischen Erklärung der ökonomischen Phänomene bestimmten exacten Theorien Rücksicht nehmen muss. Im Vergleich mit dieser überall zugrunde liegenden Ursache werden daher alle übrigen ersten Ursachen von mehr oder weniger specieller Bedeutung sein.

Die Bedingung dafür, dass die Theorien der exacten Nationalökonomie gemeingiltig oder mit anderen Worten, zur Erklärung der empirisch-ökonomischen Typen und Gesetze aller Zeiten und Orte verwendbar sein sollen, ist nun selbstverständlich die, dass die ersten Ursachen, von denen sie hergeleitet werden, auch wirklich gemeingiltige empirische Gesetze sind. Gesetze dieser Art sind z. B. das eben genannte psychologische Gesetz oder das von Malthus hervorgezogene physiologische Gesetz von der menschlichen Reproductionsfähigkeit, oder das Gesetz von dem abnehmenden Ertrag des Bodens, oder auch das Gesetz, dass die Menschen durch eine vernünftige Arbeittheilung und Anwendung von Geräthschaften und Maschinen die Ergiebigkeit ihrer ökonomischen Thätigkeit vergrössern können u. s. w.

Ist es nun dem exacten Nationalökonomem durch Induction wirklich gelungen, irgend einen empirischen Typus oder ein Gesetz ganz auf die ersten Ursachen desselben zurückzuführen, so ist seine rein inductive Arbeit natürlich insoweit zu Ende. Doch wird er sich da, wo die positive Wahrheit dieser Ursachen nicht schon auf den ersten Blick sonnenklar ist, in der Regel nicht damit begnügen, dieselben als blosse Behauptungen darzustellen, sondern, um die Wahrheit derselben einleuchtend zu machen, auch — je nach den Umständen mehr oder weniger ausführlich — die Erfahrungsgrundlage angeben, worauf sie ruhen, und welche die Wahrheit derselben beweist.

Dagegen ist die exacte Erklärung dieser, zu anderen Wissenschaften gehörigen empirischen Gesetze, die durch Induction als ökonomische erste Ursachen aufgestellt worden sind, selbstverständlich nicht Sache der Nationalökonomie, sondern ganz und gar der betreffenden anderen Wissenschaften. Ob eine solche Erklärung überhaupt gegeben ist oder nicht, ist der exacten Nationalökonomie sogar gewissermaassen gleichgiltig, da ja die ersten Ursachen derselben, wie wir früher hervorgehoben haben, schon kraft ihrer praktischen Gemeingiltigkeit solid genug sind, um dieselben ruhig als Grundlage für ihre Deduction zu gebrauchen, ohne den Zeitpunkt abwarten zu müssen, in welchem es den anderen Wissenschaften, zu denen sie gehören, etwa gelingen möchte, sie auch auf exactem Wege zu erklären und zu begründen. Immerhin kann, wenn auch das letztere wirklich gelungen ist, dies zuweilen dazu beitragen, dass man in den Stand gesetzt wird, etwas sicherere Grenzen für den Umfang der ökonomischen Tragweite derselben anzugeben, sowie es z. B. bei Liebig's, des berühmten Agriculturchemikers exacter Begründung des Gesetzes von dem abnehmenden Ertrag des Bodens unzweifelhaft der Fall gewesen ist.

VII.

In den realistisch-empirischen Theorien der national-ökonomischen Wissenschaft findet das generelle Wesen und der generelle Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Phänomene, wie wir schon gesehen haben, seinen typischen Ausdruck; in den entsprechenden exacten Theorien dagegen seine eigentliche Erklärung.

Um nun damit ins Reine zu kommen, inwieweit es die durch Induction und Deduction aufgestellten exacten Typen und Gesetze wirklich vermocht haben, diese ihre Aufgabe zu lösen, muss man sie mit den Resultaten der realistisch-empirischen Forschung stets genau vergleichen; falls man dann entdeckt, dass sich das generelle Wesen und der generelle Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Phänomene, sowie es in den empirischen Typen und Gesetzen zum Ausdruck kommt, durch die exacten Theorien nicht befriedigend erklären lässt, sind diese entweder geradezu als unrichtig oder als, falls sie richtig sind, jedenfalls, ehe man Gebrauch davon machen kann, einer näheren Ergänzung bedürftig anzusehen.

Zeigt sich eine exact ökonomische Theorie bei genauerer Untersuchung wirklich geradezu falsch, so kann die Ursache hierzu selbstverständlich nur die sein, dass entweder die Induction oder die Deduction, oder auch beide unrichtig ausgeführt sind. Um eine richtige Induction anzustellen, ist insbesondere intuitiver Scharfblick erforderlich, wogegen es sich betreffs der Deduction wesentlich um eine rein logische Folgerungsgabe des Forschers handelt. Auf deductivem Wege die Wirkungen einer zugrunde liegenden ersten Ursache durch alle casuistischen Verwickelungen hindurch glücklich zu verfolgen, kann allerdings auch häufig ausserordentlich schwierig sein. Nichtsdestoweniger ist doch die Deduction selbst in der Hand eines tüchtigen Logikers gewöhnlich die verhältnismässig leichtere Arbeit, und die logischen Fehlschlüsse, womit eine Deduction, die von einem durch richtige Induction gefundenen Ausgangspunkte ausgeführt ist, behaftet sein könnte, werden in der Regel schnell entdeckt und berichtigt werden, sobald sie zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Kritik gemacht werden. Eine richtige Induction anzustellen, ohne dabei fehlzugreifen, ist dagegen immer eine schwierige Sache; hierzu kommt ausserdem, dass, wenn die Induction nur mit hinlänglichem Talent unternommen wird, die darauf gebaute Theorie, wengleich die Induction thatsächlich vollständig unrichtig ist, doch in einer selbst für die hervorragendsten Denker ungemein bestrickenden Form auftreten und sich infolge dessen lange Zeit hindurch hoch im Course halten kann. In solchen lange hochgehaltenen falschen Theorien ist es darum fast immer der durch Induction aufgestellte Ausgangspunkt für die Deduction, welcher unrichtig ist, und zwar stets auf eine der folgenden zwei Weisen:

Entweder kann nämlich der gefundene Ausgangspunkt unrichtig oder an und für sich unwahr sein, indem man durch Induction etwas als erste Ursache aufgestellt hat, das fälschlicherweise für ein positiv wahres empirisches Gesetz gehalten worden ist, was es in Wahrheit aber gar nicht ist. Als Beweis dafür wollen wir aus der Geschichte der theoretischen Nationalökonomie drei sehr berühmte Beispiele anführen, die in der sogenannten englischen Lohnfondstheorie, in der deutschen Nutzungstheorie (zur Erklärung der Ursache des Capitalzinses aufgestellt) und in der socialistischen Werttheorie zu finden sind. Die drei ersten Ursachen, die man durch Induction bezüglich jeder dieser drei Theorien hier aufgestellt hatte, waren folgende: 1. Wenn jemand andere Menschen zu productivem Zwecke beschäftigt, wird er ihnen infolge der Natur der Sache stets ihren Lohn aus einem dazu vorher bestimmten Theil seines Capitals bezahlen müssen. 2. Die Menschen legen in Wirklichkeit immer der Benutzung eines Vermögensgegenstandes durch einen gewissen Zeitraum hindurch einen selbständigen Wert bei, der keinen Theil des Wertes des Vermögensgegenstandes selbst ausmacht. 3. Für die Schätzung, die die Menschen den ökonomischen Gütern beilegen, ist immer die zum Hervorbringen derselben nöthige Menge von Arbeit das Bestimmende. All diese Sätze sind von vielen als gemeingiltige, durch die Erfahrung bewiesene empirische Gesetze betrachtet worden und werden es in

der That von einzelnen noch immer; durch nähere Untersuchung hat es sich jedoch erwiesen, dass sie keine reelle empirische Grundlage haben.

Oder das durch Induction als erste Ursache aufgestellte empirische Gesetz kann an und für sich vollständig wahr sein, aber nicht die ökonomische Tragweite besitzen, die man ihm unrichtigerweise beigelegt hat. Von den Beispielen, welche die Geschichte der theoretischen Nationalökonomie von derartig fehlerhaft angestellten Inductionen bietet, wollen wir hier nur ein einziges nennen, nämlich Seniors ebenso berühmte als bis auf die allerletzte Zeit allgemein angenommene Abstinenztheorie, womit er bekanntlich glaubte, die volkswirtschaftliche Berechtigung des Capitalzinses nachgewiesen zu haben. Der Erfahrungssatz, von dem er hier ausging, nämlich, dass die Enthaltbarkeit im Consumieren, die die Menschen, um Capital sammeln zu können, selbstverständlich an den Tag legen müssen, in der Regel als eine mehr oder weniger drückende Last gefühlt wird, ist ohne Zweifel ein wahres und völlig glaubwürdiges empirisches Gesetz. Und theilweise schien man auch von demselben aus die nothwendige Erscheinung des Capitalzinses ganz befriedigend deducieren zu können. Verschiedenen Thatsachen, und insbesondere der Thatsache, dass der Capitalzins — der wohlverdiente Lohn der bezeugten Enthaltbarkeit — in den Fällen, wo die erwähnte Lästigkeit der Enthaltbarkeit, praktisch angewendet, offenkundig auf Null gesunken ist, in der Regel gerade die grössten Beträge zu erreichen pflegt, stand jedoch die Abstinenztheorie vollständig hilflos gegenüber, und eine genauere Untersuchung hat denn auch ins Reine gebracht, dass das an und für sich gültige empirische Gesetz, worauf sie gebaut war, trotzdem nicht die eigentliche erste Ursache oder *vera causa* im ökonomischen Sinne sei, oder mit anderen Worten, dass die durch Induction aufgestellte ökonomische Hypothese nicht ausreiche.

Indessen, wenn auch die inductiv aufgestellte Hypothese richtig und die Deduction ohne jeglichen logischen Fehlschluss ausgeführt ist, kann doch, wie jeder Nationalökonom weiss, das Resultat, zu dem man gelangt, sogar sehr weit davon entfernt sein, mit den von der Wirklichkeit hergeleiteten empirischen Typen und Gesetzen übereinzustimmen. Ohne an und für sich unrichtig zu sein, ist alsdann die exacte Theorie stets mehr oder weniger unvollständig.

Der grösste Theil der volkswirtschaftlichen Phänomene geht nämlich als Resultat aus mehreren verschiedenen und einander oft widerstreitenden ersten Ursachen hervor und ist daher in der Regel ziemlich complicierter Natur. Und ebenso wie sich z. B. das wohlbekanntes empirische Gesetz, dass ein abgeschossenes Projectil während seines Laufes stets einen Bogen beschreibt, natürlich nicht allein aus dem Gesetz der Trägheit, die doch unzweifelhaft eine hier völlig anwendbare erste Ursache ist, und infolge deren sich das einmal abgeschossene Projectil stets in gerader Richtung vorwärts bewegen sollte, und auch nicht allein aus der anderen hier zugrunde liegenden ersten Ursache, nämlich dem Gravitationsgesetze, infolge dessen es gerade zu Boden fallen sollte, exact erklären lässt, sondern in der That als

das Resultat, welches die vereinten Wirkungen dieser beiden ersten Ursachen zusammen hervorbringen, erklärt werden muss, — ebenso kann man auch nie aus einer einzelnen ersten Ursache die exacte Erklärung der empirischen Typen und Gesetze der complicierten volkswirtschaftlichen Phänomene liefern. Besonders da, wo die Phänomene sehr complicierter Natur sind, lief man im Gegentheil immer Gefahr, dass die zu diesem Zwecke angestellte Induction irgend eine mitaufretende erste Ursache übergeht, was natürlich zur Folge hat, dass die exacte Theorie, wenn gleich richtig, soweit sie reicht, doch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder dieselbe vollauf erklärt.

Hierzu kommt aber noch ausserdem, dass sich ebenso wie in jeder anderen theoretischen Wissenschaft bekanntlich auch in der Nationalökonomie neben den eigentlichen und gemeingiltigen ökonomischen ersten Ursachen ausserdem eine ganze Reihe anderer Ursachen von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung finden, welche alle ihre Wurzel in der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, wie auch in der gewohnheitsgemäss entwickelten Denk-, Gefühls- und Handlungsweise der Individuen in ökonomischer Hinsicht haben, und welche die Wirkungen der ersten zugrunde liegenden Ursachen im volkswirtschaftlichen Leben auf vielfache Weise — oft bis zur Unkenntlichkeit — modificieren und umformen.

Zur Beleuchtung der wichtigen Rolle, welche all diese je nach den verschiedenen bürgerlichen Verhältnissen äusserst verschiedenen und mit verschiedener Stärke auftretenden Ursachen untergeordneter Natur bei jedem Versuch, die nothwendige Erscheinung der Wirklichkeit entnommenen empirischen Typen und Gesetze auf exactem Wege zu erklären, nothwendigerweise spielen müssen, wollen wir auch hier ein wohlbekanntes Beispiel aus dem Gebiete der Naturwissenschaften anführen.

Auf exactem Wege kann man, wie jedermann weiss, in der Physik beweisen, dass alle Arten von Körpern, ungeachtet ihres specifischen Gewichtes, unter sonst gleichen Verhältnissen mit derselben mathematisch genau berechenbaren Schnelligkeit zu Boden fallen. In Wahrheit findet dies dagegen bekanntlich gar nicht statt, indem die verschiedenen Körper je nach ihrem verschiedenen Gewicht mit höchst ungleicher Schnelligkeit zur Erde fallen, ein Stück Blei z. B. viel schneller als ein Stück Holz; ja in einzelnen Fällen, wie z. B. da, wo leichte Körper ins Wasser geworfen werden, fallen sie überhaupt gar nicht zur Erde, während sie in anderen Fällen sogar wieder geradezu in die Höhe steigen. Die aus der Lehre von der Gravitation als erste gemeingiltige Ursache deducierten exacten Fallgesetze der Mechanik sind jedoch natürlich aus diesem Grunde nicht unrichtig, sondern müssen nur, um dazu geeignet zu sein, die aus der Erfahrung hergeleiteten empirischen Fallgesetze zu erklären, ergänzt werden, indem man auch von dem ungleichen Widerstand, den die verschiedenen natürlichen Medien, wie z. B. Luft und Wasser, den Wirkungen des überall zugrunde liegenden Gravitationsgesetzes leisten, theoretisch Rechenschaft ablegen muss.

In ähnlicher Weise liefert nun die wirtschaftliche Ordnung der Gesellschaft selbst und die wirtschaftlichen Gewohnheiten der Mitglieder der Gesellschaft das natürliche Medium, worin die in ökonomischem Sinne zugrunde liegenden ersten Ursachen stets auftreten, und dessen Eigenthümlichkeiten, insofern sie nicht rein individuell, sondern mehr oder weniger constant und typisch sind, zunächst durch Induction ihre rechte ökonomische Tragweite zuerkannt werden muss, damit man darauf durch Deduction die in ökonomischer Hinsicht typischen Wirkungen derselben ableiten und entscheiden kann, in welcher Ausdehnung diese dazu beitragen, die Uebereinstimmung zwischen den empirischen und exacten Typen und Gesetzen der theoretischen Nationalökonomie zu begründen.

Der Unterschied ist nur, dass die untergeordneten Ursachen auf dem Gebiete der Socialwissenschaften nicht die Gemeingiltigkeit der ersten Ursachen besitzen, sondern mit den verschiedenen Volksindividualitäten, bürgerlichen Verhältnissen und Entwicklungsstufen wechseln und folglich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten Wirkungen höchst verschiedener Natur hervorbringen, während die innerhalb der Naturwissenschaften auftretenden Ursachen von relativ untergeordneter Bedeutung, wie — um uns an obiges Beispiel zu halten — die Medien Luft und Wasser, feste und, theoretisch betrachtet, unveränderliche Grössen sind und daher immer dieselben typischen Wirkungen hervorbringen. Hierin muss denn auch der wirkliche Grund zu der von uns früher hervorgehobenen Thatsache gesucht werden, dass die in einer Socialwissenschaft wie der theoretischen Nationalökonomie gefundenen empirischen Typen und Gesetze nicht wie die entsprechenden Typen und Gesetze auf dem Gebiete der Naturwissenschaft allgemeingiltig sind, sondern nur für die Zeiträume und Entwicklungsstufen, deren wirtschaftlichem Leben sie entnommen sind, volle Giltigkeit haben. Gleichfalls ergibt sich aus demselben Grunde, dass, während die exacten naturwissenschaftlichen Theorien im ganzen genommen immer eine von Zeit und Ort unbegrenzte Anwendbarkeit zur Erklärung des generellen Wesens und Zusammenhanges der Naturphänomene besitzen, sich die Gesetze der exacten Nationalökonomie nur theilweise in derselben unbegrenzten Weise anwenden lassen, nämlich nur insofern, als sie von wirklich gemeingiltigen ökonomischen ersten Ursachen hergeleitet sind. Jene Theile dieser Theorien dagegen, die von veränderlichen Ursachen untergeordneter Bedeutung hergeleitet werden, können selbstverständlich nur zur Erklärung des wirtschaftlichen Lebens unter bürgerlichen Verhältnissen und auf Culturstufen benützt werden, wo die in den Theorien angenommenen Ursachen dieser Art auch factisch vorhanden sind.

Solche im Laufe der Zeit veränderliche Ursachen von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung sind z. B. das Vorhandensein von sogenannten „nicht concurrierenden Gruppen“ von Arbeitern, alle Arten von Arbeitervereinigungen, wie Fachvereine und dergleichen, Arbeiterschutzgesetze, Monopole und Privilegien, die vorwiegend gewohnheitsmässige Bestimmung von Beamtengehalten, die Unlust der Menschen, wegen ökonomischen Gewinnes

ihren Wohnort und ihr Vaterland zu verlassen, der wesentlich vom Klima und der Höhe der Civilisation bedingte „standard of life“ u. s. w. Durch Induction alle diese und viele andere Verhältnisse als ökonomische Ursachen zu ermitteln und die typischen Wirkungen derselben in ökonomischer Richtung vermittelt Deduction abzuleiten, bildet denn auch einen Theil der Aufgabe des theoretischen Nationalökonomen, wenn er die empirischen Typen und Gesetze auf exactem Wege befriedigend soll erklären können; und je vollständiger er diese seine Aufgabe löst, desto genauer werden die Resultate der exacten Forschung mit der Wirklichkeit übereinstimmen und dieselbe erklären, und eine desto sicherere Grundlage für die praktisch ökonomischen Wissenschaften werden sie abgeben.

VIII.

Wie wir gesehen haben, werden sogenannte empirische Typen und Gesetze immer direct aus der Wirklichkeit geschöpft; mit anderen Worten, sie drücken etwas Factisches aus und enthalten infolge dessen positive Wahrheit. Im Gegensatz hierzu pflegt man von den exacten Typen und Gesetzen zu sagen, dass die Wahrheit derselben nur hypothetisch sei. Hiermit meint man alsdann, dass die exacten Theorien niemals die Behauptung involvieren, dass die Typen und Gesetze derselben nothwendigerweise wirklich erscheinen werden, da sie ja nur aussprechen, dass unter diesen und jenen Voraussetzungen diese und jene Typen und Gesetze nothwendigerweise zum Vorschein kommen werden. Natürlich darf man bei der Ausarbeitung von exacten Theorien nie aus willkürlich gewählten Voraussetzungen deducieren; denn die nothwendige Bedingung für den wissenschaftlichen Wert einer exacten Theorie ist selbstverständlich die, dass die Voraussetzungen, aus denen sie deduciert ist, factisch vorliegende typische Ursachen sind, deren Ermittlung durch speculative Induction gelungen ist. Da man aber die Natur nie erschöpfen und folglich nie sicher sein kann, dass nicht auch andere typische Ursachen als die, welche man seinen Voraussetzungen auf inductivem Wege einverleibt hat, in der That auftreten und diesen entgegenwirken werden, so muss man sich stets dessen bewusst sein, dass die Resultate der exacten Forschung nur hypothetisch wahr sind, oder mit anderen Worten nur dann mit den empirischen Typen und Gesetzen der Wirklichkeit ganz übereinstimmen werden, falls die Prämissen, aus denen sie deduciert sind, alle thatsächlich auftretenden typischen Ursachen umfassen.

Ueberall, wo man in der exacten Forschung von inductiv gefundenen Ausgangspunkten aus ein Resultat deduciert hat, sagt man daher, dass dieses eine Tendenz ausdrückt, womit man meint, dass das Resultat nothwendigerweise wirklich eintreten muss, falls demselben nicht entgegengearbeitet wird. Nur unter der Bedingung: *caeteris paribus* oder wie die Engländer auch dasselbe Verhältniß ausdrücken:

in the absence of disturbing causes halten die exacten Typen und Gesetze in der That Stich.

Da nun die vorliegenden empirischen Typen und Gesetze, die auf exactem Wege erklärt werden sollen, stets als Resultate der vereinten Wirkungen mehrerer verschiedenartigen typischen Ursachen erscheinen, muss man auf jedem wissenschaftlichen Gebiete der Natur der Sache zufolge die speciellen Wirkungen jeder einzelnen Ursache für sich deducieren, um entscheiden zu können, auf welche Weise alle Wirkungen der verschiedenen Ursachen einander verstärken, sich entgegenwirken oder anders gestalten.

Innerhalb der exacten Naturwissenschaften, wie z. B. der Physik, der Chemie und der Mechanik hat man hiebei auch eine ausgezeichnete Hilfe in dem Experiment, wodurch man, wie schon früher angedeutet, Phänomene von einer viel weniger complicierten Beschaffenheit als die, welche die Natur selbst darbietet, künstlich hervorbringen kann und dadurch theilweise in den Stand gesetzt wird, die Wirkungen der einzelnen Ursachen isoliert zu betrachten, indem man es durch das Fernhalten der gleichzeitigen und störenden Einwirkung anderer Ursachen factisch vermag, innerhalb gewisser Grenzen das „caeteris paribus“ hervorzubringen, ohne welches die Wirkungen der betreffenden Ursachen nicht in ihrer Reinheit würden hervortreten können.

Jede Socialwissenschaft dagegen muss selbstverständlich die Phänomene stets so nehmen, wie sie wirklich vorliegen, und ist von jedem wissenschaftlichen Experimentieren so gut wie vollständig ausgeschlossen. In der theoretischen Nationalökonomie kann man daher die einzelnen Ursachen nie wirklich isolieren, sondern muss sich damit begnügen, sich dieselben nur isoliert zu denken und rein vernunftmässig auf die besonderen Wirkungen derselben zu schliessen.

In allergrösster Kürze kann die exacte Forschungsmethode so beschrieben werden: Erst sucht man durch Induction eine oder mehrere erste Ursachen zu erfassen. Darauf sucht man durch Deduction die besonderen Wirkungen von jeder Ursache abzuleiten. Das auf diese Weise gewonnene Resultat vergleicht man alsdann mit der Erfahrung, und insofern sich zwischen dem exacten und dem empirischen Resultate Nichtübereinstimmungen zeigen, sucht man die Ursachen hiezu durch erneute Induction zu ergründen, um darauf, wenn eine solche Ursache gefunden ist, die Wirkungen derselben zu deducieren und die dadurch vervollständigte Theorie wieder mit den Resultaten der Erfahrung zu vergleichen.

Auf diese Weise fährt man nun fort, bis es successive gelingt, alle die typischen Ursachen, die beim Hervorbringen der der Wirklichkeit entnommenen Typen und Gesetze mitwirken, einzuschalten.

Die exacte Forschung auf dem Gebiete der Nationalökonomie hat, wie man sieht, mit jeder anderen exacten Forschung dies gemein, dass sie ausser der Induction und Deduction selbst zugleich auch einen dritten Process umfasst, nämlich die Verification oder den Vergleich der auf exactem Wege gewonnenen Resultate mit den empirischen Typen und Gesetzen. Im Falle

wirkliche Nichtübereinstimmungen vorhanden sind, können diese, wie wir schon gesehen haben, zu einer erneuten Prüfung der vorgenommenen Induction und Deduction führen, wodurch bewiesen wird, dass eine derselben oder beide unrichtig sind. Vorausgesetzt aber, dass beide richtig ausgeführt sind, ist die Wahrheit der dadurch abgeleiteten exacten volkswirtschaftlichen Theorien stets unzweifelhaft. Und in der Ausdehnung, in der diese Theorien auf allgemeingiltigen ersten Ursachen beruhen, sind sie ausserdem nicht nur wahr, sondern zur Erklärung der Phänomene aller Zeiten und aller Orten anwendbar, wohingegen die Theile derselben, die von veränderlichen Ursachen untergeordneter Bedeutung hergeleitet sind, selbstverständlich — wie schon früher hervorgehoben wurde — nur zur Erklärung des wirtschaftlichen Lebens unter gesellschaftlichen Verhältnissen und auf Culturstufen, auf denen diese factisch auftreten, angewendet werden können.

Der Umstand, dass sich zwischen den exacten nationalökonomischen Theorien, und den entsprechenden empirischen Typen und Gesetzen Nichtübereinstimmungen finden, enthält also nie an und für sich einen Beweis für die Unwahrheit der exacten Theorien, da sich ja solche Nichtübereinstimmungen auch da in Hülle und Fülle vorfinden können, wo die Wahrheit dieser Theorien völlig einleuchtend ist. Er beweist dagegen unzweifelhaft, dass sie noch unvollständig sind, und dass man irgend eine thatsächlich mitauftretende Ursache übersehen hat. Unter diesen Umständen kommt es dann selbstverständlich nicht darauf an, die exacte Theorie aufzugeben, sondern dieselbe durch erneute Induction, Deduction und Verification so zu vervollständigen, dass sie sich dazu eignet, die volle Erklärung der empirischen Typen und Gesetze zu liefern.

Ein Vergleich mit den empirischen Typen und Gesetzen, wodurch die Resultate der exacten Forschung, wie man sagt, verificiert werden, und wodurch man entdecken kann, ob sie vielleicht unrichtig oder unvollständig sind, ist stets nothwendig und nicht am wenigsten auf dem Gebiete der Socialwissenschaften, wo die Phänomene, deren generelles Wesen und generellen Zusammenhang man erklären soll, in der Regel als das Resultat vieler und oft widerstreitiger Kräfte hervorgehen und folglich ausserordentlich complicierter Natur sind. Aber hiebei ist wohl zu beachten: Die Verification der exacten Theorien wird nie durch eine blosser Vergleichung derselben mit einzelnen concreten, individuell bestimmten Phänomenen erreicht, sondern mit den der Wirklichkeit, oder anders ausgedrückt, der Erfahrung des täglichen Lebens und historischen und statistischen Darstellungen entnommenen empirischen Typen und Gesetzen. Und ebenso ist es ein vollständiges Missverständnis, sich einzubilden, wie so viele gethan haben, dass man andererseits eine exacte Theorie umstossen könnte, indem man die vermeintliche oder wirkliche Nichtübereinstimmung derselben mit unzusammenhängenden individuellen Phänomenen nachweist. Dergleichen zeigt nur eine Unkenntnis der schon längst festgestellten erkenntnis-theore-

tischen Grundwahrheit, dass man nie auf rein theoretischem, sondern nur auf historischem Wege dahin gelangen kann, das Individuelle festzustellen und zu erfassen, und dass sich das Typische der Natur der Sache zufolge nur in einem theoretischen Typus oder Gesetz feststellen lässt.

IX.

Sowohl in den Natur- als auch in den Geisteswissenschaften sehen wir überall, dass sich die Forscher mit den empirischen Typen und Gesetzen, die so zu sagen nur den Rahm von unserer Erfahrung und unseren Beobachtungen abschöpfen, nicht begnügen, sondern durch speculative Induction auf die ersten Ursachen zurückgehen, um aus denselben durch Deduction exacte Typen und Gesetze herleiten zu können, und dass ihre Bestrebungen in dieser Richtung trotz aller Schwierigkeiten von immer grösseren Erfolgen gekrönt werden.

Zu gleicher Zeit hat man eigenthümlicherweise erlebt, dass eine grosse und mächtige, in den meisten civilisierten Ländern verbreitete Schule von Nationalökonomien und Socialphilosophen, seit mehr als einem Menschenalter laut verkündigt, dass wir die Phänomene des socialen Lebens nicht auf exactem Wege erforschen müssten; exacte gemeingiltige Typen und Gesetze existierten überhaupt nicht auf diesem Gebiete; hier hätten wir uns in alle Ewigkeit mit der Beobachtung und Erfahrung und mit den empirischen Gesetzen, die sich direct von denselben ableiten lassen, zu begnügen.

Dass sich diese Anschauung bilden und solche starke Verbreitung unter den Nationalökonomien der verschiedenen Länder finden könnte, erscheint auf den ersten Blick etwas merkwürdig, besonders wenn man die ausserordentlich bedeutenden Resultate in Betracht zieht, welche die genialen Forschungen Adam Smiths und seiner grossen Nachfolger in exacter Richtung erzielten, und durch welche die theoretische Nationalökonomie als eine selbständige Wissenschaft gegründet wurde und ihre erste Glanzperiode erreichte. Diese Forschungen scheinen doch wirklich so wertvoll zu sein, dass es keinem Gelehrten hätte einfallen sollen, dieselben als der Wirklichkeit feindliche und bedeutungslose Abstractionen abfertigen zu wollen. Andererseits ist es aber auch sicher, dass die Nationalökonomien in der ersten Zeit geneigt waren, die gemachten Fortschritte einigermaassen zu überschätzen. Und diese Ueberschätzung wurde besonders nach der Herausgabe von John Stuart Mills berühmter Darstellung der Nationalökonomie, in welcher beinahe alle bisherigen Resultate der letzteren meisterhaft zu einem ganzen wissenschaftlichen System verarbeitet waren, so stark, dass man factisch eine Zeitlang den Eindruck hatte, dass die Nationalökonomie nun so weit gekommen wäre, eine in ihren Hauptzügen beinahe vollkommene und vollendete Wissenschaft zu werden.

Da man nach und nach die sogenannte classische Nationalökonomie einer näheren Prüfung unterwarf, kam man ziemlich schnell ins Reine damit, dass die Vollkommenheit bei weitem noch nicht erreicht sei, und dass viele ihrer Theorien durchaus nicht im Stande seien, eine befriedigende Erklärung des

generellen Wesens und Zusammenhanges der volkswirtschaftlichen Phänomene zu geben.

Besonders in Deutschland entstand alsdann eine Schule von Nationalökonomern mit Männern wie Roscher, Hildebrand und Knies an der Spitze, die nicht, wie es wohl am natürlichsten erschienen wäre, der Unvollkommenheit der bisherigen Forschungen die Schuld für die Unvollkommenheit der Nationalökonomie beilegte, sondern der Methode selbst, nach welcher man bisher besonders geforscht hatte. Man sagte, dass man überhaupt die Aufgabe dieser Wissenschaft verkehrt gestellt habe; die zu Grunde liegende Betrachtungsweise selbst sei unrichtig; und nur dadurch, dass sie neue Bahnen einschlage, könne die Nationalökonomie wirkliche Fortschritte machen.

Das Vorgehen der früheren Nationalökonomern: von den wirtschaftlichen Bestrebungen aller einzelnen Individuen auszugehen, um von denselben aus — wie von einer Art von Gesellschaftsatomen — die Typen und Gesetze der socialökonomischen Phänomene zu deducieren, wurde für ein vollständig verfehltes Verfahren erklärt. Alle socialen Phänomene, auch die volkswirtschaftlichen, befänden sich, sagte man, in einer steten Entwicklung und träten daher zu den verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten in einer je nach den Volksindividualitäten und der Entwicklungsstufe der Gesellschaft äusserst verschiedenen Gestalt auf und könnten deswegen in Wahrheit keinen exacten gemeingiltigen Gesetzen unterworfen sein, weswegen ein Suchen nach solchen Gesetzen vergebliche Arbeit sei. Jede Theorie, von der man angab, dass sie eine für alle Orte und Zeiten absolute Gemeingiltigkeit habe, oder die, wie man es ausdrückte „kosmopolitisch“ oder „perpetualistisch“ sein würde, wäre *eo ipso* falsch. Sowohl in der Nationalökonomie als auch in den anderen Socialwissenschaften müsse man nie „absolute“ Lösungen verlangen, sondern sich immer mit „relativen“ Lösungen, mit den aus der Erfahrung gewonnenen empirischen Typen und Gesetzen begnügen, welche, da sie aus „der vollen empirischen Wirklichkeit“ geschöpft wurden, auch dieser Wirklichkeit entsprechen. Wir haben schon früher (Seite 521—522) eine Reihe von Beispielen von dem, was man in der Nationalökonomie unter empirischen Typen und Gesetzen versteht, angeführt, und man wird wohl den Eindruck erhalten haben, dass eine Sammlung solcher Erfahrungssätze allein im Grunde genommen einen sehr mageren Inhalt für eine ganze Wissenschaft bilden würde. Dasselbe Gefühl war es gewiss auch, dass zur Aufstellung der Forderung führte, dass man die specifisch wirtschaftlichen Socialphänomene überhaupt nicht von einem specifisch-ökonomischen Standpunkte aus absondern und isoliert behandeln sollte. Die volkswirtschaftlichen Phänomene sollten im Gegentheil immer im genauen Zusammenhange mit dem ganzen übrigen socialen Leben untersucht werden. Man wollte, mit anderen Worten, geradezu die theoretische Nationalökonomie als selbständige Wissenschaft aufheben.

Was eigentlich von Wichtigkeit sei, sagte man, wäre nämlich nicht, von einem einzelnen Gesichtspunkte aus eine einzelne Gruppe der socialen

Phänomene für sich zu untersuchen, sondern den Gesellschaftsorganismus selbst im Ganzen genommen zu studieren. Es galt, eine ganz neue, alle theoretischen Gesichtspunkte und alle Socialphänomene umfassende Gesellschaftswissenschaft oder Sociologie zu schaffen, die, wie einzelne, unter denen besonders Sch äffle. sich dachten, die Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft zu gleicher Zeit werden sollte, und worin alsdann die Volkswirtschaft als „Stoffwechsel“ des gesellschaftlichen Organismus auftreten würde, während sie von anderen, besonders von Auguste Comte und seinen Schülern als in zwei Theile fallend aufgefasst wurde, in eine sogenannte Statik, die die Bedingungen für das Dasein der Gesellschaft und die gegenseitige Verbindung zwischen gleichzeitigen gesellschaftlichen Zuständen untersucht, und in eine sogenannte Dynamik, die die Gesetze für die Entwicklung der Gesellschaft darlegt.

Die Forschungsmethode, die man anwenden sollte, um eine solche Gesellschaftswissenschaft zu erlangen, war nicht eine exact-theoretische sondern die sogenannte „historische“ und „organische“ Methode. Es galt mit anderen Worten erst durch historische und statistische Forschung den früheren und jetzigen Zustand der ganzen Gesellschaft kennen zu lernen, danach eine möglichst grosse Anzahl empirischer Gesetze für die Coexistenz und Aufeinanderfolge der socialen Phänomene nicht allein in ökonomischer, sondern auch in rechtlicher, politischer, religiöser, moralischer und intellectueller Hinsicht herauszuziehen, um endlich dadurch die Richtung, in der sich das sociale Leben in allen genannten Hinsichten und auf all den verschiedenen Gebieten entwickelt hat und sich in Zukunft entwickeln wird, nebst den Gesetzen, nach denen diese Entwicklung vor sich geht, klar zu legen. Dies war die einzige seligmachende Forschungsmethode, und ein jedes Streben nach exacten, gemeingiltigen national-ökonomischen Typen und Gesetzen wurde entweder als „unhistorisch“, „abstract“ oder „atomistisch“ verdammt oder ganz einfach ignoriert.

Von den bisher von Männern wie, z. B. Comte, Herbert Spencer, Sch äffle und Lilienfeld gemachten Versuchen, eine solche, das ganze menschliche Gemeinleben umfassende Sociologie zu gründen, kann man indessen nicht sagen, dass sie glücklich ausgefallen wären, und sie haben wesentlich in der Aufstellung verschiedener, mehr oder weniger gesuchter Analogien zwischen der als Organismus aufgefassten Gesellschaft und den wirklichen Organismen, wie auch in einzelnen mehr oder weniger unsicheren Voraussetzungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft resultiert. Es ist auch klar, dass es auf dem Gebiete der Socialwissenschaften nicht besser als auf jedem anderen Gebiete angeht, das unschätzbare Hilfsmittel, welches die wissenschaftliche Arbeitstheilung darbietet, dergestalt verwerfen zu wollen, sondern dass man im Gegentheil auch hier genöthigt ist, die Wissenschaft zu specialisieren, falls man ein wirklich theoretisches Verständniß der Phänomene des socialen Lebens erreichen will.

Es ist jedoch kein Zweifel darüber, dass sich auch die Mitglieder der „historischen Schule“ in der Nationalökonomie in mehreren Beziehungen

grosse Verdienste erworben haben, allein, wohlgerne, nicht eigentlich als Nationalökonomien, sondern als Pfleger der Geschichte und der Statistik der Volkswirtschaft, indem sie durch ihre gründlichen historischen und statistischen Forschungen in hohem Grade das Verständnis vieler concreter volkswirtschaftlicher Phänomene befördert haben. Der theoretischen Nationalökonomie dagegen hat die historische Schule verhältnismässig nur wenige und nicht sehr bedeutende Beiträge geliefert, die wegen ihrer vollständigen Verkenning der Wichtigkeit der exacten Forschung beinahe ganz und gar realistisch-empirischer Natur gewesen sind.

Die Reform der theoretischen Nationalökonomie, deren Nothwendigkeit man fühlte, kam also nicht und konnte selbstverständlich auch nicht von den Nationalökonomien der historischen Schule kommen. Dagegen ist es im Laufe der letzten Jahrzehnte einer Reihe von hervorragenden Forschern verschiedener Nationalität — unter diesen nennen wir hier nur den Engländer Jevons, den Schweizer Walras und den Oesterreicher Carl Menger — gelungen, die Arbeit der alten Meister wieder aufzunehmen und ohne jegliche principielle Veränderung in der wissenschaftlichen Forschungsmethode neue Resultate von solcher Bedeutung zu gewinnen, dass sie thatsächlich in der Geschichte der national-ökonomischen Wissenschaft Epoche gemacht haben. All diese Schriftsteller legen das Hauptgewicht auf die exacte Forschung, als den bedeutsamsten und schwierigsten, sowie eben deswegen auch den bisher unvollkommensten Theil der theoretischen Nationalökonomie.

X.

Selbst ein flüchtiger Blick auf das grossartige wissenschaftliche Lehrgebäude, welches von den sogenannten classischen Nationalökonomien, wie Adam Smith, Malthus, J. B. Say, Ricardo, Senior, Stuart Mill und Cairnes aufgeführt wurde, wird genügend sein, davon zu überzeugen, dass die wissenschaftliche Methode, wonach diese Forscher in der theoretischen Nationalökonomie vorgiengen, in allem Wesentlichen richtig war und darin bestand, erst die volkswirtschaftlichen Phänomene zu generalisieren und die empirischen Typen und Gesetze derselben festzustellen, um darauf durch Induction erste Ursachen zu finden und aus diesen exacte Typen und Gesetze zu deducieren, welche sie danach verificierten und durch erneute Induction, Deduction und Verification zu vervollkommen suchten.

Das einzige hinsichtlich der Methode selbst eigentlich Neue, das in letzterer Zeit erschienen ist, ist der Versuch der von dem Franzosen Cournot gegründeten und von Walras, Jevons und anderen fortgesetzten sogenannten mathematischen Schule, vermittelst der Mathematik die Correctheit der exacten Deduction sicherzustellen.

In einer Socialwissenschaft wie der theoretischen Nationalökonomie treten nun bekanntlich weder die durch Induction gefundenen ersten Ursachen noch die typischen Umstände, unter welchen diese wirken — wie in den reinen Naturwissenschaften — mit constanter Stärke auf; man kann ihnen folglich auch keine quantitative oder numerisch genaue Bezeichnung geben.

Die mathematische Ausführung der Deduction wird daher unmöglich jemals annähernd innerhalb der exacten Nationalökonomie die Bedeutung haben können, die sie unstreitig in Wissenschaften wie z. B. in der Astronomie, Physik und Chemie besitzt, wo wegen der stets constanten und quantitativ genau bestimmbar Stärke der wirkenden Ursachen nicht nur die exacten, sondern auch die empirischen Typen und Gesetze in mathematischer Form ausgedrückt werden können, und wo die Deduction infolge dessen durch und durch mathematisch wird.

Wenn sich nun aber die classischen Nationalökonomien kraft dieser Betrachtung dazu verleiten liessen, die Hilfe der Mathematik gänzlich zu verwerfen, giengen sie unzweifelhaft viel zu weit. Sie übersahen nämlich dabei, dass, da erstens die im volkswirtschaftlichen Leben wirkenden Ursachen, wenngleich sie sich quantitativ und numerisch nicht genau bestimmen lassen, doch immer eine quantitative Seite haben, indem sie bald stärker bald schwächer, also quantitativ verschieden auftreten, und da ausserdem die deducierten Typen und Gesetze oft als das Resultat eines gegenseitigen Wechselwirkungs-Verhältnisses zwischen Ursachen dieser Art, oder mit anderen Worten als Functionen von gegenseitig abhängigen variablen Grössen erscheinen, — eine mathematische Betrachtungsweise also trotzdem immer möglich und nicht selten ganz nothwendig ist.

Darin, dass quantitativ genau bestimmte Prämissen keineswegs nothwendig sind, um eine Anwendung der Mathematik zu ermöglichen, haben daher die Repräsentanten der mathematischen Schule unzweifelhaft Recht, und es ist ihnen auch factisch gelungen nachzuweisen, wie sich die nicht-mathematischen Nationalökonomien auf verschiedenen und dies sogar sehr wesentlichen Punkten solcher Fehler schuldig gemacht haben, wie z. B. wirklich variable Grössen zu behandeln, als ob sie constante wären, und nicht die Bedeutung so wichtiger Umstände zu verstehen wie z. B., dass die Phänomentypen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen, und dass in den Veränderungen derselben bald eine ununterbrochene Continuität vorhanden ist und bald nicht. Andererseits sollte doch aber auch kräftig darauf hingewiesen werden, dass in wissenschaftlicher Beziehung doch nur das von Wichtigkeit ist, dass man im Stande sei, da, wo die Natur des Gegenstandes es fordert, die vorliegenden Verhältnisse mathematisch richtig anzuschauen und zwar derart, dass man nicht wegen mathematischer Unkenntnis wirkliche Fehler begeht. Dagegen gleich vielen Anhängern der mathematischen Schule in grösserer Ausdehnung die gewöhnliche und gemeinfassliche Darstellung der ökonomischen Deduction selbst durch eine Reihe theils abstruser mathematischer Symbole, aus algebraischen Differenzialgleichungen und geometrischen Diagrammen bestehend, ersetzen zu wollen, ist sicherlich in jeder Socialwissenschaft, deren erste Ursachen ja nicht nur blind wirkende Naturkräfte sind, sondern zum wesentlichsten Theil aus rein psychologischen Gesetzen für menschliche Neigungen bestehen, in hohem Grade am unrechten Orte. Jedenfalls würde, was ja auch so ausgezeichnete Mathematiker wie z. B. Marshall und

Edgeworth in der That eingeräumt haben, eine solche Veränderung in der Darstellungsweise den national-ökonomischen Werken ohne jeden Zweifel ungefähr $\frac{9}{10}$ ihrer Leser rauben.

Bei den grossen classischen Nationalökonomern kann man allerdings in einzelnen Stücken eine mathematisch richtigere Auffassung gewisser Grundprobleme wünschen; im übrigen war aber ihre Forschungsmethode, wie schon gesagt, in allem Wesentlichen correct.

Wenn trotzdem die theoretische Nationalökonomie nach dem Tode dieser Gelehrten eine Zeitlang sozusagen stecken blieb, so liegt die Schuld daran nicht nur an der verständnislosen Misstimmung der einflussreichen historischen Schule gegen die exacte Forschung, sondern auch zum wesentlichen Theil an den classischen Nationalökonomern selbst. Nach und nach wurde nämlich unter ihnen der Glaube allgemein, dass alle wirklichen ökonomischen ersten Ursachen oder mit anderen Worten alle eigentlichen Grundsteine zum exacten wissenschaftlichen Bau nun herbeigeschafft und zurecht gelegt seien, so dass man nur auf der gegebenen Grundlage weiter bauen müsse. Diese Ansicht wurde besonders mit beinahe verblüffender Aufrichtigkeit von Senior ausgesprochen, der bekanntlich behauptete, dass die ganze exacte Nationalökonomie in letzter Instanz von sage vier ersten Ursachen hergeleitet werden sollte, nämlich 1. von dem von uns schon so oft genannten psychologischen Gesetz, dass die Menschen bei ihrer wirtschaftlichen Wirksamkeit den möglichst grossen Ertrag mit möglichst geringer Anstrengung zu erzielen suchen; 2. von dem von Malthus herbeigezogenen und später so berühmten Bevölkerungsgesetz; 3. von dem Gesetz, dass die Menschen durch Anwendung von Capital oder dadurch, wie es die modernen Nationalökonomern ausdrücken, dass sie Productionsumwege einschlagen, im Stande sind, die Ergiebigkeit ihrer ökonomischen Thätigkeit bis ins beinahe Unbegrenzte zu vermehren, und endlich 4. von dem Gesetz von dem abnehmenden Ertrag des Bodens.

Man irrt sich nun nicht in der Behauptung, dass diese von Senior formulierte Anschauung thatsächlich von den späteren classischen Nationalökonomern gehuldigt wurde, und wir finden sie denn auch von Cairnes in seinem mit Recht so hoch geschätzten Werke: *The Character and Logical Method of Political Economy*, welches die ohne Frage talentvollste Darstellung der Forschungsmethode der classischen Nationalökonomern enthält, sanctioniert und behauptet.

Im Gegensatz zu den in den Naturwissenschaften auftretenden ersten Ursachen, die alle rein unempirischer Natur sind und sich nur durch speculative Induction oder, wie Cairnes sagt, durch einen „Appell an die Intelligenz“ bestimmen lassen, sind — so spricht sich dieser Forscher in dem erwähnten Werke aus — die ökonomischen ersten Ursachen immer rein empirische Gesetze, die man kennen lernt, und deren Wahrheit man einsieht, entweder durch directe sinnliche Beobachtung der Aussenwelt oder durch die Wahrnehmung dessen, was in unserem eigenen Bewusstsein vorgeht. Bei der Aufstellung der ersten Ursachen ist daher der exacte National-

ökonom unabhängig von dem inductiven Process, der nothwendig ist, um die ersten Ursachen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zu erfassen, und folglich braucht er nie Hypothesen aufzustellen. Er ist nämlich schon, wenn er seine Arbeit beginnt, mit den ersten Ursachen bekannt. (The economist starts with a knowledge of ultimate causes.)

Danaeh sah es denn factisch aus, als wenn man in der exacten ökonomischen Forschung für eine speculative Induction zum Suchen von neuen ökonomischen ersten Ursachen keine Verwendung mehr hätte. Die einzige Aufgabe, die der Induction übrig blieb, war nur, neue Ursachen von untergeordneter Bedeutung festzustellen. Uebrigens sollte man in alle Ewigkeit fortfahren, aus den ein für allemal gefundenen Prämissen weiter zu deducieren.

Aus dem, was wir schon in einem früheren Abschnitt ausgesprochen haben, wird klar werden, dass diese Auffassung der exacten Nationalökonomie als einer rein a priorischen Wissenschaft thatsächlich ein Missverständnis des Wesens der exact-ökonomischen Induction und ein vollständiges Unterschätzen der Schwierigkeit und Bedeutung derselben bezeichnet. Allerdings kann ein jeder durch Erfahrung zur Kenntniss der Wahrheit der, anderen Wissenschaften angehörigen empirischen Gesetze kommen, welche die im volkswirtschaftlichen Leben auftretenden ersten Ursachen bilden; dazu bedarf es sicherlich keiner speculativen Induction. Was man aber durchaus nicht so ohneweiters durch Erfahrung erlangen kann, das ist das hinter der directen Erfahrung liegende Causalitätsverhältnis selbst, oder mit anderen Worten die Kenntniss, welche von den vielfältigen empirischen Gesetze, all der verschiedenen Wissenschaften gerade eine so grosse ökonomische Tragweite haben, dass diese sie wirklich zu ökonomischen ersten Ursachen macht. Wie wir schon früher hervorgehoben haben, kann in dieser Weise ein jeder praktische Landwirt ohne jegliche Schwierigkeit durch Erfahrung die Wahrheit des Gesetzes von dem abnehmenden Ertrag des Bodens erkennen: aber nur kraft einer mit ausserordentlich intuitivem Scharfblick ausgeführten Induction gelang es Männern wie: Anderson, Malthus, West und Ricardo, die ökonomische Tragweite desselben einzusehen und zu errathen, dass gerade in diesem empirischen Gesetz die erste Ursache zur Grundrente gesucht werden musste. Und ebenso gieng es auch mit allen übrigen ökonomischen ersten Ursachen, wie z. B. mit dem von Malthus herbeigezogenen physiologischen Gesetze für die Vermehrungsfähigkeit der Menschen, das vor seiner Zeit nicht unbekannt war, während es doch erst seiner genialen Induction vorbehalten war, die Bedeutung desselben als erste Ursache zur Erklärung der allerwichtigsten ökonomischen Probleme einzusehen. Das Causalitätsverhältnis selbst, dessen Ermittlung und Beweisführung die einzige Aufgabe aller exacten Forschung ist, ist überhaupt auf jedem Gebiet des menschlichen Wissens vollständig unempirisch, und jegliche Vermuthung, dass irgend ein gewöhnlicher Erfahrungssatz oder empirisches Gesetz thatsächlich eine ökonomische erste Ursache ausmacht, muss deswegen immer als eine Hypothese hingestellt werden, deren Richtigkeit allein dadurch bewiesen werden kann, dass sich aus derselben einet befriedigende exacte, ökonomische Theorie deducieren lässt.

Nun haben sicherlich die historischen Nationalökonomien eine richtige Ahnung davon gehabt, wie nutzlos es sein würde, auf eine unablässig erneute Deduction von den alten, schon längst erschöpften oder, wenn man will, ausdeducierten Prämissen angewiesen zu sein. Und da ausserdem nicht viele von ihnen als theoretische Denker sonderlich hervorragten, ist es allerdings nicht so seltsam, dass sie der exacten ökonomischen Forschung den Rücken kehrten und sich anstatt dessen bemühten, neues geschichtliches und statistisches Material zur Herbeiziehung neuer empirisch-ökonomischer Typen und Gesetze zu beschaffen.

Als aufs neue originelle Theoretiker unter den Nationalökonomien erschienen, trat doch schnell ein Umschlag ein, und man fieng an, auf dem Grunde, auf dem der theoretische Bau der classischen Nationalökonomie stand, zu graben. Da entdeckte man denn unrichtig erfasste Ausgangspunkte, unsoliden Grund, der zusammenstürzte, Theile des Gebäudes mit fortriss und nicht wenige der Probleme, die man gelöst glaubte, in ihrer ganzen wirklichen Ungelöstheit erscheinen liess. Man begriff nun, dass es bei der exacten Forschung nicht mehr so sehr auf eine fortgesetzte Deduction von den alten Prämissen ankäme, als auf eine neue Induction zur Entdeckung neuer ersten Ursachen, damit man im Stande sein könne, aus denselben richtigere exacte Theorien zu deducieren. Mit sicherem Blick für das Wesentliche haben sich diese Forscher vorzugsweise an die Psychologie gewendet als an die Wissenschaft, worauf jede Socialwissenschaft vor allen Dingen ruht, und aus welcher es ihnen durch Induction gelungen ist, die bisher in der Nationalökonomie unbewiesenen psychologischen Gesetze, welche die Menschen bei ihrer Schätzung der wirtschaftlichen Güter beherrschen, als neu entdeckte ökonomische erste Ursachen ans Licht zu ziehen. Und aus diesen ersten Ursachen, von welchen das Gesetz des Grenznutzens und das von dem Oesterreicher Böhm-Bawerk zur Erklärung des Capitalzinses herbeigezogene Gesetz, dass die Menschen durchgängig gegenwärtige Güter höher als zukünftige zu schätzen pflegen, wohl die wichtigsten waren, sind sie im Stande gewesen, exacte ökonomische Theorien zu deducieren, die bekanntlich nicht nur die alte Wertlehre, sondern grosse Theile des ganzen übrigen Systems verbesserten.

Thatsächlich sind die hier genannten ökonomischen ersten Ursachen alte, in der Psychologie schon längst bekannte empirische Gesetze¹⁾. Aus diesen neue epochemachende ökonomische Theorien deducieren zu können, hat man natürlich ausserordentlichen Scharfsinn und logische Kraft an den Tag legen müssen. Trotzdem ist es nicht so sehr die gut ausgeführte Deduction, an der man den wirklich genialen Forscher erkennt. Durch speculative Induction aber ein solch geringes, zugrundeliegendes psychologisches Gesetz als neue ökonomische erste Ursache zu erfassen, und gleichzeitig die ganze ökonomische Tragweite derselben klar zu verstehen — dies heisst eine wissenschaftliche Entdeckung machen.

¹⁾ Z. B. in Plato's Protagoras 356 c findet sich letzteres Gesetz schon ausgesprochen vor.

DIE SOCIALISTISCHE LITERATUR IN ITALIEN.

VON

ANGELO BERTOLINI.

(AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT VON DR. FR. PROBST.)

Der Socialismus war in Italien, sowohl als Doctrin, wie als sociale Bewegung eine gänzlich fremde, importierte Ware. In den italienischen Ueberlieferungen fand sich nichts, was als Vorbereitung für irgend welche Verbreitung der collectivistischen Theorien hätte dienen können; ja die Lehren Giuseppe Mazzinis und Carlo Cataneos, die verbreitetsten in Italien zur Zeit des ersten Eindringens des Socialismus, stellten und stellen sich wirtschaftlich als der schärfste Gegensatz jener dar.

Man hat jüngst versucht, eine ältere Arbeit von Carlo Pisacane „Saggio sulla involuzione“ wieder hervorzuziehen, welche schon B. Malon in 25. Capitel seiner „Histoire du Socialisme“ (Paris, 1885, Band IV) als einen kräftigen Anstoss zur ersten Entstehung des Socialismus in Italien bezeichnet und darthun will, dass dieser Essay die Lehren des Collectivismus schon mehr als bloss im Keim enthielt. Wer jedoch die erwähnte Schrift des muthigen Verfassers ohne Vorurtheil liest und sich den Stand und die Tendenzen der Literatur und Philosophie zu der Zeit, da jene erschien, vor Augen hält, gelangt leicht zu der Ueberzeugung, dass diese auch von Giovanni Boglietti in der „Nuova Antologia“ (vom 1. und 15. November 1894) und von Dr. Colajanni in seinem Vorworte zu der von den italienischen Socialisten veranstalteten Neuauflage des Essays vertretene Anschauung nicht haltbar ist und der wahren Sachlage nicht entspricht.

Auch jetzt kann man nicht sagen, dass der Socialismus eigentlich Bresche in die Massen gelegt habe, so dass er sich das wirkliche Heimatsrecht erworben hätte, nicht einmal dort, wo er am meisten verbreitet ist und die grösste Zahl von Anhängern besitzt, wie in der Lombardei und in jener Zone Oberitaliens, welche, vom Modenesischen ausgehend, sich über das Parmesanische und die Emilia erstreckt, das Pogegebiet, das Cremonesische und Mantuanische in sich begreift und ihre Ausläufer bis nach Ligurien

entsendet, einer Zone, welche die „graue“ (grigia) genannt wurde und die Aufmerksamkeit des Publicums speciell nach den allgemeinen politischen Wahlen der Jahre 1890 und 1892 auf sich lenkte. Auch dort, wo er eine grössere Gefolgschaft aufweist, ist er keine ins Blut der Bevölkerung übergegangene Lehre, sondern ein Gährstoff, der den politischen Leidenschaften dient, wenn er nicht eine blosse Flagge ist, die die wirkliche Ware nur schlecht deckt. Geradeso war es mit den Aufständen in Sicilien (1893—94) und mit den beinahe gleichzeitigen in der Lunigiana, indem nämlich die ersteren ein Ausbruch des ungeheuren wirtschaftlichen Elendes waren, unter welchem jenes Land leidet, verschärft durch besondere Umstände und erleichtert durch die örtlichen Ueberlieferungen; und die letzteren eine unbedachte anarchistische Regung unter den Arbeitern jener Provinz, ähnlich jenen, welche so oft in der Romagna während der ersten Periode des Socialismus in Italien vorkamen.

Von Bakunin im Jahre 1876 importiert, verbreitete sich der Socialismus über die Halbinsel und machte verschiedene Schicksale durch, während er die Zelte seiner thätigsten Schürer von der Romagna, wo er sich zuerst niederliess, in die Lombardei übertrug, von wo aus heute die Gross-Lamas des Marxischen Collectivismus in Italien herrschen und commandieren. Und ausser dieser Auswanderung machte der Socialismus in Italien, um sich aus einer romantischen und revolutionären Faction, die er in der ersten Zeit war, in eine strenge Doctrin umzubilden, die er heute sein will, drei Stadien durch.

Das erste war eben das des revolutionären Socialismus oder anarchistischen Communismus, in dem der Einfluss Bakunins vorherrschte und die ungesunden Rückstände des revolutionären Wirbelwindes, welcher die Halbinsel in Bewegung gesetzt und befreit hatte, sich Luft machten; das zweite hatte corporativen Charakter, war aber eine blosse Uebergangsperiode, auf Grundlage eines geizigen Exklusivismus der Arbeiter, denn in diesem zu engen Sinne hatte man sich damals die Marxische Lehre und Taktik ausgelegt; das dritte endlich ist das des gegenwärtigen collectivistischen Socialismus, zu welchem man durch Erweiterung der Absichten und Ausblicke kam. Derselbe wurde inaugurirt auf den Congressen von Mailand (1891) und Genua (1892), neuerlich bekräftigt auf dem Congresse von Reggio Emilia (1893). Nachdem man ihn auf dem verbotenen Congresse von Imola (1894) nicht noch einmal festigen konnte, beschränkte man sich darauf, ihn sich auf einer letzten Zusammenkunft in Parma (13. Jänner 1895) lebhaft zu vergegenwärtigen. Dieses letzte Stadium des italienischen Socialismus verkörpert sich in der socialistischen Partei der italienischen Arbeiterschaft, deren Programm und Methode ganz und gar von der Lehre Karl Marx durchtränkt ist, der in Wahrheit auch der Herr und Meister der nicht zahlreichen Schar der italienischen Socialisten ist.

Das Interesse, welches die Thatsachen gerechterweise erregen, vermindert gewiss nicht das für die Schriften, welche die am meisten an den

Verstand sich wendenden Mittel der Propaganda waren oder sind. Ein doctrinärer Socialismus, im genauen Sinne des Wortes, hatte niemals früher in Italien existiert, nicht nur im Sinne einer inländischen Originalschöpfung, sondern nicht einmal in dem Sinne einer Ausarbeitung und Entwicklung fremder Lehren.

„Der italienische Socialismus . . . ist der wenigst wissenschaftliche, weil er der jüngste ist und, soviel ich weiss, kaum die ersten Versuche in der Schrift von Turati „Il delitto e la questione sociale“ und in den polemischen Artikeln Camillo Prampolinis und weniger anderer aufzuweisen hat.“¹⁾ So schrieb im Jahre 1884 einer der gebildetsten italienischen Socialisten, Napoleone Colajanni.

Die italienischen Socialisten selbst leugneten vor wenigen Jahren seine Existenz oder anerkannten seine geringe Bedeutung. Thatsächlich waren die grosse Wichtigkeit, die man durch so viele Jahre nothgedrungen der politisch-nationalen Frage beilegte, die Unwissenheit der grossen Menge und die noch sehr unvollkommene Entwicklung des modernen Industriegewesens Ursache, dass der Socialismus bei uns weniger entwickelt als anderwärts und umsomehr, dass er hinsichtlich der Ideen vom Auslande abhängig war. Ihren Gesinnungsgenossen in Frankreich, Deutschland, Nordamerika, ja selbst England weit nachstehend, hatten die italienischen Socialisten entweder bloss generische Tendenzen oder vertheilten sich, mit wenigen Abweichungen, unter die Anhänger der anarchistischen Theorien — und dies waren die zahlreichsten — und die Anhänger des deutschen Collectivismus von Marx, der oft indirect, d. h. aus französischer Quelle, geschöpft wurde. Sie hatten sich beinahe alle an den Belgiern De Laveleye und De Paepe, an den Deutschen Marx, Engels, Schaeffle, Lassalle, Kautzky und ihren französischen Populärmachern Malon, Gauthier, Guesde, Deville, ebenso an den Russen Podolinsky, Czerniszewsky, Bakunin, Kräpotkin und anderen gebildet.

Von den Italienern hatten sich die besten auf die mündliche Propaganda verlegt oder ihre Thätigkeit und die spärliche Theorie in kleineren Aufsätzen und Artikeln für Zeitungen erschöpft, welche zu sehr unter den Verfolgungen des Fiscus und durch die geringe Pünktlichkeit der Abonnenten zu leiden hatten, um ein langes Leben zu geniessen. Auch die socialistischen Revuen, welche Andrea Costa und andere da und dort bei verschiedenen Gelegenheiten herauszugeben versuchten, waren nicht von Bestand. Die Arbeiten derselben haben aber auch nicht den entferntesten Anspruch, irgendwie wissenschaftlich ernst genommen zu werden, und das ganze Materiale, dem man einen mehr oder minder wirklichen Wert zuschreiben kann, reducirt sich auf sehr wenig. An einige dieser Gelegenheitschriften erinnert man sich bloss deshalb, weil sie grösstentheils mehr oder weniger socialistische Gedanken über specielle Fragen enthalten, so die Artikel des

¹⁾ Siehe Il Socialismo (Socialismo e Sociologia criminale), Catania, Tropea, 1881, Seite 35.

Advocaten Filippo Turati in der „Rivista italiana del Socialismo“, die von Candelari in der Mailänder „Plebe“ und von Prampolini in dem Reggioer „Scamicciato“, welche zu den besten damaligen Erscheinungen in Italien zählten, die des Deputierten Ferri, die Costas und Anderer in der citierten Revue über die Frage des Montellowaldes.⁴⁾

Andere Schriften von weder rein historischem, noch agitatorischem Charakter haben zum Verfasser O. Guocchi-Viani, den unermüdlichen Apostel seiner collectivistischen Ideen. Ich erwähne von ihm „Le tre internazionali“ (Lodi, Mailand 1875), eine sonderbare Schrift, die That-sachen erzählt und von Spaltungen und Streitigkeiten unter Parteien handelt, mit denen Italien nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers im Grunde nichts zu thun haben konnte, da es bei uns niemals eine wirkliche socialistische Organisation der Arbeiter gegeben hat; seine Untersuchungen über die „Umwälzung der Parteien“, über die „Arbeiterpartei“ und zahllosen Aufsätze in jener Sammlung (Propaganda Socialista), welche in Mailand durch die Redacteurs der „Plebe“ herausgegeben wurde. Giovanni Rossi (Cardias) entwarf in einem Buche das poetische Gemälde einer „socialistischen Gemeinde“, eine Idee, die er trotz seiner Bemühungen nur zum Theile in Gestalt einer landwirtschaftlichen Genossenschaft durch seine in Brescia erscheinende Zeitung „Lo Sperimentale“ zu verkörpern vermochte. Francesco Saverio Merlino, von welchem man schon eine „Einleitung“ zu Englaenders Abschaffung des Staates und eine Kritik der evolutionistischen Moral Spencers im „Ordre Social“ kannte, veröffentlichte im Jahre 1887 (Neapel-London) einen dicken Band unter dem Titel „Socialismo o Monopolismo?“

Die ernstesten und gebildetsten unter den italienischen Socialisten waren zu jener Zeit, welche die Kindheit des Socialismus in Italien bezeichnet, der Advocat Turati aus Mailand und Dr. Colajanni aus Castrogiovanni. Von ersterem ist besonders die Monographie „Il delitto e la questione sociale“ bekannt, welche zu ihrer Zeit die Aufmerksamkeit des Publicums erregte und eine sehr belobte Erwiderung von Professor Ferri „Socialismo e criminalità“ hervorrief, eine Schrift, welche die Ideen der neuen criminalistischen Schule zum Theile zusammenfasst, zum Theile aber zum erstenmale darlegt. Beide Verfasser behandeln das von der verjüngten Strafrechtswissenschaft aufgestellte Grundproblem, welcher Antheil der Gesellschaft und dem Individuum bei der Verursachung des Verbrechens zukomme, und selbstverständlich kommen sie zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Die zwei Schriften von Turati und von Ferri

⁴⁾ Der Bosco Montello war eine ausgedehnte Waldung in der Provinz Treviso, deren Eigenthum seit langem zwischen dem Staate und der dort ansässigen Bevölkerung streitig war. Durch die Verwüstung dieser Waldung, die mit der Zeit ganz verschwand, kam die dortige Bevölkerung, welche in jener ihre Existenzbedingung besessen hatte, in das tiefste materielle und moralische Elend, und die Frage des Montellowaldes gab namentlich bei den Socialisten zu vielfachen Erörterungen und Reformvorschlägen Anlass. Schliesslich wurde das betreffende Terrain im Gesetzeswege unter die Bewohner aufgetheilt.

riefen im Jahre 1884 das Buch Colajannis „Il Socialismo“ hervor, eine Arbeit, welche ihren reichen Gehalt an Gelehrsamkeit speciell für den Nachweis verwertet, dass die Ideen Darwins und Spencers, d. h. die wissenschaftlichen Principien der socialistischen Tendenz nicht widersprechen, sondern mit ihr parallel gehen, und dass die Tendenz der Ersetzung des Egoismus durch den Altruismus, des Zusammenarbeitens und der Solidarität im Kampf um Dasein eine stufenweise fortschreitende, sich aus sich selbst entwickelnde sei, was der Socialismus als Princip annimmt, da ja der sogenannte wissenschaftliche Socialismus evolutionistisch sein will.

Ausser diesen, von welchen die wenigsten einen wahrhaft wissenschaftlichen Wert, und dann auch nicht als socialistische Schriften, sondern als Abhandlungen über specielle, die sociale Ordnung und Wirtschaft berührende Fragen, haben, gab es nach meiner Anschauung damals keine nennenswerten Schriften. Nur einige Uebersetzungen fremder Werke oder Auszüge aus solchen dürfen noch erwähnt werden. So übersetzte der Advocat Bissolati aus Cremona unter dem Titel „Socialismo e Malthusianismo“ das Werk Kautzkys; diese Uebersetzung wurde von Dumolard aus Mailand publiciert; Gnocchi-Viani übersetzte einige Bruchstücke von Mill über den Socialismus; und Carlo Cafiero, welcher die Seele des italienischen Socialismus zur Zeit seines Entstehens war, verfasste einen nicht sehr gelungenen Auszug aus dem ersten Bande des „Capitals“ von Karl Marx.

Wenn nun die ersten Proben des italienischen Socialismus auf wissenschaftlichem Gebiete so spärlich und bescheiden waren, so waren jene, die er auf dem Gebiete der Propaganda ablegte, weit lebhafter und zahlreicher. Die Mittel der letzteren waren zu Anfang natürlich dieselben wie bei allen Parteien: Zeitungen, Broschüren, Vorträge u. s. w.; und nachdem die versuchten Gewaltmittel sich als ungeeignet erwiesen hatten, erfuhren auch die friedlichen Mittel dem Wesen und der Form nach die Entwicklung, welcher die ganze Partei unterlag.

Die Statistik der socialistischen Zeitungen, die in den verschiedenen Hauptorten Italiens in unerhörter Menge erschienen und wieder eingiengen, würde vielleicht einen Band, einen recht unfruchtbaren Band, ausmachen. Die Ursachen ihres Eingehens waren, wie noch heute zuweilen, die Bedrückungen durch den Fiscus, häufiger noch ihre eigene Nichtigkeit, die Uebertreibung in der Form und auch die Lauheit und Armut ihrer Freunde. Anfänglich war die Partei noch zu zerstreut, um nur ein einziges ernstes und einflussreiches Journal schaffen zu können. „La Plebe“ in Mailand war das einzige, welches sich hielt. Auch anderwärts machte man einige Versuche; so seien erwähnt neben dem anarchistisch-revolutionären „Il Martello“ der „Avanti!“, herausgegeben von Andrea Costa in gemässigt revolutionärem Sinn und zuerst in Imola, später durch vier oder fünf Jahre in Rom publiciert; „La Sveglia“ in Biella, lange Zeit hindurch von Guelpa redigiert; die „Questione Sociale“ in Florenz, ein anarchistisches Blättchen; „Lo Scamicciato“ in Reggio Emilia, der

trotz seines Titels ziemlich gediegen war, und zahllose andere, wie die „Humanitas“, eine anarchistische Zeitung in Neapel; „La Montagna“ in San Remo; „Il Sole dell' avvenire“ in Ravenna, redigiert von Zirardini; „L'Operaio“ in Reggio di Calabria; „L' Ottantanove“ und „Il Piccolo“ in Venedig, alle von kurzem Bestande und geringem Werte. In Forlì hielt sich länger als die anderen „La Rivendicazione“, gemässigt anarchistisch, unter der Redaction von Piselli und in Genua „Il Nuovo Combattiamo“. Im allgemeinen verfolgten diese Blättchen anarchistische Tendenzen, vielleicht mit Ausnahme der „Giustizia“ in Reggio Emilia zu Beginn ihres Erscheinens; trotzdem sie sich jedoch in abstracto für anarchistisch ausgaben, waren nicht alle gleich heftig: bei einigen kam sogar Verworrenheit und Inconsequenz der Richtung vor, eine Folge zu geringer Ausbildung.

Ausser den angeführten gab es noch die Abart der Arbeiterblätter, wie „Il Fascio operaio“ in Mailand, welches sich fünf bis sechs Jahre hielt; „La Questione sociale“ in Turin, welche mehr eine wissenschaftliche als eine wirkliche Arbeiterzeitung war und ebenfalls ein anarchistisches Programm mit häufigen Inconsequenzen aufwies; „La Gazzetta“ und „La Nuova Gazzetta operaia“ in Turin; „Il Muratore“ in Turin-Mailand und einige andere, welche alle zum mindesten socialistische Tendenzen hatten. Die übrigen, welche man erwähnen könnte, waren entweder Fachblätter für einzelne Gewerbe oder einfach radical, wie Maffis „Gazzetta operaia“, und verschwanden, weil sie im Grunde genommen keine Existenzberechtigung hatten.

Die Alluren der Schriften dieser ganzen ersten Periode ebenso wie jene der später zu berührenden Thatsachen waren in ein und dasselbe Pech getaucht, den Romanticismus. Zu jener Zeit hatte man Herz und Sinn noch voll von den Erinnerungen der italienischen Revolution, und die grosse Masse der Bevölkerung verstand die neuen Anforderungen des Socialismus noch nicht, oder sie verstand dieselben wenigstens auf eine besondere Art. Die ersten concreten Aeusserungen der neuen socialistischen Richtung in Italien mussten deshalb dem Einflusse der Atmosphäre unterliegen, so dass selbst jene, welche die neue Bahn des Socialismus betraten, sich hievon eine ganz utopistische Vorstellung bildeten.

Während der Socialismus in Frankreich bereits aus seiner Umhüllung hervorgetreten und mit grossen Schritten auf dem neuen Wege vorgerückt war, indem er die Erbschaft der alten Vorstellungen dem Anarchismus überliess und in Deutschland noch rascher den Charakter einer wissenschaftlichen Disciplin annahm und sich als politische Secte geberdete, tändelte er bei uns unbestimmt zwischen angeblich anarchistisch-communistischen Theorien und sonderbaren Aufstandsversuchen, die hinwiederum der ungesunde Ausfluss der im Lande zurückgebliebenen revolutionären Keime waren, hin und her. Das theoretische Denken musste zuerst mit dieser romantischen Tradition brechen und aus dieser prähistorischen Periode heraustreten, wenn vielleicht auch nicht chronologisch durch seine Aeusse-

rungen, so doch sicherlich durch seine Vorbereitung und Durcharbeitung. Die Theorie fand in der italienischen Ueberlieferung nichts, woran sie sich hätte anschliessen können, wie schon Anfangs bemerkt worden ist, und deshalb war alles erst zu schaffen; man muss aber zugeben, dass man schnell und viel geschaffen hat, natürlich mit Hilfe einer tüchtigen und ausgedehnten fremden Literatur. Und die Aeusserungen dieser Umwandlung, der die Theorie allmählich bloss durch den Einfluss des Studiums der fremden Literaturen, nicht durch ursprüngliches Empfinden oder infolge der einheimischen natürlichen Verhältnisse unterlag, traten bald in den Schriften der italienischen Socialisten zutage.

Die agitatorischen Bestrebungen, durch Vorträge und volksthümliche Schriften zu wirken, welche sich von Anfang an gezeigt hatten, gewannen nach einer Periode des Stillstandes wieder neues Leben, aber mit geänderter Tonart und Natur. Neue Namen erscheinen, während übrigens einige von den alten noch immer bleiben; aus den jungen Schriftstellern sind Männer geworden, welche gern die anderen schulmeistern möchten: die romantischen Aufsätze werden durch weniger gründliche als scharfe Kritiken, durch Kathedervorträge über die „neue Ordnung der Dinge“ ersetzt, und Schriften Fremder werden leidenschaftlich gern übersetzt oder extrahiert. Bissolati, Di Fratta, Turati, Ciccotti, Costa, Gnocchi-Viani, Oggiero, A. M. Mozzoni sind die Namen der fruchtbarsten und beliebtesten Schriftsteller und Agitatoren, wogegen es von Uebersetzungen und Auszügen aus Marx, Schäffle, Kautzky, Nordau, Reclus, Lafargue, Engels, Bebel u. s. w. geradezu wimmelt.

Die kleinen Aufsätze sind natürlich für das grosse Publicum bestimmt, für jene, welche noch in den socialistischen Kinderschuhen stecken, und sie zerstückeln und zerkleinern die grossen Wahrheiten des Socialismus in einer Weise, die sie jedermann zugänglich macht.

Für die Mengen, welche schon organisiert sind oder sich zu organisieren hoffen, gibt es immer Zeitungen. Wie hoch beläuft sich heute ihre Zahl? Jetzt kann man nicht mehr, wie wir betreffs der Presse der utopistischen Periode sagten, antworten, dass man sie nicht zählen könne, weil sie beinahe während des Abzählens eingehen oder entstehen; dermalen gibt es einige, die eine gewisse Lebenskraft besitzen. Im Jahre 1893 wurden in einem Berichte, den die italienische socialistische Partei an den internationalen Congress in Zürich schickte, die folgenden citirt: „La Giustizia“ in Reggio Emilia, redigiert von Prampolini, welche seit circa neun Jahren besteht; „L'Eco del Popolo“ in Cremona, redigiert von Bissolati, seit fünf Jahren bestehend; „La Martinella di Colle d'Elsa“, seit dreizehn Jahren bestehend; der „Lavoratore Comasco“ in Como; der „Grido del Popolo“ in Turin; der „Popolo“ in Bergamo; der „Lavoratore Bresciano“; die „Fiaccola“ in Correggio; der „Moto“ in Imola, redigiert von Costa; der „Risveglio“ in Forlì; der „Collettivista“ in Ravenna; die „Giustizia Sociale“ in Palermo; der „Mare“

in Trapani; die „Lima“ in Oneglia; der „Pensiero“ in San Remo; der „Avanti“ und der „Muratore“ in Mailand; der „Mozzino“ in Modena. Von diesen sind einige schon eingegangen oder unterdrückt worden; dagegen sind wieder andere erschienen und noch hinzuzufügen, so die „Era Nuova“ in Genua; „La Plebe“ in Pavia; der „Avvenire“ in Caltanissetta; die „Unione“ in Catania; die „Lotta“ in Bologna; der „XX. Secolo“ in Turin; der „Socialista“ von Palermo und jener von Cesena; die „Battaglia“ in Mailand; der „Martello“ in Volterra; der „Pantalone“ in Copparo; „La Morte“ in Carpi; der „Asino“, eine Tageszeitung in Rom, welche an Stelle der Wochenschrift gleichen Namens trat. u. s. w. Diese Journale, sowohl die eingegangenen als die noch bestehenden, waren oder sind beinahe sämmtlich Wochenschriften und, wie die „Lotta di Classe“ (III. Jahrg., Nr. 49) sagt, „bezeugen wie ebensoviele entfaltete Banner das Vorhandensein des grossen Kampfes, der gekämpft wird“. Thatsächlich scheinen sie aber infolge ihrer geringen Verbreitung dieses Zeugnis nur in die Reihen der Kämpfer selbst zu tragen! Das officiële Blatt der Partei ist die „Lotta di Classe“, welche sich Centralorgan der italienischen socialistischen Partei nennt und seit drei Jahren besteht. In diesem Blatte werden wie von einem gewissenhaften Chronisten alle freudigen Ereignisse, Leiden, Triumphe und Unglücksfälle des italienischen Socialismus verzeichnet und zur Belehrung und Ermutigung der Genossen die Annalen des fremden Socialismus, besonders des deutschen, welcher bei allen Anhängern des Marx'schen Glaubensbekenntnisses als Vorbild gilt, auszugsweise mitgetheilt; die Gegenwart, ja das ganze Vierteljahrhundert steht unter deutschem Zeichen! Der Eindruck, den diese Zeitung macht, ist jedoch merkwürdig; oftmals gleicht sie einem fortlaufenden Cassabericht, so zahlreich sind die Subscriptionen für die Propaganda und für die Opfer von da und dort, welche in diesem Blatte beständig figurieren.

Ueber diesem ganzen Gewimmel von Zeitschriften steht als „Mutter und Haupt“ oder vielmehr als Dirigent, der dem ganzen Orchester den Ton angibt, die „Critica Sociale“ unter der Redaction von Filippo Turati in Mailand, welche die einzige in Italien erscheinende socialistische Revue ist. Wie bereits erwähnt, versuchte Costa im Jahre 1880 ebenfalls in Mailand es mit der Herausgabe einer „Rivista internazionale del socialismo“ in der Art wie jene, welche in Frankreich erscheint und viele Jahre hindurch von Malon redigiert wurde; dieselbe fristete aber nur durch zwei Jahre ein kümmerliches Leben; Antonio Lanzoni nahm im November 1886 in Lugo die Idee Costas mit der „Rivista italiana del socialismo“ (Lugo-Imola) wieder auf, aber auch sie ergab kein besseres Resultat und musste im August 1889 ihr Erscheinen einstellen. Seit 1887 wurde hingegen in Bergamo eine literarische Revue mit socialistischer Tendenz unter dem Titel „Cuore e Critica“, an welcher socialistische und zum Socialismus hinneigende Literaten mitarbeiteten, herausgegeben; diese Revue wandelte sich nach langen Erfahrungen in die „Critica Sociale“ um und liess sich mit Veränderung ihres Sitzes in Mailand nieder.

Es arbeiteten und arbeiten noch jetzt an dieser schönen, nach einem bestimmten Plane und in einheitlichem Sinn trefflich geleiteten Revue die besten Schriftsteller der Partei mit und behandelten in derselben mit weitem Blicke, tüchtigem Wissen und gutem Stile viele interessante wissenschaftliche Fragen, die sich auf die Ordnung des socialen Lebens und die Wissenschaft vom socialen Leben beziehen. Ihre Wirkung war gewiss sehr gross, so dass man, obwohl auch Nichtsocialisten wie Achille Loria in ihren Spalten schrieben, sagen kann, mehr als ein Schriftsteller habe durch sie den Ansporn erhalten, „mit dem Classengeist zu brechen und auf das andere Ufer überzusetzen“, um sich einer Ausdrucksweise der Socialisten zu bedienen.

Von den Spalten der „Critica Sociale“ gieng der Antrieb zu vielen ernstern Untersuchungen und interessanten Publicationen aus; denn heute kann auch der italienische Socialismus wenigstens den Beginn einer wissenschaftlichen Literatur aufweisen. Wollte man die Namen anführen, so käme man geradezu in Verlegenheit, da sie von Colajanni, Costa, Turati an bis zu den beiden Labriola, Salvioli, Bissolati, Ferri, Soldi, Graziadei, Ciccotti u. s. w. eine ziemlich lange Liste bilden und nicht alle ein Element von gleichem Werte darstellen würden, so dass also ein einfaches Uebergehen aus Vergessen vielleicht als ein Angriff auf die innere Stärke jener Menge erscheinen könnte. Eine leichtere Aufgabe wäre die Aufzählung der Beiträge, welche jene Denker und Schriftsteller zur socialistischen Literatur in Italien geleistet haben; wenn wir aber von einigen Werken von grösserem Umfange, wie z. B. dem von Colajanni, absehen, würde uns dies nur zu einer Wiederholung der Indices der „Critica Sociale“ und des Verzeichnisses ihrer Agitationsbibliothek führen. Um etwas Nützlicheres zu leisten, glaube ich, ohne mich bei philosophischen oder wirtschaftlichen Lehren, welche dem Socialismus durch Beweisführungen oder Analogien eine nicht unbedeutende Hilfe gebracht haben, aufzuhalten, einige wissenschaftliche Schriften vor anderen wegen der Wichtigkeit der in ihnen vertretenen Behauptungen erwähnen zu sollen.

Schon Emil Lepetit stellte in einer Schrift über den „Socialismus“¹⁾ die socialistische These auf den sichereren Boden. Er zeigte, dass er wohl verstanden habe, dass der Collectivismus, wenn er aller sentimentalen und sonstigen Umhüllungen, mit welchen man ihn mit Unrecht durchaus verbunden halten wollte, entkleidet und bloss von der wirtschaftlichen Seite betrachtet wird, nichts anderes als eine Methode der Schaffung des Reichthumes ist; dabei vergass er jedoch, dass der Socialismus, von der philosophischen Seite genommen, eine gewisse optimistische Lehre ist, die mit der Philosophie J. J. Rousseaus und der Kirchenväter in Verbindung gebracht werden kann, indem sie, oft unbewusst, zur theoretischen Grundlage die irrige Hypothese von der absoluten inneren Güte des Menschengestes, zu welcher man kommen oder richtiger zurückkehren müsste, nimmt.

¹⁾ Mailand, Hoepli, 1891.

Die Socialisten hingegen haben gewöhnlich, unter Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite, sei es aus natürlicher Reaction gegen das, was sie den Grundirrtum der classischen Schule der Nationalökonomie nennen, nämlich die vorwiegende Beschäftigung mit dem Probleme der Schaffung des Reichthumes (der Gütererzeugung) und die Vernachlässigung des Problems der Vertheilung, sei es, weil dies der Theil ist, den man in dem Gewebe des socialen Lebens am meisten sieht, allgemein dafür gehalten, dass die Schwierigkeiten gerade bei den Erscheinungen der Gütervertheilung liegen und es sich darum handle, diese zu bessern oder selbst von Grund aus umzuwandeln.

Sie merkten nicht, dass ihre Erörterungen und Reformen sich in letzter Linie um den Mittelpunkt der Debatte, um die Methode der Gütererzeugung, drehten.

Würde nämlich hier die erträumte Vervollkommnung erreicht, so ist es auch für den Laien sofort klar, dass die Erscheinungen der Gütervertheilung als Resultierende nur die wohlthätigen Wirkungen davon reproducieren können.

Dies hat jedoch Lepetit, ich wiederhole es, wohl verstanden, und sein Werk repräsentiert nur einen geschickten und eleganten Versuch nachzuweisen, dass der Socialismus eine Methode der Gütererzeugung ist, darauf angelegt, der Gesellschaft ein Maximum von allgemeinem Nutzen zuzusichern. Die Spitzfindigkeiten, zu welchen eine Erörterung über den richtigen Sinn des Begriffes eines „Maximums von allgemeinem Nutzen für die Gesellschaft“ (massimo di utilità generale per la società) Anlass geben könnte, entgingen Lepetit, und hier ist ebenfalls nicht der Ort, sie anzuführen;¹⁾ wohl aber traten ihm zwei grosse Zweifel entgegen, und er vermochte sie natürlich nicht zu lösen. Der erste war der Zweifel oder besser der Einwand, dass der Socialismus nothwendig eine Besserung der menschlichen Natur, im Sinne einer Erhöhung des socialen Pflichtgefühles beanspruchen würde: und der zweite Zweifel war der, ob nicht der verallgemeinerte Wohlstand jedes Hindernis der Entwicklung der Bevölkerung beseitigen und eine so rasche Vermehrung hervorrufen würde, dass man die schrecklichsten Folgen vorhersehen könnte. Und die beiden Zweifel stünden vielleicht noch da wie zwei furchtbare Fragezeichen. Herculessäulen für jede einschlägige Erörterung, wenn die zugrundeliegende Behauptung eine einzige, anerkannt nachgewiesene Grundlage hätte. Thatsächlich gründet sich der Nachweis dessen, dass die Production bei einem collectivistischen Systeme grösser und regelmässiger wäre, nur entweder auf eine aprioristische Annahme der inneren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Collectivismus oder auf eine Kritik der Verheerungen, welche gegenwärtig durch das capitalistische System angerichtet werden. Und es ist klar: wenn im ersteren Falle der Versuch lockend sein mag, so entscheidet er gewiss wenig gegenüber dem erfahrungsmässigen, historischen Nachweise des glänzenden Fortschrittes, den die Menschheit in

¹⁾ Siehe Cenni sul concetto di massimi edonistici individuali e collettivi, von A. Bertolini und M. Pantaleoni im Giornale degli Economisti, April 1892.

so vielen Jahrhunderten capitalistischer Production gemacht hat; und im zweiten Falle bedeutet er wenig gegenüber der gewaltigen Frage, ob es wirklich dafür steht, die ganze wirtschaftliche Ordnung der Gesellschaft so radical umzuändern, bloss um jene Kräftevergeudung, jene, wenn auch ungeheuren Verheerungen zu bessern, welche die classische Nationalökonomie seit mehr als einem Jahrhunderte beklagt und gegen welche sie Mittel angibt.

Lepetit hat aber seinen Gegenstand auch von einem sehr praktischen Gesichtspunkte aus behandelt, indem er darzuthun versuchte, dass die Gesellschaft durch viele Zeichen zu erkennen gebe, dass sie auf die prophezeite und gewünschte Vergesellschaftung der Productionsmittel zuschreite.

Wir werden auf diesen Beweisversuch zurückkommen, um die Anschauung zu vertreten, dass die gegenwärtigen angeblichen Anzeichen der zukünftigen Vergesellschaftung durchaus nicht auf diese Weise gedeutet werden dürfen. Das Genossenschaftswesen (*cooperazione*) und dessen Fortschritte sowie die Ausbreitung der anonymen Gesellschaften bedeuten wohl — im Gegensatze zu dem, was Lepetit zu Gunsten seiner Thesis annimmt — eher eine neue Form der Zerstückelung und Theilung des Capitals als das Gegentheil. Dieselben sind jedenfalls neue geschickte Formen von Capitalsassociierung, nicht aber Erscheinungen der Capitalsanhäufung, wie die Socialisten behaupten.

Eine Polemik, welche auf wissenschaftlichem Gebiete eine gewisse Wichtigkeit für die Socialisten besitzt, ist neulich in den Spalten der „*Critica Sociale*“ und anderwärts bezüglich der Werttheorie von Karl Marx ausgetragen worden. Die Theorie selbst wurde mit vielem Scharfsinn von Achille Loria angegriffen, welchem einige Mitarbeiter der „*Critica*“ schwach erwiderten: gegen diese jedoch gewann Francesco Coletti bald Recht, welcher zwar nach den Vorgänge Lorias die Marx'sche Theorie zerstörte, dabei aber die italienischen Socialisten zu überzeugen suchte, dass ganz wohl die Werttheorie von Marx fallen könne, ohne dass deshalb der ganze Gedanke in Trümmer gehe.

Wir wissen nicht, wie weit hiervon die Socialisten überzeugt wurden, welche auf das Marx'sche Evangelium zu schwören gewohnt sind, ohne dass sie es wagen würden, Unterscheidungen zu machen; jedenfalls erhielten wir diesfalls die glänzende Widerlegung Marxs von Vilfredo Pareto, und trotz der schwachen Erwidernng Lafargues glauben wir, dass dieselbe keiner Gegenantwort Raum gebe.

Eine andere Polemik von grossem Interesse wurde zwischen einem „bürgerlichen“ Oekonomisten, wie die Socialisten sagen, dem wirklich hervorragenden und verdienstvollen Professor Luigi Luzzatti, und einem hochbegabten Socialisten, Leonida Bissolati, ausgefochten.

Den Gegenstand der Polemik bildete ein Fundamentalpunkt der socialistischen Lehre. Luzzatti bemühte sich nämlich nachzuweisen, dass über den Classeninteressen eine moralische, wissenschaftliche, allgemein

menschliche Kraft besteht, welche sich aus eigenem Antriebe zu Gunsten der Elenden und Leidenden äussert und in der Uebung des Guten ihren eigenen Lohn findet; und diese seine Behauptung suchte er als wahr erscheinen zu lassen durch die geschichtliche Darstellung des Vorgehens der bürgerlichen oder herrschenden Classe in England zu Gunsten der Armen und der Arbeiter; Bissolati gab sich unter Anwendung derselben historischen Hilfsmittel alle Mühe darzuthun, dass diese spontane Kraft nicht existiert, und dass die treibende Ursache eines jeden Actes der herrschenden Classen ihr eigenes Classeninteresse ist oder, besser gesagt, sein würde.

Und die Polemik wurde von Seiten des Socialisten, dessen Schrift eben für unsere flüchtige Musterung von Interesse ist, mit stauenswerter Kraft und Urtheilsfähigkeit geführt. Zu Hilfe kam ihm hiebei die Unhaltbarkeit der von Luzzatti entwickelten These; der Irrthum dieses bestand eben in einer falschen Vorstellung von der wirtschaftlichen Schichtung der Menschheit. Nachweisen wollen, dass die jeweils wirtschaftlich und politisch vorherrschende Classe sich lediglich aus moralischem Antriebe der Gesetzgebung zum Vortheile der ärmeren und enterbten Classen bedient habe, ist ein nutzloses und undurchführbares Beginnen; es bedeutet die Leugnung der Wirtschaftsgeschichte aller Völker.

Die moralischen Idealbestrebungen haben gewiss Euirichtungen geschaffen und Acte hervorgerufen, welche von unermesslichem Vortheile für die ärmeren Classen sind: die Wohlthätigkeitsanstalten, das Armenvermögen, die Hospitäler, Asyle u. s. w. zengen hiefür. Darum handelt es sich aber nicht, wenn man von Gesetzgebung spricht. Luzzatti hätte eher nachweisen können, dass die Auffassung der „Nützlichkei-“, welche die herrschenden Classen immer bei ihren gesetzgeberischen Acten im Auge gehabt haben, eine zwar langsame und mühselige, aber sichere Entwicklung in immer weiterem Sinne und Bereiche durchgemacht hat. Sie beschrieb demnach eine grosse Parabel, welche von dem filzigsten utilitarischen Individual- und Kastengeiste zum weitesten Verständnis für den gemeinen Nutzen gieng. Und zwar findet diese Bewegung nicht infolge von Antrieben der Selbstsneht oder der Angst statt, sondern infolge einer fortwährenden Wandlung des menschlichen Gewissens zum Besseren.

All dies berührt aber nicht die Erklärung der Beweggründe der gesetzgeberischen Acte der herrschenden Classen.

Was dies anbetrifft, so war Bissolati weit mehr im Recht; sein Irrthum jedoch war kein weniger tiefgreifender.

Schon in der „Critica Sociale“ hatte ich ihm den vorsichtigen Einwand gemacht, dass er durch das Bestreben allzu viel nachzuweisen seinen eigenen Beweis zerstört hatte. Denn wenn es Bissolati gelungen war, nachzuweisen, dass die herrschenden Classen bei ihren Acten, selbst den anscheinend altruistischsten, immer von einer schlaun und gewandten Absicht wirtschaftlicher Ausbeutung getrieben waren, war es ihm dadurch nicht zugleich gelungen, die unvermeidliche historische Continuität dieser Erscheinung nachzuweisen? Und die Antwort, dass mit der durch den Ein-

fluss der verschiedenen socialen Ereignisse bewirkten Aenderung der Ideale oder des menschlichen Geistes selbst auch die egoistischen Auffassungen der verschiedenen socialen Classen sich ändern müssten, war keine passende Antwort. Denn wenn dies auch wahr ist, wie wir oben gesagt haben, so muss man wohl festhalten, dass eine Aenderung des socialen Ideales nicht die Beseitigung der logischen Nothwendigkeit, eine Kampfmethodē zu befolgen, um das neue Ideal zu erreichen, mit sich bringt: das heisst also, dass auch die Kampfmethodē an der Entwicklung jenes theilnehmen wird.

Wir geben zu, dass, wie Francesco Coletti, der sich ebenfalls an jener Polemik betheiligte, beweisen wollte, das sociale Ideal dem Endziele völliger Umgestaltung zugeht, aber wir müssen auch zugeben, dass, um dieses Ziel zu erreichen, ein Kampf, eine Auseinandersetzung nothwendig sein wird, welches immer auch deren Form sein mag.

Und darauf noch zu antworten, dass gerade das vom Socialismus angerathene Mittel, nämlich die Abschaffung der socialen Parteien selbst, für die Beseitigung der Ursache des Uebels gesorgt hätte, bedeutete, wie immer, einen einfachen Selbstbetrug, indem der Nachweis des Vorhandenseins dieser zwei typischen socialen Classen, die sich gegenseitig bekämpfen, und auf denen das ganze socialistische Gebäude, sowohl das positive als das negative, beruht, den schwächsten und unwahrsten Theil des Socialismus selbst bildet. Wo ist denn eigentlich die bürgerliche Classe, deren Egoismus Bissolati jene Acte zur Last legt, welche Luzzatti umgekehrt als die Frucht eines hohen socialen Idealismus hinstellen wollte? Wer hat jemals bewiesen, dass diese Classe eine organisierte und fest zusammengefügte Vereinigung ist, welche für ein eigenes Programm kämpft, dessen sie sich völlig und geschichtlich bewusst ist? Die Schwankungen, denen die socialen Classen in unseren Zeiten unterworfen sind, sind gewiss nicht geeignet, in uns die Vorstellung einer unveränderlichen Schichtung jener wachzurufen.

Aber von allen Proben des sogenannten „wissenschaftlichen Socialismus“ — zwei Worte, denen es, wie ich glaube, wehe thut, neben einander zu stehen — in Italien sollte uns die interessanteste vom persönlichen, schriftstellerischen sowie vom Standpunkte des Zeitungsklatsches Enrico Ferri liefern.

Dieser hatte bereits durch seinen geräuschvollen Uebertritt zum Socialismus Aufsehen erregt, seitdem er an der Zusammenkunft des Mantuaner Provincial-Verbaudes von Arbeitern und Bauern an jenem 31. Juli 1893, an welchem dieser seinen ausdrücklichen Beitritt zur socialistischen Partei der italienischen Arbeiter erklärte, theilgenommen und seinen neuen Glauben feierlich auf dem Socialistencongresse von Reggio Emilia bekräftigt hatte. Er als Mann der Wissenschaft behielt es sich jedoch vor, den Nachweis dafür, dass sein Beitritt zum Socialismus aus wissenschaftlicher Ueberzeugung und nicht aus Sentimentalität oder gar zu Wahlzwecken erfolgt sei, nicht sowohl durch die im Parlamente gehaltenen Reden, als durch ein eigens hiefür verfasstes Werk zu liefern, in welchem sich die

Begeisterung des Neubekehrten mit der Kraft des Gelehrten vereinigen sollte, wenn es ihm auch eine schwere Ueberwindung kosten mochte, sich in offenbaren Widerspruch mit seinen anderen wahrhaft wissenschaftlichen Schriften zu setzen. Das Buch erschien im Juli 1894 unter dem Titel „Socialismo e scienza positiva“ und dem gleichsam zur Erklärung des ersteren beigefügten Subtitel „Darwin-Spencer-Marx“. ¹⁾ In diesem Werke beabsichtigte Ferri zu beweisen, dass der Marx'sche Socialismus nichts anderes sei als das praktische und fruchtbare Complement im socialen Leben zu jener modernen wissenschaftlichen Umwälzung, welche durch die Werke von Charles Darwin und Herbert Spencer entschieden und geregelt worden ist.

Wir wollen jetzt nicht weiter erwähnen, dass auch der Anarchismus, sowohl der theoretische als der praktische, der selbst zu den verruchtesten Mitteln der Propaganda und Ausführung seine Zuflucht nimmt, mehr als einmal behauptet hat, dass er sich an die positivistischen Lehren der durch Darwin, Spencer, Fouillée und andere vertretenen Wissenschaft anschliesse; und dass der Anarchismus, von einem anderen Gesichtspunkte aus, sich nur als ein letztes Ergebnis der individualistischen Lehren betrachten wollte, indem sein Ideal eines socialen Lebens ohne Zwang ihn eben auf das Urbild jener Lehren hinführe. Es fällt nicht schwer, die Nichtigkeit dieser Behauptungen und der sophistischen Thesis, welche die Verantwortlichkeit für wirklich pathologische Misgestaltungen gewissermassen auf wissenschaftliche Principien überwälzen will, bloss weil sich irgend eine blasse Idee derselben in jenen aufspüren lässt, nachzuweisen; da müssten ja die Abzweigungen der von Darwin zu einem Gesetze des organischen Lebens erhobenen Hypothesen vom Kampfe ums Dasein, welche in der Phantasie der Massen so sonderbare und unnatürliche Formen angenommen haben, alle Abstammlinge jener Theorie sein!

Aber auch auf socialistischem Gebiete war diese Behauptung nichts weniger als neu und ausser dem *Essai* Jakobis und dem Versuche Colajannis waren da und dort viele Schriftchen erschienen, die wenigstens versuchten darzulegen, dass das Werk Marxs jene der beiden grossen Engländer vervollständigte. Und nun eine Bemerkung, die, wenn sie auch noch nicht gemacht worden ist, doch einen gewissen Wert haben kann. Es ist folgendes in Erwägung zu ziehen: Die Lehren Darwins sind nicht oder wenigstens nicht durchwegs in ihrer positiven Beweisführung gesichert, und jene Spencers stellen noch in weit höherem Grade bloss wissenschaftliche Hypothesen dar, für welche man nicht behaupten kann den positiven Beweis bei der Hand zu haben, ebensowenig wie bei einem grossen Theile der Darwin'schen Theorien. Wir sind ja Zeugen eines heftigen Kampfes zwischen Darwinianern und deren Gegnern, zwischen Evolutionisten und Antievolutionisten u. s. fort. Und nicht wenig Gewicht muss den Unge- wissheiten der Theorien Darwins und Spencers selbst von jenen bei-

¹⁾ Rom, Casa Edit. ital. 1894.

gelegt werden, die wie der Verfasser dieses Aufsatzes überzeugte Anhänger dieser Theorien sind; ebenso beanspruchen auch die Argumente der Gegner, die weit davon entfernt sind, sich für besiegt zu erklären, ihre Beachtung.

Wenn nun die Wissenschaft, deren Ziel die Erforschung der Wahrheit an und für sich ist, eines Tages genöthigt wäre, die vorerwähnten Lehren, wenn auch nicht ganz fallen zu lassen, so doch stark zu modificieren, welches Schicksal hätte dann der Socialismus sich selbst bereitet?

Aber auch ohne uns zu diesen extremen Annahmen zu versteigen, die zu viel von jener unsicheren Bauart an sich haben, welche dem Socialismus eigen ist, bemerken wir, dass der Socialismus ebenso wie bei dem Bestreben zu viel zu beweisen sich seiner Natur entfremdet hat, als er sich aus Liebe zum Modernen als ein weder begehrter noch erwünschter Anhang an den Wagen der neuen positiven Wissenschaft anspannen wollte. Thatsächlich ist der seinen Ueberlieferungen als humanitärer Sentimentalismus getreue Socialismus der einzige, der auf Verständnis der Massen stösst und auf allen Gebieten Anhänger werben kann; von einem ausspruchsvollen wissenschaftlichen Positivismus umhüllt, entzieht er sich dem Verständnis des Volkes, begegnet der zersetzenden Kritik der wahren Positivisten und vertieft noch mehr den Abgrund, der ihn von dem christlichen und katholischen Socialismus trennt, welcher gewiss nichts mit den neuen wissenschaftlichen Lehren gemein haben will.

Wozu hätte nun also der Socialismus ein solches wissenschaftliches Christma nöthig? Die Prätension, die ganze utopistisch-humanitäre Tradition, deren er voll war, über Bord zu werfen, mit den romantischen Tendenzen hochmüthig zu brechen und ihn auf wissenschaftlichem Boden neu aufzubauen — dies wollten ja die Socialisten der jüngsten Schule — war eine Uebertreibung des bereits durch die versuchte Begründung des Socialismus auf die Vernunft begangenen Irrthumes. Die Vernunft nun kann dem Socialismus nur ablehnend gegenüberstehen: denn die Vernunft entdeckt Wahrheiten, welche die Menschen von einander trennen, so: die individuelle Freiheit, die Kraft der Privatinitiative, die hohe Nützlichkeit des Individual-Eigenthumes, den Vortheil der Verschiedenheit im Sein und Handeln und die Absurdität und den Nachtheil der Gleichförmigkeit. Daher kommt es, dass, wenn man auch nichts davon wissen will, das Gefühl allein dem Socialismus günstig sein kann, weil es die Menschen in einem Ideale vereinigt, welches das Gefühl aller befriedigt und beruhigt: dem allgemeinen Wohlsein. ¹⁾

Das Vorausgeschickte hat uns von dem glänzenden Werke Ferris nicht so weit abgebracht, dass wir nicht sofort zu ihm zurückkehren könnten. Ferri theilt seine Arbeit in zwei Theile, welchen er noch einen kurzen Schlussabschnitt beifügt. Der erste Theil, welcher 86 von den 168 Seiten des ganzen Werkes einnimmt, was mit dem wahren Geiste des Problems wohl nicht im richtigen Verhältnisse steht, will eine Darlegung der Ver-

¹⁾ Siehe Levy-Bruhl in der „Revue des deux mondes“ vom 15. März 1894.

mittelung zwischen Darwinismus und Socialismus sein. Dieselbe hätte jedoch offenbar nur einen Incidenzpunkt in der gesammten Behandlung bilden sollen, da der Darwinismus, wie richtig bemerkt wurde, nur ein Theil des Evolutionismus, d. h. eine der vielen Formen der Evolution ist; jedenfalls ist es aber, nuseres Erachtens, nicht der Mühe wert, sich in eine contradictorische, organisch aufgebaute Beweisführung einzulassen, da wir glauben, uns mit den wenigen sprunghaften Bemerkungen, welche wir jetzt machen werden, begnügen zu können, und dies umso mehr, als die ungeheure Schwäche der Argumentationen Ferris selbst dem oberflächlichsten Leser in die Augen springen muss.

In der That kann die Versöhnung zwischen der Darwin'schen Theorie vom Kampfe ums Dasein und der socialistischen Lehre von der Sicherung der Mittel der physischen Existenz für die Gesammtheit, d. h. zwischen der einen Theorie — der zweiten —, welche offenbar jede Veranlassung zum Kampfe hinwegschafft und der ersten, welche diesen Kampf als ein Gesetz erklärt, nur durch den sophistischen Vorgang Ferris erzielt werden. Da er findet, dass die Formen des Kampfes ums Dasein sich geändert haben, was ja wahr ist, versichert er ohne weiters, dass sich auch sein Inhalt umgestaltet und immer mehr umgestalten wird, so dass man behaupten könne, dass er unter dem socialistischen Regime auf ein Minimum von physisch Untüchtigen beschränkt sein werde. Richtig ist nun, dass zu dem ursprünglichen Inhalte des Kampfes ums Dasein noch jener hinzutreten ist, den die neue Gesittung erzeugt hat, und die geänderten Formen des einen machen die durch ihn hervorgerufenen Empfindungen nicht weniger schmerzhaft, wozu die neuen noch hinzukommen. Der Kampf ums Leben ist nicht mehr der harte Krieg der Urzeiten, aber sein Gebiet hat sich, so zu sagen, sehr ausgedehnt.

Dies steht fest; jedenfalls aber ist der Kampf ein Gesetz auch für das civilisierte Leben; wie kann man nun, wenn man dies anerkennt, ihm sein übrigbleibendes Gebiet in Formen und bei Wesen anweisen wollen, welche nicht einmal mehr die Eigenschaften an sich tragen, um sich an ihm betheiligen zu können?

Man ist also bereits bei der reinsten Absurdität angelangt. Nun denke man aber noch, dass Ferris ein starkes Argument für seinen Vermittlungsversuch in der Thatsache findet, dass Darwinismus und Socialismus sich in gleicher Weise entwickelt haben! Man könnte Ferris diese von ihm behauptete parallele Entwicklung der beiden Lehren schon dadurch streitig machen, dass man ihm vorhält, dass der wissenschaftliche Socialismus, auf welchen sich dieser angebliche gleichzeitige Fortschritt mit dem Darwinismus bezöge, in verschiedenen Ländern gewiss nicht dieselbe Gestalt oder, so zu sagen, dieselbe Natur besitzt. Aber auch ohne dies nimmt es sich sonderbar aus, die Vereinbarkeit zweier Lehren bloss deshalb behaupten zu wollen, weil sie den gleichen Weg mit einander zurückgelegt haben. Und haben sie es denn wirklich? Die Jünger Darwins und Spencers arbeiten fortwährend die Lehren der beiden grossen Meister weiter aus. Der

Socialismus dagegen, der etwas Geoffenbartes an sich hat, entspringt als Theorie fix und fertig dem Gehirne eines einzelnen Menschen. Daher kommt es, dass die unwissende Menge, welche immer mehr von Offenbarungen, die den Beigeschmack des Ausserordentlichen haben, angezogen wird, ihn weit günstiger aufgenommen hat als sie es jemals mit der wahren Wissenschaft, die nach dem Alltäglichen schmeckt, wird thun können. Und die Anhänger Marxs haben sich darauf beschränkt, seine Theorien zu erläutern und zu commentieren, ohne es zu wagen, daran zu rütteln; ja sogar die Fortsetzung des Werkes des Meisters im zweiten und dritten Bande, welche später ebenso schwere Enttäuschungen hervorriefen als sie früher Gegenstand gespannter Erwartung gewesen waren, wurde für überflüssig erachtet, da sie eben nichts neues bringt.¹⁾ Nun nehme man noch, dass Ferri selbst mehr als einmal fühlt, wie seine Argumente ihm den Dienst versagen, und sich darauf beschränkt, beispielsweise zu sagen, dass die beiden Lehren „einander nicht widersprechen“ oder „nicht unvereinbar unter einander“ sind, dass der Socialismus das Gesetz des Kampfes ums Dasein „nicht leugnet“ u. dgl.

Natürlich geht Ferri aus von der Feststellung dessen, was man unter „Gleichheit“ der Menschen nach dem Socialismus zu verstehen habe; und da bestrebt er sich nach einem unnöthigen Aufwand von Beweisen für die Unrichtigkeit der Vorstellung von einer absoluten Gleichheit, an die niemand im Ernste geglaubt haben kann (das ist so eine von den Spielereien dieses bequemen Kampfes gegen die Windmühlen), diese Vorstellung selbst auf zwei einzelne Punkte zurückzuführen: es handle sich darum 1. allen Menschen die Bedingungen der menschlichen Existenz zu sichern, und 2. alle Menschen bei dem Ausgangspunkte für den Kampf ums Dasein gleichzustellen. Anscheinend sind ihm die ungeheuren, furchtbaren Schwierigkeiten gar nicht aufgefallen, welche ein ruhig denkender Geist bei dem blossen Versuche der Bestimmung der Bedingungen der menschlichen Existenz findet, die er so leichtthin wie einen schon fertigen und gleich bei seiner Formulierung aufgeklärten Sachverhalt hinstellt.

Ferri, der ersichtlich in allen Punkten, in denen die von ihm behandelte Frage die interessanteste d. h. die wirtschaftliche Seite darbietet, schwach ist, ist, ohne zu ahnen, wie viele Schwierigkeiten in der von ihm nach dem Vorgange so mancher anderer socialistischer Schriftsteller gebrauchten Formel liegen, mit der grössten Ungeniertheit darüber hinweggegangen und hat sich mehr über den zweiten Punkt verbreitet, der seiner glänzenden Feder besser zusagte.

Er hat jedoch die Voraussetzung dieser zwei Bedingungen, welche der Socialismus als Angelpunkte seiner Entwicklung hinstellen möchte, nicht als theoretisches Erfordernis des Socialismus aufgestellt, sondern ist, da er fühlte, wie unzulänglich dies wäre, zu der schon so abgebrauchten

¹⁾ Der vor kurzem erschienene dritte Band ist die Selbstvernichtung der Marx'schen Wirtschaftslehre, wie Loria zur Bekräftigung seiner Kritik der Marx'schen Wertlehre glänzend nachweist (Nuova Antologia, I. Februar 1895).

Vorstellung zurückgekehrt, dass jene das Ergebnis einer Evolution seien, die schon ihren Anfang genommen habe. Aber auch Ferri weist diesen angeblichen Anfang nicht nach, der, wie wir bereits bei Gelegenheit von Lepetit erwähnt haben und worauf wir noch zurückkommen werden, eigentlich die Eselsbrücke des Socialismus bildet, wenn er auch als dessen Schlachtross gelten will.

Alle Menschen müssten also bei dem Ausgangspunkte gleich sein; mithin werden alle arbeiten. Und hier setzt der Verfasser des Breiten auseinander, was der Socialismus will: er will, dass Alle auf den ihnen von der Natur angewiesenen Weg geleitet werden, er will für Alle ein frohes Leben u. s. w. Aber meint denn der Verfasser nicht, dass ein System des socialen Lebens, welches etwas will, zumindest eine Curiosität für die positive Wissenschaft darstellt? Auch das Schutzzollsystem will etwas; das Unglück ist nur, dass es gerade zu dem entgegengesetzten Resultate führt. Ferri verliert sich hierauf in endlose Auseinandersetzungen über das Ausmaass der Arbeitsstunden, über die Suche nach Arbeit, die Vermeidung des Müssigganges, die einen unwillkürlich zum Lächeln zwingen, und schliesst damit, dass die collectivistische Formel „einem Jeden nach Maass der geleisteten Arbeit“ nur ein die Richtung angegebendes Ideal für die vollkommenere Formel des Communismus „einem Jedem im Verhältnis zu seinen Bedürfnissen“ sei, wobei er uns zu überzeugen sucht, dass es nicht gut sei, jetzt jenes letzte menschliche Ideal anzustreben, weil sonst unsere armen Nachkommen gar nichts mehr zu thun hätten! Garofalo¹⁾ hat Recht, über so viel Herzensgüte zu spotten, die nach Ferri dem wissenschaftlichen Socialismus eigen wäre; aber, so fragen wir mit ihm, schreibt so ein Mann der positiven Wissenschaft?

Nachdem Ferri sich bemüht hat, die Uebereinstimmung des Socialismus mit der Darwin'schen Naturlehre gegen alle anerkannten Auslegungen dieser letzteren nachweisen, geht er, ohne jemals daran zu denken, dass man hier nicht sowohl von positiver Wissenschaft, als von positiver, der Wissenschaft dienstbar gemachter Methode sprechen soll, zum zweiten Theile seiner Beweisführung über, welche eine weit grössere Tragweite als die erste beanspruchen möchte, indem sie nicht sowohl die Versöhnbarkeit, sondern die natürliche und directe Abstammung des Socialismus von der wissenschaftlichen Hypothese des allgemeinen Evolutionismus feststellen will.

Wir unterlassen es, auch hier die vielen von dem Verfasser in wirtschaftlichen Dingen begangenen Irrthümer hervorzuheben, wie z. B. seine Behauptung, dass die Nationalökonomie die Unabänderlichkeit des Privateigenthums vertrete; es genügt ja, das gewöhnlichste Handbuch der Nationalökonomie zur Hand zu nehmen, um das gerade Gegentheil nach-

¹⁾ Man sehe das treffliche Werk des ausgezeichneten Criminalisten „La superstizione socialista“ (Turin, 1895), welches eine glänzende Kritik des Socialismus von verschiedenen theoretischen Gesichtspunkten aus ist, wenn es auch im Conservativismus zu weit gehen mag.

zuweisen, dass nämlich diese Wissenschaft nicht im Entferntesten an eine derartige Beweisführung denkt, sondern sich einzig und allein darzuthun bestrebt, dass das Privateigenthum heutzutage die vollkommenste Methode der Ausnutzung des Bodens darstellt.

Wenn wir aber dem ersten Theile von Ferris Werk keinen Gegenbeweis entgegenstellt haben, so wollen wir nun die Grundlage der ganzen Argumentation des zweiten Theiles anfechten; diese lässt sich in dem folgenden Satze zusammenfassen: „Der wissenschaftliche Socialismus behauptet mit mathematischer Sicherheit, dass die Richtung, die Bahn der menschlichen Evolution im allgemeinen Sinne vom Socialismus angekündigt und vorausgesehen wird, nämlich in dem Sinne eines ständig fortschreitenden Ueberwiegens der Interessen und des Vortheiles der Species über die Interessen und den Vortheil des Individuums“. (S. 127). Dass der Socialist dies behaupten kann, wird schon möglich sein, von der Unmöglichkeit es zu beweisen jedoch hat Ferri selbst den Beweis geliefert. Die Anhaltspunkte für die Feststellung der Richtung der menschlichen Evolution liegen hier vor unseren Augen und, wenn nicht grobe Beobachtungsfehler unterlaufen oder den Thatsachen selbst aus Leidenschaft Gewalt angethan wird, deutet nichts auf diesen angeblichen Fortschritt der Vergesellschaftung hin. Und die zunehmende Entwicklung des Verständnisses für die Interessen der Species, jedoch nicht auf Kosten der Interessen des Individuums, sondern behufs einer menschlichen und verfeinerten Befriedigung dieser letzteren, ist eine Erscheinung, die, wie ich an anderer Stelle dargelegt habe, nichts mit der Tendenz zur Vergesellschaftung zu thun hat, mit welcher sie Ferri verwechselt. Diese sollte nicht so sehr eine Theorie von dem angeblichen Aufgehen der Individuen in dem gesellschaftlichen Organismus, als vielmehr die Thatsache des Verschwindungsprocesses der individuellen Formen des Eigenthumes und besonders des Grundeigenthumes beachten. Wenn wir uns nun an die Thatsache halten, welche deswegen wichtig ist, weil sie auch die socialistische Kampfmethode berührt, so finden wir aber, dass das Bedürfnis nach einer immer gesteigerten Production — nicht einer mehr ins Grosse gehenden Production, welche nur ein zufälliges Mittel der ersteren ist — die Gesellschaft zur intensiven Production treibt. Diese jedoch ist weit entfernt davon, grosse Ansammlungen zu beanspruchen, sondern zwingt zur klugen Anwendung der Kräfte in beschränktem Gebiete. Das Schauspiel, welches uns die ungeheuren amerikanischen Factoreien bieten (Beispiele für die von den Socialisten als unvermeidlich und andauernd bezeichneten Concentrationen), die im Kampfe der Production verlieren, und jenes der bescheidenen deutschen und englischen Betriebe (Beispiele für capitalistische Individualisierung), welche den Sieg davontragen, ist sehr überzeugend. Die Socialisten halten an der veralteten, auf eine geringe Anzahl von in der Gegenwart wie auch in alten Zeiten angesammelten übergrossen Reichthümern gegründeten Prophezeiung Marxs fest, die sie fortwährend hartnäckig wiederholen, und täuschen sich so, ohne zu bedenken, dass der grosse Reichthum das getheilte, unter

tausend Formen in Millionen Händen, welche die praktischen Methoden des XIX. Jahrhunderts zu verbinden wussten, zerplitterte Capital ist, jenes Capital, welches weit entfernt, zur Ansammlung behufs späterer Vergesellschaftung zu neigen, durch den glücklichen wirtschaftlichen und moralischen Fortschritt aller Gesellschaftsclassen sich immer mehr verbreitet.

Diese so oft in triumphierendem Tone vorgebrachte Erklärung der Concentration und des Zusammenschliessens des Capitales in allen seinen Formen als Anzeichen dafür, dass das wirtschaftliche System der Gesellschaft der Vergesellschaftung der Productionsmittel entgegengehe, ist, selbst als historische Erklärung einer wirtschaftlichen Erscheinung, völlig irrig und willkürlich. Die wirtschaftlichen Formen unterliegen auch beständig dem Einflusse der Umgestaltung und Verbesserung der maschinellen Behelfe, der Anforderungen des historischen Momentes, des Zwanges der socialen Anforderungen; und so kommt es, dass die grossen Industrien, die grossen Besitze, die grossen Gesellschaften, die mächtigen Cooperativ-Vereinigungen und so fort unter dem Antriebe der zur Concentration drängenden maschinellen Behelfe, der technischen Erfordernisse der grossen Betriebe und des Druckes einer organisierten und durch die handelspolitischen Irrthümer der Staaten unterstützten Concurrenz entstanden sind. Dies alles ist nur ein Uebergangsstadium und wird verschwinden, wenn ein civileres mechanisches Hilfsmittel die Kräfte trennen und auf grosse Ausdehnungen vertheilen wird, wenn eine vollkommenerere internationale Arbeitstheilung die thörichten Ansprüche mancher Producenten auf ihr entsprechendes Maass zurückgeführt haben und eine aufgeklärte Wirtschaftspolitik so viele grausame und lächerliche Schranken niederwerfen und den freien Tauschverkehr unter den Völkern einführen wird.

Solange also nicht bewiesen sein wird, dass diese Tendenz zur Vergesellschaftung wirklich in Bildung begriffen ist, was von Marx bis auf Ferri noch niemand vermochte, wie wir des öfteren hervorhoben, wird die künftige Vergesellschaftung eine metaphysische Prätension bleiben, nicht eine Forderung der positiven Wissenschaft, wie Ferri gern möchte.

Ohne den Anspruch zu erheben, in diesem kurzen Aufsätze alle Zeugnisse für die literarische Thätigkeit des Socialismus zusammenzustellen, können wir sagen, dass die angeführten Werke die Hauptleistung derselben darstellen. Es verdient nur erwähnt zu werden, dass Ferri, der in obigem Werke Garofalos eine lebhafte und oft scharfe Widerlegung der von ihm in seinem „Socialismo e scienza positiva“ verfochtenen Anschauung fand, sich, obwohl er in Uebereinstimmung mit seinen Mailänder Glaubensgenossen jene zu verachten und zu verlachen vorgab, doch umso mehr gedrungen fühlte, darauf zu erwidern, als es sich um eine Spaltung zwischen zwei Vorkämpfern der neuen positivistischen Schule des Strafrechtes (eben Ferri und Garofalo) handelte.

Die Erwiderung erschien zuerst in der „Rivista di Sociologia“ in Rom, und wurde später besonders unter dem Titel „Discordie positiviste sul socialismo (Ferri contro Garofalo) del prof. Eurico Ferri“ ver-

öffentlich. Das Bestreben Ferris machte niemals einen so mühseligen und schwerfälligen Eindruck als in dieser Erwiderung und verlief vollständig resultatlos. Der Zufall wollte es ferner, dass gerade in jenen Tagen der Riese des Jahrhunderts, Herbert Spencer selbst, durch sein Schreiben an einen tüchtigen Schriftsteller, Lucio Fiorentini, der ein interessantes Buch gegen den Socialismus (*Socialismo ed anarchia*) veröffentlicht hatte, sich gewissermaassen in den Streit zwischen Ferri und Garofalo betreffend die absurde Behauptung des ersteren von der Uebereinstimmung der Lehren des Darwinismus, Evolutionismus und Socialismus einmischte. Derselbe wies nämlich in einem Briefe, den alle Blätter — mit Ausnahme der socialistischen; ja, die schwiegen alle! — brachten, unmuthig jeden logischen Zusammenhang zwischen dem Evolutionismus und dem socialistischen Ideale zurück. Daher denn die Behauptungen Ferris und seine Schriften sozusagen nicht einmal mehr das Anrecht haben, erwähnt zu werden, nachdem der competenteste Ausleger der evolutionistischen Lehren über sie implicite ein Verdammungsurtheil gefällt hat.

Ich lasse selbstredend alles beiseite, was Absichten, Endergebnisse, Auffassungsweise des Socialismus und alle anderen theoretischen Erörterungen auf diesem Gebiete betrifft, weil all dies nur Wiederholungen oder Erläuterungen der Fundamentalsätze des Socialismus bildet, wie er von Marx und seinen Leuten verstanden und auseinandergesetzt wurde. Umsoweniger kann ich hier auf die gediegene und umfangreiche antisocialistische Literatur eingehen, welche auf philosophischem, rein literarischem und ganz besonders wirtschaftlichem Gebiete glänzende Schriften aufweist.¹⁾

So viel man weiss, hat der Socialismus in Italien noch nicht die Lehrstühle ergriffen. Denn wenn es auch mehrere Professoren gibt, die das Marx'sche Glaubensbekenntnis abgelegt haben, so lehren diese doch nicht direct Nationalökonomie, so dass es dieser erspart geblieben ist, als offenes Thor für die socialistische Propaganda zu dienen. Nur ein Werk des Professors Scarabelli²⁾ gibt Kunde davon, dass dieser Ueberläufer von der liberalen ökonomischen Schule eine Ausnahme von dem eben Gesagten macht.

Es ist gleichwohl richtig, dass eine von der Zeitung „*Vita Moderna*“ behufs Erforschung der Stellungnahme der italienischen Gelehrten zum Socialismus angeregte Enquête eine beträchtliche Anzahl von Antworten hervorgerufen hat, die wie mehr oder minder entfernte Anhängerschaft an den Socialismus lauteten. Die Umfrage wurde anlässlich des 1. Mai 1894 veranstaltet und enthielt die Fragen:

1. Welche Stellung nehmen Sie gegenüber dem Socialismus ein, sympathisch, abgeneigt oder indifferent?

¹⁾ Um zweier jüngerer Publicationen, die mit Unrecht nicht immer dort citirt werden, wo sie sollten, zu gedenken, erwähne ich eine Rede von Giuseppe Majorana über „den Socialismus und die sociale Frage“ und ein gelehrtes und glänzend geschriebenes Buch von Tullio Martello „*L'Economia politica e il socialismo*“ (Venedig, 1894).

²⁾ J. Scarabelli, *Il Socialismo e la lotta di classe*. Ferrara, 1894.

2. Ist die Sympathie, Indifferenz oder Abneigung das Ergebnis verstandesmässiger Ueberlegung oder der Ausdruck einer Gesamtheit von Gefühlen?

Mit Beseitigung aller Bedenken, welche man gegen die Art und Weise der Fragestellung erheben könnte, haben wir gefunden, dass das auf die Anhängerschaft lautende Votum bei vielen und vielen sich mehr auf eine Summe von Gefühlen als auf wohlerrungene Vernunftgründe stützte. Und überhaupt gab es in jenen Antworten eine solche Verwirrung, dass man Oekonomisten, deren geniale, zum grossen Theile von den Principien der historischen Schule durchgedrungene Lehren die Veränderlichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen darzulegen streben, die Behauptung aufstellen sah, „das Durchdringen des Socialismus werde einen wirtschaftlich besser im Gleichgewichte stehenden Zustand der Gesellschaft herbeiführen!“ Und Biologen, welche die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Besserung leugnen, bekundeten Sympathie für den Socialismus!

Alles in allem wäre aus jener Enquête bloss zu entnehmen, dass auch im Geist und Herzen vieler Denker eine Sehnsucht nach etwas unbestimmtem Besserem wohnt, nichts jedoch, was durch die Autorität der Namen oder der Raisonsments den sogenannten wissenschaftlichen Socialismus stützte.

Das literarische Gebiet ist jenes, auf welchem der Socialismus in Italien seine grössten Errungenschaften zu verzeichnen hat. Ganz natürlich: denn, wie die Antworten auf die erwähnte Umfrage gezeigt haben, verstehen die Literaten in ihrer grossen Menge nichts von socialen Fragen, aber sie können sich nicht dem Einflusse eines sonderbaren Sentimentalismus entziehen, der sie zum Socialismus treibt, indem sich ihnen dieser als eine Philosophie des Elendes, voll von grossen Versprechungen, darstellt. Nicht dass die socialistische Literatur in Italien, die von allem Anfange ein ärmliches Ding war und sich auf dichterische Hervorbringungen von zweifelhaftem Werte beschränkte, wie jener berüchtigte „Inno dei lavoratori“, welchen die Staatspolizei vielleicht gerade deshalb so eifrig verfolgte, weil er literarisch ein halbes Verbrechen war, nicht dass sie also durch das grosse Contingent literarischer Gefolgschaften eine beträchtliche Bereicherung erfahren hätte. Was haben denn Mario Rapisardi, Corrado Corradino, Arturo Graf, Edmondo de Amicis und andere ausser ihren Namen beigetragen? Rapisardi lieferte ausser kleineren Sachen ein Gedicht „Atlantide“, welches ebenso wie jenes Land, von dem es den Namen trägt, in den Ocean der Vergessenheit versenkt wurde; von Graf als Socialisten bekam man nichts, oder vielmehr eine merkwürdige Polemik über jenen philosophischen Pessimismus, von dem seine prachtvollen Reime durchtränkt sind. In dieser Polemik wollten Graf und seine Freunde die merkwürdigste aller Verbindungen zwischen der pessimistischen Philosophie, welche die Unüberwindlichkeit des Unheils der Menschheit sieht und nachweist, und dem Socialismus, diesem neuen Glauben oder dieser Wissenschaft von einem idealen, paradiesischen Zustand von Glückseligkeit, der für die Menschheit anbricht, herstellen. Das sind Bestrebungen, die man nur sprachlos anstauen

kann! Aber die grossen Hoffnungen der italienischen socialistischen Literatur beruhen nicht auf den eben erwähnten Dichtern, nicht auf Corradino, den ein Process unlängst in Erinnerung gebracht hat, noch auf den anderen Geringeren, gewiss auch nicht auf den unseligen Uebersetzern von derartigen literarischen Missgeburten, wie einige jüngst erschienene amerikanische und deutsche Romane sind: sie beruhen ganz und gar auf Edmondo de Amicis, dessen Bekehrung zum Socialismus — und zwar nicht zum sentimental, sondern zum wissenschaftlichen! — in ganz Italien aufs lebhafteste commentiert worden ist. Bis jetzt freilich beschränkte sich sein Antheil auf einige Vorträge, die den Himmel nicht trübten. Immer aber wird, wenn er auch schon wirklich recht lange auf sich warten lässt, jener „erste Mai“ in Aussicht gestellt, der den Morgen einer grossen neuen socialistischen Literatur bezeichnen solle.

Wird er so hoch gespannten Erwartungen entsprechen? Wir können nur sagen, dass dieser Schriftsteller eine zu romantische Ader hat, um als Apostel einer so streng wissenschaftlichen Doctrin, wie der Socialismus um jeden Preis sein will, auftreten zu können.

Uebrigens fügen wir hier eine Bemerkung allgemeinerer Natur bei. Nicht nur in Italien, sondern allenthalben tritt dieselbe Erscheinung zutage; der Socialismus hat auf dem Gebiete der Kunst in allen ihren Formen und besonders auf literarischem Gebiete nichts Bedeutendes und Denkwürdiges hervorgebracht. Wenn er es aber jetzt nicht gethan hat, wo er eben durch seine Unbestimmtheit, durch all' das Vage und Grosse, das er der Menschheit für die Zukunft verspricht, die Phantasie mehr anregt, was sollte er später hervorbringen können? Die Socialisten behaupten, dass ihre Ordnung, wenn sie durchgeführt werde, den Künsten einen mächtigen Antrieb geben werde; ich hingegen glaube, dass die negative Erfahrung, die man jetzt während der Periode ihrer Ausbildung macht, ein starkes Argument zugunsten jener Anschauung ist, die dem Socialismus eine negative Wirkung auf dem Gebiete der Aeusserungen des Schönen zuschreibt.

ZUR REFORM DES EXECUTIONSVERFAHRENS.

VON

DR. WALTER SCHIFF.

Am 18. März 1893 brachte die Regierung im Abgeordnetenhaus drei umfangreiche Gesetzentwürfe ein, durch welche unser veraltetes, auf unzähligen zerstreuten Hofdecreten und Gesetzen beruhendes civilgerichtliche Verfahren in neuzeitlichem Geiste reformiert werden soll. Zwei von ihnen, das Gerichtsverfassungsgesetz und die eigentliche Civilprocessordnung, deren socialpolitische und technische Vorzüge in Parlament und Presse wiederholt rühmend hervorgehoben wurden, haben bereits die kaiserliche Sanction erhalten. Dagegen steht der letzte Theil des grossen Reformwerkes noch in parlamentarischer Behandlung; über den Gesetzentwurf betreffend das Executions- und Sicherungsverfahren¹⁾ hat der Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses einen Bericht veröffentlicht²⁾, und man darf wohl hoffen, dass nunmehr das Herrenhaus bald in die Berathung desselben eintreten werde.

Die Regierungsvorlage, die durch den Ausschuss des Abgeordnetenhauses manche wesentliche Verbesserung erfahren hat, bedeutet sowohl in juristischer, als auch in ökonomischer und socialpolitischer Beziehung einen ausserordentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustande. Dennoch bleiben in manchen wichtigen Punkten die concreten Bestimmungen hinter der guten Absicht des Gesetzgebers zurück und verfehlen so das ihnen gesteckte Ziel. Darum dürfte es nicht überflüssig sein, die Vorlage gerade jetzt, noch ehe sie den Ausschuss des Herrenhauses passiert, einer kurzen Besprechung vom social- und wirtschaftspolitischen Standpunkte aus zu unterziehen.

Der Rechtsstoff, der hier seine gesetzliche Regelung erfahren soll, besitzt von vornherein eine viel weiter reichende ökonomische und sociale Bedeutung als die Civilprocessordnung selbst.

Dem die Letztere enthält ausschliesslich Bestimmungen über die Form des gerichtlichen Verfahrens. Zwar ist es auch bei der Ordnung des Processverfahrens möglich, gewissen socialpolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und die

¹⁾ 689 der Beilagen z. d. stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893.

²⁾ 1026 der Beilagen z. d. stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1894.

ökonomische Lage der unteren Volksklassen besonders zu berücksichtigen. Indes kann es sich dabei doch im Wesentlichen nur darum handeln, dass auch dem unbemittelten, rechtsunkundigen Volksgenossen die Rechtsfindung möglichst erleichtert werde. Sicherheit, Raschheit und Wohlfeilheit der Civilrechtspflege kommen allerdings dem Mittellosen vielleicht in höherem Maasse zugute, als demjenigen, der in der Lage ist, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen, grosse Kosten aufzuwenden und Jahre lang auf die Realisierung seines Anspruches zu warten. Aber schliesslich sind doch alle Processparteien an dem exacten Functionieren des gerichtlichen Mechanismus interessiert. Somit kommt bei der Processgesetzgebung doch nur die beste Lösung eines allgemeinen juristisch-technischen Problemes in Betracht. Die technisch vollendetste Ordnung des Civilverfahrens ist auch die socialpolitisch wünschenswerteste.

Nicht ganz so steht es mit der Executionsordnung.

Viele Bestimmungen derselben haben allerdings auch nur einen solchen rein formalen Charakter; für sie gilt Analoges, wie für den Civilprocess. Dennoch darf hier nicht übersehen werden, dass selbst diese Vorschriften der Executionsordnung noch eine besondere ökonomische Bedeutung aufweisen, welche über das hinausgeht, was diesbezüglich vom Processgesetze gesagt wurde. Auch für das Executions- und Sicherungsverfahren will der Entwurf die Principien, die der Civilprocessordnung zugrunde liegen, einführen: Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens und eine freiere, von Parteienanträgen unabhängige Stellung des Richters, die diesen, wenn einmal das Verfahren eingeleitet ist, dasselbe selbstthätig zu Ende führen lässt und damit die so unzutreffende Fiction, dass jede Partei genaue Kenntnis des Verfahrens besitze und ihr Interesse selbst am besten zu wahren verstehe, grösstentheils überflüssig macht. Diese Principien sind aber für die Rechtsvollstreckung wohl noch wichtiger als für die Rechtsfindung. Denn die Letztere verhält sich zur Ersteren wie die Theorie zur Praxis; dort die platonische Feststellung eines Rechtes, hier dessen ökonomische Verwirklichung. Diese erheischt aber offenbar in erhöhtem Maasse die Benutzung des richtigen Augenblickes, den genauen Einblick in die concreten wirtschaftlichen Verhältnisse. Und das gilt doppelt von einem Executionsgesetz, wie das vorliegende, das nicht darauf ausgeht, die einzelnen Bestimmungen als starre Rechtsconsequenzen aus dem Befriedigungsanspruch des Gläubigers zu entwickeln, sondern sich überall vom ökonomischen und socialen Gesichtspunkte leiten lässt und deren Berücksichtigung durch den Richter fordert.

Es ist einleuchtend, wie sehr es unter diesen Umständen zu begrüssen ist, dass der Entwurf ausnahmslos Einzelrichter mit der Durchführung der Execution betraut, ja die Schaffung eigener Executionsrichter (Executionscommissäre) bei den grösseren Gerichten in Aussicht nimmt.

Dazu kommt aber noch, dass jede Abkürzung des Executionsverfahrens direct von volkswirtschaftlichem Nutzen ist. Denn dem Executen ist die freie Verfügung über sein Vermögen genommen; über seine Wirtschaft ist von der Einleitung bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung ein Belagerungszustand verhängt, der nicht nur die Production hemmend, sondern gar oft auch direct Werte zerstörend wirkt. Schlechte Bestellung des Bodens, Vernachlässigung der Baulich-

keiten und Anlagen, wo nicht gar Raubbau und vollständige Devastation, sind die nur zu bekannten Erscheinungen, welche das Zwangsveräusserungsverfahren in landwirtschaftliche Güter regelmässig begleiten. Wird doch z. B. aus den Alpenländern immer wieder berichtet, dass der Bauer, der in Execution verfällt, vor der Feilbietung den gesammten fundus instructus veräussert, alles, was sich irgendwie vom Boden trennen lässt, wegschafft, Wald- und Obstbäume niederschlägt, Gebäude einreisst, die stehende Frucht vernichtet, so dass der Gläubiger nichts vorfindet als die nackte Erde. Ein solcher Vandalismus findet sich zum Glück nicht überall. Er illustriert aber zur Genüge, welche dringendes Interesse nicht nur der Execut, sondern auch die Allgemeinheit daran besitzt, dass die Subhastation, wo sie unvermeidlich ist, mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werde.

Dass die Vorlage diesbezüglich an die Stelle unseres jetzigen, allen Anforderungen Hohn sprechenden Rechtszustandes wesentlich Besseres setzen will, kann schon nach den hier gemachten Andeutungen nicht zweifelhaft sein. Doch soll die genauere Prüfung des Gesetzentwurfes in dieser Richtung dem in erster Linie competenten Fachjuristen überlassen bleiben.¹⁾ Nur die Frage der Unentbehrlichkeit der executiven Schätzung von Liegenschaften soll zum Schlusse erörtert werden, weil die Beibehaltung dieser kostspieligen Einrichtung bloss für die Durchführung gewisser Vorschriften geplant ist, die vorwiegend auf volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhen. —

Mit der technisch zweckmässigen Einrichtung des Vollstreckungsverfahrens ist indes der den Volkswirt und Socialpolitiker interessierende Inhalt eines Executionsgesetzes bei weitem nicht erschöpft.

Zunächst wird darin die Frage beantwortet, wie weit der Staat dem Gläubiger seinen Arm leiht, um Privatrechte, diese legalisierten ökonomischen Machtverhältnisse, zu realisieren, auf welche Güter des wirtschaftlich Schwächeren der Stärkere kraft Rechts greifen darf, um sich Befriedigung für seinen Anspruch zu verschaffen.

Bestimmungen dieser Art — es gehören hieher insbesondere die Befreiungen gewisser Vermögensobjecte von der Execution — besitzen eigentlich keinen formell-, sondern materiell-rechtlichen Charakter, da sie den Inhalt der Privatrechte näher präcisieren und modificieren.

Sodann besteht jede Zwangsvollstreckung einerseits in einem gewaltsamen Eingriff des Staates in die Wirtschaft des Executen, andererseits in einer ökonomischen Verwertung der von der Execution ergriffenen Güter zu Gunsten des Gläubigers. Daraus ergibt sich eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Erwägungen bei Regelung der Zwangsvollstreckung.

So das Postulat: Wahl desjenigen Executionsmittels, das, bei gleichem ökonomischen Erfolg für den Gläubiger, den geringeren Eingriff in die Wirtschaft

¹⁾ Eine technisch-juristische Würdigung des Gesetzentwurfes nach den Anträgen des Permanenzausschusses findet sich in den „Vorschlägen des Subcomité der n.-ö. Advocatenkammer zum Gesetzentwurfe über das Executions- und Sicherungsverfahren“ sowie in den soeben erschienenen, von Dr. Karl v. Grabmayr verfassten Vorschlägen der Bozener Advocatenkammer.

des Executen darstellt, oder das. bei gleicher Schädigung des Letzteren, für den Ersteren günstiger ist. Selbstverständlich hat die ökonomische Natur des Executionsobjectes entscheidende Bedeutung dafür, ob von diesem Standpunkte aus die Befriedigung aus dem Ertrage (Zwangsverwaltung) oder aus dem Tauschwerthe des Executionsobjectes (Zwangsverkauf) vorzuziehen sei, letzterenfalls, ob die Veräusserung mit oder ohne gerichtliche Feilbietung stattzufinden habe.

Ferner die Frage: ob jede noch so grosse Schädigung des Schuldners für jede noch so geringfügige Befriedigung des Executionsführers gerechtfertigt ist, oder ob die Rechtsordnung ein wenn auch nur halbwegs angemessenes Verhältnis zwischen dem Erfolg und den angewendeten Mitteln, also bei der Zwangsveräusserung zwischen dem dem Executen entzogenen Wert und dem dafür erzielten Preis fordern soll (geringstes Gebot).

Endlich hat jede Executionsordnung eine Reihe eigenthümlicher, ökonomisch wichtiger Probleme für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften zu lösen. Sie hängen mit der ausserordentlichen, ganz specifischen Bedeutung des Pfanderedites für den Grundbesitz, insbesondere für den landwirtschaftlichen, und mit der besonderen Form dieses Crediten, der Hypothek, zusammen. Denn durch diese letztere wurde die mehrfache Verpfändung desselben Objectes so sehr erleichtert, dass sie geradezu zur Regel geworden ist. Der Grundbesitz ist mit dem Realcredit wirtschaftlich so eng verknüpft, dass alles, was die Sicherheit des Letzteren tangiert, auch nachtheilig auf den Ersteren einwirkt.

Concurriren nun mehrere Gläubiger an demselben Pfandobjecte, so kann leicht die Ausübung des einen Pfandrechtes das andere wirtschaftlich schädigen. Eine gesetzliche Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Hypothekrechte ist daher vom agrarpolitischen Standpunkte von grosser Bedeutung. Diesbezüglich handelt es sich namentlich um die Frage, ob der spätere Gläubiger zum Schaden des früheren verkaufen dürfe (Verkaufs- oder Deckungssystem), und ob durch die Execution für eine Forderung schlechterer Priorität alle, auch die im Range vorgehenden Forderungen fällig werden (Barzahlungs- oder Uebnahmssystem).

Die angeführten Punkte bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung.

1. Die Executionsobjecte.

Wie mit steigender Cultur das Recht im allgemeinen sich vermenschlicht, so auch speciell das Executionsrecht: die ursprünglich schrankenlose Gewalt des exequirenden Gläubigers über seinen Schuldner wird immer mehr abgeschwächt und eingeengt, grausame Härte in humane Strenge verwandelt.

Bei Römern wie bei Germanen bildete ursprünglich die Person des Schuldners in allen ihren Beziehungen (Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen) das Executionsobject für den Gläubiger (*manus iniectio*, Friedlosigkeit); später milderte sich dies in die Schuldverknechtung ab, bis auf einer weiteren Stufe der Entwicklung die Vermögensexecution gänzlich an die Stelle der alten Personalexecution trat; zunächst in der Form der Generalexecution (*missio in bona*), erst später in der der Specialpfändung. Dabei kommt dann immer mehr der Grundsatz zur Geltung, dass auch in Bezug auf das Vermögen dem Zugriffe des Gläubigers gewisse Schranken gesetzt seien (*beneficium competentiae*, die modernen Executionsbefreiungen).

Bei uns konnte noch bis zum Jahre 1868 der Gläubiger seinen Schuldner der Freiheit berauben (Schuldhaft), erst seither ist die Execution — mit geringfügigen Ausnahmen — ausschliesslich auf das Vermögen beschränkt. Aber schon die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 statuierte gewisse Ausnahmen von der executiven Pfändbarkeit; und seither hat eine stete Erweiterung des Kreises jener Güter stattgefunden, die dem Zugriff des Gläubigers entzogen bleiben sollen.

Für diese neuere Entwicklung waren social- und wirtschaftspolitische Erwägungen des Gesetzgebers bestimmend.

In einer Zeit, da das Rechtsbewusstsein eines grossen Theiles der Bevölkerung das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit für jeden Menschen fordert, muss es als unbillig empfunden werden, dass jeder Gläubiger befugt sein soll, den Schuldner nackt auf die Strasse zu setzen, seine Erwerbsfähigkeit dauernd zu zerstören. Daher die Vorschrift, dass dem Executen und den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern und Dienstboten die unentbehrlichen Kleider, Betten, Hausgeräthschaften und — wenigstens für einige Zeit — die nothwendigen Nahrungs- und Heizmittel, ferner die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Werkzeuge, Instrumente, Einrichtungen gelassen werden müssen, und dass auch die Zwangsvollstreckung in die Arbeitskraft des Executen — in der Form der Pfändung seiner Lohn- oder Gehaltsforderung — nur innerhalb gewisser Schranken möglich ist.

In dieser Richtung will nun der Gesetzentwurf den seit der Executionsnovelle des Jahres 1887 bestehenden Rechtszustand in keiner Weise ändern. Weder den Bestrebungen, welche die Executionsbefreiungen beseitigen, noch jenen, welche sie auch auf den Grundbesitz ausdehnen wollen, ist damit Rechnung getragen.

Das ist nur zu billigen.

Gegen die fraglichen Bestimmungen pflegt eingewendet zu werden, dass die Beschränkungen der Execution die Creditfähigkeit der unteren Volksklassen vermindern, wenn nicht vernichten, ihnen also indirect wieder schaden.

Das ist in gewissem Umfange sicherlich zutreffend. Nicht aber der Schluss aus der angeführten Thatsache. Es wird mit ihr nur bewiesen, dass eine derartige rein negative Maassregel den unteren Classen nicht nützt, wenn sie isoliert bleibt, dass sie vielmehr dringend der Ergänzung durch complementäre, positive Maassregeln bedarf, welche die unerwünschten Nebenwirkungen paralisieren. Der Credit muss für Personen entbehrlich gemacht werden, welche in absehbarer Zeit nicht auf eine wesentliche Besserung ihrer ökonomischen Lage rechnen können; einerseits dadurch, dass sie in dem Bestreben unterstützt werden, ihr normales Einkommen zu steigern, andererseits durch Ausbildung der Versicherung gegen ausserordentliche schädigende Ereignisse. Nur so kann dem Missbrauch des Consumtivcredits gesteuert werden. Besteht doch des Letzteren berechnete Function darin, dem Schuldner eine Ausgleichung zwischen den zeitlichen Schwankungen seiner Einkommensverhältnisse, also eine Escomptierung der zu erwartenden Einkommenserhöhung zu ermöglichen. Nicht aber soll der Credit das normale Deficit einer Wirtschaft in der Gegenwart auf Kosten einer ebenso unglücklichen Zukunft decken und so dem Schuldner über seine ständig schlechte ökonomische Lage für kurze Zeit hinweghelfen, um ihn dann um so sicherer zu vernichten.

Müssen wir uns also für die den Executionsbefreiungen zugrunde liegende Idee erklären, so that doch andererseits der Gesetzentwurf Recht daran, dass er die Beschränkung derselben auf Mobilien beibehielt und die immer wieder auftauchenden Vorschläge, ähnliche Maassregeln auch zu Gunsten des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu erlassen, gänzlich ignorierte.

An sich ist es gewiss zu bedauern, dass auf diese Weise eine bedeutende Lücke im Schutze der Erwerbsfähigkeit des Schuldners bestehen bleibt. Denn was dem Handwerker sein Werkzeug, dem Kaufmann seine Geschäftseinrichtung bedeutet, das ist dem Bauer sein Grund und Boden: unentbehrliches Productionsinstrument, dessen Entziehung ihm die Ausübung seines Berufes, die Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit unmöglich macht. Die ratio legis würde also unbedingt auch die Einbeziehung des kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes fordern, soweit dieser bloss Arbeitsinstrument, nicht auch Mittel zum Erwerb arbeitslosen Einkommens darstellt.

Die Verwirklichung dieses Postulates stösst indes auf geradezu unüberwindliche Hindernisse.

Schwierig wäre es schon, die Grösse des executionsfreien Besitzminimums zu fixieren. Müsste dasselbe doch nach örtlichen Verhältnissen, Fruchtbarkeit Klima, Culturart, Communicationen, Productenpreise, u. s. w. stetig schwanken. Zudem ist es sehr fraglich, ob die Aufrechterhaltung dieser kleinsten, bloss den Besitzer und seine Familie beschäftigenden Betriebe vom Productionstandpunkte aus wünschenswert wäre.

Soll ferner ein solches Besitzminimum nur dort von der Execution eximiert sein, wo es schon besteht, oder soll es auch bei Executionen grösserer Anwesen ausgeschieden werden? Wäre in dem letzteren, gewiss consequenteren Falle die Zersplitterung des Bodens nicht eine bedenkliche Folge? Wie stünde es mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden?

Würde man aber all dieser Schwierigkeiten Herr werden, so müsste man an einer Reihe anderer scheitern.

Die besondere ökonomische Natur des Grundbesitzes, vor allem seine Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, haben ihm schon seit Jahrhunderten bei uns eine ganz andere rechtliche Stellung gegeben als sonstigen Gegenständen.

Während das Faustpfand — die Form der rei obligatio von Mobilien — regelmässig die Detention der Sache durch den Gläubiger voraussetzt, behält der Schuldner die Innehabung eines mit einer Hypothek belasteten Grundstückes. Bei den gesetzlich geschützten beweglichen Sachen ist daher eine Umgehung des Executionsverbotes durch formell vertragmässige Verpfändung kaum zu befürchten. Denn schon der Umstand, dass diese stets mit der Ausscheidung jener unentbehrlichsten Gegenstände aus der Wirtschaft des Schuldners verknüpft ist, erschwert einen solchen Entschluss ungemein. Wird er aber doch gefasst, so hören jene Gegenstände eben auf, Wirtschaftsobjecte ihres Eigenthümers zu sein.

Anders beim Grundbesitz. Ein Verbot bloss der excutiven, nicht auch der vertragmässigen Pfandbestellung wäre ganz erfolglos. Es hätte bloss die Wirkung, dass fortan jeder Personalgäubiger gleich bei Begründung des Schuldverhältnisses die Intabulationsklausel in die Schuldurkunde einfügen liesse. Sollte aber auch

dagegen eine gesetzliche Vorschrift erlassen werden, würde sich der Personalcredit direct in die kostspielige Form der Hypothek kleiden.

Diese Folge zeigten denn auch die amerikanischen Homesteadgesetze, welche die Execution von Personalschulden in die Heimstätte ohne Zustimmung der Frau verbieten. Jeder Gläubiger lässt sich dort sofort bei Eingehung der Obligation vom Schuldner eine vertragsmässige Hypothek einräumen. Daraus resultiert ein übermässig rasches Anwachsen der Bodenbelastung, wie es kürzlich wieder gelegentlich des letzten Census der Vereinigten Staaten constatirt wurde. In 44 Staaten und Territorien ist die Hypothekarschuld von 2522·9 Millionen Dollar im Jahre 1880 auf 6019·6 im Jahre 1889 gestiegen, also um 146·53 Proc.; in Texas, welches das älteste und radikalsten Heimstättengesetz besitzt, von 12·8 auf 75·1 Millionen, d. h. um 420 Proc.!

Wollte man daher das Executionsverbot bei Grundstücken thatsächlich durchführen, müsste man auch die neuerliche vertragsmässige Verpfändung derselben untersagen. Eine solche „Schliessung der Hypothekenbücher“, wie sie in der Literatur wiederholt befürwortet wurde, begegnet jedoch den grössten ökonomischen und socialen Bedenken, deren Auseinandersetzung indes hier zu weit führen würde.

Und diese radicale Maassregel wäre nicht einmal genügend, um den kleinen Grundbesitz vor Executionen zu schützen. Denn dieser ist schon allenthalben mit vertragsmässigen Hypotheken belastet. Es müsste also entweder die Nicht-Exequierbarkeit der bereits intabulierten Schulden decretirt werden — ein Rechtsbruch, zu dem der besonnene Gesetzgeber sich nicht entschliessen wird — oder man müsste den Grundbesitz früher von seinen Hypotheken befreien. Dies ist aber wieder ein eigenes Problem, dessen Lösung, trotz mannigfacher interessanter Versuche, bisher nicht gelungen ist.

So ist es denn bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge geradezu unmöglich, dem exequierten Landwirte in einer ähnlich allgemeinen Weise die Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit zu sichern, wie etwa dem Handwerker.

Indes suchte die Executionsnovelle des Jahres 1887 dieses Ziel wenigstens für solche Fälle zu erreichen, in denen die Durchführung der Execution sistirt werden kann, ohne doch dem betreibenden Gläubiger zu schaden.

Dem Executen wurde nämlich das Recht ertheilt, die geschehene Feilbietung dann für unwirksam erklären zu lassen, wenn das erzielte Meistbot nicht einmal ein Drittel des Schätzungswertes erreicht und die Veräusserung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners nach sich ziehen würde. In Folge einer solchen, dem österreichischen Rechte eigenthümlichen Unwirksamklärung wird der bereits erfolgte Zwangsverkauf ungiltig, und das Gut kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder wegen derselben Forderung in Execution gezogen werden.

Das Gesetz verfolgt hier offenbar einen doppelten Zweck. Einerseits will es ein Remedium gegen die krassesten Fälle der Güterverschleuderung bieten: in dieser Beziehung wird noch später davon die Rede sein. Andererseits macht es die Cassation von der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit der Liegenschaft für den Schuldner abhängig: ihm liegt daher dieselbe ratio zugrunde wie den Exemtionen von Mobilien: Schutz der die Existenz des Schuldners ermöglichenden

Erwerbsthätigkeit. Gerechterweise kann nur dann dieser Schutz gewährt und die Annullierung der Licitation zugelassen werden, wenn der Gläubiger daraus keinen Nachtheil zu befürchten hat. In dieser Beziehung bietet die Vorschrift, dass nicht einmal ein Drittel des Schätzungswertes geboten worden ist, genügende Garantie. Denn für die durchgefallenen Satzposten ist es direct von Vortheil, wenn die executive Löschung unterbleibt; und Forderungen, welche selbst durch einen so exceptionell niedrigen Kaufpreis gedeckt sind, besitzen ohnedies geradezu absolute Sicherheit und können durch den Aufschub nicht gefährdet werden. So erscheint durch die Ungültigkeitserklärung keinerlei berechtigtes Interesse verletzt.

Höchstens wird derjenige, der die Liegenschaft zu einem unverhältnismässig niedrigen Preise erstehen wollte, geschädigt oder vielmehr daran gehindert, einen erhofften, ökonomisch nicht gerechtfertigten Gewinn auf fremde Kosten zu realisieren. Das darf aber keineswegs als Argument gegen die Institution der Ungültigkeitserklärung betrachtet werden. Im Gegentheil. Solchen Verschleuderungen soll ja die Spitze geboten werden! Auch erstet der Meistbieter die Realität nur mit den im Gesetze enthaltenen Beschränkungen. Und es besitzt doch schliesslich niemand — auch nicht der darauf speculierende Hypothekargläubiger — einen Rechtsanspruch darauf, das Executionsobject um jeden Preis zugeschlagen zu erhalten.

Die Unwirksamklärung ist also in jeder Hinsicht wohl gerechtfertigt.

Der Entwurf eines Executionsgesetzes will dieses Institut beseitigen. Es ist überflüssig geworden, da nunmehr ein Zuschlag unter zwei Drittel des Schätzungswertes überhaupt nicht mehr soll erfolgen können. Grossen praktischen Erfolg dürfte dasselbe allerdings bisher auch nicht gehabt haben.

II. Wahl des Executionsmittels.

I. Zwangsverwaltung oder Zwangsveräusserung?

Die Frage, welches dieser beiden Mittel der Specialexecution Anwendung zu finden habe, ist namentlich für den Grundbesitz und speciell wieder für den landwirtschaftlich benützten von grosser ökonomischer Bedeutung.

Es wurde schon auf die volkswirtschaftlichen Nachtheile hingewiesen, welche regelmässig mit der Subhastation von landwirtschaftlichen Gütern verbunden zu sein pflegen, und welche die thunlichste Vermeidung der Feilbietung solcher Liegenschaften wünschenswert erscheinen lassen. Auch haben wir schon oben für ein volkswirtschaftlich gutes Executionsgesetz die möglichste Oekonomie in der Anwendung von Zwangsmitteln gefordert. Die Verwaltung des Gutes zu Gunsten eines Gläubigers greift aber sicherlich weit weniger tief in die Wirtschaft des Schuldners ein als die Veräusserung; das Eigenthum des Executen an der Realität bleibt aufrecht, und nur deren ökonomische Ausnützung wird ihm für eine beschränkte Zeit entzogen. So kann nicht wohl zweifelhaft sein, welche der beiden Executionsarten caeteris paribus volkswirtschaftlich vorzuziehen sei.

Das geltende Recht gestattet nun dem exequierenden Gläubiger, frei zwischen beiden zu wählen. Der neue Gesetzentwurf will dagegen unter bestimmten Voraussetzungen das eingeleitete Versteigerungsverfahren auch gegen den Willen des Executionsführers sistieren und durch die Zwangsverwaltung ersetzen lassen.

Und dies in zwei Fällen: Es muss entweder die vollstreckbare Forderung so gering sein, dass sie aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen eines Jahres getilgt sein würde, oder es muss der aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft sich ergebende jährliche Ertragsüberschuss hinreichen, um die zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Capitalsabschlagszahlungen sammt den laufenden Zinsen zu decken. (§ 141).¹⁾

Der Entwurf stellt also zwei Gruppen von Voraussetzungen auf, deren eine das Executionsobject, die andere die Forderung betrifft, wegen deren die Execution erfolgt.

In erster Linie muss die Realität einen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten übersteigenden Ertrag abwerfen.

Leider trifft dies gerade bei denjenigen Gütern nur selten zu, für welche die Vermeidung der Feilbietung am wünschenswertesten wäre: bei den kleinen bäuerlichen Wirtschaften. Meist reicht ja der Ertrag derselben kaum hin, die Arbeitskosten zu decken. Wo aber der Eigenthümer gezwungen ist, Steuern und Abgaben theilweise sogar aus dem ihm gebührenden Arbeitsverdienst zu bestreiten, dort bleibt für eine Zwangsverwaltung, die stets kostspieliger ist als der Eigenbetrieb, schon gar kein Raum. Die Sequestration wird daher fast nur bei mittleren und grossen Grundbesitzungen, sowie bei Häusern von praktischer Bedeutung sein können.

Andererseits liegt aber dem Entwurf offenbar die Absicht zugrunde, die Zwangsverwaltung — einen Ertragsüberschuss vorausgesetzt — nur dann zu octroieren, wenn die zu vollstreckende Forderung so beschaffen ist, dass der Gläubiger keinen ökonomischen Nachtheil erleidet, wenn er bloss auf die Erträge des Gutes zu seiner Befriedigung gewiesen wird.

Zunächst kann die Forderung so geringfügig sein, dass sie schon aus dem Wirtschaftsüberschuss eines Jahres bezahlt werden kann. Gegen diesen Fall ist nichts einzuwenden. Bei so krassem Missverhältnis zwischen dem Tauschwert des Executionsobjectes und der zu vollstreckenden Forderung darf man dem Gläubiger wohl einen so kurzen Aufschub zumuthen, wie nöthig ist, um einen einjährigen Ertrag der Liegenschaft zu erzielen; besonders, da auch das Subhastationsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.

Der andere Fall ist dann gegeben, wenn dem Schuldner das Recht zugestanden ist, die Schuld durch Theilzahlungen oder Annuitäten zu tilgen, und wenn diese jährlichen Leistungen durch den Reinertrag gedeckt sind.

Auch hier ist die Idee des Gesetzentwurfes vollständig zu billigen. Nicht aber dessen Formulierung.

Der § 141 soll nämlich nach den Beschlüssen des Permanenzausschusses lauten: „Wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuss aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreichend ist, um die bei der Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger

¹⁾ Die Paragraphe des Entwurfes werden im folgenden stets nach den Beschlüssen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses citirt.

und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Capitalsabschlagszahlungen sammt den laufenden Zinsen zu decken, so hat das Executionsgericht auf Antrag des Verpflichteten statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der bezüglichen Liegenschaft zu Gunsten des betreibenden Gläubigers anzuordnen und zu diesem Zwecke das Versteigerungsverfahren aufzuschieben . . .“

Zunächst leuchtet ein, dass dem betreffenden Paragraphen unbedingt eine Bestimmung hinzugefügt werden muss, wonach das Zwangsversteigerungsverfahren fortgesetzt werden kann, sobald sich die Vermuthung über die Höhe des Ertragsüberschusses als falsch herausstellt und Letzterer thatsächlich einmal die vertragsmässige Jahresleistung nicht deckt. Ein Irrthum der Sachverständigung oder des Richters könnte sonst die schwersten Folgen für den Gläubiger nach sich ziehen, die Zahlungsfähigkeit grosser Bodencreditinstitute gefährden. Die beiden schon genannten Advocatenkammern schlagen denn auch einen diesbezüglichen Zusatz vor.

Noch wichtiger ist es aber, dass unter den Wortlaut des Paragraphen auch Schulden fallen, bei welchen zwar Theilzahlungen oder Annuitäten „vereinbart“ sind, der Gläubiger sich aber trotzdem das freie Kündigungsrecht vorbehalten hat: eine Creditform, die namentlich bei den Sparcassen gang und gäbe ist. Es konnte unmöglich die Absicht sein, auch in diesem Falle die Zwangsverwaltung gegen den Willen des Gläubigers zuzulassen. Das hiesse, sein Kündigungsrecht praktisch vernichten. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, dass eine derartige Bestimmung die schwersten Krisen über Sparcassen und ähnliche Creditinstitute heraufbeschwören müsste, die selbst der Zurückziehung ihrer Einlagen von Seiten ihrer Gläubiger ausgesetzt sind und darum ihren Schuldnern zwar Amortisationsdarlehen gewähren, nicht aber die Unkündbarkeit zugestehen dürfen.

Um der in Rede stehenden eminenten Gefahr vorzubengen, müsste als eine weitere Bedingung für die Annahme des Paragraphen aufgestellt werden; dass die Capitalsforderung infolge Terminsverlustes des Schuldners fällig geworden sei. Damit wäre eine Zwangsverwaltung gegen den Willen des betreibenden Gläubigers immer dann ausgeschlossen, wenn — z. B. wegen eines Runs auf die Sparcassa — auch die pünktliche Leistung der Annuitäten dem ökonomischen Interesse des Executionsführers nicht genügt, dieser vielmehr auf die rasche Rückzahlung des Capitals bestehen muss und deshalb von seinem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Uebrigens wäre es aber nothwendig, ausdrücklich zu sagen, dass auf das Recht des Schuldners, auf Grund dieses Gesetzes die Zwangsverwaltung zu verlangen, nicht vertragsmässig verzichtet werden könne. Dies folgt zwar schon daraus, dass hier offenbar ein dem Parteiwillen entrücktes jus publicum vorliegt. Indes könnten doch in der Praxis Zweifel über den öffentlichrechtlichen Charakter der in Rede stehenden Bestimmung erhoben werden. Und es wäre dann mit Sicherheit vorauszusehen, dass man versuchen würde, die gute Absicht des Gesetzgebers durch ständige Verzichtclauseln in den Schuldurkunden illusorisch zu machen. —

So wünschenswert also auch die möglichste Ersetzung der Subhastation durch die Sequestration wäre, ist sie doch nicht nur in Bezug auf das Executions-

object, sondern auch in Bezug auf die zu vollstreckende Forderung ungemein beschränkt. Im Wesentlichen sind es doch nur die Pfandbriefinstitute, die dem Grundbesitzer die Unkündbarkeit ihrer Forderung zugestehen können und sich die Rückforderung des ganzen Capitals bloss bei Verzug und in einigen anderen bestimmten Fällen vorbehalten. Diese Form des Realcredits ist aber zur Zeit in Oesterreich nur bei Häusern und beim landtäflichen Grossgrundbesitz einigermaassen stark verbreitet; dagegen bloss in ganz geringfügigem Umfange bei den übrigen landwirtschaftlichen Gütern.

Gerade für diese wäre aber die Vermeidung der Zwangsveräußerung und die Ermöglichung einer allmählichen Abtragung der kündbaren Schulden aus den Ertragsüberschüssen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Erreichen liesse sich dieses Ziel nur dadurch, dass ein Creditinstitut noch vor Durchführung der Feilbietung die betriebene Forderung einlöste, den Gläubiger befriedigte und die gekündigte, auf einmal rückzahlbare Schuld in einen unkündbaren Amortisationscredit verwandelte. Eine solche Convertierung lässt sich jedoch nicht in wenigen Tagen perfect machen: Belastungs- und Ertragsverhältnisse müssen geprüft, Unterhandlungen mit dem Schuldner, vielleicht auch mit einzelnen Hypothekargläubigern gepflogen, Tabularacte durchgeführt werden.

Wenn nun eine diesbezügliche Transaction erst im Zuge ist: sollte es sich da nicht empfehlen, das Zwangsversteigerungsverfahren für kurze Zeit zu sistieren und so dem Executen Gelegenheit zu geben, die Convertierung zu beendigen, den Gläubiger ohne Feilbietung zu befriedigen, sich im Besitz der Liegenschaft zu erhalten? Die kleine Unterbrechung des Verfahrens, die sich der Gläubiger für diesen Zweck gefallen lassen müsste, würde reichlich durch die Wahrscheinlichkeit aufgewogen, die Kosten und die Gefahr eines Verlustes bei der Zwangsveräußerung zu vermeiden und von dem convertierenden Institut den ganzen Schuldbetrag bar zu erhalten. Das Interesse des Gläubigers wäre ausserdem noch durch das arbitrium des Richters über den gestellten Sistierungsantrag sowie dadurch geschützt, dass durch Bestellung eines Zwangsverwalters die Abschwendung des Gutes in der Zwischenzeit verhindert werden könnte.

Um solche Schuldumwandlungen zu ermöglichen, wäre daher nach § 141 des Entwurfes ein Paragraph einzuschieben, der vielleicht so lauten könnte: „Ueber einverständliches Gesuch des Verpflichteten und eines zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Creditinstitutes kann der Richter das Versteigerungsverfahren auf einen von ihm zu bestimmenden, 3 Monate nicht übersteigenden Zeitraum einstellen, falls das Creditinstitut erklärt, es wolle die Forderung, wegen welcher die Versteigerung bewilligt worden ist, einlösen und dem Verpflichteten deren Tilgung durch Annuitäten zugestehen, welche in dem voraussichtlichen jährlichen Ertragsüberschusse der Liegenschaft ihre Deckung finden. Gleichzeitig mit der Bewilligung des Gesuches ist die Zwangsverwaltung zu Gunsten der betriebenen Forderung einzuleiten. Nach Ablauf des vom Richter bestimmten Zeitraumes kann, falls die Durchführung der beabsichtigten Convertierung dem Gerichte nicht nachgewiesen wurde, der Executionsführer um die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens ansuchen. Im Laufe desselben Versteigerungsverfahrens darf eine derartige zeitweise Einstellung nur einmal bewilligt werden.“

Durch eine Bestimmung dieser Art liesse sich nicht nur so manche executive Feilbietung hintanhalten, sondern es würde auch der Convertierung von kündbaren Privatschulden in amortisable Pfandbriefcredite Vorschub geleistet; und dies wäre, auch abgesehen von den bereits geltend gemachten Momenten, im Interesse des verschuldeten Grundbesitzes gewiss sehr wünschenswert.

2. Zwangsversteigerung oder Verkauf aus freier Hand?

Lässt sich der Zwangsverkauf, ohne die Befriedigung des Gläubigers zu gefährden, nicht durch die Zwangsverwaltung ersetzen, so erhebt sich die Frage, in welcher Form derselbe vorgenommen werden soll. Hier kommt nun der zweite Theil des oben aufgestellten ökonomischen Postulates zu beachten: unter sonst gleichen Umständen ist diejenige Executionsart vorzuziehen, von der man sich den grösseren Effect versprechen darf.

Gegenwärtig gibt es nun bei uns eine einzige Art der pignoris distractio, sowohl für Mobilien als für Grundstücke: die öffentliche Licitation durch das Gericht.

Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass auf diese Weise durch die Concurrenz der Kauflustigen der höchste mögliche Preis erzielt werde.

Die Thatsachen haben dieser Erwartung nicht durchaus entsprochen. Die Zahl der Bieter ist häufig eine sehr geringe; die Versteigerungen sind zwar formell allgemein zugänglich, aber doch von einem grossen Theil des Publicums aus verschiedenen Gründen gemieden; auch sind Verabredungen der erschienenen Bieter, um das gegenseitige Steigern zu verhindern, möglich; zufällige Umstände üben oft entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Meistbotes aus.

So ist es gerade bei den öffentlichen Licitationen keine Seltenheit, dass bewegliche und unbewegliche Sachen tief unter ihrem normalen Tauschwerthe verschleudert werden, wodurch Wertverschiebungen zu Gunsten der „Licitationshyänen“ und zu Ungunsten des Executen eintreten, die an sich allerdings nur privatwirtschaftlichen Charakter besitzen, aber volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn sie sich derart häufen, wie es in der Gegenwart der Fall zu sein scheint. Diese Wertverschiebungen werden noch durch die stets bedeutenden Executionskosten verschärft, die die Zwangsversteigerungen verursachen, und die bewirken, dass, wenn selbst durch die Versteigerung ein absolut höherer Preis erzielt wird als bei einfachem Verkaufe, dies noch nicht einen höheren Nettoerlös für den Executen und den Gläubiger zu bedeuten braucht.

Es ist daher sehr zu begrüssen, dass der Entwurf die Licitation des Executionsobjectes unter gewissen Voraussetzungen ausschliesst und dafür den freihändigen Verkauf anordnet.

I. In ausgedehntem Maasse geschieht dies für Mobilien:

1. Für Waren, die einen Börse- oder Marktpreis haben (§ 255). Sie können zum Zwecke des Verkaufes auch an einen dritten Börse- oder Marktort geschickt werden. Die Veräusserung erfolgt durch einen Handelsmäkler, einen zur Versteigerung befugten Beamten oder das Vollstreckungsorgan.

2. Für sonstige bewegliche Sachen, wenn sich jemand unter entsprechender Sicherheitsleistung vor Vornahme der Versteigerung bereit erklärt, das Executionsobject um einen Preis zu übernehmen, der seinen Schätzwert um wenigstens ein Viertel

übersteigt, und überdies die Executionskosten ohne Anrechnung auf den Uebernahmspreis zu tragen; und wenn ferner die Pfandgläubiger und der Verpflichtete dem Verkaufe zustimmen (§ 258).

3. Endlich kann auch auf einseitigen Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten der Richter anordnen, dass die Verwertung der gepfändeten Sachen nicht durch öffentliche Feilbietung geschehen solle, wenn dies den Betheiligten offenbar zum Vortheil gereicht (§ 268).

Diese Bestimmungen bedeuten gewiss einen grossen Fortschritt. Es ist äusserst rationell, Waren, für die eine Börse oder ein Markt besteht, dort zu verkaufen, wo ohnedies jeder Kauflustige seinen Bedarf deckt. Ist es doch beinahe ausgeschlossen, durch Versteigerung einen höheren Preis zu erzielen, als durch freihändigen Verkauf am Markte oder auf der Börse. Ja in der Regel wird jene sogar zu einem niedrigeren Meistbote führen, von dem noch die grösseren Kosten abzuziehen sind.

Ebenso zweckmässig ist es, dass dem Richter eine freie Bewegung bei Feststellung des Realisierungsmodus eingeräumt werden soll. „Es wird möglich sein, den Verkauf der jeweiligen wirtschaftlichen Lage anzupassen, statt, wie jetzt, denselben unbekümmert um die sonstigen Verhältnisse und ohne Rücksicht auf die aus der Nichtbeachtung derselben sich ergebenden wirtschaftliche Nachteile nach einem festen Schema vorzunehmen.“ (Motive zur Regierungsvorlage, S. 216.)

Dagegen ist der zweite Fall freihändigen Verkaufes ziemlich überflüssig; da einerseits ein solcher mit Zustimmung aller Betheiligten stets möglich ist, andererseits dem Richter ohnedies das freie arbitrium über die Art des executiven Verkaufes zusteht.

Wichtig ist nur, dass auch ein solcher freihändiger Executionsverkauf dem Erwerber originäres Eigenthum verschafft, ohne Rücksicht darauf, ob der Execut tatsächlich Eigenthümer gewesen ist oder nicht.

II. Eine analoge Vorschrift wie die zuletzt besprochene enthält der Entwurf auch für Immobilien für den Fall, dass jemand sich bereit erklärt, die Liegenschaft zu einem Preise zu übernehmen, der den Schätzungswert um wenigstens ein Viertel und um die Executionskosten übersteigt. Während aber bei Mobilien die Zustimmung aller Betheiligten gefordert wurde, soll es hier genügen, wenn der Execut und die bei der Tagsatzung erschienenen Gläubiger einverstanden sind; wer nicht erscheint, gilt als zustimmend.

Das ist eine äusserst bedenkliche, ja gefährliche Bestimmung.

Die Unsicherheit der Schätzungen von Realitäten ist bekannt genug. Auch soll davon später noch die Rede sein. Der normale Verkaufspreis lässt sich auf diese Weise kaum je feststellen. Darum geht es nicht an, einen freihändigen Verkauf gegen den Willen auch nur eines Betheiligten zuzulassen; die Bedingung, dass der Schätzungswert um ein Viertel überboten werde, gibt keineswegs eine Garantie gegen Verschleuderungen. Hier hat denn auch der Ausschuss mit Recht die Einwilligung des Executen gefordert; die Regierungsvorlage hatte sogar davon absehen wollen.

Aber es bleibt noch immer dabei, dass die Zustimmung der bei der Tagfahrt erschienenen Gläubiger genügt, dass also die nicht erschienenen als einwilligend

supponiert werden. Bei der namentlich in bäuerlichen Kreisen herrschenden Indolenz ist diese Fiction, die sonst im neuen Civilprocess mit Recht so viel als möglich vermieden wird, doppelt unzutreffend. Und sie ist geeignet, zu arger Schädigung insbesondere des zweiten Satzpostgläubigers zu führen, der ja meist dem Bauerstande angehört. Gar leicht kann es nämlich geschehen, dass die Schätzung sehr niedrig anfällt — und nur wenn dies der Fall, wird sich ein entsprechender Käufer finden —, und dass bei der Tagfahrt ausser dem Schuldner, der selbst bei der Feilbietung keine hyperocha zu erhoffen hat, nur noch der betreibende Gläubiger und vielleicht noch der auch durch den freihändigen Verkauf gedeckte primus erscheinen und einem Verkaufe zustimmen, der zwar ihnen nicht schadet, wohl aber dem im Vertrauen auf sein gutes Recht nicht erschienenen secundus, der bei der Licitation aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens theilweise noch zum Zuge gelangt wäre.

Dem wäre auch dadurch nicht abgeholfen, dass etwa in die Einladung zur Tagfahrt die Rechtsfolgen des Ausbleibens in allgemeinen Ausdrücken eingeschaltet werden: bald würde sich dafür eine stereotype Formel ausbilden, die niemals sehr beachtet, von minder Gebildeten gar nicht verstanden wird.

Ich würde es daher für richtiger halten, wenn auch bei Liegenschaften ein freihändiger executiver Verkauf vom Richter nur dann vorgenommen werden dürfte, wenn alle Betheiligten, die daran interessiert sind, sich ausdrücklich damit für einverstanden erklären. Diese Einverständlichkeit könnte dadurch leichter zu Stande gebracht werden, dass in der Einladung zu der Tagfahrt der wesentliche Inhalt des Kaufantrages — bei mehreren des günstigsten unter ihnen — angeführt und den Betheiligten mitgetheilt würde, sie hätten entweder bei der Tagsetzung mündlich oder vorher schriftlich zu erklären, ob sie dem Antrage zustimmen. Vollständiges Stillschweigen wäre jedoch als Ablehnung anzusehen.¹⁾

Natürlich hätten ausser dem Executen nur solche Gläubiger ein Ablehnungsrecht, deren Ansprüche durch den gebotenen Kaufpreis nicht zweifellos gedeckt wären.

Wird so der freihändige Verkauf von der Zustimmung aller Interessenten abhängig gemacht, so kann man andererseits von der im Entwurfe enthaltenen Voraussetzung absehen, dass der Kaufpreis in einem bestimmten Verhältnis zum Schätzungswert stehe: eine Bestimmung, die, wie gesagt, keinen ausreichenden Schutz gegen einen unterwertigen Verkauf bietet, aber mit als Motiv zur Beibehaltung der executiven Schätzung angeführt wird, dieses kostspieligsten, zeitraubendsten und doch meist wertlosen Theiles des ganzen Zwangsveräusserungsverfahrens.

III. Versteigerung um jeden Preis oder geringstes Gebot?

Das geltende Recht kennt keinerlei Untergrenze für den executiven Kaufpreis. Mag das „Meistbot“ noch so minimal sein, beim zweiten Feilbietungstermin muss der Zuschlag unbedingt erfolgen. Unser Civilrecht gestattet, ein Rechtsgeschäft anzufechten, wenn der Verkäufer freiwillig einen Preis zugesteht, der

¹⁾ Die Bozener und Wiener Advocatenkammer stimmen den Ausschussanträgen im Wesentlichen zu.

die Hälfte des Wertes der verkauften Sache nicht erreicht; unser Processrecht gibt dem Gläubiger die Macht, seinen Schuldner zu einer noch weit nachtheiligeren Veräußerung zu zwingen.

Dass hierin ein krasser Widerspruch und ein bedeutender Uebelstand gelegen sei, muss wohl zugegeben werden. Ein regelmässiges starkes Missverhältnis zwischen Tauschwert und thatsächlichem Preise des Executionsobjectes, zwischen dem der Wirtschaft des Schuldners entzogenen und dem in die Wirtschaft des Gläubigers übertragenen Werte ist national-ökonomisch keineswegs gleichgiltig. Die wirtschaftliche Unsicherheit wird gesteigert, der rein speculative, arbeitslose Gewinn vermehrt.

Die Executionsnovelle des Jahres 1887 machte nur einen schüchternen Versuch, die Verschleuderung von Realitäten hintanzuhalten: durch die nachträgliche Cassation einer bereits vorgenommenen Feilbietung und durch das Ueberbot.

Die engen Voraussetzungen des bereits besprochenen erstgenannten Rechtsinstitutes lassen dasselbe als völlig unbedenklich, aber kaum als sehr wirksam erscheinen.

Gleiches darf man wohl von dem Ueberbote behaupten, das der „surenchère“ des französischen und italienischen Rechtes nachgebildet ist. Erreicht nämlich das Meistbot nicht zwei Drittel des Schätzungswertes oder Ausrufpreises, so kann die Feilbietung nachträglich annullirt und eine neuerliche Licitation angeordnet werden, falls ein Dritter binnen 14 Tagen bei Gerichte ein Anbot macht, welches das frühere Meistbot wenigstens um 20 Proc. übersteigt.

Das Ueberbot ist in ziemlich unveränderter Form auch in den Entwurf übergegangen; doch soll es schon zulässig sein, wenn das Meistbot drei Viertel des Schätzungswertes der Liegenschaft nicht erreicht, und wenn dasselbe um den sechsten Theil überboten wird.

Aber auch diese, wesentlich milderen Voraussetzungen sind noch zu streng. Warum soll ein entsprechendes Ueberbot nicht stets berücksichtigt werden, welches Meistbot immer erzielt worden ist? Es handelt sich hier doch offenbar um eine Ergänzung des Versteigerungsverfahrens, dass bei Grundstücken stets durch den engen Kreis der Reflectanten, durch die Unmöglichkeit, es an einen anderen Ort zu verlegen, besonderen Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Es ist nicht recht einzusehen, warum diese sehr zweckmässige Einrichtung an die Bedingung eines drei Viertel des Schätzungswertes nicht übersteigenden Meistbotes geknüpft sein soll.

Ein Ueberbot wäre also, wie ich glaube, und wie auch v. Grabmayr vorschlägt, immer dann zuzulassen, wenn dasselbe den Zuschlagspreis um ein bestimmtes Minimum, z. B. ein Sechstel, übertrifft, unabhängig von dem Verhältnisse des Meistbotes zu einem höchst problematischen Schätzungswerte.

Damit entfielen aber wieder eine der Functionen, welche der Gesetzentwurf dem Schätzungswerte zugedacht hat und, derentwegen ein solcher überhaupt bei jeder Subhastation festgestellt werden soll.

Immerhin könnte durch eine Bestimmung dieser Art nur der Nachtheil hintangehalten werden, der für alle Beteiligten entsteht, wenn einzelne oder mehrere Kauflustige durch zufällige Ereignisse — man denke z. B. an Krankheit, Ueberschwemmung — verhindert sind, bei der Feilbietungstagfahrt zu erscheinen.

Ist dagegen der Zeitraum für Realexecutionen überhaupt ungünstig, so vermag die Institution des Ueberbotes den unterwertigen Verkauf nicht zu bindern.

Der Gesetzentwurf geht nun den Verschleuderungen radical an den Leib.

Für Mobilien, wie für Immobilien soll ein „geringstes Gebot“ fixiert werden, unter das bei der Licitacion nicht herabgegangen werden darf. Die Regierung hatte für beide Arten von Executionsobjecten die Hälfte des Schätzungswertes vorgeschlagen, falls sich die Betheiligten nicht auf ein höheres „geringstes Gebot“ einigen. Der Ausschuss hat die Grenze für Liegenschaften auf zwei Drittel hinauf-, für bewegliche Sachen auf ein Drittel herabgesetzt (§§ 264, 151).

Es ist sicherlich schwierig, festzustellen, wo die Verschleuderung so arg zu werden beginnt, dass die Rechtsordnung sich ins Mittel legen und das Verkaufsrecht des Gläubigers beschränken soll. Jede dafür fixierte Grenze wird den Charakter der Willkürlichkeit an sich tragen.

Immerhin wäre aber, wie ich glaube, der Vorschlag der Regierung entsprechender als der des Ausschusses.¹⁾ Mit Recht wird für jenen die Analogie der Verletzung über die Hälfte unseres Privatrechtes herangezogen. Auch gilt in der That „die Hingabe einer Sache zum halben Werte auch heute noch allgemein als das äusserste Zugeständnis an den Käufer.“ (Motive S. 194.)

Jedenfalls erscheint die vom Ausschusse vorgenommene Veränderung wenig gerechtfertigt.

Dem von wesentlichem Einfluss auf die Bestimmung des Meistbotsminimums muss doch die Sicherheit sein, mit der man erwarten kann, durch Schätzung den Tauschwert des Objectes zu erfassen. Je grösser diese Sicherheit ist, umso höher kann man mit der Grenze gehen, ohne befürchten zu müssen, dem Rechte des Gläubigers auf Befriedigung allzu nahe zu treten. Je weniger man sich dagegen auf die Schätzung diesbezüglich verlassen darf, je eher es möglich ist, dass gelegentlich auch Ueberschätzungen staatsfinden, um so vorsichtiger muss der Gesetzgeber bei Feststellung des geringsten Gebotes sein.

Den umgekehrten Weg beschreitet der Ausschuss. Grundstücke, wo Schätzungen so ausserordentlich differieren, sollen nicht unter zwei Drittel des Schätzungswertes hintangegeben werden! Man bedenke, durch wen die Schätzungen in der Regel vorgenommen werden: meist sind es Gutsnachbarn des Executen selbst, oft minder gebildete, den verschiedensten Einflüssen zugängliche Personen. Ist es schon überhaupt bedenklich, von deren Urtheil die Verkäuflichkeit einer Realität abhängig zu machen, so doppelt dann, wenn man darin so weit geht wie der Permanenzansschluss. Zum mindesten muss man die Wiederherstellung der Regierungsvorlage verlangen; ja es ist sorgfältig zu erwägen, ob man nicht vorsichtiger sein und auf ein Drittel des Schätzungswertes zurückgehen sollte.

Umgekehrt steht es bei den Mobilien, deren Schätzung weit zuverlässiger ist. Für diese hätte man die Meistbotsgrenze eventuell nach aufwärts verschieben können; keinesfalls lag ein Anlass vor, dieselbe herabzusetzen und damit exentive Veräusserungen zu sanctionieren, die, wenn freiwillig vorgenommen, angefochten werden könnten.

¹⁾ So auch v. Grabmayr in den Vorschlägen der Bozener Advocatenkammer.

Es verdient übrigens, hervorgehoben zu werden, dass das besprochene Rechtsinstitut des geringsten Gebotes — wenigstens meines Wissens — eine ganz originelle Schöpfung des Verfassers der Regierungsvorlage ist und in auswärtigen Gesetzgebungen kein Vorbild findet. Denn das gleichfalls so genannte „geringste Gebot“ deutscher Executionsordnungen hat eine wesentlich andere Bedeutung und hängt mit dem Deckungssystem zusammen (s. u.).

Die praktische Wichtigkeit des specifisch österreichischen „geringsten Gebotes“ wird übrigens, soweit es Liegenschaften betrifft, wesentlich von dem sonstigen Inhalte des Gesetzes abhängen; insbesondere davon, ob die Art und Weise, wie der Entwurf die Idee des Deckungsprincipes zu verwirklichen sucht, beibehalten oder im Sinne der deutschen Gesetzgebungen reformiert werden wird.

Diese Frage kann daher erst später beantwortet werden. Ebenso die weitere, ob wirklich in allen Fällen eine eigene Schätzung nothwendig und zweckmässig ist, um eine Grundlage für die Berechnung des „geringsten Gebotes“ zu erhalten.

IV. Verhältniß von Vor- und Nachhypotheken.

Wir haben im Vorstehenden solche Punkte behandelt, die für alle Zwangsvollstreckungen, mögen sie Mobilien oder Liegenschaften betreffen, gleiche Wichtigkeit haben, die denn auch im Entwürfe für beide Arten von Executionsobjecten auf analoge Weise geregelt sind.

Daneben gibt es aber eine Reihe volkswirtschaftlich ungemein bedeutsamer Fragen des Subhastationsrechtes, die im Wesentlichen nur bei Realitäten aufzuwerfen sind.

Sie sind die Folge der durch die Publicität des Grundbuches ermöglichten und so allgemein geübten mehrfachen Verpfändung desselben Grundstückes. Da hat denn die Executionsordnung die Aufgabe, das gegenseitige Verhältniß der mehreren Gläubiger untereinander und zu dem Executen angemessen zu regeln. Ein Missgriff des Gesetzgebers könnte hier aber sehr bedenkliche ökonomische Folgen nach sich ziehen, da einerseits alles, was dem soliden Hypothekarredit nachtheilig ist, auch dem auf Credit angewiesenen Grundbesitz schaden muss, während andererseits jede ungerechtfertigte Erleichterung der Executionen deren Zahl unnöthigerweise steigert.

Von den Fragen, die in dieser Richtung zu lösen sind, mögen hier die beiden wichtigsten behandelt werden. Sie spitzen sich dahin zu, ob der spätere Hypothekargläubiger eine Subhastation zum Schaden seines Vormannes durchführen dürfe, und ob sich der Letztere die Bezahlung seiner sonst noch nicht fälligen Forderung aus dem Meistbote gefallen lassen müsse.

1. Verkaufs-, Deckungs- oder Schätzungssystem.

Das noch in vielen Ländern, so auch in Oesterreich geltende sogenannte „Verkaufssystem“ wird gegenwärtig wohl allgemein verworfen.¹

¹) Mir ist wenigstens in der Literatur keine ernsthafte Stimme zu dessen Gunsten bekannt geworden. Gegen dasselbe sprechen sich u. A. aus: Bähr, Jahrbücher für Dogmatik 1874, XIII, S. 204; Salpius und Heinsen, VII. und VIII. Gutachten. Drechsler Referat zu den Verhandlungen des 12. Deutschen Juristentages, 1875: 16. Deutscher

Dasselbe besteht darin, dass jeder Gläubiger, auch derjenige, der sich ultimo loco auf eine Realität executiv intabulieren lässt, das Recht besitzt, die Versteigerung derselben zu verlangen und die Feilbietung ohne jede Rücksicht darauf durchzuführen, ob er selbst dadurch für seine Forderung eine, wenn auch nur theilweise Befriedigung erlangt oder nicht. Reicht indes das Meistbot nicht einmal hin, die dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Satzposten zu tilgen, so werden durch einen solchen Zuschlag die Interessen aller Betheiligten geschädigt, während doch das Executionsrecht die Aufgabe hat, dieselben zu schützen. Die älteren Gläubiger kommen durch die seitens eines dritten zur Unzeit betriebene Execution um einen Theil ihrer Forderungen; auf die Satzpost, wegen der die Zwangsvollstreckung stattfand, entfällt gar nichts vom Meistbote; und der Grundbesitzer verliert die Realität, ohne von seinen Schulden liberiert zu sein.

So lässt das Verkaufssystem Executionen zu, die für alle Parteien zwecklos, ja schädlich sind. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus muss man aber doch fordern, dass Feilbietungen von Liegenschaften, insbesondere die von landwirtschaftlichen Grundstücken, nach Thunlichkeit vermieden werden, und dass jede chicanöse oder speculative Zwangsvollstreckung unterbleibe.

Und dies aus zwei Gründen. Einmal unterbricht jede Zwangsvollstreckung die Stetigkeit der Bestellung, verleitet zu Raubbau, zur Vernachlässigung des Gutes. Es wurde schon erwähnt, wie wenig der Bauernstand in manchen Gegenden dieser Versuchung zu widerstehen vermag. Sodann werden auf diese Weise die ersten, sicheren Hypotheken fortwährenden Beunruhigungen und sogar Schädigungen durch den posterior creditor, ja selbst durch einen jeden Personalgläubiger ausgesetzt. Das erschwert aber gerade den soliden Realcredit, wie er insbesondere von Creditinstituten in einer den Bedürfnissen des Grundbesitzes angepassten Form ertheilt wird, und befördert den unreellen, auf möglichsten Gewinn ausgehenden Speculationscredit; während doch gerade umgekehrt die Einschränkung des Letzteren, die Sicherung des Ersteren im Interesse des Grundbesitzes anzustreben ist.

Nun könnte man leicht meinen, das Gesagte sei zwar theoretisch zutreffend, doch könne die Gefahr eines derartigen zwecklosen Zuschlages sich nur in seltenen Ausnahmefällen realisieren, da ja der betreibende Gläubiger kein Interesse an der Execution habe, wenn er bei der Meistbotsvertheilung nicht wenigstens theilweise zum Zuge gelange.

Diese Ansicht wird indes schon durch die Thatsachen widerlegt. Für Oesterreich fehlen uns allerdings diesbezügliche Daten. Wohl aber haben einzelne deutsche Staaten Erhebungen ausgeführt, welche beweisen, dass in einer überraschend grossen Zahl von Fällen der Executionsführer mit seiner Forderung ganz durchfällt.

So wurden in Preussen im Jahre 1881, 10.477 Feilbietungen von Liegenschaften vorgenommen; bei 2.241 oder mehr als 21·3 Proc. haben solche

Juristentag 1882: Exner, österreichisches Hypothekenrecht, II, S. 545; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik II, S. 91; Grabmayer, Landwirtschaft und Realexecution; die erwähnten Vorschläge der Wiener und Bozener Advocatenkammer zu dem Gesetzentwurf.

Gläubiger Ausfälle erlitten, die dem Antragsteller, oder bei mehreren Antragstellern dem bestberechtigten unter ihnen, im Range vorgingen. Bei einzelnen Gerichten stieg die Zahl dieser Executionen bis zu 33 Proc., ja in zwei Amtsgerichtsbezirken kam nicht ein einziger gegentheiliger Fall vor!

In Bayern fanden in der Zeit vom 1. November 1879 bis 31. December 1882 14.973 Zwangsversteigerungen statt; 4.296 oder 28.7 Proc. davon führten zu Verlusten für die dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Hypotheken.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass in Oesterreich die Verhältnisse wesentlich anders liegen, als in den genannten Staaten.

Auch verlieren bei näherer Ueberlegung jene Zahlen an Merkwürdigkeit.

Zunächst kann die Fruchtlosigkeit der Feilbietung sehr gegen den Willen und gegen die Erwartung des exequierenden Gläubigers eintreten. Denn auch unter sehr günstigen Auspicien unternommene Subhastationen können fehlschlagen. Und es zeigt sich ja erst nach der Licitation selbst, ob das Meistbot die Forderungen besseren Rechtes deckt oder nicht.

Sodann mag Leichtsin, Rechthaberei, Aerger, Rachsucht, Schadenfreude auch hie und da Gläubiger veranlassen, selbst aussichtslose Executionen zu betreiben.

Entscheidend dürfte jedoch sein, dass der Gläubiger selbst oft an der Verschleuderung des Pfandgutes ein directes materielles Interesse besitzt: zwar nicht in seiner Eigenschaft als Executionsführer, wohl aber in der eines Mitbieters bei der Versteigerung. Er büsst zwar seine — vielleicht ohnedies ganz uneinbringliche — Forderung ein, erstet aber die Liegenschaft um einen Spottpreis und kann sich nicht nur durch einen späteren günstigen Weiterverkauf bezahlt machen, sondern auch noch einen bedeutenden Gewinn realisieren.

Das ist denn auch ein von Wucherern sehr beliebtes Verfahren, dem schon zahlreiche Landwirte zum Opfer fielen. Der Wechselgläubiger hält den verschuldeten Bauer zuerst solange über dem Wasser, als er ihm noch irgend etwas herauszupressen vermag. Ist der Grundbesitzer vollständig ausgesogen, wird die Forderung executiv intabuliert. Vorerst versucht der Wucherer vielleicht, die ihm vorgehenden Gläubiger durch Androhung der Feilbietung zu zwingen, ihm seine Forderung zu hohem Preise abzukaufen — auch eine Wirkung des Verkaufsystemes. Schlägt dies fehl, oder hofft er, besser seine Rechnung dabei zu finden, so trachtet er, die Feilbietung in einem möglichst ungünstigen Zeitpunkte vornehmen, sich das Gut gegen ein minimales Gebot zuschlagen zu lassen und so nicht nur auf Kosten seines Schuldners, sondern auch auf Kosten der besser berechtigten Gläubiger Gewinn einzuheimsen.

Einem derartigen volkswirtschaftlich schädlichen Treiben müsste ein Ende gemacht werden, selbst wenn das Verkaufssystem die juristisch notwendige Consequenz unseres Pfand- und Executionsrechtes wäre.

Das Gegentheil ist aber der Fall.

Die Befugnis, die Versteigerung der Realität zu veranlassen, ist nicht ein selbständiges, absolutes Privatrecht, sondern nur das letzte Befriedigungsmittel für den Gläubiger. Die Befriedigung ist das einzige rechtlich geschützte Interesse des Gläubigers an der Execution. Daraus folgt mit zwingender Nothwendigkeit, dass jede Zwangsvollstreckung zu unterbleiben habe, welche den einzigen Zweck, dem sie dient, nicht zu erreichen vermag.

Aber noch einem anderen fundamentalen Rechtssatze schlägt das Verkaufssystem ins Gesicht: *nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet!* Das Pfandrecht sammt der darin gelegenen Verkaufsbefugnis leitet sich doch von dem Eigenthum des Verpfänders ab. Wenn aber selbst dieser das Gut nur *salvo jure* der schon bestehenden Hypotheken veräußern kann, wie sollte das ein späterer Pfandgläubiger thun dürfen?

So ist das gegenwärtig geltende Verkaufssystem nicht nur ökonomisch, sondern auch juristisch ein Unding. Das Gesetz sanctioniert hier ein Vorgehen, das Exner mit Recht als den Missbrauch des *jus distrahendi* bezeichnet hat.

Nach römischem Rechte war ein solches Handeln in *fraudem creditorum* selbstverständlich ausgeschlossen. Der Nachmann konnte ja sein Pfandrecht nur dadurch ausüben, dass er den *primus* befriedigte und dadurch in dessen Recht, das Gut privat zu veräußern, *succederte*.

Erst das deutsche Institut des öffentlichen Buches machte es möglich, jedem Gläubiger ohne Unterschied des Ranges das Recht zur Veranlassung des Pfandverkaufes zu gewähren. Die Veräußerung erfolgt durch den Richter, der die aus dem Grundbuche ersichtlichen älteren Rechte zu wahren hat. Ein Auswuchs dieser an sich wohl gerechtfertigten Ordnung ist das Verkaufsprincip. Dass dasselbe nicht schon längst als Calamität empfunden wurde, hat seinen Grund wohl darin, dass erst jetzt die Geldwirtschaft auch das flache Land zu durchdringen beginnt.

Naturgemäss hat sich denn auch das Bedürfnis nach Beseitigung des schrankenlosen Verkaufsrechtes in Deutschland früher eingestellt als bei uns.

Man zog dort die richtige Consequenz aus den beiden erwähnten Rechtsgrundsätzen, denen das Verkaufssystem widerspricht, und gelangte so zum „Deckungssystem“: der Zuschlag kann bei der Feilbietung nicht ertheilt werden, wenn das Meistbot nicht alle Ansprüche deckt, welche der vollstreckbaren Forderung vorausgehen. Vor Beginn der Licitation muss nach dem Grundbuchstande und nach sonstigen Behelfen erhoben werden, welche Rechte voraussichtlich vor der Forderung des Executionsführers aus dem Erlöse zum Zuge gelangen würden, worauf das „geringste Gebot“ mit der Wirkung festgestellt wird, dass niedrigere Anbote nicht berücksichtigt werden dürfen.

Diese Regelung bestand in einigen deutschen Staaten schon seit Langem; so in Hessen, Hamburg, Lübeck, sowie in Theilen von Preussen. Nach und nach fand es in sämmtlichen grösseren Gebieten Eingang: 1879 in Württemberg, 1883 in Preussen, 1884 in Sachsen, 1886 in Bayern. In den Ländern französischen Rechts steht dem die Unverlässlichkeit der öffentlichen Bücher entgegen. Dass sich das Deckungssystem auch praktisch bewährt habe, beweist wohl der Umstand, dass der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland dessen allgemeine Einführung fordert.

Dem deutschen Vorbilde ist der österreichische Entwurf leider nicht gefolgt

Auch dieser bricht zwar — und das ist dankbarst anzuerkennen — mit dem Verkaufssystem; er nimmt aber, wie die niederösterreichische Advocatenkammer richtig sagt, nur den Anlauf zum Deckungssystem, ohne den Sprung selbst zu wagen.

Nach § 142 Z. 4 der Ausschussanträge soll nämlich nicht das thatsächliche Resultat der Versteigerung, sondern vielmehr der Schätzungswert der Realität das für die Frage der Durchführung der Execution entscheidende Moment bilden: wenn die Liegenschaft nicht wenigstens so hoch geschätzt wird, dass dadurch alle Passiven erreicht werden, die voraussichtlich vor der Forderung des Executionsführers zum Zuge gelangen, und überdies noch ein Zehntel¹⁾ dieser Forderung selbst, so soll das Versteigerungsverfahren eingestellt werden.

Es ist offensichtlich unrichtig, wenn der Permanenzausschuss in dieser Bestimmung eine eigenthümliche Verwirklichung des Deckungsprincipes erblickt; thatsächlich wird hier etwas ganz Neues vorgeschlagen, das man am besten als „Schätzungssystem“ bezeichnen könnte.

Dasselbe ist jedoch ebenso verfehlt, als gefährlich. Die Bedenken dagegen sind indes so zahlreich, dass sie, trotz der Wichtigkeit der Frage, hier nur skizziert werden können.²⁾

Supponieren wir zunächst zwei Dinge: eine ideale Schätzung der Realität und die stete Uebereinstimmung des Meistboles mit dem Schätzungswerte. Dann bleibt es immer noch ungerechtfertigt, dass verlangt wird, es müsse wenigstens der zehnte Theil der Forderung, wegen der die Execution geführt wird, durch den Schätzungswert gedeckt sein. Warum soll sich der Gläubiger nicht auch mit einer geringeren Quote begnügen dürfen? Eine Liegenschaft, auf der ein erster Satz von 11.000 haftet, könnte, wenn sie auf 1000 geschätzt wird, überhaupt niemals in Execution gezogen werden, jene Forderung wäre zur Gänze uneinbringlich! Würde dagegen die Schätzung 1100 ergeben, wäre die Feilbietung zulässig, und der Zuschlag könnte auch um 735 erfolgen!

Bedenklich ist es ferner und mit dem sonst die neue Civilprocessordnung erfüllenden Geist in Widerspruch, dass die Wahrung der bestehenden dinglichen Rechte nicht dem Richter zur Antspflicht gemacht, sondern der Initiative der Parteien überlassen wird. Diese sollen sich binnen weniger Wochen über die oft sehr complicierten Belastungsverhältnisse ein rechnungsmässig genaues Bild machen und darüber schlüssig werden, ob sie — unter Gefahr der Tragung der Kosten — den Einstellungsantrag beim Richter anbringen sollen oder nicht.

Diese und einige andere, hier nicht erwähnten Mängel, könnten indes behoben werden, ohne das Princip des Gesetzentwurfes zu tangieren.

Entscheidend ist dagegen, dass die beiden früher gemachten Suppositionen — nur Suppositionen sind.

Betrachten wir zunächst das Verhältnis von Meistbot und richtig ermitteltem Werte des Grundstückes.

Der Entwurf selbst glaubt offenbar nicht an die Identität beider Grössen. Hält er es doch für nöthig, eigene Bestimmungen einerseits für den Fall zu treffen, dass bei der Licitation nicht einmal die Hälfte des Schätzungswertes erzielt werde

¹⁾ Nach der Regierungsvorlage die Hälfte.

²⁾ Hier sei nachdrücklichst auf die trefflichen, von Dr. Karl von Grabmayr verfassten „Vorschläge der Bozener Advocatenkammer zum Gesetzentwurf betreffend das Executions- und Sicherungsverfahren“ hingewiesen. Der meines Erachtens einzig richtige Standpunkt in dieser Frage wird daselbst in überzeugender Weise vertreten; die folgenden Ausführungen lehnen sich theilweise an diese Arbeit an.

(§ 151), andererseits für den Fall, dass der letztere ohne jede Versteigerung um ein Viertel überboten werde (§ 142, Z. 2).

Die Factoren, welche schliesslich den wirklichen Preis bestimmen, entziehen sich eben vollständig der vorherigen Berechnung. So bildet selbst eine zutreffende Schätzung nur eine vage Vermuthung über den voraussichtlichen Erfolg der Subhastation. Macht man sie trotzdem zum Angelpunkt für die Frage der Zulässigkeit der Versteigerung, so wird in der Mehrzahl der Fälle entweder der beabsichtige Schutz der älteren Gläubiger gegen die Verletzung ihrer Rechte durch den posterior creditor nicht erreicht, oder der Letztere ist ohne jeden Grund in der Verfolgung seines guten Rechtes gehindert.

Denn wenn nach der Schätzung die erforderliche „Deckung“ vorhanden ist, so wird die Feilbietung bedingungslos vorgenommen; und es muss dabei der Zuschlag eventuell auch zu einem Preise erfolgen, bei welchem die im Range vorstehenden Hypotheken Anfälle erleiden.¹⁾

Andererseits wird aber durch die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Schätzungsergebnisses der Executionsführer der Chance beraubt, durch Wahl eines günstigen Zeitpunktes für die Versteigerung ein die Schätzung übersteigendes Meistbot zu erzielen und so doch ganz oder theilweise zum Zuge zu gelangen. Ja, selbst der Nachweis eines derartigen Angebotes könnte ihm nichts helfen! Und doch würden alle Theile bei einem solchen Verkaufe profitieren.

Das Schätzungssystem gibt also auf der einen Seite die Hypothekarrechte noch immer dem zur Unzeit gestellten Executionsbegehren eines leichtfertigen oder speculierenden postlocierten Gläubigers preis, und es geht doch wieder auf der anderen Seite in der Beschränkung des Executionsführers zu weit, hindert ihn an der Zwangsvollstreckung in Fällen, wo er durch die Subhastation Befriedigung erlangen könnte.

Dabei haben wir bisher den schwächsten Punkt des ganzen Vorschlages noch gar nicht berührt: Die Schätzung! Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir über deren gänzliche Unzuverlässigkeit viel Worte verlieren. Es ist ja nur zu bekannt, dass zwei Schätzungen desselben Objectes, wenn sie von verschiedenen Schätzleuten selbst *optima fide* vorgenommen werden, regelmässig zu ganz abweichenden Resultaten führen, dass die Schätzungen insbesondere je nach ihrer Veranlassung ganz verschieden ausfallen, je nachdem es sich um Verkauf, Belehnung, Vererbung u. s. w. handelt.

Zwar sollen nach dem Entwurfe im Verordnungswege einheitliche Schätzvorschriften erlassen werden, und das ist gewiss dringend nothwendig. Geht es aber an, die Ausübung der Privatrechte von noch gänzlich unbekanntem Verordnungen abhängig zu machen? Ueberdies lässt sich schon jetzt mit Sicherheit behaupten, dass diese Vorschriften — und mögen sie noch so vorzüglich sein, — nicht im Stande sein werden, die Richtigkeit selbst der unparteiischen Schätzungen zu garantieren, dass vielmehr stets das subjective Ermessen des Schätzmannes weiten Spielraum haben wird.

¹⁾ Durch das „geringste Gebot“ des Entwurfes wird dieser Uebelstand nur theilweise behoben.

Und welchen Versuchungen sind endlich die Schätzleute ausgesetzt! Diese müssen doch in der Regel aus den Landwirten desselben Ortes genommen werden, aus den Nachbarn des Grundbesitzers. Kann man solchen meist nicht auf hoher Bildungsstufe stehenden Personen mit Beruhigung das Schicksal von Privatreechten anvertrauen? Muss man nicht argen Missbrauch befürchten?

Nicht mit Unrecht drückt Grabmayer die Consequenz einer derartigen Einrichtung durch den Satz aus: „Zwangsvverkäufe von Liegenschaften bedürfen der Genehmigung der Ortsschätzleute.“ Die Richtigkeit dieses Ausspruches kann allerdings nur voll erkannt werden, wenn auch das Rechtsinstitut das „geringsten Gebotes“ in Rücksicht gezogen wird. Wie in dem bisher besprochenen Fall durch eine niedrige, so kann dort durch eine hohe Schätzung die Executionsführung verhindert werden. Betreibt ein später Gläubiger die Zwangsvollstreckung, so liegt es in der Hand des Schätzmannes, die beabsichtigte Feilbietung dadurch zu hintertreiben, dass er als Wert der Realität eine Grösse declariert, welche die älteren Hypothekarrechte und ein Zehntel der betriebenen Forderung nicht deckt. Geht dagegen die Execution von einem Gläubiger aus, der eine so sichere Forderung besitzt, dass dieses Mittel nicht anwendbar ist, so lässt sich, wenn auch nicht die Feilbietung, so doch der Zuschlag durch eine übermässig hohe Bewertung der Liegenschaft verhindern, indem sich dann niemand finden wird, der mehr als zwei Drittel des Schätzungswertes bietet, wie es dertagesatzentwurf fordert.

Es fehlt hier leider an Raum, die gänzlich haltlosen Argumente zu widerlegen, welche für das „Schätzungssystem“ ins Feld geführt werden. Es ist dies aber auch unnöthig, da diesbezüglich auf die völlig zutreffenden Ausführungen Grabmayrs verwiesen werden kann. Zu deren Ergänzung muss nur noch ein Moment betont werden, das, wie ich glaube, begrifflich macht, wie so an einen derart verfehlten Vorschlag überhaupt gedacht werden konnte.

Regierung und Ausschuss erwähnen nämlich der Begründung für das Verlassen des Verkaufsprincipes nur die eine nachtheilige Folge desselben, dass es die Handhabe biete, den älteren Hypothekargläubiger durch Bedrohung mit einer unzeitgemässen Versteigerung zur Einlösung der in schlechtem Rang befindlichen eingetragenen oder angemerkten Forderung zu zwingen. Dagegen wird in den Motiven der andere, wohl noch grössere und häufiger ausgenützte Uebelstand übersehen, dass der speculierende Personalgäubiger nicht bloss drohen, sondern auch handeln kann, dass einem für diesen „günstigen“ Verkauf nicht bloss die älteren jura in re, sondern auch das Eigenthum selbst ausgeliefert sind. Wäre man über diese Consequenz des Verkaufsprincipes im Klaren gewesen, so hätte man inne werden müssen, dass sie durch das Schätzungssystem nicht beseitigt werden kann.

Nur das deutsche Deckungssystem, das für die Frage der Zulässigkeit der Veräusserung auf den thatsächlichen Erfolg der Versteigerung abstellt, entgeht allen Einwänden und bietet den Ausweg aus dem Labyrinth innerer Widersprüche, die des Schätzungssystem in sich birgt.

Es muss also dringend die Ersetzung des „Schätzungssystemes“ durch ein dem deutschen Muster nachgebildetes wahres Deckungssystem befürwortet werden.

Eine den österreichischen Verhältnissen angepasste Formulierung des Letzteren findet sich in den von v. Grabmayer verfassten Vorschlägen der Bozener Kammer.

2. Uebernahms- oder Barzahlungssystem?

Mit der eben behandelten steht eine weitere Frage in engster Beziehung: Sollen durch die Subhastation alle, auch die dem betreibenden Gläubiger vorstehenden Forderungen fällig werden, so dass der Ersteher des Pfandobjectes verpflichtet ist, den Kaufpreis bar zu erlegen, und dass die Liegenschaft pfandfrei auf ihn übergeht? Oder ist es vorzuziehen, dass die Hypotheken, soweit sie nicht ohnedies fällig sind, fortbestehen bleiben und vom Käufer gegen Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden?

Der auf Grund der allgemeinen Gerichtsordnung geltende Rechtszustand realisiert das Uebernahmsprincip, wenn auch nicht in voller Reinheit. Nach § 328 braucht sich der zum Zuge gelangende Gläubiger zur Tilgung der noch nicht fälligen Forderung nicht zu verstehen; willigt er nicht darein, so findet eine Ueberbindung auf den Käufer statt. Nicht klar ausgesprochen ist dagegen, ob der Gläubiger vom Ersteher die Barzahlung beanspruchen kann.

Exner bejaht dies, wenn keine gegentheilige Bestimmung in die Feilbietungsbedingungen Aufnahme gefunden hat; es „tritt die Fälligkeit nur einseitig ein, wohl zu Gunsten, aber nicht zu Lasten des Gläubigers“.

Sicher ist, dass sich die Uebernahme der Hypotheken durch den Ersteher in Oesterreich sehr allgemein eingebürgert hat.

Dem gegenüber will der Entwurf zum reinen Barzahlungsprincipe übergehen. Der § 152 verpflichtet den Käufer zum vollständigen Barerlag der Meistbotsumme, es sei denn, dass er in öffentlicher Form abgegebene Erklärungen der Hypothekargläubiger heizubringen vermag, wonach diese mit der Uebernahme einverstanden sind.

Es ist nicht leicht, in dieser Frage zu einem abschliessenden Urtheil zu gelangen. Beide Systeme weisen sowohl volkswirtschaftliche Vortheile als auch Nachteile auf, die gegeneinander abgewogen werden müssen.

Zu Gunsten der Barzahlungspflicht wird geltend gemacht: sie verhindere den Ankauf durch mittellose Personen, welche nicht über das nöthige Betriebscapital verfügen; solche Käufer könnten sich meist nicht lange in Besitz halten, müssten bald einem anderen Wirte Platz machen; darunter leide die Stetigkeit der Bewirtschaftung des Bodens; der interimistische Besitzer pflege auch häufig das Gut auszusaugen, wenn nicht zu devastieren.

Dies ist in gewissem Umfange sicherlich richtig.

Man darf aber auch die Kehrseite nicht übersehen: Der eigentliche Bauernstand, auch die tüchtigen, aber capitalsschwachen Elemente desselben, wäre vom Mitbieten ausgeschlossen; der Erwerb exequierter Liegenschaften würde zum Monopol der Capitalisten oder jener gemacht, welche durch ihre Geschäftsverbindungen über genügenden Personalcredit verfügen. Das befördert die Aufsaugung des kleinen und mittleren Besitzes durch den grossen, die Umwandlung von Bauernhöfen in Luxusbesitz (Villen, Jagdreviere), es begünstigt das Treiben der Güterspeculanten und Anstauber.

Es wird ferner das Interesse des Gläubigers, dessen Forderung bezahlt oder übernommen werden soll, angeführt: Der Realcredit enthalte stets auch ein

gewisses persönliches Moment; dem Ersteher hätte der Gläubiger vielleicht niemals creditiert; diesem darf kein neuer Schuldner aufgedrängt werden.

Auch dieses Moment hat eine gewisse Berechtigung. Andererseits wird in zahlreichen Fällen dem Gläubiger die vorzeitige Tilgung seiner Forderung höchst fatal sein; er dachte, eine ruhige und sichere Anlage seines Vermögens erreicht zu haben, und muss nun — vielleicht in einem höchst ungünstigen Zeitpunkte — nach einer neuen Placierung suchen. Auch kann sich ja der Gläubiger vertragsmässig die Fälligkeit des Capitals im Falle der Execution stipulieren, wie es thatsächlich von den meisten Pfandbriefanstalten geschieht; und schliesslich muss er sich doch auch die vertragsmässige Veräusserung an einen Dritten gefallen lassen ohne deswegen auf Bezahlung dringen zu können.

Keines der angeführten Argumente kann somit als entscheidend angesehen werden.

Dagegen dürfte ein anderes Moment zu Gunsten des Uebernahmprinzipes den Ausschlag geben: die ausserordentliche Verminderung der Bieter und die mit der schwächeren Nachfrage verbundene Herabdrückung der Kaufpreise, wenn die Fälligkeit aller Hypotheken eingeführt wird.

Gerade diese Wirkung ist es aber, wegen welcher — bewusst oder unbewusst — die Barzahlungspflicht gefordert wird.

Denn die letztere wurzelt durchaus in dem Ideenkreise jener Agrarpolitiker, welche den Besitzcredit überhaupt verwerfen, in ihm die Hauptursache für die hohe Bodenverschuldung erblicken und ihm namentlich eine ungesunde Steigerung der Bodenpreise und damit die „Passivität der Landwirtschaft“, zuschreiben, indem das Grundcapital in dem Bodenertrage keine entsprechende Verzinsung mehr finde. Seit Langem wird denn auch erwogen, wie der Besitzcredit für den Grundeigentümer überflüssig gemacht werden könnte. Es ist leicht begreiflich, dass man von diesem Standpunkte aus dazu gelangt, den Barkauf wenigstens für jene Fälle zu postulieren, in denen die Verkaufsbedingungen von amtswegen festgestellt werden.

Ob nun der Besitzcredit im allgemeinen beseitigt resp. beschränkt werden soll, ist eine sehr wohl discutabile Frage, die auch schon von ersten Forschern bejaht worden ist. Aber die hier in Rede stehende partielle Verwirklichung des Gedankens hätte nicht nur nicht den gewünschten, sondern zum Theile den entgegengesetzten Effect. Die Concurrenz der Mitbieter würde bei den Feilbietungen allerdings eingedämmt; der zurückgestaute Strom müsste sich aber mit um so grösserer Gewalt auf die freihändigen Verkäufe stürzen und dort die Preise um so mehr in die Höhe treiben.

Der Preisdruck bei executiven Veräusserungen hätte aber sehr böse Folgen. Nicht nur die Grundbesitzer würden dadurch geschädigt, sondern ebenso die Hypothekargläubiger; und hier wieder weniger die in erster Priorität stehenden grossen Creditinstitute, als vielmehr die den zweiten und dritten Rang einnehmenden Geschwister, Eltern des Bauern. Vortheil hätte davon nur der betreibende und mitbietende Personalgläubiger, der auf einen recht niedrigen Zuschlag und auf die Weiterveräusserung — natürlich gegen Credit — speculiert.

So dürften die überwiegenden Gründe für das Uebernahmprincip sprechen.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass dasselbe sich auch juristisch ebenso rechtfertigt, wie das Deckungsprincip: aus dem Grundsätze, dass das abgeleitete Recht

nicht mehr Befugnisse in sich schliessen könne als das Recht des Auctors. Vermag der Eigenthümer das Pfandobject nicht mit der Wirkung zu veräussern, dass alle Forderungen fällig werden, so kann dies auch der Pfandgläubiger nicht.

Die Rechtsentwicklung geht denn auch in Deutschland auf Beseitigung des Barzahlungs- und Einführung des Uebernahmsprincipes.

Natürlich kann das letztere Princip bloss für diejenigen Satzposten gelten, die der betriebenen Forderung im Range vorgehen. Spätere Gläubiger müssen sich dagegen die Barzahlung ganz ebenso gefallen lassen, wie der Executionsführer selbst. Haben sie doch ihre Hypothek an einem Gute erworben, das bereits verpfändet war; sie können sich also über die Consequenzen der Realisierung des älteren Pfandrechtes nicht beschweren.

* * *

Recapitulieren wir kurz die vorstehenden Betrachtungen, soweit sie auf eine Abänderung des Gesetzentwurfes abzielen.

Die Bestimmungen über die Mobiliarexecution können dabei ganz ausgeschieden werden. Denn sie scheinen vom ökonomischen Standpunkte aus vollständig gerechtfertigt zu sein; und jedenfalls bedeutet hier die Einführung des geringsten Gebotes und der Möglichkeit des freihändigen, insbesondere börsenmässigen Zwangsverkaufes einen ausserordentlichen Fortschritt gegen das geltende Recht.

Anders steht es mit der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

Hier muss gegen viele Vorschriften — u. zw. gerade gegen solche, die volkswirtschaftlichen Motiven entspringen — entschieden Stellung genommen werden. Auch bei ihnen ist zwar die legislatorische Absicht meist zu billigen, ja mit Freude zu begrüssen, nicht aber die Mittel, mit denen diese Absicht verwirklicht werden soll.

Es sei hier zunächst kurz das Postulat erwähnt, dass die Zwangsverwaltung gegen den Willen des exequierenden Gläubigers nur dann solle decretiert werden dürfen, wenn die Fälligkeit der Schuld durch Terminsverlust des Executen eingetreten war.

Ueergehen möchte ich ferner die oben angeregte Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, eine kurze Sistierung des Verfahrens zuzulassen, um dem Grundbesitzer Gelegenheit zu geben, eine bereits eingeleitete Convertierung der betriebenen Forderung zu beendigen und dadurch an die Stelle der Subhastation die Sequestration zu setzen.

Auch auf die überwiegenden Nachtheile des vom Entwurfe vorgeschlagenen Barzahlungsprincipes gegenüber dem jetzt geltenden Uebernahmsprincipe und auf die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Letzteren soll im folgenden nicht mehr reflectiert werden.

Dagegen lassen sich alle anderen im Laufe dieser Untersuchung erhobenen Einwendungen gegen die Gesetzesvorlage in letzter Linie darauf zurückführen, dass dem Resultate der executiven Schätzung eine, wie ich glaube, viel zu grosse Bedeutung beigemessen wird.

Dies zeigt sich schon darin, dass vom Entwurfe gar keine Vorsorge für den Fall getroffen wird, dass bei einer dem Executionsführer octroiirten Zwangs-

verwaltung der Reinertrag thatsächlich hinter der Taxation zurückbleibt und nicht hinreicht, um die vertragsmässigen Annuitäten oder die Theilzahlungen und Zinsen zu decken.

Der Mangel an Skepsis gegenüber den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Schätzung tritt ferner darin noch schärfer zu Tage, dass der Gesetzentwurf die bei der Tagfahrt nicht erschienenen Betheiligten in ihren ökonomischen Interessen durch den Umstand für genügend geschützt erachtet, dass bei einem freihändigen Executionsverkauf der Preis den Taxwert um 25 Proc. übersteigt; dass ferner nach den Ausschlussanträgen kein Meistbot beachtet werden soll, das nicht wenigstens zwei Drittel dieses Wertes ausmacht; dass endlich die Zulässigkeit des Ueberbotes davon abhängen soll, dass das Gut um weniger als drei Viertel des Schätzungswertes zugeschlagen worden sei.

Ihren Höhepunkt erreicht aber die Ueberschätzung der gerichtlichen Taxationen in der Art und Weise, wie der Entwurf die älteren Satzposten gegen unzeitige Betreibung seitens postlocierter Gläubiger zu schützen sucht, sowie darin, dass sich derselbe nicht einmal recht des folgenschweren Unterschiedes bewusst wird, der zwischen dem von ihm vorgeschlagenen „Schätzungs-“ und dem wahren Deckungssystem besteht.

So rückt denn die Frage nach dem Werte, nach der Zuverlässigkeit der Guttschätzungen in den Centralpunkt unserer Kritik.

Die geplante Executionsordnung will das Schätzungsergebnis in weitem Umfange für die Ausübung von Privatrechten entscheidend sein lassen; der Realitätenverkehr soll sich — so ist die Idee — wenigstens dort, wo die Rechtsordnung bestimmend in den freien Vertragsabschluss eingreift, möglichst wenig von dem normalen Werte entfernen.

Dieser Standpunkt ist gewiss sehr leicht zu begreifen; ja es muss — speciell für einen Gesetzgeber, der von der Wichtigkeit ökonomischer Gesichtspunkte überzeugt ist, — geradezu verlockend sein, den Wert des Executionsobjectes in den Vordergrund zu stellen und die Zulässigkeit der verschiedenen Executionschritte davon abhängen zu lassen, dass ein ziffermässig bestimmtes minimales Verhältnis zwischen dem Gutswerte und gewissen anderen Grössen (Kaufpreis, Meistbot, vorangehende Satzposten) stattfindet.

Bestimmungen dieser Art liegen offenbar in derselben Richtung, wie so viele agrarpolitische Reformvorschläge, welche gleichfalls, u. zw. in einer viel weitergehenden Weise, den Gutswert zum gesetzlichen Maassstab für den Immobilienverkehr machen wollen; so, wenn verlangt wird, es solle der Staat dahin wirken, dass die Güterpreise mit dem auf irgend eine Weise bestimmten „wahren“ Werte übereinstimmen; oder wenn der Letztere als die äusserste Grenze für die Verschuldbarkeit der Immobilien im Allgemeinen oder speciell für den Besizcredit postuliert wird; oder wenn man gar beantragt, es sollen die Hypotheken, sofern sie über den Wert des Grundstückes hinausreichen, amtlich gestrichen werden, weil sie doch bei der Execution aller Wahrscheinlichkeit nach mit jenem Betrage durchfallen würden u. s. w.

Derartige Ideen sind nicht nur vollkommen begreiflich, ihnen kommt sogar, wenigstens zum Theile, eine gewisse relative, theoretische Richtigkeit zu.

Ob sie sich aber praktisch ohne die grössten Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten verwirklichen lassen, hängt durchaus davon ab, ob es möglich ist, durch Schätzung jenen wahren, objectiven Gutswert zu finden, auf den alle diese Vorschläge aufgebaut sind.

Auf diese Frage ertheilt uns aber die Taxationslehre eine ganz unzweifelhafte, u. zw. negative Antwort.

Zunächst besteht eine grosse Zahl noch unentschiedener Controversen über die theoretisch richtige Methode der landwirtschaftlichen Taxation; z. B. über die Art der Einstellung von Dünger, von Strohertrag, über die gesonderte Bewertung der Gebäude u. s. w.

Wollte man aber selbst davon absehen und eine der vorgeschlagenen Methoden acceptieren, so führt auch deren Befolgung zu keinen auch nur einigermaassen sicheren Ergebnissen.

Es sei in dieser Beziehung nur angeführt, dass die erste Autorität auf dem Gebiete der Taxationslehre, von der Goltz, es unumwunden ausspricht, dass die Resultate der Schätzungen schwankende sind, dass durchwegs die erforderlichen ziffermässigen Unterlagen für die Erfassung der Ertragsfähigkeit mangeln; man könne höchstens mit einiger Zuverlässigkeit Sicherheitstaxen aufstellen; aber durchaus nicht Werttaxen, auf die es ja hier ankommt.

Dies gilt schon für vollkommen geschulte, gewissenhafte und unparteiische Schätzleute. Wo findet man aber auf dem flachen Lande Taxatoren, die alle diese seltenen Qualitäten vereinigen?

Es fehlt demnach all den schönen auf dem Gutswerte aufgebauten Constructionen die sichere Basis, und sie müssten, versuchte man, sie ins Leben umzusetzen, als theoretische Kartenhäuser zusammenfallen.

Aehnlich verhält es sich denn auch mit den in Rede stehenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Darum ist das vorgeschlagene „Schätzungssystem“ zu verwerfen; es schützt die Vormänner nicht vor Verschleuderungen und beschränkt doch andererseits das Betreibungsrecht des Executionsführers in ungerechter Weise.

Darum kann ferner die Statuierung eines geringsten Gebotes von zwei Dritteln des Schätzungswertes die Verkäuflichkeit der Liegenschaft und damit die Realisierung der Pfandrechte gefährden; und darum ist es doch auch wieder andererseits nicht gerechtfertigt, ein Ueberbot aus dem Grunde zurückzuweisen, weil ohnedies schon drei Viertel des Taxwertes erzielt worden sind; oder einen freihändigen Kaufvertrag ohne ausdrückliche Zustimmung aller durch den Kaufpreis nicht voll gedeckter Betheiligten dann zuzulassen, wenn um 25 Proc. mehr als der Schätzungswert geboten wird.

Man wird vielmehr, da das über die Taxationen Gesagte kaum bestritten werden dürfte, das deutsche Deckungsprincip einführen, das geringste Gebot mindestens auf die Hälfte des Taxwertes herabsetzen, Ueberbote bei jeder Höhe des Meistbotes, freihändige Verkäufe ohne Beschränkung gestatten müssen, dafür aber bei den Letzteren die Einwilligung aller Interessenten als Voraussetzung zu statuieren haben.

Geschieht dies aber, so drängt sich ganz unwillkürlich die Frage auf:

Ist denn die executive Schätzung, wie sie der Entwurf aus dem geltenden Rechte recipiert, für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften wirklich unumgänglich nothwendig?

Kein Zweifel, die Executionen würden an Raschheit und Wohlfeilheit ungeheuer gewinnen, wenn man die gerichtliche Schätzung, diesen langwierigsten, kostspieligsten und, wie wir gesehen haben, so wenig zuverlässigen Theil des Verfahrens ersparen könnte.

Besehen wir uns nun rasch die Functionen, welche der Schätzung nach dem neuen Executionsgesetze zugewiesen werden sollen.

Sie kommt in Betracht: als Ausrufspreis, bei Bemessung des Vadiums und für die Rechtsinstitute des geringsten Gebotes, des freihändigen Verkaufes, des Ueberbotes und der Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Deckung des betreibenden Gläubigers.

Wenn nun die zuletzt genannten Rechtsinstitute amendiert werden sollten, so könnte leicht auch eine andere Entscheidung über die Nothwendigkeit der Schätzung die Folge sein.

Und das ist thatsächlich in weitem Umfange der Fall.

Das hauptsächlichste Motiv für die Schätzung fällt weg, wenn, wie dies vorgeschlagen wurde, an die Stelle des „Schätzungsprincipes“ das wahre Deckungsprincip tritt, wenn ferner das Ueberbot und die freihändige Veräusserung nicht mehr von einem bestimmten Verhältnis des Meistbotes, respective des Kaufpreises zu dem Schätzungswert abhängig gemacht werden.

So käme die Schätzung nur noch für das geringste Gebot, für den Ausrufspreis und für das Vadium in Betracht.

Den Ausrufspreis können wir kurz abthun. Denn diesem fehlt ohnedies schon seit Langem jede reelle Wichtigkeit. Niemand sieht mehr in dem Ausrufspreis den normalen Wert des Grundstückes, kein Mensch richtet sein Mitbieten bei der Versteigerung nach der Höhe des Ausrufspreises ein. Unbedenklich könnte man daher an die Stelle des Schätzungswertes ein Vielfaches der Realsteuerleistung als Ausrufspreis festsetzen, oder noch besser das „geringste Gebot“, respective den höheren Betrag, der in Consequenz des Deckungsprincipes nicht unterboten werden dürfte.

Das Rechtsinstitut des geringsten Gebotes hat bloss so lange praktische Bedeutung, als es bei dem „Schätzungsprincip“ des Entwurfes bleibt. Denn dieses würde, ganz wie das Verkaufssystem, auch jedes minimalste Meistbot zulassen, wenn nur der Taxwert die älteren Satzposten übersteigt; diesfalls wäre also ein eigenes „geringstes Gebot“ zur Hintanhaltung von Verschleuderungen unbedingt erforderlich.

Anders, wenn das eigentliche Deckungsprincip eingeführt werden würde; dieses müsste dem geringsten Gebote den grössten Theil seiner praktischen Bedeutung rauben, es beinahe überflüssig machen.

Betreibt nämlich ein späterer Gläubiger, so kann ohnedies der Zuschlag nicht erfolgen, wenn die vorhergehenden Hypotheken nicht durch das Meistbot gedeckt sind. Der innerhalb der ersten Werthälfte hypothecierte Gläubiger

wird aber kaum je zur Unzeit die Execution vornehmen und, falls doch wider Erwarten seine Forderung nicht voll befriedigt werden sollte, bis zum Betrage derselben mitbieten.

Ein eigenes geringstes Gebot wird so neben dem Deckungssystem fast entbehrlich.

Will man es aber doch beibehalten, so wird man trotzdem bei der grossen Masse der Executionen auf eine besondere Schätzung dafür verzichten und an deren Stelle ein Vielfaches der Realsteuerleistung treten lassen können und müssen.

Man bedenke, dass über die Hälfte aller Executionen zu einem Meistbot von weniger als 500 fl., etwa 70 Proc. zu einem solchen bis zu 1000 fl. führen! Für diese kleinen und kleinsten Parcellen darf man doch wahrlich nicht wegen eines Rechtsinstitutes von problematischem Werte die Execution durch eine eigene Schätzung vertheuern und verzögern! Man wird sich für diese Fälle mit einer annähernden Bewertung auf Grund des Catastralreinertrages u. s. w. begnügen müssen — das den Verhältnissen des Gerichtsbezirkes entsprechende Vielfache wäre im allgemeinen festzusetzen — und eine eigene Schätzung nur dort vornehmen dürfen, wo es sich um wertvollere Objecte handelt.

Und Gleiches scheint mir in noch erhöhtem Grade von dem Vadium zu gelten.

Ob dieses auf Grund eines etwas höheren oder etwas niedrigeren Wertes berechnet wird, ist in der That von verschwindender Bedeutung. Namentlich bei der grossen Masse sehr kleiner Executionsobjecte. Doppelt trifft dies für den Gesetzesentwurf zu, nach welchem ohnedies das ganze restliche Meistbot binnen weniger Wochen erlegt werden muss.

Aber auch wenn die oben befürwortete Uebernahme der Hypotheken stattfindet, ist eine, überdies niemals erreichbare, genaue Bewertung der Liegenschaft für die Berechnung des Vadiums überflüssig. Es ist nämlich zu bedenken, dass eine Abweichung des Schätzungswertes von dem amtlich festgestellten Vielfachen der Realsteuern für die Höhe des Vadiums nur höchst unbedeutend, nämlich nur mit 10 Proc. in Betracht kommt.

So fehlt es denn an jedem zureichenden Grunde für die Beibehaltung der executiven Schätzung; auswärtige Gesetzgebungen, wie z. B. die preussische, haben sie schon längst beseitigt.

Wenn ich es trotzdem nicht wage, die unbedingte Abschaffung der gerichtlichen Taxationen für alle Zwangsvollstreckungen zu fordern, so möchte ich dies mit um so grösserem Nachdrucke für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Fälle thun: bei allen kleineren Executionsobjecten bedeuten die Schätzungen eine ganz zwecklose Anwendung von Zeit und Geld, und sie sollten daher einem local abgestuften Steuermultiplum weichen. Vorausgesetzt natürlich, dass die sonstigen im Vorstehenden gegebenen Anregungen zur Abänderung des Entwurfes von Erfolg sein sollten.

DER COURSGEWINN DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AN IHREM GOLDSCHATZE.

VON

OTTO WITTELSHÖFER.

I.

Die „österreichische Währung“ war eine reine Silberwährung, es war demnach zweckentsprechend, dass der zur Einlösung der Noten dienende metallische Fond aus Silber bestand. Das Statut der österreichischen Nationalbank von 1863 bestimmte daher, dass Gold nur bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes als Bedeckung der Noten verwendet werden könne. Der ausdrückliche Hinweis auf die in Oesterreich-Ungarn einzuführende Goldwährung im Zoll- und Handelsbündnisse der beiden Reichshälften vom Jahre 1867 gab dem weitblickenden Generalsecretär von Lucam die Handhabe, vom Jahre 1870 an, in aller Stille einen grossen Theil des Silberschatzes in Gold (beziehungsweise in Goldwechsel) umzusetzen. Um diese Transaction durchzuführen, erwirkte die Bank im Jahre 1872 eine Aenderung ihres Statuts, durch welche die erwähnte, den Gold-erwerb beschränkende Bestimmung aufgehoben und der Bank gestattet wurde, den Metallschatz beliebig in Gold oder Silber zu halten. Die Anschaffungen von Gold und Goldwechseln, welche überwiegend in den Jahren 1871 und 1872 vorgenommen wurden, beliefen sich auf rund 79 Millionen Gulden, wogegen Silber in einem gleichen Betrage abgestossen wurde. Damals war das althergebrachte Verhältnis zwischen Gold und Silber von 1:15 $\frac{1}{2}$ noch unerschüttert, bei den kleinen Schwankungen im Wertverhältnisse der beiden Metalle neigten die Preise oft sogar noch zu Gunsten des Silbers.

Die Goldmünzen wurden nicht nach dem Ankaufswert, sondern unter Zugrundelegung der gesetzlichen Fiction, wonach ein Zwanzigfrankenstück gleich acht Gulden (Gold sei,¹⁾) bilanziert. Da aber nach dem Verhältnis zwischen Gold

¹⁾ Gesetz vom 9. März 1870, R.-G.-B. Nr. 22, über die Einführung neuer Goldmünzen. Dieses Gesetz regelte die Prägung der Achtguldenstücke, gab denselben aber keine gesetzliche Zahlungskraft. — Wir citieren der Einfachheit wegen stets nur die österreichischen Gesetze, mit denen die ungarischen inhaltlich übereinstimmen.

und Silber von $1 : 15\frac{1}{2}$ die Parität des Zwanzigfrankenstückes und des österreichischen Achtguldengoldstückes thatsächlich fl. 8·10 betrug, so wurde im Jahre 1877 der Bilanzwert des Vorrathes an solchen Münzen um die Differenz von 10 kr. per Stück $= 1\frac{1}{4}$ Proc. erhöht. Der hiedurch erzielte Nutzen von fl. 831.601·80 wurde zu Abschreibungen an den Realitäten und dem fundus instructus, sowie zur ausserordentlichen Dotierung des Pensionsfondes der Bank verwendet. In gleicher Weise wurde im Jahre 1880 der Wert der vorhandenen Devisen auf London richtig gestellt, indem das Livre Sterling statt mit fl. 10.—, mit fl. 10·21 $\frac{1}{2}$ bilanziert wurde. Der dadurch rechnungsmässig erzielte Ueberschuss von fl. 326.121·91 wurde einem Conto „Reserve für Prägekosten und Transportspesen“ gutgeschrieben.

Der seit dem Jahre 1873 sich rapid vollziehende Preisfall des Silbers hatte nun zur Folge, dass der Goldbestand der Nationalbank an Wert bedeutend zunahm. Wenn auch durch die im Jahre 1879 erfolgte Einstellung der Silberprägungen in Oesterreich-Ungarn die österreichische Währung von dem Silberpreise losgelöst und dadurch verhindert wurde, dass der rapide Rückgang des Silberpreises auch eine ebenso rapide Entwertung unserer Währung bewirke, so behielt das Gold doch gegenüber der Relation von $1 : 15\frac{1}{2}$ ein wesentliches „Agio“, das aber fortwährenden Schwankungen ausgesetzt war. Der „volkswirtschaftliche Aufschwung“ in Deutschland und England zu Ende der Achtzigerjahre eröffnete unseren Producten ein erweitertes Absatzgebiet im Auslande, Getreide und Kohle giengen über unsere Grenzen hinaus, zudem fanden bei uns speculative Capitalanlagen durch Ausländer statt. Dies übte auf unsere Zahlungsbilanz einen sehr günstigen Einfluss und erzeugte ein heftiges Angebot fremder Valuten, welches den Goldpreis wieder bis auf circa 109 Proc. herunterdrückte. Dieser Umstand, sowie die Unsicherheit der amerikanischen Währungsverhältnisse, gaben bekanntlich die Veranlassung zu umfassenden Goldkäufen seitens der beiden Regierungen und zur Inangriffnahme der gesetzlichen Einführung der Goldwährung. Durch die Valutagesetze des Jahres 1892 wurde sodann das platonische Verhältnis zwischen Gold und Silber von $1 : 15\frac{1}{2}$ in das gesetzliche von $1 : 18\frac{2}{9}$ umgewandelt und der Wert des Goldes in Oesterreich-Ungarn derart gebunden, dass der Goldcours — die kleinen Schwankungen der Wechselcourse abgerechnet — niemals mehr unter 119 Proc. sinken kam; dagegen blieb ein Steigen des Goldcourses über diese Parität — insolange die Bank die Barzahlungen nicht aufgenommen hat — jederzeit möglich.

Aus dieser Sachlage ergab sich für die Oesterreichisch-ungarische Bank die Frage, ob sie ihre Vorräthe an Gold und Golddevisen (Goldwecheln) auch noch weiterhin zu dem Werte von fl. 8·10 für das Zwanzigfrankenstück bilanzieren könne, da doch der gesetzliche Wert dieser Münze jetzt rund fl. 9·52 betrug und eine coursmässige Minderung dieses Wertes für immer ausgeschlossen war. Die Oesterreichisch-ungarische Bank konnte ja jetzt auch ihre Banknoten mit Goldkronen einlösen, deren Ausprägung zu dem eben angegebenen Wertverhältnisse erfolgte. Die jederzeitige Realisierung des Goldschatzes zu dem erhöhten Werte war also rechtlich und factisch ermöglicht, und es war daher nur folgerichtig und sowohl den rechtlichen, als auch den kaufmännischen Grund-

sätzen entsprechend, dass der Bilanzwert des Restandes an Gold und Golddevisen um die Differenz zwischen dem früheren Bilanzwert und dem gesetzlichen Werte des Goldes erhöht werden müsse.

Die Werterhöhung des Goldschatzes, welche rund $13\frac{1}{2}$ Millionen betrug, hätte nun vorerst die Consequenz gehabt, die gesetzliche Unterlage für die Notenemission zu verändern. Der Goldschatz hätte jetzt mit dem erhöhten Werte von fast 93, statt wie bisher mit 79 Millionen zur Notendeckung gedient und wäre dadurch das Notenemissionsrecht der Bank materiell erweitert worden. Insofern es sich hierbei um die vorgeschriebene metallische Zweifünfteldeckung der Banknoten handelte, war die Sache praktisch bedeutungslos, da die Bank ihre Notenemission niemals bis in die Nähe dieser Grenze erweitert hatte. Anders stellte sich die Sache hinsichtlich der Ausgabe steuerpflichtiger Noten. Mit der nominellen Erhöhung des Metallbestandes wäre auch die Grenze für die Emission steuerfreier Noten hinausgeschoben worden. Das steuerfreie Contingent hätte sich um $13\frac{1}{2}$ Millionen erhöht, so dass der Staat in seinen Bezügen aus der Notensteuer hätte geschädigt werden können. Diese Eventualität war sehr actual, da fast alljährlich kürzere oder längere Zeit hindurch steuerpflichtige Noten in den Verkehr gelangt waren.

Die zweite Complication aus der Werterhöhung des Goldschatzes der Bank — neben den Veränderungen in ihrem Notenemissionsrechte — entstand durch den plötzlichen Vermögenszuwachs von eben diesen $13\frac{1}{2}$ Millionen, welcher der Bank infolge der bilanzmässigen Werterhöhung ihres Goldbestandes rechnungsmässig zugefallen war.

Um nun diese beiden Fragen: wie der thatsächlichen Veränderung des Notenemissionsrechtes der Bank auszuweichen sei, und was mit dem Gewinn aus der Höherbewertung des Goldschatzes zu geschehen habe, zur Lösung zu bringen wurden, noch bevor die Valutagesetze erlassen waren, zwischen der Bank und den Finanzverwaltungen Besprechungen über die Behandlung des Goldgewinnes eingeleitet. Diese bildeten einen Bestandtheil der zwischen der Bank und dem Staat gepflogenen Negotiationen, welche aus Anlass der gesetzlichen Normirung der Goldwährung überhaupt nothwendig geworden waren.

In den ganz „unverbindlichen Besprechungen“¹⁾ zwischen den Vertretern der beiden Regierungen und der Bank wurde nun hinsichtlich der uns interessierenden Frage „constatirt“: „dass es im Interesse beider Theile liege, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigenthumsrechtes an ihrem künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitze schriftlich erkläre, dafür Sorge zu tragen, dass der im Falle einer anderen als der bisherigen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultierende Coursegewinn bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intact bleibe. Demgemäss hätte sich die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so dass die im Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres

¹⁾ Bericht des Generalathes der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die ausserordentliche Sitzung der Generalversammlung vom 23. Mai 1892, Seite XII.

Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde. Zu diesem Behufe würde die Oesterreichisch-ungarische Bank, entsprechend ihrem Durchführungsvorschlage, der sich auf die Thatsache stützt, dass es sich hier um einen *cassenmässig nicht eingegangenen* Coursegewinn handelt, den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Theilbeträgen oder im Ganzen ergebenden Mehrwert als Coursegewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonde zuschreiben, als „Effecten des Reservefonds“ in Devisen angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefond zugewiesenen Theilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Rechte, denselben in den Bestand ihres Metallvorrathes einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.“

„Durch eine solche Verwaltungsmaassregel, die ebenfalls Gegenstand einer Erklärung des Generalrathes an die beiden hohen Regierungen zu sein hätte und keineswegs das Recht der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Devisen bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Metallschatz einzurechnen, schmälert, bliebe im Einklange mit dem von den beiden hohen Regierungen unbestrittenen Standpunkte der Oesterreichisch-ungarischen Bank rücksichtlich des Coursegewinnes am Goldschatze der *status quo* in der vorhin angedeuteten Beziehung zwischen Metallschatz und Banknotenumlauf bis auf weiters aufrechterhalten.“

Das Ergebnis dieser Besprechungen war, dass die beiden Finanzminister der Bank in zwei inhaltlich übereinstimmenden Noten vom 25., respective 24. April 1892 den Vorschlag machten, die vorerwähnten Bestimmungen anzunehmen, was auch seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Note vom 3. Mai 1892 geschah.¹⁾ In allen diesen Ausfertigungen fehlte jedoch der in dem Ergebnisse der „unverbindlichen Besprechungen“ vorkommende Satz: „entsprechend ihrem (nämlich der Oesterreichisch-ungarischen Bank) Durchführungsvorschlage, der sich auf die Thatsache stützt, dass es sich hier um einen *cassenmässig nicht eingegangenen* Coursegewinn handelt“, und der ganze mit „Durch eine solche Verwaltungsmaassregel . . .“ beginnende Schlusspassus.

Am 11. August 1892 erlangten die Valutavorlagen Gesetzeskraft, und es wurde die Umrechnung des Vorrathes an Gold und Goldwechseln vorgenommen. Der Coursegewinn von fl. 13.525.166·55 wurde „im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten dem Reservefond gutgeschrieben“²⁾, zugleich aber ein gleich hoher Betrag in Devisen auf den Reservefond als Activum desselben übertragen³⁾.

¹⁾ S. denselben Sitzungsbericht S. XVII—XXII.

²⁾ Bericht des Generalrathes an die XV. regelmässige Jahressitzung der Generalversammlung vom 3. Februar 1893, Seite XII.

³⁾ Dass dieser Coursegewinn, welcher die Differenz zwischen dem „Pariwerte“ der Goldmünzen und Golddevisen, nämlich fl. 8·10 für das 20-Frankenstück oder 8-Gulden-Goldstück, also zwischen einem Goldeourse von 101·25 Proc. und dem in der Kronenwährung gesetzlich festgestellten Verhältnisse von 119 Proc. = fl. 9·52 für das 8-Gulden-Goldstück darstellen sollte, nur 13½ Millionen Gulden beträgt, während er nach dem Stande des Gold- und Golddevisen-Vorrathes von rund 79 Millionen über 14 Millionen ausmachen müßte, dürfte aus der Einstellung einer Reserve für Prägekosten, Manko und Spesen zu erklären sein, doch erscheint der Betrag von einer halben Million Gulden für diesen Zweck sehr hoch gegriffen. Ein bedeutender Theil dieser besonderen Reserve dürfte jedenfalls späterhin für die Actionäre der Bank freiwerden.

Das Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen und der Bank war damit durchgeführt. Gegenstand unserer Untersuchung wird daher sein, welche weiteren Consequenzen aus der Sachlage fliessen.

II.

Von den beiden Hauptfragen ist eine ohne Schwierigkeit und ohne Gefahr eines Widerspruches zu beantworten. Die Hinterlegung der Devisen in den Reservefond hatte den Zweck, eine materielle Veränderung des Notenemissionsrechtes während der Laufzeit des Privilegiums zu verhindern. Mit dem Ablaufe des Privilegiums Ende 1897 wird es Aufgabe der Gesetzgebung und der Vereinbarung sein, neue Grundlagen für das Notenemissionsrecht der Bank aufzustellen, und es entfällt sodann die Nothwendigkeit, diesen Theil des Devisenbesitzes aus dem Gesamtbestande auszuschneiden. Will der Gesetzgeber nicht haben, dass das steuerfreie Contingent thatsächlich um den Betrag des Coursegewinnes erhöht werde, so hat er einfach die Summe des steuerfreien Contingents von 200 Millionen metallisch nicht bedeckter Noten entsprechend zu reducieren. Bei dem Umstande jedoch, als die anlässlich der Valutaregulierung sich ergebenden Operationen der Bank ohnehin grössere Variationen im Metallschatz und damit im Notenemissionsrecht der Bank hervorrufen, dürfte diese einzelne Position überhaupt nicht ausschlaggebend sein. Bei Abschluss des im Jahre 1892 getroffenen Uebereinkommens, welches die Bank verpflichtete, Gold jederzeit gegen Noten einzulösen,¹⁾ wurde keine Rücksicht darauf genommen, dass hiedurch eine viel ausgiebigere Erweiterung der Notenemission herbeigeführt wird, als durch die Umrechnung des Goldschatzes. Wenn auch die Bank aus dieser erträgnislosen Vermehrung ihres Notenumlaufes nicht nur keinen Vortheil zieht, sondern sogar durch dieselbe empfindlichen Schaden leiden könnte, so war der Effect für den Staat genau derselbe, wie bei der Werterhöhung des Goldbesitzes, nämlich eine Ersetzung steuerpflichtiger durch steuerfreie Noten und daher ein Entgang an Notensteuer. Ebenso ist es heute für den Geldmarkt gleichgültig, ob die steuerfreien Noten vermehrt werden, weil Gold in die Bank geflossen ist, oder weil die rechnungsmässige Grundlage für die Ausgabe steuerfreier Noten geändert wurde, der Geldmarkt verfügt in beiden Fällen über eine höhere Bankreserve.

Es lässt sich nicht übersehen, dass die Bankleitung — offenbar in dem Bemühen, die Frage der Verwendung des Gold-Coursegewinnes in einer für die Actionäre befriedigenden Weise zu lösen — bei den Vereinbarungen im Jahre 1892 zu wenig Rücksicht auf das für die Aufrechterhaltung geordneter Geldverhältnisse, aber auch für die Erträgnisse der Bank weit wichtigere Moment genommen hat, wonach einflussendes Gold die Notencirculation auch ohne Aeusserung eines Bedarfes erhöht und (relative oder absolute) Inflation herbeiführen kann, solange der umgekehrte Weg des Goldabflusses versperrt bleiben muss. Die weitere Entwicklung wird die Wichtigkeit dieses Verhältnisses noch in ein helleres Licht setzen, und die Einbeziehung der jetzt in den Reservefond hinterlegten Devisen in den Metallschatz wird nur ein Moment bei der Ent-

¹⁾ Gesetz vom 2. August 1892, betreffend den Zusatz zu Art. 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, R.-G.-B. Nr. 129.

scheidung der Frage bilden, wie das steuerfreie Contingent der Bank in dieser Uebergangsepoche in einer für den Staat, die Bank und die Circulation angemessenen Weise geregelt werden solle. Wir haben uns aber hier, wo dieses weitere Problem nicht zur Discussion steht, mit dieser, im übrigen sehr wichtigen Angelegenheit nicht näher zu befassen.

III.

Weit mehr Widerspruch als der erste Punkt dürfte die Entscheidung über die Verwendung des Coursgewinnes am Goldschatze hervorrufen.

In den Aeusserungen der Bankleitung, insbesondere auch in dem erwähnten Uebereinkommen von 1892 zwischen den Regierungen und der Bank, wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Bank sich das „ausschliessliche und uneingeschränkte Eigenthumsrecht an ihrem derzeitigen, künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz“ ausdrücklich vorbehalten hat, und die Regierungen haben von diesem Vorbehalt Act genommen.

In der That liegt kein Anhaltspunkt vor, um daran zu zweifeln, dass der Gold- und Devisenbesitz Eigenthum der Bank ist. Auch der Umstand, dass dieser Besitz an Wert zugenommen hat, ändert selbstverständlich hieran nicht das Geringste. Die Anschaffung des Goldes erfolgte durch die Bank aus eigenem Antriebe zu einem Zeitpunkte, da in Oesterreich-Ungarn kein gesetzliches Verhältnis zwischen Gold und Silber bestand, Gold keine Zahlungskraft hatte, die Bank also das Gold zur Einlösung ihrer Noten nicht hätte verwenden können. Damals, ja selbst zu einem viel späteren Zeitpunkte war der Fall durchaus nicht ausgeschlossen, dass Gold unter 100 Proc. oder doch unter den Silbercours fallen könne, und — so ungläubig dies in einer Zeit aufgenommen werden mag, in der man nur von der „kurzen Golddecke“ und der Unanbringlichkeit des Silbers hört, — la baisse probable de l'or. über welche Michel Chevalier sein Buch schrieb, war eine offene Möglichkeit. Die Erwerbung des Goldes war mit dem Risiko eines Verlustes für die Bank verbunden, den sie allein und ohne einen rechtlichen oder moralischen Ersatzanspruch an den Staat aus Eigenem hätte tragen müssen. Der Ankauf des Goldes durch die Bank erfolgte mit eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr. Der Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der Bank ist also ein wohlbegründeter, ja es scheint fast, dass es einer so lauten Betonung dieses Rechtes gar nicht bedurft hätte. Wenn eine solche dennoch erfolgt ist, so lässt dies auf die Empfindung schliessen, dass trotz des unbestreitbaren formellen Eigenthumsrechtes am Goldschatze der Genuss der 13¹/₂ Millionen den Actionären nicht unbedingt gesichert ist. Und in der That dürfte die nachfolgende sachgemässe Untersuchung ein Resultat zutage fördern, welches dieser Empfindung volle Berechtigung verleiht.

Nach Art. 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. Juni 1878, resp. 21. Mai 1887 fällt nämlich die Hälfte des Gewinnes, welchen die Bank nach Bestreitung aller Auslagen, einer Dividende von 7 Proc. und der vorgeschriebenen Dotierung des Reservefondes und des Pensionsfondes erzielt hat, den beiden Staatsverwaltungen (in dem Verhältnisse von 70 Proc. für Oesterreich und 30 Proc. für Ungarn) zu. Dieser Gewinnantheil ist nach Art. II. des mit der Oester-

reichisch-ungarischen Bank am 28. Juni 1878 und 29. Juli 1887 geschlossenen Uebereinkommens¹⁾ zur theilweisen Tilgung der 80-Millionenschuld zu verwenden. Aus dieser Bestimmung geht nun hervor, dass, wenn der Coursegewinn an dem Goldschatze als ein Gewinn im Sinne des Art. 102 anzusehen ist und in das Jahreserträgnis der Bank einbezogen wird, und soweit hiedurch das Jahreserträgnis nach Berücksichtigung der Dotationen über die vorgeschriebene 7 proc. Dividende steigt — den Staatsverwaltungen ein 50 proc. Antheil an diesem Gewinne gebürt. Wir hätten daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

Wir können schon hier vorausschicken, dass, wenn wir bei der Prüfung der Sachlage zu einem für die Staatsverwaltungen günstigen Resultate gelangen werden, die Bank durch den Vorbehalt ihres Eigenthumsrechtes an ihrem Gold- und Devisenbesitze vor den Consequenzen dieser Rechtslage nicht gesichert erscheint.²⁾ Der Staat kann nämlich keineswegs einen Theil dieses Schatzes für sich reclamieren, so wenig er etwa aus seinem Rechte auf Gewinnbetheiligung den Anspruch ableiten könnte, irgend ein anderes Activum der Bank zu erhalten. Das Eigenthumsrecht der Bank an ihren Häusern in Wien oder Budapest z. B. ist ein so unbezweifeltes, dass es zu seiner Feststellung keinerlei feierlicher Constatierung bedarf. Wenn aber die Bank aus dem Verkaufe ihrer Realitäten Gewinn ziehen würde, so müsste dieser Gewinn in das Jahreserträgnis einbezogen werden, und, soweit derselbe in das Participationsgebiet des Staates fallen würde, käme die Hälfte dieses Gewinnes den Staatsverwaltungen zugute. Das Recht des Staates auf einen Gewinnantheil steht also in keinerlei Widerspruch mit dem uneingeschränkten Eigenthumsrecht der Bank an ihren Activen, welcher Art immer sie sein mögen. Die Anerkennung dieses Eigenthumsrechtes am Gold- und Devisenbesitze präjudiciert also in keiner Weise der Entscheidung, ob dem Staate ein Antheil an dem beim Gold- und Devisenbesitze der Bank erzielten Coursegewinne gebürt. Die Frage der Gewinnparticipation des Staates kann selbst bei vorbehaltloser Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Bank an ihrem Gold- und Devisenbesitze eine offene sein, und die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob dieser Coursegewinn in die Erträgnisse des Jahres 1892 oder eines anderen Jahres einzubeziehen war oder ist. Wird diese Frage bejaht, so ergibt sich das Resultat von selbst.

Für die Entscheidung dieser Angelegenheit sind nun die Grundsätze maassgebend, welche bei Errichtung der Bilanz der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu beobachten sind. Die rechtliche Basis hiefür bilden die mit Gesetzeskraft

¹⁾ Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 64 und vom 21. Mai 1887, R.-G.-B. Nr. 49.

²⁾ In den Kreisen der Bankleitung scheint man allerdings anderer Ansicht zu sein. In der Schrift des leitenden Generalsecretärs Emil v. Mecsenoffy: „Wert und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ Wien 1891, ist (S. 16) von dem Vermögen der Bank und dem Gewinne beim Goldschatze die Rede, und da heisst es: „Diesbezüglich wurde das ausschliessliche und unbeschränkte Eigenthumsrecht der Bank durch die Noten der beiden hohen Finanzministerien vom 25. beziehungsweise 24. April 1892, Nr. auch anerkannt.“ In diesem Satze scheint das Eigenthumsrecht an dem Gold- und Devisenbesitze mit dem Rechte, den Coursegewinn zu behalten, also von der Participation des Staates auszuschliessen, identifiziert zu werden.

angestatteten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ferner das österreichische, beziehungsweise ungarische Handelsgesetz. Der Art. 91 der Statuten sagt nur: „Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Oesterreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.“ Implicite wird damit die Geltung des Handelsgesetzes in allen anderen Fällen anerkannt.

Sehen wir zuerst, was die Statuten vorschreiben. Es kommt hier der Titel XI der Statuten (Jahresbilanz und Wochenübersichten) in Betracht. Dieser enthält im Art. 101 die Normen für die Ermittlung des Jahresertragnisses, und es sind nur zwei besondere Fälle darin erwähnt, wovon der eine — die Einstellung der Auslagen für eine neue Form von Noten — aus hier nicht berührt. Der Punkt 2 dieses Artikels setzt dagegen fest, dass der cassenmässig nicht eingegangene Coursgeinn an den am 31. December noch im Besitze der Bank befindlichen Effecten dem Reservefonde zuzuschreiben, also nicht in das Jahresertragnis einzubeziehen ist.

Da im Uebrigen für die Feststellung des Jahresertragnisses keine besonderen statutarischen Normen bestehen, so sind die Bestimmungen des Handelsgesetzes ausschlaggebend. Der § 31, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches sagt nun hierüber: „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.“ Dieser Bestimmung entsprechend, pflegt man Wertobjecte, welche einen Börsencours haben, zu diesem Course zu bilanzieren. Dieser Gebrauch beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass der Börsencours, welcher unter der Wirkung von allerlei Zufällen, insbesondere aber zumeist durch den Handel mit einem geringen Quantum des betreffenden Wertes zustande gekommen ist, auch für die Bewertung aller Quantitäten derselben Gattung Geltung habe. Vorsichtige, solide Geschäftsleute werden daher von dieser Bilanzierungsmethode abweichen, sobald es sich um solche Quantitäten handelt, dass eine Realisierung derselben zu dem angesetzten Preise nicht möglich erscheint. Ebenso wird derjenige Besitzer, welcher die zu bilanzierenden Werte nicht beliebig realisieren kann oder gegenwärtig eine Realisierung nicht in Aussicht nimmt, nur denjenigen Wert in die Bilanz einstellen, auf mindestens welchen er späterhin mit einiger Bestimmtheit rechnen kann. Diesen Grundsätzen des soliden Kaufmannes entsprechend, hat die Oesterreichisch-ungarische Bank, beziehungsweise ihre Vorgängerin, die Oesterreichische Nationalbank, ihren Goldschatz, dessen Wert schwankend war und den zu realisieren sie nicht in Aussicht nehmen konnte, bilanzmässig nur zu demjenigen Preise bewertet, welchen sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu jedem späteren Zeitpunkte dafür erhalten würde, und das war der nominelle Paricours. Mit der Erlassung der Valutagesetze von 1892 trat dann eine Veränderung in der Situation ein. Da durch diese Gesetze dem Gold in Oesterreich-Ungarn Zahlungskraft zu einem, das frühere Pari übersteigenden Preise verliehen wurde, so war für die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern die Sicherheit gegeben, dass sie, wann immer die bisher mit $101\frac{1}{4}$ Proc. bilanzierten Goldmünzen und die entsprechend bewerteten Devisen zu einem Preise

von 119 Proc. für 100 Gulden Gold realisieren könne. Aus diesem Umstande entstand für die Bank im Sinne des Handelsgesetzes die Verpflichtung, den Bilanzwert ihres Goldvorrathes dementsprechend zu erhöhen; und die Oesterreichisch-ungarische Bank hat diese Verpflichtung schon am Tage nach dem Inkrafttreten der Valutagesetze, am 11. August 1892 erfüllt. Nachdem dies geschehen war, hätte der Gewinn- und Verlustconto der Bank Ende 1892 ein um diesen Coursegewinn erhöhtes Jahreserträgnis ausweisen müssen. Hier nun beginnt die Action der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche nach unserer Auffassung mit den statutarischen Bestimmungen im Widerspruch steht.

Die Bank hat nämlich, wie es im Bericht des Generalrathes an die ausserordentliche Sitzung der Generalversammlung vom 23. Mai 1892 heisst, ihr Vorgehen auf die Thatsache gestützt, dass es sich hier um einen cassemässig nicht eingegangenen Coursegewinn handelt, und hat laut Berichtes an die Generalversammlung vom 3. Febrnar 1893 den durch die Umrechnung des Goldschatzes sich ergebenden Coursegewinn von fl. 13,525.166:55 „im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten“ ihrem Reservefond zugeschrieben. Dadurch erscheint dieser Coursegewinn aus dem Jahreserträgnisse ausgeschieden und es hat daher die im Gesetze vorgeschriebene Bethheiligung des Staates an demselben nicht stattgefunden. Da im Jahre 1892 die Dividende der Bank 7 Proc. überstieg, so wäre — mit Ausnahme einer Quote für den Pensionsfond der Bank — die Hälfte des ganzen Coursegewinnes den Staatsverwaltungen zugefallen, falls dieser in das Jahreserträgnis einbezogen worden wäre.

Wir fragen uns nun, was die Bank berechtigt hat, diesen Weg einzuschlagen. Die von der Bank zur Begründung ihres Standpunktes herangezogenen Artikel der Statuten lauten:

Art. 101. Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit 31. December jedes Jahres abzuschliessen.
2. Die im Besitze der Bank befindlichen Effecten sind zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen; der cassemässig nicht eingegangene Coursegewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen Effecten ist dem Reservefonde zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Art. 103. Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102 zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.“

Aus dem Texte des Art. 103 kann nun auf das Recht, den Coursegewinn dem Reservefonde zuzuweisen, kein Schluss gezogen werden; wir haben uns daher nur an den Art. 101 zu halten, und es kommt auch hier, wie schon erwähnt, nur der Punkt 2 in Betracht. Wie man aber sofort sieht, ist in demselben nur von dem bei Effecten erzielten Coursegewinne die Rede.

Der Begriff „Effecten“ ist allerdings kein feststehender. Die in diesem Fall wohl maassgebendste Autorität, der gegenwärtige Präsident der Deutschen Reichsbank Koch hat sich dahin ausgesprochen,¹⁾ dass in der Sprache des Handels unter „Effecten“ die marktgängigen Wertpapiere, Wechsel ausgenommen, verstanden werden. Gold und Goldwechsel wären also nach dieser Ansicht nicht als Effecten zu betrachten. Aber ausser dieser aus dem Sprachgebrauch geschöpften wissenschaftlichen Erklärung des Wortes „Effecten“ bieten uns auch die Statuten der Bank selbst den klaren Beweis, dass Gold und Goldwechsel im Sinne der Statuten nicht als Effecten zu betrachten sind. Im Art. 65, der vom Darlehensgeschäft handelt, werden die zur Verpfändung geeigneten Objecte eingetheilt in 1. Gold und Silber, 2. Wertpapiere, 3. Wechsel, und im letzten Absatz dieses Art. werden, nach dem Inhalte zu urtheilen, correspondierend für diese drei Kategorien die Bezeichnungen Edelmetalle, Effecten und Wechsel gebraucht, so dass also hier unter Effecten nur Wertpapiere verstanden sind. Im Art. 81 (Commissionsgeschäft) heisst es, dass die Bank für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle kaufen und verkaufen kann; Edelmetalle sind also neben den Effecten als besondere Kategorie bezeichnet. Und endlich unzweifelhaft ist die Scheidung im Art. 104 durchgeführt, welcher von dem zu veröffentlichenden Stande der Activa und Passiva der Bank handelt. Dieser habe auf der Activseite zu enthalten: „aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln, cc) die Effecten,“ In diesem Artikel, der die Einteilung der Activa regelt, ist der Gegensatz zwischen den Effecten einerseits und dem Metallschatze und den Metallwechseln andererseits, authentisch und deutlich constatirt.

Aber auch die Rechnungsrevisoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben sich dieser Gegenüberstellung angeschlossen, indem sie in ihrem alljährlichen Berichte, insbesondere aber auch in dem Berichte über das Jahr 1892, den Unterschied zwischen den Goldmünzen, den Goldwechseln und den Effecten festhalten. Der betreffende Passus lautet: „Es wurde schliesslich constatirt, dass die Goldmünzen der Kronenwährung 20 Kronen = 10 Gulden, dann Gold in Barren und Handelsmünzen, das Kilo fein zu fl. 1638 und die Goldwechsel zum Münztarife, abzüglich Spesen und eventuelles Manco gerechnet wurden, sowie dass sämtliche im Besitze der Oesterreichisch-ungarischen Bank befindliche Effecten zu den börsenmässigen Coursen vom 31. December 1892 in der Bilanz eingestellt sind.“ - Hieraus geht unzweideutig

¹⁾ Holtzendorffs Rechtslexikon (III. Aufl., I., S. 385).

hervor, dass unter sämtlichen Effecten das Gold und die Goldwechsel nicht inbegriffen sind.

Es kann auch selbst bei der weitestgehenden Auslegung Niemand daran denken, das vorhandene Gold als Effecten zu bezeichnen, und es ist daher die Anwendung der statutarischen Bestimmung, über die Verwendung des Coursegewinnes an Effecten auf den Goldschatz in keiner Weise zu rechtfertigen. Nicht so unbedingt mag dies von den Goldwechseln zugegeben werden, und es wäre immerhin denkbar, dass eine der Bank sehr wohlwollende Auslegung die Einbeziehung der Wechsel unter die Effecten für zulässig erklären würde, trotz der in den Statuten vorkommenden Unterscheidungen und trotz der wissenschaftlich festgestellten abweichenden Definition des Begriffes Effecten. Und in der That wird auch in den mehrerwähnten Vereinbarungen vom April 1892 die Einreihung von Devisen unter die „Effecten“ des Reservefondes normiert. Allein dieses Zugeständnis hätte, wie wir gleich sehen werden, für die Bank keine praktische Bedeutung.

Der Art. 101 normiert nämlich nicht, dass alle Coursegewinne an Effecten in den Reservefond hinterlegt werden sollen, sondern er beschränkt diese Hinterlegung auf den „cassenmässig nicht eingegangenen Coursegewinn an den am 31. December noch im Besitze der Bank befindlichen Effecten.“ Die Werterhöhung ist nun am 11. August 1892 eingetreten. Die statutenmässige Errichtung der Bilanz erfolgte am 31. December 1892. Es ist nun wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, dass in der Zwischenzeit von mehr als $4\frac{1}{2}$ Monaten sämtliche Goldwechsel fällig geworden sind, sich daher am 31. December 1892 nicht mehr im Besitze der Bank befunden haben, und dass daher auch der Coursegewinn cassemässig eingegangen ist. Wenn auch die Statuten der Bank eine bestimmte Maximal-Laufzeit für Devisen nicht vorschreiben, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Bank jederzeit daran festgehalten hat, dass die Devisen, welche als Ersatz für einen Theil ihres Metallschatzes dienen, in der Regel eine längere Laufzeit, als drei Monate nicht haben dürfen. Selbst wenn also die Metallwechsel als Effecten zu betrachten wären, so würde der Coursegewinn bei denselben nicht unter die Bestimmungen des Art. 101, Punkt 2 fallen, wenn die betreffenden Devisen Ende December 1892 bereits encassiert und dabei der Coursegewinn cassemässig eingegangen war. Dass für den bei Zahlung dieser Devisen von der Bank empfangenen Betrag andere Devisen in ungefähr gleichem Gesamtbetrage angeschafft wurden, wird wohl von ernster Seite kaum als Gegenargument angeführt werden.

Geht aus dem Gesagten nun unbestreitbar hervor, dass es sich bei dem Gewinne an dem Golde und den Goldwechseln der Bank nicht um einen „cassenmässig nicht eingegangenen Coursegewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Effecten“ handelt, so ist auch die für einen solchen Coursegewinn vorgesehene Zuschreibung zum Reservefond durch die Statuten nicht gerechtfertigt.

Es könnte nun so argumentiert werden, dass allerdings diese Bestimmung nur ihrem Wortlaute nach, nicht auf den Coursegewinn am Gold- und Devisenbesitz passt, dass aber bei dem Mangel einer besonderen Norm für diesen Fall die Bestimmung des Artikel 101, Punkt 2 per analogiam auf den Coursegewinn am Gold- und Devisenschatz anzuwenden war. Um die Richtigkeit einer solchen Annahme zu prüfen, müssen wir aber den Geist dieser Bestimmung zu erkennen trachten.

Die statutarische Festsetzung, wonach bestimmte Coursegewinne in den Reservefond zu hinterlegen, also nicht in das Jahreserträgnis einzubeziehen sind, ist nun in der That nichts Anderes als eine Ergänzung der im selben Punkt vorangestellten Norm, wonach die im Besitze der Bank befindlichen Effecten zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen sind. Erst aus diesem Zusammenhange mit der Verpflichtung, die Effecten zum Tagescourse des 31. December zu bilanzieren, ergibt sich der wahre Sinn der statutarischen Vorschrift über nicht realisierte Coursegewinne. Der Tagescourse von Effecten unterliegt zumeist Schwankungen, und es könnte daher vorkommen, dass die Bank in irgend einem Jahre aus dem Steigen der Course ihres Effectenbesitzes einen nicht realisierten bilanzmässigen Gewinn erzielt hätte, der durch das Fallen der Course im darauffolgenden Jahre wieder aufgewogen würde. Würde nun der Gewinn nicht dem Reservefond zugewiesen, sondern unter die Actionäre vertheilt, so müsste der später eintretende Courserückgang derselben Effecten entweder das Erträgnis eines späteren Jahres belasten oder zu einer Schwächung der gesellschaftlichen Fonds führen. Darum haben die Statuten dieses Schwankungsmoment eliminiert, indem sie den nicht realisierten Gewinn dem Reservefond zuweisen, dagegen die Deckung eines etwaigen Verlustes aus dem Reservefond (Art. 103) bestimmen. Ein in irgend einem Jahre aus einem abgewickelten Effectengeschäfte definitiv erzielter Gewinn, der alsbarer Ueberschuss verbleibt, darf und muss jedoch in das Jahreserträgnis einbezogen werden, einfach deshalb, weil die Gefahr eines aus gleicher Quelle fliessenden Verlustes durch die Abwicklung des Geschäftes beseitigt ist.

Beim Gewinn am Gold- und Goldwechselschatz treffen jedoch die für die Hinterlegung des Gewinnes in den Reservefond gegebenen Voraussetzungen in keiner Weise zu. Vorerst wurde der Gold- und Goldwechselschatz niemals zum Tagescourse vom 31. December bilanziert. Wertschwankungen, welche die Bilanz in einem Jahre wesentlich verbessern, im anderen verschlechtern könnten, sind also bei dieser Art der Bilanzerrichtung nicht entstanden, die Stabilität, deren Erhaltung jene Bestimmung des Artikels 101, Punkt 2 ihre Existenz verdankt, ist durch die Bewertung des Goldschatzes zum alten Pari ohnehin gesichert gewesen. Zum zweiten ist die Hinterlegung in den Reservefond zu dem Zwecke, um nachher eintretende Verluste gleicher Art aus dem Reservefond wieder zu decken, in diesem Falle ganz überflüssig, weil ein Verlust bei dem höherbewerteten Goldschatze durch die Erlassung der Valutagesetze von 1892 vollkommen ausgeschlossen erscheint, — im Gegensatze zu dem bei Effecten bestehenden Verhältnisse, wo auf jede Coursesteigerung und jeden Gewinn ein Coursfall und ein Coursverlust folgen kann.

Es besteht also zwischen den beiden Fällen, dem nichtrealisierten Coursegewinne bei Effecten, die zum Course des 31. December bilanziert werden, und dem durch die gesetzliche Feststellung definitiv erzielten Coursegewinne bei dem Gold- und Goldwechselbesitz, der nur zu seinem gesetzlichen Pariwert, ohne Rücksicht auf den Tagescourse eingestellt ist — nicht die geringste Analogie und eine „sinngemässe“ Anwendung des Art. 101, Punkt 2, auf den Coursegewinn beim Gold- und Golddevisenbesitz erscheint darum unzulässig.

IV.

Resumieren wir das im Vorstehenden Gesagte, so ergibt sich: Das Eigenthumsrecht der Bank an ihrem Gold- und Devisenbesitz schliesst nicht aus, dass der Staat an dem Goldcoursegewinn participiert, soweit durch denselben das 7 proc. Erträgnis der Actien in dem betreffenden Jahr überschritten wird. Weder der Wortlaut, noch der Geist der Statuten lässt die Hinterlegung des im Jahre 1892 erzielten Coursegewinnes in den Reservefond zu, dieser Gewinn war vielmehr dem Jahreserträgnis zuzurechnen. Wir erwähnen nur nebenbei, dass ein Präcedenzfall seitens der Bank schon im Jahre 1880 geschaffen wurde, indem der gleichartige Coursegewinn bei den Londoner Devisen nicht dem statutarischen Reservefond „im Sinne der Art. 101 und 103“ zugewendet, sondern einem laufenden Conto „Reserve für Prägekosten und Transportspesen“ gutgeschrieben wurde, trotzdem die zu jener Zeit geltenden betreffenden statutarischen Bestimmungen (Art. 101, Punkt 2) mit den heute in Kraft befindlichen vollkommen identisch waren. Die Verwendung des Gewinnes bei den Goldstücken im Jahre 1877, welcher ebenfalls den Reservefonde nicht einverleibt wurde, erfolgte vor Geltung der gegenwärtigen Statuten, kann somit bei Beurtheilung der Angelegenheit nicht herangezogen werden.

Es könnte nun angenommen werden, dass allerdings der von uns festgehaltene Standpunkt begründet sei, dass jedoch durch die Transactionen von 1892 ein Präjudiz zu Gunsten der Anschauung der Bank geschaffen wurde. Demgegenüber wäre Folgendes geltend zu machen. Die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bilden nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank R.-G.-B. Nr. 66. einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes. Die Finanzminister wären daher nicht berechtigt gewesen, im Verordnungswege Maassregeln zu sanctionieren, welche diesen mit Gesetzeskraft ausgestatteten Statuten zuwiderlaufen. Eine mit den bestehenden Statuten im Widerspruch stehende Verwendung eines Theiles des Jahreserträgnisses könnte daher auch nur nach Abänderung dieser Statuten unter Zustimmung aller gesetzgebenden Factoren erfolgen. Eine solche Zustimmung ist niemals gegeben worden, ja es ist nicht einmal in irgend einer authentischen Form zur Kenntnis des österreichischen Parlamentes gelangt, dass der Coursegewinn am Golde dem Reservefond zugewendet und der Participation der Staatsverwaltungen entzogen wurde. Die österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhanse von diesen Transactionen gar keine Mittheilung gemacht, so dass die betreffenden Vereinbarungen zwischen den Finanzministern und der Bank in dem Berichte des Valutausschusses des Abgeordnetenhanse vom 6. Juli 1892 über die Valutavorlagen lediglich aus dem Berichte über die Generalversammlung vom 23. Mai 1892 citiert erscheinen, ohne dass jedoch auf die Frage näher eingegangen oder ein Beschluss hervorgerufen wurde.

Es ist übrigens nicht anzunehmen, dass seitens der Finanzminister weitergehende Erklärungen abgegeben wurden, als in den früher erwähnten Noten vom 25., respective 24. April 1892 enthalten sind. Diese Noten anerkennen förmlich nichts Anderes, als das Eigenthumsrecht der Bank an ihrem Gold- und Devisenbesitz; welche Bedeutung dieses Eigenthumsrecht für die Entscheidung unserer

Frage hat, dürfte schon klar geworden sein. In Betreff des Coursegewinnes sagt das Uebereinkommen, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank dafür Sorge zu tragen habe, dass er bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intact bleibe. Zu diesem Behufe, also wohl zur Intacterhaltung bis zur Privilegiumserneuerung, sollte die Bank diesen Coursegewinn dem Reservefond zuschreiben. Allerdings kommt hierbei der Hinweis auf die Artikel 101 und 103 vor; und hierin läge allerdings ein Fingerzeig, dass die damaligen Finanzminister die Ansicht der Bank getheilt haben. Allein es wäre wohl eine ganz eigenthümliche Auffassung, ein Recht deshalb als bestehend zu erklären, weil eine Erwähnung desselben unter Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen erfolgt ist, welche gerade das Gegentheil von dem behaupteten Rechte enthalten und feststellen.

Der verschwommene Text der gewechselten Noten, welcher das Eigenthumsrecht am Metallschatz, die Zuthellung des Coursegewinnes und die Regelung des steuerfreien Notencontingents in einem Satze gemeinsam zu behandeln sich bemüht, muss nach seinem Tenor beurtheilt werden, welcher offenbar einer definitiven Lösung aus dem Wege gieng.¹⁾ Andere Anhaltspunkte für die Vertheidigung ihres Standpunktes aber, als die beiden finanzministeriellen Noten, dürften der Bankverwaltung wohl nicht zu Gebote stehen.

Es zeigt sich bei diesem Falle aber zugleich ein Mangel unseres Bankstatuts, der dringend nach Correctur verlangt, wir meinen nämlich das Fehlen jeder Controle der Bankrechnungen durch die Staatsverwaltungen. Es ist doch nur billig, dass der Staat, welchem ein so eminentes finanzielles Interesse an der Zettelbank eingeräumt wurde, auch in die Lage versetzt wird, die Rechnungen zu prüfen, aus denen sich das Resultat seines Participationrechtes am Gewinne ergibt. Hätte ein solches Controlrecht bestanden, so wäre die Angelegenheit, die uns beschäftigt, längst zur Discussion gestellt und ausgetragen worden.

Bei der Entscheidung über die Erneuerung des Privilegiums ist es nun Sache der Staatsverwaltungen, auf Zuweisung ihres Antheils am Coursegewinn bedacht zu sein. Die Entscheidung über die Erneuerung des Privilegiums bedeutet aber nur den Zeitpunkt, zu welchem diese Regelung der Antheilfrage stattfinden soll, die Gewährung des Antheils selbst ist nicht als Preis für die Erneuerung des Privilegiums und die Erlangung des Antheils nur als die Ausübung eines erworbenen Rechtes der Staatsverwaltungen zu betrachten.

Der finanzielle Effect dieser Antheilsgewährung soll in den folgenden Ziffern dargestellt werden.

Das reine Jahreserträgnis der Bank im Jahre 1892 betrug, laut des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung v. 3. Februar 1893	fl. 6,517.266·13 ¹ / ₂
Hievon wurden zuerst den Actionären 5 Proc. des Capitals	fl. 4,500.000--
dann dem Pensionsfond 4 Proc. des Restes	„ 80.690·64 ¹ / ₂
den Actionären weitere 2 Proc. ihres Capitals	„ 1,800.000—
zugewiesen und der Rest von	„ 136,575·49

¹⁾ Die Bank scheint aber den ganzen Coursegewinn definitiv für sich zu beanspruchen. Generalsecretär v. Mecenseffy berechnet das Bankvermögen nach Verlängerung des Privilegiums consequent unter Annahme eines Reservefondes von 32·4 Millionen Gulden, in welchem Betrage die offerwähnten 13¹/₂ Millionen zur Gänze begriffen sind (a. a. O. S. 15, 19).

wurde zwischen der Bank und den Staatsverwaltungen hälftig getheilt; der auf letztere entfallende Betrag von fl. 68.287.74 $\frac{1}{2}$ wurde von der 80-Millionenschuld abgeschrieben.

Würde nun der Coursegewinn am Gold- und Devisenbesitz in das Jahreserträgnis einbezogen worden sein, so hätte sich dasselbe um fl. 13.525.166.55 erhöht und würde daher „ 20.042.132.68 $\frac{1}{2}$ betragen haben, hievon hätten zuerst die Actionäre 5 Proc.

des Actienkapitales	„	4.500.000.—
erhalten. Vom Reste	fl.	15.542.432.68 $\frac{1}{2}$
wären dem Pensionsfond 4 Proc. d. i.	„	621.697.31
und den Actionären weitere 2 Proc. des Actienkapitales	„	1.800.000.—
zugeflossen. Der Rest von	fl.	13.120.735.37 $\frac{1}{2}$

wäre zwischen der Bank und den Staatsverwaltungen hälftig zu theilen gewesen, so dass auf die beiden Staatsverwaltungen fl. 6.560.367.68 $\frac{1}{2}$ entfallen wären, welche von der 80-Millionenschuld abzuschreiben waren. Da im Jahre 1892 aber thatsächlich nur fl. 68.287.74 $\frac{1}{2}$ dem Staate zufielen, so bedeutet dies einen Entgang für die Staatsverwaltungen von fl. 6.492.079.94.

Das weitaus bedeutendere Interesse an dieser Abschreibung hat die cisleithanische Staatsverwaltung. Allerdings soll der Gewinnantheil zwischen Oesterreich und Ungarn im Verhältnis von 70 : 30 Proc. getheilt werden. Es würden also von den fl. 6.492.079.94 fl. 4.544.455.96 auf Oesterreich und fl. 1.947.623.98 auf Ungarn entfallen. Allein diese Ziffern geben nicht das richtige Bild von dem wirklichen materiellen Effecte, welchen die Abschreibung dieses Betrages von der 80-Millionenschuld haben würde. Da nämlich diese Schuld zufolge des Gesetzes über dieselbe vom 27. Juni 1878 eine ausschliessliche Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist und Ungarn sich nur verpflichtet hat, nach Ablauf des Privilegiums 30 Proc. des ungetilgten Restes der 80-Millionenschuld in 50 unverzinslichen Jahresraten zu bezahlen, so ergibt sich, dass, wenn jener Antheil am Goldcoursegewinn von fl. 6.492.079.94 von der 80-Millionenschuld nicht abgeschrieben wird, Oesterreich bei Ablauf des Privilegiums um diesen vollen Betrag mehr an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu zahlen hat, wogegen es allerdings infolge dieser erhöhten Zahlung den Anspruch erlangt, dass ihm Ungarn die auf dieses Land entfallende 30proc. Quote in der Höhe von fl. 1.947.623.98 in 50 unverzinslichen Jahresraten von fl. 38.952.48 abzahle. Eine 50jährige unverzinsliche Revenue von jährlichen fl. 38.952.48 hat aber zu Beginn der Ratenzahlungen, also zum Zeitpunkte der baren Zahlung des Restes der 80-Millionenschuld durch Oesterreich — unter Zugrundelegung eines 4proc. Zinsfusses — einen baren Wert von fl. 836.784.37.¹⁾ Dieser Betrag zeigt uns das wirkliche finanzielle Interesse Ungarns an dieser Angelegenheit an. Der übrige Theil der fl. 6.492.079.94, also ein Betrag von fl. 5.655.295.57, bezeichnet das finanzielle Interesse Oesterreichs, d. h. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

¹⁾ Simon Spitzer, Tabellen für die Zinseszinsen- und Renten-Rechnung, 3. Aufl. S. 268.

O S T - A S I E N

A L S P R O D U C T I O N S - U N D C O N S U M T I O N S G E B I E T .

V O N

F R I T Z R O B E R T .

Besonders seit der Beendigung des japanisch-chinesischen Krieges sind alle Blicke auf Ost-Asien gerichtet; alle grösseren Handelsmächte beschäftigen sich mit den dortigen Absatzgebieten und bereiten sich vor, das wirtschaftliche Wiedererwachen dieser bedeutenden Productions- und Consumtions-Länder zu Gunsten ihrer einheimischen Industrien, zu Gunsten ihres eigenen Handels auszubeuten. (Siehe diesbezüglich die russischer- und französischerseits ausgerüsteten Expeditionen zur Erforschung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse Chinas.)

Betrachten wir diese Länder vom handelspolitischen Standpunkte und sehen wir, ob wir Hoffnung hegen können, unsere Handelsbeziehungen zu denselben zu entwickeln.

I. Japan.

Folgende statistische Daten (den officiellen japanischen Statistiken entnommen) geben ein ziemlich deutliches Bild der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Landes:

Flächen-Inhalt: *km*² 382,323. Küsten-Ausdehnung: *km* 35,484
 Bevölkerung (1893): 41,388,313.

Auswärtiger Handel (in Yen = fl. 2.— Gold).

Einfuhr		Ausfuhr	
1880	41,102.000	1880	29,373.000
1885	32,710.000	1885	37,146.000
1889	66,236.000	1889	70,180.000
1890	81,237.000	1890	56,687.000
1891	63,851.000	1891	79,596.000
1892	75,952.000	1892	91,179.000
1893	89,355.000	1893	90,420.000

1893 Einfuhr		1893 Ausfuhr	
aus England Y.	27,930.000 31 ⁰ / ₀	nach Nord-Amerika . Y.	27,739.000 30 ⁰ / ₀
„ China „	17,096.000 20 ⁰ / ₀	„ Frankreich . . . „	19,532.000 21 ⁰ / ₀
„ Engl.-Indien . . „	8,679.000 10 ⁰ / ₀	„ Hongkong „	15,689.000 17 ⁰ / ₀
„ Hongkong „	8,268.000 9 ⁰ / ₀	„ China „	7,714.000 9 ⁰ / ₀
„ Deutschland . . „	7,318.000 8 ⁰ / ₀	„ England „	4,996.000 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
„ Nord-Amerika . . „	6,090.000 7 ⁰ / ₀	„ Engl.-Indien . . . „	2,471.000 2 ³ / ₄ ⁰ / ₀
„ Frankreich . . . „	3,305.000 4 ⁰ / ₀	„ Deutschland . . . „	1,380.000 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —
„ Oesterr.-Ungarn „	20.000 —	„ Oesterr.-Ungarn „	322.000 —

Aus diesen wenigen, nüchternen Ziffern ersieht man schon die mächtige Entwicklung des japanischen Ein- und Ausfuhrhandels während der letzten Jahre und den Antheil der übrigen Länder an demselben. Während der englische Handel (England, Engl.-Indien und Hongkong) 50 Proc. der Ein- und circa 24 Proc. der Ausfuhr an sich gezogen haben, entfallen auf Oesterreich-Ungarn¹⁾ nur 0·02⁰/₀ der Ein- und 0·36⁰/₀ der Ausfuhr.

Diese traurige Erscheinung ist leicht zu verstehen, wenn man folgende maassgebende Factoren berücksichtigt:

A. unsere Transportverhältnisse dahin,

B. die Haupt-Ein- und Ausfuhr-Artikel Japans,

C. unsere speciellen handelspolitischen, local-commerciellen Verhältnisse, unsere Ausfuhr-Politik im allgemeinen:

A. Wert (in Yen) der japanischen Ein- und Ausfuhr nach Schiffs-Flaggen.

Einfuhr 1893: Yen 87,376.000²⁾ mittelst Schiff aus:

England: Yen 55,011.000 — 63 Proc. Deutschland: Yen. 13,559.000 — 15 Proc. Frankreich Yen. 7,218.000 — 8 Proc.

Ausfuhr 1894: Yen. 88,123.000²⁾ mittelst Schiff nach:

England: Yen 45,751.000 — 52 Proc. Frankreich: Yen 14,322.000 — 16 Proc. Deutschland: Yen 10,482.000 — 12 Proc.

Unsere Schiffsflagge wird in den japanischen officiellen Statistiken selbst nicht erwähnt.

Die Dampfer des österreichischen Lloyds verkehren regelmässig zwischen Triest und Kobe; 12 Dampfer jährlich mit circa 50·000 Tonnen Brutto.

B. Japanische Haupt-Einfuhrartikel (1893).

Baumwolle roh, Baumwollgarne und Gewebe, Getreide, Kleider, Maschinen, Mehl, Metalle, Petroleum, pharmaceutische Producte, Wägen, Wollstoffe, Zucker.

Japanische Haupt-Ausfuhrartikel (1893): Bambusgeflechte, Baumwollstoffe, Kampfer, Drogen, Glas, Kohlen, Kupfer, Porzellan, Reis,³⁾ Seidencocons, Abfälle und Stoffe, Thee, Zündhölzchen.

¹⁾ Allerdings gehen viele unserer Producte via Deutschland nach Asien, wegen der billigeren Land- und Wasserfrachten und via England.

²⁾ Dies stimmt mit den früher angegebenen Ein- und Ausfuhrziffern nicht überein

³⁾ Reis-Ausfuhr 1893: Yen 5,002.000, 1892: Yen 4,163.000, 1891: Yen 6,213.000, 1890: Yen 1,324.000, 1889: Yen 7,434.000.

C. Unsere speciellen commerciellen Verhältnisse und unsere Ausfuhrpolitik.

Jahre hindurch haben wir in Japan ein einziges k. und k. Consular-Amt und zwar in Yokohama gehabt; erst seit 1893 haben wir ein zweites in Kobe, seitdem nämlich unsere Lloyd-Dampfer diesen Hafen anlaufen.

Wir sind in Japan durch kein einziges bedeutendes Handelshaus vertreten und haben auch selbstverständlich dort kein Bank-Institut, so dass wir über London nach Japan „trassieren“ müssen.

Wenn es n. A. unserer bedeutenden Bier-Industrie nicht gelang, den einmal innegehabten Bombaymarkt zu erhalten, wenn dortselbst die österreichischen, früher beliebten Biergattungen jetzt fast unbekannt geworden sind und durch deutsche Biere ersetzt wurden, ist es ganz begreiflich, dass unsere Biere und auch andere Artikel österreichisch-ungarischer Provenienz den japanischen Markt nicht erobert haben und jetzt kaum erobern dürften.

Oesterreichisch-ungarische Handelsbewegung mit Japan (in Yen).¹⁾

Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn			Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn				
1880	. . . Yen	8.000	1880	. . . Yen	44.000		
1885	. . . „	5.000	1885	. . . „	26.000		
1889	. . . „	20.000	0·03 ⁰ / ₁₀₀	1889	. . . „	339.000	0·5 ⁰ / ₁₀₀
1890	. . . „	24.000		1890	. . . „	307.000	
1891	. . . „	28.000		1891	. . . „	292.000	
1892	. . . „	10.000		1892	. . . „	342.000	
1893	. . . „	24.000	0·03 ⁰ / ₁₀₀	1893	. . . „	322.000	0·3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
1894	. . . „	20.000		1894	. . . „	46.500	

der gesammten japanischen Ein- und Ausfuhr.

Die österreichisch-ungarische Ausfuhr nach Japan (1892) bestand aus:

Mehl	M.-C.	31	fl.	1.000	
Woll-Decken	„	11	„	3.000	
Papier	„	50	„	4.000	
Schuhe, Handschuhe	„	19	„	12.000	
Holzwaren	„	8	„	2.000	
Nägcl	„	26	„	2.000	
Zink	„	4128	„	124.000	
Summa	M.-C.	4302	fl.	153.000	
	St.	4			

Die österreichisch-ungarische Einfuhr aus Japan (1892) bestand aus:

Ingwer, Zimmt	M.-C.	357	fl.	10.000	
Reis	„	34.209	„	380.000	20 ⁰ / ₁₀
Katechu	„	1.903	„	55.000	
Seiden-Abfälle	„	1.549	„	786.000	43 ⁰ / ₁₀
Holzwaren	„	674	„	106.000	5 ⁰ / ₁₀

¹⁾ Diese japanischen Angaben stimmen mit jenen auf folgender Seite gar nicht überein.

Porcellan. Thonwaren .	M.-C.	357	fl.	45,000	
Kurzwaren	"	186	"	117,000	7%
	St.	11			
Borax	M.-C.	205	"	6,000	
Summa	M.-C.	41440	fl.	1,831,000	
	St.	169			

Oesterreichisch-ungarischer Handel nach Japan
(laut österreichisch-ungarischen Statistiken.)

Ausfuhr nach Japan			Einfuhr aus Japan						
1891 . . .	M.-C.	2.458	fl.	82.494	1891 . . .	M.-C.	41.718	fl.	1.819.978
1892 . . .	"	4.308	"	153.182	1892 . . .	"	41.440	"	1,831.302
1893 . . .	"	5.610	"	167.471	1893 . . .	"	30.736	"	2,122.900

Berücksichtigt man übrigens die bedeutenden Fortschritte, welche die japanische Industrie im Verlaufe der letzten Jahre und zwar fast stetig gemacht hat, so muss man an der Bedeutung dieses Landes als Absatzgebiet für unsere europäischen gangbarsten Fabrikate für die Dauer überhaupt zweifeln.

Einige Daten über die Production einiger japanischen
Industrien (in Yen).

Keramische Production	Zünd- hölzchen	Cocons	Papier
1889 . 3,208.000	1,840.000	2,198.000	1887 . 5,010.000, davon
1890 . 2,883.000	2,584.000	2,300.000	eurep. Pap.-Yen 1,920.000
1891 . 3,986.000	2,573.000	3,075.000	1892 . 5,881.000, davon
1892 . 3,762.000	4,956.000	2,881.000	eurep. Pap.-Yen 2,279.000

Spinnereien	Capital	Spindeln	Garne (kwan - kg 3,765)
1889 . . . Nr. 28	Yen —	Yen 215.000	Yen 3,358.000
1890 . . . " 30	" —	" 278.000	" 5,133.000
1891 . . . " 36	" 8,716.000	" 351.000	" 7,690.000
1892 . . . " 39	" 9,104.000	" 385.000	" 9,978.000
1893 . . . " 40	" 10,596.000	" 382.000	" 10,667.000

Seidenstoffe	Baumwolle	Gürtel	Producte d. Textil- Industrie Summa
1885 . . . Yen 3,743.000	Yen 5,345.000	Yen 711.000	Yen 12,084.000
1889 . . . " 10,263.000	" 19,758.000	" 3,828.000	" 35,704.000
1890 . . . " 10,501.000	" 13,098.000	" 4,929.000	" 28,112.000
1891 . . . " 12,544.000	" 16,345.000	" 5,953.000	" 40,388.000
1892 . . . " 16,326.000	" 18,403.000	" 7,621.000	" 41,320.000

endlich noch folgende Ausfuhren von industriellen Producten (in Yen):

Zündhölzchen	Papier	Seidengewebe	Kleiderstoffe	Porcellan und Glas
1889 . Y. 2,909.000	Y. 1,138.000	Y. 201.000	Y. 113.000	Y. 1,529.000
1890 . " 3,854.000	" 1,189.000	" 225.000	" 168.000	" 1,359.000
1891 . " 4,782.000	" 1,814.000	" 338.000	" 173.000	" 1,435.000
1892 . " 8,251.000	" 2,202.000	" 721.000	" 217.000	" 1,679.000
1893 . " 8,429.000	" 3,538.000	" 1,502.000	" 438.000	" 1,858.000

Andere allgemeinere Daten:

Staats-Finanzen	Einnahmen	Ausgaben	Staatsschuld
1890/91	Yen 85,871.000	Yen 82,125.000	Yen 295,511.000
1891/92	„ 83,556.000	„ 83,556.000	„ 306,601.000
1892/93	„ 81,786.000	„ 76,735.000	„ 299,446.000
1893/94	„ 88,916.000	„ 84,560.000	„ 286,326.000
1894/95	„ 84,236.000	„ 80,141.000	„ 283,520.000

Telegraphennetz: 1884: 2.300·10, 1888: 2.702·96, 1893: 3.455·77
Ri circa (*km* 39.273).

Eisenbahnen 1893: mit einem Gesamtcapital von Yen 75.793.000
und einer Gesamtlänge von 2039·75 englischen Meilen = *km* 3.283.

* * *

Desgleichen hat sich auch die japanische Seemacht laut eines in der japanischen Gesellschaft zu London vor kurzem abgehaltenen Vortrages rasch und mächtig entwickelt.

Im Verlaufe des Jahres 1874, als das japanische Reich eine Militär-Expedition nach Formosa schicken musste, um die dortige Bevölkerung wegen Ermordung der Mannschaft eines japanischen Schiffes zu züchtigen, sah es sich genöthigt, wegen Mangels an grösseren Fahrzeugen mehrere europäische Dampfer zu kaufen, welche im Keime den Anfang der japanischen Seemacht bildeten; kurz nachher wurde die Schifffahrt-Gesellschaft „Mistu Bishi“ für die Küsten-Schifffahrt gegründet.

1882 entstand eine zweite Schifffahrt-Gesellschaft „Kiodo Unyu Kaisha“ mit 20 Schiffen und einer staatlichen Subvention von 600.000 Yen.

Diese beiden Gesellschaften fusionierten sich und bildeten die „Nippon Yusen Kaisha“, welche vom Staate subventioniert wird, den japanischen Küstenhandel und den weiteren Handel nach China, Corea und bis Vladivostok versorgt, eventuell selbst nach Hongkong, Australien, Honolulu fährt und eine regelmässige monatliche Dampferverbindung zwischen Yokohama und Bombay unterhält.

Eine weitere Dampfer-Gesellschaft „Mitsui Shosen Kaisha“ sendet ihre Dampfer nach Hongkong und Singapore.

1892 existierten in Japan 131 Schifffahrt-Gesellschaften mit 643 Dampfern (102.322 Tonnen) und 778 Seglern (45.944 Tonnen) Summa 1.421 Schiffen mit zusammen 148.266 Tonnen. Zur selben Zeit zählte man in Japan 50 Schiffswerften, welche bis dahin schon 44 Dampfer mit 3.436 Tonnen geliefert haben.

Laut der neuesten Nachrichten zählt die japanische Flotte jetzt 242 Dampfer über 100 Tonnen mit 274.659 Tonnen. (Oesterreich-Ungarn dagegen 140 Dampfer mit 223.207 Tonnen).

Weiters ist nicht ausser Acht zu lassen, dass im Verlaufe des japanisch-chinesischen Krieges Japan für Truppen- und andere Transporte zahlreiche Schiffe angekauft hat, welche seinen Fahrpark wesentlich vermehrt haben.

Der Schiffbau dürfte in Japan in Folge der dortigen billigen Arbeitskraft einen bedeutenden Aufschwung nehmen, da laut Angabe des Chef-Ingenieurs des

„Lloyds Register“ ein Dampfer mit 3 bis 4.000 Tonnen um circa 4.000 Pfund Sterling billiger in Japan als in England gebaut werden kann.¹⁾

Laut officieller Angaben bestand anfangs des japanisch-chinesischen Krieges die Kriegsmarine Japans aus 33 Kriegsschiffen und 41 Torpedoboote und hat vor kurzem das japanische Parlament einen Credit von 200 Millionen für den sofortigen Bau folgender Kriegsschiffe bewilligt: 4 Hochseekreuzer, 10 Küstenkreuzer, 30 Torpedokreuzer und 50 Torpedoboote.

* * *

Der japanisch-chinesische Krieg ist beendet.

Japan wird sich, nachdem es im Getümmel der Schlacht in Corea und selbst in China reichlich Lorbeeren gesammelt, im Frieden weiter entwickeln und mit voller Kraft, mit neuem Unternehmungsgoiste an die Weiterförderung seines Handels und seiner Industrie schreiten können.

Wird das siegreiche aber durch den harten Kampf doch geschwächte Japan die finanzielle Möglichkeit haben, seiner noch so jungen Industrie und seinem Handel neue Opfer zu bringen?

Dies ist eine schwerwiegende Frage, welche jetzt noch nicht beantwortet werden kann.

Sollte, wie im allgemeinen geglaubt wird, die finanzielle Lage Japans nicht die allerbeste sein, so würde wahrscheinlich das capitalreiche Europa dem jungen Staate, welcher in Friedens- und Kriegszeiten so Grosses geleistet, auch im eigenen Interesse beispringen und ihm erlauben, seine inneren handelspolitischen und industriellen Angelegenheiten weiter zu fördern.

Japans Staatsschuld ist nicht gar so gross und schliesslich dürfte doch die Kriegsentschädigung Chinas, wenn auch vielleicht zum grössten Theile schon escomptiert, in den japanischen Cassen etwas zurücklassen, während Kriegssold und Kriegsbeute das Volk im allgemeinen bereichert haben muss.

Wie wird das siegesbewusste Japan von nun an Europa begegnen, welches stummer Zeuge seiner brillanten Waffenthaten war und im allerletzten Augenblick gebieterisch auftrat, um dem Sieger zu verbieten, seinen blutig errungenen Sieg vollends auszubeuten.

Die alte und die neue Welt, Europa und Nord-Amerika werden um die Gunst des bedeutenden Productions- und Absatzgebietes buhlen, um aus dieser Gunst wirtschaftliche Vortheile für ihre verfügbaren Capitalien, ihre an Ueberproduction leidende Industrien, ihren Handel zu ziehen.

England hat einen neuen Handelsvertrag mit Japan geschlossen, auf seine Consular-Jurisdiction verzichtet und noch manch' andere wichtige Concessionen gemacht.

Nord-Amerika hat sich als alter Freund und Gönner Japans während und nach dem Kriege bewiesen und auch bewährt.

¹⁾ Schiffs-Zimmerleute per Tag (1892): Yen 0.28—0.70 (1887: Yen 0.27;
gewöhnlicher Arbeiter „ „ „ „ 0.19—0.30 „ „ 0.19;
Land-Arbeiter „ „ „ „ 0.17— „ 0.25 „ 0.17.

Japan ist wegen seiner Seidenausfuhr auf Frankreich und auf Russland als mächtigen Nachbarn und Herrn der Trans-sibirischen-Bahn angewiesen.

Manche Bande verbinden Japan mit Deutschland, welches ebenfalls seine politische und wirtschaftliche Grösse einem siegreichen Kriege und einer Militärmacht verdankt. Deutschland hat auch die japanische Armee gedirigirt und ihr als Muster gedient.

Was bleibt für unsere österreichisch-ungarische Monarchie nach alledem übrig!

Keine besonderen Freundschaftsbände verbinden uns mit dem jungen Kaiserreiche im weiten Osten; keine handelspolitischen Interessen mit dem dortigen Wirtschaftsgebiete, welches unsere wenigen Stapelartikel nicht braucht und auf unseren Markt Reis, Seidenabfälle (circa 70 Proc. unserer Einfuhr aus Japan) und einige wenige andere Artikel sendet.

Die in Japan ansässigen Deutschen, darunter mehrere sehr bedeutende Häuser haben (laut Berliner Exports 1895, Nr. 11) den grössten Theil des früher in chinesischen Händen ruhenden Handels Japans schon jetzt an sich zu ziehen gewusst; Deutschland, gestützt auf eine mächtige einheimische Industrie, auf die zahlreichen, regelmässigen Dampfer-Communicationen mit der ganzen Welt und auf directe Bankverbindungen mit Ost-Asien (Deutsch-Asiatische Bank in Shanghai, Tientsin mit einem Capital von 5 Millionen Taels. Siehe Seite 632) macht alle Anstrengungen, um den dortigen Markt wenigstens zum Theile, was die Einfuhr seiner Producte betrifft, England streitig zu machen.

* * *

Ganz besonders müssen noch hier die beiden höchst actuellen Fragen der Silber-Entwertung und der Silber-Währung berücksichtigt werden.

Der Umstand, dass Japan keine Gold-Schulden und die Silber-Währung hat, welche bekanntlich naturgemäss infolge der billiger gewordenen und billiger werdenden Entstehungskosten der in solchen Ländern erzeugten Producte als indirecte, aber sehr mächtige „Ausfuhrprämie“ wirkt, wird seine Ausfuhrthätigkeit sehr bedeutend fördern.

Besonders in den grossen Absatzgebieten mit Silber-Währung wird Japan (vielleicht auch einmal später China) mehreren Fabrikaten der Gold-Währungsländer mit mehreren von den gangbarsten seiner eigenen Industrieartikel eine gefährliche, in einigen Fällen vernichtende Concurrrenz bieten.

Die aufkeimende japanische Industrie wird besonders in Indien und später, nach dessen Erschliessung, in China weite Absatzgebiete finden, welche die Silber-Währung noch haben, und in einem Lande mit Silber-Währung erzeugte, daher bedeutend billigere Fabrikate, welche noch dazu in eigener (Silber-) Währung zu zahlen sind, den theueren Producten der übrigen europäischen und anderen Länder (mit Gold-Währung und theueren Productions-Verhältnissen) — naturgemäss — vorziehen werden.

Japan, welches — jetzt schon — bedeutende Quantitäten von Industrieartikeln nach Indien und China ausführt¹⁾ und — allerdings noch nicht bedeutende

¹⁾ Laut „Export“ Nr. 42 haben z. B. die Japaner alle Nürnberger- (Kurz- und Spielwaren) Muster von asiatischen Artikeln sich zu verschaffen gewusst; diese Artikel (Nähmaschinen, Bleistifte, Lackwaren, billige Messerwaren, Metall- und Spielwaren) werden in Japan vortrefflich nachgemacht und gehen massenhaft nach allen asiatischen Häfen.

Ausfuhren nach dem Silberlande Mexico und selbst nach dem alten Industrie-lande Europa aufweist, wird für gewisse Halb- und selbst Ganzfabrikate die neu zu entstehenden ostasiatischen Absatzgebiete für seine jetzt schon existierende und billig producierende Industrie leicht gewinnen können und auch behaupten.

Der Indier, der Chinese, in einem Worte der „Asiate“ kümmert sich nicht um den Preis in Schillingen, Cents u. s. w. der Ware, die er braucht; er kennt nur die Rupies, den Tael, den Yen und will für die Ware, die er von früher her kennt, denselben Preis in Rupies, in Taels, in Yens zahlen, den er früher gezahlt hat.

Er kümmert sich nicht im mindesten darum, ob die Rupie 4 Mark oder 1 Mark 35 gleich kommt, ob der Tael 14 Monate Sicht London 33 Pence oder (wie im Jahre 1881) $62\frac{7}{8}$ Pence wert ist, und bleibt consequent bei seiner eigenen Land-Währung.

Sinkt aus irgend einem Grund, um den er sich nicht interessiert, die Kaufkraft seines Wertmessers (Rupie, Tael oder Yen) derart, dass der Preis der von ihm begehrten Waren zu sehr steigt, und werden seine den europäischen oder anderen Verkaufshäusern gegebenen „Limiten“ (höchste Ankaufspreis-Offerten) nicht angenommen, weil die Entstehungskosten im Lande mit Gold-Währung höher sein würden als der betreffende Verkaufspreis im asiatischen Lande mit Silber-Währung, so kauft er die für ihn zu theuer gewordene Ware einfach nicht und begnügt sich mit einheimischen oder anderen, wenn auch minderwertigen Producten, die nach und nach im Lande selbst erzeugt werden. So entwickelt sich allmählich die dort einheimische (indische, japanische) Industrie unter dem mächtigen Zollschutz der bedeutenden Ausfuhrprämie der Silber-Entwertung!

Und nur so ist es möglich, dass laut der sehr interessanten Flugschrift: Währungsfrage und Industrie des Herrn Otto Wülfig, Fabriksbesitzer in M.-Gladbach, seinerzeit Mitglied der deutschen Silber-Commission (1894):

Ein asiatisches Haus einen früheren Auftrag von . . . Stück Flanell abbestellt und beifügt: „die Möglichkeit liegt indessen vor, dass wir gezwungen sind, die europäischen Bezüge von Baumwollwaren ganz einzustellen und als Ersatz ostindische und japanische Gewebe zu nehmen“ . . . und dass die Britania Mills Cy. in Bombay folgende Offerte macht.

Nr. 20 Ringthrostle Water zu $6\frac{1}{8}$ Annas.

Die Berechnung (immer laut Herrn Wülfig) stellt sich nun wie folgt.

10.000 Pfunde à $6\frac{1}{8}$ Annas	3.828·2	Rupies
Fracht nach Hamburg	136·8	„
Versicherung	23·15	„
Fuhrlohn von der Spinnerei zum Hafen und Hafenspesen	<u>25·0</u>	<u>4.013·9</u> Rupies
1 Rupie = $12\frac{1}{2}$ Pence à $8\frac{1}{2}$ Pfennig = $107\frac{1}{4}$ Pfennig = 4.264·41 Mark oder per englisches Pfund loco Hamburg	42·65	Pfennige
Fracht Hamburg, Chemnitz und deutscher Zoll	<u>9·60</u>	„
Per englisches Pfund loco Chemnitz	<u>52·25</u>	Pfennige

In Sachsen notierte man (1894) für Garne gleicher Qualität 58 bis 60 Pfennige und ist damit augenscheinlich an der äussersten Grenze angekommen.

Laut des deutschen Handelsarchivs (Mai 1895) wird aus Mazatlan (Mexico) berichtet, dass Japan durch dortselbst etablierte deutsche Häuser in Mexico Absatz zu finden sucht und ausser speciell japanischen Artikeln noch Muster anderer Waren dortselbst einführt, welche mit den europäischen Producten concurren können: Baumwolle, Drell, Perlmutterknöpfe, Strümpfe u. s. w., welche zu billigen Preisen im mexicanischen (Silber) Gelde zu zahlen sind.

Ob speciell für unsere österreichisch-ungarische Industrie in diesen asiatischen Ländern als Absatzgebieten unter solchen Verhältnissen noch etwas zu machen sein wird! . . .

* * *

Der Kampf um den ostasiatischen Markt wird ein reger sein. Was haben wir für unsere Industrie, für unseren Handel zu erhoffen?

Unsere Concurrenten sind schon seit vielen Jahren auf dem japanischen Markte gut vertreten; ihre Waren, ihre Handelsflagge sind dort bekannt.

Wir dagegen haben in Japan kein einziges grosses Welthaus, ja nicht einmal ein . . . kleines; zwölfmal des Jahres bringt ein Lloyd-Dampfer unter unserer österreichisch-ungarischen Handelsflagge österreichisch-ungarische und auch andere Waren, und zwar nur nach Kobe.

Ist es zu erwarten, dass unsere einheimische Industrie, welche schon manches Absatzgebiet aufgegeben hat, weil sie es nicht behaupten konnte, den viel umwobenen japanischen Markt der Concurrenz Amerikas, Deutschlands, Englands, Frankreichs wird streitig machen können?

Möge dies der Fall sein und auch bei uns der kaufmännische Unternehmungsgeist erwachen; möge unser Handel auch im fernen Osten Filialen eröffnen, möge unter dem Schutze handelspolitisch geschulter Consular-Functionäre ein österreichisch-ungarisch-japanischer Handel zum Heil und zur Ehre unseres Vaterlandes entstehen und auch weiter gedeihen.

II. China.

Wie bedeutend China als Absatz- und selbst als Productionsgebiet bis jetzt war, werden wohl folgende statistische Daten beweisen, welche den jährlichen officiellen Berichten der dortigen Zollbehörde entnommen sind; welche Bedeutung aber es überhaupt als Handels- und Wirtschaftsgebiet, allerdings mit der Zeit, erreichen kann, ist jetzt selbst approximativ kaum anzugeben.

Bis nun war nur ein fast unbedeutender Theil dieses immensen Reiches — einen kleinen Theil der Küste entlang — in Berührung mit dem Aussenhandel, mit der Civilisation und ihren Erzeugnissen, während die Provinzen des Inneren aus verschiedenen, später zu besprechenden Gründen nicht als Abnehmer unserer Handelsproducte antraten und ihre ungeheuren Naturschätze nicht zu verwerten vermochten.

Allem Anscheine nach dürfte der japanisch-chinesische Krieg mit seinen für China sonst so nachtheiligen Folgen auf die allgemeine Entwicklung des Landes doch wirtschaftlich günstig wirken, und das ungeheure Reich der Mitte, welches nunmehr hat erkennen müssen, dass es europäisches Capital und europäische

Intelligenz und Schulung unbedingt braucht, auch zwingen, sein productions- und consumtionsfähiges Inneres dem allgemeinen Verkehr, der Civilisation, dem Handel — wenn auch nur nach und nach — zu eröffnen.

Flächen-Inhalt (1893): km^2 11,116.000.

Bevölkerung (1893): 359,750.000 Menschen.

Auswärtiger Handel (in Haikwan-Taels = fl. 2 $\frac{1}{3}$ ö. W.

Einfuhr		Ausfuhr	
1880	H.-T. 79,293.000	1880	H.-T. 77,883.000
1885	„ 88,200.000	1885	„ 77,206.000
1889	„ 110,884.000	1889	„ 96,948.000
1890	„ 127,193.000	1890	„ 87,144.000
1891	„ 134,004.000	1891	„ 100,948.000
1892	„ 135,101.000	1892	„ 102,584.000
1893	„ 151,365.000	1893	„ 116,632.000
1894	„ 162,103.000	1894	„ 128,105.000

Zolleinnahmen.

Einfuhr		Ausfuhr	
1880	H.-T. 4,618.000	1880	H.-T. 8,269.000
1885	„ 5,073.000	1885	„ 7,899.000
1889	„ 5,868.000	1889	„ 8,215.000
1890	„ 6,529.000	1890	„ 7,521.000
1891	„ 7,160.000	1891	„ 8,201.000
1892	„ 6,723.000	1892	„ 8,315.000
1893	„ 6,202.000	1893	„ 8,463.000
1894	„ 6,546.000	1894	„ 8,820.000

1893 Einfuhr aus

1893 Ausfuhr nach

Hongkong	H.-T. 80,890.000	53 $\frac{0}{10}$	H.-T. 48,290.000	41 $\frac{0}{10}$
England	„ 28,156.000	18 $\frac{0}{10}$	„ 11,668.000	10 $\frac{0}{10}$
Engl.-Indien	„ 16,740.000	11 $\frac{0}{10}$	„ 2,735.000	2 $\frac{0}{10}$
Engl.-Afrika u. Amerika	„ 3,311.000	2 $\frac{0}{10}$	„ 520.000	1 $\frac{0}{10}$
Australasien	„ 108.000		„ 1,048.000	
Japan	„ 7,852.000	5 $\frac{0}{10}$	„ 9,338.000	8 $\frac{0}{10}$
Nord-Amerika	„ 5,444.000	4 $\frac{0}{10}$	„ 11,726.000	10 $\frac{0}{10}$
Das übrige Europa	„ 5,216.000	3 $\frac{0}{10}$	„ 15,855.000	13 $\frac{0}{10}$
Russland (v. Odessa)	„ 704.000	—	„ 3,038.000	3 $\frac{0}{10}$
Corea	„ 129.000	—	„ 399.000	—

* * *

Wenn man die Hauptartikel betrachtet, welche im Ein- und Ausfuhrhandel Chinas vorkommen, so wird man bald den Schluss ziehen, dass unsere österreichisch-ungarische Monarchie sich an diesem Handel jetzt nur unbedeutend betheiligen kann, dies, selbst ohne unsere Verkehrsmittel, den geringen Unternehmungsgeist unserer Kaufmannschaft und noch andere, für uns sehr nachtheilige Momente in Berücksichtigung zu ziehen.

Chinesische Haupteinfuhr (1893). Baumwollwaren, Kohle, Kupfer, Metalle, Opium, Petroleum, Reis, Wollwaren, Zucker, Zündhölzchen. . . .

Chinesische Hauptausfuhr (1893). Baumwolle roh, Bohnen, Kampfer Cassalignea, Fette, Hanf, Kurzwaren, Seide roh, Seidenwaren, Thee.

Die österreichisch-ungarische Ausfuhr nach China (1892) bestand aus:

Bier	M.-C.	76	fl.	1.000	
Zink	„	297	„	9.000	
Wein	„	91	„	4.000	
Papier	„	180	„	9.000	
Glaswaren	„	58	„	2.000	
Eisen, Stahlwaren	„	211	„	2.000	
Kupfer	„	180	„	30.000	12 ⁰ / ₀
Zündwaren	„	6.899	„	152.000	60 ⁰ / ₀
Summa	M.-C.	8.146	fl.	256.000	
	St.	14			

Die österreichisch-ungarische Einfuhr aus China (1892) bestand aus:

Thee	M.-C.	6.134	fl.	1.980.000	65 ⁰ / ₀
Zimmt, Ingwer	„	1.724	„	52.000	
Felle, Häute	„	397	„	28.000	
Federn	„	1.597	„	98.000	
Stuhlrohr	„	471	„	21.000	
Bernstein	„	106	„	14.000	
Farb-Gerbstoffe	„	467	„	19.000	
Gommen	„	190	„	14.000	
Flachs, Hanf, Jute	„	1.058	„	41.000	
Seidenabfälle	„	1.070	„	553.000	18 ⁰ / ₀
Stroh, Bast	„	337	„	101.000	
Summa	M.-C.	14.126	fl.	3.064.000	
	St.	1			

Oesterreichisch-ungarischer Handel nach China
(laut österreichisch-ungarischer Statistiken).

	Ausfuhr nach	Einfuhr aus China
1891 .	M.-C. 13.784 fl. 436.492	1891 . M.-C. 14.855 fl. 2.820.359
1892 .	„ 8.461 „ 255.875	1892 . „ 14.126 „ 3.064.235
1893 .	„ 4.996 „ 258.826	1893 . „ 17.146 „ 3.004.313

Schiffahrt: Allgemeine Bewegung.

Ein- und Ausgelaufen.

1880	Schiffe	22.970	Tonnen	15.874.000
1885	„	23.440	„	18.068.000
1889	„	29.145	„	23.518.000

1890	Schiffe	31.133	Tonnen	24,876.000
1891	"	33.992	"	27,710.000
1892	"	37.927	"	29,441.000
1893	"	37.902	"	29,319.000
1894	"	38.063	"	29,622.000

Ausland- und Küsten-Schiffahrt nach einigen Nationalitäten (1893).

England	Schiffe	19.365	Tonnen	19,204.000	66%
China (europäische Schiffe)	"	8.730	"	6,572.000	22%
Deutschland	"	2.142	"	1,508.000	5%
Japan	"	623	"	566.000	
Oesterreich-Ungarn	"	400	"	353.000	
Frankreich	"	167	"	260.000	
Dänemark	"	491	"	211.000	

Ausland- und Küsten-Schiffahrt nach einigen Nationalitäten (1894).

England	Schiffe	20.527	Tonnen	20,496.000	69%
China (europäische Schiffe)	"	7.896	"	5,334.000	17%
Deutschland	"	2.429	"	1,980.000	7%
Japan	"	420	"	379.000	
Frankreich	"	293	"	348.000	
Dänemark	"	530	"	228.000	
Oesterreich-Ungarn	"	35	"	61.000	

Seehandel der bedeutendsten Vertragshäfen Chinas (in H.-T.).

		Einfuhr		Ausfuhr		Summa
Shanghai	H.-T.	83.762.000	H.-T.	49.979.000	H.-T.	133.741.000
Canton	"	13.096.000	"	15.823.000	"	28.920.000
Amoy	"	6.712.000	"	5.350.000	"	12.062.000
Swatow	"	8.149.000	"	1.976.000	"	10.125.000
Tientsin	"	4.433.000	"	5.428.000	"	9.861.000
Foochow	"	4.159.000	"	5.157.000	"	9.315.000
Hankow	"	52.000	"	4.580.000	"	4.640.000
Takoi	"	3.386.000	"	875.000	"	4.261.000
Summa	H.-T.	153.327.600	H.-T.	116.632.000	H.-T.	269.959.000

Wir haben schon früher gesehen, wie gering der Antheil Oesterreich-Ungarns an dem chinesischen Handel ist, und die wenigen Artikel aufgezählt, welche diesen Verkehr bilden.

Können wir uns der Hoffnung hingeben, dass dieser unser Handel sich bald entwickeln wird?

Die wirtschaftliche Erschliessung des Innern Chinas dürfte keine neuen, unmittelbar für uns gangbaren Artikel in den Handel bringen; die Producte Chinas,

seine Ausfuhr, dürften sich mit der Zeit allerdings wesentlich vermehren, seine Hauptausfuhr-Artikel werden jedoch dieselben bleiben wie bisher. Vielleicht werden nach und nach Metalle, Kohlen zur Küste gelangen, um dort vielleicht dem Welt-handel übergeben zu werden.

Chinas Einfuhr wird ebenfalls — en gros genommen — dieselbe bleiben, da die Bedürfnisse der Einwohner der inneren Provinzen gerade dieselben sind, wie diejenigen der Küstenbewohner, die mit Erschliessung der Vertragshäfen unsere Fabrikate kennen gelernt haben und auch jetzt constant abnehmen.

Die unmittelbaren, nächsten Anschaffungen Chinas werden aus Artikeln bestehen, welche unsere österreichisch-ungarische Industrie en gros leider nicht liefert, für welche sie mit England, Frankreich, selbst Deutschland nicht concurriren kann.

China wird vor allem Kriegsschiffe, Waffen und Kriegs-Munitionen brauchen und selbe aus England, Deutschland, eventuell Frankreich, vielleicht Nord-Amerika und Japan beziehen.

Nur, in zweiter Linie und später, werden die „wirtschaftlichen“ Bedürfnisse Chinas berücksichtigt werden und zwar jene zur Erschliessung seiner bis nun ausser dem Weltverkehr gebliebenen Provinzen, zur Verwaltung seiner noch brachliegenden Naturschätze (Kohlen, Metalle, Thonlager . . .), zur Bebauung seines fruchtbaren Grund und Bodens. Wird hier unsere österreichisch-ungarische Industrie in der Lage sein, gegen ihre mächtigen Concurrenten in der Eroberung des chinesischen Marktes anzutreten?

Laut allerneuesten Nachrichten ist der Bau der Eisenbahnlinie Shangai, Fout-Cheon, Voukei, Tehinkiang, Nankin vom Kaiser von China schon genehmigt.

China wird Eisenbahnen bauen müssen und zwar,

1. aus politischen Gründen, um der Paschawirtschaft der bis nun allmächtigen Provinzial-Gouverneure ein Ende zu machen, und weil es während des letzten Krieges nur zu oft einsehen musste, dass es wegen Mangels an geregelten normalen Transportverhältnissen seine Truppen, Munitions- und Provianttransporte nicht befördern konnte;

2. aus wirtschaftlichen Gründen, um seine so reichen Provinzen des bis nun fast unbekanntes Inneren mit der Küste, mit der Aussenwelt in Verkehr zu bringen und ihnen endlich die Möglichkeit zu bieten, ihre Erzeugnisse dem Welt-handel zu übergeben.

Höchstwahrscheinlich nur dann, nach Erschliessung des chinesischen Binnenlandes, wenn dasselbe als Absatzgebiet für unsere Fabricate erreichbar sein wird, werden wir mit den anderen europäischen, amerikanischen, japanesischen und vielleicht gar chinesischen Productions-Ländern, respective Fabriken den wirtschaftlichen Concurrenzkampf aufnehmen können und unsere Manufactur- und anderen Waren nach dem neuen mächtigen Absatzgebiet senden.

Das dem Aussenhandel jetzt schon erschlossene China consumiert Einfuhr-artikel für circa fl. 400,000.000 und übergibt dem Welthandel (in den Vertragshäfen, ohne den Küstenhandel mitzurechnen) Ausfuhrartikel für circa fl. 250,000.000.

Was wird dieses colossale Reich mit seinem ungefähr 11,000.000 km^2 und circa 360,000.000 Einwohnern erzeugen und auf den Weltmarkt abwerfen, wenn es demselben erschlossen sein wird?

Was wird es verbrauchen, wenn seine Gesamteinwohner nach und nach mit den Erzeugnissen unserer Civilisation bekannt sein, wenn sie neue Bedürfnisse haben werden und die Möglichkeit, sie auch zu befriedigen?

Welche Riesensummen wird in zehn, zwanzig und noch mehr Jahren der Gesamt-Aussenhandel Chinas ergeben, der jetzt bei seinen 11,000.000 km^2 und seinen 360,000.000 Einwohnern vielleicht fl. 650.000.000 repräsentiert, während der Handel Oesterreich-Ungarns allein bei seinen 6,700.000 km^2 und seinen 43,456.000 Einwohnern mit ungefähr fl. 1.740.000.000 angenommen werden kann. (1893 Einfuhr: fl. 790, Ausfuhr fl. 950 Millionen.)

Noch einige Worte über die finanziellen Verhältnisse Chinas (laut „Export“).

Die Kriegsschuld Chinas an Japan beträgt 200,000.000 Tael = circa 600,000.000 Mark; zur Zahlung derselben hofft China in Europa Anleihen aufzunehmen, deren Zinsen circa 36,000.000 Mark betragen werden, und bietet als Garantie den Ertrag seiner Seezölle an.

Diese „Seezölle“ ergaben für diese letzteren Jahre:

1870	circa 30 Millionen Mark.
1880	„ 45 „ „
1890	„ 70 „ „
1891	„ 73 „ „
1892	„ 70 „ „
1893	„ 70 „ „

Die „äussere“ Staatschuld Chinas beträgt zur Zeit ungefähr 100,000.000 Mark mit circa 6,000.000 Mark jährlicher Zinsen.

* * *

Unser bedeutendster Einfuhr-Artikel in China, „Zündhölzchen“, (1891 fl. 292.000, 1892 fl. 152.000, 1893 fl. 89.000, wäre durch die japanische Concurrenz vom dortigen Markte vielleicht ganz verdrängt worden, wenn der k. und k. General-Consul in Shanghai, Herr Haas, sich unserer kaufmännischen Interessen nicht wärmstens und praktisch angenommen hätte und gegen die Einfuhr von „japanischen“ Zündhölzchen mit „Wiener Bezeichnung“ (Vienna Saloon Matches) in China nicht energisch Protest eingelegt hatte.

Es gelang ihm auch, dieser deloyalen Concurrenz ein Ende zu machen, und ist infolge dessen der Preis der österreichischen Zündhölzchen auf dem chinesischen Markt gestiegen (März 1892: H. T. 16 $\frac{1}{2}$, März 1893: H. T. 17 $\frac{1}{2}$ und 17 $\frac{3}{4}$).

Die japanischen Zündhölzchen bieten jetzt, da sie, dank dem „praktisch-commerciellen“ Eingreifen unseres dortigen k. u. k. Consularvertreters nicht mehr unter österreichischer Marke verkauft werden dürfen, unserem Einfuhrhandel keine

gefahrrohende Concurrenz mehr, weil sie entschieden schlechter sind als unsere Producte und die Japaner noch immer gezwungen sind, die zur Erzeugung derselben nöthigen Chenikalien aus Europa kommen zu lassen.

Auf einen zweiten Fall unseres kaufmännischen, praktischen Eingreifens möchte ich noch ganz speciell aufmerksam machen, da solche — leider nur zu selten — vorkommende Fälle unserem Handelsinne zur entschiedenem Ehre gereichen und im allgemeinen Interesse erwähnt werden sollen.

Vor einigen Jahren bereiste ein Wiener Kind die Welt im Auftrage seines Welthauses und verfiel in China auf die Idee, den dortigen Markt mit österreichischen Parfümeriewaren, parfümirter Seife, zu beschieken.

Der Idee folgten Versuche, und 1892 wurden österreichische Parfümeriewaren und österreichische parfümirte Seifen auf den chinesischen Märkten für circa fl. 25.000 verkauft.

Schon Mitte der 80-Jahre schickte ein deutsches Consortium (Friedrich Krupp, Essen, Bleichröder und Co. Berlin) einen deutschen Ingenieur nach China, um die dortigen Verhältnisse kennen zu lernen und Vorstudien über die dortselbst eventuell einmal zu bauenden Eisenbahnen zu machen.

Das deutsche Welthaus Friedrich Krupp, Essen, hat in China einen ständigen Vertreter, der nicht nur für sein eigenes Haus allein, sondern auch für den gesammten deutschen Handel, wenn auch indirect, praktisch wirkt.

Deutschland ist seit vielen Jahren im regen Handelsverkehre mit den Vertragshäfen des himmlischen Reiches (1893 eingelaufene deutsche Schiffe 461 mit Tonnen 347.000. 1893 Bethheiligung der deutschen Rhederei an dem gesammten chinesischen Handel: Schiffe 2.142 mit Tonnen 1,508.000) und ist auf dem dortigen Markte durch zahlreiche bedeutende deutsche Häuser bestens vertreten, welche die dortigen Verhältnisse kennen gelernt haben, mit den dortigen maassgebenden Kreisen persönlichen Verkehr pflegen und genau wissen, wie man Geschäfte machen kann, an wen man sich diesbezüglich wenden muss.

Im Jahre 1890 wurde die „Deutsch-Asiatische Bank“ (Shanghai, Tientsin) mit einem Capital von fünf Millionen Taels (circa 25 Millionen Mark) gegründet und zwar von 8 Firmen aus Berlin, 2 aus Frankfurt und je 1 aus Hamburg, Köln und München.

Laut Mittheilung des Marseiller „Sémaphore“ verfügen in Ost-Asien folgende drei deutsche Handelshäuser: Philipp Adolf Lieder, Shanghai; Carlowitz, Tientsin; Butler, Tamsui über achtzehn eigene Dampfer mit Brutto 31.554 Tonnen, welche nunmehr unter deutscher (früher zum Theile chinesischer) Flagge segeln. —

Welche sind die österreichisch-ungarischen Industrien, welche ständige österreichisch-ungarische Vertreter im Auslande haben? Welche bedeutenden österreichisch-ungarischen Welthäuser haben in China ihre Vertreter, um den dortigen Markt kennen zu lernen, mit den dortigen maassgebenden Factoren direct zu verkehren?

Wie steht unser directer Schiffsverkehr unter eigener Flagge nach dem fernen Osten, mit dem unserer Concurrenten verglichen? . . .

Und doch wollen wir unseren kaufmännischen Muth nicht sinken lassen, nicht den Kampf aufgeben, den wir bis nun kaum begonnen haben.

Ein tüchtiger handelspolitisch-gesinnter und auch geschulter k. und k. Consularbeamter hat aus eigener Initiative unseren bedeutenden Zündhölzchen-Ausfuhrhandel nach China gegen die illoyale Concurrenz der betreffenden japanischen Industrie vertheidigt und auf diesem für uns so bedeutenden Markt gerettet.

Ein Wiener Kind, das nicht einfach als „Globe-Trotter“ herumreiste, hat einen neuen österreichischen Industrieartikel auf den chinesischen Markt eingeführt und gut eingeführt!

Beide, der hohe k. und k. Consularbeamte, der allerdings nur seine Pflicht gethan hat, der junge Kaufmann, der allerdings für sein väterliches Haus, also für sich arbeitete, haben wirtschaftliche Siege errungen und zeigen uns den Weg, wie man innegehabte Absatzgebiete behauptet und neue erobert.

Mögen unsere Industriellen diesem Beispiele folgen und unsere an die Scholle nur zu sehr gebundenen „Kaufherren“ das grosse Absatzgebiet des XX. Jahrhunderts durch eigene Anschauung kennen lernen; mögen unsere k. u. k. Consularbeamten — hoch und niedrig — ihre handelspolitischen Pflichten richtig auffassen, selbe erfüllen und, beide aufeinander gestützt, unsere Handelsflagge im fernen Osten zu Ehre und Ansehen bringen!

LITERATURBERICHT.

Ueber das Verhältnis der Vermehrung der Zinscapitalinhaber und der Zinscapitalien. Von Dr. Sotirios Vesanis. Berlin 1895. Puttkammer & Mühlbrecht. S. 48. 8^o.

Die vorliegende Schrift ist ein ganz interessanter Versuch die Frage zu beantworten, ob die Zahl der Personen im Besitze einer gewissen Summe von Zinscapitalien sich rascher vermehrt, als diese Summe selbst oder ob das Umgekehrte der Fall ist. Der Verfasser sucht zu diesem Zwecke die Anzahl derjenigen Kinder aus einer Ehe vermögender Leute (denn nur von solchen, nicht von den Zinscapitalinhabern kann er sprechen) festzustellen, welche im Durchschnitt zu einer Ehe gelangen; er findet hiefür die Zahl 2:9. Andererseits sucht er die Vermehrung eines Capitaies von 100 in der Zeit vom Abschluss der Ehe der Eltern bis zum Zeitpunkt des Eheabschlusses der Kinder unter der Voraussetzung zu fixieren, dass die Eltern nicht von den Zinsen, sondern von eigener Arbeit leben, und findet hiefür 128, d. h. das Capital würde sich im letzteren Zeitpunkt auf 228 stellen. Danach käme auf ein Kind allerdings nur etwa 78, da aber zwei solche Kinder zusammenheiraten, so hat das neue Ehepaar je 156 gegen 100 des alten Ehepaares. Daraus ergibt sich freilich, dass die Zinscapitalien sich rascher vermehren als die Inhaber der Zinscapitalien, aber der Verfasser gesteht gleich zu, dass sich die Sache aus einer Reihe von Gründen (weil z. B. die Kinder reicher Eltern häufiger Kinder von Eltern ohne Capitalien heiraten, weil sich die Capitalien nicht durch die Verzinsung allein vermehren u. s. f.) ganz anders verhalten kann, und dass man daher nur sagen dürfe: die Zinscapitalien haben die Neigung sich rascher zu vermehren als ihre Inhaber.

Auch dieser Satz ist aber wohl nicht bis zu einer gewissen Allgemeingiltigkeit erhärtet; denn der Verfasser baut seine Darlegungen nicht auf statistischem Quellenmaterial, sondern auf den Aeusserungen und Schlussfolgerungen einer Reihe von Schriftstellern auf, wobei er im ganzen eine ausreichende Belesenheit und gutes Verständnis der einschlägigen Arbeiten zeigt, freilich in Betreff der literarischen Arbeiten über Krankheiten und Sterblichkeit nach Berufsarten ist dies nicht ganz zutreffend. Indem also der Verfasser nur aus zweiter Hand schöpft, werden seine Schlussfolgerungen nicht so zwingend und vor allem nicht allgemein beweisend, denn diese Schriftsteller behandeln ja doch nur einzelne Gebiete und Perioden und stellen das statistische Material mit Rücksicht auf ihre eigenen Aufgaben dar. Dagegen ist freilich zu bemerken, dass das statistische Material in dem nothwendigen Umfang kaum zu beschaffen wäre, und dass die Aufarbeitung desselben einen ganz unverhältnismässigen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen würde. Es scheint uns, dass auf dem vom Verfasser eingeschlagenen Wege das Ziel überhaupt nur beiläufig erreicht werden kann. Solche Untersuchungen lassen sich mit Aussicht auf Erfolg nur für Staaten mit einer Personaleinkommensteuer durchführen, in welchem Falle dann freilich das Beweisthema etwas anders lauten wird, als im vorliegenden Falle. Für die weitere Verwertung der Ergebnisse solcher Untersuchungen, auch der auf Grund von Personal-Einkommensteuerdaten beruhenden, liegt aber ferner darin noch eine kaum zu umgehende Klippe, dass die in Geld ausgedrückten, gleichgrossen Vermögenswerte verschiedener Perioden dem Besitzer nicht gestatten, denselben Standard of life festzuhalten. Es kann sogar die Frage aufgeworfen werden, ob

die Generation, welche 156 M. zur Verfügung hat, wo die frühere nur 100 M. hatte, sich auch wirklich in derselben angenehmen Lebenslage befindet wie jene.

Die Untersuchungen, wie die vorliegende, sind also immer recht problematischer Natur, aber nichtsdestoweniger interessant und so ist auch der vorliegende Versuch ebenso interessant als beachtenswert.

Juraschek.

Das Erfurter Programm. Von Dr. Julius Ofner. Wien 1893. A. Hölder. kl. 8^o. 33 S.

Das vorliegende Heftchen gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser im wissenschaftlichen Club gehalten hat. Er bekämpft darin das Erfurter Programm der deutschen Socialisten, indem er es dem Gothaer Programm von 1877 mit dessen Lassalle'schen Ideen gegenüberstellt, indem er die erste Hälfte des Programmes in seiner Unwahrheit enthüllt, da ja die beklagten Uebelstände der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft nicht mit dieser begründet wurden, sondern auch früher u. zw. in intensiverem Maasse bestanden, und indem er der Behauptung widerspricht, dass die moderne Gesellschaft eine absterbende Gesellschaftsordnung sei. Er meint vielmehr, sie sei erst in der vollen Entwicklung begriffen und werde erst zur Vollendung gelangen wenn sie alle die aus dem Mittelalter stammenden Erbübél niedergekämpft haben wird. Bisher habe sie dies nur einseitig durch Erkämpfung der politischen Freiheitsrechte, der Menschenrechte gethan, sie müsse dasselbe aber auch thun auf wirtschaftlichem Gebiete. Wie auf jenem, müsse sie auch auf diesem Gebiete zur Aufstellung von Grundrechten gelangen, von welchen der Verfasser insbesondere zwei nennt: Jedem muss das Unentbehrliche gewahrt werden; die Arbeit ist grundsätzlich die alleinige Erwerbsquelle für Eigenthum.

Welche Verwirklichung diesen theoretischen Sätzen, diesen Gesetzgeber-Monologen werden soll, deutet der Vortrag nur an und in der That kann darunter die weitestgehende Umstülpung, aber auch die engste Reform der Gesellschaft verstanden werden, denn alles kommt, wie ja auch bei den politischen Freiheitsrechten auf die ausführenden Gesetze an. Das erkennt auch der Verfasser und er verlangt daher eine Aenderung der Gesetze. Dies könne nur auf dem Wege der Umgestaltung der Denkweise der Gesetzgeber, in letzter Linie des Volkes geschehen, denn, sagt der Verfasser, der Socialismus ist „im inneren Kern eine ethische Bewegung“. Wenn man dies auch dahin gestellt lässt, so hat der Socialismus in der That seine Stärke in einer tiefgehenden Umgestaltung unserer ethischen Anschauungen. Wir sind schon lange nicht mehr ausschliesslich beherrscht von den erhabenen Grundsätzen der Hoheit des Leidens, von den Geboten des Mitleides, von der willenlosen Hingabe an das sei es unabänderliche, sei es gerechte Schicksal, wir wollen zur Herrschaft emporwachsen, wir wollen unser Schicksal corrigieren, ihm gebieten; man verlangt nicht Gnade, sondern Recht und Gerechtigkeit, aber nicht jene furchtbare, die uns die Natur und die natürlich gegebenen Verhältnisse auferthigen, sondern jene zutheilende Gerechtigkeit, die ein über der Menschheit waltender, das Nächste und Fernste umfassender Intellekt austheilen könnte. Dahinaus strebt unser ethisches Empfinden und unter dem Widerstreite zwischen den auf einer anderen Lebensanschauung beruhenden Zuständen und dem Drange nach der Verwirklichung jener neuen Forderungen leidet unsere Gegenwart. Je weiter aber jenes Empfinden um sich greift, desto mehr verliert das Bestehende seinen Halt und desto nothwendiger wird die Umgestaltung der modernen Gesellschaft. Dass dies nicht in einem Tumult der Leidenschaften, sondern allmählich und in Uebereinstimmung mit dem Wandel unserer ethischen Lebensanschauungen geschehe, dafür hat allerdings die Weisheit der Gesetzgeber jedes Staates zu sorgen. Das scheint nun allerdings wohl möglich zu sein, doch möchten wir es, als die Aufgabe der Socialreform und nicht des Socialismus in dem geltenden Wortsinn bezeichnen.

Juraschek.

Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirtschafts- und Socialgeschichte. Mit einem bibliographischen Anhang. Von Dr. Richard Mayr. Wien 1894. A. Hölder. — 8^o S. 351 und VIII I tl. 76 kr.

Wenn man den Inhalt dieses Lehrbuches überblickt, so ist man überrascht über den Reichthum desselben und zwar nicht bloss hinsichtlich des Umfanges des zeitlichen

und örtlichen Details der Darstellung des Lehrstoffes — geht doch diese von den Handelsverhältnissen in der asiatischen Urheimat der Menschheit aus und reicht alle Völker und Staaten der Erde umspannend herauf bis ins Jahr 1894 — sondern vornehmlich hinsichtlich der Erörterungen und Ausführungen, welche der Verfasser zur Lösung seiner Aufgabe aus allen möglichen Wissensgebieten entlehnt. Allerdings für das richtige Verständnis der Entwicklung von Handel und Verkehr ist eine nicht geringe Kenntnis der Resultate aller jener Wissenschaften geboten, welche sich mit Gegenständen beschäftigen, die auf jene Entwicklung Einfluss nehmen. Was aber nahm und nimmt nicht alles Einfluss auf Handel und Verkehr! Da sind die geographischen und ethnographischen Verhältnisse, da ist das Rechtsleben der Völker, da sind die staats- und völkerrechtlichen Zustände, da sind die Kenntnis und Benützung der Natur und ihre Kräfte, da ist vor allem der Ausbau der Menschheitsgeschichte, wie der nationalökonomischen Anschauungen, wodurch jene Seiten der Betätigung des Individuums, wie ganzer Völker beeinflusst und bestimmt werden. In allen diesen Beziehungen hat aber der Verfasser mit gutem Takt aus den Resultaten der entsprechenden Wissenschaften herangezogen, was immer die Art des Handels, seinen Auf- und Niedergang in den einzelnen Epochen und bei den einzelnen Völkern zu beleuchten und zu erklären vermag.

Besonders stark wird wie selbstverständlich die Weltgeschichte herangezogen, freilich nur im Hinblick auf ihren Einfluss auf den Handel und das wirtschaftliche Leben der Völker. Dies gelingt aber dem Verfasser häufig in so treffender Weise — man vergleiche nur einmal seine Darstellung der französischen Revolution —, dass man dem Lehrbuch auch in jene Schulen Eingang wünscht, wo die Weltgeschichte vorwiegend noch als Kriegsgeschichte und als Evolutionsgeschichte der Ideen der Könige und Staatsmänner gelehrt wird. Weltgeschichte wird man zwar aus diesem Lehrbuche der Handelsgeschichte nicht lernen und, wer die Geschichte der Menschen und Völker nicht kennt, wird trotz der gelungenen Darstellung vielfach über den Zusammenhang der Begebenheiten im Unklaren sein, doch scheint es uns ungerecht zu sein, zu fordern, dass auch auf solche Leser Rücksicht genommen wird.

Dagegen ist der Verfasser hinsichtlich der Nationalökonomie viel weiter gegangen und der Gegner des „laissez faire, laissez aller“ mag froh sein, dass es in der Wissenschaft noch keine Gesetze gegen „Gewerbestörung“ gibt, sonst könnten leicht Verfasser von Lehrbüchern der Nationalökonomie in diesem Lehrbuch einen unbefugten Eingriff in ihre Rechte erblicken. In Betreff dieses Wissensgebietes bringt eben der Verfasser sehr viel. Er begnügt sich eben nicht mit der Ausführung jener nationalökonomischen Lehren, welche die Entfaltung des Handels wesentlich beeinflussten, sondern er stellt die Lehren einzelner Schulen im ganzen Umfange dar, so z. B. rücksichtlich der Merkantilisten (S. 170), denen er überhaupt ein freundliches Andenken weilt; er definiert und erläutert oft recht eingehend eine ganze Reihe von nationalökonomischen Begriffen, Gesetzen und Regeln; ja er bringt einen ganz selbständigen Abschnitt (S. 284—289), der die nationalökonomische Literatur und das wirtschaftliche Bildungswesen behandelt. Dabei nimmt der Verfasser wohl auch öfter Partei und besonders gegen die Engländer. Er scheint da wohl zu übersehen, dass die Begründer der Lehre von der wirtschaftlichen Freiheit gewiss der Meinung waren, dass die Einhaltung der Regeln derselben allen Völkern nütze, und dass selbst viel später die englischen Nationalökonomien, stets ihre Zustände vor Augen, diese Lehre als die allein richtige hinstellen konnten, ohne die Absicht, andere Völker zu schädigen. Nicht sie, sondern die Continentalen mag man ob ihrer Blindheit tadeln.

Das überaus starke Heranziehen nationalökonomischen Stoffes lässt sich leicht begreifen und rechtfertigen. Es ist eben die Kenntnis der Lehren, wie der Entwicklung der Nationalökonomie besonders in Oesterreich und Deutschland nicht genügend und keineswegs so verbreitet, wie die Kenntnis der Geschichte; gleichwohl aber sind diese Lehren vielfach notwendig zum Verständnis der Entwicklung von Handel und Verkehr. Wenn wir nun also auch dem Verfasser beipflichten in der Meinung, dass nationalökonomische Lehren in einem Lehrbuch der Handelsgeschichte reichlich zu berücksichtigen

sind so möchten wir doch nicht so weit gehen wie er und möchten andererseits eine sehr nahe verwandte Wissenschaft der Nationalökonomie, die Statistik stärker berücksichtigt wissen. Der Verfasser hätte da manches von den bösen Engländern lernen können, deren Handbücher der Handelsgeschichte von statistischen Daten geradezu strotzen. Jede Periode wird charakterisiert durch den Stand und die Bewegung der Bevölkerung, der Production, der Consumption, der Preise, des Handels u. s. w. Wie ganz anders ist aber das Bild, das man durch eine vage Wortschilderung, gegenüber jenem, das man durch eine prägnante Zahlenschilderung erhält! Was denkt man sich denn auch unter einer grossartigen, mächtigen Entwicklung z. B. der Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Welch' scharfes Bild hat man dagegen, wenn man erfährt, dass von 1800 bis 1890 die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von 5 auf 63 Millionen anwuchs, während zur selben Zeit in Schweden die Bevölkerung sich gerade nur verdoppelte. Und wie ist das Wesen dieses Wachstums, wie das rastlose Vorwärtsdrängen dieser Bevölkerung sofort ins Helle gestellt, wenn man berichtet, dass in 72 Jahren über 17 Millionen Menschen in die Union einwanderten, dass in dem letzten Decennium jährlich fast $\frac{1}{2}$ Million Einwanderer verzeichnet wurden und dass von den 63 Millionen Bewohnern Amerikas $\frac{1}{7}$, nämlich über 9 Millionen im Auslande geboren sind: Welch' bezeichnender Ausdruck für die Veränderung in den Wirtschaftsstand der Union ist auch die Thatsache, dass 1894 nur 249,000 Menschen einwanderten.

Mit welcher Bestimmtheit kann man ferner z. B. von der Grösse des Einflusses der Auslehnung des Eisenbahnnetzes auf die Capitalsinvestierung, auf die Steigerung der Ersparnisse, auf die Aenderungen im Zinssusse der Capitalien u. s. f. handeln, wenn man von den ziffernmässig festgestellten Anlagesummen ausgeht, wonach z. B. 1867 erst 37, 1893 aber bereits 143 Milliarden Mark in Bahnen investiert waren.

Solche statistische Daten verwendet der Verfasser leider verhältnissmässig selten. Am häufigsten bringt er sie dort vor, wo von ganz grossen, allgemeinen Zuständen und Verhältnissen gehandelt wird, so S. 217 Vermehrung der Bevölkerung Europas, Auswanderung aus Europa — S. 224 Wachstum des Eisenbahnnetzes der Erde — S. 229 Goldproduction der Erde u. s. f.; dagegen fehlen sie fast ganz bei der Charakterisierung einzelner Gebiete und Details. Vielleicht würde die stärkere Berücksichtigung statistischer Daten den Verfasser auch vor manchen irrigen Behauptungen bewahrt haben. So wurde er wohl (S. 231) den Satz vom Kampfe ums Gold und der Sorge wegen des Goldmangels noch im Jahre 1894 so ganz nackt nicht hingestellt haben, wenn er sich vergegenwärtigt hätte, dass von 1888—93 die Goldproduction fast jährlich zunahm und von 143,000 *kg* auf die enorme, nie erreichte Höhe von 237,000 *kg* anwuchs und dass selbst während der Zeit des sogenannten Kampfes ums Gold (1889—1892) die Banken ihren Goldschatz ohne besondere Mühe von 14 auf 16 Milliarden Mark erhöhten.

Wir meinen also, dass eine stärkere Ausstattung mit statistischen Daten dem vorliegenden Lehrbuch nur zum Vortheile gereichen würde und möchten wünschen, dass der Verfasser diesem Gedanken bei der nächsten Auflage seines Buches näher träte; denn davon, dass dieses Lehrbuch eine solche Neuauflage in Kürze erleben wird, sind wir bei der im übrigen zweifellosen Güte desselben voll überzeugt. J u r a s c h e k.

Dr. G. Zepler: Aerztliche Syndikate. Ein Reformvorschlag. Berlin 1891. Verlag von J. Goldschmidt. 8^o 20 S.

Wie in vielen anderen Ständen ist auch in jenem der Aerzte das Verdienst häufig nicht in Uebereinstimmung mit der Leistung und ist die Ungleichheit des individuellen Erwerbes enorm. Während einzelne Aerzte sich grosse Vermögen verdienen, sind andere kaum in der Lage, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Ursachen liegen auch hier wie anderwärts zum grossen Theil in der zahlreichen Concurrrenz, in dem Zusammendrängen der Arbeitnehmer an einem Orte. Aber nicht diesen Ursachen geht der Verfasser der Brochure nach, sondern er empfiehlt ohne Rücksicht auf dieselben einen Vorschlag zur Verbesserung der materiellen Lage der Aerzte.

Danach sollen aus Laien und Aerzten zusammengesetzte Syndikate gebildet werden, welche einerseits mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und den, eventuell

nach der Höhe der Einkommensteuerleistung zu erfassenden Vermögensstand der Einzelnen das ärztliche Honorar festzustellen und andererseits die Einhebung des angefallenen und die Vertheilung des eingehobenen Honorares zu besorgen hätten. Wie das im Einzelnen auszuführen wäre, wie der bequemere, der renommirtere Arzt auch höhere Honorare verlangen und einheben könne, wie der Arme von der Honorarzahlung ganz befreit werden könne u. s. w.; das muss man in der Brochure selbst nachlesen, die auf all diese Detailfragen eingeht; hier nur soviel, dass der Verfasser redlich bemüht ist, alle möglichen Einwände gegen sein System zu widerlegen.

Wir sind auch weit entfernt, dies zu versuchen. Dagegen möchten wir bezweifeln, dass dieses System die gerechten Klagen der Aerzte zu beheben vermag, da es ja doch nicht die Ursachen derselben beseitigt. Man sollte vielmehr dafür sorgen, dass die Concurrenz geringer, das Zusammendrängen der Aerzte in den grösseren Orten schwächer würde. Bei uns in Oesterreich könnte dies allenfalls dadurch geschehen, dass der Staat in den von Aerzten, man möchte sagen, gemietheten Gebieten, in Galizien, in der Bukowina, auf dem flachen Lande überhaupt, staatlich dotierte Stellen für Aerzte errichtet und in den Landeshauptstädten nur solche Aerzte zur Praxis zulässt, welche eine Zeit lang in dieser Weise gedient haben. Auf diese Weise könnte dem vielbeklagten Aerztemangel auf dem Lande und der Noth der Aerzte in den Grosstädten abgeholfen werden. Freilich müsste hiezu der Staat in den Säckel der Steuerträger greifen, aber er wird dies auch thun müssen, wenn er die Errichtung ärztlicher Syndikate zulässt.

Juraschek.

August Meitzen. Die Boden- und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. V. Band. Berlin 1894, XVIII und 564 S. nebst 317 S. Tabellen.

Das unter dem gleichen Titel bereits vor zwanzig Jahren erschienene vierbändige Werk von Meitzen hat sich wegen der Reichhaltigkeit seines Inhaltes und der überaus sorgfältigen Sammlung und Verwertung des ganzen zur Verfügung stehenden Materials schon längst in den Kreisen der gelehrten Welt wie der praktischen Verwaltung eingebürgert. Da jedoch dasselbe sich nur auf die älteren preussischen Provinzen bezog und doch auch zum Theil bereits veraltet ist, war das Verlangen nach einer ergänzenden Neubearbeitung längst rege. Diesem Verlangen soll nun durch die mit dem V. Bande eröffnete zweite Abtheilung des ganzen Werkes, welchem noch zwei weitere Bände folgen werden, entsprochen werden. Demgemäss enthält das neue Werk nun eine vollständige Beschreibung der neuen Provinzen und eine Darstellung der gemeinsamen Fortentwicklung der alten und neuen Landestheile seit 1866, welchen die ältere Territorialgeschichte derselben beigelegt ist, sodann die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung der neuen Provinzen nebst einem historischen Rückblick auf das Vermessungs- und das Grund- und Gebäudesteuerwesen in den neuen Provinzen vor dem Jahre 1866. An diese Hauptgrundlage für die Betrachtung der landwirtschaftlichen Verhältnisse schliesst sich in den folgenden Abschnitten die Darstellung der natürlichen Beschaffenheit des Staatsgebietes (Geologie, Meteorologie, Hydrographie und Orographie). Ausführliche Darlegungen über die örtliche Beschaffenheit des Culturbodens und über die Verbreitung der technisch nutzbaren Mineralien beschliessen den textlichen Inhalt dieses Bandes, dem überdies zahlreiche Tabellen über Flächeninhalt, Amtsbezirke, Gemeinden, Wohnstätten, Haushaltungen und Bevölkerung, dann über Flächeninhalt und Reinertrag der Grundstücke nach Culturarten, Zahl und Nutzungswert der Gebäude nach städtischen und ländlichen Gemeinden, sowie über die Bodengattungen und die Witterungsverhältnisse beigegeben sind. In den folgenden zwei Bänden soll noch die Bevölkerung, die Besiedelungsweise und der Anbau, die Landesculturgesetzgebung und ihre Durchführung, sowie die Grundeigentumsvertheilung dargestellt werden, so dass damit das ganze gross angelegte Programm des Werkes nach dem neuesten Stande der Naturwissenschaft, Statistik und Gesetzgebung erfüllt sein wird. Wir bewundern die Unermüdlichkeit und Geistesfrische des Verfassers, der noch am Abende seines Lebens neben anderen tiefgründigen und ausgedehnten wissenschaftlichen Arbeiten diese neue Bearbeitung seines Hauptwerkes unternommen hat, auf welches sein Vaterland und die ganze deutsche Wissenschaft mit Recht stolz sein können.

Dr. W. Husbach, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel. Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. 393 S. Leipzig 1894, Duncker & Humblot.

In der Einleitung wird zunächst darauf hingewiesen, wie seit dem 15. Jahrhundert in England der Adel verarmte, wie das Wachsthum des kleinen und bäuerlichen Eigenthums, die Bildung einer neuen Art Gentry aus den städtischen und gewerblichen Mittelclassen herbeiführte, bis unter Karl II. folgender juristischer Kniff wirksam wird. Dieser machte es nämlich möglich, den Grundbesitz durch Familienstiftungen zusammenzuhalten, wodurch die rechtliche Grundlage des von schweren Lasten der Lehnverfassung befreiten Grundbesitzes geschaffen wurde. Aber das nie völlig befriedigte „Abrundungsbedürfnis“ der wirtschaftlich gekräftigten Majoratsherren musste sich mit zerstörender Wucht auf das bäuerliche Eigenthum werfen und ein sociales Gebilde der letzten vier Jahrhunderte allmählich wieder von dem Boden und aus der Gesellschaft verdrängen.

So tritt durch wirtschaftliche und rechtliche Kräfte in eine bestimmte Entwicklungsbahn gedrängt, der befestigte und gekräftigte Grossgrundbesitz in das 18. Jahrhundert ein, für die unteren Classen aber eine Zeit schwerer Gefahren herbeiführend.

Die Landwirtschaft erfährt durch die Verbesserungen des Verkehrswesens einen grossen Aufschwung, welcher vorzugsweise London zugute kommt. Hier nimmt die Bevölkerung mit einer noch nicht da gewesenen Schnelligkeit zu; ein neues Ideal der Lebensführung und des Lebensgenusses wird dort von den oberen Classen aufgestellt, das ein häufig ruinierendes Vorbild für die kleine Gentry wird. Da in der Hauptstadt etwa ein Zehntel der gesammten Bevölkerung wohnt, von der ein verhältnismässig grösserer Theil der erzeugten Güter verzehrt wird, als von den übrigen neun Zehntel, so wird es begreiflich, dass in den Grafschaftsberichten die Ernährung der Hauptstadt als die wichtigste Aufgabe der gesammten landwirtschaftlichen Warenerzeugung Englands erscheint. Immer entferntere Bezirke müssen zur Versorgung Londons herangezogen werden. Damit wächst auch die Zahl der Vermittler, der Vor- und Aufkäufer, immer neue Glieder schieben sich zwischen Producenten und Consumenten ein. Auf dem Viehmarkte zu Smithfield zeigen sich grosse Misstände. Je mehr endlich die Einzelwirtschaften in den Verkehr hineingezogen werden, je ausgedehnter dieser wird, umso mehr Gelegenheit bietet sich zu Missverständnissen oder Verletzungen fremder Rechtssphären.

Unter dem Drucke dieser politischen, wirtschaftlichen, socialen und psychischen Kräfte brechen auf dem platten Lande die alten Betriebs- und Besitzverhältnisse zusammen, soweit sie nicht schon seit dem 15. Jahrhundert verschwunden waren, ein Vorgang, welcher sich mit dem Worte „inclosure“, auf deutsch „Einhegung“ zusammenfassen lässt.

„Was bedeutet nun der Begriff der „Einhegung“? Unter „inclosure“ versteht man die dauernde Umzäunung des im Privateigenthum einer Person befindlichen Grundes und Bodens auf der Dorfllur in verschiedenen Grössenverhältnissen und das umzäunte Grundstück. Die Einhegung geschah gewöhnlich in der Weise, dass man ein Grundstück mit Graben und Wall umzog, auf welchem man eine natürliche Hecke anpflanzte, in dieser liess man Bäume stehen oder man setzte sie hinein.

Man muss aber die älteren „inclosures“, welche meistens vereinzelte Maassregeln grosser und kleiner Grundbesitzer zur Betreibung der Weidwirtschaft waren, von den Einhegungen des 18. und 19. Jahrhunderts unterscheiden. Diese waren dagegen meistens gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Ortes und bezweckten die reichlichere Versorgung von Fleisch und Brot. Einen geregelten, allgemeinen Charakter konnten die dauernden Einzäunungen erst dann erhalten, als sie ein gesellschaftlicher Process wurden. Da legte man nach einem vorher entworfenen Plane die über die offenen Felder zerstreuten Grundstücke aller Wirthe eines Gutsbezirkes zusammen, und gab Jedem zusammenliegende Grundstücke; darauf hegte ein Jeder den ihm zufallenden Antheil ein. Diese letzte, abschliessende Thätigkeit ist dem englischen Volksgeiste so sehr als das Wichtigste an dem ganzen Vorgange erschienen, dass das die Einhegung bezeichnende Wort „inclosure“ auch die ihr vorangehenden, sie ver-

mittelnden Thätigkeiten der Zusammenlegung und Auftheilung der Gemeinheiten sprachlich umfasste. So bedeutet „inclosure“ drittens die Beseitigung der halb communistischen Agrarverfassung, um Platz für eine individualistische Ordnung zu machen.

Von diesen beiden inclosures ist aber noch eine dritte Classe begrifflich auszuscheiden. Charakterisieren sich die beiden anderen dadurch, dass sie die Tendenz haben, eine frühere Agrarverfassung zu beseitigen, so trifft dies auf die älteste Classe von Einhegungen nicht zu, das heisst auf diejenigen, mit welchen das „Statute of Merton“ von 1236 und das „Statute of Westminster“ von 1285 sich beschäftigen. Diese bezeichnen nämlich die Grenze, bis zu welcher der Gutsherr ungeurbares, als Gemeinweide dienendes Land einzäunen, für sich benützen, der allgemeinen Benutzung entziehen darf. Die Agrarverfassung, die bestehende Feldgemeinschaft, das Betriebssystem lassen derartige Einhegungen noch ganz unberührt. Der Gutsherr hat durch eine solche „Inclosure“ mehr Hofland erhalten, welches er in herkömmlicher Weise durch Hörige bewirtschaften, aber auch an Freisassen, Hühner, Kötter, Handwerker, Arbeiter verpachten kann. Diese begrifflich gesonderten Classen von Einhegungen sind seit dem 15. Jahrhundert nebeneinander hergegangen.

Eingehender werden die Einhegungen des 15. und 16. Jahrhunderts behandelt, in welcher Zeit damals die Hälfte oder gar zwei Drittel von England eingehegt wurden. Der Verfasser zählt diese Districte einzeln auf und macht hiedurch die Grösse der wirtschaftlichen und socialen Veränderungen deutlich, welche in wenigen Menschenaltern schrecklich wie der schwarze Tod über die unglückliche englische Bauernschaft hereinbrachen.

Ein Höriger wird nach dem andern aus dem Dienstverhältnis entlassen, wahrscheinlich wie es möglich wird, aus dem Nachwuchse der Hühner und Kötter zuverlässige bezahlte Arbeitskräfte zu erhalten. Nun tritt der schwarze Tod plötzlich ein, vielleicht das unheilvollste und folgenschwerste Ereignis in der ganzen Socialgeschichte Englands, und unterbricht den natürlichen Gang der Entwicklung.

Nicht nur die Zahl der Arbeiter, sondern auch die der Hühner und Kötter wird vermindert; die überlebenden Arbeiter, Hofgesinde und Tagelöhner, welche eine Gelegenheit sehen, sich an den verhassten Herren zu rächen, treiben die Löhne so hoch, dass der bisherige landwirtschaftliche Betrieb ins Stocken geräth. Das Parlament fixiert darauf nicht nur die Löhne, sondern spricht auch den allgemeinen Arbeitszwang aus, die beiderseitige Missstimmung wird dadurch verschärft, dass die Gutsherren einander unter der Hand fortlocken. Die Arbeiter flüchten, werden gefangen und vom Gutsherrn bestraft.

Aber nun greift die grosse kirchliche Bewegung, welche von Wyliff den kräftigen Anstoss erhält, auf das sociale Gebiet über. Sie gibt der Bewegung, welche von dem Drange nach persönlicher Freiheit und von der Unzufriedenheit zu hoher Pacht angefaht wird, neue Impulse.

Auf der anderen Seite suchen die Gutsherren aus dem wirtschaftlichen Verkehr mit den unteren Classen, deren Ansprüche fortwährend wachsen, ihnen gegenüber ihr formelles Recht rücksichtslos durchzusetzen. So gewinnt die Verpachtung des Gutes mit gesammtem Inventar eine grössere Ausdehnung; ihre offenbaren Schattenseiten führen, wie sich ein Stand von capitalkräftigen Pächtern gebildet hat, zur Zeitpacht des Gutes ohne Inventar. Aber sowohl social wie wirtschaftlich vortheilhafter erschien die wenig Menschen, aber grosse zusammenhängende Strecken erfordernde Schafzucht, welche nach dem Beginn des 15. Jahrhunderts sehr rasch um sich greift. Häuser, ganze Ortschaften werden niedergerissen, die Gespanne und Pflüger verlassen die Felder, die hieauf dem Graswuchs überlassen werden, Theile der Gemeinweide oder ganze „commons“ werden den Dorfgenossen genommen; die so gebildete Fläche wird dann eingehegt und den Schafen zur Weide überlassen. Wie viele unglückliche Menschen dabei die Grundlage ihrer Existenz verloren, wie viele allein durch das Fortfallen der Erntearbeiten und die Schmälerung oder Beseitigung der Gemeinheiten geschädigt wurden, bedarf keiner Erörterung.

Auch ist es vorgekommen, dass „copyholders“ so gepeinigt und bedrückt wurden, dass sie freiwillig ihr Gütchen verkauften und mit anderen, die nicht entschädigt wurden, das Dorf verliessen. Auch haben wahrscheinlich manche Erbpächter ihr gutes Besitzrecht verloren und sind Zeitpächter geworden. War aber einmal der Erbpächter zum Zeitpächter geworden, dann konnte er natürlich nach Ablauf der Pachtzeit wie andere Zeitpächter entfernt werden.

Um aber die schädlichen Wirkungen des Bauernlegens abzuschwächen, betritt man den Weg des polizeilichen Bauernschutzes.

Immer neue Gesetze werden gegen die „Inclosures“ erlassen, so dass die Annahme gerechtfertigt wird, dass ohne dieselben die Enteignung der Massen noch grösser gewesen wäre.

Endlich bewirkt ein späteres und von den Einhegungen ganz unabhängiges Ereignis eine bedeutende Verschlechterung des Besitzrechtes, die Säkularisation der Klöster nämlich. Die Erwerber der Klostergüter liessen den Erbpächtern nur die Wahl, entweder ihre Güter aufzugeben oder Zeitpächter zu werden, denn das Besitzrecht der Erbpächter sei seit dem Besitzrecht der Kirche erloschen. Wenn aber nach Gneist die Klöster ein Fünftel des Grund und Bodens besaßen, dann muss die Zahl der dadurch betroffenen Personen eine sehr grosse gewesen sein.

Ein anderer Process geht neben den Einhegungen her, mit denen er jedoch oft in Wechselwirkung steht, nämlich das sogenannte „engrossing of farms“, das heisst das Zusammenlegen einer Anzahl kleinerer Pachtgüter zu einem grösseren Pachtthofe, wodurch die kleinen und kleinsten Leute entfernt worden sind.

Dr. Hasbach fasst seine gründliche und interessante einleitende Darlegung dahin zusammen: Nicht die Vermehrung der Bevölkerung, nicht das dadurch hervorgerufene Steigen der Preise waren zeitlich die erste Ursache der Einhegungen, sondern der Wunsch der Grundbesitzer, ihr Einkommen zu vergrössern, mit anderen Worten die Rente zu steigern. Dieses Ziel konnte aber im Anfange kaum anders erreicht werden, als durch eine Verminderung der Productionskosten und die Einhegung eines Theiles der Gemeinweide, welche keine oder nur geringe Rente trug.

Wie im 15. Jahrhundert und weit ins 16. hinein, war es im 18. also zuerst nicht der hohe Preis, welcher die Einhegungen hervorrief, sondern der niedrige Preis; wie im 15. Jahrhundert strebte man nach einer Vermehrung des Einkommens zuerst durch Verminderung der Productionskosten und der Einbeziehung bislang rent-losen Landes; wie im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Einhegungen begleitet von einer Verminderung der Lebensmittel; wie im 16. bewirkten sie im 18. die Proletarisierung der Massen. Endlich wird ausdrücklich betont, dass der durch die Einhegungen erreichte oder versuchte technische Fortschritt für die grosse Mehrzahl der damals Lebenden kein wirtschaftlicher Fortschritt war.

Im ersten Capitel wird die Entwicklung einer besitzlosen landwirtschaftlichen Arbeiterklasse in England dargelegt und ein Bild von der dortigen Gesellschaft im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gezeichnet. Diese hatte den Charakter einer socialen und wirtschaftlichen Abstufung. Der Grossgrundbesitzer ist durch die kleine Gentry mit den wohlhabenden Freisassen verbunden, diese bilden den Uebergang zu den grösseren Erbpächtern und Pächtern. An sie grenzen die kleinen Leute, mögen es Freisassen, Erbpächter oder Pächter sein; eine Arbeiterklasse, die allein auf ihren Lohn und zwar Geldlohn angewiesen ist, und ihre Nachkommen in derselben wirtschaftlichen und socialen Stellung zurücklassen wird, hat sich noch nicht gebildet, denn die Tagelöhner haben Vieh, Land und Weide oder nur Weide, das Hofgesinde hofft wieder eine bescheidene Selbständigkeit zu erlangen. Dem kleinen Manne aber ist die Aussicht, sich emporzuschwingen, noch nicht benommen. Nachdem er als Knecht oder Kötter etwas erspart hat, mag er einen kleinen Betrieb pachten, dann zu einem grösseren übergehen, vielleicht zur Belohnung für Fleiss und Sparsamkeit sich zu einem kleinen Freisassen emporschwingen.

Die Wandlungen, welche wir schon kennen gelernt haben und einige andere bewirken die Auflösung der alten Dorfgesellschaft. Der Verfasser verfolgt diese Erscheinung so weit, als sie von Wichtigkeit ist, die Lage der Landarbeiter kennen zu lernen.

Als erstes Opfer der durch die Einhegungen bewirkten neuen Verhältnisse fiel die kleine Gentry. Von den Freisassen wurde der eine durch hohe Preise, welches das Anlage in Grund und Boden suchende Capital bot, in schwierigen Zeiten veranlasst, sein Gut zu verkaufen, der andere durch den Agenten eines benachbarten Gutsherrn so lange geärgert, bis er sich entschloss, es ihm zu überlassen. Die übrigen Schichten der Dorfgesellschaft wurden durch die Veränderung der Agrarverfassung gleichfalls erschüttert. Dabei sind vier Vorgänge auseinander zu halten: Die Bildung grosser Pachtthöfe, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Gemeinheitstheilungen und die durch die Einhegungen entstehenden Kosten.

Die Bildung grosser Pachtthöfe hat viele tausende, wenn nicht hunderttausende von kleinen und mittleren Pächtern von ihren Gütern gedrängt. Ja, selbst die Kötter, welche einen oder einige Morgen Land gepachtet hatten, mussten das „engrossing of farms“ mitempfinden. Ihre Acres wurden ihnen genommen und dienten zur Vergrösserung einer Farm. Der Landhunger und die Rentennoth der Pächter gieng so weit, dass man an vielen Orten sogar die Gärten, welche mit den Kaden verbunden waren, zum Wirtschaftshofe schlug, sie waren infolge der einsigen Bestellung in einem vorzüglichen Zustande.

Die Zusammenlegung der Grundstücke, welche nur für die grossen Eigenthümer und Erbpächter von Bedeutung war, ist für die kleinen Freisassen und Erbpächter mehr schädlich als nützlich gewesen, weil sie vielfach zu Gunsten der Grossen benachtheiligt wurden. Ausserdem verloren sie die Brach- und Stoppelweide.

Weit schädlichere Folgen hatte die Theilung der Gemeinweide für die grosse Masse der Dorfgesellschaft, also für die kleinen Pächter, Kötter, Borderers, Freisassen, Erbpächter.

Endlich waren die Kosten der Einhegung und die Gebüren der Landmesser und Sachwalter sehr hohe. Diese Ausgaben nahmen dem Kleinen nicht selten das Wenige was ihm geblieben war, oder sie versetzten ihn in die Nothwendigkeit, Geld zu leihen, viele wurden gezwungen ihre Grundstücke zu verkaufen und so verarmten sie.

Eine weitere Folge dieser Vorgänge war eine bedeutende Verminderung des Viehstandes. Viele trieben ihr Vieh auf den nächsten Markt und verkauften es so gut es eben möglich war. Dies ist ziemlich regelmässig der letzte Act in dem Drama der Proletarisierung der unteren Classen auf dem Lande: nachdem ihr viel hundertjähriger Zusammenhang mit dem Grund und Boden gelöst ist, folgt der Verlust des besten Theiles ihres durch mühselige Arbeit und peinliche Sparsamkeit erworbenen Capitals.

Wo dieser Entwicklungsprocess sein Ende erreicht hat, da ist der lückenlose Zusammenhang der alten Dorfgesellschaft verschwunden, die Gleichheit der socialen Stellung dem Gegensatz von capitalkräftigen Unternehmern und capitallosen Arbeitern gewichen, der Aufstieg in die höhere Schicht erschwert, und das Hofgesinde hat nach Aufgabe seiner Stelle keine andere Aussicht, als das unsichere Brot eines habelosen Tagelöhners.

Da aber diese wirtschaftliche und sociale Auflösung und Umbildung nicht in allen Theilen Englands zu gleicher Zeit beendet war, verfielen auch die ländlichen Classen nicht zu gleicher Zeit der Verarmung, es wurden ihr vielmehr von Jahr zu Jahr neue Theile zugeführt. Es besteht folglich nicht seit etwa hundert Jahren eine ganz einheitliche ländliche Arbeiterclassen, die eine völlig gleiche Entwicklung durchgemacht hätte.

Zuletzt wird ein Bild von der Lage der ländlichen Arbeiter im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts entworfen und gezeigt, wie die geschilderte Umwandlung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse diese hierdurch schon schwer betroffene Arbeiterclassen auch noch unter dem Drucke der indirecten Steuern und steigenden Lebens-

mittel- und Fleischpreise hart zu leiden hat, so dass sie körperlich wie geistig immer mehr zurückgeht.

Nachdem der Verfasser im zweiten Capitel einen Uebersicht über die ländliche Arbeitsverfassung in England gegeben, um die Zustände des 18. und 19. Jahrhunderts verständlich zu machen, beleuchtet er im folgenden den sittlichen Rückgang der ländlichen Arbeiter.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass in den fünfthab Jahrzehnten von etwa 1790—1835 die Schicksale der ländlichen Arbeiter bestimmt wurden: durch die Lage der Landwirtschaft und die Armengesetzgebung. Ausserdem haben hierzu mitgewirkt diejenigen gesetzlichen Mitteln, welche die sociale Selbsthilfe zu beleben suchten, zunächst in der Gestalt von Hilfscassen, dann von Sparbanken. Endlich ist noch die 1795 erfolgte Milderung des Niederlassungs-Gesetzes zu nennen. Aber alle die letztgenannten Maassnahmen haben das gesteckte Ziel nicht zu erreichen vermocht.

Hierauf wird die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Einflusse der Handelspolitik (Getreidegesetze) und sodann die Veränderung der Arbeitsverfassung unter der Einwirkung der hohen Preise wie Armengesetzgebung in England dargelegt.

Den Ausgangspunkt bildet hier das im Jahre 1782 erlassene Armengesetz — Gilbert's Act — welches den Arbeitern den grössten Nutzen gebracht hat. Danach sollten die seit 1723 bestehenden „Workhouses“, in denen seither die arbeitsfähigen Armen Unterkunft gefunden hatten, in der bisherigen Gestalt eingehen und nur als Versorgungs-Anstalt für arbeitsunfähigen Personen weiter bestehen. Den arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Armen sollte von der Armenverwaltung Beschäftigung in der Nähe gesucht werden. Aber das Gesetz stellte den neuen verhängnisvollen Grundsatz auf, dass der Lohn der so Beschäftigten eingezogen, ihnen aber ein Einkommen aus der Armen-casse gezahlt werden sollte. Da nun die Unterstützung der arbeitsfähigen Armen ausserhalb des Armenhauses durch ein Gesetz (1796) angeordnet wurde, so war es jetzt Aufgabe der Gemeinden geworden, die Armen, insbesondere im Winter zu beschäftigen.

Im Norden hatte sich die Sitte eingebürgert, die sich rasch Bahn brach, dass alte Leute und Kinder durch die Dörfer zogen und um Arbeit anhielten, und von der Pfarrei ausschliesslich bezahlt wurden; man nannte dies „to be on the rounds“ (Rundensystem).

Hierunter litten aber erstens die Gutsbesitzer, sodann die kleinen Handels- und Gewerbetreibenden, welche keine Arbeiter beschäftigten. Sie wurden aber zu den Armensteuern, mit anderen Worten zu den Löhnen der Landarbeiter herangezogen.

Eine neue Arbeitsverfassung bereitet sich vor. Die hohen Preise verwandeln die Dienstboten in auf längere Zeit gemietete Arbeiter, die niedrigen die Tagelöhner in Gemeindearme. Die neue Arbeitsverfassung besteht im Anfang des 18. Jahrhunderts aus zwei Gliedern: den im Hause lebenden Dienstboten und tagelöhnernden Köthern und nun wird die ländliche Arbeit vielfach von den eben genannten zwei neuen Classen von Arbeitern verrichtet. Die Classe der tagelöhnernden Gemeindearmen setzt sich aus zwei Schichten zusammen: den regelmässig und unregelmässig Beschäftigten. Die Weiterentwicklung führte dazu, die letztere zu vermehren.

Aber im Laufe der Zeit stellten sich noch zwei andere Systeme neben den Rundgang, es gab also drei. Die Engländer bezeichnen sie als „rounds man-system“, „labour-rate“ und „parish-employment“.

Und der Rundgang spaltete sich obendrein in drei Unterarten: den gewöhnlichen Rundgang, den besonderen und die Armenauktion. Der erstere war der gewöhnliche. Bei der Armenauktion wurden die Unbeschäftigten, darunter Alte und Invalide, monatlich oder wöchentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zu verauctionierenden Arbeiter wurden in den Zeitungen angekündigt.

The Labour-Rate System bestand darin, dass die Armen-Steuerzahler unter sich übereinkamen, aus ihrem eigenen Einkommen eine bestimmte Anzahl von unterstützungsberechtigten Arbeitern zu beschäftigen, nicht im Verhältnis zu ihrem Arbeitsbedarf, sondern nach der Höhe der Rente oder der Armensteuer oder der Zahl der verwendeten Arbeitspferde oder der Grösse der bebauten Fläche u. s. w.

Da aber nun trotz des Rundgangs in seinen drei Formen und der proportionalen Arbeiterzuweisung noch immer Arbeitslose vorkamen und diese „Systeme“ ja auch nicht gleichmässig und überall verbreitet waren, so waren manche Pfarreien gezwungen, wenn sie nicht das bequemere reine Almosengeben vorzogen, die Armen in ganz unproductiver Weise zu beschäftigen. Dies ist das „parish-employment“. Dabei wurden grosse Haufen von Arbeitern zusammen beschäftigt, welche „gangs“ genannt wurden und manchmal unter einem gewöhnlich völlig machtlosen und oft bedrohten Aufseher standen.

Die Folgen dieser Arbeitbesorgung waren für den freien Arbeiter Arbeiterverminderung und Arbeitslosigkeit. Die einen befürchteten, die Armensteuern möchten noch weiter in die Höhe gehen, wenn die Pfarrpensionäre gar nicht beschäftigt würden, also ihr Unterhalt ganz aus der Armenkasse bestritten würde, andere erhielten eine bestimmte Anzahl von Arbeitern infolge der proportionalen Arbeiterzuweisung und bedurften so weniger freie Arbeitskräfte. Da blieb also selbst für den Mann, der anfänglich seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten gesonnen war, nichts anderes übrig, als sich arbeitslos zu melden und damit einen Anspruch auf ein Einkommen mit oder ohne Arbeit zu erwerben. So wurde der freie Arbeiter auch Gemeindearmer. Aber das mächtigste Motiv der Beschäftigung dieser war die Billigkeit der Arbeitskraft, die grösstentheils aus der Grundrente und dem Einkommen derjenigen, welche keine Arbeiter beschäftigten, gezahlt werden musste.

Während diese durch das Armengesetz geschaffene Arbeitsverfassung rasch dem Verfall entgegenging, breitete sich eine andere in den östlichen Grafschaften aus, an deren Wurzel ebenfalls das Armengesetz lag, das „Gang-System“. Es hat Aehnlichkeit mit den zwei vorhin besprochenen Systemen. Die Wörter „Gang-System“ und „Parish-Gang“ deuten auf Haufen von Arbeitern, welche unter Aufsicht zu ihrer Beschäftigung geführt werden. Im Wesen hat es Aehnlichkeit mit dem Runden-System, denn die Arbeiter der private und public gangs finden bei keinem Unternehmer dauernde Beschäftigung. Sie ziehen von Gut zu Gut während eines grossen Theiles des Jahres, des Abends kehren sie gewöhnlich nach Hause zurück. Nur gelegentlich, wenn die Entfernung von der Wohnung bis zur Arbeitsstelle besonders weit ist, bleiben sie kürzere oder längere Zeit auf dem Pachthofe und schlafen in Scheunen und Ställen oder wo sich sonst ein Nachtlager bietet. Doch sind sie nicht mit den Erntearbeitern zu verwechseln, in der Erntezeit lösen die Gangs sich zuweilen auf. Aber diese organisierten Haufen von Wanderarbeitern unterscheiden sich in zwei Stücken von den Pfarreiarbeitern und Rundenmännern. Erstens sind sie frei, das heisst sie erhalten keine Unterstützung von der Pfarrei, zweitens bestehen sie aus verheirateten Frauen, jungen Leuten beiderlei Geschlechts und Kindern.

Bei diesem für den Grundbesitzer und Pächter sehr einträglichem Systeme schiebt sich ein Unternehmer, der sogenannte Gangmeister, zwischen die Arbeitskräfte und der Pächter ein; er schliesst mit den letzteren einen Vertrag über die zu verrichtende Leistung ab und erhält, wenn sie gethan ist, und nach einer bestimmten Zeit die ausbedungene Geldsumme, aus welcher er dann die festgesetzten Löhne an seine Arbeiter zahlt. Bei diesem System hatte der Grundbesitzer keine Ausgaben für Häuserbau und er entgieng der Armenlast, welche ja auf ihn abgewälzt wurde. Der Pächter erhielt so billige Arbeitskräfte, welche rasch arbeiteten, immer zur Verfügung standen und entlassen werden konnten, sobald sie ihre Arbeit gethan hatten.

Die Arbeit war aber auch billig erstens, weil die Arbeitskraft Menschen gehörte, welche nicht mit ihrer Ausgabe geizten, zweitens die Mitglieder der Gangs, wenn sie dieselbe Art wie erwachsene Personen verrichteten, geringere Löhne erhielten und doch wegen ihrer grösseren Arbeitslust und unter der Aufsicht des Gangmeisters, welcher sie immer, oft durch Schläge zur Arbeit anhielt, dasselbe Quantum von Arbeit leisteten. Sie war drittens billig, weil der Pächter jeder Ausgabe für Arbeitskräfte entgieng, welche vorübergehend unbeschäftigt waren.

Aber das Gang-System scheint in der eben geschilderten Gestalt noch zu theuer gewesen zu sein für die Pächter bei der hohen Grundrente, die sie selbst

unter ungünstigen Umständen zahlen mussten und dem grossen Profite, den sie machen wollten. So strebten sie danach, da der Gangmeister gewöhnlich kein Schweisstreiber war und keine Hungerlöhne zahlte, selbst Gangs zu mieten und unter einem Aufseher zu beschäftigen. Diese bezeichnet man als „private gangs“ im Gegensatz zu den unter einem Unternehmer (Gangmeister) arbeitenden, welche „public gangs“ oder „common gangs“ genannt werden. Den Mitgliedern der „private gangs“ werden dann geringere Löhne als denjenigen der „public gangs“ gezahlt, sie wurden ebenso stark zur Arbeit angehalten, die Behandlung war häufig viel schlechter und der Pächter ersparte die Differenz zwischen dem Lohne des Aufsehers und dem Einkommen des Gangmeisters.

Da die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Gang-Systems fort dauerten, so breitete es sich immer mehr aus. Mit diesem hatte es sich ähnlich zgetragen, wie mit dem Rundgang. Aus einem Nothbehelf war es der wichtigste Theil der Arbeitsverfassung geworden.

Aber der entsittlichende Einfluss des Gang-Systems, dessen schädliche Seiten nach 1834 noch Jahrzehnte zur Entwicklung hatte, zeigte sich bald.

Das Zusammenarbeiten halbreifer Menschen, die oft stundenlangen Märsche von Hause und nach Hause, die gelegentliche Nachtlager auf Gutschöfen, die Freiheit nach der Arbeit und die abendlichen Stelldichein, die Thatsache, dass an den Gangs mit Vorliebe sich solche Mädchen beteiligten, welche einen starken Drang nach Unabhängigkeit besaßen: alles dies untergrub die Selbstbeherrschung und trug zu seinem Theile zu der starken Vermehrung der unteren Classen bei. Selbst die Kleinen konnten, wie sich leicht denken lässt, in solcher Umgebung sittlich nicht ganz unberührt bleiben, wenn auch bei ihnen physische und intellectuelle Uebel viel mehr beklagt werden mussten. Die erschöpfenden Wanderungen und die übermässige Ausgabe der Arbeitskraft in einem so zarten Alter, der Mangel an Schutz gegen Regen und Kälte, die Schwierigkeiten, welche der Erlangung von Schulkenntnissen entgegenstanden, liessen die Kinder häufig körperlich und geistig verkümmern.

Viele Männer erkannten den Zusammenhang zwischen Nichtbesitz und Arbeiterelend sehr wohl, weshalb einschlägige Reformpläne immer wieder auftauchen.

Die Verwandlung des landlosen Arbeiters in einen landbesitzenden konnte auf zwei Wegen vor sich gehen, erstens durch Zuweisung von Land bei den Einhegungen und zweitens durch Verpachtung von Grundstücken. Alle Arbeiter konnten Land dadurch erhalten, dass man mit dem Häuschen einen grossen Garten verband oder, wo dies nicht möglich war, in einiger Entfernung von den Arbeiterwohnungen Land parcellirte und jedem Arbeiter ein Stück zuwies. Solche auf dem Felde nebeneinander liegende kleine Parzellen, welche zusammen ein grösseres Grundstück bilden, nennt man „Allotments“.

So wurde 1819 ein Gesetz erlassen, durch welches die Armenbehörden ermächtigt wurden, Ländereien, welche der Pfarrei gehörten oder fremdes, von ihnen gekauftes oder gepachtetes Land von den Armen bewirtschaften zu lassen: entweder in der Weise, dass die Pfarrei einen eigenen Pachtbetrieb begründete, oder dass sie das Land in Allotments an die Armen begäbe. Erst war der Armenverwaltung nur erlaubt worden, Grund und Boden bis zu einer Grösse von 20 Acres zu pachten und zu kaufen, das Gesetz von 1831 rückte die Grenze bis 50 Acres hinaus.

Aber die Betriebe, welche ziemlich zahlreich von den Pfarreien begründet worden waren, hatten fast durchgängig keinen Erfolg gehabt. Mehr hatten sich zwar die Feldgärten bewährt, jedoch die Organe der Armenverwaltung waren zur Durchführung solcher Maassregeln weniger geeignet gewesen, als die Privatpersonen, welche freiwillig und verständnisvoll Feldgärten errichtet hatten. Bedenkt man, dass die Stimmung vieler Kreise dem Landbesitz der Arbeiter nicht freundlich war, so wird es nicht nur verständlich, dass die Begründung von Feldgärten durch die Armenverwaltung, an der jene Schichten stark beteiligt waren, in den meisten Dörfern ohne Resultate blieb, sondern auch, dass manche Gutsbesitzer von der Landzuweisung an Arbeiter abgehalten wurden.

Im letzten Capitel werden die auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage vorgenommenen Reformen behandelt. Die Reformperiode zerfällt in zwei ungleiche Hälften, die erste beginnt mit dem neuen Armengesetz vom Jahre 1834 und schliesst mit dem Erlass der Schulgesetze von 1870 und 1876; den Anfang der zweiten bildet die Entstehung der Gewerkvereine, und sie reicht auf das Bestreben der Neubelebung eines Bauernstandes und die Meinungskämpfe der Gegenwart herab.

Zunächst werden die Wirkungen des neuen Armengesetzes verfolgt. Seine für die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter wichtigsten Grundsätze waren die beiden folgenden: Die Unterstützungsberechtigten werden nur im Armenhause gepflegt, wo eine Trennung von Mann und Frau stattfindet, und die Pfarrei hat weder die Aufgabe, für die Unbeschäftigten Arbeit zu suchen, noch Zuschüsse zu ungenügenden Löhnen zu geben; dies bedeutet einen völligen Bruch mit der Praxis der vorangehenden 40 Jahre.

Für die Pächter verschwand nun die Möglichkeit, die Zahlung der Arbeitslöhne in Gestalt von Armensteuern auf Gutsbesitzer, Gewerbetreibende und kleine Landwirte abzuwälzen. Die Rente, soweit sie durch die Armensteuer bestimmt war, konnte deshalb erhöht werden, sobald die Pachtzeit abliefe.

Was nun die Arbeiter betrifft, so muss unterschieden werden. In der kläglichen Lage befanden sich die Alten und Invaliden, sie mussten sich von der Pfarrei ernähren lassen, aber der Eintritt in das Armenhaus fiel ihnen sehr schwer.

Die Arbeitsfähigen waren nun auf den Lohn ihrer Arbeit angewiesen.

Dabei litten sie unter drei Misständen, von welchen das alte Armengesetz zwei erzeugt hatte. Erstens unter der starken Vermehrung der Arbeiter, zweitens unter der Herabdrückung der Löhne. Vorher hatten sie aus der Armenkasse Zuschüsse nach der Kinderzahl erhalten, von nun an sollten sie den Bedarf ihrer Familien aus ihren kärglichen Löhnen bestreiten. Drittens hatten die neuen Betriebs-Systeme Arbeitslosigkeit im Winter erzeugt.

Da in den Jahren 1833—1836 die Landwirtschaft eine schwere Krisis durchzumachen hatte, während die Industrie einen bedeutenden Aufschwung nahm, wodurch wenigstens ein nicht unbeträchtlicher Theil der auf dem Lande überschüssigen Arbeitskräfte Beschäftigung in den Städten fand, war an eine Erhöhung der Löhne nicht zu denken.

Welcher Ausweg blieb dem landwirtschaftlichen Arbeiter da? Er musste veranlasst werden, mehr Arbeitsleistungen zu verkaufen, da aber seine Arbeitskraft bereits verkauft war, so musste er diejenige seiner Familie auf den Markt bringen. Auf diese Weise löste man das Problem, den Verheirateten höhere Einnahmen zu verschaffen.

Das war also die Entwicklung des englischen Arbeiters. Nachdem man ihn immer reinlicher von allem Besitz losgelöst hatte, war er zum Spielball der Preise und des Pächter-Capitals geworden. Da die Grundrente begierig jeden Ueberschuss des Ertrages über die Productionskosten aufzog, hatte er kein genügendes Arbeitseinkommen erhalten können, im Kampfe zwischen Grundrente und Capitalgewinn war er ein demoralisierter Gemeindearmer geworden, dadurch hatte der Profit indirect die Grundrente vermindert, die er nicht direct anzugreifen vermochte. Darauf hatte es die Grundrente durchgesetzt, dass die Zuschüsse fortfielen, und sich den Profit wieder unterwarfen. Der Sieg der Grundrente bedeutete für den Arbeiter Freiheit von der Armenkasse, aber auch Freiheit vom Einkommen. Da er nun mit den unter der Herrschaft des alten Armengesetzes herabgesetzten Löhne nicht ankommen konnte, so verwies man ihn darauf, die Arbeitskraft seiner Familie flüssig zu machen, womit der gefährdete Capitalgewinn sich aus seiner schwierigen Lage rettete. Denn die Arbeitskraft der Unmündigen war besonders vortheilhaft, wie die Gangs unterhaltende Pächter herausgefunden hatten. So wurden denn, nachdem sich dieses System als sehr vortheilhaft für die Pächter erwiesen hatte, in steigendem Maasse Frauen und Kinder in der Landwirtschaft beschäftigt. Da, wie schon erwähnt, das Gang-System nach 1834 sich vorzugsweise ansbreitete, so wird die Aus-

beutung der Kinder- und Frauenarbeit die Signatur der Zeit vom Armengesetz bis zum Schulgesetze.

Nachdem der Verfasser sodann die Wirkungen des Freihandels auf die Lage des Arbeiters dargelegt und eine höchst beachtenswerte Schilderung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter nach den von der Königlichen Commission niedergelegten officiellen Berichten gegeben, werden die zur Beseitigung der geschilderten unerfreulichen Zustände auf dem Lande gerichteten Reformbestrebungen und erlassenen Gesetze betrachtet.

So weit die Gesetzgebung die traurigen Verhältnisse hervorgerufen hatte, musste sich der Reformeifer auf diese richten, um sie zu beseitigen. Er richtete sich zunächst gegen das Niederlassungs-Gesetz und das Armen-Gesetz von 1834, welches den Armenverband zwar zum Organ der Armenverwaltung gemacht hatte, aber die Zahlung des grössten Theiles der Unterstützungen nach wie vor den Pfarreien zuwies. Die Folgen waren die geschlossenen Dörfer, das Gang-System und die gesteigerte Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft.

Durch ein Gesetz vom Jahre 1865 wird der Armenverband zum Träger der Armenlast gemacht, und ein Jahr als der Zeitraum festgesetzt, nach welchem eine Ausweisung nicht mehr zulässig ist. 1867 wird das Gang-System unter die Controle der Verwaltung gestellt. Kein Kind unter 8 Jahren darf überhaupt, keine weibliche Person zugleich mit einer männlichen in einem Gang beschäftigt werden, der Gangmeister muss eine polizeiliche Erlaubnis haben und darf nur dann weibliche Personen beschäftigen, wenn eine obrigkeitlich-concessionierte Gangmeisterin bei dem Gang ist.

Der weitere Kampf gegen die frühzeitige Beschäftigung und für eine genügende Erziehung der Kinder wurde in den Jahren 1870, 1873 und 1876 geführt. Nachdem durch die „Agricultural Children Act, 1873“ die Kinderarbeit in der Landwirtschaft geregelt hatte, sprach das Schulgesetz von 1876 den Schulzwang aus. Es hob den Agriculture Children Act auf. Seine Bestimmungen wurden wesentlich verschärft. Ein Kind unter 10 Jahren soll im allgemeinen nicht beschäftigt werden, jedoch kann die Localbehörde in jedem Jahre für die Dauer von sechs Wochen die Bewilligung erteilen. Der Unternehmer ist in keinem Falle wegen der Beschäftigung von älteren als Sjährigen Kindern ohne Vorlegung eines Zeugnisses strafbar, wenn dem Gerichtshof genügend nachgewiesen wird, dass während der letzten 12 Monate keine Schule innerhalb 2 Meilen von dem Wohnorte des Kindes offen oder dass die Schule in den Ferien oder wegen einer anderen Ursache geschlossen war. Kinder über 10 Jahre dürfen beschäftigt werden, wenn sie entweder ein bestimmtes Maass von Schulbildung oder eine bestimmte Anzahl von Schulbesuchen nachgewiesen haben. Die Schulpflicht dauert bis zum 14. Lebensjahre.

Hiernach sind die Grundsätze des Gesetzgebers also gewesen: ein bescheidenes Maass von Bildung der Kinder zu erzwingen, Kinder unter 8 Jahren von aller Beschäftigung und diejenigen von 8-10 vor anderer Beschäftigung als der Erntearbeit zu schützen, nach vollendetem 10. Lebensjahre aber den Abschluss eines Compromisses und eine gewisse Freiheit zu ermöglichen. Intelligente, fleissige Kinder können früher in das Erwerbsleben übertreten, als schlecht beanlagte und faule.

Das englische Schulgesetz ist, wie man sieht, keineswegs vollkommen, aber nichtsdestoweniger bedeutet es einen grossen Fortschritt, und seine Durchführung hat weniger Widerstand gefunden, als zu erwarten stand.

Hiernit sind wir zur letzten Reformperiode gelangt. Der Verfasser gibt eine eingehende und bemerkenswerte Darstellung über die Entstehung und Wirksamkeit der Gewerkvereine ländlicher Arbeiter, auf welche wir vielleicht noch einmal zurückzukommen Gelegenheit finden werden, da dieser Theil eine besondere Besprechung verdient, sowie der Bestrebungen, welche sich die Wiederbelebung des Bauernstandes zur Aufgabe gestellt haben. Unter der Einwirkung derselben, besonders aber unter der rührigen Mitarbeit von Jesse Collings ist das Gesetz vom 27. Juni 1892 (55. und 56. Viet. c. 31) zustande gekommen. Seine Grundzüge sind folgende: es sucht in erster Linie selbstbewirtschaftende Eigenthümer, in zweiter selbstwirtschaftende Pächter, in dritter ländliche Productiv-Genossenschaften zu schaffen. Beim Kaufabschlusse muss ein

Fünftel der Kaufsumme bezahlt werden, und der Rest innerhalb 50 Jahren getilgt werden; ein Viertel kann als ewige Rente auf dem Gute lasten, wenn die Behörde es für angemessen hält. Die Grösse der Güter ist beim Kaufe 1—50 Acres bezüglich 50 £ „for the purposes of the income tax“, bei der Pacht 1—15 Acres bezüglich 15 £. Zwanzig Jahre lang nach dem Abschluss des Kaufes und so lange die Kaufsumme nicht ganz abbezahlt ist, hat der Besitzer nur eine beschränkte rechtliche Verfügungsfreiheit über das Gut. Es ist Vorsorge getroffen, dass das Anwesen nicht zu andern Zwecken, als zur Schaffung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben benutzt werden kann. Das ausführende Organ ist der Grafschaftsrath, der auf Antrag eines oder mehrerer Wähler das Verlangen nach kleinen Gütern in Betracht ziehen und eine Untersuchung an Ort und Stelle veranstalten muss. Wenn er zur Ueberzeugung gelangt, dass das Verlangen berechtigt ist, dann darf er Land erwerben. Der Grafschaftsrath darf Geld von den Public Works Loan Commissioners zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes und des Weiterverleihs an Pächter, welche ihre Pachtgüter kaufen wollen. Vier Fünftel des Kaufpreises dürfen vor geschossen werden.

Bald nachdem der Small Holdings Act die königliche Zustimmung erhalten hatte, fanden die Wahlen statt, welche eine liberale Majorität ins Unterhaus führte. Eine der wichtigsten Maassregeln des neuen Cabinets war die Weiterführung der demokratischen Selbstverwaltung durch Schaffung von District- und Kirchspielräthen. Den Parish Councils wurde die Befugnis ertheilt, zwangsweise Land zu pachten, es zu parcellieren und als Feldgärten an die Einwohner zu verpachten.

Von diesem Gesetze erwartet man die endgiltige Lösung aller Schwierigkeiten. Die auf breitester demokratischer Basis begründeten Kirchspielräthe würden instande sein, Land den Arbeitern zur Verfügung zu stellen, die Frau des Arbeiters, die erwachsenen Kinder würden in ihrem Nannan Allotments übernehmen können, so dass der Bildung eines kleinen Pächterstandes nichts mehr im Wege stände. Nach der Ansicht sieht von Dr. Hasbach müsste jedoch das Werk durch ein Pachtrecht nach irischem Vorbilde gekrönt werden, damit nicht irgendwelche ökonomisch-technische Wandlungen den kleinen Pächter wieder rücksichtslos vom Lande entfernen könnten.

Der Schluss des Werkes gibt eine Schilderung der Lage der Landarbeiter im Anfang dieses Jahrzehntes.

Sonach hat der Gesetzgeber dem ländlichen Arbeiter die Bahn geebnet, welche es ihm rechtlich möglich macht sowohl Kleinpächter, wie Eigenthümer zu werden. Das Rentengut und das freie Gut, der Einzelbetrieb und der genossenschaftliche Betrieb stehen nunmehr nach seinem Ermessen zu seiner Verfügung. Also ist die Absicht als misslungen zu betrachten, eine besitzlose ländliche Arbeiterklasse zu bilden. Diese Entwicklung muss vom Standpunkte der Arbeiter, der Grundeigenthümer, des Staatsinteresses und der Volkswirtschaft als eine heilsame betrachtet werden.

Das gediegene und inhaltreiche Werk von Professor Dr. Hasbach bekundet aufs Neue, was deutsche Gelehrsamkeit und Gründlichkeit gepaart mit Fleiss vermag. Ohne jegliche Vorarbeiten musste sich der Verfasser selbst den Pfad aus einem grossen, schier unerschöpflich fliessenden fremdsprachlichen Urmaterial ebnen. Seine Aufgabe war also keine leichte und er hat sie, die Schwierigkeiten überwindend, vortrefflich zu lösen verstanden. Seine Arbeit kommt aber auch offenbar einem Bedürfnis entgegen und füllt eine bis jetzt in der volkswirtschaftlichen Literatur offen gebliebene Lücke aus. Ausserdem erscheint sie sehr zeitgemäss. Heute, wo man die „Agrarfrage“ und damit eng verknüpfte ländliche Arbeiterfrage in Deutschland in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses gerückt sieht, dürften die in dem vorliegenden umfangreichen Werke niedergelegten Ausführungen manchen wertvollen Fingerzeig geben, wie viele, auf dem für die gesamte Volkswirtschaft so hoch bedeutsamen Gebiete der Agrarpolitik, sich schwer rächende Fehler vermieden werden müssen, um die dort energisch der Lösung harrenden schwierigen Probleme einer gedeihlichen, aber auch die ländliche Arbeiterklasse befriedigenden Entwicklung entgegenzuführen. —

Das vorliegende Werk von Professor Dr. Hasbach, das auch für sich das Verdienst in Anspruch nehmen darf, zum erstenmal die Lage der englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren bis auf die Gegenwart behandelt zu haben, kann allen Socialpolitikern zum eifrigen und eingehenden Studium empfohlen werden.

Frankfurt a. M.

Dr. Eugen Elkan

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt.

Erstes Heft: Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. II. Theil: Die innere Gliederung der Bevölkerung. Frankfurt a. M. 1895. 4^o. 288 und LXXXV S.

Zweites Heft: Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Frankfurt a. M. 1893. 4^o. 64 und XLIII S.

Den ersten Theil der „Statistischen Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung“ habe ich bereits im II. Bande dieser Zeitschrift (S. 483) angezeigt. Der nunmehr vorliegende zweite Theil schliesst sich dem ersten würdig an. Die deutsche Städtestatistik besitzt nunmehr in dieser „Beschreibung“ ein Standardwerk, welches nicht nur den gesammten Bestand an einschlägigen Materialien in mustergiltiger Darstellung zusammenfasst, sondern auch in allen Beziehungen den Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Theorie herstellt und durch zahlreiche methodologische Erörterungen und praktische Versuche neue Fortschritte anbahnt. Eben diese wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes bringt es mit sich, dass seine Anordnung von der herkömmlichen Schablone, welche sich an die Erhebungsmethode anlehnt, vollkommen abweicht. Schon die Ueberschriften der Abschnitte sind in dieser Richtung charakteristisch: I. Die Gebürtigkeit und Sesshaftigkeit der Bevölkerung. II. Die Bevölkerung nach ihrer Häuslichkeit. III. Wohlstand und Armut der Bevölkerung. IV. Der natürliche Bevölkerungswechsel. Den Ausgangspunkt bildete also die Wanderbewegung und die dadurch bedingte Unterscheidung zwischen ortsgebürtiger und fremdgebürtiger Bevölkerung. Von diesem Hauptgesichtspunkte aus werden die einzelnen demographischen Momente: Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Confession in ihren Wechselbeziehungen behandelt. Aus dem III. Abschnitte sei insbesondere das Capitel über das steuerpflichtige Einkommen der Bevölkerung hervorgehoben, welches u. a. auf einer Nachweisung über die männlichen Haushaltungsvorsteher nach Alter, Civilstand, Beruf und steuerpflichtigem Einkommen beruht. Der Abschnitt über den Bevölkerungswechsel enthält ein bis zum Jahre 1635 zurückreichendes Inventar der einschlägigen Daten. Die graphischen Beilagen des Werkes dienen nicht nur zur Popularisierung der Daten, sondern sind in ihrer sinnreichen Anordnung und gelungenen Ausführung wirkliche Forschungsbeihilfe. Der Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M., Dr. H. Bleicher, hat in dem vorliegenden Werke unter dem bescheidenen Titel einer Beschreibung in Wirklichkeit ein überaus wertvolles Handbuch städtischer Bevölkerungslehre geliefert, dessen Wert nicht nur im descriptiven Theile, in den vergleichenden Nachweisungen und Literaturangaben, sondern insbesondere auch in den darin gegebenen Anregungen gelegen ist, welchen allerdings nur solche statistische Aemter zu folgen vermögen, die gleich dem Frankfurter den gesammten Horizont der wissenschaftlichen Probleme mit einer bis ins feinste ausgebildeten statistischen Technik umspannen.

Das zweite Heft der „Beiträge“ ist der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891 und insbesondere den Wanderungen gewidmet. Es bildet zunächst die Fortsetzung der früheren „Statistischen Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M.“ Die Ergebnisse des Jahres 1891 waren insbesondere deshalb geeignet, zu einer orientierenden Einführung verwendet zu werden, weil im gleichen Jahre in Deutschen Reiche eine Volkszählung stattgefunden hatte, und so der Gang der Bevölkerung in Beziehung gebracht werden konnte zu den einschlägigen Phänomenen ihres Standes. Belangreicher für den Fachmann sind die im gleichen Hefte veröffentlichten Studien über die Wanderungen im Jahre 1891, welche auf den polizeilichen Aus- und Abmeldungen beruhen. Sie sind der erste umfassende Versuch diese polizeilichen Materialien

durch kritische Sichtung und eindringende Bearbeitung für wissenschaftliche Zwecke zu verwerten. Bedeutet, das was hiemit geleistet worden ist, auch nur einen ersten Vorstoss und nach dem eigenen Urtheil des Verfassers noch lange nicht die Lösung des Problems, so zeigen doch schon die vorliegenden Ergebnisse wie tiefe Einblicke in die Bevölkerungsverhältnisse der Grosstädte auf diesem Wege erlangt werden können.

Dr. Heinrich Ranenberg.

Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Von Friedrich Freiherrn zu Weichs-Glon. Tübingen, Verlag H. Laupp, 1894, VII und 252 S., 8^o.

Verfasser geht von der Ansicht aus, dass man die Verkehrsmittel nicht so sehr vom privat- oder volkswirtschaftlichen, als vielmehr vom staats- oder gemeinwirtschaftlichen Standpunkte aus beurtheilen müsse. Aus dieser Betrachtweise wird gefolgert, dass es nicht angehe zu sagen: „der (volkswirtschaftliche) Nutzen eines Verkehrsmittels ist umso grösser, je geringer des letzteren Beförderungspreise.“ Daran, dass dieser falsche Grundsatz zum herrschenden geworden, sei zum Theile der Einfluss privatwirtschaftlicher Interessenvertretungen bei den Eisenbahnen, Schiffahrten, Telephonanstalten u. s. w. schuld; andererseits erfahre dieses Princip eine Stärkung auch von „staatsdemokratischer“ Seite her, wonach die Transport- und Verkehrsmittel „allen Bewohnern gleichmässig (aber nicht gleichartig!), selbst den ärmsten unter ihnen, durch entsprechend niedrige Preise der Transportleistung zugänglich gemacht werden müssen“. Demgegenüber sei aber zu fragen, ob sich wirklich die ganze Steigerung des Nachrichten-, Personen- und Güterverkehrs als Culturfortschritt bezeichnen lasse, ob durch die übermässig (?) niedrigen Preise die Vortheile der Verkehrsmittel in der That verallgemeinert und auf die ganze Bevölkerung in gerechter Weise vertheilt hätten, und ob dabei das finanzielle Moment nicht hätte mehr berücksichtigt werden können. Verfasser erklärt z. B. einen guten Theil des heute so gesteigerten Nachrichtenverkehrs als unnütze oder nicht-culturelle Correspondenzen, als „künstlich gezüchtete Vielschreiberei“ u. Ae. Er gibt zwar zu, dass, wenn z. B. das Briefporto wieder erhöht würde, die „minderbemittelten Classen sich eine Reserve in ihrer Correspondenz auferlegen müssten, was aber nur wohlthätig auf ihren Haushalt wirken würde“; die reicheren Classen würden diese Mehrbelastung bald verschmerzen. Für Weichs haben nur jene Correspondenzen Wert, welche einen realen und idealen Zweck ernsthaft erfüllen, wozu er Anzeigen von Trauungen u. Ae. nicht rechnet. . . . Diese Proben mögen zur Charakterisierung der praktischen Anschauungen des Verfassers dienen.

Was nun die gleichmässige und gerechte Vertheilung der Billigkeit der Verkehrsmittel auf alle Stände betrifft, so pflege man persönlich nur die theoretische Möglichkeit, die Verkehrsmittel zu benützen, ins Auge zu fassen und dabei zu übersehen, dass diese Möglichkeit in der Praxis sehr ungleich ausgenützt werden könne. Daraus folgt aber u. E. noch immer nicht, dass man nicht die ökonomisch zulässigen niedrigsten Tarifsätze anwenden dürfe, denn gerade demjenigen, welcher sich von vornherein verpflichtet, ein Verkehrsmittel nicht nur in einzelnen, sondern in regelmässig und häufig wiederkehrenden Fällen zu benützen, werden mit Recht gewisse indirecte und auch directe Begünstigungen bei der Benützung des Verkehrsmittels zutheil, da er in ungleich höherem Maasse als jener vereinzelt Frequent zur Amortisation des investierten Capitals beiträgt. Immerhin hat der Verfasser Recht, wenn er auf die zahlreichen und argen Missbräuche hinweist, welche in dieser Hinsicht vorgekommen sind und stets wieder vorkommen.

Ausser diesen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten wird im vorliegenden Buche auch die werththeoretische Seite der Transport- u. s. w. Leistungen eingehend erörtert. Hier kommen auf Seite des Verkäufers der Leistung in Betracht: die Produktionskosten der Leistung und die Rentabilität des Verkehrsunternehmens, welche nach Weichs die nötige Deckung aller Auslagen, einschliesslich der Tilgungsquoten der etwaigen Eisenbahn- etc. -Schulden, durch die Einnahmen voraussetzt; auf Seite des Käufers der Transport- (oder Verkehrs-) wert des beförderten Gutes, d. h. die Grösse der durch

die Transportleistung bewirkte „Werterhöhung“, welche nach Ansicht des Verfassers „im allgemeinen proportional den Tauschwerten der beförderten Güter ist.“¹⁾

Der „Transportwert“ ist jedoch nicht der Maasstab für den eigentlichen Preis (Tarif) der Leistung, da — nach dem vom Verfasser construierten „staatswirtschaftlichen Werte“ — die Tarifierung in ganz anderer Weise erfolgt, als sie nach jener „teleologischen“ Werttheorie erfolgen sollte. „Gerade für die obersten Wertelassen werden die mindesten, für die untersten Wertelassen die höchsten Tarifsätze erstellt“ u. s. w., „Je grösser der Umfang einer Leistung ist, desto kleiner werden gegen das Ende derselben die Kosten pro Leistungseinheit“. „Bei zunehmender Transportlänge, zunehmendem Gewichte und zunehmender Menge müssen die Einheitssätze fallen“; „im Local- und Nahverkehr werden daher die Einheitssätze relativ hoch zu halten sein, während mit wachsender Entfernung eine Tarifierung zu sinkenden Sätzen (Staffeltarif) anzuwenden ist“ u. a. m. Man ersieht aus diesen hauptsächlichsten Conclusionen des Verfassers, dass von seinem mit vielem Scharfsinn herausgeklügelten „Transportwerte“ angesichts des doch mächtigeren „staatswirtschaftlichen“ Wertes sehr wenig übrig bleibt, und die alten objectiven Bestimmgründe der Tarifhöhe (Mengen, Entfernung, Gewicht u. ä.) gefürchtete Gegner des subjectiven Tauschwertes der beförderten Güter sind und auch nach Weichs vorderhand noch bleiben. — Immerhin ist das Buch sehr lesenswert, da es, wie dargethan, nicht wenig neue Gesichtspunkte zur Beurtheilung des social-ökonomischen Wesens der Verkehrsmittel enthält. Dr. R. Kobatsch.

Geschichte des deutschen Privatrechtes von Friedrich v. Thudichum.
Stuttgart, F. Enke. 1894. X und 474 S., Preis 11 Mark.

Eine Geschichte des deutschen Privatrechtes, welche den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechen würde, ist noch nicht geschrieben. Und doch wird das Bedürfnis nach einer solchen auch abgesehen von dem rein wissenschaftlichen Interesse heutzutage weniger denn je zu bestreiten sein, wo schon so vielfältig aus Anlass der codificatorischen Arbeiten im Deutschen Reiche auf die heimischen Rechtsbildungen mit Rücksicht auf ihren deutschen und mehr socialen Charakter von so vielen Seiten mit allem Nachdrucke hingewiesen wird.

Abgesehen von zahlreichen gewiss sehr wertvollen Monographien über einzelne Gebiete, finden wir die Geschichte des deutschen Privatrechtes nur zerstreut in den ihr gewidmeten Abschnitten der grösseren Handbücher über deutsche Rechtsgeschichte oder in Form einleitender Paragraphie in den verschiedenen Systemen des modernen deutschen Privatrechtes behandelt; aber auch nach Henckels meisterhaften Institutionen des deutschen Privatrechtes hat es bisher an einem ex professo der Geschichte dieses Rechtsgebietes gewidmeten Buche gefehlt. Und so war es gewiss kein unfruchtbarer Gedanke, wenn Thudichum es unternommen hat, mit dem vorliegenden Werke in die klaffende Lücke einzutreten.

Die Absicht, die er dabei verfolgte, hat er in dem kurzen Vorwort dahin ausgesprochen, dass er als Leser Studierende der Rechtswissenschaft und daneben auch einen weiteren Kreis von Nichtjuristen gedacht habe, die diesen Fragen etwa ein allgemeineres Interesse entgegenbrächten, wobei er dem Buche den Wunsch mit auf den Weg gegeben, es möge beitragen, dem deutschen Selbstgefühl auch in der Wertschätzung des einheimischen Rechtes neuen Boden zu geben. Es handelt sich also um ein populär gehaltenes Buch, das, in dem Bestreben gemeinverständlich zu bleiben, „die wichtigen Fragen eingehend erörtert, nicht bloss den Gang der Entwicklung, sondern auch die Ursachen derselben ins Klare setzen“ will, während für nähere Nachforschungen auf die vorhandene Literatur verwiesen wird. Die Aufgabe, die sich so der Autor gesetzt, ist wahrlich keine geringe. Will sie ganz erreicht werden, so muss die Darstellung aus der vollen Tiefe rechtsgeschichtlicher Forschung schöpfen und die Ergebnisse in der Weise abklären und läutern, dass sie gemeinverständlich und allgemein fassbar wird. Und dieses letztere Problem wird um so schwieriger, je geringer die Voraussetzungen sind, die man

¹⁾ Seine Wertlehre hat Verfasser im 1. Heft des diesjährigen Bandes der „Tübinger Zeitschrift“ niedergelegt.

als Schlüssel für das Verständnis bei dem Leserkreise vermuthet. Es mag zweifelhaft sein, ob es ein glücklicher Gedanke des Autors war, diesem Ziel der Popularität nachzustreben. — m. E. ist es, wie die Dinge liegen, ohne das Preisgeben eines nicht geringen Theiles des wissenschaftlichen Wertes heutzutage nicht zu erreichen —; jedenfalls aber muss das vorliegende Werk aus diesem Gesichtspunkte seine Beurtheilung finden.

Thudichum hat seinem Buche unter Ablehnung der „synchronistischen Methode“ die Gliederung nach systematischen Gesichtspunkten gegeben, also die einzelnen Rechtsgebiete in ihrer geschichtlichen Entwicklung vorgeführt. Es wäre m. E. vielleicht recht zweckmässig gewesen, statt oder neben der „allgemeinen Uebersicht der Entwicklung des deutschen Privatrechtes“ (§ 2), die er dem voranschickt, einen Ueberblick über die gesammten eulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen an die Spitze zu stellen und dann zu zeigen, wie daraus heraus die verschiedenen Rechtsgebiete zur Entfaltung gekommen sind.

Das von Thudichum eingehaltene System unterscheidet sich zum Theile recht wesentlich von den Systemen, wie wir sie meist in den modernen Privatrechtsdarstellungen begegnen; und gewiss ist es in der Sache begründet, für eine geschichtliche Darstellung des deutschen Privatrechtes in manchem von der Gliederung abzuweichen, die im Anschlusse an das römische Recht sich bei uns eingebürgert hat. Schon der enge Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte und ebenso die Verschiedenheiten im Actionenrecht lassen ein auf der Gliederung subjectiver Privatrechte aufgebautes System nicht schlechthin anwendbar erscheinen. Aber die von Thudichum an dessen Stelle gesetzte Gruppierung wird kaum als glücklich bezeichnet werden können. Auf einen allgemeinen Theil (I. Buch) folgen ein zweites Buch: Besonderer Theil, welcher das Obligationen- und Sachenrecht, das Ehe- und Ehegüterrecht, sowie das Erbrecht in sich schliesst, und endlich ein drittes Buch, welches „die mit dem öffentlichen Rechte in Zusammenhang stehenden Privatrechtsverhältnisse“ (1. Wasserrecht und Mühlenregel, 2. Bergrecht, 3. Jagd und Fischerei, 4. die Almendverfassung im 13.—19. Jahrhundert, Verwandlung vieler Almendgüter in landesherrliche Domänen, 5. Holzungs-Streu- und Weiderechte an fremden Grundstücken, 6. Lehenrecht und 7. das Familien-Fideicommiss) zur Darstellung bringt. Schon diese Aufzählung lässt mit Sicherheit erkennen, dass die Darstellung z. B. des Immobiliarsachenrechtes, die wir im 2. Buche begegnen, unendlich dürftig gerathen sein muss, wenn alles, was dem III. Buche vorbehalten blieb, dort fehlt. Aber diese Materie ist noch mehr zerstückelt; handelt doch ein ganzer Abschnitt des 1. (allgemeinen) Theiles über Almende und Sondereigen an Land, bezüglich deren man wohl fragen möchte, ob hier nicht auch „mit dem öffentlichen Rechte in Zusammenhang stehende Privatrechtsverhältnisse“ bestanden haben, und demnach die Einreihung in das III. Buch nach dessen Titelüberschrift geboten gewesen wäre. Zu beklagen ist, dass durch diese Anordnung auch die materielle Darstellung insofern gelitten hat, dass die grosse Bedeutung, welche dem Prädominieren der öffentlichen Rechtselemente gerade in der Geschichte des Immobilargüterrechtes zukommt, m. E. nicht recht zur Geltung gekommen ist.

Auch die Gruppierung der „allgemeinen Lehren“, mit denen sich das erste Buch befasst, wird wohl ziemlich allgemein Bedenken wachrufen. Es enthält im ersten Abschnitte die Rechtsgrundsätze über „Blutverwandschaft, Schwägerschaft, Geschlechtsverband, Vormundschaft, Einfluss des Lebensalters auf die Rechtsstellung, Stellung der Weiber“; im zweiten: die Form der Willenserklärungen und Verträge, Bestärkung derselben, Zwangsvollstreckung; im dritten: die oben erwähnten Darlegungen über Almende und Sondereigen; endlich im vierten Ausführungen über die Stände des Volkes: 1. Bauern, 2. Städtebürger, insbesondere Patricier, 3. Adel, 4. die Unehelichgeborenen Ehelichkeitsklärung, 5. die Geächteten, Excommunicierten und sonstigen Rechtlosen; Schmälerung des Rechtes wegen Beruf oder Religion, 6. die Fremden, 7. die Juden. Das Ganze gibt ein ziemlich buntes Bild, in welchem die verschiedenartigsten Fragen neben einander behandelt sind; Fragen rechtsgeschichtlicher Art, die dem Privatrecht vielfach ferne stehen, dann wieder allgemeine Lehren des Privatrechtes, daneben aber auch wieder

solche, die zweifellos dem besonderen Theile zugehören. Fällt es anfänglich schwer, zu begreifen, wie der Verfasser zu dieser Gliederung kommen konnte, so findet man, wie mir scheint, eine Erklärung — wenn auch keine Rechtfertigung — in der Erkenntnis, dass der Verfasser, sich bemüssigt sah, in diesen allgemeinen Theil nicht nur die allgemeine Lehre des Privatrechtes, sondern auch all das unterzubringen, was er über die anfänglichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und die fürs Privatrecht bedeutenden Wandlungen des öffentlichen Rechtes als Voraussetzung für das Verständnis des Uebrigen benötigte, und zumal gegenüber einem Leserkreise von Laien nicht als gegeben annehmen konnte. Eine Darstellung, welche die allgemeinen ältesten Rechtsgrundlagen zunächst als Ausgangspunkt fixiert, und die Kenntnis der Entwicklung des öffentlichen Rechtes bis zu gewissem Maasse bei den Lesern zur Voraussetzung gemacht hätte, wäre wohl den speciell privatrechtlichen Fragen und der Klarheit und Correctheit des Systemes von Vortheil gewesen; so hätte z. B. gegenüber den breiten und doch natürlich nicht vollständigen Ausführungen über die Entwicklung der Stände, die jeweilige Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande für die privatrechtliche Rechtsstellung vielleicht mehr zur Geltung kommen dürfen und können, u. dgl. mehr. Auch der Abschnitt (1, 2) über Form der Willenserklärung und Verträge, Bestärkung derselben und Zwangsvollstreckung, hätte durch eine Durcharbeitung bis zur Höhe einer allgemeinen Vertragstheorie und eines materiellen Actionenrechtes wohl sehr an Wert, Bedeutung und Vollständigkeit gewonnen. Zu beanstanden ist wohl auch die Ueberschrift von Abschnitt II, I, wo die wenigen dem Obligationenrechte gewidmeten Paragraphen mit dem Namen „Verträge“ zusammengefasst werden, eine begriffliche Bezeichnung, die zu weit und zu enge ist, jedenfalls nicht als genügend prägnant gelten kann. Auch die völlige Ignorierung mancher neuerer Publicationen, wie z. B. der Forschungen Franz Hofmanns, (Excurse zum Commentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch von Pfaff und Hofmann II 277 ff.), welche über die Geschichte der Familien-Fideicommissa ganz neues Licht verbreitet haben, ist zu beklagen. Andere Einzelheiten, die oft zu Bedenken und Zweifel Anlass geben und insbesondere die zahlreichen historischen Irrthümer und Ungenauigkeiten, wie sie Zeumer (Historische Zeitschrift N. F. 39, 483) nachgewiesen hat, hervorzuheben, würde hier wohl zu weit führen.

Lassen die bisher gegebenen Bemerkungen zur Genüge erkennen, dass auch nach v. Thudichum's Werk eine geschichtliche Darstellung des deutschen Privatrechtes genug zu schlichten und zu schaffen vorfände, so sollen doch auch die Vorzüge nicht verkannt werden, welche dieser Publication zukommen. Sie bestehen vor allem in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Momenten als Factoren der Rechtsbildung Beachtung zu schenken, wenn ja auch in dieser Rücksicht die zukünftige Forschung noch manche Lücke auszufüllen, manches bloss Angedeutetes zu voller Geltung zu bringen haben wird; ferner in manchen feinen Ausführungen namentlich auf den dem Verfasser nach seinen früheren Arbeitsgebieten besonders vertraut gewordenen Fragen und für fast alle Gebiete in zahlreichen Zusammenstellungen positivrechtlicher Daten, die bisher sich nirgends so handlich und bequem beisammen finden. Die deutsche Wissenschaft hat sonach trotz der früher hervorgehobenen Mängel und Schattenseiten des Werkes Grund, dem Autor doch Dank zu wissen, dass er aus dem reichen Schatze seiner in langem, der Wissenschaft gewidmeten Leben gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen als erster in unseren Tagen die Darstellung der Geschichte des deutschen Privatrechtes unternommen hat. E. Schwarzl

Drill Robert. Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst producieren? 118 S. in 8^o; Stuttgart 1895, Cottas Verlag IX. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Schriften“).

Die gestellte Frage wird von Verfasser, augenscheinlich einem landwirthschaftliche Bildung besitzenden jungen Ungarn, unter Ausführung einer Reihe Brentanoscher Ideen rundweg verneint. Der Verfasser stellt sich nebenher zu einer Anzahl conservativer Grundsätze der heutigen Agrarpolitik in Gegensatz. Er behauptet es, dass die Freiheit des Grundeigenthums heute so viel geschmäht wird (S. 2), behauptet einen vortragenden geheimen Rath des preussischen Landwirtschaftsministeriums, dass ein von ihm gebrauchter

Ausdruck in solchem Zusammenhange eigentlich nicht mehr vorkommen sollte (S. 13), und rechnet der Regierung und privaten Autoren ihre agrarischen Sünden nach. Die mehrfach erwogene Frage, ob Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf in technischer Beziehung selbst decken könne, trete zurück vor der „mit ganz ungerechtfertigter Leichtigkeit“ überschenen primären Frage, ob Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst decken solle?

Der ausgeführte Grundgedanke lautet nun etwa wie folgt. Deutschlands Reichthum und wirtschaftliche Kraft beruht heute auf seiner Industrie. Nur indem Deutschland für drei Milliarden Industrieproducte ausführt, kann es die zur Ernährung seiner Bevölkerung notwendigen Naturproducte vom Auslande eintauschen. Der heimischen Landwirtschaft erwachse aus dieser Sachlage die Pflicht, die deutsche Industrie durch Verzicht auf den agrarischen Schutzzoll zu fördern. Dies werde ihr selbst theilweise zum Vortheil gereichen, da mit der Erstarkung der Industrie die Kaufkraft der Arbeiterschaft wächst und sie dann anstatt des Getreides animalische Naturerzeugnisse werde producieren können.

Im Einzelnen wird zunächst, unter Anlehnung an Conrad, erklärt, dass das militärische Argument: „Wohin sollten wir in einem Kriege kommen, wenn wir in der Ernährung vom Auslande abhängen“ — gänzlich unbegründet ist. Man könne Deutschland nicht einschliessen wie eine Festung, und die Forderung der militärischen Organe, dass das Reich seinen Getreidebedarf selbst decke, wäre nur dann berechtigt, wenn Deutschland „im Kriegsfall lediglich infolge Mangels an Nahrungsmitteln den Kürzeren ziehen“ müsste. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus aber müsse man vor allem der Anschauung entgegenreten, als ob die auswärtige Getreideconcurrentz eine in verhältnismässig kurzer Zeit vorübergehende sein werde. Mögen auch jetzt manche überseeische Getreidegebiete eingeschränkt werden, weil ihre Production derzeit nicht rentabel ist, so werden doch Russland und Sibirien sowie Indien durch Eröffnung neuer Gebiete, Amerika durch Intensivierung seines Betriebes, auf absehbare Zeit hinaus die Versorgung der Welt mit Getreide übernehmen. Ganz abgesehen von den Balkanstaaten, von Afrika und Australien, werde somit der Fall nicht eintreten, dass Deutschland gezwungen wäre, seinen Getreidebedarf selbst zu erzeugen.

Aus den Getreidezöllen ziehen aber nur 15 Proc. der Bevölkerung unseres Nachbarreiches Nutzen; für 65 Proc. stellen sie eine Belastung dar. Und da die Bevölkerung Deutschlands jährlich um eine halbe Million Köpfe zunimmt, werde ein stetig steigender Procentsatz der Bevölkerung bezüglich seiner Lebensbedingungen von dem Gedeihen der Grossindustrie abhängig. Das Gesamtinteresse fordere daher, dass Hindernisse, welche dem Aufschwunge dieses Productionszweiges entgegenstehen, nach Möglichkeit beseitigt werden. Die Landwirtschaft müsse mithin lernen, sich auf die Grundlage von Freihandelspreisen zu setzen; dazu ist aber die Minderung der Produktionskosten nöthig. Die Rückständigkeit des Deutschen Reiches in Durchführung der Entwässerungen wäre zu diesem Behufe zu beheben; andere Meliorationen, wie Reihensaat, Handhacke und Kunstdünger sind allgemein einzuführen; es müssen mehr und stets die besten landwirtschaftlichen Maschinen benützt werden.

Nach der Ansicht des Verfassers bedürfen jene deutschen Wirtschaften, die sich für intensiven Getreidebau eignen und richtig geführt werden, auch heute keines Schutzes, um den Getreidebau in vollem Umfange zu behaupten. Bei einigen anderen könne durch Abtrennung zu entfernter Aussenschläge, d. h. Minderung der unwirtschaftlichen Grösse so in Norddeutschland) oder durch energische Durchführung der Flurbereinigung (in Süddeutschland) geholfen werden. Die Wirtschaften aber, welche nicht mit Erfolg Getreide für den Markt producieren könnten, hätten sich der Viehzucht, dem Obst-, Gemüse- und Handelsgewächsbau zuzuwenden. — der Körnerbau könnte zur Strohgewinnung und als Viehfutter beibehalten werden. Sei doch die deutsche Einfuhr an Vieh aller Art sowie an Käse und Eiern noch sehr beträchtlich, und mit dem vorausgesehenen Aufschwunge der Industrielöhne werde der Consum der animalischen Nahrungsmittel anwachsen!

Der rationellen neuzeitlichen Bewirtschaftung der Güter habe bisher vielfach Quietismus und Indolenz der Wirtschaftler im Wege gestanden. Eine Fortschritte hemmende Wirkung hätten auch die Getreidezölle geübt. Dies bewaise schon die Thatsache, dass in Deutschland die vorherrschende landwirtschaftliche Betriebsform noch immer die Dreifelderwirtschaft ist. Im dritten Viertel des Jahrhunderts haben denn eben aus der alten grundherrlichen Verfassung getretenen Bauernstand die rapid steigenden Getreidepreise, ohne Verbesserung der Technik, von selbst glänzende Mehrerträge beschieden; nach Einsetzen des Rückganges der Preise aber wirkte „das Narkotikum der Getreidezölle“ lähmend auf ihn, denn die Motivenberichte und sonstige die agrarischen Zölle betreffende Aeusserungen der Reichsregierung brachten ihn nicht zur Ueberzeugung, dass die Zollperiode nur eine Uebergangsmaassregel sein könne und zur Anpassung an neue Betriebsbedingungen benützt werden müsse. Auch diese schädliche psychologische Wirkung habe die herrschende Politik veranlasst.

Der Verfasser acceptiert sonach ohneweiters die vielseitig nothwendige Minderung der Bodenpreise und setzt die Rentabilität der künftigen gesteigerten Viehproduction, Obst- und Gemüseerzeugung als sicher voraus. Aber auch im anderen Falle überwiegt in seinen Augen das nationale Interesse: die industrielle Ausfuhr, auf welcher die Geldkraft des Reiches beruht, durch weitere Verwohlfeilung der Production zu fördern, alle Bedenken. Das Nacheifern Englands ist sein Ideal.

Die sehr anregende Behandlung, welche Drill dieser Frage mit frischem Muth angeeignet lässt, bildet er zugleich in eine Form, die den Leser durch ihre Knappheit wohlthuend berührt.

E. Schwiedland.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Courod, Elster, Loening, Lexis*, III. F. X. Band.

2. Heft: *A. Schanze*: Studien zur Geschichte der Literatur des ältesten Cambium. — *T. Hertke*: Goldwährung mit Papierumlauf. — *P. Franenstatt*: Das schlesische Brüdning. — Gesetzgebung, Miscellen, Rezensionen.

3. Heft: *L. v. Borkerwitz*: Krit. Betrachtungen zur theor. Statistik. — *H. Schürmacker*: Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Organisation. — Gesetzgebung, Miscellen, Rezensionen.

4. Heft: *M. v. Heckel*: Der Boykott. — *A. Schanze*: Studium zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Rezensionen.

Allg. statistisches Archiv, hgg. v. *Dr. G. v. Mayr*, IV. Jgg. 1. Halbband.

P. Tolm: Statistik und Probabilität. — *H. Westergaard*: Die Gleichung der Bevölkerung nach Gesellschaftsklassen. — *G. Plamtingo*: Die Zukunft der Statistik. — Statistische Technik: *G. v. Mayr*: Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittlungen. — *H. Kowalew*: Erfahrungen mit der elektrischen Zählmaschine. — *G. v. Mayr*: Zur Organisation der Rückfallstatistik. — Statistische Ergebnisse: *F. Kollmann*: Ueber die Statistik der Bodenpreise im Allgemeinen und die Kaufpreise des Grundguthums in Oldenburg. — *St. Glöner*: Bevölkerungsbewegung von 7 Pfarren im königlich bayerischen Bezirksamt Feitz seit Ende des XVI. Jahrhunderts. — Literatur, Statistische Gesetzgebung und Verwaltung, Verschiedenes, Internationale, statistische Uebersichten, Bevölkerungsstand.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *H. Braun*, VIII. Bd. 3. Heft.

P. Tomms: Das Verbrechen als sociale Erscheinung. — *K. Ficker*: Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels. — *G. Lohm*: Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kavalle. — *G. v. Schulze-Gaevernitz*: Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VI. bis Nr. 21.

Journal des Economistes. Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique. Cinquante-Troisième année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro d'août 1895: L'économie de l'histoire, par M. G. de Molinari. — Au pays des dollars (suite et fin), par M. G. N. Troche. — Mouvement agricole, par M. G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — Bakounine, d'après une publication fragmentaire de ses œuvres, par M. E. Lanté Fleury. — Le Canada sous le régime de la protection. — Société d'économie politique (séance du 3 août 1895) Discussion: La monnaie métallique à valeur indiquée est elle une marchandise ou un jeu de langage d'échange? Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de septembre 1895: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1891-1895), par M. André Léo. — Les attaques contre le capitalisme au XVIIe siècle, en Allemagne, par M. E. Castelot. — Mouvement scientifique et industriel, par M. Daniel Bellot. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par M. J. Corfort. — Le commerce de la France avec l'Italie (1857-1894), par M. Maurice Zablek. — Économie politique et les conseils généraux, par M. Frédéric Passy. — Chinoiserie administrative, par M. Hubert-Valleraux. — Bulletin. — Société d'économie politique, séance du 5 septembre 1895, Discussion: Les finances japonaises avant la guerre? Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro d'octobre 1895: Des principes de l'impôt, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut. — Mouvement colonial, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Maurice Block, membre de l'Institut. — Les banques aux États-Unis en

1891, par M. G. François. — Le développement industriel du Japon, par M. Daniel Bellet. — La science de la cuisine, par M. Frédéric Passy, membre de l'Institut. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 octobre 1895). Discussion: La séparation de la Banque et de l'État. Compte rendu par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Chronique économique, par M. G. de Molinari. — Bulletin bibliographique.

Revue d'Économie politique, Monatschrift, hgg. v. Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland und Prof. Villey. IX. Jahrgang 1895. Verlag von L. Larose.

Juliheft: Prof. Bemis: La grève de Chicago de 1891. — Prof. Bourguin: De la mesure de la valeur (suite). — Prof. Gide: Chronique économique. — Prof. Villey: Chronique législative. — Böhmeranzeigen über Brice, Lavelaye, Frank etc.

Augustheft: *Beatrice Webb*: Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques. — *V. Mataja*: Les origines de la protection ouvrière en France. — *E. de Konckamp*: Les progrès du socialisme d'État en Europe depuis dix ans. — Prof. Bourguin: De la mesure de la valeur (suite). — *Dr. v. Schullern*: Revue des Revues Étrangères (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung). — Prof. Villey: Chronique législative. — Böhmeranzeigen über Benoit, Chailly-Bert und Fontaine.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par P. F. Le Play, XV. année.

No. 111: *F. Honoré*: Les employés de commerce à Paris au point de vue social. — *de Rocquigny*: Les syndicats agricoles en France. — *Hubert Valleroux*: Le minimum légal de salaire. — *E. Duranlot*: La situation temporelle et le rôle social de l'épiscopat français avant la révolution. Un nouveau type de maisons ouvrières à Roubaix. — *E. Dubois*: La condition des ouvrières agricoles en Allemagne. — *G. Blondel*: La question ouvrière d'après un récent ouvrage. Unions de la paix sociale. — *J. Casajoux*: Chronique du mouvement social en France et à l'étranger.

No. 112: *G. Blondel*: La question agraire en Allemagne. — *H. Joly*: Le dernier congrès pénitentiaire intern. à Paris. — *A. Cilleus*: Le socialisme municipal. — *A. Delaire*: Les unions de la paix sociale et les écoles socialistes.

No. 113: *U. Guérin*: Coup d'oeil sur l'Amérique. — *O. Pyfferoen*: L'inspection du travail en Belgique. — *E. Cheysson*: Les assurances ouvrières. — *R. Blondeau*: Un nouvel apostolat parmi les misérables. — *Vincet*: Le vote municipal des femmes. — *Forbes et de Falley*: L'oeuvre des écoles catholiques d'apprentissage. — *J. Casajoux*: Le mouvement social à l'étranger.

No. 114: *A. Cilleus*: Les contradictions fiscales. — *P. Arminjon*: La question agraire en Angleterre. — *A. Jullin*: L'industrie armurrière ligoise. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Casajoux*: Le mouvement social en France et l'étranger.

No. 115: *E. Cheysson*: La Monographie, la statistique et ses deux grandes méthodes. — *Ch. Hardy*: Du rôle pratique des partages d'ascendants. — *P. Arminjon*: La question agraire en Angleterre. — *L. B. Flipo*: La société civile immobilière de Tourecoing. — Mélanges et notices, Chronique du mouvement social, Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by F. Y. Edgeworth, Vol. V., No. 19, Sept. 1895.

N. G. Pierson: Index numbers and appreciation of gold. — *H. Sidgwick*: The economic lessons of socialism. — *C. S. Loch*: Some economic issues in regard to old-age pensions. — *A. L. Bowley*: Wages in the United States and in Great Britain, Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by James, Falkner, Robinson, Vol. VI, No. 2, September 1895.

Wm. C. Morey: Sources of American federalism. — *G. A. Ruiz*: Amendments to the Italian constitution. — *G. H. Haynes*: Representation in New England legislature. — *C. G. Tiedeman*: Income tax decisions and constitutional construction. — Briefer communications, personal notes, notes on municipal government, sociological notes.

Political Science Quarterly, Columbia College, Vol. X., No. 3, Sept. 1895.

J. B. Clark: The Gold Standard in recent theory. — *J. W. Burgess*: Ideal of the American Commonwealth. — *P. L. Ford*: Pennsylvania's First Constitution. — *J. H. Robinson*: The Tennis Court Oath. — *R. Mayo-Smith*: The Study of Statistics. — *J. Mavor*: Labor and Politics in England. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. IX, No. 4, July 1895.

E. Cummings: Industrial Arbitration in the United States. — *F. A. Walker*: The Quantity-Theory of money. — *E. Böhm-Bawerk*: The origin of interest. — *H. L. Moore*: Von Thünen's theory of natural wages, II. — *J. Haynes*: Risk as an economic factor. — *Ch. Beardley*: The effect of an eight hours' day on wages and the unemployed. — Notes and Memoranda.

Vol. X, No. 1, Oct. 1895: *W. Lexis*: The concluding volume of Marx's capital. — *G. K. Holmes*: Tenancy in the United States. — *J. W. Bascom*: A Standard of values. — *F. W. Taussig*: The employer's place in distribution. — Notes and Memoranda.

The Yale Review, Vol. IV, No. 2, August 1895.

Comment: *W. C. Ford*: Foreign exchanges and movement of gold. — *W. A. Dunning*: American pol. philosophy. — *A. T. Hailey*: Misunderstandings about economic terms. — *V. Coffin*: The Quebec act and the American revolution. — *H. W. Farnam*: Some effects of falling prices.

The Journal of Political Economy, Sept. 1895.

W. Fisher: Money and credit paper in the modern market. — *W. G. L. Taylor*: Evolution of the idea of value. — *J. K. Commons*: Taxation in Chicago and Philadelphia. — *C. C. Clossou*: Notes on the history of "Unemployment" and relief measures in the United States. — Notes, book reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by H. B. Adams, XIII. series.

No. 9: *W. A. Wetzell*: Benjamin Franklin as an Economist.

No. 10: *J. A. Silver*: The provisional government of Maryland.

Studies in history, economics and public law, Columbia college, Vol. V, No. 1.

F. Walker: Double taxation in the United States.

Publications of the American Economic Association Vol. 10, No. 4.

J. Cummings: Poor-Laws of Massachusetts and New York.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Vittorio de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zerli* 1895.

Agosto: La situazione del mercato monetario. — *O. Focardi*: I partiti politici alle elezioni generali del 1895. — *F. Virgilli*: Il problema della popolazione negli scritti di Francesco Ferrara. — *C. Bottoni*: Previdenza e cooperazione, Bibliografia, Cronaca.

Settembre: La situazione del mercato monetario. — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — *D. Berardi*: La legge del valore secondo la dottrina della utilità limite. — Previdenza, Cronaca.

Ottobre: La situazione del mercato monetario. — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — *D. Berardi*: La legge del valore secondo la dottrina della utilità limite. — Note, Previdenza, Cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XXII. Vol. XXVI. No. 1120.

HB Zeitschrift für Volkswirt-
5 schaft und Sozialpolitik
Z56
Bd.4

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
